M. eccl.
1138 dg

F

<366110645400 12

<366110645400 12

Bayer. Staatsbibliothek

Die

Neuesten Zustände

der

Katholischen Kirche beider Ritus

in Polen und Rußland

seit

Katharina II. bis auf unsere Tage.

Mit

einem Rückblick auf die Russische Kirche und ihre Stellung zum heiligen Stuhle seit ihrem Entstehen bis auf Katharina II.

Von

einem Priester aus der Kongregation des Oratoriums des heil. Philippus Neri.

Mit einem Bande Dokumente.

Augsburg 1841.

Verlag der **Karl Kollmann**'schen Buchhandlung.

Wien, bei C. Gerold.

Neueste Zustände d. Kath. Kirche

56 74-1 D. 6

Neuesten Zustände

der

Katholischen Kirche unter Pius IX.

in Polen und Russland

seit

Restauration II. bis auf unsere Tage.

BIBLIOTECA
REGIA

Von

einem Priester aus der Kongregation des Oratoriums des hrsl. Philippus Neri.

Mit einem Vorwort des Herausgebers.

Augsburg 1841.
Verlag der Karl Wolfgang'schen Buchhandlung.
Wien, bei C. Gerold.

Num possumus non lugere? num comprimere lachrymas? continere suspiria? vel cohibere singultus? Profecto cum tanta subsit plangendi ratio, planctum declinare non possumus; sed necesse est jam foris exeat, ab olim dum etiam Nos minor status haberet, tanto altius radicatus introrsum, tantoque diuturnitate factus acerbior, quanto facultate vitante diutius non est efficaciter exire permissus. Exeat igitur, exeat ad fratres, et filios, ut scientes incommodum, ipsumque prudentius aestimantes, cooperationis remedio efficacius pro viribus relevent, et planctum piae compassionis officio dulcius consolentur. Quis ergo dabit capiti Nostro aquam, aut oculis nostris fontem lacrymarum, ut sic populos, Nostrae humilitati commissos, spiritualiter et temporaliter interfectos, diebus ac noctibus lugeamus? Lugendùm siquidem occurrit, quod per subtractionem praedictam a Sedis ejusdem unitate subtractos, et in devio positos grandis culpae mors afficit, quod sanctae universalis corpus Ecclesiae membra, tam nobile eadem gravis admodum et dispendiosa subtractio, tanto tempore mutilavit. Lugendum, et amplius pariter, et horrendum, quod cum ille paterfamilias diligens, qui horis diei variis operarios suam misit in vineam; ille summus agricola sator bonorum omnium, et plantator, agrum mundi hujus diligenter excolens in eo seminaverit semen bonum, inimicus homo tanta invenitur in ipso superseminasse vitiorum zizania et errorum, ut ea deflere magis liceat, quam narrare. Idemque ager quotidie potius arescere videatur ad ignem, quam albescere videatur ad messem. Haec dum ministerio confiderationis debitae mentis nostrae praesentantur obtutibus, ignis in nostris meditationibus exardescit; et ad tanta discrimina relavanda suspirat affectus, zelus accenditur, et spiritus anxiatur.

B. Gregorius PP. X. in epist. encycl. ad Patriarchas, Episcopos et Clerum Orientis pro indict. s. et oecum. XIV. conc. Lugdun II. Dat. Laterani kal. Aprilis 1272.

Quapropter et ego non parcam ori meo: loquar in tribulatione spiritus mei; confabulabor cum amaritudine animae meae.

Job. VII. 11.

Vorwort.

Wiederum ein Buch, werden Viele, besonders die hierbei Betheiligten, im Augenblick, wo sie es in die Hände nehmen, auch schon ausrufen, bestimmt, um die Brandfackel des religiösen Streites nur noch mehr anzuzünden, und dem wuchernden Unkraut der schlafenden und auf Beute lauernden Revolution neue Nahrung zu geben.

Wir entgegnen diesen Anklägern ruhig: Leset und prüfet, und dann urtheilet.

Was haben wir verwirkt, fragen wir sie weiter, daß ihr den Stab in dieser lieblosen Weise über uns brechen wollet.

Zurückgezogen vom Geräusche der Welt und beschränkt auf unsere bescheidene Zelle, haben wir uns mit forschendem Auge auf die Warte der Zeit gestellt, und von ihr herab den Lauf der kirchlichen Begebenheiten in Polen, die beinahe seit einem Jahrhundert mit Riesenschritten vor unsern Blicken vorüberzogen, nicht im getrübten Lichte des

Zeitgeistes, sondern im reinen Lichte des Glaubens und im Geiste der heiligen Kirche betrachtet. Die Begebenheiten, welche wir erzählen, haben sich mit Flammenzügen in das Buch der Geschichte eingegraben, die keine menschliche Stärke oder Klugheit aus ihm herauszudeuteln oder auszumerzen vermag. Sie stehen in ihrer hehren und großartigen Gestalt da, und sprechen von selbst aus ihrer kurzen Vergangenheit, wie in ihrer frischen Gegenwart zu uns und zur Nachwelt, ohne daß sie je der Schleier der Geschichte zudecken wird.

Welches Schauspiel entfaltet sich nun vor unsern Augen!

Es ist ein ehemals großes, mächtiges und ganz katholisches Volk, das in Kraft der unerforschlichen Rathschlüsse Gottes, vielleicht zu seiner Läuterung und Prüfung, unter fremde Herrschaft gerathen, um die Erhaltung seiner Religion, die man ihm nimmt, ringt, und zwar auf die edelste und rührendste Weise, die es je in der Geschichte der Völker gegeben.

Welches Recht, wird man sogleich fragen, haben die Bewohner Polens, nachdem sie unter Rußlands Herrschaft gekommen, die Freiheit und Unabhängigkeit ihrer Kirche zu fordern, da in Rußland die katholische Religion nur Duldung genießt, und Jeder, der geduldet wird, sich mit dem begnügen muß, was ihm von der Großmuth des Duldenden gegeben wird.

So konnte die Frage bis zum Jahre 1768 gestellt werden, und in dieser Weise haben die Katholiken Rußlands, und mit ihnen die Kirche und ihr erhabenes Oberhaupt auch sie nur aufgefaßt. Der heilige Stuhl hat auch

nur in diesem Sinne mit Rußland unter Iwan III. Waßiljiewicz in den Jahren 1583 — 1586, mit den Großfürsten Alexis Michaelowicz in den Jahren 1672 — 1675, mit den Zarenbrüdern Peter und Iwan I. im Jahre 1686, mit Peter dem Großen in den Jahren 1705 — 1719 und selbst noch mit Katharina II. in den Jahren 1765 — 1769 für die in den Russischen Staaten lebenden eingebornen wie auswärtigen Katholiken unterhandelt, und appellirte in allen diesen Epochen zu deren Gunsten an die Großmuth der Russischen Herrscher, und fand Gehör.

Doch mit dem Jahre 1768 hörte der alte Bestand dieser Dinge auf, und den Russischen Katholiken ward der Weg zu einer neuen Stellung in der Weltgeschichte gebahnt. Diese Stellung, bereits im Jahr 1768 vollgültig errungen, schwebte bis zum Jahre 1772 in einem immer noch unsichern Rechtszustande, aus dem sie endlich in diesem Jahre herausgetreten, und eine heilige und unverletzliche, eine völkerrechtliche geworden ist. Diese völkerrechtliche Stellung hat seither an Beständigkeit, Bedeutsamkeit und Heiligkeit gewonnen und sich in dieser dreifachen unverletzlichen Beziehung immer mehr und mehr befestigt. Die Katholiken, und ihr geistiger Vertreter, Schützer und Vertheidiger, der heilige Stuhl, können sich nun auf heilige Staatsverträge stützen und berufen; auf Staatsverträge, die nicht mehr, wie alle frühern bis zum Jahre 1768 geschlossenen Verträge, auf den unsichern Grundlagen der Duldung, sondern auf heiligen Grundlagen, welche das Wohl der Völker, die Sicherheit der Staaten und die Festigkeit der Throne begründen, ruhen und ihren Grund im Völkerrecht haben. Gestützt auf diese Staatsverträge können sie die Anerkennung und Aufrechthaltung der Rechte ihrer

Religion und ihrer Kirche von der Regierung Rußlands im ganzen Umfange verlangen.

Die Geschichte, jene unbefangene und untrügliche Lehrmeisterin und Richterin der Völker, wie der Herrscher, stellt uns den Lauf und die Entwickelung dieser heiligen Frage dar. — Folgen wir ihr auf ihren Schritten, die sie seit 1768 im Rathe der Vorsehung gemacht hat.

Im Jahre 1768 sahen sich die Polen, die in dieser Zeit ein ganz freies und ganz katholisches Volk von fast 21 Millionen Menschen bildeten, durch eine fremde Macht, durch Rußland, genöthigt, einem kleinen Häuflein von Dissidenten und Nicht-Unirten, deren Zahl sich kaum auf 3 Millionen belief, und für die, wie Friedrich II. selbst eingestand, zweihundert Kirchen mehr wie genügend waren, dieselben staatsbürgerlichen und kirchlichen Rechte und Freiheiten, die sie bisher in Grund des damals bestehenden Völkerrechtes allein besaßen, zu geben, und sie mit ihnen in Allem gleich zu stellen. Eine ähnliche vollkommene Gleichstellung in religiösen und staatsbürgerlichen Rechten einer so großen Minderzahl von Dissidenten und Nicht-Unirten, die großen Theils noch dazu Glaubensbekenntnissen angehörten, deren Bekenner weder in irgend einem protestantischen Lande von Europa noch in Rußland religiöse, viel weniger staatsbürgerliche Rechte genossen; eine ähnliche Gleichstellung, sagen wir, von so verschiedenartigen Andersgläubigen mit den Anhängern eines und desselben Glaubens, der zugleich die Staatsreligion war, und zwischen 13 bis 14 Millionen Gläubige zählte, war unerhört, und mußte mit dem Umsturze alles Völkerrechtes, mit dem Um-

ſturze aller jener heiligen Grundlagen, auf denen Throne ruhen, ertrotzt werden.

Nicht genug, daß man die revolutionärſten Mittel, von denen ſelbſt die blutige Tragödie der ſogenannten Reformation des ſechzehnten Jahrhunderts, die mit den Früchten des dreißigjährigen Krieges im Frieden von Weſtphalen gekrönt worden, kein Beiſpiel aufzuweiſen hat, anwandte; nicht genug, daß Rußland die Diſſidenten und Nichtunirten aufforderte, ihre vermeintlichen Rechte mit Waffengewalt durchzuſetzen, nicht genug, daß Rußland die Diſſidenten und Nichtunirten durch eine Koaltition der ſämmtlichen proteſtantiſchen Mächte Europa's, wie Preußen, England, Schweden und Dänemark zu dieſer in der Geſchichte neuen Rebellion berechtigte, und in dieſem unſeligen Kriege bis zum Augenblicke, wo die katholiſchen Polen von der Macht der Stärkern überwältigt, ſich genöthigt ſahen, ihnen dieſe Rechte einzuräumen, unterſtützte; heiligte Rußland noch überdies dieſe Rebellion in jenem berühmten Traktate, den es am 13/24. Februar 1768 mit ſeinen hohen Allirten, den Königen von Preußen, von Dänemark, von England und von Schweden den Polen aufdrang, und wo es im zweiten Artikel heißt: [1])

„Da nun der nichtunirte und diſſidentiſche Adel der beiden evangeliſchen Confeſſionen für die Wiedererlangung ihrer alten Rechte und Freiheiten, ſowohl kirchlicher wie weltlicher, eine Konföderation geſchloſſen haben; ſo beſtätigen der König und die Republik mittels gegenwärtigen ſeparirten Aktes ihre Konföderationen, die zu Sluk und zu Thorn geſchloſſen worden,

[1]) Siehe unten Dokument Nr. XLIV. pag. 159.

und erkennen solche als gesetzmäßig an, zumal sie bereits von der Generalkonföderation anerkannt worden; **so zwar, daß diese Konföderirten und Alle, die sich ihnen angeschlossen, um ihre Rechte aufrecht zu erhalten und sich Gerechtigkeit zu verschaffen, als wahre Patrioten und treue Unterthanen des Staates und Seiner Majestät des Königs angesehen werden müssen.**

Eben so deutlich hatte der Hof von Petersburg in seiner berühmten Staatsschrift, welche der Russische Gesandte zu Warschau, Fürst Repnin, dem König und den Ständen der Republik von Polen im Jahr 1767 überreichte, sich hierüber ausgesprochen, und wo es unter Anderm heißt: [2])

„Als endlich den Dissidenten der letzte Strahl der Hoffnung zur Wiederherstellung ihrer Rechte untergegangen war, was konnte ihnen anders übrig bleiben, als ihre Zuflucht zu dem einzig möglichen Mittel zu nehmen, das ihnen **die Natur, die Vernunft** und die Form der Regierung ihres Landes in die Hand gab, als daß sie die Parthei ergriffen, sich zu konföderiren, **um endlich das Joch der Ungerechtigkeit abzuschütteln, und sich gegen die Verfolgung zu sichern!**"

„Die Kaiserin, so drückt sie sich gegen das Ende dieser Staatsschrift aus, will hierbei keine andere Vortheile erzielen, als die, nach denen sie stets gestrebt: die Ge-

2) Siehe Abschnitt 1. S. 182 unseres Werkes.

nugthuung nämlich, Gutes zu stiften; **den Ruhm und den süßen Trost, daß ihr eine benachbarte und befreundete Nation einen großen Theil ihres Glückes verdanke,** und endlich die **Achtung von Europa.**"

Hier sind wir in die Vorhalle einer neuen uns annoch unbekannten Zeit eingetreten. Ein neues Blatt ist in dem siebensigeligen Buche der Geschichte aufgeschlagen. Wer ist der Sterbliche, der die erstern Schriftzüge dieser Hieroglyphe entziffert und sie seinem Geheimnisse entzaubert! Wer? den die Vorsehung berufen, um das zweite und die folgenden Siegel dieses Buches zu lösen!

Polen kam theilweise in verschiedenen Epochen unter Rußland, in den Jahren 1773, 1793, 1795 und 1815, und erhielt jedesmal in Grund heiliger Staatsverträge die feierlichsten Garantien für die unverletzliche Erhaltung seiner Religion und seiner Kirche. Es genüge hier, den fünften Artikel des ersten Theilungstraktates vom 18. September 1773, der in alle folgenden Theilungstraktate übergegangen ist, beizusetzen. [3])

„Die Römischen Katholiken **beider Ritus** werden in den durch gegenwärtigen Traktat abgetretenen Provinzen alle ihre Besitzungen und Eigenthum im Weltlichen beibehalten; und in Betreff der Religion werden sie gänzlich im **Statu quo** belassen werden, das heißt, in derselben freien Ausübung ihres Kultus und ihrer Disciplin mit allen und jenen Kirchen und

---

3) Siehe Dokument Nr. LV. pag. 198.

Kirchengütern, die sie im Augenblicke ihres Ueberganges unter die Herrschaft Ihrer kaiserlichen Majestät im Monat September 1772 besaßen: und **Ihre kaiserliche Majestät und Ihre Nachfolger werden sich nie und nimmer ihrer Hoheitsrechte zum Nachtheil des Statu quo der Römisch-Katholischen Religion in den besagten Ländern bedienen.**"

Der heilige Stuhl hat durch diesen Akt eine neue Stellung zu Rußland erhalten, und ist mit ihm in dieselben heiligen Rechtsverhältnisse eingetreten, in denen er sich gegenüber den übrigen katholischen wie akatholischen Mächten von Europa befindet. Er hat somit auch die heilige Verbindlichkeit, über die gewissenhafte Erfüllung dieser Garantien zu wachen.

Rußland hat diese Staatsverträge im Laufe einiger Jahre durch andere gleichinhaltliche Verträge geheiligt, und ihnen die unverletzlichen Rechte der katholischen Kirche bei der Ritus dem heiligen Stuhl zugesichert und auf die feierlichste Weise garantirt. Diese Verträge sind von Rußland mit dem heiligen Stuhl direkt geschlossen worden und zwar in den Jahren 1784, 1798 und 1815. Im Jahr 1783 bestätigte der heilige Stuhl das in Kraft der Staatsverträge gegründete Erzbisthum Mohilew durch seinen Gesandten, den Kardinal Archetti mittels der Bulle ***Onerosa pastoralis officii*** vom 15. April 1783. Im Jahre 1798 bestätigte gleichfalls Pius **VI.** das durch seinen Gesandten Lorenz Litta zwischen dem heiligen Stuhl und dem Kaiser Paul **I.** geschlossene Konkordat rücksichtlich der neuen Circumscription der sechs Lateinischen, wie der drei Griechisch-

Unirten Diözesen der ehemaligen Provinzen Polens durch die Bulle ***Maximis undique pressi*** vom 15. November; und endlich schloß Pius **VII.** mit Kaiser Alexander **I.** durch die Bulle ***Ex imposita nobis*** vom 28. Juni 1818 das berühmte Konkordat in Betreff der neuen Diözesenvertheilung des durch den Wiener-Kongreß errichteten und unter Rußlands Schutz gestellten Königreichs Polen.

Der heilige Stuhl kann nun gestützt auf heilige Staatsverträge und Konkordate die Aufrechthaltung und Unverletzlichkeit der Rechte der katholischen Kirche beider Ritus in Rußland und in dessen Polnischen Provinzen wie in Polen in vollem Besitze seines Rechtes und in der größten Ausdehnung verlangen. Er befindet sich der Regierung von Rußland gegenüber in demselben Verhältniß, wie jede andere weltliche Macht, die mit ihm Staatsverträge eingegangen, und hat seine alte Stellung, in der er sich zu diesem Reiche bis zum Jahre 1772 befand, wo ihm, um die Rechte der katholischen Kirche in Rußland zu schützen, kein anderes Mittel gegönnt war, als an die Großmuth der Herrscher dieses Reiches zu appelliren, aufgegeben.

Doch wird man einwenden, Rußland übet immer noch sein altes Recht der Duldung in Betreff der im Innern des Russischen Reiches und in seinen Asiatischen Kolonien lebenden Katholiken aus, da sich das staatsrechtliche und konkordatliche Verhältniß nur auf jene Katholiken erstreckt, die von Polen seit 1773 an Rußland gekommen sind, und der heilige Stuhl kann demnach rücksichtlich dieser Katholiken sich nur im Gebiete jenes Rechtsgrundes, der durch das lockere System der Duldung bedingt ist, bewegen, und ihre Rechte nur in dieser engen Grenze vertheidigen.

Wir antworrten hierauf gleichfalls mit Staatsverträgen in der Hand, daß die Stellung des heiligen Stuhles auch zu diesen Katholiken ganz dieselbe ist, wie zu den übrigen Katholiken, die von Polen an Rußland gekommen. Als das Erzbisthum von Mohilew im Jahre 1773 gegründet worden, unterwarf Katharina **II.** der Jurisdiktion dieses Bischofs nicht allein die Katholiken, welche durch den ersten Theilungstraktat von Polen an Rußland gekommen waren, sondern auch zugleich alle jene Katholiken, welche sich auf der gesammten Oberfläche des Russischen Reiches alter und neuer Staaten bereits befanden, und mit fortschreitenden Eroberungen sich noch befinden würden. Pius **VI.** ertheilte demnach auch in seiner Bestättigungsbulle dieses Erzbisthums ***Onerosa Pastoralis officii*** vom 15. April 1783 dem Erzbischof von Mohilew die volle Jurisdiktion über die Diözes Mohilew und eine delegirte über alle in Russischen Landen und Kolonien sich befindenden Katholiken, und zwar nur auf die Zeit, bis in diesen Staaten andere katholische Bisthümer errichtet werden könnten **quoad-usque altera Nobis alios catholicos Episcopos deputandi sese offerat occasio, ac donec aliter per hanc Apostolicam Sedem fuerit dispositum,** wie die eigenen Worte dieses Konkordats lauten. Die Vorsteher der Kirchen von Petersburg und Moskwa, und der Präfekt der Missionen des Taurischen Chersones, der seinen Sitz in Odessa hat, wurden zufolge der ausdrücklichen Verfügung der Kaiserin Katharina **II.** permanente Mitglieder des Metropolitankapitels von Mohilew. Alle diese erwähnten Verfügungen wurden nochmals durch das zwischen Pius **VI.** und Kaiser Paul **I.** am 15. November 1798 geschlossene

Konkordat bestätigt. Dadurch also, daß sämmtliche Katholiken, die sich nur immer in den verschiedenen Russischen Landen befinden, dem Metropolitansitz von Mohilew einverleibt sind, haben sie staatsrechtliche Rechte erhalten, und sind den Katholiken der sechs Diözesen dieses Stuhles gleichgestellt worden. Sie sind also aus dem System der Duldung, das bis zum Jahre 1773 zu ihren Gunsten im Falle der Noth nur angeführt werden konnte, herausgetreten, und haben mit den übrigen Katholiken, die von Polen an Rußland kamen, und die erwähnten sechs Diözesen bildeten, dieselben Rechte erhalten. Nannte nicht der Metropolit Sieftrzencewicz das gesammte Russische Reich seine Diözes? und war es nicht Katharina **II.**, die ihn beim gräulichen Mißbrauch einer so kolossalen Kirchengewalt unterstützte? Um dem Mißverhältnisse, das aus der Ausübung einer so großen Gewalt entstehen mußte, abzuhelfen, wünschte der heilige Stuhl, wie er in der Bestätigungsbulle des Erzbisthums Mohilew deutlich aussprach, entweder in Petersburg oder in Moskwa, und in Odessa zwei Lateinische Bisthümer zu errichten. Auf diese Weise würden die im Innern des Russischen Reiches eben so wie die in den Asiatischen Kolonien zerstreuten zahlreichen Katholiken mehr Einheit erhalten haben. Durch die Gründung eines Bisthums zu Odessa wäre zugleich das alte von Johann **XXII.** bereits am 25. Februar 1322 gestiftete Bisthum Kassa, das alte Theodosia, dessen Grenzen schon damals von Bulgarien bis zur Wolga und vom schwarzen Meere bis zum Lande der Russen sich erstreckte, wieder hergestellt worden.

Dies ist der Entwicklungsgang der Rechte, welche die dem Russischen Scepter unterworfenen Katholiken beider

Ritus gewonnen, und in Grund deren sie von ihrem Herrscher mittels heiliger Staatsverträge die Erhaltung und Unverletzlichkeit ihrer Religion und ihrer Kirche verlangen können: dies die neue Stellung, welche der heilige Stuhl gegenüber zur Russischen Regierung erhalten, und kraft deren er über die gewissenhafte Erfüllung dieser von ihr den Katholiken beider Ritus gegebenen feierlichen Garantien zu wachen verbunden ist.

Wollte die Russische Regierung die erwähnten Rechte den Katholiken beider Ritus in Grund so heiliger Staatsverträge und Konkordate verweigern, so müßte sie ihnen solche wenigstens in Kraft jener natürlichen Billigkeit, die, wie schon die Heiden lehren, eine der schönsten und edelsten Eigenschaften einer weisen Regierung ist, und nicht selten die Throne mehr befestigt, als selbst die durch Verträge bald bedingte bald beschränkte Gerechtigkeit, gestatten. Versetzen wir uns hierzu ins Jahr 1768 und rufen wir uns ins Gedächtniß zurück, wie und mit welchen Mitteln Rußland die vollkommene und unbedingte staatsbürgerliche wie kirchliche Gleichstellung der Dissidenten und Nichtunirten mit den Katholiken von Polen verlangte. Ohne in eine Betrachtung über dieses ewig merkwürdige Ereigniß, das der Herr der Herrschaaren schon zu seiner Zeit zu seiner Glorie anzuwenden wissen wird, einzugehen, wollen wir nur noch einen Blick auf die gegenwärtig dem Russischen Scepter huldigenden Katholiken werfen, deren größte Anzahl dem alten Polen angehört. Werfen sie sich nicht in tiefster Ehrfurcht zu den Stufen des Thrones ihres Herrschers nieder und flehen sie ihn nicht in rührenden und heiligen Klagetönen, um die Erhaltung ihrer Religion an? in Klagetönen, die um so beredter sind,

jemehr sie in der Heiligkeit von Staatsverträgen, die nicht das Alter der Verjährung mühsam aufrecht erhält, sondern die den Lebensquell bilden, aus dem sie die Begeisterung für ihr neues Vaterland schöpfen sollen, ihr Echo und Asyl haben? Wie kann Rußland, wenn es seine gesellschaftliche Aufgabe, wenn es seine Bestimmung in der Weltgeschichte nicht ganz verkennen will, das Flehen und den Hülferuf seiner zahlreichen katholischen Unterthanen, Brüder und Kinder mit unerbittlicher Härte zurückweisen, während es doch im Jahr 1768 wenigen fremden Religionsangehörigen in demselben Lande, dessen Bewohner nun die Seinigen geworden, und die den Verlurst ihrer Religion beweinen, die vollste religiöse und staatsbürgerliche Freiheit und Gleichstellung mit den Katholiken gegeben! Können nicht heute diese Katholiken, ohne ihre wöhlbegründeten Rechte hierbei auch nur im mindesten in Anschlag zu bringen, nur allein in Grund dieses Ereignisses sich frei und treu dem Throne ihres Herrschers nahen, und von ihm dieselben Rechte, dieselbe Gleichstellung im Bürgerlichen wie im Kirchlichen, die sie auf Rußlands Betreiben im Jahr 1768 den Dissidenten und Nichtunirten haben geben müssen, gegenüber den übrigen Bewohnern ihres neuen Vaterlandes verlangen? Und wie will Rußland, um nicht im höchsten Grade ungerecht zu seyn, ihnen diese Rechte versagen, wenn es auch hierzu durch gar keine andere Rechtsverhältnisse als durch diese, die aus seinen seit 1765—1768 bethätigten Bestrebungen zu Gunsten der Dissidenten und Nichtunirten hervorgehen, gehalten wäre. Das Recht der Wiedervergeltung im guten Sinne ist nicht weniger ein schönes Recht, und gegründet auf die heiligen Pflichten der Menschheit.

* *

Die Russische Regierung mag sich durch einen der menschlichen Weisheit nach löblichen und edeln Zweck leiten lassen, wenn sie die Religion ihres Landes den katholischen Polen aufdringen will, um sie hierdurch näher und inniger an die Interessen ihres Thrones zu knüpfen und mit sich zu verschmelzen. Doch vergesse sie ja nicht, daß die Völker sich nicht wie die Bäume inokuliren lassen; übersehe sie nicht, daß, wenn schon die Inokulirkunst bei der leblosen Natur eine sehr schwierige Aufgabe für den gewandten und umsichtigen Gärtner ist, der häufig bei aller angewandten Sorgfalt schöne und vielversprechende Fruchtbäume durch Einimpfung anderer und mit ihrem Lebenssaft unverträglicher Reiser unter seinen Händen verderben siehet, die Inokulirkunst eines Volkes mit andern durch Sitten und Gebräuche verschiedenen Völkern, im Falle beide nicht noch auf der tiefsten Stufe der Kultur stehen, die schwierigste aller Künste sey. Um Völker, die durch Sprache, Gesetzgebung, Sitten, Gebräuche, Kultur, Wissenschaft und Religion unter einander so verschieden sind, unter sich zu einem und demselben Zwecke zu führen, um sie durch ein und dasselbe Band mit dem Throne zu vereinen, gibt es keine bessere und mächtigere Inokulirkunst, als die Gerechtigkeit und ihre zarte und heilige Schwester, die Billigkeit, die bisweilen retten und heilen und ausgleichen muß, was selbst eine im starren Rechte gefesselte Gerechtigkeit, wenn nicht verderben, so doch auch nicht erreichen würde. Gerechtigkeit und Billigkeit sind die alleinigen dauernden Grundlagen der Throne, und der frische Lebensquell, in welchem die Herrscher nie irrende, nie falsche Weisheit schöpfen; der frische und nie versiegende Lebensquell, mit dessen heilenden Strömungen sie den großen und unermeßlichen Fruchthain

ihrer verschiedenen Völker bewurzeln, erquicken und befruchten werden können. Alsdann werden die Herrscher mit Entzücken in ihrem Völkerhain verweilen, wunderbarerer Wohlgeruch wird ihnen auf allen ihren Schritten zuduften, herrliche Blüthen, reichliche Ernte zulächelnd, werden ihre Augen erfreuen, und zauberische Früchte mit Gold- und Silbersaum umgossen sie mit ihren Völkern am gemeinsamen Freudenmale erquicken; die Herrscher — für ihre heiligen Mühen, und die Völker — für ihre Treue, Liebe und Mithülfe, die sie diesen, ihren wahren Vätern, in Förderung des allgemeinen Besten bewiesen.

In dieser Weise wünschte ich die Katholiken Rußlands mit diesem großen Throne verbunden, wünschte ich sie in den großen Völkerhain dieses Reiches verpflanzt; gepflegt und besonnet von Gerechtigkeit und Billigkeit, würden sie besser heranreifen, als unter der kalten Sonne der Russischen Sprache und der Russischen Religion: eitle und lose Bande, welche der erste Zeitstoß auseinander treibt. Und in dieser Weise habe ich zu Euch, edle und theure Polen gesprochen. Verzeihet mir, wenn ich in der Einfalt meines Herzens, ehe Ihr in mein Buch eintretet, zu Euch für meine und Euere Rechtfertigung noch einige Worte rede.

Nicht ketten mich an Euch die süßen Bande des Blutes; da ich einem der deutschen Völkerstämme angehöre; mag er sich auch in den großen Sclavischen Völkerzweig verzweigen; viel weniger unreine Bande irgend eines auch noch so entfernt liegenden Interesses: sondern allein die heiligen Bande, welche mich gemeinschaftlich mit Euch an Christus und an seinen mystischen Körper, an die heilige

und allein wahre Kirche, an die Apostolische, Römisch-Katholische Kirche, außerhalb welcher kein Heil zu finden, knüpfen.

„So oft ich in meinem Geiste einsam und in demüthiger Anbetung der unerforschlichen Rathschlüsse Gottes auf den Trümmern Eures Vaterlandes herumwandle; so oft ich an sein Loos denke, und mir die Bestimmung, die es im Rathe Gottes hatte, vor die Seele rufe: so oft wünschte ich auch Euch die Worte des großen Apostels der Heiden, die er im Namen des Chores der Apostel den Korinthern zurief, von sich und seinen Genossen im Apostelamte sprechend, anzuwenden, lasteten nicht noch Sünden und viele und große Vergehungen auf Euch: „Der Herr hat uns gleichsam zum Tode bestimmt: Wir sind der Welt und den Engeln und Menschen ein Schauspiel geworden.“ [4]) Mögen diese Worte auf Euch ob Euern Leiden, die Ihr wegen dem Glauben Eurer Väter erduldet, Anwendung finden. Fahret fort und ermüdet nicht in Euerm edeln und heiligen Kampfe für den Glauben und führet ihn zugleich in der Weise, die Euch Christus lehret, mit heiliger Beachtung dessen, was des Kaisers und was Gottes ist. Dies verlangt Christus, der Gründer unserer heiligen Kirche von Euch, dies verlangt eben so die Kirche selbst durch das Organ ihres heiligen Oberhauptes, durch den Nachfolger des Vorstehers des Chores der Apostel. Durchdrungen und beseelt und geleitet von diesen Gesinnungen und diesen Wünschen habe ich mit warmer Theilnahme die langen Jahre Eurer Leiden dargestellt, auf daß

4) 1 Korinth. IV, 9.

Ihr in ihnen Trost und Belehrung in gleichem Maaße schöpfen könnet.

Ihr, die Ihr Söhne dieser heiligen Kirche seyd, ertraget mit christlichem Muthe und Heldensinn diese herbe Prüfungszeit, welche der Herr nicht ohne Grund und gewiß in Liebe zu Eurer Läuterung über Euch verhängt! Werfet aber auch zugleich die Fesseln der Sünde ab, die Euch seit längerer Zeit umstrickten! Kehret zur alten Frömmigkeit und zur alten Sitte zurück, die früher Euch mit so großem Glanze umgaben. Die Kirche hat Euch stets zu ihren liebsten Söhnen gezählt, und ist stolz auf Eure Thaten und Handlungen. Sauget demnach wiederum von neuem mit kindlicher Einfalt und Liebe die Milch der Heiligung und der Heiligkeit an den Brüsten dieser zarten und liebevollen Mutter der Kirche; sie war es ja, die Euern Arm gestählt, und ihrem heiligen Rufe folgend, seyd Ihr zum Bollwerk der Christenheit und des Glaubens geworden. Und der Herr der Heerschaaren, dem die Bestimmungen der Völker, die er durch den Mund des königlichen Propheten so rührend die Schafe seiner Weide nennt, bekannt sind, welche weit glorreichere Bahn des Ruhmes und der Glückseligkeit, kann er in seinem Rathe nicht noch Euch bereiten. Doch wisset wohl, nur die Religion, nur eine wahre religiöse Wiedergeburt kann Euch aus dem Grabe entführen.

Und zu Dir, erlauchte Priesterschaar der Polnischen Kirche, mich wendend, welche schönere Worte könnte ich Euch, die Ihr derselben angehöret, in Euerm mühevollen Kampfe zurufen, als die, welche der heilige Kirchenlehrer Basilius der frommen Priesterschaar von Nikopolis, die

gleichfalls von den Stürmen der Verfolgungen heimgesucht wurde, zurief: [5]) „Wie die Hagelwolke vorüber zieht und der wilde Bergstrom sein Bett verläßt, (jene in Heiterkeit sich auflösend, dieser in Tiefen sich verlierend, die Straße, die er hinabgeflossen, trocken hinterlassend), so werden auch die gegen uns anstürmenden Verfolgungen nach kurzer Zeit nicht mehr seyn. Trachten wir nur unsere Blicke nicht auf die Gegenwart zu beschränken, sondern tragen wir sie auf den Fittigen der Hoffnung einer entferntern Zukunft des Heiles entgegen. Ist nun, Brüder, die Verfolgung hart, so laßt uns die Leiden und Mühen freudig ertragen. Denn Niemand, wenn er nicht im Kampfe verwundet, nicht mit Staub bedeckt worden, wird gekrönt. Nur eines verdient unsern Schmerz, das Unglück dessen, der wegen zeitlichem Ruhme (wenn man Ruhm nennen darf, sich öffentlich zu schänden) der ewigen Ehre der Gerechten sich beraubt hat. **Seyd also Söhne der Bekenner des Glaubens, seyd Söhne der Märtyrer, die bis zum Blute der Sünde widerstanden haben.**"

Werfet einen Blick auf den Gekreuzigten und erwäget, was er für uns gelitten, wie die Apostel, die Pflanzer seiner Lehre, seiner Liebe zu uns, erwiederten, was sie für ihn und für seine Kirche, der Ihr angehöret, ausgestanden, und belebet euern Muth durch ihre Heldenthaten. „Bisweilen, ruft der heil. Chrysostomus beim Anblick dieses erhabenen Schauspiels aus, [6]) gingen sie, nachdem sie kaum

---

5) S. Basilii M. epist. 240. T. III. pag. 369 edit. Bened-Maur. Parisiis 1730. fol.

6) Homilia 28 in Cap. IX. Genes. T. IV. pag. 276. ed. Bernh. de Montfaucon Ord. S. Bened. Parisiis 1721.

gegeißelt worden, freudig auseinander, nicht etwa allein wegen den Geißelhieben, sondern weil sie würdig befunden worden, für den Namen Christi Beschimpfungen zu erleiden; bisweilen, in Kerker geworfen, und nachher vom Engel aus ihm befreit, begannen sie von neuem ihre Apostolischen Arbeiten; und wiederum in den Tempel eintretend, haben sie das Wort der Lehre ausgesäet, und führten die Völker gleichsam fischend zur Frömmigkeit. Wiederum gefangen genommen, wurden sie nicht nur nicht saumseliger, sondern gewannen eine desto größere Freimüthigkeit, traten in Mitte des rasenden und mit Zähnen knirschenden Volkes auf, laut vor ihm bekennend: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen. Siehe da die Größe der wahren Freiheit! Betrachte und bewundere die ungelehrten Fischer, wie sie die zornentflammten Völker verachten, wie sie zum Tode und zu den Martern bereit sind. Siehe, wie sich nun der ganze Erdkreis vor ihnen verbeugt. Sieh', wie die Römer, mit denen sie entblößt und ohne Waffen kämpften, sie nicht besiegen konnten, und wie sie ihnen neue Gesetze gegeben und nun sie herrschen." „Denn alle diese Stürme, ruft derselbe große Kirchenlehrer an einem andern Orte aus,[7]) giengen leichter als Spinnengewebe auseinander, verflogen schneller als der Rauch, und verschwanden unsichtbarer als der Staub in den Lüften. Mit ihren Verfolgungen haben sie nur die Schaar der Märtyrer vergrößert, und jene unsterblichen Schätze der Kirche hinterlassen, Säulen und Thürme, die wie im Leben so auch nach dem Tode Hirt und Schirmer geworden!"

Stählet demnach, erlauchte Priester der Polnischen Kirche,

---

[7]) Homil. 25 et 76 in Matthaeum T. VII. pag. 302 et 726 ejusd. edit.

Eure Kräfte in diesem heiligen Kampfe; kaufet mit Euern Leiden die Sünden Eures Volkes los, so werden sich alsdann auch an Euch die heiligen Worte, welche derselbe hl. Chrysostomus nach der Zurückkehr aus seinem Exil zu seinen Gläubigen in himmlischer Begeisterung über den mächtigen Schutz, den ihm der Herr gegeben, zurief, bewahrheiten:[8]) „Dies ist der Gewinn der Verfolgung! Denn wie der herabstürzende Regen den Keim dem Fruchtkorn entlockt, so stählt auch die Prüfung den Geist. Wort Gottes ist es: Die Pforten der Hölle werden gegen die Kirche nichts ausrichten! Wer sie bekämpft, bekämpft sich selbst, und macht sie nur stärker. Wer gegen sie ankämpft, vernichtet seine Kräfte, und macht unsere Trophäen nur desto glorreicher. Denn wie der Feuerofen das das Gold nicht beeinträchtigt, so schadet auch die Verfolgung dem Großmüthigen nichts. Was macht der Feuerofen, der das Gold empfängt? Er reinigt es. Was bewirkt die Verfolgung beim Leidenden? Geduld. Sie macht ihn erhabener, sie verbannet die Schlaffheit, sie stählt den Muth, und macht den Geist mäßiger. Sie haben die Verfolgung erregt, um die Schafe zu zerstreuen, und das Gegentheil ist eingetreten; jene hat auch den Hirten zurückgeführt!“

Geschrieben am Tage des heil. Apostel Thomas 1840.

---

8) Homil. 33 in Acta Apostol. T. IX. pag. 258.

Rückblick auf die Russische Kirche, und ihre Stellung zum heiligen Stuhl seit ihrer Geburt bis auf die Kaiserin Katharina II.

Auch die Russische Kirche will ihren Ursprung in das Zeitalter der Apostel hinabführen. Nach einer alten Ueberlieferung soll der heilige Andreas am Don, in Cherson und in der Gegend von Kiew die Lehre des Evangeliums verkündigt haben. Wie dem auch sey, so läßt es sich keineswegs bezweifeln, daß das Christenthum schon sehr früh in einzelnen Theilen des südlichen Rußlands verbreitet worden. Origenes, Tertullian und die heiligen Kirchenlehrer Chrysostomus, Hieronymus und Theodoret berichten einstimmig in ihrer Freude über den großen und wunderbaren Triumph des Kreuzes, daß die Lehre des Herrn bis zu den fernen Scythen und Sarmaten, unter deren Namen nach den Zeugnissen von Strabo [1]) und Tacitus [2]) die heutigen Russen oder Roxolanen mit einbegriffen werden müssen, vorgedrungen.

Doch in den großen Stürmen der Völkerzüge des fünften und sechsten Jahrhunderts verloren sich gar bald die schwachen Anfänge des Christenthums bei den Russen, und sie fielen schnell in ihren alten Götzendienst zurück. Erst im neunten Jahrhundert fing das Evangelium an, dauernde Wurzel in Rußland zu schlagen, erwuchs hie und da bald kräftig bald schwach unter mannigfachem Wechsel der Zeit, bis ihm endlich im zehnten Jahrhundert der Götzendienst ganz weichen mußte. Wir können füglich eine zwei-

[1]) Geogr. II, 114.

[2]) Histor. I, 79.

fache Bekehrung dieses Landes zum Christenthum annehmen, die theilweise nach der Mitte des neunten, und die ganze nach der Mitte des zehnten Jahrhunderts, beide durch katholische Bischöfe der griechischen Kirche bewirkt. Es war nicht der stolze und gottlose Photius, jener eitle Laie, der sich durch ehrlose Ränke von einem Hauptmann der kaiserlichen Leibwache auf den glänzenden Posten eines allgewaltigen Staatsministers geschwungen, und sich durch den gemeinen und abgesetzten Bischof Gregorius Asbesdas von Syrakus in fünf auf einander folgenden Tagen zum Mönch, Lektor, Diakon, Priester und Bischof, allen Satzungen der Kirche zuwider, hatte weihen lassen, sondern der sanfte, heilige und mit dem Oberhaupte der römischen Kirche innigst verbundene Patriarch Ignatius, der die ersten christlichen Glaubensverkündiger ums Jahr 867 nach Rußland schickte. [3])

[3]) Kaiser Konstantin Porphyrogenitus, der älteste fast gleichzeitige Geschichtschreiber der ersten Bekehrung Rußlands drückt sich zu deutlich hierüber aus, als daß noch der geringste Zweifel obwalten könnte: Genti Russorum nescienti mansuescere, ullive credere, atque a Dei sensu ac pietate remotissimae, auri, argentique, ac sericarum vestium affluenti, largitione in foedus pertractae, initisque cum ea induciis, ac pace firmata, divini quoque baptismatis participes fieri persuasit, ac *Archiepiscopum ab Ignatio Patriarcha ordinatum* ut susciperent, effecit &c. Vitagus Basilii Macedo. L. 99. pag. 211. inter script. rer. Byzant. post Theoph. Paris 1685. Diesen Bericht geben treu wieder nur mit Verschweigung des Namens von Ignatius: Stylitzes Curopalatas p. 44; Cedrenus p. 589 und Zonaras p. 173, wenn auch mit Verschweigung des Namens von Ignatius. Die neuern Russischen Schriftsteller bemühen sich zwar auf alle Weise, die erste Bekehrung Rußlands dem Photius zuzuschreiben, doch mit dem größten Unrecht, und nur deßhalb, weil dieser sich diese Ehre selbst beilegte. Doch Photius verschmähte kein Mittel, wenn es galt, die Römische Kirche und die mit ihr vereinten Bischöfe Griechenlands und des Orients zu lästern und zu verfolgen. Trieb er doch seine lächerlichen Anmassungen so weit, daß er die in diese Zeit fallende Bekehrung der Bulgaren und Slaven, die noch Niemand den Bemühungen der zwei Brüder Cyrill und Methodius, die vom Papst von Rom aus in jenes Land gesendet worden, und die Beide, der erste im Jahr 871, der letztere im Jahr 899 in Rom starben, abgesprochen, gleichfalls auf seine Rechnung setzt, und den frommen Michael, König der Bulgaren, der von Methodius die Taufe erhalten, die schönste Krone seiner Bemühungen: *καλὸν ἄγαλμα τῶν ἐμῶν*

Kaum war die griechische Kirche von der Tyrannei dieses scheußlichen und finstern Ränkeschmiedes — „ὁ σκοτεινὸς καὶ παναθλιος“ — des Photius, der, wie die heiligen Väter des achten allgemeinen Concils selbst aussagen [4]), zur Verruchtheit, wie noch nie ein Sterblicher, geboren war — „τοιοῦτος ἀνὴρ, οἷος οὐδέποτε εἰς κακόνοιαν γέγονεν“ — befreit, so kehrte die alte Eintracht zwischen ihr und der Lateinischen Kirche wiederum in ihrer ganzen Herrlichkeit zurück. Sie suchte sich auf das Edelmüthigste von der Schmach des Schisma, mit dem sie dieser ehrlose Hierarch, der zur Strafe seines Frevels verlassen und verachtet von aller Welt unter den Flüchen der vereinten Abendländischen und Morgenländischen Kirche in dem ärmlichen Armenischen Kloster Bordi sein schimpfliches Leben im Jahre 891 endete, befleckt hatte, durch die Römische Kirche zu waschen, und sich durch sie, durch das Orakel des heiligen Stuhles zu Rom, auf ihre alten Grundfesten der Heiligkeit und Apostolicität wiederum niederzusetzen. Schön bethätigte sich dieses heilige Verlangen bei der Gelegenheit der Wahl Stephans, des Nachfolgers von Photius, und unglücklicher Weise von diesem zum Diakon geweiht. Die heiligen Väter des achten ökomenischen Concils hatten bekanntlich alle Weihungen, höhere, wie niedere, auch die bischöflichen, die Photius nur immer ertheilt, für schismatisch und ungültig erklärt, und weigerten sich mit den so Ordinirten kirchliche Gemeinschaft zu unterhalten. Als nun der fromme Stephan, Sohn des Kaisers Basilius Macedo und Bruder Kaiser Leo des Weisen, im Jahre 892 den Patriarchalstuhl von Konstantinopel besteigen sollte, berief Letzterer, fürchtend hierbei den Widerstand des Klerus, die gesammten Geistlichen, hohe wie niedere, nach Konstantinopel, und rieth ihnen, an den Papst zu schreiben, und ihn zu bitten, mit den von Photius ordinirten Geistlichen zu dispensiren, und in der Fülle seiner geistlichen Macht das Mangelhafte in diesen Weihen zu suppliren. »In Kraft »meiner Majestät,« so sprach dieser weise Kaiser zu den versam-

---

πονων und den wahren nnd eigentlichen Sohn seiner geistigen Geburt nannte: τῶν ἐμῶν πνευματικῶν εὐγενὲς καὶ γνήσων γέννημα Epist. I. ad Michaelem Bulgar. regem ed. Rich. Montacucius Londini 1651. fol. p. 3 sq.

4) Act. II. Collect. amplissima Concilior. ed. Mansi T. XVI. p. 38 sq.

melten Bischöfen und Geistlichen [5]), »habe ich nach reiflicher Ueber»legung jenen Frevler — „παράνομον“ —, den Photius von seinem »Sitze vertrieben, und Euch von seiner Tyrannei befreit. Ich »will euch nicht zwingen, mit ihm wider euer Gewissen Gemein»schaft zu pflegen; ich bitte nur eure Frömmigkeit, mit meinem Bru»der Gemeinschaft zu unterhalten, auf daß wiederum eine Herrde »und ein Schafstall werde. **Wollet ihr ohne die Autori»tät der Römer, die den Photius verurtheilten, mit »meinem Bruder, den Photius zum Diakon geweiht, »keine Gemeinschaft haben; wohlan! schreiben wir »nach Rom, und senden wir unsere Bitte an den »Papst, auf daß durch ihn Alle, welche Photius »geweiht, von den Banden freigesprochen werden.**« Auf Grund so weisen Antrages dieses frommen Kaisers schrieb nun der edle und gelehrte Bischof Stylianus von Neucäsarea im Namen der sämmtlichen Bischöfe, Priester, Geistlichen und Mönche des Patriarchalstuhles von Konstantinopel an den Papst Ste»phan V. [6]): »Die Katholische und Apostolische Kirche Gottes siegt »immer über ihre Ankämpfer und Gegner. Denn es steht geschrie»ben: Gott wird ihren Gegner zu Nichte machen, und »wer der Kirche entgegenhandelt, ist ein Feind Got»tes. **Da wir nun wohl wissen, daß wir von deinem »Apostolischen Stuhle regiert und geleitet werden »müssen,** so bitten wir deshalb durch dieses unser »demüthiges Schreiben deine Ehrwürdigkeit, daß

---

5) *Ἐὰν δε ἄνευ τῶν Ρωμαίων τῶν δεσμευσάντων Φώτιον ϑ̀ δέλετε συνελθεῖν τῷ ἀδελφῷ μϑ, διὰ τό χειροτονηθῆναι διάκονον ὑπὸ Φωτίϑ, δεῦτε γραφωμεν καὶ ἀποξειλωμεν παράκλησιν εἰς Ρώμην πρὸς πάπαν καὶ οἰκονομήσηι τὴν λύσιν τϑ̃ δεσμϑ̃ τῶν ὑπὸ Φωτίϑ χαίροτονηθέντων.* Bei Le-Quien Ord. ff. Praedicator. Oriens Christianus. T. I. pag. 250. Parisiis 1740 sq.

6) Nur einige Worte aus diesem herrlichen Schreiben: *Επὲι δε ἴσμεν ὅτι ἐκ τϑ̃ Αποϛολικϑ̃ ὑμῶν ϑρόνϑ̃ τό ιϑύνεσϑαι καὶ κανονίζεσϑαι ἔχομεν, τϑ̃τϑ χάριν διὰ τϑ̃ ἐυτελῦς ἡμῶν γράμματος τὴν ὑμετέραν παρακαλϑ̃μεν σεβασμιότητα, καὶ σπλαγχνισϑῆναι ὑμᾶς δεόμεϑα εἰς λαὸν, τὸν μὴ χωρὶς εὐλόγϑ αἰτίας τὴν τϑ̃ Φωτίϑ χειροτονίαν δεξάμενον..... δεόμεδα τὴν σὴν ὁσιότητα ἐλεῆσαι λαόν ἀπεγνωσμένον δυσωπεῖ σε Πετρος, ϑ̃ τὸν ϑρόνον ἔλαχες διέπειν, κ. τ. λ.* Bei Mansi Collect. concilior. T. XVI. pag. 434 sq.

»du dem Volke, das nicht ohne große Verschuldung »mit dem Photius Gemeinschaft gehabt, Verzeihung »und Erbarmung angedeihen lassen wollest. **Es war »billig und gerecht, daß du in deiner ausnehmen- »den Weisheit jenen Photius, der von Anfang »schismatisch war, und seine Weihung nur von »Schismatikern, allen heiligen Satzungen der Kirche »zuwider, erhalten, und so viele andere Verruchthei- »ten begangen, verdammtest.** Doch da wir von ihm be- »trügerischer Weise hintergangen worden sind, so bitten wir, daß »du uns Verzeihung und Erbarmung angedeihen lassen wollest, »auf daß sonach wiederum der Friede der Kirche von Konstantino- »pel zu Theil werde. Wir bitten nochmals deine Heilig- »keit, erbarme dich des unglücklichen Volkes. Es bit- »tet dich der heilige Petrus selbst, dessen Stelle und »Stuhl dir zu Theil geworden, der ja vom gemein- »samen Hirten Aller gelernt hat, Allen, die mit Wissen »und Willen sündigen, siebenmal sieben und sieben- »zigmal zu verzeihen. Erhöre uns: denn so wirst auch du »mit Sicherheit Gottes Barmherzigkeit und Gnade erlangen, um »die gesammte Apostolische Kirche durch die Fürsprache der aller- »heiligsten Gottesgebärerin, der himmlischen Geister, der Apostel, »Propheten, Märtyrer, Beichtiger und aller Seligen noch recht »lange leiten und regieren zu können.« —

Photius Nachfolger waren mehr denn 160 Jahre hindurch auf das Innigste mit der Römischen Kirche und ihrem Oberhaupte bis auf den stürmischen Michael Cerularius vereint, der das unglückliche Werk von Photius wieder aufnahm, fortsetzte und consumirte. Die Kirche zählt in der Reihe dieser würdigen Patriarchen vier Heilige, Stephan († 893), Anton II., genannt Gauleas († 896), Tryphon († 933) und Polyeuctes († 970). Letzterer erwarb sich durch seinen Ruhm der Wissenschaften und sein heiliges Leben den Namen eines zweiten Chrysostomus der griechischen Kirche. Selbst Cerularius, der aus dem Gefängniß des Klosters Studium, in welchem er seit 1035 wegen seiner Theilnahme an der Verschwörung gegen Kaiser Michael VI. verhaftet war, den Patriarchalstuhl von Konstantinopel im Jahre 1043 bestieg, war noch in den ersten Jahren seiner Regierung mit der Römischen Kirche vereint. Als die Ge-

sandten des heiligen Stuhles im Jahr 1054 hieher kamen, um den so eben gestörten Frieden der morgen- und abendländischen Kirche wieder herzustellen, fanden sie die ganze Stadt katholisch. [7]) Ein untrügliches Zeichen von der Einheit beider Kirchen bis aufs Jahr 1054, wo Cerularius bereits seine Irrthümer ausgestreut hatte, ist der Umstand, daß die sämmtlichen Patriarchen des Orients noch in diesem Jahre die Namen der Römischen Päpste in ihre Diptychen eintrugen, und in der heiligen Messe ablasen. Cerularius beklagte sich deßhalb bei Petrus, dem Patriarchen von Antiochien, machte ihm deßhalb bittere Vorwürfe hierüber, und forderte ihn auf, künftighin dies zu unterlassen, und die Namen der Päpste aus diesem ehrwürdigen Verzeichniß auszustreichen. Dieser sanfte und versöhnende Mann, der seine Stuhlbesteigung noch durch Gemeinschaftsbriefe Leo IX. angezeigt hatte [8]), mißbilligte stark diese gemeine Rache des Cerularius, und erwiederte ihm, um ihn zu beschämen, daß die Kirche von Konstantinopel stets diesen heiligen Brauch bis auf seine Zeit herab bewahrt habe. »Hiervon,« schrieb er im Jahre 1054 diesem unwürdigen Prälaten [9]), »bin ich untrüglicher Zeuge, und mit mir sehr viele andere, durch Gelehrsamkeit hochgeachtete Männer in der Kirche, daß unter Johann, heiligen Andenkens, Patriarchen

---

[7]) Quamobrem cognoscant ante omnia gloriosi Imperatores, Clerus, Senatus et populus hujus Constantinopolitanae Ecclesiae et omnis Ecclesiae Catholicae, nos hic persensisse magnum, unde vehementer in Domino gaudeamus, bonum; et maximum, unde miserabiliter contristamur, malum. *Nam quantum ad columnas imperii, et ejus honoratos, atque cives sapientes, Christianissima atque Orthodoxa est civitas:* quantum autem ad Michaelem abusive dictum Patriarcham et ejus stultitiae fautores, nimia zizania haereseon quotidie seminantur in medio ejus. Bericht der eigenen Legaten des heil. Stuhles an Leo IX. vom J. 1054. bei Mansi l. c. Tom. XIX. pag. 678.

[8]) Le-Quien Oriens christianus T. I. pag. 258 sq.

[9]) *Επὶ δε τούτοις κἀγὼ μαρτυς ἀπαράγραπτος, καὶ ἄλλοι σὺν ἐμοὶ τῶν ἐκκλησίας, ἐλλογίμων πολλοὶ, ὅτι τῷ μακαρίτῃ πατριάρχῃ Αντιοχείας κυρῷ Ιωάννῃ, ὁ πάπας τῆς Ρώμης Ιωάννης καὶ αὐτὸς ἀκούων, ἐν τοῖς διπτύχοις ἀνεφέρετο, καὶ ἐν Κωνσταντινουπολει δε πρὸ χρόνων τεσσαράκοντα καὶ πέντε εἰσελθῶν, εὗρον ἐπὶ τοῦ μακαρίτου Σεργίου τὸν δηλωθέντα πάπαν ἐν τῇ μισαγωγίᾳ μετὰ τῶν ἄλλων πατριαρχῶν ἀναφερόμενον.* In Joh. Bapt. Cotelerii: Eccles. graecae monumenta Lut. Paris. 1681. in 4°. Tom. II. pag. 146 u. 148.

von Antiochien, auch der Römische Papst, gleichfalls Johann (— VIII. — 872—882) genannt, mit den übrigen Patriarchen des Morgenlandes in die Diptychen eingetragen wurde: und als ich vor 45 Jahren (d. h. im Jahre 1009) nach Konstantinopel kam, fand ich gleichfalls, daß unter dem Patriarchen Sergius II. († 1019), heiligen Andenkens, der erwähnte Papst mit den übrigen Patriarchen unter der heiligen Messe vorgelesen wurde.« Petrus gibt ihm daher den Rath, sich mit der Römischen Kirche auszusöhnen, auf daß er nicht die Spaltung anstatt zu heben, nur noch mehr vergrößere, und er hierbei selbst falle, und zu Grunde gehe.

Nun fällt aber die eigentliche und wahre Bekehrung Rußlands zum christlichen Glauben in die Zeit, die zwischen Photius und Cerularius verfloß, also in eine Zeit, wo in der griechischen Kirche auch nicht die geringste Spur von einer Trennung mit der Römischen vorhanden war. Uns däucht daher, die Russische Kirche thue sehr unrecht und beeinträchtige die Heiligkeit ihres Glaubens, wenn sie, um ihre gegenwärtige fündhafte Orthodoxie zu vertheidigen, zum Trotze aller historischen Wahrheit, und aus eben so lieblosem wie unchristlichem Hasse gegen ihre ältere Glaubensschwester, die Römische Kirche, ihre ersten Glaubensprediger aus den Händen eines gelehrten, aber rohen, gewissenlosen, durch namenlose Verruchtheiten und Grausamkeiten befleckten Soldaten, wie Photius war, und nicht durch den sanften und heiligen Ignatius, jener Zierde der vereinten morgen- und abendländischen Kirche empfangen haben will. [10])

---

[10]) Karamsin sieht sich beim Anblick dieser unleugbaren Dokumente, die für Ignatius Sendung der ersten Glaubensprediger nach Rußland sprechen, so sehr in die Enge getrieben, daß er zwei Sendungen annimmt, eine frühere im Jahre 866 durch Photius, und eine spätere im folgenden Jahre durch Ignatius, und legt die erstere dem Photius bei, weil er der gelehrteste Mann seiner Zeit war. Nun sprechen aber alle alten Annalisten blos von einer Sendung von Glaubenspredigern nach Rußland im 9. Jahrhundert, bald mit ausdrücklicher Erwähnung, bald mit Uebergehung des Namens von Ignatius. Die Karamsinsche Hypothese, die unbegreiflich auch der gelehrte Strahl annimmt: Geschichte der Russischen Kirche S. 45. Theil 1., fällt also von selbst über den Haufen. Vergleiche hierüber die vortrefflichen Forschungen von *Josephi Simon. Assemanni* Origines eccles.

Welche Fortschritte die christliche Religion unter den erste vom heiligen Ignatius gesandten katholischen Glaubenspredigern gemacht, wissen wir aus Mangel an Nachrichten nicht genau anzugeben. In Kiew soll gleich bei ihrer Ankunft im Jahre 867 die erste Kirche gegründet worden seyn, und im Jahre 879 sehen wir die neue sich kaum entfaltende Kirche mit dem Blute zweier Märtyrer, Askold und Dir, geschmückt. Die christliche Religion erhielt sich nur mühsam im Sturme mancher Verfolgung, und scheint sich noch nicht nach dem Innern dieses Landes verbreitet zu haben. Aus dem berühmten Friedenstraktat, den die Russen im Jahre 911 mit den Griechen schloßen, geht deutlich hervor, daß sie zu dieser Zeit noch größtentheils dem Götzendienste treu ergeben waren. Ein schöner Strahl der Hoffnung für Rußlands Bekehrung ging mit der frommen und weisen Großfürstin Olga auf, Gemahlin des Großfürsten Igor (reg. von 912 bis 945), der das Christenthum mit vieler Schonung duldete, und die nach dem Tode ihres Gemahls während der Minderjährigkeit ihres Sohnes Swätoslaw von 945 bis 955 die Zügel des Reiches führte. Als dieser die Herrschaft übernahm, begab sie sich nach Konstantinopel, und nachdem sie hier im Jahre 955 die heilige Taufe aus den Händen des frommen Patriarchen Theophylackt (saß von 933—956), der selbst vom Papst Leo VII. auf den Patriarchalstuhl erhoben worden war [11]), empfangen hatte, in welcher sie ihren Namen Olga gegen den von Helena vertauschte, aus Verehrung zur heiligen Helena, der Mutter des großen Kaisers Konstantin, kehrte sie in Begleitung eines Priesters nach Kiew zurück, wo sie rastlos für die Verbreitung des Christenthums wirkte, und ward, wie der ehrwürdige Nestor in

---

slavon. P. II. cap. 1.: *Russi ad Christi fidem sub Basilio Macedone imper. convertuntur, et a S. Ignatio Patriarcha episcopum accipiunt.*: Kalendaria Ecclesiae universae. Romae 1754. p. 227—265. ferner die gelehrten Antwerpner Jesuiten: De conversione et fide Russorum Dissertatio in den Acta Sanctor. Septemb. Tom. II. pag. I — XXVII. Antwerpiae 1748.; und namentlich das herrliche Werkchen des eben so gelehrten wie frommen Römischen Prälaten *Monsignor J. Viccardelli:* Dissertatio de origine christianae religionis in Russia. Romae 1826. 8°.

[11]) Le-Quien Oriens christ. T. I. pag. 253 sq.

seinem Geschichtsbuche sich ausdrückt [12]), »die Vorläuferin des christlichen Glaubens gleich dem Morgenstern, der der Sonne vorangeht, gleich der Morgenröthe, die den Aufgang des hellen Gestirns verkündet: sie leuchtete wie der volle Mond in der Nacht und glänzte wie die Perle aus dem Schlamme.« Olga erbaute sogleich in Kiew im Jahre 956 eine Kirche zu Ehren des heil. Nikolaus, und suchte, doch vergeblich, ihren Sohn, den regierenden Großfürsten, zur Annahme des Christenthums zu bewegen. Sie starb im Jahre 969 im Rufe der Heiligkeit.

Als nun endlich Wladimir I. (reg. von 980—1014), der Große auch Apostelgleiche genannt, der früher ein eifriger Götzendiener war, und seinen Gottheiten noch viel Menschenblut rauchen ließ, selbst ein Christ geworden war, und in Cherson oder Korsun, einer christlichen Stadt in Taurien vom dasigen Bischofe im Jahre 988 die Taufe empfangen hatte, erhielt die christliche Religion den Sieg über das Heidenthum, und ward Religion des Landes. Mit gleicher Liebe gab er sich jetzt dem christlichen Glauben hin, wie früher dem Götzendienst. Kaum war er von Cherson nach erhaltener Taufe in Kiew angelangt, so ließ er allerwärts die Götzenbilder umwerfen, zerhacken und zerstören. Perun, der vornehmste unter den Russischen Götzen, den Wladimir am meisten verehrte, und der in Kiew und Groß-Nowgorod mit silbernem Haupte auf einem heiligen Hügel in der Nähe der fürstlichen Burg prangte, wurde von seinem Sitze gestürzt, an den Schweif eines Pferdes gebunden, von zwölf Männern mit Keulen geschlagen, und im Angesichte des versammelten und erstaunten Volkes in den Dnjeper geworfen. Das Volk beweinte hierbei bitter den Sturz seiner Gottheiten. Nun sandte Wladimir Herolde durchs ganze Land, und ließ durch sie verkünden: »Es erscheine morgen am Tage am Ufer des Dnjeper's Jedermann, arm und reich, Herr und Knecht, das ganze Volk und lasse sich taufen, wenn er nicht von mir als Feind angesehen werden will.« Bei dieser heiligen Botschaft ihres Herrschers riefen die Bewohner Kiew's aus: »Wohl muß der neue Glaube weise und heilig seyn, sonst würden Fürst und Bojaren ihn nicht angenommen, und dem Dienste des Perun vorgezogen haben.«

---

[12]) Ausgabe von Schlözer Th. 1. S. 38.

Schaarenweise strömte das Volk an die Ufer des Dnjeper's, und sah in gespannter Erwartung der Ankunft seines Herrschers entgegen. Der fromme Wladimir erschien umgeben von einem glänzenden Gefolge von Bojaren und ehrwürdigen Priestern, und hieß das Volk auf ein gegebenes Zeichen in den Fluß treten, um die heilige Taufe zu empfangen. Nestor hat uns eine rührende Beschreibung von der hehren Feier dieses großen Tages, an welchem, wie er in der Fülle der Freude seines frommen Gemüthes mit Recht sagt, der Himmel und die Erde feierten, hinterlassen. »Die Großen,« so erzählt er [13]), »standen bis an den Hals, andere bis an die Brust, die Knaben nahe am Ufer im Wasser; Väter und Mütter hielten ihre Kinder auf den Armen; die Priester standen auf Flößen und lasen die Taufgebete ab; Wladimir aber lag am Ufer auf den Knieen, betete und dankte Gott, indem er sprach: Großer Gott, Schöpfer des Himmels und der Erde, sieh auf dein Volk, segne deine neuen Kinder, verleihe ihnen, daß sie dich erkennen, dich, den wahren Gott, wie ihn die Christen anbeten, befestige in ihnen den wahren Glauben, und stehe mir bei gegen die Versuchungen des Bösen, so wie ich auch auf dich vertraue, um mit deiner Hülfe seine Ränke zu Nichte zu machen.«

Rußlands Bekehrung in seiner Herrscherin Olga, und dem Großfürsten Wladimir und dem gesammten Volke ward also allein durch katholische Priester der griechischen Kirche von Konstantinopel aus bewirkt, und zwar zu einer Zeit, wo die griechische Kirche durch die innigsten Bande der Freundschaft mit der Römischen vereint war. Schönes Zeugniß von dieser Einheit beider Kirchen hat uns der berühmte Luitprand, Bischof von Cremona, der vom deutschen Kaiser Otto I., Zeitgenossen Wladimir's im Jahre 969 zum Kaiser Nicephorus Phokas nach Konstantinopel gesendet worden war, um für dessen Sohn um die Hand der Kaisertochter Anna zu werben, die aber Wladimiren zu Theil geworden war. Nachdem er von den Tugenden des heiligen Polyeuctes, der von 956—970 den Patriarchenstuhl von Konstantinopel mit so vieler Weisheit regierte, und von der Eintracht der griechischen Kirche mit der Römischen vielfache und

---

[13]) Daselbst S. 82 und Karamsin Russische Geschichte Th. 1. S. 176 deutscher Uebersetzung.

schöne Belege in seinem interessanten Gesandtschafts-Bericht abgelegt hat, ruft er mit den Worten aus [14]): »Doch wozu soll ich dies erwähnen, da ja die Kirche von Konstantinopel unserer heiligen, Katholischen und Apostolischen Kirche von Rom in Allem unterworfen ist? Wir wissen, ja wir sehen, daß der Bischof von Konstantinopel sich des Palliums nie bediene, außer mit Erlaubniß unsers heiligen Vaters.«

In diesem Sinne der Eintracht und des Friedens beider Kirchen wirkten die Großfürsten und die ersten Metropoliten Rußlands für die Verbreitung und Befestigung des Christenthums in diesem Lande. Die Metropoliten, Michael I. (988—992), Leontias (992—1008), Jonas oder Johann (1008—1035) und Theopemt (1035—1051), unter welchem die Kathedralkirche zur heil. Sophie in Kiew durch den Großfürsten Jaroslaw nach dem Muster der gleichbenannten Kathedrale von Konstantinopel zur Würde einer Metropolitankirche im Jahre 1037 erhoben worden, waren als Griechen und von Konstantinopel hergekommen, mit der Römischen Kirche eben so vereint, wie es die Patriarchen von Konstantinopel selbst waren bis auf den unglücklichen Cerularius herauf. Die Russische Kirche hat sogar ihre Einheit mit der Römischen länger unterhalten, als ihre Schwester, die Griechische. Der fünfte Metropolit von Rußland, der sanfte Hilarion (1051—1072) ward auf Befehl des Großfürsten Jaroslaw's von den Russischen Bischöfen auf dem Koncil zu Kiew ohne alle Mitwirkung des Patriarchen von Konstantinopel gewählt wurden. [15]) Er, wie die folgenden Metropoliten, Georg (1072—1080), Johann I. (1080—1089), Johann II. (1089—1090), Ephraim I. (1090—1096) und Nikolaus I. (1096—1106), waren, obschon Griechen, dem griechischen Schisma des Michael Cerularius gänzlich fremd, und bekunden dagegen eine innige

---

14) „Sed quid hoc commemorem, cum ipsa Constantinopolitana Ecclesia nostrae Sanctae, Catholicae atque Apostolicae Ecclesiae Romanae merito sit subjecta? Scimus, immo videmus, Constantinopolitanum episcopum pallio non uti, nisi Sancti Patris nostri permissu.“ Legatio ejus ad Nicephorum Phocam apud Muratori Scriptores rer. italicar. P. II. T. I. p. 488.

15) Nestor S. 108.

Freundschaft mit der Kirche von Rom und ihrem Oberhaupte. Es genüge hiervon nur zwei Belege anzuführen, die diese Thatsache außer allen Zweifel setzen. Als Michael Cerularius den Patriarchalstuhl von Konstantinopel schändete, und ihn die Gesandten des heiligen Stuhles, Humbert, Kardinal und Bischof von Silva-Kandida, Peter, Erzbischof von Amalphi, Friedrich, Diakon und Kanzler der heiligen Kirche, nachheriger Papst Stephan X., in Konstantinopel im Jahre 1054 öffentlich seiner Verruchtheiten überwiesen, und exkommunizirt hatten, sahen sich Letztere genöthigt, auf den Rath des mit Rom befreundeten Kaisers Konstantin Monomachus die Flucht zu ergreifen, weil ihnen dieser Wütherich nach dem Leben trachten ließ. Um sicher zu gehen, nahmen sie den Weg durch Rußland, wo sie die gastfreundschaftlichste Aufnahme fanden. Da nun aber Cerularius, um sich beim Volke wegen seinen Ketzereien zu rechtfertigen, die gegen ihn geschleuderte Exkommunikations-Bulle gleich nach der Abreise der päpstlichen Legaten verfälscht hatte, so sandte ihnen der Kaiser Gesandte nach und ließ sich von ihnen ein wahres und unverfälschtes Exemplar dieses Bannspruches ausbitten. Er erhielt solches in der That von ihnen und zwar, wie sie sich ausdrücken [16]), aus der **Stadt der Russen**, unter welcher wir

---

16) **Sed nimia instantia precum Michaelis, spondentis tunc demum se conflicturum cum eis, imperator compulsus, a Solembria litteris suis eos revocavit decimo tertio kalendas Augusti. Quo etiam die festinantes regressi diverterunt ad palatium Pigi. Quos praefatus haeresiarcha comperiens rediisse, quasi ad concilium conabatur adducere in ecclesiam Sanctae Sophiae sequenti die, ut ostensa charta illorum, quam omnino corruperat transferendo, obruerentur ibidem a populo. Quod prudens imperator praecavens, noluit haberi aliquod concilium, nisi et ipse adesset praesens. Cumque in hoc ei omnimodis Michael contradiceret, jussit Augustus ipsos nuncios confestim arripere iter. Quod et factum est.**

Porro vesanus Michael, dolens suas non procedere insidias, concitavit imperatori seditionem vulgi maximam, velut nunciis cooperata fuerit ejus voluntas. Unde imperator coactus interpetres Latinorum; Paulum videlicet, ac filium ejus Smaragdum, caesos et detentos, Michaeli tradidit: sicque tumultus ille conquievit. Verum imperator post nuncios Romanos directis suis, exemplum excommunicationis veracissimum a civitate Russorum sibi remissum accepit civibusque: ac tandem Michaelem falsasse chartam legatorum com-

füglich nach dem damaligen Sprachgebrauch Kiew verstehen müssen, da dieser Metropolitansitz von den Annalisten dieser Zeit vorzugweise in ähnlicher Beziehung das Bisthum der Russen genannt wird. Diese freundliche Aufnahme der päpstlichen Gesandten in Rußland, die so eben von Konstantinopel kamen, wo sie den gottlosen Patriarchen dieser Stadt, den eigentlichen Urheber des unglücklichen Schisma, das von nun an die griechische Kirche von von der Römischen trennte, in den Bann gelegt hatten, kann wohl besser als Alles für die Wahrheit sprechen, daß die Russische Kirche zu dieser Zeit dem griechischen Schisma ganz fremd, und in inniger Freundschaft mit der Römischen Kirche war. Würden wohl sonst die Russischen Bischöfe, hätten sie sich an Cerularius angeschlossen, die Legaten des heiligen Stuhles aufgenommen, und müßten sie solche nicht vielmehr als ihre Feinde angesehen haben? Ein eben so schönes und noch schlagenderes Zeugniß von der innigsten Harmonie der Russischen Kirche mit der Römischen legt uns der fromme Metropolit von Rußland, Ephraim (1090—1096), ab, der wahrscheinlich ums Jahr 1093 die so eben am 9. Mai 1087 erfolgte Translation des heiligen Nikolaus von Myra in Lycien nach Bari in Unteritalien als einen allgemeinen Festtag für die gesammte Russische Kirche auf diesen Tag einsetzte. [17]) Die griechische Kirche hat diese vom Papst Urban II. eingeführte Gedächtnißfeier der Versetzung der Reliquien des heiligen Nikolaus nach Bari nicht angenommen, und sie findet sich bis auf den heutigen Tag nur in der Lateinischen und Russischen sowohl unirten als nicht unirten Kirche. Wie kam nun dieses Fest nach

---

periit, atque convincit. Itaque commotus, amicos et affines ipsius honoribus privatos a palatio eliminavit: contraque ipsum usque nunc graves iras retinuit. Denique exemplar chartae excommunicatoriae est tale &c. Bei Mansi Collect. concilior. max. T. XIX. p. 677 sq.

17) Daher das schöne Akrostichon des Russischen Menäums:

Victoris celebris, dum fit translatio sacra,
Jure suo Russi, nunc venerantur eam.

Vgl. Assemann: Calendaria Ecclesiae universae T. VI. p. 322—334. Kulcynski Spicileg. eccles. ruthen. T. III. p. 139 sq. Nicolaus Carminius Falconius Metropolita Sanctae Severinae in Brutiis ulterioribus: Sancti Nicolai Confessoris et Pontificis, et celeberrimi Thaumaturgi acta primigenia nuper detectà, et eruta ex unico et veteri Cod. Membranaceo Vaticano. Neapoli 1751. fol. p. 139 sq. ex Tryphologio Rutheno ad 9. Maji edito Leopoli 1643. fol.

Rußland? Wahrscheinlich durch fromme Russische Mönche, die um diese Zeit häufige Wahlfahrten zum Grabe des Erlösers nach Jerusalem machten, und auf ihrer Rückreise vielleicht der feierlichen Uebertragung der Reliquien dieses Heiligen in Bari selbst beigewohnt hatten. Auch wissen wir, daß Papst Urban II. ums Jahr 1091 einen Bischof, Namens Theodor, nach Rußland schickte, um den Großfürsten Wsewolod I. zur Theilnahme am ersten Kreuzzuge zu bewegen. Es ist leicht möglich, daß dieser Bischof mit dem Metropoliten Ephraim über die Annahme dieses Festes Unterhandlung gehabt.

In die Zeit der völligen Einheit der Russischen mit der Lateinischen Kirche fällt nun auch die Abfassung aller Kirchenbücher, deren sich Erstere beim Gottesdienste im Ganzen noch bis auf heute bedient. Diese tragen auch nicht die geringste Spur von einem schismatischen Geiste an sich. Viele derselben rühren von Männern her, die ganz mit der Römischen Kirche vereint waren, und von ihr hiezu sogar den Auftrag erhalten hatten. So ist, um nur einige zu erwähnen, das große Menäum der Russischen Kirche, eines der Hauptbücher des öffentlichen Gottesdienstes, welches die Ceremonien, Gebete und Gesänge für alle Sonn- und Festtage des Jahres enthält, vom heiligen Cyrill, dem Bruder des heiligen Methodius, die beide, wie wir bereits bemerkten, in Rom starben, und die Apostel der Slaven und Bulgaren waren, verfaßt worden. Der heilige Cyrill hat eben so den Octoïch, jene berühmte Hymnensammlung der Russischen Kirche, ins Slavonische übersetzt. Die Slavonische Bibelübersetzung, die beide erwähnten Brüder gleichfalls zu Verfassern hat, ward eben so von der Russischen Kirche angenommen. Ueberhaupt waren die ersten Liturgischen Bücher Rußlands in Slavonischer Sprache, und meistens von katholischen Slaven niedergesetzt worden. Der heilige Stuhl hat bekanntlich die Slavische Liturgie, welche Cyrill und Methodius bei den Bulgaren und Slaven einführten, bestätigt. Die Russische Kirche bediente sich also in den ersten Jahrhunderten und theilweis noch heute der den Slaven vom heiligen Stuhle zugelassenen und bestätigten katholischen Liturgie. [18]) Schon der heilige

---

[18]) Es ist unglaublich, welchen empörenden Unfug russische und russizirende polnische Schriftsteller in unsern Tagen treiben, um nicht

Wladimir, mehr aber noch sein Nachfolger, der Großfürst Jaroslaw (1008—1035), hatten eine eigne Sorgfalt auf Ueber-

---

allein Rußland, sondern auch Polen und sämmtliche slavonischen und norddeutschen Völker für griechisch-schismatisch auszugeben, und zwar schon in einer Zeit, wo man in der griechischen Kirche noch an kein Schisma mit der Römischen dachte. Am wahnsinnigsten ist Maciejowski hierbei zu Werke gegangen. Wir können uns nicht enthalten, hier auf die vortreffliche und meisterhafte Widerlegung dieses Phantasten, der vor dem Sonnenlicht seine Augen verschließt, verweisen, die unser theurer und um die slavonische Literatur unsterblich verdiente Freund Herr **Bartholomäus Kopitar**, K. K. Hofbibliothekar zu Wien so eben geliefert hat in seinem herrlichen Werkchen, für dessen gütige Einsendung wir ihm hier unsern innigsten Dank abstatten: Hesychii Glossographi discipulus et ἐπιγλωσσιστὴς Russus in ipsa Constantinopoli Saec. XII—XIII. e Codice Vindobonensi etc. Vindobonae 1840. pag. 56—58 et passim. Eben so vortrefflich ist desselben verehrten Verfassers die in die Beilage zur Allgemeinen Zeitung Nr. 189 vom 8. Juli 1839 eingerückte Beantwortung Russischer Blätter auf ihre Darstellung von der Union der Ruthenischen Kirche im sechszehnten Jahrhundert, die wir uns deßhalb nicht enthalten können hier beizusetzen:

Die griechische und lateinische Kirche.

Vom Plattensee in Pannonien, 24. Juni. Es ist ein anerkannter Vorzug Ihrer Allg. Zeitung, daß sie über alle Angelegenheiten das Pro und Contra berichtet, und eben dadurch den Denkern aller Parteien als ein erfreuliches Organ deutscher Oeffentlichkeit erscheint. Nun wohl, auch wir sind hier in dem Fall, gegen einen im spätern Verfolg erträglich richtigen, aber an seinem wesentlichen Ausgangspunkt geradezu geschichtswidrigen Artikel Ihrer Nr. 139—141: Die Union in Polen und Rußland, im Namen der Geschichte zu protestiren. Wir zweifeln nicht, daß Sie, nachdem Sie die so gut als nackte Behauptung unsers Vormanns in Ihr Blatt aufgenommen, so auch unserm begründeten Einspruch sein billiges Recht nicht versagen werden. — Der Verfasser des beklagten Artikels sagt: „Bald nach der Völkerwanderung, sobald nur einmal in dem großen Lande zwischen dem adriatischen und schwarzen Meer einigermaßen ein geordneter Zustand eingetreten war, begann unter den rohen Völkern jenes Landstrichs die Bekehrung zum Christenthum, mit großem Erfolge von Konstantinopel aus, unter den slavischen Völkern im Süddonaugebiet, mit sehr schwachem auf der Ostküste des adriatischen Meeres durch die lateinische Kirche. Große Erfolge errang die letztere unter Ungarn und Slaven erst, als das deutsche Schwert ihr den Weg bahnte.“ Und etwas später: „Ein Haupt-

setzung der Kirchenbücher ins Slavonische verwendet. Wladimir ließ Behufs dessen kotholische Priester aus Slavonien in sein Reich

---

grund der raschen Ausbreitung der griechischen Kirche war, daß sie den bekehrten Völkern keine fremde Sprache auferlegte, sondern die ganze Liturgie alsbald slavisch wurde, und zwar in einem Dialekt, der dem russischen näher stand, als der böhmisch-polnische." Und abermal: „Nachdem die griechische Kirche der lateinischen im ersten Bekehrungswerk den Rang abgelaufen hatte."

Unser Einspruch nun gegen die obige Darstellung oder auch nur Insinuation ist folgender: 1) daß ihr die ganze Geschichte widerspricht. Die süddonauischen Slaven, deren Christianisirung historisch ist, verdanken dieselbe zuerst der lateinischen Kirche; selbst die Byzantiner lassen die Croaten und Serben durch römische Priester taufen (per presbyteros Româ accersitos); die noch frühere Bekehrung der ältesten slavischen Einwanderer im Norico und in Panonien ist unbestrittenes Verdienst der Sprengel von Aquileja und Salzburg. Ja, in der lateinischen Diözese Pannonien entstand unter dem neugestifteten Erzbischof Methodius im Jahr 870 die nach zehn Jahren gegen die Passauer und Salzburger Einsprüche vom Papst Johann VIII. rechtskräftigst bestätigte slavische Liturgie, die unser Gegner gegen alle Geschichte der griechischen Kirche zuschanzen und aus ihr seine vorgeblichen großen Erfolge ableiten will. Die Geschichte aber sagt, daß sie von Pannonien aus nach Croatien, Serbien und der Bulgarei sich verbreitete. Von der Bulgarei aus ward sie 988 nach Rußland verpflanzt. Aber auch an dieser letzten (russischen) Kundschaft ist die griechische Kirche so gut als unschuldig; der normännisch-slavische Heide Wladimir wählte nach der russischen Geschichte den Ritus von Konstantinopel, als den ihm nächsten christlichen; seine griechische Braut, Prinzessin Anna, mußte erst slavische Liturgen aus der Bulgarei kommen lassen, wenn sie damals schon nebst ihren griechischen, welche sie mitnahm (worüber die Geschichte schweigt); ihre drei Enkelinnen, die nach Norwegen, Ungarn und Frankreich heiratheten, hörten dafür eben so gut lateinische Messen, wie früher in Kiew griechische oder slavische. Böhmen ward von Regensburg aus bekehrt; Polen durch böhmische, Ungarn durch deutsche Bräute, und zwar dieß Alles ohne Hülfe des deutschen Schwertes! — Wo bleibt nun, nachdem wir die Geschichte vernommen, der „große Erfolg der griechischen Kirche, oder gar ihre Priorität" im slavischen Bekehrungswerke, wenn sie selbst an der Wahl des damals unbedeutenden Rußlands unschuldig ist, und der Ursprung der, nach unserm Gegner, entscheidenden slavischen Liturgie der lateinischen Kirche angehört?

2) Aber der Verfasser des hier angefochtenen Artikels in Ihrer Nr. 139—141 dürfte sich, außer seinem, unsers Erachtens bloß als

kommen. In Nowgorod finden wir schon ums Jahr 1019 eine eigne Gesellschaft von gelehrten Slavonischen Priestern, die sich ausschließlich mit Uebersetzung von Kirchenbüchern in's Slavonische beschäftigten, und die bekanntlich alle katholisch waren.[19])

Werfen wir nun vollends einen Blick auf die politischen Verhältnisse Rußlands, so finden wir, daß die Regenten dieses Landes nicht allein mit den katholischen Fürsten des Abendlandes, sondern auch mit den Nachfolgern des heiligen Petrus, mit den Päpsten und folglich auch mit der Römischen Kirche in sehr friedlichen und selbst religiösen Verhältnissen standen. Hiefür sprechen am besten die vielen Verheirathungen Russischer Herrschertöchter im zehnten, eilften und zwölften Jahrhundert mit den Fürsten des Abendlandes. So hatte der heilige Wladimir, um nur einige

---

als kunstgerechtes grimoire berechneten russischen Kirchenhistoriker Ustrialow, vielleicht auch noch auf des böhmischen Geschichtschreibers Palatzky (1836) aus Schaffariks Geschichte der slavischen Sprache und Literatur (1826) mit Triumph entlehnte Entdeckung berufen, daß „schon im Anfang des siebenten Jahrhunderts die macedonischen Slaven, von Konstantinopel aus bekehrt, slavisch liturgirten." Wir antworten darauf im Namen und von Seite der Geschichte, daß dieß ein alter (1740), aber seit 1777 durch Stephan Salagius gründlich widerlegter, dem ungarischen Protestanten Gottfr. Schwarz nachgeahmter Traum ist, den selbst Schaffarik und Palatzky hoffentlich nicht mehr träumen.

Unserm Gegner in Ihrer Nr. 139 dürfen wir für seinen kaum erlangbaren russischen Ustrialow einen viel nähern und hoffentlich besser begründeten Aufsatz: „Pannonischer Ursprung der slavischen Liturgie" in Chmel's „österr. Geschichtsforscher," Wien 1838, III. H., empfehlen. Dort wird er auch, zu einiger Buße für sein falsches Evangelium, zu dessen Apostel er Ihre Zeitung anzuwerben gewagt, die ihm vielleicht unwillkommene, aber in vielfacher Erfahrung gegründete Bemerkung finden, daß nur parteiische Protestanten die durch langen Druck erzeugte Schwäche und Anarchie der griechischen Kirche, der römischen Consequenz gegenüber, für Liberalität ausgeben, wiewohl sie recht gut wissen, wie unschuldig sie an der Genehmigung der slavischen (880) und seit hundert Jahren auch der walachischen Liturgie ist, während ihre nähern macedonischen und thessalischen Walachen, wie ihre Albanesen noch bis auf diese Stunde nur griechische Messen hören, und nach Selitsch (Zelich) selbst alle Nichtgriechen durch — Dolmetsche beichten!

[19]) Vergl. Evers Beiträge zur Kenntniß Rußlands und seiner Geschichte. Dorpat 1816. Th. 1. S. 299 ff.

Beispiele anzuführen, seinen Sohn, den nachherigen Großfürsten, Swätopolk (reg. 1015—1019), mit einer Tochter des Herzogs von Polen, Boleslav I., Chrobry oder der Tapfere genannt (reg. 992—1025), vermählt. Der fromme Bischof Reinbert von Kolbert an der Ostsee begleitete den jungen Herzog, als dieser nach Kiew zog, um seine Braut abzuholen, und scheint daselbst längere Zeit verweilt zu haben, oder bald aus Polen, nachdem er hieher den jungen Herzog mit der Braut zurückgeführt hatte, wiederum nach Kiew an den Hof Wladimir des Heiligen zurückgekehrt zu seyn, ausschließlich beschäftigt, das Christenthum im Verein mit Griechischen und Slavonischen Priestern in Rußland zu verbreiten. Wladimir und seine Gemahlin Anna nahmen ihn mit den größten Ehrenbezeugungen auf, und verehrten ihn wegen seinen Tugenden als einen Heiligen. [20]) Kasimir, der aus der stillen Klosterzelle zu Clugny den herzoglichen Thron von Polen bestieg (reg. 1042—1058), hatte sich mit Maria, der Schwester des Großfürsten Jaroslaw im Jahr 1043 vermählt; und der Großfürst Isäslaw I. (reg. 1054—1077), Sohn des Letztern, vermählte sich mit der Schwester desselben Kasimir. Jaroslaw selbst hatte die fromme und geistreiche Fürstin Ingegard, Tochter des weisen Königs Olof von Norwegen († 1024), den die Kirche unter ihren Heiligen verehrt, zur Gemahlin, und

---

20) Hic (i. e. Vladomirus) tres habens filios, uni eorum Bolizlavi Ducis, nostrique persecutoris filiam in matrimonium dedit, cum quo missus a Polonis Reinbertus, praesul sanctae Cholbengiensis Ecclesiae. Quantum autem in cura sibi commissa láboraverit idem praesul, non meae sufficit scientiae, nec etiam facundiae. Fana idolorum destruens incendit, et mare daemonibus cultum sacratum, immissis quatuor lapidibus, sacro chrismate perunctis, et aqua purgans benedicta, novam Domino omnipotenti propaginem in infructuosa arbore, id est, in populo nimis insulso, sanctae praedicationis plantàtionem eduxit . . . Quem praedictus Rex audiens, filium suimet hortatu Bolizlavi tacito reluctaturum sibi, cepit cum eodem, et uxore, et in singulari custodia claudit. In qua Pater venerabilis, quod in aperto fieri non potuit, in secreto studiose in divina laude peregit. Hic cum se lacrimis, assiduaeque orationis ex corde contrito prolatae hostia summo sacerdoti reconciliaret, ex arcto corporis carcere solutus, ad libertatem perennis gloriae gaudiens transiit. D. Ditmarus Merseburgens. Chronic. Lib. IV. sub fine apud Leibnitium Scriptor. rer. Brunswicens. T. I. pag. 357 sq.

mit ihr sechs Söhne und drei Töchter erzeugt, von denen Anastasia mit Andreas, König von Ungarn (reg. 1046—1060), Elisabeth mit Garald IV., Haardraade oder der Strenge genannt, König von Norwegen (reg. 1047—1066) und Anna mit Heinrich I., König von Frankreich (reg. 1036—1060), sich vermählte. Der in der Geschichte von Frankreich so sehr gefeierte Bischof von Meaux, Gautier I., Saveur oder der Weise genannt (reg. 1045—1082), hatte mit dem Grafen Wascelin de Chalnico die junge Fürstin im Jahr 1050 in Kiew abgeholt, und wurde vom Klerus und den Großen dieses Reiches mit beispielloser Pracht empfangen. Heinrich ließ sie im Jahr 1051 in zahlreicher und glanzvoller Versammlung der Bischöfe, der Fürsten und des Volkes in der Kathedrale zu Rheims zur Königin von Frankreich krönen.[21]) Anna erwarb sich durch ihre ausnehmende Frömmigkeit und Weisheit die Liebe und Verehrung der gesammten französischen Nation.[22]) Aus der reichen Mitgift, die ihr der Vater und ihr Gemahl gegeben, stiftete sie im Jahr 1059 zu Senlis ein schönes Kloster zum Besten der Seele ihres Vaters, ihres Gemahls, ihrer Kinder, Verwandten und Freunde des alten und neuen Vaterlandes, zu Ehren der heiligen Dreifaltigkeit, der heiligen Jungfrau, des heiligen Johannes des Täufers und des heiligen Märtyrers Vincenz. Ihr Sohn Philipp, Nachfolger seines Vaters auf dem königlichen Thron von Frankreich, bestätigte solches auf ihr Ansuchen im Jahr 1069.[23]) Anna ging nach dem Tode ihres Gemahles eine zweite Ehe im Jahr 1062 mit dem be-

---

21) „Hic Rex — Henricus — pacato sibi regno, uxorem duxit nomine Annam filiam Georgii Sclavii Regis Rutiorum, ex qua genuit filios tres, Philippum, Robertum, Hugonem.“ Chronicon vetus ab anno 986—1109 — ad a. 1047 apud Duchesne Scriptores historiae Francorum Tom. IV. pag. 97. — Regina Anna Rodulfum Comitem in conjugio accepit; quo mortuo nativum repetiit solum. ibi p. 88.

22) Gallia Christiana: opera et studio monachorum congregationis S. Mauri Ordinis S. Benedicti, edit. altera. Parisiis 1744. fol. T. VIII. pag. 1608.

23) Wir können es uns nicht versagen, hier Annens Stiftungsurkunde dieses Klosters theilweise einzurücken, zumal sie Russischen Geschichtschreibern ganz unbekannt ist, und den frommen Sinn dieser edeln Fürstin getreu malt: Notum est omnibus sanctae ecclesiae filiis, quoniam universitatis creator omnia ad ornatum compositionemque

rühmten Grafen Paul von Valois ein, und kehrte, als auch diesen der Tod überraschte, wahrscheinlich um 1075, nach Rußland

---

sacratissimarum nuptiarum Unigeniti sui Deus pater condidit, nec solum genitor, sed et ipse genitus concordia sancti Spiritus sibi sponsam aptavit: sicut ipse in canticis canticorum eidem sponsae dicit: *Veni de Libano, veni, et coronaberis de capite Amana, de vertice Sanir et Hermon.* Ego autem Anna corde intelligens, mente pertractans tantam pulchritudinem, tantumque decus, atque recolens illud, quod scriptum est: *Beati, qui ad coenam agni vocati sunt,* et quod ipsa Christi sponsa alias dicit: *Qui elucidant me, vitam aeternam habebunt:* deliberavi apud me, quomodo illarum epularum, illius beatitudinisque ac vitae aeternae particeps existere possem: cumque demum sublevatum esset cor meum ad fabricandam Christo ecclesiam, ut intus incorporari, et quodlibet membrum illius sanctae societatis, quae fide Christo adjuncta est, connecti voluissem, in honore sanctae Trinitatis et piae Dei genitricis Mariae et praecursoris Domini et S. Vincentii Martyris Christo eam fabricari et dedicare praecepi, atque dans deputavi ibi de facultatibus meis et de his, quae in matrimonio Henricus rex conjux meus mihi dederat. Quae omnia favore filii mei Philippi Dei gratia regis, et omnium optimatum sui regni consilio capitulari concedo, quatenus ibi quieti et tranquilli religiosi viri Domino servientes, mundo renunciantes, regularem, id est sanctorum Apostorum et beati Augustini, quae scripta est, vitam canonice amplectentes vivere valeant, et pro peccatis Henrici regis, ac filiorum et amicorum meorum, atque meis die ac nocte Dominum exorent, et ut sine macula aut ruga sicut a Christo optatur Ecclesia, suis precibus me Domino exhibeant. In der Gallia christiana T. X. Instrumenta ecclesiae Silvanectensis No. 3. pag. 204. Vgl. auch pag. 1493. Wie schön drückt sich Philipp über seine fromme Mutter aus in dem Bestätigungsdiplom dieses Klosters von 1069..... Quapropter ego idem Philippus rex notum fieri volo universis catholicae fidei cultoribus, videlicet metropolitanis, episcopis, abbatibus, presbyteris, totiusque ordinis Dei famulis, necnon et ducibus, comitibus, principibus, imperiique mei cunctis fidelibus, quod mater mea nomine Anna divina inspirante clementia compuncta, mei praesentiam supplici devotione adiit, materno affectu obnixe deprecans et postulans, quatenus ecclesiam quamdam in suburbio Silvanectensi, in alodio regali, in vico, qui dicitur Vietellus, in honore sancti Vicentii diutius ante desolatam, sed ab ea pie ac benigne pro anima patris mei suique, de propriis sumtibus restauratam, ex sonsuetudine et more aliarum ecclesiarum ad reges pertinentium, scilicet sancti Frambaldi, sanctique Martini Parisiensis et S. Genovefae virginis liberam facerem &c. loc. cit. No. 4. pag. 206.

zurück, wo sie sich gleichfalls durch allerlei Werke der Frömmigkeit berühmt machte. So vermählten sich gleichfalls die beiden Töchter des Großfürsten Swätopolk, Byslawa mit Boleslaw, dem ersten König von Polen im Jahr 1102, und Pseudslawa mit Coloman (reg. 1095—1114), dem König von Ungarn im Jahr 1112.

Am merkwürdigsten ist aber die Ehe der frommen Agnes, auch Praxede oder Adelheide genannt, der Tochter des Großfürsten Wsewolod I. (reg. 1078—1093) mit dem Kaiser Heinrich IV. von Deutschland. Dieser gewissenlose junge Wüstling hatte diese tugendhafte Fürstin, da sie seine schändlichen und unnatürlichen Wohllüste nicht länger ertragen wollte, arg gemißhandelt und sogar zu Verona in's Gefängniß geworfen. Die Markgräfin Mathilde, bekannt und allgemein gefeiert wegen ihrer glühenden Frömmigkeit und großen Regierungsweisheit, eine der berühmtesten und um Kirche und Staat verdientesten Frauen ihrer Zeit, edle Schirmerin des großen Gregor VII., kaum unterrichtet von dem unglücklichen Loose dieser tugendhaften Kaiserin, ließ sie sogleich durch eine bewaffnete Schaar aus ihrem schmachvollen Gefängnisse befreien, und nach ihrer Burg Canossa bringen. Agnes, um ihr frommes Gewissen wegen den seitens ihres Gemahles erlittenen ehelichen Verunglimpfungen zu beschwichtigen und zu reinigen, trug von hier aus ihre gerechten Beschwerden an die eben in den Jahren 1093 und 1095 zu Konstanz und Piacenza versammelten Väter. Urban II., der letzteres Concil, welches eines der glanzvollsten jener Zeit war, denn außer 200 Bischöfen und 400 Aebten hatten sich gegen 4000 Geistliche und 30,000 Laien aus allen Ländern der Christenheit eingefunden, präsidirte, nahm mit den versammelten Vätern die Klagen dieser sanften und frommen Kaiserin mit Liebe auf, und von Mitleiden gerührt, bestätigte er ihr bereits von den deutschen Bischöfen getrenntes eheliches Verhältniß mit Heinrich, sprach sie von aller Sünde, in die sie genöthigt durch ihren wüsten Gemahl etwa gefallen seyn konnte, frei, und ertheilte ihr die Lossprechung. [24]) Wahrscheinlich hatte ihr der Papst gerathen, die noch übrigen Tage ihres Lebens in

---

24) Die historischen Dokumente hierüber bei Mansi Collect. Concilior. Tom. XX. pag. 800. Baronius ad ann. 1093. §. 4; 1094. §. 3. et 1095. §. 2.

frommer und heiliger Abgeschiedenheit von der Welt in einem Kloster zu vollenden. In der That kehrte sie unverzüglich nach Rußland zurück, wo sie vom Klerus und Volk auf's liebvollste empfangen wurde, den Schleier nahm, und sogar Aebtissin des so eben von ihrer frommen Schwester Anna, oder Janka, der ehemaligen Gemahlin Königs Heinrich I. von Frankreich, in Kiew gestifteten Klosters zum heiligen Andreas, deshalb auch Janka- oder Annenkloster genannt, ward. Hier hatten beide Schwestern eine Schule für adeliche Fräulein errichtet, wo sie gemeinschaftlich bei 300 Mädchen in den Lehren des Christenthums, im Lesen, Schreiben und in weiblichen Arbeiten unterrichteten. Agnes starb hier im Jahr 1109 im Rufe einer großen Frömmigkeit, gesegnet vom Himmel, und lebt noch im Andenken aller frommen Russen unter dem Namen einer Mutter ihres Vaterlandes bis auf die fernste Nachwelt fort. [25])

Die katholischen Herrscher des Abendlandes würden sich sicherlich nicht mit russischen Fürstentöchtern, und Rußlands Großfürsten nicht mit Königstöchtern des katholischen Abendlandes gegenseitig vermählt haben, wäre die Russische Kirche nicht durch die innigsten Bande der Freundschaft und Einheit mit der Lateinischen verbunden gewesen.

In den rein politischen Verhältnissen Rußlands stellt sich diese eben angedeutete Einheit und Eintracht der Kirche dieses Reiches mit der Römischen Kirche noch besser heraus. Ohne in die Natur der Unterhandlungen einzugehen, welche die fromme Großfürstin Olga mit Kaiser Otto I. und Papst Johann XII., und der Großfürst Jaroslaw mit Papst Benedikt VIII. in den Jahren 960 und 1021 hatten, die beide kath. Bischöfe verlangten und erhielten, und die alsdann unermüdlich an Rußlands Bekehrung zum Christenthum arbeiteten, erwähnen wir nur, wie der mächtige Großfürst Isäslaw, um sich gegen seinen blutdürstigen Bruder Wseslow im Besitze des Reiches zu erhalten, sich an den großen Papst Gregor VII. wendete, und von ihm Schutz und Hilfe erflehte. Sein Sohn kam selbst nach Rom, und trug dem Papst des Vaters demüthige Bitte vor, betheuernd, daß dieser bereit sey, seine geistliche und weltliche Macht über Rußland anzuerkennen, wenn er ihm durch

---

25) Tatitschtschew Russische Geschichte Th. 2. S. 158, 215, 234 ff. Th. 3. S. 172.

seine Vermittlung Schutz und Hilfe gegen seine rebellischen Unterthanen verschaffen wollte. Gregor nahm sich mit aller Liebe und Wärme, die diesen großen Papst in allen Handlungen auszeichnete und leitete, des Looses seines bedrängten Vaters an. Unverzüglich sendete er seine Gesandten an den Großfürsten und an den König von Polen, und stellte die Eintracht zwischen ihm und seinem unwürdigen Bruder her, so zwar, daß Isäslaw bald wiederum in sein väterliches Erbe und Herrscherthum zurückkehren konnte: auch mit Polen erhielt er durch Gregors Bemühungen den Frieden. Der Papst begleitete den jungen Herrschersohn mit einem rührenden und väterlichen Schreiben vom 15. April 1075, in welchem er ihm im Namen des Apostelfürsten Petrus die Herrschaft über Rußland ertheilt, mit dem Wunsche, daß dieser ihn und seinen Vater sammt ihrem Reiche und allem Habe durch seine mächtige Fürbitte bei Gott beschütze, sie im Besitze des Reiches bis an ihr Ende glücklich erhalte, und nach vollendetem Leben ihnen ebenso beim König des Himmels die ewige Glorie erflehen wolle. [26]) Gregor versichert ferner beide

---

[26]) *Gregorius episcopus servus servorum Dei Demetrio regi Russorum et reginae uxori ejus, salutem et apostolicam benedictionem.*

Filius vester limina apostolorum visitans ad nos venit, et quod regnum illud dono sancti Petri per manus nostras vellet obtinere, eidem beato Petro apostolorum principi debita fidelitate exhibita, devotis precibus postulavit, indubitanter asseverans, illam suam petitionem vestro consensu ratam fore ac stabilem, si apostolicae auctoritatis gratia ac munimine donaretur. Cujus votis et petitionibus, quia justa videbantur, tum ex consensu vestro, tum ex devotione poscentis, tandem assensum praebuimus, et regni vestri gubernacula tibi ex parte beati Petri tradidimus, ea videlicet intentione atque disiderio caritatis, ut beatus Petrus vos et regnum vestrum, omniaque vestra bona, sua apud Deum intercessione custodiat, et cum omni pace, honore quoque et gloria idem regnum usque in finem vitae vestrae tenere vos faciat, et hujus militiae finito cursu impetret vobis apud supernum regem gloriam sempiternam. Quinetiam nos paratissimos esse noverit vestrae nobilitatis serenitas, ut ad quaecumque justa negotia hujus sedis auctoritatem pro sua necessitate petierit, procul dubio continuo petitionum suarum consequetur effectum. Praeterea ut haec et alia multa, quae litteris non continentur, cordibus vestris arctius infigantur, misimus hos nuntios

seines Wohlwollens, und verheißt ihnen in allen gerechten Gesuchen seine und des heiligen apostolischen Stuhles mächtige und wirksame Hilfe und Verwendung. Deshalb ermahnt er zugleich väterlich den regierenden Großfürsten, die Gesandten des heiligen Stuhles ehrerbietig und liebevoll, gleichwie die Gesandten des heiligen Petrus, aufzunehmen, die ihm das Nähere mündlich mittheilen werden, und ihnen in Allem, was sie nur immer im Auftrag des heiligen Stuhles dort verhandeln würden, bereitwillig Gehör und Glauben zu schenken, und sie hierbei mit aller Liebe und Zuvorkommenheit zu unterstützen. In derselben Zeit, wenige Tage nachher, erließ Gregor gleichfalls an den mächtigen Polenkönig Boleslav I. ein Schreiben, in welchem er ihn auffordert, dem König der Russen, der kein andrer seyn kann, als eben erwähnter Großfürst Isäslaw, mit aller Liebe zu begegnen, und ihm die, wie es heißt, von ihm und den Seinigen entrissenen Schätze zurückzuerstatten.[27])

Rußland ist also im eigentlichen Sinne des Wortes ein Lehnreich des heiligen Stuhles.

Wäre die Macht des heiligen Stuhles in Rußland nicht anerkannt gewesen, und hätte zwischen der Kirche dieses Landes und der von Rom nicht das innigste Band der Freundschaft und des Friedens bestanden, der Großfürst Isäslaw würde es sicherlich nicht gewagt haben, an den Papst sich zu wenden, und von ihm Hülfe und Schutz zu erflehen. Dieses glanzvolle Ereigniß setzt es außer allen Zweifel, daß die Russische Kirche in dieser Zeit gar keinen Antheil an dem griechischen Schisma genommen, und auf's

---

nostros, quorum unus vester notus est et fidus amicus, qui et ea, quae in litteris sunt, diligenter vobis exponent, et quae minus sunt, viva voce explebunt. Quibus pro reverentia beati Petri, cujus legati sunt, vos mites et affabiles praebeatis, et quidquid vobis dixerint, ex parte nostra patienter audiatis, atque indubitanter credatis; et quae ibi ex auctoritate apostolicae sedis negotia tractare voluerint et statuere, nullorum malo ingenio turbare permittatis, sed potius eos sincera caritate favendo juvetis. Omnipotens Deus mentes vestras illuminet, atque per temporalia bona faciat vos transire ad gloriam sempiternam. *Data Romae XV. Kalendas Maii, indictione decimatertia.* Bei Mansi Collectio Concilior. T. XX. p. 183. Lib. II. epist. 74.

27) Lib. II. epist. 73. sub finem l. c. pag. 183.

innigste mit der katholischen Kirche des Abendlandes verbunden war.

Diese Einheit der Russischen Kirche mit der Lateinischen hat sich unter manchem Wechsel und Schicksal bis in's fünfzehnte Jahrhundert erhalten. Die Spuren von einem durchgreifenden Schisma zwischen beiden Kirchen sind selten, und lassen sich nur in einzelnen Männern nachweisen. Russische Gelehrte und hochgestellte Männer, sowohl im Klerus als im Staate, haben allerdings alles Mögliche aufgeboten, um das Schisma ihrer Kirche so viel wie möglich in die früheste Zeit hinauf zu setzen. Doch die Denkmäler, die sie hiefür vorbringen, sind größtentheils unterschoben, verfälscht und in spätern Zeiten, wo der Haß der griechischen Kirche gegen die Lateinische leider auch auf die Russische übergegangen war, geschmiedet. Und wie hätte das Schisma so früh in der Russischen Kirche sich bilden und erhalten können, da ihre Geburt in die Zeit der innigsten Einheit der griechischen Kirche mit der Lateinischen fällt, da sie an den frechen Umtrieben des Cerularius durchaus keinen Antheil genommen, und da ja selbst mit dem Tode dieses gottlosen Patriarchen (1059) die Kirche von Konstantinopel, und somit die gesammte griechische Kirche theilweise in Freundschaft und Einheit mit der Römischen Kirche zurückgekehrt war? Auch waren die Unruhen, welche von nun an die Kirche von Konstantinopel in den letzten Decennien dieses Jahrhunderts bewegten, mehr politischer als religiöser Natur. Papst Alexander II. hatte seinen Nuntius, den heiligen Peter, Bischof von Anagni († 1105), nach Konstantinopel gesandt, der ein ganzes Jahr hier verweilte, und vom Klerus und Volk dieser Stadt wegen seinen Tugenden allgemein bewundert ward. Nachdem er den Frieden zwischen dem Throne und dem Patriarchalstuhl von Konstantinopel wieder hergestellt hatte, kehrte er unter den größten Ehrenbezeugungen und überhäuft mit Geschenken nach Rom zurück. Der Kaiser hat ihm noch überdieß eine große Summe Geldes zur Vollendung des angefangenen Baues seiner Kathedrale von Anagni geschenkt.[28]) Gregor VII. schleuderte im Jahre 1078 den Bann gegen den scheußlichen Usurpator Kaiser Nicephorus Botoniates, der den Michael Ducas grau-

---

28) Ejus vita capit. I. pag. 13, 14 et 15. apud Bolland. Acta SS. ad 3. August. T. I. pag. 235 sq.

samer Weise vertrieben hatte, und Kaiser Alexius Commenus, den dasselbe Loos wie den unglücklichen Michael Ducas getroffen, ward gleichfalls vom Papst Urban II. in sein Kaiserreich eingesetzt. Im Jahre 1095 kamen die Gesandten dieses Herrschers auf das Concil zu Piacenza, und erflehten für ihn Schutz und Hilfe beim Papste. Die Kirche von Konstantinopel war also immer noch durch die Bande der Einheit mit der Kirche von Rom in dieser Zeit verbunden. Und diese Einheit mußte begreiflicher Weise noch inniger und fester zwischen der Russischen und Lateinischen Kirche seyn, da erstere allen politischen wie religiösen Bewegungen Konstantinopels fremd geblieben war. Hatte doch der kräftige Großfürst Jaroslaw gerade um diese Zeit allen Einfluß des Patriarchen von Konstantinopel auf die Kirche seines Landes gänzlich zerstört und aufgehoben, da er auf dem Concil zu Kiew im Jahr 1051 den gelehrten und frommen Hilarion, einen geborenen Russen, auf den Metropolitanstuhl von Rußland, ohne nur irgend den Patriarchen von Konstantinopel zu Rathe zu ziehen, erhoben.

Vor dem Jahr 1118 läßt sich mit Sicherheit keine Spur von einer Trennung zwischen der Russischen und Römischen Kirche nachweisen. Der berühmte Baron Herberstein, der in den Jahren 1497 und 1523 im Auftrage Kaisers Maximilian II. Gesandter in Rußland war, hat zum ersten Mal eine kirchliche Verfügung eines gewissen Metropoliten Johannes, Prophet genannt, entdeckt und aus einem Slavonischen Original in lateinischer Uebersetzung seinem Gesandtschaftsbericht eingerückt. [29]) Die Russischen Schriftsteller und deren Nachbeter, die Deutschen, legen diese Satzungen dem eben so frommen wie gelehrten Johann I. (reg. 1080—1089), Metropoliten von Rußland, bei, dem die Zeitgenossen den Namen eines Propheten Christi gaben, und von dem sie einstimmig berichten: »Niemals hatten wir, und werden auch niemals seines Gleichen haben.« Der ehrwürdige Nestor, der Vater der Russischen Geschichte, Mönch des berühmten Kiewer Höhlenklosters (geb. 1056, gest. vor 1116) sagt von diesem würdigen Prälaten: »Daß er ein Mann von umfassender Gelehrsamkeit gewesen, mit Armen und Unglücklichen tiefes Mitleiden empfun-

---

[29]) Rerum Moscoviticarum Basileae 1556. p. 33.; Francof. ad M. 1600. pag. 24.

den, gegen Jedermann, er mochte reich oder arm seyn, leutselig sich gezeigt, die Geistlichkeit eifrig unterrichtet und die Traurigen durch christliche Worte getröstet habe.« Wollten wir von dem Geiste, der sich in diesen Satzungen kund gibt, auf den Charakter des Mannes schließen, so müßte uns Johann sehr lieblos erscheinen, und das Gegentheil von dem, als welchen ihn seine Zeitgenossen darstellen. Er verbietet, um nur einiger Satzungen zu erwähnen, unter andern, den Russen alle Gemeinschaft mit den lateinischen Katholiken in geistlichen wie in weltlichen Dingen, gestattet ihnen nur im höchsten Falle der Noth mit diesen zu essen, untersagt Russischen Fürsten, ihre Töchter mit lateinischen Fürsten zu verheirathen, hält die Taufe der lateinischen Katholiken für ungültig; stellt die lateinischen Katholiken den Tartaren und andern Heiden gleich, die erst zum wahren Glauben bekehrt werden müssen, und bei denen man zögern müsse, ihnen, auch wenn sie durch Eintauchung gültig wieder getauft worden, die heilige Kommunion zu geben; und eifert endlich gegen das wüste Leben der Mönche, denen er ernstlich untersagt, Tänzen bei Hochzeiten und andern Ergötzlichkeiten beizuwohnen, und in Klöstern Schmausereien mit Zuziehung von Frauenspersonen zu halten. Nur diese wenigen hervorgehobenen Punkte müssen den unbefangenen Forscher von der Unächtheit und Falschheit dieser Satzungen überzeugen, und ihm darthun, daß sie ein elendes Machwerk einer spätern Zeit sind. Was das Verbot der Gemeinschaft der Russen mit lateinischen Katholiken betrifft, so widerlegt sich dies von selbst durch unsere eben gelieferte Darstellung von den friedlichen und freundschaftlichen Verhältnissen, welche gerade in dieser Zeit die Russen mit den lateinischen Katholiken nicht allein ihres Reiches, sondern auch der Nachbarstaaten hatten. In keiner Zeit waren die Heirathen Russischer Fürsten und Fürstentöchter mit lateinischen Fürsten des katholischen Abendlandes so häufig und so geehrt seitens Rußlands, als eben am Ende des eilften und im Anfange des zwölften Jahrhunderts. Bei dem großen Einfluß, den überhaupt die ersten Russischen Metropoliten, namentlich aber Johann, der Prophet Christi, auf Kirche und Staat hatten, würden Russische Fürsten es sicherlich nicht gewagt haben, sich mit lateinischen Herrschertöchtern zu vermählen, und ihnen auf der andern Seite ihre eigenen Töchter zu Gemahlinnen angeboten haben, wäre ein solches Gebot von Johann vorhanden gewesen. Lebten doch gerade um diese Zeit im

Annenkloster zu Kiew die Russischen Fürstentöchter Anna und Praxede, die Gemahlinnen Königs Heinrich I. von Frankreich und Kaisers Heinrich IV. von Deutschland. Der Russische Klerus hatte beide Herrscher-Wittwen bei ihrer Zurückkehr in's Vaterland auf's zuvorkommenste aufgenommen. Die Unächtheit dieser Johanischen Satzungen gibt sich auch deutlich in den Verfügungen gegen die Schwelgerei der Mönche kund. Die Art und Weise, wie hier von Mönchen gesprochen wird, setzt eine Zeit voraus, wo das Mönchsthum schon tiefe Wurzeln gefaßt, und sich im ganzen Reiche ausgebreitet hatte. Nun gab es aber zu Johannes Zeiten sehr wenige Klöster in Rußland. Wir finden nur um's Jahr 1010 zu Rostow das Abrahamkloster. Das Höhlenkloster zu Kiew war seit 1050 im Entstehen, und erreichte erst gegen Ende dieses Jahrhunderts seinen Ruhm. Es war die Pflanzschule der Wissenschaft und der Tugend, und erlangte in Kurzem eine ähnliche Bedeutsamkeit für Rußland, welche die Klöster von Monte-Cassino, Westmünster, Tours, Corvey, Fulda und St. Gallen auf Italien, England, Frankreich, Deutschland und die Schweiz ausgeübt hatten. Aus dem Höhlenkloster zu Kiew gingen die frömmsten und gelehrtesten Männer hervor, die sich unsterbliche Verdienste um Rußlands Kultur erwarben. Es ward das Stammkloster aller Russischen Klöster. Nestor hat uns das Leben dieser heiligen Bewohner hinterlassen, an denen wir nicht genug die strengste Uebung bewundern können. Viele von ihnen erreichten in der That in Vollkommenheit ihre Brüder des frühen Morgen- und Abendlandes, und werden deshalb noch heute von der ruthenisch-katholischen Kirche verehrt, und mit Recht, da sie der katholischen Kirche angehören. Es ist also unsinnig, wenn Johann zu einer Zeit, wo es fast gar keine Mönche gab, und die ersten Mönche ein bis zur Bewunderung frommes und heiliges Leben führten, so sehr über die Ausschweifung klagen will. Am besten erhellt endlich die Verfälschung dieser Statuten aus dem Umstande, daß sie der Tartaren Erwähnung thun. Nun ist es aber erwiesen, daß diese wilde Völkerhorde in dieser Zeit den Russen gänzlich unbekannt war. Die Tartaren, wie selbst Karamsin darthut [30]), traten hier erst nach dem zweiten Decennium des dreizehnten Jahrhunderts auf. Ihr Name allein setzte die Russen

30) Russ. Gesch. Th. 5. Anmerk. 28.

schon in Schrecken. Der Großfürst Georg II. Wsewolodowicz (reg. 1219—1238) ward bei ihrem ersten Einfalle in Rußland ermordet, und deshalb als Heiliger verehrt. Diese Statuten können also höchstens aus der letzten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts herrühren. Sie können weder Johann I., noch seinem Nachfolger, Johann II. (reg. 1089—1090) zugeschrieben werden, da, wie wir oben sahen, die Metropoliten Rußlands dieser Zeit auf's innigste mit der Römischen Kirche vereint waren, und ja sogar beider Nachfolger der fromme Metropolit Ephraim (reg. 1090—1096) das Fest der Versetzung der Reliquien des heiligen Nikolaus nach Barri, von Urban II. eingesetzt, für die gesammte Russische Kirche angenommen hatte. Der Metropolit Johann III. (reg. 1164—1167) kann eben so wenig ihr Verfasser seyn, da er, wie wir bald zeigen werden, in freundschaftlichstem Briefwechsel mit Papst Alexander III. war. Zu bewundern ist es demnach, wie Karamsin aus zu blindem Hasse gegen die Römische Kirche sie gleichwohl Johann I. noch zuschreiben will. [31]) Auch der gelehrte Strahl hat die Schwäche gehabt, diese allen historischen Thatsachen widersprechende Behauptung dem Karamsin blind nachzuschreiben. [32])

Ohne in die Prüfung ähnlicher Denkmäler einzugehen, die fast sämmtlich in spätern Jahrhunderten von Griechen in Rußland geschmiedet worden sind, wie z. B. die Rede des Leontias, Metropoliten von Kiew (reg. 992—1008) gegen die Lateiner, von der sich zwei Handschriften in der Synodalbibliothek zu Moskau vorfinden, die eine Nr. 353.: *Λέοντος μετροπολίτου ῥωσίας πρὸς ῥομαίους ἤτοι λατίνους περὶ τῶν ἀζύμων* und Nr. 355.: *Λέοντος μετροπολίτου τῆς ἐν ῥωσίᾳ πρεσθλάβας περὶ τῶ*

---

31) Th. 2. S. 83.

32) Geschichte der Russ. Kirche S. 114 ff. Gelehrtes Rußland S. 20. Von den fünf Handschriften, die bisher von diesen Statuten bekannt waren, gehören drei dem sechszehnten, eine dem fünfzehnten und eine andere dem siebenzehnten Jahrhundert an. Erst vor einigen Jahren will die Moskauer Gesellschaft der Russischen Geschichte und Alterthümer diese Statuten in einem Pergamentcoder des sechszehnten Jahrhunderts, der in der Sophienkirche zu Nowgorod aufbewahrt wird, entdeckt haben; läßt sich das Alter dieses Coder nicht bestreiten, so dürfte er die Originalschrift enthalten, und rechtfertigte somit unsere Behauptung.

ὅτι ἐ δεῖ τελεῖσθαι τὰ ἄζυμα — (in dieser letztern nennt er sich Metropolit von Perejaslawl, wogegen dieses Vicariat des Metropolitenstuhls doch erst um's Jahr 1070 gegründet worden), eine Schmähschrift voll der unsinnigsten Lügen und Lästerungen gegen die Römische Kirche, die deshalb auch von Karamsin in's vierzehnte Jahrhundert gesetzt wird; erwähnen wir nur, daß das älteste Dokument, welches Spuren von schismatischem Geiste, der die Russische Kirche der Römischen gegenüber beherrschte, enthalte, ein Sendschreiben des Metropoliten Nikephor I. (reg. 1106—1120) sey, das er an den Großfürsten Wladimir II. Monumah (reg. 1113—1125) richtete, und den Titel führt: »Ueber die Lateiner und ihre Trennung von der morgenländischen Kirche.« [33]) Was Wunder, wenn Nikephor, der ein geborner Grieche war, und vom Patriarchen von Konstantinopel zum Metropoliten von Rußland im Jahre 1106 geweiht worden, diesen feindseligen Geist gegen die Römische Kirche, den er in Konstantinopel eingesogen, das sich weniger in Folge religiöser als vielmehr politischer Fehden wegen den Kreuzzügen, da die Kaiser des Orients nach der Krone des Kaiserthums des Abendlandes rangen, und die neuen fränkischen Könige als ihre größten Feinde haßten, mit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts immer mehr und mehr von der Römischen Kirche trennte, eingesogen, und auch in die Russische Kirche zu verpflanzen bemüht war. Doch der Russische Klerus nahm wenig oder gar keinen Antheil an dem feindlichen Geiste, den ihm Nikephor einimpfen wollte. Noch immer bestand die alte Eintracht beider Kirchen fort. Lateinische Priester wirkten und arbeiteten ungestört an der Seite Russischer Priester selbst im Mittelpunkte der Russischen Kirche, in Kiew. Lateinische Bischöfe kamen in Begleitung und im Auftrag katholischer Fürsten des Abendlandes nach Kiew, und fanden die gastfreundlichste Aufnahme beim Volke und Klerus dieses Landes. Verehrt doch heute noch die Russische Kirche den frommen Mönch Anton, der Römer genannt, der von Lübeck aus nach Rußland gekommen war, und nach dem Muster des Kiewer Höhlenklosters ein ähnliches nach ihm genanntes Antoniuskloster am Ufer des

33) Abgedruckt im ersten Bande der Denkwürdigkeiten der Moskauer Gesellschaft für Russ. Geschichte und Alterthümer. Moskau 1815. Auszug bei Karamsin Th. 2. S. 138.

Wolchof's, ungefähr zwei Werste von Nowgorod gegründet hatte, und von wo aus er mit den Seinigen unermüdlich für die Ausbreitung des Christensthums wirkte. Die Russische Landeskirche und die Ruthenisch-unirte feiert das Andenken dieses großen Dieners Gottes am 6. August. [34]) Anton starb 1147. Sein Kloster hat den Stürmen von sieben vollen Jahrhunderten getrotzt, und blüht noch in unsern Tagen. Noch gegenwärtig zeigt man daselbst die von ihm aus Deutschland mitgebrachten kostbaren silbernen Kirchengeräthe mit lateinischen Inschriften. Seine heiligen Gebeine wurden im Jahre 1597 aufgefunden, und am ersten Juli in einem mit Silber überdeckten Sarg auf's Feierlichste beigelegt. Die fromme Kaiserin Elisabeth Petrowna (reg. 1742—1762) ließ sie an seinem sechshundertsten Jahrstage den 6. August 1747 in einen gleichfalls mit Silber bedeckten Sarg von Cypressen verlegen. Auch die heilige Euphrosina, Tochter des Ruthenischen Fürsten Polozk wird von beiden griechischen Kirchen Rußlands als Heilige verehrt. Die Synode von Zamoisk im Jahre 1720 bestätigte ihren Kult. Sie hatte in Polozk, das im Jahre 1113 von Wladimir II. Monumah zum Bischoffitz erhoben worden, im Jahre 1150 das nachher so berühmt gewordene Heilands- und Marienkloster gegründet, wo sie sammt ihrer Schwester Gorislawa, ihrer Baase Swenislawa und zwei ihrer Nichten den Schleier nahm, und durch mehrere Jahre Aebtissin war. Von Frömmigkeit getrieben machte sie eine Wallfahrt nach dem gelobten Lande, und starb den 23. März 1173 im griechischen Frauenkloster zur heiligen Jungfrau in Jerusalem. Ruthenisch-unirte Mönche aus dem Orden des heiligen Basilius holten gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts den Leib der Heiligen in Jerusalem ab, und setzten ihn in der Kirche der Karmeliter zu Polozk auf's Feierlichste bei, weil sie daselbst kein Kloster hatten, und wo er noch heute ein Gegenstand der allgemeinen Verehrung der Gläubigen ist. So hatte der heilige Stuhl gleichfalls den Kult des heiligen Wladimir I. und seiner Söhne, der heil. Märtyrer Boris und Glieb, ermordet im Jahre 1015 von heidnischen Russen, und heilig gesprochen vom Metropoliten Georg

---

34) Assemanni Calendar. Eccles. univers. Tom. VI. pag. 399 sq. 471 sq.

(reg. 1072—1080), auf der Synode von Zamoisk für die Ruthenische Kirche anerkannt. [35])

In den vielen und mannigfaltigen dogmatischen wie disciplinarischen Fragen, die der Mönch Cyrill an Niphont, Bischof von Nowgorod (reg. 1130—1156), richtete, und die vom Letztern beantwortet wurden, läßt sich gleichfalls keine Spur von Schisma zwischen der Russischen und Römischen Kirche finden. [36]) Wäre ein solches wirklich vorhanden gewesen, Cyrill würde sicherlich auch einige Aufschlüsse, die beim Bestehen der Spaltung beider Kirchen unvermeidlich gewesen wären, von Niphont sich ausgebeten haben. Der gelehrte und fromme Metropolit von Kiew, Johann III. (reg. 1164—1167), war in freundlichem Briefwechsel mit Papst Alexander III. (reg. 1160—1181), und dieß mag ein um so größerer Beweis von dem friedlichen Verhältniß der Russischen und Römischen Kirche seyn, da Johann selbst ein Grieche war, und vom Patriarchen Lucas Chrysoberges (reg. 1155—1169) in Konstantinopel im Jahre 1164 die Weihe erhalten hatte. Sein Brief an Alexander III. ist in äußerst sanften, liebevollen und ehrerbietigen Worten geschrieben, und läßt allenthalten das innigste Verlangen durchblicken, die griechische Kirche mit der Römischen vereint zu sehen. Er erwähnt beiläufig die alten Unterscheidungspunkte beider Kirchen, jedoch meistens in Disciplinarsachen, und bittet den Papst in sehr demüthigen Worten, um diesen unglücklichen Zwist endlich einmal beizulegen, an den Patriarchen von Konstantinopel und an die übrigen Metropoliten der morgenländischen Kirche sich zu wenden, und mit ihnen diese Angelegenheit zu schlichten; auch werde er es für die größte Ehre halten, wenn er ihm, dem Geringsten von Allen, schreiben wolle, nnd fügt endlich seine Grüße wie die der gesammten Russischen Bischöfe, des übrigen Klerus, der Großfürsten, Bojaren und Großen des Reiches bei. [37])

---

35) Assemanni loc. cit. Tom. IV. pag. 386 sq.

36) Eingerückt bei Herberstein S. 34 ff.; der slavonische Urtext ist 1821 zu Moskau herausgegeben worden von Kalajdowicz: Denkmäler der russischen Literatur.

37) Dilexi decorem tuum Domine, ac pater beatiss. Apostolica sede ac vocatione digniss. qui ex remotis respicis ad humilitatem et paupertatem nostram et alis dilectionis foves nos, et salutas nos sicuti

Als Folge und Beweis der bestehenden Eintracht der Russischen und Römischen Kirche mag ferner der Umstand angesehen werden können, daß der fromme Fürst Roman Rotislawicz von Smolensk in der Hauptstadt seines Fürstenthumes um's Jahr 1174 eine Schule zur Bildung der Geistlichen anlegte, in welcher neben der griechischen Sprache auch zugleich die lateinische gelehrt wurde. In den Werken des großen Cyrill, Bischof von Turow, der um's Jahr 1182 starb, kommt auch nicht die geringste Spur von einem schismatischen Geiste vor. Cyrill war einer der würdigsten, gelehrtesten und frömmsten Männer der Russischen Kirche, ein wahrer Stylit nach dem Muster jener großen Heiligen der Wüste Thebais. Gegen das Ende seines Lebens verschloß er sich in eine Säule, allein mit Fasten, Gebet, Lesung der heiligen Schrift und Betrachtung der himmlischen Wahrheiten beschäftigt. Er glänzte in allen Tugenden, war der erste Kanzelredner seines Volkes, das ihm deshalb auch den Namen des Slavonischen Chrysostomus beilegte. [38])

Die Russische Kirche behielt im Ganzen noch in den folgenden Jahrhunderten bis in's fünfzehnte eine mehr freundliche als feindliche Stellung gegen die Römische Kirche. Da sie sich zum griechischen Ritus bekannte, war sie mit der Kirche von Konstantinopel in hierarchischen Verhältnissen, ohne jedoch an ihren Irrthümern, Ketzereien und lieblosen Haß gegen die Römische Kirche Theil zu nehmen. Die Römische Kirche betrachtete deshalb die

---

tuos ex charitate, et interrogas specialiter de nostra fide vera et orthodoxa: de qua etiam audiens, ut nobis beatitudinis tuae Episcopus retulit, admiratus es. Et quia tantus es, et talis Sacerdos, propterea ego pauper saluto te, honorando caput tuum, et deosculando manus tuas et brachia. Sis laetus, et a suprema Dei manu protectus: et det Dominus omnipotens tibi spiritualibus et nobis ordinem bonum . . . . . Deinde si tibi videbitur, mihi omnino inter alios omnes, rescribas. Saluto te ego Metropolita Russiae, et alios omnes tibi subjectos clericos et laicos. Salutant etiam te mecum S. Episcopi, Monachi, et Reges, magni homines; Charitas Spiritus Sancti sit tecum, et cum omnibus tuis. Bei Herberstein rer. moscovit. pag. 30.

38) Herausgegeben auf Kosten des Russischen Staatskanzlers Grafen Rumänzow unter dem Titel: Denkmäler der russ. Litteratur aus dem XII. Jahrhundert. Moskau 1822 in 4°. Vgl. Strahl Gelehrtes, Rußland S. 40 ff.

Russische außerhalb der wahren Kirche, und war in ihrem heiligen Eifer und ihrer nie ermüdenden Liebe stets bemüht, sie mit dem Verband der Einheit zu umschlingen. So sandte Papst Clemens III. (1188—1191) im ersten Jahre seines Pontifikates Legaten nach Rußland, um den Großfürsten Swewolod III. Gregoriewicz (1176—1212) zur Theilnahme am dritten Kreuzzuge einzuladen. Clemens Apostolischer Hirtenruf scheint bei den Russischen Prälaten Anklang gefunden zu haben, da die frommen Mönche, die noch nicht in den höhern Weihungen waren, mit den Gläubigen von Nowgorod den Schaaren der Kreuzfahrer sich anschlossen und zur Befreiung Jerusalems eilten. Von derselben heiligen Liebe zur Russischen Kirche waren Clemens Nachfolger beseelt und begeistert. Der große Innocenz III. (1198—1216), der so glücklich war, den griechischen Kaiser Alexius und den Patriarchen von Konstantinopel, Johann Lomaterus (1199—1204), im Jahre 1201 mit der Römischen Kirche zu vereinigen, schickte seine Legaten nach Rußland, und lud die Prälaten dieses Landes durch ein Sendschreiben in den liebevollsten Worten zum Beitritt der Einheit ein. »Obschon ihr bis jetzt,« so schreibt er am 1. Oktober 1209 von Viterbo aus [39]) den Erzbischöfen, Bischöfen und dem gesammten Klerus und Volk von Rußland, »von den Brüsten eurer Mutter entfernt waret, gleichsam wie fremde Kinder, so kann ich, da ich, wenn auch ganz gegen mein Verdienst von Gott in's Amt des Oberhirten gesetzt worden, um sein Volk auf der Bahn des Heiles zu leiten, gleichwohl nicht meine väterlichen Gefühle euch entziehen, und mich bemühen, euch durch heilsame Ermahnungen und Lehren gleichsam als Glieder mit euerm Haupte zu vereinen, auf daß Ephraim zu Juda komme, und Samaria zu Jerusalem zurückkehre.« Innocenz, um sie vom Primat der Römischen Kirche zu überzeugen, weiset sie auf die heiligen Worte des Erlösers hin, der in seiner Liebe zum Menschengeschlechte und zu seiner Kirche, um ihr den ewigen Sieg über die Macht der Hölle zu sichern, Petrus zu seinem Nachfolger erwählt, und ihm die Leitung der gesammten Kirche übertragen, und ermuntert sie zum Mittelpunkt der Einheit, für welchen die Römische Kirche durch unzählbare Zeugnisse der heiligen Schriften

39) Lib. X. epist. 138. pag. 78. Tom. II. ed. Steph. Baluzii. Parisiis 1682. fol.

und der Kirchenlehrer anerkannt ist, und wie dieses die griechische Kirche durch ihre eben erfolgte Vereinigung mit der Römischen bethätigt, zurückzukehren, und bittet sie endlich, den Grund in diesem Umstande zu finden, und ihn zu entschuldigen, wenn er im Auftrage Gottes sich bemühe, auch sie in den Schooß der Kirche, der Arche Noa's des neuen Bundes zurückzuführen. »Da also,« so reihet er an, »durch fast unzählbare Zeugnisse, die nicht zu wissen euch weder geziemt noch frommt, die Einheit der Kirche dargethan wird, so darf es euch nicht wundern, daß ich, wenn auch unwürdiger Nachfolger dessen, dem der Herr seine Schaafe zu weiden befohlen, bemüht bin, die irrenden Schafe in den Schafstall zurückzuführen, auf daß, wie nur ein Hirt ist, auch nur ein Schafstall werde; wenn ich nach Kräften arbeite, daß der Körper der Kirche, bliebe ein Theil von ihr getrennt, nicht verunstaltet werde. Doch um gegenwärtig von allem Uebrigen zu schweigen, und da das Reich und die gesammte Kirche der Griechen zur Verehrung des Apostolischen Stuhles zurückgekehrt, seine Verordnungen demüthig annimmt, und seinem Befehl gehorsamet, scheint es nicht widersinnig zu seyn, wenn ein Theil mit seinem Ganzen nicht übereinstimmen, und eine Einzelnheit von seinem Gesammten getrennt seyn wollte? Und überdieß, wer weiß, ob sie nicht wegen ihrer Rebellion und Ungehorsam bestraft und zur Beute geworden, auf daß ihnen die Noth Verstand verleihe, und sie jenen im Unglücke erkännten, den sie im Glücke nicht kennen wollten. Deshalb, theuerste Brüder und Söhne, schicken wir euch unsern geliebten Sohn, den Kardinal Wilhelm, einen gelehrten, edelmüthigen, tugendhaften, weisen und umsichtigen Mann, der wegen seinen großen Verdiensten meine und meiner Brüder Achtung und Liebe besitzt, auf daß er die Tochter zur Mutter und das Glied zum Körper zurückführe, und der auch von mir alle Vollmacht erhalten, auszurotten und zu zerstören, anzubauen und zu pflanzen, was er nur immer in euern Gegenden gut befinden wird, auszurotten und zu zerstören, anzubauen und zu pflanzen.«

Die Großfürsten von Rußland hatten sich wahrscheinlich in Folge dieses päpstlichen Schreibens an den frommen und gelehrten Bischof Wilhelm von Modena gewendet, nachherigen Kardinalbischof von Sabina, gestorben im Geruche großer Frömmigkeit auf dem Concil zu Lyon 1254, der von Innocenz III. als Legat zum Kaiser Friedrich II., und von Honorius III. in

gleicher Würde nach Preußen, Liefland und Estland in den Angelegenheiten der Ritter des deutschen Ordens in den Jahren 1213 und 1225 geschickt worden war, um sich durch seine Vermittlung mit der Römischen Kirche, der Mutter und Lehrerin der Wahrheit, zu vereinigen, von der sie, wie sie sich ausdrückten, nur aus Unwissenheit und wegen Mangel an Priestern und Predigern entfernt wären, und ersuchten ihn deshalb, nach Rußland zu kommen. [40]) Honorius III. nahm dieses Gesuch freudig auf, und ermahnte sie in einem Schreiben vom 27. Januar 1227, bei diesem heiligen Entschlusse zu beharren. [41]) Jaroslaw Wladimirowicz, Fürst von Pskow, scheint auch wirklich zur lateinischen Kirche übergetreten zu seyn, da er, aufgefordert durch Gregor IX. [42]), den lateinischen Katholiken in seinen Staaten die freie Ausübung ihres Kultus gestattete, und sogar der Kathedrale zu Dorpat, die den Rittern des deutschen Ordens gehörte, die Hälfte seines Erbtheiles, also das halbe Fürstenthum Pskow, letztwillig vermachte. [43]) Die Mutter dieses frommen Fürsten war zudem eine leibliche Tochter von Herzog Dietrich, dem Bruder des heiligen Bischofs Albert, des Apostels von Liefland und des Gründers des bischöflichen Stuhles zu Riga. Gerade in dieser Zeit wirkte der heilige Hyacinth Odrowaz, einer der ersten und würdigsten Jünger des heiligen Dominikus und der größte Thaumaturg seines Jahrhunderts, unermüdlich für die Verbreitung der katholischen Kirche in Rußland. In Kiew fand er mit seinen drei Ordensbrüdern Godin, Florian und Benedikt die freundlichste Aufnahme, verweilte daselbst vier volle Jahre seit 1222—1227 und gründete das schöne Kloster zur heiligen Jungfrau, dessen Leitung bei seiner Abreise Godin übernahm. Durch seine Worte und Wunder belebt nahmen viele Priester und Kleriker zu Kiew, die natürlich alle der griechischen Kirche angehörten, das Kleid dieses neuen und um die Kirche bald hochverdienten Ordens. [44])

---

40) Ferd. Ughelli Italia Sacra T. II. p. 123. Venetiis 1727 sq.

41) Raynald. ad an. 1227. §. 8.

42) Siehe Gregor's Schreiben aus Rieti vom 18. Juli 1231 bei Raynald ad h. an. §. 43. T. II. p. 46 ed. Mansi.

43) Arnt, Liefländische Chronik Th. 2. S. 47.

44) „Anno igitur MCC. XXII. venit S. Jazcho cum sua societate id est „patre Godino et patre Floriano et Fr. Benedicto in *Kyiow ver-*

Die Freundschaft der Russischen Großfürsten mit dem heiligen Stuhl, und ihr Wunsch, mit der Römischen Kirche sich zu vereinigen, wuchs, und zeigte sich noch erfreulicher in den folgenden Decennien dieses Jahrhunderts.

Der tapfere, weise und unternehmende Großfürst von Halitz, Daniel Romanowicz, machte die edelsten Schritte zu seiner und seines Volkes Vereinigung mit der Römischen Kirche. Um diese Zeit waren eben vom heiligen Stuhle mehrere würdige Söhne des heiligen Franciskus zu den Tartaren gesendet worden, die den Großchan der goldnen Horde zur Annahme des Christenthumes zu bewegen suchen sollten. Sie nahmen ihren Weg über Masowien und Volhynien. In Wladimir, der Residenzstadt Daniels, hatten sie mit diesem Fürsten, den Bischöfen und Bojaren des Reiches mehrere Unterredungen. Alle zeigten sich geneigt, den Papst für ihren Herrn und Vater anzuerkennen, und die Römische Kirche als ihre Mutter und Lehrmeisterin. Daniel sendete sofort seine Gesandten mit Briefen an den Papst,

---

„*bum vitae disseminando*, et multis prodigiis et miraculis corruscando in eadem Civitate conventum in honore virginis gloriosae patrum predicatorum recepit, ibique *quatuor annis moram fecit, et „numerosam multitudinem sacerdotum ac clericorum ad ordinem „recepit.* Quinto vero anno inchoante versus Cracoviam arripuit, „demisso quoque patre Godino in ***Kyiow***, venit in Gedansk, ubi „verbum vitae fructifere disseminans et miraculis quam plurimis „confirmans plures ad ordinis ingressum provocavit, relinquensque „eis fratrem Benedictum, et conventu fratrum Predicatorum in eodem „loco recepto, in Cracoviam cum fratre Floriano reversa est.“ So drückt sich der unbekannte fast gleichzeitige Verfasser des Lebens dieses Heiligen aus, das zu Rom in einer Pergamenthandschrift des vierzehnten Jahrhunderts in der Bibliothek des Fürsten Chigi aufbewahrt wird, und verzeichnet ist F. IV. 90.; es ist dieselbe Handschrift, welche früher im Dominikanerkloster der allerheiligsten Dreifaltigkeit zu Krakau sich befand, und von den polnischen Bischöfen am Ende des sechszehnten Jahrhunderts nach Rom eingesandt wurde, um die Heiligsprechung dieses großen Dieners Gottes zu erhalten, die bekanntlich im Jahr 1594 am 17. April erfolgte. Es ist zu bedauern, daß die Bollandisten von diesem Leben keine Notiz nehmen konnten. Ad 16 August. T. III. p. 309—379. Wir verdanken die Abschrift dieses wichtigen Aktenstückes der Gefälligkeit des Bibliothekars der Chigiana, Herrn Karl Fea, würdigen Neffen seines gefeierten Onkels, des großen Philologen Abt Fea.

die das Geschäft der Vereinigung der Russischen Kirche mit der Römischen zu betreiben hatten. Innocenz IV., kaum hievon benachrichtigt, eilte dieser frohen Botschaft voraus, und sandte sogleich mit den nöthigen Vollmachten den frommen und gelehrten Minoriten Johann von Plano-Carpino nach Wladimir.[45]) Aehnliche Vollmachten erhielt der Erzbischof Albert von Preußen, der sich gleichfalls dorthin als päpstlicher Legat für Südrußland mit mehrern päpstlichen Belobungs- und Ermunterungsschreiben an die Fürsten und Russischen Bischöfe vom 3. Mai 1246 und dem 13. Sept. 1247 begab.[46]) Daniel und sein Bruder Waßilko vereinigten sich mit der katholischen Kirche. Der Erstere erhielt zugleich den Titel eines Königs, den er beim Papst nachgesucht hatte, und ward durch dessen Legaten, den Abt von Mezzano, zu Drogitschin mit großem Pomp in feierlicher und zahlreicher Versammlung des Volks, der Bischöfe, Geistlichen und Bojaren zum König von Halitz gekrönt. Innocenz IV. bestätigte auf Daniels Gesuch in einem Schreiben vom 6. Sept. 1247 den Russischen Bischöfen alle Gebräuche und Rite ihrer Kirche, in so weit solche mit den Dogmen der katholischen nicht im Widerspruche standen.[47]) Auch den Fürsten Waßilko ließ der Papst sein Wohlwollen fühlen, und bestätigte seine Ehe mit Dobrawa, der Tochter des Fürsten Georg von Susdal, mit der er im 3ten und 4ten Grade verwandt war. Wie Daniel, so war auch der gefeierte Großfürst von Rußland, Jaroslaw II. Wsewolodowicz (1238—1257), bemüht, den Weg des Heiles zu

---

45) Cf. Vincent. Bellovacens. specul. historiale Lib. XXXI. cap. 39. Nicol. de Curbio: Vita Innocentii P. IV. apud St. Baluzium Miscellan. T. VII. pag. 369. Lut. Paris. 1715.

46) Bei Raynald ad ann. 1246. §. 28—31 et 1247. §. 28.

47) *Danieli Regi Russiae illustri.*
Cum de caetero specialem inter devotos Ecclesiae reputemus, petitiones tuas, quantum cum Deo possumus, libenter ad gratiam exauditionis admittimus, et votis tuis favorem benevolum impartimur. Eapropter, charissime in Christo fili. tuis supplicationibus inclinati, episcopis et aliis presbyteris de Russia, ut liceat eis more suo ex fermentato conficere, et alios eorum ritus, qui fidei catholicae, quam Ecclesia Romana tenet, non obviant, observare auctoritate praesentium indulgemus. *Dat. Lugduni VI. Kalend. Septemb. anno V.* Bei Raynaldi ad a. 1247. §. 29. Tom. II. pag. 378.

finden, und sich sammt seinem Volke mit der Römischen Kirche zu vereinen. Derselbe Minorit Johann von Carpino nahm ihn in den Schooß der Kirche auf; doch die Vereinigung des Volkes scheiterte, da der Tod diesen großen Fürsten im Lager der Mongolen überraschte, wo er während einem festlichen Mahle von der Mutter des Großchan vergiftet worden war. Innocenz IV. wandte sich deshalb an seinen Sohn, den edeln und unvergleichlichen Alexander Newski, Fürst von Susdal, den größten Helden seiner Zeit, und lud ihn zur Vereinigung mit der katholischen Kirche und zur Ausführung des von seinem Vater gegebenen Versprechens in den liebevollsten Worten durch ein Schreiben vom 28. Januar 1248 ein. »Unser Herr und Heiland Jesus Christus, der Vater der Ewigkeit, der Fürst des Friedens und der Säemann alles frommen Rathes,« so schreibt der Papst [48]), »hat dem Geiste deines Vaters Jaroslaw gefeierten Andenkens, den Thau seiner göttlichen Gnaden eingegossen, und er, der die Wohlthat so unschätzbarer Erkenntniß mit bewunderungswürdiger Großmuth aufnahm, hat sich in der Einsamkeit den Weg bereitet, durch den er zum göttlichen Schafstall wiederum zurückgeführt worden, gleichwie ein Schaf, das sich von der Heerde verirrt, lange in der Wüste herumirrt. Er erfreut sich jetzt nun auch seines Lohnes in heiliger Gemeinschaft mit den Gerechten jenseits, und thronet in jener ewigen Glückseligkeit, wo Licht glänzet, das kein Raum umfaßt, Geruch duftet, den kein Hauch zerstört, und Liebe herrscht, die keine Sättigung kennt und ermüdet. Da ich wünsche, daß auch dir gleiche Glückseligkeit zu Theil werde, da du sein rechtmäßiger Nachfolger im väterlichen Erbe bist, so bemühe ich mich nach Kräften, gleich jener frommen Frau im Evangelium, die die Lampe anzündete, um den verlornen Pfenning wieder zu finden, auch dich dahin zu bringen, daß du die Fußstapfen deines großen Vaters, der ein Muster für alle Jahrhunderte geworden, betreten, und wie er mit aufrichtigem Herzen und ohne alle Verstellung des Gemüthes die Vorschriften und Lehren der Römischen Kirche angenommen, auch du den Weg des Verderbens, der zur Strafe des ewigen Todes führet, verlassen, und dich der Einheit derselben Kirche, die durch ihre weise Leitung ihre Verehrer zum Heile führt, anschließen wollest.« Welchen

---

48) Bei Raynaldi ad an. 1248. §. 41—43.

Erfolg dieses päpstliche Schreiben gehabt, wissen wir nicht. Und obschon selbst Daniel nach wenigen Jahren die Einheit der Kirche verließ und zum Schisma zurückkehrte, wie Innocenz in seinem Briefe vom 13. Februar 1257 klaget [49]), so scheinen doch seine Söhne und mehrere Ruthenische Fürsten der Union der Römischen Kirche treu geblieben zu seyn. Der Papst Gregor XII. führt deren mehrere auf in seiner Bestätigungsbulle vom 5. März 1272 des berühmten Schutz- und Trutzbündnisses, das die Könige von Ungarn und Böhmen, Stephan V. (1270—1272) und Ottocar II. (1253—1278) unter einander geschlossen hatten. [50]) Es geschieht hier ausdrücklich der Großfürsten Rußlands Jaroslaw III. (1263—1272) und Wasselj I. (1272—1276), der Söhne und Nachfolger des großen Alexander Newski, Erwähnung.

Die Russischen Metropoliten dieser Zeit scheinen gleichfalls in friedlichen Verhältnissen mit der Römischen Kirche gelebt zu haben, und waren von ihr nur durch die natürliche Scheidewand der Verschiedenheit des Ritus getrennt. Auch war ja die griechische Kirche durch die Bemühungen des Kaisers Michael Paleologus I. und des eben so frommen wie gelehrten Johann Veccus († 1298) Patriarchen von Konstantinopel, auf dem Concil zu Lyon im Jahr 1274 zur Einheit der Römischen Kirche zurückgekehrt. Von nun an lebten in friedlichsten Verhältnissen Russische und Lateinische

---

49) Bei Raynaldi ad an. 1257. §. 26—28.

50) Nur einige Zeilen aus diesem merkwürdigen Dokument: Item praedictae ordinationi et paci includi volumus, et includimus excellentes Dominos *Philippum Francorum*, et *Karolum Siciliae Reges* illustres, *Michaelem Angelum Palaeologum* Imperatorem Graecorum, generum Nostrum, *Buzlaum*, Cracoviae et Sandomeriae; *Bouzlaum* majoris Poloniae; *Henricum* Bavariae inclytos Duces generos Nostros; *Belam* Ducem de Machow et de Bozna fratrem Nostrum; *Urossium* Regem Serviae, et *Stephanum* filium ejus juniorem Regem Serviae generum Nostrum; *Swetizlaum* Imperatorem Bulgarorum, et *Leonem* generum Nostrum, *Ruthenorum Ducem; Mitizlaum* fratrem ejusdem, et *Wazutem* filium *Wazulae Duces Ruthenorum;* aliosque fideles, fautores, et familiares Nostros, cum filiis, omnibus terris, regnis, ducatibus, juribus, ac possessionibus eorumdem &c. *Datum Laterani* III. Non. Maji Pontificatus nostri anno I.; bei Sbaralea: Bullarium Franciscanum T. III. p. 181. Romae 1765. fol.

Bischöfe und Geistliche neben einander, und bebauten in traulicher Nachbarschaft den großen, hülfsbedürftigen, und noch immer sehr verlassenen Weinberg des Herrn ihres Vaterlandes.

Die kühnen und unternehmenden Genueser scheuten nicht die unwirthlichen Gestade Rußlands, und waren mit ihren Schiffen vom schwarzen und asowschen Meere bis zur Mündung des Dons vorgedrungen. In Taurien hatten sie mehrere bedeutende Handelskolonien angelegt, die gegen Ende dieses Jahrhunderts eine große Bedeutsamkeit erhielten, und unter denen sich vorzüglich Kaffa, das alte Theodosia, auszeichnete. Diesen unternehmenden Kaufleuten waren allenthalben auf dem Fuße fromme und für Gott begeisterte Missionäre nachgefolgt, die nun das Licht des Evangeliums unter diesen theils heidnischen, und theils unter Ketzerei und Schisma seufzenden Völkern mit großer Betriebsamkeit und wunderbarer Aufopferung verbreiteten. Sie fanden in Rußland die beste Aufnahme. Großfürsten, Bojaren, Klerus und Volk hörten mit Liebe und Staunen diese frommen nnd gottbegeisterten Fremdlinge an. Die Zahl der Gläubigen wuchs in Kurzem so schnell, daß Johann XXII. sich genöthigt sah, an den Thoren Rußlands einen Bischofssitz der lateinischen Kirche in Kaffa zu errichten durch eine Bulle vom 25. Februar 1322, dessen Grenzen von Bulgarien bis zur Wolga, und vom schwarzen Meere bis an's Land der Russen sich erstreckten. [51]) Je mehr Kaffa, das bald den Ruhm eines zweiten Konstantinopels erlangte, in seinem Ansehen und Glanze stieg, desto günstigere Zeiten bereiteten sich für die Römische Kirche in Rußland vor. Um diese Zeit fiel eben ein großer Theil und beinahe das Stammland dieses Reiches von Nowgorod bis Kiew herab an den gewandten und unerschrocknen Helden Herzog Gedimin von Lithauen. Obschon Heide, gestattete er den Christen aller Rite die freieste Ausübung ihres Kultus. Minoriten und Franziskaner befanden sich täglich in seiner Gesellschaft, und arbeiteten unermüdlich in seinen neu eroberten Russischen Staaten, lehrten, katechisirten und tauften die Gläubigen ohne auch nur den geringsten

---

51) Abgedruckt bei Wadding: Annales fratrum minorum T. VI. Registr. Pontificium Nr. 84. pag. 548. Romae 1733. fol. Raynaldi ad annum 1322. §. 45.

Widerstand seitens des Russischen Landesklerus zu finden. Gedemin äußerte in einem sehr freundlichen Schreiben an den Papst den Wunsch, Christ zu werden, und bat sich von ihm hierfür Gesandte aus. Johann XXII. schickte sofort den Erzbischof von Riga, den Bischof Bartholomäus von Alet und Bernhard Abt des Klosters St. Theofredus zu Anecci in Savoyen mit ausführlichen Vollmachten und einem Schreiben aus Avignon vom Jahre 1324, die ihm die Taufe ertheilen sollten [52]); doch da er sich in seinen Hoffnungen neuer Eroberungen durch die deutschen Schwertritter durchkreuzt und getäuscht sah, gab er diesen Gedanken auf und beharrte beim Heidenthum. Gedemin blieb nichts desto weniger dem Christenthum und dem heiligen Stuhle geneigt, und erlaubte seinen zwei Söhnen, Olgerd und Ljubart, sich taufen zu lassen. Die Versetzung des Metropolitenstuhles von Kiew, welche unter Peter (1318—1326) und Theognost (1326—1353), die beide, wenn auch nicht vereint, doch sehr befreundet mit der Römischen Kirche waren, erfolgte, wirkte sehr vortheilhaft auf die Verbreitung der Lateinischen, und die Vereinigung der Russischen mit der Römischen Kirche. Von nun an waren fast bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts die Metropoliten mehr oder minder mit der Römischen Kirche vereint. Beider Nachfolger, der fromme Aleris (1354—1378) wird von der Russischen sowohl unirten als nicht unirten Kirche als Heiliger verehrt: Der heilige Stuhl hat seinen Kultus auf der Synode von Samoisk bestätigt. [53]) In diese Zeit fiel gleichfalls die Vereinigung der gesammten morgenländischen Kirche mit der Römischen. Kaiser Johann Paläogus II., und die Patriarchen des Orients, Philotheus von Konstantinopel (1363—1376),

---

[52]) Raynaldi ad an. 1324. §. 48—50 und 1323. §. 20. Johann erwähnt in dieser Bulle den Inhalt des Schreibens von Gedemin, aus dem hier einige Worte: Subnectis, quod Praedicatorum et Minorum ordinum fratres tecum habes, quibus commisisti et licentiam dedisti liberam, ut baptizent, praedicent, et informent christianum populum, et etiam infideles, ut ad omnipotentem Deum et Dominum convertantur.

[53]) Assemanni Calend. Eccles. univers. Tom. VI. pag. 139. Le-Quien Oriens Christ. Tom. I. pag. 12. bb sq.; und die Bollandisten: De S. Alexio Metropolita Kioviensi in Russia in den Acta Sanctor. ad 12 Febr. T. II. pag. 639—641.

Niphon von Alexandrien (1365—1378) und Lazar von Jerusalem († 1387), ließen sich durch den Papst Clemens VI. in den Schooß der katholischen Kirche aufnehmen, und sandten ihr Glaubensbekenntniß, das dieser in einem Schreiben vom 6. November 1367 bestätigte, nach Rom ein. [54])

Die Eintracht, welche seit den Metropoliten Peter und Alexis zwischen beiden Kirchen in Rußland bestand, ward nur vorübergehend durch den Usurpator, den Pseudo-Metropolit Pimen, gestört, der nach dem Tode des Metropoliten Michael, der nur einige Monate zu Moskau saß, und im Jahre 1379 starb, mit dem frommen und wahrhaft heiligen Metropoliten Cyprian (1380—1406) um die Metropolitenwürde rang, bis er endlich vom Klerus und Volk auf einem Concil feierlich abgesetzt wurde, und im Jahr 1389 im Gefängniß sein Leben endete. Cyprian war einer der aufrichtigsten Freunde und Verehrer der Römischen Kirche, und hatte sich durch sein weises, friedfertiges und leutseliges Betragen die Liebe des ganzen Volkes erworben. Zu seiner Zeit traten alle Russischen Bischofsstühle Lithauens zur Union über. Als Cyprian im Jahre 1404 seine Hirtenreise in diesen Bisthümern antrat, ward er mit allgemeiner Achtung und Verehrung empfangen, und bei seiner Abreise vom Großfürsten Witowt und den Vornehmen Lithauens mit reichen Geschenken entlassen. In Kiew züchtigte er streng mehrere Geistliche, die an Pimens ehrlosen Ränken Theil genommen, und sich feindselig gegen die lateinische Kirche geäußert hatten. Bei seinem Sprengelbesuch durch Südrußland, den er im Jahr 1405 unternahm, hatte er im Städtchen Miljubin mit dem gefeierten Jagello, König von Polen, und Witowt, Großfürsten von Lithauen durch 14 Tage hindurch geheime Unterhandlungen, und berathschlagte mit ihnen über die Mittel, die gesammte Russische Kirche mit der Römischen zu vereinigen. [56]) Leider erreichte ihn schon am Anfange des folgenden Jahres der Tod, und die Ausführung dieses heiligen Werkes unterblieb abermals.

---

54) Bef Raynaldi ad an. 1367. §. 11. Le-Quien l. c. T. III. p. 512.

55) Nikon's Chronik Th. 4. S. 412. St. Petersburg 1788 in 4°.

56) Albert. Wynk Kojalowicz: de schismate Graeco-Russo in seinen Miscellanea Lithuaniae. Vilnae 1650. p. 102 sq.

Cyprian hat sich unsterbliche Verdienste um die Kirche seines Landes erworben, und verdient im eigentlichen Sinne des Wortes der Wiederhersteller der Wissenschaften in Rußland genannt zu werden. Hatte er einige Muße von seinen vielen oberhirtenämtlichen Geschäften gewonnen, so verwandte er sie auf Ausarbeitung Slavonischer Uebersetzungen von Werken verschiedner Kirchenväter und Kirchenbücher, die er Behuf dessen aus seinem Vaterlande, dem katholischen Servien, hatte kommen lassen, und verbreitete sonach durch Wort und That die Union in Rußland. Mit dieser edeln Beschäftigung brachte er die letzten Jahre seines Lebens in stiller Einsamkeit auf seinem reizenden und zauberischen Landgute Golenischtschewa unweit Moskau zu. Die kirchlichen Slavonischen Pergamenthandschriften, die heute Rußland aufbewahrt, sind meistens alle theils durch seine Bemühungen abgefaßt, theils durch ihn aus dem Lande der Slavischen Völker nach Rußland gekommen. [57])

Nach Cyprian's Tode ergingen wiederum stürmische Zeiten über die Russische Kirche. Der Same des Schisma, welchen Pimen unter den Klerus ausgestreut, den aber Cyprian gleich bei seinem Aufkeimen erstickt hatte, drohte neue Wurzeln zu fassen. Zum Unglücke für die Russische Kirche bestieg wiederum ein herrschsüchtiger und eigennütziger Grieche, Namens Photias, durch die unerlaubtesten Mittel und ehrlosesten Handlungen den Metropolitenstuhl. Er war ein schlauer, unternehmender, und mehr auf weltliche als kirchliche Angelegenheiten besorgter Mann, und dabei ein geschworner Feind der Römischen Kirche. Seine hohe Würde diente ihm nur dazu, um seinen Schatz durch die widerrechtlichsten Mittel zu füllen, und er erlaubte sich Erpressungen und Gewaltthätigkeiten aller Art gegen Klerus und Volk. Vorzüglich ließ er seinen blinden Religionshaß gegen den Großfürsten Witowt wegen seiner treuen Anhänglichkeit an die Römische Kirche aus, den er in mehrern Hirtenbriefen auf das Liebloseste verfolgte, und in den grellsten Farben als einen Feind des Christenthums darstellte, der schlechter als ein Heide sey. Als nun sein Hochmuth immer größer und die Habsucht schmutziger wurde, da versammelten sich im Jahre 1414 auf Gesuch und unter dem Schutze des Großfürsten Witowt die Bischöfe von Südrußland, Fürsten, Bojaren und

---

57) Strahl Gelehrtes Rußland S. 70—77.

Großen des Reiches zu Kiew, erklärten Photias seiner Würde verlustig, und erhoben den frommen, bescheidenen und gelehrten Gregorius Zamblak auf den Metropolitenstuhl. Gregor reiste unverzüglich auf den Wunsch Witowts und der Geistlichkeit nach Konstantinopel, trug dem Patriarchen die gerechten Beschwerden des Klerus und Volkes gegen Photias vor, und suchte bei ihm und dem Kaiser die kanonische Institution nach. Doch weder der Eine noch der Andere zeigten sich geneigt, den Bitten des Russischen Klerus Gehör zu geben, da sie wohl in politischer wie pecuniärer Hinsicht den Schaden einsahen, welcher ihnen aus der Theilung des Russischen Metropolitenstuhles, der für sie eine unerschöpfliche Goldgrube war, erwachsen mußte. Doch kaum war Gregor nach Kiew zurückgekehrt, so versammelten sich von Neuem die Bischöfe von Südrußland zu Nowogrodek im Jahr 1415, bestätigten zum Trotz des Patriarchen von Konstantinopel Gregors Wahl, bannten den Photias, und fertigten hierüber am 15. November dieses Jahres folgende merkwürdige Urkunde aus [58]):

»Alle gute und alle vollkommene Gabe kommt von Oben »herab, vom Vater des Lichtes. Die Epistel Jakobi 1, 17. Auch »wir haben diese himmlische Gabe empfangen und uns ihrer erfreut, wir, die Bischöfe der Russischen Lande, Freunde und »Brüder im heiligen Geiste, wir: der demüthige Erzbischof von »Polotzk und Lithauen, Theodosius; Bischof Isaak von Tschernigow; Dionisius, Bischof von Luzk; Gerasim, Bischof »von Wladimir; Sebastian, Bischof von Smolensk; Chariton, Bischof von Chelm; und Euthimius, Bischof von Turow. »Unsere Seele war betrübt bei dem Anblicke der verlassenen Kirche »zu Kiew, der vornehmsten in Rußland, die nur dem Namen »nach und nicht in der That einen Hirten hat: denn der Metropolit Photias verachtete unsere geistliche Heerde; er wollte sie »weder leiten noch sehen; hat sich nur mit unsern Kircheneinkünften bereichert, und das alte Kirchengeräthe der Kiew'schen Tempel nach Moskau gebracht. Gott der Allgütige hat das Herz »des Großfürsten Alexander Witowt von Lithauen und Für-

---

[58]) Bei Strahl: Geschichte der Russ. Kirche. S. 435 ff. auch in der Tübinger Quartalschrift Jahrgang 1823. Heft 3. S. 435 ff. und bei Nikon: Chronik Th. 5. S. 51.

»sten vieler Russischen Lande gerührt, daß er Photias vertrieb und »von dem Kaiser und Patriarchen einen andern Metropoliten for»derte; allein diese, durch sträfliche Habsucht geblendet, haben die »gerechte Bitte nicht erhört. Da versammelte der Großfürst uns »Bischöfe, alle Lithauische, Russische und andere ihm unterworfene »Fürsten, alle Bojaren, Große, Archimandriten, Aebte und Prie»ster, und wir wählten in Nowogrodek, in der neuen Stadt »Lithauens, in dem Tempel der Mutter Gottes, unter dem Ein»flusse des heiligen Geistes und nach der Vorschrift der Apostel, »einen Metropoliten der Kiew'schen Kirche, Namens Gregor; wir »haben Photias seines Amtes entsetzt und dessen Vergehen dem »Patriarchen vorgelegt, damit die Welt nicht sage: Fürst Witowt »ist eines andern Glaubens, er bekümmert sich nicht um »die Kirche zu Kiew, welche die Mutter der Russischen ist; »denn Kiew ist die Mutter aller unserer Städte. Vor Alters hat»ten die Bischöfe das Recht, die Metropoliten einzusetzen und ha»ben zur Zeit des Großfürsten Isäslaw den Climent geweiht. So »haben auch die Bulgaren, die ältere Christen sind als wir, ihren »eigenen Oberhirten; so auch die Serben, deren Land weder in »Hinsicht der Größe noch der Volksmenge mit dem Gebiete Alexan»der Witowt's zu vergleichen ist. Allein was erwähnen wir der »Bulgaren und der Serben? Wir sind den Vorschriften der Apo»stel gefolgt, welche uns, ihren Jüngern, die in allen Bischöfen »gleich wirksame Gabe des heiligen Geistes vermacht haben. Im »Namen des Herrn versammelt, können die Bischöfe überall sich »einen würdigen Lehrer und Hirten, den Gott selbst dazu erkoren »hat, wählen. Es sollen daher die Leichtfertigen nicht sagen »dürfen: wir wollen uns von ihnen absondern, da sie »sich von der Griechischen Kirche getrennt haben! »Nein: Wir bewahren die Ueberlieferungen der heiligen Väter, »wir verdammen die Ketzerei und verehren den Patriarchen von »Konstantinopel und die übrigen; wir haben mit ihnen einen und »denselben Glauben, wir verwerfen nur die gesetzwidrige Gewalt »in Kirchensachen, die sich die griechischen Kaiser angemaßt haben; »denn nicht der Patriarch, sondern der Kaiser gibt uns heut zu »Tage die Metropoliten, indem er mit der erhabenen Würde der »Oberhirten Wucher treibt. So hat Manuel, der nicht sowohl »auf den Ruhm der Kirche, als vielmehr auf seinen eignen Vor»theil bedacht war, uns auf einmal 3 Metropoliten: Cyprian,

»Pimen und Dionysius gesandt. Hieraus entstanden die vielen »Schulden und so viel Verlust, hieraus entsprang Aufruhr, Mord, »und, was schlimmer als Alles ist, die Schande unserer Metro»polin. Nachdem wir also reiflich überlegt und erwogen haben, »wie ungebührlich es sey, daß ein weltlicher Kaiser geistliche Ober»hirten für's Geld ernenne, so haben wir uns selbst einen wür»digen Metropoliten erwählt . . . Im Jahr der Indiction 6924 »den 15. November 1415.«

Von nun an war der Metropolitenstuhl von Rußland in den von Kiew und Moskau getrennt; der erstere regierte die im Süden, und der letztere die im Norden dieses Reiches gelegenen Exarchien oder Bisthümer.

Dieses glückliche Ereigniß bereitete die Union der Russischen Kirche im 16. Jahrhundert vor. Die Metropoliten von Moskau wandten alle Mittel an, um den Stuhl von Kiew mit dem ihrigen wiederum zu vereinigen, doch vergebens. Die Metropoliten von Kiew behaupteten ihre Unabhängigkeit, und wie sich die Moskauer Metropoliten durch die Gewalt ihrer Großfürsten in ihrer Würde erhielten, so suchten auch die erstern durch den Schutz der Großfürsten von Lithauen und der Könige von Polen auf ihrem Metropolitenstuhle sich zu befestigen. Dem unirten Stuhl von Kiew schloßen sich die Bisthümer von Bransk, Smolensk, Peremuischel, Turow, Luzk, Wladimir in Wolchynien, Polozk, Chelnisk und Haliz an, und beharrten mit ihm, wie wir bald zeigen werden, bis gegen das Jahr 1520 in der Union mit der Römischen Kirche.

Witold (1392—1430), auch Witowt oder Alexander I. genannt, Großfürst von Lithauen und sein Bruder Wladislaw I. (1386—1434), König von Polen, wirkten unermüdlich für die Verbreitung des Christenthumes in ihren Staaten. Beider Bemühungen unterstützte der fromme und weise Metropolit Gregor Zamblak. Wladislaw und Alexander hatten sich deshalb an den Papst gewendet, und Hilfe zur Förderung so heiligen Werkes nachgesucht. Ihr eigenes Bestreben war nun auch den Metropolitenstuhl zu Moskau, wo noch immer der unbeugsame Photias saß († 8. Juli 1431), sammt den ihm unterworfenen Eparchien des nördlichen Rußlands für die Union zu gewinnen.

Manuel II. Palãologus (1391—1425), Kaiser von Byzanz, und der fromme und gelehrte Patriarch Joseph von Kon-

stantinopel zeigten sich um diese Zeit sehr geneigt, der Union beizutreten. Gregor Zamblak begab sich deshalb im Auftrage des Königs von Polen und des Großfürsten von Lithauen im Jahre 1416 nach Konstantinopel, und hatte mit ihnen über die Vereinigung der griechischen Kirche mit der Römischen mehrere Unterredungen. Die Union ward feierlichst beschlossen, und der Kaiser sandte Gregor Zamblak an der Spitze von 20 griechischen Bischöfen mit einem glänzenden Gefolge von weltlichen Fürsten und Großen auf's Concil nach Konstanz, wo sie ihren feierlichen Einzug im Februar 1418 hielten. Nach wenigen Sitzungen ward die Union beider Kirchen beschlossen, und am 28. April desselben Jahres konnten schon die griechischen Bischöfe nach Konstantinopel zurückkehren, um das Unionsdekret dem Patriarchen des Orients und dem Kaiser zur Unterschrift vorzulegen. Martin V. hatte sich noch überdieß sehr liebevoll gegen den Kaiser bewiesen, ihm mehrere gerüstete Kriegsschiffe geschenkt, und seinen zwei Söhnen lateinische Fürstentöchter zu Gemahlinnen gegeben: der ältere derselben, Johann Paläologus, vermählte sich mit der Tochter des Herzogs von Monferrato, und der jüngere, Theodor, mit der Herzogin von Urbino. Auch die beiden Herrscher Polens und Lithauens, Wladislaw und Alexander, hatte Martin mit vielen Ehren überhäuft, und machte sie, um ihren Eifer für die Verbreitung des Christenthumes und der Union noch mehr zu entflammen, zu Vikaren des heiligen Stuhles und der Römischen Kirche für ihre respektiven Länder, namentlich aber für die Russischen Staaten durch eine Bulle vom 13. Mai 1418. [59])

---

[59]) Cum igitur, sicut manifeste didicimus, plurimorum, et catholico Rege dignissimorum operum ab effectu, tua serenitas exponens jugiter se, ac sua, nullis abstinendo laboribus, aut impensis erga consecutionem pacis, et unionis in eadem universali Ecclesia sancta Dei, ac pro tutela, et incremento orthodoxae fidei, et conversione infidelium quorumcumque ad ovile dominicum, unione orientalis ecclesiae ad veritatem, et integritatem catholicae, et apostolicae Sacrosanctae et universalis Ecclesiae ut fiat, tuo cooperante regali ministerio, ovile unum, et pastor unus, non desierit nec desinat incessanter exponere totius regalis vigilantiae suae curas, et propterea intendentes, ut eo vigilantioribus studiis curisque propensioribus circa praemissa, et eorum effectum eadem tua serenitas valeat insudare, quo per nos et Sedem Apostolicam majori fuerit authoritate munita, et ut exemplo hujusmodi laudabili, ac honorabili caeteri Reges, et principes Christia-

Es scheint, daß Gregor Zamblak die so hohe Auszeichnung im Namen beider Fürsten auf dem Concil zu Konstanz beim Papst nachgesucht habe, um, zurückgekehrt in's Vaterland, mit desto größerm Erfolg und mit verstärkter Autorität an der Union in den nördlichen Provinzen Rußlands arbeiten zu können. Leider starb aber Gregor bald nach seiner Ankunft in der Heimath schon im Jahr 1419. Sein Nachfolger Gerassim, früher Bischof von Smolensk, war, wie er, mit der Römischen Kirche vereint, und bemüht, die Union so viel wie möglich zu verbreiten. Doch dieser unglückliche Mann fiel als Opfer eines blinden politischen Hasses. Die Fürsten Lithauens waren um diese Zeit in blutigen Fehden unter einander verwickelt. Gerassim, einer Verschwörung gegen den Fürsten Swidrigaillo unrechtmäßiger Weise angeklagt, hatte sich nach Vitepsk geflüchtet, wo er bei der Einnahme dieser Stadt im Jahr 1433 vom wilden und racheschnaubenden Boleslaw, der ein Bruder des großen Jagello Wladislaw I. war, und durch ihn auf den großherzoglichen Thron Lithauens nach Witold's Tode im Jahr 1430 erhoben, und von ihm wegen seinen Grausamkeiten schon im Jahr 1432 gleichfalls vertrieben, ergriffen und lebendig auf dem Scheiterhaufen verbrannt worden.

Wie die Union der morgenländischen Kirche, so kam auch die der gesammten Russischen erst auf dem Concil zu Florenz zu Stande, da die stürmischen Zeiten, welche seit 1420 über die griechische und Russische Kirche durch den Einfall der Türken unter

---

nitatis excitentur ad similia imposterum peragenda, praemissis, et nonnullis causis rationalibus ad haec animum nostrum moventibus inclinati, *personam tuam in regno Poloniae, et caeteris partibus tuo regali dominio suppositis, ac in terris, et locis schismaticis Russiae, et pro conversione infidelium quorumcumque ad cultum praefatae fidei, et maxime, et praesertim in magna Novogrod, et Pliscow civitatibus, et earum dominiis Russiae*, quoad vitam duxeris in humanis eadem serenitate tua tum in nostra, ac successorum nostrorum Romanorum Pontificum canonice intrantium, et ejusdem Ecclesiae fidelitate, devotione, et obedientia permanente, cum jurisdictione, potestate, et officio, oneribus, et honoribus aliis vicariis in temporalibus in civitatibus, et partibus praedictis, hactenus per sedem Apostolicam deputatis, in eisdem temporalibus *authoritate apostolica tenore praesentium generalem vicarium ordinamus, constituimus, et etiam deputamus.* Raynald ad a. 1418. §. 32. et ad a. 1416. §. 24.

dem kühnen und unerschrocknen Amurat II., ergingen, solche verzögerten. Für die Vereinigung der Russischen Kirche mit der Römischen wirkte sehr günstig die eben erfolgte Erledigung der südlichen und nördlichen Metropolie durch den Tod des Photias und Gerassim. Der edle Patriarch Joseph von Konstantinopel, der seit seiner Thronbesteigung (21. Mai 1416) unermüdlich an der Vereinigung der morgenländischen mit der abendländischen Kirche gearbeitet hatte, nahm diesen günstigen Umstand wahr, und ernannte den eben so gelehrten wie frommen und beredten Isidor, aus Thessalonik gebürtig, der längere Zeit als Archimandrit dem berühmten Demetrioskloster zu Konstantinopel vorgestanden, und von ihm zum Bischof von Illyrien geweiht worden war, zum Metropoliten von ganz Rußland im Jahr 1437. So ward also der Metropolitenstuhl von Moskau wiederum mit dem von Kiew vereint, und der baldigen Union der gesammten Russischen Kirche mit der Römischen nicht geringer Vorschub gethan. Isidor begab sich unverzüglich schon im Frühjahr 1437 nach Moskau, wo ihn der Großfürst mit allen Auszeichnungen und Ehren auf's liebvollste aufnahm. Im Einverständniß mit dem Patriarchen von Konstantinopel suchte er nun den Großfürsten Wassilj III. Wassiljewicz (1425—1462) zum Beitritt zur Union zu bewegen, und bat sich von ihm die Erlaubniß aus, mit dem griechischen Kaiser und dem Patriarchen von Konstantinopel nach Italien reisen zu können, und dem allgemeinen Concil beizuwohnen, welches vom Papste in Ferrara zur endlichen Vollbringung dieses heiligen und langersehnten Werkes gehalten werde. »Soll die Russische Kirche,« so redete er zu Wassilj, »deren Oberhaupt ich bin, allein verwaist »dastehen, und ich, ihr Hirt, sie nicht vertreten; soll sie keinen »Antheil nehmen an jener glorreichen Versammlung, wo alle Vä»ter der christlichen Kirche vereint sind, um über die wahren Glau»benslehren der Kirche und des christlichen Glaubens auszusprechen, »wo der heilige Geist unter ihnen ist, und wo an der Vereinigung »beider so lange getrennten Kirchen mit Eifer gearbeitet, und end»lich der so oft versuchte und sehnlichst gewünschte alte Friede wie»der hergestellt werden soll?« Der Großfürst ertheilte ihm diese Erlaubniß, wenn auch ungern. Isidor verließ am 8. September 1437 Moskau, und langte in Begleitung eines glänzenden Gefolges von ansehnlichen Geistlichen, Bojaren und andern Großen des Reiches, über hundert an der Zahl, den 18. August 1438 in

Ferrara an. Der griechische Kaiser und sein Sohn, der Thronerbe, der Patriarch von Konstantinopel und die übrigen Metropoliten, Erzbischöfe, Bischöfe und Archimandriten waren bereits mit einem glanzvollen Gefolge von 753 Personen im Monat Februar und März dieses Jahres in Ferrara eingetroffen, und wurden vom Papst, dem deutschen Kaiser Albrecht von Oesterreich, den Kardinälen, Bischöfen und mehreren Fürsten des Abendlandes mit ungewöhnlicher Pracht empfangen, und begrüßt. Gleiche Ehrenbezeigungen erhielt auch Isidor mit den Seinigen. Die Sitzungen des Concils nahmen am 8. Oktober ihren Anfang und dauerten bis zum 16. Januar 1439. Doch die Pest, welche damals ganz Oberitalien verheerte, nöthigte den Papst, auf das ausdrückliche Gesuch des Kaisers Johann Paläologus und der griechischen Bischöfe, das Concil nach Florenz zu verlegen, das sich am 26. Februar dieses Jahres schon wiederum eröffnete, und bis zum 26. Juni dauerte, an welchem Tage die Union beider Kirchen zu Stande kam. Am thätigsten wirkte hierbei der gefeierte Bessarion, Erzbischof von Nicäa, und Isidor, Metropolit von Rußland. Um dieses glückliche Ereigniß durch eine große Feierlichkeit zu verewigen, ward die Union nach dem Wunsche der Väter des Concils erst am Tage der heil. Apostelfürsten Petrus und Paulus bekannt gemacht. Der Papst selbst hielt das feierliche Hochamt, und nachdem es geendet und die üblichen Gebete in Danksagung für den glücklichen Ausgang des Concils verrichtet worden waren, las der Kardinal Julius Cäsarini, Bischof von Sabina, das Unionsdekret in lateinischer und Bessarion in griechischer Sprache vor. Am 6. Juli unterschrieben solches der Papst, der Kaiser, die Kardinäle, die Patriarchen, Metropoliten und sämmtliche anwesende Bischöfe, Prälaten und Geistliche beider Kirchen, mit Ausnahme des stolzen Makarius, Erzbischof von Ephesus. Der fromme und wahrhaft heilige Patriarch von Konstantinopel, durch drohende Unpäßlichkeit gehindert, an dieser Feierlichkeit Theil zu nehmen, sandte schriftlich seinen Beitritt zur Union ein, und war so glücklich, noch am Abend dieses hehren Tages in die ewigen Freuden des Paradieses einzugehen, um den Lohn für seine 23jährigen Bemühungen zu erhalten. [60])

60) Sein Leichnam ward von den versammelten Vätern aufs feierlichste in der Kirche der ehrwürdigen Väter des heil. Dominikus beigesetzt, und Bessarion ließ ihm folgende Grabschrift setzen:

»Erfreue sich der Himmel,« ruft hier der fromme Papst aus [61]), »und ertöne im Freudenjubel die Erde: niedergerissen ist endlich »die Scheidewand, welche die abend- und morgenländische Kirche »trennte, und Friede und Eintracht ist zurückgekehrt durch jenen »Eckstein Christus, der aus beiden Eine machte und der nun »mit dem festesten Bande der Liebe und des Friedens beide Scheide»wände vereint, und sie durch das Bündniß einer immerwähren»den Einheit verknüpft und zusammenhält. Das heitere Gestirn »der ersehnten Einheit ist Allen nach einem langen Nebel der »Trauer und nach der schwülen und unheilvollen Nacht wiederum »aufgegangen. Freue sich nun auch die heilige Mutter, die Kirche, »die ihre seither unter sich uneinigen Brüder wiederum zur Einheit »und zum Frieden zurückgekehrt sieht, und wie sie früher über »deren Trennung die bittersten Thränen vergoß, nun eben so über »ihre wunderbare Eintracht mit unsäglicher Freude dem Allmäch»tigen Dankgebete darbringt. Stimmen in diesen Freudenjubel »alle Gläubigen des Erdkreises ein, und alle, so nur den Namen »Christ tragen, mögen Theil nehmen an der Freude ihrer Mutter, »der katholischen Kirche! Wohlan! die Väter des Occidents und »des Orients nach langer Zeit der Zwietracht und der Spaltung »kamen ohne die Gefahren zu Land und zur See zu scheuen, nach »so manchen überstandenen Mühseligkeiten, durchdrungen vom »sehnlichsten Wunsche, jene heilige Einheit und die alte Eintracht »freudig und fröhlich zu diesem ökumenischen Concil: und ihre »Absicht ist nicht getäuscht worden. Denn nach langem und müh»vollem Forschen und Untersuchen haben sie endlich durch die Gnade

---

Ecclesiae antistes fueram qui magnus Eoae,
Hic jaceo, magnus religione Joseph.
Hoc unum optabam miro inflammatus amore,
Unus ut Europae cultus et una fides.
Italiam petii, foedus percussimus unum:
Junctaque Romanae est me duce Graeca fides.
Nec mora decubui: nunc me Florentia servet,
Qua tunc concilium floruit urbe sacrum.
Felix qui tanta donarer, munere vivens,
Qui morerer voti compos et ipse mei,
Bessarion.

In Le-Quien Oriens Christianus Tom. I. pag. 307 sq.

61) Bei Mansi Collect. Concil. Tom. XXXI. pag. 1026.

»des heiligen Geistes jene lang ersehnte und heilige Einheit ge»funden. Wer könnte sonach für so große Wohlthaten dem all»mächtigen Gott gebührenden Dank abstatten? Wer wollte hier»bei die Reichthümer der göttlichen Barmherzigkeit nicht bewun»dern? Welch Herz, wäre es auch ein eisernes, wollte beim An»blick der Größe solch göttlichen Erbarmens nicht erweichen, und »in Dank zerfließen? Dies ist nur Gottes allmächtiges Werk, »und nicht Erzeugniß oder Lohn menschlichen Gebrechens; nehmen »wir es darum auch mit desto größerer Verehrung aus seinen »Händen, und bringen wir ihm gebührende Dankgesänge dar. »Dir, Christus, Urquelle aller Gnade, sey Lob, Ehre und Dank, »der du deiner Braut, der katholischen Kirche, eine so große Wohl»that verliehen, und in unserer Zeit die Wunder deiner Barm»herzigkeit geoffenbaret, so daß nun Alle deine Wunderwerke prei»sen. Eine große und göttliche Gnade hat uns der Herr in der »That verliehen, da wir mit den Augen sehen, was Viele, so sehr »sie sich auch hiernach sehnten, nicht sehen konnten.«

In heiliger Freude und Dankbarkeit verließen die versammelten Väter Florenz. Papst Eugen hatte mit einer Großmuth, die keine Grenzen kannte, und sein Privatvermögen und die Schätze des Staates übertraf, alle Auslagen gedeckt, die nur immer zu einem so langen Unterhalte einer so glänzenden und zahlreichen Versammlung nöthig waren, so zwar, daß er am Ende seine kostbare Inful dem Herzog Cosimo verpfänden mußte. Der Kaiser und sein zahlreiches Gefolge war auf Kosten des Papstes gekommen, und kehrte wiederum auf dessen Kosten zurück. Unzählig sind die Wohlthaten, mit denen er ihn noch nebenbei überhäufte. Isidor von Kiew und Moskau, den gleichfalls der Papst für seine Bemühungen, da er auf dem Concil neben Bessarion die besten theologischen Kenntnisse entwickelt, und den größten Eifer für die Union bewiesen, vielfältig ausgezeichnet und in einer Bulle vom 17. August dieses Jahres zum päpstlichen Legaten a latere für Lithauen, Lievland und Rußland, und am 4. December desselben Jahres gemeinschaftlich mit Bessarion zur Cardinalswürde erhoben hatte [62]), verließ mit dem Kaiser Johann Paläologus und den

---

[62]) Wir entlehnten die Darstellung von Isidor's Wirken mit nöthiger Auswahl aus: Nikon's Chronik Th. 5. S. 124 ff.; Geschichte des Florentinischen Konzils in Bezug der Union, die auf demselben zwi-

griechischen Metropoliten, Bischöfen und dem gesammten kaiserlichen Gefolge am 26. September Florenz, und langte in Begleitung dreier Kardinäle und mehrerer Prälaten des päpstlichen Hofes am 6. Oktober in Venedig an. Isidor und der Kaiser, jeder mit seinem Gefolge, bestiegen die päpstlichen Schiffe am 19. Oktober, und ersterer trat seinen Weg über Dalmatien und Croatien nach Ofen an, letzterer nach Konstantinopel. Von Ofen aus sandte Isidor unverzüglich seine Hirtenbriefe nach Rußland, namentlich aber an die Bischöfe der südlichen Metropolie, in welchen er ihnen die eben zu Florenz erfolgte Einheit beider Kirchen anzeigt, sie zur Annahme des Unionsdekrets auffordert, und zugleich die lateinischen Bischöfe von Polen, Lithauen und Lievland ermuntert, die Griechen nun in aller Wahrheit als ihre Brüder zu lieben, zu achten und mit ihnen in Sachen des Glaubens und Gottesdienstes ohne jeden Unterschied des kirchlichen Ritus innige Gemeinschaft zu unterhalten. Dieser Hirtenbrief ist in sehr liebevollen Worten abgefaßt, und lautet:

»Isidor von Gottes Gnaden Metropolit von Kiew »und ganz Rußland, apostolischer *legatus a latere*, ent»bietet allen und jedem Christen ewiges Wohl, Frie»den und Segen.

»Freuet euch in dem Herrn! die Orientalische und Römische »Kirche haben sich auf ewige Zeiten vereint, und den alten Frie»den und Einklang wieder hergestellt. Ihr guten Christen der »konstantinopolitanischen Kirche, ihr Russen, Servier, Walachen, »alle, die ihr an Christus glaubt, vernehmet diese heilige Verbin»dung mit inniger Seelenfreude und Feier. Seyd von nun an »wahre christliche Brüder der Römischen Kirche. Es gibt nur »Einen Gott und Eine Kirche. Mögen Friede und Liebe stets »unter euch herrschen! Aber auch ihr Völker der lateinischen Kirche, »wendet euch nicht ab von euern griechischen Brüdern, die Rom »für ächte Christen erkannt hat; betet in jener Kirche, so wie diese »in den eurigen beten werden, beichtet euere Sünden, wem ihr

---

schen der östlichen und westlichen Kirche bewirkt werden sollte, vom Priester Smirnow. St. Petersburg 1805; und dem vortrefflichen Aufsatze von Strahl: Der Russische Metropolit Isidor, und sein Versuch, die russisch-griechische Kirche mit der römisch-katholischen zu vereinen; in der Tübinger Quartalschrift 1823. 1. Hft. S. 46 ff.

»wollt, diesem oder jenem, empfanget das heilige Abendmahl bei »einem Griechen oder Lateiner, im gesäuerten oder ungesäuerten »Brode; denn so hat es die Mutter aller, die katholische Kirche »verordnet, nach dem feierlichen Konzil, und nach vielfältigen rei»fen Ueberlegungen und Prüfungen der heiligen Schriften in der »Kathedralkirche zu Florenz am 6. Juni 1439.«

Noch vor dem Ablauf dieses Jahres langte Isidor zu Kiew an, und ward unter allgemeinem Jubel des Volkes, des Klerus und der Herrscher von Polen und Lithauen empfangen. Die Union fand keinen Widerstand: alle nahmen sie freudig an. Nicht so in Moskau, wo Isidor im Frühling des folgenden Jahres anlangte, und da der Ruf der erfolgten Union ihm vorangeeilt war, mit großer Gespanntheit erwartet wurde. Doch muthigen Geistes, ohne sich durch die bevorstehenden Gefahren abschrecken zu lassen, begab er sich gleich bei seiner Ankunft unter Vortragung des lateinischen Kreuzes und drei silberner Bischofsstäbe in die Kirche zur heiligen Jungfrau im Kremel, wo ihn die Geistlichkeit, Bojaren, Fürsten und zahlreiches Volk empfingen. Man staunte über diese Neuerung und war in nicht geringer Erwartung dessen, was folgen würde. Kaum hatte Isidor den Gottesdienst geendet, und die Dankgebete für seine glückliche Zurückkehr verrichtet, so bestieg in seinem Auftrage ein Diakon den Ambon, und verkündete den Anwesenden das florentinische Unionsdekret. Alle schüttelten hierbei die Köpfe, und ohne übrigens ein öffentliches Zeichen des Unwillens an den Tag zu legen, kehrte ein jeder bestürzt nach Hause. Nun überreichte Isidor ein eigenhändiges Schreiben des Papstes dem Großfürsten, das in den liebevollsten Worten abgefaßt war, und in welchem er diesen zur Annahme der Union ermahnte und zugleich ersuchte, den Metropolit mit Liebe aufzunehmen, und ihn im ruhigen und friedlichen Besitze seiner Rechte zu lassen. Doch der Großfürst wollte von einer Union nichts wissen, wie sehr und wie beredt ihm auch solche Isidor zum Besten Rußlands darstellte, und ließ den Metropolit nach wenigen Tagen aus der Metropolitenwohnung nach dem Kloster Tschudow bringen, wo er mit seinen zwei Freunden, den Mönchen Athanasius und Gregor zwei Jahre verhaftet blieb, bis er endlich am 15. September 1443 heimlich mit ihnen durch die Flucht entkam, und nach Rom eilte. Hier wirkte er mit seinem alten Eifer für die Aufrechthaltung der Union der Kirche seines Vater-

landes, ward vom heiligen Stuhl mit vielen und wichtigen Gesandtschaften bald in Konstantinopel, bald in Griechenland beauftragt, und starb endlich als erwählter Patriarch von Konstantinopel in Rom am 27. April 1463, wegen seinen großen Kenntnissen und hohen Verdiensten allgemein betrauert. Seine irdische Hülle wurde auf's feierlichste in der Peterskirche beigesetzt. [63])

Mit Isidor's Flucht aus Moskau trennte sich von Neuem der auf kurze Zeit vereinte Metropolitenstuhl von Rußland in den von Kiew und Moskau.

An Isidors Stelle trat dessen treuer und unzertrennlicher Gefährte, der fromme und friedfertige Gregor. Eugen IV. ertheilte ihm mit eigenen Händen die Weihe in Rom im Jahr 1444. Er kehrte schon im folgenden Jahre mit päpstlichen Schreiben an Kasimir IV. (1445—1490), der so eben den Thron von Polen bestieg, und an Kasimir II. (1440—1492), Herzog von Lithauen, ausgerüstet als Metropolit von ganz Rußland nach Kiew zurück. Wie sehr auch beide Herrscher bemüht waren, den Großfürsten von Rußland durch die liebevollsten Vorstellungen des Friedens und der Eintracht zur Anerkennung des neuen Metropoliten zu bewegen, so scheiterten doch alle derartige Versuche. Wassilj III. Wassiljewicz berief unverzüglich die Bischöfe der nördlichen Metropolie nach Moskau, und befahl ihnen, zur Wahl eines neuen Metropoliten zu schreiten; sie fiel auf den feurigen Jonas, Erzbischof von Räsan, der am 25. December 1447 eigenmächtig von den Bischöfen und Bojaren, ohne mit dem Patriarchen von Konstantinopel, dem frommen und gotterleuchteten Gregor IV., der im Jahr 1446 erwählt, im August 1451 wegen seiner standhaften Beharrlichkeit in der Union mit der Römischen Kirche verbannt worden war, und im Jahr 1459 in Rom starb, Rücksprache zu nehmen. Jonas war ein erklärter Feind der Union und wandte alle Mittel an, um sich die Metropolie von Kiew wiederum zu unterwerfen. Papst Pius II. machte ihm deshalb in einem Schreiben vom 3. September 1458 die bittersten Vorwürfe und vindizirte die Rechte des Metropolitenstuhls von Kiew als des

---

63) Isidors kurz zusammengestelltes Leben bei *Alphonsi Ciaconii* Ord. Praedicator., et *Augustini Oldoini*, Soc. Jesu: Vitae et res gestae Pontificum Romanorum et S. R. E. Cardinalium. T. II. p. 903—905. Romae 1677 fol.

ältesten, und der Wiege der Russischen Kirche, ihn zugleich ermahnend, dem Florentiner Unionsdekret beizutreten. Auch die Herrscher von Polen und Lithauen suchten mit einem gleichen Eifer, wie die Päpste, die Union in der südlichen Metropolie Rußlands zu erhalten. Wladislaw III. (1434—1445) ertheilte durch eine Verordnung vom Jahr 1443 den unirten Bischöfen dieses Stuhles dieselben Rechte und Privilegien, welche die lateinischen Bischöfe dieser Reiche genoßen.

Jonas starb am 31. März 1461.

So standen sich wiederum beide Metropolitenstühle im Kampfe gegenüber. Die nächstfolgenden Metropoliten von Moskau, Theodos (1461—1465), Philipp I. (1467—1473), Herontias (1473—1490), Zosima (1490—1494), Simon (1495—1511) und Warlaam (1511—1521), unterließen nicht gegen die mit Kiew und Rom vereinten Bischöfe den Bann zu schleudern, und nannten sie Abtrünnige und Verräther des Glaubens. Doch endlich unterlag der Metropolitenstuhl von Kiew, und trat im zweiten Decennium des sechszehnten Jahrhunderts zum Schisma zurück.

Gregor II. regierte mit vieler Weisheit und großer Sanftmuth den Metropolitenstuhl von Kiew dreißig volle Jahre, und starb 1474. Sein Nachfolger war Michael oder Missail, seit 1454 Bischof zu Smolensk, und eben so gerecht, fromm, sanft und friedliebend, wie sein Vorgänger. Er war an der Spitze einer glänzenden Gesandtschaft von lithauischen und polnischen Fürsten im Jahr 1476 nach Rom gekommen, und hatte hier dem Papste im Namen der Russischen Bischöfe die gewöhnlichen Huldigungsakte der Treue und des Gehorsams dargebracht. Rom machte einen so tiefen Eindruck auf sein frommes Gemüth, daß er sich vom Papste die Gnade ausbat, das eben abgelaufene Jubiläum vom Jahr 1475 auch zum Besten der griechischen Gläubigen bei seiner Rückkehr nach Rußland verkünden zu dürfen, was er auch sogleich im Jahr 1477 that. Er starb im gesegneten Andenken Aller am 28. Mai 1489. [64])

Die Union schien auch trotz der stürmischen Verfolgungen der Metropoliten von Moskau gleichwohl im Norden Rußlands Fortschritte machen zu wollen. Elias, Bischof von Twer, gestorben 1460, und Euthemius, Erzbischof von Nowgorod, Freunde

---

64) Kojalowicz: Annales Lithuaniae pag. 46 sq.

und Vertheidiger des vertriebenen Isidor, hatten sich von Gerassim, Metropoliten von Kiew, und nicht vom Metropoliten von Moskau, weihen lassen. Ueberhaupt scheinen weniger die Russischen Großfürsten als vielmehr die Moskauer Metropoliten Feinde der Union, und Ursache gewesen zu seyn, daß jene solche nicht annahmen. So ist bekannt, daß Iwan III. Wassiljewicz im Jahr 1471 eine glänzende Gesandtschaft von Bojaren und Fürsten nach Rom schickte, um beim Papst Sixtus IV. für ihn die Vermählung Sophiens, der Tochter des Thomas Paläologus, des Herrschers von Pelopones und des Bruders des letztverstorbenen griechischen Kaisers auszuwirken. Thomas hatte sich bei der Einnahme von Konstantinopel mit den Gliedern der erlauchten Kaiserfamilie der Paläologen nach Rom geflüchtet, wo sie die gastfreundlichste Aufnahme fanden. Die Gesandten brachten im Namen ihres Herrschers dem Papste die üblichen Huldigungen dar, und priesen viel dessen Neigung zur Union, die er nach Kräften in seinen Staaten befördern wolle. Sixtus IV. willigte in die Ehe ein, und die Verlobung wurde mit ungewöhnlicher Feierlichkeit in der Peterskirche in Gegenwart der Botschafter der auswärtigen Mächte am 1. Juni 1472 gefeiert. Der Papst beschenkte die Braut und ihren Gemahl, den Großfürsten, mit vielen kostbaren Geschenken. Am 12. Juni wurden die Russischen Gesandten nochmals in die Versammlung der Kardinäle eingelassen, wiederholten hier von Neuem die gegebenen Versprechungen des Großfürsten in Betreff der Annahme und Beförderung der Union, und nahmen Abschied. Der Papst beschenkte auch sie reichlichst, und gab ihnen einen Gesandten mit, einen lateinischen Bischof, Namens Anton, der in seinem Namen dem Großfürsten die Glückwünsche überbringen, und die Angelegenheit der Union betreiben sollte. [65]) In Moskau angelangt, wollte der Nuntius im bischöflichen Ornat und unter Vortragung des lateinischen Kreuzes seinen Einzug halten, und der Großfürst und Bojaren willfahrten seinem Wunsche. Doch da erhob sich der stolze Metropolit, bei dem Iwan III. vorerst Erlaubniß nachgesucht hatte, und entgegnete ihm kühn [66]): »Jede dem Legaten als Gesandten einer geist»lichen Person erwiesene Ehre muß wie eine Verehrung derjenigen

---

65) Raynaldi: Annales Eccles. ad a. 1472. No. 48 et 49, et 1470. No. 9.

66) Nikon's Chronik Th. 6. S. 50.

»Religion, zu der sich dieser bekennt, angesehen werden; da aber »die Dogmen jener und unserer Kirche sehr von einander abwei»chen, so darf auch jener Kirche keine öffentliche Verehrung bei »uns erwiesen werden: wofern jedoch der Großfürst erlaubt, daß »in dem rechtgläubigen Moskau der päpstliche Legat sich öffentlich »das lateinische Kreuz vortragen lassen dürfe, so werde ich, der »Oberhirt der Russischen Kirche, aus dem andern Thore der Stadt »ausziehen, sobald jener durch das eine in die Stadt gegangen »seyn wird.« Anton schloß sich als einfache Privatperson dem feierlichen Zuge der neuen Braut an, und, seines Lebens nicht sicher, verließ er bald Moskau.

So zerschlug sich zum andern Male durch die Widersetzlichkeit und Intoleranz des Metropoliten von Moskau jede Hoffnung zur Vereinigung der Russischen Kirche mit der Römischen.

Weit mäßigere und christlichere Gesinnung als der Metropolit besaß der Großfürst. Er hatte eine offenbare Neigung zu den lateinischen Katholiken. Aus Italien ließ er mehrere Künstler kommen zur Verschönerung und Ausmahlung der Kirchen. Der berühmte römische Architekt, Aristoteles Fioravanti, baute in den Jahren 1475—1479 die herrliche Kirche Mariähimmelfahrt auf dem Kreml zu Moskau, ein Meisterwerk der Baukunst und eine Zierde Rußlands, wo noch gegenwärtig das Palladium des Russischen Staates aufbewahrt wird, nämlich das wunderthätige Wladimir'sche Muttergottesbild, angeblich vom heiligen Lukas gemalt, daher das Ephesische genannt, das sich früher in Konstantinopel befand, und vom Kaiser Manuel und dem Patriarchen Lukas Chrysoberges (1155—1169) der frommen Großfürstin Euphrosina im Jahre 1161 geschenkt worden war, die es nach Wladimir brachte, von wo es im Jahre 1395 feierlich nach Moskau getragen wurde.

Gleiche lieblose und unchristliche Gesinnungen, die gar sehr gegen das liebevolle Betragen der Päpste Eugen IV. und Sixtus IV., abstachen, bekundete derselbe Philipp, Metropolit von Moskau, gegen die Gläubigen von Nowgorod, die um diese Zeit mit ihrem Erzbischof zur Union übertreten wollten. Um diesem für die Russische Kirche gefährlichen Schritt zuvorzukommen, erließ er an sie einen Hirtenbrief, in dem er ihnen mit allen Strafen der Hölle droht, falls sie diese gottlose That begehen würden, und geht in seinem blinden Religionshaß so weit, daß er die Eroberung

Konstantinopels durch die Türken als eine gerechte und verdiente Züchtigung Gottes für die zu Florenz erfolgte Vereinigung der griechischen mit der römischen Kirche darstellte. »Ich höre von euerm Aufruhr »und eurer Abtrünnigkeit,« so schreibt er ihnen[67]), »und daß ihr den »alten Glauben verlassen und zur lateinischen Kirche euch wenden »wollet. Wenn es schon unheilbringend ist für einen Einzelnen, »sich abzuwenden von der Bahn des Rechten, um wie viel furchtbarer ist es für ein ganzes Volk! Wie! ihr könntet euch von »der lateinischen Kirche verlocken lassen ohne Furcht vor ewigen »Qualen: könntet ihr die euch von Gott gegebene Vernunft nicht »gebrauchen und seinen heilbringenden Gesetzen trotzen! Zittert »und fürchtet Gottes Zorn, damit nicht seine furchtbare Sichel, »die der Prophet Zacharias gewahrte, vom Himmel auf das Haupt »der ungehorsamen Söhne herniederkomme. Bestraft deshalb die »Gottlosen, die euch verführen und veruneinen; zeigt ihnen, wie »gut das Alte sey; wandelt auf der Bahn eurer Vorfahren, und »lebt wie diese in Frömmigkeit und Ruhe. Aber welch großes »Unheil würde euch treffen, wenn ihr von dem alten Glauben abfallen und euch zur lateinischen Kirche bekennen wollet. Gedenket der Worte in der heil. Schrift: Fliehe vor der Sünde »wie vor einem Gewappneten; fliehe vor der Verlockung, wie vor dem Antlitze der Schlange, damit »sie deine Seele nicht mit ihrer giftigen Zunge steche. »Ihr aber wißt, geliebte Söhne, wie viele große Reiche, Städte »und Oerter wegen des Uebertretens der Gebote Gottes, des Ungehorsames gegen die heiligen Propheten, Apostel und Kirchenväter, in tiefes Elend gerathen und gänzlich von der Erde vernichtet worden sind. Ging nicht das mächtige, ehemals so fromme »Konstantinopel dadurch zu Grunde und in die Hände der Türken, »daß es vom Glauben seiner Väter abfiel und sich hierzu durch »die lateinische Kirche verlocken ließ.«

Was Wunder, wenn auch Polens Könige bedacht waren und weise Maßregeln trafen, die südliche Metropolie mit ihren Bisthümern in der Union zu erhalten, und sie gegen die feindlichen Bekehrungsversuche der Metropoliten von Moskau sicher zu stellen. So verbot König Kasimir IV. auf Ansuchen seines Sohnes, des heiligen Kasimir (geb. den 3. Oktober 1458, gest. den 3. März 1484),

---

[67]) Strahl: Geschichte der Russ. Kirche S. 482 ff.

um's Jahr 1480 den Ruthenischen Unterthanen seiner Staaten, wenn sie von der Union abfallen würden, neue Kirchen zu bauen, und die alten dem Einsturze nahen auszubessern und wieder herzustellen. [68])

Missails Nachfolger auf dem Metropolitenstuhl zu Kiew war Jonas I. [69]), der nur sehr kurze Zeit regierte und schon am Ende des Jahrs 1490 starb. Er war der Busenfreund des Königs Kasimir von Polen, und bereitete ihn mit den übrigen lateinischen Bischöfen des Reiches auf dem Sterbebette zum Tode vor. Nach Jonas bestieg Macharius I., Abt des Dreifaltigkeitsklosters zu Wilna den Stuhl von Kiew, regierte aber kaum ein Jahr; ihm folgte Joseph, aus dem altadelichen Geschlechte der Lithauischen Grafen von Sultan: beide mit der Kirche von Rom innigst vereinigt.

Obschon seit Isidor's Sturze aller Verband zwischen der Russischen Metropolie, sowohl der nördlichen als südlichen, mit dem Patriarchalstuhl von Konstantinopel aufgehoben war, und die Großfürsten von Rußland eben so wie die Könige von Polen die Metropoliten selbst erwählten, so wandte sich nichts desto weniger Joseph an den sanften und mit Rom vereinten Patriarchen Niphon von Konstantinopel, und fragte bei ihm an, wie er sich in Bezug auf die Union zu verhalten habe, zu deren Annahme und Verbreitung ihn die griechischen und lateinischen Bischöfe Lithauens nöthigen. Es scheint, daß einige Ruthenische Bischöfe des Kiewer Stuhles, verführt durch die stäten und gewaltsamen Bekehrungsversuche der Moskauer Metropoliten, der Union abgeneigt worden waren, und daß sonach die übrigen der Union ergebenen Bischöfe sammt den lateinischen an Josephs Anhänglichkeit an die Union einige Zeit Bedenken trugen. Niphon antwortete ihm in einem

---

68) Vita S. Casimiri, Poloniae Regis filii, in Regem Hungariae electi. Cap. 2. §. 8. pag. 349. Acta Sanctor. Ad 4 Martii T. I.

69) Der gelehrte Vater Daniel Pagebroch, getäuscht durch die Russische Menäen, versetzt diesen Metropoliten unter die Heiligen: De S. Jona Thaumaturgo, metropolita Kioviensi in Russia Ad 15 Junii Acta Sanctorum T. II. pag. 1103 sq. — Es ist dies aber Jonas († 31. März 1461), der unversöhnliche Feind und Verfolger Isidors und der Römischen Kirche, und deßhalb von den Russen als Heiliger verehrt.

liebevollen Schreiben vom 5. April 1492 [70]), ihn ermahnend, in der Union mit der Römischen Kirche zu beharren, das Unions-

70) *Nipho Dei misericordia archiepiscopus Constantinopolitanus novae Romae, oecumenicus Patriarcha, piissimo, atque dilectissimo Joseph, fratri, conservo, metropolitae Kioviensium et totius Russiae salutem.*

Accepimus litteras dilectionis tuae scriptas humilitati nostrae, quibus significas Romanorum Episcopos, Ruthenos et Lithuanos vobis molestos esse, vosque compellere ad unionem Florentiae decretam, unde metuis ingentia pericula, amissionem privilegiorum et libertatis, quae illo tempore, quando unio decreta est, à Regibus Poloniae vobis concessa sunt. Postulas itaque a nobis auxilium, et ad vestrum potentissimum Regem commendatitia desideras; insuper scire de hac synodo, quomodo fuerit transacta, ut possis rationem reddere omnibus persequentibus vos et compellentibus ad unionem. Scias igitur synodum illam fuisse legitime congregatam; idque praesentibus illustri Imperatore nostro Joanne Palaeologo et sanctissimo Patriarcha beatae memoriae Josepho, non ita pridem ante nos sedente, et vicariis seu legatis fratrum nostrorum patriarcharum, archiepiscoporum et principum Orientalem Ecclesiam repraesentantium (plane repraesentantibus) praesenteque Episcopo Romano cum aliis. Caeterum quia nonnulli gentis nostrae, qui domi remanserant, noluissent decretum unionis amplecti, forte ex odio in Latinos; ideo apud nos confusio et nullus ordo est, quando oves nobis concreditae imperium et arbitrium in nos usurpant, quorum pervicaciae resistere non possumus. At quis scit, si idcirco divinae iracundiae furor in nos non desaevit, et in dies desaevire non intermittit, quod sanctam unitatem respuerimus; ut praetermittam quod subsidia Latinorum non tantum amiserimus, sed eos etiam offenderimus? Quamobrem neque mirari oportet, si etiam vobis sunt difficiles; quamvis non injustam excusationem habeas, quod inscio Patriarcha Constantinopolitano, quidquam tibi licere dicis . . . . Ergo illi minime de nobis conquerantur, sed potius calamitatibus nostris compatientes, Deum nobis propitium reddant, ut a Tyrannica servitute liberati, denuo uniamur, Divina favente clementia. Tu vero ne nimium reluctéris; sed amice cum Latinis versare. Nam et nostris sacerdotibus in Dominio Veneto degentibus nos utique injunximus, ut una cum iisdem Latinis, servato tamen ecclesiae orientalis ritu, simul orent et congregentur. Sed ritus patrios observa. Namque Majores nostri non prius consenserunt in Florentinam Unionem, quam privilegia nostra confirmata essent. Scripsimus principibus et antistitibus Ruthenis et Lithuanis nostri ritus, ut tibi in omnibus ad nutum sint. *Anno septies millesimo die quinta April. Indict. XI.* Die-

dekret von Florenz anzunehmen, da dieses Concil ein wahres ökumenisches gewesen, und nur von einigen niedern und aufrührerischen Geistlichen aus reinem Hasse gegen die Lateiner verworfen worden. In dem Abfall von der Union sieht er die Ursache alles Unglückes, das seither über die griechische Kirche und Konstantinopel gekommen. Er fordert ihn demnach auf, mit den Römischen Katholiken seines Vaterlandes in Frieden und Eintracht zu leben, mit ihnen gemeinschaftlich zu beten, auch in ihren Kirchen Gottesdienst zu halten, nur mit Beibehaltung des griechischen Ritus, wie er solches gleichfalls seinen Geistlichen, die in Venedig seyen, befohlen, und versprach ihm endlich, bei den Ruthenischen Fürsten und Bischöfen zu seinen Gunsten sich zu verwenden, auf daß sie ihm in Allem gehorchen.

Joseph, wie aus diesem Schreiben zu ersehen ist, befand sich zwischen zwei Feuern, zwischen den lateinischen, den der Union ergebenen griechischen Bischöfen, und den der Union abgeneigten, von denen jeder ihn auf seine Seite ziehen wollte.

Auch mehrere Ruthenische Fürsten schienen um diese Zeit der Union untreu geworden zu seyn. Denn schon jetzt konnten alle Verbrechen durch den bloßen Uebertritt zum Schisma getilgt werden. Ein Augustiner Mönch zu Wilna, der allerlei Schandthaten verübt hatte, flüchtete sich, um der gerechten Strafe seiner Obern zu entgehen, im Jahre 1492 nach Moskau, apostasirte, und erhielt hierfür vom Großfürsten sehr ansehnliche Geschenke, und ward zu hohen Ehrenstellen befördert. So fand gleichfalls der schändliche Ruthenische Fürst Michael Glynski, obschon des Hochverraths überwiesen, bei Wassilj Gnade und Verzeihung, weil er zur Russischen Kirche übertrat. [71])

Wie dem auch sey, der neue Metropolit von Kiew, Joseph Sultan, ermuthigt durch Niphons schönes Schreiben, vertheidigte mit Eifer die Union, und suchte sie allenthalben zu befestigen und zu verbreiten. Unverzüglich stellte er eine Hirtenreise durch sein weites Erzstift an, deren Hauptzweck war, die Geistlichkeit

---

ses interessante Schreiben befindet sich in des Wilna'schen Archimandriten Leo Creusa: Annales Lithuaniae und bei Raynald ad a. 1486. No. 62 und Le-Quien Oriens Christianus Tom. I. pag. 1271 sq.

71) Herberstein: Rerum Moscovit. p. 18 sq. Nikon's Chronik Th. 6. S. 132.

in der Union zu bestärken. Doch sein Hirteneifer beschränkte sich nicht allein hierauf, sondern er berief im Jahr 1509, theils um die verfallene Sittlichkeit beim Klerus wieder herzustellen, theils um einige heilsame Verfügungen in Disciplinsachen der Kirche zu treffen, und die Reinheit des griechischen Ritus zu wahren, die Bischöfe auf ein Concil nach Wilna. Von den zehn Sprengelbischöfen erschienen nur sieben, die übrigen waren der Union schon abhold geworden. Leider starb Joseph kurze Zeit darauf, und der Metropolitenstuhl von Kiew fiel in seinen Nachfolgern wiederum zum Schisma zurück. [72])

Mehrere Umstände haben zum Umsichgreifen des Schisma in der südlichen Metropolie Rußlands beigetragen. Von den nachtheiligsten Folgen war zunächst des Königs Alexander II. (1492—1506) Ehe mit Helena, Tochter des Großfürsten Iwan III. Wassiljewicz I. (1462—1505), der den Beinamen des Stolzen erhielt. Alexander hoffte durch Helenens Hand Rußland sich zu befreunden und zu unterwerfen. Doch der Erfolg war ein ganz anderer, wie immer dort, wo man um Erreichung zeitlicher Interessen die der Religion außer Augen setzt. Seine Gemahlin, obschon Königin von Polen, glaubte und handelte im Interesse ihres Vaters. Der Russischen Kirche von ganzem Herzen ergeben suchte sie solche allenthalben in ihrem neuen Vaterlande zu verbreiten. [73]) Sie kam mit einem glänzenden Gefolge von hohen

---

72) Sophische Chronik Th. 2. S. 261; und Strahl Kirchengeschichte Rußlands S. 533; ausführlicher Kojalowicz: Miscellanee Lithuanae pag. 135 sq. Es ist unbegreiflich, wie der gelehrte Strahl das unsinnige und verläumderische Geschwätz russischer Schriftsteller, die da behaupten, Joseph, Metropolit von Kiew, habe den Beinamen Sultan wegen dem Verfolgungsgeist gegen seine nichtunirten Glaubensbrüder erhalten, blind nachschreiben kann. Das altadelige Geschlecht der Grafen von Sultan oder Soltan blüht heute noch in Lithauen. Am Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, wo die Verfolgungen gegen die Unirten wuchsen, ging es zum lateinischen Ritus über, und hat mehrere durch Frömmigkeit und Wissenschaft ausgezeichnete Männer dem lateinischen Bischofstuhl von Kiew gegeben.

73) Wie hätte dies auch anders seyn sollen, da ihr Iwan so strenge Befehle (S. 508.) hierüber bei der Abreise schriftlich ertheilt hatte, und ihr befohlen: „daß sie nur aus Neugierde, und höchstens nur ein oder zweimal eine lateinische Kirche oder ein lateinisches

und niedern Geistlichen ihres Glaubens nach Wilna, und verschmähte öffentlich den Gottesdienst der Römischen Katholiken. Ihre ganze Umgebung bestand aus Leuten ihres Glaubens. Wilna ward der Versammlungspunkt eifriger griechischer Priester, die im geheimen Auftrage des Großfürsten und des Metropoliten von Moskau die Interessen des Russischen Staates und der Russischen Kirche beförderten und verfochten. Die Königin verschaffte den schismatischen Ruthenern Zutritt zu allen hohen Staatsämtern, ließ die frühern von Kasimir zur Beförderung der Union erlassenen Gesetze zurückrufen, wirkte den Ruthenern die Erlaubniß aus, allenthalben Kirchen und Klöster mit aller Pracht und in Stein bauen zu können, was früher nicht gestattet war, und besetzte endlich alle griechischen Bisthümer mit entschiedenen Verehrern ihres Glaubens und Feinden der Union. [74]) Die Schismatiker

---

„Kloster solle besuchen, mit ihrer Schwiegermutter nie in „die Kirche, sondern nur bis zur Thüre gehen dürfen, „daß sie aber bei der Trauung laut sagen solle, daß sie in keinem Falle, ausgenommen wenn ihrer Religion Zwang angethan werden „sollte, ihren Gemahl verlassen würde." Nikon's Chronik Th. 6. S. 140. Karamsin Th. 6. S. 197 ff. Auch Alexander hatte vom heil. Stuhle nur unter eidlicher Versicherung, alles Mögliche aufzubieten, um Helena zur Annahme der Katholischen Religion zu bringen, die Bestätigung dieser Ehe erhalten, und ließ sich daher später, als er alle Hoffnung hierzu verloren sah, von diesem Gelübde freisprechen, was auch durch Julius II. geschah: übrigens blieb er immer trotz dem gehalten, jede Gelegenheit zu benützen, um Helena in den Schooß der Katholischen Kirche zurückzuführen. Vgl. Julius II. Brief an Alexander vom 18. Mai 1505 bei Raynald ad h. a. No. 31 et 31. Glücklicher Weise war diese Ehe unfruchtbar.

74) Erat Joanni magno duci ex Sophia filia Elena, quam collocavit Alexandro magno duci Lithuaniae, qui postea Rex Poloniae declaratus est. Sperabant Lithuani jam gravissimas utriusque principis discordias eo matrimonio sopitas fore, at longe graviores inde exortae sunt in sponsalibus; namque conclusum erat, ut templum Ruthenico ritu in castro Wilnensi destinato loco exaedificaretur, eique certae matronae ac virgines ejusdem ritus jungerentur: quae cum aliquando tempore fieri negligerentur, sumit socer causam belli contra Alexandrum, et triplici exercitu instructo contra eum progeditur, primum versus provinciam Seuveram in meridiem, secundum vero in occidentem contra Toropecz et Biela instituit, tertium in medio versus Dropobusch et Smolensko collocat, ab iis exercitum in subsidiis

gewannen somit die Oberhand in Lithauen. Wer der katholischen Kirche treu bleiben wollte, sah sich genöthigt, zum lateinischen Ritus überzutreten. Und die Zahl dieser, wie wir uns der berühmten Bulle Alexander VI. vom 23. August 1501 ersehen, war nicht unbedeutend. [75]) Der Papst ertheilte dem Bischof von Wilna, und den Dominikanern und Franziskanern sehr weise Vorschriften, nach denen sie bei der Aufnahme der Ruthener in den Schooß der lateinischen Kirche handeln sollten, und erklärte zugleich ihre Taufe, über deren Gültigkeit die Bischöfe Polens einiges Bedenken trugen, für gültig in Grund der Satzung der Concilien von Lyon und Florenz. So griff also das Schisma mit Riesenschritten um sich, und die Union, wie der gefeierte Erzbischof von Gnesen, Johann Lasko, im heiligen ökumenischen lateranensischen Concil am 5. April 1514 klagte, löste sich nun gänzlich auf. [76])

Auch auf das Reich zeigten sich gar bald die unglücklichen Folgen dieser Heirath. Sophie klagte bei ihrem Vater über Schwierigkeiten, die König Alexander ihr in der Ausübung der Religion mache, und Iwan schickte den Polen die Tartaren sogleich auf den Hals, griff sie selbst von drei verschiedenen Seiten mit großen Streitmächten an, und nahm ihnen zur Strafe Smolensk und andere bedeutende Grenzfestungen ab. [77])

---

retinet, quo ei maxime contra quem Lithuanos pugnaturos animadverteret, succurrere posset: — Herberstein rer. Moscovit. p. 10.

75) Non sine grandi et spirituali mentis nostrae laetitia accepimus, quod nonnulli Rutheni in ducatu Lithuaniae, et alii ritu graeco viventes, fidem tamen christianam alias profitentes qui Wilnensem ac Chioviensem, Lutzeroncensem et Medinensem civitates et dioeceses ac alia loca ejusdem Ducatus inhabitant, sancto spiritu cooperante, illustrati nonnullos errores, quos hactenus ritu et more Graecorum viventes observarunt, penitus ab eorum mentibus et cordibus abdicare, et unitatem fidei catholicae et Latinae Romanae Ecclesiae amplecti, et secundem ritum ejusdem latinae et romanae ecclesiae vivere desiderant, et proponunt etc. Bei Raynaldi ad an. 1501. No. 37 sq.

76) Bei Raynald ad an. 1514. No. 67—87.

77) Vgl. Not. 74.; ferner der Zeitgenosse Jodoch Ludewig Dezius, Sekretär Königs Sigismund I.: Sed hoc unicum bellorum apparet incendium, quod jam plerumque in Lithuanicis oris Ruthenica religio invaluerit..... Wladislaus Jagello, qui ex ea familia primus apud Sarmatas regnavit, Christianae fidei et religionis pri-

Die Regierungen Sigismund I. (1506—1548) und Sigismund August II. (1548—1572) waren dem Fortschritte des Schisma nicht minder günstig. Es ist leider nur zu bekannt, wie beide Fürsten, theils durch ihre Sorglosigkeit, theils durch ihre Schwäche der Ketzerei und dem Schisma in Polen Thor und Angel öffneten. Polen ward unter ihnen der Schlupfwinkel aller auch noch so verworfenen und wüthenden Ketzerhäuptlinge, die selbst Genf, Wittenberg, Jena, Oxford und Cambridge vertrieben, und aus ihren Religionsgesellschaften hinausgestoßen hatten. Nur die kräftige und mächtige Hand des frommen und unerschrockenen Siebenbürger Woiwoden, Stephan Bathori, konnte diesen Ungeheuern einen Damm entgegensetzen, und reinigte Polen von so gräulicher Schmach. Unter ihm erreichte dieses Reich seinen größten Glanz in Kirche wie im Staate. Es war nun auch zum letzten Male, daß Rußlands Loos in den Händen Polens lag.

Stephan legte durch seinen heiligen Eifer für die Religion den Grund zu jener glorreichen Zurückkehr der südlichen Metropolie Rußlands unter seinem Nachfolger Sigismund III. Es war seine feurige Liebe zur Kirche, und seine aufrichtige Verehrung für den heiligen Stuhl, die ihn abhielten, Rußland in den Staub seiner Unbedeutsamkeit, aus dem es entquollen, zurückzuschleudern. Um die Wünsche des heiligen Stuhles, dem der heuchlerische und verschmitzte Iwan IV. Wassiljewicz (1438—1489), der Grausame genannt, die unzweideutigsten Hoffnungen und Versicherungen zu seiner und seines Volkes Vereinigung mit der katholischen Kirche gegeben hatte, zu befördern, schloß er mit Rußland Frie-

---

mus summusque plantator ab initio orthodoxam fidem tota Sarmatica sancte, religioseque tutatus est: *Ruthenorum secta* ligneis templis sua semper perfecit sacra. Hoc deinceps sancte custoditum semper fuit, sed *hac aetate* Ruthenorum paucis patrocinantibus invaluit, jamque sumptu magno templa lapidibus in sectae ratificationem exstruuntur. Haec me eo anno paullo antequam apud Borystenem pugnatum esset, Vilnae videre contigit. *Praefecti sunt item summis privatisque officiis ejus sectae homines: eo facile fieri potest, ut religionis observantia et amore plerique Moscum quam Regem malint Imperatorem.* De Sigismundi Regis temporibus pag. 322 in Joh. Pistorii: Polonicae historiae corpus, h. e. Polonicarum rerum latini recentiores et veteres scriptores. Basileae 1582. Tom. II. fol.

den, und setzte Grenzen allen weitern glorreichen und schon entworfenen Eroberungen in diesem Reiche. Stephan und der heil. Stuhl haben sich in ihrer von den reinsten und heiligsten Interessen geleiteten Großmuth gegen Iwan erschöpft, und auf's edelmüthigste gezeigt, wie kein Opfer zu theuer und zu schwer sey, wenn es sich um die Verbreitung der Ehre Gottes, und um die Rettung der Seelen handle. Zum Glück für Rußland starb bald Stephan.

Anton Possevin, Mitglied der Gesellschaft Jesu, einer der würdigsten, frömmsten und gelehrtesten Männer seines Ordens, war vom heiligen Stuhl mit dieser berühmten Mission zum Großfürsten von Rußland beauftragt worden, und verweilte zwei Jahre am Hofe zu Moskau, wo er mit ihm mehrere wichtige und interessante Unterredungen hatte, die eben so sehr seine große Weisheit, wie die Reinheit und Heiligkeit der Handlungen und Gesinnungen des heil. Stuhles in dieser Angelegenheit bekunden. [78]) Obschon diese Bemühungen den gehofften Erfolg nicht hatten, so erhielt doch der Nuntius manche Vortheile für die Religion. Iwan gestattete freie Religionsausübung allen katholischen Fremden, die sich nur immer des Handels oder anderer Geschäfte halber in Rußland aufhalten und ansiedeln würden; eben so den Priestern, die in ihrem Gefolge mitkämen. [79])

---

78) Derselbe Possevin hat sich unsterbliche Verdienste um die Kirche durch seine Mission in Schweden, wohin ihn die Päpste Gregor XIII. und Sixt V. als Nuntius schickten, erworben; vergl. über ihn Augustin Theiner: Versuche und Bemühungen des heil. Stuhles in den letzten drei Jahrhunderten, die durch Ketzerei und Schisma von ihm getrennten Völker des Nordens wiederum mit der Kirche zu vereinen. Bd. 1. Th. 1. u. 2.: Schweden und seine Stellung zum heil. Stuhl unter Johann III., Sigismund III. und Karl IX. Augsburg 1838 u. 1839. 2 Bde.

79) Gregor XIII. dankt deßhalb dem Großfürsten für diese Erlaubniß: Quod autem jam non *unas* Nobis *patentes literas, fidemque publicam misisti, quibus concedis, ut mercatores nostri, et aliorum principum, cum sacerdotibus nostris, ad te venire, et libere istic commorari, et tuto ad nos redire, quoties voluerint, possint:* utque etiam possimus, quoties opus erit, tuto aliquos in Asiam mittere; dici vix potest, quam jucundum Nobis acciderit. Hoc quoque vicissim pollicemur, quoties tibi placuerit tuos huc mittere, eos quam tutissime venturos. Schreiben vom 1. Oktober 1582, das letzte in der Moscovia des Vaters Possevin pag. 115. Coloniae 1587. fol.

Possevin gründete bei dieser Gelegenheit mehrere berühmte Kollegien in Lithauen und an den Grenzen Rußlands, die bald zu gesegneten und einflußreichen Pflanzschulen für die Ruthenische und Moskowit'sche Jugend wurden, aus denen nachher muthige Streiter und Verfechter der Union hervorgingen. So hatte er in Wilna ein eigenes Seminar für junge Moskowit'sche Jünglinge errichtet, die den Irrthümern ihrer Nation entsagt, und zur Union übergetreten waren, und die hier für den geistlichen Stand herangebildet wurden, um einstens ihre Glaubensgenossen in den Schooß der Kirche führen zu können. Gregor XIII. stattete es mit reichen Einkünften aus. Auch in den Kollegien zu Braunsberg und Olmüz, welche gleichfalls von Gregor XIII. durch Possevin zum Besten Schwedens gestiftet worden waren, wurden viele Moskowit'sche Jünglinge erzogen. [80])

So ward also der Weg zur Union im polnischen Rußland gebahnt; sie machte sich allein durch die heilige Gewalt der Ueberzeugung und der Wahrheit, ohne auch nur durch die geringste gewaltthätige Handlung weder seitens der Könige von Polen, noch seitens der katholischen Bischöfe dieses Landes hervorgerufen, eingeleitet oder begleitet worden zu seyn. Hatten je politische Bewegungsgründe hierbei mitgewirkt, so waren sie allein aus der gemeinschaftlichen innern Zerrüttung der Griechischen und Russischen Kirche dieser Zeit hervorgegangen. Und der Hergang war folgender.

Es gibt vielleicht keinen bischöflichen Stuhl in der Kirche der gesammten Christenheit, der durch seine Hirten so sehr geschändet worden wäre, als der Patriarchalstuhl von Konstantinopel, der Mittelpunkt und die Stütze der morgenländischen Kirche. Seit Cerularius waren fast sämmtliche Patriarchen mit Ausnahme der wenigen, die mit Rom unter Innocenz III., Honorius III., Innocenz IV., Gregor X., Honorius IV., Eugen IV., Nikolaus V. und Innocenz VIII. vereint oder befreundet waren, verworfene und schlechte Menschen. Als Konstantinopel vollends in die Hände der Türken gerieth, schwand auch jede

---

80) Siehe die Kataloge der Schüler, welche in den beiden päpstlichen Seminarien zu Braunsberg und Olmütz von den ehrwürdigen Vätern der Gesellschaft Jesu gebildet wurden in Theiners oben Anm. 78. angeführtem Werke Th. 2. Urkundliche Nachträge Nro. 36 u. 38. pag. 315 und 327.

Spur priesterlicher Würde in den Oberhirten der griechischen Kirche. Sie schwangen sich von nun an nur durch Verruchtheiten, und durch die Macht der Buhldirnen des Harems auf den Stuhl, und konnten sich auch nur durch eine Kette fortlaufender Schandthaten auf ihm erhalten. Nicht der heilige Geist, sondern die größere oder kleinere Summe Geldes, welche der jedesmalige Kompetent an junge Sultaninnen, namentlich wenn solche vom Glauben abgefallene Griechinnen waren, verschwendete, verfügte jetzt über den ersten Stuhl der griechischen Kirche. Außerdem mußte jeder Patriarch beim Antritt seiner Regierung die Hand dem Sultan küssen, ihn um die Bestätigung seiner Würde ersuchen und dafür einen ansehnlichen Tribut in Gold, Pescesion genannt, entrichten.

So tief sank der Patriarchalstuhl der griechischen Kirche nach seiner Trennung von Rom!

Die Union der Ruthenischen Kirche, wenn wir deren innere Ursachen näher prüfen, ist allein durch den greulichen Verfall der morgenländischen Kirche dieser Zeit hervorgerufen worden. Die nächste und unmittelbare Veranlassung gab die Errichtung des Russischen Patriarchats, die bekanntlich durch Jeremias II., Patriarchen von Konstantinopel, geschah.

Mit Jeremias II. stritten seit 1572 der gemeine und vertriebene Metrophanes III., sein Vorgänger, und die verworfenen Pachomius und Theolept um den Patriarchalstuhl von Konstantinopel: alle vier stürzten, und erhoben sich gegenseitig durch den Einfluß des Harems in ihrer hohen Würde. Mit Metrophanes Tode, der im Jahre 1580 erfolgte, schienen ruhigere und glücklichere Zeiten für Jeremias eintreten zu wollen, als plötzlich der Laie Theolept, Schwestersohn des Metrophanes, der ihn kurz vor seinem Tode ohne jede Beobachtung der kirchlichen Interstitien in drei auf einander folgenden Tagen zum Diakon, Priester und Metropoliten von Philippopoli gemacht hatte, gegen ihn erhob, und ihn beim Sultan des Majestätsverbrechens und anderer Missethaten anklagte. Jeremias ward entsetzt und in's Gefängniß geworfen, aus dem ihn jedoch bald die Gesandten von Frankreich und Venedig befreiten. Aber die Feinde ruhten nicht, und ließen durch den Sultan den verruchten Mönch Pachomius, der sich durch türkische Sherifs das Bisthum Ternow erkauft hatte, und wegen seinen vielen

Schandthaten von Jeremias nach Cäsarea verbannt worden war, auf den Patriarchalstuhl von Konstantinopel erheben. Jeremias mußte abermals seine Würde niederlegen und in's Exil auf die Insel Rhodus gehen. Die bestochenen und frechen Metropoliten von Cyzicum und Chalcedo weihten den Pachomius auf ausdrücklichen Befehl des Sultans zum Patriarchen; doch bald bezahlte dieser seinen Frevel. Theolept wandte auch gegen Pachomius dieselben Künste an, die er gegen Jeremias angewandt hatte, und leitete in Gemeinschaft mit Sylvester und Johann, den Patriarchen von Alexandrien und Antiochien, eine Verschwörung gegen ihn ein. Pachomius wurde vom Sultan zur Nachtzeit überfallen, und in Ketten in's Exil abgeführt. Jeremias bestieg zum dritten Male seinen Stuhl. Doch Theolept ruhte noch nicht, und stürzte durch griechische Eunuchen den Jeremias abermals, und brachte es durch unerhörte Verruchtheiten so weit, daß er vom Sultan für ungeheure Geldsummen zum Patriarchen ernannt wurde. So hatte der Stuhl von Konstantinopel drei Häupter, Jeremias, Pachomius und Theolept, von denen Jeder mit Hilfe griechischer Eunuchen des Harems seine Rechte geltend zu machen suchte. Endlich erschlich sich Jeremias den Alleinbesitz dieses Stuhles, und bezahlte dem Pachomius und Theolept eine jährliche Pension von 500 Dukaten in Golde. Den Theolept, den verworfensten von allen, die um das Patriarchat rangen, suchte er sich noch überdieß zum Freunde zu machen, und überhäufte ihn mit Auszeichnungen aller Art.

So war der erste Stuhl der griechischen Kirche in diesen Zeiten ein Gegenstand des Hohnes, der Verspottung und des Aergernisses selbst den Ungläubigen.

Der Schatz des Patriarchates war durch diese langen und schimpflichen Parteikämpfe gänzlich erschöpft und in große Schulden gerathen, so daß weder der Gottesdienst mit der nöthigen Feierlichkeit gehalten, noch der übliche Tribut dem Sultan entrichtet werden konnte. Die Kirche selbst war hierdurch in Gefahr, und ihrem Sturze nahe. Da faßte Jeremias den Entschluß, an die Gläubigen seines Ritus sich zu wenden und sie zu reichen Almosen aufzufordern, und schickte zu diesem Zwecke seine beiden Mitbewerber um die Patriarchalwürde, Theolept nach Georgien und Persien, und Pachomius nach Cypern und Egypten. Er selbst ging mit Dorotheus und Arsenius, den Bischöfen von

Monembasia und Elisson, von denen der erstere zugleich Metropolit und Stellvertreter des Patriarchen von Alexandrien war, nach Rußland. Sie verfehlten nicht, den Gläubigen dieser Provinzen die rührendsten Schilderungen von dem unglücklichen Zustande, in dem die Kirche von Konstantinopel, die Mutter der gesammten morgenländischen Kirche, unter der Herrschaft der Türken gerathen war, zu entwerfen, um desto reichlichere Gaben zu erhalten. Ein Jeder kehrte nun auch mit Gold beladen nach Konstantinopel zurück.

Jeremias wurde mit seinen Bischöfen und einem zahlreichen Gefolge von Mönchen mit großen Auszeichnungen vom Großfürsten von Rußland zu Moskau empfangen und ersucht, in seinen Staaten zu verbleiben, was er jedoch ausschlug. Während seinem dortigen Aufenthalte geschah es nun, daß er auf alleinige Betreibung des Fürsten Boris Godunow, des Lieblings des Zaren, und jenes blutgierigen Machthabers von Rußland, dem neu erwählten Metropoliten Hiob, der ein gemeines Instrument in den Händen dieses Fürsten war, die Patriarchalwürde im Jahr 1589 ertheilte.

Wie sehr der Großfürst oder vielmehr Godunow die Hauptrolle bei dieser Handlung spielte, beweiset der Umstand, daß Jeremias wenig oder gar nichts hierbei zu thun hatte. Die eigentliche Funktion, die nach den Rechten der Kirche dieser hätte verrichten sollen, verrichtete der Großfürst. Als Jeremias den neuen Patriarchen während dem feierlichen Hochamte in der Metropolitenkirche auf dem Kreml eingesegnet hatte, trat der Zar zu ihm, hing ihm mit eigenen Händen das Panagion an einer goldenen Kette um den Hals, legte ihm den atlassnen Mandyas an, der mit Perlen und Edelsteinen auf's schönste verziert war, warf ein kostbares Omophor über seine Schultern, setzte ihm die weiße Inful mit dem Kreuze auf, und übergab ihm den Patriarchenstab mit folgenden Worten: »Heiligster Vater, würdigster »Patriarch, Vater aller Väter, erster Bischof in ganz »Rußland, Patriarch von ganz Rußland, Wladimir, »Moskau u. s. w., hiermit befehle und verkündige ich, daß du »vor allen Bischöfen den Vorzug haben, und hinführo das Gewand eines Patriarchen, die Calotte eines Bischofs und die »große Inful (Klabuk) tragen sollst, und daß man dich in meinem ganzen Reiche als Patriarch, und Bruder der übrigen »Patriarchen ehren soll.«

Der Großfürst und Godunow gaben dem Jeremias für so große, der Russischen Kirche ertheilte Auszeichnungen und Ehre ungeheure Geldsummen.

So hatte also der Oberpriester der griechischen Kirche in gewisser Beziehung sein Recht der Primogenitur auf die Russische Kirche für feiles Gold verkauft. Seine Begleiter, der Metropolit von Monembasia und der Bischof von Elisson erkannten den Nachtheil, der dem Stuhl von Konstantinopel aus dieser hiermit erlangten Unabhängigkeit der Russischen Kirche im Geistlichen wie im Weltlichen mit der Zeit erwachsen mußte, und unterschrieben deßhalb nicht die Bestätigungsurkunde der Errichtung des Russischen Patriarchats. Nur die feilen und durch Russisches Gold gewonnenen Mönche, die sich in Jeremias Gefolge befanden, gaben hierzu ihre Unterschriften her. Doch Godunow ruhte nicht eher, bis er seinen Liebling in der neuen Würde feierlichst bestätigt sah, und Jeremias mußte bei seiner Abreise aus Moskau das heilige Versprechen abgeben, dies so bald wie möglich nach seiner Ankunft in Konstantinopel zu thun. Kaum war er hier am Ende des Jahres 1592 angelangt, so berief er im Februar 1593 eine Synode nach Konstantinopel, und bestätigte durch eine feierliche Urkunde die Errichtung des neuen Patriarchats der Russischen Kirche. Doch auch hier fand diese Errichtung noch großen Widerspruch. Weder die Bischöfe, Jeremias Reisegefährten nach Moskau, noch die Bischöfe der übrigen Stühle seines Patriarchats nahmen an ihr Theil. Außer Mönchen und Geistlichen niedern Standes war nur der ehrgeizige und herrschsüchtige Meletius, Patriarch von Antiochien und Exarch der Kirche von Konstantinopel, der es durch seine List und Verschlagenheit so weit gebracht hatte, daß er zugleich Exarch oder Verweser der Patriarchien von Alexandrien und Jerusalem geworden, und somit Inhaber und Schiedsrichter der gesammten morgenländischen Kirche war, erschienen. Mit beiden führte auf diesem lächerlichen Concil der Russische Gesandte am türkischen Hofe, der mächtige Fürst Gregor Athanasius, in dessen Händen sich der Sultan befand, und der mit der größten Willkühr über die Angelegenheiten des osmannischen Reiches schaltete, den Vorsitz. [81])

---

[81]) Wir haben bei der Darstellung der Streitigkeiten, die unter Jeremias II. den Patriarchalstuhl von Konstantinopel bewegten, und über

Jeremias starb im folgenden Jahre.

Es scheint, als habe man selbst in Rußland an die Gültigkeit dieses Patriarchats wenig geglaubt, denn im Jahre 1619 fand man es schon für nöthig, solches nochmals durch Theophil, Patriarchen von Jerusalem, der sich um diese Zeit in Moskau befand, um Almosen beim Großfürsten und dem Russischen Klerus einzusammeln, bestätigen zu lassen. So war das Russische Patriarchat abermal durch Gold erkauft.

---

die Errichtung des Russischen Patriarchates uns des Werkes des berühmten Metropoliten Dorotheus von Monembasia bedient, der als Augenzeuge spricht, der innigste Freund des Jeremias war, und diesen nach Moskau begleitet hatte; er hat uns in neugriechischer Sprache ein interessantes Tagebuch von dieser Reise hinterlassen und seiner Synopsis temporum beigefügt, die mit dem Tode des Patriarchen Jeremias endet. Dieses Werk ist mit vielem Geist und großer Unparteilichkeit und Schonung geschrieben; es erschien durch den griechischen Abt Ambrosius Gradenigo in Venedig 1676 in 4°, und führt den Titel: *Ὁ χρονογραφος τῦτ᾽ ἐξι βίβλιον ἱςορικὸν συνοπτικὸν, ὅπερ συλλεγθὲν παρὰ τῦ ἀειμνήςυ μητροπολίτου Μονεμβασίας, κυρίυ Ἰωροθὲυ, ἐκ πολλῶν καὶ διαφόρων ἑλληνικῶν ἱςοριῶν, εἰς κοινὴν ἐπεξέυθη γλοσσαν παῤ ἀυτῦ τῦ πανιερωταυ.* *Ἐν Ἐτίησιν, ἔτει χριςογονίας ᾳ. χ. ο, ς.* Vom Großfürsten und Godunow sagt er: *ἦτον γᾶν βασιλεὺς Θεόδωρος ἄνθρωπος ἐιρηνικὸς, κατὰ πάντα παρόμοιος τῦ μικρῦ Θεοδοσίυ, ἁπλῦς, ἥσυχος· ὁ δὲ γυναικάδελφος τῦ βασιλέως, ὁ Παρίσης ὀνόματι, ἐκεῖνος ἦτον εἰς ὅλα ἐπιτήδειος, φρόνιμος, πονηρὸς καὶ ἀυτὸς ἦτον ὅπῦ τὰ ἔκαμνεν ὅλα, καὶ ἀυτὸν ἤκυγαν ὅλοι.* Es scheint, als habe Dorotheus die Trennung der südlichen Metropolie Rußlands von der nördlichen, so wie überhaupt die gänzliche Absonderung der Russischen Kirche von der griechischen vorausgesehen, denn der Hauptgrund, warum er ganz entschieden der Errichtung des Russischen Patriarchats entgegen trat, war seine Furcht, hierdurch ein Schisma in der griechischen Kirche hervorzurufen, und er hat sich nicht getäuscht: *Καὶ ὁ Μονεμβασίας ἦτον εἰς τὸ ἄκρον ἐναντίος νὰ μὴν διαιρεθῆ ἡ ἐκκλησία, καὶ γένῃ κεφαλὴ ἄλλη, καὶ σχισμὰ μέγα, καὶ ἀκινδύνευσε νὰ τὸν ῥίξυν εἰς τὸν ποταμὸν πλὴν ὁ πατριαρχὴς ἔκαμεν ὅρκον, ὅτι τίποτε δὲν εἶπεν ὁ Μονεμβασίας.* Die Russischen Schriftsteller bieten natürlich Alles auf, um die Errichtung ihres Patriarchats als göttliche Eingebung darzustellen, und übergehen sämmtlich die nächste und reinste Quelle über dieses Ereigniß, das angeführte Werk des Dorotheus von Monembasia; auch Strahl nahm keine Notiz von ihm, und kennt es gar nicht.

Dieß ist der Ursprung des Patriarchates der Russischen Kirche. Die Art und Weise, wie es gegründet worden, konnte natürlich den Russischen Bischöfen keine Achtung für solches einflößen, namentlich, wenn sie sich die moralische Beschaffenheit Jener, die hierbei wirkten, in Erinnerung zurückriefen. Jeremias und Meletius haben sich blos aus gemeiner Geldsucht Russischen Interessen verkauft. Was konnten auch die griechischen Bischöfe Lithauens und Rußlands von einem Manne denken, der, wie Jeremias, selbst zweideutigen Glaubens in seiner Kirche war, und mit den abentheuerlichen protestantischen Theologen Deutschlands, die im Jahr 1575 nach Konstantinopel gekommen waren, um der griechischen Kirche die Annahme der Augsburgischen Confession anzuschmeicheln, trauten Briefwechsel unterhalten! [82])

Den größten Schandfleck warf aber auf dieses Patriarchat der Antheil, den an dessen Gründung Boris Godunow gehabt. Dieser Günstling schaltete unter dem guten aber schwachen Großfürsten Feodor I. Iwanowicz (1584—1599) mit der größten Unumschränktheit und mit einer Grausamkeit, die nur Iwan IV. eigen war, über Kirche und Staat. Um sich beide zu unterwerfen, und nach seinen Launen Volk, Adel und Klerus regieren zu können, ließ er dem gemeinen und kriecherischen Hiob, Erzbischof von Rostow, der am 11. December 1587 den Metropolitenstuhl von Rußland bestiegen hatte, die Patriarchalwürde ertheilen, die sofort auf seine Nachfolger übergehen sollte. Die Patriarchen wurden nun blinde Instrumente in den Händen der Großfürsten und deren Günstlinge. Durch die Uebertragung der kirchlichen Gewalt in die Hände eines Einzigen, der von den Launen und Zwecken des Herrschers abhing, war die Macht des gesammten Russischen Episkopats gebrochen.

---

82) Vergl. Acta et scripta *Theologorum Wittenbergensium et Patriarchae Constantinopolitani D. Hieremiae*, quae utrique ab anno 1576 usque ad annum 1581 de Augustana Confessione inter se miserunt; graece et latine ab iisdem Theologis edita Wittenbergae 1584 fol.; und hierzu das klassische Werk von *Emanuel a Schelstrate*: Acta Orientalis Ecclesiae contra Lutheri haeresin, monumentis, notis ac dissertationibus illustrata. Romae 1739. 2 vol. fol., wo die Schlauheit der lutherischen Theologen, mit der sie den Patriarchen Jeremias überlisten wollten, vortrefflich entschleiert ist. Vgl. auch Theiners angeführtes Werk über Schweden Th. 1. S. 552 ff.

Die Geschichte der Russischen Kirche liefert uns rührende Beispiele von dem mächtigen und heilsamen Einflusse, den ihre Hirten in den Zeiten der Noth und des Unglückes auf Großfürsten und Volk ausübten. Es hat unter ihnen höchst würdige Männer gegeben, die mit einer seltenen Großmuth, selbst mit Aufopferung ihres Lebens die Interessen des unglücklichen und gemißhandelten Volkes gegen die Grausamkeit seiner Herrscher vertheidigten.

Iwan IV. Wassiljewicz II. (1434—1484) hatte seit seiner erlangten Volljährigkeit mit einem eisernen Scepter über Rußland geherrscht, und mit einer Grausamkeir gegen die unglücklichen Bewohner dieses Reiches gewüthet, die ihn, nach dem allgemeinen Zeugnisse der Zeitgenossen, einem Tiberius, Caligula und Nero gleichstellt, und ihm den Beinamen des Schrecklichen erworben. Im Staate wie in der Kirche kannte er kein anderes Gesetz als seine Laune, und kühlte sich allenthalben, wo ihm nur Widerstand geschah, am unschuldigen Blut seinen Durst ab. Kein Herrscher vor ihm hat mit einer so gottlosen Frechheit, wie er, im Heiligthum gewüthet, und die Zügel der Kirche an sich gerissen. Weder Tugend noch Verdienst, noch die Unverletzlichkeit der Würde der Oberhirten der Kirche war ihm heilig und fand Gnade und Verzeihung vor seiner blutdürstigen und frevelhaften Seele. Schrekken und Verzweiflung hatte in diesen traurigen Tagen alle Gemüther ergriffen. Mit Mühe konnte Iwan Männer finden, welche in diesen Zeiten die so verantwortliche und gewissenhafte Würde eines Metropoliten übernehmen wollten. Selbst der schlaue Daniel (1522—1539) mußte, um dem Tode zu entrinnen, seine Würde freiwillig niederlegen und sich in das Josephs Kloster zu Moskau zurückziehen. Um dem Volke, das ihn sehr liebte, die Ursache seiner Abdankung zu verbergen, mußte er am 2. Februar 1539 hierüber eine eigene Urkunde ausstellen, und in solcher ausdrücklich bemerken: »daß er diesen Schritt nur thue, um in stiller Einsamkeit für Fürst und Vaterland beten zu können.« [83]) Joseph (1539—1542), Abt der Troizer Lawra zu Moskau, erwählt am 6. Februar 1539, ward gleichfalls seiner Würde verlustig erklärt, und in's große Cyrillkloster am weißen See verbannt. In seiner Zelle von den Bojaren nächtlich überfallen, wäre er bald getödtet

---

[83]) Strahl: Gesch. der Russischen Kirche S. 564.

worden, hätte er ihren mörderischen Händen nicht noch zur Zeit durch die Flucht entrinnen können. Er floh in den Hof des Dreifaltigkeitsklosters, wo der Abt und der Fürst Demetrius Palecki die wüthenden Mörder, die ihm nachgeeilt waren, im Namen des heiligen Sergius für die Erhaltung seines Lebens fußfällig anflehten. [84]) Auch der würdige und hochverdiente Makar (1542—1563), Erzbischof von Nowgorod, und Athanasius, Mönch des Tschudowklosters, Protorei und Beichtvater des Zaren, hatten als Metropoliten allerlei Unbilden auszustehen. Der fromme Hermann, seit dem 12. März 1564 Erzbischof von Kasan, saß nur wenige Tage auf dem Metropolitenstuhle, und ward auf die schimpflichste Weise vom Zaren aus Moskau vertrieben, weil er ihn mit apostolischem Muthe von seinen Verbrechen zurückrufen wollte. [85]) Härteres und grausameres Loos traf seinen Nachfolger Philipp II. (1566—1568). Dieser tugendhafte und hochherzige Metropolit, ein wahrer Vertreter der Rechte des Volkes, konnte den Greueln, welche Iwan durch seine Henkersknechte, die Opritschnicks, eine Art kaiserlicher Leibwache, an den unschuldigen Unterthanen verübte, nicht länger zusehen, weigerte sich eines Sonntags beim öffentlichen Gottesdienste in der Kathedralkirche zu Maria Himmelfahrt auf dem Kreml dem blutbefleckten Zar den üblichen Segen zu geben, und warf ihm im Angesichte der Bojaren und des Volkes in heiligen und erschütternden Donnerworten sein Lasterleben und seine Grausamkeiten vor. Knirschend und racheschnaubend stürzte der Zar aus dem Tempel und rief sogleich die Bischöfe und Bojaren zusammen, die gegen Philipp zu Gericht sitzen mußten. Der ehrwürdige Greis, der schon das achtzigste Jahr antrat, vertheidigte sich gegen die ungerechten Anklagen durch sein untadelhaftes Leben, und legte freiwillig die Würde in die Hände Iwans nieder. Doch auf Rache sinnend, nöthigte dieser ihn, den Metropolitenschmuck zurückzunehmen und noch einmal die Messe zu lesen. Als er nun am Altar die heilige Opferhandlung im feierlichen Ornate verrichtete, erschien auf ein Mal ein Bojar mit einer Schaar bewaffneter Opritschnicks und verkündete allen Anwesenden, daß Philipp durch eine Kirchenversammlung seiner Würde entsetzt sey. Jetzt stürzten Meuterer über

---

84) Nikon's Chronik Th. 7. S. 34 ff.
85) Karamsin Th. 8. S. 74.

ihn her, rissen ihn unter schrecklichen Mißhandlungen vom Altar, beraubten ihn seiner heiligen Gewänder, hingen ihm einen armseligen Kittel um, jagten ihn mit einem Staubbesen aus der Kirche, und schleiften ihn auf einem Schubkarren in's Gefängniß nach dem Kloster der Erscheinung. Iwan wollte ihn mit Keulen todtschlagen lassen, hätte ihn nicht das hilferufende Jammergeschrei des Volkes und der Geistlichkeit abgehalten. Acht Tage schmachtete er hier, auch des Nöthigsten beraubt, und mit dem Tode ringend. Um ihm seine Rache noch mehr fühlen zu lassen, wüthete der Zar mit gleicher Grausamkeit gegen seine Verwandten, und schickte ihm das noch triefende Haupt seines edeln Neffen, das so eben unter dem Beile des Henkers gefallen war. Philipp segnete solches, und schickte es ihm gelassen zurück. Aufruhr des Volkes fürchtend, ließ ihn Iwan im December 1569 nach Twer in's Ostroczkloster abführen, und von seinem Günstling Skuratow auf's grausamste erdrosseln. [86]) Auch der gewandte Pimen, Erzbischof von Nowgorod, der lange Zeit Iwans Freundschaft genossen, entging dem Tode nicht. Eines geheimen Bündnisses mit den Polen auf die ungerechteste Weise der Welt angeklagt, nahm er an ihm die fürchterlichste Rache. Iwan überzog deshalb Nowgorod, und wüthete gegen die unglücklichen Bewohner dieser Stadt mit einer Wuth, die in der Geschichte kein Beispiel hat. Ueber 60,000 Menschen fielen als Opfer seiner Grausamkeit. Nichts ward von ihm verschont. Kirchen wurden ausgeplündert und eingeäschert, und ihre goldenen und silbernen Gefäße und Heiligenbilder eingeschmolzen. Ueber 500 Mönche ließ er in Ketten nach Moskau schleifen und hier auf's unmenschlichste zu Tode martern. Von Mitleid ergriffen, wollte Pimen Erbarmen für die Bewohner, die das Henkerbeil noch nicht getroffen, erflehen und ging am 8. Februar 1569 mit den wunderthätigen Heiligenbildern und Kreuzen zum Zar, der noch vor Nowgorods Mauern stand. Iwan verschmähte seinen Segen, und donnerte ihm die Worte entgegen: »Verruchter! nicht das lebenschaffende Kreuz ist in dei»ner Hand, sondern die mörderische Waffe, die du uns in's Herz »stoßen willst. Von jetzt an bist du nicht mehr ein Hirt, sondern »ein Feind der Kirche und der heiligen Sophie, ein reißender

---

86) Ewer's Beiträge z. Kenntniß Rußlands, S. 209. Karamsin Th. 8. S. 85. Strahl S. 601 ff.

»Wolf, ein Verderber, ein Hasser der Krone Monomachs.« Seine Rache verbergend, hieß er ihn in der Kathedrale eine feierliche Messe halten, der er mit einer ungewöhnlich großen äußerlichen Andacht beiwohnte, und setzte sich alsdann mit ihm und seinen Bojaren im erzbischöflichen Palaste zur Tafel. Während die Freude der Gäste am höchsten war, und Niemand etwas ahnete, schrie er auf ein Mal mit gräßlicher Stimme auf, klagte über Verrath, ließ Wachen hereintreten und den Erzbischof mit seiner ganzen Umgebung ergreifen. Pimen ward seiner erzbischöflichen Kleider beraubt, in schlechte Lumpen gehüllt und gleich einem Narren mit einem Dudelsacke und einer Schellentrommel in den Händen auf einer weißen Stute zum Gespötte aller Menschen durch Nowgorods Straßen geschleift und nach Moskau in den Kerker geführt. Er starb im Nikolauskloster zu Tula im Exil. [87]) Iwan schonte nicht einmal seinen eigenen Freund und Lobredner seiner Leidenschaften, Leonidas, Erzbischof von Nowgorod, der an Pimens Stelle getreten war; er ließ ihn in eine Bärenhaut nähen und lebendig von Hunden zerreißen, weil er sich geweigert hatte, in die vierte Ehe einzuwilligen, die bekanntlich von der orientalischen Kirche auf's strengste verboten ist. Dieser gottlose Wüstling verstieß aber bald seine Gemahlin und nöthigte sie, im Ticzwin'schen Kloster den Schleier zu nehmen. Auch in der Befriedigung der Wollust kannte er keine Grenzen, und nahm zum Hohn aller Kirchensatzungen und ohne den Segen der Bischöfe nachzusuchen, im Jahre 1575 ein fünftes Weib, und als auch diese ein Opfer seiner Lüste geworden, verheirathete er sich noch mit zwei andern Frauen. Endlich ermordete dieser Unmensch seinen Lieblingssohn, den Zarowicz. Um diesen Mord zu söhnen, schickte er 10,000 Rubel, ungefähr 700,000 Franken, als Almosen an die vier Patriarchen des Orients.

Der Klerus sank unter diesem Despoten. Iwan raubte den Bischöfen alle Rechte und Privilegien, und ließ ihnen nur das mit ihrer Würde unzertrennliche Ordinationsrecht, um die Kirche mit den nöthigen Dienern versehen zu können. Er selbst rief die Concilien zusammen, und war hier Vorsitzer und Richter in geistlichen wie weltlichen Angelegenheiten der Kirche. Die Bischöfe mußten seine Verordnungen als Gesetze Gottes annehmen. Sie

---

87) Karamsin Th. 8. S. 120. Strahl S. 604, 624 ff.

hatten nicht einmal die Freiheit, das sittliche Richteramt bei ihrem Klerus ausüben zu können. Durch einen Ukas vom 12. April 1552 errichtete er ein hohes polizeiliches Tribunal, dem zwei Laien vorgesetzt wurden, das über die Sittlichkeit des gesammten Klerus, der Priester wie Mönche, wachen sollte. Die ersten Vorsitzer dieses Sittengerichtshofes waren seine beiden Günstlinge Andreas Bersenow und Chosain Tjutin.

Wie groß mußte die Unsittlichkeit der Geistlichkeit seyn, wenn in diesem Ukas verfügt werden konnte, wie folgt [88]): »Da nach

---

88) Strahl S. 614 ff. Ueber ähnliche Unsittlichkeiten des Klerus klagt derselbe Zar in seinem Stoglawnik, oder Verordnung der hundert Artikel, vom Jahr 1551. Wir heben aus dieser merkwürdigen kirchlichen Polizeiverordnung, die ein treues Sittengemälde des Russischen Klerus dieser Zeit enthält, nur folgende Artikel hervor: 4) Mißbrauch und Aergerniß verderben die guten Sitten der Geistlichkeit. Was sehen wir in den Klöstern? Die Menschen suchen in ihnen nicht das Heil ihrer Seele, sondern körperliche Ruhe und Genuß. Die Archimandriten und Igumenen kennen nicht mehr die gemeinschaftliche Klostertafel, sie bewirthen die weltlichen Gäste in ihren Zellen; die Mönche halten sich Bedienten und Knaben, lassen, ohne sich zu schämen, Weiber und Mädchen zu sich kommen, leben in Freude und Wonne, und richten die Klostergüter zu Grunde. Darum soll von heute an nur eine Tafel in den Klöstern und zwar für alle zusammen seyn; die Mönche sollen ihre jungen Diener von sich lassen, keine Besuche der Frauenspersonen mehr annehmen, keinen Wein noch Meth bei sich führen, und nicht mehr in den Dörfern und Städten zum Zeitvertreibe herumreiten. Wer dieses übertritt, der soll aus dem Kloster gestoßen werden. Dieses Gebot der Mäßigung, Enthaltsamkeit und Keuschheit verbinde aber die sämmtliche Geistlichkeit, Popen, Diacone und Kirchendiener. 8) Da viele Mönche, Laienbrüder und Weltliche sich brüsten, die übernatürliche Gabe von Traumdeuterei und Wahrsagekunst zu besitzen, von Ort zu Ort mit heiligen Bildern laufen, und Geld zur Erbauung neuer Kirchen auf unschickliche Art erpressen, so daß selbst Ausländer über diese Frechheit erstaunen, so soll von nun an auf allen Märkten der Befehl verkündet werden, daß dergleichen Aergerniß nicht mehr geduldet werden solle. Gehorchen diese Herumstreicher nicht, so sollen sie aus dem Orte gejagt, die Bilder ihnen aber abgenommen und in die Kirchen zurückgegeben werden. 10) . . . . . Kein Geistlicher soll ein fremdes Gewand tragen dürfen, jeder trage dasjenige, was ihm zukommt, so der Soldat, der General, der Kaufmann, der Handwerker u. s. f.; sollte sich der Diener der Kirche also mit Gold

»den geistlichen Vorschriften und den Beschlüssen der versammelten »Väter den Welt- und Klostergeistlichen untersagt ist, in die Gast-

---

und Edelsteinen, mit Spitzen und Stickereien, gleich einem Weibe, schmücken dürfen? Zum Archimandriten und Igumenen sollen die Bischöfe wählen, doch muß der Zar die Wahl bestätigen. Das Verbot, daß verwittwete Popen und Diakone nicht weiter gottesdienstliche Handlungen verrichten, Mönche und Nonnen aber in einem Kloster, noch außerhalb demselben zusammen leben sollten, soll hiermit erneuert seyn. 12) Die Geistlichkeit soll insbesondere darauf sehen, daß alle heidnischen und schändlichen Gebräuche gänzlich abgeschafft werden, als z. B. daß, wenn Kläger und Beklagte sich zum gerichtlichen Zweikampfe rüsten, Zauberer erscheinen, die zu den Sternen blicken und verkünden, wer Sieger werde, wodurch nur das Blutvergießen vermehrt wird. Ferner: daß sich die Leichtgläubigen aristotelische oder astrologische Bücher, Zodiaken, Almanache und andere mit heidnischer Weisheit angefüllte Werke halten; daß sie am Tage vor Johanni des Nachts zusammen kommen, trinken, spielen und die ganze Nacht hindurch tanzen; daß sie es auf gleiche Art am Weihnachtsabend, am Abend vor dem Feste des heiligen Basilius des Großen und vor Epiphanias treiben. Daß sie am Pfingstsamstage weinen, schreien und auf den Kirchhöfen scherzend herumspringen, in die Hände klatschen und teuflische Lieder singen. Daß sie Morgens am Gründonnerstage Stroh verbrennen und die Namen der Verstorbenen anrufen; daß die Priester aber an diesem Tage Salz auf den Altar legen, und damit die Kranken zu heilen suchen. Daß die falschen Propheten von Dorf zu Dorf, nackt, barfuß und mit fliegenden Haaren laufen; zitternd am ganzen Körper zur Erde stürzen, und von den Erscheinungen des heil. Anastasius u. s. w. phantasiren. Daß ferner Schaaren von Possenreißern, zu Hunderten, in die Dörfer fallen, auf Unkosten der Bauern fressen, saufen und zuletzt selbst noch die Reisenden berauben. Daß die Bojarenkinder in dichten Haufen in den Wirthshäusern sitzen und ihr Hab und Gut im Würfelspiel verlieren. Daß Männer und Frauen gemeinschaftlich in's Bad gehen, und daß selbst Mönche und Nonnen sich nicht schämen, auch dahin zu gehen. Daß man auf den Märkten Haasen, Enten und erstickte Auerhühner verkaufe; das Blut oder Würste, ganz gegen die Satzungen der ökumenischen Concilien, esse, dem Gebrauche der Lateiner folge, sich den Bart scheeren, den Schnauzbart abnehmen lasse, fremde Kleidung trage, bei Anrufung Gottes falsch schwöre, und endlich — was das Schlimmste sey — und wofür Gott die Völker mit Krieg, Hunger, Pest u. s. w. bestrafe — daß man Sodomie treibe." — Die Beibehaltung des Bartes lag dem Großfürsten vor Allem am Herzen, daher fügte er diesem

»häuser zu gehen, sich zu besaufen, unnützes Zeug zu »schwatzen, und unanständig zu schimpfen, so sollen ge»nannte Männer (Bersenow und Tjutin) darauf sehen, daß »in Moskau diese Verordnungen befolgt werden. Sollten aber »Popen, Diakonen und Mönche die Furcht Gottes bei Seite »setzen und die heiligen Vorschriften der Kirche nicht befolgen, »Wirthshäuser besuchen, sich betrinken und so in den Häu»sern und auf den Straßen herumtaumeln, oder sonst »andere Unflätereien treiben, und den Laien dadurch »zum Anstoße werden, sich prügeln und schelten u. s. w., »so sollen sie solche, die Mönche in ihr Kloster zu ihrem Archi»mandriten und Igumens zur Bestrafung nach den Klostervor»schriften, die Popen und Diakonen aber zu den Popen-Aeltesten »(Starost) bringen, die sie nach den Kirchengesetzen zu richten »haben.« Aehnliche Verfügungen, und mit gleicher Gewaltausübung, traf schon der Großfürst Iwan III. Wassiljewicz I. auf dem dritten Concil zu Moskau, vom Jahr 1503, wo es unter andern heißt [89]): »Viele haben gar so weit die Furcht Gottes »außer Augen gesetzt, daß sie sich Concubinen halten, die sie »halbe Priestersfrauen nennen. Verwittweten Priestern und »Diakonen, wenn sie einen ordentlichen Lebenswandel führen, soll »nur erlaubt seyn, im Chor zu singen und am Altare das heilige »Abendmal genießen zu dürfen, und zwar die Priester im Epi»trachilion, die Diakonen im Stichare (Chorhemde mit wei»ten Aermeln); und vom Kircheneinkommen sollen sie den vierten »Theil haben; die ausschweifenden aber sollen in weltlicher Klei-

---

Stoglawnik noch eine besondere Verordnung hierüber bei, die lautet: „Von allen mit Kirchenbann belegten Ketzereien ist keine so verwerflich und strafbar, als das Bartscheeren. Sogar das Blut der Märtyrer läßt ein solches Verbrechen ungesühnt; wer also seinen Bart abscheert aus Menschengunst, der ist ein Uebertreter des Gesetzes und ein Feind Gottes, der uns nach seinem Ebenbilde schuf."

Dieser Stoglawnik befindet sich bei Strahl: Beiträge zur Russischen Kirchengeschichte S. 24—31.

89) Die Statuten dieses Concils sind abgedruckt in den Alterthümern des Russischen Staates Th. 1. S. 327; Russ. Bibliothek Th. 14. S. 206 ff.

»dung gehen, und aus dem geistlichen Stande verstoßen werden. »Auch bestimmen wir, daß Mönche und Nonnen nie zusammen »leben, sondern daß Manns- und Frauenklöster stets getrennt »seyn sollen.« Dieser Großfürst ließ auch noch die Priester und Mönche ohne Unterschied, wenn sie ein Verbrechen begangen, von weltlichen Richtern mit der Knute durchhauen. [90]) Als der Metropolit Daniel gegen solche entehrende Bestrafung muthige Einsprache that, ward ihm von den Richtern entgegnet: »Wir stra»fen nicht den Priester, sondern den Verbrecher nach dem alten »Gesetze unserer Väter.«

Wie Iwan IV. über die Personen der Bischöfe verfügte, so schaltete er auch über die Güter und Besitzungen der Kirche. Im Januar 1580 schrieb er ein allgemeines Concil nach Moskau aus, und erklärte hier dem versammelten Welt- und Klosterklerus, daß er Geld nöthig habe, um das Vaterland gegen die Angriffe der Feinde zu schützen. »Wir haben Arme genug,« so redete er sie an[91]), »die das Vaterland vertheidigen wollen und können, aber »es fehlt uns an Geld; das Heer ist in Noth, aber die Klöster »sind überreich, darum ist es der Letztern Pflicht, daß sie dem »Staate Opfer bringen.« Er verlangte demnach von den Bischöfen und Archimandriten, daß jene Ländereien und Dörfer, die ursprünglich dem Fürsten gehörten, und durch sie, sey es durch Testament, Schankung oder Verkauf an Kirchen und Klöster gekommen waren, ohne Verzug der Krone ausgehändigt würden; verbot ferner, daß hinfüro weder die bischöflichen Sitze noch Klöster und andere religiöse Korporationen, unbewegliche Güter, weder durch Kauf noch Vermächtniß, noch endlich durch Schenkungen erwerben dürften: jeder Erblasser mußte diese Güter auch noch so entfernten Verwandten überlassen, es sey denn, daß er für solche fromme Schenkungen ausdrückliche Erlaubniß vom Fürsten erhalten, wo nicht, so mußten sie unbedingt dem Zaren ausgehändigt

---

[90]) **Herberstein Rerum Moscov. pag. 15.**

[91]) Die Akten dieses Concils abgedruckt: Sammlung der Russischen Staatsurkunden Th. 1. S. 583 ff.; Fortsetzung der alten Russischen Bibliothek Th. 7. S. 132—145. Vgl. Karamsin Th. 9. S. 305.; Platon Geschichte der Russ. Kirche Th. 2. S. 81. Strahl Geschichte der Russ. Kirche S. 610 ff.

werden; alle von Kirchen und Klöstern verpfändeten Güter sollten gleichfalls an den Staat zurückfallen.

In ähnlicher Weise verfuhr Gustaf Erichssohn Wasa (1524—1560) im Jahr 1527 auf dem Reichstage zu Westeräs mit dem Schwedischen Episkopat. [92])

Der schöne und großartige Geist der Selbstständigkeit der Russischen Kirche war nun für immer zerstört. Noch am Anfange dieses Jahrhunderts vermochte der muthige Metropolit Simon (1495—1511) diesen Sturm von ihr abzuwenden, und ließ durch seinen Sekretär Lewacz dem Großfürsten Iwan III., dem Stolzen (1462—1505), der schon mit einem ähnlichen Plan, wie Iwan IV., umging, aber an der Kraft der vereinten Bischöfe, die deßhalb im Jahr 1500 auf dem Concil zu Moskau gemeinschaftlich zu Rathe saßen, sagen [93]): »Dein geistlicher Vater, »Simon, Metropolit von ganz Rußland, die Bischöfe »und die gesammte erleuchtete Kirchenversammlung »sagen, daß seit dem apostelgleichen großen Kaiser Konstantin »und seiner Mutter Helena und nach ihnen bis auf die spätesten »Zeiten die Bischöfe und die Klöster überall Städte, Ländereien »und Dörfer besessen haben; nie haben die Synoden dieses ver»boten, sie haben ihnen nur untersagt, unbewegliches Eigenthum »zu veräußern. Auch bei uns in Rußland, bei deinen Vorfahren, »den Großfürsten Wladimir, Jaroslaw, Andrei Bogo»ljubski, dessen Bruder Wsewolod, Iwan Danielowicz, »dem Enkel des gesegneten Alexander, dem Zeitgenossen des »Wunderthäters Peters des Metropoliten, und bis auf »unsere Zeiten hatten die Bischöfe und Klöster Städte und Land»güter, Flecken und Dörfer, Gerechtigkeitspflege, kirchliche Ab»gaben und Steuern. Haben nicht der heilige Wladimir und »der große Jaroslaw in ihrem Kirchengesetze gesagt: wer von »meinen Kindern oder Nachkommen es übertritt, wer »sich anmaßt das Eigenthum der Kirche und die Zehn»ten der Bischöfe, der sey verflucht für diese und »jene Ewigkeit? Sogar die gottlosen Chane der Horde »schonten, aus Furcht vor dem Herrn, das Eigenthum der Klö-

92) Vergl. Theiners Schweden Th. 1. S. 263 ff.

93) Karamsin Th. 6. S. 285.; Strahl S. 514 ff.

»ster und Bischöfe, schützten es durch Freibriefe ꝛc. [94]) Also wol»len wir es nicht wagen und finden es nicht für gut, das

---

[94]) Die Russische Kirche hat sich durch den frommen Sinn ihrer Herrscher dieselben Jurisdiktionsrechte im Geistlichen wie im Weltlichen, in deren Besitz die katholische Kirche des Abendlandes war, zu erringen gewußt. Diese Rechte finden sich alle zusammengestellt in dem berühmten Freibriefe oder Jarlyk, den sich der große Metropolit Peter (1308—1326) vom berühmten Tartaren-Chan, Usbeck, im Jahr 1313 hatte ausstellen lassen. Usbeck war dem Heidenthum, und nicht, wie Strahl behauptet, dem Islamismus zugethan, und gibt ein treffliches Seitenstück zum berühmten Lithauischen Fürsten Gedemin ab, der, obschon er die christliche Religion nach Kräften beförderte, und mit Franziskanern und Dominikanern täglich umging, doch Heide blieb. Der Inhalt dieses Dokumentes, welches gleichsam die Grundlage und das Palladium der Freiheit der Russischen Kirche bildet, ist zu wichtig, als daß wir es übergehen sollten, um so mehr, da es auf die vereinten Bitten des Metropoliten und des Großfürsten Michael III. Jaroslawicz (1304—1322) erlassen worden war. Die Russische Kirche verdankt diesen Freibrief allein den Bemühungen Römischer Missionäre, die sich um diese Zeit im Lager des jungen Chans befanden, und rastlos, wenn auch vergeblich, an dessen Uebertritt zum Christenthum arbeiteten. Der Metropolit Peter war bekanntlich ein großer Freund der katholischen Kirche, vielleicht auch mit ihr vereint, so zwar, daß die unirten Ruthener ihn wie gleichfalls seinen Nachfolger, den Metropoliten Alexis (1354—1378), mit den Russen als Heilige verehren. Hätte der edle Strahl nicht, wie er immer thut, die Annalen des Raynaldi blos citirt, sondern aufmerksam gelesen, so würde er dem prahlerischen und lügenhaften Chronist von Nowgorod nicht nachgeschrieben haben, der natürlich die Erlangung dieses Freibriefes allein dem dem Verdienste Peters zuschreibt. Noch besser ergibt sich dies aus den Briefen der Päpste, die nach Raynaldi die berühmten Väter Sbaralea, Franziskaner, und Bremond, Dominikaner, in den Bullarien ihrer Orden veröffentlichten. Tochta Chan, Usbecks Vater, der im Jahre 1306 eine glänzende Gesandtschaft an den Papst Clemens V. nach Avignon schickte, war überhanpt durch die Bemühungen der Missionäre der Römischen Kirche sehr wohlmeinend gegen die Christen gesinnt; in seinem Lager hatte der berühmte Minorit Johann von Monte-Corvino schon im Jahre 1305 über 6000 Tartaren getauft, Kirchen und Schulen gegründet, und die fähigern Jünglinge in der lateinischen und griechischen Sprache unterrichtet, wie er dem General seines Ordens in einem Schreiben

»kirchliche Eigenthum zurückzugeben; denn es ist Gottes und un-
»antastbar.«

---

vom 8. Januar 1305 mit bewunderungswürdiger Einfalt und Unschuld berichtet: „Informavi eos litteris latinis et graecis ritu nostro, „et scripsi pro eis psalteria, cum hymnariis triginta et duo bre- „viaria, cum quibus undecim pueri jam sciunt officium nostrum „et tenent chorum, et hebdomadas, sicut in conventibus fit, sive „praesens sim sive non, et plures ex eis scribunt psalteria et alia „opportuna, et *dominus Imperator delectatur multum in cantu „eorum.*“ Derselbe Chan hatte diesem unermüdlichen und heiligen Missionär ein ausführliches Privilegium ertheilt, die christliche Religion allenthalben frei und ungehindert verbreiten zu können, und hatte ihn so lieb, daß er sich bald von ihm hätte taufen lassen. Corvin hatte das ganze neue Testament, den Psalter und die Gebete zum Besten seiner Neugetauften in die tartarische Sprache übersetzen lassen. „*Ego jam senui, et canus factus sum potius labo- „ribus et tribulationibus, quam aetate;* sum enim annorum quin- „quaginta et octo. Didici competenter linguam et litteram Tarta- „ricam, quae lingua usualis Tartarorum est, et jam transtuli in „linguam illam et litteram totum novum Testamentum; et psalte- „rium, quae feci scribi in pulcherrima littera eorum et scribo et „lego et *praedico in patenti manifesto* in testimonium legis Chri- „sti.“ Bei Raynaldi Annales ad 1305. Nr. 19 et 20. Usbeck selbst stand mit dem heiligen Stuhl in Verbindung, wie dies aus den vielen an ihn gerichteten Briefen des Papstes Johann XXII. hervorgeht, der ihn deßhalb auch mehrere Mal aufforderte, das Christenthum anzunehmen. Vergl. Johann's Briefe vom 29. März 1318, vom 28. September 1323 und vom 1. Oktober 1333. Bei Raynaldi ad 1318 Nr. 2 et 3., 1323 Nr. 2 et 3., 1333 Nr. 32—33. Usbeck beschützte auf's edelmüthigste die Römischen Christen und Priester, und erlaubte letztern sogar, die Schismatiker zu bekehren, unter denen keine andern als Russen verstanden werden können, und hatte hierüber große Freude; daher schreibt ihm der Papst: „Lae- „tenter audivimus, quod tu, non absque speciali motione divina, „ob reverentiam omnium Creatoris Religionis Christianae cultores infra imperii tui terminos constitutos, benigno favore prosequeris, „et pertractas etc.“ Raynaldi ad 1318. Nr. 2. So haben also gottbegeisterte Missionäre der Römischen Kirche mit dem Schweiße ihrer Stirne und mit ihrem Blute dieses unwirthliche Land erkauft, während dem die Russische Kirche sich begnügte, durch die Verwendung dieser würdigen Söhne des heiligen Franziskus und Dominikus sich blos den Besitz ihrer weltlichen Rechte und Vortheile bestätigen zu lassen. Dieser Jarlyk der Russischen Kirche lautet nun:

Simons edle Sprache athmet den frommen Geist der Herrscher der Russischen Vorzeit, und erinnert an die großen Schen-

---

„Durch des allerhöchsten und unsterblichen Gottes Wil-
„len und Kraft, durch seine Größe und große Gnade."

„Usbecks Befehl an alle große, mittlere und niedere Fürsten, Feldherrn, Gelehrte, Gerichtshalter, Lehrer, Herolde, Zollbeamte, Baskaken, Schreiber, Kuriere, durchreisende Gesandte, Falkeniere und Jäger, an alle Vornehme und Geringe unsers ganzen Reiches, in allen unsern Lagern und Ländern, die durch des unsterblichen Gottes Macht in unserer Gewalt stehen, und in denen unser Wort herrscht."

„Es thue Niemand in Rußland der Hauptkirche des Metropo-
„liten Peter, seinen Leuten und der Geistlichkeit, als: den Archi-
„mandriten, Aebten, Priestern u. s. w. ein Leid an; Niemand ver-
„greife sich an ihrem Eigenthum, an ihren Leuten und störe sie in
„ihrem Besitze; der Metropolit Peter aber allein, oder
„dem er es überträgt, spreche zu Recht und entscheide
„über die ihm unterworfene Geistlichkeit in allen
„Sachen, was es auch sey, selbst über Straßenraub u. s. w.
„Alles soll unter der Gerichtsbarkeit des Metropoliten stehen und
„ihm gehorchen, und zwar alle Kleriker kraft ihrer alten Satzungen
„und den Befehlen der frühern Chane, unserer Vorgänger in der
„Horde: Niemand aber soll sich mischen in die kirchlichen
„Angelegenheiten des Metropoliten, denn alles das
„ist Gottes: wer dies aber dennoch thun und diesen
„unsern Jarlyk und unsern Befehl übertreten sollte,
„der hat sich an Gott versündigt, ihn treffe Gottes
„Zorn, und der soll des Todes sterben. Der Metropolit
„aber soll den rechten Weg wandeln, sich nicht betrüben, mit auf-
„richtigem Herzen und frommem Glauben seine sämmtlichen Kirchen-
„angelegenheiten besorgen, richten und verwalten, entweder selbst
„oder durch andere, denen er dieses aufträgt. Aber weder uns
„noch unsern Kindern, noch allen unsern Fürsten unsers
„Reiches, unserer Lager und Länder sey es erlaubt,
„Eingriffe in irgend etwas der Art zu machen, also in
„nichts, was zur Kirche und zum Metropoliten gehört,
„es seyen: Städte, Gauen, Dörfer, Länder, Jagdbe-
„zirke, wilde Bienenzucht, Aecker, Wiesen, Wälder,
„Weinberge, Gärten, Mühlen und Meiereien, Heer-
„den von Vieh oder Pferden, kurz in irgend ein Eigen-
„thum der Kirche und Besitz derselben. Der Metropolit,
„oder derjenige, den er damit beauftraget, soll die Oberaufsicht

kungen und Freibriefe des Großfürsten Wladimir vom Jahr 996; der Söhne des Großfürsten Jaroslaw an das Kiew'sche Höhlen=

„haben über alle zur Klerisei, gehörenden Personen, über ihre alten „Satzungen seit ihrem Ursprunge an, und Niemand soll hier ver= „bessern, verkürzen und beleidigen dürfen. Der Metropolit „soll aber ein ruhiges und stilles Leben führen, ohne „allen Schmerz, damit er mit frommem Herzen, und „ohne Kummer zu Gott für uns, und unsere Kinder, „und unser Volk beten könne. Wir gewähren dasselbe, was „ihnen die frühern chanischen Jarlyke zusagten, und dieses deshalb, „damit sich Gott unserer erbarme. Was aber Gott gehört, wollen „wir ihm erhalten nnd was ihm geschenkt ist, wollen wir ihm nicht „entziehen; wer aber Gott das Seinige raubt, den treffe Gottes „Zorn und der sterbe des Todes zum Schrecken der Andern. Kom= „men aber unsere Baskaken, Zollbeamten, Steuereinnehmer, Schrei= „ber und Rendanten ꝛc. nach Rußland, so sollen sie unserm Befehle gemäß handeln, alle Haupt= und Metropolitankirchen sollen unge= „stört in ihrem Zustande ruhig erhalten bleiben, Niemand soll die Diener derselben, er sey Archimandrit, Igumen, Pope oder sonst Kleriker, nur in etwas beleidigen dürfen, und alles Eigenthum der= selben soll unangetastet bleiben. Sammeln sie den Tribut oder sonst etwas für uns, als z. B.: Zoll, Ackersteuer (d. i. Abgabe von jeder Pflugschaar), Brückengeld, Strandzoll, oder lassen wir Soldaten „ausheben zum Dienste in unserm Heere: so soll die Hauptkirche „des Metropoliten Peter und die ganze Russische Geistlichkeit mit „Allem, was dazu gehört, davon frei seyn, denn sie betet für uns „zu Gott, und diese Männer verschaffen unserm Heere Stärke und „helfen uns durch ihr Gebet. Lange vor uns weiß es aber Jeder= „mann, daß durch die Kraft und den Willen des unsterblichen Got= „tes Alles in der Welt lebt und kämpfet. Wir aber erheben unser „Gebet zu dem Allmächtigen, geben diese Urkunde gerade so, wie sie „unsere Vorfahren gegeben haben, schließen nichts davon aus, uns „befehlen, daß, wer etwas der Geistlichkeit abnehme, er sey Ge= „sandte, Kurier oder zur chanischen Familie gehörig, Kind oder Ge= „mahlin, kurz, wer immer es auch sey, derselbe solle das Dreifache „zahlen; ja hätte er auch selbst nur aus großer Noth etwas ge= „nommen, so solle er dennoch unsern Unwillen erfahren, und unser „Auge soll ihn nicht sanft anschauen. Die zur Kirche gehörenden „Leute, sie seyen Handwerker, Schreiber, Maurer, Zimmerleute, „Jäger, Falkoniers, oder von was immer für Art, soll Jedermann „ungestört lassen, sich ihrer nicht unser wegen bemächtigen, und kei= „ner von unsern Handwerkern, Jägern, Falkonieren ꝛc. soll sie stören „oder ihnen ihr Handwerkzeug nehmen dürfen. Wer aber es wagt,

kloſter 1054; der Wittwe des Großfürſten Swätopolk vom Jahr 1113; des Nowgorod'ſchen Fürſten Mczislaw Wladimirowicz und ſeines Sohnes vom Jahr 1132; des Nowgorod'ſchen Fürſten Swätoslaw vom Jahr 1138; des Großfürſten Wſewolod Algowicz vom Jahr 1140; des Großfürſten Andreas Bogolubskj vom Jahr 1174; des Fürſten Jaroslaw Wladimirowicz von Halicz vom Jahr 1187; des Fürſten David Rostislawicz von Smolensk vom Jahr 1190; der Großfürſtin

---

„den ruſſiſchen Glauben zu tadeln, die ruſſiſchen Kirchen, Klöſter und „Kapellen zu verunglimpfen, der ſoll auf keine Weiſe ſich entſchuldi„gen kõanen, und des Todes ſterben. Leben Popen und Diakone bei„ſammen in einem Hauſe und von einer Pfründe, und haben ſie Brü„der, Söhne u. dgl., ſo ſollen auch dieſe die Wohlthat dieſer Verord„nung genießen. Wer aber für ſich allein unter dem Namen eines „Popen lebt und dem Metropoliten nicht gehorcht, der ſoll eine Abgabe „entrichten; die Popen, Diakonen und zur Kirche gehörenden Leute, die „wir in unſern erſten Gnadenbriefen befreit haben, ſollen aber für uns „zu Gott mit aufrichtigem Gemüthe und frommem Herzen beten, „wer aber heuchleriſch nur für uns ſein Gebet verrichtet, dem ſoll „es zur ſchweren Sünde angerechnet werden. Die Popen, Diakonen, „Kleriker und alle zur Kirche gehörenden Leute, woher ſie auch „ſeyen, ſollen dem Metropoliten gehorchen, für uns zu Gott bitten, „und unter der Gerichtsbarkeit des Metropoliten ſtehen. Das iſt „unſer Wille, und zur Beſtärkung deſſelben geben wir dieſe Urkunde „dem Metropoliten Peter, damit ihr Inhalt von Allen, die ſolche „ſehen und von ihr hören, befolgt werde, und damit die Kirchen, „Klöſter, Kirchendiener und alles, was von der Kirche lebt, ihm „in Allem gehorche, ſo wie es die Religion und alte Sitte gebietet. „Möge nun der Metropolit mit reinem Herzen, ohne Trauer und „Kummer zu Gott für uns und unſer Reich ſein Gebet ſenden. „Wer aber an dem, was zur Kirche und zum Metropoliten gehört, „ſich vergreift, den treffe Gottes Zorn, gegen ihn wollen wir unſere „ganze Strafgewalt auslaſſen, nichts ſoll ihm zur Entſchuldigung „dienen können, und er ſterbe des ſchmählichſten Todes. So lautet „dieſer von uns gegebene Jarlyk, das iſt unſer Wille, und deshalb „haben wir dieſe Urkunde ausgeſtellt. Geſchrieben im Felde, „im Haſenjahre und erſten Herbſtmonate, am 4. Tage „nach der Abnahme des Mondes.“ Bei Karamſin Th. 4. Anm. 245. Schtſcherbatow Ruſſ. Geſchichte Th. 3. S. 495 ff. und Strahl Geſch. der Ruſſ. Kirche S. 292 ff. Ueber dieſe tartariſche Zeitrechnung vergleiche *Herbelot*: Bibliothèque Orientale unter dem Worte *Giagh* pag. 390. T. I. Paris 1697 fol.

Wsewolod Jurgewicz vom Jahr 1212, und des Fürsten Jaroslaw Jaroslawicz von Twer vom Jahr 1271.

Unsittlichkeit, Unwissenheit [95]) und Irrlehre, unzertrennliche Schwestern, zerfraßen in diesen traurigen Zeiten Mark und Bein

---

[95]) Wie groß die Unwissenheit der Russischen Prälaten in dieser Zeit war, gibt uns unter andern die abergläubische Sitte zu erkennen, daß man den Todten eine Art Freibriefe mit in's Grab gab, kraft dessen sie freien Zutritt in's Himmelreich erhalten sollten. Diese Freibriefe bildeten eine der ergiebigsten Gefälle für den Klerus, und kosteten nach Verschiedenheit der Personen bald mehr bald weniger; sie wurden von den Beichtvätern ausgestellt, und waren für fürstliche Personen mit größern Vollmachten versehen. Dem heil. Petrus werden für letztere die strengsten Befehle ertheilt, sie ohne allen Verzug in's Paradies einzulassen. Wir können uns nicht enthalten, hier zwei dieser Freibriefe einzurücken, von denen der erstere vom Metropoliten von Kiew, Makar II. (1538—1550), ausgestellt und erst im verflossenen Jahre aus einer Handschrift des brittischen Museums zu London veröffentlicht worden ist: conversum de Russico ad mandatum Serenissimae *Catharinae Reginae Poloniae.* Hujusmodi literas solent pastores in Russia cuique Russo diviti, multumque pecuniae pro illis numeranti in sepulcrum dare, ut quam primum ad coeli portam venerit juxta mandatum a S. Petro supremo janitore intromittatur:

„***Macharias, Dei gratia Kiovensis, Hati-***
„***censis et Universae Russiae Archiepiscopus,***
„***Domino et amico nostro S. Petro Dei om-***
„***nipotentis janitori.***“

„Significamus tibi hoc tempore, diem suum obiisse quemdam Dei „servum Principem Feodor Wlodimirski: *quam ob rem praecipi-*
„*mus Tibi, ut illum sine omni impedimento et cunctatione recte*
„*intromittas in regnum Dei.* Absolvimus eum ab omnibns suis „peccatis, et dedimus ei benedictionem. *Itaque nihil eorum trans-*
„*gredieris,* atque ne secus fiat, dedimus ei has literas absolutionis.“

„*Datum in nostro Claustro in Kiowia 30 Julii 1541.*“

Dieses interessante Dokument findet sich abgedruckt unter dem Titel *Passport to heaven* in dem schätzbaren Aufsatz: the Russo-Grech Church — in the british and foreign Review; or European Quaterly Journal. Vol. IX. Nr. XVII. July 1839. London p. 353. Eben so interessant ist folgender *Passport pour l'autre monde* aus dem achtzehnten Jahrhundert:

Je soussigné Evêque, ou Prêtre de N. reconnois et certifie, que N. porteur de ces lettres, a toujours vecu parmi nous en bon Chrê-

der Russischen Kirche. Die greuliche Sekte der Strigolniks, die in den letzten Jahren des heiligen Metropoliten Alexius (1354—1378), in Pskow und Nowgorod um 1370 ihren Anfang genommen hatte, breitete sich immer mehr und mehr aus, und, zuerst gegen das Priesterthum gerichtet, griff sie nun die Dogmen der Religion selbst an, und machte bald ganze Städte und Dörfer vom Glauben der Russischen Kirche abfällig.

Nowgorod war die Wiege der Russischen Irrlehre. Hier entstand gegen Ende des 15. Jahrhunderts die berühmte Judensekte, welche, wäre sie nicht mit Feuer und Schwert bekämpft worden, der ganzen Russischen Kirche leicht ihren Sturz hätte bereiten können. Sie wucherte ein ganzes Jahrhundert hindurch trotz der harten Verfolgungen, die ihre Anhänger zu ertragen hatten. Diese Sekte war ein greuliches Gemisch von entstelltem Judenthum und krassester Gottlosigkeit, und hatte zu ihrem Stifter einen Juden, Namens Zacharias. Sie machte reißende Fortschritte unter den Russen, und zählte bald die namhaftesten Geistlichen und Laien in Nowgorod zu ihren Vertheidigern, namentlich die Popen Dionys, Zacharias, Zosima und Iwan Marimow, den Erzpriester Alexis, den Protopopen der Sophienkirche, Namens Gabriel, den Sohn des berühmten Bojaren Gregor Michaelowicz Tuczin, und die Fürstin Helena. Selbst der Metropolit Zosima (1490—1494) hatte sich durch die gewandten und verschmitzten Popen Alexis und Djäk Istoma für diese Irrlehre einnehmen lassen. Der fromme und zeitgenössige Mönch Joseph [96]), der uns einen ausführlichen Be-

---

tien, faisant profession de la religion Greque, et quoi qu'il ait quelquefois peché, il sen est confessé, en a reçu l'absolution et la Communion, en remission de ses peches; il a honoré Dieu et ses Saints; il a jeuné et prié aux heures et saisons ordonnées par l'Eglise, il s'est fort bien gouverné avec moi qui suis son confesseur, en sorteque je n'ai point fait difficulté do l'absoudre de ses pechés, et n'ai pas sujet de me plaindre de lui; en temoin de quoi, lui avons expedié le present Certificat; afin que S. Pierre le voyant, lui ouvre la porte de la joye éternelle.

Eingerückt in *La Clef du Cabinet des princes de l'Europe*, Avril 1705. pag. 289.

96) Joseph war Igumen im Wrlokolam'schen Kloster zu Moskau und starb im Jahr 1516; sein Werk führt den Titel: „Des sündigen

richt von dieser Sekte hinterlassen hat, nennt daher den Erstern »ein verruchtes Gefäß des Teufels, einen Höllen-Eber und Entweiher des Weingartens Christi;« und den Letztern: »den Ge»fährten des Teufels, den Höllenhund, den verruchten Schü»ler Alexis, den die strafende Hand Gottes ergriff, dessen un»reines Herz die Wohnung von sieben verschmitzten Teu»feln war, und dessen Eingeweide noch bei Leben in Fäulniß »geriethen.«

Diese Irrlehrer läugneten die Göttlichkeit Christi, verschmähten das Dogma der heiligen Dreifaltigkeit, verwarfen die Bilder der Heiligen, nannten sie Blöcke, spieen das heilige Kreuz an, lästerten Christus und die heilige Jungfrau, verwarfen die heiligen Sakramente, läugneten endlich das himmlische Reich und die Auferstehung der Todten, und nannten diese heiligen Glaubenslehren Fabeln und Erfindungen des Teufels: behaupteten ferner, Gott habe nicht Macht genug gehabt, Adam und die andern Väter aus der Hölle zu befreien; die Engel, Propheten und die andern Gerechten wären auch zu schwach gewesen, stets Gottes Willen zu erfüllen: daher hätte Gott selbst auf die Welt kommen, als armer Mensch dulden und leiden müssen, um auf diese Art den Teufel zu überlisten; es schicke sich aber für einen allmächtigen Gott gar nicht, so zu handeln.

Joseph kann nicht Worte genug finden, um das Unglück, das diese Ketzer in Nowgorod und in den übrigen Städten des Reiches, selbst in Moskau, anrichteten, zu beschreiben, und ruft klagend aus: »Wer aber vermag es nun, ohne Thränen das große »unheilbare Elend, das diese räudigen Hunde in jener volk»reichen Stadt anstifteten, zu erzählen. In die Zarenstadt »trugen sie nun den Samen der Ketzerei, streuten ihn aus und »ließen ihn Wurzeln fassen! Wie Schlangen sich in Steinklüften »verbergen, so verbargen auch sie sich; und da sie öffentlich sich »in ihrer wahren Gestalt nicht zeigen durften, so zogen sie die

---

Mönchs Erzählung von der neu entstandenen Sekte der Nowgorodischen Ketzer und Abtrünnigen u. s. w.;“ abgedruckt in der alten Russ. Bibliothek Th. 14. S. 128 ff.; und im Auszuge bei Strahl: Beiträge zur Russ. Kirchengeschichte S. 263—277. Vergl. denselben in seiner Gesch. der Russ. Kirche S. 292 ff. Wir hielten uns an letztere.

»Maske vor's Gesicht, erschienen vor der Welt als heilige, ruhige, »gerechte, sanftmüthige Lehrer, aber insgeheim brüteten sie teuf»lische Bosheit, streuten den Samen des Unkrauts im Waizenfelde »des Herrn aus, und stürzten viele Seelen durch ihre Ansteckung »in den Abgrund ewigen Verderbens.«

Und diesen gottlosen Irrlehrer schützte sogar der Metropolit Zosima, wie derselbe Joseph mit thränenden Augen klagt: »Den »orthodoxen Mönchen und Einsiedlern, den ehrwürdigen Popen und »frommen Laien war es ein tiefer Schmerz, Zeuge der Verbreitung »dieser Greuel zu seyn. Sie lagen auf den Knieen und baten »Gott mit heißen Thränen, der um sich greifenden Pest Einhalt »thun zu wollen und Männer zu schicken, die dem Strome des »Verderbens einen festen Damm entgegen bauen könnten. Aber »Alle, die es wagten, für die Wahrheit der christlichen Religion »zu kämpfen, waren den größten Verfolgungen von Seiten Zo»sima's ausgestellt. Die Priester und Diakonen entsetzte er ihrer »Aemter und Würden, die Weltlichen that er in den Kirchenbann »und verschwärzte sie bei dem Zaren. Ketten und Gefängniß, »Einziehung und Verlust zeitlicher Habe und Güter waren also »der Lohn der treuen Verfechter der wahren Lehre Christi. Zosima »verrieth auch noch dadurch seinen falschen Glauben; »daß er lehrte: man müsse einen Ketzer oder Abtrün»nigen in seinem Urtheile schonen, denn er zeigte »hierdurch, daß er die Lehre der heiligen Schrift nicht »kannte oder nicht kennen wollte, welche befiehlt, die »Ketzer und Schismatiker nicht allein zu verdammen, »sondern auch zu verfluchen, ja selbst mit der pein»lichsten Todesstrafe zu belegen.«

Diese Irrlehrer wurden auf dem Concil zu Moskau am 17. Oktober 1490 verdammt, und verflucht, und ihre Häuptlinge lebenslänglich in die Kerker geworfen.

Strenger verfuhr gegen sie der eifrige Genedius, Erzbischof von Nowgorod, dem der Großfürst mehrere dieser Unglücklichen zur Bestrafung geschickt hatte, aus Furcht, vielleicht in Moskau, wo sie viele Anhänger hatten, durch deren Züchtigung Aufruhr zu erregen. Der Erzbischof züchtigte sie auf eine derbe Weise. Nowgorod genahet, ließ er sie sechs Meilen vor dieser Stadt auf die Sättel der Pferde umgekehrt binden, den Rücken gegen die Köpfe der Pferde und die Augen gegen Westen gerichtet, um, wie er

sich ausdrückte, die ihnen bereitete Hölle sehen zu können, in schlechte Kittel, deren Inneres nach Außen gewendet war, gekleidet, und mit spitzigen Mützen von Baumrinde mit dicken Strohkränzen umflochten, versehen, die in großen Buchstaben die Aufschrift trugen: Kriegsschaar des Satans. In dieser gräßlichen Gestalt wurden sie zum Schrecken der Gläubigen durch Nowgorods Straßen geschleift, wo sie die größten Mißhandlungen vom empörten Volke zu erdulden hatten, das sie anspie und ihnen zurief: Verfluchte Höllenbrut, Gotteslästerer, Christusfeinde, Teufelsschaar. In die Kerker geführt, wurden ihnen die Mützen am Kopfe abgebrannt: viele verzehrte hierbei das Feuer.

An andern Orten wurden mehrere dieser Irrlehrer lebendig verbrannt.

Doch auch diese harten Strafen konnten dieser Ketzerei keinen Einhalt thun: sie lebte fort, nur unter andern Phasen. So lehrte der Pope Matthias Baczkin um's Jahr 1553 zu Moskau, daß es keine Sakramente gebe, verwarf die Satzungen der Concilien, den Kult der Heiligen, und hielt die Evangelien und die Werke der Kirchenväter für verfälscht und unterschoben.

Was Wunder, wenn nun ganze Ortschaften zum Heidenthum zurückfielen. In Pskow z. B. verehrten um's Jahr 1569 die Bewohner neben Christus auch wiederum ihren alten Götzen Kupal, hielten ihm zu Ehren am 24. Juni jedes Jahr große Feste, sammelten Blumen, Kräuter, flochten Kränze und sangen ihm die alten heidnischen Lieder.

Selbst Iwan IV. war ein trauriges Gemisch von Griechenthum, Lutheranismus und Heidenthum. So ist es bekannt, daß er gegen das Jahr 1565 sehr geneigt war, die Augsburgische Confession, die ihm sein Liebling, der lutherische Liefländer Eberfeld, einzuschmeicheln suchte, anzunehmen. Seit dieser Zeit haben die Lutheraner eine Kirche in Moskau. Den würdigen Metropoliten Athanasius (1564—1566) bestrafte Iwan mit 60,000 Rubeln, eine für diese Zeit unerhörte Summe, weil er sich den Fortschritten des deutschen Lutherthums kräftig entgegensetzte. Auch die Engländer erhielten um diese Zeit eine Kirche in Moskau und freie Religionsausübung. Im Jahre 1577 ließ derselbe Zar seinen Busenfreund, den berühmten Fürst Michael Worolinski, seinen größten Kriegshelden und den Retter Rußlands, auf dem

Scheiterhaufen verbrennen, weil er der Zauberei und des Umganges mit bösen Geistern angeklagt wurde. Und als im Jahr 1584 ein ungewöhnlich großer Komet sich zeigte, der alle mit Schrecken erfüllte, rief er in Angst über 60 Wahrsager und Sterndeuter aus dem heidnischen Lappland nach Moskau, und erholte sich von ihnen Rath. Er und das ganze Volk glaubte ihnen gleich Propheten.

Iwan's Sohn und Nachfolger, der Großfürst Feodor I. Iwanowicz (1584—1589) herrschte, wie wir schon bemerkten, nur dem Scheine nach; die Zügel des Reiches führte sein Günstling, der allgewaltige Fürst Boris Godunow, dessen Schwester der junge Zar zur Gemahlin hatte. Godunow trat in die Fußstapfen des verstorbenen Iwan, und regierte gleich ihm mit zügelloser Willkühr und Grausamkeit Kirche und Staat. Er stürzte den frommen und liebevollen Dionysius (1581—1589) vom Metropolitenstuhle, der sich selbst die Achtung des grausamen Iwans zu erwerben gewußt hatte. Gleiche Strafe traf den würdigen Warlaam, Erzbischof von Krutitzi; beide wurden in verschiedene Klöster nach Nowgorod verbannt, und mußten hier große Unbilden ertragen, weil sie gegen seine Schandthaten mit apostolischem Muthe aufgetreten waren. Godunow erhob nun auf den Metropolitenstuhl den kriechenden und gewissenlosen Schmeichler Hiob, und ließ ihm, um sich diesen desto mehr zu befreunden, und mit seiner Hilfe Klerus, Adel und Volk unter dem schwachen Zaren vollends unter die Füße treten zu können, die Patriarchenwürde ertheilen.

Dies ist der Ursprung des Russischen Patriarchats, das kaum ein Jahrhundert bestand, und, wie wir bald sehen werden, von Peter dem Großen wiederum gestürzt wurde.

Halten wir das in kurzen Umrissen entworfene Bild vom Zustande der Russischen und Griechischen Kirche dieser Zeit zusammen, so werden wir Ursachen genug finden, warum die Metropolie von Kiew den Patriarchen von Rußland und Griechenland nicht gehorchen wollte, und sich unter die Vormundschaft Roms begab.

Zu den erwähnten Greueln kam noch der gemeinsame Hochmuth der beiden Patriarchen Jeremias und Hiob, die mit frecher Willkühr gegen Michael Rahosa, der im Jahr 1589 auf den Metropolitenstuhl von Kiew erhoben worden war, und gegen die Bischöfe seines Stuhles verfuhren. Jeremias, seine

Rückreise nach Konstantinopel über Kiew antretend, schaltete hier ganz eigenmächtig, machte, ohne Rahosa zu Rathe zu ziehen, viele Neuerungen in Klöstern und Kirchen, und erhob große Geldsummen von den Bischöfen und den Geistlichen dieses Erzstiftes. Diese schnöde Härte und gemeine Geldgier ist um so unverzeihlicher, da er von Sigismund III. und den katholischen Fürsten Lithauens und Polens mit den größten Ehrenbezeigungen aufgenommen und reichlichst beschenkt worden war. Graf Johann Zamoiski, Woiwode vom Lande der Lechen, ein eifriger Katholik und Bruder des großen und unsterblichen Reichskanzlers von Polen, Andreas Zamoiski, hatte ihm 2000 Goldgulden gegeben. Ueberhaupt ward von jetzt an die griechische Kirche Rußlands und Lithauens von der griechischen Kirche des Morgenlandes als eine Schatzkammer angesehen, wo jeder Hierarch Reichthümer zusammenscharren wollte. Kaum hatte Jeremias diese Länder verlassen, so kamen schon wiederum im Jahre 1592 mehrere Metropoliten, Erzbischöfe und Bischöfe aus Jerusalem, den übrigen Patriarchien und vom Berge Athos nach Rußland und Lithauen und erpreßten unter dem eitlen Vorwande erlittener Verfolgungen Seitens der Türken große Reichthümer von Klerus und Volk.

Diese Greuel und Unbilden, unter denen die Russische Kirche dieser Zeit seufzte, nicht länger ertragend, und sich der schönen und glücklichen Tage seiner Vorgänger, eines Cyprian, Gregor Zamblak, Isidor, Missail und Joseph Sultan, die im Verbande mit Rom so segensreich für das Wohl der Gläubigen wirkten, erinnernd, rief Michael Rahosa die Bischöfe seiner Metropolie auf ein Concil nach Brest oder Brecze, und berathete mit ihnen, welchem Oberhaupte der Kirche zu gehorchen wäre, ob dem neu erwählten Patriarchen Hiob von Rußland, oder dem heiligen Patriarchen der gesammten katholischen Kirche Christi, dem Papste. Einstimmig erklärten die versammelten Väter, daß sie hinfüro nur allein dem erhabenen Vorsteher der Kirche von Rom, dem Nachfolger der heiligen Apostelfürsten Petrus und Paulus, gehorchen, und in den Schoos der allein wahren und apostolischen Kirche zurücktreten wollten. Nach wenigen Sitzungen entwarfen sie am 2. December 1593 das Deliberationsdekret zur Union, in welchem sie in schlichten, aber edeln und heiligen Worten die Gründe solchen Entschlusses der christlichen Welt, namentlich ihren Religionsbrüdern, darlegen. Man kann nicht genug die

würdevolle Sprache, in der dieses Dekret abgefaßt ist, bewundern, die gegen die gräßlichen Verfluchungen, welche Hiob mit seinen Metropoliten, Erzbischöfen und Bischöfen nun gegen solches schleuderten, gewaltig absticht. Merkwürdig ist es, und zugleich ein Beweis, daß sie den neuen Patriarchen von Rußland nicht anerkannten, daß sie blos des Patriarchen von Konstantinopel Erwähnung thun. Die Väter drücken sich folgender Gestalt aus [97]):

»Im Namen der heiligen, belebenden und ungetheilten Dreieinigkeit, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.«

»Wir Endesgenannte, die wir dieses unser Schreiben unterzeichnet, haben nach fleißiger Erwägung unsers Berufes und Amtes erkannt, daß es unsere Pflicht sey, uns und die Heerde der Christgläubigen, d. i. die Heerde der Schafe Christi, die uns von Christus anvertraut worden, zur Eintracht und Vereinigung zu führen, wie uns dies unser Heiland Jesus Christus gelehrt, der seine Lehre mit seinem Blute besiegelt hat. Dies ist um so nöthiger in unsern so unglücklichen Zeiten, wo so viele und so verschiedene Irrlehren unter den Menschen wuchern, ob denen viele von dem wahren und orthodoxen christlichen Glauben abfallen, unser Gesetz verlassen, und sich von der Kirche Gottes und von der wahren Verehrung der heiligen Dreieinigkeit trennen. Dies geschieht aus keiner andern Ursache, als aus unserer Uneinigkeit mit den Römern, mit denen wir, da wir eines Gottes Menschen und gleichsam einer Mutter, nämlich der katholischen Kirche Kinder sind, in Uneinigkeit leben, weshalb wir auch uns gegenseitig durch Rath und That nicht beistehen können. Und obgleich wir in unsern Gebeten Gott beständig um die Vereinigung im Glauben anflehen,

---

[97]) Dieses Dokument, wie die folgenden, finden sich zusammengestellt in der schönen Abhandlung, welche der ehrwürdige Diener Gottes, der große Cäsar Baronius, Vater unserer Kongregation, und nachher Kardinal, im Auftrage Clemens VIII. verfaßte: De Ruthenis ad communionem Sedis Apostolicae receptis angehängt seinem T. IX. Annalium Ecclesiasticorum edit. Mansi Lucae 1741 fol.; T. VII. edit. Romae 1597 fol. Wir entlehnten hieraus Dokument Nr. 2, 3 et 4. pag. 7—17.

»so dachten wir nichts desto weniger jemals reiflich und ernst»lich daran, wie diese Vereinigung sich bewerkstelligen ließe, »da wir immer auf unsere Vorgesetzten hinblickten und von ihnen »erwarteten, daß sie endlich einmal anfangen würden, ernstlich ihr »Augenmerk hierauf zu richten.«

»Doch da unsere Hoffnung zur Gelingung dieses Werkes von »Tag zu Tage sich verminderte, und zwar aus keiner andern »Ursache, als weil unsere Obern, gedrückt unter der Sclaverei der »Heiden, solches, auch wenn sie Willens gewesen wären, gleich»wohl nicht hätten zu Stande bringen können; so haben wir auf »Antrieb des heiligen Geistes, von dem solch ein Entschluß allein »ausgehen kann, und nicht von Menschen, bei uns erwogen, und »uns zu unserm großen Schmerz überzeugt, wie vielen Gefahren »man rücksichtlich des Seelenheiles ausgesetzt sey, wenn man sich »nicht in dieser Einheit der Kirche befindet, in welcher, von Chri»stus dem Heiland und seinen Aposteln angefangen, alle unsere »Vorfahren waren, und die deshalb auch nur den obersten Hirten »und den ersten Vorsteher der Kirche Gottes auf Erden, der, »wie die Concilien deutlich erweisen, kein anderer seyn kann, als »der allerheiligste Römische Papst, anerkannten, und ihm »in Allem gehorchten. So lange dies einträchtig und in seiner »ganzen Kraft festgehalten wurde, war in der Kirche Gottes »Ordnung und göttlicher Kultus immer im Wachsthum begriffen, »und daher kam es auch, daß es den Irrlehrern äußerst schwer »wurde, ihre verkehrten Lehren auszustreuen. Nachdem aber »mehrere zu Vorstehern sich erhoben, und jeder diese Gewalt und »Macht sich selbst beigelegt, entstanden, wie wir deutlich genug »wissen, wegen der Vielheit der Vorsteher so viele Streitigkeiten »und Schismen in der Kirche Gottes; was nun auch die Ursache »ist, daß die Irrlehrer so sehr an Kräften zunehmen.«

»Wir wollen demnach nicht mehr, daß unsere Gewissen von »einer so großen Last gedrückt werden, da das Heil so vieler See»len wegen jenen Streitigkeiten in der Religion nur noch länger »auf das Spiel gesetzt würde, zumal wir und unsere Vorfahren »schon längst hiermit beschäftigt waren, und solches versuchten; und »haben uns somit entschlossen, namentlich da dieser gefaßte Rath»schluß stets unterblieb, durch jenes gegenseitige Band der Liebe, »und zur endlichen Ausführung dieses Vorhabens zu ermuthigen »und zu bestärken, auf daß wir, wie vorher, mit einer Zunge und

»mit einem Herzen den ehrwürdigen und erhabenen Namen des »Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes gemeinschaftlich »mit unsern theuersten Brüdern, den Römern, preisen und lo»ben, verbleibend zugleich unter demselben Oberhirten der sicht»baren Kirche Gottes, dem dieser Vorrang von jeher gebührte.«

»Deshalb versprechen wir gegenseitig vor Gott, so viel an »uns liegt, mit aufrichtigem und reinem Herzen, und mit dem »nöthigen und schuldigen Eifer in einem so wichtigen Geschäfte »jede Mühe, sowohl alle vereint, als jeder für sich, anzuwenden, »damit wir durch Anwendung der passendsten Mittel bei unsern »kirchlichen Brüdern und dem gesammten Volke die Einheit und »Eintracht herstellen, und unter dem Schutze der göttlichen Gnade »zur Ausführung bringen können.«

»Damit wir aber ein größeres Anregungsmittel zur Ausführung »dieser Angelegenheit haben, und eine größere Sorgfalt und Be»mühung von uns angewendet werde, haben wir gegenwärtiges »Schreiben verfertigt, um unsern ungeheuchelten und ernsten Willen »zur Erlangung der Vereinigung und Uebereinstimmung mit der »Römischen Kirche zu beweisen. Der allmächtige Gott, der Aus»spender und Urheber aller Güter sey uns Führer zur Eintracht, »und Beschützer dieses so heiligen Geschäftes; und um zugleich »über unsere Herzen, so wie auch über unsern Willen im gegen»wärtigen Schreiben Zeugniß zu geben, haben wir solches mit »eigener Hand unterschrieben, unter der Bedingung jedoch, daß »uns ohne alle Schmälerung die üblichen Ceremonien und Ritus »bei der Feier des göttlichen Kultus und der heiligen Sakramente »nach der Gewohnheit der orientalischen Kirche unverändert ge»lassen und bestätigt werden, nur mit Abänderung derjenigen »Artikel, welche die Vereinigung selbst hindern würden, damit »Alles nach der alten Sitte geschehe, wie es einstens, da die »Vereinigung bestand, geschah.«

Im folgenden Jahre traten Michael und die Bischöfe der Kiewer Metropolie in ein Concil zu Breste nochmals zusammen, und schickten eine Gesandtschaft nach Rom, um dem heiligen Stuhle »ihre Vereinigung mit der Kirche anzuzeigen. Zu Gesandten wurden die frommen und gelehrten Prälaten Hypation Phocieu oder Phocias, Protothron und Bischof von Wladimir und Breste, und Cyrill Terlecki, Exarch und Bischof von Luck und Ostrag auserkoren. Sie überreichten im Namen des Metro-

politen und des gesammten Ruthenischen Episkopats ein Schreiben dem heiligen Vater vom 25. Juni 1595, in welchem der ganze Hergang der erfolgten Vereinigung gleichfalls in schlichten Worten und mit wahrhaft christlicher Schonung gegen ihre im Schisma verbliebenen Brüder erzählt wird, und das, wie folgt, lautet:

»Heiligster Vater, Herr, und oberster Vorsteher »der Kirche Christi, gnädigster Herr!«

»Zurückrufend einerseits in's Gedächtniß die vollkommene Ueber»einstimmung und die Vereinigung der orientalischen und occiden»talischen Kirche, welche unsere Vorfahren unter dem Gehorsam »und unter der Leitung des heiligen Apostolischen Römischen »Stuhles bewahrten, und andrerseits im Geiste erwägend die Un»einigkeiten und Schismen, welche heut zu Tage überhandnehmen, »konnten wir nicht anders als vom größten Schmerz durchdrungen »werden, und wir flehten unabläßlich zu Gott, uns in jene heilige »Einheit des Glaubens aufzunehmen. Wir harrten und hofften »immer geduldig, ob unsere Obern und Hirten der orientalischen »Kirche, unter deren Gehorsam wir bisher standen, über die Reali»sirung der Einheit und Eintracht, um die sie den Herrn beim Gottes»dienst doch täglich anflehen, nicht endlich einmal ernstlich nachdenken »und alle Sorge hierauf verwenden würden. Da wir aber sehen, daß »dergleichen von jenen zu hoffen vergeblich ist, vielleicht nicht so wohl »wegen ihrem bösen Willen oder wegen Widersetzlichkeit, als viel»mehr, weil sie unter dem härtesten Joche der Knechtschaft des »grausamsten Tyrannen, des Feindes der christlichen Religion seuf»zen, und somit dasjenige, was sie am meisten wünschten, auf »keine Weise zuwege bringen können: so haben wir, die wir der »Herrschaft des erlauchten Königs von Polen und Schweden und »Großherzogs von Lithauen stehen, und eine vollkommene »Freiheit genießen, eingedenk unserer Pflicht und keineswegs »gesonnen, weder uns selbst, noch den Schafen der Heerde Christi, »deren Sorge uns obliegt, länger entgegen zu seyn, noch auch »unser Gewissen durch den Untergang so vieler Seelen, der ein»nothwendige Folge dieser Uneinigkeiten ist — nichts desto wenie»ger beschlossen, mit dem Beistande des Herrn, der Vereinigung, »welche ehemals in der abend- und morgenländischen Kirche so »sehr blühte, und von unsern Vorfahren auf dem Concil zu Flo»renz festgesetzt worden, wieder beizutreten, damit wir durch das

»Band dieser Vereinigung umschlungen unter dem Gehorsam und »unter der Leitung deiner Heiligkeit Alle mit einem Munde und »Herzen den göttlichen und allerheiligsten Namen des Vaters, des »Sohnes und des heiligen Geistes preisen und loben.«

»Daher schicken wir mit Wissen und Willen unsers Landes»herrn Sigismund III., durch Gottes Gnade König von Polen »und Schweden, Großherzog von Lithauen, dessen Eifer und »Weisheit hierbei vorzüglich sich gezeigt, zu deiner Heiligkeit un»sere vielgeliebten und ehrwürdigen Brüder in Christo Hypation »Phocieu, Protethron und Bischof zu Wladimir und Breste, »und Cyrill Terlecki, Exarchen und Bischof zu Luck und »Ostrog mit dem Auftrage, über unser Vorhaben mit dir zu un»terhandeln, und falls deine Heiligkeit die Verwaltung der Sa»kramente, die Gebräuche und Ceremonien der orientalischen Kirche »unverletzt und unangetastet, und zwar in der Weise, wie wir »uns deren zur Zeit der Vereinigung bedienten, uns gnädig er»halten und bestätigen wolle, sowohl für sich als auch für seine »Nachfolger, auf daß diese hierin niemals eine Neuerung vorneh»men, in ihrem und der Erzbischöfe und Bischöfe wie unsers ge»sammten Klerus und Volkes Namen dem Stuhle des heiligen »Petrus und deiner Heiligkeit, als dem obersten Hirten der Kirche »Christi, den schuldigen Gehorsam darzubringen.«

»Erhalten wir diese Bitte, so wollen wir und alle unsere »Nachfolger deiner Heiligkeit und allen deinen Nachfolgern gehor»chen, und unter der Regierung deiner Heiligkeit stets verbleiben. »Zur größern Beglaubigung dessen haben wir gegenwärtigen Brief »eigenhändig unterschrieben und mit unserm Insiegel verwahrt.«

»Gegeben im Königreiche Polen und Großherzog»thum Lithauen am 12. Juni 1595 alten Stiles.«

Dieses Schreiben unterzeichneten außer den Metropoliten und den zwei erwähnten Nuntien Gregor, Vladika und Erzbischof von Polozk und Vitebsk, Michael Kopistenski, Bischof von Przmisl und Samborsk, Gedeon Balaban, Bischof von Lemberg, Dionys Zbirviski, Bischof von Chelm, Leontias Peteczicki, Bischof von Pinsk und Turow, und Jonas Hohol, Archimandrit von Kobrinsk und ernannter Bischof von Pinsk und Turow.

Im Monat November dieses Jahres langten die zwei Abgesandten des Ruthenischen Klerus, die Bischöfe von Wladimir und

Luck mit einem zahlreichen und glänzenden Gefolge von Geistlichen, und Polnischen und Ruthenischen Fürsten in Rom an, wo sie der Papst auf's liebevollste empfing. Am 23. December, einem Quatembersamstag wurden sie in's Consistorium eingeführt, welches Clemens VIII. eigens hierfür einberufen hatte, und statteten in Gegenwart des erlauchten Senates der Kirche und einer glänzenden Versammlung von geistlichen und weltlichen Fürsten verschiedener Länder Bericht von ihrer Gesandtschaft ab. Sie überreichten sofort das eben erwähnte Schreiben, welches in Ruthenischer Sprache abgefaßt und mit einer lateinischen Uebersetzung begleitet war, dem heiligen Vater, und lasen es laut der Versammlung vor, zuerst im Urtext, dann in lateinischer Uebersetzung.

Der berühmte Kardinal Silvius Antoniani, Staatssekretär seiner Heiligkeit, hielt im Auftrage des heiligen Vaters folgende Anrede an sie:

»Ruthenische Bischöfe! nach 150 Jahren kehret ihr zurück zum »Felsen des Glaubens, auf den Christus der Herr seine Kirche »gebaut, zum heiligen Berge, auf dem es Gott zu wohnen ge»fallen hat, zur Mutter und Lehrerin aller Kirchen, der heiligen »Römischen Kirche, und zwar durch die große und besondere »Wohlthat, die Gott euch und euerm Volke ertheilt, wodurch un»ser heiligster Vater von solcher Freude erfüllt ist, daß weder der »reichhaltige Stoff einer Rede, noch irgend eine andere Kraft der »Beredtsamkeit sie genugsam zu schildern vermag. Seine Heilig»keit frohlocket in Gott und erkennet hierin jene Weisheit, die »Alles zu seinem Ende und Ziele führt und mildreich anordnet. »Und auch ihr sehet und preiset in gerechtester Anerkennung die »Reichthümer der Güte Gottes, welche eure Herzen mit himmli»schem Lichte erleuchtet hat, damit ihr erkennet, daß jene keine »Glieder im Körper sind, welche mit dem Haupte nicht in Ver»bindung stehen, daß vom Weinstocke getrennt das Geschoß keine »Früchte bringen könne, daß Bäche austrocknen, die mit der »Quelle nicht verbunden sind, daß endlich jener Gott nicht zum »Vater haben könne, der die Kirche nicht zur Mutter hat, »jene Kirche, welche Eine ist, die allgemeine und Apostolische »unter dem Einen sichtbaren Oberhaupte, dem Römischen Bi»schofe, der da ist der Vater der Väter, der Hirt der Hirten, dem »in der Person des heiligen Apostelfürsten Petrus, wie die Läm»mer, so auch die Schafe Christi anvertraut sind, und der von dem

»Herrn den Auftrag erhielt, seine Brüder, die Bischöfe, zu be=
»stärken.«

»Es war daher von euerm ehrwürdigen Metropoliten, von
»euch und euern Amtsbrüdern wohl, klug und fromm gethan,
»daß ihr nach der Einheit der katholischen Kirche, außer der kein
»Heil ist, mit solchem Eifer gerungen, und von so entfernten
»Gegenden hieher zu den heiligen Gräbern der Apostel gekommen
»seyd, um dem gesetzmäßigen Nachfolger des heiligen Petrus, dem
»wahren Stellvertreter Christi auf Erden, den schuldigen Gehorsam
»zu leisten, und von ihm, nach Ablegung euerer alten Glaubens=
»irrthümer, die Aechtheit des unverdorbnen Glaubens zu erhalten.
»Schreitet also, ehrwürdige Bischöfe! zur That, und da der
»Glaube des Herzens zur Gerechtigkeit, das Bekenntniß des
»Mundes aber zum Heile führt, so machet voll das Maaß der
»Freude, von der seine Heiligkeit und dessen heiliges und erhaben=
»stes Kollegium durchdrungen sind, und leget nun das katholische
»Glaubensbekenntniß ab. Schon harret eurer in väterlicher Her=
»zensgüte seine Heiligkeit, unser Herr, schon ist der Busen seiner
»mildthätigen Liebe geöffnet, um euch, euern Metropoliten, euere
»Mitbischöfe und euere Nation, die Ruthenische zur Gemeinschaft
»zuzulassen, und im Verein mit seinen ehrwürdigen Brüdern, den
»Kardinälen der heiligen Römischen Kirche, den Huldigungsakt
»eurer Treue und eures Gehorsams zu empfangen. Seine Hei=
»ligkeit hoffet im Vertrauen auf jenen, der da mächtig ist, und
»allein von Ewigkeit her große Wunder wirkt, daß euer groß=
»müthiges Beispiel auch andere auffordern werde zu heilsamer und
»eifriger Nachahmung, damit auch sie nach Ablegung ihrer Fin=
»sternisse das Licht sehen, nach Einheit und Frieden streben, und
»Ein Schafstall und Eine Heerde werde.«

Nun legten die beiden Bischöfe im Namen des gesammten Ruthenischen Klerus das übliche Glaubensbekenntniß in beiden Sprachen ab, in der ihres Vaterlandes und in treuer lateinischer Uebersetzung, und bekräftigten solches unter den gewöhnlichen Feierlichkeiten mit Eidschwur und Unterschrift. Hypatius Phocieu, der lateinischen Sprache kundig, las es zuerst lateinisch, dann ruthenisch: umgekehrt Cyrill Terlecki, der noch überdieß durch den Dollmetscher Eustachius Vollowicz, Domherrn von Wilna, solches in lateinischer Sprache ablesen ließ. Hierauf wurden sie zum Fußkuß seiner Heiligkeit zugelassen, der tief gerührt und mit

Thränen in den Augen, folgende warme und edle Worte an sie richtete:

»Die Freude unsers Herzens, die uns heute wegen eurer »Rückkehr zur katholischen Kirche erfüllt, vermögen keine Worte »auszudrücken. Besondern Dank sagen wir dem unsterblichen »Gotte, der durch seinen heiligen Geist euern Sinn dahin leitete, »daß ihr euere Zuflucht zu der heiligen Römischen Kirche, eurer »und aller Gläubigen Mutter, nahmet, welche euch den Schooß »ihrer Liebe aufschloß und euch wieder aufnimmt. Wir begrüßen und »empfangen euch also, euern Metropoliten, euere Mitbischöfe und »die gesammte Ruthenische Nation in aufrichtiger Freude unsers »Herzens, vollkommen überzeugt, daß ihr in Wahrheit und aus »innerm Antriebe Gottes, welcher das Herz durchforscht, zu uns »gekommen seyd und den katholischen Glauben angenommen habt. »Erkennet nun, Brüder! die Gnade Gottes, und erhaltet euch »das Geschenk der göttlichen Erbarmung. Gehorchet dieser eurer »liebevollsten Mutter, welche mit glühender Sehnsucht euer See»lenheil sucht, und keinen irdischen Lohn von euch verlangt. Seyd »demüthig und werdet nicht übermüthig in eurer Gesinnung, denn »Gott, wie ihr wisset, gibt den Demüthigen Gnade, den Stolzen »widersteht er. So verlor auch das mitleidenswerthe Griechenland, »dessen Unglück wir tief betrauern, seines Stolzes wegen das Licht »der Wahrheit, und seufzet unter dem härtesten Joche knechtischer »Erniedrigung. Ehret daher die Demuth, und hänget getreu der »katholischen Kirche an. Wir werden stets für euern Vortheil, so »viel wir mit Gottes Beistand vermögen, nichts ermangeln lassen, »und ertheilen euch, die ihr gegenwärtig seyd, wie auch euern »abwesenden Brüdern, den Apostolischen Segen.«

Der Papst entließ nun die Versammlung.

Die Union geschah unter denselben Bedingungen, wie sie auf dem Concil zu Florenz beschlossen worden war. Der heilige Stuhl erkannte ihnen alle Rechte, Freiheiten und Privilegien zu, die sie bisher genossen hatten, und bestätigte ihnen alle kirchliche Gebräuche bei Austheilung der Sakramente und Verrichtung der gottesdienstlichen Handlungen, deren sie sich zur Zeit der Union bereits bedient, in so fern solche den Glaubenslehren der katholischen Kirche nicht zuwider wären.

Clemens VIII. verewigte dieses für die Kirche erfreuliche und so trostreiche Ereigniß durch die Bulle *Magnus Dominus et laudabilis,*

die noch an demselben Tage ausgefertigt wurde, und in welcher der Hergang der Union und die im Consistorium erfolgte Aufnahme der Ruthenischen Bischöfe sammt allen Feierlichkeiten, die solche begleitet hatten, ausführlich dargestellt ist. [98])

Dem zeitigen Metropoliten bestätigte der Papst den Besitz seiner alten Jurisdiktionsrechte durch die Bulle *Decet Romanum Pontificem* vom 23. Februar 1596, und überließ ihm die Wahl, Confirmation und Consekration der Bischöfe seiner Metropolie: nur der Metropolit mußte seine Confirmation durch den zeitigen päpstlichen Nuntius von Polen beim heiligen Stuhle in Rom nachsuchen, die ihm durch das Organ der heiligen Congregation de Propaganda Fide ertheilt wurde. [99]) Von dieser ausgezeichneten und um die Kirche so hoch verdienten Congregation hing von nun an das Ruthenische Episkopat ab. Der Metropolit selbst wurde durch die Bischöfe gewählt, und zwar in folgender Weise. Kaum war der Metropolit mit Tode abgegangen, so mußte der päpstliche Nuntius von Polen sogleich dem heiligen Stuhl hievon Nachricht geben. Der Nuntius erhielt durch die Propaganda die päpstlichen Vollmachten, die ihn habilitirten in gleicher Zeit für die Administration der vakanten Metropolie, und für die Wahl des neuen Metropoliten so schnell wie möglich zu sorgen. Der Nuntius übertrug nun jene einem Bischof oder einem andern hohen Dignitär der Kirche, der ein Weltpriester seyn konnte, gewöhnlicher aber ein Archimandrit war, da in der griechischen Kirche bekanntlich nur Mönche auf die bischöflichen Stühle steigen können, und berief alsdann die sämmtlichen Bischöfe der Metropolie, den Protoarchimandriten und die angesehensten Prälaten aus dem Welt- und Klosterklerus auf ein Concil, wo sie unter seinem Vorsitz zur Wahl des neuen Metropoliten, die ganz von ihnen abhing, schritten. War die Wahl erfolgt, so schickte der Nuntius die üblichen Prozeßakten nach Rom an die Propaganda, welche solche dem heiligen Vater zur Bestätigung vorlegte. Hatte dieser sie genehmigt, so ward der Metropolit im Consistorium präconisirt, und er erhielt durch das Organ der Propaganda die Confirmationsbulle.

---

98) Cf. Bullar. Roman. Tom. V. P. 2. pag. 87 sq., und unserer Dokumentensammlung Nr. 5. pag. 17—28.

99) Daselbst pag. 94, und der Dokumente Nr. 6. pag. 29.

Auch der Bischof der vereinigten Stühle von Wladimir und Breste, der erste in der hierarchischen Ordnung nach dem Metropoliten, daher Protothron genannt, erhielt vom Papste durch ein Breve vom 26. Februar 1596 die besondere Auszeichnung, das Saccocium, eine Art Dalmatik, und Tunika von Seide mit Gold durchwirkt, und mit goldgewirkten Lilien sammt Stola und Manipel, dem Petrochilion und Omophorion der griechischen Kirche, und den übrigen heiligen Gewändern von gleichem Stoff und Schmuck beim feierlichen Gottesdienste tragen zu dürfen, und bestätigt zugleich dieses Privilegium allen seinen Nachfolgern, so lange sie der Union treu bleiben würden. [100]) Der Papst hatte diese heiligen Gewänder mit außerordentlicher Pracht verfertigen lassen, und dem Hypatius Terlecki zum Geschenke überreicht.

So hatte sich also die Union des Ruthenischen Klerus mit der Römischen Kirche ohne irgend eine andere Gewalt als die der Wahrheit und Ueberzeugung gemacht.

Kaum waren Hypatius Phocieu und Cyrill Terlecki von Rom in ihr Vaterland zurückgekehrt, so traten sämmtliche Ruthenische Bischöfe unter dem Vorsitz des Metropoliten zu Breste in ein Concil zusammen, und bestätigten von neuem die Union und alle Akten, die hierüber in Rom erlassen worden waren.

Hiob, Patriarch von Rußland, berief gleichfalls die seinem Stuhle unterworfenen Bischöfe und Prälaten auf ein Concil nach Moskau, schleuderte den Bann gegen Michael Rahosa und den gesammten Ruthenischen Klerus, und verfluchte alle auf den Concilien zu Breste rücksichtlich der Union getroffenen Beschlüsse. Nun brachen die blutigsten Verfolgungen seitens des Russischen Klerus gegen den Ruthenischen aus. Konstantin, Fürst von Ostrog, der reichste, mächtigste und einflußreichste Mann unter den Ruthenern, der der Union gleichfalls beigetreten war, fiel von ihr ab, und bot alle Kräfte auf, sie gänzlich zu zerstören. Doch seinem Beispiele folgten nur die Bischöfe von Lemberg und Przmisl, mehr aus Rücksicht für diesen Fürsten, als aus Ueberzeugung.

---

100) Bullar. Rom. T. V. P. 2. p. 114 sq.

Michael Rahosa (1588—1599) regierte mit seltner Sanftmuth und Weisheit, und starb im gesegneten Andenken bei Allen. Die Union befestigte sich unter ihm mehr und mehr. Sein Nachfolger, der würdige Hypation Phocieu (1199—1613), der mit Cyrill Terlecki als Gesandter des Ruthenischen Klerus in Rom war, wirkte mit gleichem Geiste und Eifer für die Aufrechthaltung und Verbreitung der Union. Er hatte deshalb viele Verfolgungen von den Nichtunirten auszustehen, und wäre auf einer Pastoralreise von ihnen in Wilna bald ermordet worden.

Während dem die mit Rom vereinten Metropoliten von Kiew sich so offenbarer großer Segnungen des Himmels zu erfreuen hatten, erreichte den neuen Patriarchen von Rußland bald die gerechte Strafe Gottes. Hiob häufte Verbrechen auf Verbrechen. Er vergaß sich so weit, daß er den scheußlichen Godunow, der im Jahr 1591 den Zarowicz Dimitri auf die grausamste Weise gemordet hatte, im Jahr 1598 sogar zum Zaren von Rußland in Moskau krönte. Er ward jetzt, was er von Anfang schon war, ein Instrument in den Händen dieses Frevlers, und mußte dessen Schandthaten mit der Autorität seiner Kirche heiligen. Der abscheuliche Thronräuber Grischka Otrepiew nahm deßhalb auch schreckliche Rache an ihm, ließ ihn im Jahr 1604 in's Kloster Sarez einsperren, und bald darauf erdrosseln.

Am thätigsten und glücklichsten wirkte der große Metropolit Joseph Velamin Rudski (1613—1635) für die Union. Durch seine rastlosen Bemühungen brachte er es dahin, daß fast sämmtliche Ruthener, die sich an die Union nicht angeschlossen hatten, sie nun annahmen, und nur Wenige im Schisma blieben. Unsägliche Unbilden hatte dieser Mann, den Papst Urban VIII. den Athanasius von Rußland und den Atlant der Union nannte, von den Nichtunirten zu erdulden; mehrere Male trachteten sie ihm nach dem Leben. Sie kühlten deshalb ihren Blutdurst an seinem Freunde, dem frommen und unschuldigen Josaphat Kunciecewicz, Vladik und Erzbischof von Polozks, ab. Am 12. November 1623 ward dieser von ihnen nächtlich im Bette überfallen, mit Dolchen und Spiesen auf die unmenschlichste Weise durchbohrt, bis sie ihm endlich nach mehrstündigen Qualen mit einer Axt das Haupt abschlugen. Russische Popen und von ihnen aufgehetzte Laien schleiften seinen entblößten Körper mit Stricken durch die Straßen, und warfen ihn in den Dnjeper. Sein heiliger

Leichnam glänzte gleich dem des heiligen Märtyrers Johann von Nepomuk in den Fluthen durch Wunder, und ward von den Unirten in feierlicher Processíon in der Kathedrale beigesetzt, wo an seinem Grabe täglich Wunder geschahen. Urban VIII. sprach diesen heiligen Märtyrer des Glaubens am 16. Mai 1643 selig. [101])

Die Nichtunirten setzten alle Mittel in's Werk, um die Union zu zerstören, und streuten die gewissenlosesten Lügen gegen die unirten Bischöfe unter das arme Volk. Vorzüglich suchten sie den heiligen Stuhl zu verdächtigen, gleich als wolle er den Ruthenern den griechischen Ritus wegnehmen, und sie zum lateinischen Ritus überzutreten zwingen. Papst Paul V. erklärte sich laut gegen so boshafte Verleumdung, und bestätigte durch eine Bulle vom 10. December 1615 den Ruthenischen Bischöfen von neuem die freie Ausübung des griechischen Ritus, ihnen zugleich bemerkend, um sie von der Bosheit der Gegner zu überzeugen, wie der heilige Stuhl stets mit besonderer Sorgfalt auf die Beibehaltung des orientalischen Ritus nicht allein bei den Griechen, sondern auch überhaupt bei allen Morgenländern, so oft sie sich mit der katholischen Kirche vereinigt hatten, gewacht, wie dies zu Lyon, Florenz und neulich unter Clemens VIII. erlassene Satzungen darthun [102]); dies, fügt er noch hinzu, sey auch der alleinige Grund gewesen, warum Gregor XIII. das griechische Kollegium in Rom gegründet; und ertheilt demnach in einem andern Breve vom 2. December dieses Jahres dem Metropoliten das Privilegium, vier Ruthenische Jünglinge nach Rom schicken zu können, um in diesem Kollegium für den Priesterstand erzogen zu werden. [103])

Wir bedauern, hier nicht in die Darstellung aller jener großen Verfolgungen, welche die Nichtunirten, die doch in so geringer Anzahl waren, gegen die Unirten fortwährend unternahmen und anzettelten, näher eingehen zu können, um darzuthun, daß deren Klagen über vermeintliche unerhörte Bedrückungen übertrieben waren, und allein aus ihrem unversöhnlichen Hasse gegen die

---

101) Cf. die Bulle seiner Beatifikation Bullar. Rom. T. VI. P. 1. p. 85.

102) Der Dokumente Nr. 7. pag. 32 sq. Bullar. Rom. Tom. V. P. 4. p. 199 sq.

103) Der Dokumente Nr. 8. pag. 34 sq. Bullar. Rom. Tom. V. P. 4. pag. 198.

Unirten und die katholische Kirche hervorgegangen sind. Die Könige von Polen und die polnischen Bischöfe, die lateinischen wie ruthenischen, haben alle möglichen Mittel angewandt, um deren gerechte Ansprüche im Geistlichen wie im Weltlichen zu befriedigen. Vergleicht man die Verfahrungsweise, in welcher die akatholischen Regenten dieser Zeit gegen ihre katholischen Unterthanen, die doch in ihren Staaten weit zahlreicher waren, als die Nichtunirten in Polen, verfuhren, und wie sehr sie diese im Genusse ihrer kirchlichen und bürgerlichen Rechte auf die ungerechteste Weise der Welt kränkten und beeinträchtigten, so kann man den Regenten und Bischöfen Polens keinen andern Vorwurf machen, als den einer bis zum Uebermaße gehenden Großmüthigkeit, Güte, Nachsicht und Milde. Die Nichtunirten konnten ihre Hierarchie ungestört behalten. An der Seite der bischöflichen Stühle der Unirten erhoben sich die bischöflichen Stühle der Nichtunirten mit ihren alten Benennungen. Der schismatische Metropolit von Kiew führte dieselben Titel wie der katholische, und übte auf seinen Klerus und sein Volk dieselben Rechte und in gleicher Weise aus, wie der katholische Metropolit über die Unirten. So bestätigte König Wladislaw IV. (1632—1648) im Jahr 1635 die nachher so berühmt gewordene Universität von Kiew, welche der nichtunirte Metropolit, Peter Mogila, ein sehr gelehrter Mann, aber auch ein eben so großer Feind der katholischen Kirche, zum Besten seines Klerus gegründet hatte, und die deshalb den Namen der *Academia orthodoxa Kiovo-Mogiloena* oder *Kiovogiloenoza* führte, stattete sie mit reichen Einkünften aus, und gab ihr noch dazu eine ansehnliche Druckerei, aus welcher später so viele schimpfliche Werke gegen die Union und die katholische Kirche hervorgingen. Der berühmte und weise König Johann II. Kasimir (1648—1668) sein Nachfolger, der vor seiner Thronbesteigung in den Orden der Jesuiten zu Rom und Loretto eingetreten war, und nach seiner Thronentsagung Cardinal der heiligen Römischen Kirche wurde, erlaubte dem nichtunirten Metropoliten von Kiew sich unter die Jurisdiktion des Russischen Patriarchen von Moskau begeben zu können. Auch erhielten die Nichtunirten die Freiheit, neue bischöfliche Stühle errichten zu können, obschon sie deren gar nicht bedurften.

Durch diese großmüthige Liebe, Gerechtigkeit und Milde, mit der die Könige von Polen gegen die Nichtunirten verfuhren, ge-

schah es nun auch, daß unter dem unsterblichen Johann III. Sobieski (1674—1696) die bischöflichen Stühle von Lemberg und Przmisl, die gleich anfangs von der Union abgefallen waren, nun zu solcher für immer zurückkehrten. Diese Union ward einige Jahre später unter dem berühmten Metropoliten Leo Kiska auf der Synode zu Zamoisk im Jahr 1720 bestätigt, wo der päpstliche Nuntius von Polen, Hieronymus Grimaldi, den Vorsitz führte. Diese Union fiel in eine Zeit, wo Polens politische Wichtigkeit schon bedeutend gesunken war, und war daher eben so frei von allem politischen Einflusse, wie die Union von 1595. Es trat ihr sogar der Bischof von Smolensk, das in diesen Zeiten an Rußland gefallen war, bei.

So hatte endlich die Stimme der Vernunft und Gerechtigkeit nach langen Kämpfen gesiegt, den blinden Religionshaß verscheucht, und die letzten Ueberreste des Schisma verschwanden in Polen und den ihm unterworfenen Provinzen.

Auch in der Russischen Kirche schien mit dem Tode des aufrührerischen, herrschsüchtigen und wegen seinen gewaltthätigen Eingriffen in Staat und Kirche von den vier Patriarchen des Morgenlandes feierlich entsetzten Nicon († 17. August 1681), der so viel über die Freiheit und Unabhängigkeit seiner Kirche sprach, und gleichwohl noch die Bischöfe, wenn sie seinen Plänen entgegentraten, mit der Knute durchhauen ließ, wie z. B. den Bischof Paul von Kolomna, ein mehr christlicher Geist der Liebe und Duldsamkeit zum Durchbruch zu kommen. Das Sektenwesen griff immer mehr und mehr um sich. Die Raskolniks oder die sogenannten Altgläubigen bekämpften mit allen Waffen der Leidenschaft die Orthodoxie der Russischen Kirche, sie verbreiteten sich mit unglaublicher Schnelle im ganzen Reiche, und übten überall die schauderhaftesten Greuelthaten aus. Oeffentlich meuteten sie das Volk zusammen, wiegelten es durch die aufrührerischsten Reden auf, und entflammten so dessen Fanatismus. Popen durchzogen in Schaaren das Land und schrieen zum Volke: »Höret auf uns, die wir die Worte des wahren heiligen Glaubens besitzen. Die rechtgläubige Kirche ist heut zu Tage zu »Grunde gegangen und der wahre Glaube von der Erde verschwunden. Der Antichrist ist nahe.« Die vorzüglichsten Verbreiter und Verfechter des Raskolniksmus waren der Erzpriester Iwan Neronow von Moskau, Daniel von Kostroma, Aw-

wakum und sein Schüler, der Diakon Feodor von Tobolsk, namentlich aber Lazar und Nikita mit dem Beinamen Pustoswat, d. i. Wüstenheiliger, Popen von Susdal. Letzterer hatte die Kühnheit, in Gegenwart der beiden Zarenbrüder Iwan und Peter zu Moskau im Jahre 1682 das Volk aufzufordern, den Patriarchen und die sämmtlichen Metropoliten, Erzbischöfe, Bischöfe und Geistliche als Diener des Antichrists todt zu schlagen. Viele von diesen wüthenden Verkündern des Irrthums wurden ergriffen und lebendig auf dem Markte verbrannt. Vorzüglich griffen die Irrlehren in den Klöstern um sich, und sehr oft stürzten sich die Anhänger derselben selbst in die Flammen, wenn sie von der Gewalt übermannt und zum Widerruf ihrer Lehre gezwungen wurden. Diese wüthende Sekte konnte weder Feuer noch Schwert unterdrücken, und steht heute noch mit unzähligen andern Sekten, unter denen sich vorzüglich die Wiedertäufer und Wiedersalber auszeichnen, schroff der Russischen Kirche gegenüber, und droht ihr den Untergang.

Man fühlte nun beim betrübenden Anblick dieses unglücklichen Sektenwesens, welches die Russische Kirche gleich einem Krebsschaden zerfraß, die Nothwendigkeit einer Einheit im Glauben, und sehnte sich insgeheim nach der Vereinigung mit Rom. Keiner wagte jedoch diesen Wunsch, aus Furcht, auszusprechen. Zu dieser Ueberzeugung mag das Studium der lateinischen Sprache, welches um diese Zeit in sämmtlichen Russischen Klöstern und Seminarien mit großem Fleiße getrieben wurde, beigetragen haben.

Von diesem edlen Geiste der christlichen Liebe und der Einheit der Kirche geleitet, und vom lebendigsten Wunsche beseelt, Rußlands Kirche mit der von Rom vereint zu sehen, machte der gelehrte und unsterbliche Erzbischof Symeon von Polock, daher Polocki genannt, Erzieher des Zarowicz Feodor Alexjejewicz, den beiden Zaren Iwan und Peter, deren Liebling er war, den Vorschlag, der Russischen Kirche eine neue Hierarchie zu geben, und einen Papst mit vier Patriarchen und zwölf Metropoliten einzusetzen. Durch diese neue kirchliche Verfassung wollte er den Weg zur Vereinigung der Russischen Landeskirche mit der Römischen zu bahnen.[104]) Doch sein Plan ward durch den Patriarchen Joachim (1674—1690) vereitelt. Symeon, der

---

104) Vergl. Strahl's gelehrtes Rußland S. 252 ff.

Schöpfer der Russischen Kanzelberedtsamkeit, der gelehrteste und gebildetste Theolog seines Jahrhunderts, zugleich Redner, Historiker und Dichter, der sich um die Verbreitung der Wissenschaften unsterbliche Verdienste in seinem Vaterlande erworben, berühmt ferner durch seine gelehrte Widerlegungsschrift der Raskolniks, Regierungsstab genannt, die er im Namen der Russischen Geistlichkeit im Jahr 1667 verfertigt hatte, athmete in allen seinen Werken diesen Geist der Liebe, und mußte in den letzten Jahren seines Lebens viele Kränkungen deshalb erdulden. Sein liebevolles Wesen und sein friedfertiger Sinn hatten ihm viele Anhänger unter dem hohen Klerus und unter den Großen des Reiches verschafft. Nur der Patriarch haßte ihn tödtlich. Hätte ihn nicht das große Ansehen, dessen jener bei den Zaren, Bojaren und Fürsten genoß, abgehalten, er würde gewaltsamere Schritte gegen ihn gethan haben. Doch kaum war Symeon gestorben, so berief er sogleich im Jahr 1689 ein Concil nach Moskau, und unterwarf dessen zahlreiche sowohl gedruckte als ungedruckte dogmatische Schriften einer strengen Prüfung. In einer heftigen deklamatorischen Rede bemühte sich Joachim in Symeon's Schriften römische und unitarische Irrthümer nachzuweisen, und verbot deren Lesung unter Strafe der Absetzung den Geistlichen, und den Laien unter Strafe des Kirchenbannes.

Unter den Werken, durch die Symeon den Weg zur Union bahnen wollte, und die deshalb von Joachim streng verboten wurden, zeichnen sich aus: Sonntagsgebete; Abendgebete oder geistliche Erbauung an allen Festtagen Gottes, der heiligen Jungfrau und der Heiligen des ganzen Jahres; Krone des katholischen Glaubens, gestützt auf die Symbole der heiligen Apostel, geflochten aus verschiedenen theologischen Blumen; Katechismus in Fragen und Antworten über den christlichen Glauben; Blumenreicher Garten, angebaut zum Seelenheil der orthodoxen Christen; Gespräche über den heiligen Geist, und Unterrichtsschrift über den schicklichen Anstand in der Kirche und beim Gebete.

Symeon war der erste Russische Prälat, welcher Werke lateinischer Kirchenväter in's Russische übersetzte. So übersetzte er unter andern das salbungsvolle Werk des heiligen Papstes Gregor des Großen: Curae pastorales; das Speculum historiale des großen Dominikanermönches Vincenz von Beau-

vais, und die berühmten Dialogi duodecim cum Moyse Judaeo, von Peter Alfonsi, einem getauften spanischen Juden, der in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts lebte. Diese Uebersetzungen, wie überhaupt die meisten seiner Werke, erblickten natürlich niemals das Tageslicht, was um so mehr zu bedauern ist, da Symeon als der Schöpfer der neuern Russischen Sprache angesehen werden kann.

Gleiches Loos traf Symeon Medwedjew, Vorsteher des Saikonospaßkischen Klosters zu Moskau, Freund und Schüler des Symeon Polocki. Der Patriarch schleuderte auch gegen ihn den Bann, belegte mit dem Anathem seine Werke als Römische Irrthümer enthaltend, nöthigte ihn zu deren Widerrufung, entsetzte ihn sofort seiner Würde, und sperrte ihn in das Troizer-Sergius-Kloster ein. Kurze Zeit darauf ward er auf das Blutgerüst geführt, weil er an dem bekannten Aufruhr der Strelitzen Antheil gehabt haben soll, wahrscheinlicher aber wegen seinen religiösen und zur katholischen Kirche hinneigenden Ansichten.

Die beiden Zarenbrüder Iwan I. und Peter (1682—1689) zeigten die unumwundenste Neigung zur katholischen Kirche, und standen mit dem ehrwürdigen Papst Innocenz XI. in Briefwechsel. Kaiser Leopold I. (1657—1705), einer der würdigsten und weisesten Herrscher, den das erlauchte Kaiserhaus von Oesterreich unserm Deutschland gegeben, ließ nichts unversucht, um diese Neigung in ihnen zu nähren und zur Reife zu bringen. Im Jahr 1686 hatte er in Begleitung seines Botschafters den berühmten Jesuiten Johann Vota nach Moskau geschickt, um mit ihnen in seinem und des heiligen Stuhles Namen über die Vereinigung der Russischen Kirche mit der katholischen zu unterhandeln. Vota ward auf das zuvorkommendste von den Zaren empfangen, und hatte sogar die höchst seltene Ehre, einige Male mit ihnen speisen zu können. Doch in diesen Zeiten saß der stürmische Joachim auf dem Patriarchenstuhl von Rußland, der nur Bannflüche gegen die latinisirenden Prälaten seiner Kirche, und Blutgerüste für die Ketzer kannte; und jeder Vereinigungsversuch mußte scheitern und unterbleiben. Indessen erhielt Kaiser Leopold die Freiheit, daß die Privatkapelle des österreichischen Botschaftshôtel allen Katholiken offen stehen und von ihnen ungestört besucht werden konnte; auch konnten Pfarrechte in ihr ausgeübt werden, wie Taufen, Trauungen, Todtenämter u. dgl.

Kein Herrscher in Rußland hat mit so aufrichtigem und festem Willen und mit so großer Ueberzeugung und Beharrlichkeit die Vereinigung der Russischen Kirche mit der Römischen gewünscht und an ihr gearbeitet, als der unsterbliche Peter der Große. Seinem dringenden Geiste konnten die Vortheile nicht entgehen, die hieraus für Rußlands religiöse, wissenschaftliche und staatsbürgerliche Kultur erwachsen mußten. Kaum war er zum Alleinbesitz des Thrones gelangt (1689—1725), so war dies sein Lieblingsgedanke, und arbeitete rastlos an dessen Verwirklichung. Er hatte eine entschiedene Vorliebe zur katholischen Kirche, und bekundete solche allenthalben. Die Unwissenheit und die Sekterei, die in der Russischen Kirche jetzt den höchsten Gipfel erreicht hatten, waren ihm ein Greuel. Der kräftige, leider zu früh gestorbene Kaiser Joseph I. (1705—1711) zeigte denselben edeln Eifer, wie sein erlauchter Vorgänger Kaiser Leopold, für die Beförderung der Union der Russischen Kirche mit der katholischen, und ermuthigte hierzu auf's edelmüthigste Peter den Großen, der ihn sehr liebte. Gleich am Anfange dieses Jahres hatte Peter auf Gesuch dieses großen Kaisers den Römischen Katholiken freie Religionsausübung ertheilt und die Erlaubniß gegeben, in Moskau sich eine schöne und große Kirche von Stein, da bisher nur ein kleines Bethaus von Holz geduldet war, erbauen zu können. Um die Russischen Mönche, die im Wohlleben schwelgten, zu den apostolischen Tugenden aufzufordern, und Wissenschaften unter Klerus und Volk zu verbreiten, ließ er ferner die Kapuziner und die Väter der Gesellschaft Jesu in seine Staaten kommen, und ertheilte ihnen freie Wirksamkeit in der Ausübung ihres Berufes. Beide hochverdiente religiöse Körperschaften erhielten die Erlaubniß, Missionshäuser in Moskau errichten zu können, um von hier aus für die Bedürfnisse der im Innern dieses großen Reiches angesiedelten Katholiken sorgen zu können. Die Väter der Gesellschaft Jesu hatten sich durch ihre hohen Tugenden und Kenntnisse die ganze Gewogenheit Peters erworben; er liebte und zeichnete sie vor allen aus, und übertrug ihnen die Erziehung der Jünglinge des hohen Adels seiner Staaten. Als ihm der Patriarch Adrian (1690—1702) in einer eigens hierfür einberufenen Versammlung der Bischöfe zu Moskau, deren Zweck war, dem Umsichgreifen der katholischen Religion Schranken zu setzen, ernste Vorwürfe machte, und darstellte, daß auf diese Weise diese Jünglinge in Kurzem zur katholischen Kirche verführt

werden würden, entgegnete er ihm im Angesicht der Bischöfe, der Bojaren und Fürsten: »Ihr seyd eifersüchtig auf jene gar guten »Väter, denn ihr andern Büffel versteht nicht die Jugend zu »unterrichten. Wollen meine adelichen Knappen und Jünglinge »mit der Zeit die katholische Religion annehmen, gut für sie; ich »werde mich hierüber nur freuen.«

Ueberhaupt begünstigte Peter nach Kräften die Missionen der katholischen Kirche, und erlaubte den Glaubenspredigern derselben, die nach China und andern fernen Ländern des Orients gingen, freien Durchgang durch seine Staaten. Der berühmte Monsignor Charles Thomas Maillard de Tournon, Patriarch von Antiochien, nachheriger Kardinal der Römischen Kirche, der im Jahr 1703 im Auftrage des heiligen Stuhles nach China ging, erhielt von ihm nicht allein Paß, sondern auch ein ansehnliches Geleit. Peter ließ ihn beim Kaiser in Peking durch seinen Gesandten einführen, und stellte ihn während seines ganzen Aufenthaltes in China unter Rußlands Schutz. Er bediente sich dieses gewandten Diplomaten zugleich für seine eigenen Angelegenheiten am Hofe zu Peking.

Peter, ermuntert durch die Kaiser Leopold I. und Joseph I., setzte sich nun in direkte Verbindung mit dem heiligen Stuhle, und betrieb mit allem Eifer die Vereinigung seiner Landeskirche mit der von Rom. Schon im Jahr 1698, als er sich in Venedig befand, wollte er hieher kommen, und über die bestmöglichste Ausführung dieses heiligen Werkes mit dem Papst selbst unterhandeln, ward aber durch den bekannten Aufruhr der Strelitzen genöthigt, ohne Verzug seine Rückreise nach Moskau anzutreten. Nichts desto weniger fuhr er fort, die katholische Religion auch mitten in jenen stürmischen und verhängnißvollen Tagen, die alle seine Thätigkeit in Anspruch nahmen, auf alle mögliche Weise zu beschützen, und gab hierüber dem heiligen Vater Clemens XI. durch seinen Staatsminister, den gefeierten Fürsten Alexander Menzikow, in einem Schreiben vom 20. Oktober 1706 die schönsten Versicherungen.[105])

105) ***Alexander Sacri Romani Imperii Princeps a Menschikow, Eques S. Andreae et albae Aquilae, Generalis Gubernator Ingriae et Ostoniae, Sacrae Szareae Majestatis Equest-***

Doch Peter ließ es bei dieser edeln Erklärung nicht bewenden, und eröffnete dem heiligen Vater unumwunden sein Vorhaben der Vereinigung der Russischen Kirche mit der Römischen. Behuf dessen schickte er gegen Anfang des Jahrs 1707 eine glänzende Gesandtschaft nach Rom, an deren Spitze sich der berühmte Fürst Boris Kurakin befand. [106]) Mehrere dieser erlauchten Männer

rium Exercituum Supremus Dux et Generalis &c. &c.

Ex concessa nobis a sacra Czarea Majestate plena potestate hisce ***Sanctissimo Domino, Domino Clementi XI. Divina Providentia Pontifici Romano, Patri ac Pastori Romanae Ecclesiae universali*** reverenter notum facimus, quod ad novissimam instantiam *Augustissimi et invictissimi Romanorum Imperatoris Josephi* factam suae serenissimae Czareae Majestati per Venerabilem ac Doctissimum Patrem *Eliam Broggio* Religiosum Societatis Jesu Missionis Moscoviae Procuratorem, omnino per nos ceu constitutum Plenipotentiarium non *tantum liberum fidei Romanae Orthodoxae exercitium in Urbe Moscua confirmet, sed et inceptum antehac ludum literarium Nobilitate Moscovitica florentissimum, informatum scholarum Gymnasium ad erudiendam praecipue procerum nostrorum juventutem erigi liberaliter permittat, uti et Ecclesiam de lignis antehac duntaxat exstrui permissam, nunc ejusmodi firmam de lapide structuram, prouti actualiter exstruitur, fieri plenissime concedat. Missionariis terras regionesque Moscoviae (uti pro antea clausa fuere), plenissime aperit, ut tanto securius et compendiosius ope nostra adjuti in dissitum Chinarum Imperium valeant proficisci.* In cujus rei fidem Principale sigillum nostrum appressimus, et manu propria subscripsimus. *Dabamus e castris ad Petrikoviam die 20. Octob. anno 1706.*

106) Dux Borisius Kurakinus a Petro Magno Moscoviae Czare ad Clementem Legatus, permolestum expertus iter, summa hieme Romam ingreditur. Insolens importuno tempore potentissimi Principis Legatio velut arcanarum rerum ferax sermone vario jactata, et evulgata per Italiam atque Europam est. Pontificem, cui verae itineris causae perspectae erant, et exploratae, magno perfudit gaudio, valido etiam inter tot pertinaces, et undique congestas malorum aerumnas extulit levamento. *Missus etiam ad Clementem Dux fuerat, ut eum Czaris verbis salutaret, certioremque faceret: constitutum sibi esse, liberum et publicum Catholicae religionis cultum, in universis amplissimae ditionis suae Provinciis oppidisque permittere. Indulsisse praeterea, ut in Urbe*

traten hier zum katholischen Glauben über, wie z. B. Peters Freund, der ausgezeichnete General Sczeremet. Der Kaiser drückte ihm bei seiner Zurückkehr nach Moskau öffentlich seine Freude über diesen Schritt aus.

Clemens XI. begleitete die hohen Gäste bei ihrer Abreise mit einigen ansehnlichen frommen Geschenken, und einem Schreiben vom 18. Oktober 1707 an Peter, in welchem er diesem den wärmsten Dank für die der katholischen Religion verliehenen Freiheiten abstattet. [107])

Moschua Coenobium Ordinis fratrum Minorum, quos Cappuccinos nuncupant, fundaretur: Templumque, ac Domus Sacerdotum Societatis Jesu cum Gymnasiis, ad erudiendam literis, et Christianis moribus indigenam juventutem construerentur. Futurum denique significavit apertum tutumque per regiones suam transitum Apostolicis Romanae Ecclesiae Ministris in Sinarum Imperium, ac cetera Orientalium Indiarum regna, ut Christi fidem nuntiarent. Longe vero praecipua erga Pontificem voluntatis et gratiae testimonia explicuit ob prudentissimam rationem atque propositum, quo ille hactenus Sarmatarum res publicas permolestis accisas bellis juverat, et pro viribus sublevabat, nihil de priore in in Augustum Regem amore remittens, nec patrocinio. Multa praeterea utrimque in rem ipsam arcano sunt transacta negotia, que rerum potissima gravitas, atque conditio posteritati occuluit. Cf. Petri Pollidori Frentani de vita et rebus gestis Clementis XI. P. M. Libri sex. Urbini 1727 fol. Lib. III. No. 21. pag. 170 sq.

107) *Potentissimo, ac Magno Domino Czari, et Magno Duci Petro Universae Magnae, Parvae, et Albae Russiae Autocratori, nec non Magnorum Dominiorum Orientalium, Occidentalium, et Septemtrionalium paterno, avitoque Heredi, Successori, Domino, et Dominatori*

Clemens P. P. XI.

Non facile explicare possumus, quo gaudio Nos affecerit Nobilis Vir Dux Borisius Kurakinus, quem tuis ad Nos literis, Excelse ac Potentissime Czare, in fidem eorum, quae tuo nomine expositurus erat, ante aliquot menses Romam allegasti, dum uberrima Nobis reddidit testimonia tuae erga Nos voluntatis egregiae, ac praeclarae, sed praesertim gratae ob rationem, quam a Nobis in rebus Regni Poloniae semel initam semper hactenus servavimus, et adhuc quidem retinemus; solatium vero longe majus ab eodem Nobis allatum est, ubi certiores Nos fecit constitutum Tibi esse, liberum ac publicum Catholicae Romanae Religionis exercitium in universa tua amplissima Ditione permittere; imo jam annuisse, ut in Civitate

Der Gedanke und der Wunsch, die Russische Kirche mit der Römischen einstens vereint zu sehen, beschäftigte diesen großen Kaiser durch sein ganzes Leben. Freudig entgegnete er seinen Freunden, die ihn hierüber sprachen und hierzu ermunterten: »er hoffe, dieser glückliche Augenblick, wo beide Kirchen, die Russische und die Römische, mit einander vereiniget seyn werden, werde nicht mehr gar lange entfernt seyn.« [108]) Wie ernst er diesen

tua Moscua nedum fundetur Conventus Ordinis Fratrum Minorum S. Francisci, Cappucinorum nuncupatorum, sed etiam ut erigatur Ecclesia et Domus pro religiosis Viris Societatis Jesu, una cum Gymnasiis ad erudiendam bonis litteris, et ad instruendam Christianis moribus juventutem, quod consilium magnam profecto tuis Populis utilitatem est allaturum. Cumulus tandem laetitiae nostrae adjectus est, cum ille idem tuo nomine Nobis pollicitus est, apertum deinde, tutum ac liberum fore transitum per ipsas tuas Ditiones Missionariis ad annunciandum Christi Evangelium ab hac Sancta Sede ad Sinaram Imperium, et ad alia regna orientalia immittendis. Profitemur itaque, post gratias Deo humiliter actas, haec omnia cor nostrum Tibi potentissime Czare magnopere strinxisse ac excitasse in nobis desiderium declarandi publicis ac congruis significationibus plenitudinem gaudii nostri, quod tunc sane erit, cum documenta eorum, quae idem Dux a Te omnino speranda ac exspectanda esse affirmavit, ad manus nostras pervenerint. Ceterum omnis aequitas postulat, ut Tibi testemur ipsum Ducem magnam probitatis ac prudentiae laudem morum suorum integritate, ac gravitate, hic ab omnibus retulisse, ac animum nostrum sibi peculiari modo conciliasse. Quod superest, Deum, Patrem luminum, impense rogamus, ut lucis suae radios tuae menti propitius infundat, et Te perfecta charitate Nobis et Catholicae Ecclesiae conjungat. *Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub Annulo Piscatoris die 18. Octobris 1707. Pontificatus Nostri Anno Septimo.*

Cf. Epistolae et Brevia selectiora Clementis XI. P. M. Romae 1724 fol. T. I. P. II. p. 406 sq.

[108]) Gleiche Antwort ertheilte Peter dem Patriarchen Adrian, dem letzten, der diese Würde bekleidete.

Ipsius itidem Pontificis officiis ita Petrus Moschorum Czares erga Catholicam Ecclesiam est affectus; ut, quum illam plurimi faceret, mirum plerisque fuerit, non etiam aperte ei nomen dedisse. Enimvero per universas imperio suo subjectas provincias Apostolicos Concionatores, qui populos ad Catholicam fidem adducerent, sivit excurrere; querentique schismatico Antistiti: *si ea diutius viguisset Orthodoxam religionem profitendi libertas, fore, ut*

Gegenstand betrieb, beweisen unter andern seine Unterredungen, die er während seines Aufenthaltes in Paris im Jahr 1717 mit den Theologen der Sarbonne hatte, und die hierüber zwischen ihnen und mit den Russischen Prälaten gepflogenen Unterhandlungen.

Absichtlich hatte Peter beim Tode des Patriarchen Adrian (1690—1702) diese hohe Würde durch volle zwanzig Jahre unbesetzt gelassen, um desto leichter die Vereinigung seiner Kirche mit der Römischen bewerkstelligen zu können. Der große Stephan Jaworski, sein intimster Freund und die Seele aller seiner Handlungen in den Angelegenheiten der Kirche, Metropolit von Räsan, ein allseitig gebildeter Mann, war, wie der gefeierte Symeon Polozki, der römischen Kirche von Herzen ergeben. Peter hatte ihn deshalb im Jahr 1702 nach einander zum Administrator, Konservator, Vikar und Exarch des Russischen Patriarchats gemacht. Jaworski hat sich unsterbliche Verdienste um Rußlands Kultur erworben, und war ein eben so entschiedener Feind des Sektenwesens, welches die Russische Kirche in dieser Zeit so sehr verunstaltete und zernagte, als muthiger Gegner und Bekämpfer des Lutherthums und Kalvinismus, die beide in diesem Reiche sich sehr auszubreiten anfingen. Er bekämpfte beide Irrlehren geistreich und mit siegenden Waffen. Er war in den theologischen Werken des katholischen Abendlandes sehr bewandert, und holte in ihnen seine Gründe und Beweise, um die Irrlehren der Sektirer seiner Kirche und des Lutherthums und Kalvinismus zu bekämpfen. Sein herrliches Werk: *Petra fidei*, oder: Fels des

---

brevi Romanam fidem Moschi omnes sectarentur: ***eventum hujusmodi jucundissimum sibi futurum respondit.*** Aere campano Catholicos homines in Templum advocari, ut divinis mysteriis, Sacrificiis, Catechesi, et Evangelicae praedicationi, quibus Societatis Jesu Sacerdotes potissimum in urbe principe dabant operam, interessent, libenter permisit. Non vulgarem praeterea erga Apostolicam Sancti Petri Sedem reverentiam testaturus, institutam praeterito seculo Patriarchalem in Moschovia dignitatem iniquo animo tulit, affirmavitque identidem: ***Alium esse nullum in Occidente Patriarchum praeter Romanum.*** Eodem etiam objecto nomine illam extinxit. Cf. Idem Pollidori de vita et rebus gestis Clementis XI. P. M. Lib. VI. No. 33. pag. 456 sq.

Glaubens der orthodoxen katholischen orientalischen Kirche, eine meisterhafte Vertheidigung der Russischen Kirche dem Sektenwesen und dem Lutherthum und Kalvinismus gegenüber, ist fast ausschließlich aus den Werken des unsterblichen Kardinals Bellarmin, namentlich aus dessen Kontroversen zusammengetragen, und konnte wegen der in ihm offen und unumwunden ausgesprochenen Neigung zur katholischen Kirche des Abendlandes erst nach seinem Tode gedruckt werden. Der edle, fromme, gelehrte und hochverdiente Erzbischof von Twer, Theophylakt Lopatinski, Freund des Verstorbenen, von gleichen Gesinnungen für die katholische Kirche durchdrungen, und wie dieser vom Wunsche beseelt, die Russische Kirche mit der Katholischen vereint zu sehen, ließ es zum ersten Mal im Jahre 1728 zu Moskau im Druck erscheinen, und es ward bald mehrere Male zu Moskau im Jahr 1729, zu Kiew im Jahr 1730, und wieder zu Moskau im Jahr 1749 nachgedruckt. Dieses Werk machte großes Aufsehen, und ward selbst in Rom von den unirten Basilianern, die dort ein Kloster haben, in's Lateinische übersetzt. Logatinski hatte wegen der Veröffentlichung dieses Werkes seitens des Russischen Klerus viele Verfolgungen auszustehen.

Wenn Peter der Große nicht so glücklich war, seine Regierung mit der schönsten und größten That, mit der Vereinigung der Russischen Kirche mit der Römischen zu krönen und zu verewigen, so lag dies in den vielen politischen und religiösen Störungen und Wirren seiner Zeit. Noch am Vorabend seines Todes rang er nach diesem erhabenen und heiligen Ziele. Als er im Januar des Jahrs 1720 die Metropoliten, Erzbischöfe und Bischöfe nach Moskau einberief, um mit ihnen über die Anordnung der kirchlichen Angelegenheiten zu berathen, machte er ihnen nochmals den Vorschlag, sich mit der katholischen Kirche zu vereinen. Doch die Bischöfe schlugen diesen Antrag aus. Da erhob sich Peter in der Mitte der Versammlung, und richtete in ernster Stimmung folgende Worte an die Prälaten: »Ich kenne keinen andern wahren und gesetzmäßigen Patriarchen, als den Patriarchen des Abendlandes, den Papst von Rom, und da ihr ihm nicht gehorchen wollet, so werdet ihr von jetzt an mir allein gehorchen.« Bei diesen Worten übergab er ihnen die Statuten der heiligen Synode, die

jeder von ihnen sofort unterschreiben und beeiden mußte. [109]) Stephan Jaworski ward der erste Präsident derselben, starb aber leider kurz darauf am 27. November 1722.

---

[109]) Die heilige Synode ward den Ukasen vom 11. und 25. Febr. 1721 alten Styles oder 22. Febr. und 7. März neuen Styles zufolge errichtet; wir setzen erstere bei:

Petrus I. Omnipotentis Dei gratia et misericordia Russiarum cunctarum Imperator assentiente et consulente clero omni atque Senatu, in Ecclesia orthodoxa Russica synodum instituit ad eum modum, qui sequitur.

Petrus &c. Variis obstricti curis atque negotiis ob potestatem, quam a Deo accepimus invigilandi utilitati et famae nostrae gentis in generali, aliarumque quae nostro regimini subjectae sunt, in ecclesia nostra inversiones multas et abusus observavimus in rebus, quae ad ipsam spectant. His probe prospectis, merito timuimus, ne Deus, cujus opem insignem experti sumus in restituendis rebus nostris tum civilibus, tum militaribus, nos ingratissimi erga se animi reos haberet, si earum rerum, quae Ecclesiam ipsius spectant, negligentes essemus: ipseque judicum Judex rationem a nobis posceret ignorantiae et irregularitatum, in quibus culpa nostra perseverarent tot tantique populi, qui Dominationi nostrae subsunt. Quocirca veteris novique Testamenti Christianis vestigiis insistentes, nostra omnino interesse duximus, ut clero pristinae suae formae restituendo incumberemus. Quod ut conficeremus, efficacius nihil adhibendum censuimus regimine multorum synodali; quando vir unus, cui id muneris credatur, humanis ab affectibus immunis non est. Alioqui vero ea dignitas, quae haereditaria non est, negligentiis multis, aliisque vitiis obnoxia est, quae nimium funesta nobis acciderunt. Quae quum ita sint, ad Ecclesiae nostrae commune bonum, his praesentibus literis nostris *ecclesiasticum collegium*, seu directorium collegiale instituimus, a quo finiantur ecclesiasticae quaecumque causae per Imperium nostrum emersurae sint, secundum regulas, quas mox subjiciemus etc. Quapropter praecipimus subditis fidelibus nostris, cujuscumque status et conditionis sint, sive ecclesiastici homines, sive clerici, ut pro legitimo et Christiano habeant Tribunal illud institutum a nobis; ad illud recurrant in negotiis ecclesiasticis, revereantur et exequantur ejus decreta, definitiones et judicia, mandatis illius obtemperent sub poenis, quae nostris jussionibus in tribunalibus aliis infliguntur. Hisce nostris statutis Synodus addere alia poterit, pro variorum casuum, qui forte a nobis omissi erunt, exigentia, ita tamen, ut assensu nostro et approbatione muniantur.

Volumus autem ut *collegium istud*, vel *synodus* praeside uno, duo-

So endete das Patriarchat der Russischen Kirche, und ihre Selbstständigkeit ging für immer zu Grabe. Peter war nun alleiniger Schiedsrichter, und Oberhaupt der Kirche.

Hiermit beenden wir den ersten Abschnitt unsers Werkes. Wir sahen uns oft genöthigt, von der Darstellung, welche Russische und selbst katholische Schriftsteller des Abendlandes von den kirchlichen Verhältnissen, die zwischen Rußland und dem heiligen Stuhl in diesen frühen Zeiten Statt fanden, uns gewöhnlich liefern, abzuweichen. Namentlich ist uns dies bei Peter dem Großen wiederfahren. In einer eigenen Monographie über diesen bewunderungswürdigen Herrscher, den Gründer und Vater des Russischen Staates, die wir mit Gottes gnädigem Beistande bald liefern zu können hoffen, werden wir ausführlich über dessen versuchte Vereinigung der Russischen Kirche mit der Katholischen handeln, und die im Vorbeigehen nur angedeutete Darstellung durch die Originaldokumente bekräftigen.

Leid thut es uns, daß noch in neuester Zeit ausgezeichnete und hochverdiente Katholiken Peter den Großen als einen entschiedenen Feind und Verfolger der katholischen Kirche dargestellt haben, wie ihn die Protestanten und Russen, beide aus gemeinschaftlichen Interessen, gewöhnlich darzustellen pflegen. Peters Hofmaskeraden, angeblich gegen den Papst gerichtet, so wie dessen an den Basilianern zu Polocz verübten Grausamkeiten sprächen allerdings sehr für diese Behauptung. Es mag uns demnach erlaubt seyn, einige erläuternde Bemerkungen hierüber hinzuzufügen.

Was zunächst die Hofmaskerade betrifft, in welcher Peter der Große den Papst parodirt haben soll, so ist sie ganz erlogen; sie fand allerdings Statt, war aber nicht gegen den Papst, sondern nur allein gegen den Patriarchen von Rußland gerichtet.

Peter hatte durch einen Ukas vom Jahre 1702 die berühmten Spottfeste nach dem Beispiele der übrigen Höfe Europa's auch

---

busque vicepraesidibus, quatuor consiliariis, et quatuor assessoribus constet. Et cum statutis septimo et octavo praeceperimus, ut praeses, ubi deliquerit, jurisdictioni subsit collegarum suorum, nolumus ut in deliberationibus nonnisi vocem unam suam habeat, velut et alii omnes et singuli, nemine excepto, manibus Evangeliorum Libro appositis jurabunt eo tenore qui sequitur etc. Bei Le-Quien Oriens Christianus T. I. p. 1296 sq.

an seinem Hofe in Moskau eingeführt, und bediente sich ihrer als eines mächtigen Mittels, um seine noch im Naturstande lebenden Russen für die europäische Kultur empfänglich zu machen. So ist bekannt, wie er die alte orientalische Kleidertracht abschaffte, und ihr die französische substituirte. Die Damen, die bisher mit einer ähnlichen Strenge behandelt worden, und von allem gesellschaftlichen Leben, gleich den übrigen Frauen des Orients, ausgeschlossen waren, zeigten sich am bereitwilligsten, seine Reformen anzunehmen, und feierten ihn als ihren Befreier. Gerne vertauschten sie ihre ungeschickten langen orientalischen Kleider, in denen sie, wie ein Zeitgenosse sich ausdrückt, wie hermetisch verschlossene Pyramiden aussahen, gegen die von Paris gekommenen, und nahmen an den glänzenden Gesellschaften der Männer, von denen sie keine Vorstellung hatten, Theil. Die Männer, weit treuer der alten väterlichen Sitte, zeigten mehr Widerstand, und erkauften für große Summen die Erlaubniß, ihren Bart forttragen zu dürfen, als Peter durch einen Ukas befohlen, daß jeder Russe, mit Ausnahme der Mönche und Geistlichen, sich den Bart scheren sollte. Viele baten den Kaiser fußfällig, ihnen doch diese Schmach, die, wie der Stoglawnik vom Jahr 1551 selbst besagte, ärger sey als alle Ketzerei, erlassen zu wollen. Andere schoren sich zwar ihre Bärte, ließen sich aber solche als ein Heiligthum in ihren Sarg unter den Kopf legen, im frommen Wahne, ohne Bart in's Himmelreich nicht eingehen zu können. Unerbittlicher war Peter bei der Einführung der Kleidertracht. An allen Thoren von Moskau und den übrigen Hauptstädten des Reiches ließ er kurze Kleider im letzten Pariser Zuschnitt als Modelle aufhängen, mit dem Befehle, daß sich jeder, mit Ausnahme der Bauern, Mönche und Geistlichen, die seinigen nach ihnen machen lasse. Um sich der Vollstreckung dieses Befehles zu versichern, ließ er eine geheime Polizei anstellen, die allen, welche ihre alten, langen Kleider trugen oder wenigstens länger als die ausgehängten Modelle, um so viel abschneiden mußte, bis sie das Maaß der besagten Modelle hatten.

Um nun eine so durchgreifende gesellschaftliche Reform aufrecht zu erhalten, und die alten Sitten und Gebräuche zu stürzen, bediente sich Peter der Spottfeste, in welchen er der alten russischen Barbarei am besten und kräftigsten den Krieg erklärte. Die Erfahrung hat es bei allen Völkern gelehrt, wie siegreich und mäch-

tig diese Waffe sey. Nur Schade, daß diese Spottfeste zuweilen gar zu sehr den Stempel einer raffinirten Aufklärung und groben Rohheit trugen.

Peter hatte viele Neuerungen in den Gebräuchen und im Hofceremoniel des hohen Klerus vorgenommen. So war es Sitte, daß sich der Patriarch und der Czar an jedem Neujahrstage öffentlich küßten und umarmten. Peter hob diesen sonst erbaulichen und löblichen Gebrauch durch einen Ukas vom Jahr 1699 für immer auf. Eben so hob er den Gebrauch auf, daß der Czar dem Patriarchen am Palmsonntage, wo er nach alt-orientalisch-kirchlicher Sitte zum Andenken des feierlichen Einzuges unsers Heilandes in Jerusalem auf einem Esel nach der Kathedrale ritt, den Steigbügel halten mußte.

Diese Reformen beleidigten Volk und Klerus. Das Mißvergnügen des letztern stieg aber noch höher, als Peter nach dem Tode Hadrians († 1702) den Patriarchalstuhl unbesetzt ließ. Um Volk und Klerus an diese Reformen zu gewöhnen, ließ er noch in demselben Jahre im Monat Mai eine große Hofmaskerade aufführen, in welcher vorzüglich die kirchlichen Sitten und Gebräuche, so wie die hierarchischen Prätentionen des hohen Klerus auf's possirlichste parodirt wurden. Der berühmte Sotow, Peters erster Lehrer, mußte hier die Rolle eines abgesetzten, um den Besitz seiner Rechte ringenden Patriarchen spielen. Nun war es derselbe Sotow, der auch in der ähnlichen Hofmaskerade vom Jahr 1722 dieselbe Rolle mit gleicher Kunst spielte. Jetzt hatte Peter dieses Mittels der Verspottung um so nöthiger, da er die Patriarchalwürde für immer gestürzt, und ihr das Tribunal der heiligen Synode substituirt hatte.

Sotow führte sowohl in dieser als in der frühern Maskerade nicht den Titel eines Patriarchen, sondern den eines Papas, ein ehrwürdiger Titel, der bekanntlich in der griechischen Kirche den Weltpriestern beigelegt wird. Nur der gottlose und unwissende Voltaire konnte diesen Titel in den des Papstes umändern, und machte alsdann mit seiner ruchlosen Phantasie die ganze Farze auf Kosten der römischen Kirche aus.[110]) Wir besitzen eine Beschrei-

[110]) Histoire de l'empire de Russie sous Sierre-Le-Grand. Tom. 2. chap. 14. pag. 146. edit. de Didot Paris 1803.

bung dieses Spottfestes von einem ganz unverdächtigen Augenzeugen, der das Leben Peter des Großen auf Antrieb Königs August III. von Polen im Jahr 1742 schrieb; in ihr kommt auch nicht ein Wort von Papst und Cardinälen vor.[111]) Es ist

---

[111]) Les guerres où le Czar s'étoit trouvé engagé dès le commencement du siècle, ne lui avoient pas permis de regler certaines affaires Ecclésiastiques. Le Patriarche Adrien etoit mort depuis 1702, et le Czar n'avoit pas envie de rétablir cette dignité, qui donnait lieu à divers abus intolérables et même indécens; tel etoit celui par le quel le Czar etoit obligé de tenir l'étrier au Patriarche lorsqu'il montoit à cheval dans certaines cérémonies. Comme il n'ignorait pas que plusieurs années écoulées depuis la mort du Patriarche, n'avoient effacé ni l'envie, ni l'espérance d'en avoir un du coeur de ses sujets, il jugea qu'il etoit temps de les desabuser; et ayant fait assembler les principaux prélats de son empire, il déclara qu'il prétendait être le seul Chef de l'Eglise Russienne; se reservant d'établir une Assemblée ecclésiastique composée des Evêques les plus éclairés de ses États, pour prendre leurs avis sur les matières qui ne seroient pas de sa compétence. Il ajouta que cette Assemblée se tiendroit sous le nom de Synode et que dès qu'il auroit terminé la guerre où il se trouvoit engagé, on travailleroit conjointement avec ce Synode à réformer quantité d'abus qui s'étoient glissés dans l'Église, et qui augmentoient tous les jours au grand scandale des honnêtes gens. En attendant, il voulut rendre la dignité Patriarchale ridicule et méprisable, pour pressentir ses sujets sur les changemens qu'il jugeoit à propos de faire à cet égard. Dans cette vue il fit déguiser en Patriarche un nommé Sotof, qui avoit été autrefois son Maître à écrire et qui à l'âge de 70 ans étoit parvenu à l'honneur d'être son Boufon. Le Czar l'avoit revétu pour plaisanterie de la Dignité de Prince et l'avoit enfin déclaré Papas. Comme Patriarche il portait au-lieu de croix une petite potence pendue à son col, sur la quelle étoit gravée la figure de Mazeppa. Un Valet-de-pié de la Cour fut choisi pour jouer le role de Czar. On l'habilla dans le goût de ces vieilles peintures qui représentent le Roi David, et on lui donna, au lieu de harpe, une lyre pendue au bout d'une écharpe, passée en baudrier, et couverte d'une peau d'ours. Il tint l'étrier au faux Patriarche, lorsqu'on voulut se mettre à cheval. Celui-ci devoit être marié à une Veuve jeune et aimable, et on avoit choisi les quatre plus bègues personnes de la Russie pour faire l'invitation, et des veillards décrépits qui ne pouvoient ni marcher ni se tenir debout, pour donner la main à la Mariée; pour être ses Maîtres d'hôtel et la servir. On lui avoit donné pour Coureurs quatre hommes des plus pesans, qui avoient eu la goute toute

also Voltaire allein, der theils um seiner hohen Schützerin Catharina II., auf deren Aufforderung und für deren Gold im Jahr 1775 er sein Leben Peter des Großen schrieb, zu schmeicheln, theils um seinen Haß gegen die katholische Kirche auszulassen, diesem Spottfeste, in welchem Peter die gesellschaftlichen Sitten des Klerus und Volkes lächerlich machte, und vor allen das Ansehen des eben gestürzten Patriarchats bei Klerus und Volk vergessen machen wollte, eine so gehässige Wendung gab. Diese ruchlose Farze nach Voltaire'schem Zuschnitte schien zu schön und geistreich, als daß sie seither von den der katholischen Kirche feindseligen Schriftstellern nicht hätte immer wiederholt werden sollen, um so mehr, da Voltaire, dieser gewissenlose und gemeine Lügner, betheuert, alle seine Documente von Katharina II. eigenhändig überschickt erhalten zu haben.

Was nun Peter des Großen zu Polozk am 21. Juli 1705 an den dortigen unirten Basilianern verübte Grausamkeiten betrifft, die diesem Herrscher besonders und mit Recht vorgeworfen, und als Beweis seines Hasses gegen die katholische Kirche und die Union angeführt werden, so lassen sie sich nicht läugnen, haben aber einen ganz andern, als den gewöhnlich angegebenen Grund.[112])

---

leur vie et qui étoient si gros et si gras, qu'ils auroient eu besoin qu'on les portât, bien loin de pouvoir courir devant le Patriarche, ni devant sa Promise. Le Czar étoit déguisé en Matelot Hollandais, et la Czaritze en Paysanne de Frise. Les dames et les Seigneurs de la cour étoient vetus à l'ancienne mode Russienne, et la marche etoit fermée par un grand nombre d'Instruments de Musique. On alla dans cet équipage, et au son de toutes les cloches, dans l'Église Cathédrale, où l'on faisait tenir prêt un Prêtre âgé de cent ans pour bénir l'union de ce couple mal assorti. Le bon-homme avoit perdu la mémoire et la vue; on lui donna des lunettes, et l'on fut obligé de lui crier tout haut les paroles de la cérémonie. — Histoire de Pierre I. surnommé Le Grand, empereur de toutes les Russies. Leipzig 1742. in 4°. pag. 248; noch in demselben Jahre erschien daselbst eine Ausgabe in 8°. 3 Bde. — unser Faktum Th. 2. S. 214—217.

112) Der fromme und edle Kulczynski, Zeitgenosse und Vorsteher des Ruthenischen Seminars zu Rom, selbst Basilianer, stellt dieses unglückliche Ereigniß in gar zu grellen Farben dar, mit Uebergehung aller nähern

Die Palatinen von Lithauen empfingen Peter den Großen bei seiner Ankunft in Polozk auf das Ehrenvollste und bereiteten ihm ein glänzendes Gastmahl. Es ward brav und wacker gezecht und geschmauset die ganze Nacht hindurch. Taumelnd und vom Trunk übermannt trollte Peter mit seinen Bojaren einsam durch die Straßen der Stadt. Der Frühgesang der Basilianer weckte ihn auf diesem melancholischen Spaziergange aus dem Schlafe und führte ihn aus Neugier in ihr Kloster. In der Mitte des Thores befand sich die Statue des heiligen Josaphat, der ehemals Archimandrit dieses Klosters war, mit dem Zeichen seines Märtyrtodes, der Art in der Mitte des Kopfes. Peter frug erstaunt den Vorsteher des Klosters, einen frommen, ehrwürdigen Greis von beinahe achtzig Jahren, was dies bedeute, und wer diesen Bischof getödtet. »Die Schismatiker,« erwiederte der heilige Mann, »denen Eure Majestät angehören.« Wie? rief der Czar erzürnt aus, wir sind also Tyrannen? — Bei diesen Worten zog er den Säbel aus der Scheide, und versetzte ihm einige flache Hiebe. Vor Furcht und Schrecken sank der heilige Mann sinnenlos zu Boden. Nun fielen die rohen Begleiter des Czars über ihn her, und tödteten ihn vollends nebst zwei andern Vätern, die dem Sterbenden zu Hülfe geeilt waren. Kaum hatte Peter das Kloster verlassen, so kehrte er sogleich in sich, vergoß einen Strom von Thränen über seine Missethat, und flehte seinen Beichtvater um die Lossprechung an. Er blieb noch mehrere Tage in Polozk. Zwei Tage nach diesem Vorfall besuchte er die Väter der Gesellschaft Jesu, die hier ein berühmtes Collegium hatten, und würdigte sich sogar, mit ihnen ein Gabelfrühstück zu nehmen. Oeffentlich verabscheute er in Gegenwart dieser würdigen und frommen Väter sein Verbrechen, und betheuerte mit heißen Thränen in den Augen vor dem heiligen Crucifix, diese Missethat im Wahnsinn und in der Betrunkenheit verübt zu haben, und in jenem fürchterlichen Augenblick kein Mensch, sondern ein Thier gewesen zu seyn. Dasselbe edle Bekenntniß legte er kurze Zeit darauf mit gleicher Reumüthigkeit in Gegenwart des lithauischen Großkanzlers des Monsignor Horatius Spada, päpstlichen Nuntius am

---

Umstände, die es begleiteten. Spicileg. ecclesiae Ruthenicae T. III. pag. 136 sq. Romae 1733. Wir werden in unsere Monographie von Peter d. G. die Originaldocumente hierüber mittheilen.

polnischen Hofe ab, und versprach zur Buße, mehrere Kirchen für die Katholiken und einige Klöster für die ehrwürdigen Väter Jesuiten und Kapuziner in seinen Staaten zu erbauen. Peter wohnte hierauf dem feierlichen Hochamte mit außerordentlicher Andacht und Geistessammlung bei. Als es geendet war, frug er die Väter nach dem Bildnisse des großen Heiligen, der ihren Orden in der ganzen Welt verbreitet habe, und betete gleichfalls mit bewunderungswürdiger Andacht lange Zeit stehend vor ihm. Er erbat sich alsdann eben so das Bildniß des Apostels von Indien und betete auch vor ihm lange und andächtig. Nun schritt man zur Tafel. Angenehm und heiter war die Unterredung. Peter erschöpfte sich zu wiederholten Malen im Lobe der Gesellschaft Jesu, die, wie er sich ausdrückte, er deshalb so sehr liebe und achte, weil sie die Jugend in den Wissenschaften, in der Religion und in den guten Sitten erziehe, und den heiligen römischen Glauben in der ganzen Welt verbreite.

Während des ganzen Mahles hatte Peter den Rector des Kollegiums zu seiner Rechten, ihm zur Linken und hinter dem Rector saßen die ihn begleitenden Bojaren und Fürsten. Als es zum Toastiren kam, nahm Peter vom Vater Rector das Barett, setzte sich solches mit Ehrfurcht auf, erhob sich von seinem Sitze und brachte den ersten Toast Sr. Heiligkeit Papst **Clemens XI.** dar, dessen hohe Verdienste öffentlich preisend und betheuernd, daß er nichts sehnlicher wünsche, als nach geendetem Kriege ihm seine Ehrfurcht und Verehrung in Rom darzubringen, wie er solches schon bei seinem Aufenthalte in Venedig im Sinne gehabt habe, woran er nur durch die plötzlich eingetroffenen Unruhen gehindert worden.

Peter verweilte mehrere Tage in Polozk und besuchte täglich die Jesuiten. Bei seiner Abreise dankte er dem Pater Rector, daß er jährlich vier Missionäre nach Moskau sende, ihm betheuernd, daß er großes Vergnügen hätte, wenn seine Völker zum Lichte des wahren Glaubens gelangten.

Einem Manne, der solche Gesinnungen hegte, wie Peter, muß es Ernst damit gewesen seyn, seine Völker in den Schooß der

katholischen Kirche zurückzuführen. Er hatte nicht mehr nöthig, wie seine Vorfahren, zu heucheln, und unter dem Vorgeben, sich mit der Kirche zu vereinen, nur um die Gunst des heil. Stuhles zu buhlen.

Nur gegen das Ende seines Lebens scheint Peter der Große feindliche Gesinnungen gegen die katholische Kirche gezeigt zu haben, besonders in seinen zwei berühmten Ukasen vom 17. April 1719, von welchen der eine gegen die Jesuiten, die Moskau räumen mußten, der andere gegen die gemischten Ehen gerichtet war. Doch durchforschen wir die Umstände, welche diese Gesetze hervorriefen, so verlieren sie bedeutend das Gehässige, das sie aussprechen. Was die Jesuiten anlangt, so konnte deren Verdienste Niemand besser würdigen als Peter. Er hatte nur die Schwäche, dem Hasse des russischen Klerus diese würdigen Männer aus rein politischen Rücksichten zu opfern. Es genüge zum Beweise hiefür der Umstand, daß Jaworski sein Werk: Fels des Glaubens, meist aus Bellarmin geschöpft, und im Verdacht war, solches mit Hülfe der Jesuiten verfaßt zu haben. Das ungeschickte Auftreten der Sorbonisten in Moskau trug das seinige dazu bei, um den russischen Klerus herauszufordern, der nun auch dieses Ereigniß auf Rechnung der Jesuiten setzte. Peter verfolgte nun gerade in diesem Jahre seine größten politischen und religiösen Reformen, namentlich die Anordnung der Thronfolge, und hatte hiefür den Beistand und die Gunst des Klerus nöthig. Um diesen zu gewinnen, entließ er die Jesuiten aus Moskau. Rücksichtlich des Ukases, der verordnete, daß Ehen zwischen Russen und andern Religionsangehörigen zwar erlaubt wären, die Brautleute aber vor ihrer Trauung schriftlich erklären müßten, die aus ihrer Ehe erzeugten Kinder in der griechisch-russischen Religion erziehen zu lassen; so war solcher weniger gegen die Katholiken, als vielmehr gegen die Lutheraner und Kalvinisten, und die mannigfachen Sectirer in der russischen Kirche selbst gerichtet. Es ist bekannt, wie stark und gewaltig an der Seite des russischen Sectenwesens das Lutherthum und der Kalvinismus in Rußland von Liefland und den von Schweden abgetretenen Provinzen der Ostsee aus um sich gegriffen hatte. Der unermüdliche Jaworski bekämpfte nach Kräften alle diese Irrlehren, und hatte keine größern Feinde, als die Lutheraner und Kalvinisten, namentlich in Moskau. Hätte ihn nicht die Größe seines Geistes und Talentes geschützt, er

wäre von ihnen sicher gestürzt worden. Die Theologen zu Halle und Jena hatten ihm offenen Krieg erklärt. Dieser Ukas konnte also bloß gegen das Umsichgreifen des Sectenwesens und des damit vereinten Lutherthums und Kalvinismus gerichtet seyn. Wie hätte er doch die Katholiken ausschließlich treffen sollen, **da es deren in dieser Zeit so wenige in den russischen Staaten gab? —**

Erster Abschnitt.

Schicksale der Unirten seit Katharina II. bis auf unsere Zeit.

Die Nachfolger Peter des Großen auf dem russischen Throne, Katharina I. (1725—1729), Peter II. (1727—1730) und Anna Iwanowna (1730—1740) hegten dieselben günstigen Gesinnungen, wie ihr erlauchter Vorgänger für die Katholiken ihrer Staaten. Anna sicherte in ihrer schönen Thronrede vom 26. Februar 1730 den Bekennern der verschiedenen Glauben freie Ausübung ihrer Religion. »Von Herzen,« sprach sie zum versammelten Klerus, Adel und Senat [1]), »danke ich euch, daß Ihr »nach erfolgter Erledigung des Thrones die Wahl auf meine Per»son, wie es die alten Gesetze des Reiches erheischen, gerichtet »habet. Ich verspreche euch, eure alten Privilegien, Freiheiten »und Würden stets zu schützen, und gebe euch gleichfalls die Ver»sicherung, daß alle meine getreuen Unterthanen Ursache haben »werden, mit meiner Regierung, die für sie ruhig und sanft seyn

[1]) Storia dell' anno 1730 & 1731. pag. 180 sq. Venezia in 8°. geht bis zum Jahr 1795. Schade, daß Martens und die Fortsetzer seines Recueil des principaux traités de paix, so wie Schöl und Flassan diese interessante Zeitgeschichte, die reich an den wichtigsten Documenten ist, nicht gekannt haben.

»soll, so lange mir Gott Leben schenkt, zufrieden zu seyn. Ich »verpflichte mich zu gleicher Zeit, unsern alten grie»chischen Glauben in allen seinen Theilen aufrecht zu »erhalten, zu beschützen und in jenem Zustande zu be»lassen, in welchem er sich gegenwärtig in diesem »Reiche befindet; **werde aber auch Allen, die andern »Glaubens sind, den Schutz, den ihnen meine Vor»gänger ertheilt, angedeihen lassen.«**

In einem Ukas vom 22. Februar 1735 bestätigte sie nochmals die Religionsfreiheit den Anhängern der verschiedenen Confessionen, unter der Bedingung jedoch, daß sie unter keinerlei Vorwande Russen zur Annahme ihres Glaubens verleiten sollten.

Iwan II. (1740—1741), Annens Nachfolger, wie die fromme und sanfte Elisabeth (1741—1761) beförderten die Religion ihres Landes, ohne andere Religionsangehörige zu beeinträchtigen, ausgenommen durch Betreibung des in Rußland von jeher beliebten Proselitismus. So erließ Elisabeth am 15. December 1741 einen Ukas, in welchem verboten ward, andere Glaubensgenossen, wenn sie zur griechischen Kirche überträten, wegen Todtschlag und anderer schweren Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen. Aus Besorgniß, daß die zur russischen Kirche übergetretenen Ausländer den Glauben änderten, verbot sie denselben durch einen Ukas vom 15. Juni 1744, Rußland zu verlassen. Durch einen andern Ukas vom 16. November 1747 ward verordnet, daß Niemand, der von einem andern Glaubensbekenntnisse zur russischen Kirche überträte, weder Kopfsteuer entrichten, noch zum Militärdienste genöthigt werden dürfte.

Eine Umwälzung der Dinge in Kirche und Staat fing erst mit dem unklugen Peter III. (5. Januar — 9. Juli 1762) an. Dieser Herrscher hatte den Wahn, Peter des Großen Reformen fortzuführen und zu vollenden. Er machte die größten Mißgriffe in der Regierung der Kirche wie des Staates, die um so sichtbarer seyn mußten, da er bei allen seinen Unternehmungen höchst thätig und rasch zu Werke ging. Deutscher Herkunft, Sohn Friedrichs, Herzogs von Holstein-Gottorp und der Großfürstin Anna, erstgebornen Tochter Peter des Großen, war er, mit Uebergehung der Verordnung Peter des Großen, im Lutherthum erzogen worden, in der Absicht, einstens den schwedischen Thron besteigen

zu können, der so eben in dem blutigen, obschon kurzen Bürgerkriege zwischen der russischen und der patriotischen Partei, auch die der Hüte und Mützen genannt, in der Person des lutherischen Bischofs Adolf von Lübeck dem Hause Holstein-Gottorp durch russisches Betreiben anheimgefallen war. Elisabeth selbst war mit Herzog Carl von Holstein-Gottorp in Ehe versprochen gewesen, die jedoch nicht zu Stande kam, da der Herzog eilf Tage nach der Verlobung mit Tode abging; sie schritt dessenungeachtet zu keiner neuen Ehe, um ihrem Neffen, der in der Taufe den Namen Karl Peter Ulrich erhalten hatte, beide Throne, den russischen und schwedischen, zu sichern. In der That erhielt Peter zu Anfange des Jahres 1741 den Titel: Königliche Hoheit von Schweden, und im November desselben Jahres ward er zum Thronfolger von Rußland und Schweden ausgerufen. Nun begab er sich auf Geheiß seiner Tante, der regierenden Großfürstin Elisabeth, nach Petersburg, wo er der lutherischen Confession entsagte und zur griechischen übertrat. Zum Trotz des von Peter dem Großen erlassenen Gesetzes vom 16. August 1718, das die Wiedertaufe bei Convertiten verbot, ward er nochmals getauft, und Peter Fedrowicz genannt. Im Jahr 1744 vermählte er sich mit der Prinzessin Sophia Augusta, Tochter Christian August's, Fürsten von Anhalt-Zerbst, die vor ihrer Ehe gleichfalls dem Lutherthum entsagen und zur griechischen Kirche übertreten mußte, und wie ihr Gemahl wiedergetauft wurde: sie erhielt den Namen Katharina Alexejewna, nachher so berühmt als Katharina II.

Zum Unglück hatte Peter III. eine tiefe Abneigung für Alles, was Russisch war, und träumte nur von deutschen Reformen, die er so unglücklich nach Friedrich dem Großen, wie die Russischen nach Peter dem Großen, kopiren wollte. Sein ganzes privates wie politisches Leben vor der Thronbesteigung hatte ihm die Liebe der Nation verscherzt; als Privatmann wälzte er sich im Pfuhle aller Laster des Geschlechtes herum, mißhandelte seine Gemahlin, und warf sich zum größten Aerger des Volkes in die Arme der eben so häßlichen wie dummen, aber herrschsüchtigen Elisabeth, Gräfin von Woronzow; als Staatsmann war er ein Spielball einiger abentheuerlichen Factionärs, die sein Zutrauen auf die schimpflichste Weise mißbrauchten, um zu hohen Staatsämtern und Reichthümern zu gelangen.

Der große Bestochef machte die regierende Großfürstin auf das Unglück aufmerksam, welches Rußland mit Peters künftiger Thronbesteigung treffen würde, und rieth, ihn von der Thronfolge auszuschließen, wie in einem ähnlichen, weniger gerechten Falle Peter der Große mit seinem Sohne Alexei Petrowitsch verfahren, der durch den Ukas vom 5. Februar 1722 die Bestimmung der Succession in die Willkühr des jedesmaligen Herrschers gesetzt hatte. Doch er ward für seinen edlen Patriotismus mit Exil, Beraubung der Güter und Würden bestraft.

Peter's närrische Vorliebe zu Friedrich II., gefördert durch dessen geheimen Agenten und durch deutsche lutherische Geistliche in Moskau und Petersburg, ging so weit, daß er allenthalben dessen Bildniß auf Fingerringen, Brustnadeln und in seinen Zimmern, sogar an der Seite seines Bettes, hatte. Er kleidete sich ganz wie Preußens Herrscher. Auch seine Garden und Truppen kleidete er nach preußischem Zuschnitt. Die Russen bezeichneten sich mit dem Kreuze, wenn sie Friedrichs Namen aussprechen hörten oder sein Bildniß sahen, gleich wie vor einem Heiligen ihrer Kirche.

Der erste schmähliche Mißgriff, womit Peter seine Regierung eröffnete und die ganze Nation empörte, war sein Bruch mit dem Hause Oesterreich, mit dem Rußland seit Alexis Michaelowicz (1645—1676) stets in innigstem Einverständnisse gewesen, und der hierauf erfolgte schimpfliche Friede mit Preußen vom 16. März 1762 zu Stargard. Peter opferte hier das glänzendste russische Waffenglück der überlistenden Habsucht Friedrichs, und gab ihm ohne Schwertstreich die schon eroberten Provinzen der Ostsee mit Brandenburg und Pommern zurück, deren Bewohner bereits den Huldigungseid der Treue der verstorbenen Großfürstin Elisabeth geleistet hatten. Katharina II. nannte daher mit Recht in ihrem ersten Manifeste vom 6. Juli 1762 Friedrich II. in Bezugnahme auf den eben erwähnten Frieden den Erbfeind des russischen Namens, freilich nur zum ersten und letzten Male, da sie die bewundernswürdige Kunst besaß, diesem länderhungerigen Fürsten den Brodkorb höher zu hängen, und sich seiner als Instrument ihrer eroberungssüchtigen Pläne zu bedienen.

Mehr als die politischen Mißgriffe waren es aber die religiösen, welche Peter III. Sturz beschleunigten. Von Herzen Lutheraner gab er allenthalben seine Abneigung gegen die griechische

Kirche, die bis zur offenen Verachtung derselben stieg, zu erkennen, und wünschte nichts sehnlicher, als daß seine Völker das Lutherthum annähmen. Alle Verordnungen, die er in kirchlichen Angelegenheiten erließ, zielten hierauf ab. Er meditirte eine allgemeine Reform der Kirche wie der Priester gleichfalls nach deutschem Zuschnitt, und ging hierbei mit einer sträflichen Uebereilung und Unklugheit zu Werke. Wenige Tage nach seiner Thronbesteigung rief er den Erzbischof von Nowgorod zu sich, und befahl ihm die Anzahl der Heiligenbilder in den Kirchen zu vermindern, und sämmtliche mit Ausnahme der Bilder Christi und der heiligen Jungfrau aus ihnen zu entfernen und zu verbrennen. Ferner sollte sich jeder Geistliche ohne Ausnahme, ob Weltpriester oder Mönch, den Bart scheeren lassen, seine orientalische Kleidung ablegen, und sich in der Weise der deutschen Gotteswortsdiener des Lutherthums kleiden. Hiezu kam endlich die von ihm am 1. Juli 1762 erlassene kirchliche Constitution, die die Unzufriedenheit des Klerus auf's höchste steigerte. Peter beraubte durch sie den Welt- und Klosterklerus aller seiner Besitzungen und Güter, die er zur Krone schlug, und setzte ihn auf einen kärglichen Jahrgehalt; die Metropoliten von Nowgorod, Räsan und Moskau, im hierarchischen Range die ersten, erhielten ein jeder 5000 Rubel, von den übrigen Bischöfen ein jeder 3000; die Vorsteher der Klöster oder Archimandriten, die in drei Klassen getheilt waren, erhielten, die zur ersten Klasse gehörten, 500 Rubel, die zur zweiten, 300, und die zur dritten, 50 Rubel. Niemand sollte weder in Männer- noch in Frauenklöstern vor 30 Jahren aufgenommen werden.

Der Klerus knirschte vor Rache über so gewaltsame Reformen, und vereinte sich mit den Unzufriedenen, die auf Peters Sturz sannen. Den Ausschlag hiezu gab dessen letztes Verfahren in den Angelegenheiten von Kurland, und das Betragen gegen seine Gemahlin.

Das Herzogthum Curland war nach Birons Vertreibung dem Herzog Karl von Sachsen, Bruder August II., Königs von Polen anheimgefallen. Um diesen zu stürzen, rief er Biron aus der Verbannung, negozirte heimlich mit ihm, und übertrug mit seinem Einverständniß das Herzogthum Curland seinem Vetter dem Fürsten Georg Ludwig von Holstein-Gottorp, den er mit seiner ganzen Familie nach Rußland hatte kommen lassen. Er

machte ihn sofort zum Feldmarschall aller deutschen Truppen in russischen Diensten, und ertheilte ihm sogar den Titel königliche Hoheit. Tief empfand die Nation diese Ungerechtigkeit, aber noch tiefer die Mißhandlung, welche Katharina von ihrem Gemahl ertragen mußte, weil sie diesen öfters zum Heile Rußlands von seinem unklugen Verfahren abgemahnt hatte. Peter aufgehetzt durch seine gewissenlosen Favoriten, hielt sie zu Peterhof, einem reizenden Lustschloß in der Nähe von Petersburg in Verwahrung, und behandelte sie mit barbarischer Strenge, sie in Verdacht habend, als verschwöre sie sich mit den Uebrigen gegen sein Leben. Seine Roheit gegen sie hatte keine Grenzen, und ging so weit, daß er dem Gärtner des Parkes verbot, ihr Früchte zu geben, die sie so sehr liebte. Endlich faßte er den Entschluß, sie förmlich als Staatsverbrecherin gefangen zu nehmen, und nach der Sitte der russischen Herrscher in ein Kloster abzuführen und den Schleier nehmen zu lassen. Katharina hiervon durch ihre Freunde unterrichtet, ergriff in aller Frühe des folgenden Tages (9. Juli) die Flucht und eilte nach dem nahen Petersburg, wo sie noch vor Aufgang der Sonne ankam. Sie stieg im Kloster zur heiligen Jungfrau von Kasan in der Vorstadt ab; hier unterhandelte sie mit den vornehmsten Chefs der kaiserlichen Garden, die sie schon mit aller Sehnsucht erwartet hatten. Ganz Petersburg war in Bewegung. Doch wußte man nicht, was vorging. Alles ward mit unglaublicher Schnelligkeit und unter dem größten Geheimniß vollbracht. Noch an demselben Morgen ward Katharina in der Kasanskirche zur Kaiserin von Rußland ausgerufen und hielt kurz darauf unter allgemeinem Jubelruf des Volkes ihren feierlichen Einzug in Petersburg. Soldaten, Senatoren, Fürsten, Geistlichkeit und Volk begleiteten sie im Triumphzuge nach dem neuen Czarenpallaste. Die Lüfte tönten wieder von dem Rufe: Es lebe unsere Mutter, es lebe die Kaiserin Katharina! —

Kouriere durchliefen sogleich nach allen Richtungen das Reich, und setzten das Militär, den Adel, die Magistratur, die Geistlichkeit und das Volk von Katharinens glorreicher Thronbesteigung in Kenntniß. Sie selbst beschied noch am demselben Tage alle Militär- und Civilbehörden wie den Klerus von Petersburg nach dem alten Winterpallaste, empfing von ihnen den Huldigungseid der Treue und des Gehorsams, und erließ bei dieser Gelegenheit jenes berühmte und merkwürdige Manifest, worin sie kurz und

kräftig ihre ganze künftige Denk- und Handlungsweise der Nation darlegte. Kein Herrscher hat je so gewissenhaft sein Regierungsprogramm vollzogen als Katharina.

»Es gibt,« (so sprach sie) [2]) unter den wahren Söh»nen des Vaterlandes keinen, der nicht die großen Gefahren

---

[2]) Vergl. die interessanten Denkwürdigkeiten Peter III., die noch in diesem Jahre zu Frankfurt a. M. erschienen, von Katharina II. natürlich bald unterdrückt und aufgekauft wurden. Wir können uns nicht enthalten die nähern Details über Peter III. Tod aus Rulhière, Augenzeuge, zu liefern:

Six jours s'étaient déjà passés depuis la révolution, et ce grand événement paraissais fini, sans qu'aucune violence eût laissé d'odieuses impressions. Pierre était gardé dans une maison agréable nommée *Robschak*, à six lieues de Pétersbourg. En chemin, il avait demandé des cartes, il en avait construit une espèce de fort, en disant: „*Je n'en verrai plus de ma vie.*“ Arrivé à cette campagne, il avait fait demander son violon, son chien et son nègre. Mais les soldats étaient étonnés de ce qu'ils avaient fait: ils ne concevaient pas par quel enchantement on les avait conduits jusqu'à détroner le petit-fils de Pierre-le-Grand, pour donner sa couronne à *une Allemande*. La plupart, sans projet et sans idée, avaient été entrainés par le mouvement des autres; et chacun rentré dans sa bassesse, après que le plaisir de disposer d'une couronne fut évanoui, ne sentit plus que des remords. Les matelots, qu'on n'avait point intéressés dans le soulèvement, reprochaient publiquement aux gardes, dans les cabarets, *d'avoir vendu leur empereur pour de la bière*. La pitié, qui justifie même les plus grands criminels, se faisait entendre dans tous les coeurs. Une nuit, une troupe de soldats attachés à l'imperatrice s'ameuta, par une vaine craine, disant „que leur mère était en danger.“ Il fallut la réveiller pour qu'ils la vissent. La nuit suivante, nouvelle émeute, plus dangereuse. Tant que le vie de l'empereur laissait un prétexte aux inquiétudes, on pensa qu'on n'aurait point de tranquillité.

Un des comtes *Orlof*, car, dès le premier jour, ce titre leur fut donné, ce même soldat, surnommé *le Batafré*, qui avait soustrait le billet de la princesse d'Aschekof, et un nommé *Teplof*, parvenu des plus bas emplois, par un art singulier de perdre ses rivaux, furent ensemble vers se malheureux prince: *ils lui annoncèrent, en entrant, qu'ils étaient venus pour diner avec lui; et, selon l'usage des Russes, on apporta, avant le repas, des verres d'eau-de-vie. Celui que but l'empereur était un verre de poison. Soit qu'ils eussent hâte de rapporter leur nouvelle, soit que l'horreur même de leur action la leur fit précipiter, ils voulu-*

»deutlich wahrgenommen, welchen dieses Reich ausgesetzt war; »unter diesen war aber keine so groß als die des gänzlichen Unterganges der griechischen Reli=

rent, un moment après, lui verser un second verre. Déjà ses entrailles brulaient, et l'atrocité de leurs physionomies les lui rendant suspects, il refusa ce verre: ils mirent de la violence à le lui faire prendre, et lui, à les repousser. Dans cet horrible débat, pour etouffer ses cris, qui commençaient à se faire enlendre au loin, ils se precipiterent sur lui, le saisirent à la gorge, et le renvèrsent; mais comme il se défendait avec toutes ses forces que donnent le dernier désespoir, et qu'ils évitaient de lui porter aucune blessure, réduits à craindre pour eux — mêmes, ils appellèrent à leur secours deux officiers chargés de sa garde, qui, à ce moment, se tenaient en dehors à la porte de sa prison. C'était le plus jeune des princes Baratinski, et un nommé Potemkine, âgé de dix sept ans. Ils avaient montré tant de zèle dans la conspiration, que malgré leur extreme jeunesse, on les avait chargés de cette garde: ils accoururent, et *trois de ces meurtrieres ayant noué et serré une serviette autour du cou de ce malheureux empereur, tandis qu'Orlof, de ses deux genoux, lui préssait la poitrine et le tenait étouffé, ils achevèrent ainsi de l'étrangler; et il demeura sans vie entre leurs mains.*

On ne sait pas avec certitude quelle part l'imperatrice eut à cet évènement; mais ce qu'on peut assurer, c'est que le jour même qu'il se passa, cette princesse commençant son diner avec beaucoup de gaité, on vit entrer ce même Orlof échevelé, couvert de sueur et de poussière, ses habits déchirés, sa physionomie agitée, pleine d'horreur et de précipitation. En entrant, ses yeux étincelans et troublés cherchèrent les yeux de l'impératrice. Elle se leva en silence, passa dans un cabinet où il la suivit, et quelques instans après, elle y fit appeler le comte *Panine*, déjà nommné son ministre: elle lui apprit que l'empereur était mort, et le consulta sur la manière d'annoncer cette mort au public. Panine conseille de laisser passer une nuit, et de répandre la nouvelle le lendemain, comme si on l'avait reçue pendant la nuit. Ce conseil ayant été agrée l'impératrice rentre avec le même visage, et continua son diner avec la même gaîté. Le lendemain, quand on eut répandu que Pierre était mort d'une colique hémorroidale, elle parut baignée de pleurs, et publia sa douleur par un édit.

Le corps fut rapporté à Petersbourg, afin d'y être exposé. *Le visage était noir et le cou déchiré.* Malgré ces horribles marques, pour assoupir les mouvemens qui commençaient à se faire craindre, et prévenir que des imposteurs n'agitassent un jour l'empire sous son nom, on le laissa trois jours exposé à tout le peuple, sous les

»gion, deren Glaubenslehren von Grund aus erschüt»tert waren, so zwar, daß man mit Recht besorgen »mußte, daß an die Stelle des alten Glaubens von »Rußland eine fremde Religion treten würde. Eine »andere nicht minder große Gefahr stand dem Ruhm dieses »Reiches bevor, der bis zu seinem höchsten Gipfel durch vieles »Blutvergießen hatte erworben werden müssen, mittelst der Stärke »seiner siegreichen Waffen, und der nun fast gänzlich durch »den letztlich mit Friedrich II., dem Erbfeinde des rus»sischen Namens, geschlossenen Frieden mit Füßen ge»treten und vernichtet worden ist. Endlich stand die gänz»liche Auflösung unserer Verfassungen, welche das Wohl und die »einzige feste Grundlage des Staates bilden, bevor. In Betracht »solchen Unglückes, das unser theures Vaterland bedrohte, haben »wir es für nöthig befunden, zu Gott und zu seiner Gerechtigkeit »Zuflucht zu nehmen, und den kaiserlichen Thron von Rußland zu »besteigen, um dem heiligen Verlangen der Unterthanen zu ent»sprechen, und verlangen demnach von ihnen den üblichen Eid der »Treue und des Gehorsams.«

Von der Freude schritt das Volk zur Rache. Fürst Georg von Holstein — Gottorp ward in der Nähe seines Pallastes von den Garden ergriffen, und genöthigt, vom Pferde abzusteigen und den Degen auszuliefern, und wäre wahrscheinlich ermordet worden, hätte Katharina nicht sogleich Befehl gegeben, ihn nach seinem Pallaste zurückzuführen, den er jedoch zu seinem größten Erstaunen bereits gänzlich ausgeplündert fand. In Kurzem mußte er das Reich verlassen.

Peter III., der ohne etwas zu ahnen, an demselben Tage sich ruhig von seinem Lustschlosse Oranienbaum (gleichfalls in der Nähe von Petersburg) nach Peterhof begab, um hier mit Katharina ein Mittagmahl zu halten, wo er sie ergreifen und in ein Kloster abführen lassen wollte, war nicht wenig erstaunt, als er sie nicht

---

seuls ornemens d'un officier holstenais. Ses Soldats, devenus libres, mais toujours désarmés, se mêlèrent parmi la foule, et en regardant leur souverain, leur air se remplissait de pitié, de mépris, et d'une sorte de regret mêlé de honte. *Rulhière:* Anecdotes sur la révolution de Russie en l'année 1762. T. 4 de l'histoire de l'anarchie de Pologne et du demembrement de cette république. Paris 1807. pag. 418 sqq.

mehr antraf. In aller Eile flüchtete er sich mit seinen wenigen Getreuen nach dem nahen Kronstadt, wo aber bereits eine halbe Stunde vor seiner Ankunft die Befehle der Kaiserin eingetroffen waren, die ihn — selbst mit Gewalt — nöthigen sollte, seine Rückreise nach Oranienbaum anzutreten. Die Wache vollstreckte diese Befehle gewissenhaft; sie versagte dem Kaiser den Gehorsam und drohte, falls er, wie er wollte, landen würde, sein Schiff mit allen Kanonen des Hafens zu beschießen. Peter kehrte nun nach Oranienbaum zurück, wo er in Verhaft genommen und genöthigt ward, auf den Thron für immer zu verzichten. Peter erbat sich die Gnade, nach Holstein zurückzukehren; dies ward ihm jedoch verweigert, und er wurde mit seiner Buhldirne Elisabeth Woronzow nach Peterhof, und von hier nach dem sechs Meilen von Petersburg entfernten Schlosse Robschack abgeführt, wo er schon nach sieben Tagen (16. Juli) in einem zerrütteten Seelenzustande starb; wie Katharina in ihrem Manifeste aussagte, vergiftet und erdrosselt durch einen Grafen aus dem Hause Orlof, und zwar, wie unverdächtige Zeitgenossen berichten, nicht ohne ihr Mitwissen. [3])

Während diese Unthat verübt wurde, beging Katharina mit ihren Freunden das Fest der Apostelfürsten Petrus und Paulus zu Peterhof auf's feierlichste.

Peters Leichnam, der alle Zeichen der Vergiftung und Erdrosselung an sich trug, ward, um keinen Aufruhr unter dem Volke hervorzurufen, in der Hauptkirche zu Petersburg vom 19. bis 20. Juli auf einem Paradebett ausgestellt, jedoch nicht in der russischen, sondern in der holsteinischen Nationaltracht und ohne alle kirchlichen Ceremonien im Beiseyn von nur wenigen Russen von Stande in die Kaisergruft des Alexander-Newski Klosters beigesetzt.

Katharina foderte kurze Zeit nach Peters Tode die Bewohner von Petersburg auf, an einem bestimmten Tage vor der heiligen Synode sich zu stellen, und in die Hände ihrer Beichtväter den Eid der Treue und des Gehorsams abzulegen.

---

[3]) Diese Rede befindet sich in getreuer italienischer Uebersetzung in dem wichtigen uud interessanten Werke, welches wir nebst dem eben angeführten von Rulhière am meisten benutzt haben: Storia della guerra presente tra la Russia e la Porta Ottomanna. Venezia 1770. ff. T. I — X. Unsere Rede T. I. p. 66—74. — Diese Rede gehört zu den größten Seltenheiten selbst in Rußland, und man kennt sie heute gar nicht mehr, da Katharina alle Exemplare später auffangen ließ.

Der Erzbischof von Nowgorod, Dimitrj Fetschenow, Liebling der Kaiserin, durch dessen und des Giftmischers Orlof Einfluß sie vorzüglich den Thron bestiegen hatte, hielt bei dieser Gelegenheit eine Rede, die zu merkwürdig ist, als daß sie hier übergangen werden sollte, zumal sie ganz denselben Geist, wie Katharinens Manifest, athmet: sie ist ein wahres Meisterwerk kräftiger, aber zügelloser Beredsamkeit, und trägt den Stempel der Eindrücke der Gegenwart, die von dem Redner in den lebhaftesten Farben dargestellt werden. Sie ist dabei voll nationaler Eigenthümlichkeiten, die ihr einen besondern Reiz verleihen. Schade, daß der Redner sich von seinem Enthusiasmus für's Vaterland bisweilen zu weit hinreißen läßt, und nicht selten vom hohen Kothurn ins Triviale herabsteigt. Auch vergißt er oft seine Stellung und Würde als Oberhirt der Kirche. Er ist übrigens der letzte russische Prälat, der mit Freimüthigkeit in den Angelegenheiten des Reiches sprach, und erinnert an die großherzigen Metropoliten des sechszehnten Jahrhunderts, welche die bedrohten Rechte der Kirche und des Staates gegen deren Verletzer mit eiserner Festigkeit vertheidigten.

Im Eingange seiner Rede entwirft der Erzbischof ein glänzendes Gemälde von allen Katastrophen, von welchen Rußland bis dahin bedroht war, und wie groß die Leiden gewesen, unter denen es zur Zeit der Tyrannen Iwan des Schrecklichen, Boris Godunow, und des falschen Dimitrj geseufzt, so scheinen ihm die Leiden der Gegenwart bei weitem größer: Rußland sei nie so nahe dem Untergang zugeführt worden als durch Peter III. »Sind wir be»stimmt,« ruft er aus, »die unglücklichsten von allen Völkern zu »seyn? Sind wir genöthigt, die Bitterkeit aller dieser Er»eignisse mit unsern Lippen hinunter zu schlürfen? »Welche Thränen haben wir nicht am Fuße unserer Altäre ver»gossen? Unsere Klage wagte nicht, sich den Weg zu bahnen, »und blieb hinter dem Vorhange des Heiligthums verborgen. Eine »öffentliche Beschwerde wäre uns als Majestätsverbrechen angerech»net worden, und wir hätten in einem Meere von Thrä»nen bis in den Hafen der Grausamkeit schwimmen »müssen. Der neunte Juli dieses Jahres war für uns ein Tag »der Barmherzigkeit, und ein Tag der Züchtigung für die Ruch»losen. Heute nach der Entthronung Peter III. rede ich zu Euch, »theuersten Brüder, mit einer ganz andern Genugthuung, als ich »es that an jenem Tage vor der heiligen Synode, wo ich ihm zu

»seiner Thronbesteigung Glück wünschen mußte. Jener, der die »Kronen und Scepter unter die Gaben der Natur setzte, und sie »entweder dem Rechte der erblichen Nachfolge oder der eigenen »Großmuth zuschrieb, verliert sich nun in den Finsternissen, und »und man muß in der That sagen, Gott habe den Geist des »Fürsten einem so vertrockneten Gehirn gänzlich entzogen. Der »Granatapfel bringt die Krone mit sich auf die Welt, und doch »wendet er solche dem Himmel zu, gleich als wollte er ihm für »den Schmuck seines Kopfes danken, denn ohne dessen wohlthäti- »gen Einfluß würde er in seiner Blüthe vertrocknen. Der Fürst »verdankt seine Krone dem Herrn, und ist sonach verbunden, alles »was zur Ehre Gottes gereicht, zu beschützen, ich meine die Ach- »tung für's Priesterthum. Die wahren Fürsten wissen nur gar zu »gut, daß das Wohl ihrer Staaten mit dieser Achtung innigst »verbunden ist. Schlagen wir die Annalen unserer griechischen »Kirche auf. Konstantin achtete die Geistlichen hoch; und erhielt »hiervon die heilsamsten Wirkungen; er erntete Siege auf Siege; »er pflanzte sich ganze Haine von Lorbeeren. Im Con- »cil zu Nicäa in Bithynien nahm er den letzten Platz ein, und »obschon sein Sitz in der Kirche von reinem Golde war, so ließ »er ihn doch einige Stufen niedriger setzen als die Stühle der »Bischöfe. Er erhob sich nicht zum Richter in Streitsachen zwi- »schen Priestern und Priestern. Dieser große Kaiser hielt »sich für viel zu klein, als daß er Richter der Götter »hätte seyn wollen; denn so nannte er die Priester. Werfen »wir unsere Blicke auf unsere nachbarlichen Wilden, Tartaren, »Kalmucken, Kosacken und Türken; wie wenig sie auch civilisirt »sind, wie abgeschmackt auch ihre Religion ist, nichts desto we- »niger haben sie eine große Verehrung für ihre Prie- »ster, Derwische und Mufti's.«

Nun geht der Erzbischof zu seinem Gegenstande über und zählt alle Mißgriffe ohne bestimmte Ordnung auf, die der verstor- bene Kaiser in der Regierung der Kirche wie des Staates gethan; und reihet an:

„Elisabeth Petrowna war noch am Leben, und ertheilte von „ihrem Todbette herab die heilsamsten Lehren ihrem Nachfolger; „diese entflohen aber eben so schnell seinem Geiste. Große Kai- „serin! Du hast ihm deine treuen Unterthanen empfohlen, vor allem „aber den Adel, die Priester und den ehrwürdigen Cultus unserer

»griechischen Kirche. Hättest du an den aufrichtigen Gesinnungen »des Großfürsten zweifeln können? Konntest du je ahnen, daß »er die feierlichen Versprechungen vergessen und eine Kirche ver»folgen würde, für die er sich mit so vielem Eifer am 22. Juli »1740, seinem ketzerischen Glauben entsagend, unter dem Namen »Peter Fedrowitsch erklärt hatte? Wir selbst waren es, die zur »Thronbesteigung Peter III. thätig mitgewirkt. Unsere heilige Sy»node hatte nach dem Senate alles gethan, und ihm deutliche Be»weise unserer unverletzlichen Treue gegeben. Mit unserer Unter»werfung haben wir aber die Hände Gottes, voll von Gnade und »Huld, die uns der Himmel hoffen ließ, von uns nur abgewen»det. Die schönen Versprechungen, die uns gegeben wurden, »strömten süßer und reichlicher als der Honig in un»serer Provinz von Astrachan. Doch die Süßigkeit ver»wandelte sich bald in bittere Galle. Die Töne der Laute ver»stummten, und es wurde uns bald eine Melodie ange»stimmt, in der unser Sturz in falschem Tenor ge»sungen ward. Unsere Einkünfte wurden größtentheils confis»cirt. Wir waren gleichsam auf den Bettelstab ge»bracht, den wir in der Hand zugleich mit dem Hir»tenstabe tragen mußten; der Priester am Altare war »weit schlechter bezahlt als unsere Kosacken im Felde. »Ich gebe zu, daß eine billige Geld-Beisteuer Seitens des Klerus »bisweilen nöthig ist. Linsen und Nüsse sind sicher nicht die »Münze, mit der sich unsere Krieger bezahlen lassen. Unsere »Wohlthäter nnd Stifter würden uns schwarzen Un»dankes anklagen, wenn wir uns weigerten, unser »gemeinschaftliches Vaterland mit den Schultern des »Geldes zu unterstützen. Doch wenn das Bedürfniß »nicht so groß ist, so steht der Fluch auf dem Gepräge »des Geldes, das Priestern entrissen wird. Der Luxus »steigt immer höher, und so hoch wie nie vorher, am Hofe. Der »Czar fuhr ohne Rücksicht und ungescheut fort, allen Vergnügun»gen sich hinzugeben, die dem Vaterlande so viel kosteten; doch »er ward hierbei ergriffen, wie die Maus beim Speck.

»Peter III. war keineswegs dem Heiligen ähnlich, dessen Na»men er trug; Peter der Apostel machte zwar auch viele Ver»sprechungen unserm Herrn Jesus Christus. Er betheuerte mit »schrecklichen Eidschwüren ihn nicht zu verlassen und ihn zu ver-

»theidigen; doch wie hielt er sein Versprechen? Er hieb ohne die »Erlaubniß des Heilandes dem Diener des Hohenpriesters ein »Ohr ab, und verläugnete selbst seinen göttlichen Lehrer im Vor»hofe des Kaiphas. Unser Czar aber behandelte uns noch in ganz »anderer Weise. Er vergaß sein kaiserliches Wort, das er uns am »Tage seiner Erhebung auf den Thron gegeben. Er wollte uns »nicht einmal für den Klerus seines Reiches anerkennen. Er be»ging aber noch einen größern Fehler als der Apostel Petrus. »Wollet ihr ihn wissen? Höret und bekennet, ob ich nicht die »Wahrheit sage. Peter der Apostel versündigte sich nur »gegen den Diener des Oberpriesters; Peter III. ver»griff sich an den Oberpriestern selbst. Hätte der große »Gott die Schläge, die er uns versetzen wollte, nicht bei Zeiten »abgelenkt, und in der Luft aufgehalten, wir würden nicht »allein das rechte, sondern auch das linke Ohr verloren »haben, so zwar, daß wir weder mit dem einen von »unsern Einkünften, noch mit dem andern von unserm »Glauben mehr hätten sprechen hören können. Petrus III. »glich Iwan dem Schrecklichen, der zwanzig Priester den Bä»ren vorwerfen ließ, mit dem Rosenkranze in der einen Hand, »und der Lanze in der andern. Es ist wahr, theuerste Brüder, »so weit war es mit uns zum Glück noch nicht gekommen; doch »wer weiß, ob nicht mit der Zeit uns ein ähnliches »Amphitheater der Grausamkeit erwartete; denn schon »sahen wir die Klauen jenes gekrönten Bären, wo»mit er den Honig aus unsern heiligen Bienenstöcken »zu rauben begann. Und welche Schmach haben wir »nicht von Peter III. Vorliebe zu seiner Secte erfah»ren müssen? Mit Furcht sahen wir dem Augenblick »entgegen, wo uns unsere heiligen priesterlichen Klei»der geraubt; die Haare abgeschoren, die ehrwürdi»gen Bärte abgenommen, und Kleider nach Art der »Prädicanten in Preußen und Holstein, oder auch »gar vom Leder auswärtiger Ziegen zum Gelächter »des ganzen Volkes angelegt worden wären. Bald »hätte man uns einen andern Katechismus in die »Hände gegeben; doch zum Glück ward Peter auf eine eben »so kluge als außerordentliche Weise in's Gefängniß geworfen. »Der Graf Butterlin, der Feldmarschall Graf von Rasomowski,

»Hetman von Ukraine, und der Graf von Panin, unser Gesandter »in Schweden haben ihren Auftrag meisterhaft vollzogen, und »unsere russische Garde zeigte dem Fürsten einen Ka»techismus nach ihrer Weise. Man forderte ihm kein »Glaubensbekenntniß ab, wohl aber die Unterschrift »zu seiner Entthronung; und ich schwöre, theuerste »Brüder, nie haben wir mit so großem Vergnügen »seinen Namen gelesen als damals.«

Nach dieser Apostrophe geht der Redner zu Rußlands Kriegsruhme über, und zeigt, wie auch diesen Peter III. theils durch seinen Bruch mit Oesterreich, theils durch seinen Frieden mit Preußen verrathen und geschändet habe. Er tritt hier in der ganzen Fülle seines Nationalgefühles besonders gegen Polen und Preußen auf. »So schneidend,« sagt er, »auch die Säbel »Polens sind, so muß doch zugegeben werden, daß die unsri»gen in der Güte des Stahles und in der Schärfe sie über»treffen. Die Woiwodschaft Smolensk, und ein guter Theil der Ukraine »sind die reiche Beute, die wir den Polen abgenommen haben, »und sie mußten oft nach dem Ton unserer Pfeifen tan»zen, wie die Bären nach der Flaute ihrer Treiber. »Die Muselmänner können vom Geblitz unserer Kanonen sprechen, »die so oft und so glücklich gegen ihre Janitscharen Feuer gaben. »Kaum haben wir Raum genug gehabt, ihre Pferdeschweife und »die ihnen abgenommenen Turbane aufzuthürmen, und der Glanz »der Halbmonde ihrer Fahnen ward von den Staubwolken des »rauchenden Schlachtfeldes, wo unsere Helden in dichten Reihen »gegen sie stritten, verdunkelt.«

»O große Frauen,« ruft der Redner bei Darstellung der Allianz zwischen der Kaiserin Maria Theresia und der Großfürstin Elisabeth aus, »mit welcher gegenseitigen Liebe waren »eure Herzen vereint. Ihr machtet die entrüstetsten Feinde zittern. »Diese erkannten gar gut, daß ihr Debora und Judith waret, »daß ihr die Klugheit und den Muth besaßet, die gegen Euch ge»schmiedeten Pläne zu vernichten, nicht allein durch diplomatische »Verhandlungen, sondern auch, was noch mehr gilt, auf dem »Schlachtfelde. Sie erkannten sehr gut, daß sie gegen Amazonen »zu kämpfen hatten, die fähig waren, auch das Haupt eines Cyrus »in blutgefülltem Gefäß zu ertränken und zu zerschmettern: mit »Einem Worte: die Allianz dieser beiden mächtigen

»Herrscherinnen war so fest, daß es der Hämmer und »Zangen der Cyclopen bedurft hätte, um sie zu zer»reißen.«

Zu Preußen übergehend sagt er: »Der Scherz ging dem Ernst »voran. Die Feldlager der Freude glichen den Delphinen des »Meeres, Vorboten des Sturmes. Unsere Soldaten standen »eisernen Mauern gleich vor Küstrin, und rötheten »die Oder bei Frankfurt mit dem Blute der besiegten »Brandenburger. Das Gestöne unserer Feuerschlünde, »Haubitzen und Feldschlangen beunruhigte den Ber»liner Hof. Die Heldenthaten unseres Grafen **Sol»tikow** in der Mittelmark von Brandenburg, und »die treue Hülfe, die ihm **der tapfere Laudon** lei»stete, verdienen auf Marmor und Porphyr eingegra»ben zu werden. Rußland stieg damals auf den Stu»fen der aufgethürmten feindlichen Leichen auf den »höchsten Gipfel seines Ruhmes. Kolberg, das län»gere Zeit unsern Waffen widerstanden hatte, ward »genöthigt, sich den blitzenden Befehlen unserer Bat»terien und Flotten zu unterwerfen, und seine von »Pulver und Feuer geschwärzten Schlüssel dem tapfern »Romanzow zu übergeben.«

Endlich kommt er nochmals auf Peter III. Bruch mit Oester»reich, Frankreich und Sachsen, und dessen ehrlosen Frieden mit Preußen zurück, und klagt, wie er hiedurch ganz Europa hinter»gangen habe. »Die aufgeklärte Welt würde eher geglaubt haben, »der Schwan habe Rabenfedern angenommen, als daß der Czar »seine Bündnisse mit den erwähnten Mächten brechen würde. »Die Kouriere, welche in jedem Augenblick eintrafen und abreise»ten, umarmten sich auf den Wegen, versichernd, ihre Felleisen seien »voll friedlicher Depeschen. Doch der Wagen, der in gespannter »Erwartung ihrer harrte, um uns in den Triumph einzuführen, zer»brach nach und nach seine Räder auf Abwegen, und war nur »mit unserm Schimpf und Schande beladen. Unsere »Soldaten wollten sich die Schnauzbärte unter der »Nase abreißen, und der ergrimmte Kosak zerbiß aus »Wuth seinen Säbel und den Streitkolben.«

Der Redner geht nun mit gleicher Heftigkeit die übrigen Miß»griffe Peters in der Regierung des Staates durch, und schließt

seinen Vortrag mit einem Lobe auf Katharina, wobei er dem Höchsten für die Entthronung und den Tod Peters dankt.

Diese Rede hatte eine außerordentliche Wirkung in allen Gemüthern hervorgebracht. Das Andenken Peters ward bis zur letzten Spur vertilgt. Wer irgend sein Bildniß hatte, mußte es in der Kanzlei des Polizeiministeriums niederlegen.

Katharina schwankte einige Zeit, ob sie die von Peter III. abgebrochenen freundschaftlichen Verhältnisse mit den Höfen von Oesterreich, Frankreich und Sachsen wieder aufnehmen, und die militärischen Operationen gegen Preußen fortsetzen sollte. In der That hatte der General Wojeikow zu Königsberg gegen Ende Juli 1762 ein energisches Manifest erlassen, in welchem er den preußischen Ostseeprovinzen im Namen der Kaiserin notifizirte, daß alle von Peter III. mit Friedrich II. gepflogenen Friedensunterhandlungen null und nichtig wären, und forderte sie auf, den Huldigungseid der Treue und des Gehorsams der neuen Kaiserin, als ihrer alleinig rechtmäßigen Herrscherin zu leisten. Doch Katharina änderte im Augenblicke ihre ganze Politik zum Auslande, und suchte nur auf anderm Wege die Allianzen mit den europäischen Mächten zu erhalten, ohne dabei Preußen zu beeinträchtigen, dessen sie zur Ausführung ihres Planes gegen Polen bedurfte. Auf der Stelle ließ sie das frühere Manifest durch ein anderes vom 8. August widerrufen, und Preußen blieb im Besitz seiner durch Peter III. im Frieden von Rargard am 16. März 1762 erhaltenen Provinzen. Der General Wojeikow und der Kolonell Langenow räumten schon am 10. August desselben Jahres mit ihren Truppen Königsberg und Kolberg, und der Marschall Lehwald nahm im Namen Friedrich II. feierlichen Besitz von diesen Ländern.

Wir sind nur darum und dies ungern in die Darstellung der politischen Verhältnisse Rußlands in jener Zeit eingegangen, weil diese unmittelbar einen neuen Impuls der religiösen Stellung, die Katharina jetzt zu Polen nahm, gaben.

Es hat vielleicht keinen Herrscher gegeben, der, wie Katharina, ohne irgend einen positiven Kirchenglauben zu haben, gleichwohl die religiösen Interessen seines Staates zur Förderung politischer Interessen mit einer solchen kaltblütig durchdachten Strenge und Meisterschaft zur Seele seiner Handlungen gemacht hat. Katharina war im wahrsten Sinne des Wortes eine Philosophin in der Weise der französischen Schöngeister ihres Jahrhunderts. Vor

dem Namen eines Voltaire, Diderot, d'Alembert beugte sie tief ihr Haupt, verehrte sie als Bildner und Erzieher der Menschheit, und fühlte sich glücklich, mit ihnen Briefe wechseln zu können. Ihre Verehrung für sie war so groß, daß sie deren Bibliotheken, die nur 10,000 Bände zählten, und die trivialsten und obscönsten Werke enthielten, für große Summen kaufte, und als Heiligthümer in der Eremitage zu Petersburg, ihrem Lieblingsaufenthalt, aufstellte. [4]) Und doch führte sie im Frieden wie im Kriege allenthalben ihren Beichtvater mit sich, und beging in den vorgeschriebenen Zeiten mit gewissenhafter Genauigkeit alle religiösen Handlungen ihres angenommenen Glaubens, über den sie innerlich eben so lachte und höhnte, wie Friedrich II. über alle christlichen Confessionen. In dieser Beziehung hat Katharina die Kunst, Glauben zu heucheln und religiöse Interessen zur Triebfeder ihrer Handlungen zu machen, besser verstanden, als Friedrich II., der wenigstens das Gute hatte, zu handeln, wie er glaubte, und von seinem Unglauben kein Hehl zu machen.

Es liegt eine außerordentliche Klugheit in dem Verfahren dieser Herrscherin. Die Religion war ihr Mittel, um politische Zwecke zu erreichen, und sie wußte solches ganz nach Beschaffenheit der Umstände zu handhaben. Daher ihr ganz verschiedenes Verfahren gegen die katholische Kirche des griechischen und lateinischen Ritus, welches wir nun auseinander setzen wollen, anfangend mit der katholischen Kirche griechischen Ritus. Wir werden aus dem Verlaufe dieser Darstellung ersehen, wie Rußlands Herrscher diese unglückliche, von Katharina II. entworfene, Bekämpfungsweise der katholischen Kirche griechischen Ritus treu fortgesetzt haben, welche, wie die hellsehenden Zeitgenossen schon vorhersagten, den gänzlichen Untergang dieser Kirche herbeiführen mußte. Was die griechisch-unirte Kirche betrifft, so ist er nun bereits erfolgt: bald steht er auch der katholischen Kirche lateinischen Ritus bevor, da die frühere, sanftere und behutsamere Taktik, welche Katharina und ihre Nachfolger im Anfange gegen sie zu beobachten für gut und rathsam fanden, in unsern Tagen in die Taktik, mit welcher von Anfang an die katholische Kirche griechischen Ritus bekämpft worden, gänzlich umgeschlagen ist. Nur der Herr, in dessen Händen

4) Vergl. Theiner, Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten. Mainz 1835. S. 256.

die Herzen der Herrscher liegen, und der die Handlungen der Einzelnen eben so wie die der Könige in seinen dem menschlichen Verstande unzugänglichen Rathschlüssen zu seiner und seiner heiligen Kirche Ehre zu wenden weiß, ist mächtig, dieses Unglück in seinem Laufe aufzuhalten, und ihm Grenzen zu setzen.

Polens Untergang, wie die Welt nun weiß, ward im tiefsten Geheimniß von Katharina II. und Friedrich II. beschlossen. Die mächtigste Waffe, mit der man hierbei den Sieg errang, war die Untergrabung der katholischen Kirche und die Beförderung der Dissidenten in Polen, unter welchem Namen alle zu den verschiedenen protestantischen Confessionen Gehörigen und die Anhänger der schismatisch-russischen Kirche begriffen waren. Katharina warf sich zur Beschützerin ihrer Glaubensgenossen der griechisch-russischen und protestantischen Polen auf, und verfolgte beider Interessen mit gleichem Eifer, da sie ja keine Religion hatte. Ein trauriger Vorbote des nahen Umsturzes der Kirche und des Reiches von Polen war die durch Katharina bewirkte Erhebung des politischen Abendteurers Ernst Johann Biron auf den herzoglichen Thron von Kurland, auf den der königliche Prinz Karl von Sachsen, dritter Sohn König August des Dritten von Polen, verzichten mußte.

Schon Peter III. war mit diesem Plane umgegangen, aber er wurde ihm zum größten Verbrechen angerechnet, und beschleunigte nicht wenig seinen Fall. Biron mußte bei seinem Regierungsantritt durch einen feierlichen Akt vom 5. August 1762 sich verpflichten, der griechisch-russischen Religion im Großherzogthum Kurland freien Zutritt und Ausbreitung zu gestatten [5]), die in diesem

---

5) §. I.

Sollen und wollen wir den griechisch-russischen Glaubensgenossen nicht nur die freie und ungehinderte Religionsübung, sondern auch die Aufbauung einer öffentlichen Kirche in unserer Residenzstadt Mietau gestatten; bis zur Vollführung dieses Baues aber das daselbst befindliche und vor einigen Jahren dazu erbaute Haus, wie es gegenwärtig ist, kraft dieses mit allen seinen Ad- und Pertinenzien also und dergestalt übergeben, eingeräumt und zugeeignet haben, daß es zum Dienste der Kirche und zur Wohnung der Geistlichen und Kirchendiener stets und immerwährend seyn und bleiben, auch ihnen darin keine Hindernisse, unter was Vorwand es auch seyn möchte, gelegt werden sollen, wie wir denn auch die in unsern Fürstenthümern gele-

Lande, dessen Bewohner in der großen Mehrzahl dem Lutherischen, in der niedern dem katholischen Glaubensbekenntnisse zugethan waren, noch nie Fuß gefaßt hatte. Die katholische Kirche verschwand nun wie mit einem Hauche. Vergeblich waren alle Bemühungen Klemens XIII., das apostolische Vikariat des Bischofs von Liefland, der in Kurland seinen Sitz hatte, und nun diese Staaten räumen mußte, aufrecht zu erhalten. [6])

Die Reife der religiösen und politischen Schicksale für Polen begann aber erst mit dem Tode des weisen und friedfertigen, aber schwachen Königs August III. aus dem sächsischen Hause, der am 5. Oktober 1763 erfolgte. Die sächsische Dynastie ward nun durch Rußland und Preußen für immer vom polnischen Throne ausgeschlossen, was um so auffallender ist, da solche Peter der Große im Einverständniß mit Oesterreich und den übrigen europäischen Mächten durch riesenhafte Anstrengungen auf den Thron erhoben, und auf ihm erblich gemacht hatte, weil es ihm und den Allirten Ernst war, Europens Ruhe und Frieden durch Polens dauernden Bestand aufrecht zu erhalten. Beide Mächte, Rußland und Preußen, suchten nun dieselben feindlichen Staatsprincipien, die jedes auch noch so weise und kräftig verwaltete Reich untergraben müssen, und deshalb überall von allen europäischen Mächten, namentlich aber in Polen stets bekämpft worden, zu proklamiren, um dieses unglückliche Reich auf die bestmöglichste Weise in den Abgrund zu stürzen, und sich in solches theilen zu können. Im geheimen Artikel, welcher dem Schutzbündniß, das Rußland und Preußen am 31. März (11. April) 1764 unter einander schlossen, beigefügt wurde, findet

---

genen griechischen Convente, Kirchen und Geistlichkeit nach unsern Kräften schützen und erhalten wollen.

§. II.

So oft es nöthig und erforderlich seyn möchte, obgedachte Kirche und Wohnung zu erneuern, auszubessern oder gar neu aufzuführen, so wollen wir und unsere Lebensfolger auf keine Art und Weise darin hinderlich, sondern vielmehr dazu beförderlich seyn, doch daß dieses so, wie die Kirchendiener und Geistlichkeit erhalten werden, auch auf Ihre kaiserliche Majestät aller Reußen Unkosten geschehe.

In Martens: Recueil des principaux Traités d'Alliance, de Paix, de Trêve, de Neutralité, de commerce, de limites, d'change, etc. conclus par les puissances de l'Europe. Gottingae 1791. Tom. VI. pag. 1. ff.

6) Vergl. unter den Dokumenten. Nro. XIII. S. 69. ff.

man solche unheilbringende Grundsätze stipulirt. [7]) Beide Mächte verpflichteten sich, im Falle der Noth mit gegenseitiger Waffenhülfe die freie Wahl oder das *volum liberum*, welches Polen von jeher unglücklich machte, aufrecht zu erhalten, und alle Mittel dahin anzuwenden, daß der polnische Thron nie mehr erblich werde. Auf solche Weise gaben diese Mächte vor, Polens Freiheit und Unabhängigkeit zu begründen, und das freiheitstrunkene Volk schlürfte mit unbesonnener Hast seinen Tod aus diesem Giftbecher, der ihm unter so schönen Apparenzen der Ehrlichkeit und Großmuth gereicht ward. Jetzt war der Feuerbrand in dieses Reich geworfen, der von beiden Mächten mit unglaublicher Klugheit und eben so vieler Gewissenlosigkeit genährt wurde, und Polen in Staub und Asche legte. Sie hatten hierbei leichtes Spiel. Der unglückliche Nationalcharakter der Polen, zur Uneinigkeit geboren, kam ihnen nur gar zu gut zu Hülfe.

Die Ereignisse durchkreuzten sich wie Blitze, und folgten mit einer Schnelligkeit auf einander, die selbst die in diesem Drama handelnden Personen überraschte und blendete. In demselben Augenblick, wo Rußland den Würfel über Polens Loos geworfen, negozirte es noch mit ihm um die Anerkennung des Kaisertitels, den

---

[7]) ***Article secret du traité d'alliance entre l'imperatrice de toutes les Russies et le Roi de Prusse à Petersbourg le 31. Mars (11. Avril) 1764.***

Comme il est de l'intérêt de Sa Majesté le Roi de Prusse et de Sa Majesté l'Impératrice de toutes les Russies d'employer tous leurs efforts, pour que la République de Pologne soit maintenue dans son droit de libre élection, et qu'il ne soit permis à personne de rendre le dit Royaume héréditaire dans sa Famille, ou de s'y rendre absolu; Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté l'Impératrice ont promis et se sont engagés mutuellement et de la manière la plus forte, par cet Article secret, non-seulement à ne point permettre, que qui que ce soit entreprenne de dépouiller la République de Pologne de son droit de libre élection, de rendre le royaume héréditaire, ou de s'y rendre absolu dans tons les cas où cela pourrait arriver, mais encore à prévenir et à anéantir par tous les moyens possibles et d'un commun accord, les vues et les desseins qui pourraient tendre à ce but, aussi-tôt qu'on les aura découverts, et à avoir même, en cas de bésoin, recours à la force des armes pour garantir la République du renversement de constitution et de ses loix fondamentales. Martens Recueil. T. I. p. 94.

sich Peter der Große eigenmächtig beigelegt, und gab ihm hierfür durch einen feierlichen Akt vom 9. Juni 1764 die Garanzie [8]),

---

[8]) ***Article des constitutions des Etâts confédérés de la République de Pologne à la diète de 1764 au sujet du titre d'Impérial pour la Russie.***

Assurance de Sa Majésté l'Imperatrice que pour le titre d'Imperatrice de toutes les Russies, qu'on lui a accordé, elle ne formera aucune pretention sur le Russie Rouge.

Divina favente Clementia Nos Catharina II. Imperatrix et Autocratrix totius Russiae.

Notum testatumque facimus omnibus et singulis, imprimis quorum interest, Nos Ministros Nostros cum mandatis et publico testimonio ad Serenissimam Rempublicam Poloniae magnumque Ducatum Lithuaniae delegasse, iisque injunxisse quo mentem Nostram genuinam veramque de usu Tituli totius Russiae explicent declarentque. Queis mandatis Nostris ex parte Ministrorum Nostrorum satisfactum est per Declarationem, cujus Tenor prout sequitur est: Nos Hermannus Carolus Keyserling, S. R. I. Comes a Consiliis suae Imperatoriae Majestatis totius Russiae intimus actualis, Sancti Andreae, Sancti Alexandri Newsky, et Aquilae Albae Eques, Orator Extraordinarius et Plenipotentiarius; nec non Princeps Nicolaus Repnin, Supremus Excubiarum Militarium praefectus, Ordinis Sanctae Annae Eques, et Minister Plenipotentiarius apud Serenissimam Rempublicam.

Oppidò constat Tabulas pacis Anni MDCLXXXVI Russiam inter et Serenissimam Rempublicam Polonam conclusas, satis abunde enumerasse Ditiones, Provincias et Terras, quae ab una et altera parte possessae et possidendae sunt, adeo ut haec nec dubio, nec praetensionibus ullis subesse queant. Metuuntur saepius, quae metuenda non sunt. Quorum in censum Titulus: Totius Russiae jamjam venit. ***Ne vero mens pia et voluntas amica Imperatricis totius Russiae erga Serenissimam Rempublicam Poloniae, Magnumque Ducatum Lithuaniae incognita et non perspecta maneat, vigore hujus ad factam requisitionem declaramus, suam Imperatoriam Majestatem Dominam Nostram Clementissimam, ex usu Tituli totius Russiae nec sibi nec Successoribus suis, neque Imperio suo jus ullum in Ditiones et Terras, quae sub nomine Russiae, a Regno Poloniae Magnoque Ducatu Lithuaniae possidentur, eorumque subsunt Imperio, ullatenus vindicaturam, quin potius Serenissimae Reipublicae Garantiam seu Tuitionem Jurium, Immunitatum, aeque ac Ditionum et Terrarum, quae vel de Jure possidendae sunt, vel actu possidentur, praestituram, et contra omnes, qui forsan tur-***

— durch Annahme dieses Titels nie und nimmer Ansprüche auf die Republik von Polen und die ihr angehörigen Provinzen, so wie auf das Großherzogthum Lithauen machen zu wollen, ja Polen im Besitze aller seiner Staaten, die ihm durch den Frieden zu Moskau am 6. März 1686 garantirt worden waren, zu belassen, und gegen Alle, die es in diesem rechtlichen und heiligen Besitze stören wollten, zu beschützen und zu vertheidigen. Die Geschichte hat von einer ähnlichen kaltblütigen Treulosigkeit kein Beispiel aufzuweisen.

Die erste Frucht der reußischen und preußischen Operationen gegen Polen war die Aufhebung der erblichen Monarchie, die hiermit verbundene Ausschließung des sächsischen Hauses vom polnischen Throne, und die Erhebung des unerfahrnen zwei und dreißigjährigen Grafen Stanislaus August Poniatowski auf denselben (am 7. September 1764). Dieser Herrscher war ein

---

bare eas praesumerent, perpetuo manutenturam, tutaturamque esse.

Caetera spondemus, Nos curaturos esse, qui intra spatium septem septimanarum sua Imperatoria Majestas, Domina Nostra Clementissima hanc Declarationem propria manu ratihabeat, confirmetque. In cujus robur et fidem hunc Declarationis actum subscripsimus et Insignibus Nostris gentilitiis munivimus.

Quae declaratio, cum et voluntati et Mandatis nostris plane est conformis: quam ob causam eam, prout legitur, in majus robur et fidem, omni meliori, quo fieri potest modo ratihabemus, ratificamus, corroboramus, propria manu subscripsimus et Sigillo Nostro Imperiali munivimus. *Datum in Sede Nostra Imperiali Petropoli, die nona Junii 1764 Imperii secundo anno.*

Catharina.

Ex Mandato Suae Imperatoriae Majestatis fidem versionis testamur.

(L. S. appensi.)

N. Panin,

Pr. Galitzin,

Vice-Cancellarius Princeps.

Alexander Galitzin.

Partant de là, comme nous avons accordé à notre Diète de convocation le titre d'Imperial de toutes les Russies à Sa Majesté l'Imperatrice, à l'exemple des autres Cours, et réferibiliter à cette Ratification, celle-ci étant passée selon les Conditions qui y sont mentionées, Nous le confirmons.

In Martens Recueil des principaux Traités. Tom. IV. p. 42. ff.

Spielball in den Händen Rußlands, das jetzt nach seinem Wohlbehagen und Gutdünken in Polen schaltete und waltete. Am 14. September leistete er den Eid auf die **Pacta vel conventa**, und am 25. November ward er feierlich gekrönt.

»Wir können die Wahl Poniatowski's nicht hindern,« sagte man sich am Hofe zu Dresden, »man muß ihn auf den Thron steigen lassen; in wenigen Jahren werden wir ihn von demselben wieder herabsteigen sehen.« »Er wird so lange auf dem Throne bleiben,« sagte Katharina zu Repnin, da er sie von Poniatowski's Weigerung der Anerkennung der geforderten Rechte zu Gunsten der Dissidenten benachrichtigte, »als es mir gefällt.« »Und ich,« entgegnete Friedrich II. bei ähnlicher Gelegenheit [9]), »werde ihm den Schädel mit seiner Krone zerschmettern.«

Es scheint, als habe man von Seite Rußlands und Preußens nicht einmal den schicklichen Augenblick erwarten können, um das Feuer, das Polen verzehren sollte, so schnell wie möglich anzuzünden. Noch an selbem Tage, wo Poniatowski den königlichen Eid leistete, schleuderten beide Mächte den Feuerbrand in's Reich.

Dieser Feuerbrand war das Protektorat, welches Rußland und Preußen für die Dissidenten und Nichtunirten Polens übernahmen. Die Art und Weise, wie sie hierbei zu Werke gingen, ist die größte Verletzung des Völkerrechtes, die je die Geschichte kennt. Rußland und Preußen, der Unrechtlichkeiten ihrer Bestrebungen bewußt, und überzeugt hierbei zu unterliegen, vergaßen sich so weit, daß sie nicht allein eine ganz neue Revolution in Polen, die verheerendste, die dieses Reich je gehabt — es war ein reiner Religionskrieg — anzettelten, sondern hierzu noch die protestantischen Mächte von Europa, wie England, Dänemark und Schweden zu Hülfe riefen, um diese Revolution durchzuführen, und für ihre sündhaften Zwecke auszubeuten.

Polen war von jeher der überwiegenden Mehrzahl seiner Bewohner wegen ein ganz katholisches Reich. Vor seiner ersten Zerstückelung zählte es 13 bis 14 Millionen Katholiken vom lateinischen und griechischen Ritus, dagegen kaum 4 Millionen

---

[9]) Rulhière. Th. 2. S. 271, 344.

Akatholiken der griechisch-russischen und protestantischen Confession. Der Rest waren Juden und einige wenige Muselmänner. Die katholische Religion war durch die Landesverfassung als die herrschende anerkannt. Die Protestanten und Nichtunirten hatten alle Freiheit, ihren Kultus nach Gutdünken einzurichten und auszuüben, nur waren sie durch das Gesetz, wie es der Geist der Zeit und die damalige Verfassung aller christlichen Staaten erheischten, von hohen Staatsämtern ausgeschlossen. Nun wollten Rußland und Preußen ihnen Rechte vindiziren, die diese nie weder in religiöser noch politischer Beziehung gehabt haben, und stellten die Unterdrückung derselben in den unwahrsten und grellsten Farben dar. Beide Höfe und die durch sie aufgeforderten und bearbeiteten Mächte Europa's forderten nichts weniger als eine vollkommene Gleichstellung der Protestanten und Nichtunirten Polens mit den Katholiken dieses Reiches in religiöser und staatsbürgerlicher Hinsicht. Wir gehen hier nicht in die Frage ein, ob solches Verfahren auf einer religiösen, oder, wie der Erfolg erwiesen hat, auf einer politischen Triebfeder beruhte; wir begnügen uns nur, das enorme Unrecht, das hiebei im Angesichte Europa's begangen worden, nur in seinen leisesten Umrissen zu zeigen, die Frage aufzuwerfen: Mit welchem Fug und Recht konnten Rußland, Preußen, England, Norwegen, Schweden und Dänemark den Besitz solcher Rechte für eine so geringe Anzahl Andersgläubiger, zu deren Glauben sie sich nicht einmal bekannten, in einem ganz katholischen Lande verlangen, während sie in ihren Reichen ihren katholischen Unterthanen, ich will nicht sagen die Rechte der Religion, sondern die Rechte der Menschheit streitig machten, und mit blutiger Härte versagten? — War es nicht gerade in dieser Zeit, wo England seinen neun Millionen Katholiken, beinahe der Hälfte seiner Bewohner, alle Rechte als Christen und Staatsbürger streitig machte? Die Zeit, wo es gegen das katholische Irland seines Glaubens wegen den blutigsten und unmenschlichsten Verheerungskrieg führte? Die in den nordischen Reichen von Norwegen, Schweden und Dänemark zerstreuten Katholiken mußten damals, wollten sie die heiligen Sakramente empfangen, nach Lübeck, Bremen oder Hamburg schiffen; und starben sie, so konnten ihre Leichname nur in gewöhnlicher Erde vergraben, oder, um sie vor

Verunglimpfungen zu bewahren, in's Meer geworfen werden; ein katholischer Priester, wäre er — auch verkleidet — um die Tröstungen der Religion zu bringen, bei seinen unglücklichen Glaubensbrüdern angetroffen worden, hätte sein Wagniß mit dem Leben büßen müssen. Wie kläglich war die Lage der Katholiken in Preußen, auch nachdem es die fast ganz katholische Provinz von Schlesien im Jahre 1742 erobert hatte? Waren sie nicht, und sind sie nicht heute noch von allen hohen Staatsämtern ausgeschlossen? Was sollen wir erst von den Katholiken Rußlands sagen, die in dieser Zeit nicht einmal tolerirt waren, geschweige staatsbürgerliche Rechte genoßen? Ist endlich die Gleichstellung der Katholiken in diesen eben erwähnten Ländern heute nach einem wehmüthigen und traurigen Todeskampfe von fast einem Jahrhundert erfolgt, nachdem jene verbündeten Mächte die Gleichstellung der verhältnißmäßig an Anzahl geringen Dissidenten mit den Katholiken in Polen, das von jeher und der Staatsverfassung nach katholisch war, in einem Zeitraum von drei Jahren durch Feuer und Schwert zugleich mit dem Untergange dieses Reiches ertrotzt haben? Haben je katholische Mächte Europa's ähnliche Ansprüche gegenüber den protestantischen Mächten für die Katholiken jener Staaten gemacht, und was würde man sagen, wenn sich die katholischen Mächte heute, wo es doch so Noth thäte, dieselben Rechte aneigneten, die sich damals die protestantischen gegen Polen in den Jahren 1764—1767 angeeignet haben? und wenn diese von jenem die vollkommenste und unbedingteste Gleichstellung der Katholischen mit den Landesgläubigen verlangen, oder gar mit Gewalt, wie jene es gethan, ertrotzen wollten?

Wie edel und großmüthig betrug sich hierbei das fromme und weise Oesterreich! Obschon später durch die Gewalt der Umstände genöthigt, mittheilende Macht in Polen, hat es sich nie an den Rechten seiner neuerworbenen Unterthanen vergriffen, treu und gewissenhaft die ihnen gegebene Versicherung der vollkommenen Religionsfreiheit in Wort und That gehalten, und verschmähte den elenden Kunstgriff treuloser Garantien, dessen

Rußland und Preußen auf eine eben so ehrlose wie unchristliche Weise sich schuldig gemacht haben. Schon ein ganzes Jahr vor Polens Theilung rief Friedrich II. den katholischen Polen zu [10]): »Kommt nur zu mir, ich werde heilig und unverbrüchlich die Rechte eurer Religion aufrecht halten, und »es soll euch nicht reuen, unter mein Scepter gekommen zu seyn.«

Folgen wir nun dem heldenmüthigen Kampfe, den Polen für die Aufrechthaltung seines Glaubens kämpfte. Es war ein heiliger Kampf, gekämpft mit heiligen Waffen, der nur später hie und da in Härte umschlug, da die Dissendenten und Nichtunirten mit Preußen und Rußland gemeinsame Sache gegen Polen machten, und somit die Ketten der Knechtschaft ihrem Vaterlande mitschmieden halfen, und an seinem Sturze thätig mitarbeiteten.

Schon am 14. September, wie wir eben bemerkten, dem Tage, wo Poniatowski den königlichen Eid auf die Pacta conventa leistete, überreichten Rußland und Preußen durch ihre Botschafter am Hofe zu Warschau dem König und der Republik ein Memoire, in welchem die Wiederherstellung aller Rechte, Freiheiten und Privilegien in religiöser wie staatsrechtlicher Hinsicht für die Dissidenten und Nichtunirten verlangt ward.

Die Vorträger dieser kaiserlichen Forderungen waren der berühmte Fürst Niklaus von Repnin, dessen Herz für alle Gefühle der Menschheit verschlossen war, wenn er in den Angelegenheiten Polens auftrat, und Karl Herrmann Kaiserling, ein armer Kurländer, und früher mittelmäßiger Professor der Geschichte und des Staatsrechts auf der Universität zu Königsberg, der sich durch seine verruchten Intriguen und Schandthaten auf die glänzendsten Staatsposten in Rußland geschwungen hatte. Er und Repnin waren die größten und gefährlichsten Feinde, die Polen je gehabt.

»Gewissenspflichten,« so heißt es in diesem Memoire [11]), »die Heiligkeit der Friedenstraktate, die Ihre Majestät mit der Republik geschlossen, und das achtbare Interesse, das die Kaiserin mit den

---

[10]) S. Friedrichs Brief vom 13. Sept. 1771 in Oeuvres politiques de Mr. le Comte de Hertzberg, Ministre de S. M. le Roi de Prusse. Berlin 1795. Th. 3. S. 62 ff.

[11]) Bei Martens Recueil T. I. p. 340 sq.

Bewohnern dieses Reiches, nicht allein mit denjenigen, die sich zu ihrem Glauben bekennen, sondern auch mit den unter dem Namen Dissidenten Bekannten, verbindet, erlauben ihr nicht, gleichgültig der Unterdrückung zuzusehen, unter der ein bedeutender Theil der Bewohner der Republik wegen ihrer Anhänglichkeit an religiöse Ueberzeugungen seufzet, welche öffentlich von so vielen großen Staaten, von so vielen Völkern und Mächten adoptirt sind. Diese Dissidenten werden als finstere Sektirer behandelt. Sie wurden durch Gesetze auf gewaltsamem und unrechtlichem Wege seit einiger Zeit, namentlich unter der letzten Regierung nicht allein ihrer Rechte, Freiheiten und Prärogativen, deren Genuß ihnen doch durch die Grundgesetze eines freien Staates, wo die vollkommenste Gleichheit zwischen allen, die ihn bilden, herrschen muß, zugestanden war, beraubt, sondern auch auf das Aeußerste in Allem, was den Kultus und die Ausübung ihrer Religion betrifft, gekränkt und beeinträchtigt. In Grund dessen haben die Unterzeichneten, der außerordentliche Botschafter, und der bevollmächtigte Minister Ihrer Majestät aller Reußen, Befehl, Seine Majestät den König von Polen durch gegenwärtiges Memoire unterthänigst aufzufordern, dahin zu wirken, daß die Dissidenten, Adeliche und niedern Standes, beachtet und den Grundgesetzen der Republik gemäß in den vollkommenen Besitz ihrer Rechte, Freiheiten und Privilegien, die sie früher genossen haben, gesetzt werden, namentlich in den Genuß aller jener Gerechtsame und Privilegien, die die freie Ausübung der Religion betreffen, welche ihnen ohne allen Einspruch als Unterthanen, als freien, getreuen und tadellosen Bürgern der Republik zukommen, und die ihnen noch überdieß durch die Gesetze und Konstitutionen des Reiches bestätigt worden sind. — — Ihre kaiserliche Majestät ist überzeugt, daß der König von Polen, dessen hohe Eigenschaften einen so glorreichen Sieg in der einmüthigen und beispiellosen Wahl zum Nachfolger auf dem polnischen Thron in seiner geheiligten Person davon getragen, nicht verfehlen werde, alle seine Autorität dazu anzuwenden, auf daß diese Vorstellungen ihren schnellen Erfolg haben, und somit die Traktate, die zwischen beiden Staaten bestehen, gewissenhaft beobachtet werden. Voll von demselben Vertrauen werden die unterzeichneten Minister den Ausgang der Kommission, mit der sie beauftragt worden, erwarten: er wird ohne Zweifel die Bande der Freundschaft und des guten

Einverständnisses, die seit so langer Zeit und in so glücklicher Weise Rußland und Polen vereinen, nur noch fester knüpfen.«

Gleichen Inhalts war das Memoire, welches der Botschafter des preußischen Hofes in Polen, Fürst Larolath-Schöneich und Peter Benedikt, Minister-Resident ebendaselbst, im Namen Friedrich II. dem Könige noch an demselben Tage zu Gunsten der Dissidenten überreichten. [12]) Friedrich erneuerte schon am 28. November dieses Jahrs das Gesuch in ernsten Worten. »Der König, unser Herr,« heißt es hier unter Anderm [13]), ist entschlossen und verbunden, wirksam und kräftig dahin zu arbeiten, daß die Dissidenten in den vollen Besitz ihrer Rechte eingesetzt werden, aus Rücksicht für den Ruhm, den Seine Majestät bei der Größe Ihrer Seele vorzüglich darin findet, die Rechte der Menschheit zu schützen.«

Kaum hatte sich der Reichstag zu Warschau, nach Poniatowski's Thronbesteigung zum ersten Mal am 29. November 1764, eröffnet, so überreichten die Botschafter der Höfe von Petersburg und Berlin dem König und den Ständen ihre frühere Forderung, gingen aber schon weiter, indem sie im Namen ihrer Herrscher kathegorisch verlangten:

1) Daß den Dissidenten die vollkommene und unbedingte Ausübung ihrer Religion gestattet werde.
2) Daß sie ohne Ausnahme zu allen Ehrenstellen, Würden und Staatsämtern zugelassen würden, und endlich,
3) Daß der griechisch-russische Bischof von Mohilew Sitz im Senat gleich den übrigen lateinischen Bischöfen habe.

Doch der König erklärte muthig den Botschaftern, er werde nie etwas unternehmen, welches der katholischen Kirche zum Nachtheile gereiche, und sehe sich demnach genöthigt, die eben gestellten Gesuche in dieser Weise und Ausdehnung zurückzuweisen, um so mehr, da die polnischen Dissidenten und Nichtunirten in vollem Genusse einer freien Religionsausübung sich befänden. Wie hätte

---

[12]) Martens loc. cit. T. I. p. 342.
[13]) Vergl. unsere Urkundensammlung Nr. 42. S. 149.

auch der König dem griechisch-russischen Bischof von Mohilew Sitz und Stimme im Senate einräumen können, während selbst den griechisch-katholischen Bischöfen Polens dieses Privilegium nicht gegönnt war? Zudem hatte dieser Bischof einen katholischen Bischofssitz, der im Jahr 1632 von Wladislaw IV. gegründet worden war, und zum vereinten erzbischöflichen Stuhle von Polozk, Vitezk, Miislam und Orscha gehörte, eigenmächtig und mit Gewalt an sich gerissen. Clemens XIII. konnte daher mit Recht den König von Polen und den unirten Erzbischof von Polozk auffordern, jenen Stuhl den Unirten wiederum zurückzugeben. [14])

Dieser Bischof hieß Georg Koninski. Geboren zu Neschin im Kiewschen Gouvernement am 20. November 1717 begann er auf der Akademie zu Kiew seine Studien, trat 1744 in den Mönchsorden, ward Professor der Beredsamkeit und Philosophie an der Kiewer Hochschule, und endlich Präfekt derselben und Lehrer der Theologie. Im Jahr 1752 wurde er zum Archimandriten der Kiewschen Lawra erwählt, und den 20. August 1755 zum Bischof von Weißrußland ernannt. Er schlug seinen Sitz zu Mohilew auf. Am 23. September erhob ihn Katharina II. für die ihr in der Angelegenheit der Dissidenten geleisteten Dienste zur Würde eines Erzbischofs von Weißrußland, und machte ihn zugleich zum Mitglied der heiligen Synode. Er starb den 13. Februar 1795 zurückgezogen in Mohilew.

Katharina bediente sich dieses Mannes, um ihre geheimen religiös-politischen Absichten gegen Polen durchzusetzen. Er mußte in ihrem Auftrage die griechisch-russischen Eparchien dieses Reiches bereisen, und die Nichtunirten wie die Dissidenten zu gemeinschaftlicher Vertheidigung ihrer vermeintlichen Rechte auffordern. Koninski soll anfangs diesem Verfahren ganz abhold gewesen seyn, doch von der Kaiserin durch allerlei Ehrenverheißungen bewogen, gab er sich zu diesem Handwerk eines religiösen Spions und Aufwieglers für Rußlands Interessen her. In dieser Absicht ging er auf Katharina's Geheiß im Juli 1765 nach Warschau, und hielt am 27. dieses Monats im Senat vor dem Könige eine Rede in lateinischer Sprache, die im Kabinet von Petersburg geschmiedet worden war, und worin auf unwürdige Weise bei der Darstellung

---

14) Unter Dokumente Nr. 14. S. 66 ff.

der kirchlichen Bedrückungen zu den lügenhaftesten Uebertreibungen Zuflucht genommen ward. Es genüge als Probe nur das Vorwort: »Der Zutritt zu dem Tempel,« so redete er, »in welchem Jesus Christus angebetet ist, wird uns verboten, während die Synagogen der Juden, wo unser göttliche Heiland gelästert wird, eines vollen Schutzes sich erfreuen. Verdienen wir jetzt Ketten, Kerker, Schläge, Mißhandlung aller Art, ja Tod, Schwert, Feuer, unsers Glaubens wegen, warum ward unter dem großen Kasimir beschlossen, daß die griechisch-russische Religion die gleichen Rechte und Freiheiten, wie die römisch-katholische genießen sollte? Warum wollte doch der eifrige Jagello, der so strenge Gesetze gegen die Ketzer in Böhmen erließ, daß wir selbst von den ersten und glänzendsten Staatsämtern nicht ausgeschlossen wären?«

Katharina kämpfte bis jetzt immer noch mehr für eine religiöse Gleichstellung der Dissidenten und Nichtunirten mit den Katholiken, als für deren staatsbürgerliche Rechte. Doch kaum hatte ihr Friedrich II. beigebracht, daß diese letztern der beste Weg wären, um zum beabsichtigten Ziele, zur Schwächung, Aufreibung und endlichen Theilung Polens zu gelangen, und daß es sich demnach nicht so sehr darum handelte, den Dissidenten und Nichtunirten die Toleranz zu sichern, die sie bereits in voller Ausdehnung genößen, indem ihrer ganzen Anzahl die 200 und einige Kirchen, die sie gegenwärtig besäßen, vollkommen genügten, sondern darum, sie in Besitz und Genuß aller Privilegien der herrschenden Religion zu setzen, und ihnen den Zutritt zu allen Staatsämtern ohne Ausnahme zu verschaffen, — so setzte dieses ruchlose Weib Alles in Bewegung, um zu diesem Ziele zu gelangen. Ihr erstes Bestreben war, alle protestantische Mächte des Nordens zu einem allgemeinen Bunde, den sie mit so vieler Selbstgefälligkeit den nordischen nannte, zu vereinen, der sich die Gleichstellung der Dissidenten und Nichtunirten mit den Katholiken in Polen zur Aufgabe machte. Nebstdem wollte Katharina die katholischen Mächte, wie Oesterreich und Frankreich, von aller Einmischung in Polnische Angelegenheiten fern halten. Sie sandte sonach an die protestantischen Höfe von London, Berlin, Koppenhagen und Stockholm eine von dem bereits erwähnten griechisch-russischen Bischof von Mohilew

---

15) Storia della guerra presente tra la Russia et la Porta Ottomanna. T. II. pag. 50 sq.

verfaßte geheime Staatsschrift, die die Ansprüche, welche Katharina für die Polnischen Dissidenten und Nichtunirten machte, weit aus einander setzte, jedoch mit einer beispiellosen Verfälschung und Entstellung der Thatsachen und gewissenloser Verdrehung vermeintlicher Staatsverträge, die jene Ansprüche stipulirt haben sollten.

Keine von den genannten verbündeten Mächten, die nun die Gleichstellung der Dissidenten und Nichtunirten in religiöser und staatsbürgerlicher Hinsicht mit den Katholiken durch frühere Staatsverträge mit Polen stipulirt zu haben vorgaben, konnte auch nur einen Schein von Rechtstitel vorbringen, am wenigsten aber Rußland, welches sich zum Organ dieser religiösen Jakobiner-Revolution aufwarf. Im Moskauer Frieden vom 6. März 1686, auf den sich Rußland allein berufen konnte und in der That berief, und der den Dissidenten und Nichtunirten den Genuß aller politischen Freiheiten, Privilegien und Prärogativen vindiciren sollte, kommt auch nicht ein Wort ähnlicher stipulirter Rechte vor: die beiden Zarenbrüder Peter und Iwan I. stipulirten mit Polen blos freie Religionsübung für ihre Glaubensgenossen, und verpflichteten sich, dieselbe auch den in Rußland lebenden Katholiken zu gewähren. [16]) Polen hat dieser Garantie vollkommen Genüge ge-

---

16) Wir setzen hier den fraglichen Paragraph dieses Friedensschlusses bei, auf daß Jeder selbst die namenlose Gewissenlosigkeit, die Katharina beging, wenn sie in Grund dieses Traktates ihre Absichten zu Gunsten der Dissidenten durchsetzen wollte, beurtheilen könne.

Traité de paix et d'alliance entre la Russie et la Pologne, signé à Moscou le 6 mai 1686, dans une traduction faite sur l'original Russe.

Article IX.

Disserendo his de rebus instituimus adhuc, ut magnus dominus, S. R. M., Dei ecclesias et dioeceses, scilicet Lucensem, Galicensem, Praemislaviensem, Leopoliensem, Alborussicam, ad easque pertinentia monasteria et abbatias Vilnae, Minskii, Poloczkii, Orschaviae existentes, nec non conventus et societates, in quibus antea colebatur et hucdum adhuc graeco-russica orthodoxa colitur religio, et omnes in regno Poloniae magnoque ducatu Lithuaniae *degentes homines eandem religionem profitentes, nulla afficiat molestia, neque eosdem ad amplectendum ritum romanum atque unionem adigat, sed potius juxta concessa iisdem jura et praerogativas omnem libertatem in exercenda religione ipsis concedat.*

than. Erst als der abentheuerliche Karl XII. von Schweden von der Faktion des bethörten Stanislaus Lesczinski, um die Sächsische Dynastie zu stürzen, nach Polen gerufen ward, änderte sich die Lage mehr der Dissidenten als der Nichtunirten in diesem Reiche. Dieser Erzfeind der katholischen Kirche wollte die katholische Religion in Polen ausrotten, und daselbst das Lutherthum auf den Thron erheben. Er ertheilte, um Peter den Großen und August II. aus dem Hause Sachsen zu stürzen, den Dissidenten die staatsbürgerlichen Rechte der Katholiken, wovon jene bis dahin ausgeschlossen waren. Doch kaum war durch Peter des Großen edle Bemühungen die Schwedisch-Lesczinski'sche Faktion gestürzt, so mußten sich die Dissidenten mit ihren frühern Rechten begnügen und von den Staatsämtern zurücktreten. Es ist jedoch wohl zu beachten, daß die zwei Reichtagsbeschlüsse vom Jahr 1717 u. 1718, von denen der Eine die von Karl XII. in Staatsämter eingedrungenen Dissidenten von denselben ausschließt, der Andere den Dissidenten neue Kirchen zu bauen verbietet, nachdem Karl XII. alle katholische Kirchen dieses Landes hatte schleifen und mehr als 500 katholische Priester auf das grausamste martern und nach den Eisgegenden Lapplands in's Exil abführen lassen, — durch Einfluß und auf Geheiß Peter des Großen verfaßt und erlassen worden sind.

Et quoniam per cessionem urbis Kiovensis SS. Czareis MM. factum est, ut supradictarum dioecesium episcopi in regno Poloniae magnoque ducatu Lithuaniae degentes, secundum consuetudinem ecclesiasticam, tum expetendae benedictionis, cum etiam ordinationis causa metropolitam Kioviensem accedere debeant, nulla est ratio, cur illi metuerent, ne se S. R. M. suspectos reddant, ***cum et SS. Czareae MM. subditos suos ritui romano addictos, praesertim vero neoacquisitos, nullo modo in profitenda et exercenda eorum religione atque possessionibus turbaturae, quin potius liberum ejusdem exercitium in domibus suis concessurae sunt.*** Ad majorem igitur firmitatem et robur hujusce instituti inserendus est articulus hic impressis constitutionibus regni, universis approbantibus comitiis.

Bei Koch: histoire abrégée des traités de paix, entre le puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie. Paris 1818. T. XIII. p. 121.

Welche traurige Umgestaltung der Dinge. In den Jahren 1702—1709 hatten die Polnischen Dissidenten als geschworne Feinde Rußlands vereint mit Schweden gegen dasselbe gekämpft, und waren als Besiegte auf Rußlands Betrieb der unrechtmäßig erworbenen staatsbürgerlichen Rechte beraubt worden.

Katharina II. stellte nun jene Ausschließung der Dissidenten von den Staatsämtern als eine der größten Verletzungen der Rechte der Menschheit dar, wohl nicht so sehr, um der Menschheit und der Aufklärung einen neuen Triumph zu verschaffen, als vielmehr um die Dissidenten für Russische Interessen gegen ihr eignes Vaterland aufzuwiegeln.

Gleiches Bewandtniß hat es mit den Verträgen von Velau zwischen Preußen und Polen vom Jahr 1657, und von Oliva zwischen Polen und Schweden vom Jahr 1660: Religionsfreiheit allein wird hier zugesichert; von Gleichstellnng der Dissidenten mit den Katholiken hinsichtlich bürgerlicher Rechte ist gar keine Rede.

Um auf Katharinens Intriguen, die sie zu Gunsten der Polnischen Dissidenten und Nichtunirten an allen protestantischen Höfen Europa's schmiedete, zurückzukehren, so erkannte sie selbst die Schwäche ihrer Scheingründe, die sie aus den Friedensverhandlungen schöpfen wollte, und nahm zum Verwerflichsten der Grundsätze ihre Zuflucht: zur Freiheit und Gleichheit, auf die nach ihr jeder Pole vermöge der Staatsverfassung Anspruch habe. Sie predigte diesen Grundsatz mit einer Unverschämtheit, und führte dabei in ihren geheimen diplomatischen Verhandlungen sowohl als öffentlichen Unterredungen eine Sprache, wie wir sie seitdem nur im Munde der Jakobiner zu Paris im Jahr 1792 u. f. hören. »Die Kaiserin,« erwiederte Repnin den Polen[17]), »suche »nur die Glückseligkeit des menschlichen Geschlechtes »und die Freiheit. **Der einzige Grund der Freiheit sey »aber die Gleichheit; ein Grundsatz, den jeder Allen »müsse beizubringen suchen. Die Kaiserin könne »die ihr von Gott verliehene Macht nicht besser anwenden, als nach der jedem Menschen von Gott »in's Herz geschriebenen Billigkeit jene Gleichheit »zu befördern.«**

17) Friedrich v. Raumer: Polens Untergang. Leipzig 1832. S. 48.

Schroffer predigten nicht ein Robespiere, Danton und Marat ihre Grundsätze. Diesen Grundsatz sprachen alle Memoiren, welche die protestantischen Höfe zu Gunsten der Dissidenten in Polen dem Könige und dem Senate einreichten, allenthalben aus. Man trieb hier mit den heiligsten Rechten der Menschheit Hohn. Man beschwere sich also nicht über jene Ungeheuer der menschlichen Gesellschaft, die seit 1792 Throne und Altäre umstürzten, wenn gekrönte Häupter bereits 40 Jahre vorher zur Vernichtung eines edeln aber freiheitstrunkenen, und durch die unglückliche Politik der Höfe von Petersburg und Berlin zur Verzweiflung gebrachten Volkes gleiche Grundsätze nicht weniger schmählich geltend machten.

Repnin überreichte zum andern Male im Auftrage der Kaiserin am 4. November 1766 mit den übrigen zu Warschau residirenden Ministern der protestantischen Höfe von England, Schweden, Dänemark und Preußen neue im selben Geiste wie die frühern abgefaßten Memoire zu Gunsten der Dissidenten und Nichtunirten dem König. Katharina hatte das Ihrige mit den Worten unterschrieben: »Ich bemerke im Voraus: Bewilligt man mir nicht, was ich verlange, so werden meine Forderungen keine Grenzen kennen.«

Der König berief sogleich die Bischöfe und die vornehmsten Senatoren zu sich, legte ihnen diese offiziellen Noten der Mächte vor, und forderte sie auf zu entscheiden, ob die Dissidenten und Nichtunirten in ihrem bisherigen Zustande bleiben, oder ob ihnen zufolge des Gesuches der auswärtigen Höfe gleiche Rechte mit den Katholiken gegeben werden sollten. »Wären sie entschlossen,« so sprach der König, »die Dissidenten auch fernerhin, wie bisher, nur als Tolerirte zu betrachten, und ihnen nur aus Nachsicht und Gnade Privilegien zu ertheilen, so müßte die Nation vor allem darauf denken, ihre Unabhängigkeit zu sichern und sich stark genug zu machen, um den Einfluß der fremden Mächte auszuschließen. Dieser Entschluß müßte aber keineswegs eine unkluge und voreilige Entscheidung einer lärmenden Versammlung, sondern der Entschluß eines muthigen Volkes seyn, das bereit ist, Alles für die Vertheidigung seiner Religion und seiner Gesetze zum Opfer zu bringen. Deshalb müßten sie nun der Regierung die Vollmacht ertheilen, die Truppen zu verstärken, um das Vaterland zu vertheidigen.«

Alle, Bischöfe und Senatoren, gaben einstimmig dem Könige das heilige Versprechen ab, nichts zu unterlassen, was nur immer zur Vertheidigung des Vaterlandes nöthig wäre, und die Regierung ohne weiters in den Stand zu setzen, auf ihrem Rechte zu bestehen und die gethane Weigerung im Falle der Noth auch mit Waffengewalt zu schirmen und aufrecht zu erhalten.

Es war nun zum ersten Male, daß der König einen entscheidenden Schritt that. In der nächsten Audienz, die er gleich nach diesem Ministerrathe dem Russischen Gesandten ertheilte, sprach er zu diesem [18]): »Ich verkenne keineswegs die Verbind»lichkeiten, die ich der Kaiserin von Rußland schuldig bin, in den »Mitteln, deren sich Gott bedient hat, mich auf den Thron zu »erheben. Doch bei meiner Thronbesteigung habe ich die »gewissenhafte Beobachtung und Aufrechthaltung der Religion des »Königreiches beschworen. Wenn ich je so schwach wäre, davon »abzugehen, so würde mein Leben und meinen Thron der gerechte »Zorn meiner Nation treffen. Andrerseits droht man mir Gewalt »zur Verwirklichung der feindlichen Pläne anzuwenden; das ist »ein gewaltsamer Schritt, der mir gleichfalls nachtheilig seyn »würde; ich ersehe nur Gefahren in den Beschlüssen, die ich er»greife; doch von zwei Dingen ziehe ich vor, das zu wählen, wozu »mich Ehre und Pflicht verbinden; von diesem Augenblicke an ver»einige ich mich mit meiner Nation zur Vertheidigung unsers hei»ligen Glaubens.«

Der Reichstag wurde eröffnet. Die erste Frage, die verhandelt ward, betraf die von den protestantischen Mächten Europa's verlangte Gleichstellung der Dissidenten mit den Katholiken. Alle wiesen solche einstimmig zurück. Der Bischof von Krakau, Kajetan Soltik, einer der edelsten, großherzigsten Männer Polens, in dessen Busen die heiligen Flammen der Liebe zur Religion und zum Vaterlande am reinsten loderten, führte das Wort, und zeigte in würdevoller Darstellung, auf die Traktate, Gesetze und Verfassung des Landes gestützt, die Ungerechtigkeit solcher Forderung. Er warf den Dissidenten die Sträflichkeit ihres Verfahrens, den Schutz der protestantischen Mächte anzurufen, vor, und macht den Gesetzesvorschlag, ihnen keine andern Rechte weder im Kirch-

---

[18]) Rulhière Th. 2. S. 370. Storia della guerra presente tra la Russia et la Porta Ottomanna T. 2. p. 68.

lichen noch Weltlichen einzuräumen, als die sie gegenwärtig besäßen, und alle mit harter Bestrafung zu bedrohen, die in Zukunft wagen würden, auswärtige Hülfe nachzusuchen. Die ganze Versammlung verlangte mit Ungestüm die Bestätigung dieser Vorschläge. Doch der König, um nicht den Zorn der Kaiserin noch mehr zu reizen, vertagte diese Verhandlung, und unterwarf sie einer besondern Prüfung der Bischöfe. Der Senat erließ nun an die Minister-Residenten der auswärtigen Höfe eine Note, in der er ihnen die Versicherung gab, die von ihren Souveränen eingereichten Memoiren zu Gunsten der Dissidenten und Nichtunirten nach Recht und Billigkeit zu prüfen, und den gethanen Forderungen nach Möglichkeit nachzukommen, in so weit solches die Landesgesetze und die Traktate erlauben. »Was die Beeinträchtigung der Dissidenten rücksichtlich der freien Ausübung ihres Kultus betreffe,« sagt diese Note [19]), »so würde das Kollegium der Erzbischöfe und Bischöfe unter Leitung des Fürstprimas bemüht seyn, alle diese Schwierigkeiten auf eine der Gerechtigkeit und Nächstenliebe entsprechende Weise zu beseitigen. Das in dieser Angelegenheit zu erlassende Reglement würde in die Akten der Matrik aufgenommen werden, wo es jeder nachlesen könnte. Wir beauftragen somit,« also schließt die Note, »den Kanzler von Polen und Lithauen, diesen Beschluß den Botschaftern und Ministern der Höfe von Petersburg, Berlin, London, Koppenhagen und Stockholm mitzutheilen.«

Doch Repnin war mit diesem Beschlusse sehr unzufrieden und entgegnete dem Könige hochmüthig: »Das könne nicht seyn, das hieße die Angelegenheit der Dissidenten ihren Todfeinden, die die Bischöfe wären, übergeben.«

Katharina ging hierüber in Feuer und Flammen auf, und ergriff die abscheulichsten Mittel, um ihre Absicht in Betreff der Dissidenten durchzusetzen. Sie hielt unverzüglich einen Ministerrath mit Zuziehung ihres geheimen Agenten, welcher die Rechte der Dissidenten in Polen betrieben hatte, und gab den Dissidenten das feierliche, von ihrer Hand unterschriebene Versprechen ab, sie mit bewaffneter Hand zu unterstützen, und ihre Rechte, die ihnen die Republik verweigere, zu schützen. Repnin erhielt sofort

---

[19]) Martens Recueil T. I. p. 358.

zu diesem Behufe den Befehl, eine Armee von 40,000 Russen an Polens Grenzen zusammen zu ziehen, um die Rechte der Dissidenten mit aller Strenge und ohne jede Nachgebung zu betreiben. Auch der erwähnte Agent bekam von der Kaiserin die Weisung, unverzüglich nach Polen zurückzukehren und die Dissidenten heimlich aufzufordern, sich zu konföderiren und mit Gewalt von der Republik die ihnen verweigerten Rechte zu ertrotzen.

Repnin begab sich nun unverzüglich in die Versammlung der Stände, nahm seinen Sitz gegen alles Gebühr zur Seite des Königlichen Thrones, überreichte ein drittes Memoire im Namen der Kaiserin dem König, in welchem die Forderungen zu Gunsten der Dissidenten und Nichtunirten auf die höchste Spitze getrieben waren, und endete seine bei dieser Gelegenheit gehaltene Rede mit den Worten: »Eine längere Weigerung, den Dissiden»ten Gerechtigkeit zu geben, würde endlich den Kon»trakt brechen, der sie mit dem übrigen Theil der »Nation vereine, und ihnen in Grund der jedem »Menschen eingebornen Freiheit auch jene in ihrer »ganzen Fülle geben, an ihre Mitmenschen zu appelli»ren, und bei ihren Nachbarn Richter, Verbundene »und Schützer zu suchen.«

Auch der Minister von Preußen wiederholte in einem ähnlichen Tone die Forderungen seines Hofes zu Gunsten der Dissidenten, und kündigte im Auftrage seines Herrschers den Ständen an, daß, falls die Schlichtung dieser Angelegenheit längern Verschub erduldete, 12,000 Preußen in Polen sogleich einrücken würden.

Die Erbitterung der Stände erreichte durch diese empörenden Anmassungen, Verunglimpfungen und Verletzungen alles Völkerrechtes den höchsten Gipfel. Die ganze Versammlung der Senatoren, Deputirten und Nuntien verlangte einstimmig die Bestätigung der auf dem frühern Reichstage gemachten Gesetzesentwürfe gegen die Dissidenten, und die Sicherstellung aller Vorrechte der katholischen Religion: Jeden, der es wagen würde, den Schutz der auswärtigen Mächte anzuflehen, sollte die Strafe des Hochverrathes treffen. Soltik, Bischof von Krakau, beobachtete während dieses tumultuarischen Aufstandes ein tiefes Stillschweigen, und hatte deshalb viele Unbilden zu ertragen: man beschuldigte ihn der Heuchelei und eines geheimen Einverständnisses mit Ruß-

land. Doch kaum war die Ruhe nur einigermassen zurückgekehrt, so nahm er mit seinen Kollegen, den gefeierten Bischöfen von Kamienincz und Kiew, Krasinski und Zaluski, das Wort, las nochmals die Memoiren der Kaiserin und der auswärtigen Mächte vor, stellte mit bezaubernder Beredsamkeit die Ungerechtigkeit dieser Forderung dar, und überwies diese Mächte, mit den Friedenstraktaten, auf die sie die Vertheidigung der Rechte der Dissidenten fußten, in der Hand, ihres böswilligen Verfahrens in dieser Angelegenheit, klagte sie mit vollem Rechte an, daß sie den Bürgerkrieg in Polen anzündeten, indem sie die Dissidenten und Unzufriedenen aufforderten, Konföderationen zu bilden, was nach den Staatsgesetzen Hochverrath sey, und sprach edle und ergreifende Worte zur Versammlung, ihr den Rath gebend, zum Besten des Vaterlandes einige versöhnende Schritte zu thun. Auf seinen Vorschlag ward den Dissidenten nochmals die freie Ausübung ihres Kultus in ihrer ganzen Ausdehnung bestätigt, zugleich wurden ihnen einige Privilegien rücksichtlich des Genusses staatsbürgerlicher Rechte eingeräumt, und sie erhielten als Zöglinge und als Lehrer Zutritt zur Militärschule.

Katharina und Friedrich schritten in ihren Zerstörungsplänen Polens immer weiter. Beide Herrscher schickten geheime Emissäre der revolutionären Propaganda in die Provinzen dieses Reiches, die den Auftrag hatten, die Dissidenten aufzufordern, sich zur Vertheidigung ihrer Rechte zu konföderiren. Man trieb den Unfug so weit, daß man die Polen sogar mit Waffengewalt nöthigte, incendiarische Manifeste, die in den Kabineten von Petersburg und Berlin abgefaßt worden waren, und in denen im Namen der Dissidenten deren unbedingte und vollkommene Gleichstellung hinsichtlich staatsbürgerlicher Rechte mit den Katholiken in der revolutionärsten Sprache verlangt ward, zu unterschreiben, um sie in der nächsten Diëte dem Könige und den Ständen vorlegen zu können. In dieser Absicht rückten 2000 Russen in Thore ein, und eben so viele in Sluck; sie nöthigten die Bewohner dieser Städte, sich in Konföderationen zusammen zu rotten, und die erwähnten Manifeste zu unterschreiben. Dasselbe geschah in Danzig und in den Provinzen von Krakau und Sendomir, wo die Bewohner durchaus keinen Antheil an diesen ehrlosen Intriguen nehmen wollten, und erst ihre Unterschriften hergaben, als Katharina drohte, fürchterliche Rache an ihnen zu nehmen. Friedrich

verfuhr noch schlauer hierbei, und nöthigte alle seine Unterthanen im Brandenburgischen Distrikt, die nur immer Verwandte oder Freunde in Polen hatten, gleichfalls diese Manifeste zu unterschreiben, um somit die Zahl der Unterschriften der Polnischen Dissidenten zu vergrößern. Die Nichtunirten, Laien wie Priester, der Menge nach die zahlreichern, waren es besonders, die von diesen empörenden Aufwiegeleien Rußlands und Preußens weit entfernt blieben; sie ahndeten nicht einmal, was vorging; so glücklich und ruhig lebten sie im Genusse ihrer religiösen Rechte. Sie gehörten zudem meistens der niedern Klasse an, trieben still und ruhig ihren Handel, beschäftigten sich mit Gewerben und machten durchaus keine Ansprüche auf Adelsrechte, auf Starostien und hohe Staatsämter; denn der hohe griechische Adel und die gebildeten Stände waren ja alle zur Union übergetreten. Von den sechs nichtunirten Bischöfen war kein einziger außer der Bischof von Mohilew, der diesen Stuhl unter Rußlands Einfluß seit 1758 mit Gewalt an sich gerissen hatte, welcher der katholischen Kirche gehörte, überdies erst nach erfolgter Union im Jahr 1633 gegründet worden war, einer der erwähnten Konföderationen beigetreten. Auch haben die Nichtunirten kein einziges Manifest in ihrem Namen erlassen; alle Manifeste sind von den andern Dissidenten ausgegangen, nämlich von Anhängern der Augsburgischen und Genfer Confession, die gleichwohl bei weitem die geringere Zahl bildeten. Eigentliche Lutheraner gab es in Polen äußerst wenige. Die überwiegende Mehrzahl der Dissidenten bestand aus Socinianern, Unitariern und andern Sektirern, die in andern, selbst protestantischen Ländern keine freie Religionsübung hatten, und weit weniger gleiche staatsbürgerliche Rechte mit ihren protestantischen Glaubensbrüdern genoßen. Wurden z. B. nicht noch in dieser Zeit die Kalviner in Norwegen, Schweden und Dänemark, theilweise auch in England, beinahe eben so hart, wie die Katholiken verfolgt? Und doch suchten diese Regierungen in einem katholischen Lande Rechte für Religionsangehörige nach, die sie ihnen in ihrem eigenen Lande verweigerten.

Die Stimme der Gerechtigkeit fand selbst unter den Dissidenten Polens ein heiliges Asyl. Es erhoben sich viele edle Männer in ihrer Mitte, sprachen laut gegen die Ungerechtigkeit der Forderung ihrer Brüder, und gegen die gewaltsamen und ehrlosen Mittel, mit denen sie nur durch die Hülfe der Bajonette der aus-

wärtigen Mächte, und mit Entstellung aller Wahrheit ihre Rechte erringen wollten, und riefen sie von so unheilvollem Unternehmen ab. »Das Wohl des Vaterlandes,« sagten sie zu ihnen [20]), »ist »das erste aller Gesetze; bei allen Nationen haben manche Miß»verhältnisse und Ungerechtigkeiten, denen man allerdings im Laufe »der Zeit hätte abhelfen sollen, Gesetzeskraft erlangt, und man »müsse sich in sie fügen; die Grundsätze, auf die sie ihr Unter»nehmen gründeten, seyen gesetzwidrig, und würden die Grund»lagen des Vaterlandes nur erschüttern, und solches in Abgrund »stürzen; die Toleranz, die sie genößen, und die ihnen durch Ein»räumung neuer Privilegien vergrößert worden, sey die größte, »edelste und großmüthigste, die es nur in Europa geben könne; »und daß es jedenfalls besser wäre, sich der Ungerechtigkeit seiner »Mitbrüder zu unterwerfen, als den Staat zu untergraben, und »es vielleicht dahinbringen, daß die Republik unter eine fremde »Macht gerathe.«

Diese Mächte konnten und wollten keine andere Mittel kennen, um zu ihrem Zwecke zu gelangen, auch schon deshalb, weil es das bequemste und sicherste war, als das Volk und die Dissidenten durch Bildung von immer neuen Konföderationen zu revolutioniren, die nun unter allerlei Farben und Gestalten dieses arme Reich verwüsteten und zerfleischten. Als sie vollends sahen, daß die großen Freiheiten, Privilegien und Rechte, die sie den Dissidenten versprachen, nicht einmal fähig waren, deren religiösen Eifer zu entflammen, da die Anzahl derer, die in jenen wüthenden Manifesten die Gleichstellung mit den Katholiken forderten, sich nur auf 573 Edelleute lutherischen und kalvinischen Glaubensbekenntnisses belief, so ladeten sie die Unzufriedenen ein, d. h. jene, die es mit Rußland hielten und gegen den König waren, sich mit den Dissidenten zu konföderiren und gemeinschaftlich mit ihnen am Sturze der Regierung zu arbeiten. Preußen und Rußland mußten freilich diese handvoll Dissidenten, um die Schande ihrer Intriguen zu bedecken, einen großen Theil der Nation nennen.

So entstand die berühmte Konföderation von Radom, die von Rußland zusammen getrieben, und als dieses seine Zwecke erreicht hatte, wiederum auseinander getrieben worden war.

---

[20]) Rulhière Th. 2. S. 406.

Zum Unglück für Polen war in dieser Zeit der Primas Fürst Ladislaw Ponian Lubienski, Erzbischof von Gnesen gestorben, ein ehrwürdiger Mann von heiligen Sitten, der mit einer großen Festigkeit des Charakters, zugleich viele Weisheit, Umsicht und Mäßigung in der Leitung der kirchlichen wie weltlichen Angelegenheiten des Reiches verband. Sein edles Benehmen flößte allen Achtung ein; Feinde und Freunde verehrten ihn als einen wahren Vater seines Volkes. Selbst Repnin, der sich vor Niemand fürchtete, und die Polen haßte, verehrte diesen großen Mann, der die erhabendsten Eigenschaften seines heiligen Standes mit den strengsten Tugenden eines Republikaners zu verbinden wußte.

Die Polen werden sich stets der ernsten Worte erinnern, die ihnen in wahrhaft prophetischem Geiste Lubienski im Jahre 1764 zurief [21]): »Wir nennen uns ein freies und unabhängiges Volk, »und sind in Wahrheit dem Joche der Sklaverei und der Gewalt »der Waffen ausgesetzt. Wir alle empfinden das Elend dieser »Sklaverei, und haben dennoch nicht Kraft genug, uns selbst zu »rathen und nicht Muth genug, unser Schicksal zu verbessern; wir »handeln vielmehr wie Blinde gegen unsern eignen Willen und »bereiten uns selbst den Untergang. Unsere Freiheit ist wahrlich »nichts als Willkühr, sie bedarf der Gesetze, um zu wahrer »Ausbildung, zu mittlerem Maaße und angemessenen Grenzen zu »gelangen. Bis dies geschieht, können wir auf nichts rechnen, »nichts gewährt uns Schutz, sondern dies Reich (sagen wir »es kühn) gleicht einem offenen von Stürmen zerrissenen Hause, ohne Eigenthümer, und ist im Begriff »zusammenzustürzen.«

Repnin, der nun schon alleiniger Gebieter in Polen war, und über die Besetzung der Aemter und Würden im Staate wie in der Kirche nach Willkühr schaltete, glaubte sich berechtigt, den Polnischen Primatialstuhl frevelhafterweise mit Hintansetzung aller menschlichen und göttlichen Gesetze einem Manne von seiner Gesinnung zu geben.

Zwei Männer waren es, die Repnin zur Besetzung des erledigten Primatialstuhles dem Könige vorschlug, Gurowski und Podoski, die, wie verschieden sie auch an Fähigkeiten waren,

---

21) F. v. Raumer: Polens Untergang. S. 28.

doch in Sitten sich glichen. Gurowski war ein mit Lastern aller Art befleckter und neben den Genüssen des schönen Geschlechtes, dem Trunke äußerst ergebener, dabei im Umgange ein angenehmer und geistreicher Laie. In seiner frühern Jugend war er Hofnarr des unglücklichen Großfürsten Petrowicz, nachherigen Kaisers Peter III. gewesen, und diente nachmals in dieser Eigenschaft und zugleich als Spion und Zusammensetzer aller Faktionen dem Russischen Botschafter in Warschau, der ihm, wie dies in seiner Kirche öfters geschieht, an Einem Tage die Tonsur, am folgenden die Priesterweihe und am dritten die Primaswürde geben lassen wollte. Doch der König und die Nation reklamirten gegen eine so offene und bittere Verhöhnung aller göttlichen Rechte, und Repnin schlug den Grafen Gabriel Johann Innoska Podoski vor. Von Jugend auf ritterlicher Verehrer des schönen Geschlechtes, hatte er durch die Gunst einer jungen und schönen Lutherischen Sächsischen Wittwe, Intendentin des königlichen Palastes, mit der er seit dem Augenblick ihrer Bekanntschaft bis zu seinem Tode aus Neigung und Dankbarkeit in einer Gewissensehe lebte, am Hofe Königs August III. Zutritt erhalten, wo ihm sofort auf gleiche Weise durch Gunst der Damen die Thür zu allen Ehrenämtern geöffnet wurde. Bald ward er Referendar der Krone, und leitete alle große Staatsunterhandlungen. Er war es zunächst, der den Sohn des letzten Polnischen Königs aus dem Hause Sachsen auf den Thron von Kurland setzte, und als dieser durch Russische Waffen Biron Platz machte, denselben nach Dresden zurückbegleitete. Von Herzen dem Sächsischen Hause ergeben, dem er sein Glück verdankte, stritt er nach Poniatowski's Thronbesteigung lange Zeit für dasselbe, und hoffte durch strenges Anschließen an Repnin seine Interessen zu fördern. Repnin wußte ihn, der mit den Angelegenheiten Polens am vertrautesten war, für seine Zwecke zu benutzen. Die gräuliche Schlüpfrigkeit der Sitten dieses Mannes, die bewunderungswürdige Beweglichkeit des Geistes, womit er sich zum Gebieter in allen Umständen zu machen wußte, und eine mehr wie verbrecherische Gleichgültigkeit für den Glauben seiner Kirche, dabei der gefälligste und angenehmste Gesellschaftston, traurige Eigenschaften, die er in hohem Grade besaß, hatten ihn zum Wunder und Orakel des Tages gemacht. Er ward bald der Vertrauteste Repnins, der ihn in die tiefsten Geheimnisse seiner Kaiserin einweihte. Von nun an verfocht er mit demselben Eifer, wie früher die Sächsischen, die

Russischen Interessen, und scheute sich nicht, ein Verräther an Religion und Vaterland zu werden, wie ihn Polen vielleicht noch nie gehabt.

Ein Mann von solchen religiösen und politischen Eigenschaften, wie Podoski, mußte allerdings in den Interessen der Höfe von Petersburg und Berlin der geeignetste seyn, die damals so einflußreiche Stelle eines Primas, von dem das Kabinet des Königs, und die Leitung der Angelegenheiten auf den Reichstagen abhing, einzunehmen.

Repnin legte im Auftrage der Kaiserin dem König Podoski's Ernennung zum Primas vor; doch dieser wies sie mit Unwillen von sich; desgleichen thaten die erlauchten Bischöfe von Krakau, Kaminiez und Kiew, Soltyk, Krasinski und Zaluski, und wandten sich überdies nach Rom mit rührenden Schilderungen der Gefahren, die der Kirche Polens durch etwaige Bestätigung des vorgeschlagenen Primas bevorständen. Aber auch Katharina schrieb und ließ schreiben nach Rom; und Podoski erhielt endlich die päpstliche Bestätigung. Dies war der Todschlag für die katholische Kirche in Polen.

Als das päpstliche Bestätigungsbreve für Podoski bekannt wurde, weinten alle Freunde der Religion und des Vaterlandes, den Sturz beider voraussehend. Katharina aber jubelte, das Ziel ihrer Wünsche erreicht zu haben, und ließ durch Repnin dem Podoski 60,000 Silberrubel am Tage, wo der päpstliche Nuntius diesem die Bulle übergab, zur Deckung der Einweihungskosten auszahlen. Podoski, siegestrunken, trieb die Verachtung gegen den König so weit, daß er, ohne ihn zu benachrichtigen, noch an demselben Tage Besitz von seinem Palais nahm, welches jedoch nicht der erzbischöfliche Palast, sondern das sogenannte Sächsische Palais war, wo er in den Umarmungen seiner Buhldirne, jener lutherischen Wittwe, die nun zum Aerger der ganzen Nation hier die erste Rolle spielte und die brillanteste Gesellschaft von Warschau leitete, die schönsten Jahre seiner Jugend vergeudet hatte. [22])

Podoski erfüllte nicht nur selbst angelegentlichst Katharinens und Repnins Befehle, sondern arbeitete auch nach Kräften für deren Vollstreckung durch die Polen. Mit Windesschnelle eilte er

---

[22]) Rulhière. Th. 2. S. 379 ff. und 445 ff.

nach Radom, stellte sich an die Spitze der Konföderation der Dissidenten und anderer Unzufriedenen, deren Zweck Poniatowski's Entthronung und die Proclamation einer Constitution war, die, um Polen zu stürzen, auf ultraliberale Grundsätze, die Repnin mit dem Schwert in der Hand dictirte, basirt seyn sollte. Welch angenehmeres Feld konnte es für Podoski geben, nicht allein in jener Verknüpfung schwieriger Staatsangelegenheiten die Ueberlegenheit seines intriguenreichen Talentes zu zeigen, sondern auch den ohnehin schon genug gedemüthigten König seine Rache empfinden zu lassen. In der That gelang es ihm, den tapfern und sonst biedern Fürsten Radziwil, dem aber die schönste der Bürgertugenden, das Wohl des Vaterlandes Privatbeleidigungen und Interessen vorzuziehen, abging, für diese Conföderation zu gewinnen, und brachte es dahin, daß er sogar den Marschallstab übernahm, und Anführer derselben wurde. Rußlands Sieg war nun nicht mehr zweifelhaft. Gleich einer Schlange, die unter schönem Gewinde ihrer Ringe das Haupt mit dem Giftzahne verbirgt, suchte Podoski die bewegten Gemüther der Polen durch die kunstreichste und verführerischeste Beredsamkeit zur Einigkeit zu bringen und für Rußland zu gewinnen.

»Die uneinige und unvorbereitete Nation,« so sprach er zu den Conföderirten [23]), »müsse in diesem Augenblicke den Russen nachgeben, in günstigern Zeiten aber desto standhafter und nachdrücklicher auftreten. Jetzt würde Härte alles verderben, wer hingegen die Gelegenheiten zu erkennen und zu ergreifen verstehe, sey nie ganz verloren.

Verführt durch Podoski und Radziwil trat nun fast der gesammte polnische Adel dieser Conföderation bei, und bald war es Pflicht und unerläßliche Nothwendigkeit für Jedermann geworden, Mitglied derselben zu seyn, wollte er nicht von Rußland verfolgt, als Rebell und Feind des Vaterlandes betrachtet werden. Auch die Bischöfe traten dieser Ligue bei, und obschon Podoski ohne allen Vorbehalt beim Beitritt zu diesem Bunde in Rußlands Arme sich geworfen, so gab dagegen der große Soltyk, Bischof von Krakau, folgende Bedingung seinem Beitritte [24]): »Ich will nicht

---

23) Raumer. S. 44.
24) Rulhière. Th. 2. S. 465.

»der Einzige unthätig zurückbleiben, während die ganze Nation an »der Ausführung eines Werkes von so hoher Wichtigkeit arbeitet. »Ich erkläre aber zugleich durch meinen gegenwärtigen authenti= »schen Beitritt auf's feierlichste, daß ich nur Dem beitrete und »hülfreiche Hand leiste, was die Vertheidigung der Gesetze und »Immunitäten des Vaterlandes, die das Unglück der Zeit hie und »da entstellt hat, betrifft. Demzufolge werde ich keines= »weges die übermäßigen Forderungen der Dissiden= »ten begünstigen, da ich dies nicht kann, ohne meine »Würde und meine heiligsten Pflichten zu verletzen, »die Christenheit zu ärgern, die Prärogativen der ka= »tholischen Religion zu beeinträchtigen, und so viele »Gesetze umzustoßen, welche die Sicherheit der Reli= »gion und des Vaterlandes begründen. Doch sind »ihre Gesuche billig, so verpflichte ich mich gern sie »vorzutragen und zu unterstützen, nicht allein als »Senator, sondern auch in meiner Eigenschaft als »Hirt und Bischof, indem ich glaube, dieses Beispiel »der Republik und dem christlichen Erdkreise schuldig »zu seyn, und ich bin überzeugt, meine conföderir= »ten Mitbürger werden keinen feierlichern und for= »mellern Beitritt, als den ich eben für's gemeinsame »Wohl des Vaterlandes hiermit erlasse, von mir »verlangen.«

Diese Erklärung machte allgemeines Aufsehen, und jeder be= wunderte die edle Mäßigung und die Gesinnungen wahrer christ= licher Duldung dieses Bischofes: nur Repnin wollte in ihr einen offenen Aufruf zur Rebellion erkennen, und drohte ihm Rache.

Die Conföderation von Radom ward nun durch diesen Macht= haber nach Warschau verlegt, um die Unterhandlungen derselben nach seinem Gutdünken in der Nähe leiten zu können. Es ist unglaublich, mit welcher Härte er hierbei zu Werke ging. Nie= mand, der sich nicht mit Leib und Seele ihm verkaufte, erhielt zur künftigen Diät Zutritt. Repnin durch diese mündlichen Ver= sicherungen, die er den Mitgliedern abpreßte, nämlich Alles, was nur immer die Kaiserin verlange, zu bewilligen, nicht befriedigt, verlangte noch folgenden schriftlichen Revers [25]): »Ich Endesun=

[25]) Daselbst. Th. 2. S. 480.

„terzeichneter verpflichte mich gegen den Fürsten Repnin, bevoll-
„mächtigten Botschafter Ihrer Majestät der Kaiserin aller russi-
„schen Lande, und verspreche ihm, keine Verbindung und geheimes
„Einverständniß einzugehen, und mit Niemanden Umgang zu pfle-
„gen, ohne vorher die Erlaubniß hierzu vom besagten Botschafter
„erhalten zu haben, weder mit einem Senator, Minister oder Nun-
„zius, noch mit irgend einem Gesandten der auswärtigen Mächte,
„wie überhaupt mit Niemand, wer er auch sey, dessen Gesinnungen
„den Projekten, die der erwähnte Botschafter vor die Diät bringen,
„und als Gesetze proklamiren lassen will, zuwider seyen. Ich ver-
„spreche ihm zudem, in der Diät nie etwas von demjenigen vor-
„zutragen, was mir in der erhaltenen Instruktion vom Adel mei-
„nes Districtes befohlen und aufgetragen worden, und mit Einem
„Worte, mich nie und in keiner Weise dem Verlangen dieses
„Botschafters zu widersetzen. Im Falle ich dies mein Ver-
„sprechen nicht halten sollte, so unterwerfe ich mich
„den Strafen des Verlustes meines Adels, der Ein-
„ziehung meiner Güter, ja dem Tode, und jeder Be-
„strafung, die der besagte Botschafter über mich zu
„verhängen belieben wird.“

Wer diesen Revers nicht ausstellte, ward auf's Grausamste verfolgt. Russische Soldaten umgaben die Schlösser der Adeligen, und ertrotzten von ihnen mit Waffengewalt diese Erklärung, im Verweigerungsfalle äscherten sie ihnen die Palläste ein, und verheerten ihre Ländereien.

Doch Soltyk ließ sich auch durch diese Gewaltthätigkeiten des russischen Machthabers nicht abschrecken, die Rechte der Religion und der Freiheit seines unglücklichen Vaterlandes zu vertheidigen, und schrieb rührende Cirkulare an die einzelnen Assembleen und Diätinen, auf denen die Nunzien für den künftigen Reichstag gewählt wurden, sie auffordernd, beide heilige Angelegenheiten vor Augen zu haben. „Ich spreche zu Euch,“ so sagte er zu seinen Mitbürgern [26]), „wie ich immer gesprochen habe, und hege stets dieselben Gesinnungen. Gott setzt unsern Eifer auf die Probe, und gibt „uns Gelegenheit, ihn zu bethätigen. Eine Diät einzuberufen, in „der alleinigen Absicht, die Forderungen der Dissidenten zu befrie-

26) Storia della guerra presente. T. 3. pag. 80.

„digen, wäre der Würde der Nation zuwider, und wenn wir seit „mehrern Jahrhunderten gewußt haben, uns den Ruhm von Ver„theidigern der katholischen Kirche zu erwerben, beweisen wir auch „jetzt, daß wir dieselbe Nation sind. Die Nachwelt verlangt von uns, „daß wir uns den Forderungen der Dissidenten entgegensetzen, da „sie solche über Gebühr und gegen alle Gesetze erweitern und über„treiben. Die gnädige Kaiserin selbst, wie sehr sie auch die For„derungen der Dissidenten befördert, hat gleichwohl stets erklärt, „den gebührenden Vorrang der katholischen Religion als der herr„schenden aufrecht erhalten zu wollen. Wir haben demnach „alles gethan, wenn wir sie als unsere Mitbrüder be„handeln, und ihnen einräumen, was ihnen kraft be„stehender Traktate gebührt. Unsere Berathungen dürfen „sich keineswegs ausschließlich auf die Conföderationen von Thore „und Sluck beschränken, sondern müssen die Angelegenheiten des „gesammten Vaterlandes zum Gegenstande haben, die aber leider in „den erlassenen Universalen des Königs vergessen worden zu seyn „scheinen: auf diese Weise werdet ihr den Erwartungen der be„freundeten Mächte entsprechen, und den Wünschen der gesammten „Nation nachkommen.“

Repnin war so sehr über die muthige, aber weise, und vom Geiste christlicher Nächstenliebe geleitete Sprache des großen Bischofs erzürnt, daß er unverzüglich Soldaten nach dessen Gütern abgehen ließ, die raubten und verheerten, was sie fanden. Ein großer Theil der beweglichen Güter des Bischofs ward zum Hohn für ihn und zum Schrecken für andere nach Warschau gebracht. Repnin theilte sich in diesen Raub mit seinen rohen Kriegern, und nahm für sich die schönsten Pferde des Bischofs und dessen Prachtwagen, in welchem er nun als Sieger in den Straßen Warschaus herumfuhr.

Doch dieser edle und heroische Bischof sah diesem Unfug und dieser Verletzung alles Völkerrechtes ruhig zu, und fuhr fort, mit christlicher Liebe für die Aufrechthaltung der Religion zu wirken. Er redete nur Worte des Friedens und der Liebe, sowohl zu seinen Kollegen, den Bischöfen, als auch zu den Senatoren und Nunzien. Die Bischöfe, namentlich der von Kaminiez und Kiew, schlossen sich enger als je an ihn an. Er behandelte die Deputirten der Dissidenten auf's liebevollste, und hielt hiefür Conferenzen mit ihnen, suchte sie auf der einen Seite von den übertriebenen Forde-

rungen, die sie, aufgehetzt von Rußland und Preußen, unaufhörlich machten, zu überzeugen, und that ihnen auf der andern Seite dar, welche Gefahr sie durch ihr eben so liebloses wie unrechtliches Verfahren dem eigenen Vaterlande bereiteten. Seine salbungsvollen Reden hatten in der That die Gemüther der Dissidenten erschüttert, und es war nahe daran, zu einem befriedigenden Einverständnisse zwischen beiden Theilen zu kommen. Soltyk hatte eines Tages alle Deputirten der Dissidenten zu einem großen Gastmahl eingeladen, wo diese Frage in Gegenwart der Bischöfe von Kaminiez und Kiew und eines großen Theiles der einflußreichsten Männer der Republik besprochen und ultimirt werden sollte. Alle hatten das Wort gegeben zu erscheinen. Das Gastmahl war bereitet. Die Bischöfe und die Senatoren waren angelangt, als sich auf einmal ein Deputirter nach dem andern von den Dissidenten entschuldigen ließ, höhern Auftrags wegen nicht erscheinen zu können. Repnin hatte ihnen unter harten Strafen verboten, zu Soltyk zu gehen. Noch an demselben Tage wurden die drei Bischöfe bedroht, wenn sie sich je noch einmal unterfangen würden, ähnliche Intriguen — so nannte Repnin ihre versöhnenden Schritte — mit den Dissidenten anzuzetteln, sie ohne Weiteres nach Sibirien abzuführen. Soltyk ertrug auch diese Mißhandlung mit der ihm eigenen Seelengröße, und gab auch nicht das geringste Zeichen von Unwillen oder Ungeduld zu erkennen. Er und die beiden Bischöfe von Kaminiez und Kiew stellten in allen Kirchen feierliche Gebete an, daß Gott seinen Zorn von Polen abwenden, und die künftige Diäte, deren Eröffnung nächstens bevorstand, zum Wohl der Kirche und des Vaterlandes leiten wolle. Repnin, kaum hiervon unterrichtet, verbot ihnen diese heiligen Andachtsübungen, ihnen revolutionäre Absichten unterlegend, und verschärfte die gegen sie so eben erlassenen Drohungen.

Krasinski, niedergebeugt durch Körperleiden und entmuthigt durch die Gefahren, die dem Vaterlande bevorstanden, fürchtend zugleich Repnins Rache, entwich verkleidet aus Warschau, und zog sich auf seine an den äußersten Grenzen des Reiches gelegenen Güter zurück. Wenige Tage nachher schrieb er einen rührenden Brief an Soltyk, worin sich die edle Seele dieses Mannes treu abspiegelt. »Von den Russen,« so schreibt er[27]), kann man kein Recht

---

[27]) Rulhière. Th. 2. S. 488.

„erlangen außer durch Waffengewalt; die durchdringende Weisheit „Ihres Geistes wird sie nicht über die Verwirrung ihrer Politik auf„hellen, und Ihre Festigkeit auf sie keinen Eindruck machen. Sie „werden jenen tugendhaften Senatoren des alten Roms gleichen, „welche beim Untergange ihres Vaterlandes ihre Purpurkleider an„legten, sich an die Thürpfosten ihres Hauses niedersetzten, und „und mit einer ehrwürdigen Ruhe den Einfall der Barbaren er„warteten. Ich zittere über das Loos, das Ihrer harret. Halten „Sie mich für gut, einen Martyrer abzugeben, so bin ich bereit, „mich an Sie anzuschließen; doch wenn ich meinem Vaterlande auf „andere Weise als durch das Opfer meines Lebens nützlicher wer„den kann, nehmen Sie es nicht übel, wenn ich es zu erhalten „suche.“

Das Abtreten dieses Mannes in gegenwärtiger Lage der Dinge war um so empfindlicher für Polen, da er der Einzige war, der die Kunst zu negoziren verstand: er war ein wahrer Fabius Cunctator, und durchschaute Rußlands Pläne, das ihn deshalb auch am meisten fürchtete.

Zaluski und Soltyk blieben nun allein auf dem Kampfplatz, und kämpften mit vereinten Kräften für die Religion und Freiheit ihres gemißhandelten Vaterlandes. Wenige Tage vor der Eröffnung der Diäte, die in den ersten Tagen des Octobers 1767 statt fand, rief Repnin sämmtliche Bischöfe mit dem Primas zu sich, legte ihnen die Angelegenheit der Dissidenten, zu deren Gunsten dieser Reichstag vorzüglich einberufen worden war, im Namen der Kaiserin und der mit ihr verbundenen und hierbei zunächst interessirten protestantischen Mächte Europas an's Herz, und entließ sie mit Worten, in denen der härteste Despotismus mit dem bittersten Hohne gemischt war, der alle göttlichen und menschlichen Rechte in Polen mit Füßen trat, und die diesen Machthaber am besten charakterisiren. »Wie sehr sie sich auch sträuben »würden, so sprach er zu ihnen[28]) »so müssen doch die An»gelegenheiten der Dissidenten diesmal durchgehen, »es koste was es wolle: dies sey das Uebereinkommen »aller europäischen Höfe, und der feste Wille aller »Kabinette; die Ehre der Kaiserin sey hierbei zu sehr

---

[28]) Daselbst. S. 491, und Raumar. S. 44.

»im Spiele, als daß sie je nachgeben und länger zu»sehen würde, und es sey nur ein Akt der Höflichkeit, »ihnen jetzt hiervon noch einmal zu sprechen, und »zwar nicht in ihrer Eigenschaft als Bischöfe, sondern »allein in der als Senatoren. Es hieße allerdings alle »Menschlichkeit verläugnen, wenn man nicht eingeste»hen wollte, daß sich die Polen mit Recht über die »Gewalt beklagen könnten, mit der man diese Ange»legenheit betriebe, und alles Recht hätten, wenn sie »es vermöchten, die Russen zu vertreiben; doch da sie »dies nicht im Stande wären, so sollten sie gehor»chen, und sich die auf Widersetzlichkeit folgende »Strafe und Reue ersparen.«

Mittlerweile sendete Repnin die von den Provinzen eingelaufenen Manifeste, die von Rußland im Namen der Dissidenten erlassen worden waren, sammt den offiziellen Noten, welche die protestantischen Höfe Europa's auf Katharinens Betrieb zu Gunsten der Dissidenten abermals eingereicht hatten, dem König und den Ständen zu, um den Berathungen der Diäte vorgelegt zu werden. [29]) Katharina hatte ein besonderes Memoire beilegen lassen, das alle früheren, die sie in dieser Angelegenheit erlassen, an Kühnheit und Arglist übertrifft: es ist ein wahres Jacobinermanifest. Katharina treibt hier Spott mit der Religion, der Freiheit und den Rechten der Menschheit. Nie ist vielleicht die Heuchelei und die Treulosigkeit mit größerer Meisterschaft gehandhabt worden als in diesem Manifeste.

Es sey uns erlaubt, einige Auszüge aus ihm beizusetzen. »Katharina betheuert im Anfange dieses Manifestes [30]), sich der Dissidenten nur aus reiner Theilnahme für das Heil und Glück Polens anzunehmen, da solches anders durch die Dissidenten, falls deren Ansprüche nicht befriedigt würden, leicht seinem Untergange entgegen eilen würde: Ursache, warum sie auch als gute Nachbarin und aufrichtige Freundin bis jetzt nur den Weg der

---

[29]) Diese Manifeste befinden sich bei Martens Recueil. T. p. p. 347 — 390.

[30]) Dieses Manifest ist in einem so geschrobenen verworrenen und bombastischen Styl verfaßt, daß es kaum übersetzt werden kann: Martens Recueil. T. I. p. 366 — 375.

Milde und Versöhnung eingeschlagen, um dieses Werk, mit dem die Ehre ihrer Krone verbunden sey, endlich zu Stande zu bringen.«

»Doch die Fruchtlosigkeit aller dieser Vorstellungen und die Beschlüsse, die neuerdings noch zur gänzlichen Vernichtung der Dissidenten namentlich seit der letzten Diäte gefaßt wurden, haben Ihrer Majestät die feste Ueberzeugung gegeben, daß sie über kurz oder lang verpflichtet seyn werde, in einer Angelegenheit, welche die polnische Nation mit einer allgemeinen Unordnung bedrohe, mit Kraft und Macht einzuschreiten. Der Hof von Petersburg hat in einer Staatsschrift seine Beweggründe, warum er ein so lebhaftes Interesse an der Wiederherstellung der Dissidenten nehme, veröffentlicht. Er hat, wie gegenwärtig, den Augen von ganz Europa die unbestreitbare Gerechtigkeit dieser Angelegenheit, welche die Kaiserin so oft empfohlen, und welche Ihre Majestät sich verpflichtet hat, aufrecht zu erhalten, vorgelegt.«

»Als endlich den Dissidenten der letzte Strahl der Hoffnung zur Wiederherstellung ihrer Rechte untergegangen war, was konnte ihnen anders übrig bleiben, als ihre Zuflucht zu dem einzig möglichen Mittel zu nehmen, das ihnen die Natur, die Vernunft und die Form der Regierung ihres Landes in die Hand gab, als daß sie die Partie ergriffen, sich zu conföderiren, um endlich das Joch der Ungerechtigkeit abzuschütteln, und sich gegen die Verfolgung zu sichern.«

»In dieser Conföderation, wozu sie die Gesetze, das Beispiel ihrer Vorfahren und das des übrigen Theiles der Nation bevollmächtigten, so oft nämlich das Vaterland von naher Gefahr bedroht werde, haben sie den Schutz angefleht, den die Kaiserin aller russischen Lande in Kraft des Friedenstraktates von 1686 ihren Glaubensgenossen, die nun dasselbe Interesse, dasselbe Bedürfniß mit den übrigen Dissidenten zum allgemeinen Besten des Vaterlandes vereint, schuldig ist.«

Indem nun Katharina gegen den ausdrücklichen Inhalt des Moskauer Friedens die Sache der Dissidenten mit der der Nichtunirten auf eine eben so lächerliche als ungerechte Weise verschmilzt, will sie ihren Schutz für die Nichtunirten noch durch die namenlose Lüge rechtfertigen, daß nämlich von fünf griechisch-rus-

fischen Bisthümern, die zur Zeit des besagten Friedens bestanden, und deren Aufrechthaltung durch ihn stipulirt worden, nur noch Eines, das von Weißrußland oder von Mohilew, das bekanntlich durch russische Gewalt im J. 1750 den Unirten entrissen worden war, übrig wäre. Nun ist dies aber die arglistigste Wendung, die es geben kann, wodurch Katharina gegen die sämmtlichen unirten Bisthümer reclamiren, und sie zum Schisma zurück führen wollte. Seit der Union von 1595 haben fortwährend, wie wir oben sahen, neben den unirten Bischöfen zu Luck, Polozk, Przemysl, Lemberg und Kiew auch nichtunirte Bischöfe ihren Sitz gehabt; aber mehr dem Namen als der That nach, da die Gesammtheit der Gläubigen mit ihren rechtmäßigen katholischen Bischöfen ohne allen Zwang und ohne Gewaltthätigkeit zur Union übergetreten war, etwa wie in Irland, wo noch gegenwärtig die achtzehn Bischöfe der hohen anglikanischen Kirche bestehen, aber keine Gläubigen haben, da die Irländer zur Zeit der Reformation der katholischen Kirche treu geblieben, und jene Bischöfe nur durch mit katholischem Blute getränkte Waffen Englands aufrecht erhalten worden sind.

In ihrer Rechtfertigung fortfahrend meint Katharina, sie habe die Hülfe, welche die Dissidenten von ihr gefodert, nicht abschlagen können: sie thue dies aber mit jener Zartheit, Schonung und Umsicht, die die Republik von ihr als aufrichtiger Freundin derselben verlange.

»Mit Unrecht,« reihet sie an, »würde man die Konföderation der Dissidenten und den Antheil, den sie an ihr nehmen, mit dem gehässigen Namen eines religiösen Aufruhrs bezeichnen; mit Unrecht glauben machen wollen, sie wolle die in Polen herrschende Religion unterdrücken.«

»Die Kaiserin kann nicht ohne Rührung das Glück eines Staates sehen, an dem sie so innigen Antheil nimmt, der aber in seinen Grundlagen durch die grausame Trennung eines sechsten Theiles der Bürger vom Körper der Nation und durch die traurigen Folgen, die dieser unglückliche Zustand leicht herbeiführen kann, erschüttert ist.«

»Eine Diäte, die sich versammelt hat, um die wichtigsten Angelegenheiten, namentlich aber die der Dissidenten zu schlichten, hätte diese letztere Angelegenheit, die für die Nation sowohl ihres Einflusses auf das Innere des Reiches als der Achtung des Staa-

tes im Auslande wegen von so großer Bedeutung ist, nach dem gemeinsamen Wunsche der Beschützer Polens, der vereinigten protestantischen Höfe Europa's mit der reifsten Ueberlegung prüfen sollen. Doch die Herrschsucht hat auf dieser Diäte so sehr über Hand genommen, und einen solchen Einfluß ausgeübt, daß selbst jene, die durch ihre erprobte Erfahrung allein fähig gewesen wären, die Republik in einem so delicaten Zustande zu leiten, genöthigt waren, sich zurückzuziehen, und alle Berathung dem Strome der Herrschsucht folgen zu lassen. Nur der Entfernung der Einen und dem Stillschweigen der Andern kann man die Unregelmäßigkeit zuschreiben, in der man die Bischöfe, die gar keine Autorität hierbei haben und kein Gesetz erlassen können, und die mit vollem Rechte als die offenen Feinde der Dissidenten betrachtet werden müssen, bevollmächtigt hat, über das Loos der letztern zu entscheiden.«

»Ihre kaiserliche Majestät zieht hierbei keinesweges die Gefahr in Betrachtung, der sich die Republik aussetzt, die Freundschaft der geachtetsten Mächte durch ein Verfahren, das eben so allen vorgeschriebenen Formen der polnischen Gesetzgebung, als allen Rücksichten gegen das zwischen jenen Höfen und der Republik bestehende Einverständniß zuwiderläuft, zu verlieren. Man wird die Kaiserin nicht beschuldigen können, daß sie lediglich als Beleidigte so handle, indem nur die Freundschaft mit Polen und das Interesse der Menschheit sie diesen Gebrauch der ihr von Gott verliehenen Gewalt machen heiße. Ihre kaiserliche Majestät erklärt somit, daß sie tief betroffen von den Unruhen, denen Polen preisgegeben ist, und innig Theil nehmend an den Leiden der Dissidenten, die Conföderation, mittelst welcher sie sich vereinen, um Gerechtigkeit von ihren Mitbürgern zu erhalten, unter ihren Schutz nimmt, da solches die Ehre ihrer Krone erheischet; und daß sie zu diesem Titel noch den der Mitunterstützerin der Freiheit, der Ruhe und des Glückes der Bürger hinzufügend, wozu sie von der Nation aufgefordert worden, nichts weiter beabsichtige, als diese Angelegenheit zu gegenseitiger Befriedigung beider Theile zu beenden, und endlich,

daß sie als eine Macht betrachtet werden will, die ihre Garantie respectirt zu sehen wünscht: denn die Sorge für ihre Würde wirkt auf ihr Herz eben so mächtig als die heilige Pflicht der Menschlichkeit.«

»In Grund dieser Betrachtungen, die eben so sehr auf dem Geiste der Republik als auf der Pflicht beruhen, ladet die Kaiserin den König, die Republik und jeden adeligen Polen ein, mit derselben Reinheit der Gesinnung, wie sie gethan, und mit jenem patriotischen Eifer, der zu allen Zeiten die polnische Nation ausgezeichnet — trotz aller jener gewaltigen Glückswechsel, die jedes weniger standhafte Volk leicht entmuthigt hätten, dieser Conföderation, die im Bedürfniß des Vaterlandes ihren Grund hat, beizutreten, und ein für allemal diesen Stein des Anstoßes für die Freiheit, Gleichheit und Glückseligkeit der Bürger niederzureißen und die Ansprüche der Dissidenten auf dem Wege der Vorsehung, wie es Brüdern geziemt, sich Recht zu verschaffen, zu befriedigen.«

»Indem Katharina nochmals über die Ungerechtigkeiten klaget, die die Dissidenten erduldet hätten, und über die Weigerung der letzten Diäte, ihnen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, schmeichelt sie sich der frohen und festen Hoffnung, die polnische Nation werde nun endlich einmal ernstlich und reiflich Hand an dieses große Werk der Wiederherstellung der Rechte der Dissidenten legen, und fordert mit abermaliger Versicherung ihrer stets reinen und uninteressirten Freundschaft alle Polen auf, in eine außerordentliche Diäte zusammenzutreten, um somit den Gährungsstoff der Unruhen zu unterdrücken, Jedem sein Recht zu geben, und die Quelle aller Unzufriedenheit zu verstopfen.«

»Die Friedensschlüsse (d. h. der einzige von Moskau v. J. 1686), die den Religionsgenossen Ihrer Majestät die freie Ausübung ihrer Religion gestatten, geben ihr volles Recht zum Schutz, den sie der Conföderation der Dissidenten angedeihen läßt, und es war nur in der Absicht diese heilige Verbindlichkeit gewissenhaft zu erfüllen, daß sie befohlen, die Truppen, welche seit dem letzten Interregnum in Polen zurückgeblieben waren, und die seitdem so große Dienste für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe geleistet, zu verstärken, um allen Unruhen vorzubeugen.«

»Die Kaiserin fordert nun mit den Gefühlen ihres mütterlichen Herzens die Mitglieder der Diäte auf, in einer so heiligen

Angelegenheit der Menschheit, wie die der Dissidenten ist, mit aller Schonung, Milde, Nachsicht und Liebe zu Werke zu gehen, und erklärt, daß jeder Pole, der aus Haß gegen die Dissidenten, oder gegen den Schutz, den sie von ihrer Großmuth erhalten, sich unterfangen würde, sie, in welcher Art auch immer sey es in ihren Gütern oder in ihren Personen anzugreifen, von ihr als ein Urheber des Bürgerkrieges betrachtet werden würde, und daß ihre Truppen sofort Befehl erhalten würden, nicht allein alle der Art Gewaltthätigkeit zurückzustoßen, sondern auch die Urheber derselben zu verfolgen und zu allem Schadenersatz zu verpflichten.«

»Endlich ladet Katharina alle Polen ein, auch wenn sie in der Sache der Dissidenten gar nicht betheiligt wären, dieser Konföderation beizutreten, und versichert sie eines gleichen Schutzes, da die Liebe zu Polen für sie eine heilige Pflicht geworden ist.«

»Den Gebrauch, den Ihre kaiserliche Majestät von ihrer Gewalt gemacht, um die polnische Nation während des letzten Interregnums vom Abgrunde ihres Unglückes zu retten, wird sie auch im gegenwärtigen Augenblick, wo deren Ruhe und Glück nicht weniger in Gefahr ist, machen. Die Kaiserin will auch hiebei keine andere Vortheile erzielen als die, nach denen sie stets gestrebet: die Genugthuung nämlich Gutes zu stiften, den Ruhm und den süßen Trost, daß ihr eine benachbarte und befreundete Nation einen großen Theil ihres Glückes verdanke; die Achtung von ganz Europa, das sie stets jenem heiligen Grundsatze, den sie zur alleinigen Norm aller ihrer Handlungen gemacht, treu bleiben sehen wird, und endlich das öffentliche Vertrauen, das höchste Gut, das ein Staat besitzen kann. Dies Vertrauen ist es gerade, welches die Kaiserin heute verlangt, und das sie Seitens des Königs und der polnischen Nation zu verdienen glaubt, und sie erwartet demzufolge, daß die Nation nichts unterlassen werde, die Ansprüche der Dissidenten auf die bestmöglichste Weise zu befriedigen.«

»Umsonst wird sich der Neid bemühen, der Kaiserin unredliche Absichten gegen die Unabhängigkeit und die Interessen der Republik unterzulegen: doch sie glaubt sich über allen diesen Verdacht erhoben, und es geschieht nur im Uebermaaß von Aufmerksamkeit aus zarten Rücksichten für eine republikanische Regierung, wenn sie nochmals feierlich erklärt, daß sie gar nichts von

Polen verlange, daß sie gar keine Absichten auf solches habe, und daß sie weit entfernt, die Unruhen Polens etwa zur Vergrößerung ihres Reiches benützen zu wollen, solche vielmehr nach Kräften nur zu unterdrücken bemüht sey.«

Man kann in der That dieses Manifest nicht durchlesen, ohne von einem kalten Schauer ergriffen zu werden. Nie, nicht einmal in den Klubs der Jacobiner vom Jahre 1792 sind ähnliche zerstörende Grundsätze ausgesprochen worden, wie dies durch Katharina volle 30 Jahre vor der französischen Revolution unter dem Namen der Rechte der Menschheit geschah. Kaum haben wir den Muth, die so nahe liegende Frage aufzuwerfen; was würde dasselbe Rußland im J. 1840 sagen, wenn die Katholiken seiner Staaten ihre Rechte mit denselben Waffen, die es in den Jahren 1766 bis 1768 den Dissidenten, die gewiß nicht so gemißhandelt waren, als es nun jene sind, in die Hände gab, erringen wollten? Und wie wollte Rußland seinen zehn Millionen Katholiken dies Recht streitig machen, während es solches kaum drei Millionen Dissidenten und Nichtunirten, die hierauf nicht die geringsten Ansprüche hatten, eingeräumt hat? —

Kaum hatten die Bischöfe von dem Manifeste Kenntniß erhalten, so versammelten sie sich unverzüglich zu gemeinsamer Berathung beim Primas: alle waren entschlossen, sich lieber nach Sibirien abführen zu lassen, als in die Forderungen, welche Katharina zu Gunsten der Dissidenten that, einzuwilligen. Nur Podoski blieb unbeweglich und kalt, und gab seine Meinung hierüber nicht zu erkennen.

Inzwischen eröffnete sich die Diäte. In gleicher Zeit war der päbstliche Nuntius Darini in Warschau eingetroffen, und begab sich unverzüglich zum Könige und zum Fürsten Radziwil, beide im Namen des Pabstes auffordernd, mit jenem edlen Eifer, den die polnische Nation von jeher für die Kirche bewiesen, die Rechte der Religion gegen die übertriebenen Ansprüche der Dissidenten am bevorstehenden Reichstage zu vertheidigen. Sofort erhielt er Zutritt zur Diäte, und sprach hier mit solcher Begeisterung, daß alle Mitglieder mit aufgehobenen Händen schworen, für die Vertheidigung der Religion zu sterben, und forderten sich gegenseitig auf, für sie Habe und Leben zu opfern.

Soltyk entschlossen, eher Exil, Kerker und Tod zu ertragen,

als jene Revolution, welche Rußland in den kirchlichen wie weltlichen Angelegenheiten des Reiches zu dessen Untergange betrieb, zu begünstigen, machte öffentlich in der Diäte sein Testament, und nachdem er über seine häuslichen Angelegenheiten zu Gunsten des Vaterlandes verfügt, und über die Leitung seiner Diözes die nöthigen Verordnungen gemacht, nahm er das Wort und entschleierte mit der edelsten Freimüthigkeit und mit bewundernswürdiger Geistesschärfe Katharinens Pläne gegen Kirche und Staat von Polen. Rußland verlangte den Abschluß eines Friedenstractates, in welchem die religiösen wie politischen Interessen zwischen ihm und Polen festgesetzt werden sollten, und zwar die einen wie die andern von einem unabhängigen Ausschusse von Mitgliedern der Diäte, der unmittelbar unter Repnins Vorsitz seine Berathungen halten sollte. Die so nun gefaßten Beschlüsse und Entscheidungen im Kirchlichen wie im Politischen sollten allgemeine verbindliche Gesetzeskraft haben, für Grundgesetze gelten und von Rußland bestätigt und aufrecht gehalten werden. »Soltyk entschleierte nun das Geheimniß der Treulosigkeit, das dieses Verlangen barg. Was zunächst die Abschließung eines Friedenstractates betreffe, so könne wie er sich ausdrückte, ein solcher gar nicht statt finden, da ja Friedenstractate nur geschlossen würden, um Allianzen zu bilden, und Kriege zu beenden: nun lebe ja Polen mit Rußland in keinem Kriege, und Katharina spreche in allen ihren abgegebenen Erklärungen von keiner Allianz, sondern nur von der Wiederherstellung der Rechte der Dissidenten, wozu es der Abschließung eines Friedenstractates nicht bedürfe. Eine Kommission möge allerdings niedergesetzt werden, um die Angelegenheiten der Dissidenten zu schlichten, aber keine Kommission mit unbedingten Vollmachten und unter dem alleinigen Vorsitz des russischen Gesandten, sondern eine Kommission von ehrenhaften und würdigen Männern, die das Vertrauen des Vaterlandes besitzen, und die alsdann ihre in dieser Angelegenheit entworfenen Arbeiten der Prüfung der Diäte vorlegen dürften. Zum König sich hinwendend, erinnerte er ihn an die heiligen Eide, die er bei seiner Thronbesteigung und nachher öfters noch im Schooße der Diäte gemacht, sein Blut für die Vertheidigung der Religion zu vergießen: die Zeit ist nun da, redete er ihn alsdann an, wo Eure Majestät diese Gesinnungen bebethätigen und der Nation zum Muster vorlegen können.«

Graf Rzewuski, Palatin von Krakau, unterstützte die Rede

des edlen Bischofs und zeigte, wie jener, daß eine Angelegenheit von so großer Wichtigkeit, von der das Heil oder Unglück des Vaterlandes abhinge, ohne die Autorität und Prüfung der Diäte nicht verhandelt werden könne, und verlangte die Aufrechthaltung des alten Gesetzes, in Grund dessen jeder Gesetzesvorschlag drei Tage vor Einreihung desselben an die Diäte allen Mitgliedern mitgetheilt werden sollte. Voll jugendlicher Begeisterung rief er hierbei die Manen der alten Polen an [31]), die mit ihrem Blute das Vaterland frei von Jahrhundert zu Jahrhundert ihrer Nachkommenschaft überliefert haben, und überließ sich dem schönen und edlen Wunsche, daß Gott jene Väter des Vaterlandes auf einmal in der Mitte der Versammlung erscheinen ließe, um die Religion bedroht, die Gesetze niedergerissen, und die Freiheit im Sterben zu sehen; sie würden ausrufen: »O Schande, o Unglück! sind dies die zwei Nationen (Polen und Lithauen), vereint zur gegenseitigen Vertheidigung ihrer Gesetze? Leben sie nicht mehr, so lebet doch ihr Beispiel in unserer Mitte fort, sprechen ihre Thaten an unsere Seele, wie sie es selbst machen würden; setzen wir uns nicht der Gefahr aus, daß die gesammte Welt uns nicht mehr für die Kinder jener großmüthigen Männer ansehe und ausrufe: Nein, dies sind nicht mehr die Polen!

So endete die erste Sitzung dieser Diäte. Noch selbigen Abend ließ Repnin zwei Abtheilungen seiner Soldaten nach den Besitzungen des Bischofs und des Palatins von Krakau abgehen, mit dem Befehle, Alles zu verheeren. So verlor Soltyk noch das Wenige, was ihm von frühern Verheerungen übrig geblieben war. Nichts wurde geschont, Vieh, Bauern entführt, und alle silbernen Geräthschaften, auch die kirchlichen, geraubt.

Des andern Morgens eröffnete der Bischof von Kiew, Zaluski, keineswegs durch Repnins Gewaltthätigkeiten eingeschüchtert, die Diäte, und las die zwei Breven des Papstes vor, von denen das eine an den Senat und das andere an die Ritterschaft gerichtet war. Der heilige Vater spricht in folgender Weise zu den Senatoren [32]):

---

31) Rulhière. Th. 2. S. 498.

32) Der heilige Vater hatte ähnliche Briefe an den König von Polen, an die Bischöfe und an die katholischen Fürsten von Oesterreich, Frankreich und Spanien geschrieben. Vergl. unten die Dokumente Nr. 15—21.

»Seitdem die Dissidenten jenen gräulichen Sturm der gegenwärtig euere Kirche mit solcher Heftigkeit verheert, erhoben, unterließen wir nie, die glühendsten Gebete Gott darzubringen, daß er euch in euern Bedrängnissen zu Hülfe eile, dem Winde und Sturme gebiete, und somit die alte Ruhe wiederum zurückkehre; und setzten darum alle unsere Hoffnung in Jenen, der uns durch den königlichen Propheten auffordert, alle unsere Sorgen und Drangsalen in seinen Busen auszuschütten, festen Vertrauens, Er werde uns die nöthige Hülfe gewähren. Jedoch darf keineswegs die Hülfe der Menschen hierbei vernachläßigt werden, da Gott sich ihrer als Werkzeuge seiner Barmherzigkeit bedient. Während wir nun in unserm beklommenen Herzen über die Mittel nachdachten, durch welche die Religion aus ihrer gegenwärtigen Gefahr bei euch befreit werden könnte, so fiel unsere Aufmerksamkeit, geliebte Söhne, sogleich auf euern erlauchten Ritterstand, der sich zwar stets durch den glühendsten Eifer für Gott und seine Kirche, die katholische, ausgezeichnet, in der neuesten Zeit aber, als ihr in den eben gehaltenen Komitien euere edeln Gesinnungen und Bemühungen für die Wahrung der Rechte euerer Kirche mit eben so großer Einsicht als Festigkeit dargethan, einen neuen Glanz des Ruhmes im Angesicht der ganzen christlichen Welt erworben hat. In der That, welch ein erhabnes Schauspiel, eine so große Menge von Männern in einer so großen Einigung der Gemüther, in einem Körper so innig und so fest zusammen geschmolzen zu sehen, daß sie weder durch List, noch Drohungen der Feinde aufgelöset werden konnte. Dies Wunder kann keine andere Kraft hervorbringen, als die der Religion, welche stets die stärkste aller menschlichen Kräfte ist, wenn deren Bekenner sich gegenseitig durch das Band wahrer Frömmigkeit vereinen.«

»Da ihr euch von jener Zeit an als Männer bewiesen habet, die alle ihre Habe und Güter der katholischen Sache geweihet, so bewähret euch als solche, namentlich jetzt, wo die außerordentlichen Komitien sich eröffnen: Wir erwarten mit Zuversicht von euch, daß ihr denselben Eifer für die Vertheidung der Sache Gottes bekunden werdet. Es hieße euerm Glauben nahe treten, eurer Frömmigkeit, eurer Standhaftigkeit und endlich euerm Ruhme, den ihr euch erworben, wenn wir nur den geringsten Zweifel in die Festigkeit eurer Gesinnung setzen wollten. Denn dächten wir anders von euch, so müßten wir zugleich glauben, ihr wäret für das

Reich Gottes untüchtiger geworden: — ein Gedanke, vor dem aber unsere Seele zurückbebet und fliehet.«

Auch in dieser Sitzung zeichnete sich der junge Rzewuski, Sohn des eben erwähnten Palatin von Krakau, aus, und sprach mit glühender Beredtsamkeit wie sein Vater von den Gefahren, denen die Religion, die Freiheit und das Vaterland ausgesetzt waren.

Der König und der Marschall der Diäte, Fürst Radziwil, hatten die Schwäche, auf Repnin's Verlangen die Diäte zu schließen, und deren Eröffnung auf sechs Tage zu verlegen, während welcher Zeit man die gewaltsame und längst beabsichtete Entfernung der Bischöfe von Kiew und Krakau und mehrerer Senatoren effectuiren, und die Ankunft des Bischofs von Kaminiez, der aus seiner Zurückgezogenheit hervorzutreten und zur Diäte zu kommen im Begriffe war, abwarten wollte, um so den letztern desto leichter zugleich mit den übrigen nach Sibirien abführen zu können.

Krasinski trat seine Reise nach Warschau an, und war nicht wenig erstaunt, als er auf seinem ganzen Wege Abtheilungen russischer Truppen antraf, die unter dem Vorwande, eine Ehrenbegleitung der Frau des Kastellans von Kaminiez, die auf demselben Wege zu ihrem Gemahl nach der Hauptstadt ging, zu geben, ihn umgaben und somit nicht mehr aus den Augen ließen. Einige Tagreisen vor Warschau verließ er auf einmal seine Equipage, ging verkleidet als Jäger auf Abwegen mitten durch die russischen Truppen, die schon Warschau umzingelten, nach der Hauptstadt, wo er denselben Abend eintraf, an welchem seine Entführung festgesetzt war. Von Freunden hiervon unterrichtet, hielt er sich versteckt in der Vorstadt jenseits der Weichsel auf, von wo aus er durch Vertraute mit Soltyk, der in Gemeinschaft mit Zaluski in harmloser Seelenruhe sein Schicksal abwartete, über die in künftiger Sitzung der Diäte zu besprechenden Gegenstände unterhandelte. Auch hier zeigte sich Krasinski noch als Fabius Cunctator, und rieth dem Bischof von Krakau, gleichfalls für einige Zeit vom Schauplatze abzutreten, und den Sturm der verschworenen Elemente einstweilen vorübergehen zu lassen, um alsdann im Angesicht von ganz Europa im Verein mit der ganzen Nation gegen Rußlands Gewaltthätigkeiten protestiren zu können. Zu gleicher Zeit überreichte er ihm den tief durchdachten Plan zu einer allgemeinen Conföderation der Nation, die gegen jene gerichtet war, die Rußland gebildet hatte,

und deren Mitglieder sich eidlich verpflichten müßten, die Religion und die Freiheit mit Aufopferung ihres Lebens standhaft bis auf den letzten Mann zu vertheidigen. Doch Soltyk sah die Sache verloren in der einen, wie in der andern Weise, in seinem Abtreten, wie in seiner standhaften Ausdauer, und zog es vor, als Opfer der Gewalt und Ungerechtigkeit zu fallen. »Ich habe so »lange nachgegeben,« schrieb er dem Bischof von Kaminiez zurück [33]), als es mir die Ehre, das Gesetz und das Heil des Va»terlandes erlaubten; mehr nachgeben, hieße an unserer Schande »mitarbeiten helfen. Kann ich weichen, ohne meinem Charakter »nahe zu treten? und kann ich meinem Charakter nahe treten, »ohne mich zu entehren? Befördere ein Jeder das Wohl des »Vaterlandes durch die Tugenden, die seinem Charakter eigen sind, »ich will wenigstens durch meine Festigkeit die Ehre meines Lan»des gerettet haben; ich werde die Russen nöthigen, ihre Pläne »nur durch die offenste Tyrannei auszuführen, und die Leiden, die »sie mir bereiten, werden immer einigen Nutzen haben, da sie »Alles, was die Klugheit Ihnen — dem Bischof — eingab, recht»fertigen, und somit Ihren Tugenden eine neue Bahn der Thätig»keit und des Ruhmes eröffnen werden.« In gleicher Zeit übergab er einem vertrauten und muthigen Nuntius eine feierliche Protestation gegen alle Verhandlungen dieser Diäte, »in der Ueberzeugung,« wie er hinzusetzte, »daß während seiner Gefangenschaft seine Mitbürger seine Stimme keineswegs für verschollen halten werden.«

Repnin vollbrachte nun die schwarze That, und, was nicht genug zu bedauern ist, mit Genehmigung, oder, wie Andere wollen, mit Beihülfe des Königs.

Soltyk befand sich eben beim Abendessen bei seinem alten und treuen Freunde, dem Grafen Meikek, Marschall des Hofes. Waffengeräusch erfüllte auf einmal ganz Warschau. Russische Truppen sperrten im selben Augenblick alle in der Nähe des Pallastes dieses hochgeachteten Ministers der Republik gelegenen Straßen; man sprengte die Thüren auf, die dieser, gestützt auf seine hohe Würde und im Vertrauen, daß man wenigstens das Völkerrecht beachten werde, hatte schließen lassen; Wachen umgaben alle Ein-

33) Rulhière Th. 2. S. 520.

und Ausgänge, erfüllten die Gemächer, und umzingelten selbst die Fenster; noch war ein Fluchtweg unbesetzt gelassen, doch Soltyk verschmähte, sich dessen zu bedienen. Gewaffnete Schaaren drangen nun unter Anführung eines Offiziers in sein Zimmer, ruhig und entschlossen saß er am Feuerheerd und warf schnell viele wichtige Staatspapiere, die er, in Erwartung ähnlichen Vorfalles, stets bei sich trug, in's Feuer, und wendete sich mit den Worten zum Offizier: »Kennen Sie mich? Wissen Sie, daß ich Souverän, Senator und Priester bin?« Dieser entgegnete ihm kurz: »seine Befehle lauteten, ihn gefangen zu nehmen und wegzuführen.« In ehrwürdiger und heiliger Geistesruhe erwiederte er liebevollen Tones diesem Russen: »er bedauere, ihm die goldene Tabaksdose nicht geben zu können, die er für den bestimmt habe, der solchen Auftrag erhalten würde; denn er habe sie in seiner Wohnung zurückgelassen, in der Erwartung, man werde ihn aus seinem Hause abführen.« Bei diesen Worten umarmte er den Grafen Meikek, der vor Unwillen und Schrecken außer sich war, und folgte mit seltener Geistesfassung seinem Kerkermeister.

Zur selben Stunde wurden Zaluski und die beiden Rzewuski, Vater und Sohn, ergriffen und abgeführt.

Dieser große Bischof, der gelehrteste Mann seiner Nation, betete auf den Knieen mit einem Crucifix in den Armen, als die russischen Soldaten in sein Zimmer traten. In einem erhabenen Gebete flehte er in diesem Augenblicke den Herrn an, sein Leben als Opfer zum Loskauf der Sünden seines Volkes und der eigenen anzunehmen, ertheilte sofort den Seinigen, die zu seinen Füßen in Thränen zerfloßen, den heiligen Segen, flehte zu Gott um Verzeihung für jene, auf deren Befehl er gefangen genommen wurde, und begleitete fröhlich und heiter mit bloßen Füßen, wie er angetroffen worden, seinen Gefangennehmer. Dieser, ergriffen von der Geistesgröße dieses Bischofs, bat ihn, sich mehr zu bekleiden.

Dies geschah in der Nacht vom 13. auf den 14. Oktober dieses Jahres.

Noch dieselbe Nacht wurden die fünf Gefangenen, denen bald andere folgten, getrennt einer vom andern nach dem russischen Lager jenseits der Weichsel abgeführt und beim Anbruch des folgenden Tages unter einer militärischen Bedeckung von ungefähr 200 Mann in's Innere von Rußland abgeschickt. Keiner durfte mit dem andern sprechen. Namenlos waren die Mißhandlungen,

denen sie während dieser langen und peinlichen Reise ausgesetzt waren. Man verweigerte ihnen sogar das Nöthigste, was ihnen um so fühlbarer seyn mußte, da sie durch ihre hohe Stellung sonst an die Bequemlichkeiten des Lebens gewöhnt waren, und zum Theil bei vorgerücktem Alter mit vielen Körperleiden zu ringen hatten.

In Wilna angelangt, wollte sie der russische General Nummers nicht weiter führen lassen, weil noch in seinem Herzen Gefühl für Menschlichkeit schlug, und verwendete sich zu ihren Gunsten bei der Kaiserin. Katharina bot ihnen die Freiheit an, wenn sie sich schriftlich verpflichten wollten, dem Willen und den Operationen ihres Gesandten sich nie zu widersetzen. Dies Anerbieten ward jedem von ihnen einzeln im Gefängniß gemacht, und ohne daß der eine vom andern etwas wußte: doch keiner nahm es an. Nun wurden sie mit verdoppelten Mißhandlungen nach Smolensk abgeführt, und als die Conföderirten in Polen aufbrachen, in das Innere von Sibirien gebracht. Die Führer dieser erlauchten Gefangenen hatten strenges Verbot, von ihnen zu sprechen oder auch nur ihren Namen zu nennen.

Während man mit der Abführung der Bischöfe von Kiew und Krakau beschäftigt war, gab man sich alle mögliche Mühe, auch den Bischof von Kaminiez aufzufinden. Warschau und die Umgegend ward mehrere Tage hindurch in Belagerungszustand erklärt: doch alle Nachsuchungen waren vergebens; schon hatte er sich durch die Flucht gerettet.

Diese freche Gewaltthat hatte die Gemüther aller Polen entrüstet, und man forderte Genugthuung; doch vergebens. Der Senat und sämmtliche Nuntien begaben sich unverzüglich zum König und legten ihre ernsten Klagen gegen solche in Polen bisher unbekannte Verletzung des Völkerrechtes und der öffentlichen Sicherheit vor. Doch wie groß war ihr Erstaunen, während die ganze Stadt in Trauer und Schrecken begraben war, den König ruhig an seinem Schreibtisch im Maleranzuge zu finden, umgeben von Pinseln, Tuschen, Farben und chinesischer Tinte, beschäftigt, eine neue Dienertracht für den künftigen Jahrestag seiner Krönung zu zeichnen. Dieser feige, kurzsichtige und im schändlichsten Sinnengenusse versunkene Fürst hatte schon seit längerer Zeit dem Unfuge der Russen ruhig zugesehen, und sie schalten lassen nach Lust und Wonne. Als ihn die Freunde des Vaterlandes hierauf aufmerk-

sam machten, entgegnete er mit sündhafter Gleichgültigkeit: »Da sich Alle in Rußlands Arme werfen, so will ich es auch thun.« Mit Recht konnten die Czartoriski zu ihren verblendeten russisch-gesinnten Landsleuten sagen [34]): »Euer König ist Gärtner, Maler, Kunstkenner, Baukünstler und was sonst noch, aber ein verächtlicher Herrscher;« und in der That, nie hat ein König den Thron und den polnischen Namen so sehr geschändet, als dieser Fürst.

Das Erscheinen der Repräsentanten der Nation setzte den König im ersten Augenblick in Verlegenheit, und röthete ihn mit Schande. Bestürmt von ihren Bitten, sandte er drei Senatoren aus ihrer Mitte an Repnin ab, um ihn wegen dieser Frevelthat zu Rede zu stellen. Dieser erwiederte ihnen mit dem ihm eigenen Hochmuth: »Er habe Niemanden hierüber Rechenschaft zu geben, »außer seiner Kaiserin, und werde die Gefangenen nicht eher in »Freiheit setzen, bis nicht allen seinen Forderungen Genüge geschehen„ er werde nicht eher ruhen, bis auch der letzte seiner »Wünsche erfüllt worden; sie könnten ihn eher mit seinen 40,000 »Russen lebendig begraben.« Diese hochmüthigen Aeußerungen scheute er sich nicht, der ganzen Konföderation in einem gedruckten Manifeste mitzutheilen, zum Hohn noch hinzufügend: »Die »Bischöfe, Senatoren und Nuntien namentlich deshalb gefangen »genommen zu haben, weil sie sich gegen die Würde der Kaiserin »versündigt, und die Reinheit ihrer Absichten verdächtigt hätten.«

Nun trennte sich auch der große Zamoiski, jener allgemein geachtete Großkanzler des Reiches, vom König, und legte im gerechten Unwillen sein Amt und seine Würde nieder; an seine Stelle trat Borch, gleichfalls ein geachteter Mann.

Auch der päpstliche Nuntius Durier verlangte Zutritt zur Diäte, um gegen die an den Bischöfen verübte Gewaltthätigkeit zu protestiren, und deren Freilassung nachzusuchen. Höhnisch entgegnete ihm Repnin: »er solle dies nur thun, könne sich aber bereit halten, die Ehre des Exils mit ihnen zu theilen.« Dieser kleinmüthige Prälat unterließ alle weitern Schritte in dieser Angelegenheit, worüber sich Freunde und Feinde mit Recht ärgerten.

---

34) Raumer. S. 56.

Repnin ging in seinem schrankenlosen Despotismus immer weiter. Die Besatzungen wurden in Warschau verstärkt. Niemand konnte aus der Stadt, sey es Geschäfte halber, oder auch nur, um freie Luft zu schöpfen, wenn er nicht einen geschriebenen Erlaubnißschein von diesem Botschafter hatte. In gleicher Zeit betrieb dieser Machthaber die Fortsetzung der Verhandlungen der Diäte, und erklärte ohne Scheu: »Warschau der Plünderung preiszugeben, und das ganze Reich verwüsten zu lassen, wenn man sich noch länger sträuben würde, in die beabsichtete Kommission, welche Soltyk mit Recht so kräftig bekämpft und als den Untergang der Religion und Freiheit von Polen beabsichtend dargestellt hatte, einzuwilligen, und Jedem, der sich dem Willen der Kaiserin entgegensetzte, das Haupt auf dem Blutgerüste abzuschlagen.«

Repnin scheute sich nicht, diese wahnsinnige Erklärung, ein sprechendes Denkmal seines ausschweifenden Despotismus, in die Akten der Diäte eintragen zu lassen, aus denen er sie jedoch bald wiederum herausriß, da ihm Freunde diese Maßregel der Klugheit anriethen. [35])

Die Diäte eröffnete sich unter diesen unglücklichen Auspizien. Furcht und Schrecken durchbebte alle Mitglieder. Nichts desto weniger erhob sich doch manche muthige Stimme im Ausdruck tiefster Demuth für die Vertheidigung der Religion und Freiheit. Auf die bescheidene Anfrage einiger Deputirten: »ob denn an alle dem Vorgelegten nicht diese oder jene Aenderung oder Ermäßigung eintreten könne,« antwortete Repnin kurz weg: Nein, keine! Bei diesen Worten schwur er, daß er weder Nuntien noch Senatoren werde entweichen lassen; Jeden, der nur immer den Mund aufthun würde, als Rebell zu behandeln, alle Mittel und Kräfte anzuwenden, um seiner Herrscherin den gebührenden Gehorsam zu verschaffen, da er hiezu alle Vollmachten erhalten, betheuernd zugleich, daß, wer der Kaiserin widerspreche, ihr Rebell sey. [36])

Durch solche Mittel kam nun diese Kommission wirklich zu Stande. Sie bestand aus sechszig Mitgliedern. Die Vertreter des Senats wurden durch den König, und die der Ritterschaft durch Radziwil ernannt.

---

35) Rulhière Th. 2. S. 528 ff.
36) Raumer S. 46 und Rulhière a. O. 550.

Die Conferenzen nahmen ihren Anfang zuerst bei Repnin, und wurden nachher abwechselnd bald bei ihm, bald beim Primas gehalten. Es wurde nichts versäumt, um dieser Versammlung alle Feierlichkeit zu geben, und wenigstens von dieser Seite zu imponiren. Repnin und Podoski, der Primas der polnischen Kirche, hatten den Vorsitz, der eine zur Seite des andern auf gleich erhabenen Sitzen. Ihnen zur Rechten saßen die sechszig Repräsentanten des Senats und der Ritterschaft, zur Linken die acht Deputirten der Dissidenten, an ihrer Spitze der russisch-griechische Bischof von Mohilew, der gleichfalls einen erhabenern Sitz hatte, als seine sieben Collegen. Dem russischen Gesandten und dem Primas gegenüber saßen die Minister der protestantischen Höfe von Preußen, England, Dänemark und Schweden. Repnin forderte die Versammlung auf, an der glücklichen Verwirklichung der Wünsche seiner Kaiserin nicht allein in kirchlichen, sondern auch in weltlichen Angelegenheiten zum Besten des Reiches mitzuarbeiten; doch diesmal hatten diese noch einiges Gewissen, und lehnten alle Einmischung in weltliche Angelegenheiten ab, da die Instruktion, die sie von ihren Herrschern erhalten, nur von einer Mitwirkung an der Wiederherstellung der Rechte der Dissidenten sprächen.

Auch jetzt noch machten einige würdige Mitglieder dieser Kommission die letzten Versuche, um Repnin von seinen gewaltthätigen Handlungen gegen die katholische Kirche abzurathen, und thaten solches in den ehrfurchtsvollsten Ausdrücken, sich zugleich auf die frühern Manifeste Katharinens berufend, in denen diese feierlich versprochen hatte, die Vortheile der katholischen Kirche in der Angelegenheit der Dissidenten keineswegs anzutasten. Doch alle noch so gemäßigte Einsprache ward von ihm abgewiesen und er behandelte diese Gesetzgeber der Polnischen Nation mit dem verächtlichsten Hohn. Scheute er sich doch nicht, einem derselben, der ihn mit Katharinens eigenem Manifeste in der Hand, auf sein eigenmächtiges und ungerechtes Verfahren in dieser Angelegenheit aufmerksam machen wollte, zu entgegnen: »Schweig [37]), es kommt »mir allein zu, den wahren Sinn der Deklarationen meiner Herr»scherin zu wissen. Ich will weder Einsprache, noch Gegengründe, »ich will nichts als Unterwerfung.«

---

[37]) Rulhière. Th. 2. S. 534.

Repnin gestattete den gesetzgebenden Mitgliedern dieser Kommission nicht einmal die Ehre, über die Art und Weise, wie die Dissidenten befriedigt werden könnten, ihr Gutachten abzugeben, sondern brachte jedesmal die in dieser Angelegenheit zu erzielenden Dekrete schon fertig mit, legte ihnen eines nach dem andern vor, und nöthigte sie, diese mit blinder Unterwerfung zu unterschreiben. Vorzubereitende Arbeiten wurden im erzbischöflichen Pallast bisweilen, obschon sehr selten, besprochen. Die Bestätigungen und die Unterschriften der Dekrete mußten aber im Russischen Gesandtschaftshôtel gemacht werden, und zwar jedesmal am Fuße des Bildnisses der Kaiserin, das auf einem erhabenen und majestätischen Throne im großen Saale aufgestellt war. So oft eine Conferenz statt fand, sah man den Hof dieses Pallastes mit Russischen Grenadieren umstellt. Die großen Gärten desselben, so wie die Höfe der angrenzenden Palläste wimmelten von denselben Truppen. Kam es zur Unterschrift der Dekrete, so wurden jedesmal diese militärischen Besatzungen verstärkt, und in Form von Schlachtreihen aufgeführt, um im Falle der Noth sogleich einhauen zu können.

Am 15. November nahmen die Conferenzen ihr Ende. Noch an demselben Tage ward der berühmte Traktat für die Wiederherstellung der Rechte der Dissidenten unterzeichnet, ein Werk der empörendsten Ungerechtigkeit und des frechsten Despotismus. Repnin unterzeichnete ihn zuerst, und nach ihm der Primas Podoski. Nun unterschrieben die übrigen Mitglieder, unter denen sich leider auch die Bischöfe von Posen, Cujavien, Przemysl und Liefland, durch ihren Oberhirten verführt, und Schmeichler Repnins, befanden.

Während alle Mitglieder dieser Kommission in Unwillen und mit Thränen den Ort verließen, wo sie diesen Akt hatten unterzeichnen müssen, gab der Primas, dessen sakrilegisches Gewissen alle Religion abgeworfen hatte, laut seinen Beifall hierbei zu erkennen, und tröstete die beklommenen Gemüther seiner Kollegen und der frommen Laien, die an der Vollbringung dieser Sakrilegien mitgearbeitet hatten, mit den Worten: »Es wird schon alles gut gehen.« Repnin gab noch am Abend dieses Tages einen festlichen Ball, aus Freude über den glücklichen Erfolg seiner Verhandlungen.

Die Dissidenten und Nichtunirten erhielten nun in Folge dieses Traktates dieselben Rechte im Weltlichen wie im Kirchlichen, welche die Katholiken besaßen, und wurden ihnen in Allem gleich-

gestellt. Zwischen ihnen beiden und den Katholiken war kein anderer Unterschied mehr, als daß sie, — die Dissidenten und Nichtunirten, keinen Anspruch auf das Königthum machen konnten.

Gehen wir nun näher in den Inhalt dieses Traktates ein. Er ist in demselben Geiste abgefaßt, in welchem die erwähnten Memoire, welche die protestantischen Höfe zu Gunsten der Dissidenten erließen, abgefaßt sind. Vorzüglich sind es aber die Deklarationen von Katharina II., die ihm zu Grunde liegen: mehrere von ihnen, namentlich die berühmten vom 20. November 1766, und vom September 1767, sind wörtlich in denselben eingetragen worden. Es wäre überflüssig, alle die einzelnen Bestimmungen in ihrem ganzen Umfange wiederzugeben, zumal die mehresten für unsere Zeit kein Interesse mehr haben, und größtentheils auf falschen Voraussetzungen beruhen, wie wir im Verlaufe dieser Darstellung zur Genüge dargethan haben. Wir liefern einige derselben nur im Auszuge. [38])

Was Wunder, wenn wir sonach alle die schmächtigen Lügen und Uebertreibungen vom Drucke und von den Verfolgungen, denen die Dissidenten und Nichtunirten von Seite der Katholiken sollten ausgesetzt gewesen seyn, hier nochmals wiederholt sehen. Merkwürdig sind unter andern gleichfalls die treulosen Deutungen, welche den vermeintlichen Traktaten zwischen Rußland und den übrigen protestantischen Höfen mit Polen untergelegt werden. Hieher gehört vorzüglich, daß man alle frühern Traktate von Oliva, Welau und Moskau, auf die sich doch diese Mächte so sehr gegen alles Recht beriefen, in Hintergrund treten läßt, und sich nur auf die Gesetze, welche die polnische Nation auf Karls XII., Königs von Schweden, Antrieb erlassen, die sie aber mit allem Rechte beim Sturze dieses Herrschers, dem Todfeind Rußlands, durch Peter des Großen Mitwirken bald zurückgenommen hatte, berief. So sahen nun auch diese Mächte ein, daß zur Rechtfertigung ihrer ausschweifenden Forderungen in Betreff der Dissidenten und Nichtunirten ihnen keine andere Ausflucht als diese übrig war. Endlich ist noch zu beachten, daß im Verlaufe dieses Traktats die übrigen protestantischen Mächte, die doch hierbei einen großen Ein-

---

38) Abgedruckt in französischer und lateinischer Sprache bei Martens. T. I. p. 398—453. wir nahmen den lateinischen Text in unsere Dokumente auf. Nro. 44. S. 157—182.

fluß ausgeübt hatten, fast gänzlich verschwinden, und nur Rußland und Preußen als handelnde Personen auftreten. Uebrigens ist dieses Machwerk mit einer grenzenlosen Plumpheit und Schwülstigkeit abgefaßt, und verräth allenthalben seinen Verfasser.

Im ersten Artikel dieses Traktats, welchen Rußland, England, Preußen, Schweden und Dänemark in ihrer Eigenschaft als kontrahirende und garantirende Mächte für ewige Zeiten aufrecht zu erhalten versprechen, werden die Prärogativen der katholischen Religion festgesetzt, und zwar auf folgende Weise:

§. 1. »Die Katholisch-Römische Religion, so oft ihrer in den Gesetzen, Konstitutionen oder andern öffentlichen Verhandlungen Erwähnung geschieht, wird stets den Titel der Herrschenden erhalten: auch soll sie für alle ewigen Zeiten die herrschende bleiben.«

§. 2. »Keiner kann zum König von Polen erwählt werden, wenn er nicht der katholischen Religion angehört, sey es durch Geburt, sey es durch Beruf, d. h. durch Entsagung einer fremden Religion, wenn er solcher angehört hat, und durch seinen Uebertritt zur Katholischen. Jeder Pole, der sonach wagen wollte, einen Bekenner einer andern Religion zum König von Polen vorzuschlagen, soll als Feind des Vaterlandes angesehen werden und des Todes schuldig seyn. Auch die Königin muß katholisch seyn, und ist sie es nicht, so muß sie vor ihrer Krönung die katholische Religion annehmen.«

§. 3. »Da die Katholisch-Römische Religion die Herrschende in Polen ist, so wird jeder Pole, der sie verläßt und zu einer andern Religion, wes Namens sie auch sey, übertritt, als Staatsverbrecher betrachtet werden, und er muß das gesammte Gebiet der Republik verlassen: im Falle der Weigerung werden die Gerichtshöfe des Königreiches und des Großherzogthums Lithauen ihn durch die nöthigen Zwangsmittel hierzu nöthigen können.«

Die folgenden vier Artikel handeln von den Rechten, welche die Dissidenten und Nichtunirten im Weltlichen wie im Geistlichen genießen sollen, und bestimmen näher die verschiedenen kirchlichen Rechtsverhältnisse, in denen sie nun zu den Katholischen beider Ritus treten.

Artikel II. §. 1. »Die Konföderationen von Sluck und Thore, welche die Dissidenten und Nichtunirten zur Wiedererlangung ihrer weltlichen und geistlichen Rechte gebildet haben, werden hiemit

gebilligt und gesetzlich anerkannt, und wir befehlen demnach Jedem und Allen: den konföderirten Adel und Jeden, der sich an diese beiden Konföderationen angeschlossen, um seine Rechte aufrecht zu erhalten und sich Gerechtigkeit zu verschaffen, für **gute Patrioten** und **treue Unterthanen** des Staats und Seiner Majestät des Königs ohne jede Ehren- und Rechtskränkung anzusehen.«

§. 2. Hier werden alle nur immer vorhandenen Gesetze der ältesten wie der neuesten Zeit von 1340 an bis aufs Jahr 1766, die nur immer nachtheilige Verfügungen gegen die Nichtunirten und Dissidenten enthalten, ohne weiteres in Bausch und Bogen aufgehoben.

§. 3. Die Laien und Geistlichen der verschiedenen Religionen sollen für die Zukunft nicht mehr mit ihren herkömmlichen Namen bezeichnet werden, sondern heißen, die Erstern: Orientalische Griechen, auch Nicht-unirte Dissidenten und Evangelische; die Letztern: Pastoren, Priester und Minister des Wortes Gottes, und nicht mehr wie früher: Ketzer, Schismatiker und Nichtunirte, Pseudobischöfe, Pseudominister und Prädikanten. Auch ihre Bethäuser und Tempel sollen Kirchen genannt werden. In gleicher Weise wird man stets sagen: Glauben, Religion oder Konfession, und niemals Sekte oder Ketzerei.

§. 4. Die Nichtunirten Griechen und Dissidenten werden für die Zukunft alle Freiheit haben, ihre Kirchen, Schulen, Krankenhäuser auszubessern, ohne hierzu die Erlaubniß beim katholischen Klerus vorher nachzusuchen.

§. 5. Ueberall, wo eine Gemeinde der Gläubigen, oder die Freigebigkeit der Besitzer für den Unterhalt eines Pastors sorgen will, soll es ihnen freigestellt seyn, neue Kirchen zu bauen, Krankenhäuser und Schulen zu errichten, und die unbeschränkteste Freiheit haben, alle Akte ihrer Religion auszuüben, Priester anzustellen, die Sakramente zu verwalten, und in jeder beliebigen Sprache zu predigen. An Orten, wo es nichtunirte Griechen gibt, sollen diese dieselbe Freiheit haben.

§. 6. Die Dissidenten und nichtunirten Griechen können, so oft es ihnen beliebt, Konsistorien errichten und Synoden halten, um alle Angelegenheiten rücksichtlich des Dogma und der Disciplin zu entscheiden, die Ehescheidungsfälle mit einbegriffen, ohne

daß sich der katholische Klerus einmische. Die katholischen Majoratsherrschaften werden hinführo trotz ihrer herrschaftlichen Rechte gar keinen, weder direkten noch indirekten Antheil am Kirchenregiment der Dissidenten und nichtunirten Griechen, die in ihren Besitzungen sich befinden, ausüben können.

§. 7. Die nichtunirten Griechen und Dissidenten, Geistliche und Laien, werden in Nichts mehr der geistlichen Gerichtsbarkeit der Römisch-Katholischen unterworfen seyn; die einen wie die andern können demnach nicht mehr, unter welchem Vorwande es auch immer sey, vor ein katholisches Konsistorium gerichtlich geladen werden.

§. 8. Die katholische Geistlichkeit kann weder von den Dissidenten, noch den nichtunirten Griechen irgend ein Gefälle, welcher Art es auch sey, unter dem Titel der Stolgebühren fordern.

§. 9. Die Stühle Mscislau, Orsza und Mohilew, welche der Bischof von Weißrußland besaß, sollen für immer sammt ihren Kirchen und Klöstern und deren Gütern der Glaubensgemeinde der nichtunirten Griechen angehören. Der besagte Bischof von Weißrußland wird in diesem Sprengel ganz dieselben geistlichen und weltlichen Jurisdiktionsrechte über die ihm gehörigen Gläubigen ausüben, welche die Römisch-katholischen Bischöfe in ihren Sprengeln auszuüben pflegen, ohne daß man ihm das geringste Hinderniß in Weg lege. Derselben Glaubensgemeinde der orientalischen Griechen werden eben so für ewige Zeiten alle Klöster und Kirchen des Königreichs Polen nnd des Herzogthums Lithauen, von denen es gesetzlich vor einem eigens hierzu zu errichtenden Tribunal erwiesen werden wird, daß sie früher von dem nichtunirten Erzbisthum zu Kiew oder von einer andern Sprengelgerichtsbarkeit desselben Glaubens abhingen, oder daß sie von ihnen nach Recht abhängen sollten, angehören.

§. 10. Die Dissidenten und nichtunirten Griechen können von jetzt an alle Bücher, die sich auf ihren Gottesdienst und ihre Religion beziehen und hierfür nothwendig sind, im Lande drucken, und Behufs dessen neue Buchdruckereien anlegen; doch soll streng darauf geachtet werden, daß in diesen Büchern keine beleidigende oder ehrenkränkende und schimpfliche Ausdrücke gegen die katholische Religion und ihren Kultus vorkommen: sonach sind alle Schriften, welche

die Zartheit der christlichen Liebe verletzen, an und für sich verboten.

§. 11. Die Ehen zwischen Personen verschiedener Religion, das heißt, zwischen Katholiken und Orientalischen Griechen und Evangelischen beider Konfessionen, können durch Niemanden, wer er auch sey, weder verboten noch gehindert werden: die Kinder, so aus einer solchen gemischten Ehe geboren werden, sollen — die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der der Mutter erzogen werden; es wäre denn, daß man ein anderes Uebereinkommen im Heirathskontrakt vor der ehelichen Einsegnung getroffen hätte, welches letztere jedoch nur adelichen Familien erlaubt seyn kann. Die eheliche Einsegnung muß vom Priester oder Minister der Religion der Braut gemacht werden; und sollte der katholische Priester die Einsegnung einer Braut katholischen Glaubens verweigern, so kann der Minister der Religion des Bräutigams, auch wenn er Dissident ist, solche ertheilen. Dem zufolge werden hiermit alle Gesetze, die dieser neuen Bestimmung zuwider sind, welcher Art sie auch seyen, für null und nichtig erklärt.

§. 12. Die Orientalischen Griechen und Dissidenten sollen für die Zukunft nicht mehr verbunden seyn, die Festtage der katholischen Kirche zu halten, noch auch ihren Prozessionen und andern kirchlichen Ceremonien beizuwohnen. Eben so wenig sollen die Bedienten katholischer Religion, so sich im Dienste bei Dissidenten oder nichtunirten Griechen befinden, gehindert werden, die Feier der katholischen Festtage zu begehen.

§. 13. Die Seminarien, Lyceen und Pfarrschulen, sowohl für die Bildung des Klerus als für die Erziehung der adelichen und bürgerlichen Jugend der nichtunirten Griechen, die gegenwärtig schon bestehen oder mit der Zeit errichtet werden können, namentlich aber das Seminar von Mohilew, sollen von Niemanden, wer er auch sey, beunruhigt werden. Die griechischen Priester, ihre Familien, Religiosen, Geistliche und Kirchendiener jeglicher Benennung sollen vor keine andere Gerichtsbarkeit, als die ihrer Bischöfe und Konsistorien geladen werden, ausgenommen in rein weltlichen Angelegenheiten, wo sie von den Gerichtshöfen des Königreichs ab-

hangen. Die nichtunirten Griechen und Dissidenten sollen auf keine Weise ferner mehr gezwungen werden, ihre Religion zu ändern. Die Klöster und der gesammte Klerus der nichtunirten Griechen und Dissidenten werden in Betreff der Entrichtung öffentlicher Abgaben in Allem dem katholischen Klerus gleichgestellt werden. Alle griechischen Kirchen und Klöster, von denen sich nachweisen lassen wird, daß sie früher unrechtlicher Weise den Griechen abgenommen worden, sollen ihnen sammt allen ihren beweglichen und unbeweglichen Gütern zurückgegeben werden. Alles dieses soll von einem gemischten Gerichtshofe geprüft und entschieden werden; rücksichtlich der Kirchen wird man nach dem aufrichtigen Willen der Eingepfarrten, rücksichtlich der Klöster nach den Stiftungsurkunden entscheiden.

In den folgenden Paragraphen 14 bis 27 wird die Einrichtung, Verfassung und der Geschäftsgang dieses gemischten Gerichtshofes bestimmt.

Die Mitglieder desselben, welche Richter heißen, und 16 an der Zahl sind, sollen zur Hälfte Katholiken und zur Hälfte Dissidenten und Nichtunirte seyn, und dabei alle Laien. Als siebenzehnter Richter soll ferner der Bischof von Weißrußland betrachtet werden. Der Präsident des Gerichtshofes, der jedesmal von beiden Partheien durch Nummermehrheit zu ernennen ist, soll abwechselnd ein Katholik und ein Dissident seyn. Nur der Bischof von Weißrußland soll in Kraft seines Ranges Ehrenhalber als eigentlicher und stäter Präsident betrachtet werden.

Die Ernennung der Richter hängt vom König ab. Sie sollen ihre Sitzungen zu Warschau halten, und zwar zweimal des Jahres, jedesmal drei Monate lang. An den Sitzungen der ersten drei Monate nehmen nur acht Richter Theil, und zwar vier katholische und zwei Nichtunirte und eben so viele Dissidenten. Die andern acht Richter leiten in ähnlicher Weise die Sitzungen der übrigen drei Monate. Für die Sitzungen der ersten drei Monate ist der jedesmalige Präsident ein Katholik, und für die andern drei Monate ein Dissident. Die Präsidentschaft dieses Letztern ist zur Hälfte zwischen dem Bischofe von Weißrußland, und einem Dissidenten getheilt, so zwar, daß jener die ersten sieben Wochen, dieser die letzten sieben Wochen dieses Amt ausübt. Ist der Bischof von Weißrußland gehindert, dieses Amt zu verwalten, so übernimmt solches der Dissidentische Präsident, und umgekehrt ver-

tritt der Bischof die Stelle des Letztern, falls dieser gehindert wäre.

Ist der Präsident ein Katholik, so muß der Sekretär oder Notar des Tribunals, der die Verhandlungen aufnimmt und zu Papier bringt, immer ein Dissident oder nichtunirter Grieche seyn; dieselbe Würde bekleidet eben so ein Katholik, wenn der Präsident ein Dissident ist.

Der König hat die Freiheit, die zwei Abtheilungen dieses Gerichtshofes zu beliebigen Zeiten einzuberufen in angegebener Weise. Die 16 Richter werden von ihm am 1. Juli erwählt, wobei es ihm zugleich frei steht, solche für ein anderes Jahr zu bestätigen, oder durch andere ganz oder theilweise zu ersetzen.

Die Präsidenten, Richter, Notare und Schreiber dieses Gerichtshofes, da er eine öffentliche Staatsanstalt ist, und dessen Mitglieder, wie man sich ausdrückt, zum allgemeinen Besten und zur Begründung der öffentlichen Ruhe arbeiten, beziehen ihre Besoldung aus der Staatskasse.

Jede Verfügnng, die von diesem Tribunal ausgehet, wird in die Grundgesetze des Reiches als unveränderliches Gesetz eingetragen und muß als solches für ewige Zeiten gelten. Die Verfügungen müssen durch Stimmenmehrheit zu Stande kommen. Ist die Stimmenmehrheit schwankend, so hängt die Entscheidung der Streitfrage, nachdem zum zweitenmal öffentlich und zum drittenmal heimlich darüber abgestimmt worden, vom jedesmaligen Präsidenten ab, der in diesem Falle das Recht zweier Stimmen besitzt.

Was nun die Gegenstände betrifft, die vor die Competenz dieses Tribunals gehören, so sind dies alle streitigen Angelegenheiten, die nur immer zwischen Katholiken, nichtunirten Griechen und Dissidenten entstehen und ihren Ursprung in der Religion haben und die Religion betreffen. Vor allem aber gehören hierher alle Streithändel, welche die Ruhe und den Frieden der Dissidenten betreffen, und die gegenseitig theils durch Katholiken, theils durch nichtunirte Griechen und theils durch Dissidenten hervorgerufen worden, und von Haß, Verfolgungssucht und Verleumdung herkommen. Ferner gehören vor dieses Tribunal alle Gewaltthätigkeiten, die an Kirchen, Schulen, Krankenhäusern, frommen Anstalten, und an Geistlichen verübt werden, Streitfälle des Patronatsrechtes und alle Prozesse in Betreff der Güter, die durch neuere den Konstitu-

tionen von den Jahren 1627, 1633, 1638 und 1678 zuwider laufende Verordnungen den Familien, Klöstern, Kirchen und andern frommen Stiftungen und Anstalten entfremdet worden. Mit einem Worte, dieses Tribunal hat über alle Gewaltthätigkeiten, die an den Dissidenten seit dem Frieden von Oliva im Jahre 1648 und an den nichtunirten Griechen seit dem Frieden von Moskau im Jahre 1686 verübt worden, zu entscheiden.

Nun folgen noch mehrere Verordnungen in Betreff der Gleichstellung der Dissidenten und Nichtunirten mit den Katholiken.

§. 28. Die nichtunirten und dissidentischen Adelichen sollten auf ihren Erbgütern das Patronatsrecht in derselben Weise ausüben, wie die Katholiken, mit der Bedingung jedoch, daß sie für die ihrer Herrschaft unterworfenen katholischen Kirchen nur katholische Priester vorschlagen; eben so sind auch die Katholischen verpflichtet, für die in ihren Besitzungen befindlichen griechischen und dissidentischen Kirchen nur Priester dieser Religionen vorzuschlagen. Im Großherzogthum Lithauen, wo die Patronatsherren dieses Recht dem evangelischen Konsistorium abgetreten haben, hängt die Besetzung der Pfarreien und die Belehnung der Benefizien von diesem ab.

§. 29. Alle Klöster und frommen Stiftungen, die nach der Kirchenspaltung des sechszehnten Jahrhunderts säkularisirt worden, müssen für immer in dem Zustande, in dem sie sich gegenwärtig befinden, verbleiben.

§. 30. Die adelichen nichtunirten Griechen und Dissidenten sind von jetzt an befähigt, alle Staatsämter, welcher Art sie auch seyen, in Polen, Lithauen und in den übrigen Provinzen zu bekleiden: sie können demnach Senatoren, Nuntien, Minister, Richter, Starosten, Deputirte auf Landtagen und an Gerichtshöfen werden, und alle Hofämter übernehmen; ferner zu allen Gnadenverleihungen und Begünstigungen, die der König kraft seiner Majestätsrechte auszutheilen pflegt, zugelassen werden, als zu Lehngütern, Starostien, mit und ohne Gerichtsbarkeit, zu königlichen Besitzungen und Provinzialgerichtsbarkeiten; mit einem Worte: sie sollen ohne Unterschied in einer vollkommenen Gleichheit in der ganzen Ausübung aller Rechte, im Bürgerlichen wie im Militär, eintreten, und einen gleichen Antheil an den Beneficien des Staates mit den Katholiken haben.

Die nichtunirten Griechen und Dissidenten, die nicht Polen

sind, werden wegen ihrer Religion keineswegs gehindert seyn, das Indigenat von Polen zu erhalten; eben so wenig soll ihnen die Erwerbung des Adels verwehrt seyn.

§. 31. Dieselben Rechte werden gleichfalls die Bürger und Landleute der nichtunirten Griechen und Dissidenten genießen, jedoch nur in der ihrem Stande entsprechenden Weise: auch sie werden in eine vollkommene Gleichheit mit den Katholiken treten, und sonach dieselben Rechte, wie diese, ausüben; Bürgerrecht, Eigenthumsrechte und den Zutritt zu den Magistraturen in Städten und Dörfern erhalten; es soll ihnen frei stehen, zu wohnen, wo sie wollen, Handel zu treiben, Fabriken zu errichten, und überhaupt ihren Lebensunterhalt auf eine ihrem Stande angemessene Weise zu erwerben.

In den folgenden drei letzten Artikeln werden dieselben kirchlichen und bürgerlichen Rechte den Dissidenten und nichtunirten Griechen der polnischen Provinzen von der Ostsee, von Kurland und Senigalien stipulirt.

Alle Verfügungen, die in den einzelnen Artikeln dieses separirten Aktes des Friedensschlusses erlassen worden, sollen für eben so viele Staatsgesetze angesehen werden, und alle als solche für ewige Zeiten gelten. Ueber deren gewissenhafte Befolgung werden die verbundenen Mächte von Rußland, England, Preußen, Dänemark und Schweden wachen. Jeder, der sich unterfangen wird, diese Gesetze anzutasten oder gar umzustürzen, soll als öffentlicher Ruhestörer und Feind des Vaterlandes angesehen und bestraft werden.

Es genüge nur einen Blick auf die in vorliegendem Traktate stipulirten Gesetze zu werfen, und man wird leicht erkennen, welche tiefe Wunden hierdurch der katholischen Kirche beider Ritus in Polen geschlagen werden mußten. Dieser Traktat kann mit vollem Rechte als die Ursache und der Anfang der gänzlichen Zerstörung der katholischen Kirche in diesem Königreiche betrachtet werden. Was namentlich die griechisch-unirte Kirche betrifft, so ward sie von Grund aus erschüttert. Die Art und Weise, in welcher nun alle streitigen Angelegenheiten zwischen Katholiken beider Ritus und den Dissidenten und nichtunirten Griechen vom gemischten Gerichtshofe entschieden werden sollten, mußte nothwendiger Weise unausbleiblich den Sturz der unirten Kirche herbeiführen und die katholische Kirche lateinischen Ritus der gänzlichen Auf-

lösung entgegenführen. Die Organisation dieses Tribunals spricht einen wahren Verheerungskrieg gegen die unirte Kirche aus. Nicht allein, daß sie nach den Grundgesetzen desselben in den Zustand, in dem sie sich zu den Zeiten der Friedensschlüsse zu Oliva und Moskau von den Jahren 1660 und 1686 befand, wiederum zurücktreten, und somit alle seit diesen Zeiten rechtlich erworbenen Kirchen, Klöster sammt ihren Gütern verlieren und den nichtunirten Griechen zurückerstatten sollte, so wurde es noch überdies in die Freiheit der einzelnen Gemeinden gesetzt, ihre Kirchen dem griechisch-katholischen oder dem griechisch-russischen Kultus nach Belieben zu geben. Durch erstere Bestimmung allein wäre die glorreiche Union der beiden Stühle von Lemberg und Przemysl, die, wie wir oben sahen, in den letzten Jahren der Regierung des frommen und weisen Johann III. zu Stande kam und auf der Synode von Zamosk im J. 1720 bestätigt wurde, gleichwie mit einem Federstrich vernichtet worden, hätte die Vorsehung in ihren heiligen Rathschlüssen nicht verfügt, daß gerade diese zwei bischöflichen Stühle mit Galizien im ersten Theilungstraktat von Polen an das erlauchte Haus Oesterreich übergingen. Hierdurch wurden die Unirten dieser Provinz gegen den Plünderungskrieg, den nun die Nichtunirten, unterstützt von Russischen Waffen, allenthalben gegen die Unirten in Polen und Lithauen erhoben, sicher gestellt und gerettet.

Wir werden bald Gelegenheit haben, diesen blutigen Verheerungskrieg in seinen Folgen ausführlich darzustellen.

Nur ein Prälat wie Podoski, unglücklicher Weise Primas der Polnischen Kirche, ein Mann ohne Religion und Gewissen, konnte seine frevelhafte Hand zur Sanktionirung eines ähnlichen Sakrilegiums hergeben.

Als die Nachricht von diesem Traktat nach Rom kam, gerieth der heilige Vater Klemens XIII. in die tiefste Bestürzung. Unverzüglich berief er ein Konsistorium auf den Vorabend des heiligen Weihnachtsfestes ein, und benachrichtigte hiervon die Kardinäle. Unter Thränen stellte er ihnen die großen Gefahren dar, denen die katholische Kirche beider Ritus in Polen preis gegeben worden, und erkennend, daß alle menschliche Hülfe hierbei vergeblich sey, um das ihr bevorstehende Unglück abzuwenden, nahm er seine Zuflucht zum Höchsten, forderte die frommen Bewohner Roms auf, ihre Gebete mit den Seinigen zu vereinen, und den Herrn anzuflehen, den Arm seiner göttlichen Barmherzigkeit über Polen

nicht zu verkürzen. Noch am 29. December dieses Jahres ließ er einen allgemeinen Bittgang anstellen, und in allen Kirchen feierliche Gebete für die Erhaltung der Kirche Polens verrichten. Ganz Rom nahm den rührendsten Antheil an dem Schicksale der Kirche dieses Landes, und bot an diesem Tage das erhabene Schauspiel einer Bußstadt dar.[39])

In gleicher Zeit wendete sich Klemens XIII. an den König und an das Episkopat von Polen, und forderte beide in rührenden Briefen vom 6. Jänner 1768 zu standhafter Vertheidigung der Religion und der Kirche ihres Vaterlandes auf.

»Die große Sorge,« so schreibt der Papst den Bischöfen[40]), »die uns innewohnt um die ganze christliche Heerde zu schützen und unsere Brüder in der Leitung verschiedener Theile derselben zu unterstützen, bestimmt uns nach den verschiedenen Zeitumständen der Kirche, dieselben bald zu unterrichten, bald aufzumuntern oder zu ermahnen. Gegen euch, verehrte Brüder, haben wir oft diese Pflichten unsers Apostelamtes erfüllt; und namentlich seit jener Zeit, als wir im Geiste jene Stürme befürchteten, und schon lange bestimmt wußten, daß sie eintreffen würden, welche die Religion dieses Reiches, um deren Erhaltung und Schützung eure Nation sich stets so große Verdienste erworben, erschüttern sollten. Das Unheil, das wir befürchteten, ist bereits eingetroffen, und viel anderes und noch größeres stehet bevor. Es ist demnach billig, daß wir von einem desto größern Eifer für eure Nation ergriffen, und um euer Seelenheil, da ihr die Führer der Andern seyd, am meisten besorgt seyen. Dieser Eifer verlangt nun auch eine vollere und ernstere Hirtenstimme, damit in euerer Seele die Funken jener göttlichen Gnade, die euch beim Empfange der bischöflichen Würde in eure Herzen von Gott gegossen worden, von neuem belebt werden, zumal die Zeit sicher herangerückt ist, wo der oberste Hausvater von euch die schuldigen und nothwendigen Früchte seiner Gnadengaben erwartet und auch verlangt.«

»Mit unbeschreiblichem Schmerze vernahmen wir, daß in diesem Reiche gottlose Verträge geschlossen werden, durch deren Verruchtheit die Wahrheit mit dem Irrthume, des Lichtes Helle mit der Todtenblässe und den Finsternissen vermählt wird; damit die

---

39) Storia della guerra presente. T. III. p. 92.

40) Unter den Dokumenten. Nro. 21. p. 78.

Verschmelzung dieser sich so widersprechenden Dinge das gläubige Volk leicht ins Verderben stürze und den Gräuel der Verwüstung mitten ins Heiligthum trage. Diese unsere Seelenangst würde wahrlich vergrößert werden, wenn wir in diesem allgemeinen Umsturz der Dinge die Stimme der Bischöfe verstummen, wenn wir keinen unter ihnen bereit sehen sollten, die Gemüther der Menge vor der Seuche zu warnen und in der Wahrheit des Glaubens zu stärken, am meisten aber, wenn einer aus Furcht oder aus schändlicher Sucht den Menschen eher als Gott zu gefallen getrieben, seine Würde, sein Ansehen, die euch allein zur Vertheidigung und Verherrlichung der Kirche gegeben worden, vielmehr nur zu deren Unterdrückung gebrauchen würde: doch wir werden uns niemals überreden lassen, es könne jemals geschehen, daß den Lippen, welche einmal der Verkündigung des göttlichen Wortes geweiht worden sind, die Kraft und die Tugend abgehen werde, die Unwahrheit zu bekämpfen, wenn solche im Tempel Gottes ihren Sitz aufschlagen, und hier siegen wollte; daß Hände, welche durch die tägliche Berührung des Leibes Christi geheiliget sind, sich hergeben werden, die Frechheit und Ausgelassenheit des Irrthums mit ihrer Unterschrift zu heiligen; daß endlich Ohren, die nur an den süßen Gesang der Kirche gewöhnt sind, die Betrügereien und Lüste des Satans anhören wollten. Nichts desto weniger sehen wir den Feind des Menschengeschlechtes so weit sein altes Spiel treiben, daß alles dieses zu erwarten steht. O, des Betrübnisses! Ließen sich doch Einige durch den Betrug und den Irrthum wenigstens nicht so weit fortreißen, daß sie, da sie sich unfähig finden, jenen Sturm, von welchem sie niedergedrückt werden, aufzuhalten und zu beschwören, sich deshalb auch von den Gesetzen ihrer Amtspflichten entbunden hielten, daß sie, nachdem sie auf ihren Charakter, den sie von der Kirche erhalten, Verzicht geleistet, und nur den, welchen ihnen die Verfassung und der Staat gibt, beibehalten, nun allen Unbilden, die ihnen und der Kirche angethan worden, beistimmen, gleichsam als ließe sich in ihrer Stellung und bei gegenwärtiger Noth ihr doppelter Charakter des Bischofs und Senators trennen, und als könnten sie erstern dem letztern unterordnen oder wohl gar nachstellen. Wir erklären euch daher im Namen des allmächtigen Gottes, dessen Statthalterwürde wir, wenn gleich unwürdig, bekleiden, daß derjenige, welcher sich von diesem Betruge und Irrthum umstricken läßt, durchaus blind sey, und

Blinden zum Führer diene, und durch keine Gründe, die er immer vorgeben mag, entschuldigt werden könne. Wir erklären, daß er von Gott wegen der Unwissenheit seiner Amtspflichten verdammt werde, wie Hoseas (VI. 6. X.) spricht: »Weil du Gottes Wort verworfen hast, darum will ich dich auch verwerfen, daß du nicht mein Priester seyn sollst: Du hast das Gesetz deines Gottes vergessen, darum will ich auch deiner Kinder vergessen.« Deswegen, ehrwürdige Brüder, halte euch der eitle Vorwand von Unwissenheit, Irrthum, Furcht, oder anderer menschlicher Rücksicht keineswegs von der eifrigen Erfüllung eurer Pflichten ab. Obschon sich auch die finstern Mächte dieser Zeit sammt ihren höllischen Heerschaaren zum Verderben der Kirche gemeinschaftlich verschwören, so fahret nur fort, alle eure Handlungen nach den Vorschriften des Evangeliums, nach der Tradition und der Disciplin der Kirche einzurichten, und der Sieg wird euch nicht fehlen.«

»Wisset, daß es eueres Amtes erste Pflicht sey, euch wie eine Schutzmauer für das Haus Israel gegen alle Angriffe der Feinde auf das standhafteste entgegenzustellen. Ihr würdet zu Verräthern an eurer Heerde, an der Kirche und an Gott werden, wenn ihr die Argliste der Feinde begünstigtet, oder ihren Unternehmungen nachsichtig und ruhig zusähet. Es mögen immerhin große Trübsale bevorstehen, Verbannung und Ehren-, Vermögens- und selbst des Lebens-Verlurst euch erwarten: Ihr werdet dies alles mit Fassung ertragen, wenn nur euere priesterlichen Hände von der Befleckung mit ähnlichen Freveln verschont bleiben, und nicht gestatten, daß das Heiligthum verunreinigt werde. Und mit Recht wird jener glücklich zu preisen seyn, der diesen heiligen Richterspruch des Herrn vor Augen habend und standhaft befolgend, den kurzen schnellen Lauf des Lebens mit der ewigen Belohnung verwechseln kann; würdig wird er gehalten werden, jene unverwelkliche Krone zu empfangen, welche wir vom besten und heiligsten Fürsten der Hirten allen jenen bereitet glauben, die ihre Seele für ihre Schafe, die ihrer Sorge anvertraut waren, geopfert haben.«

»Solches glaubten wir, ehrwürdige Brüder, euch in dieser so wichtigen Angelegenheit für euer und euerer Heerde Seelenheil als durchaus nothwendig anempfehlen zu müssen. Unser Herr Jesus Christus befestige und stärke in euern Herzen durch den Schutz seiner Gnade diejenigen Gesinnungen, die euer hoher Beruf erheischt;

Er verleihe euch zugleich Muth und nöthige Seelengröße, sie zu erfüllen. Indem wir für euch diese Fülle göttlicher Gaben erflehen, ertheilen wir euch zugleich zum sichern Unterpfande derselben sehr liebevoll den apostolischen Segen.«

Von den kirchlichen Angelegenheiten wendete sich Repnin zu den weltlichen und ertrotzte durch dieselbe gewaltthätiger Weise auch hier den Sieg, das Interesse seiner Kaiserin allein im Auge habend. So kam die berüchtigte Konstitution vom 21. Februar 1768 zu Stande, ein ewiger Schandfleck für die Polnische Nation und für Rußland, das solche durch die empörendsten Gewaltthaten und die schnödesten Mittel, die allen Rechten der Vernunft und Billigkeit Hohn sprechen, zu Tage gefördert hatte. Nie sind so unsinnige und schale revolutionäre Grundsätze im Angesichte Europa's proklamirt worden, als in dieser Konstitution. Und die Polen waren blind, oder besser gesagt, gemein genug, dieses Werk Russischer Diktatur, das ihren Sturz und Untergang beabsichtete, als die aufbrechende Morgenröthe ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und des Glückes an allen Höfen Europa's zu preisen, und besangen so das Lob ihrer Zwingherren. [41])

Die Unzufriedenheit der Nation erreichte nun den höchsten Gipfel, und schon verbreitete sich das Gerücht vom Daseyn einer Konföderation zur Vertheidigung der Religion und Freiheit Polens. Repnin, um nicht die Frucht seiner Bemühungen zu verlieren, drang auf Schließung dieser Diäte, die am 5. März dieses Jahres erfolgte. Nie hatten sich die Senatoren und Deputirten

---

41) Sehr treffend drückt sich über diese kirchliche und politische Konstitution, die Katharina den Polen gab, Rulhière aus: **Les panégyristes de cette femme pouvoient dans cette entreprise louer, s'ils le vouloient, l'audace, le génie entreprenant, l'habilité à jeter le trouble chez les nations voisines, et à ramasser les materiaux de quelques incendies; mais il ne falloit pas louer l'amour de l'humanité, ni la philosophie, ni la politique. . . . . Mais on proposa aux commissaires d'envoyer aussitôt après la diète des ministres caractérisés dans les principales cours de l'Europe, pour annoncer le nouveau gouvernement, en exalter la sagesse, et vanter les avantages qui en réviendroient à la république. Cette proposition mit le comble à l'indignation générale; triste et étonnante humiliation! La nation asservie devoit encore faire l'éloge de ses tyrans. — P. II. p. 537 et 557.**

in so geringer Anzahl eingefunden als jetzt, wo die Diäte beendigt und das Werk der russischen Diktatur sanktionirt und gekrönt werden sollte. Niemand wollte an der Vollbringung dieses Sakrilegiums und Hochverrathes Antheil haben.

Der sogenannte separirte Akt vom 19. November 1767, in welchem die Gleichstellung der Dissidenten und Nichtunirten mit den Katholiken stipulirt worden war, wurde nochmals feierlichst sanktionirt und den 13. (24. Februar) 1768 in die eben erwähnte Konstitution eingetragen. Während er vorgelesen wurde, zeigte sich ein allgemeiner Unwillen in der ganzen Versammlung, und beim ersten Artikel, wo es heißt: »Der König und der Primas müßten stets die katholische Religion bekennen,« erhob sich ein Senator, gebot Stillschweigen und verlangte in ernster Miene zu diesen Worten den Beisatz: »Mit Ausnahme des Rechtes der gegenwärtigen Besitzer dieser Würden.« Diese bittere Ironie ward von einem allgemeinen Gelächter begleitet.

So endete diese schmähliche Diäte, und die Konföderation von Radom ward nun aufgelöst.

Die Stände wollten nicht eher auseinander gehen, bevor nicht die entführten Bischöfe und Senatoren in Freiheit gesetzt worden wären, und forderten den König auf, sich hierfür bei Katharina zu verwenden. Der Primas beging hierbei eine namenlose Frechheit, und that in einer heuchlerischen Rede dar, daß diese erleuchten Gefangenen wirkliche Verbrecher und somit solcher Gnade unwürdig wären; fügte aber bald hinzu, als eine allgemeine Entrüstung in der Versammlung sich erhob: »doch die Kaiserin weiß eben so gut zu verzeihen als zu herrschen.«

Katharina und Repnin arbeiteten rastlos an der Befestigung ihres Sieges, und schufen in Grund des separirten Aktes vom 15. November 1767, um ihre Spionen und Häscher im Innern von Polen zu haben, einen griechisch-Russischen Adel, der bis jetzt in diesem Reiche unbekannt war. Alle Russen, die dem Repnin als Henkersknechte bei Vollstreckung aller seiner Gewaltthätigkeiten nur immer beigestanden, erhielten das Indigenat und die Adelsrechte. Man sah hierbei nicht auf die Geburt, es genügte der griechisch-Russischen Kirche anzugehören, um den Adel zu erhalten und in die Ritterschaft aufgenommen zu werden. So traten die berüchtigten Russen, Karr, Ingelstrom und Bulakof, welche auf Repnins Befehl die Bischöfe und Senatoren gefangen

nahmen, und mit ihren Räuberhorden, deren Führer sie waren, die Güter und Ländereien Aller, die sich den Befehlen dieses Machthabers widersetzt hatten, ausplündern und einäschern mußten, in die Reihen des Polnischen Adels ein. Um diesem neuen Adel zugleich alle Macht zu geben, ließ Katharina das alte und weise Polnische Gesetz aufheben, nach welchem nur ein Adelicher in seinem Distrikt Bedeutung, Stimme und Einfluß auf die Leitung der Geschäfte haben konnte, wenn er hier ansäßig und sichern Grundbesitz hatte; jetzt genügte es, um alle diese Rechte auszuüben, nur allein den nackten Titel eines Adelichen zu besitzen. Gern hätte Repnin auch den berüchtigten griechisch-Russischen Bischof von Weißrußland in den Senat eingedrungen, wozu ihn allerdings der separirte Akt berechtigte, doch Furcht vor den Polen und die eigene Scham hielt ihn hiervor zurück, da dieser Bischof sich nur auf Schimpfen und Saufen verstand. [42])

Inzwischen war der neue päpstliche Nuntius in Warschau eingetroffen, der berühmte und gefeierte Joseph Garampie, ein Mann von seltener Weisheit, Erfahrenheit und Mäßigung, und überreichte dem König das erwähnte Schreiben des Papstes zugleich mit einer feierlichen Protestation gegen alle im separirten Akt vom 19. November 1767 stipulirten Gesetze, die vom heiligen Vater in den kräftigsten Worten sammt und sonders verworfen worden waren. In Ermangelung der Protestation geben wir das päpstliche Schreiben an den König in treuer Uebersetzung; es ist ein schönes Denkmal rührendster Frömmigkeit und der väterlichen Liebe, welche dieser große und wahrhaft heilige Papst zu Polen und seine Kirche trug.

»Es darf deine königliche Majestät nicht wundern, daß wir bei den so großen Uebeln, von denen die Religion und die katholische Sache bei euch bedroht wird, dir öfters schreiben. Es drängt uns hierzu das uns von Gott auferlegte Apostelamt; es drängt uns die außerordentliche Liebe zu jenem so berühmten Volke, und endlich unsere Bekümmerniß und Sorge für deinen königlichen Namen, dich aufmerksam zu machen, wie bei einem so bedaurungswerthen Zustand der Kirche fast unzählige Seelen des ewigen Heiles wegen in Gefahr gesetzt sind, und wie sehr es demnach der

---

42) Rulhière Th. 2. S. 555 und 555.

Glanz deines Ruhmes erheische, daß du nun offen und unumwunden zeigest, wie sehr dir jene vielleicht schon zum größten Nachtheil des katholischen Glaubens geschlossenen Verträge verhaßt seyen.«

»Denn was fehlt diesen Verbindungen noch, um dem Herrn schimpflich, um seiner heiligen Kirche sehr nachtheilig, deiner Regierung gefährlich, und deinen Unterthanen, deren größter Theil streng katholisch ist, aufs höchste zuwider und endlich deines königlichen Namens unwürdig zu seyn? Sollte zuletzt sogar nahe an der Bundeslade des Herrn dieser Dagon sitzen? Gibt es wohl einen Katholiken, den es nicht tief schmerzen würde, die Zeit nicht ferne zu sehen, wo bei euch der Greuel der Verwüstung die heilige Kirche erfüllen wird. Man müßte in der That kein Gefühl mehr für Religion im Herzen haben, wenn man nicht vom tiefsten Schmerz darüber ergriffen wäre, daß nun alles angewendet werde, um den Wölfen freien Zugang zur Heerde Christi zu verschaffen, und es auch dahin bringen will, was freilich nicht ohne den größten Abscheu gedacht werden kann, daß du selbst diese unwürdigen Verträge unterschreibest?«

»Wäre es nicht besser, eher allen Gefahren sich preiszugeben, alle Mühseligkeiten zu ertragen; ja wäre nicht tausendmal der Tod vorzuziehen, als der Verdammniß eines zahlreichen Volkes schuldig zu werden, für welches du, theuerster Sohn in Christus, als du dessen Herrschaft übernahmst, auch verbunden bist, mit jeglicher Gefahr nicht allein dein Leben, sondern auch alle deine Habe zu opfern: doch es gibt noch eine andere und heilige Pflicht, die Religion, die dich auffordert und fester als alles verbindet, alles anzuwenden, es mag dich kosten, was es wolle, erwarteten dich auch Leiden, Betrübniß und Gefahren jeder Art, damit dein Volk, welches im katholischen Glauben fest und erwachsen und deiner Obhut anvertraut ist, durch jene traurige und nicht genug zu beweinende Veränderung, die jetzt in deinem Reiche vorgeht, des ewigen und unsterblichen Lebens, das kostbarer ist als alle Erdengüter, nicht verlustig werde.«

»Dieses sind die Gegenstände, welche deine Königliche Majestät vor Allem vor Augen haben muß; eben so mußt du ferner darauf bedacht seyn, vermöge der dir inwohnenden Geistesgröße alles anzuwenden und nichts zu unterlassen, auf daß der Glanz deines Ruhmes nicht befleckt werde. Wir zweifeln keineswegs, daß du, da dir wahres Lob und wahrer Ruhm so theuer sind, das

Urtheil der Nachkommenschaft nicht achten oder vor ihm zurückbeben wolleſt, welche deine Herrſchaft ſtets als eine Epoche bezeichnen würde, in der gleichwie in einem Augenblicke alle jenen heilſamen und vortrefflichen Geſetze, an deren Begründung die Polniſche Nation mehrere Jahrhunderte hindurch mühſam arbeiten mußte, abgeſchafft, und Verträge, welche alle deine Vorgänger mit unbeſiegtem Muthe und heiliger Standhaftigkeit ſtets verworfen hatten, geſchloſſen worden; welche Verträge nun alle Dämme niederreiſſen, durch welche die Diſſidenten bis jetzt in Schranken gehalten worden waren, ſo zwar, daß nun ihrer Macht die katholiſche Kirche und die Republik von Polen preisgegeben worden. Immer glaubten wir, daß, ſeitdem ſich jener gräuliche Sturm erhoben, deine Frömmigkeit und Religion beim Anblick ſolcher Gräuel dein königliches Gewiſſen zu ernſter und heiliger Reue führen würde.“

„So nun, theuerſter Sohn in Chriſto, der du alle dieſe verruchten Anſchläge mit eignen Augen ſiehſt, bedenke, daß es bereits dahin gekommen, wo es den Anhängern des wahren Glaubens nicht mehr erlaubt iſt, zu ſchweigen oder zu heucheln. Denn es handelt ſich um nichts weniger, als daß das Reich Chriſti vermindert und geſchwächt, dagegen das Reich des Satans von Tage zu Tage mehr befeſtigt und erweitert werde. Alle Ecken dieſes großen und weiten Reiches werden in Kurzem dem Irrthume offen ſtehen; nach wenigen Jahren wird kein Ort mehr übrig ſeyn (denn dahin zielt die teufliſche Betriebſamkeit der Ketzerei), wo die verpeſtete Luft des Irrthums nicht hingedrungen ſeyn wird. Deshalb kamſt du auch, theuerſter Sohn in Chriſto, durch die Ruchloſigkeit der Zeit, in jene unglückliche Tage, wo du nun wählen mußt, ob du mit Chriſto oder gegen Chriſtum ſeyn willſt; und wobei du dich ſeines Drakelſpruches ſicherlich erinnern wirſt: Wer nicht mit mir iſt, iſt gegen mich. Es hieße deiner Religion und deinem hochherzigen königlichen Sinne nahe treten, zu zweifeln, welches von beiden du vorziehen wollteſt. Sollte nichts deſto weniger die unüberwindliche Gewalt und die gebieteriſche Nothwendigkeit alle Bemühungen, die von dir zur Abwendung ſo großen Unheiles von der Kirche gemacht worden, vereiteln, ſo ſey es mindeſtens der geſammten katholiſchen Kirche bekannt, daß du dieſe ſcheußlichen zu ihrem Verderben eingegangenen Verträge ſtets mit unbeugſamem Muthe abgewieſen und auf's entſcheidenſte verworfen. Sicherlich

wird es das schönste und edelste Denkmal deiner Religion, deines Glaubens und deiner Hochherzigkeit seyn, wenn du beweisest, das irdische Reich liege dir keineswegs so sehr am Herzen, daß du es mit dem Himmlischen vertauschen, noch auch so sehr nach der königlichen Würde geizest, daß du solche mit Schimpf und Unehre tragen wolltest. Kannst du also, auch trotz deiner Bemühungen es nicht durchsetzen, daß den falschen Religionen der Zugang in dein Reich verschlossen werde, so trachte wenigstens darauf, wir bitten dich darum, theuerster Sohn in Christo, daß deiner Ehre und deinem königlichen Namen nicht etwa jener große und unerträgliche Schimpf angethan werde, die katholische Religion in diesem Reiche habe mit deiner Bewilligung so tiefe Wunden empfangen. Und hiermit ertheilen wir deiner Majestat aufs liebevollste den apostolischen Segen.«

Der König war bei der Durchlesung dieses Schreibens vom tiefsten Schmerze ergriffen und so sehr erschüttert, daß er dem Nuntius kaum einige Worte erwiedern konnte und ihn in einer Art von zerrüttetem Gemüthszustande entließ. So sehr rächte sich der Frevel, den er, sey es durch Schwäche, sey es, daß er sich hierbei hatte überlisten lassen, oder aus Mangel an Anhänglichkeit an die Kirche, an der Religion hatte verüben lassen, an ihm. Auch das sakrilegische Gewissen des Primas schien nun aus seinem Todesschlafe aufzuwachen und das begangene Verbrechen zu ahnen. Unverzüglich begab er sich zu Repnin und verlangte zu wiederhohlten Malen von ihm seine Entlassung, die ihm aber mit dem bittersten Hohne verweigert wurde. Eines Tages, als er bei diesem nochmals um die Erlaubniß anhielt, seine Würde niederzulegen, und sich zurückziehen zu können, zog dieser erzürnt aus seinem Schreibpult ein Memoire hervor, das ihm Podoski wahrscheinlich zur Zeit seiner Erhebung zur Primatialwürde überreicht hatte, und in welchem er ihm die Art und Weise angegeben, wie Polen vom heiligen Stuhle unabhängig gemacht werden könne. Repnin zerriß es in Stücke und gab es mit den Worten zurück: »Nun gehen Sie hiermit zum Nuntius, und machen Sie ihm den Hof.«

So verband dieser Machthaber seine Gewaltthätigkeiten allenthalben mit dem empörendsten Hohn, und ließ jeden ohne Ausnahme auch seine verworfenen Geschöpfe selben empfinden »Sie treiben die Sachen zu weit, entgegnete ihm einstens bei ähnlicher

Gelegenheit der edle Graf Martian Potocki,[43]) Sie kennen noch nicht unsere Nation. Wir haben ein altes Sprichwort, das lautet: Man nimmt einem Polen leicht seinen Rock und sein Kleid, will man ihm aber auch noch sein Hemd nehmen, so nimmt er alles wieder zurück.« Wer wird es wagen, auch nur einen Laut von sich zu geben, sagte Repnin zu ihm? »Ich, erwiederte muthig Potocki: in weniger denn 14 Tagen werde ich mich an der Spitze einer Konföderation befinden, und mit ihr gegen Alles, was Sie gethan, protestiren. Ich bin in Ihrer Gewalt! lassen Sie mich nach Belieben gefangen nehmen; Sie werden hierdurch nichts gewinnen; fünfzig tausend Polen denken wie ich.«

Dies war der Anfang zur Konföderation von Bar, die kaum sieben Tage nach der Unterzeichnung des erwähnten Friedenstraktates am 29. Februar 1768 sich bildete. Alle edeln Männer, denen Religion, Freiheit und Vaterland theuer war, nahmen an ihr Theil. Der große Krasinski, Bischof von Kaminiez, hatte schon vor der Abschließung dieses Traktates den Plan zu ihr entworfen, und ihn bei seiner Entweichung aus Warschau im Oktober des verflossenen Jahres, in demselben Augenblick, als seine Kollegen, die Bischöfe von Krakau und Kiew, gefangen genommen wurden, in die Hände des edeln und muthigen Karl Littawar Chreptowicz, Nuntius von Lithauen, niedergelegt. Dieser Mann, der mit dem Glanze einer hohen Geburt den noch höhern der christlichen Tugend verband, ward zum Marschall dieser Konföderation erwählt, und erließ am 16. April 1768 folgendes Manifest an seine Landsleute, in dem er sie zu gemeinsamer Vertheidigung der Religion und des Vaterlandes, beide gleich gefährdet und gleich gemißhandelt von Rußland, aufforderte.

»Ich Karl Littawar Chreptowicz,[44]) Marschall der Konföderation und Nuntius des Großherzogthums Lithauen an der Diäte, die Freiheit allen Erdgütern vorziehend und den katholischen Glauben selbst der Freiheit, protestire gegen den Prinzen von Repnin, Gesandten des Russischen Hofes, und erkläre feierlich vor Gott, vor der ganzen Erde, dem

---

43) Daselbst S. 339.

44) Unter den Dokumenten N. 45. p. 182 auch in der Storia della guerra presente T. IV. p. 15. ff. und Storia dell' anno 1768. pag. 38.

gesammten Königreich von Polen und vor dem König Stanislaus, seinem erhabenen Herrscher, nicht weniger als vor allen andern Königen und Fürsten, besonders aber der Kaiserin aller Reußen, daß jener Fürst von Repnin, nachdem er im Königreiche Polen eine große Menge Russischer Truppen gegen die Absicht der Kaiserin seiner Herrscherin gesammelt und vertheilt, seine Macht, die ihm gegeben worden, zum Nachtheil der Ehre seiner Majestät der Kaiserin gemißbraucht, und nur dazu angewendet habe, um den katholischen Glauben zu unterdrücken, die Gesetze, Rechte, Privilegien und Freiheit dieses Reiches zu untergraben und zu zerstören.«

»Die Kaiserin, als sie das Schutzamt der Dissidenten übernahm, hat in einer ihrer offiziellen Noten vom 26. März 1767 deutlich erklärt, ihre Absicht gehe nur dahin, daß man ihre Beschwerden und Klagen anhöre, und ihnen in Grund der bestehenden Gesetze Gerechtigkeit wiederfahren lasse, und wollte keineswegs, daß den Rechten und Freiheiten der Republick und der Landesreligion, der katholischen, auch nur irgend ein Nachtheil oder Schaden zugefügt würde. Sie hatte gleichfalls befohlen, daß ihre Truppen nur allein zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter den Bürgern angewendet werden sollten, und zwar nur so lange, bis die Diäte zu Ende wäre, und die Streitigkeiten gänzlich geschlichtet worden.«

»In Grund so feierlicher Versicherungen haben sich die Stände konföderirt und in Warschau versammelt, um auf dem Reichstage über die öffentlichen Angelegenheiten zu berathschlagen, im festen Glauben, da frei und ohne Furcht handeln zu können. Dessen ungeachtet hat sich der russische Gesandte gegen Aller Erwarten, die öffentliche Sicherheit verletzend und sie zum Hohn aller Reichsgesetze des Rechtes beraubend, ihre Meinungen frei aussprechen zu können, unter den Augen der versammelten Republick eine Menge Gewaltthätigkeiten erlaubt, dergleichen die Geschichte kein Beispiel aufzuweisen hat Seitens eines bei einem fremden Könige oder Fürsten akkreditirten Botschafters. Er sandte ganze Schaaren von Truppen an alle jene Orte, wo die Palatinate und Distrikte ihre Diätinen, welche der Diäte vorangehen, zu halten pflegen, und nöthigte mit bewaffneter Hand diese Palatinate, an die Diäte nur Nuntien zu schicken, die seinen Wünschen und Plänen entsprächen und geneigt waren, und jene abzuweisen, die

aus freien Stücken erwählt worden. Die Bürger waren nicht einmal in ihren eignen Wohnungen sicher; die vornehmsten Glieder des Staates wurden in ihren Häusern gefangen genommen. Sie wurden unter den Augen des Königs und der versammelten Stände des Reiches mit Gewalt von russischen Soldaten ergriffen und in die Gefängnisse abgeführt.«

„Als die Diäte ihre Sitzunge eröffnete, vertheilte der Gesandte seine Soldaten an den Thoren der Stadt und an den übrigen Hauptplätzen und verbot den Senatoren, Ministern und Nuntien den Ausgang, außer sie hatten einen von ihm unterschobenen Paß; und zum Uebermaß aller dieser Unterdrückungen erklärte er noch obendrein: Diese strengen Befehle würden nicht eher ein Ende nehmen, bis die Stände in alle seine Vorschläge eingewilligt hätten; was auch in der That geschah. Ferner verlangte er, daß die Ansprüche und Forderungen der Dissidenten der Hauptgegenstand seyen, mit dem sich die Diäte zu beschäftigen habe; und diese wichtige Angelegenheit ward mit aller Uebereilung berathen und geschlichtet, und dieß ohne alle gesetzliche Formen, und nicht etwa von den gesammten Ständen der Republick, sondern von bestochenen Kommissären, die durch Gewalt, Furcht und Hinterlist dazu getrieben worden waren.«

»Einige Senatoren, durch so viele Gewaltthätigkeit empört, fingen an, sich ihm zu widersetzen, doch bald ließ er sie zur Nachtszeit am 15. Oktober von gewaffneten Soldaten gefangen nehmen und als Kriegsgefangene aus Warschau schleppen; weder die bischöfliche Würde, noch das Ansehen der Senatoren haben sie gegen eine Behandlung sicher gestellt, die man nicht ohne Abscheu erwähnen kann. Man gestattete ihnen nicht einmal die Zeit, um ihre häuslichen Geschäfte zu ordnen, beraubte sie ihrer Bedienten, und verweigerte ihnen die nöthigsten Lebensbedürfnisse. Diese edeln Unglücklichen, aller Güter beraubt, seufzen weniger über ihr eigenes Unglück, als über den kläglichen Zustand des Vaterlandes.«

»Dieses ist jedoch nicht alles: Die Archive des Bischofs von Krakau wurden geraubt, seine silbernen Geräthe entwendet, und alle kostbaren Sachen weggeführt und alle seine Güter ausgeplündert.«

»Der Fürst Repnin, um so große Frevel, die den Senatoren, Bischöfen und Nuntien zugefügt wurden, zu rechtfertigen,

gab vor, sie hätten die Kaiserin beschimpft und ihren Absichten gehäßige Deutungen untergelegt. Wenn man jedoch die von ihnen bei der Diäte gehaltenen Reden liest, oder diejenigen, die sie drucken ließen, so wird man kein einziges Wort finden, das die Ohren ihrer Majestät beleidigte. Dieser Prinz hat sich nicht wie ein Gesandter einer mit unsrer Republik verbundenen Kaiserin, sondern wie der grausamste Feind des Vaterlandes betragen.«

»Ich will hierbei nicht die unzähligen Bedrohungen mit Einkerkerung und andern Mißhandlungen, die wohlgesinnten Senatoren und Nuntien gemacht worden sind, erwähnen, noch die Verbote, welche an Notare, Schreiber und andere öffentliche Staatsbeamte ergiengen, ja keine Protestationen gegen diese unerhörten Gewaltthätigkeiten anzunehmen, wollten sie anders des Lebens nicht verlurstig werden. Als in der letzten Sitzung die Nuntien einige Artikel im Geiste der Gesetze unsers Vaterlandes abgefaßt vorlegten, stellte ihnen der Fürst Repnin, dem dieselben nicht gefielen, andere entgegen, die unsern Gesetzen und Rechten zuwider waren, und noch dazu aller gesetzlichen Form und aller Unterschrift eines öffentlichen Notars ermangelten. Er bestand mit Gewalt darauf, daß man sie annehmen sollte, und erpreßte durch Zwang und Furcht eine zweideutige Einwilligung. Als der Marschall der Diäte über diesen Gegenstand die Ansicht der Versammlung verlangte, stimmten sechs, höchstens sieben Mitglieder, welche noch dazu der Parthei des Gesandten verkauft waren, für dessen Genehmigung. Alle Uebrigen, tiefes Stillschweigen beobachtend, bezeugten mit ihren Blicken, Geberden und Thränen die Absicht zu widerrufen, hätten sie gegen ähnliche Gewalt nur Macht genug gehabt.«

Nie sind die Gewaltthätigkeiten, welche Rußland an den unglücklichen Polen verübte, in getreuerer, einfacherer, edlerer und zugleich gemäßigterer Sprache dargestellt worden, als in diesem Manifest. Die Wirkung, die es in allen Gemüthern hervorbrachte, war unbeschreiblich. Alle schrien nach gerechter Rache. Repnin erließ die strengsten Befehle, drohte mit Tode, Kerker und Verbannung, wer es lesen, bei sich haben und andern mittheilen würde. Katharina suchte diesen Eindruck durch andere Manifeste, in denen die feinste Heuchelei mit der plumpesten Prahlerei aufs frechste zur Schau getragen wurden, zu verwischen, stellte die Konföderirten als Rebellen und Feinde des Vaterlandes dar, sprach

ihnen das Recht ab, Konföderationen zu bilden, da ihnen hierzu aller Grund abgehe, und die Religion und die Freiheit noch nie so gut beschützt und befestiget worden wären, als in der eben geendigten Diäte; nochmals versicherte sie die Polen, ihre Mutter, ihre Freundin, ihre Wohlthäterin zu seyn, und daß ihr nichts so sehr am Herzen liege, als Polens Freiheit, Selbstständigkeit und Glück. Imgleichen ließ sie ihre Truppen in diesem Reiche verstärken, und ertheilte dem Repnin Befehl, die Konföderirten, wo sie sich nur zeigten, mit Feuer und Schwert zu vertilgen.

Der unerschrockene Pulawski, der Leonidas der Helden von Bar, sammelte nun seine Braven um sich, befeuerte ihren Muth durch beredte Worte, und entschleierte in gleich edler Weise wie Chreptowitz Katharinas Verfahren gegen Polen.

»Wir haben bis jetzt alle Tugenden entwickelt, so sprach er zu der jungen Heldenschaar,[45]) die uns eigen sind; doch jene, die uns diese großen Beispiele gegeben, sind Opfer grausamer Rache geworden. Die heiligsten Tugenden galten in den Augen unsrer Unterdrücker für Verbrechen, und großmüthige Bürger, unsere Väter und unsere Muster schmachten heute noch in tiefen und unbekannten Kerkern bei dieser barbarischen Nation. Hat je ein Mensch Pflichten zu erfüllen, so sind es jene, die uns nun nöthigen, auch gegen Willen zu den Waffen zu greifen. Was sehen wir? Die Republik mit fremden Truppen besetzt, die Religion geschändet, einen freien Staat unter dem Joch, die Gerechtigkeit verhöhnt, das Völkerrecht mit Füßen getreten, unsere Senatoren, Bischöfe und Nuntien in Ketten! Wer ist der Tyrann, der uns verfolgt? Welches jenes freche Volk, das uns verhöhnet? Erinnert euch, es ist Zeit, daß jenes gemeine Volk vor unsern Vorfahren stets geflohen; daß seine Kaiser unsern Königen gehuldigt; daß seine Provinzen die unsrigen geworden, daß wenn sie mitten in Wäldern und Wüsten ein neues Reich gegründet, es nur geschah, weil wir mit andern Kriegen beschäftigt waren. Erinnert euch endlich, daß einfache Polnische Edelleute, um ihre in der Hauptstadt dieses neuen Reiches ermordeten Landsleute zu rächen, mit ihren wenigen Truppen, die sie in ihren Besitzungen aushoben, den Kaiser mit seiner Armee in die Flucht geschlagen; daß wenige Jahre

---

45) Raumer. S. 48. und Rulhière. Th. 3. S. 30—37.

nachher einige unsrer Väter, an jenen treulosen Hof gerufen, daselbst mit ihrem Heldenmuthe jenes gegen sie verschworne Volk in Schranken hielten, und die Hauptstadt nicht eher verließen, als bis sie diese in Asche gelegt hatten.«

Um den Muth der Konföderirten desto mehr zu entflammen, benimmt er ihnen die Furcht vor Rußlands vermeintlicher Größe und Ueberlegenheit, zeigte dessen Schwächen und verweiset sie auf ihren Muth und auf das heilige Ehrgefühl, das die Polen stets zu Wunderthaten beseelt, ihren Gegnern aber kaum dem Namen nach bekannt sey, und entwirft hierbei ein eben so schönes wie wahres Gemählde von Katharina. »Ein einziger Mann, so reihet er an, Meister dieser barbarischen Nation, hat ihr einigen Ruhm gegeben und zwar durch seine strenge Soldatenzucht, die darin bestehet, die Offiziere mehr als seine Feinde zu fürchten: es ist dieser schreckliche Geist jenes Despoten, der heute bei ihnen noch fortlebt. Kein Russe weiß, was er von uns will, sie vollstrecken blindlings gegen uns die ruchlosen Pläne, welche in den Alkoven und in den Bädern einer wollüstigen und mit dem Morde ihres Gemahles befleckten Frau, die sie regiert, geschmiedet worden: gehorsame und vernunftlose Massen, die Sieger und besiegt, nur die Furcht vor der Knute und Züchtigung handeln. Muß ich euch noch, Brüder, denen das Vaterland gemeinsame Mutter ist, ehe ich diese Rede ende, auf die Fallstricke aufmerksam machen, die man euch legen wird, auf die Treulosigkeit, in der sie euch werden Friedensvorschläge machen wollen? Laßt es euch nur frei heraussagen, ihre Vorschläge sind mehr zu fürchten, als ihre Waffenergreifung. Zwischen uns und ihnen keine Friedensunterhandlung mehr! Welcher Friede bliebe noch übrig, nachdem die Nation durch die Hoffnung, ihre alten Gesetze wiederhergestellt zu sehen, so jämmerlich hintergangen und verrathen worden, wenn nicht ihr oder unser Tod? Fühlen wir uns glücklich, daß, fallen wir auch, die Vorsehung einstens doch einmal Rache an ihnen ob unserm Tode nehmen werde. Dieses ehrgeizige und treulose Weib, welches keine Tugend besitzt, und zu eigenem Vortheile alle heuchelt, soll ihre Künste an dem festen Willen edler Polen scheitern sehen; unser Blut wird Zeugniß von ihrer Tyranney ablegen, und ihr falscher Ruhm, nach welchem sie so sehr geizet, zu Boden fallen, mag unser Unternehmen sieggekrönt oder unglücklich seyn.«

Pulawski Worte wirkten wie Zauber, und die Konföderirten wuchsen und verstärkten sich an allen Orten des Reichs. Religion und Freiheit waren die Losungsworte, welche mit Blitzesschnelle das Reich durchliefen, und die Bewohner von einem Ende bis zum andern unter die Waffen riefen. Repnin schleuderte wahre Brandedikte gegen sie, klagte sie der furchtbarsten Rebellion an, wogegen sich die Konföderirten mit allem Rechte verwahrten, da ja Katharina die Dissidenten zuerst aufgefordert, zu den Waffen zu greifen, Konföderationen zu bilden, diese Konföderation für heilig und gesetzlich erklärt, und durch ihre Truppen zu sichern versprochen, auch die verbündeten Mächte des Nordens, wie England, Preußen, Schweden und Dänemark zu Hülfe gerufen. Dieser Machthaber ließ nun alle Länder und Besitzungen der Adelichen, die immer der Koföderationen oder Assembleen beigetreten waren, von Grund aus verheeren. — An der Spitze dieser Verheerer waren fast ausschließlich Russen, die durch Repnin in Grund des letzten Traktats das Polnische Indigenat und die Adelsrechte erhalten hatten. Einer derselben im Begriff seine reiche Beute nach Petersburg abzuführen, fiel glücklicher Weise in die Hände der Konföderirten, und man fand bei ihm alle heiligen Kirchengeräthe in Gold und Silber, die zu verschiedenen Malen dem Bischof und der Metropolitankirche von Krakau geraubt worden waren, silbernes Tafelservice und Schmuck in Masse, kostbare Diamanten, Tapeten und Meubeln, sammt 40,000 Dukaten in Gold, gleichfalls den ersten und angesehensten Familien entwendet. Russische Kosaken kehrten von ihrer Beute aus den entferntesten Provinzen des Reiches als Sieger zurück, und führten nicht selten die Leichname der hier von ihnen gemordeten Edelleute am Schweife ihrer Pferde mit sich, die sie alsdann zur Schau und zum Schrecken in den Strassen Warschau's herumschleiften.

Der Muth und die Verzweiflung stieg nun auf beiden Seiten immer höher. Repnin entwaffnete förmlich Polen, und predigte im Auftrage der Kaiserin, um die Grausamkeit der Russen noch mehr gegen die unglücklichen Bewohner dieses Landes zu nähren und zu entflammen, einen wüthenden Religionskrieg gegen Polen, welcher, wie Herr von Raumer[46]) sagt, an

46) Polens Untergang. S. 49.

Wildheit und Grausamkeit die meisten in der neuen Geschichte übertraf.

Katharina machte nun die Angelegenheit von Polen zu einer reinen Religionssache, und stellte die Polen als Unterdrücker des Russischen Glaubens dar. Ihr verruchter Sinn kannte keine Schranken mehr: Alles hielt sie für erlaubt, wenn sie nur ihre Zwecke erreichen konnte. Sie sandte nun die wilden Horden der Zaporoger Kosaken aus den entlangs dem Don gelegenen Steppen und die in den Mobtischen Sümpfen lebenden Haidamacken gegen die Konföderirten, mit dem Befehl, zu sengen und zu brennen und niederzumetzeln, was ihnen nur unter die Hände komme. Diese schrecklichen antropophagischen Räuberhorden kannten kein Gesetz und keine Menschlichkeit, hatten aber dabei eine große Anhänglichkeit an den Griechisch-Russischen Glauben, obschon sie solchen mit allerlei heidnischen Lehren und Ceremonien entstellt bewahrten.

Katharina erließ demnach unter dem 20. Juni 1768 ein Manifest an diese Wilden, deren einziges Vergnügen war, ihren Durst an Menschenblut abzukühlen, und entflammte deren Grausamkeit und Fanatismus auf eine Weise, die Schaudern erregt. Alles ist hier aufgeboten, um ein allgemeines Morden hervorzurufen.

Katharina verschmäht nicht, die Vorurtheile des Volkes auszubeuten, um diese Horden zum Blutvergießen anzufeuern. So rechnet sie es den Polen zum größten Verbrechen an, daß sie die Juden duldeten. Bekanntlich hatte ihre Vorgängerin, die Großfürstin Elisabeth, über 40,000 Juden aus Rußland vertrieben, weil sie zu sehr den Luxus durch Modehandel unter den Russen verbreitet hatten. Diese Unglücklichen fanden in Polen Asyl. So hatten gleichfalls 60,000 Roskolnicks, um den blutigen Verfolgungen der orthodoxen Russen zu entgehen, unter Peter dem Großen Rußland freiwillig verlassen und Asyl bei den Polen gefunden. Katharina brachte große Opfer dar, um diese Sektirer wiederum in ihre Staaten zu locken, doch sie haben bis auf den heutigen Tag alle derart Einladung zurückgewiesen. Und doch legte sie in diesem Manifest die härteste Intoleranz den Polen zur Last. In der That, man kann sich bei Durchlesung dieses Mordedikts nicht des Gedankens erwehren, wie es möglich sey, daß eine christliche Seele in einen ähnlichen Abgrund der Verruchtheit verfallen könne.

Dieses Manifest lautet,[47]) wie folgt, im Auszuge. »Da Wir deutlich sehen, mit welcher Verachtung und Schmach Wir und unsere Religion von den Polen und Juden behandelt werden, und wie die Vertheidiger unsers Griechischen Glaubens verfolgt, unterdrückt und mit dem Tode bestraft sind; so ertheilen Wir deshalb, weil Wir ähnliche Mißhandlungen und derart Beschimpfungen, und diese Verfolgung allein wegen unsrer Religion, die von ihnen verachtet wird, nicht mehr länger erdulden können, Befehl dem Maximilian Zulasnik, Kolonell und Anführer der Zaporoger, mit seinen eigenen Leuten und unsern Truppen und den Kosaken am Don in Polen einzurücken, um auszurotten und niederzumetzeln mit Hülfe Gottes alle Polen und Juden, Verräther unsrer heiligen Religion. Auf diese Weise werden Wir endlich einmal ein Ende machen allen Klagen, welche stets an unsern Thron gegen jene verruchten Meuchler, gegen jene Treubrüchigen, jene Verletzer der Gesetze, gegen jene Polen, welche den falschen Glauben der ruchlosen Juden beschützen und ein treues und unschuldiges Volk unterdrücken. Wir befehlen demnach, daß ihr bei euerm Durchzuge durch Polen ihren Namen und ihr Andenken vernichtet für immer.«

Diese Horden fielen nun wie reißende Thiere und heißhungrige Raubvögel über die Polen her. An ihrer Spitze befanden sich Russische Popen, die sie unter Verheißung himmlischer und irdischer Belohnungen zum Würgen und Morden aufmunterten. Sie verhießen ihnen gleich den Dissidenten den Eintritt in den Senat und den Zutritt zu Staatsämtern. Alle, die nicht den Griechisch-Russischen Glauben bekannten, fielen nun unter ihren mörderischen Händen; nichts ward von ihnen verschont: Greise, Frauen, Kinder, Edelleute, Bediente, Mönche, Priester und Juden wurden ohne Unterschied niedergemetzelt. Zu diesen schauderhaften Grausamkeiten gesellte sich noch der gottloseste Hohn. Galgen wurden in Menge aufgerichtet, und an sie ein Adelicher, ein Mönch, ein Jude und ein Hund neben einander aufgehängt, mit der Inschrift: Alles ist gleich. Man grub einige hundert Menschen bis an den Hals in die Erde, und mähte ihnen die Köpfe ab; man schnitt schwangern Weibern den Bauch auf, riß

47) Storia della guerra presente T. IV. p. 38.

die Frucht heraus und heftete höhnisch lebende Katzen hinein. Die Väter dieser Wilden munterten ihre Söhne auf, die unglücklichen Schlachtopfer, denen die Hände hinter den Rücken gebunden wurden, langsam zu erdrosseln, zu erdolchen und durch andere fürchterliche Todesarten zu martern.

Fiel ein Unbekannter, der seine Geburt oder Religion verheimlichte, in ihre Gewalt, so nöthigten sie ihn, mit eigenen Händen den Edelleute, Priester und Mönche zu morden. Die Dörfer waren ganz menschenleer geworden, die Felder bedeckt mit Leichnamen, und ganze Brunnen fand man angefüllt mit Leibern von erdrosselten Kindern. Drei Städte, fünfzig Dörfer und mehrere tausend Meiereien, die hie und da zerstreut auf dem Lande lagen, wurden in Staub und Asche gelegt. Noch war die kleine befestigte Stadt Human im Gouvernement Kiew, die in den Händen der Konföderirten sich befand, übrig geblieben. Hieher hatten sich eine große Anzahl von Frauen, Kindern und Greisen geflüchtet, um jenen räuberischen Horden zu entgehen. Dahin hatte gleichfalls der Adel dieser Provinz alle seine Kostbarkeiten in Gold und Silber und in Meubeln verwahrt, in der Hoffnung, sie gegen Raub zu sichern. Maximilian Zulasnik und Peter Kalniszenski, die Anführer der Zaporoger und Kosaken führten jetzt ihre Horden gegen Human, wurden aber von den Konföderirten zurückgetrieben. Kalniszenski suchte nun die Stadt durch List einzunehmen. Verkleidet gab er sich an den Thoren der Stadt für den Anführer der Truppen des Palatins von Kiew aus und verlangte Lebensmittel für seine Soldaten, beschäftigt, die Zaporoger und Kosaken zurückzutreiben. Ohne den Verrath zu ahnen, öffnete man ihm die Thore; in selbem Augenblicke stürzten die im Gebüsche versteckten Horden herbei, stürmten die Stadt und befahlen den Einwohnern, alle ihre Kostbarkeiten jeglicher Art auf den Hauptplatz zu bringen, wenn sie ihr Leben erhalten wollten. Unermeßliche Schätze wurden nun diesen Unmenschen ausgehändigt: nun fing erst das Morden und Rauben an. Keine menschliche Seele blieb am Leben. Sechszehntausend Menschen fielen als Opfer. Die Stadt selbst wurde fast dem Boden gleichgemacht.

Die Gesammtzahl aller Unglücklichen, die in diesen blutigen Tagen umkamen, soll sich auf 200,000 belaufen. Russische Regierungsberichte geben natürlich nur 50,000 an. Rußland heuchelte zugleich, die Zaporoger und Kosaken für die von ihnen verübten

Greuelthaten zu strafen, that aber nichts anders, als daß es ihnen die ungeheuer reiche Beute abnahm, um sie dort zu eignen Zwecken zu verwenden.[48])

Jetzt fiel auch Bar, der Sitz der Konföderation, durch Sturm in die Hände der Russen. Alle hier versammelten Konföderirten, zwölfhundert an Zahl, wurden gefangen genommen, und in Ketten ins Innere von Rußland abgeführt.

Krakau, jene alte ruhmgekrönte Königsstadt ward nun der Mittelpunkt der Konföderirten. Mannhaft und kühn stießen sie von hier aus alle feindlichen Angriffe der Russen zurück. Während diese sich allen Grausamkeiten hingaben, mordeten, raubten und zerfleischten, was sie nur antrafen, forderte dagegen der große Krasinski, Bischof von Kaminiecz die Konföderirten auf, ihre Feinde, namentlich aber die Dissidenten, deren es eine große Anzahl daselbst gibt, mit aller Liebe und Schonung zu behandeln. »Wohlan, endete er zu ihnen,[49]) eine schöne Gelegenheit, ganz Europa, welches eure Verfolger zu hintergehen suchen, zu enttäuschen und ihm zu zeigen, daß euer Widerstand durchaus kein Religionskrieg sey.«

Während Polen so von einem Ende bis zum andern in seinem Blute rauchte, blieb Repnin unbeweglich, und sah mit Ruhe und Genuß diesen Gräueln zu; prahlte sogar, das Würgen einzustellen oder fortzusetzen, je nachdem es ihm gutdünken würde.

Die zu Krakau belagerten Konföderirten von Bar suchten nochmals den Muth ihrer Landsleute durch ein Manifest vom 12. Oktober 1768 zu beleben, und protestirten im Angesichte von Europa in edeln und würdigen Worten, die eben so entfernt von rednerischen Schmucke, wie jeder Uebertreibung sind, gegen die Gewaltthaten von Rußland.

»Es war nicht genug, so drücken sie sich aus,[50]) daß Rußland den Dissidenten Zutritt zu unsern Diäten gab, und dadurch dem Römisch-Katholischen Glauben, der sich seit so vielen Jahren

---

48) Raumer S. 49. ff. und Rulhière Th. 3. S. 84—96.

49) Rulhière Th. 3. S. 104.

50) Bei Martens Recueil T. I. p. 456. Storia della guerra presente T. 4. p. 61 ff. Storia dell' anno 1769 p. 24. — Unter den Dokumenten Nr. 46. p. 185 ff.

in unserm Reiche rein und unversehrt erhalten, den größten Nachtheil verschafft, so zwar, daß sie nun, die doch das kostbarste Gut des Reiches ist, fast so gut wie verloren ist. Es genügte nicht, daß nach dem Tode Königs August III., dessen Verlust man nie genug beweinen kann, alle öffentlichen Berathungen, Diätinen, Diäten und Gerichtshöfe unter dem Einfluß Russischer Waffen gehalten, und alle Urtheilssprüche zur Schande der Nation gefällt wurden. Es genügte nicht, daß durch dieselbe Macht die Reichsgesetze zerstört, oder durch Aufhebung der Vorrechte der Nunzien, deren keiner frei sein Gutachten abgeben konnte, verfälscht wurden. Es genügte nicht, daß mehrere Senatoren, zwei Bischöfe, ein General und sein Sohn, gefangen genommen und in fremdes Land, wo sie noch jetzt die härtesten Mißhandlungen erdulden, abgeführt wurden. Es genügte nicht, daß während des Traktates von Warschau der Prinz von Repnin der Zarin den Namen Kaiserin aller Griechen des Morgenlandes und des Herzogthums Kurland, das mit Gewalt der Republik entrissen worden, beilegte! Es genügte nicht, daß er uns die Garanzie seiner Zarin aufdrang, deren wir durchaus nicht bedürfen, da wir im Frieden leben, Niemanden Unrecht zugefügt und keinen Traktat verletzt haben. Es genügte nicht, daß man in der falschen Konföderation von Radom uns mit dem falschen Versprechen täuschte, daß die hier zu erlassenden Gesetze keinen Nachtheil dem heiligen Katholischen Glauben bringen würden; daß der Fürst von Repnin seine Kühnheit so weit trieb, daß er sogar der freien Polnischen Nation jedwede Korrespondenz mit dem Auslande verbot und die Traktate von Oliva, Warschau, Pruth und Karlowitz, für deren Aufrechthaltung wir den letzten Blutstropfen vergießen müssen, eigenmächtig zerstörte. Es genügte nicht, daß schon seit vielen Jahren die Russen unser Land, unsere Kirchen, und unsere Häuser verwüsteten, unsere Güter plünderten und unsere kostbaren Geräthschaften und Meubeln in ihre Länder abführten. Es genügte nicht, daß die höchsten Staatsbeamten in Bar festgenommen, in Ketten geschlagen und ins Innere von Rußland abgeschleppt worden sind. Es genügte nicht, daß die Russen unsere Bauern und Landleute und Haidamaken zur Rebellion aufreizten, mit denen sie alsdann vereint Tausende niedermetzelten, weder Geschlecht noch Alter schonend. Es genügte nicht, daß Rußland in seinen Plünderungen und Räubereien immer weiter ging, daß es anstatt seine Truppen zurückzuziehen, wie es

feierlich versprochen, solche vielmehr durch die neueste Verordnung vom 11. September im Lande läßt und sich so erkühnt, unter dem Vorwand der öffentlichen Ruhe unser Reich in Brand und Asche zu legen, die Religion in ihm zu stürzen, Leute und Güter zu vernichten und es wie ein mit Waffengewalt erobertes Land zu behandeln.«

»In Grund dessen nun erklären wir Konföderirte Stände der Republik vor Gott und im Angesichte der ganzen Welt, daß wir alle früher bereits erlassenen Manifeste zur Erhaltung unsers heiligen Katholischen Römischen Glaubens, zur Vertheidigung unsrer Freiheit und der Grundgesetze unsers Vaterlandes und zur Aufrechthaltung der alten mit andern Mächten geschlossenen Traktate erneuern, und daß der alleinige Zweck unsrer Konföderation sey: Die Aufrechthaltung der Freiheit, die Sicherung der Königswahl, die bis jetzt von Russischen Waffen nur bedingt war, der Friede unsers Vaterlandes, die Wiederherstellung der geplünderten Kirchen und anderer Gott geweihten Oerter, die Vertheidigung unsrer Güter, unsrer Besitzungen und unsers Landes, und endlich die Nothwendigkeit, solchem gräulichen Verfahren Einhalt zu thun, das sich leicht in ganz Europa fühlen lassen könnte, falls die Anschläge der Moskowiter in Polen durchgängen und gelängen.«

In ähnlichen edeln und rührenden Manifesten suchten die Konföderirten die Nachbarmächte für ihr unglückliches Loos zu erweichen und ihren Schutz anzuflehen. Doch der Ruf der Menschheit und die Stimme der Gerechtigkeit schien bei ihnen erstorben zu seyn. Nur die hohe Pforte allein zeigte Theilnahme am Unglücke dieses edeln Volkes und bemühte sich, dessen Leiden zu mildern: denn sie war nicht, wie der große Spittler mit Recht sagt,[51]) auf unrechtliche Eroberungen bedacht, sondern auf Aufrechthaltung alter, zwischen ihr und Polen bestehender Traktate, die von Rußland gegen alles Völkerrecht verletzt wurden.

Den Ausschlag zum Kriege zwischen der Pforte und Rußland gaben neben dem unrechtlichen Verfahren, welches sich letztere Macht gegen Polen zu Schulden kommen ließ, und wodurch das Europäische Gleichgewicht in seinen Grundlagen erschüttert werden mußte,

---

[51]) Entwurf der Geschichte der Europäischen Staaten, in seinen sämmtlichen Werken herausgegeben von K. Wächter Th. 4. S. 205. Stuttgart 1827.

Rußlands jüngste Einfälle in die Krim und die Eroberung des festen Grenzortes Balba, welches dem der Pforte zinsbaren Chan dieser Provinz gehörte.

Mustapha III. (reg. 1757 — 1774) zürnte gewaltig über so schmähliche Verletzung, und beschloß mit seinem Divan, Rußland den Krieg zu erklären. Er verfuhr hierbei auf das edelmüthigste, wogegen Katharina auch hier, wie seither in der Angelegenheit der Polen und anderwärts, nur zu den ehrlosesten Künsten ihre Zuflucht nahm. Es ist in der That traurig wahrzunehmen, daß sich das Naturgesetz bei den heidnischen Türken in größerer Heiligkeit zu erkennen gab, als das christliche Gesetz bei den orthodoxen Russen. Mustapha versündigte sich nicht an den heiligen Rechten der Menschheit, wie die christliche Katharina, die sich doch in so hochtrabender Weise als die Beschützerin der Menschheit von den dienstbaren und gemeinen Geistern ihrer Zeit ausposaunen ließ, und als solche sich selbst allerwärts darstellte.

Der Sultan rief eines Tages nach gehaltenem Ministerrathe den 4. Oktober dieses Jahres (1768) den Russischen Minister-Resident, Herr von Obreskoff, zu sich, und überhäufte ihn mit bittern Vorwürfen wegen dem Verfahren seiner Herrscherin gegen Polen. Der Großvisir führte hierbei das Wort, zog erzürnt in Gegenwart des Russischen Residenten aus seinem Busen den berühmten Traktat vom 31. März (11. April) 1764, und übergab ihm solchen mit den Worten: »Haben sie nicht versprochen und im Namen ihrer Herrscherin unterzeichnet,[52]) daß sie höchstens nur 7,000 Mann Truppen, und für wenige Zeit, in Polen lassen würde und zwar ohne schweres Geschütz: hat es deren gegenwärtig nicht eine weit größere Anzahl?« »Ja wohl! entgegnete Obreskoff, doch die Umstände haben es so erfordert.« Wie viele hat es nun deren, fragte der Großvisir? Ungefähr 20,000, antwortete der Russische Minister. Je nun, Eidbrüchiger, gestehen sie nicht selbst ihre Treulosigkeit ein? Erröthen sie nicht vor Gott und vor den Menschen über die Gräuel, die ihre Truppen zum Hohn aller göttlichen Gesetze und zur Schmach der Menschheit in einem Lande, das euch nicht gehört, begangen? Und haben nicht eure Kanonen auf unsern Grenzen den Pallast des Chans der Tartaren in Asche gelegt? Ist ein

---

52) Rulhière Th. 3. S. 116.

ähnliches Verfahren nicht den Kapitulationen zuwider und eine offene Verletzung aller bestehenden Friedenstraktate?« Der russische Resident gerieth bei diesen Worten in Verlegenheit und wußte nicht zu antworten. »Ich verlange heute von Ihnen eine formelle Antwort, fuhr der Großvisir fort, ob eure Truppen, in Gemäßheit der von Ihnen eigenhändig unterschriebenen Versprechungen, Befehl erhalten haben, Polen gänzlich zu räumen.« »Ich glaube nicht, erwiderte Obreskoff zitternd, daß ein solcher Befehl erfolgt sey.« »Nun! wollen Sie im Namen ihrer Herrscherin die feierliche Verpflichtung über sich nehmen, daß sie es ohne Verzug räumen werden?« Als nun Obreskoff bemerkte, daß eine ähnliche Gewährleistung seine Vollmachten überschreite, erklärte der Großvisir auf die feierlichste Weise in Gegenwart des Divan Rußland den Krieg. Zu gleicher Zeit erließ der Sultan ein ausführliches Manifest an alle Europäischen Höfe, in welchem er in den kräftigsten Worten die eben erlassene Kriegserklärung rechtfertigt. Obreskoff ward einstweilen als Kriegsgeißel nach dem Schlosse der sieben Thürme abgeführt.

Katharina setzte diesem Manifeste ein anderes vom 18. November dieses Jahres entgegen, in welchem sie ihre Unschuld in den Augen der verbündeten Mächte Europa's und gegen die ihr von der hohen Pforte vorgeworfene Verletzung der Rechte und Friedensschlüsse zu rechtfertigen suchte, und rüstete sich rasch zum Kriege. Betrachtet man mit prüfendem Auge das Verfahren, welches diese Herrscherin in der Türkischen Angelegenheit verfolgte, so kann man nicht umhin einzugestehen, daß sie hierbei den ganzen Reichthum ihres Dämonischen Geistes entfaltete und erschöpfte. Sie machte auch diese Angelegenheit zur Religionssache, schmolz die Türkischen und Polnischen Zustände in Eins zusammen, und erklärte in gleicher Zeit den Türken und Polen einen wahren Religionskrieg mit der ausgesuchtesten Bosheit. Auch hier mußten die vermeintlichen Rechte der Dissidenten ihre namenlosen Ungerechtigkeiten und Gewaltthaten rechtfertigen. Mit diesem gehässigen Vorwande streute sie den Europäischen Mächten abermals Sand in die Augen.

»Die Stellung, so hieß es in ihrem Kriegsmanifest,[53]) von

---

[53]) Storia della guerra presente tra la Russia et la Porta Ottomanna T. IV. p. 72—83.

dem hier nur ein kleiner Auszug, welche wir in den Angelegenheiten der Republik von Polen einnahmen, ist eben so auf feierliche mit unserm Kaiserreiche eingegangene Traktate der Vergangenheit, als auf die wesentlichen Interessen aller ihrer Nachbaren rücksichtlich der Erhaltung der Konstitutionen derselben Republik gegründet. Die Hauptverpflichtungen hierzu, wie aller Welt bekannt ist, ergeben sich aus dem Traktat von 1686, in welchem ganz deutlich stipulirt worden, daß die Russisch-Griechische orthodoxe Kirche, so in den Ländern der Krone von Polen, und im Herzogthum Lithauen sich befindet, für immer im Genusse aller ihrer Freiheiten, Rechte und Prärogativen unveränderlich erhalten werden soll.«

»Nichtsdestoweniger hat die Erfahrung von 70 Jahren gezeigt, daß jene, welche diese Religion bekennen, wenn auch nicht gänzlich vernichtet, doch dergestalt unterdrückt worden sind, daß man es kaum glauben kann, und so zu sagen mit offener Gewalt von allen Rechten und bürgerlichen Vortheilen ausgeschlossen wurden, zum Hohn nicht allein des eben erwähnten Traktates, sondern auch der Grundgesetze der Verfassung dieses Landes, welche die benachbarten Mächte Polens rücksichtlich ihres eigenen Interesse verpflichtet sind aufrecht zu erhalten, da ihre gemeinschaftliche Sicherheit mit der Dauer dieses Prinzips zusammenhängt und gleichen Schritt hält.«

»Dieses doppelte Prinzip in Augen habend, konnten wir nicht umhin, unsere ganze Aufmerksamkeit auf diese orthodoxe Kirche und auf die Interessen unsers Kaiserstaates zu richten, um somit beide, in so weit sie es erheischen, gemeinschaftlich mit der Verfassung von Polen aufrecht zu erhalten. Behuf dessen hatten wir unsere Vermittelung zum Nutzen beider Theile eingelegt, und freundschaftliche Vorstellungen, gegründet auf die Billigkeit eben so wie auf die Wohlfahrt dieser Republik, eingereicht, überließen aber zugleich ihr die Wahl der Mittel zur Erreichung dieses Zieles, auf daß Alles in guter und weiser Ordnung mit desto größerer Schnelligkeit und Würde voranginge, ohne daß wir uns etwa mit Ausschluß anderer den Ruhm des glücklichen Erfolges zuzuschreiben suchten.«

»Diesen Gedanken festhaltend, haben wir nicht unterlassen, unsere Vorstellungen mit dem möglichst größten Nachdruck auf den letzten Diäten zu Gunsten der orthodoxen Griechen und der übri-

gen Dissidenten, die sich in gleicher Lage befinden, zu erneuern. Doch der falsche Eifer der Religion, die Habsucht und der Ehrgeiz verachteten diese Schritte, und vernachlässigten somit zugleich die heiligsten Verbindlichkeiten der Republik: Alle von uns und den achtbarsten protestantischen Höfen, welche gemeinschafliche Sache mit uns machten, in dieser Angelegenheit getroffenen Maßregeln wurden vereitelt.«

»Nach einer so offenen Verachtung aller unser und der zu diesem Zwecke mit uns vereinten Höfe gutgemeinten Verordnungen, die nur allein in der Absicht gemacht worden, um neue Verfolgungen der unschuldigen Dissidenten zu verhindern, namentlich aber die Ausschließung von der Gleichheit der Bürger, eine Ausschließung, die dergestalt wuchs, daß ihnen sozusagen nichts anders übrig blieb, als nur die Freiheit, dieselbe Luft mit ihren Mitbürgern, den Katholiken, einzuschlucken, haben wir nicht länger zögern können zunächst aus Liebe zur Menschheit und dann aus Pflicht, die wir unsrer Krone schuldig sind, Gebrauch zu machen von den wirksamsten Mitteln der Mäßigung, da Drohungen gleich fruchtlos geblieben waren.«

»Allerdings haben wir schon damals eine bedeutende Anzahl Truppen ins Gebiet der Republik von Polen einrücken lassen. Doch diese Truppen, wie aller Welt bekannt ist, entfernten sich nur dann von den Grenzen, als die Gefahr eines Bürgerkriegs nahe war, und nachdem die Dissidenten aller Hülfe verlurstig geworden, sich in der gebieterischen und absoluten Nothwendigkeit befanden, Konföderationen unter einander zu bilden.«

»Es hat zu keinen Zeiten eine Konföderation gegeben, die nicht der Republik zugleich großen Schaden und Nachtheil verursacht hätte. Dasselbe ließ sich natürlich auch von der der Dissidenten erwarten, um so mehr, da die Katholiken ihnen unendlich überlegen waren in Anzahl wie in Stärke, so zwar daß sich leicht ein Bürgerkrieg hätte entzünden können, der unfehlbar den gänzlichen Verfall der Republik herbeigeführt haben würde.«

»Polen ward mittelst der Macht unserer Truppen, denen es die glückliche Ausdauer und Rechte der verflossenen allgemeinen Konföderation von Radom verdankt, vor seinem Sturze bewahrt.«

Nun folgt die lügenhafteste Auseinandersetzung, die es nur geben kann, aller der großen Opfer, die Rußland zur Aufrechthaltung der Freiheit von Polen mit unermüdlichem Eifer darge-

bracht, wobei die Polen als die undankbarsten und gottlosesten Rebellen von der Welt dargestellt werden. Katharina reinigt sofort ihre Truppen gegen den Vorwurf, den ihnen doch mit heiligstem Rechte die hohe Pforte machen konnte, Verheerungen in Polen angerichtet und die Freiheit dieses Landes unterdrückt zu haben, und scheuet sich nicht zu sagen: »Wir konnten um so weniger einen solchen ungerechten und gottlosen Vorwurf erwarten, da wir seit unserer Thronbesteigung uns zur Maxime gemacht, und sie auch bisher unveränderlich befolgt haben, mit unsern Nachbarn beständig in gutem Einverständniß in Grund der Traktate zu leben.«

Diese Herrscherin protestirt endlich, um den Hohn auf die Spitze zu treiben, in ihrem Gewissen vor Gott und der Welt und ihren treuen Unterthanen, daß sie der Pforte nicht nur nicht den mindesten Grund zu diesem Kriege gegeben, sondern vielmehr nichts unterlassen und alle nur möglichen Mittel angewendet habe, um ihn zu verhindern, und somit der öffentlichen Ruhe, die sie für das kostbarste Gut halte, welches nur immer das Menschengeschlecht wünschen könne, aufrecht zu erhalten. Nun wendet sich Katharina noch an Gott (an den sie übrigens wenig glaubte) und flehte ihn um Sieg für ihre Heere an, den sie auch mit aller Zuversicht erwartet, »da es sich ja um die Ehre seines heiligen Namens und um die Vertheidigung seiner heiligen orthodoxen Kirche handle, um den Todfeind des christlichen Namens zu Boden zu schmettern.«

Es scheint, als habe der Herr wenig Gefallen an Katharinens Gebete gehabt. Der kühne und unerschrockene Kerim Gueray, Chan der Krim, der trotz der strengsten Kälte noch gegen Ende dieses Jahres mit seinem übrigens nicht zahlreichen Heere in Neu-Servien, das Land der Kosaken, einrückte, trug den glänzendsten Sieg bei Balta und Kochzim über die Russen davon, und machte über 35,000 Kriegsgefangene. Acht der vornehmsten Tartaren wurden sogleich nach Konstantinopel geschickt, um dem Sultan die Nachricht von diesem glücklichen Ereigniß zu überbringen; sie führten zugleich 200 junge Tartarinnen mit sich zum Geschenk für ihn, die schönsten des Landes, die Kerim Gueray hatte auftreiben können. Die Freude über diesen Sieg war in Konstantinopel allgemein. Der Sultan erhielt den Titel Hazi, d. h. Sieger der Ungläubigen, der ihm mit den größten Feierlichkeiten in

der Hauptmoschee ertheilt ward, und sofort in Porphyr eingegraben und mit den übrigen Titeln gemeinschaftlich auf die Münzen gesetzt wurde.

Ganz Rußland gerieth in Schrecken über dieses Ereigniß, und Katharina war nahe daran, die Gunst der Nation, die nun auch anfieng, die Handlungen derselben zu erkennen und zu mißbilligen, zu verlieren. Moskau war ihr vor allen abhold geworden, und sie sah sich genöthigt, diese Stadt heimlich zu verlassen. Man fürchtete das Schlimmste von ihr. Das Volk setzte nun sein ganzes Vertrauen in den Fürst Panin, den Gouverneur des jungen Großfürsten, und sich der schmählichen Ermordung Peter III. erinnernd, bat es ihn, selben auf den Thron zu heben, da er nur allein der rechtmäßige Herrscher wäre. Als dieser das junge Alter seines Pupillen, des Großfürsten, vorschob, so bat es ihn, doch wenigstens mit aller Sorgfalt auf das Leben dieses Kindes zu wachen, da diese Mutter- und Gemahlmörderin leicht fähig wäre, ihn in ihren Armen zu erdolchen.[54])

Doch Katharina ließ den Muth nicht sinken und überwand mit ihrer unerschöpflichen Schlauheit alle Gefahren, die ihrer Person, wie ihrem Reiche bevorstunden. Sie betrieb nun die Türkische Angelegenheit mit dem größten Eifer, und war so glücklich, den Fürst Galitzin und den Graf Alexander Orloff, zwei gewandte Staatsmänner und Krieger für ihre Pläne zu gewinnen. Beide unterstützten sie in Allem. Katharina gab jetzt dem Türkischen Kriege die gehässigste religiöse Farbe, und verflocht in ihn zugleich die Polnischen Angelegenheiten mit einer meisterhaften Politik. Sie fanatisirte den Nationalhaß der Russen gegen die Türken und Polen, und führte so zu sagen in gleicher Zeit gegen beide den Krieg.

Galitzin erhielt das Gesammtkommando aller Truppen, und eröffnete seinen Feldzug mit folgendem Manifest vom 4. März 1769, welches ganz den Geist seiner Herrscherin athmet, und ein sprechendes Denkmal der feinsten Verschlagenheit, Tücke und Lüge ist.

»Verschiedene offizielle Erklärungen, so heißt es in diesem Manifest,[55]) haben ganz Europa, namentlich aber der Republik

---

54) Rulhière Th. 5. S. 118—125.

55) Storia della guerra presente T. 5. p. 21—25.

von Polen die Gesinnungen und Absichten, welche die Kaiserin hatte, als sie auf die innern Angelegenheiten Polens ihr Augenmerk richtete, deutlich zu erkennen gegeben. Das Interregnum, welches der Republik immer sehr nachtheilig war, hat den größern und vernünftigern Theil der Nation bewogen, zur Erhaltung der Freiheit der Königswahl, die fremden Umtrieben offenbar ausgesetzt war, bei Rußland Schutz nachzusuchen. Die Kaiserin gab dem Gesuche Polens Gehör, und gewährte ihnen so edle und so uninteressirte Hülfe, daß sie gewiß als unzweifelhaftes und unzweideutiges Zeugniß für ihre Aufrichtigkeit, ihre Gerechtigkeit und ihre Treue in Erfüllung ihrer eingegangenen Verbindlichkeit dienen kann. Die gemeinsamen Wünsche wurden erhört; ein Piast ward zum König erwählt, und die Eintracht, die zur Erhaltung der Verfassung der Republik nöthig ist, ward gerade in jenem Augenblick, wo sie ihrem Sturze nahe zu seyn schien, in ihrem alten Glanze wiederum hergestellt. In ähnlicher Weise übernahm die Kaiserin gleichfalls auf Gesuch der durch ihre Liebe zum Vaterlande, wie durch ihre Klugheit ausgezeichnetsten Polen die Garantie aller der in vorhergegangenen Diäten gefaßten Beschlüsse, deren Zweck war, manchen in der Regierung der Republik eingerissenen Mißbräuchen abzuhelfen. Die höchste Klugheit leitete sie zum Erstaunen des Auslandes in ihren Schritten; jeder, der, wenn er nicht von Partheilichkeit und Leidenschaft umstrickt ist, wird kein anderes, als dieses Urtheil über die vorgefallenen Ereignisse fällen können. Die Kaiserin mit mitleidigem Auge wahrnehmend, wie in den letzten Diäten ein Theil der Mitglieder des Staates ungerecht unterdrückt und so zu sagen bis auf den Genuß der freien Luft aus Haß und fanatischem Eifer, der sich mit dem Deckmantel der Religion schmückte, beraubt worden, hat nichts anders gethan, als was die Menschheit und ihre Treue in der Erfüllung früherer Traktate, in Grund deren sie verpflichtet ist, jenen Theil der Mitbürger unversehrt zu erhalten, von ihr erheischte. Alle Fürsten, welche dieselbe Religion bekennen, sind in gleicher Weise in Grund dieser feierlichen Traktate verbunden, die Interessen dieser Mitbürger mit einem gleichen Eifer zu schirmen, und haben sonach auch hierfür Alles gethan, was sie vermochten, nicht allein mittelst energischer Protestationen, sondern auch dadurch, daß sie mit uns gemeinschaftliche Sache machten, um ihnen die gebührende Gerechtigkeit zu verschaffen; ein Gegen-

stand, welcher der Kaiserin von jeher so sehr am Herzen lag. Die durchlauchtigste Republik, die nun ihre Freundschaft mit Rußland durch einen gerechten und nothwendigen Friedenstraktat (vom 24. Februar 1768), der alle innere Unruhen auf einmal dämpfte, immer mehr befestigte, kann jetzt den Gebrechen der Regierung abhelfen, und ihre Verfassung auf dauernde Grundlagen gründen, und es läßt sich in keiner Weise bezweifeln, daß sie hiefür die Früchte ihrer Klugheit recht baldigst einernten, und einen ununterbrochenen Frieden im Innern wie nach Außen genießen werde. Doch die Neider ihres Glückes und ihres Ruhmes haben ihr diese Hoffnung geraubt. Kaum war die Diäte zu Ende, so erhob sich eine Schaar Rebellen, die nur ihren Leidenschaften Gehör gaben, und sich von fremden Betrügern verführen ließen, und ergriffen die Waffen gegen die gesetzgebende Gewalt. Blind durch ihre zügellose Kühnheit und verführt durch ruchlose Ränke, haben diese Rebellen sich sogar erkühnt, die Waffen gegen Rußland zu ergreifen, und die Hülfstruppen, welche die Kaiserin zum Zeugniß ihrer Freundschaft und zum Besten der Republik hingesendet hatte, zurückzutreiben und zu bekämpfen; ja sie gingen so weit, daß sie sogar das höllische Gift der Rebellion unter den treuen Unterthanen des Russischen Kaiserstaates verbreiteten.«

Nun geht der Kriegserklärer zu dem Umstande über, daß die Konföderirten sich nicht gescheuet, die Hülfe der Pforte nachzusuchen, die doch die gerechteste Ursache hätte, mit Rußland zufrieden zu seyn, und klagt, wie sie auf diese Art das Vaterland ins Unglück gestürzt und ihre Pflichten als Bürger und Christen vergessen, gleich als wäre die Polnische Nation die erste gewesen, die mit dem Todfeinde des christlichen Namens Allianz geschlossen. Dies Verbrechen ist in seinen Augen um so unverzeihlicher, weil sie solches mit der Vertheidigung der Religion zu bedecken suchten, um auf diese Weise ihre armen Mitbürger für ihre ruchlose Pläne zu gewinnen. Nach mehrern pathetischen Klagen über so schmähliche Verirrung, fordert er die Polen auf, sich mit ihm zu vereinen, und gemeinschaftlich mit seinen Truppen den Todfeind des Christenthums zu Boden zu werfen, und meint sonderbar genug, daß hiervon das Wohl der Republik abhange. »Die Truppen, so endet das Manifest, sind nun im Begriff, unter meinen Befehlen gegen den Feind zu rücken, nicht etwa allein zum Besten Rußlands, sondern auch eben so zum Besten der Pol-

nischen Nation, zur Vertheidigung ihrer Freiheit und Länder, und ich fordere demnach alle Bürger Polens auf, mir beizustehen, und zwar aus keinen andern Gründen, als ihres Vaterlandes wegen, weshalb ich auch nicht zweifle, daß es geschehen werde. Ich erwarte glücklichen Erfolg von dieser Aufforderung. In gleicher Zeit gebietet mir mein Amt, Allen insgesammt und Jedem insbesondere bekannt zu machen, daß wer es wagen würde diesen von mir erlassenen Befehl zu verletzen, die Truppen, so von meiner Herrscherin gegen den Todfeind der Christen und gegen die Friedensstörer, die mit ihm gemeinschaftliche Sache gemacht, geschickt sind, alle diese, die nur immer in welcher Weise es auch geschehe, sich meinen Operationen entgegen setzen und direkte oder indirekte den Türken Hülfe geben wollen, ohne Ausnahme als Feinde behandeln werden.«

Katharina suchte noch auf eine andere Weise der Pforte beizukommen, und schickte in alle griechische Provinzen, die dem Türkischen Scepter unterworfen waren, geheime Spionen, um sie zur Revolt gegen ihren Herrscher aufzufordern.[56]) Diese Spione stellten den Griechen vor, daß Katharina entschlossen sey und bereits angefangen, die griechische Religion in allen Ländern zu beschützen, daß sie Behuf dessen in der alleinigen Absicht, um diese Religion gegen die Schmach der Unterdrückung zu rächen, zahlreiche Heere habe in Polen einrücken lassen; daß sie endlich die Befreiung von ganz Griechenland beabsichte. Alle Mächte von Europa wären hierin mit ihr einverstanden und hätten ihr heimlich versprochen, sich der von ihr gleichfalls beabsichteten Vernichtung des Ottomanischen Reiches nicht entgegen zu setzen. Selbst Frankreich, jener alte und standhafte Allirte dieses Reiches, wollte es nun verlassen, und Oesterreich, mit dem Katharina so innig verbunden wäre, würde den Stempel diesem Vorhaben aufdrücken.

Diese Herrscherin schleuderte in alle Griechisch-Türkischen Provinzen Proklamationen, in denen sie die Bewohner derselben zur offenbaren Rebellion gegen den Sultan aufforderte, und die von ihren geheimen Agenten ausgestreuten Gerüchte der gänzlichen Zerstörung der Pforte unverholen aussprach.[57]) Als nun die Türken

---

[56]) Rulhière Th. 5. S. 577.

[57]) Wir konnten uns nicht enthalten, eines dieser Manifeste hier bei-

hie und da gleichwohl mit verschiedenem Waffenglück gegen die Russen kämpften und manche glänzende Siege davon trugen, legte

---

zusetzen, und bedauern nur daß die italienische Uebersetzung wegen ihrer allzugroßen Treue holperig ausgefallen.

Noi Cattarina II. Imperatrice, Autocratrice di tutte le Russie.

Facciamo noto a tutti i Popoli della Nazione Illinia di Confessione Ortodossa, ch' esistono sotto la Turchesca soggezione miseramente, quanto gloriosa la condizione degl' antichi di essi Popoli nella Religione in cui essi continuano ad essere ora sotto il giogo dell' Ottomana Porta, altrettanto l'inumana Turchesca crudeltà, e disprezzo verso il Cristianesimo della Legge Maomettana seguace, procura a far precipitare nel pelago dell' impietà, e corpo ed anima li viventi Cristiani della Moldavia, Vallachia, Bulgaria, Bosnia, Ersegovina, Macedonia, e li rimanenti del loro dominio.

A tutto l'Universo è noto quanto tutta la Cristiana Ortodossa Società viene sforzata a soffrire dapertutte nel Turchesco dominio disgrazie, schiavitù, tributi insopportabili, crudeltà moltiplicate, ingiustizie continuate, afflizioni, omicidi inumani, insidie alle sante Chiese, privazione della Cristiana disciplina, scandali, ed avanzi del Maomettismo. Tutte queste circostanze secondo esse, e secondo quanto proveniente da esse sono le più dolorose, e distruttive, e che può darsi di più amaro, e di più insopportabile di questo?

Molti migliaja di essi fuggono da suddetti insoffri bili mali per la conservazione della Patriotica santa Religione, separandosi dalla Patria, da Parenti, e da Beni loro, e ricovransi in alieni dominj. Innumerabile moltitudine di Cristiani è sforzata a cedere all' impietà di Maometto in pregiudizio della' Casa di Dio e con nostro rammarico non potendo soffrire la insidie de Turchi, e li gravosi martiri con violenza si separo dalle braccia dell' Ortodossa Religione. Quanto lodabile, e meritorio è il portamento dé primi, tanto biasimevole si rende quello de' secondi; contutto cio la luce dell' Ortodosso Cristianesimo ad ambi egualmente si spegne sopra la Terra.

Nelle due ultime guerre che seguirono frà l'Impero Russo, e la Porta Ottomanna sotto la gloriosa memoria del nostro Zio sempre memorabile Pietro il Grande, e della nostra Zia Imperatrice Anna di Giovanni, si proccurò la liberazione di essi da cotanti sospiri, ed afflizioni, ma l'Altissimo non condiscese, secondo gl'impenetrabili suoi giudizj per conseguire li premeditati progetti, ed adempiere la consolazione, e libertà des Cristianesimo dalla impietà Mussulmana e barbarie, che soffrono li sudditi.

La Maomettana Porta giusto la connaturale sua perfidia verso la nostra Ortodossa Chiesa vedendo la Causa, che abbiamo presa per la Religione nostra nella Polonia, proteggendo gl'antichi loro

Katharina ihre Maske ab, und erließ durch den Feldmarschall Dr-

privilegj secondo li progetti della Pace, e garanzia, quali violentemente col tempo usurpati contro le leggi, ed equità, per mero capriccio, e senza alcuna legittima cagione, ci ha mossa la guerra, perciò costretti siamo ancor noi di adoprar gl'Eserciti, che Dio ci hà concessi, contro, invitando nel medesimo tempo li Cristiani, che sotto il barbaro giogo soggiaciono di concorrere con noi alla cura che prendiamo, quanto è possibile, per la totale liberazione loro, e consolazione, e che siano anch' essi solleciti di cooperare unitamente cogl' Eserciti nostri negl' incontri che saranno per accadere.

Per le operazioni della presente guerra, che per difesa del nostro Imperio, e del Cristianesimo tutto moviamo, contraria alla nostra naturale inclinazione, abbiamo fiducia certa nella Divina giustizia, e nella potentissima concorrenza, e nel noto valore de nostri Eserciti. Gli Ortodossi Popoli riflettendo e ponderando bene li modi, che convengono per la propria loro liberazione, colla Divina Grazia troveranno innumerabili mezzi tanto nel proprio valore, zelo, ed unione, quanto nelle naturali discordie de Turchi, colle quali hanno uso i barbari di distruggersi nelle grandi loro imprese, che irregolarmente, e senza ragione intraprendono.

Questa intrapresa produrrà gloria, e lode appresso Dio, ed appresso il mondo nel stabilire e ripristinare l'antica dignità, e totale felicità de Popoli, quanto degna di eterna memoria; altrettanto li Capi di essa saranno nel presente, e nel futuro degni, e meritevoli, mentre anche la stessa morte non deve dar timore a niuno, quando per la libertà della Patria, e per la Religione la và ad incontrare. Ed oltre della eterna, e famosa memoria che resta nella genealogia d'ognuno, conseguirà nel medesimo tempo ancora la corona del martirio, e la celeste Beatitudine.

Noi da zelo verso l'Ortodossa nostra Cristiana Religione, e da commiserazione verso li nostri di ugual credenza Popoli, che soggiaciono sotto la tirannica servitù, come si è disopra accennato, invitiamo tutti, e ciascheduno in parte a profittarsi nelle presenti circostanze della corrente guerra, perchè possano sottrarsi dal giogo, e ripristinarsi nella loro primitiva libertà, prendendo le armi come parerà più confacente nella comune guerra del Cristianesimo, ed agire con tutta la possibile attività a proccurargli ogni danno che si potrà.

La nostra Armata entrando vittoriosa, che l'Altissimo conceda alle nostre armi giuste, nelle Terre, e luoghi di essi popoli, e che eserciteranno essi la lodabile intrapreta per compiere (quando la Divina Provvidenza lo conceda) la felicità, e liberazione di que' luoghi, non devono diffidare, che negl' abitanti possa seguire alcun pregiudizio, e danno, mentre abbenchè senza di meno sono in dovere

lof ein allgemeines Aufgebot unter dem 21. April 1770 an sämmt-

a concorrere per mantenimento de' viveri al nostro Esercito, e preparare ogni necessario in tempo opportuno per la sua sussistenza senza che possa accadere alcuna difficoltà; imperciocchè li Villici, ed Agricoltori rimarranno in totale libertà a proseguire il loro impiego, come se vi fossero in una profonda pace, e di tutto ciò che costituiranno alla nostra armata, veranno pagati senza perdita di tempo alcuno.

Difficil cosa è da credersi, che frà gl'ortodossi Cristiani della Nazione Illirica, vivendo nella denominazione Turca e soggetti ad essa, possano ritrovarsi tali, che non curandosi di riflettere quanto sarà, e sia piena di onore la congiuntura presente per far arrivare la Patria loro nell' antico grado di dignità, e liberare li loro connaturali, ed uniformi di Religione loro discendenti, che miseramente soggiaciono; Noi crediamo, e speriamo con piena fiducia che indubitatamente abbraccieranno con molto piacere, e retta intenzione la cura, e la diligenza, e la grande commiserazione che professiamo per essi, ricordevoli dell' origine de' Progenitori loro, che dalle Russie, colà si sono ristabiliti, e fondarono diversi Regni, ed hanno reso pieno l'Universo col Eco, e rimbombo delle Armi loro, per cui con giustizia sono stati denominati Esclavoni, che significa gloriosi, vorranno dimostrare con fatti, che ad onta di tanti infortunj, e miserie, che soffrono, non per tanto si sono resi privi della generosità, e magnanimitá de' maggiori loro, ed in tal guisa ognuno secondo lo stato suo con tutta la forza, e potere pieno di prontezza, e brama adoprerà se stesso a concorrere in ajuto della comune, e lodevole opera per se, e per stabilire la sua buona fortuna, e sorte, della quale in ogni tempo, ed in avvenire saranno certi, e sicuri anche nella Pace, che saremo per fare coll' Ottomana Porta, quando l'orgoglioso Nemico sarà sforzato a richiederla da Noi, che si vedrà nella totale distruzione, e rovina che dovrà soffrire dalla lunga Guerra.

La nostra soddisfazione sarà per essere grandissima a vedere le Cristiane Provincie liberare dalla nefanda, ed inumana soggezione, e li Popoli per mano della nostra cooperazione ritornati nell' Eredità de' Progenitori loro, per cui ancor noi per l'avvenire non mancheremo ogni mezzo di concedere ad essi la nostra protezione in mantenimento, e possedimento di ogni acquisto, ed utilità, che saranno per conseguire per mezzo di una tal magnanima impresa nella presente guerra contro il nomico trasgressore.

Finalmente, tutti quei, che si distingueranno in valore dagl' altri nel dirigere, ed eseguire questa lodevol opera potranno sperare certa, e distinta onorevolezza, e la grazia Imperiale.

Storia della guerra presente. T. V. p. 90–95.

liche Griechen, sie auffordernd, das Türkische Joch abzuwerfen.[58])

»Es ist offenbar vor der ganzen Welt, so redet hier Orlof zu den Griechen, wie viel die heilige Kirche unsers Herrn Jesus Christus leiden, und wie viel unsere Religionsbrüder, die der barbarischen und unmenschlichen Nation der Türken unterworfen sind, ausstehen und dulden müssen. Diese Ungläubigen lästern den ganzen Tag hindurch die Religion, treten mit Füssen und entehren die heiligen und unbefleckten Sakramente, zerstören und entweihen die heiligen Tempel, wandeln sie in gottlose Moscheen um, entreissen tagtäglich dem Schooße der Kirche ihre Söhne, und, um den Namen Jesus in diesen Gegenden vollends zu vertilgen, wie solches in ganz Egypten, Arabien, Afrika und in den übrigen Ländern des Orients durch sie bereits geschehen, üben sie gegen die unglücklichen Christen alle Art Tyrannei und Grausamkeit aus, rauben ihnen Hab und Gut, geben ihnen Schläge, werfen sie ins Gefängniß, und tödten sie grausam, nothzüchtigen Mütter und Töchter und entführen unmündigen Kindern ihre Väter, so zwar, daß viele durch diese grausamen Strafen eingeschüchtert Verräther am Namen Jesus werden, und wie in Rumelien, Morea und in vielen andern Provinzen geschieht, von der Religion abfallen. Wer wäre der Christ, der beim Anblick einer so beweinenswerthen Lage der Christenheit und in Betrachtung der Tyrannei, die an den Christen ausgeübt wird, in seinem Herzen nicht Trauer empfinden sollte? Um wie vielmehr aber muß dies bei uns Russen, die wir ihre Glaubensbrüder sind, statt finden! Dies war auch die alleinige Ursache, warum schon Peter der Große und die Kaiserin Anna, vom Mitleiden für diese Unglücklichen ergriffen, mit dem Gedanken umgingen, der gesammten griechischen Nation zu Hülfe zu eilen und sie von jenen Ungläubigen zu befreien; doch (Gott sind die Gründe bekannt) sie konnten ein so heiliges Unternehmen nicht zu Stande bringen. Es gefiel nun dem Allerhöchsten dieses Unternehmen durch die heilige und orthodoxe Kaiserin Katharina II. zu vollenden, welche aus glühendem Eifer für den heiligen Glauben, zu ihrer Vertheidigung, wie zur Vollbringung dieses großartigen Werkes, ge-

[58]) Eingerückt in der Storia della guerra presente T. V. p. 85—91.

genwärtigen Krieg dem Sultan erklärte, der nur deshalb die Allianz mit unserm Kaiserreich brach, weil er die heilige Absicht, welche unsere Herrscherin für die Befreiung der gesammten griechischen Nation hegt, zu durchschauen anfing. Diesen Friedensbruch benutzte nun gerade unsere frömmste Kaiserin, um unsere gesammten treuen griechischen Religionsbrüder von der Sklaverei der Ungläubigen zu befreien.« Orlof erzählt nun die großen Kriegsrüstungen, die Katharina zu Land und zu Wasser getroffen, die glänzenden Siege, von denen die Russischen Waffen (erlogener Weise) gekrönt worden wären, wie sie bereits 600,000 Kriegsgefangene gemacht, und verheißt den Griechen alle nur immer mögliche und erforderliche Hülfe, »da er von der Kaiserin unbeschränkte Vollmacht erhalten, um den Ungläubigen zu Boden zu strecken, und die griechische Nation von der Sklaverei, der unerträglichen Tyrannei und der unmenschlichen Grausamkeit der Türken zu befreien, und so alle Hoffnung in das anbetungswürdigste Kreuz und in die bis jetzt von uns erfochtenen Siege setzend, den Tyrannen schnell zu vertreiben und Konstantinopel in Besitz zu nehmen.« Endlich verheißt Orlof allen, die, in welcher Weise es immer sey, ihm beistehen werden, alle Glückseligkeit hier- und jenseits, die Gnade der Kaiserin und die Belohnung des Himmels. »Jene dagegen, so schließt er dieses merkwürdige Manifest, die so heiligem Unternehmen ihren Beistand verweigern, werden nicht allein vor den Augen der Welt entehrt, und von allen Christen als Verräther Jesu Christi und ihres eigenen Vaterlandes angesehen werden, sondern werden auch bei Gott ihres Seelenheiles, und bei unsrer Kaiserin der Belohnung, die sie ihnen anders zugesichert hätte, verlustig werden.«

Die hohe Pforte versäumte nicht, so argen und böswilligen Verführungskünsten des Russischen Hofes ernst und kräftig entgegen zu treten, und entschleierte sie auf die edelste und großmüthigste Weise. Der große, tapfere und besonnene Achmet Selim Aaga, Pascha von Bender, Gouverneur von Silistrien und ganz Beßarabien, Befehlshaber der Türkischen Truppen, stellte beiden eben erwähnten Manifesten, namentlich aber dem des Fürsten Gallitzin ein anderes Manifest entgegen, in welchem mit wahrer Meisterhand das ganze ehrlose Treiben Rußlands gegen Polen und die Pforte dargestellt wird. Man kann dieser Darstellung in der That seine Bewunderung nicht versagen, und wir bedauern

nur, sie ihrer großen Ausführlichkeit wegen nur in gedrängtem Auszuge liefern zu können.

Der Pascha erließ dieses Manifest aus dem Kriegslager bei Bender in Türkischer Sprache und ließ zugleich eine getreue Polnische Uebersetzung verfertigen, »um wie er sich ausdrückt,[59]) von jenen edeln Bewohnern Polens und Lithauens wie auch von den Russen, die seit so kurzer Zeit vom Brode der Polen leben, verstanden zu werden: unterrichtet aufs genaueste von Allem durch die edelste und erlauchteste Nation der Polen, haben wir demnach beschlossen, mit folgendem Gegenmanifest zu antworten, gemäß der Wünsche des größten und mächtigsten der Herrscher, der durch seine Majestät und Weisheit drei Welttheile regieret, und vor dessen Größe und Majestät sich alle Häupter verbeugen.«

»Es kann Niemanden befremden, daß Rußland sich auf einen solchen Gipfel der Größe geschwungen, da es mit seiner Geburt Lüge und Betrug eingesogen und stets die heiligsten Versprechen ohne allen Scrupel verletzt hat. Das jüngste Verfahren gegen die Pforte gibt ein sattsames Beleg hierfür. Rußland hat die gräßlichsten Lügen gegen Polen ausgestreut, in der alleinigen Absicht, um eine Gelegenheit zu finden, es unter seine Herrschaft zu bringen und ihm die Freiheit zu rauben.«

»Dies ist nur ein Theil der Gründe, die aller Welt bekannt sind, welche die hohe Pforte nöthigten, dieser Macht den Krieg zu erklären. Die hohe Pforte ist unfähig zu Betrügereien, und hält es für ein heiliges Gesetz, das einmal im Angesichte der ganzen Welt gegebene Wort heilig und unverbrüchlich zu halten. Die Vorschriften, die uns unser h. Prophet gegeben, befehlen, Treue in allen unsern Versprechungen, die Wahrheit laut und offen zu halten, und sie in unsern offiziellen Bekanntmachungen auch zu veröffentlichen, wie sie ist, ohne die geringste Sache weder hinzu zu fügen noch wegzulassen. Doch jene Nation der Giaur, der Ungläubigen, der Russen macht sich ein wahres Vergnügen, die heiligsten Traktate von Pruth, Belgrad und Karlowitz zu brechen, namentlich in jenen Punkten, welche die Freiheit Polens, die freie Königswahl; die doch von allen Europäischen Mächten

---

[59]) Daselbst Storia della guerra presente T. X. p. 80—96.

im gemeinsamen Einverständniß garantirt worden, das offene Versprechen, in keiner Weise die Freiheit ihrer Berathungen und ihrer Gerichtshöfe zu stören, betreffen. Möge Gott, der Alles vermag, die Säbel der Muselmänner, bestimmt den Meineidigen und den Unterdrücker zu bestrafen, segnen und schärfen.«

»Niemals war das Interregnum so glücklich und so unabhängig von fremden Faktionen, als das letzte nach dem Tode August III. Wenn auch in dieser Zeit einige Uneinigkeiten in den Gemüthern der Polen obwalteten, wie dies bei solchen Gelegenheiten immer der Fall ist, warum mußte Rußland sich hineinmischen und so eine freie Nation nöthigen, mit den Waffen in der Hand einen König gegen ihren Willen zu wählen? Diese Gewaltthat ist schnurstraks gegen den Inhalt der Traktate; alle ihre Schritte waren ungerechte, usurpatorische und abscheuliche Befehle. Diäten auf ihren eignen Antrieb halten lassen, Versammlungen, Diätinen, Wahldiäten, Gegendiäten, durch ihre Gewalt zusammengetrieben, und nur von ihren elenden Geschöpfen gebildet, dabei umzingelt stets von ihren Truppen: Dies war ihr Verfahren in jener Zeit.«

»Im zweiten Punkt des Manifestes behauptet Rußland, nur nach erfolgter Einladung der Republik in Polen eingerückt zu seyn. Wohlan! beweise es, in welcher Diäte beschlossen worden, Hülfe bei ihm nachzusuchen.«

»Wir wissen nur gar zu gut, daß ein Theil der Nation nichts ohne die einmüthige Entscheidung der gesammten Diäte, welche allein das Recht besitzt, zu berathen, zu unterhandeln und in Schutz- und Trutzbündnisse einzutreten, thun kann.«

»Es ist eine Kinderei und die größte Lüge zu sagen, die Russen wären ohne irgend eine Hoffnung auf privat Interessen in Polen eingetreten.«

»Seit der kurzen Zeit, als die Russen ihre Fahne in Polen aufgepflanzt haben, ist dieses Land vernichtet, zerstört und ausgesogen gleich wie von Blutegeln; sie haben sich am Blute der Polen ihren Durst abgekühlt, ausgeplündert, verheert ihre Ländereien und sich mit ihren Schätzen bereichert.«

»Jeder Pole, wenn er nicht die verworfenste, abscheulichste und niedrigste der erschaffenen Kreaturen seyn will, und wenn nur noch ein Strahl der Ehrlichkeit in seinem Busen glimmt, muß

einen Strom von Thränen über sein unglückliches Vaterland vergießen. Und doch sollen alle jene in diesem Reiche verübten Greuelthaten eben so viele Beweise und Denkmäler der Geistesgröße, der Sanftmuth und der Menschlichkeit der Zarin seyn! Es hieße sich den Mund beschmutzen hierauf nur zu antworten. Großer Beweis von Menschlichkeit und von jener so sehr gepriesenen Sanftmuth, wenn man aus dem Schooße der Diäte und des Senates einer freien Nation die Mufti (so nennet ihr eure Bischöfe), einen General der Armee, und einen Nuntius in Gegenwart des Königs im Augenblick, wo eure Garantie bestätigt werden soll, gewaltsam herausreißet und in die Knechtschaft schleifet, wenn man an den Thüren der Diäten und der Moscheen (Kirchen) Kanonen aufpflanzet, und in ihnen die gräßlichsten Greuel anrichtet. Viele tausend unschuldige und edle Menschen wurden durch euere Hände erwürgt, die noch jetzt in ihrem Blute rauchen; Schwert und Feuer waren eure beiden Instrumente der Ueberredung, aber was vor Allem einem Jeden die Haare zu Berge steigen macht, ist, daß ihr in der Ukraine die Unterthanen gegen ihre eigenen Herren zur Rebellion aufgefordert habet: Ueber 20,000 Menschen wurden von diesen Wüthrichen auf euer teuflisches Einflüstern ermordet.«

»Diese alleinige Handlung fordert Jedweden, wäre er auch schwächer als ein Würmchen, zu einer euern Freveln angemessenen Rache auf. Und nach all diesem erfrecht ihr euch noch die Konföderirten von Bar als Rebellen und Strassenräuber zu behandeln, während ihr, nachdem ihr so die Bauern der Ukraine gegen die Polen aufgehetzt und euch ihrer zu euerm Vortheile bedient habt, sie alsdann eben so gegen uns aufgehetzt und ins Vorfeuer gleichwie zur Schlachtbank führet, um euere Truppen zu schonen.«

»Ein Anasakisin, bei uns ein Dizarur, und bei euch ein Wilder, der Wüsten von Syrien, der nie den Namen unsers heiligen Propheten hat aussprechen hören, würde einer solchen Grausamkeit unfähig seyn, sich mit Gewalt in die Angelegenheiten seiner Nachbarn zu mischen, ihr Land zu zerstören und in Feuer und Flammen zusetzen, um zu unterstützen wen? Dissidenten verschiedener Sekten, sich zu brüsten hierdurch Leuten zu gefallen, die es nicht einmal verlangten, und nichts anders wünschten, als die

Erfüllung vorhergehender Traktate: ist dies nicht der höchste Gipfel von Anmassung und Stolz?«

»Hat sich Polen je in die Angelegenheiten Rußlands gemischt, wie sehr ihm auch die häufigen gegen die Großfürsten und Zaren erregten Rebellionen es erlaubt hätten?«

»Das Verfahren der hohen Pforte war stets ihrer Größe und der Gerechtigkeit ihrer Grundsätze würdig; der Traktat von Karlowitz hat nie die geringste Veränderung erduldet, die Freundschaft zwischen der hohen Pforte und der Republik von Polen war stets unveränderlich; ein neuer Beleg hierfür ist der gegenwärtige Krieg, den sie für die Aufrechthaltung der Gesetze, der Religion und der Freiheit ihrer guten und lieben Nachbarn unternimmt.«

»Das Russische Manifest zieht sich in ein Weites und Breites über die Klugheit und Nothwendigkeit dieses vermeintlichen Traktates, der, (um die Sache mit ihrem rechten Namen zu nennen) um so absurder ist, weil er ohne Grund, ohne Krieg, ohne vorhergegangene Berathung der Nation gemacht worden; und mit wem haben sie ihn noch dazu gemacht? mit einer handvoll jener elenden Schmeichler, Verräther des Vaterlandes, der Freiheit und der Religion. In Wahrheit eine bewunderungswürdige That und schöner Vorwand, den Mängeln der Regierung abzuhelfen und die Grundgesetze zu verbessern, um eine freie Nation mit Tyrannei zu überwältigen und um ihren Halse das Joch des Despotismus zu werfen.«

»Der Ruf so großer und edler Thaten wird allerwärts hinfliegen, und bis auf die entferntesten Jahrhunderte sich verbreiten!«

Nochmals vertheidigt Pascha Achmet Selim die Konföderirten von Bar gegen alle jene ehrlosen Beschuldigungen, mit denen sie Rußland überhäufte, zeigt, wie sie die edelsten und vernünftigsten der Nation waren, und läßt hierbei seine ganze Galle gegen den König aus, »der sich blindlings Russischen Interessen hingegeben, wogegen er sich mit ihnen hätte vereinigen sollen, um mit ihnen den Despotismus und die Tyrannei, die beide gleich stark erdrücken, zu zerstören, und: mit einem Worte, er hätte endlich erkennen sollen, daß nur die Laune und Blindheit einer gewissenlosen Fürstin, die Ursache alles Unglückes in Polen sey, die, um ihre treulosen Absichten zu erreichen, bereits vielen Tausend Polen das Grab hat finden lassen, und ihnen noch viele Ströme Blutes bereitet.«

Weiter gehend in seiner Darstellung, wie wenig die Kaiserin Recht habe, ihre Soldaten, die nach ihm anstatt den Namen von Hülfstruppen eher den von Räuber- und Mörderbanden verdienen, in Polen zu kantoniren, und zeigend, »wie sehr es die heilige Pflicht der hohen Pforte war, in Grund der bestehenden Freundschaft und Traktate die Flüsse ihrer Schätze freudig den Polen zu öffnen, sie von jenen Horden, die unter dem Schleier der Freundschaft ihre Freiheit unterdrücken und ihre Städte, Länder, Dörfer und saatbedeckte Felder verwüsten, zu befreien, reihet der Pascha an: »Wie wollen doch jene noch Christen heißen, die so barbarisch und grausam ihren christlichen Nächsten verfolgen? die den Polen es zum größten Verbrechen rechnen, daß sie bei uns Hülfe und Zuflucht suchten? Erlaubt nicht schon die Natur einem Jeden sich zu vertheidigen?«

»Nicht weniger falsch ist die Beschuldigung, daß wir gerufen worden sind, um den Krieg in Polen anzuzünden.«

»Unser Betragen wird den Augen der Welt das Gegentheil darthun. Wir haben blos versprochen, die Länder Polens, so weit wir können, zu garantiren und wir werden unser Wort halten.«

»Hätten diese gerechten Rücksichten unsern Eifer nicht schon etwas erschlafft, seit langer Zeit würde Polen die Spur eines Russen nicht mehr bei sich sehen. Und gleichwohl fahren diese boshaft fort, die Absichten dieser edeln und eifrigen Patrioten zu verdächtigen und anzuschwärzen, behauptend, sie hätten nur unter dem Vorwand, die Religion aufrecht zu erhalten, sich der Hülfe der Feinde des Glaubens des Messias bedient: doch ihr Irrthum ist zu massiv und zu boshaft, daß wir ihn widerlegen sollten. Wir haben noch nie angegriffen und werden auch nie angreifen, wie die Russen, die Religion der Andersdenkenden, wohl aber jene, welche die Religion und die Freiheit unsrer Freunde zernichten wollen.«

»Der gerechte Gott wird selbst unsern Rächerarm bewaffnen, leiten und krönen unsere Unternehmungen, die sicherlich glorreicher seyn werden, als Bischöfe, Senatoren, Nuntien und Edelleute ohne Waffen und ohne Schutz in die Sklaverei zu schleppen.«

»Welche freche Stirn erfordert es, um jene armen Konföderirten, unterdrückt, beraubt aller Habe, verbannt, geplündert, er-

mordet durch unsägliche Grausamkeiten, deren Frauen genothzüchtigt, die Kinder entrissen und in harte Sklaverei abgeführt wurden, noch zu insultiren? Sie wurden durch so zahlreiche, so große und so ausschweifende Grausamkeiten genöthigt, irgendwo Zuflucht und Hülfe zu suchen. Unsere Säbel sind die alleinige Redekunst, deren wir uns bedienen werden, um jene abgeschmackte Rotte der Russen zu züchtigen.«

»Ich will gern jenem Russischen Manifest verzeihen, mit dem man gleichwie mit den Thränen eines Krokodils ganz Polen einschläfern wollte, und glauben machte, die Kaiserin hätte nur aus Mitleiden für dieses unglückliche Land ihre Hülfstruppen zu seiner Vertheidigung einrücken lassen, um die Rebellen zu Boden zu strecken. Doch die Russen und ihre elenden Schmeichler werden von uns bald erfahren, wer die wahren Rebellen sind, wir werden sie lehren, mit der Religion freches Spiel zu treiben, und mit dem allerheiligsten Namen Gottes, der ihnen zum Deckmantel dient, um ihre Verruchtheiten zu bedecken. Wie können sie sich doch noch erkühnen, die Rache und die Vorsehung Gottes für die Ausführung ihrer Ehrlosigkeiten anzurufen! Welche lächerliche Anmassung, und welche Bestialität von jenem General, oder vielmehr vom Verfasser dieses Manifestes, die wahren Patrioten und die eifrigen Söhne des Vaterlandes aufzufordern, sich mit ihm zu vereinen.«

»Ich, gegründet auf heiligere Rechte, der nur als Freund streitet, nicht zum Verderben, wohl aber für die Freiheit der Polnischen Nation, lade jeden ehrlichen Mann, jeden Sohn des Vaterlandes, dieser zarten Mutter, ein, sich mit den Konföderirten zu vereinen; ich lasse dabei jedem die volle Freiheit, der das Joch der Russischen Tyrannei vorziehen will, sich mit ihnen zu vereinen; weit entfernt uns nach ihnen zu sehnen, wollen wir sie vielmehr in der Menge unserer Feinde auffinden; es wird nur ein Glück für diese erlauchte Polnische Nation seyn, von so abscheulichen Auswürflingen der Menschheit gereinigt zu werden.«

»Die hohe Pforte erklärt öffentlich und laut für eine ruchlose Lüge, daß die Konföderirten, um sie zu ihrer Hülfe zu bewegen, ihr einen Theil von Polen versprochen haben: dies wäre der großmüthigen Handlungsweise der hohen Pforte ganz zuwider. Sie will und verlangt nichts anders als den Ruhm, ihren Freunden

zu dienen, und den Unterdrücker zu vertreiben. Der große Kaiser der Franzosen kann ihr hiervon Zeugniß ablegen, er weiß es und ist hierüber mit ihr einverstanden, daß die Pforte nur die Pflicht über sich genommen, die Freiheit, die Grenzen und die Länder der Republick zu vertheidigen, den Russischen Usurpator zu vertreiben, und die Polnische Freiheit wieder neu zu beleben: dies und nichts anders ist ihre Absicht.«

»Endlich bitten wir Gott, den Ursprung aller Wahrheit, den Betrug und die Lüge als die größten Laster, Feinde der Gottheit zu zerstören, die gleichfalls von unserm heiligen Propheten verdammt worden sind. Wir danken zugleich und bringen tausendmal diesen Dank der Gottheit dar, daß bei uns die Regierung den Frauen verboten ist, wie jedem Muselmann, ihnen zu gehorchen: denn sie sind die Ursache, daß der Muth sich erkalte, die Gerechtigkeit zu Grunde gehe und die Unschuld und Reinheit der Sitten verdorben werden und untergehen. Aalla kinkimekin kimet, Aalla (das heißt bei euch) Gott ist unser Freund, unser Freund ist Gott.«

Die hohe Pforte mußte, wie bekannt, diese edle Freundschaft und Theilnahme für Polen theuer bezahlen, und unterlag nicht sowohl den Waffen, als vielmehr der Schlauheit und den Verführungsmitteln der Russen. Die Griechen unterstützten hierbei allenthalben die Pläne Rußlands, gaben sich allen möglichen Verräthereien hin, die es von ihnen forderte, und sahen begierig dem Sturze der Pforte entgegen, gestützt auf eine alte unter ihnen fortlebende Vorhersagung, welche die Russischen Manifeste begünstigten,[60]) »daß die Türkey durch eine blondhärige Nation, unter der man die Russische verstand, zerstört werden würde.«

Während Rußland die Türkey durch Krieg und Verrath bekämpfte, setzte es in gleicher Zeit seine alten Verheerungen im Herzen von Polen mit verstärkter Wuth fort, und zerfleischte immer mehr und mehr dieses unglückliche Land. Um die innern Unruhen, die auf sein Betreiben die Eingeweide dieses Reiches durchwühlten und zerfrassen, zu unterdrücken, führte es nun einen wahren Verheerungskrieg gegen die Konföderirten, die ermuthigt durch den Schutz, den ihnen die hohe Pforte gegeben, mit neuen Kräf-

---

60) Rulhière Th. 3. S. 161.

ten sich allenthalben erhoben. Es gab keine auch noch so große und empörende Grausamkeit, die man an den Unglücklichen, so in ihre Hände gefallen waren, oder die sich selbst als Kriegsgefangene freiwillig, in der Hoffnung, Gnade zu erhalten, ergeben hatten, nicht verübt hätte. Nie wird man den Namen des Russischen Kolonels Drewitz ohne Schauer aussprechen können! Er verübte die unerhörtesten Unmenschlichkeiten mit einer wahren Seelenwonne. Nicht selten band er die Kriegsgefangenen entblößt an die Bäume, und ließ an ihnen gleichwie an Zielscheiben seine rohen Soldaten ihre Gewandtheit im Schießen und Pfeilablassen üben. Bisweilen kettete er ganze Haufen dieser Unglücklichen zusammen, und ließ ihnen alsdann in den possirlichsten Weisen die Köpfe mit Piken abhauen, und wußte so dieser Mordscene den Anblick von Karusselspielen zu geben. Andern ließ er schaarenweise beide Hände abhauen und sie nachher in den Feldern zu Aller Schrecken herumtreiben, bis sie ausgeblutet zu Boden fielen; noch andere ließ er lebendig schinden, und zwar in einer Weise, daß ihre Haut die Polnische Nationaltracht darstellte.[61])

Was Wunder, wenn diese unglückliche Nation ihre Klagen in rührenden und beredten Manifesten der Mitwelt vorlegte, und sie um Linderung ihrer Leiden anflehte. In der Tiefe der Wälder, wohin sie sich vor ihren unmenschlichen Verfolgern geflüchtet hatten, weinten diese edlen Opfer ihren Schmerz über ihre Religion und über ihr Vaterland aus.

Mit vollem Recht konnten die Konföderirten des Palatinats von Rußland in ihrem Manifest sagen:[62]) »Worte fehlen uns, um die Unmenschlichkeit, welche der Russische Kolonel Drewitz an uns verübt, darzustellen. Die Nachwelt wird es kaum glauben wollen, daß freigeborne Edelleute, die allein zur Vertheidigung der Freiheit und der Religion ihres Vaterlandes die Waffen ergriffen, überlistet und gefangengenommen durch diesen Offizier, durch seine Befehle und unter seinen Augen nackt erdrosselt und mit Piken und Bajonetten niedergemetzelt worden. Nur mit Schaudern können wir diese Blutsscenen, welche bei den wüthendsten Wilden vielleicht unbekannt waren, erwähnen.

---

61) Rulhière Th. 3. S. 139 ff.

62) Unter den Dokumenten Nro. 48. p. 189.

»Welchen Anblick bietet uns das Vaterland dar? ruft der edle Studzinski in seinem im Jahr 1770 zu Lemburg an die Polen erlassenen Manifeste aus.[63]) »Unsere Kirchen sind geplündert, eingeäschert, entweihet, die heiligen Gefäße der Ruchlosigkeit und der Raubsucht der barbarischsten Sieger hingegeben, unsere Heiligthümer, die Gräber unsrer Altvordern und ihre heiligen Gebeine allen Greueln ausgesetzt, die uns an die Verfolgungen der primitiven Kirchen erinnern, und welche meine Feder zu beschreiben sich weigert in einem Jahrhundert, wie das unsrige, das sich mit dem kostbaren Titel der Menschheit schmücken will. Schatten jener braven Polen, einstens glänzende Bollwerke des Friedens, der Freiheit und des Glaubens, was seyd ihr durch jene, denen ihr ehedem zum Schrecken waret, geworden! Ihr, die ihr euch die glorreichen Titel, Schilder des Glaubens, Vertheidiger der Republik und der katholischen Religion erworben habet!«

»Die Geschichte, so drücken sich die Mitglieder der Konföderirten des Palatinats von Sendomir aus, die am 19. April 1769 zu Moizynska sich gebildet hatte,[64]) bietet sie uns wohl ähnliche Beispiele von Grausamkeiten dar? So ward dieses ehevor so blühende Reich verheert, eingeäschert und verwüstet durch Truppen, die sich unsere Verbündete und Freunde nennen! Wir rufen so nun den Schutz aller Mächte, die mit uns dieselbe Religion bekennen, an. Wir weisen sie auf unsere entweiheten Mysterien, auf unsere geplünderten Kirchen, auf unsere verwundeten Priester und entführten Bischöfe hin. Wir zeigen den Zustand unsers Vaterlandes denjenigen ehrbaren Mächten, welche die Traktate von Oliva, Karlowitz und Pruth garantirten: Unsere gegenwärtige Lage bringt ihrer Macht Unehre, Schimpf, ja Vernichtung zu. Wir wenden uns an die benachbarten Mächte, und weisen sie auf die Gefahr, die sie bedroht; denn sie werden einen wahren Verlust durch die Auflösung unsers Landes empfinden.«

Dies ist das traurige Bild von Polen in dieser Zeit; es rieb sich an innern und äußern Leiden auf, und seine endliche Theilung und Auflösung war unvermeidlich, wäre sie auch von den Höfen

63) Eingerückt in der Storia della guerra presente T. X. p. 14—30.
64) Unter den Dokumenten N. 47. p. 187.

von Petersburg und Berlin nicht lange vorher schon beschlossen gewesen. Ihr Verfahren gegen dieses unglückliche Volk allein mußte diese Katastrophe herbeiführen, hätten sie auch an gar keine Theilung dieses Reiches gedacht.

Beide Mächte, Rußland und Preußen, hatten schon am 17. Februar 1772 eine geheime Konvention rücksichtlich der Theilung Polens unter sich geschlossen, der am 4. März dieses Jahres auch Oesterreich wenn gleich wider Willen beitrat.[65]) Diese Konven-

---

65) Es ist lächerlich, wenn ausgezeichnete Schriftsteller wie Koch und Schoell: Histoire abrégée des Traités de Paix entre les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie; T. 14. pag. 23—30 die Theilung Polens Oesterreich zur Last legen wollen. Auch zugegeben, daß Joseph II. in der berühmten Unterredung mit Friedrich II. zu Neustadt in Schlesien im Jahre 1770 die Theilung Polens zuerst ausgesprochen habe, so kann dieß Geständniß nur als eine weise Vorhersagung des Looses dieses unglücklichen Landes betrachtet werden, und zeigt, wie klar und hell dieser Herrscher die Zeitbewegungen auffaßte, und mit welcher Besonnenheit und Umsicht er den aus Polens Zerstücklung hervorgehenden Störungen des Europäischen Gleichgewichtes vorzubeugen wußte. Oesterreich mischte sich erst in die Angelegenheiten Polens, als dieses so zu sagen von Rußland und Preußen schon getödtet war. Gingen nicht alle Bemühungen Katharinens dahin, Oesterreich durch ihre phantastische Bildung eines Nordischen Bundes von allem Einflusse auf Polen auszuschließen? Zürnte nicht diese Herrscherin, als Oesterreich durch die Besetzung der Zipsergespannschaft seine Ansprüche auf Polen mitgeltend machte? „Es scheint, so redete sie zu Prinz Heinrich von Preußen bei seinem Aufenthalt in Petersburg (Okt. 1770 bis Januar 1771), wo die Theilung von Polen definitiv beschlossen wurde, man brauche sich nur zu bücken, um in diesem Polen etwas zu nehmen." Und von Friedrich II. sprechend bemerkte sie: „Es thue ihr leid, daß Friedrich II., dem Bunde mit Rußland gemäß, so viel zahlen und aufopfern müsse, und sie wünsche ihm gern eine Entschädigung." Hr. v. Raumers Untergang von Polen. S. 57. Das Verbrechen der Theilung Polens lastet allein auf Rußland; Preußen begünstigte alle Russischen Operationen gegen Polen; Oesterreich machte den Zuschauer und suchte diese unheilvolle That weniger schädlich für sich und für das Europäische Staatensystem zu machen, und war hierbei durch sein heiliges Recht geschützt. Sehr richtig beurtheilt H. v. Flassan die Stellung Oesterreichs in dieser Angelegenheit: **La disgrace de Mr. le Duc de Choiseul fut un evénement facheux pour la cause des confédérés: la Pologne resta dès-lors à la merci de la Russie et de la Prusse. C'est dans ces circonstances, que le comte Merci-Argenteau, qui étoit ambassadeur de l'empereur en France, vint annoncer au duc d'Aiguillon, que le danger que les troupes autrichiennes couraient en s'opposant seules aux armées russes et prussiennes, avoit déterminé son souverain à laisser consommer un demembrement qu'il ne pouvoit empêcher. L'ambassadeur ajoutoit que son maitre en reconnoissoit l'injustice, mais qu'il avoit cru devoir y participer, pour en diminuer les effets, et y mettre de justes bornes. L'ambassadeur observoit, au surplus, que la partie qui reviendroit à**

tion ward am 5. August nochmals von den drei vereinigten Mächten zu Petersburg bestätigt, und am 2. September 1772 erließ Graf Stachelberg, Russischer Bothschafter in Polen, im Namen der drei mittheilenden Mächte die berühmte Deklaration zur Rechtfertigung der Theilung Polens, der die erwähnten Mächte jede für sich ihre eigenen nachfolgen ließen, die noch in demselben Monate dem König vorgelegt, und in Friedensschlüsse umgewandelt am 18. September 1773 durch eine Kommission von Senatoren bestätigt und von der Diäte ratifizirt wurden.

Den Delegirten dieser Kommission war es vom König und von den Ständen der Republik in ihren zur nähern Bestimmung des Theilungstraktates mit den drei Mächten erhaltenen Vollmachten besonders ans Herz gelegt worden, über die Aufrechthaltung der katholischen Religion und ihrer Rechte zu wachen, und den Nichtunirten und Dissidenten, welche die vorzüglichsten Ursachen aller dieser vorhergegangenen Unruhen gewesen, und von den auswärtigen Mächten so kräftig unterstützt und beschützt worden waren, jene Rechte, Vortheile und Privilegien zu geben, die sie unbeschadet der katholischen Religion befriedigen können, vor Allem aber zu bedacht seyn, das Judicium mixtum abzuschaffen. [66]) Der

---

l'Autriche, étoit si disproportionnée avec les acquisitions des deux autres puissances, qu' elle ne pouvoit voir qu' avec douleur, un événement, qui faisoit pencher la bilance, de la manière la plus sensible. Le comte de Merci chercha à excuser le silence qui avoit été gardé par sa cour dans la négociation pour le partage, sur le silence observé par la France elle-même, depuis la disgrace de M. de Choiseul. Il reprocha au duc d'Aiguillon ses liaisons mystérieuses avec les émissaires prussiens, et surtout la déclaration faite à M. de Sandoz: *que la cour de Versailles verroit, avec indifference, tout ce qui se passeroit en Pologne.* M. de Merci prétendit même que le Roi de Prusse avoit fait connoitre à Vienne, l'envie que la France avoit de se rapprocher de lui; d'où il concluoit que sa cour ne pouvant compter sur le concours de la France, avoit dû prendre ses précautions contre un orage auquel elle n'étoit point en état de résister seule. Si la conduite du cabinet francais, dans cette occasion fut sans vigeur et sans habilité, celle des cours de Pétersbourg et de Berlin fut si ouvertement injuste et macchiavélique, qu'il est inutile de la discuter. Voy. M. de Flassan: Histoire générale et raisonnée de la diplomacie française et de la politique de la France, T. VII. p. 87 sq. Paris 1811.

66) VI. Nos Plénipotentiaires auront soin de stipuler le maintien de la sainte Religion Catholique des deux Rits, Latin et Grec, dans les Provinces qu'on cede aux trois Cours.

XXVI. *Comme les interêts des Desunis et des Dissidens sont une des principales causes de nos derniers troubles*, les Commissaires auront soin de les regler et de les concilier; de sorte que,

edle Krasinski, Bischof von Kaminiecz eröffnete die Berathungen dieser Kommission, die am 19. April 1773 ihren Anfang nahmen, und erließ bei dieser Gelegenheit unter dem 15. März 1773 einen Hirtenbrief, der das schönste Denkmal seiner Frömmigkeit und seiner Geistesgröße ist,[67]) die ungerechter Weise seine Feinde anzuschwärzen suchten, und in welcher er den Ständen und der Nation das Loos ihres Vaterlandes in den rührendsten Worten als unerforschliche Beschlüsse der Vorsehung Gottes darstellt, und sie zu heiliger Unterwerfung in deren Willen auffordert. Sie auf die Leiden, welche das Vaterland erdrücken, und die größtentheils durch die Unwürdigkeit, durch die Sünden und Frevel seiner Kinder hervorgerufen worden, hinweisend, legt er ihnen Gebet und reumüthige Buße ans Herz, um hierdurch die vergangenen Verbrechen zu sühnen, noch größere Leiden abzuhalten, den Zorn der göttlichen Gerechtigkeit zu besänftigen, und die Barmherzigkeit Gottes zu verdienen. »Es wird euch nicht mehr unbekannt seyn, so drückt er sich in diesem Hirtenbrief aus, daß den 19. April dieses eine Diäte ihren Anfang nehmen wird, von der man seit vielen Jahrhunderten die Möglichkeit weder geahndet, geschweige vorhergesehen hätte, die eine der merkwürdigsten Epochen unserer Geschichte und selbst der gesammten Welt bilden wird, da es sich um nichts weniger handelt, als um die Zerstückelung unserer Provinzen und um die Vollziehung der Beschlüsse der göttlichen Gerechtigkeit. Je größer die Leiden sind, welche der Herr auf uns herabströmen läßt, desto mehr müssen wir ihm Unterwerfung beweisen. Und wie sehr müssen wir uns vor ihm nicht demüthigen, wenn wir die Last jener betrachten, die uns erdrücken. Der Zufall vermag nichts; die Weisheit des Allmächtigen hat jedem seine

---

d'un côté, les prérogatives de la Religion Romaine, régnante, soient préservées de toute atteinte, et que de l'autre *les Desunis et les Dissidens, qui ont été si fortement appuyés, et protégés par les Puissances étrangères*, jouissent de certains avantages qui puissent les satisfaire; mais nous recommandons à nos Commissaires de faire excepter des prérogatives qui leur seront accordées, l'admission des Desunis, et des Dissidens aux charges de Judicature, de procurer l'abolition du *Judicium Mixtum*, et de maintenir l'exécution des Loix Pénales contre les apostats.

Im Journal historique et Littéraire de Luxembourg. Août 1773 T: 2. p. 96. ff.

67) Dieser herrliche Hirtenbrief befindet sich im Journal historique etc. Mai 1773. T. 1. pag. 351—359.

Grenzen gesetzt; sie hat den Königreichen den Umfang, ihre Stärke und Dauer vorgezeichnet. Am Fuße des Thrones Gottes finden sich die Wunden und Züchtigungen eingetragen und verzeichnet, die von Zeit zu Zeit die Erde verwüsteten. Werfen wir einen Blick ohne Vorurtheil auf die Ungerechtigkeiten und Verbrechen, deren wir uns schuldig gemacht haben, so scheint uns jede Hoffnung beraubt zu seyn, jene Katastrophe, die uns bedroht, abhalten zu können. Eine irreligiöse Denkweise über die heiligsten Mysterien des Glaubens, die zügelloseste Entartung der Sitten, die vervielfältigten Meineide durch Uebertretung der Standespflichten, die Ungerechtigkeiten, seit so langer Zeit bei uns eingewurzelt, die heiligsten Bande der Ehe gefrevelt oder zerrissen, das Privatinteresse auf Unkosten des Staates und der Einzeln befördert, die Liebe zum Vaterlande aus dem Herzen der Bürger verschwunden, endlich der Hochmuth, mit dem man alle Arten Frevel begeht und vervielfältigt, haben nur zu sehr die Vollstreckung der Beschlüsse, die Salomon den Nationen verkündigt, beschleuniget: ***Regnum a gente in gentem transfertur propter injustitias et injurias et contumelias et diversos dolos.*** **Eccles. X. 8:** Die Herrschaft geht von einem Volke auf ein anderes über wegen Ungerechtigkeit, Unbild, Schmach und allerlei Argliſt. Doch, meine theuren Brüder, man findet eben so am Throne Gottes Mitleiden und Erbarmen; sie sind mit seiner Majestät und Wesenheit innigst verbunden, und oft halten sie den Arm seiner Gerechtigkeit zurück. Unsere Sünden, die unsern Untergang herbeiführten, können seiner Barmherzigkeit keine Grenzen setzen: es steht in seiner Gewalt, Ereignisse hervorzubringen, die uns unmöglich scheinen; es liegt in seiner Allmacht Alles aus nichts zu schaffen; es liegt in seiner Barmherzigkeit, sich durch die Gebete jener, die wenn auch unwürdig, vor ihm sich demüthigen, erweichen zu lassen. Wie viele Beispiele liefern uns nicht hiervon die heiligen Bücher! Eine ähnliche Hoffnung kann auch unsere Herzen aufrichten. Werfen wir uns also in der ganzen Fülle des Vertrauens in seine unendliche Barmherzigkeit an den Staffeln des Thrones des Allmächtigen nieder. Bitten wir ihn mit reumüthigem Herzen, unsere Missethaten zu vergessen, und die großen Gefahren, in denen unser Vaterland sich befindet, abzuwenden. Flehen wir ihn endlich an, daß er uns in den Herzen der Fürsten, die unter seiner Herrschaft die Völker regieren,

jenes edle und zarte Mitleiden finden lasse, das unsere traurige Lage erheischt. Bitten wir ihn den Ständen dieser unglücklichen Republik jenen Geist zu verleihen, der Weisheit in die Berathungen hineinbringt. Bitten wir ihn, die guten Absichten und die heilsamen Sorgen unsers Herrschers zu segnen, wie gleichfalls den Senat im Eifer, seine Pflichten zu erfüllen und die Ritterschaft in den Gesinnungen, die sie fürs Wohl des Vaterlandes haben muß, zu bestärken.«

Rußland und Preußen gelobten feierlich in ihren dem Definitiven Friedensschlusse mit Polen vom 18. September 1773 vorhergegangenen Erklärungen, die Katholische Religion in den unter ihr Scepter gekommenen Provinzen Polens unangetastet zu lassen, und sie in allen ihren Privilegien, Rechten und Freiheiten, so wie im ungestörten Besitz aller ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter und Habe aufrecht zu erhalten. Graf Zacharias Ezernizew,[68]) Feldmarschall der Kaiserin, Vorsteher des Kriegsministeriums und Statthalter von Weißrußland, gab diese Garantie in einem zu Petersburg unter dem 5. September 1772 im Namen der Kaiserin erlassenen Manifest im weitesten und unzweideutigsten Sinne den Polen. Desgleichen that Friedrich II. in seinem offenen Briefe aus Berlin vom 13. September desselben Jahrs.[69])

Dieselben Garantien trugen alsdann beide Mächte in die Artikel des definitiven Theilungstraktates von Polen, der zu Warschau am 18. September 1773 von den respektiven Mächten unterzeichnet worden war, ein.

Rußland drückt sich folgender Weise aus:[70])

Artikel V.

»Die Römischen Katholiken beider Ritus werden in den durch »gegenwärtigen Traktat abgetretenen Provinzen alle ihre Besitzun»gen und Eigenthum im Weltlichen beibehalten, und in Betreff »der Religion werden sie gänzlich im *Statu quo* belas»sen werden, das heißt, in derselben freien Ausübung »ihres Kultus und ihrer Disciplin — Gebräuche — »mit allen und jeden Kirchen und Kirchengütern, die

---

[68]) Siehe Dokument Nr. 54 p. 197; italienisch in der Storia dell' anno 1772.

[69]) Dokument Nr. 64 p. 209. In den Oeuvres politiques.

[70]) Dokument Nr. 55 p. 198 bei Martens Recueil des traités. Tom. IV. p. 149.

»sie im Augenblicke ihres Ueberganges unter die Herr»schaft Ihrer Kaiserlichen Majestät im Monat Septem»ber 1772 besaßen: und Ihre Kaiserliche Majestät und »ihre Nachfolger werden sich nie und nimmer ihrer »Hoheitsrechte zum Nachtheil des „*Statu quo*" der Rö»misch-Katholischen Religion bedienen.«

Ganz in denselben Worten gab Preußen im achten Artikel seines Traktates die religiöse Garantie den unter sein Scepter gekommenen Polen.

Jetzt begann der blutige Krieg der Russischen Griechen gegen die Unirten. Der gemischte Gerichtshof, oder *Iudicium mixtum*, dessen Organisation durch den separirten Akt vom 24. Februar 1768 bestimmt worden war, sollte schon im Juli dieses Jahres in Thätigkeit treten, aber die politischen Unruhen, die gleich darauf folgten, hatten es verhindert. Kaum war nun die Theilung Polens regulirt, so übte er auch sogleich in der eben angegebenen Weise seine Gewalt aus. Große Besitzungen wurden den Klöstern und Kirchen der Unirten ohne allen Rechtstitel nur durch die Gewalt der Waffen entrissen und den Nichtunirten zugesprochen, die sie sofort der Russischen Krone ausliefern mußten. Denn gerade in diese Zeit fiel die große Säkularisirung der Russischen Klostergüter, welche Peter III. bereits entworfen, und die ihm den Haß des Klerus in so hohem Grade zugezogen hatte. Katharina II. setzte sie mit großer Kühnheit und Umsicht durch, und war hierbei glücklicher als ihr Gemahl, dem dieses Unternehmen theuer zu stehen kam, und eine der Hauptursachen seines Sturzes war.

Katharina hatte Geld nöthig, um die großen Auslagen, die die häufigen Kriege verursachten, zu decken, und rief deshalb gegen das Ende des Jahres 1771 den Erzbischof von Nowgorod und die übrigen Bischöfe des Reiches nach Petersburg, stellte ihnen in beredter Sprache die Noth des Vaterlandes dar, und forderte von ihnen ansehnliche Geldopfer. Die Rede, die sie bei dieser Gelegenheit an die Prälaten hielt, ist zu merkwürdig, und bezeichnet zu sehr ihren Geist, als daß sie hier übergangen werden sollte.

»Würde ich, meine Herren, so sprach sie zu ihnen,[72]) sie fragen, wer sie sind und welchen Stand sie haben, so würden sie

---

[71]) Dokument Nr. 65 p. 209 bei Martens loc. cit. und bei Herzberg.

[72]) Eingerückt im Prospetto degli Affari attuali di Europa, ossia Storia

mir antworten, sie seyn die Nachfolger jener Apostel, denen Gott aufgetragen, den Menschen die Verachtung der Reichthümer zu lehren, und die demnach sehr arm seyn mußten, da sie anders, wollten sie ihren Mitmenschen die Entfernung von den Gütern dieser Erde einflößen, und wären sie selbst reich gewesen, dem Evangelium, das sie predigten, widersprochen hätten. Ich darf ihnen nicht erst bemerken, meine Herren, daß die Pflichten der Bischöfe der primitiven Kirche sich allein auf das Seelenheil der Gläubigen beschränkten, und daß ihr Reich nicht von dieser Welt war, da dies eine Wahrheit ist, die ich so oft aus ihrem eignen Munde vernommen. Nun ohne ihrem Stande nahe zu treten, der, wie sie selbst bekennen, ein Stand der christlichen Armuth ist, wie können sie so unermeßliche Reichthümer beibehalten? In der That, sie besitzen so große Ländereien, daß ihre Macht der Macht der Könige gleichkommt, und haben mehr Sklaven unter ihrer Bothmäßigkeit, als viele Herrscher von Europa nicht einmal Unterthanen besitzen. Ihr Institut, welches eine Anstalt des Studiums und des Nachdenkens ist, giebt ihnen schon so viele Aufklärungen, die ich von den Uebrigen meiner Unterthanen nicht erwarten kann, welche nicht dieselben Kenntnisse noch dasselbe Wissen besitzen. Wahrlich, da sie nun aufgeklärte Männer sind, so wundert es mich, daß sie nicht auch zugleich einsehen, daß die ungeheuren Güter, die sie inne haben, und die ihnen einen so großen Reichthum geben, nichts anders als widerrechtliche Anmaßungen des Eigenthums des Reiches sind, die sie, wollen sie nicht ungerecht gegen den Staat seyn, nicht mehr länger besitzen können. Da sie sich nun für die treuesten Unterthanen meiner Krone ausgeben, so geben sie ihr auch, was ihr gehört, zurück.«

Zum Glück für Katharina lebte nicht mehr der kühne Dimitrj Setschenow, Erzbischof von Nowgorod, gestorben im März 1767; sein Nachfolger, ein geschmeidiger und kraftloser Mann, wagte es nicht, sich den Reformen dieser Herrscherin zu widersetzen. Ueber 900,000 Bauern, die früher dem Klerus angehörten, und unermeßliche Reichthümer der Kiewschen und Sergischen Lawren giengen somit für immer an die Russische Krone über.

---

della guerra presente tra le varie potenze belligeranti. Lugano 1788—1801. 41 Bde. in 8. T. I. p. 40 ff. ein höchst wichtiges historisches Magazin für diese Jahre.

War schon die Russische Nationalkirche diesem Erpressungssystem ausgesetzt, um wie viel mehr mußte es die unirte Kirche seyn, die als eine theilweise schon eroberte und theilweise noch zu erobernde betrachtet wurde.

Die unirte Kirche befand sich zu ihrem Unglücke gerade in dieser Zeit durch die Schwäche und Sorglosigkeit ihrer Oberhirten, der Metropoliten in einer sehr mißlichen Lage und in einer völligen Schutz- und Wehrlosigkeit. Florian (reg. 1747—1762) übernahm in einem hohen Alter die Metropolitenwürde und konnte wenig für diese weitläufige Metropolie thun. Der gefeierte und ehrwürdige Erzbischof von Gnesen und Primas der Polnischen Kirche, Fürst Lübian Ponian Lübienski, nahm sich mit aller Wärme des kläglichen Zustandes der unirten Kirche an, und machte den heiligen Stuhl auf ihn aufmerksam, ihn zugleich auffordernd, den vielfältigen, im Schooße dieser Kirche sich befindenden Uebelständen abzuhelfen. Klemens XIII. dankte ihm in einem herzlichen Schreiben vom 31 Mai 1760 für seinen Eifer und versprach ihm mit aller Kraft dieser unglücklichen Kirche zu Hülfe eilen, die stets ein Gegenstand der zartesten und väterlichsten Sorgfalt für den heiligen Stuhl gewesen.[73]) Ihre Lage verschlechterte sich

---

[73]) Quarto triste admodum Nobis accidit intelligere, ob summam sacrarum rerum ignorantiam, depravatos mores, corruptamque fidei doctrinam, Rutheni Cleri conditionem sic miseram et luctuosam, ut valde timendum sit, Catholicam Religionem in eo brevi interituram, nisi quamprimum, Praeside Apostolico Nuncio aliisque Latinis Episcopis adsidentibus, nova Synodus congregetur: quod quidem eo perstrinxit acrius Animum Nostrum, quia probe meminimus non ita pridem anno nimirum 1720 habitam fuisse *Zamosciensem Synodum, ubi coram Apostolico Nuncio sedulo pertractata sunt, atque firmata quaecumque ad custodiendum fidei depositum, ad Catholicam unitatem servandam promovendamque morum disciplinam necessaria sunt visa;* hujus autem Synodi Decreta diligentissime prius expensa, postmodum vero a Summis Pontificibus Innocentio et Benedicto Tertiis decimis Decessoribus Nostris approbata, vel in suo robore permanere, vel ad observantiam facile revocari posse arbitramur: neque *Nos pariter non latet solertissima cura Benedicti XIV., qui Graecorum omnium Catholici orbis Negociis sapientissime prospexit, et Ruthenorum praesertim amplissimi istius Regni, ex Apostoticae Sedis charitate, quacum uti mater amantissima, fideles sibi unitos, quamtumvis diversi sunt ritus, in sinu et in oculis semper gerit, atque sperabamus, ut in vinculo charitatis, et morum disciplina ipsi quoque firmius contineri debuissent:* Nihilosecius Apostolicae sollicitudinis memores ubi de hisce omnibus latius instructi fuerimus tum ab archiepiscopo Mitilenarum Romam proxime redituro, tum vero ab Ephesino in ejus locum isthic suffecto, de iis remediis sedulo co-

noch mehr unter Florians Nachfolger, dem Metropoliten Philipp Felician Wolodkowicz (1762—1778), der zugleich Bischof von Wladomir und Brecze war; er vernachläßigte mit einer verbrecherischen Leichtfertigkeit die Leitung der Metropolie, kümmerte sich um gar nichts und war allein darauf bedacht, Reichthümer zusammen zu scharren, die er sofort im Schooße seiner Verwandten ruhig und gemächlich verzehrte. Klemens XIII. schritt alsbald kräftig ein, und ertheilte dem päpstlichen Nuntius von Polen in einem Schreiben vom 3. April 1764 die nöthigen Vollmachten,[74]) den gesammten Ruthenischen Klerus zu einer Synode einzuberufen, um über die Angelegenheiten der unirten Kirche zu berathen, und die nöthigen Reformen in ihr vorzunehmen. Doch Rußland begann in eben dieser Zeit seinen Krieg mit Polen, und die Synode konnte nicht zu Stande kommen. Nichtsdestoweniger fuhr der heilige Stuhl fort, seine ganze Thätigkeit dieser Kirche zu widmen, enthob den Metropolit, der in seiner Saumseligkeit fortbeharrte, aller geistlichen Gerichtsbarkeit und gab ihm zwei würdige, fromme, thätige und erfahrne Männer als Coadjutoren zur Seite, und zwar den gefeierten Leo Sceptycki, Bischof von Lemberg und Anton Mlodowski. Ersterem ward die Administration des Metropolitanstiftes Kiew und des Bisthums Wladimir, letzterem die des Bisthums Brecze anvertrauet. Sceptycki wurde zugleich zum künftigen Nachfolger auf dem Metropolitanstuhle ernannt. Wie sehr sich auch der Metropolit gegen diese nothwendige und weise Verfügung des heiligen Stuhles sträubte, und aufgehetzt durch seine habsüchtigen Verwandten ungegründete Beschwerden an den verschiedenen Gerichtshöfen des Königreiches, bei der Nuntiatur und selbst in Rom dagegen erhob, so beharrte gleichwohl der heilige Stuhl in seinem einmal gefällten Urtheilsspruch, und Klemens XIV. bestätigte solchen nochmals durch ein Breve vom 30. März 1773 mittelst eines ausführlichen Dekretes der Kongregation der Propagande vom 27. Februar desselben Jahres.[75])

Doch auch diese zweite Entscheidung brachte den bethörten Metropoliten noch nicht zur Ruhe; er störte unaufhörlich die bei-

---

gitabimus, adstipulante Congregationis Fidei Propagandae consilio, quae ad Orthodoxae Fidei puritatem et Ecclesiasticam Disciplinam, in eo Clero reintegrandam conducere magis in Domino existimabimus.

74) Dokument Nr. 87. p. 258.

75) Dokument Nr. 89. p. 260—267.

den Coadjutoren in der Verwaltung ihrer Diözesen; was Einer von diesen aufbaute, riß er wieder nieder. Die unirte Kirche war sonach ohne Schutz und Schirm, und allen Verfolgungen der Russen blosgestellt.

Die Provinz Wolhynien war besonders das Theater der Russischen Grausamkeit. Nach Berdyczeny, dem Hauptort dieser Provinz, wurden die unirten Priester, die sich nur einigermaßen der Entreißung ihrer Kirchen durch die Russen entgegen setzten, gebracht und schmachteten hier fast zwei volle Jahre unter namenlosen Qualen und Martern in finstern Gefängnissen. In rührenden Briefen vom 28. Oktober 1772, vom 1. März und 23. Juli 1773 flehten sie den päpstlichen Nuntius, den gefeierten Joseph Graf Garampi, Erzbischof von Beyrut und nachherigen hochverdienten Kardinal der heiligen Kirche, um Linderung ihrer Leiden, und um Schutz beim König an. Garampi tröstete in wahrhaft apostolischen Hirtenschreiben vom 4. und 11. März 1773, vom 8. April und 2 September desselben Jahres diese edeln Bekenner des Glaubens, verwendete sich für sie in ähnlichen Briefen beim Grafen Stackelberg, Russischen Gesandten in Warschau, der an Repnins Stelle getreten war, und selbst bei der Kaiserin Katharina II., und forderte deren Befreiung. Doch alle seine Bemühungen wären hierbei vergebens gewesen, hätte ihn nicht Maria Theresia aufs kräftigste unterstützt. Diese fromme Kaiserin nahm sich mit aller Wärme jener heiligen Helden des Glaubens an, und schrieb die dringendsten Briefe für deren Freilassung an Katharina, die nun auch im Anfange Septembers 1773 wenige Tage vor der Unterzeichnung des Theilungstraktates erfolgte. Da sie nun aller ihrer Habe beraubt worden waren, und so zu sagen nackend aus dem Gefängniß traten, empfahl sie der Nuntius in einem schönen Schreiben voll christlicher Liebe vom 22. September 1773 der Großmuth und Wohlthätigkeit der Magnaten und Adelichen des Palatinats von Kiew und Braclaw.

Doch der Friede, welcher der unirten Kirche von Rußland verheißen ward, dauerte nicht lange. Kaum war der Theilungstraktat unterzeichnet, so brach der blutigste Krieg gegen die unirten Priester wiederum in verstärkter Kraft aus. Die Russisch-Griechischen Priester, unterstützt durch Russische Truppen entrissen die Kirchen allenthalben mit Gewalt den unirten Priestern, und schleppten sie, wenn sie sich diesen empörenden Gewaltthätigkeiteu wider-

setzten, unter unsäglichen Mißhandlungen in die Gefängnisse. Ueber 1200 Kirchen wurden auf diese Weise dem schismatischen Kult mit Gewalt zugewendet.[76]) Die Klagen über so große und dem Inhalt des Friedenstraktates zuwiderlaufenden Gewaltthätigkeiten wurden immer lauter und häufiger, und bewogen den Bischof von Posen Mlodzinjowski, Großkanzler der Krone, im Namen des Senates eine amtliche Beschwerde in Form eines Memoire hiergegen dem Russischen Grafen von Stackelberg unter dem 21. Februar 1774 einzureichen, die von ihm und dem Kanzler des Reiches mit folgender kräftiger Bemerkung begleitet war.[77]) »Während man sich schmeichelte, die Unirten endlich einmal gegen die Verfolgungen gesichert zu sehen in Grund der wiederholten Erklärungen Sr. Excellenz, Freiherrn von Stackelberg, bevollmächtigten Ministers des Hofes von Petersburg, erhalten wir so eben neue und große Beschwerden gegen die Nichtunirten, die unter dem Schutze der kaiserlichen Truppen die schreiendsten Ungerechtigkeiten verüben. Die Unterzeichneten haben sonach Befehl, Sr. Excellenz das beiliegende Memoire zu überreichen und sie zugleich zu ersuchen, allen ihren Einfluß anzuwenden, auf daß ähnliche Gewaltthätigkeiten, die eben so wenig mit den freundlichen Gesinnungen Ihrer Majestät der Kaiserin aller Russen übereinstimmen, als sie den gegebenen Versicherungen Sr. Excellenz des bevollmächtigten Ministers, und dem Inhalt des Friedenstraktates zuwider sind, für die Zukunft eingestellt werden.« Doch auch diese würdevolle Vorstellung hatte keinen Erfolg, und milderte in Nichts die Leiden der Unirten. Allenthalben brachen neue Verfolgungen gegen sie aus, vorzüglich in der Metropolitandiözese von Kiew, wo der würdige und unermüdliche Generalvikar Prymowicz, namenlose Mißhandlungen zu erdulden hatte. Diese und

---

76) La Religion Catholique a beaucoup souffert dans la partie de la Pologne, qui vient d'être soumise à l'Impératrice de Russie. On a enlevé plus de 1200 Eglises aux Grecs-Unis pour les donner aux Schismatiques. Les violences qu'on a exercées contre les Prêtres et curés déclarés contre le Schisme, sont un événement bien difficile à concilier avec le système de Tolérance adopté par l'Impératrice. L'évêque de Posnanie, en qualité de Grand-Chancelier de la Couronne, a communiqué à Mr. de Stackelberg le mémoire suivant qui lui avoit été adressé par Mr. Lewinski. — Journal historique, Mai 1774 T. I. p. 350.

77) Dokument Nr. 49. p. 190 aus Journal hist. loc. cit.

andere Gewaltthätigkeiten veranlaßten den Bischof von Posen und den Kanzler des Reiches eine neue Beschwerde dem Russischen Gesandten unter dem 8. März desselben Jahres zu übergeben, in der sie sich folgendermaßen ausdrücken:[78]) »Der unglückliche Zustand und die von Tag zu Tag überhandnehmenden Bedrückungen der Unirten nöthigen die Unterzeichneten zu häufigen, obschon unangenehmen amtlichen Mittheilungen. Da wir einen neuen Bericht über jüngst an den Unirten verübten Gewaltthätigkeiten erhalten haben, so glauben wir uns verbunden, solchen Ihrer Excellenz mitzutheilen, und sie dringendst zu ersuchen, alles mögliche anzuwenden, auf daß alle Bedrückung seitens der Nichtunirten für die Zukunft endlich einmal aufhöre, namentlich aber, daß der Großvikar von Kiew alle Sicherheit genieße und gegen jede Verfolgung der kaiserlichen Truppen geschützt werde.«

Die Verfolgungen der Nichtunirten gegen die Unirten nahmen trotz dieser kräftigen Einsprache nicht ab, und erneuerten sich allerorts. Wie Geier fielen die Russischen Popen über die unirten Priester her, mißhandelten sie auf das grausamste und ertheilten ihnen im Falle eines Widerstandes nicht selten so viele Knutenhiebe, bis sie todt zu Boden sanken. Diese barbarische Behandlungsweise ging in ein höhnisches Sprichwort über, und ward die Oelung der nichtunirten Brüder genannt.[79]) Schon in diesen Zeiten nöthigte man, wie heute in unsern Tagen, die ins Gefängniß geworfenen unirten Priester einen Revers auszustellen, in welchem sie versprechen mußten, sobald als sie die Freiheit erhalten, mit ihren Kirchen und Gläubigen zum Schisma überzutreten. Doch die größere Mehrzahl dieser edeln Opfer religiösen

---

[78]) Dokument Nr. 50. p. 192 loc. cit.

[79]) Malgré les plaintes que le Ministère de Varsovie a portées au Baron de Stackelberg contre les Grecs Schismatiques, les vexations de ces fanatiques stupides et ignorans n'ont point diminué: Ils maltraitent les Prêtres du Rit grec-uni par tout où ils les trouvent, et leur donnent ce qu'ils appellent l'onction des Frères non-unis, c'est-à-dire, autant de coups de bâton qu'ils en peuvent supporter. Ces excès commis par les Grecs Schismatiques et par les Troupes d'une Souveraine, dont les principes modérés sont connus de toute l'Europe, et qui Elle-même réclame à Varsovie la loterance la plus étendue pour les Dissidens, ont donné lieu à un Imprimé en Langue françoise, plein de vérité et de force, de quatre pages in 4°, dont il s'est répandu quelques Exemplaires, et qui a pour tître: *Exposé de l'etat de la Religion en Uhraine.* Im Journal historique, Juin 1774 T. 1. pag. 430.

Hasses verschmähte dieses ruchlose Anerbieten, und zog vor, ihr Leben in tiefen Kerkern zu enden. Diese schimpflichen Gewaltthätigkeiten veranlaßten die Delegation der Diete schon wiederum am 5. Juni desselben Jahres eine neue Klageschrift dem Russischen Gesandten zu überreichen, in der sie feierlich gegen solche schreiende Ungerechtigkeiten protestirt und verlangt, sämmtliche unirte Priester, die in den Gefängnissen schmachteten, in Freiheit zu setzen und in ihr Amt zurückzuberufen; alle den Unirten entrissenen Kirchen ihnen zurückzugeben, und zwar in selbem Zustand, in welchem sie sich vor ihrer Wegnahme befanden; den Revers, der den in Freiheit gesetzten Priestern abgefordert worden, null und nichtig zu erklären; und endlich die strengsten Befehle zu erlassen, auf daß alle derart Gewaltthätigkeiten gegen die unirten Priester verhindert würden.[80])

Der König, aufgefordert durch den päpstlichen Nuntius, den gefeierten Garampi, Erzbischof von Beyrut,[81]) unterstützte nun auf's kräftigste die Bemühungen der Bischöfe und der Delegation der Diete für die Vertheidigung der Unirten, und sandte Behuf dessen gegen Ende dieses Jahres eine energische Note an den Hof von Petersburg ein, in der er zunächst gegen alle seit dem Theilungstraktat vom 18. September 1773 an den Unirten verübten Gewaltthätigkeiten protestirte, und überhaupt mehrere Abänderungen im separirten Akt jenes unglücklichen Traktates vom 24. Februar 1768, der bekanntlich dem erwähnten Theilungstraktat einverleibt worden war, zu Gunsten der Unirten verlangte. Jetzt konnte Katharina, die bisher alle auch noch so gerechten Klagen mit bitterm Hohn und mit einer eisernen Härte zurückgewiesen hatte, sich nicht mehr länger weigern, einige Conzessionen den Unirten einzuräumen. In den zwei separirten Akten, welche Rußland am 15. März 1775 mit Polen schloß und in denen mehrere ergänzende und den Theilungstraktat von 1773 modifizirende Verfügungen rücksichtlich der gegenseitigen Verhältnisse zwischen Polen und Rußland festgesetzt worden waren, werden folgende Abänderungen im Traktate vom 24. Februar 1768 zu Gunsten der Unirten zugestanden.[82])

---

[80]) Dokument Nr. 51. p. 192. ff.

[81]) Vgl. Klemens XIV. Brief vom 16. März 1773. an Garampi. Dokument Nr. 90. pag. 268.

[82]) Dokument Nr. 56. pag. 199. bei Martens Recueil T. I. p. 458—460. et T. IV. p. 142.

1) Die Nichtunirten und Dissidentischen Adelichen sollen für die Zukunft vom Senat und vom Ministerium der Krone und Lithauens ausgeschlossen seyn.

2) Das Recht des nichtunirten und dissidentischen Adels zu Nunzien in den Dieten erwählt werden zu können, soll auf drei beschränkt werden, und zwar Einer für jede Provinz, nämlich für Groß-Polen, Klein-Polen und Lithauen. Die nichtunirten und dissidentischen Adelichen werden übrigens alle Prärogative und Vortheile genießen, und alle öffentliche Staatsämter in Polen und in Lithauen, sowohl im Civil, als im Militär bekleiden. Diese Rechte und Prärogative sollen sich jedoch nur auf jene dissidentischen und nicht unirten Familien und deren Nachkommenschaft erstrecken, die gegenwärtig in den Reichen Polens und Lithauens das Indigenat besitzen.

3) Um dem Gesuche des Königs und der Republik von Polen Genüge zu leisten, willigt zwar Katharina ein, daß der monstruöse gemischte Gerichtshof — *Judicium mixtum* — unter gewissen Bedingungen aufgehoben werde, giebt ihm aber dafür eine solche Gestalt, daß er weit schädlicher als früher für die Katholische Kirche beider Riten ward.

In den Artikeln vier und fünf werden den Nichtunirten und Dissidenten einige geringfügige Beschränkungen gemacht, wie z. B., daß sie ihre Todten entweder in aller Frühe des Morgens oder nach dem Gottesdienste der Katholiken begraben, noch auch sich für die Zukunft nicht mehr der Glocken bedienen sollten; Beschränkungen, auf denen die Katholiken den Akatholiken gegenüber nie so hartnäckig bestanden haben, als diese jenen gegenüber. Konnte doch der Katholische König von Sachsen, der im Jahre 1706 die schöne Hofkirche mit einem herrlichen Geläute zum Besten der Katholiken in Dresden erbauen ließ, bis zum Jahre 1813 keine Glocken läuten lassen. Erst Napoleon mußte nach der Schlacht bei Dresden ihnen dieses Privilegium, das ihnen über 100 Jahre von den Protestanten verweigert worden war, ertheilen.

Laut des letzten Artikels sollen die Processe bei Ehescheidungen und Trennungen von Bett und Tisch vom Urtheil der Katholischen Konsistorien abhängen, falls Eines der Eheleute Katholisch, das andere Dissident sey.

Im neunten Artikel des zweiten separirten Aktes werden noch-

mals die im ersten Akt getroffenen Verfügungen in Betreff der neuen Umgestaltung des gemischten Gerichtshofes bestätigt.[83])

Wie wenig diese Concessionen geeignet waren, die gerechten Ansprüche der Nation zu befriedigen und das Loos der Unirten zu verbessern, leuchtet von selbst ein und darf nicht erst auseinander gesetzt werden. Kräftig sprach sich gegen sie der Bischof von Luck in der Diete, die am 1. März 1775 ihren Anfang nahm, und am 20. desselben Monats endete, aus, und in einem beredten Vortrage darthuend, wie wenig oder gar nichts die Katholische Kirche beider Rite hierdurch gewonnen, verlangte er eine gänzliche Umänderung des berüchtigten separirten Aktes von 1768, da solcher nur durch die Gewalt Russischer Waffen der Nation aufgedrungen worden wäre. Er legte nochmals eine feierliche Protestation gegen diese eben erwähnten Akte von 1768 und 1775 ein, so wie gegen alles, was in ihnen zum Nachtheile der Katholischen Kirche stipulirt worden war. Ihn unterstützten hierbei auf's kräftigste der Großkanzler der Krone, der Bischof von Posen, und der Kanzler des Reiches. Auch der gefeierte Fürst Anton Czetwertynski und der berühmte General Wilczewski protestirten in gleicher Weise und mit gleichem Eifer und Muthe im Namen des Senates und der Ritterschaft gegen die übertriebenen Vorrechte, welche den Nichtunirten und Dissidenten in dieser und in der frühern Diete vom Jahr 1768 zum größten Nachtheil der Katholischen Religion eingeräumt worden waren. Ihrem Beispiele folgten die edeln und großmüthigen Nunzien Fürst Lubomirski, Dunin, Kosachowski, Jeczmanowski und Przymienski; sie erließen am 15. April ein würdevolles Manifest gegen alle Eingriffe, welche Rußland in Betreff der Katholischen Kirche beider Staaten sich erlaubte. Der päpstliche Nuntius machte gleichfalls die edelsten Gegenvorstellungen, um einige bedeutendere Modifikationen zu Gunsten der Unirten zu erhalten; doch alle seine Bemühungen blieben fruchtlos. Die Russische Schlauheit und Allgewalt siegte auch hier, wie früher. Stackelberg hatte bereits am 27. Februar d. J. diese zwei separirten Akte, die Rußland im Gefühle seiner gebietherischen Ueberlegenheit das Ultimatum in der Angelegenheit der Unirten nannte, vom Präsidenten der Diete und von den beiden Marschällen von Polen

---

[83]) Dokument Nr. 57. p. 201. bei Martens T. IV. p. 149.

und Lithauen, die sich sämmtlich Russischen Interessen verkauft hatten, unterzeichnen lassen. [84])

So mußte nun auch jetzt die Polnische Nation unter der Russischen Diktatur ihre Gesetze annehmen. Mit Recht konnte der fromme und gelehrte Bischof von Posen Mlodzinjowski in seiner Rede, die er zum Schlusse dieser Diete hielt, von ihr sagen, daß sie ein Werk des ausschweifenden Despotismus Rußlands sey, und kein Beispiel weder in den Annalen Polens, noch in denen der auswärtigen Völker habe. [85]) Er findet in ihr zugleich den gänzlichen und unausbleiblichen Untergang des Reiches und erinnert hierbei an die Weissagungen des Königs Johann Kasimir, der im Jahre 1608 die Krone niedergelegt hatte, und des Thronprätendenten Stanislaus Ceszynski, die beide Polens Untergang vorhergesagt hatten. [86])

---

84) Journal historique et littéraire, Avril 1775. T. 2. p. 576.

85) C'est en ce jour que va se terminer une Diète, convoquée non par conviction de son utilité, mais uniquement en cedant à un malheur prépondérant; non de l'avis libre du fidele conseil de Sa Maj. mon très-gracieux Souverain, mais par les menaces des Puissances voisines, pour éviter un danger encore plus grand, plutôt que par le besoin de pourvoir au bien général; une Diète enfin nésessitée par des circonstances, dont l'on ne trouve point d'exemple dans les Annales de la Patrie ni dans l'Histoire étrangère des tems les plus reculés. Im Journal historique, Juin 1775. T. 2. p. 890.

86) König Kasimir drückt sich folgenderweise aus:

Plût à Dieu que je fusse faux Prophète! mais il est certain que, sans cette Election, la République va tomber en pillage et devenir la proie des Nations voisines. Le Moscovite et le Russe prétendront avoir droit sur les Provinces, qui parlent leur Langue, et s'empareront du Grand-Duché de Lithuanie. Les Frontières de la Grand-Pologne seront ouvertes au Brandebourg; et cette Puissance s'accordera avec la Suède au sujet de la Prusse (Roïale) où elles en feront le théatre de la Guerre, pour y discuter leurs prétentions. La Maison d'Autriche, quelque pures que fussent ses intentions, ne manquera point de profiter de ce dépouillement et pensera à ses intérêts, en s'emparant de Cracovie; *car chacun aimera mieux posséder une partie de la Pologne par le droit du plus fort et à tître de conquéte, que de regner sur la totalité du Roïaume*, assuré par ses anciens Priviléges contre le pouvoir de ses Souverains. — König Stanislaus, Herzog von Lothringen und Bar, deutet mit folgenden Worten Polens Fall an: Il est certain, que l'édifice de notre République s'affaisse par son propre poids: et rien peut-être ne sera comparable un jour à ses malheurs. Je ne pense qu' avec crainte à tout ce que nous environne. Nous croyons que nos voisins, par leur propre jalousie, s'intéressent à notre conservation; vain préjugé qui nous trompe; ridicule entêtement, qui autrefois a fait perdre la liberté aux Hongrois, aux Bohèmes, et qui nous l'enlevera sûrement, si, nous appuyant sur une espérance aussi frivole, nous continuons à demeurer

Rußland erkannte nur gar zu gut, wie wenig Recht es hatte, sich eigenmächtig in die Angelegenheiten der Nichtunirten und Dissidenten einzumischen, und als alleiniger Schiedsrichter hierbei aufzutreten, und wandte daher alles Mögliche an, um auch Oesterreich als mittheilende Macht von Polen zum Beitritt zu diesem und dem frühern Traktrat von 1768 zu bewegen. Doch die fromme Kaiserin Maria Theresia wies stets standhaft diesen Antrag von sich zurück. [87])

Der päpstliche Nuntius, dessen Bemühungen für die Katholische Kirche Polens Rußland stets zu vereiteln gewußt hatte, erließ gegen Ende dieses Jahres eine herrliche Schutzschrift, in der er mit einer eben so großen Gelehrsamkeit, wie Beredsamkeit und Mäßigung die Rechte der Katholischen Kirche vertheidigt, das unrechtliche Verfahren der Höfe von Petersburg und Berlin in der Angelegenheit der Nichtunirten und Dissidenten auseinandersetzte und die grausamen Verfolgungen, welche die Unirten ihres standhaften Glaubensbekenntnisses wegen zu erdulden hatten, darstellte. [88])

Dies ist nun die treue Darstellung des großen Sturmes der Verfolgungen, der seit Rußlands Einmischung in die Angelegenheiten Polens durch Katharina II. bis zur Theilung dieses Reiches, die im Jahr 1773 erfolgte, und im Jahr 1775, wie wir oben sahen, von den mittheilenden Mächten unter manchen Modifikationen nur noch befestiget worden war, die Katholische Kirche beider Rite, namentlich aber die unirte Kirche verheerten. Die Verfolgungen Rußlands dauerten fort und endeten endlich mit dem gänzlichen Untergang der unirten Kirche. Der leichtern Uebersicht halber wollen wir von jetzt die Geschichte dieser Kirche, die bis zur ersten Theilung Polens nicht getrennt werden konnte,

---

désarmés. Notre tour viendra sans doute, où nous serons la proie de quelque fameux Conquérant: peut-être mêmes les Puissances voisines s'accorderont-elles à se partager nos Etats. — In seinem Werke de la voix libre du Citoyen: Oeuvres du Philosophe bien-faisant T. 1. p. 42. Auch im Journal historique, Juin 1775. T. 2. p. 893.

87) La maison d'Autriche a réfusé absolument de garantir le traité qui régarde les Dissidens et Non-Unis, quoiqu' elle ait été vivement sollicité à ce sujet par les deux autres Cours alliées. Journal historique Juin 1775. T. 2. p. 810.

88) Diese Schrift führt den Titel: Justa Catholicorum adversus Dissidentes in Polonia expostulatio. — Journal historique, Juillet 1776. T. III. p. 355.

nach zwei Hauptreichen von Polen und Rußland behandeln und sie bis zum Regierungsantritt Kaisers Nikolaus I., unter dem, merkwürdiger Weise genug, Polen und die unirte Kirche untergiengen, führen. Das Einwirken dieses Herrschers auf die unirte Kirche, werden wir in einem eigenen Abschnitte darstellen.

§. 1.

Die griechisch-unirte Kirche im Königreich Polen seit 1775 bis zum Tode Kaiser Alexander I.

Die unirte Kirche, wie wir so eben bemerkten, befand sich in dieser Zeit in einem sehr zerrütteten Zustande, und mußte somit den Verfolgungen, die Rußland unaufhörlich gegen sie erregte, leicht unterliegen. Wunderbar genug fand sie fast ausschließlich ihre Vertheidiger im Weltklerus, während dem die Söhne des hl. Basilius diesem Todeskampfe, den zu ihrer Beschämung ihre Mitbrüder, die Weltpriester, beseelt vom Geiste des Herrn und durchdrungen von inniger Liebe zum hl. Stuhl und zur Römischen Kirche mit dem größten Heldenmuthe führten, ruhig zusahen, und mehr auf die Bewahrung ihrer irdischen Habe, als auf die Aufrechthaltung des Glaubens bedacht waren. Wir können diesen würdigen Weltpriestern diesen Tribut gerechten Lobes nicht versagen, die sich eher alle ihre Habe und Gut rauben und mit ihren Familien in finstere Gefängnisse abführen ließen, als auf ihren Glauben zu verzichten, während dem so manche Basilianer zum Schisma übertraten, um sich und ihren Klöstern einige Spannen Länderbesitz zu erhalten. In den Reihen dieser heiligen Kämpfer für Gott und Kirche zeichneten sich vor allem jene Priester aus, die ihre Erziehung in den vom hl. Stuhl gegründeten Kollegien zu Wilna und Lemberg erhalten hatten. Der päpstliche Nuntius Garampi kann ihnen ob ihrer heldenmüthigen Standhaftigkeit im Glauben und ihrem unermüdlichen Eifer für die Union nicht genug Lob spenden.

So verdient sich auch der Orden der Basilianer in der ersten Zeit um die unirte Kirche gemacht hatte, so war er gleichwohl in der letzten Zeit, von der wir eben sprechen, die Heiligkeit der

Wahrheit erheischt es, dieses Geständniß abzulegen, sehr in seinem Eifer für die Union erschlafft, und sogar in mancher Hinsicht ihr nachtheilig geworden. Hinterlistigerweise erschlich er sich die Gunst und den Schutz des lateinischen Klerus, suchte sich vom Metropoliten unabhängig zu machen, und die absolute Herrschaft über den gesammten Weltklerus an sich zu reißen, wobei ihnen unklugerweise der lateinische Klerus hülfreiche Hand leistete. Nachdem vollends die Basilianer kurze Zeit vor und nach der Synode von Zamoisk zwei große Congregationen, nämlich der allerheiligsten Dreifaltigkeit und der heiligsten Jungfrau Maria[89]) gebildet hatten, und alle Klöster, die bisher allein unter der Aufsicht der respektiven Bischöfe standen, der einen oder der andern Congregation beigetreten waren, so setzten sie sich fast ausschließlich in den Besitz aller ansehnlichen Ehren, Aemter und Pfründen der Kirche, und verdrängten allenthalben die Weltpriester von der Leitung der Diözesen. Diese Bedrückung der Weltpriester seitens der Basilianer artete dergestalt aus, und hatte so nachtheilige Folgen auf die Kirche, daß sich der heilige Stuhl genöthigt sah, die Erstern gegen die Letztern in Schutz zu nehmen, und den Basilianern namentlich in den Diözesen von Lemberg, Przmysl und Kamieniecz alle Pfarrdienste zu versagen. Lehnten sie sich doch gegen die Metropoliten und Bischöfe auf, die sämmtlich ihrem Orden angehörten, und weigerten sich deren Jurisdictionsgewalt anzuerkennen. Benedikt XIV. schritt gegen diese Anmaßungen kräftig ein, und bestimmte durch die berühmten Bullen: *Inter plures jucunditatis fructus* vom 2. März 1744 und *Super familiam* vom 30. März 1756 die Grenzen des Gehorsams und der Abhängigkeit, in denen sie sich zu den Metropoliten und Bischöfen zu verhalten hatten.[90]) Die Kapitel der Kathedral- und Kollegiatkirchen waren ausschließlich mit Basilianern besetzt, namentlich in Lithauen, wo sie die größte Herrschaft ausübten, und den wiederholten Mahnungen des heiligen Stuhles, die Welt-

---

89) Vergleiche über die Entstehung der Congregation der heiligsten Jungfrau, unter Dokument Nr. IX. und XI. p. 44—64., sie umfaßte allein 111 Klöster.

90) Bullar. Benedicti XIV. T. IV. p. 8. et 180. sq. Cf. Bullae et Brevia SS. Pontificum, sacrar. congnum Decreta nec non Sereniss. Regum Poloniae Diplomata congnem Ruthenorum O. S. Basilii M. concernentia, P. II. p. 1—60. Typis Poczajoviensibns 1767.

priester von den ansehnlichern Ehrenämtern der Kirche nicht gänzlich zu entfernen, kein Gehör gaben. So hatten sie ferner die meisten Pfarrkirchen mit ihren beweglichen und unbeweglichen Gütern den Klöstern einverleibt, und gingen bisweilen so weit, daß sie die Stiftungsurkunden dieser Kirchen, die größtentheils durch die Freigebigkeit der Gläubigen und frommer Weltpriester gegründet worden waren, vernichteten, um sich in ihren Besitz zu setzen. Die Reichthümer der Kirche befanden sich auf diese Weise ausschließlich in den Händen der Basilianer. Nicht Beruf, sondern eitle Habsucht ward von jetzt an der alleinige Beweggrund, in den Orden einzutreten. Sie scheueten sich nicht durch heimliche Verwendungen ihrer Freunde und Blutsverwandten beim König von Polen, Bisthümer, Prälaturen und Abteien zu erschleichen, ohne irgend weder Verdienste noch die nöthigen Eigenschaften hierfür zu besitzen, und bereicherten diese nachher zum größten Nachtheil der Religion und zum allgemeinen Aerger der Gläubigen aus den Kirchengütern. Die Regierung der Diözesen ward gänzlich vernachlässigt, der Gottesdienst schlecht versehen, jeder begnügte sich nur sein reiches Einkommen in aller Gemächlichkeit zu verzehren. An die Erziehung des Weltklerus ward gar nicht gedacht; die Weltpriester wurden von ihnen geflissentlich in der größten Unwissenheit gehalten. Zudem waren die meisten Basilianer Polen und gehörten früher dem Lateinischen Ritus an, den sie nur mit dem Griechischen vertauscht hatten, um zu Ruthenischen Bisthümern, Prälaturen und Abteien befördert werden zu können; daher es auch kam, daß sie eine gewisse Abneigung für den Griechischen Ritus hatten, viele Lateinische Ceremonien in den Griechischen Gottesdienst hineinflickten, und überhaupt den unklugen Kampf des Lateinischen Klerus in Polen gegen den Griechischen Ritus begünstigten und gemeinschaftlich mit ihm an dessen Entstellung und Vernichtung arbeiteten.

Benedikt XIV. macht in mehreren Bullen gerechte und bittere Vorwürfe den Basilianern, daß sie auf eine sträfliche Weise die Erziehung des Ruthenischen Klerus vernachläßigen, alle Kirchengüter und Ehrenämter an sich reißen, den Weltklerus bedrücken, den Griechischen Kirchenritus durch Einmischung fremdartiger Gebräuche entstellen, und überhaupt das Studium ihrer liturgischen Bücher und der griechischen Sprache gänzlich unterlassen, und legt ihnen

das Eine wie das Andere ernstlich ans Herz.[91]) Gleiche Klagen führten die Ruthenischen Gläubigen und Priester gegen die Basilianer bei den versammelten Ständen des Reiches von Polen in ihrer berühmten Manifestation vom 4. November 1776, die den öffentlichen Staatsakten beigelegt ward. Auch die heilige Congregation der Propaganda erhebt gegen sie in einem unter dem 13. März 1779 an den Metropoliten erlassenen Schreiben in ernsten und kräftigen Worten dieselben schweren Anklagen.

Die tiefsten Wunden wurden aber der unirten Kirche durch den häufigen Uebertritt ihrer Gläubigen vom Griechischen zum Lateinischen Ritus geschlagen. Und hierbei haben sich die Basilianer und der lateinische Ordens- und Weltklerus von Polen gegen den heiligen Stuhl und die unirte Kirche stark versündigt. Beide arbeiteten mit vereinten Kräften und großer Betriebsamkeit dahin, die Griechische Kirche zu Latinisiren, und wo möglich ihrem Ritus den lateinischen an die Stelle zu setzen. Im Herzen der unirten Kirche, und in Provinzen, wo es fast gar keine oder nur sehr wenige Lateinische Katholiken gab, wurden Erziehungsanstalten, Kollegien und Konvikte errichtet, in denen man die griechisch-unirte Jugend in den Wissenschaften unterrichtete, die alsdann sämmtlich theils aus Neigung, theils auch durch gutgemeinte Betriebsamkeit ihrer Lehrer den Lateinischen Ritus annahm. Durch dieses unkluge und den ausdrücklichen Verordnungen des heiligen Stuhles zuwiderlaufende, wenn auch immerhin gutgemeinte Bestreben, war fast der gesammte Griechische Adel zum Lateinischen Ritus allmählig übergetreten. Während dem die Priester, vorzüglich aber die Basilianer und die gebildetern Männer, vor allem die Adelichen der Unirten gern den Lateinischen Ritus annahmen, hielt dagegen das Volk treu und fest an seinem Nationalritus. Es hatte eine solche Liebe zu seinen kirchlichen Gebräuchen und hielt sie innig mit dem Glauben vereint, daß es in deren Vertauschung mit den lateinischen nichts weniger als einen offenen Religionswechsel sah, und seine Adelichen und Priester, die den Lateinischen Ritus annahmen, oder zu befördern suchten, mit scheelsüchtigen Augen betrachtete, als Feinde seines Glaubens ansah und fürchtete.

---

[91]) In der Bulle *Allatae Nobis* vom 25. Martii 1755, und namentlich die Bulle *Etsi persuasum habeamus* vom 20. April 1751., S. unten Dokumente Nr. X. p. 42—44.

Die Folgen dieses unglücklichen Uebertrittes vom Griechischen zum Lateinischen Ritus waren unberechenbar und erschütterten von Grund aus die unirte Kirche: wir können dreist sagen, er führte ihren Sturz und Untergang herbei. Es genüge hier nur mit wenigen Worten die zerstörende Gewalt zu zeigen, die dieser Uebertritt auf Klerus, Adel und Volk ausübte.

Auch in der unirten Kirche, wie in der Lateinischen, war es herkömmlich, daß größtentheils nur Adeliche auf die bischöflichen Stühle erhoben, die reichern Abteien erhielten, und überhaupt zu allen ansehnlichen Prälaturen und Präbenden in den Kathedral- und Kollegiatstiften und anderwärts befördert wurden. Da nun aber beinahe der gesammte unirte Adel, namentlich der hohe, zur Lateinischen übergetreten war, so mußten natürlich sehr häufig aus dem Lateinischen und Polnischen Adel die Kandidaten für die Ruthenischen Bisthümer, Abteien und Prälaturen erwählt werden. Allerdings waren diese Kandidaten genöthigt, vor der Annahme ihrer hohen Würden in ein Basilianerkloster für einen Monat einzutreten, um den Griechischen Ritus zu erlernen und die Profession eines Basilianermönches abzulegen. Unter diesen Bedingungen wurde noch im Jahr 1783 der Lateinische Prälat Michael Stadnicki, ein höchst schwachköpfiger Mann, auf wiederholte Bitten des Königs von Polen durch Pius VI. zum Bischof von Luck und Ostrog bestätigt. Welche Kenntnisse konnten aber diese Lateinischen Prälaten in der Liturgie, von den Ceremonien, Gebräuchen und Sitten der Griechischen Kirche in einem so kurzen Zeitraume sich erwerben? Welchen Geist, welche Gesinnungen mußten sie, die nicht einmal die griechische Sprache, vielweniger die alte Slavonische Kirchensprache verstanden, für die unirte Kirche mitbringen? Welchen Einfluß konnten sie auf Klerus und Volk ausüben? Beide verachteten sie im Innern ihres Herzens, da sie wohl erkannten, daß sie nicht der Beruf, sondern Ehrgeiz und öfters auch gemeine Habsucht und der allgebietende Wille der Könige von Polen zu diesen hohen Würden erhob. Durch nichts wurde die alte Abneigung und Scheelsucht der unirten Katholiken gegen die Lateinischen so sehr genährt und gesteigert, als durch dieses unglückliche Verfahren, alleinige Folge des begünstigten Uebertrittes vom Griechischen zum Lateinischen Ritus, zumal sie, die Unirten, nie die großen Versprechungen, welche ihnen der heilige Stuhl und die Könige von Polen bei ihrer Vereinigung mit der Römischen Kirche

im sechszehnten Jahrhundert feierlichst versprochen hatten, die aber unglücklicher Weise durch eine unbegreifliche Blindheit des Lateinischen Klerus von Polen größtentheils vereitelt worden waren, vergessen konnten.

Was nun das Volk betrifft, so waren die Folgen dieses Uebertrittes von dem einen zum andern Ritus noch bei weitem trauriger und zerstörender. Dadurch daß sein Adel zum Polnischen Ritus übergetreten war, befand es sich nothwendiger Weise in diesen unglücklichen Tagen, wo Rußland alle seine Kräfte anwandte, um die unirte Kirche zu untergraben, ohne berechtigte Stellvertreter und Vertheidiger. Der Polnische Adel hat allerdings auf das großmüthigste und edelste die unirte Kirche gegen die Russischen Verfolgungen vertheidigt; machte ihm aber dafür Rußland nicht den bittern und ungerechten Vorwurf, der unirten Kirche sich nur aus politischen Absichten anzunehmen, und die Religion zum Deckmantel der Politik zu machen? Die unirte Kirche hätte leicht ihren Verfolgern trotzen können, wäre sie durch einen mächtigen Adel ihres Ritus vertreten und vertheidigt worden. Rußland sprach dem Lateinischen Adel alles Recht ab, die unirte Kirche zu schirmen, betrachtete letztere so zu sagen herrenlos, und warf sich zum alleinigen Schiedsrichter und Herrscher derselben auf. Dem unirten Volke wurde noch überdies dieser edle Schutz, den ihm der Lateinische Adel gab, durch Russische Emissäre auf alle mögliche Weise verdächtigt. Rußland verstand endlich mit einer beispiellosen Schlauheit die Abneigung des unirten Volkes für den Lateinischen Ritus zum Untergange der unirten Kirche zu benutzen, und setzte ihm in manchen Distrikten die traurige Alternative, entweder den Lateinischen Ritus anzunehmen, oder zur Russischen Kirche überzutreten; auf diese Weise heuchelte es, die Religionsbeschwerden der Lateinischen und Griechischen Katholiken zu beseitigen und beide Theile zu Frieden zu bringen. Was war aber in diesem Falle das Resultat dieses Zwanggesetzes? Das arme unwissende Volk warf sich öfters eher in die Arme des Schisma, als daß es zum Lateinischen Ritus übertrat.

Der heilige Stuhl hat von jeher seit den ältesten Zeiten bei den Griechen, die zur Einheit der Römischen Kirche zurückkehrten, über die Reinheit und Bewahrung des Griechischen Ritus mit Ausscheidung jener kirchlichen Gebräuche, welche dieser Einheit zuwider waren, mit der größten Sorgfalt gewacht, ihn nach

Kräften aufrecht zu erhalten und gegen Annahme und Einmischung fremdartiger Ceremonien zu bewahren gesucht. Während die Römische Kirche beseelt vom Geiste der reinsten christlichen Liebe nicht allein den Griechen, sondern allen schismatischen Christen des Orients, wie den Nestorianern, Syriern, Chaldäern, Arabern, Armeniern und Kopten ihre vaterländischen kirchlichen Ritus, sobald sie sich mit ihr vereinten, bestätigte und schützte, war es die Griechische Kirche, welche die lateinische allenthalben wegen ihres Ritus mit einem unversöhnlichen Hasse verfolgte, und sie gegen alles Recht verleumdete, daß sie den Griechischen Ritus anfeinde und zu vernichten suche. Wie schön entgegnete der heilige Pabst Leo IX. diesen ungerechten Klagen, welche schon der freche Cerularius, der eigentliche Urheber des Griechischen Schisma, erhob, und der zugleich in seinem blinden Hasse so weit ging, daß er alle lateinischen Kirchen in Konstantinopel und anderwärts schließen ließ. »Siehe, so schrieb er ihm, [92]) wie sehr in dieser Hinsicht die Römische Kirche vernünftiger, mäßiger und nachsichtiger ist. In den Mauern Roms und außerhalb befinden sich viele Griechische Klöster oder Kirchen und noch nie ist eines derselben gestört oder genöthigt worden, seinen vaterländischen Gebräuchen oder Ritus zu entsagen; man räth ihnen vielmehr und fordert sie auf, ihnen treu zu bleiben.« Von diesem Geiste der Weisheit und Liebe waren die großen Päpste Innocenz III., Innocenz IV., Gregor X., Nicolaus III., Eugen IV. belebt, als sie auf den Concilien zu Rom, Lyon und Florenz von den Jahren 1216, 1245, 1274 und 1436 die Griechen in den Schooß der Kirche aufnahmen. Klemens VIII. bestätigte den zur Einheit der Kirche zurückkehrenden Ruthenern in aller Ausdehnung ihre kirchlichen Ritus und Gebräuche. [93])

---

[92]) „Ecce in hac parte Romana Ecclesia quantum discretior, moderatior et clementior vobis est. Siquidem cum intra et extra Romam plurima Graecorum reperiantur Monasteria, sive Ecclesiae, nullum eorum adhuc perturbatur, vel prohibetur a paterna traditione sive sua consuetudine; quin potius suadet, et admonetur eam observare.“ Collect. Concilior. ed. Mansi. Tom. XIX. p. 640.

[93]) Ut igitur de Ruthenorum ad Romanam Ecclesiam reditu et reconciliatione ad posteritatis memoriam certa et perpetua extet testificatio, hac nostra perpetua constitutione Venerabiles fratres Michaelem Archiepiscopum Metropolitam et ceteros Episcopos Ruthenos supradictos, qui decreto consenserunt et litteris ad Nos missis subscripserunt tam praesentes quam absentes, una cum omni eorum Clero et populo Na-

Die folgenden Päpste haben mit einer wahrhaft väterlichen Sorgfalt und einer unerschütterlichen Standhaftigkeit nicht allein für die Aufrechthaltung und Reinheit des kirchlichen Ritus bei den Ruthenern gewacht, sondern auch die weisesten und strengsten Gesetze gegen den Uebertritt vom Griechischen zum Lateinischen Ritus, der leider schon in den ersten Zeiten der Union von einigen Ruthenischen und Lateinischen Prälaten begünstiget wurde, erlassen. So verbot **Urban VIII.** durch ein Dekret der Propaganda vom 7. Februar 1627 sämmtlichen Ruthenern, Laien wie Geistlichen, Weltpriestern und Ordensgeistlichen, namentlich aber den Basilianern, jeden Uebertritt zum Lateinischen Ritus, durch welche Ursache, wäre es auch die dringendste, er immerhin begründet werden möchte; nahm sogar den Ruthenischen Bischöfen die Gewalt ab, den Gläubigen künftighin ähnliche Erlaubniß zu ertheilen, und legte solche unmittelbar dem heiligen Stuhl bei. In Grund dessen untersagte er streng allen Ruthenischen Erzbischöfen, Bischöfen und Generalvikaren ihren untergebenen Gläubigen, welcher Würde und welchem Stande sie auch angehören mögen, für die Zukunft diesen Uebertritt zu erlauben, und gebot zugleich den Lateinischen Erzbischöfen, Bischöfen und Prälaten diese Gläubigen, aus welcher Ursache und unter welchem Vorwande sie nur immer den Lateinischen Ritus annehmen wollten, auch wenn sie hierfür die Erlaubniß ihrer geistlichen Obern hätten, abzuweisen und ihnen die verlangte Aufnahme zu verweigern. Jede ohne ausdrückliche Bewilligung des heiligen Stuhles ertheilte Erlaubniß wird null und nichtig erklärt, und sowohl jene, die sie ertheilen, als jene, welche eine so ertheilte Erlaubniß gutheißen

---

tionis Ruthenae, seu Russae, quae ad temporale dominium et ditionem charissimi filii nostri Sigismundi Poloniae et Sueciae Regis pertinet, ad laudem et gloriam Sanctae et individuae Trinitatis, Patris, Filii et Spiritus Sancti, ad incrementum et exaltationem Fidei Christianae intra gremium Ecclesiae Catholicae, et unitatem S. R. E., uti membra nostra in Christo recipimus, unimus, adjungimus, annectimus et incorporamus, *atque ad majorem charitatis nostrae erga ipsos significationem omnes sacros ritus et caeremonias, quibus Rutheni Episcopi et Clerus juxta Sanctorum Patrum Graecorum instituta in Divinis Officiis et Sacrosanctae Missae Sacrificio ceterorumque Sacramentorum administratione* et doctrinae Fidei Catholicae non adversentur, et communionem cum Romana Ecclesia non excludant, eisdem Ruthenis Episcopis et Clero ex Apostolica benignitate permittimus, concedimus et indulgemus. Siehe unten Dokument Nr. 5. §. 10. p. 27.

und annehmen, sollen in kirchliche Strafen verfallen.[94]) Dieser häufige Uebertritt zum Lateinischen Ritus, namentlich bei Priestern und Mönchen, mußte der Reinheit des Griechischen Ritus sehr nachtheilig werden. Der heilige Stuhl verfehlte demnach nicht, die gewissenhafte Befolgung dieser weisen und heilsamen Verordnung Urbans VIII. den unirten Bischöfen von Zeit zu Zeit einzuschärfen und ans Herz zu legen. Fast alle Päpste haben solche durch neue Dekrete bestätigt. Haben demnach die Unirten Polens und Lithauens hie und da einige, wie sie wähnten, zeitgemäße Abänderungen in ihren Riten und Ceremonien vorgenommen, so hat der heilige Stuhl an ihnen auch nicht den geringsten Antheil gehabt, ja sich ihnen stets weise und standhaft widersetzt und auf die Gefahren hingedeutet, die aus ähnlichen Aenderungen leicht für die Reinheit des kirchlichen Ritus erwachsen könnten. So ist es bekannt, daß die Bestätigung der Beschlüsse der Synode von Zamoisk, in welcher einige, wenn auch nur wenige kirchliche Gebräuche von geringer Bedeutung von den versammelten Vätern gemildert, umgestaltet und abgeschafft wurden, aus weiser und vielleicht zu ängstlicher Besorgniß, mit den Schismatikern übereinzustimmen, in Rom deshalb manche Schwierigkeit hatte, und nur auf wiederholtes Gesuch des gesammten Rutheniſchen

---

94) Ad conservandam pacem et concordiam inter Ruthenos Unitos et ob alias gravissimas causas Sanctissimus in Christo P. et D. N. D. Urbanus Divina providentia Papa VIII. de consilio et assensu venerabilium Fratrum suorum S. R. E. Cardinalium Congregationis de Propaganda fide, decrevit, ne de caetero Ruthenis Unitis sive Laicis, sive Ecclesiasticis, tam secularibus, quam Regularibus et praesertim Monachis S. Basilii M. ad Latinum Ritum *quacumque de causa etiam urgentissima sine speciali Sedis Apostolicae licentia* transire liceat, et proinde omnibus Archiepiscopis, Episcopis et Officialibus Ruthenorum unitorum districte praecipiendo mandavit, ne deinceps licentias pro hujusmodi transitu subditis suis cujuscunque gradus et conditionis existant, concedere praesumunt, et *Archiepiscopis, Episcopis et aliis Praelatis latinis et eorum Officialibus, ne Ruthenos praedictos unitos ad latinum Ritum transire volentes quovis praetextu, aut causa, etiam cum licentia Ruthenorum Praelatorum suorum recipere audeant*, sub poena nullitatis actus et aliis poenis arbitrio Sanctitatis suae et Romanorum pontificum Successorum suorum transgressoribus infligendis

P. Cardinalis De Alteriis Praefectus.

Vergleiche: Bullae et Brevia SS. Pontificum, Sacrarum congregationum decreta, nec non Sereniss: Poloniae Regum diplomata congregationem Ruthenorum O. S. B. M. concernentia etc., edita typis Poczajoviensibus. Anno 1767. die 1. mensis Martii. T. II. p. 47.

Klerus ertheilt worden. Benedict XIII. fügte diesem Bestätigungsbreve die ausdrückliche Bedingung hinzu, daß durch diese Bestätigung keineswegs die frühern vom heiligen Stuhl erlassenen Konstitutionen und die Dekrete der allgemeinen Koncilien in Betreff des Griechischen Ritus beeinträchtigt würden, die stets ihre Kraft behalten sollen.[95]) Auch Klemens XIV. war bemüht, den Gefahren, welche die unirte Kirche durch den häufigen Uebertritt ihrer Gläubigen bedrohten, vorzubeugen, verbot solchen nach den Beispielen seiner Vorgänger aufs strengste, bestätigte und verschärfte bei dieser Gelegenheit das erwähnte von Urban erlassene Dekret.

Mit der ersten Theilung Polens mußte natürlich die Hierarchie der unirten Kirche große Veränderungen rücksichtlich ihrer Diözesanverfassung erhalten. Sie zerfiel in drei Theile, von denen der Eine und zwar der größere unter Polen blieb, der Andere unter Rußland und der dritte unter Oesterreich kam. Preußen hatte die Ostseeprovinzen erhalten, wo es keine Unirten gab.

Unter der Herrschaft von Polen blieben die Metropolitandiözese, die Bisthümer von Luck und Wladimir, von Pinks und Breczc, von Chelm und ein Theil des Bisthums von Kamieniecz. Oesterreich erhielt mit Gallizien die Diözese von Lemberg und Halicz, einen Theil von der Diözese von Kamieniecz, Luck und Chelm und endlich die vereinten Stühle von Preczmysl, Samborsk und Sanocz. An Rußland kam das gesammte Erzbisthum

---

95) Benedikt XIV., jener große Kenner der Liturgien der orientalischen Kirche, war zur Zeit, als die Statuten der Synode von Zamoisk von der Congregation der Ritus geprüft wurden, Sekretär derselben, und erzählt dieses Faktum in seiner berühmten Bulle über die Griechischen Ritus: *Allatae sunt nobis* mit folgenden Worten: Deprehenditur id ex confirmatione Synodi Provincialis Ruthenorum coactae in urbe Zamosciae anno 1700, ad quam examinandam Nos quoque, quippe qui tunc munere Secretarii Congregationis Concilii fungebamur, acciti fuimus a fel. record. Benedicto XIII., *qui licet obsecundandum putasset insinuationibus Patrum ejusdem Concitii, a quibus nonnulli Ritus inter Graecos vigentes, suis decretis vel temperati fuerunt*, vel sublati, praedictam Synodum confirmavit quidem suis Apostolicis litteris in forma Brevis, datis ab anno 1724 hac tamen addita declaratione: *Ita tamen, quod per nostram praedicti Synodi confirmationem nihil derogatum* esse censeatur constitutionibus RR. Pontificum Praedecessorum nostrorum, et Decretis Conciliorum Generalium, emanatis super Ritibus Graecorum, quae, non obstante hujusmodi confirmatione, semper in suo robore permanere debent. Bullarii Benedicti XIV. p. 292. T. IV. Romae 1757.

von Polock, als die Hauptstadt von Weißrußland. Am Hierarchalverbande ward im Ganzen nichts geändert. Der Metropolit übte dieselbe Gewalt und Jurisdictionsrechte über die unirten Bischöfe aller dieser drei Reiche, wie früher vor der Zerstückelung Polens aus, behielt seine bisherigen Titel als Erzbischof von Kiew und Halicz und Metropolit von ganz Rußland bei, die ihm bis auf die letzte Zeit blieben.

Der Metropolit Leo Sceptycki, der zugleich die Diözese von Lemberg und den bei Polen gebliebenen Antheil der Diözese von Kamieniecz, welcher allein 800 unirte Pfarreien umfaßte, regierte, hat sich unsterbliche Verdienste um die Erhaltung und Wiederherstellung der unirten Kirche erworben. Mit großer Weisheit leitete er, wie sein großer Vorgänger und Verwandter, Athanasius Sceptycki, (1729—1747) die Angelegenheiten der Kirche, wachte über die Reinheit des Griechischen Ritus, verbreitete allenthalben Wissenschaft und Gelehrsamkeit unter dem Klerus, stellte bei den Basilianern die verfallene Zucht und Sitten wieder her, unternahm mehrere Visitationsreisen in der gesammten Metropolie, die von seinem Vorgänger Felizian Wolodkowicz gänzlich unterlassen worden waren und suchte allerwärts mit rastlosem Eifer die Wunden zu heilen, welche seit 1769 der unirten Kirche geschlagen worden waren. An ihm wird vorzüglich gerühmt, daß, obgleich er selbst Basilianer war, er nichts desto weniger würdige und gelehrte Männer aus dem Weltklerus, die in den päpstlichen Kollegien zu Wilna und Lemberg erzogen worden waren, gemeinschaftlich mit den Basilianern in weisester Vertheilung zu den höhern Ehrenämtern der Diözesen beförderte. Schon als Bischof von Lemberg war er bemüht, das Verdienst bei den Weltpriestern zu belohnen und verlangte bei Sr. Heiligkeit Klemens XIV. für den frommen und unermüdlichen Priester Alexius Piasecki, Apostolischen Pronotar, Hofkaplan des Metropoliten, Dompropst und Scholastikus von Lemberg, die Auszeichnung, das Brustkreuz mit goldener Kette zu tragen. Der Papst willfahrte diesem Gesuche durch ein Breve vom 5. Mai 1770. [96])

Der Sturm der Verfolgung, welcher seit den sechsziger Jahren dieses Jahrhunderts über die unirte Kirche erging, erweckte

---

96) Siehe Dokument Nro. 88 p. 259.

unter Klerus und Volk einen neuen Eifer für die Religion, und beide vereinten ihre Kräfte, um seinen Verheerungen für die Zukunft vorzubeugen. Allgemein fühlte man das Bedürfniß einer bessern Erziehung des Klerus. Der fromme und eifrige Bischof von Chelm Maximilian Rullo, ein um die Kirche hochverdienter Mann, gründete aus eigenen Mitteln ein Seminar zum Besten der geistlichen Jugend seines Bisthums, stattete es mit reichen Einkünften aus, und gab hierzu die beträchtliche Summe von 100,000 Polnischen Gulden her. Die Leitung desselben übertrug er den Basilianern, und berief hierfür die würdigsten und gelehrtesten Männer dieses Ordens aus der Lithauischen Congregation der Allerheiligsten Dreifaltigkeit. Pius VI. bestätigte diese Stiftung in Grund des Dekretes der Congregation der Propaganda vom 29. November 1779 durch ein Breve vom 19. Januar 1780.[97]) Die fromme Gräfin Theophila Jerusielski Wilga, Verwandte des eben erwähnten Bischofs, der letzte Sprößling dieses ausgezeichneten Geschlechtes, gründete nach dem Tode ihres Gemahls auf ihren Erbgütern zu Pichynski in der Diözese von Chelm ein Kloster für acht Basilianer aus der Polnischen Congregation zur heiligsten Jungfrau, setzte für solches ein Kapital von 40,000 Polnischen Gulden aus, und gab ihm noch dazu die zu Pichynski gelegene Pfarrkirche sammt dem Patronatsrechte und ihren ansehnlichen Einkünften und liegenden Gütern. Klemens XIV. ertheilte dieser Stiftung durch ein Breve vom 18. November 1773 die Bestätigung.[98])

Leider saß Leo Sceptycki nur kurze Zeit auf dem Metropolitanstuhle. Sein Nachfolger, Jason Junozza Smogorzewski, gleichfalls Basilianer, wandelte ganz in seinen Fußstapfen und regierte die Kirche in demselben Geiste.

Auch Smogorzewski ließ sich die Verbesserung des Looses des Weltklerus ernstlich am Herzen liegen und suchte in ihm Tugenden zu belohnen und Fähigkeiten zu befördern. So ward auf sein Gesuch der fromme und für die Union eifrigst wirkende Weltpriester Michael Prymowicz, zum Generalvikar für die Krimm vom Pius VI. durch ein Breve vom 26. Februar 1782 ernannt und erhielt zugleich das Privilegium, an allen Orten der

---

97) Siehe Dokument Nro. 93. p. 274.
98) Siehe Dokument Nro. 91. p. 269.

Metropolitandiözese, namentlich aber in seinem Missionsdistrickte der Krimm die bischöflichen Funktionen in der Art und Weise, wie solche die unirten Archimandriten auszuüben pflegen, ausüben zu können.[99]) Dieser würdige Prälat machte sich um die unirte Kirche nicht allein durch seine Tugenden und Fähigkeiten verdient, sondern opferte ihr auch all' seine Hab' und Gut auf die großmüthigste Weise. Aus seinen eigenen Mitteln setzte er die beträchtliche Summe von 200,000 Polnischen Gulden aus, um Missionäre des Ruthenischen Ritus vorzüglich in jenen Provinzen zu unterhalten, wo die Russischen Verfolgungen am meisten gewüthet hatten, und den Priestern alles geraubt worden war.

Um die würdigen und tugendhaften Weltpriester, die sich in den letztern Zeiten besonders ausgezeichnet und um die Kirche verdient gemacht hatten, desto mehr in ihrem Eifer für die Union zu ermuthigen, ertheilte Pius VI. auf Gesuch des Metropoliten und des Königs von Polen durch ein Breve vom 13. Juli 1784 in Grund eines Dekretes der Propaganda vom 19. Juni desselben Jahres dreißig Ruthenischen Weltpriestern der verschiedenen unirten Diözesen die Auszeichnung, das goldene Brustkreuz mit einer goldenen Kette zu tragen.[100]) Das Kreuz war achteckig, gleich dem Maltheserkreuz auf blauem Grunde, auf der Vorderseite mit dem Bilde der heiligen Römischen Kirche und auf der Rückseite mit den Brustbildern der heiligen Apostelfürsten Petrus und Paulus in erhabener Arbeit; oberhalb des Bildes der Römischen Kirche sollte zugleich das königliche Wappen eingegraben seyn, zum Beweise der Dankbarkeit für die edeln Bemühungen, welche die erlauchten Könige von Polen um die Aufrechthaltung, Befestigung und Verbreitung der Union in aller Zeit mit so großem Eifer bethätigt haben. Der Metropolit war der einzige Verleiher dieser Auszeichnung, die jedoch gleichmäßig unter den Klerus sämmtlicher sieben unirten Diözesen vertheilt werden sollte. Jeder Bischof erhielt demnach das Vorrecht, drei seiner Priester zur Erlangung dieser Auszeichnung dem Metropoliten vorzustellen; starb einer von ihnen, so konnte der respektive Bischof stets einen andern an dessen Stelle vorschlagen. Die Vertheilung der übrigen zwölf Kreuze blieb dem Gutdünken des Metropoliten über-

---

99) Siehe Dokument Nro. 95. p. 280.
100) Siehe Dokument Nro. 94. p. 276—280.

lassen, und waren für die Priester des Metropolitenstiftes bestimmt. Die nöthigen Requisite zur Erlangung dieser Auszeichnung waren: Priesterstand, gute und lobenswerthe in päpstlichen Seminarien vollendete Studien, und wo möglich einige geleistete schriftstellerische Arbeiten zur Ehre und Verbreitung der Religion, Missionen, lobenswerther Pfarrdienst, bekleidetes Amt in Seminarien oder in bischöflichen Kurien; adeliche oder wenigstens ehrbare Geburt, und irgend eine akademische Würde. Auf daß nun aber diese Auszeichnung nicht etwa eine rein weltliche und eitle Ehre wäre, so sollen die Bischöfe die so dekorirten Priester anhalten und ermahnen, ihre heiligen Amtspflichten mit der größten Betriebsamkeit und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, und sich in Tugenden wie Wissenschaften, namentlich aber im Eifer für die Aufrechthaltung und Verbreitung der heiligen Union hervorzuthun und auszuzeichnen. Endlich um die so ausgezeichneten Priester auch geistig zum Besten ihrer Seelen zu bereichern, ertheilte ihnen der Papst auf den Vorschlag derselben Propaganda die Gnade des privilegirten Altars für zwei Tage in der Woche, die Gewinnung des vollkommenen Ablasses alljährlich am Feste der Apostelfürsten Petrus und Paulus und am Tage der Oktav, wie auch in der Sterbestunde.

Eine neue Hoffnung zur Verbesserung des kläglichen Zustandes der unirten Kirche ging mit Theodosius Rostocki auf, der im Jahre 1787 den Metropolitenstuhl bestieg. Er war ein Zögling des Griechischen Kollegiums in Rom und hatte sich seit seiner Rückkehr ins Vaterland durch seine ausgezeichnete Frömmigkeit, gediegene Gelehrsamkeit und rastlose Thätigkeit große Verdienste um die Erhaltung der Union erworben. Gleich bei seinem Regierungsantritt erließ er an alle unirte Bischöfe mehrere rührende Hirtenbriefe, in denen er ihnen die unglückliche Lage der Kirche in lebhaften Farben darstellte, sie aufforderte, die Bildung des Klerus und den Unterricht des Volkes nach Kräften zu befördern, und den Gläubigen und Priestern, namentlich aber den Basilianern, den Uebertritt zum Lateinischen Ritus aufs strengste zu untersagen. Auch beim König und bei den Ständen betrieb er mit unermüdlichem Eifer und unerschütterlichem Muthe die Angelegenheiten seiner Kirche. Gerade um diese Zeit versammelten sich die Stände zu jener berühmten Diete, welche im Jahr 1789 ihren Anfang nahm, und in welcher neben den öffentlichen Ange-

legenheiten des Staates vorzüglich die der unirten Kirche verhandelt werden sollten. Pius VI. verfehlte nicht die Stände der Republik durch ein würdevolles Breve vom 14. August 1788 aufzufordern und zu ermuthigen, die Rechte der Religion und des heiligen Stuhles mit jenem Eifer, der sie stets in allen Jahrhunderten so ausgezeichnet, und von dem sie noch in den jüngsten Zeiten so glänzende Beweise gegeben, zu vertheidigen, um sich hierdurch den Segen des Himmels zu erwerben.[101]) Die Stände gaben dem heiligen Vater die feierlichsten Versicherungen in einem schönen Danksagungsschreiben vom 24. Februar des folgenden Jahres, nach Kräften die Gerechtsamen der Katholischen Religion zu wahren und zu schützen.[102])

Die Bemühungen des heiligen Stuhles und des Metropoliten waren nicht ohne Erfolg geblieben. Die Stände setzten eine Kommission von erprobten und erfahrenen Männern nieder, die sich ausschließlich mit den Angelegenheiten der unirten Kirche beschäftigen und auf die Mittel bedacht seyn sollten, ihrem klägli-chen Zustande abzuhelfen. Der Metropolit war zum Vorsteher derselben erwählt und erhielt zugleich Sitz im Senat nach den Lateinischen Bischöfen, um mit desto größerer Wirksamkeit und Einfluß seine Kirche vertreten zu können. Die Diete beschloß ferner zu Gunsten der Unirten in jedem Bisthum ein Priesterseminar zu errichten und bei jeder Kathedrale ein Domkapitel mit sechs Prälaturen für Weltgeistliche anzulegen.

Doch die stürmischen Zeiten, die bald nach dieser Diete eintraten, vereitelten alle diese schönen Vorschläge zur Verbesserung des Looses der unirten Kirche. Noch zeigte sich ein schöner Strahl der Hoffnung für die Religion in den Sitzungen der Diete vom Jahr 1791, in welcher die berühmte Konstitution vom 3. Mai erlassen wurde. Nie sind die Rechte der Katholischen Kirche beider Ritus mit einem so großen Eifer vertheidigt und mit einer so totalen Stimmeneinheit als Grundgesetze des Staates proklamirt worden, als in dieser Diete.

In den ersten vier Artikeln dieser neuen Konstitution wird beschlossen:[103])

---

101) Siehe Dokument Nro. 26. p. 100.
102) Siehe Dokument Nro. 27. p. 101. sq.
103) Peu de résolutions de la diète ont eu plus d'unanimitè dans les suffrages et plus de précision dans le resultat, que celle qui regarde

1) Die Katholische Religion beider Ritus soll in Polen, in Lithauen und in den ihm angehörigen Provinzen die herrschende seyn, und als solche in allen öffentlichen Staatsverhandlungen bezeichnet werden.

2) Der König, wie die Königin müssen stets der Römisch-Katholischen Religion angehören, und solche annehmen, im Falle sie sich nicht zu ihr bekennen.

3) Der Uebertritt von der Katholischen Kirche beider Ritus zu einem andern Glaubensbekenntniß wird stets als Majestätsverbrechen betrachtet werden.

4) Die andern Religionsgenossen sollen gleichfalls eine vollkommene Religionsfreiheit genießen.

Rußland hatte inzwischen wiederum alle seine Kräfte angewandt, um Polen vollends in Abgrund zu stürzen, und bediente sich hierzu derselben verworfenen Mittel, deren es sich früher seit 1764 bedient hatte. Neben den gemeinsten politischen Ränken mußte auch die Religion hierbei ihre Rolle wiederum mitspielen.

---

la Religion catholique. On sait les atteintes qui avoient été portées à cette religion par l'influence impérieuse et violente des Russes; aujourd'hui on la vange de cette oppression, et on la rétablit dans toutes ses prérogatives

Voici les quatre premières Loix cardinales et immuables du royaume de Pologne, extraites et recueillies des anciennes constitutions, et récemment décidées par la présente diète, comme devant servir de base à la nouvelle forme de gouvernement.

I. „La sainte Religion catholique romaine des deux rits, avec toutes les loix de la sainte Eglise (quant aux affaires spirituelles), tant dans les états de la couronne de Pologne que dans ceux du Grand-Duché de Lithuanie et dans toutes les provinces y attenantes, sera perpétuellement dominante et comme telle nommée et signifiée dans tous les actes publics."

II. „Il n' y a qu'un catholique-romain de naissance ou de vocation, qui puisse être roi de Pologne et Grand-Duc de Lithuanie. La reine doit être aussi catholique-romaine; et, si elle professoit une autre religion, elle ne pourra être couronnée qu' après avoir accepté la Religion catholique."

III. „Le passage de l'Eglise Romaine-Catholique des deux rits à une autre profession de foi sera toujours regardé comme un délit criminel."

IV. „Tous ceux qui professent une religion, tolérée dans les états de la république (quoique differente de la dominante), jouiront tranquillement de la liberté, tant dans la profession de foi que dans la discipline; et il est stipulé qu' aucune autorité ecclésiastique ni civile ne pourra poursuivre personne, par raison de la profession de foi ou de la discipline."

Journal historique et littéraire, Novemb. 1791 T. IV. p. 353.

Geheime Spione und Häscher durchliefen verkleidet das Land, riefen das schismatische Volk durch die abscheulichsten Schandlibelle gegen die Katholische Religion beider Ritus, in denen sie eine Religion der Hunde genannt wurde, zur Empörung gegen die Polen auf.[104]) Rußland entzündete von neuem einen blutigen Bürger- und Religionskrieg in diesem unglücklichen Reiche.

Katharina stieß die Verfassung vom 3. Mai 1791, ein Werk tiefer Weisheit, großer Mäßigung und aufrichtigen Strebens, des Vaterlandes Glück, Wohlstand, Ehre und Freiheit und Ruhm zu begründen, um, nannte sie, die doch auf die edelsten aristokratischen und monarchischen Grundsätze gegründet war, und die Aristokratie und Monarchie gegen jeden demokratischen Einfluß gesichert und gerettet hatte, ultramontanisch, revolutionärisch, jakobinisch, und pflanzte abermals die Fahne der Anarchie in Polen auf. Wie früher, so bildete sie auch jetzt eine Konföderation, wir meinen die zu Targowicz vom 14. Mai 1792, zu der sich auf ihr Betreiben alle Feinde der öffentlichen Ruhe und des Vaterlandes schlagen mußten, und denen sie alsdann für ihren Verrath große Geldsummen ertheilte. Auch der bethörte König war genöthigt, dieser Konföderation unter den ehrlosesten Bedingungen beizutreten und seinen Beitritt schriftlich der Kaiserin am 25. August 1792 einzusenden. Stanislaus und Katharina haben hierbei auf eine Weise gefrevelt, die ihnen die Nachwelt nie vergeben wird.

So siegte auch diesmal Rußland durch seine Künste, und führte die zweite Theilung Polens herbei, die durch den Traktat vom 11. Juli 1793 sanktionirt wurde. Die reichen Palatinate von Kiew, Braclaw und Podolien mußten an Rußland abgetreten werden.

Doch Rußland wiederholte bald von neuem sein altes Treiben gegen Polen. Preußen, das seit 1789 bis 1792 eine edle Stellung gegen dieses Reich annahm, warf sich nun von Habgier irregeführt in Rußlands Arme, und vollbrachte mit ihm die unglückliche That. Beide Mächte allein haben dieses Reich geopfert und sich im Angesichte der Völker mit Verbrechen belastet, von denen sie die Gerechtigkeit und die Geschichte nie werden freisprechen können. Durch die verwerflichsten Mittel haben sie Polens

---

104) Vergleiche hierüber die interessanten Dokumente Nr. 52. und 53. S. 193—197.

zweite und dritte Theilung herbeigeführt. Oesterreich verhielt sich auch hierbei, wie bei der ersten Theilung als ruhiger Zuschauer, und machte, genöthigt durch die eiserne Gewalt der Umstände, seine Ansprüche auf Polen in seiner alten ehrenhaften Weise geltend.

Die dritte Theilung Polens ward durch den Traktat vom 14. Oktober 1795 bestätigt.

So fiel das edelste und großmüthigste der nordischen Völker durch eine blinde Jakobinerpolitik der Höfe von Petersburg und Berlin, und bedeutungsvoll genug zu einer Zeit, wo gleichfalls die Pariser Jakobiner ihr abscheuliches Unwesen in Frankreich nur in anderer Weise trieben. So setzten sich also diese zwei nordischen Mächte, welche mit vereinten Kräften den Jakobinismus in Frankreich zum Heile der Menschheit bekämpften, durch ein besonderes Verhängniß in ihren eigenen Staaten nicht weniger die Jakobinermütze auf, um ein edles, biederes, ehrenhaftes, freies und kräftiges Volk zu zernichten, und seinen Namen, der es auf die Glanzhöhe der Europäischen Völker schon gestellt hatte, noch ehe sie dem Staube ihrer Niedrigkeit entquollen und die Ketten ihrer Barbarei abgeworfen hatten, aus dem Verzeichniß der Nationen herausgestrichen.

Hat Herr von Raumer je ein ernstes und wahres Wort der Belehrung und Warnung zur Mit- und Nachwelt gesprochen, so ist es folgendes:[105]) »Frankreich bekämpfte man, weil »dort die königliche Macht verringert, Polen, weil »sie daselbst vergrößert war; und die Jakobiner (diese

---

[105]) Friedrich von Raumers: Polens Untergang S. 119.; eben so schön drückt sich derselbe Herr Verfasser über die Konstitution vom 3. Mai 1791. aus: „Und diese Verfassung hatten sich die Polen „gegeben, ohne Raub, Mord, Blutvergießen oder Verletzung des „Eigenthums. Sie vereinigte die zarteste Ehrfurcht für alle ir„gend erhaltbaren persönlichen und dinglichen Rechte, mit der Aus„rottung aller Grundübel, mit Weisheit, Mäßigung und Stand„haftigkeit. Ein solches in seiner Art bewunderns werthes „Werk verdiente die größte Dauer, das höchste äußerlich begünsti„gende Glück; weshalb doppelt verantwortlich sind die „schmutzigen Hände, welche die reine That befleckten, die „Verläumder, welche sie anklagten, und die Frevler, „welche sie zerstörten.“ S. 97. — Und zu diesen bösen und dämonischen Geistern gehört vor allen der Verfasser der **Europäischen Pentarchie.** Leipzig 1839. In neuerer Zeit hat wohl kein Schriftsteller auf eine so freche Weise gegen Recht, Gewissen und Geschichte gefrevelt und die Völker durch so elendes Gaukelspiel zu täuschen gesucht, wie er.

»Feinde aller Könige), sollten eben diese Vergrößerung »bewirkt haben! Während dort die Zügellosigkeit, »unter dem Deckmantel falscher Philosophie und Men»schenliebe, ehrgeizige Neuerer zum Umsturze aller »Regierungen trieb, **schienen hier die verblendeten »Könige mit ihren Gegnern verschworen zu seyn, »um sie in jakobinischer Praxis noch zu übertreffen, »und unter den Völkern alle Ehrfurcht vor Recht, »Besitz, Eid und Unterthanenpflicht zu vertilgen!** »Wahrlich die Polen waren unglücklicher, als diejeni»gen Völker, die in offener, einfacher Fehde bezwun»gen wurden. Man suchte ihre Freundschaft, um sie »zu verläugnen, **machte sich ein Vergnügen daraus, »feierlich mit ihnen geschlossene Verträge zu bre»chen ,trieb sie zu Schritten, welche man nachmals »verdammte, und legte ihnen Gesinnungen bei, die »sie nie gehabt hatten.** Nur blindes Vorurtheil, »vorsätzliche Unwissenheit, oder boshafte Verläum»dung kann jetzt die Urheber der Verfassung vom 3. »Mai 1791 noch als sträfliche Revolutionäre anklagen.«

Rußland und Preußen gaben ihren neu eroberten Unterthanen die feierlichsten Versprechungen, die Rechte ihrer Religion unangetastet zu lassen und zu schützen.

Preußen hatte diese Versprechungen auf die feierlichste Weise in seinen offenen Briefen vom 25. März 1793 schon gegeben,[106] und wiederholte solche nochmals in seinem Friedenstraktat zu Grodno vom 25. September desselben Jahres, wo es im fünften Artikel heißt:[107]

»Die Römischen Katholiken werden in der Weise jener ihrer »Religion, die bereits unter die Preußische Herrschaft gekommen »sind, in den durch gegenwärtigen Traktat abgetretenen Provin»zen dieselbe freie Ausübung ihres Kultus und Disciplin beibe»halten, mit allen den Kirchen und kirchlichen Gütern, die sie »bisher besessen haben. **Seine Majestät der König von**

---

106) Siehe Dokument Nro. 66. p. 210. aus dem Journal historique. Mai 1793. T. II. p. 112.

107) Siehe Dokument Nro. 67. bei Martens Recueil Tom. V. p. 206.

»Preußen erklärt hiermit für sich und seine Nach=
»folger, niemals die Rechte der Souverainität zum
»Nachtheil des gegenwärtigen Zustandes der katho=
»lischen Religion in den Ländern, die durch gegen=
»wärtigen Friedenstraktat unter seine Herrschaft
»gekommen sind, auszuüben.«

Die Provinz Bialystock und ein Theil der Diözese von Brecze mit der berühmten Basilianer=Abtei von Suprasl war im dritten Theilungsakt an Preußen gekommen. Nichts war natürlicher, als daß für die kirchlichen Bedürfnisse dieser Gläubigen, die sich fast sämmtlich zur unirten Kirche bekannten, gesorgt wurde. Von diesen Gesinnungen der Billigkeit geleitet, und durch die Bitten der Gläubigen aufgefordert, suchte der neue König von Preußen, Friedrich Wilhelm III., beim heiligen Stuhl die Errichtung eines Bisthums für die unirten Katholiken seiner neuen Staaten nach. Für den Sitz desselben ward die Basilianer=Abtei zu Su=prasl erwählt, die zu dieser Zeit zwei und zwanzig Mönche hatte. Sie war von dem katholischen Erzbischof von Kiew lateinischen Ritus, dem gefeierten Grafen Joseph Soltan oder Sultan und dem frommen Grafen Alexander Chodkiewicz im Jahr 1553 gegründet und auf's reichste ausgestattet worden. Zur Zeit der Union von 1595 erhielten solche die Basilianer. Der be=rühmte Metropolit Leo Kiska (1713 — 1729) hatte hier in der Nähe des Klosters, von dem er Kommendeur war, einen herr=lichen Palast für die Wohnung des Abtes erbauet, der nun in den bischöflichen Palast umgewandelt wurde. Die schöne Klosterkirche, die zugleich Pfarrkirche war, wurde zur Kathedrale bestimmt. Sie war mit vielen und kostbaren Reliquien der Heiligen ausgestattet, besaß ein großes Chor, eine bedeutende Orgel, einen Glocken=thurm mit schönem Geläute, einen freundlichen und geräumigen Friedhof für die Gläubigen mit einer prächtigen Kapelle, abge=sondert von der Begräbnißstätte der Mönche. Onuphrius Ca=jetan Szembeck, Bruder des Bischofs von Plock gleichen Na=mens, Weihbischof und Nachfolger, entwarf die Circumscrip=tionsakten dieser neuen Diözese, die Pius VI. durch seine berühmte Bulle *Susceptum Nobis* in seiner Gefangenschaft aus der Kar=thause zu Florenz am 4. März 1798 bestätigte. [108]) Der Pabst erhob

---

108) Siehe Dokument Nr. 97.

zunächst Suprasl, das bisher nur ein Dorf war, zur Stadt, und ertheilte ihr alle Rechte, Freiheiten und Privilegien, deren sich die bischöflichen Städte nur immer zu erfreuen haben. Das neue Bisthum ward vom alten Hierarchalverband befreit, unmittelbar unter die Obhut des heiligen Stuhles gestellt, und erhielt alle Rechte, Freiheiten und Privilegien der Ruthenischen Bisthümer. Der König von Preußen versprach zwei Prälaturen und vier Kanonikate für Weltpriester zu errichten und anständig zu dotiren, so wie für die Erhaltung der Kirche und des bischöflichen Palastes zu sorgen. Dem Bischof ward ein jährlicher Gehalt von 4000 Preußischen Thalern ausgesetzt. Theodos Wistocki, letzter Abt dieses Klosters, ein Mann von vielen Verdiensten, wurde von Pius VI. durch die Bulle vom 27. März 1799 zum ersten Bischof von Suprasl erwählt und bestätigt. [109])

Mit der Wiederherstellung des Herzogthums Warschau, mittels des Wiener Friedensschlusses vom 14. Oktober 1809, das einen Theil des westlichen Galliziens und den Distrikt von Zamoisk erhielt, kam nun auch wiederum die Diözese von Chelm und ein Theil des Bisthums von Preczmysl unter die Herrschaft dieses neuen Herzogthums, dessen Herrschaft, zufolge der Konstitution vom 3. Mai 1791 dem König von Sachsen übergeben wurde. Dieser bischöfliche Stuhl war eben zu dieser Zeit unbesetzt gewesen, und wurde einem Weltpriester, dem würdigen Prälaten Ferdinand Ciechanowski gegeben. Die Regierung setzte ihm einen jährlichen Gehalt von 32,000 Polnischen Gulden aus. Der Bischof erhielt in Grund der neuen Konstitution Sitz im Senate, und zwar nicht mehr den letztern nach den lateinischen Bischöfen, sondern zufolge seines Dienstalters oder der Zeit seiner Erhebung zur bischöflichen Würde, und war somit in allem den lateinischen Bischöfen gleichgestellt.

Dieser würdige und fromme Bischof erwarb sich durch seinen Eifer nicht geringe Verdienste um die Diözese und um die Verbesserung des Looses seiner Kirche. Seinen Bemühungen gelang es, das bereits bestehende, aber durch das Unglück der Zeiten gänzlich verfallene Priesterseminar widerherzustellen, und erhielt Behufs dessen eine jährliche Summe von 6000 Silbergulden, und

---

[109]) Siehe Dokument Nr. 98.

die Interessen des bedeutenden Kapitals von 90,000 Gulden, welches schon in früheren Zeiten für die Gründung desselben von frommen Wohlthätern ausgesetzt worden war. Außer dem Rektor und zwei Professoren wurden hier fünfzehn Zöglinge frei unterhalten und unterrichtet. Diese Bemühungen verdienen um so größeres Lob, da nun nicht mehr die jungen Priesterzöglinge dieser Diözese im Seminar zu Lemberg und im Konvikt zu Wien erzogen werden durften, was früher der Fall war, als sie unter Oesterreich stand, jetzt aber mit dem neuen Regierungswechsel unmöglich gewesen wäre. Den früher in beiden erwähnten Seminarien erzogenen Priestern wurde die Leitung dieses Seminars anvertraut.

Als im Anfange des Jahres 1812 die Komitien gehalten wurden, wohnte ihnen auch der unirte Bischof bei, und ward mit den größten Auszeichnungen der Ehre empfangen. In Gegenwart des Königs und der Stände hielt er hier nach griechischem Ritus den feierlichen Gottesdienst, und schloß ihn gleichfalls aufs feierlichste mit der Ceremonie der Wassersegnung im Flusse der Weichsel. Bei dieser Gelegenheit überreichte er zugleich dem König und den Ständen im Namen des unirten Klerus und Volkes mehrere Bitten und Wünsche zum Besten seiner Kirche, und verlangte unter andern die Wiederherstellung des Domkapitels von Chelm, das in jenen unglücklichen Zeiten der Kriege schon unter seinem Vorgänger Jakob Susza aufgehoben worden war.

Doch bald traten wiederum stürmische Zeiten für dieses Bisthum ein. Die Diözese Chelm ward der Schauplatz des Krieges, den Kaiser Alexander I. von Rußland gegen Napoleon führte. Die Russen, Sieger geworden, verheerten auf alle Weise diese Ortschaften. Auch am Bischofe ließen sie ihre Rache aus, plünderten seinen Palast, schufen ihn in ein Lazaret um, und würden sich seiner Person bemächtigt haben, um ihn ins Exil nach Rußland abzuführen, hätte er sich nicht noch zur Zeit durch die Flucht gerettet.

Mit dem Frieden zu Paris vom Jahr 1814 und dem Congreß zu Wien vom Jahr 1815 verbesserte sich auch die Lage des Bisthums von Chelm. Das Herzogthum Warschau kam unter dem Titel des neuen Königreiches Polen unter Russische Herrschaft. Kaiser Alexander I. bekundete auch hiebei seine milden Gesinnungen für die Unirten Polens, gab dem Bischof Ciechanowski,

der einstweilen auf seinen Sitz zurückgekehrt war, einen jährlichen Gehalt von 50,000 Polnischen Gulden, und bestätigte ihm alle seine Ehren, und gab ihm Sitz im Senat. Von Körperleiden gehindert, die Leitung der Diözese fortzusetzen, erhielt er im Jahr 1819 vom Kaiser einen Weihbischof, dem er den mit seinem Stuhle von altersher vereinten Titel eines Bischofs von Belz gab. Die Wahl fiel auf Vincentius Siedlecki, Rektor des Seminars von Chelm. Der Metropolit von Halicz und Lemberg, Michael Lewicki, ertheilte ihm auf Gesuch der Stände des Königreiches und des Bischofs Ciechanowski die Weihe. Der Kaiser ließ ihm aus dem Staatsschatze einen jährlichen Gehalt von 8000 Polnischen Gulden aussetzen.

Das neue Bisthum Chelm besaß mit Einschließung des Distrikts Zamoisk, den es im Jahr 1810 erhalten hatte, 317 Pfarrkirchen, 227673 Gläubige Griechischen Ritus, ferner drei Klöster vom Orden des heiligen Basilius mit 20 Mönchen, und ein Frauenkloster vom selben Orden zu Parczow mit sechs Nonnen.

Kaiser Alexander soll gegen das Ende seines Lebens in Grund wiederholten Gesuches des Bischofs Ciechanowski das Domkapitel zu Chelm wiederhergestellt, und anständig dotirt, und überhaupt den Gehalt des Pfarrklerus vermehrt haben.

---

§. 2.

Die Griechisch-Unirte Kirche in den Polnischen Provinzen Rußlands seit 1775 bis zum Tode Kaiser Alexander I.

Durch die erste Theilung Polens war mit der Provinz von Weißrußland auch zugleich das Griechisch-Unirte Erzbisthum Polocz unter Russische Herrschaft gekommen.

Katharina hatte seit dem Anfange ihrer Regierung in allen ihren Kriegen gegen Polen stets die feindseligsten Gesinnungen gegen die unirte Kirche gezeigt, und wandte jetzt alle Mittel an, sie zu zerstören. Sie betrachtete solche als eine verirrte Schwester der Russischen Nationalkirche, und hielt sich befugt, sie auf alle Weise, sey es durch List, sey es durch Gewalt entweder in den

Schooß dieser Nationalkirche zurückzuführen, oder auszurotten. Offen und unverholen erklärte sie: [110]) »sämmtliche Unirten, denen »sie doch die feierlichsten Gewährleistungen im Warschauer Frie»denstraktat vom 18. September 1773 für die Aufrechthaltung »der Rechte, Privilegien, Freiheiten, Besitzungen, und des Kul»tus wie der Disciplin ihrer Kirche *in statu quo* zugegeben hatte, »müssen entweder zur Russischen Kirche übertreten oder den Latei»nischen Ritus annehmen.« Wir haben oben auf den traurigen Erfolg hingedeutet, den das letztere Gebot hatte: es trieb die Unirten, welche, wie wir bemerkten, eine tiefe und unüberwindliche Abneigung für den Lateinischen Ritus haben, besser und wirksamer zum Schisma, als alle offene Gewalt.

Doch man ging in Gewaltthätigkeitsmitteln, die Griechisch-Unirte Kirche zu untergraben, noch weiter und verweigerte geradezu den Unirten, ihre Priester, die mit Tode abgingen, oder in den letzten Kriegen von ihren Kirchen vertrieben und nach Siberien abgeführt worden waren, durch andere ihres Ritus und ihres Glaubens zu ersetzen; sie wurden so lange und so sehr gequält und verfolgt, bis sie endlich aus Verzweiflung von selbst schismatische Priester verlangten. Um so offene und so empörende Gewaltthätigkeiten vor den Augen der Welt zu verbergen, und sich gegen den Vorwurf eines so barbarischen Verfahrens zu verwahren, nahm Katharina zur ausgedachtesten List ihre Zuflucht, und erließ im Jahr 1779 ein Ukas, in welchem sie verordnete: »daß falls in einer unirten Gemeinde oder Pfarrei »der unirte Priester ermangele, oder mit Tode ab»gehe, die Gemeinde befragt werden solle, welchen »Priester und welchen Glaubens sie ihn wolle, auf »daß von der Regierung alsdann der Pfarrer jenes »Glaubens, den sie verlange, ihr vorgesetzt werden »könne.« Es ist nicht schwer, die Natur und Verschlagenheit dieses Gesetzes zu erkennen, und wohin es abzielte. Die Unirten waren hierdurch genöthigt, mit oder gegen Willen stets schismatische Priester zu ihren Pfarrern zu erwählen. Die Wahl der

---

[110]) **La cour de Russie ne veut pas, dit-on, souffrir dans ses nouveaux états ceux qu'on appelle Unis, et prétend sans tergiverser qu'ils rétournent à l'église catholique romaine où à l'église grecque-russe qui est leur mère. — Journal historique, Decemb. 1779. Tom. IV. pag. 506.**

Pfarrer hängt in Rußland, wie bekannt, von den Magistraten ab, die im Namen und Auftrage ihrer Gemeinden, wie sie vorgeben, von der Regierung jenen Priester, der dieser und ihnen gefällt, zum Pfarrer verlangen. Zudem gehörten diese Magistrate fast sämmtlich der Russischen Kirche an, da Katharina die Unirten gegen den Inhalt der Traktate von allen auch noch so geringen öffentlichen Aemtern allenthalben entfernte, obschon sie für ihre Glaubensgenossen in Polen die vollkommenste religiöse und politische Gleichstellung mit den Katholiken durch Feuer und Schwert schon im Jahr 1769 ertrotzt hatte. Diese Magistrate wählten natürlich nur schismatische Priester. Dieß war vorzüglich in Dörfern der Fall, wo die Anzahl der Bewohner sehr gering ist, und sich gewöhnlich nur auf 150 oder 200 Personen beläuft, und wo demnach die Magistrate eine unbeschränkte Herrschaft ausüben. In den Städten, die übrigens, wenn sie nicht dem ersten Range angehören, gleichfalls wenig bevölkert sind, hatte man immer den Einfluß einiger ansehnlichen, bürgerlichen oder adelichen Familien zu fürchten, die sich häufig und mit Erfolg den empörenden Gewaltthätigkeiten dieser Magistrate widersetzten.

Ein größeres Unglück und ein völliger Untergang stand der unirten Kirche Rußlands durch die Erhebung des gefeierten Erzbischofes von Polock, Jason Junozza Smogorzewski auf den Metropolitanstuhl bevor, die mit dem Tode Leo Sceptycki im Jahr 1779 erfolgte. Der erzbischöfliche Stuhl von Polock war hiermit erledigt. Der neue Metropolit schlug seine Residenz in Warschau auf, um von hieraus mit größerer Wirksamkeit die Angelegenheiten der unirten Kirche leiten und über die Bedürfnisse der übrigen unirten bischöflichen Stühle wachen zu können, und hatte zu seinem Nachfolger den würdigen und frommen Bischof Maximilian Rullo von Chelm bestimmt. Doch dieser, sey es, daß er die Weigerung der Kaiserin im Voraus besorgte, wie es auch wirklich der Fall war, sey es, daß er sich den Russischen Verfolgungen nicht aussetzen wollte, lehnte diese Ernennung ab, zog es vor, einem Rufe nach Oesterreich zu folgen, und das ihm vom Kaiser Joseph II. angebotene Bisthum von Przmysl in Gallizien zu übernehmen.

Katharina bot alles auf, um diesen erzbischöflichen Stuhl so lange wie möglich unbesetzt zu lassen, und benützte diesen Zwischenraum, um die Unirten durch ihre bekannten Gewaltthätigkei-

ten zum Schisma herüber zu ziehen. Nach einem Berichte des Vaters Nowicki, der zu dieser Zeit Abt des Basilianer-Klosters zu Polock war, hat die unirte Kirche dieses Sprengels während seiner vierjährigen Vakanz 800 Pfarrkirchen und mehr denn 100,000 Gläubige verloren, die sämmtlich mit ihren Kirchen zum Schisma haben übertreten müssen. [111]) Die Kaiserin ging in ihrer Verfolgung gegen die unirte Kirche so weit, daß sie trotz der wiederholten Bitten des Metropoliten und der Gläubigen diesen Stuhl einem schismatischen Erzbischofe geben wollte. Nur den kräftigen Bemühungen Pius VI. gelang es, diesen Todesstreich noch zur Zeit von der unirten Kirche abzuhalten, und ihr einen Hirten ihres Glaubens zu geben.

Durch mehrere rührende Schreiben suchte er die Kaiserin auf die ernsteste und nachdrücklichste Weise von einem solchen eben so feindseligen, wie den feierlichen Gewährleistungen und Friedenstraktaten zuwiderlaufenden Vorhaben abzubringen und war endlich nach einer ununterbrochenen vierjährigen Negotiation so glücklich, die vom Metropoliten Smogorzewski getroffene Wahl des Prälaten Heraklius Lisowski für diesen Stuhl bestätigt zu erhalten. Wir können uns nicht enthalten, hier das schöne Schreiben einzurücken, welches dieser große Papst bald nach erfolgter Erledigung dieses Erzbisthumes am 16. September 1780 in dieser Angelegenheit an Katharina richtete. [112])

---

[111]) **Sede vacante Polocensi Unitos octingentas prope ecclesias amisisse pro certo habetur. Homines autem ab unitate unacum ipsis defecisse plusquam centies mille non inverisimiliter nostris narratur in partibus. Quod dammum utinam Deus sarciat verum efficiendo quod spargitur velle Imperatricem alterum in suis ditionibus erigere pro unitis Episcopatum, id quod intelligendum saltem vellem de facienda creandi Episcopum suffraganeum potestate, quo opus est quam maxime ad hunc finem, ut praesto sint semper ibi duo Episcopi, ne mortuo uno, altero autem deficiente, cogatur Ecclesia toties quoties ejus Sedes vacaverit, vulnus accipere novum, saepiusque ita confossa, prorsus tandem procidere et extingui.** Auszug aus seinem Briefe vom 7. Juni 1782 an den Rektor des Griechisch-Katholischen Konvikts zu Wien.

[112]) Wir setzen dieses Schreiben in seiner Ursprache bei:

PIUS PAPA VI.

Serenissimae, Potentissimae, ac Magnae Dominae Czarinae et Magnae Ducissae Catharinae Universae magnae, parvae et albae Russiae Auctocratrici, nec non Magnorum Dominiorum Orienta-

»Die Versetzung des Prälaten Smogorzewski auf den »Metropolitenstuhl in diesem ungeheuren Reiche nöthigt Uns in »jeder Hinsicht aufs lebhafteste, Euere Majestät zu ersuchen, nicht »zu gestatten, daß in der durch ihn vakant gewordenen Kirche »von Polock ein Prälat ernannt werde, der nicht der Griechisch»Katholischen Kirche angehöre, und mit jener Tugend, Klugheit »und jenem Verdienste, den eine solche hohe und einflußreiche

---

lium, Occidentalium et Septemtrionalium Paternae Avitaeque Haeredi Dominae et Dominatrici.

La traslazione di Monsig. Smogorzewski alla Metropolia in cotesto vasto Impero, ci porta per ogni dovere a supplicare con la maggior vivezza del nostro spirito Vostra Maestà a non permettere, che nella chiesa di Poloscko da lui lasciata venga sostituito un soggetto, che non sia di Rito unito alla communione Romana, e fornito di quella probità, prudenza e merito, che richiede un tal' importante Ministero. In cotesto gran Dominio non può esser difficile rinvenire un Ecclesiastico Catholico Romano dotato degli accennati riquisiti, e insieme divoto della Maesta Vostra, qualora degnisi con magnanimo impulso cooperarci. *Desiderano quei sudditi di Vostra Maesta di mantenerci in quella Professione, in cui sono stati educati, e che hanno finora coltivata con tranquillità di spirito, onde non le venga turbata* da un Pastore di Religione diversa con rovesciamento di quella concordia e carità, che pure influisce al bene dell' Impero. Vostra Maestà che col potente suo braccio sostiene e protegge i Catholici, che sono in Pretroburgo ed in altri Paesi de' suoi Dominii, non avrà cuore di sostener ancor quelli di Rito Greco nei loro privilegi e costumanze? Tanta si è la fiducia, che riponiamo nell' animo generoso della Maestà Vostra che abbiamo voluto ricorrere direttamente alla medesima con questa scritta di nostra mano fuori d'ogni formalità di Segretaria, come anche senza interposizione di altro mezzo, in sicuro argomento di maggior stima, e per renderla persuasa della più interessante nostra premura. Se il Pontefice Clemente XI. che indirizzosi in un caso ancor più forte al Czar Pietro il Grande resto appieno esaudito nella sua domanda; non sappiamo Noi dubitare che Vostra Maestà, che ha superato il nome di quel glorioso Monarca, non sia per usare della stessa bontà con Noi, e non voglia privarci di una uguale consolazione, con cui consolando insieme i suoi sudditi Cattolici per mezzo di un capo della stessa lor Professione, formarebbe la maggior nostra felicità, e Vostra Maestà eternarebbe con la più illustre memoria il Nome suo. Non dobbiamo con altri riflessi e preghiere tediare più a lungo la Maestà Vostra, sperando la grazia che imploriamo principalmente dalla generosità del suo animo. Onde terminiamo con quell' istesso sentimento che espresse Clemente XI. al sullodato di Lei Predecessore: Deum Patrem luminum impense rogamus, ut lucis suae radios tuae menti propitius infundat, ac Majestatem Tuam perfecta charitate Nobis et Catholicae Ecclesiae conjungat. *Datum Romae apud S. Mariam Majorem die 16. Septembris 1780. Pontificatus Nostri Anno VI.*

»Würde erheischt, ausgerüstet sey. In diesem großen Reiche kann »es nicht schwer seyn, einen katholischen Geistlichen zu finden, »der die erwähnten Eigenschaften besitze, und zugleich Euerer Ma»jestät ergeben sey, sobald Solche nur edelmüthig mitwirken wol»len. Es wünschen jene Unirten Unterthanen Euerer »Majestät in jenem Glauben sich zu erhalten, in dem »sie erzogen worden sind, und den sie bis jetzt mit so »vieler Ruhe bekannt haben, und flehen demnach, daß »ihnen solcher nicht etwa durch einen Hirten eines andern Glau»bens gestört werde, und sodurch jene Eintracht und Liebe un»tergehe, die so sehr auf das Wohl der Staaten Einfluß hat. »Sollte Ihre Majestät, die mit ihrem mächtigen Arm die Katho»liken in Petersburg und in den übrigen Ländern unterstützt und »beschützt, nicht so gnädig seyn, auch jene des griechischen Ritus »in ihren Privilegien und Gebräuchen gleichfalls zu belassen? »Das Vertrauen, welches Wir in die Großmuth Euerer Maje»stät setzen, ist so groß, daß wir uns unmittelbar mit Ueberge»hung aller in diesem Falle üblichen Formen an Höchstdieselbe »gewandt haben, wie nicht minder ohne Benützung jedes andern »Mittels, zum sichern Beweis unserer großen Hochachtung und »um Hochderselben unsere lebhafteste Bitte desto fühlbarer zu ma»chen. Wenn schon der Papst Clemens XI., der sich in einer »ähnlichen und wichtigern Angelegenheit an den Zar Peter den »Großen wandte, sein Gesuch vollkommen erfüllt erhalten »hat, so können auch wir keinen Zweifel hegen, daß Euere Ma»jestät, die den Ruhm dieses glorreichen Monarchen übertroffen, »nicht dieselbe Güte für uns haben, und uns denselben Trost »verweigern sollte. In der That, Euere Majestät würde »dadurch, daß Sie ihren katholischen Unterthanen einen Hir»ten ihrer Religion gibt, solche nicht allein trösten, und Uns »das größte Glück gewähren, sondern auch Ihren Namen durch »das glänzendste Andenken verewigen. Wir haben nicht nöthig, »Euere Majestät durch andere Betrachtungen und Bitten länger »aufzuhalten, und erwarten mit fester Zuversicht von ihrer Groß»muth die Gewährung der erflehten Gnade. Wir enden demnach »in denselben Gefühlen, die Clemens XI. Ihrem erlauchten Vor»fahrer ausdrückte. Wir flehen inbrünstig den Vater des »Lichtes an, auf daß er mit seinen Lichtstrahlen Ihren »Geist erleuchte, und Ihre Majestät durch eine voll-

»kommene Liebe mit Uns und mit der katholischen »Kirche vereine.«

Gegeben zu Rom bei St. Maria der Größern am 16 September 1780 im sechsten Jahre unsers Pontifikats.

Katharina überrascht durch die edle Sprache und das entschiedene Auftreten, mit welchem Pius VI. die Rechte der bedrückten Unirten vertheidigte, und bemüht zugleich ihre einmal gegen die unirte Kirche unternommene Verfolgung zu nähren und fortzusetzen, suchte sich nun vor dem heiligen Vater gegen die gewaltthätigen zum Nachtheile dieser Kirche erlassenen Verordnungen, so wie gegen die Nichtbesetzung des erzbischöflichen Stuhles von Polock zu rechtfertigen. Was letztern Umstand anlangt, so erwähnt sie, die Leitung dieser Diözese inzwischen einem Kirchenrathe, gebildet aus unirten Gläubigen, der jedoch nie bestanden, vielweniger eine Gewalt ausgeübt hat, anvertraut zu haben; und rücksichtlich der vermeintlich erlassenen nachtheiligen Gesetze gegen die unirte Kirche, so habe sie nur nach den edelsten Grundsätzen der Menschenwürde gehandelt, da ihr nichts so sehr am Herzen liege, als das Wohl eben dieser Kirche. Mit unglaublicher Schlauheit sucht sie dem eben erwähnten Ukas vom Jahre 1779 eine solche Wendung zu geben, daß er alles Gehäßige zu verlieren scheinet. Endlich bittet sie den Papst in den schmeichelhaftesten Ausdrücken, dem lateinischen Bischof von Mohilew, von dem wir bald ausführlicher handeln werden, die erzbischöfliche Würde und das Pallium zu ertheilen.

Es mag nicht überflüssig seyn, dieses Schreiben, welches ein wahres Meisterstück eines falschen Tolerantismus und des eckelhaftesten Philosophismus ist, und den Geist dieser Herrscherin ganz charakterisirt, hier in getreuer Uebersetzung beizufügen.[113])

»Es ist dem ganzen Erdkreis bekannt, und Ihnen, höchster »Fürst, auch bekannt, daß, nachdem Weißrußland unter unsere Herr»schaft gekommen, die unirten Kirchen dieser Provinzen dem Bi»schof Smogorzewski anvertraut worden, unter dessen Leitung sie »so lange standen, bis er von selbst und aus freier Wahl ein »anderes Amt, das ihm bequemer schien, in der Republik von »Polen annahm.«

---

[113]) Unten Dokument Nr. 60. pag. 203 sq.

»Da wir nun diese Diözese durch seinen Abgang unbesetzt »sahen, so haben wir ohne zu zögern, deren Verwaltung keinem »Hirten einer andern Religion, sondern einem eigens hierfür er»richteten Konsistorium, bestehend aus einigen Geistlichen des»selben Glaubens, sämmtlich Männern von erprobter Treue, die »Uns durch eidliche Treue verbunden und durch tugendhaften »Wandel ausgezeichnet sind, übertragen: wodurch kein Zweifel ob»walten kann, daß für dieses Bisthum nicht hinlänglich gesorgt »wäre. Vom Anfange unserer Regierung bis auf den »gegenwärtigen Tag war es unser einziges Bestre»ben, daß jeder in dem ganzen ungeheuern Bereich »unserer Staaten den lebendigen Gott nach seinem »Gutdünken verehren könne, wie nicht minder, daß keine »Religion auf irgend eine Weise beeinträchtigt und »bedrückt werde. Unser Scepter begünstigt jede Re»ligion und beschützt deren Bekenner, so lange sie es »verdienen, und ihren Pflichten als treue Unterthа»nen und gute Bürger nachkommen.«

»Da nun das Russische Reich diese Grundsätze »einmal zur Norm angenommen, so hat keine Reli»gion etwas zu fürchten; am wenigsten dürfen aber »die Christen Besorgniß hegen, daß die Eintracht »und die gegenseitige Liebe unter ihnen gestört werde »oder daß man ihnen etwa gar ihre Privilegien und »ihren Ritus rauben wolle. Es gilt hier als unabänder»licher Grundsatz für alle Kirchen, daß sie nämlich der Gesell»schaft, und nicht die Gesellschaft ihnen dienen müsse. Dem»nach haben wir noch neulich verordnet, daß bei Er»mangelung oder beim Absterben eines unirten Pfar»rers die Gemeinde befragt werde, welchen Priester »und wessen Glaubens sie ihn wünsche, damit ihr »nach ihrer Wahl ein Pfarrer des verlangten Glau»bens von der Regierung gegeben werden könne.«

»Daß Sie, höchster Fürst, in Uns und in unsere Handlun»gen und Gesinnungen ein so großes Zutrauen setzen, ist uns »höchst angenehm und erwünscht. Mittels eines solchen Zutrauens »und freundschaftlichen Verständnisses werden zweifelsohne unsere »gegenseitigen Unterhandlungen einen desto schnellern Erfolg und »Ausgang haben. Von diesen Gründen geleitet, eröffnen wir mit

»einer gleichen Offenheit und Aufrichtigkeit Ihnen, höchster Fürst, »unsern Wunsch, daß Sie dem Bischof der Römisch-Katholischen »Kirche von Mohilew Stanislaus Siestrzencewicz die »erzbischöfliche Würde und das Pallium ertheilen, so wie auch »ihn mit einem Weihbischofe nach unserm Wohlgefallen versehen »mögen.«

»Es ist uns in der That unmöglich, die Freude sattsam aus»zudrücken, die wir ob der uns gegebenen Gelegenheit empfinden, »Ihnen, höchster Fürst, die dem Throne, auf den Sie die gött»liche Vorsehung gesetzt, einen so großen Glanz verleihen, und »durch ihre erhabenen Thaten und Tugenden eine Zierde unsers »großen Jahrhunderts sind, unsere Beflissenheit und unsere Hoch»achtung zu bekunden, und vereinigen unsere Stimme mit un»serer orthodoxen katholischen Kirche, die um die Einheit aller »betet.«

Gegeben zu Petersburg in der Stadt unserer Residenz am 31ten Dezember des Jahrs des Heils 1780, dem neunzehnten unsrer Regierung.

Man muß in der That bekennen, daß keine Herrscherin so sehr die böse Kunst zu lügen und zu heucheln verstand, als Katharina. Während sie auf der einen Seite den heiligen Stuhl durch die keckſten Gewährleistungen zu beruhigen, oder vielmehr zu hintergehen suchte, ließ sie nichts unversucht, um die unirte Kirche allmählig ihrem Untergang entgegen zu führen. Dieses Verfahren gab sie deutlich in ihrer geheimen Note zu erkennen, die sie von Petersburg aus unter dem 4. November 1782 an ihren Gesandten zu Warschau, den Grafen Stackelberg schickte, und in welcher sie ihn beauftragte, allen seinen Einfluß beim dortigen päpstlichen Nuntius zu verwenden, auf daß der lateinische Bischof von Mohilew die erzbischöfliche Würde und das Pallium vom Papste endlich einmal erhalte. Katharina entschleierte in dieser langen geheimen Mittheilung, von der wir hier nur einen kleinen Auszug geben, ihre eigentlichen Gesinnungen nicht allein gegen die unirte, sondern auch gegen die lateinisch-katholische Kirche ihrer Staaten, und befiehlt unter andern dem Grafen Stackelberg, dem päpstlichen Nuntius zu bemerken, daß im Falle ihr erwähntes Gesuch in Rom kein Gehör finde, sie allen Schutz der katholischen Kirche entziehen werde. »Sie »müssen ihm keineswegs verschweigen, so lautet ihr Auf-

»trag für den Gesandten [114]), daß, falls mein Gesuch zu»rückgewiesen würde, oder längere Zögerung erdul»dete, ich in die Nothwendigkeit versetzt werde, die »Römische Kirche des Schutzes, den sie bis auf heu»tigen Tag in meinem Reiche in so vollem Maaße »genossen, zu berauben, und sie somit in eine soche »Lage zu bringen, wo sie gar nichts mehr wird thun »können. Dieser Zustand wird ihr natürlich zu gro»ßem Nachtheil gereichen, da dem Papst nicht unbe»kannt seyn kann, daß der größte Theil von jenen, »die jetzt in meiner Provinz von Weißrußland den »katholischen Glauben bekennen, ehedem unserer or»thodoxen Religion angehangen, und sowohl sie selbst »als auch ihre Vorfahren die Römische Union nur »wegen den Verfolgungen, die sie in Polen erduldet, »und durch die Künste und Schlauheiten der Römi»schen Priester angenommen haben. In gegenwärti»gen Zeitumständen erwartet der größte Theil von »ihnen nicht anders als den geringsten Anlaß, um wie»derum zu unserer orthodoxen Religion zurückzukeh»ren, die sie nur ungern verlassen haben, und dies »um so mehr, da in ihren Gemüthern viele Spuren »der alten Religion zurückgeblieben sind.«

Kaum hatte der gefeierte Prälat Heraklius Lisowski die Regierung des Erzbisthums von Polock im Jahr 1783 angetreten, so erließ Katharina sogleich wenige Tage nachher schon am 22. November 1783 an den Feldmarschall Grafen Zacharias Czernyszew, den Statthalter von Weißrußland, einen Ukas, in welchem sie befahl, daß alle Unirten Laien und Priester in geistlichen Dingen nur allein vom Erzbischof von Polock abhängen und an keine andere auswärtige geistliche Macht, wie etwa an den Metropoliten sich wenden sollten. [115]) Durch einen andern gleichzeitig an denselben Statthalter erlassenen Ukas verlangte sie, daß die unirten Priester während dem öffentlichen

---

[114]) Ganz eingerückt in Ephemerides litterariae Florentinae, Januar 15. anni 1783.

[115]) Vergl. auch den Ukas vom 14/25 Dezember 1772. Dokument Nro. 70. pag. 224.

Gottesdienste und bei allen andern feierlichen religiösen Handlungen zugleich die üblichen Gebete für die Kaiserin, den Großfürsten Thronfolger und die heilige Synode verrichten sollten. Der Erzbischof leistete bereitwillig den zwei ersten Gesuchen Genüge, nämlich die Gebete für die Kaiserin und den Großfürsten Thronfolger verrichten zu lassen, weigerte sich aber mit Recht, letzterm zu entsprechen, und that dem Statthalter in einer ehrerbietigen Auseinandersetzung die Gründe dar, die es den Unirten, unmöglich machten, für die heilige Synode zu beten; er verlangte zugleich, daß es eben so Unirten, wie es die Grundgesetze ihrer Kirche erheischen, erlaubt sey, für den Papst zu beten. Czernyszew besaß mildere und reinere Grundsätze der christlichen Duldung, als seine Herrscherin, enthob ihn vom Gebet für die Synode, und bewilligte zugleich das für den Papst.

Um noch einmal auf die solange verzögerte Besetzung des erzbischöflichen Stuhles von Polozk zurückzukommen, so scheint es daß Katharina schon damals mit dem Gedanken umgegangen sey, die beiden höchsten Würden der Griechisch-Unirten und Lateinischen Kirche ihrer Staaten in einer Person zu vereinen, und zwar in der des so eben erwähnten lateinischen Erzbischofes von Mohilev, um auf diese Weise die unirte Kirche desto leichter zum lateinischen Ritus übertreten zu machen und gänzlich zu zerstören, da wie wir oben sahen es kein wirksameres Mittel gibt die Unirten zum Schisma zu bringen, als sie zu nöthigen den Lateinischen Ritus anzunehmen.

Es mag hier nicht am unrechten Orte seyn über diesen Mann, der seit seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl von Mohilew im Jahre 1772 bis zu seinem Tode, welcher gegen Ende Dezember des Jahres 1826 erfolgte, durch mehr als ein halbes Jahrhundert hindurch eine wahre Geißel der Katholischen Kirche beider Ritus von Rußland war, einige Worte zu sagen.

Stanislaus, Siestrzencewicz, aus der armen adelichen Familie von Bohucz, war zu Königsberg von kalvinischen Eltern geboren, und wurde in der Confession von Genf erzogen. In seiner Jugend trat er als Husar in den Soldatenstand, erhielt in einem Treffen eine Wunde, und verlor einen Finger an der linken Hand. Bald machte er die Bekanntschaft des ehrwürdigen Massalki, Bischofs von Wilna, und nahm, durch ihn bewogen, den Glauben der katholischen Kirche an. Die Kirche bot ihm nun

die Aussicht auf Ruhm, Ehre und Glanz dar, die er in seiner frühern niedrigen Stellung nicht finden konnte, und er trat in den geistlichen Stand. Er wußte sich dergestalt in die Gunst seines großmüthigen Mecän zu setzen, daß dieser ihn bald zum Priester weihte, zum Domherrn der Kathedrale von Wilna machte, und endlich gar zu seinem Weihbischofe erwählte. Obschon Pole, kämpfte er stets gegen sein eigenes Vaterland, und beförderte durch seine Intrigue gemeinschaftlich mit dem elenden Podoski, Primas der Kirche Polens, die russischen Interessen. Katharina belohnte ihn dafür auf alle Weise, ernannte ihn zum Bischof des eben von ihr gegründeten Stuhles zu Mohilew in Weißrußland, bald zum Erzbischof desselben Stuhles, und erhob ihn endlich zur Würde eines Primas und Metropoliten der gesammten Katholischen Kirche Lateinischen Ritus ihrer Staaten.

Dieser Prälat, von dem wir unten noch ausführlicher handeln werden, besaß weder Religion noch Gewissen; ein wahres Ungeheuer von Stolz und Habsucht und vom filzigsten Geize opferte er alle, auch die heiligsten Rechte der Kirche auf, wenn er nur seinen Ehrgeiz und Habsucht befriedigen konnte. Von seinen alten Irrthümern hatte er nur den Namen geändert, und dachte und handelte wie früher als heimlicher Kalviner. Gegen den heiligen Stuhl hatte er eine tiefe Abneigung, und hintertrieb und vereitelte stets dessen Bemühungen für die neue kaum geborene und wiederhergestellte Kirche beider Ritus dieser Staaten. Katharina wußte diesen Mann auf jede Weise auszuzeichnen und für ihre Zwecke gegen die katholische Kirche zu benutzen. Sein Ehrgeiz hatte keine Grenzen. Unterstützt durch die russische Regierung wollte er seiner Herrschaft zugleich auch die Griechisch-Unirte Kirche unterwerfen, um sie gemeinschaftlich mit der Lateinischen Kirche vom Mittelpunkt der Einheit, dem heiligen Stuhle loszureißen und beide zum Spielballe der weltlichen Gewalt zu machen. Ging er doch in seiner schrankenlosen und blinden Herrschsucht so weit, daß er sich eigenmächtig zum alleinigen Metropoliten der katholischen Kirche beider Ritus aufwarf, in den öffentlichen Akten sich einen geborenen Legaten a Latere des heiligen Stuhles nennen ließ, und durch Katharina II. und Paul I. sogar den Cardinalshut in Rom ertrotzen wollte. Doch Pius VI. und Pius VII. haben sich edelmüthig und standhaft den frechen Anmassungen dieses unwürdigen und unglücklichen Prälaten widersetzt.

Was nun die Griechisch-Unirte Kirche anbelangt, so ließ er sich nichts so sehr am Herzen liegen, als die Absichten der Kaiserin Katharina zu unterstützen, und nöthigte die Gläubigen und Priester dieses Ritus zum lateinischen Ritus überzutreten, und zwar auf eine solche Weise, daß die Lateinischen wie Griechisch-Unirten Katholiken sich hierüber empörten.

So gingen auf sein Betreiben vier und zwanzig Pfarreien, sammt Priestern und 8000 Gläubigen in der Diöcese Mohilew zum lateinischen Ritus über, die aber bald das Schisma annahmen. Den Priestern, die kein Wort Latein verstanden, erlaubte er die Messe in Slavonischer Sprache, wie früher, zu lesen, nur die Consecrationsworte waren in Lateinischer Sprache, aber um ihnen verständlich zu seyn, mit Polnischen Buchstaben gedruckt und mit der Polnischen Uebersetzung versehen; sie bedienten sich ferner der lateinischen Hostien anstatt der Opferbrode. Behufs dessen ließ er ein eigenes kleines Meßbuch für den Gebrauch dieser Priester in Mohilew drucken, in welches er zwei Lateinische Messen einrücken ließ, nämlich die vom allerheiligsten Sakramente und die für die Todten, beide mit Polnischen Buchstaben, um die lateinische Sprache genau zu bezeichnen, zugleich mit ihnen zur Seite beigefügter treuen Polnischen Uebersetzung.

Auch die Meßrubriken zum Gebrauche der Ceremonien waren alle in Polnischer Sprache. Er dispensirte ferner diese Priester von allen von der Lateinischen Rubrik vorgeschriebenen Messen, und und erlaubte ihnen an Tagen des doppelten Ritus die Messe des allerheiligsten Sakramentes und an den übrigen Tagen die Todtenmesse zu lesen. Doch auch in diese Erleichterungen konnten sich diese Priester nicht fügen, und sie fuhren fort die Messe nach Griechischem Ritus nur mit der Lateinischen Hostie und den Consekrationsworten in polnischer Uebersetzung zu lesen. Der würdige Griechisch-Unirte Erzbischof von Polock erhob hiegegen bei Siestrzencewicz, bei der Kaiserin, und endlich beim heiligen Stuhl die gerechtesten Klagen über diesen gräulichen Unfug und schleuderte endlich, als selbst nicht einmal die ernsten Ermahnungen Roms etwas halfen, um diese Priester zum Griechisch-Unirten Ritus zurückzurufen, da sie von Siestrzencewicz und Katharina unterstützt wurden, die Suspension gegen sie. Das Volk aufs höchste empört über diesen Unfug warf sich später in die Arme des Schisma. Nur die Priester blieben beim Lateinischen Ritus und behielten

zugleich ihre Frauen bei zum größten Aerger der Lateinischen Katholiken und zum nicht geringen Nachtheil der Sittlichkeit des Lateinischen Klerus. Durch diese Taktik entvölkerte Siestrzencewicz allenthalben die Diözesen von Polock, Smolensk, Nowogrodek, und Minsk; und die Griechisch-Unirten Gläubigen, die zuerst den Lateinischen Ritus annahmen, entrüstet über erwähnten Unfug, der sich bei ihren Lateinisch gewordenen Priestern allenthalben wiederholte, wurden bald nachher ein Raub des Schisma.

So ließ Katharina nichts unversucht, um die Griechisch-Unirte Kirche ihrem Untergange entgegen zu führen. Sie erklärte ihr gerade den blutigsten Krieg in dem Augenblicke, wo sie den Gläubigen dieser Kirche die heiligste Versicherung für die Unverletzbarkeit und Aufrechthaltung ihrer Religion gab.

Im Friedenstraktat zu Grodno vom 13. Juli 1793, den sie bei Gelegenheit der zweiten Theilung von Polen, durch welchen sie fast in den Besitz der sämmtlichen Ruthenischen bischöflichen Stühle gelangte, mit dem König und der Republik dieses Reiches schloß, beschwor sie ihren neuen Unterthanen die Aufrechthaltung ihrer Religion und Kirche aufs feierlichste mit folgenden Worten:[116])

Artikel VIII.

»Die Römischen Katholiken **beider Ritus**, welche »in Kraft des zweiten Artikels gegenwärtigen Trak»tates unter die Herrschaft ihrer kaiserlichen Maje»stät aller Reußen kommen, werden nicht allein durch »das gesammte Kaiserreich von Rußland die volle »und freie Ausübung ihrer Religion in Gemäßheit »des in ihm obwaltenden Systemes der Duldung be»sitzen, sondern sie werden auch gleichfalls in den »durch den erwähnten zweiten Artikel abgetretenen »Provinzen in gegenwärtigem strikten Zustande ihrer »erblichen Besitzungen aufrecht erhalten werden. **»Ihre kaiserliche Majestät aller Reußen verspricht »demnach in Grund dessen auf eine unwiderrufliche »Weise, für Sich, für ihre Erben und Nachfolger, »die besagten Katholiken beider Ritus auf ewige**

116) Dokument Nr. 63. pag. 208 und bei Martens Recueil des Traités, etc. T. V. p. 166.

»Zeiten in dem unantastbaren Besitz aller ihrer »Privilegien, Eigenthumsbesitzungen und Kirchen, »der freien Ausübung ihres Kultus und ihrer Dis»ciplin, und aller Rechte, die mit dem Kultus ihrer »Religion verbunden sind, aufrecht zu erhalten, »und erklärt für sich und ihre Nachfolger, sich nie »und niemals der Oberhoheitsrechte zum Nachtheil »der Römisch-Katholischen Religion beider Ritus »in den durch gegenwärtigen Traktat unter ihre »Herrschaft gekommenen Provinzen zu bedienen.«

Doch kein Herrscher verstand so sehr die **russische Kunst** Traktate zu schließen und in demselben Augenblicke zu brechen, wie Katharina II.

Noch in demselben Jahre berief sie einen geheimen Staatsrath in Petersburg zusammen, an welchem gleichfalls die namhaftesten Prälaten der russischen Kirche Theil nahmen, und legte ihm durch ihren Staatsminister Alexis Iwanowitsch Mußin-Puschkin die Frage zur Lösung vor: [117]) »**Wie kann man »auf die beste und schicklichste Weise die Unirten im »ehemaligen Polen zur rechtgläubigen Griechischen »Kirche wieder zurückführen?**« Diese Frage lös'te der berühmte und gelehrte Griechische Abentheurer von Korfu, Eugen Bulgar, der sich von einem armen und verlassenen Katecheten der schismatischen Griechen von Venedig durch seine niedrigen Intriguen und gemeinen Schmeicheleien, die er den Helden des Atheismus in Frankreich, einem Voltaire, Diderot, d'Alembert, und den ungläubigen rationalistischen Theologen des protestantischen Deutschlands, einem Semler, Schmidt und Bahrt spendete, sich zu den höchsten Ehrenämtern der Kirche und des Staates von Rußland emporgeschwungen hatte. Lobredner und trautester Freund Friedrich II. und von ihm der Katharina empfohlen, berief ihn letztere im Jahre 1771 nach Petersburg, setzte ihm sogleich einen jährlichen Gehalt von 1500 Silberrubeln aus, ließ ihn am 30. August 1775 zum Hieromonach weihen und endlich den ersten Oktober desselben Jahres zum Erzbischof der von ihr durch einen Ukas vom 9. September dieses Jahres im Neurussischen und Asowschen Gouvernement errichteten Slavonischen und Chersonschen Eparchie,

[117]) Strahl: gelehrtes Rußland, S. 451. Leipzig 1828.

die später nach ihr die Katharinoslawische genannt wurde. Im Jahre 1787 zog er sich nach Petersburg zurück, erhielt einen ansehnlichen Jahrgehalt, und ward der geheimste Gewissensrath von Katharina II., die sich seiner in allen wichtigen politischen und religiösen Angelegenheiten des Reiches bediente. Bulgari starb daselbst in einem Alter von 91 Jahren den 27. März 1806 und hatte seinen großen Einfluß auch unter der Regierung der nachfolgenden Kaiser Paul I. und Alexander I., die ihn gleichwie der ebenerwähnte Erzbischof und Metropolit der lateinischen Kirche Stanislaus Siestrzencewicz, dessen innigster Freund er war, auf alle mögliche Weise auszeichneten, beibehalten.

Als wirksamstes Mittel zur schnellsten Bekehrung der Griechisch-Unirten Gläubigen zur russischen Kirche ward die Errichtung einer eigenen aus schismatischen Priestern zusammengesetzten Missionsanstalt erachtet, die unter der Leitung eines Bischofes der Russischen Kirche stehen sollte.

Katharina bestimmte hiezu den Prälaten Viktor Sadkowski, Archimandrit von Sluck, Erzbischof und Vikar der Russischen Metropolie von Kiew, und setzte ein Kapital von 20000 Silberrubel jährlicher Einkünfte für den Unterhalt dieser neuen Missionäre aus. Sadkowski eröffnete seine Mission mit einem incendiarischen Manifest, das er am 26. Mai 1794 in Sluck drucken ließ, und an die gesammte Ruthenische Geistlichkeit und Nation richtete. Alles, was nur immer von Verläumdungen der blindeste Haß und der rasendste Fanatismus gegen die katholische Kirche und gegen die heilige Union vorbringen konnte, findet sich hier in diesem Rundschreiben zusammengehäuft. Die Union wird hier als ein Werk des grausamsten Fanatismus dargestellt, und den Unirten verdächtig gemacht; und man verheißt ihnen alle Arten Privilegien und Rechte, weltliche wie geistliche, wenn sie zum Glauben der Russischen Kirche, der nur allein der rechtmäßige Glaube ihrer Väter gewesen, zurückkehren würden. Russische Popen durchzogen nun begleitet von Russischen Geschwadern und von Civil- und Militärbehörden die Griechisch-Unirten Diözesen, und forderten die zum Metropolitenstuhl gehörigen Unirten in der Ukraine, in den Palatinaten von Kiew, Braclaw, ferner die der übrigen Diözesen von Luck, Wladimir und Chelm in Volhynien, und von Kamieniecz in Podolien auf, die Russische Religion anzunehmen. Gewalt, Grausamkeit und List waren die einzigen

Mittel, mit denen man diese armen Gläubigen zum Abfall von ihrer Religion brachte. Gelang es den von Russischen Soldaten unterstützten Popen und den Magistratspersonen durch Verführung und Ueberlistung, durch Bestechung oder Gewalt nur eine geringe Anzahl von Gläubigen in einer Pfarrei für den russischen Glauben zu gewinnen, so wurde ohne weiters die Kirche den Unirten entrissen und dem schismatischen Kultus zugeschrieben; der unirte Pfarrer, wollte er, das Schisma nicht annehmen, ward sammt Frau und Kindern von der Pfarrei verjagt, aller Habe beraubt, und in Gefängnisse geworfen oder nach Siberien verwiesen.

Um diese Missionen mit größerem Erfolge zu betreiben, schickte Katharina nach Polock, Minsk und Luck schismatische Vikarbischöfe, die nun an diesen Orten, die das Herz der Griechisch-Unirten Kirche bildeten, stehende Central-Missionen, nach dem Beispiele der eben errichteten Mission, anlegten.

Keiner List und Gewaltthätigkeit ward geschont, um die Unirten zum Schisma herüber zu ziehen. Katharina erließ im Laufe dieses und des folgenden Jahres mehrere Ukasen an die verschiedenen Statthalter der Provinzen, namentlich an Passek, Gouverneur von Weißrußland, und an den General-Gouverneur von Iriastow, Braclaw und Minsk, Herrn von Jutolmine, in denen sie befahl, daß alle jene Unirten, deren Vorfahrer erst nach der im Jahre 1595 erfolgten Union im Laufe der Zeit zur Union übergetreten waren, zum Schisma zurückkehren sollten. Um die Pfarreien soviel wie möglich zu vermindern, ließ sie eine genaue Untersuchung der Taufsteine der einzelnen Kirchen anstellen, und ergab es sich, daß er von Schismatikern, welche sich später der Union angeschlossen hatten, gegründet worden, so ward die Kirche ohne weiters den Unirten weggenommen, und sie und die ganze Gemeinde für schismatisch erklärt. Ferner verordnete sie, daß zur Bildung einer Pfarrei und zur Besoldung eines Pfarrers wenigstens 100 Feuerherde oder Häuser erforderlich seyn müßten, und sey diese Anzahl Häuser in einer Gemeinde nicht vorhanden, so müsse sie zur nächsten Gemeinde hinzugeschlagen werden. Da nun die Dörfer in den Polnischen Provinzen Rußlands sehr selten und wenig bevölkert sind, so wurden durch dieses despotische Gesetz die größere Hälfte der Pfarreien eingezogen, und die Priester, die ihnen bisher vorstanden, entfernt, die nun ihres Einkommens beraubt an den Bettelstab kamen, und ihr Leben vom Almosen frommer

Gläubigen fristen oder Hauskapläne auf den Gütern der Adeligen, die bekanntlich viele Oratorien und Privatkapellen besitzen, werden mußten. Auch der Kirchenbesuch der Gläubigen ward hierdurch aufs Höchste gefährdet. Bei der großen Entfernung der einzelnen Pfarreien mußten sie namentlich in der strengen Winterszeit auf alle Tröstungen der Religion Verzicht leisten.

Die Vollstreckung dieser willkührlichen Zwanggesetze ward den Magistratspersonen und den erwähnten Missionären aufs ernsteste ans Herz gelegt, die nun geleitet von einem wilden Fanatismus fast sämmtliche Kirchen den Unirten entrissen. Es gab keine Grausamkeit, die man an diesen unglücklichen Gläubigen nicht verübte, um sie zur Annahme der Russischen Religion zu zwingen. Weigerten sie sich ihre Kirchen auszuliefern, so wurden sie so lange gepeitscht und geknutet, bis sie endlich unter den Schlägen ihrer grausamen Verfolger ermüdet nachgaben. Reichte die Knute nicht aus, um sie zur Nachgiebigkeit zu bringen, so nahm man ihnen ihre wenige Habe weg, entführte ihnen das Vieh, das ihnen zur Existenz ihres Lebens und zur Bestellung des Ackers nothwendig war, und ging so weit, daß man ihnen nicht selten die Ohren und Nasen abschnitt, die Haare ausraufte und die Zähne mit Kolben einschlug.

Diese wüthenden und grausamen Apostel der Russischen Kirche trugen namentlich in jenen Provinzen, wo die Schismatiker mit den Unirten seit dem Frieden von Moskau vom Jahre 1686, durch welchen Kiew an Rußland gekommen war, unterstützt und angefeuert durch Rußland stets um den Besitz der Kirchen rangen, einen vollen Sieg davon. So erwähnt der schismatische Erzbischof von Mohilew und Polock in seinem berühmten Rundschreiben, welches er am 25. Mai 1795 an die Griechisch-Unirte Geistlichkeit und Nation der Gouvernements von Minsk, Izaslav und Braclaw richtete, daß in dem kurzen Zeitraume von einem Jahre durch die weise Verfügung der Herrscherin aller Reußen über eine Million Unirte verschiedenen Geschlechtes und Standes, deren Vorfahren und Großältern durch List und Betrug von ihrem Glauben abgeführt worden wären, nun wiederum zu ihm zurückgekehrt seyen.

Die Palatinate von Kiew und Braclaw und die Provinz Volhynien verloren durch diese Missionäre den größten Theil der Griechisch-Unirten Kirchen.

In Podolien gelang es diesen Verbreitern des Schisma nicht so gut mit ihren grausamen Gewaltthätigkeiten die Gläubigen und Priester zur Annahme der Russischen Religion zu bringen. Zum Glück für die Unirten saß der würdige, weise, fromme und für die Erhaltung der Union stets rastlos wirkende Peter Bielanski, Bischof von Lemberg und Haliez zugleich auf dem bischöflichen Stuhle von Kamieniecz; der erste, welcher nach langer Zeit aus dem Weltklerus zur bischöflichen Würde erhoben worden war, wenn auch nicht ohne Aerger der Basilianer und der lateinischen Bischöfe, die beide gemeinschaftlich seine Wahl bei der Kaiserin Maria Theresia zu hintertreiben gesucht hatten.

In den Stürmen, die nun die Griechisch-Unirte Kirche erschütterten, hat vielleicht kein Prälat mit einem so großen Eifer auf der Erhaltung derselben gewacht und sich so große Verdienste um sie erworben, als der verehrungswürdige Bischof Bielanski, dessen Namen jeder Katholik nie ohne Rührung, Ehrfurcht und Dankbarkeit wird aussprechen können. Um den Antheil seiner im Russischen Gebiete gelegenen Diözese von Kamieniecz desto besser zu überwachen, und gegen die blutdürstigen Missionäre der Russischen Kirche zu schützen, stellte er zu wiederholtenmalen Visitationsreisen an, unterwies die Priester in ihren heiligen Pflichten, befeuerte ihren Muth zum heiligen Kampfe für die Erhaltung des Glaubens und errichtete in Kamieniecz und in Bar Konsistorien, zu deren Mitgliedern er die erprobtesten, gebildetsten, eifrigsten und frömmsten Männer aus dem Klerus bestimmte, die nun von Zeit zu Zeit häufige Konferenzen dem ungebildeten Landklerus ertheilten und ihm seine heilige und in so unglücklichen Zeiten so verantwortliche Stellung ans Herz legten. Wo die Russischen Popen, unterstützt durch die weltlichen Behörden und durch rohe Soldaten, den Unirten die Kirchen entrissen hatten, wurde auf seine Aufforderung und Ermunterung der Gottesdienst in Privatkapellen auf den Landgütern der adelichen Patronatsherrn, oder in den Häusern der Priester selbst gehalten, und hier den armen Gläubigen, die nach den Tröstungen der Religion schrieen, die heiligen Sakramente ausgetheilt.

Die Popen und die weltlichen Behörden, die, wie wir sahen, alle der schismatischen Religion angehörten, erhoben bittere Klagen bei Katharina gegen den wachsamen Hirteneifer dieses großmüthigen Prälaten. Der General Szernmetew, Statthal-

ter der Provinz Podolien erhielt sofort von der Kaiserin den Befehl, sich allem Einwirken dieses Bischofs zu widersetzen, und er richtete in ihrem Auftrage vom 21. März 1795 ein heftiges Schreiben an ihn, in welchem er ihm nicht allein jede Jurisdictionsgewalt auf den Antheil dieser Diözese untersagte, sondern ihn auch aufforderte, den Priestern streng zu untersagen, daß sie den von der Kaiserin getroffenen Maßregeln zur Verbreitung der Russischen Religion nicht die geringsten Hindernisse in den Weg legen, und dem Volke die heiligen Sakramente in den Privatkapellen der Adeligen oder in ihren eigenen Wohnungen nicht ausspenden, und überhaupt gottesdienstliche Handlungen verrichten sollten, wie bisher gegen den Willen der Kaiserin geschehen wäre. Bielanski antwortete auf diese Anklagen und Zumuthungen dieses Generals in einem eben so ehrerbietigen als kräftigen Schreiben vom 8. April desselben Jahres, und that die Unrechtlichkeit derselben auf eine siegreiche Weise dar. Daß die unirten Pfarrer, so schreibt er dem General Szernmetew, ihren in der heiligen Union verharrenden Pfarrkindern nach der gewaltsamen Entreißung ihrer Kirchen in Privatkapellen, und wo diese fehlen, in ihren eigenen Wohnungen die nöthige Hülfe und Tröstung der Religion gewähren, kann ihnen um so weniger zum Verbrechen angerechnet werden, da sie hiezu durch ihre heiligen Amtspflichten verbunden sind. Auch sey der Sinn der zur Verbreitung der Russischen Religion erlassenen kaiserlichen Gesetze nur der, daß sie jenen, welche den Glauben der Russischen Religion freiwillig und aus eigener Wahl und Ueberzeugung annehmen wollen, keine Hindernisse in den Weg legen, weßhalb nun auch keineswegs in diesen erwähnten Gesetzen den unirten Priestern verboten worden, ihren Pfarrkindern, die dem Glauben ihrer Väter treu bleiben wollen, die Tröstungen der Religion zu ertheilen; dies könne eben so wenig der Fall seyn, da ja die Kaiserin öffentlich die Duldung aller Religionen in ihren Staaten verkündet, und den Unirten zu wiederholtenmalen die Unverletzlichkeit und Aufrechthaltung nicht allein ihrer Religion und aller mit ihr verbundenen Vorrechte, sondern auch die Bewahrung ihrer Kirche in *statu quo* zugesichert, und endlich auf die feierlichste Weise öffentlich beschworen habe. Auch möge ihm zum Beweise dienen, daß die unirten Priester keineswegs den Fortschritten der Russischen Religion sich entgegensetzten, da sie sich überall, obschon

mit der himmelschreiendsten Gewalt, die Kirchen haben wegnehmen, und sich sammt ihren Familien von ihren Pfründen vertreiben lassen, und den Missionären der Russischen Kirche auf den Befehl der Kaiserin Platz gemacht. Dieser würdige Bischof fleht endlich diesen General in den ehrfurchtsvollsten Ausdrücken im Namen der Menschheit und der Religion an, den grausamen Verfolgungen, welche die Missionäre der Russischen Kirche allenthalben, und unaufhörlich gegen die unirten Priester und Gläubigen unternehmen, Einhalt zu thun, den Unirten die freie Ausübung ihrer Religion zu lassen, wie sie ihnen garantirt worden, und sie nicht durch so gewaltsame alle menschlichen Gefühle empörende Mittel zum Abfall von ihrer Kirche, für die sie ihr Leben und ihre Habe zu opfern bereit seyen, zu zwingen.

Bielanski berichtete zu gleicher Zeit dem heiligen Stuhl von den Gefahren, welche in Kurzem den Untergang der Griechisch-Unirten Kirche herbeiführen müßten, und flehte ihn um Hülfe an. Auch an den Kaiser wandte er sich und stellte ihm in einem rührenden Berichte vom 19. Oktober 1795 das traurige Loos der Unirten vor, ihn ebenfalls ersuchend, für sie bei Katharina sich zu verwenden. Pius VI. innigst gerührt sowohl über die Leiden und Drangsale, welche die fromme ruthenische Nation erdulden mußte, als über den heiligen Eifer dieses großmüthigen und hochherzigen Athleten der Union, verwendete sich in mehreren rührenden Schreiben bei Kaiser Leopold II. zu Gunsten der Unirten, ihn auffordernd, Katharina zu Abstellung dieser grausamen Verfolgungen gegen diese Gläubigen zu bewegen, und ertheilte in zwei Schreiben vom 10. Dezember 1794 durch den Kardinal Antonelli, Präfect der heiligen Congregation der Propaganda, und vom 3. Februar 1796 durch den Staatssekretär Kardinal Zelada dem apostolischen Hirteneifer Bielanski's die verdienten Lobeserhebungen.

Katharina ging von ihrem Verfolgungssystem nicht ab, und schritt in ihm vielmehr immer weiter vorwärts. Wenige Tage nach der dritten Theilung von Polen, vermöge welcher alle bischöflichen Stühle der Griechisch-Unirten Kirche, ausgenommen die von Lemberg und Przemysl in Gallizien, unter ihre Herrschaft kamen, hob sie solche sämmtlich auf, mit Ausnahme des einzigen Stuhles von Polock, schlug die Güter derselben theils zur Krone, theils verschenkte sie solche an Generale der Armee, oder an hohe Staatsbeamte, die sich in der Vollstreckung ihrer grausamen

Maßregeln gegen die Unirten ausgezeichnet hatten, und setzte endlich die Bischöfe, welche durch solche unerhörte Gewaltthätigkeit ihre Stühle verloren hatten, auf einen kärglichen Jahrgehalt. Katharina übte vorzüglich am Metropolitenstuhl zu Kiew ihre ganze Rache aus und befahl durch einen besondern Ukas, daß er nie mehr wieder hergestellt werden sollte. Theodosius Rostocki, Metropolit zu Kiew erhielt 6000 Rubel Jahrgehalt mit dem Befehl, sich nie und nimmermehr den geringsten Jurisdictionsakt über seine Erzdiözese und über die übrigen Griechisch-Unirten Diözesen zu erlauben, und seinen Wohnsitz entweder in Rom oder in Petersburg aufzuschlagen. Er zog es vor, den Gefährten seines Unglückes, den durch Katharina gegen alles Völker- und Herrscherrecht entthronten König Poniatowski nach Petersburg zu begleiten, wo er in stiller Zurückgezogenheit und in gänzlicher Unthätigkeit den 25. Januar 1805 sein Leben endete. Die Prälaten Mlocki, Bischof von Wladimir, Lewinski, Bischof von Luck, Harbacki, Bischof von Pinsk, und Butrymowicz, Suffragan bischof der Metropolie von Kiew, erhielten ein Jeder 3000 Rubel Jahrgehalt. Katharina errichtete nun, um das Schisma auf den Ruinen der Griechisch-Unirten Kirche zu befestigen, vier große Russische Eparchien, und bestimmte für die Eparchie von Podolien den Prälaten Joannichi, Bartaam für die von Volhynien, Viktor Sadkowski für die von Lithauen, und endlich Athanasius für die Eparchie von Ukraine und Weißrußland.

Was die in diesen erwähnten Griechisch-Unirten Diözesen gelegenen Klöster der Basilianer betrifft, so erfuhren sie dasselbe Loos, wie diese bischöflichen Stühle, und wurden fast sämmtlich aufgehoben, mit Ausnahme jener wenigen, die Schulen für den Unterricht der Jugend besaßen, oder deren Mitglieder sich mit Krankendienst beschäftigten. Die Güter dieser Klöster schlug Katharina gleichfalls entweder zur Krone, oder vertheilte sie in vorn-erwähnter Weise. Die Kirchen der aufgehobenen Diözesen wurden ohne Wiederruf schismatischen Priestern gegeben, wenn ihre Griechisch-Unirten Pfarrer das Schisma nicht annehmen wollten. Alle Pfarrer, die sich weigerten, das Schisma anzunehmen, mußten sofort auf ihr Amt, Würde und Einkommen verzichten, und konnten nach einem von Katharina ihnen ertheilten sogenannten Gnadenbriefe entweder auswandern, oder im Reiche verbleiben, in welchem letzteren Falle ihnen ein kärglicher Jahrgehalt von 50 bis

100 Rubel ausgesetzt wurde. So wußte Katharina ihre grausamen Gewaltthätigkeiten noch mit unmenschlichstem Hohne zu stempeln. Die meisten dieser frommen und würdigen Priester wanderten nach Gallizien aus, wo sie von ihren Glaubensbrüdern und von der weisen österreichischen Regierung Schutz und Hülfe in ihrem namenlosen Unglücke fanden. Der Kaiser Leopold II. nahm sie gastfreundlichst auf, und beschäftigte sie im Pfarrdienste der drei Diözesen von Lemberg, Przemysl, und Kamieniecz. Das gesammte Volk der vorerwähnten Diözesen mußte im Anblick der Bajonette die Russische Religion annehmen. Nur der Diözese von Polock ward einigermaßen geschont; in ihr und in der von Brecze, wo der Statthalter dieser Provinz mit mehr Menschlichkeit bei der Vollstreckung der Katharinischen Blutgesetze zu Werke ging, erhielten sich eine bedeutende Anzahl von Kirchen und Gläubigen des Griechisch-Unirten Ritus. Lisowski, Erzbischof von Polock, mußte dafür in Grund eines strengen Befehles von Katharina einen Hirtenbrief unter dem 3. November 1795 an die gesammte Griechisch-Unirte Geistlichkeit und Nation der Gouvernemente von Minsk, Volhynien, Podolien und Braclaw erlassen, und ihnen einschärfen, daß sie Keinem in Betreff der Zurückkehr zur Russischen Religion ein Hinderniß in Weg legen, oder denen, die die Russische Religion angenommen, weder insgeheim noch öffentlich, hierüber einen Vorwurf machen sollten, da widrigenfalls ein Jeder, der sich dergleichen unterfange, als Staatsverbrecher behandelt und als solcher bestraft werden würde, und daß er ihnen in diesem Falle gegen die Strenge dieser Bestrafungen gar keinen oberhirtlichen Schutz zukommen lassen könne. So geschah es nun, daß nach dem eigenen Berichte dieses Prälaten von den 5000 Griechisch-Unirten Pfarreien der Diözesen von Kiew, Wladimir, Luck und Kamieniecz, kaum 200 Pfarreien beim Glauben der Griechisch-Unirten Kirche verblieben.

Zum Glück für die Griechisch-Unirte Kirche erreichte der Tod bald ihre Verfolgerin. Katharina starb im November 1796, hätte sie länger gelebt, so würde sie noch die wenigen Ueberreste dieser Kirche zerstört, und hierdurch wenigstens den Werkzeugen einer spätern Regierung die schwere und verantwortliche Mission erspart haben, sich vor Gott und der Menschheit mit namenlosen Frevelu zu bedecken, welche keine Zeit verwischen wird.

Katharinas Nachfolger, der unglückliche Kaiser Paul I., den das Loos seines unglücklichen Vaters Peters III. traf, und der nach einer kaum dreijährigen Regierung erdrosselt wurde, hegte weit günstigere Gesinnungen gegen die katholische Kirche beider Ritus und gegen den heiligen Stuhl, als seine grausame und unmenschliche Mutter und Vatermörderin Katharina II. Gleich bei Antritt seiner Regierung stellte er alle Verfolgungen gegen die Griechisch-Unirte Kirche ein, und erließ Behufs dessen die strengsten Befehle an die Gouverneurs der verschiedenen Provinzen, in denen er ihnen jede Verfolgung gegen die Unirten verbot. Er setzte sich unverzüglich mit dem heiligen Stuhl in Unterhandlungen, und bat sich deßhalb von Pius VI. einen apostolischen Nuntius aus, um die Angelegenheiten beider Kirchen, der Lateinischen und Griechisch-Unirten, zur Zufriedenheit dieser Gläubigen und des heiligen Stuhles beilegen und von Neuem anordnen zu können. Pius VI., den er als Großfürst-Thronfolger bei seiner Reise durch Italien im Jahr 1790 in Rom hatte persönlich kennen gelernt, liebte er innigst uud hatte eine tiefe Verehrung für ihn. Seine Achtung und Liebe für diesen großen Papst ging so weit, daß er ihn ersuchte den apostolischen Nuntius zu seiner Krönung, die im März 1797 stattfand, zu schicken, und als er vernahm, daß das französische Direktorium Pius VI. nach Frankreich führen wollte, lud er ihn in einem wahrhaft rührenden und liebevollen Briefe ein, nach dem Beispiele der vertriebenen königlichen Familie von Frankreich, die zu Mietau in Kurland ihre Residenz aufgeschlagen hatte, in seine Staaten zu kommen.

Pius VI. sandte den Apostolischen Nuntius von Warschau, den gefeierten Prälaten Markgrafen Laurentius Litta, Erzbischof von Theben, an den Hof von Petersburg als Legaten a latere, ausgerüstet mit den größten Vollmachten zur Abschließung dieser wichtigen Angelegenheit. Litta traf erst im Monat Mai 1797 kurz nach Pauls erfolgter Krönung an diesem Hofe ein. Paul nahm ihn mit den größten Ehrenbezeugungen auf, und gewann ihn bald so lieb, daß er ihn seiner trautesten Freundschaft würdigte.

In Bezug nun auf die Griechisch-Unirte Kirche reichte der erwähnte Nuntius im Namen Seiner Heiligkeit ein ausführliches Memoire, unterstützt von vielen Dokumenten, welche die neuesten

gewaltsam hervorgerufenen Veränderungen in ihr wahres Licht setzten, an den Kaiser ein, und verlangte deren Abstellung. Die Hauptpunkte seiner Forderungen waren: die Wiederherstellung der Metropolie der Griechisch-Unirten Kirche und aller von Katharina II. unterdrückten und aufgehobenen bischöflichen Stühle derselben Kirche, die Zurückkehr des Metropoliten Theodosius Rostocki und aller übrigen Griechisch-Unirten Bischöfe auf ihre respektiven Sitze, und die Ausübung ihrer frühern kirchlichen Gerichtsbarkeit, die Zurückgabe aller Kirchen und Klöster, welche von den Schismatikern gewaltsam weggenommen worden wären, und endlich die freie Ausübung der Religion, die so oftmal von den frühern Herrschern Rußlands seit Iwan III. den Katholiken beider Ritus versprochen worden, und welche die verstorbene Kaiserin Katharina II. ihren neuen Unterthanen dreimal auf die feierlichste Weise im Angesicht von Europa in den mit Polen in den Jahren 1768, 1773 und 1793 abgeschlossenen Friedenstraktaten eidlich für sich und ihre Nachfolger beschworen, und die sie in so vielen bei öffentlichen Angelegenheiten erlassenen Briefen dem heiligen Stuhle und ihren Unterthanen auf eine nicht weniger feierliche Weise zu wiederholtenmalen zugesichert hatte. In Grund dieser würdevollen Darstellung appellirte nun der Nuntius an die Gerechtigkeit und Großmuth des Kaisers, und ersuchte ihn sofort im Namen des heiligen Vaters die nöthigen strengen und kräftigen Gesetze zu erlassen, auf daß die Verfolgung gegen die armen Unirten endlich aufhöre, daß sie für die Zukunft nicht mehr im Besitz ihrer Güter gestört und verletzt werden, und endlich, daß den Bisthümern, Kirchen, Klöstern, Seminarien und andern frommen Anstalten der alte und rechtmäßige Besitz der verlorenen beweglichen wie unbeweglichen Güter zurück erstattet würde.

Doch die wohlmeinenden Gesinnungen dieses Kaisers und die edlen Bemühungen des Nuntius für die vollkommene Wiederherstellung der katholischen Kirche beider Ritus wurden theils durch die heilige Synode, theils durch den erwähnten Lateinischen Erzbischof von Mohilew, Stanislaus Siestrzencewicz, hintertrieben und vereitelt. Dieser unwürdige Prälat widersetzte sich eben so sehr der Wiederherstellung der Metropolie der Griechisch-Unirten Kirche als die heilige Synode, und waren beide hierbei von ganz verschiedenen Interessen geleitet. Die russische Kirche hat sich bekanntlich stets um den Besitz des Stuhles von Kiew, der Wiege

des Christenthums in Rußland, gestritten, und wollte ihn nun nicht mehr, nachdem er den Unirten durch Katharina entrissen worden war, diesen zurückgeben, und ihn wie früher nur zur Hälfte besitzen. Der Sitz des Griechisch-Unirten Metropoliten zu Kiew, als der erste und älteste bischöfliche Stuhl von Rußland, war den Russischen Prälaten immer ein Gegenstand der Eifersucht und des Neides, und erinnerte sie an ihren Abfall von der wahren Kirche. Um nun diese unheimliche Erinnerung zu zerstören und der vermeintlichen Orthodoxie der Russischen Kirche in den Augen des Volkes eine neue Stütze zu geben, ward dieser Griechisch-Unirte Metropolitenstuhl, alleiniges Eigenthum der katholischen Kirche, für immer aufgehoben. Stanislaus Siestrzencewicz arbeitete hierbei ganz im Interesse der Russischen Kirche und hinderte auf jede Weise die Wiederherstellung dieser katholischen Metropolie, da er in seinem sakrilegischen Hochmuthe alleiniger Metropolit der katholischen Kirche beider Ritus seyn wollte, und als solcher auch überall handelte, wie sehr ihm auch der heilige Stuhl diese Anmaßung verbot.

Wie dem auch sey, die Griechisch-Unirte Kirche kehrte durch die hohe Gerechtigkeit Kaisers Paul I. und durch die unermüdlichen Anstrengungen des Nuntius des heiligen Stuhles theilweise zu einem neuen Leben zurück. Die Verfolgungen gegen die Unirten hörten im ganzen Umfange des Reiches auf. Bald kam im Einverständniß und mit Genehmigung des Kaisers eine neue Organisation dieser Kirche zu Stande, durch welche mehrere unirte bischöfliche Stühle wiederhergestellt wurden. Jede dieser neuen Diözesen erhielt sofort eine gewisse Anzahl ihrer früheren theils entrissenen theils aufgehobenen Klöster und Pfarreien zurück, namentlich an Orten wo deren Gläubige auch trotz der grausamen Verfolgung der Katharina dem Glauben ihrer Väter treu geblieben waren. Auch ein Theil der Güter kam wiederum an einzelne Kirchen und Klöster zurück. Nur die Güter der sogenannten bischöflichen Tische gingen für immer verloren, da sie an hohe Militär- und Civilbeamte verschenkt worden waren. Der Kaiser gab dafür den Bischöfen einen fixen Jahrgehalt.

Pius VI. bestättigte diese neue zwischen dem heiligen Stuhl und dem Russischen Hofe geschlossene Uebereinkunft für die Wiederherstellung der katholischen Kirche beider Ritus in Rußland durch die berühmte Bulle *Maximis undique pressi* in seiner Gefangenschaft, in der großen Karthause zu Florenz am 18. November 1798. Diese

Bulle enthält eine genaue Angebung der Grenzen aller wiederhergestellten bischöflichen Stühle der katholischer Kirche beider Ritus; wir erwähnen hier nur die Diözesanorganisation der Griechisch-Unirten Kirche, da wir später auf die der Lateinischen Kirche zurückkommen werden.

Was die Griechisch-Unirte Kirche betrifft, so wurden folgende drei bischöfliche Stühle wiederhergestellt:

1. Der erzbischöfliche Stuhl zu Polock; er umfaßte die Palatinate von Polock, Smolensk und Mstislaw, und die Provinz von Mohilew und Vitepsk, und übte somit seine Gerichtsbarkeit auf alle Griechisch-Unirten Gläubigen aus, die sich in diesen Provinzen in der Union erhalten hatten.

Der bereits rühmlichst erwähnte und hochverdiente Prälat Heraklius Lisowski blieb Erzbischof dieses Stuhles, und erhielt zugleich einen Suffraganbischof. Sein jährlicher Gehalt betrug 18,000 Silberrubel.

2. Der bischöfliche Stuhl zu Luck; er umfaßte die Provinzen von Volhynien und Podolien, und das Palatinat von Kiew, und übte in gleicher Weise wie der Erzbischof von Polock seine volle Gerichtsbarkeit über die in diesen Provinzen befindlichen Unirten aus.

Auch der früher durch Katharina II. vertriebene Bischof Stephan Lewinski erhielt seinen Sitz zurück, und ward Bischof dieses Stuhles. Er nahm den alten herkömmlichen Titel des Eparchen der Griechisch-Unirten Kirche wieder an, und erhielt gleichfalls einen Suffraganbischof. Als jährlicher Gehalt wurden ihm 6000 Silberrubel gegeben. Lewinski schlug seine Residenz im berühmten Basilianerkloster zu Poczajow auf, da der bischöfliche Palast zu Luck in den letzten Kriegen abgebrannt worden war.

3) Der bischöfliche Stuhl zu Brecze oder Breste: er umfaßte die Gouvernements von Lithauen, Grodno, Minsk und Kurland und übte in der vorerwähnten Weise die Jurisdiction über die in diesen Provinzen befindlichen Unirten aus. Josaphat Bulhak, seit 1787 Suffragan und Koadjutor des aufgehobenen Bisthums von Pinsk und Turow, erhielt diesen bischöflichen Stuhl. [118]) Auch ihm ward ein Suffraganbischof zur

---

[118]) Vergl. über Bulhak, so wie über die Leistungen des Apostolischen Legaten Litta unten die Dokumente Nr. 28. u. 30. p. 102—115.

Seite gegeben. Er erhielt gleichfalls einen jährlichen Gehalt von 6000 Silberrubel. Auch Bulhak versetzte seinen Sitz in das Basilianerkloster zu Zyrowicz, da nicht allein seine Residenz, sondern auch die Kathedrale von den Russen eingeäschert worden war. Kaiser Paul I. bewilligte ihm daher eine bedeutende Summe zum Aufbau der Kathedrale.

Auch die Basilianer erhielten einen Theil ihrer Klöster zurück und erfreueten sich durch Litta's Bemühungen der Wiederherstellung ihres Ordens. Die reichen Abteien zu Zydyczyn, Derman, Dwrucz, Wlodziemiercz, Bar, Dubno, Lubar, Poczajow, Zyrowicz u. a., die glücklicherweise den Verheerungen unter Katharina entgangen waren, weil sich in ihnen Schulen für die Erziehung der Jugend befanden, kehrten zu ihrer alten Bestimmung zurück und wurden theils in Seminarien für den Klerus, theils in Schulen für die Erziehung der weltlichen Jugend umgewandelt, oder auch zur Aussteuer der Suffragane der drei bischöflichen Stühle verwendet. Litta bestätigte im Namen des heiligen Stuhles die neuen vom Kaiser Paul I. vorgeschlagenen Aebte.

Pauls I. Nachfolger, der sanfte und weise Alexander I. ertheilte der Griechisch-Unirten Kirche gleichfalls einen großmüthigen Schutz.

Der päpstliche Legat, der Prälat Lorenz Litta, wurde inzwischen wegen dem bevorstehenden Konklave Pius VII. vom Hofe zu Petersburg abgerufen und durch den würdigen Prälaten Thomas Arezzo, Erzbischof von Seleuzien, ersetzt und letzterer mit denselben Vollmachten wie sein Vorgänger ausgerüstet. Was jener angefangen hatte, vollendete dieser. Arezzo suchte mit gleicher Weisheit und Kraft die so eben der Griechisch-Unirten Kirche wiederhergestellte Verfassung nur noch mehr zu befestigen und dauerhafter zu machen.

Um die Leitung der drei Griechisch-Unirten, wie der sechs Lateinischen Diözesen mehr zu erleichtern und anzuordnen, gelang es dem neuen Apostolischen Legaten die frühern bischöflichen Konsistorien in ihnen wieder herzustellen.

An der Seite dieser Diözesankonsistorien gab es noch über-
dies einen allgemeinen kirchlichen Gerichtshof für die gesammte Katholische Kirche beider Ritus in Rußland, und dieser Gerichtshof war das berühmte Römisch-Katholische Kirchenkollegium, welches seinen Sitz in Petersburg hatte, und alle wichtigen

Angelegenheiten der Lateinischen, wie der Griechisch-Unirten Diözesen dieses Kaiserstaates in höchster Instanz entschied.

Dieses Tribunal, dessen eigentlicher Stifter der Metropolit der Römischen Kirche ist, ward von Alexander I. durch einen Ukas vom 10/21 November 1801 bestätigt, und bildet in gewisser Beziehung das Ministerium der Katholischen Kirchen- und Schul-Angelegenheiten in Rußland. Es steht unter der unmittelbaren Abhängigkeit des dirigirenden Senates, der im Namen des Kaisers alle von diesem höchsten kirchlichen Gerichtshofe erlassenen Verfügungen entweder bestätigt oder zurückweist. Der zeitige Metropolit der Lateinischen Kirche ist der geborne Vorsteher dieses Kollegiums, das vermöge seiner Verfassung über die Diözesankonsistorien und über die Bischöfe selbst steht. Er hat zu seinen Mitgliedern einen Lateinischen Bischof, gewöhnlich einen der vier Suffragane der Lateinischen Metropolie von Mohilew, einen infulirten Abt der Lateinischen Kirche und sechs Prälaten als Assessoren oder Beisitzer, die aus den Diözesankonsistorien der sechs Lateinischen Diözesen gewählt werden müssen, so daß jede Diözes ihren Stellvertreter in diesem Gerichtshofe hat.

Der Metropolit Siestrzencewicz betrachtete dieses Kirchenkollegium als sein eigenes, und riß mittels desselben alle Regierungsgewalt der gesammten Katholischen Kirche, nicht allein des Lateinischen, sondern auch des Griechisch-Unirten Ritus an sich, und handelte als ein wahrer Despot. Dieser Mann war ein geschworner Feind der Griechisch-Unirten Kirche und wollte sie mit Hülfe dieses Gerichtshofes seiner Zuchtruthe für immer unterwerfen und gänzlich unterdrücken. Er bediente sich hierzu seines alten Mittels, zu dem ihn Katharina bevollmächtigt hatte, und bot alles auf, um die Unirten zur Annahme des Lateinischen Ritus zu bringen, um auf diese Weise alleiniger Metropolit der gesammten Katholischen Kirche von Rußland zu werden. Daher kam es auch, daß er sich im geheimen Einverständniß mit der heiligen Synode allen auch noch so dringenden Bitten, welche die würdigen Griechisch-Unirten Bischöfe Heraklius Lisowski von Polock, und Stephan Lewinski von Luck für die Wiedereinsetzung des gefeierten Prälaten Theodosius Rostocki in seine früheren Rechte als Metropoliten, und für die Wiederherstellung der Metropolie von Kiew und Halicz zu wiederholten Malen den Kaisern Paul I. und Alexander I. vorlegten, und die aufs wirk-

samste durch die zwei unermüdlichen Legaten des heiligen Stuhles, Litta und Arezzo, im Namen der Päpste Pius VI. und Pius VII. unterstützt worden waren, hartnäckig widersetzte. Mit gleicher Frechheit wies er alle andere, noch so weisen Vorschläge, welche die drei erwähnten Griechisch-Unirten Bischöfe zur Verbesserung des Looses ihrer Kirche und ihrer Diöcesen diesem Gerichtshofe überreichten, zurück. Nichts war natürlicher, als daß sie, dieses drückenden Joches überdrüssig, auch ihre Stellvertreter in diesem Kollegium zu haben verlangten, um aus mehr Sachkenntniß die Angelegenheiten der Griechisch-Unirten Kirche zu behandeln, zumal sie sowohl in Disciplin wie im Ritus von der Lateinischen Kirche so ganz verschieden waren. Doch auch dieses so gerechte Gesuch ward durch Siestrzencewicz bei der Russischen Regierung hintertrieben. Schon Paul I., mehr aber noch Alexander I., auf den dieser Prälat einen größern Einfluß ausübte, antworteten diesen würdigen Prälaten durch den Staatsminister des Innern, Se. Excellenz Herrn Grafen von Kotzebue, sie müßten sich entweder mit dem Lateinischen Kollegium begnügen, oder ein eigenes unabhängiges Kollegium nach dem Muster des bestehenden Lateinischen bilden, unter der Bedingung jedoch, daß es unter der Leitung der heiligen Synode stände, und alle ihre Kirchen betreffenden Angelegenheiten in Disciplin wie im Ritus von diesem geistlichen Gerichtshofe der Russischen Kirche mit Stimmengleichheit zwischen ihnen und den Russischen Prälaten entschieden würden, und endlich, daß sie den Generalprocurator der heiligen Synode für ihren Obern annähmen. Doch diese frommen Bischöfe erkannten die Gefahr, die aus solcher Abhängigkeit von der heiligen Synode nothwendiger Weise für ihre Kirche erwachsen mußte, und schlugen die vom erwähnten Minister des Innern beabsichtigte Errichtung eines abgesonderten Kirchenkollegiums aus, und wandten sich an den Legaten des heiligen Stuhles, ihn ersuchend, ihre Bitte um die Zulassung von Assessoren ihrer Kirche beim Römisch-Katholischen Kirchenkollegium mit seinem Einfluß beim Kaiser zu unterstützen. Alexander I. erkannte die Rechtmäßigkeit eines solchen Gesuches und willfahrte mit seiner bekannten Großmuth und Gerechtigkeitsliebe den Bitten der Griechisch-Unirten Bischöfe, die ihm der Legat des heiligen Stuhles vortrug; letzterer erhielt vom Kaiser sogleich den Auftrag, die näheren Bestimmungen mit dem Bischof Lewinski von Luck für die Zulassung der Griechisch-Unirten

Beisitzer im Römisch-Katholischen Kirchenkollegium zu besprechen, und sie ihm zur Genehmigung vorzulegen. Kaiser Alexander bestätigte sie, und erließ hierüber am 4/15 Juli 1804 den betreffenden Ukas an den dirigirenden Senat.

Dieser Ukas ist eine Erweiterung des Ukas vom 13/24. November 1801, durch welchen, wie wir bemerkten, die Organisation des Römisch-Katholischen Kirchenkollegiums bestätiget worden war, und enthält fünf Artikel.

Im Eingange desselben drückt sich der Kaiser über die Zulassung der Griechisch-Unirten Assessoren mit folgenden Worten aus, welche eben so sehr den hohen Gerechtigkeitssinn dieses Herrschers, wie die Rechtmäßigkeit der Bitten der Griechisch-Unirten Bischöfe bekunden:

»Als das Römisch-Katholische Kirchenkollegium gegründet »wurde in Grund des Uns vorgelegten Berichtes des dirigirenden »Senates, der durch Unsern Ukas vom 13/24 November 1801 be»stätiget wurde, ward unter Andern beschlossen, daß die Diözesen »der Griechisch-Unirten unter der Leitung dieses Kollegiums, zufolge »der gemeinsamen Kanonen des Römisch-Katholischen Glaubens, »stehen sollten. Doch da die Mitglieder des Griechisch-Unirten »Klerus in diesem Kollegium keinen Sitz hatten, und somit viele »Uebelstände in der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten der »Unirten erwuchsen, so haben diese hierüber Uns zugekommenen »Klagen Uns bewogen, um der Art Uebelständen für die Zukunft »vorzubeugen, den im Jahr 1801 erlassenen Ukas über die Grün»dung des Römisch-Katholischen Kirchenkollegiums durch folgende »fünf Artikel zu erweitern.«

Der erste Artikel fügt dem Römisch-Katholischen Kirchenkollegium vier Mitglieder aus dem Griechisch-Unirten Klerus hinzu, und zwar einen Bischof als permanentes Mitglied nach der Wahl des Kaisers, und drei Assessoren nach der Wahl der Bischöfe der drei Diözesen; letztere sollen von drei zu drei Jahren durch andere ersetzt werden.

Der zweite Artikel bestimmt den jährlichen Gehalt, sowohl für den Bischof als permanentes Mitglied, als für die drei Assessoren, die alle drei Jahre neu zu wählen sind, und der ganz dem Gehalt gleich ist, welchen die Lateinischen Mitglieder dieses Kollegiums in ihrer Eigenschaft als permanenter Bischof und Assessoren beziehen.

Im dritten Punkte wird der Ungleichheit der Stimmen zwischen den Lateinischen und Griechisch-Unirten Mitgliedern dieses Kollegiums vorgebeugt, da die erstern acht Mitglieder und die letztern nur vier hatten. Behufs dessen soll jeder der vier Griechisch-Unirten Mitglieder zwei Stimmen haben. Ursprünglich hatten die Lateinischen neun Mitglieder; doch Siestrzencewicz hatte seinen Suffragan, den würdigen Bischof Benislawski wegen seines Eifers für die Katholische Kirche aus diesem Kollegium ausgestoßen, und die Regierung wollte diese Stelle durch keinen andern besetzen.

Der folgende Artikel ertheilt diesen vier Mitgliedern, welche die Griechisch-Unirte Kirche in diesem Kollegium vertraten, die Freiheit und Vollmacht, im Falle im Laufe der Zeit auch noch in der gegenwärtigen neuen Verfassung dieses Kollegiums die frühern Uebelstände in Betreff der Angelegenheiten ihrer Kirche sich wiederholen sollten, abgesondert von der Lateinischen und für sich ihre Gesuche und Klagen mit genauer Angabe der noch obwaltenden oder sich wiederholenden Uebelstände an den dirigirenden Senat einzureichen, und ihm die nöthigen Mittel zu deren Abstellung vorzuschlagen, auf daß sie der Senat prüfen, hierüber seine Entscheidung abgeben, und diese alsdann dem Kaiser zur Genehmigung vorlegen könne.

Im fünften und letzten Artikel wird endlich dem gesammten Kirchenkollegium, aus Mitgliedern des einen wie des andern Ritus bestehend, aufgetragen, sorgfältig darauf zu wachen, auf daß die Konsistorien der einzelnen Diözesen der Lateinischen wie Griechisch-Unirten eine vollkommene Freiheit in der Ausübung der Gerichtsbarkeit besitzen, keines das andere beeinträchtige, und viel weniger dem Gewissen der Gläubigen Zwang anthue durch die Beförderung des Uebertrittes von einem zum andern Ritus, oder von einer Kommunion zur andern, was der allgemeinen Ordnung und Religionsduldung zuwider sey.

Die letzten zwei Verfügungen athmen die edelste Gerechtigkeitsliebe dieses großen Kaisers, und beurkunden deutlich, wie sehr er die Griechisch-Unirten Gläubigen seines hohen Schutzes würdigte; denn vermöge dieses wollte er sie nicht allein gegen die Bedrückungen und gegen den Despotismus des unwürdigen Metropoliten der Römisch-Katholischen Kirche schützen, sondern auch gegen alle Gewaltthätigkeiten der Konsistorien der Russischen Lan-

deskirche sichern. Die Unirten erhielten nun, im Falle der Lateinische Metropolit durch seinen despotischen Einfluß ihre Gesuche hintertreiben wollte, freien Zutritt zum dirigirenden Senat, und konnten durch ihn ihre Bitten an den Thron des Kaisers gelangen lassen. Auch verbot der Kaiser streng allen fernern Uebertritt vom Griechisch-Unirten Ritus zum lateinischen Ritus. Hiedurch wurde den schmählichen Intriguen des erwähnten Metropoliten, der nichts unversucht ließ, um die Unirten zur Annahme des Lateinischen Ritus zu zwingen, für immer ein Ende gemacht. Dadurch endlich, daß der Kaiser alle Verletzung der Gewissensfreiheit und allen Uebertritt von einer Confession zur andern untersagte, steuerte er gleichfalls allen künftigen Gewaltthätigkeiten, welche sich die Russischen Diözesankonsistorien trotz dem öfters von Paul I. und Alexander I. wiederholten Verbote aller religiösen Verfolgung nicht selten immer noch gegen die Unirten erlaubten, indem sie diese in ähnlicher Weise zum Uebertritt zur Russischen Kirche nöthigten, wie sie der Römische Metropolit zur Annahme des Lateinischen Ritus zwang.

Die Griechisch-Unirte Kirche konnte nun jetzt freier aufathmen, und die Wunden, die ihr in früherer Zeit geschlagen worden waren, soweit es die Umstände erlaubten, heilen. Die drei Bischöfe wetteiferten gemeinschaftlich mit heiligem Eifer und unermüdlicher Betriebsamkeit ihrer armen Kirche einen Theil ihrer früheren Besitzthümer von Kirchen, Klöstern und Gläubigen zuzuführen und ihr ihren alten Glanz zu geben. Kaum war Rostocki, der sechzigste in der Reihe der Metropoliten von Kiew, mit dem Tode abgegangen (25. Januar 1805), so erneuerte der Erzbischof von Polock, Heraklius Lisowski, permanentes Mitglied und Vorsteher der Griechisch-Unirten Section im Römisch-Katholischen Kirchenkollegium von Neuem im Namen der übrigen zwei Bischöfe das Gesuch für die Wiederherstellung der Metropolie der Griechisch-Unirten Kirche bei der Russischen Regierung.

Der Legat des heiligen Stuhles unterstützte sie hierbei aufs thätigste und wirksamste beim Kaiser. Alexander erkannte auch hier in seiner großen Gerechtigkeitsliebe die Rechtmäßigkeit dieser Forderung, und gab den Bitten dieser Bischöfe, wie sehr und wie heftig sie auch von dem schnöden Metropoliten der Römischen Kirche und von der heiligen Synode von Neuem bekämpft und

zurückgewiesen wurden, nichts desto weniger Gehör. Der würdige Erzbischof von Polock war sofort durch einen Ukas vom 24. Juli (4. August) 1806 zum Metropoliten der gesammten Griechisch-Unirten Kirche von Rußland ernannt, und in den Besitz aller geistlichen Rechte und Privilegien eingesetzt, deren sich seine Vorgänger nur immer zu erfreuen hatten. Lisowski erhielt jedoch zufolge eines ausführlichen Berichtes, welchen die heilige Synode bei dieser Gelegenheit gegen die Wiederherstellung der Griechisch-Unirten Metropolie von Rußland dem Kaiser eingereicht hatte, weder den Stuhl von Kiew zurück, noch durfte er sich den Titel *Archiepiscopus Kioviensis et Haliciensis totius Russiae Metropolita* beilegen, sondern wurde in dem kaiserlichen Ernennungsdekret nur einfach *Metropolita unitarum Ecclesiarum in Russia* genannt, welcher Titel allen seinen Nachfolgern in der Metropolitenwürde dieser Kirche gegeben werden sollte. Die heilige Synode suchte mit einer mehr als lächerlichen Schlauheit dieses Verfahren zu rechtfertigen, und darzuthun, daß dem neuen Metropoliten weder der Titel eines *Metropolita Kioviensis* noch der eines *Metropolita Haliciensis* zukommen könne, da Katharina in ihrem Abolitionsdekret der Griechisch-Unirten Metropolie ausdrücklich verfügt habe, daß der Stuhl von Kiew, als der älteste von ganz Rußland und die Wiege des Christenthums dieses Reiches, für ewige Zeiten alleiniges und ungetheiltes Eigenthum der Russischen Kirche seyn und verbleiben sollte. Was den Titel eines *Metropolita Haliciensis* betreffe, so könne solcher diesem eben so wenig zukommen, da diese Erzdiözese nicht mehr in den Russischen Staaten sich befinde, sondern seit 1773 an Oesterreich gekommen sey.

Stanislaus Siestrzencewicz fand sich in seinem gottlosen Hochmuthe über den edlen Eifer, mit welchem der Legat des heiligen Stuhles die Angelegenheiten der Unirten betrieb, und für die Wiederherstellung der Griechisch-Unirten Metropolie arbeitete, so sehr beleidigt, daß er ihn dem Kaiser verdächtig machte, und sogar auf seine Entfernung hinarbeitete. Arezzo erhielt durch die ruchlosen Ränke dieses Prälaten weder beim Kaiser noch bei den Ministern ein Gehör mehr, und sah sich in diesem traurigen Zustande einer völligen Unwirksamkeit genöthigt, den Hof von Petersburg gegen Ende des Jahres 1805 zu verlassen. Seit dieser Zeit hat Rußland nie wieder einen Gesandten des heiligen Stuhles annehmen wollen.

Wäre dieser verdiente Legat vom Metropoliten der Römischen Kirche nicht gehindert worden, und hätte er Petersburg vor der Abschließung der Verhandlungen über die Wiederherstellung der Griechisch-Unirten Metropolie nicht verlassen müssen, er würde ihr eine festere, kirchlichere und dauerhaftere Gestalt gegeben, und sie wenigstens an einen bestimmten Stuhl dieser Kirche geknüpft haben, wogegen sie Alexander auf die launenhafteste und unkanonischste Weise der Welt bald an diesen, bald an jenen der drei Stühle der Griechisch-Unirten Kirche knüpfte, und so gegen alle Kanonen und Disciplin der Kirche eine herumirrende Metropolie schuf.

Heraklius Lisowski, dem Tode nahe, traf die weisesten Maßregeln, um der neuen Griechisch-Unirten Metropolie ihre Fortdauer zu sichern, und setzte gegen Anfang des Jahres 1809 ein eigenes Instrument auf, in welchem er, falls er mit dem Tode abginge, den Prälaten Gregor Kochanowicz, Bischof von Luck, der an die Stelle des frommen, im Jahre 1807 verstorbenen Stephan Lewinski, getreten war, zu seinem künftigen Nachfolger erwählte, und ihm die Ausübung aller Metropolitenrechte übertrug. Alexander I. bestätigte dieses Instrument durch einen Ukas vom 22. Septbr. (3. Oktbr.) 1809.

Es scheint, als habe der Kaiser das Unrecht gefühlt, das hierbei der Griechisch-Unirten Kirche durch die Unterdrückung der Metropolie von Kiew und Halicz angethan worden, und theilte gleich nach dem Tode des Metropoliten Lisowski die Diözese von Breste in zwei Theile, stellte mit dem einen Theile die frühere Metropolitandiözese von Wilna wieder her, den bei weitem größern Theil ließ er bei der Diözes von Breste, und fügte zu letzterm den Distrikt von Bialystock hinzu, der nach dem Friedensschlusse zu Bartenstein vom 26. April 1807 zwischen Rußland und Preußen, und durch den Frieden zu Tilsit vom 7. und 9. Juli desselben Jahres zwischen Rußland, Preußen und Frankreich, von Preußen an Rußland abgetreten worden war. — Alexander hob das in diesem Distrikt befindliche und vom König Wilhelm III. von Preußen gegründete Griechisch-Unirte Bisthum von Suprasl auf, da dessen erster Bischof Wistocki so eben mit dem Tode abgegangen war, und sein künftiger von demselben König ernannter Nachfolger Leo Jawarowski, Abt zu Suprasl, noch nicht die kanonische Institution von Rom erhalten hatte. Alexander

machte diesen ernannten Bischof zum Suffragan-Bischof von Breste, und übertrug ihm den Titel des ehemaligen Ruthenischen Stuhles von Wladimir. In gleicher Zeit ernannte er an die Stelle des verstorbenen Metropoliten Lisowski nach dessen Wunsche den Prälaten Johann Damascen Krassowski, einen Weltpriester und ehemaligen Schüler des päpstlichen Griechisch-Unirten Kollegiums zu Wilna, zum Erzbischof von Polock, und Adrian Holovnia, Abt des Basilianer-Klosters zu Breslaw, zum Suffraganbischof der neuen Metropolitandiözese, ertheilte ihm den Titel des Ruthenischen Sitzes von Orscha in Weißrußland, und wies ihm den Sitz in Wilna an, der frühern Residenz der Griechisch-Unirten Metropoliten von Kiew, Halicz und ganz Rußland.

Der Kaiser befahl sofort zur Consekration der erwählten Bischöfe zu schreiten.

Der neue Metropolit Gregor Kochanowski, Bischof von Luck, Josaphat Bulhak, Bischof von Breste und Johann Krassowski, ernannter Erzbischof von Polock, versammelten sich behufs dessen gegen Anfang des Jahres 1810 in Petersburg, und setzten hier mit Genehmigung des Kaisers am 5/16. Januar eine Urkunde nieder, gewöhnlich genannt Epikia, in welcher sie sämmtlich ihre Anhänglichkeit und Unterwürfigkeit für den heiligen Stuhl aussprachen, den Wunsch ausdrückten, stets in der heiligen Union zu verbleiben, und baten deshalb den heiligen Stuhl um Nachsicht, wenn sie durch die unglücklichen Zeitumstände, wo aller Verkehr zwischen ihm und der gesammten Katholischen Kirche von Rußland unmöglich geworden, sich genöthigt sahen, zur Consekration des verstorbenen Metropoliten und vom Kaiser ernannten Bischofe, ohne die in Rom vorher eingeholten Vollmachten, zu schreiten, und fügten sogleich die heiligste Versicherung hinzu, daß diese Handlung keineswegs aus irgend einem Betruge oder aus Verachtung gegen den heiligen Stuhl, sondern allein wegen den dringenden Bedürfnissen ihrer Kirche geschehen, und gelobten sofort dem heiligen Stuhl bei der ersten möglichen Gelegenheit alle diese, in Grund der Bulle von Clemens VIII. Decet Romanum Pontificem, die sie deshalb versehen mit ihren Unterschriften zur Bekundigung ihrer ungeheuchelten und aufrichtigen Anhänglichkeit und Vereinigung mit dem heiligen Stuhle dieser ihrer gegenwärtigen Urkunde einverleibten, vollzogenen Akte zur Bestätigung vorzulegen. Der Kaiser bestätigte gleichfalls diese wichtige Urkunde

durch einen Ukas vom 10/21. März desselben Jahres. Am 30. Dezember 1810 (10. Januar 1811) begaben sich nun die vorerwähnten Bischöfe gemeinschaftlich mit den zwei Lateinischen Prälaten Ignaz Dederchо, Bischof von Minsk und Cyprian Odyniec, Suffragan von Polock und Bischof von Hippo in partibus, nach Wilna, und vollzogen auf die feierlichste Weise in der dortigen Griechisch-Unirten Metropolitankirche die Consekration der ernannten Bischöfe. Der neue Metropolit las in Gegenwart der ganzen Versammlung, die aus den angesehensten Prälaten und Gläubigen der katholischen Kirche beider Ritus, und aus unzähligen Volksschaaren bestand, nochmals die feierliche Urkunde, die sie den 5/16. Januar in Petersburg dieses Jahres aufgesetzt hatten, vor, um auch hier im Angesicht der Kirche ihre Treue und Anhänglichkeit an den heiligen Stuhl an den Tag zu legen.

Bulhak, Bischof von Breste, hatte dieses wichtige Dokument kurze Zeit nachher durch den Apostolischen Nuntius zu Wien, den gefeierten Prälaten und nachherigen hochverdienten Kardinal Severoli, an den heiligen Vater Pius VII. geschickt.

Der Metropolit Gregor Kochanowicz, der in gleicher Zeit Vorsteher der Griechisch-Unirten Sektion im Römisch-Katholischen Kirchenkollegium war, starb schon im Jahre 1814. Die Metropolitenwürde blieb wegen den dazwischen gefallenen Friedensunterhandlungen zu Paris und Wien durch drei Jahre unbesetzt.

Kaum war Alexander I. in seine Staaten zurückgekehrt, so ernannte er sogleich den würdigen Prälaten Josaphat Bulhak, Bischof von Breste, zum Metropoliten der Griechisch-Unirten Kirche in Rußland, und besetzte den durch den Tod des Metropoliten erledigten Stuhl zu Luck mit dem eifrigen Prälaten Jakob Martuszewicz; letzterer erhielt sogleich den frommen Weltpriester Cyrill Sierocinski zum Suffragan mit dem Titel eines Bischofs von Pinsk, da um dieselbe Zeit sein Vorgänger mit dem Tode abgegangen war.

Bulhak, früher Zögling des päpstlichen Kollegiums der Propaganda in Rom, und daselbst vom Griechisch-Unirten Erzbischof von Dyrrachium, Johann Chrysostomus Clugni, Rektor des dortigen päpstlichen Kollegiums der Griechen, in der Kirche des heiligen Athanasius am heiligen Ostersonntag den 27. März 1785 zum Priester geweiht, erfüllte nun, da der allgemeine Friede in Europa zurückgekehrt und somit der frühere Verband zwi-

schen Rom und der Katholischen Kirche in Rußland einigermaßen wiederhergestellt war, die im erwähnten Akt der Epikia vom 5/16. Januar 1810 in Petersburg ausgesprochene Versicherung, und suchte die kanonische Institution, welche seine beiden Vorgänger, Heraklius Lisowski und Gregor Kochanowicz nicht nachsuchen konnten, beim heiligen Stuhl nach. Er wandte sich deshalb in zwei Schreiben vom 6. Juni 1817 an den heiligen Vater Pius VII. [119]) und an den Präfekt der Propaganda, den erwähnten und hochverdienten Kardinal Litta [120]), Bischof von Sabina, und sandte die erforderlichen Requisiten und Akten durch den Metropo-

---

[119]) *Beatissime Pater!*

Augustissmus totius Russiae Imperator Alexander I. benignissima sua voluntate erga Graeci Ritus Ecclesiasticos cum Ecclesia Romana-Catholica Unitos, nominare me infrascriptum dignatus est in Metropolitam in suo Imperio Unitarum Ecclesiarum; quam Nominationem assecutus ac intendens Bullae piae recordationis Clementis VIII. editae anno 1595 die 7. Calendas Martii, quae incipit „*Decet Romanum Pontificem*“ in qua decernitur, ut nominatus de jure, antequam executionem jurisdictionis suae Metropoliae accedat, prius supplicet, et obtineat speciales gratias a Sede Apostolica huic gradui Metropolitano competentes, in hac Bulla expressas, ceterasque a jure canonico requisitas formalitates, ac ab eadem Apostolica Sede sit approbatus. Hoc motivo ductus supplicem hunc libellum ad Pedes Suae Sanctitatis provolutus infrascriptus Orator transmitto, ac humillime supplico, ut has gratias Apostolicas, quibus praeteriti Ruthenorum Unitorum Archiepiscopi Metropolitae utebantur, in quorum favorem praelaudata Bulla edita est, etiam in praesenti habeam, et possim eisdem gaudere ad gloriam Omnipotentis Dei et Salvatoris Nostri Jesu Christi, ejusque fidelium utilitatem.

Petropoli anno 1817, die 6. Junii.

Josaphat Bulhak,

Nominatus Metropolita, Episcopus Brestensis.

[120]) *Eminentissime!*

Divina dispositione factum esse arbitror, ut quemadmodum in prima promotione in Episcopum Brestensem ex parte Sedis Apostolicae Suam Eminentiam Protectorem favoris hujus supremi invenerim, dum anno 1798 a Sua Imperatoria Majestate fel. record. *Paulo I.* me designatum in Episcopum Brestensem Sua Eminentia tamquam Legatus Sedis Apostolicae et apud Augustissimum totius Russiae Imperatorem Petropoli Orator, hanc nominationem Auctoritate Apostolica approbaverit ac translatum ex Episcopatu Turoviensi in Pastorem hujus Brestensis dioceseos benignissime anno 1799 instituere dignatus sit, ita quoque in hac providentia, cum Augustissimus Imperator et Autocrator totius Russiae *Alexander I.* Dominus Noster Clementissimus, voluerit clementia sua in Metropolitam Unitorum cum Ecclesia Romana in suo Imperio me designare, permittens uti omnibus privilegiis, quibus gaudebant Praedecessores hujus tituli et dignitatis; iterum Suam Eminentiam ut Praefectum Congregationis de Propaganda Fide a Sua Sanctitate designatum meo

liten der Römisch-Katholischen Kirche in Rußland nach Rom ein. Bulhak, von ganzem Herzen dem heiligen Stuhl ergeben, fühlte das ganze unkanonische Verfahren bei seiner Ernennung, und flehte daher nochmals in einem zweiten an Kardinal Litta gerichteten Schreiben vom 18. März 1818 [121]), in welchem er einen interessanten Be-

---

et communi omnium nomine venerari aequum esse cernens, de praesenti nominatione mea in Metropolitam certiorem facere honoris mei, et quod juris est necessarium duco.

Hoc motivo debitae submissionis et obedientiae supplicem libellum ad Suam Sanctitatem directum in adnexis praesentium litterarum transmitto, ac humillime precor, ut haec supplicatio mea ad notitiam Suae Sanctitatis opportune devenire possit, praesertim quod diocesis Luceoriensis a suo Pastore Episcopo orbata, functa vita ultimo Episcopo *Gregorio Kochanowicz*, nominatum a Sua Imperatoria Majestate *Jacobum Martuszewicz*, doctorem S. Theologiae et SS. Canonum, ab anno 1814 nondum habeat consecratum, ad effectum vero hujus ordinationis et institutionis juxta tenorem Bullae Clementis VIII. „*Decet Romanum Pontificem*“ post assequutam electionem vel nominationem, quivis Unitorum Metropolita debeat ad Auctoritatem Sedis Apostolicae adire et supplicare suam institutionem, vigore cujus omnes actus concernentes dignitatem et officium Metropolitanum Canonibus Ecclesiasticis legitimantur, praesertim cum in hac Bulla praelaudata Consecratio et Institutio Sedium Episcopalium vacantium intenditur et exprimitur.

Ut vero reddam certiorem Suam Eminentiam de meae vitae curriculo, quae probata sunt authenticis documentis, quaeque in anteactis inquisitionibus Ordinationis meae in Episcopum Turoviensem et Coadjutorem Pinscensem tum etiam in causa Translationis in Episcopatum Brestensem fuerant producta, ex iis omnibus documentis expromptam juxta ordinem temporis in brevi transmitto notitiam per Excell.mum D. Metropolitam Archiepiscopum Romano-Catholicarum Ecclesiarum in Russia *Stanislaum Siestrzencewicz* visam, signatam, sigilloque ejus munitam, ut omni modo, quo possum, impleam praescripta juris Ecclesiastici in moderna providentia meae promotionis in Metropolitam, ac ut dignum est, sincerum erga Sedem Apostolicam affectum et devotionem manifestem, quibus innixus cum debita veneratione ac pari cultu maneo.

Eminentiae Vestrae.

Anno 1817 6. Junii Petropoli.

Humill. e Devotiss. Servus

Josaphat Bulhak, Nom. Metropolita, Episc. Bresten.

[121]) Es genüge aus diesem ausführlichen Bericht nur das Interessanteste hervorzuheben.

Hierarchia Nostra Unitorum anno 1795 pene suppressa, tum quoad Metropolitam tum quoad Episcopos Diocesanos, ac tradita curae solius *Heraclii Lisowski*, Archiepiscopi Polocensis. Ab anno 1798 a Paulo I. in parte pro Regimine Fidelium Unitorum quodammodo restituta et tres Diocesani Episcopi sunt constituti; nempe Archiepiscopus Polocensis, et Episcopi Luceoriensis et Brestensis. Anno 1807 Augustissimus Imperator Alexander I. dignitatem Metropoliticam suscitavit, et demandavit in Personam Heraclii Lisowski

richt von der unkanonischen Wahl seiner zwei Vorgänger liefert, und zugleich des erwähnten Aktes der Epikia Erwähnung thut,

---

Archiepiscopi Polocensis, dispartita Diocesi Brestensi in duas partes: unam in titulum Dioceseos Metropolitanae, ut antea fuit, designavit: alteram majori ex parte reliquit cum titulo Diocesis Brestensis; huicque addidit circulum Bialostocensem a Rege Borussorum Sceptro Rossiaco devolutum. Creavit quoque duos Suffraganeos unum Diocesi Metropolitano cum ejus Consistorio, locavitque in civitate Vilna, et nominavit *Adrianum Holownia*, Abbatem Breslaviensem ex ordine S. Basilii M., qui consecratus est in titulum Orsensis quondam in Alba Russia Episcopi. Alterum Suffraganeum Brestensem nominatum olim Episcopum Suprasliensem a Rege Borussiae *Leonem Jawarowski*, Abbatem Suprasliensis Monasterii, ex eodem Ordine, qui etiam consecratus est Episcopus cum titulo olim Wlodomiriensis Episcopi. Demortuo Lisowski, in ejus locum Cathedrali Polocensi Ecclesiae Imperatorio Edicto suffultus est *Joannes Krassowski*, ex Clero Saeculari Alumnus Pontificius Vilnensis. Metropolita vero *Gregorius Kochanowicz*, Episcopus Luceoriensis, professus statum Religiosorum S. Basilii M., a quo tam archiepiscopus Polocensis, quam supranominati Suffraganei consecrati sunt anno 1811. *Qui antequam ad effectum consecrationis praelaudatorum Episcoporum accederet, processum vulgo dictum* **Epikiam** *formavit in testimonium futuris temporibus, quod aggressus sit hanc consecrationem, nondum a Sede Apostolica approbatus, motivo necessitatis ductus, ut Ministros substitueret in Vinea Christi et quod ratione calamitatis in universali illo bello, nullus aditus ad Beatissimum Patrem pateret. Hincque suam manifestationem tam Episcopis Romano-Catholicis, quam Unitis promulgavit, ac accedens ad actum Consecrationis, Professionem Fidei, et juramentum obedientiae Sedi Apostolicae emisit.* Functo hoc ultimo, Luceoriensis Episcopus nominatus est *Jacobus Martuszewicz*, e Clero Saeculari, Sacrae Theologiae et SS. Canonum Doctor, nondum consecratus; dignitas autem Metropolitana cessit in meam sortem.

Quod ad Sedem Metropolitanam stabiliendam, seu Ecclesiam Cathedralem eligendam attinet, res non ita levis est momenti, ut possim aliquam eligere, et electam proponere; *est enim mihi ex parte certum, supremum Regimen Nostrum, sublato titulo, qui olim Metropolitanis nostris Archiepiscoporum Kioviensium dabatur, ita praesumere, ut Metropolitanum Titulum cuivis ex Episcopis Diocesanis conferre possit;* id quod factum est in Praedecessoribus meis, dum alter fuerat simul Archiepiscopus Polocensis, alter Episcopus Luceoriensis. *Igitur arbitror in hodiernis adjunctis humillime supplicare Sanctissimum Dominum Nostrum Papam, ut de plenitudine potestatis Apostolicae hunc defectum suppleat, vel cum ipso Augustissimo Imperatore faveat tractare, tum hac super re, tum de meliori in posterum nostro statu.*

Paratum me esse et fore profiteor ad ea omnia quae mihi imponat Sancta Sedes Apostolica, ut impleam vocationem meam in honorem Omnipotentis Dei et utilitatem Ecclesiae ejus. *Et quamvis Nos omnes Uniti Episcopi simus suspensi quodammodo a nostris privilegiis, in praesenti rerum statu, praecipue in hoc desudamus, ut vinculum sacrae Unionis cum Capite Ecclesiae* **Summo Romano Pontifice** *retineamus, et pro posse tueamur.*

den heiligen Vater an, sich beim Kaiser zu verwenden, auf daß endlich einmal jenem allen Kanonen und der Disciplin der Kirche zuwiderlaufenden Uebelstande der herumirrenden Metropolie der Griechisch-Unirten Kirche abgeholfen würde, oder, im Falle dieses Gesuch kein Gehör fände, ihn in Kraft seiner apostolischen Vollmacht von diesen kanonischen Mängeln freizusprechen, und ihm den Besitz aller Rechte und Privilegien, die alle frühern kanonisch eingesetzten Metropoliten in Grund der Bulle Clemens **VIII. Decet Romanum Pontificem** erhalten, zu ertheilen und zu bestätigen.

Doch alle Bemühungen, sowohl des ernannten Metropoliten, als des heiligen Stuhles, der neuen Metropolie der Griechisch-Unirten Kirche eine festere und dauerhaftere Gestalt zu geben, und sie an einen bestimmten Sitz zu knüpfen, scheiterten abermals an den vereinten Ränken der heiligen Synode und des Römischen Metropoliten, der bis zu seinem letzten Athemzuge ein Feind und Verfolger dieser Kirche blieb. Der heilige Stuhl sah sich genöthigt, bewogen durch die dringenden Bedürfnisse dieser Kirche, diesem würdigen Prälaten die Metropolitenwürde in der Eigenschaft gleichsam eines Delegaten des Apostolischen Stuhles zu ertheilen, und überschickte ihm in der Institutions-Bulle vom 22. November 1818 alle Vollmachten und Privilegien, die allen frühern kanonisch instituirten Metropoliten in Grund der vorgenannten Bulle *Decet Romanum Pontificem* ausgeübt hatten.[122]) Der heilige Stuhl

---

Adnectens hisce litteris Professionem Fidei cum juramento Protectioni, benevolentiae, est favoribus me meosque Confratres Episcopos committo ac cum profundissimo cultu maneo

Suae Eminentiae Protectoris Singularissimi

Humillimus Devotissimus Servus

† Josaphat Bulhak Nom Metropolita, Episcopus Brestensis

14. Martii 1818 in Gubernio Grodnensi,

Districtu Slonimensi, in Monasterio P. P. Basilianorum Zyrowicensi.

122) Es genüge das bei dieser Gelegenheit erlassene Dekret der h. Congregation der Propaganda, das in diese Institutionsbulle eingerückt worden, beizusetzen.

22. November 1818.

Ne praeclara Ruthenorum Natio, quae Petri Cathedrae adhaeret, quaeque Ecclesiasticae Metropolitani totius Russiae jurisdictioni subjecta est, opportuno regiminis ac spiritualibus auxiliis destituatur, *donec de legitima Novi Metropolitae institutione provideatur*: Sacra Congregatio censuit, ac decrevit supplicandum Sanctissimo, ut ex gratia speciali benigne concedere, atque elargiri dignetur *R. P. D. Josaphat Bulhak, Episcopo Brestensi tanquam Sedis Apostolicae Delegato*, omnia et singula jura, privilegia et

behielt sich zugleich die Vollmacht, vor diesen bei Einsetzung des neuen Metropoliten obwaltenden Mängeln später durch eine volle und gesetzmäßige Institution desselben abzuhelfen. Doch alle seither gewechselten Unterhandlungen mit dem Hofe zu Petersburg hatten keinen Erfolg, und scheiterten stets an den zwei vorerwähnten Klippen.

Der Metropolit Bulhak vollzog sofort die Consekration der zwei ernannten Bischöfe, und begab sich nach Petersburg, um die Leitung der Griechisch-Unirten Sektion im Römisch-Katholischen Kirchenkollegium zu übernehmen.

Bulhak regierte in Ruhe die Griechisch-Unirte Kirche bis zum Tode des großen und Gerechtigkeitsliebenden Alexander, der ihn auf alle Weise auszeichnete, und der Griechisch-Unirten Kirche jenen Schutz angedeihen ließ, zu dem ein Herrscher, der die Liebe seines Volkes besitzen, und auf den schönsten aller Titel, auf Gerechtigkeit Anspruch machen will, verpflichtet ist.

Werfen wir einen Rückblick auf den Zustand der Griechisch-Unirten Kirche seit der ersten Theilung Polens bis zum Tode der Kaiserin Katharina II., so ergibt sich, daß diese arme Kirche einen Verlust von mehr denn sieben Millionen Gläubigen erduldet, die sämmtlich durch die unmenschlichen Grausamkeiten dieser Herrscherin das Schisma haben annehmen müssen.

Die Gesammtzahl der Gläubigen sämmtlicher neun Griechisch-Unirten Diözesen von Polen, Lithauen, Weißrußland und Gallizien wird nach einer vom Metropoliten Felizian Wolodkowicz im Jahre 1771 entworfenen Statistik über 12 Millionen, und die Anzahl der Pfarrkirchen auf 13,000, und die der Filialkirchen auf 17,000 angegeben, von denen allein die Metropolitandiözese von Kiew, wie Papst Benedikt XIV. in seiner

---

facultates, quae per sanctae memoriae PP. Clementem VIII., aliosque Romanos Pontifices, Metropolitanis totius Russiae legitime institutis hactenus concessae sunt, ita ut ipse omnes jurisdictionis actus, qui Russiae Metropolitae conveniunt, exercere libere possit, et valeat, ad normam Sacrorum Canonum, ac praesertim Synodi Zamosciae Constitutionum, *idque donec per Sanctam Sedem de novo Metropolitano stabiliter provideatur.*

Hanc autem Sacrae Congregationis sententiam Sanctissimo Domino Nostro Pio PP. VII. relatam in Audientia habita die 22. Novembris anni 1818, Sanctitas Sua benigne in omnibus adprobavit, facultatesque, ut supra, concessit, contrariis non obstantibus quibuscunque; etc.

Bulle vom 5. April 1753 über die Wiederherstellung des päpstlichen Griechisch-Unirten Seminars von Wilna berichtet [123]), 1925 Pfarreien besaß. Ferner umfaßten die beiden großen Congregationen der Basilianer, genannt zur allerheiligsten Dreifaltigkeit und der allerseligsten Jungfrau Maria, anbei 251 Klöster beiderlei Geschlechts dieses Ordens.

Nach einem genauen offiziellen Bericht, den die Russische Regierung mit Hülfe des Metropoliten der Römisch-Katholischen Kirche und des Griechisch-Unirten Erzbischofes von Polock Heraklius Lisowski unter den Augen des apostolischen Legaten Thomas Arezzo im Jahre 1814 von der Katholischen Kirche beider Ritus in Rußland hat entwerfen lassen [124]), enthält die durch Kaiser Paul I. wiederhergestellte Griechisch-Unirte Kirche in Rußland 1,398,478 Gläubige, 91 Basilianerklöster und 1388 Pfarrkirchen. Nun besitzt die Griechisch-Unirte Kirche von Gallizien zu Folge eines im Jahre 1826 entworfenen Diözesanschematismus der Metropolie von Halicz und Lemberg 2296 Pfarrkirchen, 2,136,666 Gläubige und 14 Basilianerklöster beiderlei Geschlechtes. Halten wir diese Gesammtzahl der Griechisch-Unirten Kirche von Rußland und Gallizien, die sich auf 3,534,144 Gläubige, auf 3684 Pfarrkirchen und auf 115 Basilianerklöster beläuft, mit dem vorerwähnten statistischen Bericht des Metropoliten Felizian Wolodkowicz zusammen, so ergibt sich deutlich, daß die Griechisch-Unirte Kirche von Rußland in dem kurzen Zeitraum von 23 Jahren (1773—1796) durch Katharina II. bei 8,000,000 Gläubige an 9316 Pfarrkirchen und 145 Basilianerklöster verloren hat, die sämmtlich ein Raub des Schisma geworden sind. Diesen Verlust kann die Kirche den Verlusten kühn an die Seite setzen, die sie während der Zeiten ihrer blutigsten Verfolgungen in den ersten Jahrhunderten erfahren hat.

Unter der Regierung Kaiser Alexander I., so wie selbst noch in den ersten Jahren Nikolaus I. bis zum Jahre 1834, erhielt sich die Griechisch-Unirte Kirche in einem fortwährenden, wenn auch nur schwachen Wachsthume, und erlitt wenigstens keine bedeutenden Verluste weder an Gläubigen, noch an Priestern, noch

---

123) Siehe dessen Bulle *Commendatissimum studium* vom 5. April 1753 §. 4. Siehe unten Dokument Nro. 9. p. 37. sq.

124) Siehe unten Dokument Nr. 132. und 135.

endlich an Kirchen, mit Ausnahme der durch den Ukas vom 22. April 1828 in der Hierarchie wie in der Disciplin eingeführten Neuerungen. Auch hier mögen uns die offiziellen statistischen Tabellen diese Uebersicht erleichtern. Wir bedienen uns hierzu zweier offizieller Diözesanberichte, die auf Befehl der Russischen Regierung in den Jahren 1825 [125]) und 1834 [126]) entworfen worden sind. Vergleichen wir sie mit dem vorerwähnten offiziellen Bericht vom Jahre 1804, so ergibt sich folgendes Resultat:

Gesammtbestand der Griechisch-Unirten Kirche in Rußland in den Jahren 1804, 1825 und 1834.

	Pfarrkirchen.	Weltpriester.	Basilianer.	Basilianerinnen.	Klöster.	Gläubige.
1804	1,388	1,681	768	87	94	1,398,478
1825	1,466	1,985	666	87	78	1,427,559
1834	1,339	2,006	342	74	42	1,504,278

Die Anzahl der Gläubigen und der Priester wuchs also beständig seit 1804, selbst noch in den ersten Jahren der Regierung des gegenwärtigen Kaisers. Die Anzahl der Pfarrkirchen und Klöster schmolz seit dem Tode Alexanders I. merklich zusammen.

Ehe wir diesen Artikel schließen, möge es uns erlaubt seyn, noch einige schöne und rührende Belege von der edlen Gerechtigkeitsliebe des großen Kaisers Alexanders I. gegen die Katholische Kirche beider Ritus zu erwähnen.

Eine Russische fürstliche Familie höchsten Ranges, deren Namen wir verschweigen, und die wir die Ehre haben, persönlich genau zu kennen, hatten den Kaiser Alexander I. auf den Kongreß nach Verona im Herbste des Jahres 1822 begleitet. Durch einen besondern Umstand übernahm sie die Erziehung eines fünfzehnjährigen Sohnes einer ausgezeichneten, aber armen engländischen Familie von London, der sich gerade um diese Zeit, in Begleitung

---

125) Siehe unten Dokument Nr. 134.
126) Siehe Dokument Nr. 135 und 136, so wie ferner Dokument Nr. 125.

eines Verwandten, in Verona befand. Der junge Engländer faßte eine solche Neigung und Liebe zu dieser erlauchten Familie, namentlich aber zum ältern Sohn derselben, daß er freiwillig seiner Kirche entsagen und die Russische Religion annehmen wollte. Die Fürstin, eine eben so durch Milde wie durch Frömmigkeit ausgezeichnete Dame, trug den Entschluß dieses Jünglings dem Kaiser vor, der fast alle Abende diese erlauchte Familie mit seiner Gegenwart beehrte, und erbat sich hierüber sein allerhöchstes Gutachten aus. »Madame«, erwiederte ihr dieser große Kaiser, »ich »will Niemanden Zwang an seinem Gewissen anthun; schreiben »sie an die Mutter dieses Kindes, und legen sie ihr den Wunsch »ihres Sohnes vor; ist sie zufrieden, daß er die Russische Reli»gion annehme, so mögen sie ihn sofort in den Schooß unserer »Kirche aufnehmen lassen.« Die Fürstin schrieb unverzüglich nach London und erhielt von der Mutter des Knaben folgende kurze, aber originelle und recht engländische Antwort: »Nichts wäre na»türlicher, als daß ihr Sohn die Religion seiner erlauchten Wohl»thäterin annehme.« Der Jüngling ward demnach in den Schooß der Russischen Kirche aufgenommen.

Im Jahre 1821 apostasirte ein gewisser Weltpriester Lindl, ein geborner Bayer, der im Jahre 1819 nach Rußland gekommen und im Jahre 1820 zum Vorsteher der Katholischen Gemeinde zu Odessa und zum Visitator der Kolonien von Neurußland gemacht worden war. Er trat in Odessa bald zur Konfession von Augsburg über, und hielt, wie alle jene unglücklichen Apostaten zu thun pflegen, unflätige Predigten gegen die Katholische Kirche. Die heilige Congregation der Propaganda, kaum von diesem Vorfall unterrichtet, beauftragte sofort den Metropoliten der Römischen Kirche, dem Unfuge dieses unwürdigen Priesters Einhalt zu thun. Siestrzencewicz legte seine Beschwerden gegen ihn dem Kaiser Alexander I. vor, der in seiner hohen Gerechtigkeit unverzüglich diesen elenden Menschen aus seinen Staaten verweisen ließ. Der Kaiser befahl sogleich dem Metropoliten, diese Maßregeln dem heiligen Stuhle zur Kenntniß zu bringen, und ließ zur allgemeinen Warnung und zur Verhinderung ähnlicher Vorfälle den bei dieser Gelegenheit erlassenen Ukas, so wie das Schreiben, das der Römische Metropolit am 8/19. Dezember 1823 an den Kardinal Della Somaglia, Staatssekretair Sr. Heiligkeit Leo XII., nach

Rom schickte, in allen offiziellen Blättern seines Reiches veröffentlichen.[127])

Kaiser Alexander I. beschloß seine thatenreiche, glanzvolle und gerechtigkeitsliebende Regierung mit einer der schönsten Handlungen, die sein Andenken ewig in den Herzen seiner Katholischen Unterthanen beider Ritus erhalten wird. Gleichsam am Vorabende seines Todes, der den 1/12. Dezember 1825 zu Taganrog erfolgte, befahl er durch einen am 6/17. Juli 1825 erlassenen Ukas zu Gunsten der Katholiken zwei Kirchen zu errichten, und zwar für die Griechisch-Unirten zu Petersburg, und für die Römisch-Katholischen zu Zarskoje-Selo, in jener berühmten kaiserlichen Sommer-Residenz, wo noch nie eine Katholische Kirche gewesen, und schenkte

---

127) Es genüge das Schreiben des Römischen Metropoliten an den Kardinal Della Somaglia hier beizusetzen.

Eminentissime Domine!

Summe reverenter accepi litteras Eminentiae Vestrae, datas mihi cum ordinatione *Sacrae Congregationis de Propaganda Fide* 27. Septembris n. s. Refero debite, omnia, quae decebant exequi respectu scandalosae praedicatonis parochi *Lindl*, facta fuisse ante hanc honoratissimam Eminentiae Vestrae epistolam.

Post dimissionem Patrum Societatis Jesu ex Imperio, Regimen sensit defectum Sacerdotum linguam Germanicam et Gallicam callentium, et constituit tales evocare ex exteris regionibus. Venit tum e Bavaria Presbyter *secularis* Lindl et die 11. Novembris 1819. anni *Excellentissimus Princeps Gallizin Minister Cultuum et publicae instructionis* docuit me, placitum Suae Majestati fore, ut hic Sacerdos Curatae Ecclesiae praeficeretur, in qua parochiani sunt multi Germani. Et anno 1820, insinuante Sua Excellentia, institutus fuit hic Sacerdos ad vacantem *Proposituram Odessensem*, junctam offfcio Visitatoris Coloniarum Novae Russiae. Sequiore tempore, cum pervenerit ad me notitia, Praepositum Lindl disseminare contraria dogmatibus Sanctae Nostrae Ecclesiae, ego jussi officium meum Mohileviense non cunctanter inquirere hunc ausum praepositi, et statuere, quod juris Canonici est.

Cum de eo, ut conveniebat, reddiderim certiorem Excellentissimum Principem Ministrum Cultuum, obtinui responsum: **„*Imperatoriam Majestatem* accepta Lindli intentione mutandi religionem et praedicandi verbum Dei in templo Acatholico, obviando scandalo, Lindlum ex suo Imperio proscripisse, et prosrciptionem hanc exequi Ministro internorum negotiorum mandavisse jam pridem.“**

Commendo me perpetuae gratiae et protectioni Eminentiae Vestrae, esculor sacram purpuram, et profiteor me esse cum profundo cultu

Eminentiae Vestrae

Humillimum Servum

† Stanislaus Siestrzencewicz de Bohusz,

Archiepiscopus Metropolitanus Mohileviensis.

Petropoli 8. Decembris v. st. anno 1823.

beiden Kirchen die nöthigen Lokale, und einer Jeden die Summe von 30,000 Silberrubeln zum Aufbau.

§. 3.

Die Griechisch-Unirte Kirche in Polen und in den Polnischen Provinzen Rußlands seit der Thronbesteigung Kaiser Nikolaus I. bis auf unsere Tage.

(1825 Dezember bis 1840.)

Hatte die Griechisch-Unirte Kirche nach einer grausamen und unmenschlichen Verfolgung von dreißig vollen Jahren, die Katharina II. gegen sie unternommen, unter den milden und edelgesinnten Kaisern Paul I. und Alexander I. einige Ruhe erhalten, so verlor sie solche bald wiederum unter der Regierung des gegenwärtigen Kaisers. Der alte Krieg begann von neuem gegen sie, und ward mit denselben Waffen, deren sich schon Katharina II. bedient hatte, so lange geführt, bis sie endlich unterlag. Die kirchlichen Jahrbücher werden diesen Kampf, sowohl rücksichtlich seiner Urheber als auch rücksichtlich jener, die ihm endlich durch Gewalt unterliegen mußten, zu den grausamsten Verfolgungen der Kirche der drei ersten Jahrhunderte rechnen.

Es ist ein großer Irrthum, behaupten zu wollen, wie die geschäftigen Apologeten der Russischen Regierung es thun, die Verfolgung, welche die gegenwärtige Regierung von Rußland gegen die Unirte Kirche unternommen, mit dem unglücklichen Aufstande der Polen vom 29. November 1830, der mit der am 6., 7. und 8. September 1831 erfolgten Einnahme von Warschau endete, und durch den 14. Februar 1832 hart gerächt wurde, wo der letzte Schimmer von Polen zu Grabe ging, in Verbindung zu bringen, und sie als eine strafende Folge oder gar Gerechtigkeit desselben hinzustellen. Der Krieg gegen die unirte Kirche wurde zu einer Zeit angefangen, wo sich die Polnischen Unterthanen alter und neuer Provinzen in der ganzen Fülle ihres Glückes und ihrer Hoffnungen um die Staffeln des Thrones ihres Herrschers freudetrunken drängten und in den edelsten Gefühlen der Treue und des Gehorsames und der Unterwürfigkeit ihm die Huldigungen darbrachten. Zudem haben die Unirten Polens an den traurigen Ereignissen von 1830 u. 1831 nicht den geringsten Antheil genommen.

Rußland hat in den schönsten und glücklichsten Tagen der Ruhe

und des Friedens einen schwer verantwortlichen Kampf gegen die katholische Kirche seiner Reiche unternommen. Die Darstellung dieses Krieges, die wir hier liefern werden, wird es zur Genüge zeigen, daß es sich gleichwohl sehr täuschen würde, wenn es mit dem Synodalschluß der abgefallenen Bischöfe zu Polock vom 12/23. Februar 1839 seinen Kampf siegegekrönt wähnte, mag es auch immerhin seinen Siegesgesang mittels der doppelten Eyde der Russischen Kirche und Sprache anstimmen [128]): »Die alte Kirche erhebt ihr triumphirendes »Haupt zum Himmel, sie zieht wieder ein in ihren »alten Tempel und sieht die Rückkehr ihrer Kinder »in ihren Schooß; die fremde Sprache weicht der va»terländischen, und das westliche Rußland spricht, »denkt und glaubt wieder Russisch.

Wenige Wochen nach seiner Thronbesteigung erließ Kaiser Nikolaus I. am 9. Februar 1826 einen Ukas, in welchem er allen unirten Russischen und Polnischen Kaufleuten aufs strengste untersagte, bei Jahrmärkten und dergleichen öffentlichen Volksfesten und Zusammenkünften in Klein- und Weißrußland und anderwärts geistliche Bücher zum Gebrauch der unirten Kirche und deren Gläubigen gedruckt in unirten Druckereien und in Slavonischer Sprache zu verkaufen.

Doch die tiefsten Wunden versetzte Nikolaus I. dieser Kirche durch seinen berühmten Ukas, vom 22. April 1828, mittels welchem er nicht allein ihre kirchliche, sondern auch gesellschaftliche Grundlegung, und ihre Disciplin und Hierarchie umstürzte. [129])

Der wichtige Inhalt dieses Gesetzes erfordert es, daß wir solches hier näher prüfen, und die große Revolution darstellen, die es in dieser zweifachen Beziehung in der Disciplin und in der Hierarchie der unirten Kirche zuwegenbrachte. Was nun die durch diesen Ukas erzielten Umänderungen in der Hierarchie betrifft, so stürzten sie die alte Gestalt derselben, welche ihr der heilige Stuhl in der Ernennung des Monsignor Bulhak zum Metropoliten gegeben, und die vom Kaiser Alexander I. bestätigt| worden war, nicht allein

---

128) Allgemeine Zeitung Nro. 262, 19. September 1839 Beilage aus der Nordischen Biene, offizielles Journal von St. Petersburg; auch in der Russischen Staatsschrift: über die Wiedervereinigung der Uniaten und der rechtgläubigen Kirche im russischen Reiche. Aus dem russischen übersetzt von August von Oldekop. Stuttgart 1840. S. 19.

129) Siehe unten Dokument Nr. 103. S. 310—314.

über den Haufen, sondern machten auch für die Zukunft jeden Versuch des heiligen Stuhles, dieser Hierarchie eine bessere und festere Gestalt zu geben, oder sie wenigstens in diesem präkären Zustande zu lassen, unmöglich. Die hieher einschlägigen Verfügungen dieses Ukas sind im Auszuge folgende.

Die Metropolitenwürde als höchste gesetzgebende Gewalt der Griechisch-Unirten Kirche, die über die Heiligkeit der Dogmen und über die Reinheit der Disciplin dieser Kirche zu wachen hatte, wird förmlich aufgehoben, und in eine reine Ehrengewalt umgewandelt. An ihre Stelle trat ein eigenes Griechisch-Unirtes Kirchenkollegium, das Behufs dessen in Petersburg gegründet ward, und bisher, wie wir oben zeigten, mit dem dortigen Lateinischen oder Römischen Kirchenkollegium vereinigt gewesen war. Dieses neue Kirchenkollegium soll nun unter der höchsten Aufsicht des Ministers der kirchlichen Angelegenheiten der auswärtigen Konfessionen dieselbe Jurisdiktion über die gesammte unirte Kirche Rußlands ausüben, die bisher der Metropolit allein ausübte, und der deshalb ehrenhalber zum Vorsteher desselben erhoben wird.

»Da wir wünschen, so drückt sich hierüber dieser kaiserliche »Ukas aus, der obern Direktion der kirchlichen Angelegenheiten »der unirten Kirche eine Organisation zu geben, die vollkommen »ihren Bedürfnissen und dem wahren Nutzen jener unserer treuen »Unterthanen, die diese Religion bekennen, entspreche, und die mit »den ursprünglichen Institutionen dieser Kirche in Harmonie sey, »und indem wir zugleich einen Beweis unseres Wohlwollens dem »unirten Klerus im Allgemeinen und seinem achtbaren Chef, »dem Metropoliten Joseph Bulhak insbesondere geben »wollen, verfügen wir, wie folgt:«

1. Es soll zur Leitung der Angelegenheiten sämmtlicher unirten Kirchen in Rußland unter dem Vorsitz des Metropoliten dieser Kirchen ein besonderes unirtes Kirchenkollegium in Petersburg errichtet werden, dessen Mitglieder ein Bischof, ein Archimandrit nach unserer Wahl, und vier Erzpriester nach der Wahl der Diözesan-Bischöfe und der respektiven Konsistorien seyn werden.

2. Die Bischöfe der zwei Stühle, nämlich des erzbischöflichen von Polock und des bischöflichen von Breczc zu Zyrowicz werden für die Zukunft die Leitung sämmtlicher unirten Kirchen unter der Oberaufsicht des unirten Kirchenkollegiums führen. Behufs dessen werden beide zum Range von Metropolitanstifter erho-

ben, und zwar der von Polock zum Metropoliten von ganz Weißrußland, und der von Breczc zum Metropoliten von Lithauen.

3. Hiedurch wurden nun, wie aus der Darstellung der neuen Diözesanverfassung der unirten Kirche, die wir oben im zweiten Paragraph lieferten, der bischöfliche Sitz von Luck und der Suffraganstuhl des Metropoliten zu Wilna gänzlich aufgehoben, und der bischöfliche Stuhl von Breczc oder Breste nach Zyrowicz, einer berühmten im Gouvernement von Grodno gelegenen Basilianerabtei, der gewöhnlichen Residenz der Bischöfe von Breczc, verlegt.

4. In Grund dieser neuen Diöcesanverfassung sollen an die Metropolie Polock alle Distrikte kommen, welche früher das Bisthum Luck ausmachten, nämlich die mit Weißrußland vermischten und im Gouvernement von Minsk gelegenen Distrikte von Dziesna, Borißow, Igumen, Bobruisk, Rzeczytza und Mozyr, ferner die Distrikte von Dwrucz, Radoml und Zelburg in den Gouvernements von Volhynien, Kiew und Curland. Die Metropolie von Breczc soll alle die Kirchen hinzugefügt erhalten, welche bisher den Suffraganstz von Wilna bildeten, d. h. das Gouvernement von Grodno, und das Palatinat von Bialystok. Das unirte Kirchenkollegium soll einen ausführlichen Diözesanabriß aller Kirchen entwerfen, die zu jeder dieser zwei Metropolien gehören, auf daß ein jeder Metropolit die Gränzen seiner Gerichtsbarkeit genau kenne.

5. Das unirte Kirchenkollegium soll ferner die zu Wilna und Luck bestehenden bischöflichen Konsistorien mit denen der beiden Metropolien von Lithauen und Weißrußland vereinen, und die Vollmacht haben, dem dirigirenden Chef der geistlichen Angelegenheiten der auswärtigen Confessionen die Prälaten vorzuschlagen, welche im Falle einer Vakanz zu Bischöfen oder Vikaren der beiden Metropolien zu ernennen seyn werden.

6. Endlich soll jede dieser beiden Metropolien ihr Konsistorium, ihr Seminar, und eine geistliche Schule niedern Ranges haben; in Polock soll noch überdieß eine theologische Universität für den unirten Klerus errichtet werden.

Auch dem Orden der Basilianer gibt dieser Ukas eine neue Verfassung:

1. Sämmtliche in beiden Metropolien gelegenen Klöster dieses Ordens sollen in Allem den Bischöfen und den respektiven Konsistorien dieser Eparchien unterworfen seyn.

2. Die Provinziale des Ordens dürfen somit für die Zukunft keine Verfügungen, welcher Art sie auch seyen, für die Leitung der ihnen anvertrauten Klöster treffen, oder in ihnen Visitationen anstellen, ohne vorher die Vorsteher dieser Eparchien hievon vollkommen unterrichtet, und von ihnen hiezu die Erlaubniß erhalten zu haben.

3. Die Aebte und Vorsteher sämmtlicher Basilianer Klöster sollen hinführo allein vom unirten Kirchenkollegium ernannt, und nach Bedürfniß geändert, oder auch abgesetzt werden.

Durch einen andern beinahe gleichzeitigen am 17. Oktober desselben Jahres vom Kaiser an den Senat erlassenen und von diesem an das unirte Kirchenkollegium eingesandten Ukas werden von den noch bestehenden 79 Basilianer Klöstern fünf und fünfzig theils unterdrückt, theils zu andern Bestimmungen umgewandelt, und zwar in folgender Weise

4. Vier und zwanzig Klöster sollen aufgehoben und ihre Güter und Einkünfte unter den unirten Weltklerus vertheilt werden.

5. Acht und zwanzig Klöster sollen säkularisirt, d. h. zu einfachen Pfarreien reduzirt und die Güter und Einkünfte theils zum Unterhalte der hiezu nöthigen Priester theils zur bessern Dotirung des Weltklerus verwendet werden.

6. Sechs Klöster, und zwar solche, die öffentliche Schulen halten, sollen ad tempus erhalten werden, bis die Regierung auf eine andere Weise für die Erziehung der Jugend werde gesorgt haben.

7. Vier und zwanzig Klöster sollen allein übrig bleiben; doch auch sie müssen in Allem in der zeitlichen wie geistlichen Leitung der Jurisdiktion ihrer respektiven Bischöfe unterworfen seyn.

Aus diesem Ukas ergibt sich zugleich, daß die unirte Kirche im kurzen Zeitraum vom Jahre 1800 bis zum Jahre 1828 ein und zwanzig Basilianer Klöster verloren hatte, da es deren im Jahr 1800 noch Hundert gab.

Um nun die Kosten sowohl zur Errichtung des neuen Kirchenkollegiums, als auch zur Gründung und Unterhaltung der erwähnten Konsistorien, Seminarien, kirchlichen Unterschulen, und der geistlichen Akademie von Polock zu bestreiten, verfügt derselbe Ukas, hiezu zu verwenden:

1. Die Einkünfte, welche durch den Ukas vom 16. Dezember 1806 zum Besten des Erzbisthums Polock ausgesetzt waren.

2. Die Einkünfte, die bisher zum Unterhalt der Konsistorien von Wilna und Luck und dessen Suffraganen gedient hatten.

3. Die Einkünfte der Klöster von Zyrowicz und Dwriatock, in denen eine hinreichende Anzahl von Mönchen gelassen ward, im erstern, um den Pfarrdienst zu versehen, und im zweiten, um neben der Besorgung des Pfarrdienstes auch zugleich die hier bereits bestehende Schule für die weltliche Jugend, und die zu errichtende Schule für die geistliche Jugend zu leiten.

4. Das Geld, welches zur Erbauung einer Griechisch-Unirten Kirche in Petersburg, die Kaiser Alexander I. wenige Monate vor seinem Tode durch einen Ukas vom 6. Juli 1825 bewilligt hatte, durch fromme Beiträge der katholischen Gläubigen zusammen gekommen war; wie gleichfalls den Geldbetrag, den der Verkauf eines dem Griechisch-Unirten Departement angehörigen und in der Vorstadt Waßili-Ostrow gelegenen Gebäudes, in welchem die unirten Beisitzer des Römischen Kirchenkollegiums bisher ihre Wohnung hatten, liefern wird.

Die Veränderungen, welche dieser Ukas in der Disciplin der unirten Kirche mittels dieses unirten Kirchenkollegiums beabsichtigt, sind nicht weniger wichtig, als jene, die er in der Hierarchie und in der Verfassung dieser Kirche erzweckt.

»Das Kirchenkollegium der unirten Kirche, so »lautet dieser Ukas, beauftragt mit der Leitung der Ange»legenheiten dieser Kirche in Rußland, hat sorgfältig »darauf zu wachen, daß die Einrichtungen, die Cere»monien des Gottesdienstes, und die kirchliche Dis»ciplin pünktlich beobachtet, und gegen die Einfüh»rung jedweder Gebräuche, die ihr fremd sind und »den griechischen Ceremonien, wie sie durch die **offe»nen Briefe** von 1595, auf denen die Union dieser »Kirchen beruht, festgesetzt worden, nicht entsprechen, »gesichert werden.«

Unter den offenen Briefen vom Jahr 1595, auf denen die Union der Griechisch-Katholischen Kirche des heutigen Rußlands beruht, müssen sowohl das Deliberationsdekret des Ruthenischen Episkopats und Klerus vom 21. Dezember 1594, und der von

beiden auf dem Konzil zu Breczc am 12. Juni 1595 abgefaßte und von den Bischöfen von Breczc und Luck, als den Abgesandten des Ruthenischen Klerus und Volkes, dem Papste Klemens VIII. in Rom überreichte Synodalschluß, als auch die Bulle desselben Papstes vom 25. Dezember 1595, die mit den Worten anfängt: *Magnus Dominus et laudabilis*, durch welche diese Union bestätigt worden war, verstanden werden. Es ist bekannt, daß die Ruthener unter denselben Bedingungen, wie überhaupt die Griechen, sich mit der Römischen Kirche vereint, und die Beibehaltung und Bestätigung aller ihrer kirchlichen Ritus und Gebräuche bei Haltung des Gottesdienstes, wie bei Ausspendung der heiligen Sakramente, mit Abstellung und Verbesserung jener, die diese Union verhindern würden, vom heiligen Stuhle verlangt haben, so zwar, daß alles nach altem Gebrauche geschehe, wie es früher geschah, zur Zeit nämlich, als die Union bestand, d. h. in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, wo der gesammte Ruthenische Klerus die Florentiner Union, welche der berühmte Metropolit Isidor von Kiew, Halicz und ganz Rußland bei seiner Zurückkehr vom Konzil zu Florenz in Polen, Lithauen und Rußland verkündet, einstimmig angenommen hatte, und die er nur, wie wir oben darthaten, in den ersten Dezennien des sechszehnten Jahrhunderts verließ. Die in den Jahren 1594 und 1595 zu Breczc versammelten Ruthenischen Bischöfe drücken sich hierüber sehr deutlich aus, nicht allein in ihrem Deliberationsdekret vom 2. Dezember 1594, sondern auch in ihrem an Klemens VIII. eingesandten Synodalbeschluß vom 12. Juni 1595. Im ersten Dokumente geben sie ihren Beitritt zur Römischen Kirche unter folgenden Bedingungen zu erkennen:[130]) »*Et Deus omnipotens largitor* »*omnium bonorum auctorque ad concordiam sit Dux et* »*protector tam sancti negotii hujus cui uti corda nostra,* »*ita et eam voluntatem praesenti scripto testantes, manu* »*propria subscribimus: salvis tamen et in integrum obser-* »*vatis caeremoniis et ritibus cultus divini peragendi et sanc-* »*torum Sacramentorum juxta consuetudinem ecclesiae Orien-* »*talis, correctis tantummodo iis articulis, qui ipsam unionem* »*impedirent, ut more antiquo fierent omnia, sicut olim,* **unione** »**durante,** *fuerunt.*«

---

[130]) Siehe Dokument Nr. 2. pag. 9.

Laut des letztern Dokuments wurden die zwei Abgesandten des Ruthenischen Klerus und Volkes Hypatius Phopien von Brecze und Wladimir, und Cyrill Terlacki von Luck und Ostrog beauftragt, im Namen des gesammten Ruthenischen Episkopates, des Klerus und Volkes die Union mit der heiligen Römischen Kirche zu erflehen, und dem Stuhle des heiligen Petrus und seiner Heiligkeit Klemens VIII., als dem höchsten Hirten der Kirche Christi, die Huldigung und den Gehorsam unter denselben Bedingungen darzubringen: [131]) »quibus mandavimus, ut Sanctitatem vestram adeant, ac (*siquidem Sanctitas Vestra administrationem sacramentorum ritusque et caeremonias Orientalis Ecclesiae integre, inviolabiliter atque eo modo quo* »***tempore unionis*** *illis utebamur, nobis conservare confirmareque pro se et successoribus suis, nihil in hac parte innovaturis umquam dignetur*) suam et omnium nostrum »Archiepiscopi et Episcoporum totiusque Ecclesiastici nostri »status, et ovium commissarum nobis divinitus nomine Sedi »S. Petri et Sanctitati Vestrae uti summo Pastori Ecclesiae »Christi debitam obedientiam deferant.« Klemens VIII. nahm demzufolge nach dem Beispiele seiner großen Vorgänger Leo IX. Urban II., Innocenz III., Innocenz IV., Alexander IV., Gregor X., Nikolaus III. und Eugen IV., auch den Metropoliten von Kiew mit den Ruthenischen Bischöfen in den Schooß der Kirche auf, und bestätigte ihnen alle Ritus und Gebräuche ihrer Kirche in der eben angegebenen, und von den Bischöfen verlangten Weise. Die schon angeführte päpstliche Bulle »*Magnus Dominus et laudabilis nimis*« drückt sich hierüber, wie folgt, aus: [132]) »Ad laudem »et gloriam Sanctae et individuae Trinitatis, Patris, Filii et »Spiritus Sancti, ad incrementum et exaltationem Fidei Christianae intra gremium Ecclesiae Catholicae et unitatem S. »R. E., uti membra nostra in Christo recipimus, unimus, adjungimus, annectimus et incorporamus, *atque ad majorem charitatis nostrae erga ipsos significationem omnes sacros ritus et caeremonias, quibus Rutheni Episcopi et Clerus juxta Sanctorum Patrum Graecorum instituta in Divinis Officiis, et Sacrosanctae Missae sacrificio ceterorumque Sa-*

---

[131]) Siehe Dokument Nro. 3. p. 11.
[132]) Siehe Dokument Nro. 5. §. 10. p. 27.

»cramentorum administratione aliisve sacris functionibus utun- »tur, dummodo veritati et doctrinae Fidei Catholicae non ad- »versentur, et communionem cum Romana Ecclesia non ex- »cludant, eisdem Ruthenis Episcopis et Clero ex Apostolica »benignitate permittimus, concedimus et indulgemus.«

Verlangte dieser kaiserliche Ukas, daß die unirte Kirche zur Reinheit ihrer alten Gebräuche zurückkehre, zu jener Reinheit nämlich, wie solche durch die Beschlüsse der allgemeinen Konzilien und durch die Dekrete, welche die Päpste zu verschiedenen Zeiten bei Gelegenheit den vielfachen, theilweisen Vereinigungen der Griechischen Kirche des Morgenlandes mit der Römischen Kirche erlassen haben, und die beide somit die alleinige Grundlage der Union beider Kirchen bilden, bestimmt worden, so hätte sich weder die unirte Kirche noch der heilige Stuhl hierüber zu beschweren, und beide würden im Falle wirklich diese durch die Union bestimmte und geregelte Reinheit des Ritus nicht vorhanden oder entstellt worden wäre, gemeinschäftlich ihre Bemühungen vereinen, um sie wieder herzustellen. Nun ist aber hier weder das Eine noch das Andere der Fall. Die heutige unirte Kirche Rußlands ist weder auf eine solche Weise von der Reinheit ihres alten Ritus abgefallen, und mit fremdartigen, oder wie man vorgeben will, latinisirenden Gebräuchen und Institutionen so sehr gemischt, daß sie hierdurch ihre alte Gestalt verloren hätte, noch will die Russische Regierung, daß sie zur alten katholischen Reinheit des Ritus zurückkehre, sondern daß sie geradezu die schismatischen Ritus und Ceremonien annehme, und zwar nicht einmal jene, die sie vor der Union hatte, sondern jene, welche die heutige Russiche Kirche angenommen hat.

Die Verfügung dieses Ukas rücksichtlich der Zurückführung der unirten Kirche zur Reinheit ihres Ritus ist aber, wie die Russische Regierung bei allen Gelegenheiten zu erkennen gibt, ausschließlich gegen die Beschlusse der berühmten Synode von Zamoisk, die im Jahr 1720 gehalten worden, gerichtet, und deren Gebrauch der jetzige Kaiser den Unirten gänzlich untersagt hat.

Der Zweck dieser Synode war aber keineswegs, wie man fälschlich vorgibt, den griechischen Kirchenritus so viel wie möglich dem lateinischen ähnlich zu machen, sondern, wie der gefeierte und gelehrte Metropolit Leo Kiska in seinem Schreiben an den Papst

Benedikt den XIII. sich ausdrückt, mit welchem er die Einsendung der Statuten dieser Synode begleitet und deren Bestätigung nachsucht: »Hoc in opere d. h. in den Statuten der Synode von Zamoisk [133]) plurimorum conciliorum acta, fides et canones »referuntur ad repellendos abusus ad conformandos mores ac »praesertim ad collabentes nonnullos ritus, caeremonias, dis»ciplinas, quae sacramentorum munditiem, altarium decus, »ac sacrarum solemnitatum concernunt hierarchiam.« Die hier in diesen Worten bezeichneten Gegenstände thun deutlich dar, daß sich große Mißbräuche und Unordnungen in den Sitten und in verschiedenen Theilen der Liturgie und der Disciplin der unirten Kirche eingeschlichen hatten, die der Metropolit im Einverständniß mtt dem Ruthenischen Episkopat habe abschaffen wollen, ohne übrigens auch nur im geringsten die Wesenheit und die Gestalt dieser Liturgie zu ändern.

Diese Mißbräuche und Unordnungen hatten in dem langen Zeitraum von einem Jahrhundert, da seit der unter Urban VIII. im Jahr 1623 gehaltenen Synode keine andere mehr gehalten worden war, so sehr überhand genommen, daß sie selbst die Quelle des ewigen Heiles, d. h. den Glauben zu trüben anfingen. Dies geht deutlich aus dem ersten Abschnitt *de fide catholica* dieser Synode hervor, wo unter andern befohlen ward, daß jedesmal im apostolischen Glaubensbekenntnisse, sey es daß man es drucke, sey es daß man es bete öffentlich oder im Stillen für sich, die Worte filioque hinzugefügt werden, und daß jeder, so dies vernachlässige, des Schisma's verdächtig seyn solle. So ward gleichfalls der heilige unerläßliche Gebrauch von Neuem eingeschärft, in der Liturgie und bei allen übrigen gottesdienstlichen Handlungen und Gebeten des Namens des Papstes Erwähnung zu thun, d. h. die üblichen Kirchengebete für ihn zu verrichten und zwar in klaren und unzweideutigen Worten, daß hierbei kein anderer als der rechtmäßige Nachfolger des heiligen Petrus, das Haupt der heiligen allgemeinen Apostolischen und Römischen Kirche verstanden werden könne: *»quibus alter quam Romanus universalis Episcopus designari non pos-*

---

133) Dieser Brief ist den Statuten dieser Synode vorangesetzt; p. VIII. in der Römischen Ausgabe vom J. 1838; eben so in den Ausgaben zu Rom vom J. 1724 und im fünften Bande der Supplementa ad Collectionem Conciliorum maximam edit. Mansi Lucae 1745. Fol.

sit.« Diese zwei heilsamen Vorschriften, deren genaue Befolgung das Wesen der Union mit ausmachen, bekunden sattsam, daß viele Ruthener auch nach ihrer Vereinigung mit der Römischen Kirche diese rein schismatischen Gebräuche aus Unwissenheit beibehalten hatten.

Ferner wird noch in demselben Artikel gegen die Ketzerei eines gewissen Philipp geeifert.

Was soll man erst zum zweiten Abschnitt dieser Synode *de praedicatione verbi Dei et catechismo instituendo* sagen, wo von der gränzenlosen Unwissenheit des Klerus gehandelt wird und hiergegen die heilsamsten Gesetze und Warnungen erlassen werden.

Noch wichtiger und belehrender ist der dritte Abschnitt *de sacramentorum administratione*, in welchem alle die vielen Mißbräuche aufgezählt werden, welche sich durch die große Unwissenheit des Klerus bei Ausspendung und Verwaltung der einzelnen Sakramente eingeschlichen hatten, und die oft nicht allein mit dem rein schismatischen Gebräuchen übereinstimmten, sondern wo möglich noch ärger und schlimmer als diese waren. So war z. B. bei der Taufe die Formel üblich: *Baptizetur servus Dei in Nomine Patris Amen; in Nomine Filii Amen; in Nomine Spiritus Amen:* eine Formel, die einige sogar zum Irrthum der Dreifaltigkeit der Essenz verleitet hatte, und zwar auf eine ähnliche Weise, wie solche die Arianer von der Disciplin der dreifachen Untertauchung abgeleitet hatten.

Rücksichtlich der Ausspendung des allerheiligsten Alt arssakramentes verordnet die Synode, daß die einzelnen Brodpartikeln, welche die Priester der orientalischen Kirche bei der heil. Messe um die Hostie herum zu Ehren der allerheiligsten Jungfrau Maria und der Heiligen zu legen pflegen, mitkonsekrirt und somit konsekrirt unter das Volk vertheilt werden, auf daß die Ruthener hierbei nicht mit den schismatischen Priestern übereinstimmen, die diese Partikeln nicht konsekriren und demzufolge unkonsekrirt dem Volke austheilen.

Aus zu großer Ehrfurcht für das allerheiligste Altarssakrament läßt sie unmündige Kinder nicht zum heil. Abendmahle zu, und hebt den orientalischen Gebrauch auf, am heiligen grünen Donnerstag eine große Hostie zu konsekriren.

Um der Gefahr der Idolatrie vorzubeugen, verbietet sie bei

der Messe die Kniebeugung, während das Opferbrod vom kleinen Seitenalter nach dem Hauptaltare getragen wird, um auch hierdurch sich von den Schismatikern zu unterscheiden, wo diese idolatrische Kniebeugung im Brauche ist.

Bewogen durch große und schwere Gründe stellt sie ferner den in der orientalischen Kirche üblichen Gebrauch ab, in den Kelch gleich nach der Wandlung vor der Kommunion laues Wasser hineinzuschütten.

Endlich sucht sie den heilsamen Gebrauch des Bußsakramentes zu erleichtern, stellt deshalb das in der orientalischen Kirche übliche dreitägige Fasten vor der Beicht ab, und gebietet den Gläubigen wenigstens dreimal des Jahres zu kommuniziren, zu Ostern nämlich, an Maria-Himmelfahrt und an Weihnachten.

Aus dieser kurzen Darstellung der von den Vätern zu Zamoisk getroffenen Verfügungen ergibt sich deutlich, daß sie keineswegs im Sinne hatten, den Griechischen Ritus dem Lateinischen ähnlich zu machen, sondern vielmehr, daß sie das heilige Vermächtniß des Glaubens gegen Irrthümer sichern wollten, die sich im Laufe eines Jahrhunderts in die unirte Kirche eingeschlichen hatten, und die Liturgie von manchen Mißbräuchen und Unordnungen, die sie entstellten, zu reinigen. Prüft man vollends die Art und Weise, wie sie hierbei zu Werke gingen, so wird sich gerade das Gegentheil von einer solchen Behauptung herausstellen. Denn sehr häufig und fast überall berufen sie sich auf den Gebrauch der ältesten Liturgien und Euchologien der orientalischen katholischen Kirche, um die verschiedenen Mißbräuche, in denen die Unirten mit dem schismatischen Ritus zusammentrafen, auszumerzen. Da nun alle diese heilsamen Verordnungen und Reformen, welche die Väter von Zamoisk mit so weiser Umsicht und mit so großer Kenntniß veranstaltet, keinen andern Zweck haben, als die unirte Kirche und ihre Liturgie von Irrthümern in Glaubenssachen und von manchen Unordnungen der Liturgie der Schismatiker zu reinigen; so hat die Griechisch-Unirte Kirche nicht weniger wie der heilige Stuhl, durch dessen Autorität diese Synode gehalten und bestätigt worden, ein heiliges Recht, sie, diese Synode, auf alle Weise aufrecht zu erhalten und gegen die Angriffe der Russischen Regierung zu schützen.

Geben wir auch immerhin zu, daß diese frommen und im Geiste des Herrn erleuchteten Väter von Zamoisk hie und da

vielleicht aus zu ängstlicher Besorgniß, mit dem schismatischen Ritus übereinzustimmen, einige unbedeutende Ritus, die in der Liturgie der orientalischen Kirche beibehalten worden waren, wie z. B. das Einschütten des lauen Wassers in den Kelch nach der Wandlung u. s. w., aus guten Gründen abgestellt, so haben sie dies aus freier Ueberzeugung gethan, ohne hierdurch die Grundlage und Natur ihrer Kirche zu verändern, und ohne hiezu von Jemanden genöthigt worden zu seyn. Der heilige Stuhl hat demzufolge auch diese Verfügungen, wie wir oben schon bemerkten, nicht sowohl bestätigt, als vielmehr nur geduldet, und zwar in Grund des allgemeinen Wunsches des gesammten Ruthenischen Episkopates, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß hierdurch in Nichts die Beschlüsse der allgemeinen Konzilien und der Dekrete der frühern Päpste, in Betreff des Griechischen Ritus, beeinträchtiget würden, die fortan ihre volle Kraft beibehalten sollen. [134])

Wollten demnach einige Neuerungs-, oder besser, alterthumssüchtige Prälaten der Griechisch-Unirten Kirche unserer Tage zu diesen wenigen alten, von den Vätern zu Zamoisk theils gemilderten, theils abgestellten Gebräuchen zurückzukehren, oder wäre dies allein die Absicht der Russischen Regierung, so würde ihnen der heilige Stuhl keine Schwierigkeit machen, da er ja ihnen in der Bestätigung dieser Synode sogar den Weg hiezu offen gelassen hat. In diesem Falle, ginge dieser Wunsch wirklich von den unirten Prälaten aus, so müßte alsdann zufolge der Grundgesetze ihrer Kirche, wie sie in dem sogenannten offenen Briefe vom Jahre 1595, d. h. in der päpstlichen Bulle: ***Magnus Dominus et laudabilis***, niedergelegt sind, diese wichtige Angelegenheit vor das Tribunal des heiligen Stuhles gebracht, und von der in Rom eigends zu diesem Zwecke bestehenden Congregation der orientalischen Bücher und Ritus entschieden werden. Der heilige Stuhl würde auch hierbei ihnen mit seinem bekannten Wohlwollen und Liebe, die er stets für die erlauchte und fromme Ruthenische Nation gehabt, und in allen Zeiten mit so beispielloser Bereitwilligkeit und Aufopferung bethätigt, entgegen kommen. Versäumten dies die Ruthenischen Prälaten, so würden sie schon durch diesen Akt allein ihrer Kirche

134) Siehe oben Abschnitt 1., §. 2., Anmerk. 95.

untreu werden, sich gegen sie, gegen die ihnen anvertrauten Heerden und gegen den heiligen Stuhl versündigen und nicht unzweideutige Beweise ihrer verbrecherischen Hinneigung zum Schisma an den Tag legen.

Doch wir sind weit entfernt, die würdigen Prälaten der unirten Kirche mit einem ähnlichen Vorwurfe zu belasten, da sie nicht allein in den unglücklichen Tagen jener grausamen Verfolgung, die Katharina II. gegen sie erregt hatte, sondern auch noch in der neuesten Zeit unter der langen und segensvollen glorreichen Regierung Kaiser Alexander I. die rührendsten und glänzendsten Beweise von ihrer unveränderlichen Liebe und Anhänglichkeit an die heilige Union und an den Stuhl des heiligen Petrus, die Stütze und den Mittelpunkt ihrer Kirche, gegeben, und die fromme Ruthenische Nation noch in unsern Tagen, wo ihre verbrecherischen und unwürdigen Hirten, die Pflichten Gottes und der Menschheit vergessend, sie und ihre Priester auf die frechste und gottloseste Weise verrathen, ihr wehmüthiges Klagegeschrei und rührenden Hülferuf im Angesichte seiner Verfolger und unter unzähligen Martern zum Herrscher des Himmels und der Erde emporsendet, um beim heiligen Glauben seiner Väter bleiben zu können, dem sie nur der gewaltige Arm ihres Herrschers, der doch ihr Vater seyn sollte, und der ihr die Unverletzlichkeit und Aufrechthaltung ihres Glaubens durch feierliche Eide versprochen und zugesichert hatte, entreißt.

Um nochmals auf den Ukas vom 22. April 1828 zurückzukommen, so enthält er bereits das Schismatisirungssystem der Griechisch-Unirten Kirche. Alle gegen sie seit 1828 von der Russischen Regierung erlassenen Verfügungen und getroffenen Maßregeln haben in ihm ihre Quellen, und sind von ihm ausgegangen.

Die stürmischen Zeiten, die einstweilen seit 1830 dazwischen gekommen waren, hatten in den beabsichteten Reformen der Griechisch-Unirten Kirche einen Stillstand hervorgebracht. Doch kaum war das Ungewitter beschworen, und Polen am 14. Februar 1832 als integrirender Theil von Rußland erklärt worden, so erließ der Kaiser schon am 16. Februar desselben Jahres einen Ukas gegen die Basilianer, in welchem alle in den frühern Ukasen vom 22. April und 17. Oktober 1828 angedeuteten Reformen zur Ausführung gebracht wurden. Die Würde der Provinziale dieses Ordens wird sogleich für immer abgeschafft.

»Durch unsern Ukas«, so drückt sich hier der Kaiser aus [135]), »den Wir den 22. April 1828 an den Senat erlassen haben, wur»den durch Uns die Grundlagen der Organisation für die Ver»waltung der Griechisch-Unirten Kirche festgesetzt, und durch einen »andern besondern Ukas vom 17. Oktober desselben Jahres haben »Wir befohlen, alle Angelegenheiten, rücksichtlich der Verwaltung »der Basilianer-Klöster, die bisher durch die Provinziale besorgt »wurde, den Griechisch-Unirten Konsistorien zu unterwerfen. Wir »haben nebstdem die Erlaubniß gegeben, daß einige Mitglieder »dieser Klöster ihren Sitz in diesen Konsistorien haben, um hier»durch die Würdigung der Angelegenheiten der Klöster zu erleich»tern, und in der Erwartung, bis diese Mitglieder erwählt und »von Uns bestätiget seyen, haben Wir die zu dieser Zeit bestehen»den drei Basilianer-Provinziale bevollmächtigt, einstweilen für »sie in den Konsistorien Sitz zu nehmen. Jetzt nun, da zwei »von diesen Provinzialen mit Tod abgegangen, und der Letztere, »Namens Joseph Zarski, durch Uns zum Mitgliede des Grie»chisch-Unirten Kirchenkollegiums ernannt worden, so finden »Wir es unnöthig, die Amtsverrichtungen der Pro»vinziale, die so wenig mit der Regel des heiligen Basilius »des Großen übereinstimmen, noch länger in der Griechisch»Unirten Kirche beizubehalten, und befehlen sie für immer »aufzuheben und zur Wahl jener Mitglieder der Klöster zu schrei»ten, die in Gemäßheit Unsers Ukas vom 17. October 1828 in »den Griechisch-Unirten Konsistorien Sitz haben sollen.«

Doch der Kaiser ging mit Riesenschritten in seinen eigenmächtigen Reformen dieses Ordens voran. Kurze Zeit darauf befahl er das Noviziat desselben zu schließen, und alle, die sich in ihm befanden und bereits die Profession abgelegt hatten, zu entlassen; jene, die schon Diakonen oder Priester waren, mußten in den Weltklerus treten. Endlich hob er den gesammten Orden durch einen Ukas vom 17. Juli desselben Jahres auf, und schlug dessen Güter theils zur Krone, theils verwendete er sie zum Besten des schismatischen Kultus.

So endete dieser sonst um die unirte Kirche so hoch verdiente Orden!

135) Siehe unten Dokumente Nr. 116.

Das Jahr 1832 wird stets eines der merkwürdigsten Jahre für die Katholische Kirche beider Ritus in Rußland und in dessen Polnischen Provinzen bleiben. In ihm brach der eigentliche Sturm der Verfolgung über sie herein, der in seinem Wüthen die Griechisch-Unirte Kirche verschüttete, und die Lateinische Kirche an den Rand des Unterganges brachte, von dem sie nur die Hand Gottes wird retten können.

Um uns hier allein auf die Griechisch-Unirte Kirche zu beschränken, so geschah es im Laufe dieses Jahres, daß der berühmte Ukas in Betreff der gemischten Ehen erlassen worden, von dem wir ausführlicher in unsern Betrachtungen über die Römische Kirche Rußlands handeln werden, und in Grund dessen befohlen ward, daß alle aus Ehen zwischen Katholiken und Schismatikern erzeugten Kindern in der schismatischen Religion erzogen werden müssen. In diesem Jahre erschienen noch vier andere Ukasen, jeder zerstörender als der andere, gegen die unirte Kirche. In dem ersten Ukas ward den Lateinischen Priestern aufs strengste untersagt, den Griechisch-Unirten Gläubigen die heiligen Sakramente auszuspenden, was im Falle der Noth bisher stets erlaubt war; der zweite verbot unter den strengsten Strafen jede Gemeinschaft in gottesdienstlichen und kirchlichen Handlungen zwischen den Römischen und Griechisch-Unirten Gläubigen, so zwar, daß die erstern weder an den gottesdienstlichen Handlungen der letztern und umgekehrt noch die letztern an den gottesdienstlichen Handlungen der erstern theilnehmen durften; der dritte befahl alle durch den berühmten Ukas vom 22. April 1828 in den beiden Metropolien von Weißrußland und Lithauen gegründeten hohen und niedern geistlichen Schulen, Seminarien, selbst die Griechisch-Unirte Akademie von Polock zu schließen, und nöthigte die jungen Leviten der Griechisch-Unirten Kirche ihre geistlichen Studien auf der schismatischen theologischen Universität des Klosters Alexander-Newski in Petersburg zu machen; der vierte Ukas endlich verleibte das durch denselben Ukas vom 22. April 1828 errichtete Griechisch-Unirte Kirchenkollegium der heiligen Synode ein, das nun eine Sektion desselben wurde, und somit hiedurch alle seine Selbstständigkeit verlor. Der volle Sieg des Schisma über die Griechisch-Unirte Kirche konnte nicht mehr zweifelhaft seyn, und um sich diesen desto mehr zu versichern, machte der Kaiser den ehrgeizigen und gewissenlosen Prälaten Joseph Siemaszko, der sich, um

das kaiserliche Wohlwollen zu verdienen, schon seit längerer Zeit durch eine große Abneigung gegen die Union und den heiligen Stuhl ausgezeichnet hatte, zum Präsidenten dieser Sektion. Der fromme und würdige Metropolit Josaphat Bulhak ward in gleicher Zeit genöthigt, ihn zu seinem Vikarbischof der Metropolie von Lithauen einzusetzen. Doch dieser, kennend die feindlichen Absichten, welche dieser junge und unwissende Prälat schon in dieser Zeit gegen die Griechisch-Unirte Kirche hegte, weigerte sich lange Zeit, ihm diese Würde zu ertheilen, und wich nur den drohenden Befehlen des Kaisers; nahm ihm aber zugleich die eidliche Versicherung ab, seine kanonische Institution in Rom nachzusuchen, die auch dieser eidbrüchige Priester gab, aber in demselben Augenblicke eben so gewissenlos verletzte.

Von jetzt an ward die Griechisch-Unirte Kirche schon als ein wirkliches Mitglied der schismatischen Landeskirche betrachtet, und erhielt von letzterer, durch das Organ der heiligen Synode, ihre Entscheidungen in Glaubenssachen, wie die Gesetze und Vorschriften in Angelegenheiten der Disciplin. Die Mitglieder der heiligen Synode entwarfen im geheimen Einverständniß mit Siemaszko einen tief durchdachten Plan zur völligen Schismatisirung der Griechisch-Unirten Kirche, und legten hierbei die zu diesem Behufe bereits vorgeschlagenen Maaßregeln des Eugen Bulgari, schismatischen Erzbischofes von Katharinoslaw, zu Grunde, der bekanntlich schon im Jahre 1793 auf ausdrücklichen Befehl der Kaiserin Katharina II., wie wir oben sahen, diesen Gegenstand in seiner merkwürdigen Schrift behandelt hatte, die den Titel führt:[136] Wie kann man auf die beste und schicklichste Weise die Unirten in Polen zur rechtgläubigen Griechischen Kirche wieder zurückführen? Siemaszko ließ sich nichts so sehr angelegen seyn, als dieses von der heiligen Synode zur Schismatisirung der Griechisch-Unirten Kirche entworfene Verfahren aufs lebhafteste zu unterstützen, und arbeitete nach Kräften an dessen Ausführung. Behufs dessen umgab er sich mit Männern, die seine Gesinnungen theilten. Auf seinen Betrieb ernannte der Kaiser den ehemaligen Provinzial der Basilianer, Namens Zarski, und den gemeinen Priester Zubko zu Präsidenten des Konsisto-

136) Siehe oben Abschnitt 1., §. 2., Anmerk. 117.

riums der Metropolie von Lithauen, und Wilhelm Lusinski und den ehemaligen Basilianer Anton zu Vikaren und Suffragan-bischöfen der beiden Metropolien, von denen der erstere seinen Sitz in Polock und Orscha, der letztere in Zyrowicz hatte. Diese fünf gewissenlose Prälaten, Feinde des heiligen Stuhles und der Union, vereinigten nun gemeinschaftlich ihre Kräfte, um die Schismatisirung ihrer Kirche zu vollenden, und suchten für dieses gottlose Unternehmen durch allerlei Künste die Prälaten ihrer Diözesen und die Mitglieder der einzelnen Konsistorien zu gewinnen. Diese Männer, bekannt durch ihre verdächtigen Ansichten, dabei jung, ehrgeizig ohne Maaß, ohne alle Kenntniß und Wissenschaft, und entblößt zugleich von jeder Tugend, wurden vom Kaiser eigenmächtig, zum Trotz der wiederholten Einsprache des Metropoliten und ohne Wissen des heiligen Stuhles, zu diesen hohen Ehren erhoben, und scheuten sich nicht, Verräther an ihrer Kirche und an ihren Heerden zu werden.

Der würdige Metropolit Bulhak, ein ehrwürdiger Greis von 76 Jahren, ward von jetzt an von aller und jeder Theilnahme an der Leitung der Griechisch-Unirten Kirche ausgeschlossen. Seine Altersschwäche und die vielen Körperleiden, denen er stets unterworfen war, hinderten ihn eben sowohl, als der entschiedene Wille der Regierung, diesen Neuerungen, welche die vorerwähnten Prälaten im Auftrage eben derselben zum Untergange dieser Kirche unternahmen, mit der nöthigen Kraft sich entgegen zu setzen. Er konnte keinen andern, als einen passiven Widerstand leisten, dadurch nämlich, daß er alle auch noch so große Verführungskünste, mit denen man ihn zu bestechen suchte, mit heiliger Standhaftigkeit zurückwies, und seine unwürdigen und erkauften Amtsbrüder vor dem Frevel, mit dem sie sich vor Gott und der Menschheit befleckten, mit Liebe und Sanftmuth warnte, und von der Ausführung so unglücklicher That zurückrief.

Um dem Schisma den Sieg zu verschaffen, erkannte man die Nothwendigkeit, die Fahne desselben im Herzen der Griechisch-Unirten Kirche selbst aufzupflanzen. Behufs dessen errichtete der Kaiser mehrere Russisch-Griechische Bisthümer, denen er zugleich die Benennungen der alten Griechisch-Unirten Stühle gab. Auf diese Weise ward das berühmte Kloster Poczajow, welches stets eine Zierde des Basilianerordens und der Griechisch-Unirten Kirche war, aus dem noch in den letzten Zeiten die würdigsten, durch

Tugend und Wissenschaft gleich ausgezeichneten Männer hervorgingen, eines der größten Heiligthümer des frommen Ruthenischen Volkes, das hierher in unzähligen Schaaren von den entferntesten Gegenden her in frommen Bittgesängen zusammenströmte, um ein wunderthätiges hier befindliches Bild der allerheiligsten Jungfrau zu verehren, durch den Ukas vom 14/25. Oktober 1833 in das schismatische Bisthum von Volhynien umgeschaffen.

Die hl. Synode bedient sich hierbei einer besondern Logik, um dieses Kloster dem schismatischen Kultus zuzuwenden, und stützt sich auf den alleinigen Umstand, weil es vor der Union vom Jahre 1595 im Glauben der Russischen Kirche gegründet worden. Doch diese Beweisführung könnte allenfalls nur dann gelten, wenn man die Treue der Eide, und die Achtung vor Recht und Eigenthum über den Haufen werfen wollte. Denn wollten die Katholischen Herrscher und die Katholiken in gleicher Beziehung diese Logik anwenden, so würde es gar bald um das ganze Lutherthum in Deutschland und in den übrigen Ländern von Europa, selbst in Polen geschehen seyn, da die ersten Verbreiter dieser Confession fast alle ihre Kirchen dem Katholischen Kultus mit Gewalt entrissen haben, wogegen in Rußland die gesammte Ruthenische Geistlichkeit und Nation durch die alleinige Macht der Wahrheit aus freiem Antriebe und ohne jede Gewaltthätigkeit mit seinem heiligen Eigenthum zur Einheit der Katholischen Kirche zurückgekehrt sind, der sie noch überdies früher schon angehört hatten. Gestützt auf diesen erzrevolutionären Grundsatz mußte es allerdings leicht seyn, die gesammte Griechisch-Unirte Kirche gleichwie mit einem Federstrich zu entwurzeln, und ihr ihre Bisthümer, Kirchen und Klöster zu entreißen, da sie ja größtentheils nothwendiger Weise vor der Union vom Jahre 1595, also im Russischen Glauben gegründet waren.

»Das Kloster zu Poczajow, so drückt sich dieser Ukas aus [137]), »ist im Orientalischen Orthodoxen Katholischen Glauben gegründet »worden, und sein Gründer hatte ausdrücklich letztwillig verord»net, daß es für immer in diesem Orthodoxen Glauben verblei»ben sollte.«

»Doch in der Folge, in jenen für die Orthodoxie un»günstigen Zeiten, wurde es ein Griechisch-Unirtes

---

[137]) Siehe Dokument Nr. 113.

»Basilianerkloster, **und sey es zum Lobe der Tole-**
»ranz der Russischen Regierung gesagt, es blieb
»lange Zeit, über 250 Jahre, in dieser letztern Lage.
»Durch eine Reihe von Begebenheiten, **die von den**
»Bewohnern dieses Klosters selbst ausgingen, durch
»die gerechte göttliche Vergeltung, und **durch den**
»Befehl Eurer kaiserlichen Majestät, ist endlich die-
»ses religiöse Institut seiner frühern Bestimmung
»zurückgegeben worden. Eure kaiserliche Majestät haben
»huldreichst geruht, dieses Kloster zur Residenz des Eparchial-
»Archimandriten von Volhynien und seines Stiftes zu bestimmen
»und zu verfügen, daß es von jetzt an ein Asyl für würdige Rus-
»sisch-Griechische Mönche sey, und zum Range einer Kathedrale
»erhoben werde.«

Der Archimandrit dieses Klosters erhielt den Namen eines Bischofs von Volhynien. Dieser neue schismatische bischöfliche Sitz trat somit an die Stelle des im Jahre 1828 aufgehobenen Griechisch-Unirten Stuhles von Luck.

Es wäre überflüssig auf die unwürdigen Lügen hinzudeuten, zu denen die Mitglieder der heiligen Synode in diesem Berichte über die Schicksale des Klosters zu Poczajow ihre Zuflucht nehmen, um die an ihm verübten Gewaltthätigkeiten zu beschönigen. Zunächst meinen sie, dieses Kloster sey durch die große Toleranz der Russischen Regierung seit mehr denn 250 Jahren in der Union mit der Katholischen Kirche geblieben. Hat Rußland im J. 1595 in Polen und Lithauen zu befehlen gehabt? Mußte es nicht vielmehr gerade in dieser Zeit dem Himmel danken, daß es von Polens siegreichen Waffen nicht aufgerieben worden war? Wie haben die Basilianer dieses Klosters die Schismatisirung desselben verlangt? Wie kann hierbei das Strafgericht Gottes mit eingewirkt haben, wenn das Kloster seinen rechtlichen Besitzern mit Gewalt entrissen wird?

Will sich endlich die Regierung durch den Umstand rechtfertigen, daß der Gründer dieses Klosters letztwillig verfügt, daß es stets im orthodoxen-russischen Glauben beharren solle, so ist auch dieser Grund ohne allen Gehalt, und fällt durch die freiwillige Zurückkehr der gesammten Ruthenischen Nation zur Einheit der Katholischen Kirche im J. 1595 von selbst über den Haufen. Um nun gerecht zu seyn, mußte gleichfalls die Regierung denselben

Grundsatz auch bei ihren Katholischen Unterthanen des Lateinischen Ritus achten, und ihnen die vielen Tausend Kirchen, Klöster und frommen Stiftungen, die sie ihnen mit offener Gewalt und ohne einen Schein von Recht entrissen und dem schismatischen Kultus zugeschrieben, zurückgeben, da deren Stifter in den Urkunden letztwillig nicht allein verfügt, daß sie auf ewige Zeiten bei der Katholischen Kirche verbleiben sollten, sondern auch den ewigen Fluch über alle ausgesprochen, die sich ihrer gewaltsam bemächtigen, geschweige sie einem fremden Kultus geben würden.

Bald erhielt dieser neue bischöfliche Stuhl einen Suffragansitz, der, um die Vorposten des Schisma sogleich ins Herz des katholischen Polens zu tragen, wo es bis auf diesen Tag, mit Ausnahme der in diesem Reiche kantonirten Russischen Truppen und Handelsleute, weder schismatische Gläubige, noch schismatische Kirchen gab, in die Hauptstadt des alten Polnischen Königreichs, nach Warschau versetzt wurde. Dieses bischöfliche Vikariat, errichtet durch den kaiserlichen Ukas vom 25. April (3. Mai 1834, erhielt nicht weniger wie 1700 Pfarreien, welche der Kaiser Nikolaus in der kurzen Zeit seiner Regierung alle der Griechisch-Unirten Kirche entrissen hatte.

»Seine Kaiserliche Majestät«, so lautet dieser Ukas [138]), den wir seiner Wichtigkeit wegen hier ganz beisetzen, »haben geruhet, am »22. April (3. Mai) 1834 folgenden Vorschlag der heiligen »Synode zu bestätigen.«

»Die heilige Synode, verpflichtet über die orthodoxen Kirchen »zu wachen, die sich im Königreich Polen befinden, hat wahrge»nommen, daß die orthodoxen Priester und die Gläubigen dieses »Landes wegen ihrer Entfernung von einem griechisch-orthodoxen »Bischof vielen Unbequemlichkeiten ausgesetzt sind, und daß es »sehr nützlich wäre, wenn ein orthodoxer Bischof seinen Sitz im »Königreiche Polen hätte, um auf der Stelle schnellere Entschei»dungen auf Anfragen, die eine bischöfliche Verfügung verlangen, »ertheilen zu können, und den orthodoxen Klerus desto besser in »der Nähe zu überwachen, um sogleich die nöthigen, den Bedürf»nissen des Landes entsprechenden Maaßregeln für die Erziehung »der Kinder des besagten Klerus zu treffen, und um auf diese »Weise gebildete und wohlunterrichtete Kandidaten für die geistlichen

---

[138]) Siehe Dokument Nr. 122.

»Aemter dieser Gegenden zu bilden, und endlich, um gleich=
»falls den Glanz des äußern orthodoxen Kultus im
»Mittelpunkte dieses Königreiches, wo eine so bedeu=
»tende Anzahl von hohen Staatsbeamten dieses Glau=
»bens ihren Sitz hat, zu vermehren.«

»Diese Betrachtungen haben die Idee erweckt, einen ortho=
»doxen Bischof in Warschau einzusetzen, in der Eigenschaft
»eines Vikars der Eparchie von Volhynien.«

»Zufolge eines Befehles Ihrer Majestät des Kaisers ist nun
»dem Bischof von Volhynien befohlen worden, zu diesem Zwecke
»sich mit dem Feldmarschall und Statthalter des Königreichs Po=
»len in persönliche Unterhandlung zu setzen.«

»Das Resultat dieser Unterhandlungen hat die heilige Synode
»in ihrer Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines orthodoxen
»Bisthums in Warschau bekräftigt, und diese Ueberzeugung ward
»vollends durch die Betrachtung verstärkt, daß dieser Vikar von
»Warschau in gleicher Zeit auf eine sehr wirksame Weise den
»Eparchial=Bischof von Volhynien in der Leitung eines Theiles
»dieser Eparchie, der allein 1400 Kirchen enthält, unterstützen könne.

»Alle diese Gründe bestimmen die heilige Synode, folgende
„Beschlüsse Eurer Majestät zur Bestätigung allerunterthänigst
„vorzulegen.«

1) „Einen Vikar für die Eparchie von Volhynien unter dem
„Titel eines Bischofs von Warschau zu ernennen.«

2) „Den Sitz desselben in Warschau zu gründen, und Behufs
„dessen daselbst eine orthodoxe Kathedrale zu errichten, mit einer
„Wohnung, die dem Bischofe und seinem Gefolge entspreche.«

3) „Dieser Bischof wird sein Amt, gemäß den Befehlen, die
„ihm die heilige Synode ertheilen wird, und die stets die ver=
„schiedenen Umstände, die seine Stellung begleiten, genau berück=
„sichtigen werden, verwalten.«

4) „In Warschau ein geistliches Konsistorium für die Ange=
„legenheiten der orthodoxen Kirche, und für die geistliche Gerichts=
„barkeit einzusetzen, nach den Grundlagen ähnlicher Konsistorien,
„die in den übrigen Eparchien von Rußland bestehen.«

5) „Der Vikar und sein Gefolge müssen das für ihren Un=
„terhalt erforderliche Geld in gleichem Verhältniß mit dem Rö=
„misch=Katholischen Klerus des Königreichs aus dem Staatsschatz
„dieses Reiches beziehen. Rücksichtlich der Kosten für die erste

„Einrichtung wird der Bischof noch außerdem eine verhältnißmä-
„ßige nöthige Summe erhalten.“

„Sire! die heilige Synode überreicht nun Ihnen allerunter-
„thänigst diesen Beschluß und erwartet Ihren Ukas.“

Seine Majestät hat mit eigener Hand das Origi-
nal gezeichnet.

Man muß es so machen.

St. Petersburg, den 22. April (3. Mai) 1834.

Nikolaus.

Durch einen andern Ukas vom 12/23. Juni 1833 wurde gleichfalls zu Polock ein schismatisches Bisthum errichtet.[139]) Der schismatische Prälat Smeragde, früher Bischof der deutschen Ostsee-Provinzen, und Vikar der Eparchie von Petersburg, erhielt diesen Sitz, und nahm den Titel eines Bischofs von Polock und Wilna an. Seine Gerichtsbarkeit erstreckte sich über die Gouvernements von Wilna, Vitepsk, Kurland und Minsk, welche, wie wir oben sahen, die Griechisch-Unirte Metropolie von Weißrußland bildeten. Auch der früher stets mit dem Griechisch-Unirten Bisthum von Brecze vereinte bischöfliche Stuhl von Wladimir ward um diese Zeit in eine Griechisch-Russische Eparchie umgeschaffen.

Die Einrichtung der schismatischen Bischöfe von Volhynien, von Polock, von Wilna und von Warschau mußte nothwendig die Griechisch-Unirten Metropolien von Weißrußland und Lithauen, welche durch den Ukas vom 22. April 1828 gegründet woren waren, ihrem Untergange entgegenführen.

Diesen neuen schismatischen Bischöfen wurden bald durch mehrere kaiserliche Ukasen Römisch-Katholische und Griechisch-Unirte Kirchen zu Kathedralen angewiesen. Der Bischof von Warschau erhielt die dortige schöne Kollegiatkirche zum heiligen Kreuz, und der von Polock und Wilna die herrliche Kirche zum heiligen Kasimir in Wilna, und zu Polock die ehemalige Kirche der Jesuiten, welche nach der Vertreibung der Gesellschaft Jesu aus Rußland vom Kaiser Alexander I. den Vätern der frommen Schulen, auch Piaristen genannt, gegeben worden war.

So pflanzt man also in Rußland die schismatische Kirche, ohne Noth und Bedürfniß, auf den Trümmern der Katholischen Kirche, und bereichert sie mit dem heiligen Eigenthume der letz-

---

[139]) Siehe Dokument Nr. 121.

tern, während dem die Katholischen Unterthanen auf den Knien und mit gegen Himmel gefalteten Händen um die Erhaltung ihrer Tempel flehen, und nach den Tröstungen der Religion, die ihnen verweigert werden, ringen.

Folgen wir nun weiter dem Gange, den die Russische Regierung einschlug, um mit Hülfe des Griechisch-Unirten Kirchenkollegiums und jener käuflichen Griechisch-Unirten Prälaten, die innerlich schon lange von dem Glauben ihrer Kirche abgefallen waren, die Griechisch-Unirte Kirche zum Schisma zu führen.

Die Bischöfe, alle für die geheimen Absichten der Regierung durch Siemaszko gewonnen, erhielten von letzterem, als dem eigentlichen Präsidenten des Griechisch-Unirten Kirchenkollegiums, da, wie wir bemerkten, der Metropolit Bulhak alles Einflusses auf die Leitung der Griechisch-Unirten Kirche beraubt worden war, den Auftrag, ihren Priestern die alten Katholischen Missale, Euchologien und Breviere abzunehmen, und ihnen die zu Moskau im Jahr 1831 gedruckten Missale, Euchologien und Breviere, deren sich die schismatische Landeskirche bedient, in die Hände zu geben, und sie durch alle mögliche Mittel der List wie der Verführung, und wo diese nicht ausreichten, durch Gewalt dahinzubringen, daß sie sich dieser erwähnten schismatischen Kirchenbücher für die Zukunft beim Privat- wie öffentlichen Gottesdienste in den Kirchen bedienten. Behufs dessen wurden sofort die Griechisch-Unirten Kirchen nach dem Fuße der schismatischen Kirchen eingerichtet: man schaffte aus ihnen die Seitenaltäre, auf daß nie mehr als Eine Messe gesungen werden könnte; zerstörte die Orgeln, führte die sogenannten in der schismatischen Kirche üblichen kaiserlichen Pforten ein, bekannt unter den Namen von Ikonostasen oder Bilderwänden, die den Hauptaltar verschließen, und das Presbyterium vom Schiffe der Kirche trennen; verbot das Läuten mit den Glocken beim Gottesdienste und beim Gebete der verschiedenen Tagszeiten, wie das Geläute mit dem kleinen Glöckchen während der Wandlung bei der heiligen Messe; untersagte die stillen Messen, die gesungenen Gebete für die Erbauung

der Gläubigen, das Absingen der Litanien, den Rosenkranz, das Knien in der Kirche; hob alle Prozessionen auf, und mehrere bedeutende Feste, namentlich aber das Frohnleichnamsfest. Endlich wurde den Priestern aufs strengste befohlen, in den Kirchen weder zu predigen, noch auch die gewöhnliche Christenlehre zu halten, auf daß das Volk, in Betreff seiner Glaubenslehren, in tiefster Unwissenheit gehalten und auf die erwähnten, eben eingeführten Neuerungen nicht aufmerksam würde. Damit ferner alle gottesdienstliche Handlungen ganz nach dem modernen schismatischen Ritus der Russischen Kirche gehalten würden, schickte der Kaiser an alle Griechisch-Unirte Kirchen neue Kelche und Ciborien, und überhaupt alle zum Gottesdienste erforderlichen Gewänder, ganz nach dem Brauch der Russischen Kirche.

Diese Veränderungen im Ritus und in der Disciplin der Griechisch-Unirten Kirche wurden im Anfange des Jahres 1834 beim Klerus eingeführt. Um die Priester zugleich zu deren Annahme durch Drohungen und Gewalt zu nöthigen, und sie den Befehlen der Regierung geneigter zu machen, erließ der Kaiser um dieselbe Zeit gegen Ende des Jahres 1833 einen Ukas, in welchem er befahl, daß die Ernennung der Katholischen Pfarrer des einen wie des andern Ritus in den Polnisch-Russischen Provinzen hinführo nur allein von den Statthaltern dieser Provinzen ausgehen sollte. Hierdurch ward das Katholische Episkopat eines seiner vornehmsten und wichtigsten Rechte beraubt, und verlor allen Einfluß auf die Kirche. Die Russische Regierung hatte sich somit den letzten und einflußreichsten Zweig der geistlichen Gerichtsbarkeit angemaßt, und sich zum absoluten Richter und Herrscher der Katholischen Kirche gemacht. Von nun an wurden nur die verworfensten Geistlichen, und solche, die theils aus Schwäche, theils aus niedrigem Interesse sich bereitwillig zeigten, ihre Kirche zu verrathen, zu geistlichen Aemtern befördert. Wer noch einige Anhänglichkeit und Eifer für sie hatte oder zeigte, mußte sich entweder zurückziehen, von freien Stücken seiner Würde und seinem Amte entsagen, oder er wurde, im Falle ihn die heilige Pflicht des Gewissens zu einem edlen und gemessenen Widerstand nöthigte, durch die weltliche Behörde mit Gewalt vertrieben.

Doch auch diese Gewaltthätigkeiten hatten bei der größern Anzahl der frommen, und dem heiligen Stuhl innigst ergebenen Ruthenischen Priestern noch keinen Erfolg, und wie sehr sich auch ihre unwürdigen Hirten und Prälaten mit Abwerfung aller Scheu vor Gott und den Menschen als Instrumente zur Vernichtung der Griechisch-Unirten Kirche gebrauchen ließen, so erglühten sie destomehr in ihrem heiligen Eifer für die Vertheidigung ihrer Kirche und wiesen mit einem Heroismus, den man nur in den ersten Jahrhunderten der Kirche wieder findet, alle die ehrlosen Verführungskünste, durch welche sie ihre eigenen Hirten und die Regierung zum Abfall vom Glauben bringen wollten, standhaft zurück. Mit heiligem und unerschütterlichem Muthe verlangten sie in ehrerbietigen und rührender Darstellungen von ihren Prälaten beim Glauben ihrer Vorfahren zu verbleiben, und thaten ihnen die Unrechtlichkeit der kirchlichen Neuerungen, zu denen man sie verpflichtete, dar, zeigten ihnen, wie sehr diese ihrer Kirche entgegen wären, wie wenig sie, die Bischöfe nämlich in ihrer Eigenschaft als Hirten, und die Regierung wegen ihren feierlichen, eidlichen Gewährleistungen, durch die Rußlands Herrscher seit Katharina II. den Ruthenern so oftmalen die freie und ungestörte Ausübung ihrer Religion und ihres Kultus versprochen, Recht hätten, sie zur Annahme dieser Neuerungen zu zwingen, und erklärten frei und entschlossen, sie nicht anzunehmen. Durch diesen edeln und heiligen Widerstand zeichneten sich namentlich die Priester des Distrikts von Nowogrodek aus, die vier und fünfzig an der Zahl am 2. April 1834 eine rührende Vertheidigungsschrift ihrer Kirche an Siemaszko, Bischof der Metropolie von Lithauen und Präsidenten des Griechisch-Unirten Kirchenkollegiums, nach Petersburg einsandten, in der sie sich einstimmig gegen die ihnen vorgeschlagenen kirchlichen Reformen erklärten, und sie zurückwiesen.

»Durchdrungen von tiefer Ehrfurcht, die Eurer bischöflichen »Würde gebührt, so drücken sich diese würdigen Helden des Glau»bens in ihrer merkwürdigen Apologie aus [140]), wagen wir bei »Gelegenheit der uns vorgeschlagenen Reform des Griechisch-Unir»ten Kirchenritus unsere Wünsche in folgenden Punkten auszu»drücken:«

---

[140]) Siehe Dokument Nr. 108.

1. »Als die feierliche Union der orientalischen Kirche mit »der abendländischen auf dem allgemeinen Konzil zu Florenz im »Jahr 1439 geschlossen wurde, nahm man in gleicher Zeit die »Reform des Griechischen Ritus an. Nur die schismatische Kirche, »verführt durch den aufrührerischen Geist des Bischof Markus »von Ephesus, weigerte sich diese Reform anzunehmen. Was »uns betrifft, so sind wir einmüthig entschlossen, nach dem er»lauchten Beispiele unsers Metropoliten Isidor von Kiew und »des Patriarchen Joseph von Konstantinopel, ihr treu »zu bleiben; denn diese Reform wurde für die gesammte Grie»chische Kirche als eine allgemeine Norm vorgeschrieben, die wir »demnach in unserer Eigenschaft als unirte Griechen zu befolgen »verpflichtet sind.«

2. »Als nach dem Schisma des nördlichen Rußlands der »Ruthenische Klerus von Lithauen unter seinem Metropoliten »Michael Rahosa sich von neuem in der im Jahr 1594 zu »Breczc gehaltenen Synode mit der heiligen Römischen Kirche »vereinte, und diese Union im folgenden Jahre vom Papst Kle»mens VIII. bestätigt worden, schrieb uns dieselbe Synode nicht »allein das Glaubensbekenntniß, sondern auch die im Concil von »Florenz beschlossene Reform des Ritus als eine unverletzliche Re»gel für alle künftige Jahrhunderte vor.«

3. »Leo Kiska, Metropolit von ganz Rußland, bestä»tigte in der zu Zamoisk in Kleinrußland oder Roth»reußen im Jahr 1720 gehaltenen Synode mit den »gesammten Ruthenischen Bischöfen nicht allein die »besagte Union, sondern bestimmte auch, um sie desto »mehr zu befestigen, genau die einzelnen Verschieden»heiten zwischen dem schismatischen und Griechisch»Unirten Ritus, und richtete die Ceremonien ganz »im Sinne der Union ein; demzufolge bestimmte er die nöthige »Vorbereitung zur Feier der Messe, erließ Verfügungen in Betreff »der heiligen Gefäße, und hatte hierbei mehr die wahre Frömmig»keit und den herkömmlichen Gebrauch des Landes als die alten »Gebräuche von Konstantinopel im Auge. Ein authentisches »Exemplar dieser Verfügungen, d. h. der Beschlüsse »der Synode von Zamoisk wurde zum ewigen Anden»ken dem Griechisch-Unirten Klerus von Ungarn, »Slavonien, Dalmatien und Kroatien gegeben und

„der Metropolit verpflichtete uns durch Eid, die „Union mit der heiligen Römischen Kirche ewig zu „bewahren.“

„Vergleichen wir die ältesten Ausgaben der Meßbücher, welche „durch die Sorgfalt und Autorität unsrer Bischöfe veranstaltet „worden sind, nämlich: das Meßbuch, das im Jahr 1659 durch „den Metropoliten Cyprian Zachowski gedruckt worden und „dem Fürsten Karl Stanislaus Radziewil geweiht ist, „wo sich unter andern eine schöne Vorrede befindet, in welcher „der Griechisch-Unirte Klerus zur gewissenhaften Bewahrung der „Union aufgefordert wird; das im Jahre 1727 durch den Metro„politen Leo Kiska gedruckte Meßbuch, das vom Jahr 1780 „besorgte durch den Metropoliten Leo Sezeptycki, und endlich „um nicht alle zu nennen, das durch die Sorgfalt unsers noch „lebenden Metropoliten Josaphat Bulhack zu Wilna im Jahr „1790 gedruckte Meßbuch: vergleichen wir nun alle diese „Meßbücher miteinander, so finden wir in ihnen nicht „die geringste Abweichung. In ganz gleicher Weise „nehmen wir wahr, daß sämmtliche bisher gedruckte „Ritualbücher mit einander übereinstimmen, und daß „der Unterschied, falls einer vorhanden ist, nur sehr „gering sey. Dies thut deutlich dar, daß diese Meß„und Ritualbücher aus der gemeinsamen Quelle der „Kirche des Morgenlandes fließen, zumal sie durch „einen so langen Zeitraum von so vielen Griechisch„Unirten Bischöfen angenommen und gebilligt wor„den.“

5. „Da nun das Meßbuch, welches im Jahr 1831 „zu Moskau für den Gebrauch des Griechisch-Unirten „Klerus gedruckt worden, nicht allein im Hauptarti„kel von der Ausgehung des heiligen Geistes, sondern „auch in vielen andern Gebeten, die ihm beigegeben „worden sind, von unsern Meßbüchern abweichen, „und da es gar keiner Erwähnung des Papstes thut, „dem wir bei unsrer Ordination nicht weniger wie „dem Kaiser Gehorsam und Unterthänigkeit eidlich „versprochen haben; so bitten wir euere bischöflichen „Gnaden, uns nicht zur Annahme dieses Meßbuches „zu zwingen, und uns die Meßbücher nach der Aus-

»gabe von Wilna, deren wir uns bis auf gegenwär-
»wärtige Stunde bedient haben, zu belassen.«

6. »Das Griechisch-Unirte Volk ist seit fast zwei
»Jahrhunderten an das Knieen in der Kirche beim
»Gottesdienste, an die Aussetzung des allerheilig-
»sten Sakramentes an Sonn- und Festtagen, an
»stille und gesungene Messen, an Litaneien, an Pro-
»cessionen und an die Anbetung des allerheiligsten
»Altarsakraments gewöhnt. **Alle diese Sachen sind**
»in unserm Ritus nothwendig, und können nicht
»abgeschafft werden, ohne das Volk zu beleidigen,
»welches deshalb sich hart am Klerus rächen würde.«

7. »Auch der Griechisch-Unirte Klerus genießt
»unter der Herrschaft unsers allergnädigsten Kai-
»sers, dem er mehrere Wohlthaten verdankt, unter
»so vielen Millionen Unterthanen seinen Schutz.
»Und da sein allerhöchster Wille jedem die volle
»Freiheit gegeben, seine Religion frei zu bekennen
»und auszuüben, so wollte er ganz besonders, daß
»diese Freiheit dem Griechisch-Unirten Klerus un-
»verletzt bleibe. Deshalb sind wir nicht weniger
»verpflichtet als die übrigen Religionsgenossen,
»diese alte Ausübung unserer Andachten beizubehal-
»ten, aus Furcht hierdurch den Anschein zu haben,
»gleich als wenn wir die allerhöchste Güte unsers
»allergnädigsten Kaisers gering achteten.«

»Auf daß es nun zwischen der Griechisch-Unirten Kirche und
»der Griechisch-Russischen Kirche einen bestimmten Unterschied
»habe, legt der Klerus des Distrikts von Nowogrodeck mit der
»gebührenden Ehrfurcht dem Wohlwollen euer bischöflichen Gna-
»den seine Wünsche dar, und fleht deshalb die Sorgfalt und den
»Schutz seines ausgezeichneten Hirten an. Diese hier in den
»oben angeführten Punkten einmüthig ausgedrückten Wünsche
»sind mit unsern eigenen Namensschriften versehen worden.«

Folgen die einzelnen Unterschriften
von 54 Griechisch-Unirten Priestern.

Gegeben zu Nowogrodek den 2. April 1834.

Kaum hatte Siemaszko diese würdevolle Darstellung erhalten, so eilte er im Fluge nach Nowogrodek, versammelte hier alle Prie-

ster dieses Distriktes, welche diese Bittschriften unterzeichnet hatten, und suchte sie durch allerlei Mittel der Verführungen, durch Drohungen und Gewalt zur Zurücknahme derselben zu bringen. Einige theils aus Furcht vor Verfolgungen, theils aus Besorgniß ihr Amt zu verlieren, gaben in der That nach, und zogen ihre Unterschriften zurück; doch die bei Weitem größere Anzahl derselben beharrte standhaft im Bekenntniß ihres Glaubens, und erklärten, sie seyen eher bereit ihre Aemter niederzulegen, und sich jeder Strafe zu unterwerfen, als jene Reformen anzunehmen und hiedurch ihre Gewissen durch einen so gottlosen Verrath an ihrer Kirche zu beflecken. Siemaszko versuchte nochmals diese edlen Priester durch alle Künste der Beredtsamkeit in Güte zu gewinnen, und als auch dieses Mittel fehlschlug, nahm er schwere Rache an ihnen. Er verurtheilte sie **auf den Befehl des Kaisers** zu einem Jahre Buße, und ließ sie sämmtlich in ein sehr armes Kloster einsperren.

Nach Verlauf dieses Jahres sollten sich diese Priester einer neuen Prüfung in Glaubens- wie Disciplin-Sachen ihrer Kirche unterwerfen, im Falle sie in ihre früheren Aemter zurückkehren wollten. Zum Gegenstande dieser Prüfung wurde ihnen das berüchtigte theologische Buch *Horoszwaia-Kniha* in die Hände gegeben, in welchem die Lehren der schismatischen Kirche mit einer unverschämten Frechheit vorgetragen wurden, und das schon seit 1830 durch den ausdrücklichen Befehl des Kaisers in allen Griechisch-Unirten Seminarien und in andern Griechischen Unterschulen beim theologischen Studium zu Grunde gelegt werden mußte. Doch dieser ehrlose und despotische Zwang befestigte diese frommen Männer nur noch mehr in ihrem Glauben, und einer von ihnen Namens Plawski, Pfarrer zu Lubezew, gleich ausgezeichnet wie durch Wissenschaft so durch Frömmigkeit, hatte sogar den Muth, während dieser Zeit eine gelehrte Widerlegung des besagten Werkes zu verfassen, die er dem Siemaszko überreichte, als dieser ihn und seine Leidensgefährten beim Ablauf dieses Bußjahres der Prüfung nach diesem Buche unterwerfen wollte. Dieser Prälat sandte sogleich diese Widerlegungsschrift an die heilige Synode nach Petersburg ein, und kaum hatte der Kaiser von ihr Kenntniß erhalten, so ließ er auch sogleich diesen würdigen Priester mit seiner Frau und sammt seinen sechs Kindern ins Exil nach dem Innern von Rußland abführen, wo er namenlosem

Elende und Schmach preisgegeben wurde. Die Frau und die Kinder steckte man abgesondert in verschiedene Russische Erziehungshäuser, wo sie die schismatische Religion annehmen, und allerlei Elend ausstehen mußten. Plawski ward seines priesterlichen Charakters beraubt, nach dem wüsten Ort Wiatka an den Grenzen von Siberien verwiesen, und zum schmachvollen Amte eines Glockenziehers in der dortigen schismatischen Kirche verurtheilt. Die übrigen Priester, die sich nicht unter das Joch der Gottlosigkeit fügen wollten, traf ein ähnliches hartes Loos.

Durch noch frechere und verworfenere Mittel nöthigte der Griechisch-Unirte Prälat von Polock Luzinski den Klerus seiner Metropolie zur Annahme der erwähnten Reformen. Dieser Prälat scheute sich nicht die neuen Meßbücher, Breviere und Euchologien aus den Händen des dortigen schismatischen Erzbischofes zu empfangen, die er sofort unter seine Priester vertheilte. Als nun der schismatische Prälat dem Luzinski die genügende Anzahl von Kirchenbüchern, welche für die Bedürfnisse dieser Metropolie hinreichten, übergab, ersuchte er ihn zugleich sich von seinen Priestern einen Empfangsschein ausstellen zu lassen, und sie wo möglich dahin zu bringen, daß sie diesen zugleich mit einem Danksagungsschreiben versähen, um sie alsdann dem Kaiser einzusenden. Dieses war in der That ein schweres Unternehmen, doch der namenlosen List und Verruchtheit dieses Griechisch-Unirten Prälaten gelang es, solches mit dem gewünschten Erfolg zu krönen.

Fürchtend mit Recht den Widerstand seiner Priester berief er sie sämmtlich auf einen bestimmten Tag gleich nach Ostern im Jahre 1835 zu einer Berathung nach Polock, in der Absicht, sie hier zu überlisten und zu verrathen. Alle erschienen am festgesetzten Tage, nur wenige ausgenommen. Luzinski empfing sie mit den größten Beweisen des Wohlwollens, und nachdem die kurze Berathung, in welcher man nur über sehr gleichgültige und unbedeutende Diözesanangelegenheiten sprach, geendet war, lud er sie ein, einige wenige frohe Augenblicke bei seinem Amtsbruder dem achtbaren Russischen Erzbischof von Polock zuzubringen, der sich die Ehre ausgebeten habe, ihnen ein freundliches Mittagsmahl zu geben. Alle begaben sich nun in die Wohnung dieses Erzbischofes, wo sie schon ein reiches und herrliches Gastmahl erwartete. Beide Prälaten, die bereits gemeinschaftlich über die beste und leichteste Ausführung der verruchten That Rath geschlagen hatten, wandten

alle mögliche Mühe an, diese unschuldigen und biedern Priester, die nichts ahnten, durch Wein, Schnaps und andere hitzige Getränke zu berauschen, um von ihnen in diesem Zustande der Bewußtlosigkeit die erwähnten Empfangsscheine und Danksagungsschreiben zu erpressen. Der schändliche Betrug dieser zwei Prälaten trug in der That den erwarteten Sieg davon. Sämmtliche Priester unterschrieben die ihnen vorgelegten Scheine, ohne zu wissen, was sie bedeuteten. Nur der einzige Pfarrer zu Lepel, ahnend, wovon es sich handle, verweigerte seine Unterschrift herzugeben. Lusinski, freudetrunken über den glücklichen Ausgang seines Unternehmens, erhob sich von seinem Sitze gegen Ende des Mahles, und brachte, die Unterzeichnungen der einzelnen Priester in den Händen, zur Ehre des Kaisers und der Russischen Orthodoxen Kirche einen Toast dar. Das Griechisch-Unirte Konsistorium von Polock sandte unverzüglich einen ausführlichen Bericht über den ganzen Hergang dieses glücklichen Ereignisses an die heilige Synode nach Petersburg und dankte ihr in den schmeichelhaftesten Ausdrücken für die ihm durch den Russischen Prälaten von Polock zugesandten neuen Meßbücher und Breviere, betheurend zugleich, keiner Mühe und keines Opfers zu schonen, um alle vom Kaiser verlangten kirchlichen Reformen in der gesammten Griechisch-Unirten Metropolie von Weißrußland einzuführen. Der unerschrockene und edle Pfarrer von Lepel ward auf der Stelle durch einen kaiserlichen Ukas seines Amtes und seiner Würde entsetzt, nach Siberien verwiesen, und hier zum niedrigen Dienst eines Glockenläuters in einer schismatischen Kirche verurtheilt. Seine unglückliche und zahlreiche Familie traf dasselbe Loos, das kurz vorher die Familie des beherzten Plawski getroffen hatte.

Lusinski trug nun seine frevelhafte Vorliebe zum Schisma öffentlich zur Schau. Von dieser Zeit an feierte er den Gottesdienst ganz nach schismatischem Ritus, und wohnte noch überdies alle Sonntage, nachdem er den seinigen geendet hatte, dem Gottesdienste des schismatischen Erzbischofes bei; um auf diese Weise seinem frommen und einfachen Volk die Ueberzeugung beizubringen, daß es zwischen der Griechisch-Unirten und der alten Griechisch-Russischen Kirche gar keinen Unterschied gebe. Der Russische Prälat von Polock trieb nun auch seinerseits dasselbe Gaukelspiel, und ließ sich manchmal, obschon seltner, während dem Gottesdienste in der Griechisch-Unirten Metropolitankirche sehen.

Doch, sey Dank dem Höchsten! auch diese gemeinen Künste konnten keineswegs den übrigen Klerus dieser Metropolie in seiner Standhaftigkeit im Glauben erschüttern. Die Pfarrer der drei Distrikte von Dzisna, von Lepel und von Grodno haben feierliche Protestationen nicht allein gegen die bereits vorgeschlagenen Reformen, sondern auch gegen jede andere Neuerung, die man etwa in der Zukunft einführen wolle, an ihren Hirten, den ehrlosen Lusinski eingesandt. Ihre Sprache ist edel, kräftig und beredt. Offen und entschlossen geben sie hier die Erklärung ab, daß die Anforderungen, die man an sie hinterlistigerweise stelle, den katholischen Grundsätzen ihrer Kirche schnurstraks entgegen seyen, und daß sie diese nicht eher annehmen, bis sie nicht der Papst, das alleinige rechtmäßige Haupt ihrer und der gesammten katholischen Kirche, hiezu werde verpflichten. Lusinski und Siemaszko setzten nun von Neuem ihre alten Verführungsmittel in Bewegung, um diese würdigen und tugendhaften Priester zur Zurücknahme dieser Protestation zu bringen und ihnen die Annahme der kirchlichen Reformen einzuschmeicheln: sie streuten in großen Massen Gold unter das Volk und unter die Priester; zu Grodno allein gelang es ihnen mittels bestochener Gläubigen durch Versprechungen von Belohnungen und durch Drohungen strenger Strafen den Muth der Priester dieses Distrikts zu brechen, die nun in Folge eines so schändlichen Verfahrens ihre Protestation zurücknahmen. Doch die Pfarrer der Distrikte von Lepel und Dzisna beharrten auch trotz der strengsten Drohungen von Strafen, die ihnen beide gegen die Kirche verschworenen Prälaten unaufhörlich machten, standhaft in ihrem Bekenntniß des Glaubens. Ueberall, wo sich die Priester der Einführung dieser Reformen widersetzten, wurden sie mit Gewalt der Waffen vertrieben, und ihre Kirchen fielen alsdann schismatischen Priestern zu. Hie und da wurden auch wohl durch den alleinigen Befehl der Regierung ohne Weiteres Hunderte von Kirchen sowohl Lateinische wie Griechisch-Unirte dem schismatischen Kultus zugeschrieben.

Um nun bei so tyrannischem Verfahren desto besser zum Ziele zu kommen, und um diese Kirchen mit einem, wenn gleich noch so eitlen Rechtstitel den Katholiken entreißen zu können, läßt die Regierung die genaueste Untersuchung nach dem Ursprung der Taufsteine der einzelnen Kirchen anstellen. Entdeckt man, daß

diese Taufsteine von Schismatikern gegründet worden waren, oder daß sie früher einmal dem schismatischen Kult angehört hatten, was begreiflicher Weise bei allen vor 1595 gegründeten Kirchen der Fall seyn mußte, so werden nicht allein diese Kirchen, sondern auch die von ihnen abhängenden Pfarreien und Gläubigen durch diesen alleinigen Umstand für schismatisch erklärt, die katholischen Priester aus ihnen vertrieben, und an ihre Stelle schismatische berufen. Die Gläubigen sind nun verpflichtet, dem neuen Gottesdienst beizuwohnen und die heiligen Sakramente aus den Händen dieser Priester zu empfangen. Um die Gräuel eines solchen gewaltsamen Kirchenraubes zu beschönigen und den Gläubigen zu verhüllen, hat die Russische Regierung eine eigene Formel ausfindig zu machen gewußt, und bedient sich in ihren Ukasen, in denen diese Griechisch-Unirten Kirchen dem schismatischen Kultus zugeschrieben werden, nur der Worte: diese oder jene Pfarrei ist als vormalen der herrschenden Religion angehörig befunden worden. Auf diese Weise will man dem armen und getäuschten Volke glauben machen, daß man bei der Wegnahme dieser Kirchen und Pfarreien keine Gewalt am Rechte des Eigenthumes ausübe, sondern nur vielmehr jedem, wie die Vernunft und das Gesetz es gebieten, das Seinige zurückerstatte. Diese Taktik wandte die Russische Regierung schon im Jahre 1833 an, als sie das berühmte Kloster zu Poczajow den Basilianern entriß, und in das schismatische Bisthum von Volhynien umschuf.

Durch diese Kunstgriffe verloren nun die Ruthener nach und nach fast alle ihre Kirchen. In der früheren Diözese von Kamieniecz ist auch nicht eine einzige Kirche ihnen gelassen worden; in der Stadt Kamieniecz selbst sahen sich die Priester genöthiget, als ihnen die Russische Regierung alle Kirchen, sogar die Lateinischen wegnahm, das allerheiligste Altarssakrament in ihre Wohnungen zu tragen, und hier in einer kleinen Stube, die nur wenige Personen fassen konnte, ihren zahlreichen Pfarrkindern, deren religiöser Eifer und Anhänglichkeit an die Kirche beim Anblick so unerhörter Gewaltthätigkeiten sich nur noch mehr belebte, gleichwie in den ersten Zeiten der Christenverfolgungen die heiligen Sakramente bei verschlossenen Thüren auszutheilen.

Doch in vielen Orten leisteten die Gläubigen bewaffneten Widerstand den Popen wie der Regierung, wenn man ihnen die

Kirchen durch eben erwähnte Taktik wegnehmen wollte. Man sann nun auf ein anderes nicht weniger widerrechtliches als gewaltsames Mittel, um gleichwohl in einem so unglücklichen Unternehmen zu siegen, und erließ behufs-dessen einen Ukas, der die Vollmacht ertheilte von den Lateinischen wie Griechisch-Unirten Kirchen die Auslieferung aller Güter, die ihnen in früheren Zeiten von frommen Gläubigen geschenkt worden waren, zurückfordern zu können, im Falle die rechtmäßigen Nachfolger dieser Gläubigen, welche diese Stiftungen hinterließen, die schismatische Religion annehmen wollten. Viele theils durch Armuth, theils durch freche Habsucht verleitet, beraubten nun diese Kirchen ihrer Besitzungen, und gaben sie alsdann dem schismatischen Kultus.

So vermindert sich von Tag zu Tag die Anzahl der Pfarreien, und die Gläubigen sehen sich der nöthigen Tröstungen der Religion beraubt. Nicht selten müssen sie zwei auch drei Tagreisen machen, um eine katholische Kirche zu finden, und die heiligen Sakramente empfangen zu können. Im gleichen Verhältniß schmilzt die Anzahl der Pfarrer zusammen, schon seit langer Zeit reichen sie nicht aus, um die Bedürfnisse der Gläubigen zu befriedigen. In sehr häufigen Fällen namentlich im Winter müssen die Gläubigen Monate lang auf den Gottesdienst und auf jeden Trost der Religion Verzicht leisten.

Dies ist vorzüglich in Weißrußland der Fall, wo der ganze Adel dem lateinischen Ritus angehört, während dem das Volk zum Griechisch-Unirten Ritus sich bekennt. Nun wohnen die Adeligen in sehr weiten Entfernungen von den Gläubigen zerstreuet auf dem Lande. Da die Anzahl der Adeligen gering ist, so sind die Pfarreien des Lateinischen Ritus auch gleichfalls nur sehr selten, und stets in großen Entfernungen von einander. Doch dieser Nachtheil war nicht so fühlbar durch die Nähe der Griechisch-Unirten Kirchen, in denen der Adel wenigstens an Sonn- und Festtagen dem Gottesdienste mit leichter Mühe beiwohnen konnte. Im umgekehrten Falle erleichterte ebenso bisweilen eine näher gelegene Lateinische Pfarrei den Griechisch-Unirten Gläubigen die große Unbequemlichkeit, weite Strecken zurücklegen zu müssen, um ihre Kirchen anzutreffen, und wohnten somit dem Lateinischen Gottesdienste bei. In dringenden Nothfällen endlich ertheilten ohne Unterschied bald der Griechisch-Unirte bald der Lateinische Pfarrer, jedesmal der näher wohnende, den Kindern,

sie mochten dem Lateinischen oder Griechisch-Unirten Ritus angehören, die Taufe. Dasselbe geschah bei Austheilung des heiligen Abendmahls und der letzten Oelung bei Gläubigen der beiden Ritus.

Doch diese weise und gegenseitige Gemeinschaft in gottesdienstlichen Handlungen, die doch so sehr und so tief im Liebesgesetze des Herrn gegründet ist, und vermöge welcher die Gläubigen rücksichtlich ihres Seelenheiles nie in Gefahr kommen können, ward durch mehrere Ukasen nicht allein den Priestern, sondern auch den Gläubigen aufs strengste untersagt, und zwar in der alleinigen Absicht, um die Gläubigen durch das tyrannischste aller Zwangsgesetze zum Abfall von ihrer Religion zu nöthigen. So werden die Gewissen der Katholiken in Rußland noch bis zu jenem feierlichen Augenblick, wo sie ihre Seele dem Schöpfer zurückgeben müssen, verfolgt. Denn sehr oft geschieht es, daß die bedrängten Gläubigen in der Sterbstunde aus Verzweiflung die schismatischen Geistlichen rufen lassen, um doch wenigstens mit einigen Tröstungen aus dieser unglücklichen Welt zu scheiden, da ihnen diese kein lateinischer Priester, wenn sie Griechisch-Unirt sind, oder umgekehrt kein Griechisch-Unirter Priester, wenn sie Lateinisch sind, und sie keinen Priester ihres Ritus haben können, darreichen darf.

Um nun den Katholiken vollends die letzte Hülfsquelle für die Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse zu verstopfen, befahl die Regierung, alle Kapellen, Oratorien und Filialkirchen zu schließen, und ließ mehrere von ihnen niederreißen. Ebenso verbot man ihnen neue Kirchen zu erbauen, und die baufälligen wiederherzustellen, auf daß noch jene wenigen Kirchen, welche die Gewalt nicht entreißen kann, in Ruinen zerfallen.

War schon die Verfolgung, welche Katharina II. gegen die Griechisch-Unirte Kirche unternahm, grausam, so ist jene, welche die gegenwärtige Regierung gegen dieselbe unternimmt, noch viel härter. Katharina ließ zum mindesten den Griechisch-Unirten Priestern und Gläubigen noch die wenn auch immerhin traurige Freiheit, zum Lateinischen Ritus überzugehen, oder das Schisma anzunehmen. Wie nachtheilig auch solches Gesetz war, so hat die Kirche durch die Thätigkeit, und durch den Eifer vieler würdigen und erleuchteten Priester, die den Lateinischen Ritus annahmen, eine große Anzahl von jenen Gemeinden in ihrem

Schooße erhalten, obschon viele andere, wie wir oben bemerkten, aus zu großer Vorliebe für ihren Nationalritus mit dem Absterben ihrer ersten Pfarrer, die mit ihnen den Lateinischen Ritus angenommen hatten, bald sich in die Arme des Schisma warfen. Doch die gegenwärtige Regierung verbietet nicht allein den Priestern jeden Uebertritt zum Lateinischen Ritus, sondern befiehlt noch überdies, daß alle Griechisch-Unirten Gläubigen, welche unter Katharina II. und ihren Nachfolgern, den Kaisern Paul I. und Alexander I. zum Lateinischen Ritus übergetreten waren, nun zum Schisma zurückkehren müssen.

Dies sind die Verfolgungen, welche die Priester in ihrer doppelten Eigenschaft als Diener des Altars und als Vertreter ihrer Gemeinden bald einzeln bald mit ihren Gläubigen haben ausstehen müssen. Werfen wir nun einen Blick auf die Verfolgungen, denen die Gläubigen allein unterlagen, so übersteigen sie die erstere bei weitem an Härte.

Vor allem muß hier bemerkt werden, daß die Regierung, um die Griechisch-Unirte und Lateinische Kirche in einem und demselben Abgrund zu gleicher Zeit zu begraben, schon im Jahre 1833 einen Ukas der Katharina II. vom Jahre 1789 erneuerte, und durch strenge Verfügungen verstärkte, in welchem befohlen ward: »daß Jeder Katholik, vor allen aber ein Griechisch-Unirter, der, er sey Priester oder Laie, hohen »oder niedern Standes, sey es mit Worten, sey »es mit Thaten, den Fortschritten der herrschenden Religion sich entgegensetze, oder der Wiedervereinigung der einzelnen Familien und Dörfer mit »der Russischen Kirche Hindernisse in Weg lege, als »ein öffentlicher Rebell angesehen, und bestraft werden soll.«

Gestützt auf dieses Schreckensgesetz, sendet die Regierung ihre Popen in der Eigenschaft von biblischen Missionären in den Besitzungen der Adeligen, namentlich jener, die sich durch ihre Anhänglichkeit an den Glauben der Kirche auszeichnen; die nun alle mögliche Mittel anwenden, um die Landleute zur schismatischen Religion zu bringen. Ihre Aufgabe und ihr Sieg ist leicht, da jeder, der sich ihnen widersetzt und seine Mitchristen auffordert beim katholischen Glauben zu beharren, als Rebell in die Gefängnisse geworfen wird. Doch so tyrannisch auch das Gesetz ist,

so tödet es gleichwohl nicht überall den Feuereifer dieser Gläubigen. Von den vielen Beispielen nur eines. Als die Popen in die Besitzungen des Herrn von Makowiecki, eines reichen und frommen Gutsbesitzers des Distrikts von Vitepsk im Jahre 1835 kamen, um ihre Missionen anzufangen, leisteten ihnen die Bauern, aufgemuntert durch ihren Herrn, lange Zeit heftigen Widerstand. Die Popen benachrichtigten sogleich die Regierung von diesem Vorfall, und in demselben Augenblicke gab der Kaiser den Befehl, den Herrn Makowiecki aller seiner Besitzungen zu berauben, und nach Siberien zu verbannen. Nun unternahmen die Popen von Neuem, unterstützt durch Russische Waffen, ihre Mission, und brachten es in zwei Jahren durch unerhörte Grausamkeiten, die sie gemeinschaftlich mit den Soldaten an diesen unglücklichen Bauern ausübten, dahin, daß sie sämmtlich die schismatische Religion annahmen. Nachdem endlich alle bis zum letzten schismatisch geworden, erließ der Kaiser folgenden Ukas an den Minister des Innern, Se. Excellenz Herrn Nikolajewiz Bludow, in welchem zugleich der bitterste Hohn ausgedrückt ist: »Geben sie »nun jetzt dem Makowiecki die Freiheit und die Gü»ter zurück, da alle seine Bauern Russisch orthodox»geworden sind.«

Aehnliche Auftritte fanden in den Griechisch-Unirten Gemeinden zu Radoml und Uzmiany statt. Im erstern Orte hatten die Bewohner durch drei ganze Tage und Nächte der bewaffneten Gewalt der Russen widerstanden, und vertheidigten ihre Kirche mit einem seltenen Heroismus, wurden aber, wie überall der Fall ist, überwunden, und zur Annahme der schismatischen Religion genöthigt. Zu Uzmiany wurde der Patronatsherr der Kirche, Herr von Mirski, als er ihre Schlüssel nicht ausliefern wollte, nachdem die Bauern durch die bekannten Gewaltthätigkeiten die schismatische Religion bereits angenommen hatten, für immer nach Siberien geschickt, und aller seiner Güter beraubt.

Diese Popen werden noch häufiger in die Besitzungen jener Adeligen geschickt, welche den Lateinischen Ritus angenommen haben, wo sie sich alsdann jede Grausamkeit erlaubt halten, um die Gläubigen zum Schisma zu zwingen, und werden hierbei auf alle Weise von der Regierung unterstützt; denn nach einer, nur der Russischen Regierung eigenen Dialektik, sollen die Adeligen dadurch, daß sie den Lateinischen

Ritus angenommen, auch alle oberherrlichen Rechte auf ihre Griechisch-Unirten Gläubigen verloren haben. In Dörfern endlich, wo die Bauern, um ihren Glauben zu retten, seit Katharina zum Lateinischen Ritus übergetreten waren, verfuhren die Popen erst gar mit schonungsloser Grausamkeit gegen diese unglücklichen Gläubigen, und stützten sich hierüber auf den schon erwähnten Ukas vom Jahre 1833, der sich hierüber mit folgenden Worten ausdrückt: »Alle Familien, welche unter Katharina II. und unter ihren **heiligen Nachfolgern**, den Kaisern Paul I. und Alexander I. vom Griechisch-Unirten Ritus zum Lateinischen Ritus übergetreten sind, sind gegenwärtig für Russisch-Orthodox anerkannt.« Die Folgen eines so willkührlichen Gesetzes müssen von selbst einleuchten. Ganze Dörfer, welche während der erwähnten Zeit den Lateinischen Ritus angenommen, müssen nun zum Schisma zurückkehren. Das Gleiche ist bei den einzelnen Familien und Individuen der Fall, sie mögen vom Griechisch-Unirten Ritus zum Lateinischen Ritus oder von der schismatischen Kirche zur Katholischen Kirche übergetreten seyn. Die Popen und die Agenten der Regierung führen diese Gesetzesbestimmungen mit der härtesten Grausamkeit durch. Auch unter den vielen und unzähligen Beispielen nur Eines. Ein gewisser Herr Burazeck, Griechisch-Unirten Ritus, stammte von einer Familie ab, die gegen den Anfang der Regierung von Katharina II. von der schismatischen Kirche zur Griechisch-Unirten Kirche übergetreten war, und ward nun im Jahre 1835 deswegen gerichtlich für schismatisch erklärt. Doch von ganzer Seele dem Glauben seiner Kirche ergeben, kümmerte er sich wenig über die ebenso lächerliche als despotische Art der Schismatisirung, und verlobte sich nichts destoweniger mit einem Fräulein, die gleichfalls zur Griechisch-Unirten Kirche gehörte. Als er nun von seinem Pfarrer die kirchliche Trauung und Einsegnung verlangte, verweigerte ihm solche dieser; desgleichen thaten alle übrigen Geistlichen, an die er sich gewandt hatte: alle entschuldigten sich durch die strengsten Befehle des Kaisers, die jede eheliche Einsegnung in ähnlichen Fällen verbieten. Er lief nun, jedoch stets vergeblich, von Stadt zu Dorf, um sich diesen Trost der Religion zu verschaffen. Endlich war er doch so glücklich, einen alten ehrwürdigen und frommen Pfarrer seines Glaubens in der

Nähe von Smolensk zu finden, der ihm, gerührt über seine große Liebe zur Kirche, heimlich die Trauung ertheilte. Kaum aber hatte die Regierung Kunde hiervon erhalten, so erklärte sie diese Ehe für nichtig. Doch die Tyrannei ging noch weiter: er und dieser würdige Priester wurden ihrer ganzen Habe beraubt, und beide nach Siberien verwiesen.

Auch bei der Ausübung so schreiender Gewaltthätigkeiten hat die Russische Regierung gewußt, durch eine absurde heuchlerische Sprache sich zu rechtfertigen, und gibt vor, dadurch, daß sie diese oder jene Familie, dieses oder jenes Individuum für schismatisch erkläre, thue sie keineswegs dem Gewissen der Gläubigen einen Zwang an, sondern rufe sie zur Religion ihrer Väter zurück, die sie durch Unwissenheit und gegen alles Recht verlassen hätten.

In vielen Pfarreien, wo der Widerstand der Gläubigen zu fürchten war, versprach man den letztern Freiheit von allen Abgaben und andere der Art Privilegien, wenn sie das Schisma annehmen wollten. Blieb dieses Anerbieten, wie fast überall der Fall war, ohne Wirkung, so schritt man zur List und Gewalt. Man sucht einige von den Pfarrkindern, welches immer die schlechtesten, unsittlichsten und irreligiösesten der Gemeinde sind, durch Geld zu gewinnen, und nöthigt sie, im Namen der übrigen Pfarrkinder, eine Bittschrift an die Regierung einzureichen, in der sie den Wunsch ausdrücken, die herrschende Religion annehmen zu wollen. Ist dies geschehen, so wird die Kirche sogleich auf Befehl der Regierung mit Gewalt der Waffen weggenommen und dem schismatischen Kultus gegeben; der Magistrat des Orts versammelt sofort das Volk und verkündet ihm in den schmeichelhaftesten Worten, zu seinem großen Staunen, daß seine Wünsche, von denen es nichts weiß, erhört seyen, und daß es in den Schooß der rechtgläubigen Kirche aufgenommen worden. Nun wird die Versammlung entlassen, und ein jeder muß in seine Wohnung zurückkehren, ohne daß er um die Beistimmung befragt worden wäre. Wagen nun einige nachher, wie so häufig geschieht, Einsprache zu thun, und zu beweisen, daß dieser so freche Verrath ohne Wissen, und gegen den Willen der Gemeinde begangen worden, so werden sie aufs grausamste mit der Knute gepeitscht, und zwar unter dem Vorwande, weil sie die so eben angenommene herrschende Religion verlassen wollen. Viele dieser Unglücklichen sterben unter den Knutenhieben. Hat man auf diese bar-

barische Weise alle zum Schweigen gebracht, so wird nun von der Regierung eine öffentliche Verkündigung erlassen, daß diese Pfarrei zur herrschenden Religion gehöre; man vertreibt sofort die rechtmäßigen Katholischen Priester, und ruft an ihre Stellen Popen; die Gläubigen sind nun genöthigt, wollen sie nicht Hab und Gut verlieren, bei ihnen zu beichten, aus ihren Händen das heilige Abendmahl zu empfangen, und überhaupt an allen gottesdienstlichen Handlungen Theil zu nehmen.

Glücken diese Verführungsmittel nicht das erstemal, so kehrt man zum zweitenmal zu ihnen zurück, und man quält und martert so lange diese armen Gläubigen, bis sie endlich, durch Martern und Qualen ermüdet, nachgeben, und die schismatische Religion annehmen. Dieses geschah namentlich in sämmtlichen Besitzungen, welche früher dem Kollegium der Jesuiten zu Polock angehörten, und wo alle Bauern durch erwähnte Mittel vom Griechisch-Unirten Glauben abgefallen sind. Zu gleicher trauriger Nothwendigkeit wurden die Bauern der Besitzungen, welche bis zum Jahre 1832 den Missionären vom heiligen Vinzenz von Paulus zu Vitepsk gehörten, getrieben, nur deshalb, weil sie unter Katharina II. den Lateinischen Ritus angenommen, in welchem sie seit fünfzig Jahren ruhig und ungestört verblieben waren. Unversehens bemächtigte sich auf einmal gleich nach Ostern des Jahres 1835 eine Kommission, begleitet von einer bewaffneten Schaar, der Kirche, rief das Volk zusammen und verkündete ihm, daß es, gemäß dem heiligen Willen des Kaisers, die herrschende Religion annehmen müsse. Alle leisteten den möglichsten Widerstand, und weigerten sich standhaft, diesem ungerechten Befehl zu gehorchen. Als alle Mittel der Ueberredung und Verführung ihre Gewissen gleichwohl zu diesem Schritte nicht bringen konnten, fielen die Soldaten über sie her und mißhandelten sie aufs grausamste. Einige hauchten ihren Geist unter der Knute aus. Eine große Anzahl dieser frommen Gläubigen ergriff die Flucht und rettete sich auf einen kleinen Teich, der zum Unglücke noch mit schwachem und von der Sonne schon halbgeschmolzenem Eis bedeckt war. Die rohen und racheschnaubenden Soldaten eilten ihnen nach, und forderten sie auf, sich zu ergeben und diese Zufluchtsstätte zu verlassen. Alle schrien mit einer Stimme: »Wir wollen lieber sterben, als den Glauben unserer Väter verlassen.« Die Grausamkeit dieser Unmenschen ging

so weit, daß sie das Eis in der Runde umher durchbrachen, um sie zu ertränken. Zwei und zwanzig kamen ums Leben, und nur Wenige retteten sich durchs Schwimmen. — Auch in der Gemeinde zu Azarkowicze, gleichfalls im Gouvernement von Vitepsk, verloren viele Bauern das Leben, als sie sich weigerten, ihre Kirchen den Schismatikern auszuhändigen und die Russische Religion anzunehmen.

Gleiche und noch schreiendere Gewaltthätigkeiten wurden von den Russischen Agenten in den so berühmten Militairkolonien, die meistens aus katholischen Polen und Ruthenern zusammengesetzt sind, ausgeübt; hier glaubten sie sich alles erlaubt, um die Soldaten zum Schisma zu bringen. Es genüge auch hiervon nur eine Thatsache zu erzählen, die sich im Jahre 1835 in einer dieser Kolonien, zu Staroſiel, im Gouvernement von Vitepsk, zugetragen. Der Kommandant dieser Kolonie versammelte an einem schönen Sommertage alle ihm unterworfenen Soldaten, und nachdem er ihnen eine lange und erbauliche Rede über die heiligen Pflichten, die sie gegen die geheiligte Person des Kaisers hätten, gehalten, erklärte er, es sey der unveränderliche Wille desselben Kaisers, daß alle jenen Gott anerkennten, den der Kaiser anerkenne und anbete. Gegen Ende dieses Schauspiels wurden nun die Soldaten im Angesichte der aufgepflanzten Bajonette, unter gräßlichen Qualen, genöthigt, sammt und sonders die Religion des Kaisers anzunehmen. Die meisten widersetzten sich aufs standhafteste hiegegen, und erklärten frei und offen, daß ihnen der Tod weniger schwer falle, als ihren Glauben zu verrathen. Kaum hatten sie dieses heroische Glaubensbekenntniß ausgesprochen, so erhielten die Russischen Soldaten, die in dieser Kolonie sich befanden, den Befehl, über ihre unglücklichen Brüder herzufallen und sie mit der Knute und mit dem Säbel zur Annahme der schismatischen Religion zu zwingen. Viele unterlagen ihren mörderischen Händen und starben in Folge der erhaltenen Wunden.

Aehnliche grausame Vorfälle wiederholten sich an vielen andern Orten, wie die vielen zur öffentlichen Kunde gekommenen Klageschriften der Bewohner von verschiedenen Städten der Polnisch-Russischen Provinzen sattsam beweisen. So hatte unter andern der Adel des Gouvernements von Vitepsk in einer seiner daselbst im Jahre 1834 gehaltenen Sitzungen gemeinschaftlich einen ausführlichen Bericht über alle Gewaltthätigkeiten, deren sich die Agenten der Regierung

bedienten, um die Katholiken beider Ritus zur Annahme der schismatischen Religion zu zwingen, entworfen, und mit allen Unterschriften der Mitglieder dieses Assemblees versehen, an den Kaiser eingereicht, um ihn um die Abstellung solcher unchristlicher Zwangsmittel anzuflehen. Sey es zum ewigen Lobe der Gläubigen der anderen Confessionen gesagt, die in Vitepsk ruhig und ungestört ihren Kultus ausüben können, auch sie, von Mitleid ob so gewaltsamer Mißhandlungen, denen nur allein ihre Katholischen Landsleute und Mitbrüder ausgesetzt sind, gerührt, unterschrieben sammt und sonders, selbst die Russischen Gläubigen, mit Ausnahme eines Einzigen, diese in den ehrfurchtsvollsten Worten abgefaßte Bittschrift, die wir auch deshalb ganz beisetzen.

„Der Allergnädigste Kaiser, so lauten ihre Klagen [141]), der „heute mit so großem Ruhm und Glücke herrscht, und dessen Regierung über die allgemeinen Interessen seiner Völker wacht, hat „den Wunsch deutlich ausgedrückt, daß in einigen besondern Fällen seine treuen Unterthanen die Freiheit hätten, ihre unterthänigsten Gesuche an den Stufen seines Thrones niederzulegen, „und demzufolge in seinem Ukas, rücksichtlich der Verfassung der „Assembleen verfügt, daß der zur Berathung versammelte Adel „seine eigenen Bedürfnisse, wie überhaupt alles, was ihm nützlich „scheine, prüfen, und ihm alsdann seine Wünsche durch den Präsidenten der Versammlung bekannt machen könne. In Grund dieser „Verfügung nimmt nun der Adel der Provinz von Vitepsk, durchdrungen von den Gefühlen der Dankbarkeit, und beseelt von kindlichem Vertrauen, die Freiheit, folgende Thatsachen darzulegen.“

„Schon seit einiger Zeit, namentlich aber im gegenwärtigen „Jahre 1834, setzt man Alles in Bewegung, um die Griechisch-Unirten zur herrschenden Religion hinüber zu ziehen. Diese „Kunstgriffe und Verführungskünste würden in dieser Provinz auf „die Gemüther gar keinen Eindruck machen, wenn man den Gläubigen die Freiheit ließe, in dieser Angelegenheit nach der Stimme „ihres Gewissens, und gemäß einer entschiedenen und freien „Ueberzeugung sich zu leiten. Doch die Mittel, welche man „hierbei anwendet, erfüllen die Seele mit Schrecken.

---

141) Siehe Dokument Nr. 109

„Denn an vielen Orten ruft man eine geringe Anzahl der Einge„pfarrten, ohne Theilnahme und Wissen der übrigen, zusammen, „und nöthigt sie, nicht etwa auf dem Wege der freien Ueberzeu„gung, sondern durch Gewaltthätigkeiten, gegen welche sie nicht „im Stande sind zu kämpfen, die herrschende Religion anzuneh„men; und hat man durch diesen Akt einen vorgeblichen Beitritt, „der jedoch stets nur die Handlung einer geringen Anzahl ist, „erhalten, so kündigt man unverzüglich allen andern Bewohnern „des Dorfes oder der Pfarrei, welche, während diese elenden „Verführungskünste ins Werk gesetzt wurden, ruhig in ihren Häu„sern geblieben waren, an, daß sie die herrschende Religion an„nehmen müssen. Sehr oft geschieht es auch, daß man, ohne „auch nur im Geringsten die Einsprüche, welche gegen ein solches „gewaltthätiges Verfahren in den öffentlichen Assembleen gemacht „werden, zu beachten, und ohne erst die Eingepfarrten zu befra„gen, sie ohne Weiteres zur Zahl jener rechnet, die diese Religion, „das heißt, die schismatische bekennen. In dem einen und dem „andern Falle wird der alte und rechtmäßige Katholische Pfarrer „vertrieben, und die Griechisch-Unirte Kirche in eine Griechisch-Russische umgewandelt, ohne weder die Stimme des Rechtes, „noch des Gewissens hierbei zu beachten. Ist nun die Union, „das heißt, die Annahme der herrschenden Religion, durch solche „Gewaltstreiche, und gegen den Willen der Bewohner, erzielt, „und wenden sich diese an die geistliche oder weltliche Obrigkeit, „um hiegegen ihre Beschwerden vorzubringen, und ihre Wünsche „auszudrücken, bei der heiligen Religion ihrer Vorfahrer unver„letzlich zu verbleiben, so wird diese ihre Handlung wie ein Auf„ruhr, und gleichsam wie ein Abfall von der herrschenden Reli„gion, die sie, wie man ihnen vorgibt, freiwillig angenommen „hätten, betrachtet: sie selbst gelten sofort als Apostaten, und „werden als solche den gewöhnlichen Strafen unterworfen. In „Pfarreien, wo das Volk auch trotz allen diesen Verfolgungen „gleichwohl dem Glauben seiner Väter treu bleibt, wird nichts „destoweniger die Katholische Pfarrkirche in eine schismatische um„geändert, oder ist der Widerstand zu groß, geschlossen, und unter „Siegel gesetzt. So geschieht es nun, daß die Einen, ohne et„was zu wissen, und durch den allgemeinen Befehl ihrer Magi„strate, die Andern aus Furcht vor grausamen Verfolgungen, von „denen sie so viele Beispiele sahen, und noch andere durch die

„Aussicht besondere Gnaden zu erhalten, oder, von Strafen und „Sklaverei befreit zu werden, zur herrschenden Religion hinüber„gezogen wurden. Doch obschon sie solche bekennen, bleiben sie „nichts destoweniger in ihrem Herzen der Religion, die ihre Vor„fahrer befolgten, und die sie selbst seit langer Zeit ausübten, fest „und standhaft getreu. Gestehen sie doch offen jenen, die „sie zur Annahme der Landesreligion zwingen, daß „wenn sie auch diesem Befehle gehorchen, wenn sie „auch die schismatischen Kirchen besuchen, und sich „den Sakramenten dieser Religion, die man sie aus„zuüben nöthigt, nahen; so hindere sie dies keines„wegs innerlich und im Heiligthum ihrer Seele, auf „welches die Gewalt keine Macht hat, ihren alten „Glauben zu bewahren. Um nun Alles in Kürze zu sagen, „jenen, welche im standhaften Bekenntniß ihres Glaubens behar„ren, werden ihre Kirchen entrissen und ihre Priester geraubt, und „sie können sich nur mit vieler Mühe und großen Schwierigkeiten „kaum den nöthigen christlichen Unterricht und die übrigen geist„lichen Tröstungen verschaffen.“

»Daher kömmt es auch, daß man schon unter dem Volke »allgemein zu glauben anfängt, daß man die Religion nach Um„ständen ändern könne; daß es somit nicht nöthig sey, von der »Wahrheit der Religion überzeugt zu seyn, und ihr innerlich an„zuhängen, und daß man sie in der Hoffnung zeitlichen Gewin„nes verlassen könne. Daher kommt es ferner, daß die Wahr„heiten der Religion nicht mehr jenen Eindruck auf die Herzen »der Gläubigen machen, den sie sollten, und somit aufhören, die »heiligen Grundlagen aller bürgerlichen Pflichten und Tugenden »zu seyn. Bürger und Unterthanen sind unaufhörlichen Zweifeln »und lebhaften Beängstigungen preisgegeben, bald wegen dem »allgemein verbreiteten Gerücht, daß man die Religion ändern »müsse, bald wegen den geheimen Verklagungen, denen sie unter »dem Vorwande, die Verbreitung der herrschenden Religion zu »hindern, unaufhörlich ausgesetzt sind.«

»Der Adel der Provinz von Vitepsk, einerseits fest überzeugt, »daß die Gewissensfreiheit durch die Gesetze des Reiches und durch »den allerhöchsten Willen des glorreich regierenden Kaisers zur Ge„nüge gesichert sey, und daß die herrschende Religion nicht weni„ger wie die übrigen Konfessionen die Verbindlichkeit vorschreibt,

»seine Pflichten zu erfüllen, und die moralische Nothwendigkeit »anerkennt, die religiösen und bürgerlichen Tugenden auszuüben, »andrerseits aber eben so sehr in Schrecken gesetzt durch die Mit»tel, die man zur Verbreitung der herrschenden Religion anwen»det, wie durch die Folgen, die ähnliche Gewaltthätigkeiten noth»wendig herbeibringen müssen, hat nun beschlossen, bewogen durch »vorerwähnte Gründe, den Präsidenten des Adels zu beauftragen, »alle die einzelnen und sicheren Thatsachen, die diese Begeben»heit betreffen, genau zusammen zu stellen, und den hierüber ent»worfenen Bericht der Regierung einzusenden, und sofort eine »Bittschrift dem Kaiser zu überreichen.«

Doch der Beschluß einer so achtbaren Versammlung, der mit einer so großen Oeffentlichkeit genommen, und mit einer so großen Mäßigung abgefaßt worden war, hatte keinen Erfolg. Die Regierung verschloß auch den gerechtesten Bitten ihrer katholischen Unterthanen das Ohr und ertheilte ohne Weiteres den Befehl, daß der Adel des Gouvernements von Vitepsk und der übrigen Provinzen für die Zukunft in ihren Versammlungen nie mehr über religiöse Angelegenheiten zu sprechen sich unterfangen sollte.

So werden alle edeln Vertheidiger des Glaubens zum Stillschweigen gebracht. Doch auch diese Härte entmuthigte keineswegs einzelne Gemeinden, ihre kindlichen und ehrfurchtsvollen Klagen an den Stufen des väterlichen Thrones ihres Herrschers niederzulegen, und ihn um Milderung ihrer Leiden mit thränenbenetzten Augen anzuflehen; wie es unter andern die Bewohner des Dorfes Uszacz im Distrikt von Lepel im Frühling des Jahres 1836 thaten. Die Sprache, welche diese frommen Gläubigen führen, ist so einfach und rührend, daß gewiß Jeder, wes Glaubens er auch sey, mit Theilnahme ihre Klagetöne anhören wird.

„Im Monat August des Jahres 1835, so drücken sie sich »aus,[142]) sandten wir Bewohner der Pfarrei Uszacz eine Bitt»schrift an den Kultus-Minister nach St. Petersburg, in welcher »wir seine Gnade und Erbarmen anflehten, weil wir unserer »Kirche beraubt worden, und uns gezwungen sahen, eine Reli»gion äußerlich zu bekennen, welche wir nicht annehmen wollten. »Wir blieben aber ohne alle Antwort; nur benachrichtigte uns der »Bischof Siemaszko, daß bald eine Kommission mit dem uns

142) Siehe Dokument Nro. 110.

»bestimmten Priester anlangen würde. Und in der That ist die »Kommission am 2. Dezember erschienen, und hat das von ihr »zusammenberufene Volk aufgefordert, die Griechisch-Russische Re»ligion anzunehmen. Aber wir riefen alle mit einer Stimme: »Wir wollen Alle in unserm Glauben sterben; nie»mals haben wir eine andere Religion gewollt, und »wollen auch jetzt keine dergleichen. Darauf ging die »Kommission von Worten zur That über; man riß uns die Haare »aus, man schlug uns das Gesicht blutig, man gab uns Stöße »an den Kopf, man warf einige ins Gefängniß, und schleppte »andere in die Stadt Lepel. Endlich wie die Kommission sah, »daß auch diese Mittel nicht fruchteten, verbot sie allen Grie»chisch-Unirten Priestern, uns Beichte zu hören, oder andern »geistlichen Beistand zu leisten. Aber wir haben gesagt: Wir »werden ohne Priester bleiben; wir werden unsere »Gebete zu Haus verrichten; wir werden ohne Prie»ster sterben, uns einander Beicht hören, aber euern »Glauben nehmen wir nicht an. Eher bereite man »uns das Loos des seligen Josaphat, das wünschen »wir. Und die Kommission entfernte sich, unserer Thränen und »Bitten spottend; wir aber blieben seither wie irrende Schafe, »und haben keinen Zufluchtsort mehr.«

Nicht weniger rührend sind die Klagen, welche die hundert und zwanzig Pfarrkinder von Lubowiecze einem Dorfe des Distriktes von Babinowiecze in der Provinz Mohilew am 10. Juli desselben Jahres 1836 an den Kaiser richteten, und die deßhalb auch hier ihre Stelle finden mögen.[143])

Allerdurchlauchtigster, Allergnädigster Kaiser!

»Hören Sie die Stimme derer, die unverschuldet Verfol»gung leiden, die Stimme derer, welche die Gnade Ew. Kaiser»lichen Majestät anflehen.

»Unsere Vorfahren, dem Griechisch-Unirten Glauben ange»hörend, brachten treu dem Thron und dem Vaterland ihr Leben »in dieser Religion ungestört zu, und wir, in diesem Glauben »gleichfalls geboren, bekannten uns lange Zeit frei zu ihm. »Aber nach dem allerhöchsten Willen, wie man uns da-

---

143) Siehe Dokument Nro. 111.

„mals sagte, der Kaiserin Katharina II., glücklichen Andenkens, „wandte die Orts-Obrigkeit Leibesstrafen und andere gewaltsame Mit„tel an, um, was ihr auch glückte, viele unserer Pfarrgenossen „zur Abschwörung des Glaubens ihrer Väter zu bringen. Einige „indessen, obwohl sie denselben Strafen unterworfen worden, ver„harrten nichts destoweniger im alten Glauben, auf den göttli„chen Schutz rechnend, und ihre Hoffnung auf die Barmherzig„keit der Kaiserin setzend. Unsere Hoffnung täuschte uns auch „nicht, die Kaiserin that der Verfolgung Einhalt, und beließ uns „bei der Religion unserer Väter; wir bekannten diese Religion „bis jetzt frei unter dem Schutz Ihres Kaiserlichen Willens, und „glaubten nicht, daß ohne einen ausdrücklichen Befehl Ew. Kai„serlichen Majestät wir in dem Bekenntniß des Glaubens gestört „werden könnten, welchen auch unsere Voreltern bekannten, und „in welchem wir, wie diese, geboren sind. Aber die Priester der „herrschenden Religion zwingen uns, unter dem Vorwand, daß „einige von uns zur Gemeinschaft der Griechisch-Russischen Kirche „gehört, was nicht stattgehabt, unsern Glauben abzuschwören, „nicht durch Körperstrafen, sondern durch härtere Mittel, das „heißt, uns alles geistlichen Beistandes beraubend, unsern eigenen „Priestern verwehrend, unsere Kinder zu taufen, unsere Ehen ein„zusegnen, unsere Beichte zu hören.“

„In so grausamer Verfolgung bleibt uns nur eine Zuflucht „übrig, die Gnade Ew. Kaiserlichen Majestät.

„Schützen Sie Monarch, die um des Glaubens willen ver„folgt wurden.“

Auch die Bitten dieser frommen Gläubigen fanden kein Gehör. Man traf vielmehr die strengsten Maaßregeln, um sie zu unterdrücken und zu verhindern. Die Bauern dieses Dorfes, wie aller übrigen Dörfer und Ortschaften erhielten sogleich den Befehl, ähnliche Berichte und Bittschriften über religiöse Angelegenheiten nicht mehr an den Kaiser sondern an adeliche Gutsbesitzer und Herrn abzugeben, die sie alsdann schon an den Kaiser einsenden würden. Nun hatten aber diese, wie wir eben sahen, gleichfalls die strengsten Befehle erhalten, sich in ihren Provinzialassembleen nie mehr mit religiösen Gegenständen zu befassen. So wußte man allenthalben den bittersten Hohn mit den größten Gewaltthätigkeiten zu verbinden, um den Einen wie den Andern jede Vertheidigung ihrer verletzten Religion zu versagen.

Doch auch diese Maaßregeln erschütterten noch nicht diese frommen Gläubigen in der Anhänglichkeit an ihre Kirche, und sie wandten sich, da ihnen der Weg zum Thron und zu ihren Gutsherrn verschlossen war, an ihre Pfarrer, übergaben ihnen ihre Klagen über die Einführung der erwähnten kirchlichen Reformen, die diese alsdann durch das Organ der Erzpriester und Dekane an die bischöflichen Behörden gelangen ließen. Auch diese Vertheidigungsweise, die letzte, aber auch die schönste und rührendste, die es nur geben kann, ward den Gläubigen wie den Priestern untersagt. Die zwei unwürdigen Prälaten, Siemaszko und Lusinski, erließen, in Folge eines von der Regierung erhaltenen Auftrags, die strengsten Befehle an die Griechisch-Unirten Dekane und Erzpriester, ähnliche Protestationen ihrer Pfarrer, sie mögen von diesen oder von den Gläubigen ausgegangen seyn, für die Zukunft nicht mehr anzunehmen, ohne Weiteres zurückzuweisen und zu verbieten.

Um nun vollends den Weg zur nahen Annahme des Schisma zu bahnen, verboten die erwähnten Prälaten in gleicher Zeit, im Auftrage der Regierung, dem gesammten Griechisch-Unirten Klerus, des Namens des Papstes bei der heiligen Messe und in den übrigen öffentlichen Gebeten der Kirche Erwähnung zu thun, und verschärften dies Verbot um so mehr, da, wie sie klagten, die Priester wie die Gläubigen nichts destoweniger fortführen, diese Gebete zu verrichten, obschon sie doch in den neuen Meß- und Ritualbüchern, deren sie sich seit 1834 bedienten, sich nicht mehr vorfänden. So ging also auch hierbei die gegenwärtige Regierung weiter als Katharina II., die doch wenigstens den Katholiken beider Ritus die Ausübung dieses heiligen und mit ihrer Religion unveräußerlichen Gebrauches beließ.

Die Erwähnung des Papstes während dem heiligen Opfer der Messe und in den übrigen kirchlichen Gebeten, ist seit den ersten Zeiten in der morgenländischen wie abendländischen Kirche für einen Beweis der Einheit dieser Kirchen mit der Allgemeinen Kirche Christi, mit dem Stuhle des heiligen Petrus, betrachtet worden. Hatten sich die Kirchen einzelner Völker des Morgenlandes oder auch des Abendlandes von der allgemeinen Kirche, von der Römischen, durch Ketzerei oder Schisma getrennt, und kehrten sie nach ihren unglücklichen Irrungen und Spaltungen zur Einheit der Kirche zurück, so mußten sie vor Allem diesen heiligen Gebrauch wiederum annehmen, und des Papstes in der

Messe, wie in den übrigen kirchlichen Gebeten, ausdrücklich Erwähnung thun, um auf diese Weise ihre Gemeinschaft mit der Katholischen Kirche zu bethätigen. Diesen heiligen Gebrauch haben nun auch die Ruthener seit ihrer Vereinigung mit der Katholischen Kirche, bis auf den heutigen Tag, wo er ihnen untersagt wird, treu und gewissenhaft befolgt. [144])

Was Wunder, wenn durch solche Mittel die Schismatisirung der Griechisch-Unirten Kirche mit Riesenschritten vor sich ging. Man erschrickt in der That, wenn man bedenkt, daß schon im Jahre 1837, wie aus einem geheimen Verwaltungsbericht, den der Minister des Innern Nikolajewicz Bludow am 30. April 1837 an den Kaiser einreichte, und der sich im offiziellen Journal des Ministeriums befindet, hervorgeht, von den 1,369 Griechisch-Unirten Pfarrkirchen der beiden Metropolien von Weiß-

144) Ohne Beispiele hierfür aus der morgenländischen Kirche zu entnehmen, da wir deren schon oben einige bei Gelegenheit des Schisma von Photius und Cerularius angeführt haben, sey es uns erlaubt, nur wenige aus der abendländischen Kirche zu erwähnen. So schrieb unter andern der heilige Papst Pelagius II. den Bischöfen von Hetrurien, als sie in das lombardisch-arianische Schisma zu verfallen drohten: Divisionem vestram a generali Ecclesia, quam tolerabiliter ferre non possum, vehementer stupeo; cum enim beatissimus *Augustinus*, Dominicae sententiae memor, quae fundamentum Ecclesiae in Apostolicis Sedibus collocavit, in Schismate esse dicit, quicumque se a Praesulum earumdem sedium auctoritate, vel communione suspenderit, nec aliam manifestet esse Ecclesiam, nisi quae in Pontificalibus Apostolicarum Sedium est solidata ordinibus: quomodo vos ab universi Orbis communione separatos esse non creditis, si mei inter Sacra Mysteria, secundum consuetudinem, nominis memoriam reticetis, in quo licet indigno, Apostolicae Sedis, per successionem Episcopatus, videtis consistere firmitatem? Und der berühmte Alkuin, Lehrer Karl des Großen: *Constat ab Universi Orbis communione separatos esse, sicut B. Pelagius docet, qui qualibet dissensione, inter Sacra Missarum Apostolici Pontificis memoriam secundum consuetudinem non frequentant.* Lib. I. de divinis officiis cap. 12. und der große Hugo, Abt von Flavigny, in seinen Chroniken zum Jahr 887: Noverit se a communione totius Orbis separari, quicumque nomen Apostolici, pro qualicumque dissensione, in Canone non recitaverunt. Demzufolge drücken sich auch die Griechisch-Unirten Väter auf ihrer Synode zu Zamoisk aus: „*ad demonstrandam sinceram membrorum cum capite conjunctionem, censuit etiam, ac praecepit, sub poenis arbitrio ordinarii infligendis, ut ubicumque in sacris Dypticis commemoratio Romani Pontificis facienda erit, praesertim vero tempore Sacrificii Missae in translatione oblatorum, fiat claris, et expressis verbis, quibus alter, quam* **Romanus Universalis Episcopus** *designari non possit.*“ T. I. de fide Catholica p. 68. edit. secundae Romanae 1838.

rußland und Lithauen 826, also die größere Hälfte ganz auf schismatischen Fuß gesetzt worden waren.

Wir setzen diesen Bericht wegen seiner zu großen Wichtigkeit ganz bei, da er ein unläugbares Zeugniß ableget, daß die ganze Schismatisirung der Griechisch-Unirten Kirche einzig und allein vom Kaiser und von der Regierung ausgegangen ist, was unbegreiflicher Weise die Russischen Apologeten unserer Tage in Abrede zu stellen sich nicht scheuen.

„Nach Ihrem Allerhöchsten Befehl", so lautet es in diesem Verwaltungsbericht an den Kaiser [145]), „ist in einem Theile der „Direktion der geistlichen Angelegenheiten der fremden Glaubens- „gemeinschaften in letzter Zeit eine wichtige Veränderung vorge- „nommen worden. Ew. Majestät geruhten, nachdem sie die Er- „ziehungsinstitute der jungen Geistlichen von der Griechisch-Unirten „Kirche der Leitung der Kommission für die orthodoxen geistlichen „Schulen untergeordnet hatten, zu befehlen, daß alle geistlichen „Angelegenheiten der Griechisch-Unirten dem Generalprocurator „der heiligen Synode untergeben würden, damit eine größere „Leichtigkeit in der Abstattung der Rapporte und eine größere „Einheit in der Direktion bewirkt werde. Die Folgen dieser aller- „höchsten Anordnung werden ohne Zweifel von Nutzen seyn, so- „wohl für die Erziehung der jungen Griechisch-Unirten Geistlichen „und also für die Ergänzung des Klerus in dieser Confession, als „auch zur schnellen und dauernden Wiederherstellung des Ritus „und der Verfassung der Griechisch-Unirten Kirche in ihrer alten „Reinheit und gemäß den Gebräuchen und Statuten der orienta- „lischen Kirche. Uebrigens hat das Griechisch-Unirte geistliche „kaiserliche Kollegium schon lange auf diese Rückkehr zum alten „Ritus hingearbeitet. Die von demselben in dieser Beziehung „gemachten Vorschläge, welche Ew. Majestät im Februar 1834 zu „genehmigen geruhten, sind seither mit vielem Eifer in so weit „ins Werk gesetzt worden, als dies die sehr geringen Geldmittel „und der Mangel an geeigneten Geistlichen gestatteten. Man hat „gleichwohl, ungeachtet dieser Schwierigkeiten, in einem Zeitraume „von drei Jahren (1834—1837) die Ikonostasen in 317 Kirchen „der Eparchie Weißrußland, und in 509 Kirchen der Lithauischen „eingerichtet. Der größte Theil der Griechisch-Unirten Stadt- und

---

145) Siehe Dokument Nr. 128.

»Dorfkirchen ist mit zu Moskau gedruckten liturgischen Büchern, »so wie mit Ciborien und anderem heiligen Schmucke versehen »worden. Unter andern, der Liturgie der orientalischen Kirche »fremden Neuerungen, fand sich bei den Griechisch-Unirten der »Gebrauch, während der Messe zu läuten. Dieser, in den Römi»schen Kirchen, in welchen das Amt in der für das Volk unver»ständlichen lateinischen Sprache gefeiert wird, zur Verkündigung »der wichtigsten Theile des Gottesdienstes vielleicht unentbehrliche »Gebrauch, ist in den Kirchen, wo das Amt in slavischer Sprache »gehalten wird, ebenso unpassend als unnütz; er ist also in allen »Griechisch-Unirten Kirchen abgeschafft worden. Ebenso sind in »vielen dieser Kirchen, wie in den lateinischen, äußere Seitenaltäre »und Orgeln; jetzt aber, wo die Ikonostasen wieder hergestellt »worden, werden diese Altäre, nach der Anordnung der Eparchial»Behörden, zerstört, ausgenommen die, welche mit dem archi»tektonischen Systeme der Kirchen verbunden sind, oder die wegen »ihrer Schönheit als Kunstgegenstände erhalten zu werden ver»dienen; aber es wird, dem Ritus der orientalischen Kirche gemäß, »nie mehr auf ihnen Messe gelesen werden. Was die Orgeln be»trifft, die man noch in einigen Griechisch-Unirten Kirchen an»traf, so hat man es für zweckmäßig gehalten, im vergangenen »Jahre ihre Zerstörung zu beginnen, denn sie hatten keinen Nu»tzen mehr, da in Polock und Zyrowicz Schulen angelegt worden, »in denen in den kirchlichen Ceremonien und im Kirchengesang »Unterricht ertheilt wird, und in denen, außer den vom Staat »unterhaltenen Zöglingen, auch Pensionärs der reichen Gemeinde »aufgenommen werden. Endlich hat man nach einer Decision »des Griechisch-Unirten Kollegiums an die Kirchen der Lithaui»schen Eparchie Taufbücher in Russischer Sprache vertheilt, und »man sieht aus den Berichten vom letzten Jahre, daß alle Tauf»scheine in dieser Eparchie jetzt Russisch ausgestellt werden.«

Siemaszko und Lusinski, ermuthigt durch diese Siege, und aufgefordert von der Regierung, schritten nun immer kühner auf dem Wege der Schismatisirung ihrer Metropolien vorwärts. Mit Hülfe der abscheulichsten Verführungsmittel und der härtesten Verfolgungen nöthigten sie noch in diesem Jahre die schwächern und weniger gebildeten Priester ihrer Diözesen einen förmlichen Eid zu unterzeichnen, durch den sie erklären mußten, daß sie nie den geringsten Widerstand der Vereinigung der einzelnen Griechisch-

Unirten Pfarreien mit dem Schisma machen wollten, im Falle es der Regierung gelänge, die Gläubigen derselben, sey es durch offene Gewalt, sey es durch geheime Verführungskünste, zum Abfall vom Griechisch-Unirten Glauben zu bringen. Die Glieder des hohen Klerus zeigten sich auch hierzu, wie bei der Annahme der kirchlichen Reformen, sogleich bereitwillig, und gaben ohne Weiteres, nur sehr wenige ausgenommen, ihre eidlichen Versicherungen ab, der heiligen Union zu entsagen. Nur der niedere Klerus leistete auch den größten Widerstand, und schonte weder Tod noch Leben, um dem Glauben seiner Kirche treu zu bleiben. Bei Priestern und Gläubigen stieg der Muth und die Begeisterung bei dieser Gelegenheit bis zur Verzweiflung. Nur durch Feuer und Schwert konnten sie genöthigt werden, diesen Eid, genannt Akt der Union mit dem Schisma, zu unterschreiben. Als dieser Akt von Siemaszko im August des Jahres 1838 dem Griechisch-Unirten Klerus der Provinz Mohilew zugeschickt wurde, weigerten sich alle ihm beizutreten. Viele edle Priester fielen als Opfer grausamster Rache, und kauften so mit ihren Martern und mit ihrem Blute das fromme und unglückliche Ruthenische Volk von der großen Sündenschuld, welche seine Bischöfe und Prälaten durch so schreckliche Missethat gegen Gott und gegen die Kirche eingingen, los. So ward, um auch hier nur einige von den vielen Beispielen zu erwähnen, Michael Wierzbicki, Pfarrer zu Dombrowa, als er diesen Akt zu unterschreiben sich weigerte, vom Statthalter dieser Provinz, dem Herrn Murawiew, aufs gewaltsamste gemißhandelt, seiner Habe beraubt, und nach Siberien geschleift. Er starb an den Folgen der erlittenen Grausamkeiten auf dem Wege nach seinem Exil am 11. September dieses Jahres, und schon ringend mit dem Tode, protestirte er nochmals feierlich gegen diesen Akt der Union mit dem Schisma, und gegen die an ihm hierwegen verübten Gewaltthätigkeiten. Dieser heilige Priester hinterließ vier unmündige Söhnchen und eine zarte Tochter, die gemeinschaftlich mit ihrer unglücklichen Mutter in verschiedene schismatische Unterhaltshäuser gesteckt wurden, wo sie die Russische Religion annehmen mußten. Gleiches Loos traf den frommen Pfarrer Johann sammt seiner zahlreichen Familie. Je größer der Widerstand bei den Priestern wurde, desto grausamer wurden auch die Strafen, die man an ihnen nahm. Der würdige Priester Michael Starzynski, Pfarrer zu Sieciechow,

wurde wegen seines heldenmüthigen Widerstandes sogar zum Tode verurtheilt, erhielt aber, weil man einen Aufstand Seitens seiner Pfarrkinder besorgte, dieses Urtheil in zwanzigjährige Galeerenstrafe gemildert, und starb an den erlittenen grausamen Mißhandlungen auf dem Wege nach Siberien in einem Alter von sechs und zwanzig Jahren. Auch das Volk, belebt von einem gleichen heiligen Eifer, wie die Priester, für die Religion, schritt hie und da zu schrecklicher Rache. Als ein gewisser Prälat, der den Akt der Union mit dem Schisma unterschrieben hatte, an einem Sonntage nun den Gottesdienst nach schismatischer Weise hielt, verließen die gesammten Gläubigen in der Mitte des Gottesdienstes plötzlich die Kirche, verschlossen sie und setzten sie in Flammen, wobei dieser unwürdige Prälat seine Frevelthat mit dem Leben büßte. In gleicher, jedoch, weniger gewaltsamen Weise widersetzten sich die Gläubigen zu Pystynie im Distrikt Mscislaw ihrem Pfarrer dem Vater Lyasikowski aufs lebhafteste, als dieser mit den kirchlichen Reformen auch zugleich das Schisma einführen wollte.

Ueber hundert und sechzig Priester wurden wegen ihrem religiösen Heroismus in diesen Schreckenstagen unter namenlosen Mißhandlungen nach Siberien geschickt, wo die meisten bald ihr Grab fanden. Die Namen von nur sehr wenigen sind zur öffentlichen Kunde gelangt: mögen sie mit unvertilgbaren und goldenen Buchstaben in das Buch der Geschichte eingetragen werden, auf daß das Andenken an diese heiligen Bekenner und Blutzeugen der Kirche von Geschlecht zu Geschlecht bis auf die späteste Nachwelt fortlebe.

An der Spitze dieser Glaubenshelden befindet sich der unglückliche Vater des Bischofs Joseph Siemaszko: so waren in diesem Prälaten die heiligsten Gefühle, die der Schöpfer dem Menschen bei der Geburt ins Herz eingegraben, die Kindesliebe zum Vater erstorben. Die Kaiserliche und Bischöfliche Schonung und Großmuth gegen den Vater Siemaszko gingen nicht weiter, als daß er wegen seinem hohen und ehrwürdigen Alter nicht nach Siberien geschleift wurde. Exilirt nach Siberien wurden außer den bereits genannten Priestern folgende: Johann Sawaskiewicz; Johann Obuch; Anton Korzan; Johann Zoski; Stratonowicz; Chrucki; Stulginski; Kozakiewicz; Murawski, Maniewicz; Nikanowicz; Machiewicz; Urba-

nowicz; Sosnowski; Johann Bulkiewicz, Pfarrer zu Lobiady; Adam Plyszewski, Pfarrer zu Swirona; Alexander Baranowski, Pfarrer zu Bobry im Distrikt Lida; Zabiello, Pfarrer zu Swislocz, Vater von acht Kindern; Zabiello, Pfarrer von Mscibow, Vater einer zahlreichen Familie; Alexander Zabiello, gleichfalls Familienvater, verurtheilt zum Sklavendienste bei einem Priester Namens Dytecoski, der so eben zum Schisma übergetreten war; Stephan Pleszczynski, Dekan zu Drysna; Joseph Makowiecki, Dekan zu Polock; Adam Tomkiewicz, Vorsteher des Griechisch-Unirten Seminars zu Polock; die Prälaten Johann Ihnatowicz, Dekan des dortigen Domkapitels, und Jakob Nikanowicz, Dekan des Kapitels und Mitglied des Konsistoriums zu Lepel.

Für diese Gewaltthätigkeiten, welche die erwähnten zwei Bischöfe an ihren Priestern mitausüben halfen, wurden sie noch belohnt, und erhielten vom Kaiser mehrere hohe Orden, begleitet mit einem eigenen Handschreiben zum Dank, wie es in solchem heißt, für den Eifer, den sie um die Zurückführung der Griechisch-Unirten Kirche zu ihrem ursprünglichen Ritus bewiesen haben.

Die drei Bischöfe glaubten nun die Zeit zur Reife gelangt, wo sie ihre Maske ablegen und öffentlich zum Schisma übertreten könnten, und versammelten sich zu diesem Zwecke noch im Herbste dieses Jahres zu Polock, um hier den Akt der Union mit dem Schisma, zu dessen Annahme sie bereits die Priester ihrer Diözesen haben nöthigen wollen, zu unterschreiben, und an den Kaiser einzusenden. Nach einer kurzen Berathung setzten sie in der That diesen Akt auf, versahen ihn mit ihren Unterschriften, und erklärten in ihm, sie wären bereit zum Schisma überzutreten und sich sammt ihren Heerden mit der herrschenden Religion zu vereinen. Doch ein so wichtiges und geräuschvolles Unternehmen mußte ohne den Beitritt des Metropoliten scheitern. Siemaszko gab sich nun alle ersinnliche Mühe, um diesen dahin zu bringen, daß er seine Zustimmung hiezu gäbe, und dem Akt der Union mit dem Schisma beiträte. Fürchtend seine heilige Standhaftigkeit suchte man ihn durch allerlei Künste der Schmeichelei und der Verführung zu gewinnen. Der Kaiser ertheilte ihm die erste Ehrenauszeichnung des Reiches, nämlich den Orden des heiligen Andreas, der gewöhnlich nur Fürsten vom Geblüt und nur selten den höchsten Staatsbeamten ertheilt wird, in der Ab-

ſicht, hierdurch ſeinen Beitritt zum Akt der Union mit dem Schisma zu erſchleichen. Siemaszko begab ſich ſogleich zu Bulhak noch am Abend deſſelben Tages, an welchem er den Orden erhalten hatte, um ihn hierüber zu beglückwünſchen, und nachdem er ihm in einer kunſtvollen und liſtigen Unterredung das außerordentliche Wohlwollen des Kaiſers angerühmt und ihn durch die Verheißung noch größerer Ehren zum Beitritt zum erwähnten Akt der Union mit dem Schisma, den alle übrigen Biſchöfe bereits unterſchrieben hätten, aufgefordert, ſprach er zu ihm: »Excellenz, es bleibt Ihnen heute nichts mehr übrig, wenn Sie dies thun, als die Metropolie von St. Petersburg, das heißt, die Oberhoheit über die geſammte Ruſſiſche Kirche zu fodern, der Kaiſer iſt bereit, ſie Ihnen zu übertragen.« Der heilige und ehrwürdige Greis war dergeſtalt über die Gewiſſenloſigkeit dieſes Prälaten entrüſtet, daß er ihm nur in kurzen Worten und mit zitternder Stimme entgegnete: »Verlaſſen Sie mein Zimmer:« Sie ſündigen gegen ihre Pflicht und gegen ihr Gewiſſen.« In demſelben Augenblicke ſetzte der Metropolit eine feierliche Proteſtation gegen jenen ruchloſen Akt der Biſchöfe nieder, um ihn im Falle der Noth dieſem entgegenſetzen. Siemaszko beeilte ſich einen ausführlichen Bericht über die ſchlechte Aufnahme, die er vom Metropoliten erhalten, unverzüglich dem Kaiſer einzureichen, und fügte zugleich den Rath bei, Gewalt anzuwenden, um dieſen Prälaten zur Unterſchreibung dieſes Aktes zu bringen. Sogleich erging noch an demſelben Abend ein Kaiſerlicher Befehl an Se. Exc. Herrn Nikolajewicz Bludow Miniſter des Innern, daß er, ſobald Mitternacht geſchlagen, zum Metropoliten Bulhak ſich verfüge mit dem von den Biſchöfen unterſchriebenen Akt, und ihm im Namen des Kaiſers befehle, ſolchen zu unterſchreiben. Herr Bludow fand ſich in der That um die bezeichnete Stunde am Thore des Palaſtes des Metropoliten ein, war aber nicht wenig erſtaunt, als die Dienerſchaft, die einſtweilen für ähnlichen Vorfall den Befehl erhalten hatte, Keinem, wer er auch ſey, zu öffnen, ihm den Eintritt verweigerte. Der Miniſter bediente ſich nun der Kaiſerlichen Vollmacht und ließ ſich im Namen des Kaiſers den Palaſt öffnen, weckte ſofort den Metropoliten aus dem Schlafe, und befahl ihm durch den Allerhöchſten Willen des Kaiſers den Akt der Union mit dem Schisma zu unterſchreiben, wie die andere drei

Bischöfe bereits gethan haben. Doch Bulhak, sichtbarer Weise in jenem verhängnißvollen Augenblick von einer besondern Gnade des Herrn unterstützt, las diesen Akt, und entgegnete mit einer bewunderungswürdigen Geistesfassung: „Excellenz! keine »menschliche Stärke wird es je vermögen mich zur »Unterzeichnung dieses Aktes zu bringen, und thun »solches die übrigen Bischöfe oder die Regierung, so »werde ich unverzüglich meine Protestation hiergegen »der Oeffentlichkeit übergeben.«

So scheiterte noch diesmal die Vollbringung so unglücklicher That der Bischöfe an dem unerschütterlichen und heiligen Muthe des Metropoliten. Man schritt für den Augenblick zu keiner neuen Gewaltthätigkeit, und ließ es dabei bewenden, da man zu sehr das Tribunal der öffentlichen Meinung fürchtete, und die katholischen wie Griechisch-Russischen Gläubigen eine tiefe Ehrfurcht für diesen ehrwürdigen Prälaten hatten. Man wartete den Tod Bulhaks ab, der bei den stäten Körperleiden, denen er unterworfen war, nicht mehr lange ausbleiben konnte, und durch letztern Vorfall nur beschleunigt werden mußte; er erfolgte wirklich noch kurz vor dem Ende dieses Jahres.

Was man von Bulhak nicht während seinem Leben erhalten konnte, wollte man wenigstens durch seinen Tod erhalten. Mit der ausgesuchtesten List rächte man sich an dem heiligen Andenken dieses Prälaten, des Nestors der Griechisch-Unirten Kirche, deren Zierde und Stütze er seit seiner am 22. April 1787 erfolgten Erhebung auf den bischöflichen Stuhl von Pinsk und Turow durch volle zwei und vierzig Jahre war. Der Kaiser befahl seine sterbliche Hülle mit einer ganz ungewöhnlichen Pracht in der Begräbnißstätte der Russischen Metropoliten im Kloster Alexander Newski beizusetzen, und den Todtengottesdienst in der Weise, wie er bei den Metropoliten der Russischen Kirche stattfindet, aufs feierlichste zu verrichten. Durch dieses Kunststück wollte man die Katholiken beider Ritus von Rußland glauben machen, Bulhak wäre als Metropolit der Russischen Kirche gestorben, und hätte seine Beistimmung zum Akt der Union mit dem Schisma gleich den übrigen Bischöfen gegeben.

Mit dem Tode Bulhaks hatten die erwähnten Prälaten der Griechisch-Unirten Kirche keinen Widerstand mehr zu fürchten, ihren sakrilegischen Akt der Union mit dem Schisma zu veröffentlichen

und so zum Glauben der Russischen Kirche überzugehen. Siemaszko glaubte demnach keine Zeit verlieren zu müssen, und trat Behufs dessen gleich im Anfange des Jahres 1839 mit seinen Kollegen, den übrigen zwei Bischöfen von Neuem zu Polock in gemeinsame Berathung zusammen, und vollbrachte mit ihnen die unglückliche That. Am 12/23 Februar erließen sie den berühmten Synodalschluß, in welchem sie ihre Losreißung von der allein wahren katholischen Kirche, der Römischen Kirche, und ihre Vereinigung mit der schismatischen Landeskirche aussprachen, und den Kaiser ersuchten, sie sammt ihren Heerden in den Schooß dieser Kirche aufzunehmen. Dieser Synodalbeschluß ist von den drei Bischöfen und ein und zwanzig Prälaten und Priestern unterschrieben, und lautet wie folgt:[146])

Urkunde der schismatischen Versammlung der Griechisch-Unirten Bischöfe zu Polock.

„Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.“

„Wir, durch die Gnade Gottes, die Bischöfe und das geweihte Concilium der Griechisch-Unirten Kirche in Rußland, haben in mehrmaligen Berathungen Nachfolgendes in Erwägung gezogen.

„Unsere Kirche war seit ihrem Entstehen in der Einheit mit der heiligen, apostolischen, orthodoxen-katholischen Kirche, welche von Gott dem Herrn und unserem Erlöser Jesus Christus im Orient angepflanzt ward, vom Orient aus die Welt erleuchtet und seither die göttlichen Dogmen der Christuslehre unversehrt und unabänderlich bewahrt hat, ohne etwas von menschlicher Klügelei hinzuzufügen. In diesem gesegneten und überglücklichen ökumenischen Verbande bildete unsere Kirche einen unzertrenn-

146) Dieses wie die folgenden Aktenstücke, die einzeln bald ganz bald theilweise in den verschiedenen französischen und deutschen Blättern erschienen sind, finden sich zusammengestellt in der Russischen Staatsschrift, die artikelweise zuerst in der nordischen Biene zu Petersburg veröffentlicht wurde, und aus ihr in die Allgemeine Zeitung von Augsburg übergingen Nro. 328, 329 und 330 November 24, 25 und 26. 1839. Diese Staatsschrift, in welcher der historische Standpunkt dieser Frage aufs gräulichste entstellt ist, führt den Titel: „Ueber die Wiedervereinigung der Unirten mit der rechtgläubigen Kirche im Russischen Reiche. Aus dem Russischen übersetzt von August v. Oldekop. Stuttgart 1840; v. S. 24 — 44.

„lichen Theil der Griechisch-Russischen, so wie auch unsere Vor-
„fahren durch Sprache und Abstammung stets einen unzertrenn-
„lichen Theil des Russischen Volkes gebildet hatten. Aber
„die bedauernswerthe Losreißung der von uns bewohnten
»Provinzen von unserer Mutter — Rußland, trennte auch un-
»sere Vorfahren von der wahren katholischen Einheit, und die
„Gewalt fremder Eroberung unterwarf sie der Herrschaft der Rö-
»mischen Kirche unter dem Namen der Unirten. Obgleich ihnen
»auch von derselben durch formelle Dokumente der orientalische
»Gottesdienst in der Russischen Muttersprache, alle heiligen Ge-
»bräuche und alle Satzungen der orientalischen Kirche gesichert
„wurden, und obgleich für sie sogar der Uebertritt zum
„Römischen Kultus verboten ward, (der offenbarste Be-
„weis, für wie rein und untrüglich unsere alten orientalischen Sa-
„tzungen anerkannt wurden!); allein die schlaue Politik der da-
»maligen Republik Polen, und die mit ihr übereinstimmende
»Richtung der örtlichen Lateinischen Geistlichkeit, welche den Geist
„des Russischen Volksthumes und der alten Gebräuche des recht-
»gläubigen Orients nicht litt, wandten alle Kräfte an, um wo
»möglich, sogar die Spuren der ursprünglichen Abstammung un-
„seres Volkes und unserer Kirche zu verwischen. Durch diese ver-
„einte Anstrengung wurden unsere Vorfahren, nach Annahme der
»Union, dem unglücklichen Loose Preis gegeben. Der in seinen
»Rechten bedrängte Adel trat zum Römischen Glauben über; aber
„Bürger und Bauern, welche die in der Union noch aufbewahr-
„ten Gebräuche der Vorfahren nicht veränderten, erlitten die
»schwerste Bedrückung. Aber bald begannen unsere Ge-
„bräuche und heiligen kirchlichen Ceremonien, die
»Satzungen und sogar der Gottesdienst unserer Kirche
»sich bedeutend zu verändern, an deren Stelle ganz
„unpassend Lateinische traten. Die Griechisch-Unirte
»Pfarrgeistlichkeit, der Mittel zur Bildung beraubt, in Armuth
»und Erniedrigung, wurde von der Römischen unterjocht und
»war in Gefahr gänzlicher Vernichtung oder Umgestaltung, wenn
»nicht der Allerhöchste diesen Jahrhunderten langen Leiden da-
»durch ein Ende gemacht hätte, daß die von uns bewohnten
»Provinzen — Ruthenia's altes Erbe, wieder unter Rußlands
»Herrschaft zurückkehrten. Dieses glückliche Ereigniß benutzend,
»vereinigte sich schon damals ein großer Theil der Unirten mit

»der orientalischen, orthodox-katholischen Kirche, und bildet bereits »wie vormals, einen unzertrennlichen Theil der Kirche aller Reu»ßen; die übrigen fanden nach Möglichkeit der wohl»thätigen Russischen Regierung Schutz vor der An»massung der Römischen Geistlichkeit. Allein der vä»terlichen Freigebigkeit und dem väterlichen Schutze »unseres jetzt glücklich regierenden gottesfürchtigsten »Herrn und Kaisers **Nikolai Pawlowicz** verdanken »wir jetzt die gänzliche Unabhängigkeit unserer Kirche, »die gegenwärtigen Mittel zur zweckmäßigen Bil»dung unserer geistlichen Jugend, die gegenwärtige »Erneuerung und den steigenden Glanz unserer hei»ligen Tempel, wo der Gottesdienst in der Sprache »unserer Vorväter gehalten wird, und wo die heiligen »Gebräuche in ihrer alten Reinheit wieder hergestellt »sind. Ueberall werden allmählig alle Satzungen »unserer seit Alters orientalischen, seit Alters Rus»sischen Kirche wieder eingeführt. Es bleibt nur zu »wünschen übrig, daß diese alte, Gott wohlgefällige Ordnung auch »für künftige Zeiten für die ganze unirte Bevölkerung in Ruß»land befestiget werden möge, damit durch gänzliche Wiederher»stellung der frühern Einheit mit der Russischen Kirche diese frü»hern Kinder derselben im Schooße ihrer wahren Mutter die Ruhe »und das geistige Fortschreiten gewinnen mögen, deren sie wäh»rend ihrer Entfremdung beraubt waren. Durch die Gnade Got»tes waren wir von unserer alten Mutter, der orthodox-katholisch»orientalischen Kirche, und insbesondere der Russischen Kirche, »auch vormals nicht so sehr durch den Geist, als durch äußere »Abhängigkeit und unangenehme Ereignisse getrennt; jetzt aber »haben wir uns durch die Gnade des allgütigen Gottes derselben »wieder so sehr genähert, daß es schon nicht so sehr nöthig ist, unsere »Einheit mit ihr wieder herzustellen, als selbige in Worten zu kleiden.

»Nachdem wir also in heißen herzlichen Gebeten den Segen »Gottes und unsers Erlösers Jesus Christus (der allein das wahre »Haupt der einigen wahren Kirche ist) und des heiligen alles »vollbringenden Geistes angefleht, haben wir fest und unabänder»lich beschlossen:

1. »Aufs Neue die Einheit unserer Kirche mit der orthodox-katholischen Kirche anzuerkennen und daher von nun an, vereint

mit den uns anvertrauten Heerden in Einheit der Gesinnung zu bleiben mit den heiligsten orientalisch-orthodoxen Patriarchen und im Gehorsam gegen den heiligen dirigirenden Synod aller Reußen.«

2. »Den gottesfürchtigsten Kaiser und Herrn allerunterthänigst zu ersuchen, dieses unser gegenwärtiges Vorhaben in Seinen allerhöchsten Schutz zu nehmen und die Ausführung desselben, zum Frieden und zur Rettung der Seelen, nach Seinem allerhöchsten Wohlgefallen und Seinem Herrscher-Willen zu befördern, auf daß auch wir unter Seinem wohlthätigen Scepter, sammt dem ganzen Russischen Volke, mit durchaus einigen und ununterschiedenen Lippen und mit einigem Herzen preisen mögen den dreieinigen Gott nach dem alten Ritus der Apostel, nach den Satzungen der heiligen ökumenischen Concilien und nach der Ueberlieferung der hohen Kirchenväter und Lehrer der orthodox-katholischen Kirche.«

»Zur Bestätigung dieses bekräftigen wir, die Bischöfe und die obere Geistlichkeit, diesen Conciliar-Akt mit unsern eigenhändigen Unterschriften und fügen zur Beglaubigung der allgemeinen Einwilligung der übrigen Griechisch-Unirten Geistlichkeit die eigenhändigen Erklärungen der Geistlichen und der Klosterbrüder, in Allem tausend dreihundert und fünf Personen, hinzu.«

»Gegeben in der von Gott erhaltenen Stadt Polock im siebentausend dreihundert sieben und vierzigsten Jahre nach Erschaffung der Welt und im tausend achthundert neun und dreißigsten Jahre nach der Menschwerdung des göttlichen Worts, im Monat Februar am zwölften Tage, in der Woche der Rechtgläubigkeit.«

Das Original haben unterzeichnet:

Der demüthige Joseph, Bischof von Lithauen.

Der demüthige Basilius, Bischof von Orscha, Verwalter der Weißrussischen Eparchie.

Der demüthige Antonius, Bischof von Brest, Vikarius der Lithauischen Eparchie.

Der Beisitzer des Griechisch-Unirten geistlichen Collegiums, Kathedral-Protohierei Ignatius Pil'chowskij.

Der Beisitzer des Griechisch-Unirten geistlichen Collegiums, Kathedral-Protohierei Johannes Koniuschewskij.

Der Beisitzer des Griechisch-Unirten geistlichen Collegiums, Kathedral-Protohierei Leo Paukowskij.

Der Präsident des Lithauischen Consistoriums, Kathedral-Protohierei Antonius Tuval'skij.

Der Präsident des Weißrussischen Consistoriums, Rektor des Seminariums, Kathedral-Protohierei Michael Schelepin.

Der Vice-Präsident des Lithauischen Consistoriums, Kathedral-Protohierei Michael Golubowitsch.

Der stellvertretende Rektor des Lithauischen Seminariums, Kathedral-Protohierei F. Gomolizkij.

Der Vice-Präsident des Weißrussischen Consistoriums Protohierei Constantin Ignatowitsch.

Das Mitglied des Lithauischen Consistoriums und Deconom des Seminariums, Kreuzes-Igumen Joasaph Wuischinskij.

Das Mitglied des Weißrussischen Consistoriums, Igumen Joseph Nowizkij.

Der Inspektor des weißrussischen Seminariums, Kathedral-Protohierei Thomas Malischewskij.

Der Inspektor des Lithauischen Seminariums, Kreuzes-Priestermönch Ignatius Shekiasowskij.

Der Aufseher der Gewandkammer der Sophien-Kathedrale, Kathedral-Protohierei Michael-Kopezkij.

Der Deconom des Weißrussischen Seminariums, Kathedral-Protohierei Johannes Schtschenßnowitsch.

Der Beisitzer des Lithauischen Consistoriums, Kathedral-Protohierei Placidus Jankowskij.

Der Beisitzer des Weißrussischen Consistoriums, Protohierei Johannes Gläbowskij.

Der Beisitzer des Lithauischen Consistoriums Gregorius Kuzewitsch.

Der Beisitzer des Weißrussischen Consistoriums Hierei Johannes Stschensnowitsch.

Der Beisitzer des Weißrussischen Consistoriums Thomas Okolowitsch.

Der stellvertretende Sekretair bei dem hochwürdigen Bischof von Lithauen, Kreuzes-Priestermönch Faust Michnewitsch.

Der stellvertretende Sekretair des hochwürdigen Antonius, Priestermönch Peter Michalewitsch.

Noch an demselben Tage fertigten die besagten Bischöfe ein

diesem Synodalschluß ähnliches Gesuch an den Kaiser aus, in welchem sie nochmals ihre frühere Bitte wiederholend ihm zugleich die durch Feuer und Schwert ertrotzten Akte der Union mit dem Schisma von angeblich 1305 Geistlichen beilegten. Diese Bittschrift lautet nun:

„Erhabenster Monarch!“
„Allergnädigster Herr!“

»Seit der Losreißung der westlichen Provinzen Rußlands vom Mutterlande, in unruhiger Zeit, durch Lithauen und durch die darauf folgende Vereinigung dieser Provinzen mit Polen gerieth das Russische rechtgläubige Volk in selbigen in eine schwere Prüfung durch die steten Anstrengungen der Polnischen Regierung und des Römischen Hofes, sie von der orthodox-katholisch-orientalischen Kirche zu trennen und mit der westlichen zu vereinigen. Die Personen aus den höhern Ständen, auf alle mögliche Weise in ihren Rechten bedrängt, wandten sich zu dem ihnen fremden katholischen Glauben und vergaßen sogar ihre Abstammung und ihre Volksthümlichkeit. Die Bürger und Landleute wurden von der Einheit mit der orientalischen Kirche durch die zu Ende des XVI. Jahrhunderts eingeführte Union losgerissen. Seit der Zeit war dieses Volk von seiner Mutter, Rußland, getrennt; die fortdauernden Ränke der Politik und des Fanatismus strebten dahin, um das Volk seinem alten Vaterlande ganz zu entfremden, und die Unirten erprobten, im vollen Sinne des Wortes, die ganze Last des fremdstammigen Joches.“

»Nachdem Rußland sein altes Erbe wieder erworben, vereinte sich der größte Theil der Unirten mit ihrer urväterlichen Griechisch-Russischen Kirche, und die Uebrigen fanden Schutz und Hülfe vor der Anmassung der katholischen Geistlichkeit. Unter der gesegneten Regierung **Ew. Kaiserlichen Majestät,** durch **Ihre** wohlthätige Aufmerksamkeit, **Allergnädigster Herr,** sind bei den Unirten der Gottesdienst und die Satzungen der Griechisch-Orientalischen Kirche schon größtentheils in ihrer frühern Reinheit wieder hergestellt, ihre geistliche Jugend erhält eine ihrer Bestimmung angemessene Erziehung, sie können bereits Russen seyn, und sich Russen nennen.“

»Aber in ihrer abgesonderten Form, mitten unter andern Glaubensgenossen, kann die Griechisch-Unirte Kirche niemals gänzlich weder die vollkommene gute Einrichtung, noch die zu ihrer Wohlfahrt unumgänglich nothwendige Ruhe erlangen, und die zahlreichen zu derselben gehörigen Bewohner der westlichen Gouvernements, Russen der Sprache und Abstammung nach, setzen sich der Gefahr aus, in einer durch die Veränderlichkeit der Umstände schwankenden Lage, und ihren rechtgläubigen Mitbrüdern einigermaßen fremd zu bleiben.«

»Diese Ursache, insbesondere aber die Sorge um das ewige Wohl der uns anvertrauten Heerde bewegen uns, die wir fest überzeugt sind von der Wahrheit der heiligen apostolischen Dogmen der orthodox-katholisch-orientalischen Kirche, **Eure Kaiserliche Majestät** fußfällig anzuflehen, das fernere Schicksal der Unirten dauerhaft zu begründen durch die Erlaubniß, daß sie sich mit ihrer orthodoxen Kirche aller Reußen wieder vereinigen dürfen. Zur Versicherung unserer allgemeinen Einstimmung hiemit haben wir das Glück, den von uns, den Bischöfen und der obern Geistlichkeit der Griechisch-Unirten Kirche in der Stadt Polock, an diesem Tage abgefaßten Conciliar-Akt und bei demselben die eigenhändigen Erklärungen von 1305 Personen der übrigen Griechisch-Unirten Geistlichkeit zu unterlegen.«

Das Original haben unterzeichnet:

Joseph, Bischof von Lithauen.

Basilius, Bischof von Orscha, Verwaltender der Weiß-Russischen Eparchie.

Antonius, Bischof von Brest, Vikarius der Lithauischen Eparchie.

Polock, 12. Februar 1839.

Siemaszko, freudetrunken über diesen glänzenden Sieg, eilte sogleich nach Petersburg, und legte dem Kaiser diese zwei Urkunden sammt den vorerwähnten Akten der Union mit dem Schisma der 1305 Geistlichen zur Genehmigung vor, mit dem Gesuch über das fernere Loos der Griechisch-Unirten Kirche nach Gutdünken zu verfügen. Der Kaiser, über dieses Ereigniß nicht weniger erfreut als Siemaszko, übergab nun sofort diese ganze Angelegenheit dem General-Prokurator der heiligen Synode Grafen von Prataßow mit dem Auftrage, sie diesem geistlichen Gerichtshofe zur nähern

Entscheidung vorzulegen, und erließ hierbei unter dem 1/12. März folgenden Ukas:

Allerhöchster Ukas an den heiligen Synod.

»Die Bischöfe der Griechisch-Unirten Kirche Unseres Kai»serreiches haben Uns durch den Verwaltenden der Angelegenheiten »dieses Bekenntnisses, den Oberprokureur des heiligen Synods, »Grafen Prataßow, ihre Bittschrift unterlegt, daß ihnen erlaubt »seyn möge, sammt der ihnen anvertrauten Heerde, sich mit ihrer »urväterlichen rechtgläubigen Kirche wieder zu vereinen, von wel»cher ihre Vorältern in der unruhigen Zeit der Herrschaft Polens »über die von ihnen bewohnten westlichen Provinzen Rußlands »losgerissen worden waren. Zugleich unterlegten sie Uns auch »den von ihnen mit der übrigen oberen Geistlichkeit ihrer Epar»chien in der Stadt Polock am 12. Februar abgefaßten Conci»liar-Akt, in welchem sie ihre feste Willensmeinung erklären, die »Einheit ihrer Kirche mit der rechtgläubig-katholisch-orientalischen »Kirche anzuerkennen und dem heiligen Synod aller Reußen ge»horsam zu seyn, und zum Beweise der Einstimmigkeit ihrer »gesammten übrigen Geistlichkeit fügen sie dem Akt die eigenhän»digen Erklärungen von 1305 Geistlichen und Klosterbrüdern bei.«

»Nachdem Wir aus der Tiefe der Seele dem allmächtigen »Gott gedankt haben, welcher die Herzen einer so zahlreichen, »vormals Russischen, Geistlichkeit gelenkt hat, sammt der ihr an»vertrauten Heerde in den Schooß ihrer wahren Mutter — der »rechtgläubigen Kirche — zurückzukehren, haben Wir dem Ober»prokureur des heiligen Synods befohlen, den oben erwähnten »Akt und die Erklärungen in dem heiligen Synod zur Prüfung »zu bringen und die den Satzungen der heiligen Kirche gemäße »Verfügung zu entwerfen.«

Das Original ist von **Seiner Kaiserlichen Majestät** also unterzeichnet:

St. Petersburg, 1. März 1839. **Nikolai.**

Durch einen andern am selben Tage an den Senat erlassenen Ukas befiehlt der Kaiser in Grund eines vom Generalprokureur der heiligen Synode vorgelegten Gutachtens das Departement der kirchlichen Angelegenheiten der Griechisch-Unirten Kirche mit dem Departement der Russischen Kirche zu vereinen.[147])

[147]) Siehe Dokument Nr. 129.

Die heilige Synode erließ sofort unter dem 23. März (4. April) ihren Erlaß, in welchem sie die Wünsche dieser drei Bischöfe auf eine ebenso lügenhafte Weise darstellt, wie sie die Bischöfe selbst dargestellt haben, solche dem Kaiser zur Genehmigung vorlegt, ihm sogleich ihr Gutachten über die Art und Weise, wie die unirten Bischöfe sammt ihren durch blutige Gewalt schismatisirten Heerden der Russischen Kirche einverleibt werden könnten, übergibt, und endlich ihm für die erwiesene Förderung dieses heilbringenden und seelenrettenden Werkes im Namen der Kirche aller Reußen Dank abstattet. Dieser Erlaß ist von den vier Metropoliten dieser Kirche, von zwei Erzbischöfen, dem Beichtvater des Kaisers und einem Prälaten, sämmtlich Mitglieder der heiligen Synode, unterschrieben, und lautet wie folgt:

Erlaß des heiligen Synods.

„Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.“

„Im Jahr des Herrn 1839, am sechsten Tage des März, „wurde mit Allerhöchster Genehmigung des Herrn und Kaisers „**Nikolai Pawlowitsch**, Selbstherrschers aller Reußen, in die Sitzung des heiligen dirigirenden Synods aller „Reußen gebracht und in demselben verlesen der Conciliar-Akt, „abgefaßt am 12. Tage des verflossenen Februars von den Bischöfen und der übrigen Geistlichkeit der bisher sogenannten Griechisch-Unirten Kirche in Rußland, in welchem sie, nach vorhergegangener Auseinandersetzung ihrer alten und ursprünglichen „Einheit mit der heiligen apostolischen rechtgläubig-katholischen „Kirche überhaupt, und insbesondere mit der Russischen Kirche, „dann der unfreiwilligen Losreißung ihrer Vorfahren von dieser „Einheit durch die Gewalt der unheilbringenden Trennung von „dem Russischen Staate, nun feierlich ihre feste und unabänderliche Entschlossenheit erklären, abermals die Einheit ihrer Kirche „mit der rechtgläubig-katholisch-orientalischen Kirche anzuerkennen, „und daher von nun an, vereint mit den ihnen anvertrauten Heerden, in Einheit der Gesinnung bleiben wollen mit dem heiligsten „orientalischen rechtgläubigen Patriarchen und im Gehorsam gegen „den heiligen dirigirenden Synod aller Reußen, und diese ihre „Absicht unter den erhabensten Schutz des **gottesfürchtigsten „Herrn** und **Kaisers** gestellt haben.“

„Dieser Akt ist unterzeichnet von allen Griechisch-Unirten „Bischöfen in Rußland und der ältesten Geistlichkeit nach ihnen, „und zur Versicherung der allgemeinen Einstimmung der übrigen „Griechisch-Unirten Geistlichkeit hierin sind die eigenhändigen „Erklärungen von 1305 Geistlichen und Klosterbrü„dern beigefügt.“

„Nach Anhörung dieses bestand die erste und allgemeine Be„wegung des heiligen Synods in einem Dankgebete zu Gott und „unserem Erlöser Jesu Christo, der durch die unerforschlichen Wege „Seines gesegneten Waltens rastlos seine unwandelbare Verheißung „in Erfüllung bringt, daß auch die Thore der Hölle seine wahre „Kirche nicht besiegen sollen, und auch jetzt die mannichfachen, „anhaltenden und dem Anscheine nach sogar erfolgreichen mensch»lichen Anstrengungen, um von der rechtgläubigen Russischen »Kirche keine geringe Anzahl Volks gleichen Glaubens und glei»chen Stammes zu entfremden, zu Nichte gemacht hat, nachdem „er dem Herzen des gottesfürchtigsten **Herrn** und **Kai»sers Nikolai Pawlowitsch** eingegeben, die Grie»chisch-Unirte geistliche Behörde vor fremdem Ein»flusse zu bewahren, worauf er durch einen unsichtbaren Wink »die Herzen der Entfremdeten lenkte zu der ursprünglichen und „wahrhaft rechtgläubig-katholischen Einheit, mit so freier Einmü»thigkeit der zahlreichen Geistlichkeit zurückzukehren, welche als „merkwürdiges Beispiel in den kirchlichen Annalen »dienen muß.“

»Bei genauerer Prüfung des vorliegenden Gegenstandes nahm »der heilige Synod Folgendes in Erwägung.«

»Die Losreißung der sogenannten Griechisch-Unirten Kirche „in Rußland von der rechtgläubigen orientalischen wurde durch »deren Entfernung von der hierarchischen Gemeinschaft mit der»selben zu Werke gebracht, jedoch so, daß sie den alten orienta»lischen Ritus des Gottesdienstes beibehielt, welcher, durchdrun»gen von dem Geiste der rechtgläubigen Dogmen und Ueberlie»ferungen, durch seine innere Kraft der gänzlichen Vernichtung »der frühern Einheit widerstand, obgleich selbige äußerlich durch »die Unterwürfigkeit unter eine fremde Gewalt zerspalten war.«

»Obgleich im Laufe der Zeit dieser Ritus durch fremden »Einfluß sich zu ändern begann, wodurch auch die Anpassung »menschlicher Klügeleien an die alte reine Lehre stärker wurde, so

»säumten die Vorsteher der Griechisch-Unirten Kirche doch nicht, »sobald nur den fremden Eingriffen ein Damm entgegengestellt »war, für die Wiederholung des Ritus in seiner alten Reinheit »Sorge zu tragen. Dieses erkannte der heilige Synod insbeson»dere im Jahre 1834, als alle Griechisch-Unirte Erzpriester ein»stimmig festsetzten, die wichtigsten gottesdienstlichen Bücher von dem »heiligen Synod zu entlehnen, worin sie auch befriedigt wurden.«

„Das jetzt in dem abgefaßten Conciliar-Akt abgelegte feier»liche Bekenntniß, daß unser Herr Gott und Heiland Jesus Chri»stus das wahre Oberhaupt der einigen Rechtgläubigkeit ist, und »das Versprechen, in gleicher Gesinnung zu verbleiben, mit den „heiligen orientalischen rechtgläubigen Patriarchen und dem heili»gen Synod, lassen, zur wahren und wesentlichen Vereinigung „des Glaubens, von der Griechisch-Unirten Kirche nichts weiter „zu fordern übrig, daher auch der hierarchischen Einheit nichts »mehr hinderlich seyn kann.«

»Nach solchen Berathungen hat der heilige Synod, nach dem „ihm vom großen Gott und unserm Herrn Jesu Christo und dem »heiligen, alles vollbringendem Geiste verliehenen Segen, Gabe „und Macht, festgesetzt und bestimmt:«

1) „Die Bischöfe, die Geistlichkeit und die geistlichen Heerden »der bisher sogenannten Griechisch-Unirten Kirche, nach den hei»ligen Satzungen und Beispielen der Kirchenväter, in die gänz»liche und vollständige Gemeinschaft der heiligen rechtgläubig-ka»tholisch-orientalischen Kirche und in den untheilbaren Bestand »der Kirche aller Reußen aufzunehmen.«

2) „Insonderheit den Bischöfen und der Geistlichkeit den Se»gen des heiligen Synods zu übersenden, mit dem Gebete des »Glaubens und der Liebe zu dem Oberhirten unseres Bekennt»nisses, Jesu Christo, auf daß er sie bestärken möge in dem von „ihnen ausgesprochenen Bekenntnisse, und leiten möge das Werk »ihres Dienstes zur Verherrlichung der Heiligen.«

3) »In der Verwaltung der ihnen anvertrauten Heerden zu »verfahren nach Grundlage des göttlichen Wortes, der kirchlichen „Satzungen, der Verfügungen des Staates und gemäß den Vor»schriften des heiligen Synods, und die ihnen anvertrauten Heer»den zu befestigen in Einmüthigkeit der Gesinnung zur rechtgläu»bigen Kirche, jedoch gegen die Verschiedenartigkeit ei»niger örtlichen Gebräuche, welche sich nicht auf die

»Dogmen und Sakramente beziehen, apostolische Nach»sicht zu beweisen, und selbige durch freie Ueberzeu»gung mit Sanftmuth und Langmuth zur alten Gleich»förmigkeit zurückzuführen.«

»Schließlich hat der heilige Synod verfügt, dem »gottesfürchtigsten **Herrn** und **Kaiser** und **Selbstherr»scher** aller Reußen im Namen der Kirche aller Reu»ßen Dank zu sagen für die erwiesene Förderung die»ses heilbringenden und seelenrettenden Beginnens, »und somit die Vollziehung des gegenwärtigen Synodal-Beschlusses »in Demuth Seinem allerhöchsten Schutze anheim zu stel»len, den wiedervereinigten Bischöfen aber zur Meldung und zum »Segen eine Synodalurkunde auszustellen.«

»Geschrieben in der von Gott erhaltenen Hauptstadt St. Peters im Jahre nach Erschaffung der Welt 7347, von der Menschwerdung des göttlichen Wortes 1839, am 29. Tage des März.«

Das Original haben unterzeichnet:

Der demüthige Serafim, Metropolit von Nowgorod und St. Petersburg.

Der demüthige Filaret, Metropolit von Kiew.

Der demüthige Filaret von Moskwa.

Der demüthige Jonas, Metropolit.

Der demüthige Wladimir, Erzbischof von Kasan.

Der demüthige Nathanael, Erzbischof von Pskow.

Der Beichtvater Propresbyter Nikolai Musowskij.

Der Obergeistliche Basilius Kutnewitsch.

— Der Kaiser bestätigte diesen Erlaß der heiligen Synode mit einem andern Bericht desselben Tribunals, der außer mehreren ergänzenden Verfügungen zum ersten Erlaß noch neue Danksagungen an den Kaiser enthielt für diesen durch ihn errungenen friedlichen Triumph der geistigen Wiedergeburt der Griechisch-Unirten Gläubigen, zwei Tage nachher, den 25. März (6. April) mit den Worten: Ich danke Gott und nehme an.

Allerhöchst bestätigter, allerunterthänigster Bericht des heiligen Synods.

Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten hohen Herrn und Kaiser, Selbstherrscher aller Reußen.

Allerunterthänigster Bericht des heiligen Synods.

»Durch den allerhöchsten Ukas vom 1. dieses Monats ha-

den Ew. Kaiserliche Majestät dem Synod zu befehlen geruht, den kirchlichen Satzungen gemäß, den von den Bischöfen und der übrigen Griechisch-Unirten Geistlichkeit aufgesetzten Akt zur Wiedervereinigung mit der Kirche aller Reußen zu prüfen.«

„Der Synod hat diese Prüfung mit der Aufmerksamkeit unternommen, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert. Die in Folge dessen entworfene Verfügung über die Aufnahme der Griechisch-Unirten Kirche in Rußland in die vollkommene und gänzliche Gemeinschaft mit der heiligen rechtgläubig-katholisch-orientalischen Kirche und in den untheilbaren Bestand der Kirche aller Reußen, welche in dem hiebei unterlegten Synodal-Dokument enthalten ist, überreicht der Synod in Demuth dem huldreichen Ermessen Ew. Majestät und die Ausführung dem allerhöchsten Schutze.«

„Allergnädigster Herr!«

„Der Synod, voll geistiger Freude nnd Dankes zu Gott, der seiner Kirche heilbringend ist, und die Regierung Ew. Majestät segnet, beglückwünscht ehrerbietig im Namen der gesammten Russischen Kirche Ew. Kaiserliche Majestät mit diesem friedlichen Triumphe der geistigen Wiedervereinigung mit derselben so zahlreicher Söhne Rußlands, welche der natürlichen und bürgerlichen Einheit unter ihnen so günstig ist, und richtet zugleich den Dank an Ew. Kaiserliche Majestät für die vorhergehende, wohlerwogene Einrichtung, welche der Griechisch-Unirten Kirche den freien und ungehinderten Weg zur Rückkehr in die Arme ihrer alten und wahren Mutter — der Kirche aller Reußen — eröffnete.«

„Indem der Synod sich zu den Folgen der Wiedervereinigung wendet, ist er der Meinung:«

1) „Die Verwaltung der wiedervereinigten Bisthümer und der zu selbigen gehörenden geistlichen Schulen nach ihrer frühern Grundlage bestehen zu lassen, bis man in der Folge näher erörtern wird, wie selbige am besten und zweckmäßigsten mit der Verwaltung der seit Alters rechtgläubigen Eparchien zu vereinbaren sey.«

2) „Das Griechisch-Unirte geistliche Kollegium, in Beziehung zum heiligen Synod, nach der hierarchischen Ordnung auf gleicher Stufe mit dem Moskowischen und Grusinisch-Imeretischen Comp-

toir des heiligen Synods zu stellen und dasselbe Weißrussisch-Lithauisches geistliches Kollegium zu nennen.“

3) „Den Bischof von Lithauen, Joseph, als Vorsitzenden des Weißrussisch-Lithauischen Kollegiums einzusetzen und ihn zur Würde eines Erzbischofes zu erheben.“

„Allergnädigster Herr!“

„Indem der Synod diese Verfügungen Ihrem allergnädigsten Gutachten unterlegt, erbittet er sich allerunterthänigst einen allerhöchsten Ukas Ew. Majestät.“

Eurer Kaiserlichen Majestät
allerunterthänigste.

Das Original haben unterzeichnet:
Serafim, Metropolit von Nowgorod und St. Petersburg.
Filaret, Metropolit von Kiew.
Filaret, Metropolit von Moskwa.
Jonas, Metropolit.
Wladimir, Erzbischof von Kasan.
Nathanael, Erzbischof von Pskow.
Der Beichtvater Protopresbyter Nikolai Musowskij.
Der Obergeistliche Basilius Kutnewitsch. Nr. 2.
23. März 1839.

Auf dem Original ist von **Seiner Kaiserlichen Majestät** eigenhändig geschrieben:

Ich danke Gott und nehme an.
Nikolai.

St. Petersburg, den 25. März 1839.

Noch an demselben Tage richteten die Mitglieder der heiligen Synode folgendes Danksagungsschreiben an die drei apostasirten Bischöfe, das gleichfalls vom Kaiser bestätigt wurde.

Urkunde des heiligen Synods an die Bischöfe der vormaligen Griechisch-Unirten Kirche in Rußland.

„Durch die Gnade Gottes
der heilige dirigirende Synod aller Reußen.“

„Den in Gott geliebten Bischöfen: Joseph von Lithauen, Basilius von Orscha und Antonius von Brest sammt der Geistlichkeit und den geistlichen Heerden!“

„Segen sey mit Euch und Friede von Gott, dem Vater und dem Herrn Jesu Christo und dem heiligen Geiste!“

„Gepriesen sey Gott, der in Eure Herzen die wahrhaften, gesegneten und heilbringenden Gesinnungen des Friedens gelegt hat, und dadurch uns den Trost verlieh, Worte des Friedens und der Liebe an Euch zu richten!“

„In Wahrheit, so schmerzenreich es früher war, daß die Jahrhunderte lang durch Einheit des Geschlechts, des Vaterlandes, der Sprache, des Glaubens, des Gottesdienstes und der geistlichen Oberbehörde mit uns Vereinigten durch die schmerzliche Losreißung vielen Beschwerden und Leiden und der Gefahr einer gänzlichen geistlichen Entfremdung ausgesetzt waren: eben so erwünscht ist jetzt die erneuerte Befestigung des zerrissenen Bundes und die Wiederherstellung der vollkommenen Einheit.“

„Die Hoffnung dieses erwünschten Ereignisses begründeten wir vorzugsweise darauf, daß in Euren Kirchen durch den Segen Gottes, der orientalische Ritus der Gottesverehrung sich bewahrt hat, der von dem Geiste der rechtgläubigen Dogmen und Ueberlieferungen durchdrungen ist. Je mehr Ihr durch den mächtigen Schutz des gottesfürchtigsten Kaisers und Herrn Nikolai Pawlowitsch von fremder Abhängigkeit befreit wurdet, Euren Eifer verdoppeltet, um diesen heiligen Ritus in seiner alten Reinheit wieder herzustellen, wuchs unsere Erwartung, und endlich habt Ihr, in Gott geliebte Brüder, selbige vollkommen gerechtfertiget, indem Ihr Euch zur alten und wahren geistlichen Einheit gewandt habet, und dies mit so großer Einstimmigkeit der Geistlichkeit, daß selbe ein denkwürdiges Beispiel in den Annalen der Kirche darbieten muß.“

„Wir haben Euer gemeinschaftliches und feierliches Gelübde vernommen, abermals die Einheit Eurer Kirche mit der rechtgläubig-katholisch-orientalischen Kirche anzuerkennen, und von nun an, vereint mit den Euch anvertrauten Heerden, in Einmüthigkeit zu seyn mit den heiligen orientalischen rechtgläubigen Patriarchen und im Gehorsam gegen den heiligen Synod aller Reußen; und indem wir von Euch dieses Gelübde empfangen vor dem Angesichte des Höchsten, gemäß dem Segen, der Gabe und Macht, so uns verliehen worden von dem großen Gott und unserm Erlöser Jesus Christus und dem heiligen alles vollbringenden Geiste, nach den heiligen Vorschriften und Beispielen der Kirchenväter, nehmen wir Euch und die mit Euch bestehende Geistlichkeit

und die geistlichen Heerden in die vollkommene und gänzliche Gemeinschaft der heiligen rechtgläubig-katholischen Kirche und in den untheilbaren Bestand der Kirche aller Reußen auf, und erheben das Gebet des Glaubens und der Liebe zu dem großen Erzpriester empor, der durch die Himmel wandelt, zu dem obersten Hirten unseres Glaubens, Jesus Christus, möge er Euch stärken in dem von Euch ausgesprochenen Bekenntniß, und möge er lenken das Werk Eures Dienstes, zur Vollbringung des heiligen Werkes.«

»In der Verwaltung der Euch anvertrauten Heerden geziemt es Euch, wie Ihr wisset, zu folgen dem Worte Gottes, den Vorschriften der heiligen Apostel, den heiligen sieben ökumenischen und übrigen Concilien und den heiligen Kirchenvätern, so wie auch den Verordnungen des Staates. Bekräftiget also, in Gott geliebte Brüder, die Euch anvertrauten Heerden in der Einheit des Glaubens. — Gegen die Verschiedenartigkeit einiger örtlicher Gebräuche, welche sich weder auf die Dogmen noch auf die Sakramente beziehen, haben wir beschlossen, apostolische Nachsicht zu gewähren, damit selbige durch ungezwungene Ueberredung mit Sanftmuth und Langmuth zur alten Gleichförmigkeit zurückkehren.«

»Gegeben in der von Gott erhaltenen Residenzstadt des heiligen Petrus, im Jahre nach der Erschaffung der Welt 7347, nach der Menschwerdung des göttlichen Wortes 1839, am 25. Tage des März.«

Das Original haben unterzeichnet:

Der demüthige Serafim, Metropolit von Nowgorod und St. Petersburg.

Der demüthige Filaret, Metropolit von Kiew.

Der demüthige Filaret, Metropolit von Moskwa und Kolomna.

Der demüthige Jonas, Metropolit.

Der demüthige Wladimir, Erzbischof von Kasan und Sswijashsk.

Der demüthige Nathanael, Erzbischof von Pskow und Livland.

Der Beichtvater Protopresbyter Nikolai Musowski.

Der Obergeistliche Basilius Kutnewitsch.

Dieser friedliche Triumph sollte nun mit einer großen Feierlichkeit besungen, und durch einen feierlichen Gottesdienst geheiligt werden. Die Mitglieder der heil. Synode versammelten sich behufs dessen am 30. März (10. April) und führten in ihre Sitzung den unglücklichen Joseph Siemaszko als Vertreter der durch ihn und den Kaiser zur Apostasie gezwungenen Griechisch-Unirten Geistlichkeit und Nation ein. Der Metropolit von Nowgorod und Petersburg, Serafim, Präsident der Synode, las einen vollständigen Bericht über die erfolgte Rückkehr der Unirten vor, und beglückwünschte hierfür den Siemaszko. Der Metropolit von Kiew, Filaret, verlas die letzterwähnte Synodalurkunde an die zum Schisma zurückgekehrten Bischöfe, die sofort der Metropolit Serafim dem Siemaszko überreichte; der Metropolit von Moskau und Kolomna, Filaret, verlas endlich die zwei vom Kaiser unter dem 25. März (6. April) bestätigten Synodalakten, in denen die künftige Stellung der zur Apostasie genöthigten Griechisch-Unirten Kirche zur Russischen Kirche angegeben war, und vermöge deren Siemaszko zum Erzbischof ernannt wurde, und das vormalig Griechisch-Unirte Kirchenkollegium die Benennung des Kaiserlichen Weißrussisch-Lithauischen geistlichen Kollegiums erhielt. Siemaszko dankte sofort der heil. Synode für die ihm ertheilte Ehre, und für die Aufnahme der Griechisch-Unirten Kirche in den Schooß der Russischen Kirche. Nun begaben sich sämmtliche Mitglieder der heil. Synode in Gemeinschaft mit Siemaszko in die Synodalkirche, wo sie bereits ein zahlreicher Klerus erwartete, und stimmten hier für diesen friedlichen Triumph dem Herrn ein allgemeines Dankgebet an.

So endete dieses tragische Schauspiel, das so viel Blut gekostet hat, und die Hauptaktoren desselben, so lange Menschen Gedenken bestehet, auf Herostratische Weise dem Gerichte der Nachwelt übergeben wird.

Es sey uns hier erlaubt, einige wenige und kurze Bemerkungen über das Zustandekommen dieses Ereignisses beizufügen.

Aus allen im Verlaufe unserer gegenwärtigen Abhandlung erwähnten und eingerückten Dokumenten geht deutlich hervor, daß die von der Russischen Regierung und den Häuptern der Russischen Kirche so hoch gepriesene Rückkehr der Unirten in den Schooß dieser Kirche ihr alleiniges Werk sey. Dieses sprechen

eben so deutlich und noch entschiedener die drei apostasirenden Bischöfe der Griechisch-Unirten Kirche, und die vier Metropoliten der Russischen Kirche sammt den übrigen Mitgliedern der heil. Synode in ihren bei dieser Gelegenheit unter dem 12. Februar 1839 in Polock und unter dem 23 und 25. März desselben Jahres in Petersburg erlassenen Urkunden aus. Alle bekennen mit einer Stimme, daß die Zurückkehr der Unirten zur Russischen Kirche nur allein das Resultat der weisen Fürsorge des Kaisers und die schönste Krone sey, mit der nach ihren eigenen Worten endlich die rastlosesten und edelsten Bemühungen, welche der gottesfürchtigste Herr und Kaiser **Nikolai Pawlowitsch** seit dem Jahr 1834 anwandte, um die Griechisch-Unirte geistliche Behörde vor fremden Einflüssen zu bewahren und somit die Unirten zu der ursprünglichen und wahrhaft rechtgläubig-katholischen Einheit zurückzuführen, gekrönt worden. »Die heilige Synode, bewogen durch diese Gründe, brachte sofort »dem gottesfürchtigsten **Herrn** und **Kaiser** und **Selbstherrscher aller Reußen** im Namen der Kirche aller Reußen ihren Dank dar für die erwiesene Förderung dieses heilbringenden und seelenrettenden Beginnens,« und beglückwünscht ihn »ehrerbietig im Namen der Russischen Kirche mit diesem **friedlichen Triumphe** der geistlichen Wiedervereinigung mit derselben so zahlreicher Söhne Rußlands, welche der natürlichen und bürgerlichen Einheit unter ihnen so günstig ist.«

Hören wir nun den Siegesgesang, welchen die Russische Regierung in ihrer bei dieser Gelegenheit zunächst in der nordischen Biene erlassenen Staatsschrift zur Feier dieses friedlichen Triumphes über die Griechisch-Unirte Kirche anstimmte:

»In dieser wundervollen Begebenheit, so berichtet sie, [148]) erkannte jeder die Bestättigung der unbestrittenen Wahrheit, daß alles sich zu seinem eigenen Ursprunge hinneigt, und die Wiedervereinigung der ehemaligen unirten Kirche mit der rechtgläubigen bot in der That für beide nichts Anderes dar: das Verwandte kehrte zurück zum Verwandten, das rechtmäßige Eigenthum zum

---

148) Die eben in Anmerkung 146 erwähnte Russische Staatsschrift am Ende S. 23 und Allgem. Zeitung Nro. 350. vom 26. Nov. 1839. Beilage S. 2583.

rechtmäßigen Besitzer. Jetzt bringt die Geistlichkeit beider, oder richtiger gesagt, einer und derselben Kirche vereint dem Allerhöchsten das reine Opfer dar in dem ganzen Umfang der wiedervereinten Eparchien, wo einst so viele unglückliche Opfer eines wilden Aberglaubens fielen. Den gottverhaßten Mitteln der unseligen frühern Zeit wurden nur Maaßregeln der Ueberredung entgegengesetzt, und so furchtbar das Losreißen der Kinder vom Busen der Mutter gewesen war, so leicht und freudig war jetzt die Rückkehr zu derselben. Die alten Wunden wurden geheilt, die Lehren der Religion befestigt, der Geist und das Gewissen des Volks beruhigt, ein ganzer Zweig der Russischen Kirche kehrte von der sogenannten Union zur ächten allgemeinen Einheit zurück, und Rußland, das in Sachen des Glaubens durch die weise Fürsorge und das fromme Beispiel seines Monarchen so große Fortschritte gemacht hat, eilt, wie er, seine Dankgefühle vor dem höchsten Geber dieses friedlichen Triumphs auszuströmen, dessen wohlthätige Folgen unzählig sind. Jetzt kann man in Wahrheit sagen, daß, außer dem eigentlichen Litthauen und Samogitien, die ganze Grundbevölkerung der westlichen Provinzen des Reichs, nicht bloß Russisch, sondern auch rechtgläubig ist, und vergeblich wären die Bemühungen seiner Feinde, trotz der historischen Wahrheit und des wirklichen Bestandes der Dinge das Gegentheil zu behaupten. Ihre Meinung findet keinen Wiederhall in den ächten Bewohnern des dortigen Landes, die ihres Ursprungs, ihrer Sprache und ihres alten Glaubens sich erinnern.«

Fragen wir nach dem Zwecke, den man durch die Anstimmung eines solchen Siegesgesanges erreichen wollte, so kann er kein andrer seyn, als jener, daß die gesammte Mit- und Nachwelt des vereinten Morgen- und Abendlandes über den wahren Hergang dieser Zurückkehr der Unirten zur Russischen Kirche bethört, eingeschläfert und getäuscht würde. Denn bekanntlich hatte der zu dieser Zeit in Petersburg anwesende Griechisch-Schismatische Erzbischof vom Berge Thabor Namens Hierotheus, den Auftrag erhalten, diese große eben besungene Begebenheit den orientalischen Patriarchen und der Kirche zu Jerusalem, der Mutter aller Kirchen — zu überbringen, wobei nun die Mitglieder der heil. Synode folgenden zweiten imposanten Lobgesang

anstimmen: »Möge diese Nachricht sich verbreiten als ein reines Opfer des Lobes und des Dankes zum Allerhöchsten für die geheiligten Spuren der Erscheinung Gottes auf Erden.« [149]) Doch zum Glücke für die Geschichte und für das Tribunal der Nachwelt ist Rußland noch nicht mit der großen Chinesischen Mauer umgeben, und seine Handlungen liegen nun auch in dieser Angelegenheit, wie in so vielen andern, klar am Sonnenlichte dar.

Wir überlassen es gern den Häuptern der Russischen Kirche, den vier Metropoliten, nach unserer Darstellung des Uebertritts der Unirten, dieses Ereigniß als einen friedlichen Triumph darzustellen und dem Herrn, »der, wie sie sich ausdrücken, zur Erreichung dieses friedlichen Triumphes den gottesfürchtigsten Kaiser auserkohren und mit dem heil. Geiste erleuchtet, im Namen der gesammten Kirche aller Reußen ein Danklied anzustimmen, und zwar, wie sie sich ausdrücken, [150]) nebst Anflehung langen Lebens für den von **Gott gekrönten Vertheidiger der Kirche aller Reußen**,« »bei welchem feierlichen Augen»blicke die Schaar der Archirej der vier Metropoliten, von Now»gorod, Petersburg, Kiew und Moskwa und der Erzbischöfe von »Kasan, Pskow und Liefland die Russische Kirche darstellen, welche »mit Entzücken ihre Arme ausstreckte zu den wiedervereinten Kin»dern und zu Zeugen ihrer Freude den göttlichen Oberhirten und »dessen gesammte himmlische und irdische Kirche anrief.«

Wir wollen diesen Metropoliten der Russischen Kirche zur Erwiederung nur noch einige wenige aber traurige Lügen vorlegen.

Nach ihrem Geständniß soll die Rückkehr der Unirten sowohl seitens der Geistlichkeit als seitens des Volkes mit einer so freien Einmüthigkeit erfolgt seyn, daß im gesammten Russischen Reiche kein Griechisch-Unirter Geistlicher übrig geblieben sey, der nicht an dem allgemeinen Werke der Wiedervereinigung Antheil genommen hätte. Nun geben aber die apostasirenden Bischöfe in ihrem schismatischen Synodalbeschluß von Polock die gesammte Anzahl der Priester, Mönche und Geistlichen, welche sich zur Annahme der herrschenden Religion durch einge-

---

149) Angeführte Staatsschrift S. 21.
150) Am selben Orte S. 21.

sendete Erklärungen geneigt zeigten, auf 1305 Personen an. Vergleichen wir den statistischen officiellen Bericht über den Zustand der Griechisch-Unirten Kirche, welchen der Minister des Innern im Jahre 1834 dem Kaiser vorlegte [151]), so ergibt sich, daß es in diesem Jahre 2006 Priester und 342 Priester-Mönche gab, also eine Gesammtzahl von 2348 Priestern. Da sich nun 1305 Priester zur Annahme des Schisma's gezeigt haben, so verblieben immer noch 1,043 Priester, also fast die Hälfte im standhaften Bekenntniß der heiligen Union. Rechnen wir von jenen 1,305 Priestern alle jene ab, welche theils durch abscheuliche Kunstgriffe, theils durch die oben erwähnten Gewaltthätigkeiten zur Unterzeichnung der bekannten Akte der Union mit dem Schisma genöthigt wurden, und bedenken wir ferner, daß unter diesen 1305 Priestern sich eine nicht unbedeutende Anzahl jener verworfenen und gottlosen Lateinischen Priester befanden, die, wie bald nachgewiesen werden wird, nur zum Schisma übertraten, um der gerechten Strafe ihrer Bischöfe zu entgehen, und welche von ihren Freveln, die sie begangen hatten, gegen Recht und Gewissen von der Regierung wegen ihres Uebertrittes zur Russischen Kirche nicht allein freigesprochen, sondern auch noch überdies belohnt worden waren, so schmilzt die Anzahl dieser 1,305 Priester noch um einige Hundert ein und reduzirt sich nur auf jene wenigen gewissenlosen Prälaten, Priester und Mönche, welche die Beförderer und Vollstrecker dieses schimpflichen Unternehmens, der mit Feuer und Schwert erzwungenen Rückkehr der Unirten zur Russischen Kirche waren.

Die Geschichte bewahrheitet diesen traurigen Thatbestand. Gallizien ward auch im Jahre 1839 der Zufluchtsort der frommen Griechisch-Unirten Priester, wie es solcher im Jahr 1795 gewesen; und die weise Regierung von Oesterreich nahm auch jetzt diese unglücklichen aber heiligen Opfer der religiösen Verfolgung mildthätig in ihre väterliche Arme auf, und sorgte für ihr anständiges Unterkommen. »Es bestätigt sich, so berichtet ein glaubwürdiger Augenzeuge unter dem 19. Januar 1840 [152]), dessen Namen wir verschweigen wollen, daß in den östlichen Gegenden Altpolens unirte Griechen in großer Zahl dem Uebertritt in die Russische Staatskirche widerstreben, und bei der Einheit mit der Römisch-Katho-

---

151) Siehe Dokument Nr. 135. u. 136.
152) Allgemeine Zeitung Nr. 32. Februar 1. 1840., S. 255.

lischen Kirche fest verharren. Alle diejenigen aber, welche sich im Glauben standhaft erweisen, gerathen in eine Lage, die näher hier zu schildern ich keinen Versuch machen will. Viele Geistliche der unterdrückten Kirche sind landesflüchtig geworden; einer großen Zahl von ihnen ist es gelungen, die gallizische Gränze glücklich zu erreichen. Oesterreich hat sie mit Wohlwollen aufgenommen und für ihr anständiges Unterkommen gesorgt: es gewährt ihnen den christlichen Schutz, den Rußland versagt. Sie können sich denken, wie dankbar die Polen sich Oesterreich für diese wohlwollende Begegnung verpflichtet fühlen!«

So übertrifft also auch hierbei die gegenwärtige Regierung in der Verfolgung der Griechisch-Unirten Kirche alle bei ähnlicher Gelegenheit von Katharina II. angewandten und ausgeübten Grausamkeiten, die doch wenigstens noch einige, wenn gleich nur sehr geringe menschliche Gefühle besaß, und den Griechisch-Unirten Priestern, welche das Schisma nicht annehmen wollten, die Freiheit ließ, entweder auszuwandern, oder in Rußland zu bleiben, in welchem letztern Falle sie ihnen noch einen kärglichen Jahrgehalt von 50 bis 100 Silberrubel gab. Diese Priester, welche während der Katharinischen Verfolgung in Rußland blieben, fanden noch überdies wenigstens in den vielen Kapellen und Oratorien auf den Gütern der Adelichen, deren Anzahl sich auf achttausend belief, ein mäßiges Unterkommen, und konnten so zur Noth ihr Leben fristen. Doch in der gegenwärtigen Verfolgung ist ihnen auch dieses Mittel, ihr Leben zu fristen, untersagt, da alle Kapellen und Oratorien, deren Anzahl seit Katharina bis zum Jahr 1834 bereits auf 1,027 geschmolzen war[153]), geschlossen oder niedergerissen wurden, und man von den unirten Priestern nichts anders verlangt, als daß sie das Schisma annehmen, oder in Gefängnisse, auf Galeeren, in Bergwerke oder aufs Blutgerüst gehen. Katharina überschritt auch hierbei nicht die Grenzen der Menschlichkeit, und begnügte sich, alle Griechisch-Unirte Priester, so sie das Schisma nicht annehmen wollten, ihrer Ehren, Würden, Aemter und Habe zu berauben, ihren Gewissen und Körpern that sie aber keine Gewalt an.

153) Siehe Dokument Nr. 135.

Wenn nun wirklich die Zurückkehr der Unirten zur Russischen Kirche mit einer solchen allgemeinen Einmüthigkeit erfolgt ist, daß sie, wie die hl. Synode vorgibt, als merkwürdiges Beispiel in den kirchlichen Annalen dienen muß: warum versuchen die Griechisch-Unirten Gläubigen auch im Anblick ihrer Verfolger und unter der Last ihrer Martern, die sie von diesen erdulden müssen, zum Glauben ihrer Väter zurückzukehren, und zwar mit einer solchen allgemeinen und einmüthigen Begeisterung, daß die Regierung noch im Februar dieses Jahres sich genöthigt sah, diese heilige Begeisterung jener unglücklichen Christen durch harte Gesetze zu unterdrücken. Folgender Ukas, den wir hier zum Belege dieser Thatsache wörtlich einrücken, ist mehr gegen die Griechisch-Unirten und die Römisch-Katholischen Gläubigen, welche durch Gewalt das Schisma haben annehmen müssen, als gegen die Anhänger der Russischen Kirche, von denen bekanntlich in unsern Tagen wohl Niemand wagen möchte, zur Katholischen Religion überzugehen, gerichtet. Die Russische Regierung verlegt sich bekanntlich in unsern Tagen mehr als früher auf die ihr eigene Kunst, den Standpunkt der eigentlichen Frage in den sie betreffenden Gesetzen zu verrücken, und ihn nie zur wahren Kunde des Publikums gelangen zu lassen. Dieser Ukas stimmt übrigens ganz mit dem Russischen Verfahren überein, nach welchem jede Griechisch-Unirte und Römisch-Katholische Pfarrgemeinde, in der Einer oder der Andere schlechte und verworfene oder von der Regierung gewonnene Gläubige die Russische Religion angenommen, auch sie solche annehmen muß, und wird im Weigerungsfalle als von der Russischen Religion abgefallen betrachtet, und als solche für dieses vermeintliche Verbrechen, das nie bestanden, und mit dem Namen Religionsverführung von der herrschenden Landesreligion zur Katholischen Kirche getauft wird, hart bestraft.

Dieser Ukas lautet nun, wie folgt:[154])

St. Petersburg, den 11/22. Februar 1840.

»In Betreff von Sachen über Glaubensverführung von der herrschenden Landesreligion zur Katholischen Kirche hat Se. Majestät zur künftigen Richtschnur der dabei be-

154) In der Allgemeinen Zeitung, Beilage vom 12. März 1840., Nr. 72., p. 573. und im L'Univers Religieux du 18. Mars 1840., Nr. 233. Siehe auch unten Dokument Nr. 131.

theiligten Gerichtsbehörden nachstehenden Verhaltungsregeln die höchste Genehmigung ertheilt:"

1) »Außer dem schon über diesen Gegenstand von dem Ministerkomité im Jahr 1831 entworfenen und höchst bestätigten Reglement, daß Sachen über Glaubensverführung und über willkührlichen Aufbau von Kirchen für fremde Bekenntnisse in allen Gerichtsbehörden außerhalb der festgesetzten Ordnung zu richten sind, sollen Maaßregeln ergriffen werden, damit auf geschehene Mittheilung der Eparchial- an die Gouvernementsbehörden über Sachen, welche die Religionsverbrechen betreffen, die Untersuchung ohne Aufschub zu beginnen sey, und zwar unter Zuziehung von Abgeordneten aus der rechtgläubigen griechischen, wie der Römischen Geistlichkeit. Das Nichterscheinen einer dieser Personen soll keineswegs den Fortgang der Sache aufhalten."

2) „Geistliche und weltliche Individuen, die sich Glaubensverführungen erlaubt haben, sollen unverzüglich und geradenwegs, sobald das Vergehen durch eine förmliche Untersuchung constatirt worden, an die Tribunale übergeben werden; und was insbesondere die Geistlichen betrifft, so soll in Bezug auf sie nicht, wie bisher irriger Weise geschehen, das in Rücksicht auf den griechischen Klerus angenommene Verfahren befolgt, d. h. sie sollen keineswegs an das römisch-katholische Konsistorium, sondern nach den allgemein geltenden Bestimmungen, den Criminalbehörden, wie solches im 15. Bande des Reichsgesetzbuches näher angedeutet wird, überwiesen werden; denn sie sind nicht der Verletzung der Römischen Kirchengesetze, sondern in Verletzung der allgemeinen Staatsgesetze strafbar befunden worden."

3) „Die gefällten Urtheile der Mittelcriminalinstanzen sollen, ehe sie in Erfüllung gebracht werden, in Uebereinstimmung mit dem höchst bestätigten Gutachten des Reichsraths von den Gouvernementschefs dem Ministerium des Innern zur Durchsicht vorgelegt werden."

Warum, fragen wir ferner, wenn diese Zurückkehr der Unirten zur Russischen Kirche mit ungeheuchelter Einmüthigkeit erfolgt seyn soll, haben sämmtliche Griechisch-Unirte Gläubigen des im Königreiche Polen gelegenen Bisthums Chelm zum Lateinischen Ritus übertreten wollen, um sich gegen das Schisma zu retten? Warum sind sie, als die Regierung, um nahen Unruhen vorzubeugen, ihnen die Religionsfreiheit endlich sicherte, standhaft im heiligen Bekenntniß ihres Glaubens geblieben? Dank und ewiger

Dank sey hier der Frömmigkeit, Standhaftigkeit und Wachsamkeit des erlauchten Bischofs dieses Stuhles, dem hochwürdigsten Prälaten Szumborski gezollt, der mit seltener Aufopferung seine Heerde gegen alle Verführungskünste muthig vertheidigte und schützte, und alle schmeichelhaften und verführerischen Einladungen zum Verrath stets edel zurückwies. Man fand es noch nicht an der Zeit, die Standhaftigkeit dieses Bischofs an den Gläubigen durch Anwendung ähnlicher Gewaltthätigkeiten, wie in den Polnisch-Russischen Provinzen, zu rächen.

Bekanntlich suchte der Fürst und Feldmarschall Paskewicz, der gleichfalls von Geburt ein Griechisch-Unirter war, nachher aber, um die Gunst seines Herrschers desto mehr zu gewinnen, die Russische Religion angenommen hatte, im höhern Auftrage durch den Minister des Kultus und des öffentlichen Unterrichts, seinen Feldadjutanten Szypow, den Bischof von Chelm in einem Schreiben aus Warschau vom 11/21. März 1838 über die Besorgnisse, gleich als wolle die Regierung seine Gläubigen zur Annahme des Schisma nöthigen, beruhigen, und verheißt ihm die volle Ausübung seiner Religion. Dieses Schreiben ist zu merkwürdig, als daß es hier übergangen werden dürfte, und wir setzen es sonach ganz bei, da es das Verfahren, welches man bei der Schismatisirung der Unirten anwandte, in seinem ganzen Lichte darstellet.

»Es ist zur Kenntniß Sr. Hoheit des Fürsten und Statthalters von Polen gelangt, so drückt sich Szypow in diesem Schreiben an den Bischof Szumborski aus [155]), daß ein Theil der Unirten des Gouvernements von Podlachien zum Römisch-Katholischen Ritus übergetreten. Die hierüber eingezogenen Untersuchungen erweisen, daß dieser Uebertritt hauptsächlich durch die Gerüchte, welche die Katholiken unter den Unirten über die vermeintliche Absicht der Regierung, sie zum Russischen Glauben herüberzuziehen, verbreiten, hervorgerufen wurde. **Die Freiheit der Kultus ist im Königreich Polen durch die Gesetze geschützt, welche unser gnädige Herrscher gegeben, und die Regierung kann sich demnach nicht unterfangen, die Duldung zu verletzen.**«

»Da nun zufolge der Bulle des heiligen Vaters Benedikt XIV. die Unirten nicht ihren Ritus verlassen und den Lateinischen Ritus

155) Siehe Dokument Nr. 130.

annehmen dürfen, so hat die Regierung, wenn sie gegenwärtig die orientalische Griechisch-Unirte Kirche unterstützt, keinen andern Zweck, als die primitive Würde dieser Kirche wieder geltend zu machen, von der sie sich seit einiger Zeit durch den Einfluß des Katholizismus des Abendlandes entfernt hatte. Um nun diese falschen Gerüchte, die durch übelgesinnte Menschen ausgestreuet worden, zu ersticken, fordere ich Sie, Herr Bischof, hiermit auf, in Gemäßheit des Willens des Fürsten Statthalters, sich zu bemühen, die Besorgnisse der Unirten mittels des Klerus ihrer Diözes zu beruhigen, **und sie zu versichern, daß die Regierung nicht allein nicht beabsichtige, die Freiheit ihrer Gewissen anzugreifen, sondern vielmehr im Gegentheil wünsche, sie gegen allen fremden Einfluß sicher zu stellen, und überhaupt das Interesse der Griechisch-Unirten Kirche zu beschützen, ihres Klerus und der Gläubigen dieses Kultus, sie nämlich gegen alle Unterdrückung bewahrend, und alle Prärogativen, die ihnen durch die Gesetze garantirt worden, vertheidigend.**«

Es wäre endlich überflüssig in die Widerlegung der böswilligen Lügen einzugehen, welche die apostasirten Griechisch-Unirten Bischöfe in ihren zu Polock am 12/23. Februar 1839 erlassenen Akten aussprachen, und mit denen sie ihren Zurücktritt ins Schisma beschönigen wollen. Wir haben solche im Verlaufe unserer Abhandlung bereits zur Genüge widerlegt. Ohne demnach noch einmal auf sie zurückzukommen, möge es uns erlaubt seyn, hier nur noch die Frage aufzuwerfen: Wie und mit welchem Gewissen können sich diese Bischöfe und mit ihnen die Vertreter der gesammten Russischen Kirche, die vier Metropoliten von Nowgorod, Petersburg, Kiew und Moskau, so weit vergessen und behaupten, daß der größere Theil der Unirten unter der glücklichen und ewig preiswürdigen Regierung der Kaiserin Katharina II. freiwillig der Union entsagt, und die Zurückkehr des übrigen Theiles der Unirten zur Russischen Kirche durch den wohlgesinnten und bekannten Eiferer der orientalischen Kirche, den Metropoliten **Heraklius Lisowski** vorbereitet worden? Wir haben oben die Verfolgung, welche Katharina II. gegen die

Griechisch-Unirte Kirche unternahm, eben so ausführlich dargestellt, als den rastlosen Eifer, welchen Lisowski für die Vertheidigung und Erhaltung dieser Kirche bewies, und man wird sich von dieser doppelten gemeinen Lüge leicht überzeugen können.

Die im Jahr 1839 erfolgte Zurückkehr der Unirten zur Russischen Kirche wird also allerdings, wie sich die Vertreter der Russischen Kirche ausdrücken, als merkwürdiges Beispiel in den kirchlichen Annalen dienen, nicht aber wegen der freien Einmüthigkeit, mit der sie Seitens der Ruthenischen Geistlichkeit und Nation erfolgt seyn soll, sondern wegen den unerhörten und namenlosen Gewaltthätigkeiten, durch die sie eingeleitet und ausgeführt worden war.

Vergleichen wir nun die Zurückkehr der gesammten Ruthenischen Geistlichkeit in den Schooß der Römischen Kirche vom Jahr 1595 mit dem Zurücktreten der drei Bischöfe ins Schisma im Jahre 1839: welchen Unterschied finden wir in diesen zwei Ereignissen? Dort war es die gesammte Nation mit ihrem Metropoliten, mit fünf Titularbischöfen und eben so vielen Vikaren, mit der ganzen Hierarchie des Welt- und Klosterklerus und mit einer Anzahl von 11,000,000 Gläubigen, jene der zwei Stühle von Lemberg und Przemysl abgerechnet, die, bei 4,000,000 an der Zahl, bekanntlich durch den Einfluß des mächtigen und stürmischen Ruthenischen Fürsten Konstantin von Ostrog, die Union bald wiederum verließen, bis sie solche im Jahre 1682 wiederum annahmen, welche, wie wir oben darthaten, um sich aus der gräulichen gesellschaftlichen und religiösen Zerrüttung der Russischen Kirche dieser Zeit zu retten, in das heilige Band der Einheit mit der Römischen Kirche, der Mutter und Lehrerin aller Kirchen, traten, und zwar ohne jede auch nur die geringste Gewalt, ohne jedes Einwirken des Lateinischen Klerus, nur allein durch die Kraft der Ueberzeugung und der Wahrheit, durch die Eingebung des heiligen Geistes, der ihre Herzen gerührt und ihren Geist mit seinen heiligen und erwärmenden Strahlen erleuchtet hatte. Unrecht ist es und gegen alle Geschichte, wenn die apostasirenden Griechisch-Unirten Bischöfe und die Russischen Geschichtschreiber unserer Tage die Union vom Jahre 1594 als ein Werk der Gewalt und als ein hinterlistiges Unternehmen des berühmten und hochgefeierten Jesuiten Anton Possevin darstellen wollen. Der Metropolit Michael Rahosa und das gesammte Ruthenische Episkopat wandten sich freiwillig

und ohne weder vom König noch vom Lateinischen Episkopate von Polen genöthigt worden zu seyn, an den frommen Sigismund III. und an den unsterblichen Papst Klemens VIII., und flehten beide um ihre Aufnahme in den Schooß der katholischen Kirche an. Possevin hielt sich kaum vier Jahre von 1581—1584 in Rußland und in Polen auf. Seit dem Jahre 1586 betrat er nie mehr den undankbaren Boden Rußlands, und war zur Zeit, als die glorreiche Union der Ruthenischen Kirche mit der Römischen im Jahre 1594 erfolgte, Rektor des Kollegiums der Gesellschaft Jesu zu Venedig.

In welcher Schattenseite steht dagegen an der Seite dieser glanzvollen und wunderbaren Union vom J. 1595 der durch Feuer und Schwert erzwungene und ertrotzte Zurücktritt der armen und unglücklichen Ruthenischen Nation vom Jahr 1839 ins Schisma da! Die Ruthenische Nation und Geistlichkeit hat seit 1774 bis 1795 einen heiligen Todeskampf gekämpft für ihre Erhaltung, und hat mit Flammenzügen in das lebende Buch der Geschichte seine Großthaten eingegraben, die sich nie verwischen werden, so lange die Welt bestehen wird. Durch ihre heilige Liebe zur wahren Kirche des Herrn, zur Römischen Kirche, hat sie sich wiederum glanzvoll aus ihren Trümmern, unter denen sie drei Jahre lange begraben war, durch die Gerechtigkeit des Kaiser Paul I. und durch die Bemühungen des heiligen Stuhles erhoben; und sie ist zu einem neuen Leben erwacht. Sich selbst überlassen, und ohne weitern Schutz, außer jenem, den die Heiligkeit der Gerechtigkeit erheischte, aber auch ohne Verfolgungen, begann sie unter der Regierung des großen und weisen Kaisers Alexander I. neue Wurzeln in ihrem alten heimathlichen Boden zu schlagen, und entfaltete sich unter dem Schatten des Thrones dieses gerechtigkeitsliebenden Herrschers allmählig und lieblich zu einem zarten lebenskräftigen Baume, bis sie endlich in unsern Tagen durch Verführung ihrer Hirten und durch namenlose Gewaltthätigkeiten der weltlichen Macht von neuem entwurzelt worden, und in ihr Grab, aus dem sie entstanden war, hinabsank. Auch seit dem Jahre 1832 bis zum Jahre 1839 kämpfte die unirte Nation und Geistlichkeit mit Ausnahme ihrer frechen und gewissenlosen Hirten der Bischöfe, auf eine gleich rührende Weise, wie seit 1771 bis 1795 einen edeln Todeskampf, der sie wie im Jahre 1795 im Andenken der christlichen Menschheit verewigen wird, bis sie endlich der

Herr mit seinem allmächtigen Arm, welcher der Gewalt der schwachen Mächtigen dieser Erde trotzt und höhnet, in neues Leben zurückführen wird.

Mögen demnach immerhin die verführten Griechisch-Unirten Bischöfe sammt den Metropoliten der Russischen Kirche aller Wahrheit und der Geschichte zum Hohne dieses blutige Ereigniß als einen **friedlichen Triumph**, als **geheiligte Spuren der Erscheinung Gottes auf Erden** darstellen, und zum Dank hiefür ihre Hände zum großen und erhabenen Erzpriester des Himmels und der Erde ausstrecken; [156]) wir Katholiken, Mitglieder der katholischen Kirche, Glieder des Körpers Christi, Sprößlinge der Einheit und Söhne des Friedens, wollen dagegen unsern Schmerz über dieses Ereigniß mit den rührenden und begeisterten Klagetönen, mit denen der erhabene Vorsteher und Oberhirt der Kirche des Herrn, Gregor XVI., den Abfall der Ruthenischen Bischöfe und das herbe Loos ihrer durch sie verrathenen Heerden in der Versammlung des erlauchten Senates der Kirche am 22. November 1839 beweinte, vereinen, und mit ihm den Herrn um die Erleuchtung dieser unglücklichen Hirten, um ihre und ihrer Heerden Zurückkehr in den Schooß der heiligen Kirche in Demuth anflehen. [157]) Freuen wir uns jedoch andrerseits, und danken wir dem Herrn, daß während die von uns unglücklich getrennten Brüder und Repräsentanten der Russischen Kirche dieses Ereigniß mit den Waffen der Lieblosigkeit und der Lüge besingen, das erhabene Oberhaupt der katholischen Kirche dagegen solches in schlichter, aber ergreifender und unnachahmlicher Wahrheit rücksichtlich seines Thatbestandes, und in überströmender Liebe rücksichtlich der Verirrten und Jener, die an der Vollbringung dieser Missethat arbeiteten, der Welt verkündet, und in dieser Wahrheit, und Liebe, die vom heiligen Geist verklärt sind, und nur dem Nachfolger des heiligen Petrus, den **Christus**, wie die heiligen Kirchenlehrer Ambrosius und Chrysostomus so sinnig sich ausdrücken, zum Stellvertreter seiner Liebe zum Menschengeschlecht gemacht, eigen seyn können, und zugleich

---

156) Siehe Dokument Nr. 109

157) Siehe Dokument Nr. 1.; wir entlehnten die Uebersetzung desselben aus der Sion: Extrabeilage zu Nro. 145 vom 1. Dezember 1840, und aus Dr. F. G. Benkerts allgem. Religions- und Kirchenfreund Decemb. 1839. S. 710—715.

die schönsten Kennzeichen der wahren Kirche Gottes sind, dem unbefangenem Gericht der Nachwelt überliefert.

Allokution

Sr. Heiligkeit des Papstes Gregor XVI.

gehalten im geheimen Consistorium zu Rom am 22. November 1839.

Ehrwürdige Brüder!

„Schon viel Trauriges und Herbes waren Wir seit dem Beginn Unseres apostolischen Amtes gezwungen, bei der täglichen Widerwärtigkeit der Zeiten von diesem Orte aus zu verkünden. Allein was Wir in eurer heutigen Versammlung unter Wehmuth und Trauer aussprechen werden, ist in der That von der Art, daß es die Bitterkeit aller Uebel, über welche Wir schon sonst geseufzt haben, bei weitem übertrifft. Keinem von euch ist es unbekannt, daß die Ruthenischen (d. h. reußischen) Bischöfe und jene ganze berühmte Nation, welche nach Annahme der katholischen Einheit zugleich mit dem christlichen Glauben nachher kläglicher Weise von derselben abgefallen war, und mit Beibehaltung der eigenen Sprache und des griechischen Ritus dem traurigen Schisma der Griechen folgte, unter Anregung der göttlichen Gnade mehr als einmal an eine ernste und aufrichtige Rückkehr zur Römischen Kirche gedacht haben. Daher unterschrieb zuerst in der allgemeinen Synode von Florenz zugleich mit den Griechen der Erzbischof von Kiew, Metropolit von ganz Rußland, das berühmte Unionsdekret. Obwohl aber die Sache bald wieder nichtig wurde, wegen entstandener Unruhen und feindseliger Bestrebungen derjenigen, die, gegen das Licht ankämpfend, dem Schisma nur desto hartnäckiger anhingen; so fehlte es doch nie an Ermahnungen und Aneiferungen, namentlich der Bischöfe, und so erschien endlich der glückliche Tag, an welchem unter Gottes Erbarmungen dem Ruthenischen Volke vergönnt ward, in den Schooß der verlassenen Mutter zurückzukehren, und in jene von dem Allerhöchsten gestiftete heilige Stadt wieder einzuziehen, in welcher allein mit Recht das Heil zu finden ist. Denn als diejenigen Ruthenischen Bischöfe, die bei dem Ausgange des 16. Jahrhun-

derts der weltlichen Herrschaft des frommen Sigismund III. Königs von Polen und Schweden und Großherzogs von Lithauen, untergeben waren, sich die Eintracht ins Gedächtniß riefen, welche früher zwischen der morgen- und abendländischen Kirche bestand, und welche ihre Vorfahren unter Leitung des apostolischen Stuhls sorgsam gepflegt hatten, so verlangten sie nicht gezwungener Weise, oder durch Vorspiegelungen getäuscht, nicht durch Unbeständigkeit und Leichtigkeit bewogen, nicht durch die Lockungen zeitlichen Gewinnes angezogen, sondern allein von der Klarheit des göttlichen Lichtes erleuchtet, allein von der Erkenntniß der Wahrheit getrieben, endlich nur von Begierde nach dem eigenen und der ihnen anvertrauten Heerde Heil entflammt, nach einer in allgemeiner Versammlung über eine so hochwichtige Angelegenheit gepflogenen Berathung, vermittelst zweier Amtsbrüder, im Namen der ganzen Geistlichkeit und des Volks zum Stuhle des heil. Petrus abgesandt, nach gänzlicher Abschwörung aller schismatischen Irrthümer, mit der Römischen Kirche wiederum vereinigt, und der frühern Einheit mit ihr zurückgegeben zu werden. Mit welchem Liebeseifer sie damals Unser Vorgänger Klemens VIII. höchstseligen Andenkens, unter dem Zujauchzen der katholischen Welt aufgenommen, welche Sorgfalt der heil. Stuhl ihnen beständig gewidmet, mit welcher weisen Nachsicht sie behandelt, wie sehr und wie oft er ihnen beigestanden, bezeugen aufs deutlichste mehrere apostolische Konstitutionen, wodurch sowohl besondere Vergünstigungen und große Wohlthaten jener Nation verliehen sind, als auch die, insofern sie die katholische Einheit nicht beinträchtigt, ihrem Klerus belassene Liturgie, von der Gewohnheit der morgenländischen Kirche ausgegangen, ferner auch die an mehren Orten und namentlich zu Wilna errichteten, oder mit einem jährlichen Zins bereicherten Kollegien zum Unterricht der Ruthenischen Geistlichen in den heiligen Glaubens- und Sittenlehren. Unangenehm zwar war es, daß die so glücklich mit der Römischen Kirche wiederhergestellte Vereinigung der Ruthener (Reußen) im Laufe der Zeit widrigen Wechselfällen ausgesetzt war. Doch blieb noch immer dies Erfreuliche übrig, daß eine große Anzahl derselben, nach dem standhaften Beispiel besonders ihrer heiligen Vorsteher, dem heiligen Stuhle so fest ergeben, und bei diesem Mittelpunkt der Einheit so unzertrenn-

lich verblieb, daß, ungeachtet im verlaufenen Jahrhundert die Täuschungen einer haltlosen Philosophie, und erdichtete schlechte Meinungen über ihr Gebiet sich ausbreiteten, sie doch keineswegs von der Reinheit der katholischen Lehre und des Glaubens abgewichen ist.«

„Aber, o kläglicher und unglücklicher Zeitwechsel! O hartes und nie genug zu beweinendes Geschick der Ruthenischen Nation! Die, welche sie in neuester Zeit als Väter und Hirten bekommen, und welche sie daher als Führer und Lehrer hätte erproben sollen, damit sie in immer engerm Verbande mit dem Leibe Christi, welcher die Kirche ist, vereint bliebe, gerade diese hat sie jüngst als die Urheber des neuen Abfalls in ihr tiefstes Verderbniß erkannt. Das ferner ist es, ehrwürdige Brüder, was Uns so beängstiget und tief bekümmert; dies kam noch zu den allerseits sich andrängenden Bitterkeiten hinzu, eher durch Thränen als Worte auszudrücken. Wir gestehen zwar, daß Wir anfangs keineswegs vermocht werden konnten, allem dem Glauben beizumessen, was Uns über diesen traurigen Vorfall durchs Gerücht hinterbracht worden ist, zumal wenn wir die große örtliche Entfernung berücksichtigen, und die außerordentliche, peinigende Schwierigkeit, mit den dort zerstreut wohnenden Katholiken Gemeinschaft zu pflegen. Und das war die Ursache, warum Wir bisher zögerten, Unsere Stimme und Klage gemäß der Größe dieses Uebels zu erheben. Aber seitdem Wir sichere Nachrichten erhalten, und die Sache durch die öffentlichen Blätter schon hinlänglich bekannt worden, so ist, wie es höchst zu bedauern, keineswegs mehr zu bezweifeln, daß mehrere Bischöfe von den unirten Ruthenern in Lithauen und Weißrußland mit einem Theile des ihnen anvertrauten Klerus und Volkes, nach kläglicher Verlassung der Gemeinschaft der Römischen Kirche, aus welcher die priesterliche Einheit entstanden ist, zu den Schismatikern übergangen sey. Dies war aber die Weise ihres gottlosen Unternehmens, daß sie zuerst trügerischer Weise bei der Feier des Gottesdienstes solche Bücher einführten, welche sie von den Griechischen Russen empfangen hatten, und fast die ganze Form der Abhaltung der Liturgie ihren Gebräuchen anpasseten, wodurch nämlich das unwissende Volk wegen der allmählig ins Schisma überschlagenden Aehnlichkeit des Ritus, auch ohne es zu wollen, verführt wurde. Dann wurden auf ihren Befehl mehrere Pfarrer

zusammenberufen und zugleich Schreiben an sie gerichtet, in welchen unter schamlosen Täuschungen (inter impudentes fallacias) angesagt wurde, daß jeder seine Anhänglichkeit an die Griechisch-Russische Kirche nach der hiezu aufgestellten Formel bekenne, indem die Weigernden zugleich erinnert wurden an den sofortigen Verlurst ihres Pfärramtes und an die gewisse Belangung derselben und der übrigen Priester, die nach ihrem Beispiel gleicherweise sich weigern würden, bei der obern Behörde. Endlich nach Anwendung noch anderer Verführungsmittel (machinationes) kamen sie zu dem Grade von Verkehrtheit, daß sie sich nicht schämten, ihren Willen, zu der besagten Kirche überzugehen, öffentlich zu erklären, und zudem noch im Namen der ihnen untergebenen Heerde die Bitte beizufügen, für diesen Schritt die kaiserliche Erlaubniß zu erlangen. Und ihre Wünsche gingen in Erfüllung! Nachdem nun Alles durch die zu Petersburg niedergesetzte schismatische Synode eingeleitet und sanktionirt worden war, wurde der Uebertritt der Ruthenischen Bischöfe, der Geistlichkeit und des Volks, bisher mit der Römischen Kirche vereint, zur Griechisch-Russischen Kirche anerkannt und feierlich begangen. Es widert Uns an, hier das zu wiederholen, was dieses unheilvolle Ereigniß schon lange vorher verkündete, und durch welche Verführungsmittel angeleitet jene entarteten Hirten sich in einen so tiefen Abgrund der Bosheit und des Verderbnisses gesenkt haben. Im Hinblick auf ihren so traurigen Fall wollen Wir lieber mit den Worten der heiligen Schrift ausrufen: »Die Gerichte Gottes sind ein tiefer Abgrund!«

„Aus dieser so herben, der katholischen Kirche geschlagenen Wunde ersehet ihr übrigens wohl, ehrwürdige Brüder, wie Uns zu Muthe seyn muß, und von welch innerm Gram Wir verzehrt werden. Wir bedauern und beseufzen aus tiefstem Grund des Herzens, daß so viele Seelen, die Christus mit seinem Blute erlöset hat, in die Gefahr, ihr ewiges Heil zu verlieren, versetzt sind. Wir bedauern, daß durch die abtrünnigen Bischöfe jene Treue so schändlich verletzt worden ist, welche sie zuerst der Römischen Kirche geschworen hatten. Wir bedauern, daß der heilige Charakter, mit welchem sie durch das Ansehen des heiligen Stuhles waren bekleidet worden, so schmählich von ihnen ist hintangesetzt worden. Aber unendlich ist Unsere Besorgniß um

diejenigen theuren Kinder aus jener Nation, die nicht durch Vorspiegelungen getäuscht, nicht durch Drohungen eingeschreckt, noch durch das böse Beispiel verführt, in dem Bande der katholischen Gemeinschaft fest beharret sind. Denn es entgeht Uns nicht, wie großer Nachtheil aus dem Abfall Anderer für sie erfolgt ist, und wie viel sie noch wegen ihrer Standhaftigkeit in der heiligen Einheit erdulden müßen. **Ach, könnten Wir sie doch aus der Ferne mit väterlicher Ermahnung trösten, und ihnen irgend eine geistliche Gnade zur Stärkung ertheilen!** Indeß eingedenk des Amtes, das Wir verwalten, und dafürhaltend, daß auch zu Uns, wie einst zu dem Propheten gesagt ist: »Rufe, und höre nicht auf, wie eine Posaune erhebe deine Stimme, und verkünde meinem Volke seine Laster und dem Hause Jakobs seine Sünden« — so beklagen Wir fortwährend von der Höhe des obersten apostolischen Amtes, Angesichts der ganzen Welt, den Abfall der Ruthener und vorzüglich ihrer Bischöfe, und werfen ihnen aufs ernsteste vor die der katholischen Kirche durch solche Missethat zugefügte Unbild. Jedoch da Wir dessen Stelle auf Erden vertreten, welcher reich ist an Erbarmung, an Gesinnungen des Friedens und nicht an Betrübniß, ja der auch »gekommen ist, zu suchen und selig zu machen, was verloren war:« so, um Uns nicht der apostolischen Liebe gegen sie gänzlich zu begeben, ermahnen Wir jeden aus ihnen aufs eifrigste, daß sie erwägen, was sie verloren haben, und in welche schreckliche Strafen sie nach den heiligen Kanones verfallen sind; daß sie zusehen, wohin sie unbesonnen rennen, ihr ewiges Heil vergessend; daß sie fürchten den Fürsten der Hirten, welcher das Blut der verlornen Schafe von ihren Händen zurückfordern wird; und von der Erwartung eines schrecklichen Gerichtes« heilsam erschüttert, auf den Weg der Gerechtigkeit und Wahrheit, wovon sie so weit abgeirrt sind, sich selbst und die so kläglich zerstreute Heerde wieder zurückführen.«

»Nach diesem, ehrwürdige Brüder, können Wir es keineswegs bergen, daß die Ursache Unseres Schmerzens über die Lage des katholischen Zustandes in den weiten Gränzen des Russischen Reiches noch größern Umfanges ist. Denn wir wissen, in

welch' großer Bedrängniß dort Unsere heiligste Religion schon seit langer Zeit seufzet. Wahrlich, um diesem abzuhelfen, haben Wir keine Bemühung Unserer oberhirtlichen Sorgfalt unterlassen, und Wir werden es in Zukunft an keiner Verwendung bei dem großmächtigsten Kaiser fehlen lassen, da Wir noch hoffen, daß er bei seiner Unparteilichkeit und erhabenen Denkungsweise Unsere Forderungen und Wünsche beifällig aufnehmen werde. Zu diesem Ende nahen Wir uns mit gemeinschaftlichem Gebete im Vertrauen dem Throne der Gnade, den Vater der Erbarmungen und den Gott alles Trostes einmüthig anflehend, daß er auf sein Erbe gnädig herabschaue, die Kirche, seine Braut, den Verlurst ihrer Söhne so bitter beweinend, durch Hilfe zu rechter Zeit tröste, und den so lange ersehnten Frieden bei so vielen Widerwärtigkeiten gnädigst verleihe."

Zweiter Abschnitt.

Die Römisch-Katholische Kirche in Rußland und in Polen seit Katharina II. bis auf unsere Tage.

Während Katharina die Katholische Kirche beider Ritus, namentlich aber die des Griechisch-Unirten Ritus, auf alle Weise verfolgte und untergrub, so gab sie sich das Ansehen, die Katholische Kirche des Lateinischen Ritus in ihren Staaten zu beschützen. Letztere Kirche verdankt ihr in der That viel bis auf eine gewisse Zeit. Doch diese Herrscherin hatte auch hierbei nur politische Absichten im Auge, wie wir in wenigen Worten darthun wollen, und nahm, als sie solche erreicht hatte, dieselbe schreckliche Rache an der Katholischen Kirche des Lateinischen Ritus, die sie an der Griechisch-Unirten Kirche genommen hatte.

Katharina hatte sich zur Verfechterin der religiösen Duldung und Freiheit in Polen aus rein politischen Beweggründen aufgeworfen, um den Apfel der Zwietracht in dieses Reich zu werfen, es in seinen heiligsten Grundlagen zu erschüttern, und endlich über seinen Trümmern ihre Herrschaft zu gründen. Da sie in der Art und Weise, wie sie diese religiöse Duldung und Freiheit erzielen wollte, weder durch die Gründe der Vernunft, noch durch Staatsverträge unterstützt werden konnte, so nahm sie zu den abscheulichsten antisozialen Mitteln ihre Zuflucht, und übertraf in deren Wahl und Anwendung bei weitem die Jakobiner der Pariser Klubs von den Jahren 1792 bis 1795. Nichts war demnach

natürlicher, als daß Katharina, während sie diese religiöse Duldung und Freiheit in Polen zum Untergange eines edeln und freien Volkes predigte, und mit Feuer und Schwert ertrotzte, dieselbe religiöse Duldung und Freiheit nun auch den Katholiken ihrer Staaten angedeihen ließ, um sodurch wenigstens ihr Unternehmen, das sie mit Hülfe dieses übernommenen Protektorates zu vollbringen suchte, den Augen der Mitwelt und der Nachkommenschaft zu verbergen.

Hier bieten sich zwei Fragen zur Beantwortung dar: Hat Katharina die religiöse Duldung und Freiheit den Katholiken ihrer Staaten in Kraft der wahren Grundsätze dieser Duldung und Freiheit gegeben, oder barg sie hierbei gleichfalls wiederum nur politische Absichten? — und hat Katharina den Katholiken ihrer Staaten, namentlich nachdem sie fast das gesammte Katholische Polen mit mehr denn 12,000,000 Einwohnern ihrem Scepter unterworfen hatte, die religiöse Freiheit und Duldung in demselben Umfange und in derselben Ausdehnung ertheilt, wie sie solche einem kleinen Häuflein von Dissidenten, d. h. Schismatikern und Protestanten in einem fremden Lande, in Polen, die sie gar nichts angingen, erfochten? Auf beide Fragen muß die Geschichte aufs strengste mit Nein antworten.

Unter allen Herrschern, welche in jenem allgemeinen Taumeltanze der religiösen und politischen Umwälzung der Altäre und Throne des verflossenen Jahrhunderts, die Grundsätze der religiösen Duldung und Freiheit predigten, hat keiner sie so wenig begriffen, keiner sie so wenig ausgeübt, als Katharina II. Und doch hat kein Regent mit einer ähnlichen Schlauheit und Hinterlist diese Grundsätze proklamirt, als diese Herrscherin. Um sich unter den Katholischen Polen Anhänger zu verschaffen, um sie zum Verrath ihres Vaterlandes zu verleiten, und ihr unheilbringendes Unternehmen den übrigen Polen, die unglücklicher Weise wegen des Uebermaaßes ihrer Rechtlichkeit, Treue und Geradheit den Russen gegenüber zu wenig Reflexionsgabe besitzen, zu bestärken und in ihre Staaten zu locken, heuchelte sie, den Katholiken des Lateinischen Ritus ihrer Staaten religiöse Duldung und Freiheit zu geben.

Sehen wir nun in welcher Weise Katharina ihnen dieselbe gab.

In dem allgemeinen Toleranzedikt, welches diese Herrscherin am 22. Juli 1763 zu Gunsten aller in ihren Staaten sich befin-

denden Ausländer von verschiedenen Glaubensbekenntnissen erließ [1]), sind natürlich auch die Römischen Katholiken mit einbegriffen. Sie erhielten in Grund desselben die Freiheit, Kirchen von Stein und Materialien mit Thürmen zu erbauen, nur keine Klöster, und die nöthige Anzahl von Priestern zur Besorgung dieser Kirchen zu unterhalten. Nur durften sie Niemanden, ausgenommen die Mahomedaner, bekehren, und so zu ihrer Religion herüberziehen; im Falle sie dies thäten, sollten sie deshalb der ganzen Strenge der Russischen Gesetze anheim fallen.

Doch auch dieses Gesetz war mehr zu Gunsten aller übrigen Religionsgenossen, als der Katholiken, erlassen. Sechs Jahre verstrichen, ehe sie die geringste Erleichterung in ihrer traurigen Lage erhielten, während dem die deutschen Protestanten schon in Moskau, in Petersburg und anderwärts neue Tempel und Bethäuser errichtet hatten. Als nun gar nichts zu ihren Gunsten geschah, sahen sich im Jahr 1769 die in Petersburg ansässigen Katholiken der verschiedenen Nationen, die sich seit Peter dem Großen immer noch mit einer Kirche von Holz begnügen mußten, genöthigt, den im vorerwähnten Toleranzedikt ausgesprochenen Schutz auch für sich von der Kaiserin zu erflehen. In Grund dieses Gesuches erließ nun Katharina den berühmten Ukas vom 12/23. Februar 1769, durch welchen sie ihnen endlich eine sichere und staatsrechtliche Existenz sicherte, und zugleich eine sogenannte kirchliche Verfassung ertheilte. [2]) Diese enthielt die näheren Bestimmungen sowohl über die Anzahl der Priester, die in den beiden Hauptstädten des Russischen Reiches in Moskau und Petersburg den Gottesdienst der dort sich befindenden Katholiken besorgen sollten, als über das Verhältniß dieser Priester zu den Gläubigen und zur Regierung, und endlich über die ökonomischen Verhältnisse beider Kirchengemeinschaften. Sie zerfällt in neun Abschnitte, von denen wir hier in Kürze nur jene Bestimmungen hervorheben,

---

[1]) Siehe Dokument Nr. 58. pag. 202. aus Martens Recueil des traités, etc. T. VI. pag. 28.

[2]) Siehe Dokument Nr. 69. pag. 212—224. Wir entlehnen diese Urkunde, so wie alle die lateinische Kirche Rußlands betreffenden kaiserlichen Gesetze aus der sehr seltenen officiellen Sammlung, welche der Metropolit dieser Kirche, Stanislaus Siestrzencewicz, im Jahr 1790. zu Mohilew veranstaltet hat, und die den Titel führt: Statuta Imperialia Romanas Ecclesias in Rossia spectantia; in quarto.

die einige Bedeutung haben, und thun dies aus der Ursache, weil Katharina diese den beiden erwähnten Kirchen zu Petersburg ertheilte Verfassung allen ihren übrigen zu Gunsten der Römischen Katholiken erlassenen Gesetzen zu Grunde legte.

Katharina übertrug die Pfarrgemeinde von Petersburg den Franziskanern der strengen Observanz, und die von Moskau den Kapuzinern. Die Priester dieser zwei Kirchen mußten sämmtlich dem einen oder dem andern der vorerwähnten Orden angehören, und wenigstens mehr als eine Sprache verstehen; alle sollten sich mit der Erlernung der deutschen, französischen, italiänischen und polnischen Sprache beschäftigen, oder konnten auch einer dieser vier Nationen angehören.

Die angestellten Geistlichen sollten nur den Namen von Priestern führen, und sich nicht Missionäre nennen. Der Vorsteher der Geistlichen der erwähnten beiden Kirchen erhielt den Titel eines Superiors.

Obschon in Grund der Gesetze Peter des Großen in Petersburg nur vier und in Moskau nur zwei Priester seyn sollten, so vermehrte Katharina die Anzahl der erstern um zwei, die der letztern um einen, um die Bedürfnisse der Katholischen Gläubigen, die im Innern des Reiches, oder in den einzelnen Kolonien am Kaspischen Meere zerstreut waren, desto leichter zu versehen.

Aus dem Presbyterium der beiden Kirchen zu Petersburg und Moskau mußten jene Priester, welche die zu Kronstadt, Jamburg, Riga, Reval und in den Kolonien am Kaspischen Meere befindlichen Katholiken von Zeit zu Zeit besuchen sollten, um ihnen die heiligen Sakramente auszuspenden, und andere gottesdienstliche Handlungen, wie Trauungen und dgl. zu verrichten, gewählt werden. Neue Priester, außer den neun erwähnten, durften das Russische Reich nicht betreten; und wurden deren mehrere gefunden, so sollten sie über die Grenzen geschafft werden.

Nach den Verfügungen Peter des Großen sollten die besagten Priester beider Kirchen, je zu vier Jahren, durch neue ersetzt werden; Katharina verlängerte diesen Termin auf vier andere Jahre, falls es der Wunsch der Gläubigen wäre, um auf diese Weise ihnen die bedeutenden Reisekosten für die zu entlassenden und neu ankommenden Priester zu erleichtern, da die Kirchen, der Gottesdienst, die Besoldung der Geistlichen, die Kirchenge-

räthe und alle übrigen Bedürfnisse von den Gläubigen unterhalten und besorgt werden mußten.

Bei den erwähnten Kirchen konnten Schulen errichtet werden, in denen jedoch nur die Kinder der Römisch-Katholischen Religion unterrichtet werden sollten.

Die Presbyterien der beiden Kirchen zu Petersburg und Moskau standen unter der unmittelbaren Abhängigkeit des Kollegiums der Rechtspflege von Liefland, Estland und Finnland. Alle weltlichen Angelegenheiten, die nur immer die Priester und die Gläubigen beider Kirchengemeinschaften betrafen, so wie die Anstellung, Absetzung oder Entlassung der einzelnen Geistlichen, die ökonomische Verwaltung und andere hieher einschlagende Angelegenheiten mußten diesem Kollegium bekannt gemacht und von ihm in höchster Instanz entschieden und bestätigt werden.

In kirchliche Angelegenheiten sollte sich jedoch dieser Gerichtshof nicht einmischen. Der erwähnte Kaiserliche Ukas Kapit. VIII., §. 45. drückt sich hierüber, wie folgt, aus:

„Da aber durch unsere und unserer Vorgänger Gesetze den in unsern Staaten ansässigen Römischen Katholiken schon seit vielen Jahren die freie Ausübung ihrer Religion erlaubt worden, so soll das vorerwähnte Kollegium der Rechtspflege unter keinem Vorwande sich in die Glaubenslehren der Römisch-Katholischen Religion einmischen.“

Wie gering und eingeschränkt sind diese Freiheiten im Vergleiche mit den großen Privilegien und Rechten, welche Katharina in gleicher Zeit den in Rußland ansässigen deutschen, englischen, französischen und holländischen Protestanten ertheilte!

Kaum war die erste Theilung Polens vollbracht, so entschloß sich Katharina, ein Bisthum des lateinischen Ritus zu gründen. Sie drückte diesen Entschluß schon in ihrem Ukas vom 14/25. Dezember 1772 aus.[3]) In einem andern Ukas vom 12/23. Mai 1774 gab sie diesem zu errichtenden bischöflichen Sitz den Namen des Bisthums von Weißrußland, bestimmte die Gerichtsbarkeit dieses Bischofs, und ernannte den schon oft erwähnten

---

3) Siehe Dokument Nr. 70. pag. 225.

Stanislaus Siestrzencewicz von Bohusz, Generalvikar des Bisthums Wilna, Domherrn daselbst und Bischof von Mallo in partibus, für diesen Sitz. Wir setzen diesen Ukas wegen seiner Wichtigkeit ganz bei, um so mehr, da alle von den frühern Herrschern gegebenen Gewährleistungen in Betreff der freien Ausübung der Katholischen Religion nochmals wiederholt und bestätigt werden. [4])

Wir Katharina II.

Kaiserin und Selbstherrscherin aller Reußen u. s. w.

„Wir thun allen und Jeden, denen dies zu wissen nöthig ist, namentlich aber der Statthalterei von Weißrußland, und den Einwohnern unsers gesammten Kaiserstaates, welche die Römisch-Katholische Religion bekennen, hiermit kund und zu wissen:“

„Da seit vielen Jahren her von unsern Vorgängern, frommen Andenkens, bewilligt worden, daß alle in unserm Reiche sich befindlichen Einwohner und Insassen Römisch-Katholischer Religion die freie Ausübung ihrer Religion genössen; so haben auch Wir dasselbe von neuem bestätigt. In Grund dieser Bestätigung sind nun in den beiden Hauptstädten unsers Reiches, in Petersburg und in Moskau, seit mehreren Jahren von den Katholischen Pfarrkindern daselbst Katholische Kirchen errichtet worden, in denen, gleichwie in einigen andern unserer Städte, der Gottesdienst nach ihrer Religion ohne alles Hinderniß verrichtet wird.“

„Jetzt aber, da unter unserer glücklichsten Herrschaft einige Provinzen, unter dem Namen Weißrußland, von Polen an unser Reich gekommen, vermöge welcher einige Theile der Römisch-Katholischen Bisthümer unserm Staate einverleibt worden sind: so haben Wir, um die Römisch-Katholischen Geistlichen zu beruhigen und ihnen eine gute Verfassung zu sichern, für billig erachtet, nicht allein alle Theile, welche vormals diese Römisch-Katholischen Bisthümer bildeten, in eine eigene Diözese zusammen zu schmelzen, sondern ihr auch noch überdies alle einzelnen sowohl in unsern beiden Hauptstädten als auch in den übrigen Städten

---

4) Dokument Nr. 71. pag. 227—229.

unsers Kaiserstaates befindlichen Kirchen, und die in den verschiedenen weit entfernten Ortschaften lebenden Römisch-Katholischen Priester hinzuzufügen. Dieser neuen Diözese geben Wir den Namen der Römisch-Katholischen Diözese von Weißrußland. Wir setzen in ihr einen Bischof ein, und geben ihm zugleich ein bischöfliches Konsistorium mit den nöthigen Beisitzern oder Assessoren, die er sich nach seinem Gutdünken erwählen kann, zur Seite.«

»Der Bischof selbst soll den Titel eines Bischofs der Römisch-Katholischen Kirche von Weißrußland erhalten; und Wir haben ihm bereits die Erlaubniß gegeben, nicht allein sämmtliche Klöster seines Glaubens, und alle Canonikat- und Pfarrkirchen, über welche sich seine Gewalt erstreckt, nach den Satzungen seiner Kirche anzuordnen und zu leiten, sondern auch die Priester nach seinen ihm vorgeschriebenen kirchlichen Gebräuchen zu weihen und sie in den einzelnen Pfarrkirchen mit dem nöthigen Lebensunterhalt anzustellen.«

»Dieser Bischof soll in sämmtlichen Römisch-Katholischen Kirchen unsers Kaiserstaates dieselbe Gewalt und Jurisdiktion ausüben, welche alle übrigen Römisch-Katholischen Bischöfe, vermöge ihrer kirchlichen Satzungen, auszuüben pflegen.«

»Was nun aber die ökonomischen Verhältnisse der Katholischen Kirchen nicht allein seiner Diözese, sondern aller übrigen in unserm gesammten Reiche sich befindlichen betrifft, so muß dieser Bischof an unsern Ukas vom 12/24. Februar 1769, den Wir der Römisch-Katholischen Kirche von Petersburg ertheilten, sich genau halten. Sollte Jemand mit der vom Bischof in irgend einer kirchlich-ökonomischen Angelegenheit gefällten Entscheidung nicht zufrieden seyn, so hat er die Freiheit, an unser Kollegium der Rechtspflege von Liefland, Estland und Finnland zu appelliren.«

»Da Wir in Grund unsers allerhöchsten Ukas, den unser Gouverneur von Weißrußland, der Feldmarschall Graf Zacharias Czernyszew in unserm Namen am 5/16. September 1772 in sämmtlichen Provinzen von Weißrußland bereits veröffentlicht hat, beschlossen haben:«

»Allen Katholiken unserer Staaten sammt und sonders, nicht allein die volle und durch keine Grenzen eingeschränkte Freiheit der öffentlichen Ausübung ihrer Religion, sondern

auch den rechtmäßigen Besitz und Eigenthum feierlich zu versichern:

»so fügen Wir gegenwärtig noch hinzu: daß Wir die Römisch-Katholischen Geistlichen jeden Standes und Ranges, die bereits unsere Unterthanen sind, oder die in der Folge in unsere Statthalterschaft von Weißrußland mit dem Wunsche, in ihr zu wohnen und sich anzusiedeln, nur immer kommen werden, mit allen ihren Klöstern, Schulen, verschiedenen Gymnasien und deren beweglichen und unbeweglichen Besitzungen, und sie selbst, die Priester, in aller Unverletzbarkeit ihres alten in beweglichen wie in unbeweglichen Gütern bestehenden Besitzstandes unverletzt belassen werden."

»Dieses soll ein jeder nachkommende Römisch-Katholische Bischof von Weißrußland auf ewige Zeiten beobachten und befolgen, auf daß diese unsere feierliche Sicherheitsgewährleistung, die Wir so eben allen und sämmtlichen Weltpriestern der verschiedenen Grade, wie nicht weniger allen und sämmtlichen Klostergeistlichen der verschiedenen Orden und den Jesuiten, die sich in unserm Reiche befinden, gegeben haben, und zwar für so lange Zeit, als sie den uns geleisteten schuldigen Eid der Treue und des Gehorsams unverletzt halten werden, fest, unwiderruflich und unabänderlich auf ewige Zeiten verbleibe."

»Da Wir nun unter vorerwähnten Bedingungen die Römisch-Katholische Diözese von Weißrußland gegründet haben: so setzen Wir in ihr den von uns erwählten ehrwürdigen Stanislaus Siestrzencewicz von Bohusz, vormaligen Bischof von Mallo, Domherrn von Wilna und Ritter des Polnischen Stanislausordens ein, dem Wir den Ort seiner Residenz in Mohilew angewiesen, und für seinen und seines bischöflichen Hofes und Konsistoriums Unterhalt einen genügenden Jahrgehalt ausgesetzt haben."

„Um dieser unserer Verfügung auf ewige Zeiten Kraft und Dauer zu verleihen, ertheilen Wir dieses gegenwärtige

Diplom der Römisch-Katholischen Diözese von Weißrußland allergnädigst, haben solches mit unserer eigenen Hand unterschrieben, und mit unserem Staatssiegel versehen."

„Gegeben in unserer kaiserlichen Residenzstadt im Jahr 1774, den 12/23. Mai, im zwölften Jahre unserer Regierung." Katharina.

In einem zweiten am 22. November (4. Dezember) desselben Jahres an den Feldmarschall und General-Gouverneur von Weißrußland, Grafen Zacharias Czernyszew, erlassenen Ukas fügte Sie dem vorerwähnten Ukas einige nähere Bestimmungen hinzu, rücksichtlich der Gründung dieses neuen Bisthums, und verfügte Behufs desselben, wie folgt:[5])

1) „Der Bischof soll den Titel eines Bischofs der Römisch-Katholischen Kirche von Weißrußland führen."

2) „Er soll seine Residenz in der Stadt Mohilew haben und sich hier zunächst mit einem anständigen Hause begnügen, bis für den Aufbau einer ihm geziemenden Residenz gesorgt seyn wird. Behufs dessen soll ihm außer dem Jahrgehalt alle bisher aus den Kirchengütern, die noch zu keinem andern Zwecke verwendet worden sind, gewonnenen Einkünfte ausgezahlt werden."

3) „In Grund dessen sollen sobald wie möglich diese Residenz in der Stadt Mohilew erbaut werden."

4) „Alle in dieser Römisch-Katholischen Diözese von Weißrußland liegenden Kirchengüter sollen zum Fiskus dieses Ortes geschlagen werden, und statt ihrer soll der Katholische Bischof von Weißrußland aus den Einkünften dieses Fiskus zehn tausend Russische Thaler Jahrgehalt bekommen, mit welchem Gehalte er sich und seinen gesammten bischöflichen Hof und die Beisitzer seines Konsistoriums nach seinem Gutdünken erhalten muß."

5) „Was nun sein Amt und seine Gerichtsbarkeit, sowohl über die Kirchen, die in den eben vom Königreiche Polen eroberten Provinzen, als auch in Petersburg, Moskau und in den übrigen Städten unsers Kaiserreichs sich befinden, betrifft, so soll er sich hierbei an den eben erlassenen Ukas und an unsere Katholische Petersburger Kirchenordnung vom 12/23. Februar 1769 halten."

---

[5]) Dokument Nr. 72. p. 229. ff.

Siestrzencewicz und Katharina arbeiteten in gemeinschaftlichem Einverständniß rastlos an der Gründung, Befestigung und Erweiterung dieses neuen Bisthums. Graf Zacharias Czernyszew ertheilte ihm im Namen der Kaiserin durch einen Ukas vom 1/12. Oktober des Jahres 1778 auf sein Gesuch die Erlaubniß [6]), daß die künftigen Domherrn seines Kapitels gleich den Domherrn des Kapitels von Wilna das goldene Brustkreuz mit den Auszeichnungen des Russischen Staates tragen konnten; nur sollte solches anstatt des Polnischen weißen Adlers den Russischen Adler haben.

Durch einen Ukas vom 13/24. Juli 1779 befahl Katharina dem neuen Bischof aufs strengste darauf zu wachen [7]), daß keine auswärtigen Ordensgeistlichen und Weltpriester nach Rußland kämen, und in ihren Staaten ihren Wohnsitz aufschlügen, es sey denn, sie wären, versehen mit den nöthigen Zeugnissen, von ihm ausdrücklich herbeigerufen worden. Hätten sie aber gegen sein Wissen und gegen seinen Willen gleichwohl den Russischen Boden betreten, oder sich gar in geistliche Angelegenheiten gemischt, wie z. B. in Leitung und Regulirung der Klöster und in Verwaltung der Kirchen, so sollten sie ohne weiteres von ihm aufgegriffen, über ihr eigenmächtiges Verfahren zur Rede gestellt, und der Regierung ausgeliefert werden, um nach seinem Gutachten und nach Bedürfniß der Sache über die Grenzen geschickt zu werden.

Diesen Ukas verschärfte und erweiterte die Kaiserin durch einen andern Ukas vom 2/13. Januar 1780 zu Gunsten desselben Bischofs von Weißrußland, der diesen, wie den frühern Ukas, verlangt zu haben scheint, um sich den Weg zu seiner unumschränkten Herrschaft über die gesammte Katholische Kirche in Rußland zu bahnen, und seinen herrschsüchtigen Launen die ganze Welt- und Klostergeistlichkeit zu unterwerfen. Wir heben aus diesem Ukas folgende Bestimmungen hervor: [8])

1) „Alle in Rußland existirenden Römisch-Katholischen Klöster und Kirchen sollen dem Bischof von Weißrußland den gebührenden Gehorsam leisten.“

2) „Kein Römisch-Katholischer Geistlicher soll irgend eine

---

6) Dokument Nr. 73. p. 231.
7) Dokument Nr. 74. p. 231. ff.
8) Dokument Nr. 75. p. 232. ff.

geistliche Verrichtung, Visitation oder andere Amtsverrichtungen nach dem Ritus dieser Religion zu unternehmen sich unterfangen, wenn er nicht vorher die Erlaubniß hierzu und den Segen von diesem Bischof erhalten, und eine von ihm unterschriebene Vollmacht aufweisen kann."

3) „Stirbt ein Geistlicher, oder legt er sein Amt nieder, so soll dieser Bischof sogleich hiervon in Kenntniß gesetzt werden."

4) „Werden demnach Geistliche angetroffen, welche sich ohne Wissen dieses Bischofs in Angelegenheiten der Römischen Kirche mischen, oder sogar kirchliche Amtsverrichtungen ausüben, so sollen sie von Distrikt zu Distrikt, und von einer Provinz zur andern, bis an die Grenze des Reiches geführt, und aus dem Reiche verwiesen werden. Hievon soll uns jedesmal ein Bericht eingesandt werden."

5) „Wir bestätigen hiermit von neuem: daß kein Geistlicher, er sey wer er wolle, in unsere Staaten aufgenommen werde, wenn er nicht ausdrücklich von diesem Bischofe herbeigerufen worden, und von ihm hierfür Zeugniß und Erlaubniß aufweisen kann."

6) »Wenn nun ein Geistlicher in diesem Vergehen befunden, und entschuldigt er sich, er wäre aus Noth gedrungen worden, und wolle sich an den Bischof wenden, so soll er an den General-Gouverneur von Weißrußland, und in dessen Abwesenheit an den Gouverneur der Provinz Mohilew abgeführt werden, die ihn sofort unter Sicherheit an den Bischof weisen müssen."

Diese zwei Ukasen sind eine ganz willkührliche Erklärung und Anwendung eines von der heiligen Congregation der Propaganda an den Prälaten Stanislaus Siestrzencewicz unter dem 15. August 1778 erlassenen Dekretes [9]), in welchem ihm in den üblichen Formen die bischöfliche Gerichtsbarkeit über den gesammten Klosterklerus seiner Diözese auf drei Jahr übertragen worden war, die er jedoch ganz im Sinne der heiligen Kanonen und Dekrete des Konzils von Trient, zum Aufbau und zur Erhaltung, nicht aber, wie er es that, zur Vernichtung und Zerstörung dieses Klerus ausüben sollte. Von blinder Herrschsucht hingerissen, um alleiniger Gebieter des Klerus zu seyn, lös'te er allen Verband, welcher die Religiosen mit ihren Obern, Visitatoren, Provinzialen und Generalen vereinte, auf, und ließ sich solche durch kai-

---

[9]) Dokument Nr. 84. p. 250—252.

ferliche Gesetze seiner unumschränkten und launenhaften Willkühr unterwerfen. Er vergriff sich selbst an den Statuten der einzelnen Orden, warf ihre Verfassung um, und nöthigte die Religiosen zur Annahme vieler Neuerungen, die mit dem Geiste ihrer Regeln und Gewohnheiten ganz unverträglich waren. Der heilige Stuhl hatte ihm hierüber die bittersten Vorwürfe gemacht; doch alle Bemühungen, ihn in den Schranken seiner ihm vermöge der Kanonen der Kirche zukommenden Gerichtsbarkeit zu halten, waren vergeblich. Er hatte keine Ehrfurcht weder für die heiligsten und unveränderlichsten Gesetze der Kirche und für die Beschlüsse der heiligen Conzilien, noch für die kirchliche Disciplin. Weigerte sich der heilige Stuhl seinen ausschweifenden Forderungen Gehör zu geben, so wandte er sich sofort an die Kaiserin, und ließ sich solche durch Ukasen bestätigen. Diese, erfreut in Siestrzencewicz den Mann gefunden zu haben, der alle ihre feindlichen Pläne gegen die Katholische Kirche begünstigte und sie zu vollstrecken half, ließ sich nichts so sehr am Herzen gelegen seyn, als ihm eine unumschränkte und kolossale Gewalt zu ertheilen, und ihn mit allen möglichen Ehren zu überhäufen. Siestrzencewicz ließ seinerseits gleichfalls nichts unversucht, um diese günstigen Gesinnungen, welche diese Herrscherin für ihn hatte, zur Vergrößerung seiner Macht zu benutzen, und brachte es in Kurzem dahin, daß sie ihn bald zur erzbischöflichen Würde erhob. Schon vom 31. Dezember (11. Januar) 1780/1781 ersuchte sie den Papst in einem freundlichen Schreiben, das wir oben bereits eingerückt haben [10]), diesem Prälaten die erzbischöfliche Würde und das Pallium zu ertheilen. Doch Pius VI., der das unwürdige und unkirchliche Verfahren dieses Prälaten schon oftmals gerügt und der Kaiserin seine Beschwerden hiergegen eingereicht hatte, weigerte sich, diesem Gesuche zu willfahren. Katharina schritt nichts destoweniger eigenmächtig zur Wahl dieses Prälaten, und erhob durch einen Ukas vom 26. Januar (6. Februar) 1782 den bischöflichen Stuhl von Mohilew zum Erzbisthum. Der neue Erzbischof bekam zugleich einen Suffraganbischof Namens Johann Benislawski, einen ehemaligen Jesuiten und Probst von Dünenburg. Siestrzencewicz ward durch diesen Ukas zum selbstständigen —

[10]) Dokument Nr. 60. p. 203. f.

Gebieter der gesammten Römisch-Katholischen Kirche in Rußland erhoben, und in gewisser Beziehung aller Oberhoheit Roms entzogen, und erhielt alle frühern ausschweifenden Rechte, welche ihm durch die vorerwähnten Gesetze bereits ertheilt worden waren, von neuem bestätigt. Dieser Ukas lautet wie folgt: [11])

„Unsere Vorgänger und Wir haben den verschiedenen Religionen unsers Reiches die volle Duldung und Freiheit ertheilt, und folglich auch der Römisch-Katholischen Religion. Da nun diese Kirche eine nicht geringe Anzahl von Gläubigen besitzt, die sich zu ihren Glaubenslehren an verschiedenen Orten sogar in den entferntesten Gegenden unsers Kaiserreichs bekennen, so haben Wir bereits im Jahre 1773 für nothwendig erachtet, ihnen einen Bischof aus unsern Unterthanen zu geben, und erwählten für dieses Amt den Bischof Stanislaus Siestrzencewicz, welcher durch die vielen Beweise, die er uns seit längerer Zeit von seiner Treue als Unterthan gegeben, durch den Eifer für seine Kirche, durch die Weisheit, mit der er die ihm anvertraute Heerde bisher geleitet, und durch viele andere Dienstleistungen zum Besten des allgemeinen Wohls unser kaiserliches Wohlwollen sich erworben hat. Gegenwärtig, wo Wir von neuem unsere Sorgfalt auf unsere treuen Unterthanen der Römisch-Katholischen Religion wenden, und bereits die nöthigen Maaßregeln für eine bessere Leitung der Angelegenheiten ihrer Kirche getroffen, haben Wir für gut befunden, folgende Verfügungen zu erlassen.“

1) „Wir erheben hiermit die Stadt Mohilew, den Sitz des Gouvernements gleiches Namens, zu einem Erzbisthum der Römisch-Katholischen Religion, und setzen unter die Jurisdiktion dieses Erzbisthums alle Kirchen und Klöster dieser Religion, welche sowohl in den Gouvernements von Mohilew und Polock, als in unsern beiden Hauptstädten und in allen übrigen Orten unsers Kaiserstaates sich befinden.“

2) „Wir erheben allergnädigst den Bischof Stanislaus Siestrzencewicz zur Würde eines Erzbischofs von Mohilew.“

3) „Um ihm bei seinem Amtsverrichtungen einen Coadjutor zu geben, so ernennen Wir zu diesem Amte den Abt Johann Benislawski, Domherrn des Erzbisthums von Mohilew und

---

[11]) Dokument Nr. 76. p. 233—236.

Probst von Duneburg, und befehlen, die nöthigen Maaßregeln zu seiner bischöflichen Consekration zu treffen.“

4) „Der Coadjutor dieses Erzbisthums soll einen jährlichen Gehalt von 1,200 Silberrubeln bekommen.“

5) „Der Erzbischof der Römisch-Katholischen Kirche von Mohilew darf von Niemanden als von Uns und unserem Senate Befehle annehmen.“

6) »Dieser Erzbischof wird sofort ein bischöfliches Konsistorium aus einigen Domherrn, die in unsern Staaten geboren sind, oder das Bürgerrecht erhalten haben, errichten, um alle Angelegenheiten, sowohl kirchliche als weltliche, die zu seiner Gerichtsbarkeit gehören, unter seinem Vorsitze zu prüfen und zu entscheiden. Ereignet es sich, daß ein Weltlicher in irgend einer hierher einschlagenden Angelegenheit von diesem Konsistorium gerichtet würde, so muß vom weltlichen Gerichte ein Deputirter gefordert werden, um diesem vom Konsistorium zu fällenden Urtheile beizuwohnen. Wer mit diesem Urtheilsspruch des Konsistoriums und des Erzbischofs sich nicht befriedigt finden sollte, hat die Freiheit, an den Senat zu appelliren.“

7) »Das Kollegium der Rechtspflege von Liefland, Estland und Finnland soll sich auf keine Weise in die kirchlichen Angelegenheiten der Römisch-Katholischen Kirche mischen.“

8) „Die Wahl und Ernennung der Obern oder Vorsteher der Klöster, der Weltpriester für die Pfarreien und alle andern Beförderungen zu geistlichen Würden der Römisch-Katholischen Kirche sollen im ganzen Umfange unsers Reichs nur allein vom Willen des von uns ernannten Erzbischofes abhangen, da Wir hiermit befehlen, Alle, die Vorsteher der Klöster oder Pfarrer, wie jedweden Geistlichen, der eine Anstellung wünscht, entweder selbst in Person, nach vorher angestellten Untersuchungen zu prüfen, oder durch seinen Coadjutor prüfen zu lassen, und sie entweder in ihrem Amte, wenn sie ein solches bereits bekleiden, zu lassen, oder andere neue zu ernennen, jedoch solche, die in unsern Staaten geboren oder unsere Unterthanen geworden sind; für den Augenblick mögen alle Ausländer ausgeschlossen bleiben, und nicht mehr geduldet werden, und Wir verbieten, dergleichen für die Zukunft aufzunehmen, unter Strafe, sonst gerichtlich verurtheilt zu werden, gleich als Uebertreter der Gesetze des Staates.“

9) »Was die Leitung der Römisch-Katholischen Kirche zu Petersburg betrifft, die durch unsere Privilegien und Kirchenordnung bestätigt worden, so mag sich diese Pfarrgemeinde auch für die Zukunft rücksichtlich ihrer ökonomischen Verwaltung und aller übrigen sie betreffenden Angelegenheiten an den Inhalt dieser Kirchenordnung halten. Was jedoch die Ernennung der Priester betrifft, so muß sich diese Pfarrei ganz nach den von uns im gegenwärtigen Ukas erlassenen Verfügungen richten; denn daß man früher für sie Mönche aus dem Auslande rief und aufstellte, ward nur deshalb geduldet, weil es zu dieser Zeit keinen eigenen Bischof des Römisch-Katholischen Glaubens in Rußland gab.«

10) »Wir wiederholen von neuem das Verbot, welches Wir in unsern Ukasen vom 2/13. Juli 1779 an den General-Gouverneur von Weißrußland und vom 31. Januar (11. Februar) 1780 an alle General-Gouverneurs erlassen haben, keine ausländische Priester in unsere Staaten aufzunehmen, und befehlen demnach, überall, wo sich deren auffinden, sie unter Bewachung an die Gerichtshöfe der Provinz auszuliefern, um nach den Gesetzen des Reiches bestraft zu werden.«

11) »Wir bestätigen nochmals unser Gesetz, daß alle Mönchsorden des lateinischen Ritus nur allein vom Erzbischof von Mohilew, von seinem Coadjutor und von seinem Konsistorium abhängen, und sich nicht unterfangen sollen, die Oberhoheit einer andern geistlichen Gewalt außerhalb unsers Reiches anzuerkennen, ihnen, diesen fremden Ordensobern einen Theil ihrer Einkünfte zu senden, oder mit ihnen Verbindung zu haben, unter der Strafe, sonst als Uebertreter der Staatsgesetze angesehen und behandelt zu werden.«

12) »Wir befehlen dem Erzbischof der Römisch-Katholischen Kirche von Mohilew, Uns einen ausführlichen Bericht über alle Klöster dieses Ritus einzusenden, und uns genau anzugeben, welche von ihnen sich zum Besten der Religion und des Vaterlandes beschäftigen, sey es mit der Erziehung der Jugend, sey es mit der Pflege der Kranken oder mit der Unterstützung der Nothleidenden und Armen; diese Orden muß er auf alle Weise zu erhalten suchen; eben so soll er uns berichten, welche von jenen Orden nur allein im Müßiggang leben und ein zurückgezogenes Leben führen, und somit anstatt dem Nächsten nützlich zu seyn, vielmehr der Gesellschaft zur Last fallen, auf daß Wir hierüber

zur Ehre Gottes und zum Besten des allgemeinen Wohles die wirksamsten und zweckdienlichsten Maaßregeln ergreifen können.«

XIII. »Wir bestätigen ferner von neuem unsere vorhergehenden Ukasen, welche verbieten, päpstliche Bullen, oder derart im Namen des Papstes erlassene Dekrete oder Handschreiben anzunehmen, und befehlen, daß sie an unsern Senat geschickt werden, der nach reiflicher Prüfung ihres Inhaltes, namentlich, ob sich in ihnen etwas vorfinde, was mit den weltlichen Gesetzen des Russischen Reiches, oder mit den Rechten der absoluten von Gott uns ertheilten Macht im Widerspruche sey, uns sein Gutachten abgeben soll, und sofort unsere Erlaubniß oder Verbot, ähnliche Bullen und Schreiben zu veröffentlichen, erhalten wird.«

„Unser gegenwärtiger Ukas soll allerwärts, wo es das Gesetz erfordert, bekannt gemacht und in allen Kirchen des Lateinischen Ritus zur Kenntniß Aller angeschlagen werden.

(L. S.)

Gedruckt zu Petersburg in der Druckerei des Senats am 26. Januar (5. Februar 1782.

Das Original ist unterzeichnet vom Dirigirenden Senat.

Katharina setzte sofort gleich nach der Veröffentlichung dieses Ukas schon am 30. Januar (10. Februar) desselben Jahres den heiligen Stuhl von diesen getroffenen Verfügungen in Kenntniß, und ersuchte Pius VI. in einem außerordentlich schmeichelhaften Schreiben, den von ihr erwählten Erzbischof in dieser neuen Würde zu bestätigen und ihm das Pallium zu übersenden. Sie legt ihm zugleich eine ausführliche Darstellung der Gründe vor, die sie bewogen haben, das Erzbisthum von Mohilew zu gründen und diesen Stuhl dem Bischof Stanislaus Siestrzencewicz zu übertragen. Behufs dessen ergeht sie sich in die größten Lobeserhebungen über die vielen und großen Verdienste dieses Prälaten, ihres Günstlinges, vertheidigt ihn gegen allen Verdacht seiner Rechtgläubigkeit und Anhänglichkeit an die Kirche und an den heiligen Stuhl, und entwirft ein täuschendes Gemälde von den großen Fortschritten, welche die Römisch-Katholische Kirche in ihren Staaten mache. „Es wird Ihnen nicht unbekannt seyn, mächtiger Herrscher, so drückt sie sich in diesem Schreiben

an den Papst aus,[12]) daß in Kraft der Freiheit, die unsere Vorgänger und Wir selbst den verschiedenen Religionen in unserm weiten Reiche ertheilt haben, Sie nun die Glaubenslehren Ihrer Kirche nicht allein in unsern Provinzen von Weißrußland, sondern auch in den entferntesten Gegenden unsers Reiches verbreitet sehen.“ Nochmals auf die Bestätigung der Wahl des erwähnten Prälaten zurückkommend, ersucht sie den Papst, dieses Geschäft seinem Nuntius in Warschau zu übertragen, mit welchem alsdann ihr Bothschafter bei derselben Republik von Polen, Graf Stackelberg die nähern Maaßregeln zur Einrichtung dieser neuen Erzdiözese, so wie zur Weihe des erzbischöflichen Coadjutors treffen werde.

Pius VI. blieb standhaft in der Verweigerung dieser Gesuche, obschon die Kaiserin, wie wir oben bereits sahen, in ihrer geheimen offiziellen Note vom 4. November 1782 an Grafen Stackelberg gedroht hatte, im Falle ihre Wünsche in Rom kein Gehör fanden, der katholischen Kirche beider Ritus ihren fernern Schutz zu entziehen. Der Papst, der bisher den Prälaten Stanislaus Siestrzencewicz nur in der einfachen Eigenschaft eines Visitators von Weißrußland anerkannt und die Gründung des Bisthums von Mohilew ganz mit Stillschweigen übergangen hatte, that nun in einem eben so kräftigen wie mäßigen Schreiben vom 11. Januar 1783 der Kaiserin dar, wie nicht allein Ihrer Seits, sondern auch Seitens des vorerwähnten Prälaten bei der Gründung dieses Bisthums und bei dessen Erhebung zum Erzbisthum gegen alle Kanonen und Disciplin der Kirche gehandelt worden war, und wie er sich demnach nothgedrungen fühle, einer Angelegenheit von solcher Wichtigkeit seine einstweilige Zustimmung zu entziehen, es wäre denn, daß er solches Geschäft durch seinen Nuntius in Warschau in den gehörigen Rechtsformen verhandeln könne. Doch weder Katharina, noch Siestrzencewicz wollten von letzterm Vorschlage etwas wissen, da beide für ihre Pläne fürchteten. Die Kaiserin, welche schon oftmalen die heilige und unbeugsame Standhaftigkeit dieses großen Papstes in der Angelegenheit der Griechisch-Unirten Kirche erprobt hatte, glaubte nun diesen gerechten Forderungen Pius VI. nachgeben zu müssen, und

---

[12]) Dokument Nr. 61. p. 205. f.

schickte gegen Ende dieses Jahres den schon erwähnten und hochverdienten Prälaten Johann Benislawski nach Rom. Dieser langte hier Ende Februars 1783 an, und hatte den Auftrag mit dem heiligen Stuhle im Namen der Kaiserin über die Bestätigung der Gründung des neuen Erzbisthums von Rußland, über die Anerkennung des Stanislaus Siestrzencewicz als Erzbischof und über seine eigene Wahl zum Coadjutor, endlich über die Erhaltung der Gesellschaft Jesu in Rußland zu unterhandeln. Er überreichte sofort ein eigenes Handschreiben der Kaiserin dem Papste, in welchem die Gründe seiner Sendung und die eben erwähnten Gesuche nochmals ausgedrückt waren, mit Wiederholung der schmeichelhaftesten Versicherungen rücksichtlich ihrer Beschützung der katholischen Kirche. Benislawski wurde aufs liebvollste vom Papste aufgenommen. Während die Verhandlungen über erwähnte Angelegenheiten ihren Anfang genommen hatten, langte ein anderes nicht weniger schmeichelhaftes Schreiben als das frühere von Katharina an den Papst ein, das sie in aller Eile über Wien durch den österreichischen Staatsminister, den berühmten Fürsten Kauniz, eingesandt hatte, und in welchem sie, über die günstigen Gesinnungen Pius VI. erfreut, allen seinen in erwähntem Schreiben vom 11. Januar dieses Jahres ausgesprochenen Wünschen auf das zuvorkommendste Genüge leistete.

»Wir haben Ihr freundschaftliches Schreiben vom 11. Januar mit um so größerer Freude empfangen, mächtiger Fürst, so drückt sich Katharina in ihrem Briefe vom 1/13 März 1783 [13]), da Wir aus ihm Ihre Wohlgeneigtheit unserm Gesuche zu Gunsten des Stanislaus Siestrzencewicz, den Wir zum Erzbischofe der Römisch-katholischen Kirche erhoben haben, und seines Coadjutors Johann Benislawski, zu willfahren wahrgenommen haben: ein Gesuch, das eben so sehr in der Gerechtigkeit wie im allgemeinen Besten dieser Kirche begründet ist. Wir sind hiermit nicht weniger zufrieden, wie mit Ihrem Entschlusse, einen Minister an unseren Hof zu senden, und sehen dieß als einen besondern Beweis Ihrer freundschaftlichen Gesinnungen für Uns an, und indem Wir Ihnen somit unsere eben so lebhafte als aufrichtige Dankbarkeit hierfür an Tag legen, bitten Wir Sie zugleich,

---

13) Dokument Nro. 62. pag. 207. f.

von unsern gegenseitigen Gesinnungen der Freundschaft für Sie, so wie von unserer Bereitwilligkeit, Ihren Forderungen auf alle mögliche Weise zu entsprechen, überzeugt zu seyn. Ihr Minister wird an unserm Hofe durchaus alle Auszeichnungen, die zufolge unsers Hofceremoniels den Gesandten und Ministern der gekrönten Häupter zustehen, genießen. Diese Mission wird uns in doppelter Beziehung höchst angenehm seyn, einmal schon deßhalb, daß Ihr Minister wird Zeuge seyn können, sowohl von der vollkommenen Freiheit, welche die Römisch-katholische Kirche unter unserm Schutz in unserm gesammten Kaiserstaate genießt, als auch von der großen Achtung, von der Wir für Ihre erhabenen Eigenschaften durchdrungen sind."

»Schließlich vereinigen Wir unsere Wünsche mit den Wünschen unserer orthodoxen Kirche für die Vereinigung aller Anbeter des Allmächtigen Gottes.«

„Gegeben in unserer Residenzstadt des heiligen Petrus am 1/12. März 1783, im ein und zwanzigsten Jahre unserer Regierung.«

Pius VI. beauftragte sofort seinen Nuntius am Polnischen Hofe, den Prälaten Johann Andreas Archetti, Erzbischof von Chalcedo, mit dieser wichtigen Mission, und schickte ihn als apostolischen Legaten nach Petersburg, ausgerüstet mit allen Vollmachten, die zur Abschließung eines so wichtigen Geschäftes, um das es sich handelte, nur immer erforderlich sind.

Der Papst erhob den erwähnten provisorischen bischöflichen Stuhl von Mohilew in diesen an den Nuntius unter dem 15. April 1783 überschickten Vollmachten nicht allein zur Ehre eines Erzbisthums, sondern ertheilte auch ihm zugleich wegen seines ungeheuren Umfanges, da sich seine Jurisdiktion über alle Römisch-katholischen Kirchen, welche sich gegenwärtig in Rußland befanden, oder für die Zukunft durch neue fortschreitende Eroberungen zu Rußland kommen würden, erstrecken sollte, alle Rechte der Metropolitanstühle des Lateinischen Ritus [14]). Pius VI. erkannte gar wohl die Gefahr, eine ähnliche kolossale Kirchengewalt einem einzigen Stuhle zu übertragen, und suchte diesem Uebelstande, der

---

[14]) Dokument Nr. 22. pag. 83. f.

überdieß noch durch die persönlichen Eigenschaften des neuen Metropoliten vergrößert wurde, durch die weise Verfügung abzuhelfen, daß er diesem diese große und weitumfassende Jurisdiktion über die gesammten Römisch-katholischen Priester und Gläubigen des ganzen Russischen Reiches nur unter der Bedingung und mit der Beschränkung ertheilte: bis sich ihm, dem Papste, eine andere Gelegenheit darbieten werde, andere Römisch-katholische Bischöfe in Rußland einzusetzen, und bis andere Verfügungen hierüber durch den apostolischen Stuhl getroffen seyn werden: quoadusque altera Nobis alios Catholicos Episcopos deputandi sese offerat occasio, ac donec aliter per hanc Apostolicam Sedem fuerit dispositum. Der apostolische Nuntius erhielt in gleicher Zeit das Pallium für den ernannten Erzbischof, und sollte bei Errichtung dieses Erzstiftes, bei Gründung des Domkapitels und des Seminariums, so wie überhaupt bei Verrichtung und Bestätigung aller Handlungen, die nur immer zur Abschließung eines so wichtigen Geschäftes erforderlich wären, ganz an die Dekrete der Römischen Päpste, an die Kanonen der heiligen Konzilien und an das Konzil von Trient sich halten.

Pius VI. begleitete diese dem Nuntius übersandten Vollmachten mit einem eigenen Handschreiben vom 26. April desselben Jahres an die Kaiserin, das dieser Ihr eigenhändig überreichen sollte, und folgenden Inhaltes ist: [15])

»Ueberaus angenehm war es uns, aus dem Briefe, den Eure Majestät am 1. März an Uns erlassen, zu ersehen, daß Sie den päpstlichen Nuntius wohl geneigt empfangen wollen, den Wir an Ihren kaiserlichen Hof schicken werden, theils um Zuschauer jenes ausgezeichneten Schutzes, welchen die Bekenner der Römisch-katholischen Kirche in dem ganzen Umfange Ihres Reiches genießen, theils auch um Zeuge zu seyn von dem außerordentlichen und überaus ehrenvollen Wohlwollen, welches Eure Majestät für Uns haben. Da wir nun auch Unsrerseits Ihren so großen Huldbezeugungen mit einem gleichen und nicht weniger großen Eifer zu entsprechen wünschen, so haben Wir Uns sogleich beeilt, Unsern Nuntius zu Eurer Majestät zu schicken. Dieses Geschäft haben Wir sofort dem ehrwürdigen Bruder Johann Andreas Erzbischof von Chalcedo, Unserm Nuntius beim König von Po-

---

15) Dokument Nr. 22. pag. 81. f.

len und jener erlauchten Republik übertragen, einem Manne, der außer dem Glanze der Geburt und vielen andern Geisteseigenschaften sich vorzüglich durch Klugheit, Gelehrsamkeit und einen edeln und untadelhaften Charakter auszeichnet, und deßhalb Unser ganzes Wohlwollen besitzt; der, da er bereits in der Nähe jenes Reiches sich befindet, desto schneller nach Petersburg kommen kann, um dort sobald wie möglich jene hochwichtigen Angelegenheiten, mit denen Wir ihn beauftragt haben, bei Ihnen abzuschließen. Wir haben Uns hierbei keinen andern Zweck vorgesetzt und nachahmen wollen, als was vor Zeiten Unser glorreiche Vorgänger der heilige Pius V., dessen Namen Wir führen, gethan, der gleichfalls Vincenz von Portici, päpstlichen Nuntius von Polen als seinen Legaten zu Johann III., Großherzog von Moskovien, geschickt hatte. Dem Erzbischof von Chalcedo, der nun bald daselbst eintreffen wird, ertheilen Wir hiemit die nöthigen Vollmachten für die Errichtung einer erzbischöflichen Kirche in Mohilew, für die Einsetzung des Erzbischofs mit dem Ehrenschmucke des erzbischöflichen Palliums, und für die Ernennung eines Coadjutors, jedoch so, daß alles nach den Gesetzen und Ceremonien der Römisch-katholischen Kirche vorgenommen werde, und in jener Weise und Gestalt, die Wir in Unserm Schreiben, das Wir am 11. Januar an Eure Majestät sandten, angegeben haben. Wir ersuchen und bitten demnach Eure Majestät, dem vorerwähnten Erzbischof von Chalcedo und Unserm Nuntius in diesen wie in allen übrigen Angelegenheiten, welche das allgemeine Beste der Römisch-katholischen Religion nur immer betreffen, auf daß nämlich sowohl die Lateinischen als Griechisch-Unirten Katholiken in Ihren sämmtlichen Staaten unter dem kaiserlichen Schutz und Schirm stets sicher und ruhig leben können, und die dieser mit Eurer Majestät unterhandeln wird, denselben Glauben schenken zu wollen, den Solche Uns selbst schenken würden, wenn Wir mit Ihnen selbst sprächen. Endlich fügen Wir aus ganzem Herzen zu den andern Huldversicherungen für Eure Majestät auch noch jene hinzu, daß Wir den allgütigen und allmächtigen Gott inbrünstig bitten wollen, Sie und Ihr Reich mit den himmlischen Gaben seiner Gnade zur Ehre seines Namens und zur wahren Zierde Ihres Lobes zu überhäufen.«

Gegeben zu Rom bei St. Peter den 26. April 1783 im neunten Jahre Unsers Pontifikats.

Der päpstliche Nuntius Archetti verließ Anfangs Juni den Hof von Polen, und begab sich unverzüglich auf seinen neuen Gesandtschaftsposten nach Petersburg, wo er von der Kaiserin unter den größten Ehrenbezeugungen empfangen wurde. Am 15. Juli erhielt er die öffentliche Audienz, zu der der gesammte Staatsrath und die Gesandten und Minister-Residenten der verschiedenen auswärtigen Mächte von Europa gleichfalls Zutritt erhielten. Archetti überreichte seine Beglaubigungsbriefe des Papstes der Kaiserin, und hielt bei dieser Gelegenheit folgenden merkwürdigen Vortrag:[16])

Madame!

„Der gemeinsame Vater der Gläubigen, der Nachfolger des heil. Petrus, beschäftigt mit der Sorge aller Kirchen, konnte nur mit den größten Freuden den Schutz wahrnehmen, welchen Eure Majestät den Katholiken im ganzen Umfange Ihres ungeheuern Staates ertheilt, und ließ sich demnach nichts angelegentlicher seyn, als Ihnen seine aufrichtige Gesinnung, Ihren Forderungen, die Eure kaiserliche Majestät an ihn gerichtet, zu entsprechen, an Tag zu legen. Er wird nichts unterlassen, was nur in seiner Gewalt liegt, um den Wünschen einer so großen Herrscherin nachzukommen. Dies werden Eure Majestät deutlicher und umständlicher aus dem Briefe ersehen, den ich die Ehre habe, Ihnen in seinem Auftrage zu überreichen. Möge der allgemeine und ewige Herrscher der gesammten Völker des Erdkreises an dieser freundschaftlichen Gesinnung des Hauptes der Römischen Kirche und der Selbstherrscherin aller Reußen, Gefallen finden, möge er die alten Hindernisse jener heiligen und theuern Union entfernen, möge er durch eine heilsame Erschütterung jene verhängnißvolle und unglückliche Scheidewand niederreißen, welche eine so große Kirche von der Mutter aller Kirchen trennt. Sollten diese Wünsche zu voreilig seyn, oder noch zu große Schwierigkeiten finden, so möge Euere Majestät wenigstens jene genehmigen, welche ich für die Wohlfahrt Ihres Reiches darbringe, um somit ein treuer Dollmetsch der Gesinnungen des Papstes meines Herrn zu seyn.«

---

16) Im Journal historique et littéraire de Liège du 15 Septembre 1783. T. III. p. 115—118, und in der Storia dell' anno 1783. Tom. III. pag. 164 flg.

Katharina übergab sofort die Beglaubigungsschreiben des Nuntius dem Grafen Ostermann, Vicekanzler des Reiches und redete erstern folgender Weise an:

»Mit vielem Vergnügen ersehe ich, daß der Eifer des regierenden Papstes in Rom meine wohlgemeinten Absichten zum Besten meiner Römisch-katholischen Unterthanen unterstützt. Die Wahl, die er in Ihrer Person, Herr Gesandter, getroffen, ist mir sehr angenehm. Ich hoffe, Ihr ministerieller Aufenthalt an meinem Hofe wird Sie in Stand setzen, das Zeugniß abzulegen, welches meine Gesinnungen in Betreff Ihres Herrn und meine Bemühungen für das Wohl jener meiner Unterthanen, die dieselbe Religion, wie Sie bekennen, verdienen.«

Katharina bestätigte nochmals durch ihren Ukas vom 14/25 November dieses Jahres die Gründung des Erzbisthums von Mohilew und die Ernennung des Prälaten Stanislaus Siestrzencewicz zum Erzbischofe dieses Sitzes, und wiederholte bei dieser Gelegenheit wörtlich ihre früheren Verfügungen des oben eingerückten Ukas vom 26. Januar (5. Februar) 1782. Graf Ostermann erhielt den Auftrag ihn zu den Staatsakten des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu legen und versah ihn am 17/28 November 1783 mit dem großen Staatssiegel. [17])

Der päpstliche Nuntius trat nun seine Mission an, und erhob durch ein Sendschreiben vom 8/19. Dezember 1783 die Stadt Mohilew zum Erzbisthum [18]), ertheilte ihr alle Rechte und Privilegien, die den erzbischöflichen Städten zukommen, bestimmte die schöne und geräumige Kirche zu Maria-Himmelfahrt, die den Karmelitern der alten Observanz gehörte, zur Kathedralkirche, und ihr Kloster zum erzbischöflichen Seminar; erhob den Bischof Stanislaus Siestrzencewicz zum Erzbischof und Metropoliten dieses Sitzes, traf die nöthigen Anstalten zur Gründung des Metropolitan-Kapitels und Konsistoriums, und setzte die verschiedenen, zu einem Metropolitenstuhle erforderlichen kirchlichen Würden ein. Durch ein anderes Dekret vom 10/21 Dezember desselben Jahres erfolgte die feierliche Versetzung des vorerwähnten Prälaten auf den neuen erzbischöflichen Sitz. [19]) Am

---

[17]) Dokument Nr. 79. pag. 238—241.
[18]) Dokument Nr. 22. pag. 86—90.
[19]) Dokument Nr. 23. pag. 91 flg.

15/26. Dezember publicirte derselbe Nuntius die Statuten für die Einrichtung und Verfassung des Metropolitan=Kapitels. [20])

Nachdem alle diese Vorrichtungen für dieses neue Metropolitanstift getroffen worden waren, setzte der Nuntius den Erzbischof in den vollen Besitz seiner Jurisdiktionsrechte und Privilegien ein, und beehrte ihn behufs dessen mit dem heiligen Pallium. Diese feierliche Handlung ward in der neuen Römisch=katholischen Pfarrkirche zu Petersburg, welche der Nuntius bereits am 26. September (7. Oktober) 1783 eingeweiht hatte, am 7/18 Januar 1784,, am Tage der Gründnng des Stuhles des heil. Petrus in Rom, vollzogen. Die ersten Staatsbeamten, die Minister der Kaiserin, die Botschafter und Minister=Residenten sämmtlicher auswärtiger Mächte, zahlreiche hohe Geistlichkeit beider Ritus, und die angesehensten Männer der katholischen und Russischen Kirche, und unzählige Volksschaaren wohnten dieser in Rußland, namentlich aber in der Hauptstadt des heil. Petrus, noch nie gesehenen Feierlichkeit bei. Der Nuntius hielt bei dieser Gelegenheit eine rührende Rede, in welcher er den großen Schutz der Kaiserin für die Römisch=Katholische Kirche ihrer Staaten gebührend hervorhob, und den neuen Erzbischof zu gewissenhafter Erfüllung seiner Pflichten sowohl gegen den Oberhirten der katholischen Kirche als gegen seine Schützerin, die Kaiserin, aufforderte, und ihm beide Pflichten in der Darstellung der Bedeutsamkeit jener erhabenen symbolischen Auszeichnung des Palliums, mit dem ihn der Papst beehre, näher zu erkennen gab. [21]) Auch hier noch wiederholte er seine früher bei nicht weniger feierlichen Gelegenheit ausgesprochenen Wünsche für die endliche Vereinigung beider Kirchen, der Griechisch=Russischen mit der Römisch=katholischen Kirche.

Am 18/29 Januar desselben Jahres nahm der Nuntius vom Erzbischof den gewöhnlichen Eid der Treue und des Gehorsams für den heiligen Stuhl ab, [22]) und den 8/19 Februar vollzog er in der Römisch=katholischen Pfarrkirche zu Petersburg die feierliche Konsekration des Coadjutors von Mohilew, des Prälaten

---

[20]) Dokument Nr. 24. pag. 93 — 97.
[21]) Dokument Nr. 82. pag. 245 — 249, und Storia dell' anno 1784. T. II. p. 86 flg.
[22]) Dokument Nr. 25. pag. 97 f.

Johann Benislawski. Auch dieser Feierlichkeit wohnten die angesehensten Männer des Hofes, wie ferner die Botschafter der Höfe von Wien, Paris, Warschau, Neapel und Turin und die Minister-Residenten von Spanien und Portugal bei. Die fromme Gemahlin des berühmten Kanzlers von Polen, Johanna Borchova, hatte zu dieser Feierlichkeit die reichen Kirchenkleidungen für den Erzbischof von Mohilew und seinen Coadjutor besorgt.

Um dieselbe Zeit gelang es dem päpstlichen Nuntius, dem Bischof von Liefland in der Person des Domherrn Georg Powslovski einen Suffragan zu geben, der den bischöflichen Titel von Atalia in partibus erhielt. Katharina hatte ihn durch den Ukas vom 19/30 Dezember 1780 zum Suffragan von Weiß-Rußland ernannt, und er mußte deßhalb seinen Sitz in den Russischen Staaten aufschlagen.[23])

Siestrzencewicz geizte nach immer größern Einfluß, und wußte es durch Katharina II. beim Nuntius dahin zu bringen, daß er von ihm die Vollmacht erhielt, in Ehescheidungen ohne Appell und ohne den sogenannten Vertheidiger der Ehen, welche weise Bestimmungen bekanntlich durch Benedikt XIV. in seiner berühmten Bulle *Dei miseratione* getroffen worden waren, um dem gräulichen Unfuge der Ehescheidungen in Polen ein Ende zu machen, entscheiden zu können.[24]) Der Nuntius hob hiermit jene weisen Verfügungen dieses großen Papstes theilweise auf, und gestattete dem Erzbischofe diese ausschweifenden Vollmachten, von denen er, wie wir bald zeigen werden, den abscheulichsten Mißbrauch machte, durch ein Nuntiaturdekret vom 3/14. Februar 1784.

Der neue Erzbischof erhielt ferner auf sein Gesuch von Katharina II. durch einen Ukas vom 4/15. Mai 1784 die Freiheit, für die Bestellung der Missionen von Petersburg, Moskau, Riga, Reval, Dorpat u. s. w. auswärtige Priester, Deutsche, Franzosen und Polen berufen zu können. Sie mußten den Eid der Treue und des Gehorsams der Kaiserin, den Gesetzen des Reiches und den örtlichen Magistratspersonen ablegen, und konnten das Reich nach Belieben wiederum verlassen.[25]) Katharina be-

23) Dokument Nr. 77. pag. 237.
24) Dokument Nr. 85. pag. 252 — 254.
25) Dokument Nr. 80. p. 242.

stätigte hierbei nochmals die bereits in den frühern Ukasen vom 3/14. Juli 1779, 9/20. Januar 1780 und 14/25. Dezember 1783 erlassenen Verfügungen über die Berufung auswärtiger Priester.

Auch den Katholischen Armeniern ihrer Staaten, deren Zahl sich auf 70,000 belief, schenkte Katharina ihre Aufmerksamkeit, und unterwarf sie gleichfalls der Jurisdiktion des Römisch-Katholischen Metropoliten von Mohilew.

»Und weil nun, so drückt sich die Kaiserin in diesem eben angeführten Ukas aus, in unserm Reiche gleichfalls Armenier sich befinden, die mit der Römischen Kirche vereint sind, so soll ebenfalls der Erzbischof von Mohilew sie mit den nöthigen Priestern ihrer Nation und Sprache, die zugleich mit der Römischen Kirche vereint und in unsern Staaten geboren sind, versehen.«

„Demnach befehlen Wir, die für sie nöthigen Schulen zu errichten.«

»Inzwischen bis diese Anstalten getroffen seyn werden, mögen ein oder zwei Armenische Jünglinge in die Staaten Seiner Majestät des Römischen Kaisers nach Lemberg in das dortige Armenische Kollegium zur Erziehung gesandt werden; unser Staatsminister wird hierzu die nöthigen Auslagen besorgen.«

Katharina bestätigte durch ihren an Grafen Johann Andreas Ostermann erlassenen Ukas vom 16/27. März 1784 alle Verfügungen, welche der päpstliche Nuntius nur immer in Betreff der Gründung, Einrichtung, Verwesung, Jurisdiktion und Bestätigung des Erzbisthums von Mohilew erlassen hatte.[26])

Die Kaiserin, mehr aber noch Siestrzencewicz, ertrugen nun, da beide ihre Wünsche erfüllt sahen, sehr ungern die Gegenwart des päpstlichen Nuntius in Petersburg, aus Besorgniß, daß die Ausführung ihrer weitern Pläne an ihm sonst scheitern möchte. Katharina suchte ihn demnach auf eine gewandte Weise zu entfernen, und verlangte für ihn durch ihren Gesandten am Hofe zu Turin, Fürst Jusupow, den Kardinalshut, der sich deshalb in Person nach Rom begab. Pius VI. ertheilte dem Nuntius den Purpur, und rief ihn schon gegen Ende des Jahres 1784 von Petersburg zurück.

Katharina fuhr inzwischen fort, die Katholiken ihrer Staaten durch glänzende Versprechungen, die sie aber nie erfüllte, zu täu-

---

26) Dokument Nr. 81. p. 243.

schen. Durch einen Ukas vom 21. April (2. Mai) 1785 wiederholte sie nochmals ihr berühmtes Toleranzedikt vom 22. Juli 2. August 1763 und bediente sich bei dieser Gelegenheit der ekelhaften und höhnischen Philosophie ihres Jahrhunderts.[27])

»Alle Bürger einer fremden Stadt, Nation und Religion sollen die freie Ausübung ihres Gottesdienstes, der ihnen sowohl von den weisesten Monarchen Rußlands, unsern Vorgängern, ehrwürdigen Andenkens, als auch von uns selbst bereits eingeräumt und bestätiget worden ist, besitzen. Alle Völker, welche demnach Rußland bewohnen, mögen den Allmächtigen Gott in ihren verschiedenen Sprachen nach ihrer Religion und nach dem Glauben ihrer Vorfahren preisen und zugleich unser Reich segnen, und den Schöpfer der Welt um die Vergrößerung der Wohlfahrt und um die Befestigung der Macht des Russischen Reiches anflehen.«

Dieselbe Religionsfreiheit garantirten Katharina und ihr Nachfolger Paul I. den ausländischen Katholiken in ihren verschiedenen mit den Katholischen Mächten abgeschlossenen Handels- und Freundschaftsbündnissen.[28])

---

[27]) Dokument Nr. 59. p. 209. bei Martens Recueil T. VI. p. 28.

[28]) *Traité de commerce entre S. Majesté la Reine de Portugal et S. M. l'Impératrice de toutes les Russies. Signé St. Petersbourg le 9/20 Décemb. 1787.*

Article 2.

Les sujets Portugais jouiront en Russie d'une parfaite liberté de conscience, conformément aux principes d'une entière tolérance qu'on y accorde à toutes les religions; ils pourront librement s'acquitter des devoirs et vaquer au culte de leur religion, tant dans leurs propres maisons, que dans les églises publiques, qui y sont établies, sans éprouver jamais la moindre difficulté à cet égard.

Les sujets Russes ne seront de même jamais troublés ni inquiétés au Portugal par rapport à leur religion, et l'on observera envers eux, à cet égard, ce qui se pratique avec les sujets des autres nations d'une communion différente, particulièrement avec ceux de la Grand-Brétagne.

Chez Martens Recueil T. III. pag. 106.

Traité d'alliance entre S. M. le Roi des deux Siciles et S. M. l'Empereur de toutes les Russies, signé à St. Petersbourg le 29 Nov. (10 Décemb.) 1798.

Art. 8.

En outre ces troupes auxiliaires auront leurs propres aumôniers et l'exercice entièrement libre de leur religion, et ne seront jugées que

Siestrzencewicz und Katharina schalteten im gemeinsamen Einverständniß mit einer unumschränkten Gewalt über die Angelegenheiten der Katholischen Kirche. Dieser Prälat hatte weder vor den Rechten noch vor den heiligen Kanonen derselben Ehrfurcht, und die Kaiserin kümmerte sich gar nichts um die bei so vielen feierlichen Gelegenheiten ausgesprochene und dem hl. Stuhle, wie ihren Katholischen Unterthanen eidlich gegebenen Gewährleistungen in Betreff der Erhaltung der Katholischen Kirche in ihrem

---

selon les lois et règlemens militaires de leur propre souverain et par le Général et les Officiers qui les commanderont.
Chez Martens T. VII. pag. 303.

Traité d'amitié, de navigation et de commerce renouvellé entre leurs Majestés l'Empereur de toutes les Russies et la Reine de Portugal, signé à St. Petersbourg le 16/27 Décembre 1798.

Article 2.

Les sujets Russes ne seront jamais troublés ni inquiétés en Portugal par rapport à leur Religion, et l'on observera envers eux, à cet égard ce qui se pratique avec les sujets des autres Nations d'une communion différente, particulièrement avec ceux de la Grand-Bretagne. Les sujets Portugais jouiront de même en Russie d'une parfaite liberté de conscience conformément aux principes d'une entière tolérance, qu'on y accorde à toutes les Religions; ils pourront librement s'acquitter des devoirs et vâquer au culte de leur Religion, tant dans leurs propres maisons, que dans les églises publiques, qui y sont établies, sans éprouver jamais la moindre difficulté à cet égard.
Chez Martens T. VII. pag. 258.

Traité d'alliance défensive entre S. M. l'Empereur de toutes les Russies et S. M. Très-Fidèle, signé à St. Petersbourg le 17/28 Septembre 1799.

Article 11.

De plus ces forces auxiliaires auront leurs propres aumoniers, et l'exercice entièrement libre de leur religion, et ne seront jugées dans tout ce qui a rapport au service militaire, que selon les lois et les articles de guerre de leurs propres souverains. Il sera permis de même au général, ainsi qu'au reste des forces auxiliaires, d'entretenir une correspondance libre avec leur patrie, soit par lettres, soit par exprès.
Chez Martens T. VII. pag. 350.

Traité d'alliance défensive entre S. M. l'Impératrice de toutes les Russies et Sa Majesté le Roi de Hongrie et de Bohème; conclu et signé à St. Petersbourg le 3/14 Juillet 1792.

Article XI.

De plus ces troupes auxiliaires auront leurs propres aumoniers et l'exercice entièrement libre de leur Religion, et ne seront jugées que selon les lois et les articles de guerre de leurs propres Souverains et par le Général et les Officiers qui les commanderont.
Chez Martens P. VII. pag. 501.

statu quo. Siestrzencewicz benutzte das Versehen des apostolischen Nuntius Archetti, der in seinem Translationsdekret vom 13/21. Dezember 1783 [29]) die weise Unterscheidung von der vollen und delegirten Jurisdiktion des Erzbischofs von Mohilew, welche von Pius VI. in der Stiftungsbulle dieses Erzbisthums ausdrücklich angegeben worden war, unvorsichtiger Weise ausgelassen hatte, um sich zum alleinigen Herrn der gesammten Kirche des lateinischen Ritus von Rußland aufzuwerfen. Pius VI., wie wir oben bereits bemerkten, hatte diesen Erzbischof in der erwähnten Bulle vom 15. April 1783, die noch dazu an den Katholischen Nuntius gerichtet ist, und vermöge welcher er ihm die nöthigen Vollmachten zur Gründung und Bestätigung dieses Erzbisthums ertheilt hatte, verfügt, daß der Erzbischof von Mohilew die volle Jurisdiktion über alle Katholiken des lateinischen Ritus, die sich in dieser Diözese befinden, uud eine delegirte Jurisdiktion über sämmtliche Katholiken desselben Ritus, die sich im ganzen Umfange des Russischen Staates befanden, ausüben sollte. Letztere Jurisdiktion war demnach wiederruflich, *„ad nutum Sedis Apostolicae“*, und sollte nur so lange Zeit dauern, bis der hl. Stuhl andere Bisthümer des lateinischen Ritus eingesetzt und andere Verfügungen hierüber erlassen haben würde: *quoadusque altera Nobis alios Catholicos Episcopos deputandi sese offerat occasio, ac donec aliter per hanc Apostolicam Sedem fuerit dispositum.“* Doch Siestrzencewicz fand sich in seinem eitlen Hochmuthe und in seiner frechen Herrschsucht durch diese erwähnten Bedingungen beleidigt, nahm von der päpstlichen Bulle gar keine Kenntniß, und hielt sich dafür nur an das vorgenannte Translationsdekret des Apostolischen Nuntius, wo sie ausgelassen waren, und nannte sich in Grund desselben den Ordinarius des Russischen Reiches, und hieß das ganze Russische Reich seine Diözes. Ging er doch in seiner Verblendung so weit, daß er diese ausschweifende und kolossale Kirchengewalt beim hl. Stuhl durchsetzen wollte. Um sich wenigstens bei der Kaiserin im Besitz dieser Gewalt zu erhalten, ließ er im Jahr 1790 alle vom

---

[29]) Im dritten Theil der in Anmerk. 2. erwähnten Statuta Imperialia p. 3, wo dieses Dokument mit Pastoralis sollicitudo anfängt, und mit Uebergehung der erwähnten Urkunden Pius VI.: *Magnopere gratum Nobis* und *Onerosa Pastoralis officii* alsogleich Pontificiis hisce mandatis anreiht; vergleiche Dokument Nr. 22. pag. 81 – 86.

päpstlichen Nuntius und von der Kaiserin erlassenen Aktenstücke rücksichtlich der Gründung des Erzbisthums von Mohilew drucken, überging aber nicht allein das Schreiben Pius VI. vom 26. April 1783 an Katharina II., sondern auch dessen Vollmachten, die er dem päpstlichen Nuntius zur Errichtung dieses Erzbisthums ertheilt hatte, und in denen die eben angeführten Bedingungen eingerückt sind.

Durch die zweite Theilung Polens waren fünf bischöfliche Stühle der lateinischen Kirche an Rußland gekommen, nämlich die Bisthümer 1) von Liefland, 2) von Wilna, 3) von Luck, 4) von Kiew, dessen Sitz zu Zietomiercz war, und endlich 5) von Kamieniecz. Jedes dieser Bisthümer hatte zwei auch drei Suffraganate.

Kaum war Katharina II. durch die dritte Theilung Polens unbeschränkte Herrscherin dieses unglücklichen Reiches geworden, so legte sie ihre Maske der Heuchelei ab, und nahm nun auch an der Katholischen Kirche des lateinischen Ritus dieselbe fürchterliche Rache, die sie an der Griechisch-Unirten Kirche genommen hatten. Im Jahre 1795 hob sie trotz ihrer in beiden Theilungstraktaten feierlich gegebenen Gewährleistung, die Katholische Kirche beider Ritus in ihrem statu quo auf ewige Zeiten unverletzt zu lassen, sämmtliche Bisthümer, mit Ausnahme des von Liefland, aufschlug, wie sie es mit den Ruthenischen Bisthümern gemacht hatte, alle Güter dieser Kirchen, der Dom- und Kollegiatstifte, der Seminarien und der übrigen frommen Anstalten theils zur Krone, theils verschenkte sie solche an Generale der Armeen oder an hohe Staatsbeamte. Dafür errichtete sie in eigener Vollmacht durch ihren Ukas vom 16/27. September 1795 [30]) zwei Pseudo-Bisthümer des lateinischen Ritus zu Pinsk und Latitschew, an Orten nämlich, wo es gar keine Römische Katholiken gab, und ertheilte den ersten Stuhl dem würdigen und frommen Kaspar Kasimir Lieciszowski, frühern Bischof von Kiew, und den letztern dem elenden und habsüchtigen Prälaten Sierakowski, Bischof von Prusa in partibus, der die Verwesung des Bisthums Kamieniecz eigenmächtig an sich gerissen hatte, da Katharina den

30) Eine englische Uebersetzung dieses Ukas befindet sich bei Dr. Augustin Theiner: „Sammlung einiger wichtigen officiellen Aktenstücke zur Geschichte der Emancipation der Katholiken in England. Mainz 1835. S. 40—43.

rechtmäßigen Coadjutor dieses Stuhles, den ausgezeichneten Bischof Dembrowski, mit Waffengewalt vertrieben. Alle Bischöfe und Suffragane verloren ihre Stühle, Ehren, Gerechtsame und Einkünfte, und wurden wie die Ruthenischen Bischöfe und Suffragane auf einen kärglichen Jahrgehalt gesetzt.

Wie sämmtliche Griechisch-Unirte Kirchen durch Katharina II. unter die alleinige Jurisdiktion des Griechisch-Unirten Erzbischofs zu Polock gesetzt worden waren, so befahl nun auch diese Herrscherin in gleicher Weise, daß alle Katholischen Kirchen des lateinischen Ritus der Jurisdiktion des Erzbischofs von Mohilew unterworfen seyn sollten. Siestrzencewicz befand sich nun am Ziele seiner Wünsche, und konnte sich den alleinigen Ordinarius der lateinischen Kirche von Rußland nennen, und das gesammte Russische Reich seine Diözese heißen. Die Kaiserin und der Erzbischof beriefen sich hierbei, wenn auch gegen alles Recht, um die Gründung einer solchen ausschweifenden Kirchengewalt zu rechtfertigen, auf das schon oftmals erwähnte Translationsdekret des ehemaligen Nuntius Archetti vom 10/21. Dezember 1783.

Auch zum Glück für die Katholische Kirche des lateinischen Ritus ward diese Verfolgerin der Kirche Christi bald von dieser Erde abgerufen.

Kaiser Paul I. hegte auch gegen die Katholische Kirche des lateinischen Ritus seiner Staaten dieselben günstigen Gesinnungen, die er für die Griechisch-Unirte Kirche gezeigt hatte, und suchte die Ungerechtigkeiten, welche seine unwürdige Mutter an der Römisch-Katholischen Kirche Rußlands verübt, nach Kräften wieder gut zu machen. Auch hierbei kam er mit seiner bekannten Großmuth den Wünschen des heiligen Stuhles für die Wiederherstellung dieser Kirche entgegen.

Der apostolische Legat Lorenz Litta, Erzbischof von Theben, dessen Bemühungen für die Wiederherstellung der Griechisch-Unirten Kirche wir bereits oben dargestellt haben, überreichte dem Kaiser ein ausführliches Memoire, unterstützt und versehen mit allen hieher einschläglichen Dokumenten in Betreff der Katholischen Kirche des lateinischen Ritus, und verlangte im Namen des heiligen Vaters Pius VI., daß alle aufgehobenen bischöflichen Stühle wiederhergestellt würden, und jeder dieser Bischöfe in den frühern Besitz seiner Jurisdiktionsrechte eintrete, namentlich aber der würdige Bischof Dembrowski, Coadjutor von Kamieniecz,

der, wie wir oben erzählten, mittelst der Intrusion des herrschsüchtigen Prälaten Sierakowski durch Katharina von seinem Sitze vertrieben worden war; daß ferner alle Kirchengüter, namentlich aber die den sogenannten bischöflichen Tischen, den Dom- und Kollegiatstiften, den Seminarien, den Klöstern und andern frommen Stiftungen geraubt worden, zurück erstattet würden, und endlich, daß die verschiedenen Mönchsorden zur vollen Ausübung der Regeln ihrer Institute zurückkehren könnten, und für die Zukunft keine Neuerungen im System der bestehenden geistlichen Hierarchie ohne die Mitwirkung des heiligen Stuhles mehr vorgenommen würden.

In Betreff der ersten Forderung gab der Kaiser zu, die Bisthümer von Wilna, Luck und Kamieniecz wieder herzustellen, die Errichtung der zwei Pseudo-Diözesen von Pinsk und Latitschew zu annulliren, und den eingedrungenen Bischof von Kamieniecz, den Prälaten Sierakowski, zu vertreiben. Das Bisthum von Liefland ward gleichfalls beibehalten, erhielt aber den Titel des Bisthums von Samogitien; nur das Bisthum von Kiew konnte nicht wieder hergestellt werden, und zwar aus denselben Gründen, durch welche die Wiederherstellung der Griechisch-Unirten Metropolie von Kiew, Halicz und ganz Rußland nicht zu Stande kommen konnte; dafür aber erlaubte der Kaiser die Errichtung eines neuen Bisthums zu Minsk. Was nun die Wiederherstellung der Kirchengüter anlangt, so ließ sich solche nur theilweise bewerkstelligen, da sie größtentheils an die Krone oder in Privathände gekommen waren. Der Kaiser verbot aber in gleicher Zeit durch die strengsten Gesetze, ähnliche gewaltsame widerrechtliche Entwendungen der Kirchengüter, und versprach, den Klerus wegen dem frühern erlittenem Raube zu entschädigen, und den Bischöfen einen festen und einen anständigen Jahrgehalt auszusetzen. Rücksichtlich des Regularklerus behauptete sich das durch Katharina II. eingeführte System, und er blieb der Jurisdiktion der respektiven Bischöfe unterworfen, denen zu diesem Zwecke die nöthigen Vollmachten ad tempus ertheilt wurden, da der herrschsüchtige Erzbischof von Mohilew von seiner Anmassung der vollen Jurisdiktion über die Religiosen nicht abstehen wollte.

Mehrere dieser vorerwähnten wiederhergestellten Diözesen gehörten früher unter die Jurisdiktion der Metropoliten von Gnesen und Lemberg. Dieses Jurisdiktionsverband mußte natürlich

aufgelöst werden, da ihm eine Konvention, welche die drei mittheilenden Mächte unter sich geschlossen hatten, im Wege stand, vermittels deren jede Ausübung einer Territorial- und Diöcesanjurisdiktion von einem Staate zum andern für immer ausgeschlossen wurde. Der apostolische Legat Litta trat nun Behufs dessen mit beiden vorerwähnten Metropoliten in Unterhandlungen, und erlangte von ihnen die Auflösung dieses Jurisdiktionsverbandes. Der Sitz von Mohilew ward demzufolge zur Würde eines Metropolitanstiftes erhoben, und Stanislaus Siestrzencewicz zum Metropoliten dieses Stuhles erklärt. Das neue Metropolitanstift erhielt die Diöcesen von Wilna, Somogitien und Luck, die bisher dem Metropoliten von Gnesen unterworfen gewesen waren, und die von Kamieniecz, die gleichfalls unter den Metropoliten von Lemberg gehört hatte. Die neue Diözese von Minsk kam von Rechts wegen dem Metropolit von Mohilew zu.

Pius VI. bestätigte auch diese, durch die edeln Bemühungen des apostolischen Nuntius Litta zu Stande gebrachte neue Diöcesanorganisation der katholischen Kirche des Lateinischen Ritus von Rußland durch die bereits oben erwähnte Bulle *Maximis undique pressi* vom 15. November 1798.

Die neue Diöcesanorganisation der Römisch-Katholischen Kirche in Rußland und in dessen Polnischen Provinzen ist nun folgende:

I. Das Metropolitanstift von Mohilev: Die theils wirkliche, theils delegirte Gerichtsbarkeit dieses Sitzes erstreckte sich über die Gouvernements von Mohilew und Vitepsk in Weiß-Rußland, über das Gouvernement von Kiew in der Ukraine, über das von Petersburg in Ingrien, über die Gouvernements von Moskowien, Liefland und Saraptow in Asien, über das von Astrachan gleichfalls in Asien, und endlich über das Taurische Asien in der Krimm.

Dieser Stuhl hatte zwei Suffragane und eben so viele Coadjutoren mit bischöflichen Titeln in partibus, von denen die zwei erstern zugleich das Recht der Nachfolge hatten.

Der Metropolit bezog einen Jahrgehalt von 10,000 Silberrubeln.

2. Das Bisthum in Samogitien; es hatte einen Suffragan und einen Coadjutor, beide mit bischöflichen Titeln in partibus, von denen Letzterer gleichfalls das Recht der Nachfolge besaß.

Dieser Bischof erhielt einen Jahrgehalt von 50,000 Silberrubeln auf liegende Kirchengüter, da diese in jenem allgemeinen Kirchenraube unter Katharina II. verschont geblieben waren.

3. Das Bisthum von Wilna; es umfaßte beinahe ganz Lithauen, Kurland und die mit ihm verbundene und transferirte Diöces von Liefland, und hatte vier Suffraganbischöfe, nämlich den von Wilna, Breste, Troki und Kurland.

Der Bischof bezog einen Jahrgehalt von 10,000 Silberrubeln, der später durch die Einkünfte des aufgehobenen Bisthums von Liefland, die sich auf 6000 Silberrubel beliefen, verstärkt worden.

4. Das Bisthum von Luck, das sich über die ganze Provinz von Volhynien und über die mit ihm vereinte Diöces von Kiew erstreckte. Der Bischof hatte zwei Kathedralen, die von Luck und Zietomiercz, und nannte sich deßhalb auch Bischof von Luck und Zietomiercz; letztere Stadt ist die Hauptstadt der Provinz Volhynien, und war der Sitz des Bischofs von Kiew.

Dieser Bischof hat gleichfalls zwei Suffragane, und erhält wegen der Vereinigung beider Diöcesen den vermehrten Gehalt von 16,000 Silberrubeln.

Der würdige Prälat Cäsar Colonna Cilciscowski, früher Bischof von Kiew, von Katharina II. aber von diesem Bisthum vertrieben, von seinen Zeitgenossen der Apostel von Polen, die Zierde des Episkopats, und ein Lichtstern der Polnischen Kirche genannt, erhielt am 16. Dezember 1798 das vereinte Bisthum von Luck und Zietomiercz.

5. Das Bisthum von Kamieniecz; seine Jurisdiction erstreckt sich über die gesammte Provinz Podolien, deren Hauptstadt Kamieniecz ist.

Der Bischof hat einen Suffragan und den jährlichen Gehalt von 6000 Silberrubeln.

6. Das Bisthum Minsk; gegründet mit der Losreißung des Gouvernements dieses Namens von der Diöces von Wilna, und hat seine Kathedrale in Minsk.

Nur dieser Bischof allein ist ohne Suffragan, und bezieht, wie der Bischof von Kamieniecz einen Jahrgehalt von 6000 Silberrubeln.

Das Kapital des Weltklerus aller sechs Diöcesen in liegenden Gütern belauft sich auf 1,157,370 und das des Regularklerus

auf 2,175,357 Silberrubel die eine Gesammtsumme von 3,338,737 Silberrubel abgeben. [31])

Die Gesammtzahl aller Gläubigen beiderlei Geschlechts der gesammten Metropolie von Mohilew, die das Alter der Volljährigkeit erlangt haben, stieg im Jahr 1804 auf 1,635,490 Seelen.

So verdankt auch die katholische Kirche Lateinischen Ritus ihre Wiedergeburt der Gerechtigkeitsliebe des Kaisers Paul I.

Dieser gerechte Kaiser hat sich überdies durch den Schutz, den er dem Malteserorden angedeihen ließ, berühmt gemacht. Möge es uns demnach gegönnt seyn, einige Worte über dieses nicht unbedeutende Ereigniß beizusetzen.

Katharina II. besaß die besondere Kunst, überall Freunde und Verbündete zu suchen, um sich derselben zur Ausführung ihrer herrschsüchtigen Pläne zu bedienen. Gleich beim Antritt ihrer Regierung buhlte sie um die Freundschaft des Großmeisters des Ordens von Malta, des Fürsten von Rohan, trat mit ihm in geheime Unterhandlungen, und suchte ihn und seinen Orden für die Theilnahme an ihrem Kriege gegen das Türkische Reich zu gewinnen. Rohan besaß in der That die Schwäche, diesem geheimen Bündnisse mit Rußland beizutreten, und vereinte das Geschwader des Ordens, das vom Baillif Flarlanden befehligt ward, mit der Russischen Flotte, welche unter dem Befehl des Generals Alexis, Graf von Orlof, in den Archipel einlaufen sollte, und behufs dessen sogar schon im Hafen von Malta vor Anker lag. Doch der große und gewandte französische Staatsmann, Herzog von Choiseul, Minister Ludwig XV., hatte noch zur Zeit dieses unkluge Bündniß des Ordens mit Rußland zernichtet. Ludwig drohte dem Orden, im Falle er der Russischen Allianz beiträte, sich der sämmtlichen Güter der drei Zungen von Frankreich zu bemächtigen. Der Großmeister entsagte wohl diesem Bündnisse, übergab aber nichts destoweniger der Kaiserin alle Karten und Pläne, welche der Orden bereits für diese Expedition nach dem Orient entworfen hatte, sowie der Schlüssel der Geheimnisse, die man in ähnlichen Expeditionen angewandt hatte.

Katharina nährte stets eine politische Vorliebe zu diesem Orden, und suchte auch solche ihrem Sohne dem Großfürsten

---

[31]) Vergleiche die statistischen Tabellen vom Jahr 1804. Dokument Nr. 132.

Thronfolger Paul Petrowicz beizubringen, und gab ihm behufs dessen die höchst mißrathene und glatte Geschichte dieses Ordens, welche der französische Abbé Vertot, bekannter wegen seinen Werken unter dem Namen des Abbé der Revolutionen, zum Lesen. Der junge Fürst schöpfte in diesem Werke viele kriegerische Begeisterung für das christliche Ritterthum, und gewann eine größere und wenigstens reinere Liebe zu diesem Orden, als seine weltkluge Mutter.

Kaum hatte Paul I. den Thron bestiegen, so gab er auch sogleich dem Orden von Malta Beweise seines Wohlwollens.

Mit der zweiten Theilung Polens kam auch das Groß-Priorat des Ordens, dessen Hauptsitz Ostrog in Wolhynien war, an Rußland. Katharina hatte sich auch der Einkünfte dieses Stiftes bemächtigt. Der Baillif, Graf von Litta, Bruder des Apostolischen Legaten am Hofe zu Petersburg, hatte vom Orden den Auftrag erhalten, mit dem neuen Kaiser über die Restitution der Einkünfte dieses Priorats, die sich auf 120,000 Polnische Gulden beliefen, zu unterhandeln. Paul gab dem Orden nicht allein diese Einkünfte zurück, sondern vermehrte sie noch überdies bis auf 300,000 Gulden, und bestätigte dies durch eine Konvention vom 15. Januar 1797, welche der Graf von Bezborodko und der Vicekanzler des Reiches, Fürst Kurakin im Namen des Kaisers, und der Baillif Litta im Namen des Ordens unterschrieben. Der Kaiser erklärt zugleich im ersten Artikel dieser Konvention, daß er geleitet eben sowohl von Gerechtigkeit, als von Liebe und Achtung für den Orden die Wiederherstellung desselben in seinen Staaten für ewig bestätige.

Die Würde des Groß-Priors von Rußland und die Russischen Kommendarien sollen nur Russischen Unterthanen verliehen werden können.

Am 28. November desselben Jahres fügte der Kaiser der eben angeführten Konvention eine andere hinzu, und gründete in Kraft derselben drei Kommendarien von Kaplänen, jede mit 6000 Gulden jährlichen Einkommens.

Der Großmeister Rohan und der Rath des Ordens, kaum unterrichtet von der Großmuth dieses Kaisers gegen den Orden, ernannten den Baillif Litta zum Gesandten des Ordens am Hofe zu Petersburg, und beauftragten ihn, diesem Herrscher das Kreuz, welches der gefeierte La Valletta getragen hatte, zum Beweise

ihrer Dankbarkeit und Ergebenheit zu überreichen, mit der Bitte zugleich, den Titel eines Beschützers des Ordens anzunehmen. Der Kaiser nahm diesen Titel am 29. November 1797 unter den üblichen Feierlichkeiten an und erließ gegen Anfang des folgenden Jahres durch seinen Gesandten eine feierliche Erklärung an alle Europäische Höfe, in welcher er offen aussagte, er würde alles, was man nur immer für den Orden thun würde, eben so betrachten, als wäre es zu seinen Gunsten gethan.

Inzwischen starb Rohan der Großmeister des Ordens; ihm folgte der Baron von Hompesch, ein würdiger aber schwacher Mann, unter welchem der rechtmäßige Orden von Malta unterging. Sieben Mitglieder desselben, die Baillifs Turin-Frisari und Maria Testa-Ferrata, der Kommendeur Boisredon de Nansuyet, der Doktor Muskat, der Advokat Benedikt Schembri und der Rath Bonani lieferten unter der Vermittlung des Ritters Philipp Amat, des Spanischen Agenten zu Malta, den 12. Juni 1798 ohne Wissen des Großmeisters die Insel Malta, den Ehrenschauplatz ihres Ordens, durch den abscheulichsten Verrath dem Bürger Bonaparte, dem Befehlshaber der Armee von Egypten aus, und verzichteten für immer zu Gunsten der Französischen Republik auf die Rechte des Eigenthums und der Herrschaft über diese Insel sammt ihren Festungen, wie nicht minder über jene von Gozo und Comino. Bonaparte versprach dagegen, daß die französische Republik sich auf dem Kongreß zu Rastadt verwenden werde, dem Großmeister ein anderes Fürstenthum in Teutschland, welches dem gleichkomme, das er verliere, zu verschaffen, inzwischen werde sie ihm 600,000 Franken Jahrgehalt geben, die er ruhig in Malta oder anderwärts verzehren könne; bleibe er in Malta, so solle er zugleich alle frühern militärischen Auszeichnungen genießen. Die französische Republik versprach gleichfalls, ihren Einfluß bei den übrigen Mächten von Europa dahin zu verwenden, daß sie den Rittern ihrer Nationen die Ordensgüter erhalten, die sich in ihren Staaten befänden. Doch es ist bekannt, wie treubrüchig sich der Bürger Bonaparte und die französische Republik in dieser Angelegenheit gegen den Großmeister und den Orden von Malta betrugen. Hompesch erhielt weder ein Fürstenthum, noch durfte er in Malta bleiben, und wurde nach Triest verwiesen. Man hinterhielt ihm ferner den stipulirten Jahrgehalt. Mit Mühe konnte er nach vie-

lem Reklamiren im Jahr 1804 kaum 100,000 Franken erhalten, die er jedoch nur kurze Zeit genoß, da er schon am 12. Mai 1805 starb.

Kaum war die Nachricht der Uebergabe Malta's an die französische Republik nach Rußland gekommen, so versammelten sich die Würdenträger und die Ritter des Groß-Priorats von Rußland in ihrem Ordenshause zu Petersburg, und schleuderten auf die unerlaubteste Weise mit gröblichster Verletzung der Gesetze des Ordens am 26. August 1798 einen feierlichen Bann gegen den Großmeister und die zu Malta residirenden Ritter, die an diesem schändlichen Verrath Theil genommen hatten, und erklärten sie ihrer Würden, Ehren und Rechte verlurstig. Sie flehten zugleich den Schutz des Kaisers Paul I. an, und überließen sich und ihren Orden seiner Großmuth, ihn zugleich ersuchend, ihnen Seinen Willen in Betreff des Looses ihres Ordens zu wissen zu thun, dem sie sich ohne Vorbehalt unterwerfen wollten.[32])

---

[32]) Um unsere Leser auf eine angenehme Weise etwas lachen zu machen, setzen wir diesen komischen Bannspruch bei.

Nous Baillis, Grand-Croix, Commandeurs, Chevaliers du Grand-Prieuré de Russie, et autres Chevaliers de St. Jean de Jérusalem assemblés extraordinairement au Palais Prieural de l'Ordre dans la Résidence Impériale de St. Petersbourg.

Forcés de jetter encore un regard sur Malthe, quelle profonde douleur ne devons nous pas ressentir, en voyant cet antique et noble théâtre de notre gloire, traitreusement vendu par une Convention aussi nulle dans ses principes qu'infame dans ses effets! de quelle indignation ne devons-nous pas être transportés, en songeant qu'après une attaque insignifiante de quelques heures, des lâches qui portoient le nom de Chevaliers ont livré ce boulevard de la Chrétienté, que l'exemple de leurs prédécesseurs et les loix sacrées de l'honneur leur prescrivoient de défendre jusqu'à la dernière goutte de leur sang, à des brigands cent fois plus infidelles que ceux contre lesquels les devoirs de leur profession les avoient armés.

Dans le cours d'une guerre de sept siècles les Chevaliers de St. Jean de Jérusalem éprouverens plus d'une fois les vicissitudes de la fortune; plus d'une fois les Chrétiens allarmés virent le bouclier de la foi pour ainsi dire brisé entre les mains de ses défenseurs, et l'Ordre entier ne conservant d'autre refuge que le coeur de ses Chevaliers. Mais les plus nobles efforts signalerent toujours leurs différens succes, et leur gloire fut aussi respectée dans les plus facheux revers, qu'éclatante dans leurs plus brillans exploits. Depuis son origine le nom d'un seul traître souilla les annales de l'ordre de Saint Jean de Jérusalem; par quelle fatalité devons nous le voir maintenant précipité dans les abîmes de la honte et de l'ignominie par ceux mêmes à qui tout prescrivoit le devoir de l'en préserver. Si le prompt supplice que subit d'Amaral ne remédia pas aux maux que sa perfidie avoit faits, au moins atteste-t-il la séverité des princi-

Paul, der im Orden von Malta ein mächtiges Mittel sah, den Fortschritten des Jakobinismus und des Unglaubens eine feste Vormauer entgegensetzen, nahm sich desselben mit aller Wärme an, und versicherte ihn durch einen feierlichen Akt, unterzeichnet zu Gatchina den 10. September 1798, seines besondern Schutzes, mit dem Versprechen, ihn sammt seinen Regeln, Privilegien und Ehren nicht allein aufrecht zu halten, sondern auch alles Mögliche anzuwenden, um ihn wieder ganz herzustellen, und ihm seinen Glanz, den er früher hatte, zu verleihen.

Die zu Petersburg residirenden begeisterten Ritter, erfreut über den erlauchten Schutz, den ihnen der Kaiser angedeihen ließ, erwählten nun am 27. Oktober desselben Jahres sowohl in

---

pes de ce corps illustre, l'équitable posterité a versé avec la même mesure la gloire sur Villiers de l'Isle Adam, et l'opprobre sur son infame adversaire.

S'il ne dépend pas de nous de laver dès aujord'hui dans le sang de traîtres le crime qu'ils viennent de commettre en trafiquant honteusement de l'antique et superbe héritage del' honneur que nos ancêtres leur avoient transmis, montrons du moins avec l'énergie du plus juste ressentiment la haine et le mépris que leur felonie nous inspire, rejettons avec horreur le vil traité qui les deshonore à jamais, et dévouons les sans retour aux remords et à l'infamie qui seront désormais leur partage.

Pour Nous, reunis sous les glorieux auspices de Paul 1. Auguste Empereur de toutes les Russies, et protecteur de notre Ordre, nous protestons à la face de Dieu, et devant tous ceux pour qui l'honneur et la fidélité sont encore des vertus, contre tout ce que la perfidie s'est permis au détriment de notre Ordre; nous désavouons solemnellement toute démarche contraire aux loix sacrées de notre, institution; nous regardons comme dégradés de leur rang, et dignités tous ceux qui ont rédigé, accepté, et consenti l'infame Traité qui livre Malthe, ainsi que tous ceux qui seront convaincus d'avoir coopéré directement ou indirectement à cet oeuvre d'iniquité; nous renonçons dès à présent à toute espèce de relations avec ces membres indignes, infects, corrompus; enfin nous ne reconnoîtrons désormais pour nos frères que ceux qui manifesteront la conformité de leurs principes avec les nôtres, en adhérant à la présente protestation que nous réservons la faculté d'étendre et de réitérer suivant l'exigence de cas.

En foi de quoi, nous avons dressé le présent acte, l'avons unanimement accepté et muni du sceau du Grand-Prieuré de Russie. Fait à St. Petersbourg aujourd'hui jeudi 26 Août 1798.

Chez Martens Recueil T. VII. p. 435.

Die ganzen Dokumente über die Fortsetzung des Malteserordens in Rußland, die wir hier benützten, finden sich bei Martens T. VII. pag. 27 — 44 und p. 428 — 465 zusammengestellt; vergleiche auch das neueste Werk des Herrn Ritter von Saint-Allais: l'Ordre de Malte, ses Grands Maîtres et ses Chevaliers. Paris 1839; welches aber leider über diesen Zeitabschnitt große und unverzeihliche Irrthümer enthält.

ihrem Namen, als auch in dem der übrigen Zungen und Groß-Priorate, und aller die sich ihnen anschließen würden, Paul I. zum Großmeister des Ordens des heil. Johann von Jerusalem.

Der Kaiser nahm diese Würde durch einen feierlichen Akt vom 13/24. November 1798 an, [33]) und forderte durch ein am 31. November (11. Dezember 1798 erlassenes Manifest, sich mit ihm zu verbünden, und ihre Bemühungen mit den seinigen zu vereinen, um einen einzigen Körper zu bilden. »Demnach, so sagt hier der neue Großmeister, fordern Wir alle braven und ehrenhaften Männer der Christenheit auf, wes Landes sie auch immer seyen, deren Vorfahren den Adel durch die Waffen, oder durch andere wichtige Verdienste um den Staat erhalten, an jenem edeln Institute Theil zu nehmen. Alle, die noch nicht von der Tugend ihrer Vorfahren abgefallen sind, und welche, um ihren Adel zu erhalten oder ihm einen neuen Glanz zu verschaffen, unter die Ritter des Ordens des heil. Johann von Jerusalem aufgenommen zu werden wünschen und diesen Zweck durch was

---

33) ***Nous Paul 1er, par la grâce de dieu etc.***

En accédant au désir que les Baillis, Grand-Croix, Commandeurs et chevaliers de l'illustre Ordre de Saint-Jean de Jérusalem, du grand prieuré de Russie et autres, réunis dans notre Capitale, out manifesté, au nom de tous leurs confrères bien pensants, nous prenons le titre de Grand Maître de cet Ordre, et renouvelons à cette occasion l'assurance solennelle que nous avons donnée précédemment comme protecteur, non seulement de maintenir intacts tous les établissements et priviléges de cet Ordre illustre, tout pour ce qui concerne le libre exercice de la religion et ce qui se rapporte à l'existence des chevaliers de la religion romaine, que pour la juridiction de l'Ordre, dont nous transférons le siége dans notre résidence, mais encore d'employer constamment à l'avenir tous nos soins pour l'accroissement de l'Ordre et son rétablissement dans un état respectable, qui réponde au but salutaire de son institution, à sa durée et à son avantage; nous renouvelons aussi l'assurance qu'en nous chargeant du gouvernement suprême de cet ordre, et en prenant l'obligation de faire tout ce qui dépendra de nous pour lui rendre les droits qui lui ont été enlevés injustement, nous ne sommes nullement intentionné, en notre qualité d'Empereur de toutes les Russies, de former des prétensions sur quelque espèce de droit et d'avantage que ce soit, au détriment des autres puissances, nos amies; mais qu'au contraire, nous serons toujours disposé avec un plaisir particulier, à concourir à toutes les mesures qui pourront consolider nos liaisons amicales avec elles.

Notre bienveillance impériale pour l'Ordre en général et pour chacun de ses membres en particulier, restera invariable.

Donné à Saint-Petersbourg le 13 Novembre (vieux style) 1798.

Signé Paul.

immer für einen Umstand in ihrem Vaterlande nicht erreichen können, mögen ihr Gesuch an Uns richten.« Die Gesetze und Statuten dieses Ordens, sagt ferner der Kaiser in demselben Manifeste, flößen Liebe zur Tugend ein, bilden die guten Sitten, befestigen die Bande der Unterwürfigkeit, und bieten eine mächtige Schutzmauer gegen die Uebel dar, welche eine blinde Wuth der Neuerung und eine zügellose Denkfreiheit hervorgerufen haben; dieser Orden ist endlich für die Staaten ein Mittel, ihre Stärke, ihre Sicherheit und ihre Bedeutsamkeit zu vermehren.«

Am 29. November (10. Dezember) 1798 errichtete der Kaiser ein Groß-Priorat für den katholischen Adel beider Ritus von Rußland, nach dem Muster des früher schon am 1/12. Januar 1797 errichteten Groß-Priorats für den der Russischen Religion angehörigen Adel und ertheilte beiden Prioraten durch den Ukas vom 28. Dezember 1798 (8. Januar 1799) ihre eigenthümliche Verfassung. [34])

Das Russische Groß-Priorat machte reißende Fortschritte; es zählte in kurzem 393 Kommendarien von 6000 bis 1000 Silberrubeln jährlichen Einkommens und 32 Großkreuze.

Auch das katholische Groß-Priorat gelangte bald zu großem Ansehen. Seine königliche Hoheit, der Fürst von Conde ward zur Würde des Groß-Priors erhoben, und Großkreuze waren der Vice-Admiral Graf Baillif Litta, der eigentliche Betreiber die-

---

[34]) *Nous Paul 1er, par la grâce de Dieu, Empereur et autocrate de toutes les Russies, Grand-Maître de l'Ordre souverain de Saint-Jean de Jérusalem.*

En consequence des réglemens sages et partout observés de l'Ordre de Saint-Jean de Jérusalem, et pour donner plus de solidité à son établissement dans notre Empire, nous avons jugé à propos de fixer d'une manière plus précise les limites, les dignités, ancienneté et droits de tout ce qui tient à cet Ordre. Conformément aux institutions créés par nous à différentes fois, l'Ordre de Saint-Jean de Jérusalem sera composé dans notre Empire du grand prieuré russe, d'après notre fondation du 1 janvier 1797, et du grand prieuré catholique d'après notre fondation du 29 novembre 1798. Les personnes qui ont été admises à l'un de ces grands prieurés pour l'exécution de tous les réglements qui y sont compris, se tiennent chaque fois dans ces limites de leur prieuré, conformément à nos décissions; de manière qu' aucun ne pourra recevoir ni droits ni ancienneté, ni commanderie hors du prieuré où il a été reçu. Mais dans tous les cas où ces deux prieurés se réuniraient, chaque chevalier se rangera suivant son ancienneté, conformément aux statuts de l'Ordre.

Donné à Saint-Petersbourg, le 28 décembre 1798, la troisième année de notre règne et la première de notre grande maitrise.

ses, (ob glücklichen oder unglücklichen Unternehmens, ist schwer zu entscheiden), sein Bruder der päpstliche Nuntius am Hofe zu Petersburg, Lorenz Litta, Erzbischof von Theben, der Römische Metropolit Erzbischof von Mohilew, Stanislaus Siestrzencewicz, ferner der Prälat Herzog von Serra-Capriola, der Oesterreichische Gesandte, Graf von Kobenzl, und sämmtliche Mitglieder der königlichen Familie von Frankreich, die sich zu Mitau in Kurland befanden.

Paul ging in seiner Vorliebe zu diesem Orden immer weiter, und überließ sich hierbei unschuldigen und jugendlichen Träumereien. Er beabsichtete nichts weniger, als ihn zum ersten militärischen Institut von Europa zu erheben, und wollte in gewisser Beziehung ihn zum gemeinsamen Mittelpunkt des Europäischen Adels machen, dessen Hauptzweck die Aufrechthaltung der Throne seyn sollte. Um ihm demnach eine soviel wie möglich große Ausdehnung zu verschaffen, gestattete er nicht allein den Adelichen, sondern auch Allen, die sich durch Talent, Fähigkeiten, Kenntnisse, Wissenschaften und einen tiefen Abscheu vor revolutionären Grundsätzen in den verschiedenen Ständen der menschlichen Gesellschaft auszeichneten, sobald sie nur untadelichen Wandels waren, Zutritt zum Orden. Jeder ohne Unterschied des Glaubens, wenn er nur Christ war, und eine der vorerwähnten Eigenschaften besaß, soll in diesen heiligen Tugendbund, bestimmt, die Legitimität der Throne zu vertheidigen, aufgenommen werden. Nur die Katholiken sollen dauernde Gelübde ablegen, die Bekenner der übrigen Religionen dagegen nur die der Mildthätigkeit und des Gehorsams. Die ganze Disciplin des Ordens sollte demnach ganz umgeändert werden. Der Kaiser wollte behufs dessen im Hauptsitz des Ordens, in Petersburg, eine große Erziehungsanstalt anlegen, in der die Mitglieder des Ordens theils zu Kriegern, theils zu Seeleuten, zu Gelehrten und Diplomaten herangebildet werden sollten. Alle Ritter dieser vier Klassen, mit Ausnahme der Gelehrten vom Fach und der Geistlichen sollten zur Uebung der Waffen verbunden seyn. Die Kommendarien waren blos Cölibatären vorbehalten.

Die Mathematik und ihre verschiedenen Zweige sollte die Grundlage des Unterrichtes für die künftigen Ritter, welcher Klasse sie auch angehörten, bilden. Vom Dienste in Krankenhäusern sollte keiner, wer er auch wäre, enthoben seyn, da er die Sitten

mildere, das Herz bilde, und die Gefühle der Nächstenliebe nähre.

Die Abtheilung der Gelehrten sollte rücksichtlich der Privilegien, Ehren und Würden in nichts den andern drei Klassen nachstehen; sie mußten alle Zweige der Wissenschaften gleichmäßig bebauen, und für die verschiedenen gelehrten Anstalten Professoren und Direktoren bilden.

Auch Kaiser Alexander I., Nachfolger Paul I., ertheilte dem Orden von Malta seinen Schutz.

Es kann hier nicht der Ort seyn, alle die vielen Irregularitäten, welche die Mitglieder des Russischen Groß-Priorats mit gänzlicher Verletzung aller Statuten des Ordens bei ihrer ungültigen Entsetzung des letzten Großmeisters Ferdinand von Hompesch begingen, hier auseinander zu setzen, und wir begnügen uns nur zu bemerken, daß Pius VII. im Einverständniß mit den Herrschern von Europa den Orden zu seiner alten Gestalt zurückführte, und in der Wahl des neuen Nachfolgers, des letzten rechtmäßigen Großmeisters Ferdinand von Hompesch, der im Jahr 1801 seine Entsagung dem heiligen Stuhl eingesandt hatte, allen seit 1797 von den gesetzgebenden Mitgliedern des Ordens begangenen Irregularitäten in der Fülle seiner apostolischen Vollmacht supplirte. [35]) Dieser erwählte, da die Engländer, welche im Jahr 1800 Malta den Franzosen abnahmen, das dortige Ordenshaus den Rittern zurückgegeben hatten, durch die Bulle vom 16. September 1802 den Römischen Fürsten Bartholomäus Ruspoli, Befehlshaber der Galeeren von Malta zum Großmeister des Ordens, der nun somit der erste rechtmäßige Nachfolger des Ferdinand Hompesch geworden. [36]) Pius VII. ertheilt bei dieser Gelegenheit das gebührende und

---

35) Dokument Nr. 37. pag. 133—138.

36) Wir hätten gerne gewünscht, daß der edle Ritter Herr von S. Saint-Allais, Archivist des Ordens, seine Dokumente mit mehr Genauigkeit durchgesehen hätte, er würde nicht so grobe Verstoße gegen die Geschichte begangen haben. Unbegreiflich ist es, wie er behaupten konnte, daß Pius VI. den Maltheserorden, den Kaiser Paul I. in eine Art philantropischer Freimaurerei umgeschaffen, bestätigt habe. Sa Sainteté Pie VI., mû par un *esprit de philantropie* et *un esprit de tolerance* et *de charité* qui rend sa mémoire si chère, approuva la forme et l'association du prieuré du rit grec à l'Ordre de Malte. *Il avoit déjà réconnu par un Bref du 15 No-*

wohlverdiente Lob den zwei erlauchten Herrschern von Rußland, den Kaisern Paul I. und Alexander I. für ihre edle und große Theilnahme, die sie an der Erhaltung dieses hochverdienten Ordens bewiesen haben.

Um nun zur katholischen Kirche des Lateinischen Ritus in Rußland zurückzukehren, so benutzte der Römische Metropolit Stanislaus Siestrzencewicz, wie wir oben schon bemerkten, die wegen dem Konklave Pius VII. erfolgte Abberufung des apostolischen Legaten Litta vom Hofe zu Petersburg, um seine Macht immer mehr und mehr zu vergrößern. Er geizte nach der unumschränkten Herrschaft über die gesammte katholische Kirche beider Ritus in Rußland, und suchte die Gewalt seiner Diözesanbischöfe soviel wie möglich einzuschränken. Behufs dessen überreichte er dem Kaiser Paul I. den Plan zur Errichtung eines allgemeinen kirchlichen Gerichtshofes, der, wie wir an einem andern Orte schon erwähnten, alle kirchlichen Angelegenheiten von Wichtigkeit der sechs Lateinischen und der drei Griechisch-Unirten Diözesen in höchster und letzter Instanz entscheiden sollte. Paul I. bestätigte

---

vembre 1798, l'élection de l'Empereur de Russie à la dignité de Grand-Maître. — Voy. l'Ordre de Malte, ses Grands-Maîtres et ses Chevaliers par W. de Saint-Allais, Directeur-Propriétaire des Archives Généalogiques et Héraldiques de l'Ordre de S. Jean-de Jérusalem. Paris 1839 p. 176. Pius VI. mißbilligte hart alle von Rittern des Russischen Großpriorates vorgenommenen Akten. Bekannt ist die berühmte Denkschrift, welche im Januar 1799 an alle Priorate dieses Ordens erlassen worden, und in der sie von aller Theilnahme an den Ereignissen des Russischen Großpriorates abgemahnt werden. Diese Schrift führt den Titel: Memoria sugli Atti Capitolari del Gran-Priorato di Russia de' 26 Agosto 1798 per servire d'istruzione agli altri Priorati dell' Ordine Gerosolimitano intorno l'indipendenza del Gran-Maestro dell' Ordine medesimo, ed intorno l'immediata di lui dipendenza dal Papa, ad esclusione di ogni altra Podestà. In Folge dieser Denkschrift protestirten nun auch feierlich die Bayrische Zunge und das Priorat von Böhmen gegen alle vom Russischen Großpriorate erlassenen Akten. In gleicher Zeit erließ Pius VI. aus der Karthause von Florenz am 20. Januar 1799 eine höchst merkwürdige Instruktion an seinen Apostolischen Nuntius am Hofe zu Petersburg, den schon oft erwähnten Prälaten und nachher hochverdienten Kardinal Lorenz Litta in den Angelegenheiten desselben Russischen Großpriorates. Diese offizielle Denkschrift, die wir ihrer Wichtigkeit wegen unter unsere Dokumente Nr. 137 aufnehmen, ist mit einer seltenen Weisheit und Schonung abgefaßt, wie sie nur dem heil. Stuhl eigen ist. Möge sie der vorerwähnte Herr von Saint-Allais recht aufmerksam durchlesen, um sich von seinem unbegreiflichen Irrthum zu überzeugen, und um die Gesinnungen des heil. Stuhles in Betreff des Russischen Großpriorates kennen zu lernen.

die vorläufigen Statuten desselben, drei und vierzig an der Zahl, durch einen Ukas vom 11/22. Dezember 1800. [37]) Der kurz hierauf erfolgte Tod dieses Kaisers (14/25 Mai 1801) verzögerte die nähere Organisation dieses Gerichtshofes. Kaiser Alexander I. gab ihm mit Hülfe des Römischen Metropoliten eine neue Gestalt, und bestätigte solche durch seinen Ukas vom 13/24. November 1801. [38])

Dieser Ukas besteht in acht Artikeln, und ist in gewisser Beziehung ein getreuer Auszug aller Zwanggesetze, durch welche Katharina II. die katholische Kirche ihrer Staaten in Fesseln legte, und der weltlichen Macht unterwarf, so wie nicht minder aller jener anmassenden Rechte, welche sich der Römische Metropolit in seinem ausschweifenden Hochmuthe zum Trotz der öftern Reklamationen des heiligen Stuhles eigenmächtig beilegte.

Dieser Gerichtshof erhielt den Namen allgemeines geistlich-Römisch-Katholisches Konsistorium, ward aber später das Römisch-Katholische Kirchenkollegium genannt. Wir wollen nur in möglichster Kürze den Umfang seiner Gewalt darstellen.

Im ersten Artikel wird bestimmt, daß dieses Römisch-Katholische Kirchenkollegium über den Diözesankollegien stehen, und die Stelle des Kollegiums der Rechtspflege, von dem bekanntlich seit Katharina II. die weltlichen Angelegenheiten der Katholischen abhiengen, vertreten soll. Dieser neue kirchliche Gerichtshof sollte ferner unter dem Senat stehen.

Der zweite Artikel gibt die Organisation dieses Kollegiums an, das zu seinen Mitgliedern einen Bischof, der gewöhnlich einer der Suffragane der Metropolie von Mohilew ist, einen infulirten Abt und sechs Prälaten oder Domherren haben soll. Letztere müssen aus den sechs Lateinischen Diözesen gewählt, und alle drei Jahre durch andere ersetzt werden. Nur der Bischof war permanent. Den Vorsitz dieses Kollegiums führt der jedesmalige Metropolit, der deßhalb auch den Titel eines gebornen Präsidenten desselben führt.

Im dritten Artikel wird allgemein verfügt, daß alle kirchlichen Angelegenheiten der sechs Lateinischen Diözesen, sey es nun, daß sie Laien, sey es, daß sie Bischöfe, Prälaten, Welt-

---

37) Dokument Nr. 100. pag. 301—307.
38) Dokument Nr. 100. pag. 307—309.

priester, den Regularklerus, oder Konsistorien betreffen, vor diesen Gerichtshof gebracht werden müssen, um nach der Norm der Gesetze und Kanonen der katholischen Kirche entschieden zu werden, wobei jedoch alle Gebote und Verbote, welche in den kaiserlichen Statuten und Gesetzen in Betreff aller Gemeinschaft und Korrespondenz mit jeder auswärtigen kirchlichen Gewalt zu verschiedenen Zeiten erlassen worden, gewissenhaft beobachtet werden sollten.

In Grund des vierten Artikels sollen noch überdies alle Klagen und Beschwerden gegen die Bischöfe, so wie die Appellationen von den Diözesankonsistorien an dieses Kollegium gebracht werden; eben so alle Fälle in Ehescheidungsprozessen. In Betreff der Ehescheidungen hat der Metropolit das unvorsichtige und unkluge und bereits oben erwähnte Dekret des ehemaligen Apostolischen Nuntius am Hofe zu Petersburg, des Kardinals Archetti vom 3/14 Februar 1784 nicht allein zu Grunde gelegt,[39]) sondern auch mit eigener Willkühr die Bestimmungen desselben noch sehr erweitert und ausgedehnt. Die neue Praxis bei Ehescheidungen war nun folgende: Von einem Defensor Matrimonii ward gar nicht mehr gesprochen. Zwei Urtheilssprüche oder Sentenzen sind zur Bestätigung einer Ehescheidung erforderlich. Die erste Sentenz muß vom Konsistorium der respektiven Diözes ausgesprochen, und von ihm alsdann mit den bei dieser Gelegenheit abgefaßten Prozeßakten dem Römisch-Katholischen Kirchenkollegium zur Prüfung eingesandt werden. Dieses nun sendet sofort die Akten zur Durchsicht an das Konsistorium jener Diözes, welches beide bei dieser Ehescheidung betheiligten Partheien gemeinschaftlich gewählt haben, im Falle beide Partheien in der Wahl dieses Konsistoriums nicht übereinstimmen, so hat das Kollegium das Recht, das Konsistorium nach seinem Gutachten zu bestimmen. Stimmt nun die Sentenz dieses Konsistoriums mit der des ersten Konsistoriums überein, so erhält die Ehescheidung ihre Bestätigung vom Römisch-Katholischen Kollegium; stimmen beide Konsistorien nicht mit einander überein, oder sind die beiden Partheien mit der Sentenz nicht zufrieden, so entscheidet alsdann das Kollegium in eigener Vollmacht und nach seinem Gutdünken in letzter Instanz.

---

39) Dokument Nr. 85. p. 252.

Der fünfte Artikel, der willkührlichste, der widersprechendste und der absurdeste von allen, handelt von der Stellung der Mönchs- und Regularinstitute zu den Bischöfen und zum Kollegium. Ihnen wird vornherein die freie Ausübung der Regeln ihrer Institute belassen, sie sollen aber unter Androhung aller kirchlichen und weltlichen Strafen in Angelegenheiten ihrer Orden nicht die geringste Korrespondenz und Gemeinschaft weder mit ihren Generälen, noch mit irgend einer andern auswärtigen Kirchengewalt unterhalten; sie werden ferner der Jurisdiktion ihrer respektiven Diözesanbischöfe enthoben, sollen sich aber in allen weltlichen wie geistlichen auch disciplinarischen Angelegenheiten, welcher Art und Natur sie nur immer seyen, an die Bischöfe wenden, und ohne ihren Befehl nicht die geringste Verfügung treffen, nicht einmal ohne ihr Gutheißen einen Mönch aus einem Kloster ins andere versetzen. Demnach sollen die Provinciale und Obern der Klöster jedes auch noch so geringe Ereigniß, das ihre Klöster betrifft, den Bischöfen anzeigen, und vor allen die Wahl der Vorsteher und Obern den Zustand ihrer Klöster und die Anzahl und Beschaffenheit der Religiosen, die beweglichen und unbeweglichen Besitzungen und Güter, die Einkünften und die frommen Stiftungen. Die Wahl aller Obern der Klöster und Regularinstitute, von welcher Würde sie auch seyn mögen, Provinciale, Priore, Guardiane, Sekretaire u. dgl. ist nicht gültig, wenn sie nicht vorerst vom Kirchenkollegium bestätigt worden. Ist diese Wahl bestätigt, so müssen die Provinciale, Superioren u. s. w. erst eine Bittschrift an ihre respektiven Bischöfe einreichen, und sie um die Erlaubniß der Ausübung ihrer Funktionen ersuchen. Die Bestrafung, Entfernung, Versetzung der Obern, wie der einzelnen Mönche hängt gleichfalls von diesem Kirchenkollegium ab. Die Bischöfe sollen entweder selbst oder durch ihre Delegirten von Zeit zu Zeit regelmäßig die Klöster visitiren, und über die Aufrechthaltung der Disciplin und Observanz wachen, namentlich aber auf die Studien sehen, die von ihnen — den Bischöfen — ganz abhängen sollen.

Der sechste Artikel handelt von der Verleihung der Benefizien, wobei den Bischöfen verboten wird, weder in ihren noch in andern Diözesen Pfarreien zu besitzen, noch einem nach dem Regularklerus mehr als eine Pfarrei zu geben. Die Bischöfe sollen ferner die Patronatsherren in Ausübung ihres Rech-

tes nicht hindern. Die Wahl der Aebte, oder infulirten Prälaten und Suffraganbischöfe soll vom Kirchenkollegium abhängig seyn, und dieses wiederum vom Senate, der nach Umständen und Belieben diese Bestätigung in letzter Instanz entweder gutheißt oder verwirft.

Der siebente Artikel befiehlt alle Kirchengüter als Staatsgüter zu betrachten, sie mit der größten Gewissenhaftigkeit zu bewahren, und nur zu dem Zwecke zu verwenden, für den sie bestimmt worden, namentlich jene, die den Seminarien, Schulen und Krankenhäusern gehören.

Der achte und letzte Artikel ist eine unsinnige Wiederholung früherer bereits im fünften Artikel ausgesprochener Verfügungen, und befiehlt, daß die Diözesanbischöfe dem Kirchenkollegium, welches zu den frühern Namen auch noch den der allgemeinen geistlichen Präfektur erhält, einen vollständigen und specifizirten Bericht über sämmtliche Klöster, Kirchen, geistliche Anstalten und über deren Besitzungen, Kapitale und Einkünfte, so wie über die wichtigern Ereignisse einreichen sollen. Gleichfalls wird nochmals wiederholt und versichert, daß das Kirchenkollegium in allen Angelegenheiten genau nach den Gesetzen der Kirche und nach den kaiserlichen Ukasen entscheiden müsse.

Es ist in der That unmöglich einen größern Unsinn und einen schmählichern allen Gesetzen der Kirche Hohn sprechendern Despotismus aufgehäuft zu finden, als in den Statuten dieses Kirchenkollegiums.

Die Bischöfe der fünf Diözesen, so wie der neue apostolische Nuntius Thomas Arezzo, Erzbischof von Seleuzien, suchten auf alle mögliche Weise den Metropoliten von der Monstruosität dieses Gerichtshofes, den er selbst geschaffen, zu überzeugen, und ihn dahin zu bewegen, daß er diesen ausschweifenden und absurden Anmassungen und Eingriffen auf die Gewalt der Kirche entsage, und der Kirche ihre Freiheit und Verfassung, die er vermöge dieses schmählichen Tribunals ganz zu Boden warf, belasse. Doch nichts vermochte ihn von seinem sakrilegischen Hochmuthe abzubringen. Dieser gewissenlose Prälat ließ vielmehr nichts unversäumt, um mittels dieses Gerichtshofes immer mehr und mehr seinen religiösen Despotismus zu befestigen.

Er wählte zu Mitgliedern des Kirchenkollegiums nur Männer, die weder Gewissen, noch Religion, noch endlich sittlichen

Wandel besaßen, und entfernte alle, welche nur ein wenig Interesse für die Kirche bewiesen. So hatte er seinen eigenen Suffragen, den würdigen Bischof von Gadora in partibus Johann Benislawski, ehemaligen Jesuiten, den Katharina im Jahre 1783 als außerordentlichen Gesandten nach Rom geschickt und die frommen Joseph Byskowski, infulirten Probst von Mohilew, und Heinrich Scherniewski, Domherr von Luk, unter dem Vorwande, daß sie mit dem Hofe zu Rom in geheimen Briefwechsel ständen und die kaiserlichen Gesetze zu hintergehen suchten, aus dem Kollegium gestoßen, und an ihre Stelle zwei entkuttete Mönche von schlechten Sitten gesetzt, die er noch überdies zu Suffraganbischöfen machen wollte, und von denen der Eine aus Rache, zu dieser Würde von Rom aus nicht befördert worden zu seyn, öffentlich der katholischen Religion entsagte, und so nachher zum allgemeinen Aerger der Gläubigen aller Konfessionen zu Petersburg sich in einen Gastwirth verwandelte. Scheute er sich doch nicht, seinen eignen Bruder Ludwig Siestrzencewicz, obschon er dem Calvinischen Glaubensbekenntnisse angehörte, und wegen seinem Charakter nicht im besten Rufe stand, zum Rath und Sekretair dieses Kollegiums gegen die allgemeine Einsprache des gesammten Klerus aller Diözesen zu machen.

Schrecklich waren die Eingriffe, welche sich dieser Prälat in allen Zweigen der Disciplin und der Hierarchie der Kirche erlaubte. Den größten Unfug trieb er mit Ehescheidungen, die er ohne Ursache und ohne Vollmacht, nur allein aus schmutziger Gewinnsucht für große Summen Geld bewilligte; Feind aller religiösen Institute ertheilte er eigenmächtig die Säkularisation Jedem, der sie nur verlangte, und zwar den verworfensten Menschen, die er nachher zu Werkzeugen seiner Intriguen machte, und noch für ihre Verruchtheiten alsdann mit einträglichen Benefizien und Pfarreien belohnte. Ueberhaupt beförderte er nur die schlechtesten Geistlichen zu Ehrenstellen und Aemtern.

Der fromme und tugendhafte Bischof von Samogitien, der Fürst Ignaz von Giedroyc überreichte im Jahre 1804 im Namen der übrigen Diözesanbischöfe der Metropolie von Mohilew dem Kaiser Alexander I. ein ausführliches Memoire gegen den Metropoliten: und brachten in ihm ihre ernsten Beschwerden über den gräulichen Mißbrauch vor, welchen dieser von seiner dreifachen Gewalt als Erzbischof von Mohilew, als Metropolit und

als Präsident des Kirchenkollegiums zum Nachtheile der katholischen Kirche machte. [40]) Sie verlangten zugleich, daß die Verfassung dieses Kirchenkollegiums auf ächt katholische Grundsätze zurückgeführt, diese neue Verfassung dem heiligen Stuhle zur Approbation eingeschickt würde, und endlich daß die Wahl des jedesmaligen Präsidenten dieses Gerichtshofes vom Papste abhinge, und der ganze Gerichtshof selbst unter der unmittelbaren Abhängigkeit des heil. Stuhles stände.

Alexander I. erkannte die Rechtmäßigkeit des Gesuches dieser Bischöfe, das zugleich der apostolische Nuntius aufs kräftigste unterstützte, und versprach ihren Wünschen nachzukommen. Graf Boutourlin, der bereits für die Russische Gesandtschaft in Rom bestimmt war, erhielt auch in der That den Auftrag vom Kaiser, mit dem heiligen Stuhle über eine bessere und kirchlichere Organisation dieses Kirchenkollegiums in Unterhandlung zu treten, und solches zur Beruhigung der Gewissen sowohl der Geistlichen wie der Laien, welche beide mit Recht die Beschlüsse desselben als aus ungültiger und verpesteter Quelle herkommend betrachteten, mit den nöthigen Vollmachten ausrüsten zu lassen. Doch Siestrzencewicz bot alles auf, um sich im Besitz dieses Tribunals zu erhalten, und machte nicht allein die Bischöfe, welche eine so weise Reform desselben verlangten, sondern auch den apostolischen Nuntius, der ihr Gesuch unterstützte, dem Kaiser verdächtig, gleich als gingen sie nur damit um, die Gesetze des Landes zu untergraben und aufzuheben. Der ganze Plan, diesem Gerichtshofe eine kirchlichere und katholischere Verfassung zu geben, scheiterte hiemit gänzlich.

---

40) Dans le Mémorial, humblement adressé à V. M. J. il est démontré, que la mesintelligence, qui regne dans le Clergé catholique, est venue du pouvoir illimité qui a été confié au Métropolitain Siestrzencewicz, qui sous le nom de l'Archevêque de Mohilew, de Métropolitain Catholique, de Chef du Collége de Justice, a eu dans les mains tous les pouvoirs réunis, tellement, que les plaideurs qui en appelloient d'une instance à l'autre, jusqu' à la dernière, trouvoient pourtant Siestrzencewicz, *soit* comme Archevêque, *soit* comme Métropolitain, *soit* comme Chef du Collége, ayant dans le dernier Tribunal l'influence du Juge unique. Suivant les droits canoniques l'Archevêque de Mohilew doit y résider dans son église Cathédrale et presider au consistoire. Or si l'autorité et la préeminence de Chef du Collége catholique sont réunis au pouvoir de Métropolitain, elle deviendra triple, et l'on verra resulter les mêmes inconvenients.

Siestrzencewicz noch nicht zufrieden, nahm nun gemeine Rache am Nuntius und am heiligen Stuhl. Wir haben oben schon erwähnt, wie sehr dieser Prälat den Nuntius wegen seinen edeln Bemühungen für die Wiederherstellung der Metropolie der Griechisch-Unirten Kirche beim Kaiser angeschwärzt hatte. Sein Ingrimm gegen ihn und den heiligen Stuhl erreichte aber den höchsten Gipfel, als ihm sein bereits früher schon mehrmalen wiederholtes Gesuch um die Bestätigung der von Pius VI. auf drei Jahre erhaltenen Vollmachten über alle Mönchs- und Regular-Institute, das er mit Forderung der Verleihung noch größerer Vollmachten im Jahre 1802 nochmals an den heiligen Vater Pius VII. gestellt hatte,[41]) von Rom aus durch ein Schreiben

---

41) ***Beatissime Pater!***

Piae memoriae Clemens XIV. Pontifex Maximus inter alias facultates in prima forma mihi concessas a piae memoriae Pio VI. Praedecessore Vestrae Sanctitatis benigne prorogatas largitus est quoque praeficiendi parochiis regulares latini Ritus eisque suos deputandi Vicarios, in defectu saecularium cum consensu suorum Superiorum. Utor hoc privilegio, in dioecesi mea maxime opportuno propter paupertatem Seminarii aeque ac beneficiorum saecularium, quae ex praescriptos. Concilii Tridentini ei succurere deberent. Sed nec regulares, qui sunt ad nutum amovibiles et mercenarii, dant omnem operam excolendae vineae Domini, ad quam vocati sunt, cum temporarii hujus parochialis otii, in suo religioso ordine, ad quem reversuri sunt non meritorii, eos taedeat et poeniteat; nec fiduciam parochianorum diuturnitatis administrationis eorum incertorum, erigere queant. Humillime igitur rogo Sanctitatem Vestram tribuere mihi facultatem, curatos religiosos a curatis saecularibus pendentes, veste clericali induendi, hos vero, quorum animi dotes et zelum jam probe experta habuero, etiam *saecularizandi*.

Caeteras quoque facultates spirituales a S. Sede largitas, ab Eminentissimo Domino Cardinale de Litta, olim in Russia Legato Apostolico prorogatas, ni extendere, saltem gratiose confirmare.

Praeterea magnae memoriae Paulus I. Imperator anno 1799 nominavit Episcopum Prusensem Rmum. Michaelem Comitem *Sierakowski*, Episcopum Camenecensem, quem et Emus. Dominus Legatus administratorem hujus Dioeceseos Camenecensis constituit, et tres suffraganeos a respectivis loci Ordinariis commendatos latinos *Andream Berent* Mohileviensem, Principem *Simonem Giedroyc* Samogitiensem, et Unitum *Gregorium Kochanowicz* Polocensem. Cum autem Coadjutor meus, me absente, rogaverit Sanctitatem Vestram tantum mandatum pro consecratione Principis Giedroyc: supplico cum filiali subjectione, et eaque qua erga S. Sedem Apostolicam obstringimur obedientia, mandata pro supra expressis omnibus, nimirum investiturae ad Episcopatum Camenecensem pro Rmo Episcopo Prusensi, et consecrationis pro tribus illis nominatis suffraganeis.

Suave mihi est ingenue posse a Sanctitate Vestra implorare gratias ad regendum gregem Catholicum in Imperio Rossiaco necessa-

vom 24. Juli 1802 verweigert wurde.[42]) Pius VI. soll ihm, wie er vorgab, diese am 15. August 1778 ertheilten Vollmachten, nochmals durch ein Dekret der Propaganda vom 16. April 1784 auf drei Jahre bestätigt haben.[43]) Wir können jedoch dieses Dekret nicht verbürgen, da dieser gewissenlose Prälat sich nicht scheute, wie wir schon oben sahen, die päpstlichen Bullen zu unterdrücken und zu verfälschen. Pius VII. scheint gleichfalls dieses Dekret zu bezweifeln, da er den Siestrzencewicz in eben erwähntem Antwortschreiben vom 24. Juli 1802 auffodert, solches dem Apostolischen Nuntius Thomas Arezzo, der eben im Begriffe war, seine Gesandschaftsreise nach Petersburg anzutreten, bei seiner Ankunft daselbst vorzuzeigen, um das Nähere hierüber so wie über seine andern Forderungen zu verfügen.

Siestrzencewicz ließ sich nun diese Vollmachten, die ihm mit Recht der heilige Stuhl verweigert hatte, da er von ihnen den abscheulichsten Mißbrauch gemacht hatte, vom Kaiser eigenmächtig bestätigen durch den berühmten Ukas vom 16/27. August 1804, und wußte es durch seine ehrlosen Kabalen dahin zu bringen, daß der apostolische Nuntius den Hof von Petersburg verlassen mußte.

Dieser Prälat, nun unumschränkter Herr der katholischen Kirche von Rußland geworden, beging in seinem sakrilegischen Hochmuthe eine Verruchtheit nach der andern. Nicht zufrieden, die katholische Kirche des Lateinischen und Griechisch-Unirten Ritus zu untergraben, suchte er auch noch die katholische Kirche des Armenischen Ritus in den Abgrund zu stürzen, und zwar auf eine so absurde Weise, wie es in der Geschichte kein Beispiel giebt, und die nur im Gehirne dieses Mannes, der weder von den

---

rias et profiteri inveteratum meum erga S. Sedem obsequium, et profundam venerationem, cum qua osculor poplites.

Beatissime Pater

Sanctitatis Vestrae

Petropoli feria secunda Paschae 1802.

Obedientissimus filius et humilis servus

Stanislaus Siestrzencewicz de Bohusz

Archiepiscopus Metropolitanus Mohileviensis.

42) Siehe Pius VI. Antwortschreiben vom 24. Juli 1802 auf diesen Brief, unter Dokument Nr. 36. p. 131.

43) Dokument Nr. 84. pag. 250—252.

Glaubenslehren, noch von der Disciplin, noch endlich von der Verfassung und der Hierarchie der katholischen Kirche die geringsten Begriffe hatte, entstehen konnte.

Freund und Schützer aller schlechten Geistlichen, hatte er auch einen elenden und verworfenen Priester des Armenischen Ritus in seine Diözese von Mohilew aufgenommen, und einer Pfarrei des Lateinischen Ritus vorgesetzt. Als nun der fromme, würdige und hochverdiente Prälat, Graf Andreas Koloniewski, der früher Vorsteher der Nationalkirche der Polen zum heil. Stanislaus in Rom war, Suffraganbischof und Coadjutor von Kamieniecz mit Tod abging, bot Siestrzencewicz alles auf, um diesen Armenischen Priester an dessen Stelle zu bringen, und wollte ihm nicht allein die Leitung dieser Lateinischen Diözese übertragen, sondern ihn auch zugleich vom Katholisch-Armenischen Erzbischof in Lemberg zum Bischof weihen lassen, um in gleicher Zeit die bischöfliche Jurisdiktion über sämmtliche in den Russischen Staaten sich befindlichen katholischen Armenier ausüben zu können. Doch diese absurde Vereinigung und Vermischung der Ausübung der bischöflichen Gewalt zweier so sehr verschiedener Ritus mißfiel selbst dem Kaiser, und das Vorhaben dieses wahnsinnigen Metropoliten scheiterte. Alexander trat deshalb in Unterhandlungen mit dem heiligen Stuhl, der sofort den frommen Armenischen Prälaten Joseph Krystofowicz, erwählten Bischof von Arze in partibus, durch ein Breve vom 28. März 1809 zum apostolischen Vikar aller katholischen Armenier, die sich in Rußland befinden, ernannte. [44]) Der würdige, Katholisch-Armenische Erzbischof von Lemberg, Johann Symonowicz ertheilte ihm die Weihe. Auch die Lateinische Diözes von Kamieniecz ward mit einem Prälaten des lateinischen Ritus versehen.

Kaum waren die Agenten der so berüchtigten Bibelgesellschaft, welche im Jahre 1804 in England ihren Ursprung hatte, nach Rußland gekommen, um auch hier ihr Unwesen zu treiben, so erklärte sich Siestrzencewicz sogleich als einen der wärmsten Vertheidiger derselben. Behufs dessen erließ er an den gesammten Klerus und an die Gläubigen seiner Metropolie ein Rundschreiben, in welchem er die Einen wie die Andern zur Lesung der heiligen Schrift in der Muttersprache aufforderte und zugleich er-

44) Dokument Nr. 99. pag. 300.

munterte, das Institut der Bibelgesellschaft nach Kräften zu unterstützen. Um den Einen wie den Andern das Gift, welches diese Anstalt ausstreute, zu verbergen, bemühte er sich, ihnen auf die hinterlistigste Weise der Welt darzustellen, daß die katholische Kirche die Lesung der heiligen Schrift in der Muttersprache nicht allein den Geistlichen, sondern auch den Laien ans Herz lege, und rückte behufs dessen das Dekret des heil. Koncils von Trient, so wie den berühmten Brief Pius VI. an den Erzbischof von Florenz vom 16. April 1778, in welchem dieser ihm für seine Uebertragung der heiligen Schrift ins Italienische das gebührende Lob ertheilt, in sein Rundschreiben ein. Doch das eine [45]) wie das andere Dokument [46]) verstümmelte er eigenmächtig und lieferte vom Tridentinischen Dekret nur den ersten Theil, in welchem ausgesagt wird, daß die geoffenbarten Wahrheiten in der heiligen Schrift sich vorfinden, und ließ den zweiten Theil weg, der die Tradition als zweite Quelle der göttlichen Offenbarung erklärt.

45) Siestrzencewicz stoppelte sein Rundschreiben aus den Dekreten de canonicis scripturis und de instituenda lectione sacrae scripturae, der Sessio IV. et V. Concilii Tridentini zusammen, ließ aber in dem einen wie dem andern Dekret die bezeichneten Stellen aus.

46) Eben so verfuhr Siestrzencewicz mit dem Briefe Pius VI. an den Erzbischof von Florenz, den wir ganz beisetzen und die ausgelassenen Stellen mit Kursivbuchstaben bezeichnen:

Dilecte fili, salutem etc. In tanta librorum colluvie, qui catholicam religionem teterrime oppugnant, et tanta cum animarum pernicie per manus etiam imperitorum circumferuntur, optime sentis, si Christi fideles ad lectionem divinarum litterarum magnopere excitandos existimas. Illi enim sunt fontes uberrimi, qui cuique patere debent ad hauriendam et morum et doctrinae sanctitatem, depulsis erroribus, qui his corruptis temporibus late disseminantur. Quod abs te opportune factum affirmas, cum easdem divinas litteras ad captum cujusque vernaculo sermone redditas in lucem emisisti, *praesertim cum profitearis et prae te feras, eas addidisse animadversiones, quae a sanctissimis Patribus repetitae quodvis abusus periculum amoveant. In quo a congregationis Indicis legibus non recessisti, neque ab ea constitutione, quam in hanc rem edidit Benedictus XIV. Immortalis Pontifex, quem Nos et in pontificatu praedecessorem, et cum in ejus familiam feliciter olim adsciti fuerimus, ecclesiasticae eruditionis Magistrum optimum habuisse gloriamur.* Tuam igitur non ignotam doctrinam cum eximia pietate conjunctam collaudamus, et tibi de hisce libris, quos ad Nos transmittendos curasti, gratias, quas debemus, agimus, illos etiam, siquando possimus, cursim perlecturi. Interim pontificiae benevolentiae testem accipe Apostolicam benedictionem, quam tibi, dilecte fili, peramanter impertimur.

Datum Romae apud S. Petrum XVI. Kal. Aprilis MDCCLXXVIII. Pontificatus Nostri anno IV.

Auch im Briefe Pius VI. an den Erzbischof von Florenz strich er jene Stelle aus, wo dieser große Papst diesen würdigen Prälaten namentlich deshalb lobt, weil er sich bei seiner Uebersetzung genau und gewissenhaft an die von der heiligen Kongregation des Index und von den Römischen Päpsten vorgeschriebenen Regeln gehalten, und die Uebersetzung mit belehrenden, aus der Tradition entlehnten Erklärungen und Erläuterungen ausgestattet habe.

Siestrzencewicz sandte nun sein unglückliches Rundschreiben an alle katholischen Pfarrkirchen des Reiches und befahl sämmtlichen Pfarrherren, Kuraten und Predigern, es von der Kanzel herab den Gläubigen vorzulesen, und alsdann an einem bemerkbaren Orte in den Kirchen aufzuhängen, auf daß es alle mit Bequemlichkeit lesen könnten; ferner sollten sie die Gläubigen aufs dringendste auffordern und ermuntern, ein so lobenswerthes Institut, wie das der Bibelgesellschaften nach Kräften zu unterstützen und namentlich den Agentien, die bald in den verschiedenen Provinzen des Reiches gegründet werden würden, aufs thätigste mit reichlichen Geldbeiträgen zu Hülfe eilen. Gleiche Befehle erließ er an die Provinziale der verschiedenen religiösen Orden und an die Vorsteher der Missionen.

Bald darauf ließ dieser Prälat die schöne und ächt katholische Polnische Uebersetzung der heiligen Schrift, welche der fromme und gelehrte Vater Johann Wynk, Priester der Gesellschaft Jesu im Jahre 1595 veranstaltet hatte, und die bekanntlich ein Meisterwerk der Polnischen Litteratur ist, auf Kosten der Bibelgesellschaft in Petersburg drucken, strich aber die schönen und gelehrten Erklärungen, mit denen dieser hochverdiente Vater seine Uebersetzung zur Unterrichtung des Klerus und zur Erbauung des Volkes ausgestattet hatte, gänzlich weg.

Pius VII. kaum von diesem schändlichen Unternehmen dieses Prälaten unterrichtet, untersagte ihm sogleich durch ein salbungsvolles Breve vom 3. September 1816 jede Theilnahme an der Bibelgesellschaft, warf ihm in eben so schonenden wie ernsten Worten seine willkührlichen und frechen Verstümmelungen des Tridentinischen Dekrets und des erwähnten Briefes Pius VI. an den Erzbischof von Florenz vor, und verpflichtete ihn ferner, sein früheres Rundschreiben durch ein anderes zu widerrufen, und in ihm die Lehren der katholischen Kirche und die Konstitutionen der

Päpste über die Lesung der heiligen Schrift den Gläubigen auseinanderzusetzen, und ihnen den Glauben an die zwei Quellen der göttlichen Offenbarung, an die heilige Schrift nämlich und an die Tradition, einzuschärfen.[47])

Kaiser Alexander I. hatte über den schädlichen Einfluß und die nachtheiligen Folgen der Bibelgesellschaft weisere Ansichten, als Siestrzencewicz, und war von der gerechten Einsprache, welche Pius VII. im vorerwähnten Breve gegen sie erhob, so sehr überzeugt, daß er nicht allein dieses Breve in Russischer Uebersetzung in allen öffentlichen Blättern des Reiches drucken ließ, sondern auch den Agenten der Bibelgesellschaft sofort den Befehl ertheilte, seine Staaten ohne weiters zu räumen.

Auch an den Erzbischof von Gnesen und an die Bischöfe von Polen, die sich einmüthig der Niederlassung der Agenten der Bibelgesellschaft in Polen entgegengesetzt hatten, erließ Pius VII. am 4. Juni 1816 ein salbungsvolles Breve, sie auffordernd, diese Pest nach Kräften von ihren Diöcesen entfernt zu halten.[48])

Was nun das durch den Kongreß von Wien konstituirte und unter Rußlands Oberherrschaft gesetzte Königreich Polen anlangt, so gab ihm Kaiser Alexander gleichzeitig mit der politischen Verfassung auch eine religiöse, die im Ganzen genommen nach denselben unglücklichen Grundsätzen abgefaßt ist, welche der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche in Rußland und in dessen Polnischen Provinzen zu Grunde liegen. Wie hier die Kirche mit der Regierung durch das Organ des Senats in Verbindung steht, so korrespondirt sie dort mit der Regierung durch das Organ der Kommission der Religionsgebräuche und der Volksaufklärung. Diese sonderbare Konstitution, welche am 6/17. März 1817 erlassen wurde, fand aber vielen Widerspruch beim hohen Klerus, und scheint nur theilweise angenommen worden zu seyn. Wie dem auch sey, so mag es uns erlaubt seyn, diesem mißrathenen Werke hier einen Platz zu gönnen.[49])

---

47) Dokument Nr. 38. pag. 138—142.
48) Dokument Nr. 39. pag. 143. flg.
49) Entlehnt aus Sev. Vaters Anbau der neuesten Kirchengeschichte.

Auszug aus dem Protokolle des Staats-Sekretariats des Königreichs Polen.

Wir von Gottes Gnaden Alexander I., Kaiser aller Reußen, König von Polen u. s. w.

In Rücksicht des XI., XII. und XIII. Artikels der Konstitutionsurkunde, und um den Grad der Aufsicht und des Schutzes der Regierung über die Römisch-Katholische Geistlichkeit in unserm Polnischen Königreiche, und den von derselben besessenen Fonds, kund zu thun: haben Wir, nach Vernehmung der Meinung der gesammten Versammlung des Staatsrathes, festgesetzt, und setzen hiemit fest:

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften.

1. Art. Den Schutz und die Aufsicht über die Römisch-Katholische Geistlichkeit, wie auch über die Fonds derselben, übertragen wir der Kommission der Religionsgebräuche und der Volksaufklärung.

2. Art. Die Geistlichkeit darf sich nur vermittelst derselben an die Regierung wenden.

3. Art. Alle auf ihren Beruf bezügliche Befehle und Mittheilungen der Regierung empfängt die Geistlichkeit durch die Kommission der Religionsgebräuche und der Volksaufklärung.

4. Art. Keinem Geistlichen ist es erlaubt, in Angelegenheiten, welche seine Pflichten betreffen, (ausgenommen in den im 23. Artikel der gegenwärtigen Verordnung angezeigten Fällen) seine Bitten und Vorstellungen der Kommission der Religionsgebräuche und der Volksaufklärung anders einzureichen, als nur durch die zukommende geistliche Behörde; doch aber wenn diese Behörde in einem Zeitraume von 4 Wochen von der Einsendung der Bitte ihn nicht benachrichtigen sollte, so auch in Fällen, welche auf Civilbehörden Bezug haben, steht es dem Geistlichen frei, der Kommission der Religionsgebräuche und der Volksaufklärung, gerade Klagen einzureichen.

5. Art. Die Geistlichen sind den Gerichtsadministrations- und Polizeibehörden in allem demjenigen untergeordnet, was ihnen mit andern Einwohnern des Landes gemein ist.

6. Art. In Mißhelligkeiten, welche etwa zwischen der Geist-

lichkeit der Römisch-Katholischen Religion und der Geistlichkeit anderer Bekenntnisse entstehen könnten, wird die Kommission der Religionsgebräuche und der Volksaufklärung die Streitigkeiten entscheiden.

Zweiter Titel.

Besetzung der erledigten Stellen.

7. Art. Zu einer erledigten Bischofsstelle, können die Bischöfe und Kapitel des verwaisten Stuhles Kandidaten empfehlen, mit Anzeige ihrer Verdienste; von diesen wird die Komission der Religionsgebräuche und Volksaufklärung drei Unserm Stellvertreter (dem Vicekönig) vorstellen.

8. Art. Zu Suffraganen reicht der Ortsbischof drei Kandidaten der Kommission der Religionsgebräuche und Volksaufklärung ein, welche sie unserm Stellvertreter vorstellen wird.

9. Art. Das Kapitel des durch den Tod des Bischofs verwaisten Stuhls reicht den von ihm erwählten Administrator des Sprengels der Kommission der Religionsgebräuche und der Volksaufklärung zu unsrer Bestätigung ein.

10. Art. Klosteräbte werden erwählt durch die Klosterversammlung in Gegenwart des Bischofs der Diözes oder seines Stellvertreters. — Das Protokoll der Wahl wird der Kommission der Religionsgebräuche und der Volksaufklärung eingesendet, welche den Erwählten zu unserer Bestätigung vorstellt.

11. Art. Jährlich werden von dem Bischofe Prüfungen angesetzet, zu welchen die Kandidaten geistlicher Aemter, vor den von dem Bischofe dazu gesetzten Personen, sich zu stellen gehalten sind. Der Bischof verfertigt von ihnen eine Liste, nach dem Grade der Fähigkeit eines jeden, mit Rücksicht auf seine Sitten, und überschickt sie der Kommission der Religionsgebräuche und Volksaufklärung.

12. Art. Kein Beneficium kann vergeben werden, außer an einen auf dieser Liste befindlichen Kandidaten. Für Regierungsbenefizien zeichnet der Bischof aus derselben drei Kandidaten aus, und stellt diese der Kommission der Religionsgebräuche und Volksaufklärung vor, mit seiner Meinung von dem Leben und den Sitten derselben.

13. Art. In Benefizien, die von Privatpersonen besetzt werden, können die geistlichen Behörden den Ernannten nicht ein-

setzen, bevor sie davon der Kommission der Religionsgebräuche und der Volksaufklärung Meldung gethan haben, welcher sie die Schilderung des Lebens des Vorgestellten beilegen. Im Falle aber eines Streites zwischen den Patronen der Pfründe nnd dem Bischofe entscheidet die Kommission der Religionsgebräuche die Sache.

14. Art. Die Bischöfe werden der Kommission der Religionsgebräuche und der Volksaufklärung Meldung thun von den von ihnen erwählten Offizialen, Gliedern des Konsistorii, und Dechanten.

15. Art. Die Klöster beiderlei Geschlechtes können zum Noviziat Niemand aufnehmen, ohne vorhergegangene Prüfung der sich dazu meldenden Person durch die geistliche Behörde der Diözes, auch nicht ohne die durch Vermittelung dieser erhaltenen Bewilligung der Kommission der Religionsgebräuche und der Volksaufklärung, zufolge der besondern Verordnung.

16. Art. Die Bischöfe oder ihre Konsistorien sind gehalten, der Kommission der Religionsgebräuche und der Volksaufklärung die Wahlen der Regel-gemäßen Vorgesetzten, wie auch alle Veränderungen unter den Geistlichen in den Klöstern zu melden.

17. Art. Die Klostervorgesetzten beiderlei Geschlechtes können Novizen weder vor dem geendigten 24sten Lebensjahre annehmen, noch sie bis nach geendigten 30sten zum feierlichen Gelübde in Pflicht nehmen.

Dritter Titel.

Kirchenzucht.

18. Art. Die Synoden können sich ohne Erlaubniß der Regierung nicht versammeln, und ihre Beschlüsse müssen vor Bekanntmachung derselben der Kommission der Religionsgebräuche und der Volksaufklärung mitgetheilt werden.

19. Art. Die geistlichen Behörden können, ohne es der Regierung gemeldet und deren Erlaubniß dazu erhalten zu haben, Päpstliche Bullen nicht bekannt machen.

20. Art. Die Bischöfe sollen genaue Aufsicht über die innere Polizei der Orden halten, welche sich nur durch die Bischöfe oder deren Konsistorien an die Regierung wenden dürfen.

21. Art. Die geistlichen Gerichte können für Uebertretun-

gen und Vergehen gegen den Beruf und die Pflichten der Geistlichen erkennen

1. Eine Geldstrafe zum Nutzen des barmherzigen Instituts, welche jedoch nicht über 100 Polnische Gulden betragen darf;
2. Abgabe auf einen Monat an ein Kloster oder Seminarium um in sich zu gehen;
3. Suspensionen von den geistlichen Verrichtungen;
4. Entfernung vom Beneficium;
5. Verboth, die Amtsverrichtungen des Kapellanats auszuüben.

22. Art. Die geistlichen Behörden sollen der Kommission der Religionsgebräuche und Volksaufklärung von allen Fällen, welche die im 21sten Artikel unter Nr. 3, 4 u. 5 angezeigten Strafen nach sich ziehen, und in welchen die Geistlichen sich vor ihrem Gerichte stellen müssen, als welches nur unter Autorisirung der genannten Kommission sich versammeln darf, Meldung thun. Die in der höchsten Instanz gefällten Urtheile haben die betreffenden Behörden der Kommission zu übersenden.

23. Art. Wenn die geistliche Obrigkeit, ohne ein Gericht zu halten, irgend einen von den Geistlichen mit obigen Strafen belegen sollte; so steht es dem Gekränkten frei, bei der Kommission der Religionsgebräuche und der Volksaufklärung eine Klage einzureichen; nicht minder, wenn das geistliche Gericht härtere Strafen zuerkennen sollte, als die Vorschrift im 21sten Artikel zuläßt: so soll die Kommission der Religionsgebräuche und der Volksaufklärung, nach geschehenem Rekurs des Bedrückten an sie, ohne sich in die Untersuchung des Spruchs einzulassen, die Strenge desselben nach Maaßgabe des obigen Artikels mildern.

24. Art. Die Bischöfe sind verbunden, in ihren Kirchensprengeln zu wohnen.

25. Art. Keiner von den Geistlichen darf zwei Benefizien besitzen.

26. Art. Die Geistlichen dürfen sich von ihren Kirchen nicht entfernen ohne Erlaubniß der geistlichen Behörde, welche sie nur auf sechs Wochen ertheilen kann. Auf längere Zeit hat die Kommission der Religionsgebräuche und der Volksaufklärung die Erlaubniß zu ertheilen.

27. Art. Neue Parochien dürfen nicht errichtet, noch Gränzveränderungen in den alten gemacht, auch nicht zwei vereinigt werden, ohne Beauftragung der Regierung.

28. Art. Die Bischöfe sollen jährlich der Kommission der Religionsgebräuche und der Volksaufklärung die Liste der Welt und Ordensgeistlichkeit überschicken, wie auch Berichte über den Zustand der Diözesseminarien, welche die Anzahl und Namen der Lehrer, die von denselben vorgetragenen Lehrgegenstände, zugleich auch die Anzahl und Namen der Schüler, mit Bemerkungen über ihre Sitten und Fähigkeit, enthalten müssen.

Vierter Titel.

Kirchenfonds.

29. Art. Alle Fonds und Gebäude der Kirchen und Geistlichkeit stehen unter dem Schutze und der Aufsicht der Kommission der Religionsgebräuche und der Volksaufklärung.

30. Art. Da diese Kommission darauf zu sehen hat, daß die Kirchen und geistlichen Gebäude in bestem Zustande seyen: so hat sie gleicher Weise das Recht, zu Ausbesserung oder Aufbauung neuer diejenigen anzuhalten, welche dazu, nach den in dieser Hinsicht gegebenen Vorschriften, verpflichtet sind.

31. Art. Bei der Installation eines Benefiziaten wird von dazu besonders von der Kommission der Religionsgebräuche und der Volksaufklärung wie auch vom Bischofe abgeordneten Personen ein Inventarium über den Zustand der Kirche und deren Vermögen niedergeschrieben; für dessen Vollständigkeit der Benefiziat verantwortlich ist.

32. Art. Ein Gnadenjahr findet nicht statt. — Der Benefizia hat zu den Einkünften seines Beneziums nur während seines Lebens ein Recht. — Alle Einkünfte von dem Tage seines Todes an bis zur Installation seines Nachfolgers werden zur Ausbesserung der Kirche verwendet; oder wenn die Kirche sie nicht nöthig haben sollte, gibt die Kommission der Religionsgebräuche und der Volksaufklärung die nöthigen Befehle, damit sie zur Verbesserung der Ortswirthschaft verwendet werden, wovon der Bischof innerhalb eines Jahres der Kommission der Religionsgebräuche und der Volksaufklärung Rechenschaft abgelegt.

33. Art. Die Geistlichen sollen die mit ihrem Amte verbundenenen Einkünfte von dem Tage ihrer kanonischen Installation an beziehen.

34. Art. Die Berechnung der Einkünfte des Benefiziaten

wird so bestimmt, daß man von dem 1. Jäner eines jeden Jahres anfängt.

35. Art. Geistliche Fonds können weder vertauscht noch auf länger als drei Jahre verpachtet werden. Keine Kapitalien dürfen erhoben, oder anderweitig untergebracht werden, ohne Erlaubniß der Regierung.

36. Art. Alle Kontrakte, durch welche geistliche Fonds auf drei Jahre verpachtet werden, müssen von der Kommission der Religionsgebräuche und der Volksaufklärung bestätigt seyn, Kontrakte auf ein Jahr von dem Bischofe.

37. Art. Kirchen und geistliche Gesellschaften dürfen Verschreibungen ohne Genehmigung der Regierung nicht annehmen.

38. Art. Die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung tragen wir der Kommission der Religionsgebräuche und der Volksaufklärung auf.

Gegeben in Petersburg den 6/17. März 1817.

(Unterzeichnet)

(L. S.) **Alexander.**

Durch den Kaiser und König

Der Minister Staatssekretär,

Js. Sobolewski.

Gleichlautend mit dem Original

(Unterzeichnet)

Der Minister, Staatssekretär,

Js. Sobolewski.

Gleichlautend mit dem Original

Der Staatsrath und Staatssekretär

Kossecki, Brigade-General.

(Unterzeichnet)

Die Uebereinstimmung bezeugt

Gluszynnsky, General-Sekretär.

Die neue Konstituirung des Königreichs Polen mußte natürlich den alten hierarchischen Verband der Polnischen Kirche auflösen, zumal der Primatstuhl von Gnesen mit dem Großherzogthum Posen an Preußen gekommen war. Pius VII. erließ nun nach gegenseitig gepflogenen Unterhandlungen mit dem Hofe zu Petersburg durch die Bulle *„Ex imposita Nobis“* vom 30. Juni 1818, die neue Organisation der Diözesen dieses Reiches und erhob behufs

dessen den Stuhl von Warschau, der bisher nur ein Suffragansitz des Primatstuhles von Gnesen war bereits durch die Bulle „*Militantis Ecclesiae*“ vom 12. März desselben Jahres zur Würde eines Erzbisthums und eines Metropolitansitzes. Diesem neuen Erzbisthume wurden um alle sieben eben errichteten Bisthümer des Königreiches Polen unterworfen und zwar die von Krakau, Wladislaw, Plock, Seyna oder Augustow, Sendomir, Lublin und Podlachien.

Dem neuen Erzbischof Franz Malczewski, bisher Bischof von Wladislaw, so wie den übrigen Bischöfen des Reiches wurden zugleich durch ein Breve vom 9. Oktober 1818 die sogenannten Quinquennalien ertheilt. [50]) Durch ein anderes Breve vom

---

50) *Venerabili Fratri Francisco Archiepiscopo Varsaviensi.*

PIUS PAPA VII.

Venerabilis Frater Salutem et Apostolicam Benedictionem. **Cum nobis innotuerit, Ecclesias Regni Poloniae post notissimas temporum vicissitudines Ministrorum Sacrorum inopia plurimum laborare; ac nonnullis urgentibus rationabilibus causis necessarium esse cum Promovendis ad Sacros Ordines super quibusdam irregularitatis defectibus, Sacrorum Canonum rigorem temperando, dispensare, ac Spiritualibus necessitatibus Christi fidelium in praefato Regno juxta temporum et personarum circumstantias in causis Matrimonialibus consulere; Nos attentis locorum distantia, aliisque rationibus Nobis deductis, quasdam particulares et extraordinarias facultates ad tempus Tibi communicare statuimus. Motu igitur proprio atque ex certa scientia et matura deliberatione Nostris deque Apostolicae Potestatis plenitudine, Fraternitati Tuae eas, quae sequuntur facultates ad quinquennium proximum tantum a data Praesentium inchoandum duraturas, exceptis infra excipiendis, et limitandis, concedimus atque indulgemus, nempe facultatem dispensandi in irregularitatibus ex delicto tantum occulto provenientibus, excepta ea, quae ex homicidio voluntario contrahitur; quoad irregularitates vero alio ex capite provenientes, facultatem Tibi concedimus dispensandi ab ea, quae ex defectu natalium inducitur ad Sacros Ordines tantum, nec non ab ea, quam ex Bigamia Sacri Canones constituerunt, sive ob ductas duas successive uxores, sive ex ductis una vidua extiterit: qua quidem modo Tibi concessa facultate, quam parce uti debeas, et quam gravibus causis, ex eo eliciat Fraternitas Tua, quod antea ne extraordinarie quidem facultas hujusmodi a Sancta Sede erga latini Ritus homines Episcopis committeretur; pro Graecis vero Ruthenis unitis, sive promotis ad Sacros Ordines, sive promovendis, singillatim huic vel illo Episcopo tantummodo certo numero concederetur in ipsa concessione definito, extra quem currere non possent. Hisce autem irregularitatum titulis alium addimus, in quo temporum ratio Nos faciliores reddit, ut nempe ab ea ex defectu lenitatis proveniente erga illos dispensare valeas, qui cum milites etiam in praeliis egerint, vel Judicum Criminalium munere functi fuerint, Clericali Militiae adscribi exoptent, atque digni a te judicentur: item facultatem Tibi facimus conferendi ordines ex-**

3. Oktober desselben Jahres ward die Universität von Warschau in den Besitz ihrer alten Rechte eingesetzt.

Die Disciplin der Kirche in Betracht der Ehen lag in Polen seit der Mitte des verflossenen Jahrhunderts arg darnieder. In keinem Lande, ausgenommen England, kommen so viele Eheschei-

---

tra tempora, et non servatis interstitiis usque ad Sacerdotium inclusive, et dispensandi super defectum mensium ob Sacrorum Ministrorum penuriam, ut clerici ad Sacerdotium, si alias idonei fuerint, possint promoveri. Facultatem insuper Fraternitati Tuae impertimur dispen sandi in Causis Matrimonialibus super impedimento publicae honestatis, justis ex sponsalibus proveniente, ac super impedimento criminis, neutro tamen conjuge machinante, ac amissum petendi debitum jus restituendi: dispensandi pariter in impedimento cognationis spiritualis, non tamen inter levantem et levatum: similiter facultatem Tibi facimus dispensandi in tertio et quarto simplici, et mixto tantum, nedum cum pauperibus, sed etiam cum divitibus et nobilibus in contrahendis; in contractis vero cum Haereticis conversis etiam in secundo simplici, et mixto, dummodo nullo modo attingat primum gradum, et in his casibus prolem susceptam declarandi legitimam; quas omnes facultates Fraternitati tuae, ut supra declaravimus, ad quinquennium proximum tantum a data praesentium inchoandum duraturas Auctoritate Apostolica concedimus et impertimur. Cum vero Nobis instantissime supplicatum fuerit, ut Regni Polonis Episcopis facultatem tribueremus dispensandi etiam in secundo gradu tam Consanguinitatis, quam Affinitatis, Nos gravissimis causis animum Nostrum moventibus adducti, indulgentiam Nostram eo etiam protulimus, ut hujusmodi postulationibus Nobis porrectis, quantum in domino possumus, duxerimus annuendum. Quare Fraternitati Tuae, ex gratia in exemplum nunquam afferendum, facultatem concedimus dispensandi pro quinque tantum casibus, et ad triennium proximum dumtaxat a data praesentium pariter inchoandum, in secundo gradu tum Consanguinitatis quam Affinitatis, dummodo nullo modo attingat primum, et gravissimae omnino interint causae, conscientiam tuam super hoc onerando et Fraternitatem tuam commonendo, ut prae oculis habitis, quae Concilium Tridentinum Sess. XXIV. Cap. V. de Reform. Matr. de hujusmodi dispensationibus dicit, hac singulari prorsus, et extraordinaria facultate utatur. Volumus autem, ut quaevis dispensatio in Causis Matrimonialibus non concedatur, nisi cum clausula, dummodo mulier rapta non fuerit, et si rapta fuerit, in raptoris potestate non existat. Mandamus praeterea, ut in qualibet dispensatione a Fraternitate Tua vigore facultatum, quas per praesentes literas Tibi tradimus, concedenda expresse declares, illam a Te, tamquam a Sedis Apostolicae delegato concedi, ad quem effectum in qualibet ex praedictis dispensationibus respectivum cujusque facultatis, qua uteris, tenorem cum expressione temporis, ad quod facultas ipsa Tibi fuerit concesa, inseri mandamus, alias dispensationes ipsae nullae prorsus sint. Non obstant. fel. rec. Benedicti PP. XIV. Praedecessoris Nostri super Divisione Materiarum, aliisque Apostolicis ac in Universalibus etc. Ordinationibus etc. quibuscumque.

Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub Annulo Piscatoris die IX. Octobris MDCCCXVIII. Pontificatus Nostri Anno XIX.

Dieselben Fakultäten wurden an die Diözesanbischöfe der Metropolie von Warschau erlassen.

dungen vor als in Polen, welches ein unzweideutiger und trauriger Beleg für den allgemeinen und schrecklichen Sittenverfall dieser früher sonst so frommen und züchtigen Nation ist. Die edeln und würdigen Prälaten Johann Krasinski, Bischof von Kamieniecz, und Anton Mlodziejowski, Bischof von Posen und Großkanzler des Reiches, haben schon in den Jahren 1771 und 1777 durch ernste salbungsvolle und wahrhaft apostolische Ermahnungen ihre Nation von diesem Wege der Sünde zurückzurufen gesucht, und donnerten ihr erschütternde Worte zu, um sie auf die nahen Strafgerichte des Herrn, die sich nur zu sehr bewahrheitet haben, aufmerksam zu machen, und sie somit aus dem Sündenschlafe ihrer Laster aufzuwecken. Doch ihre heiligen Worte verschollen ohne Erfolg. Die Sittenlosigkeit und ihre unzertrennliche Schwester, der Unglaube, zerfraßen immer mehr und mehr das Mark dieser Nation, bis sie endlich der fürchterliche Urtheilsspruch, den der Herr durch den Mund des weisen Salomon ausgesprochen, und den ihr der große Krasinski in der Diete vom Jahr 1772 schon zurief, [51]) traf: Regnum a gente in gentem transfertur propter injustitias et injurias et contumelias et diversos dolos, Eccles. „Die Herrschaft geht von einem Volke auf ein anderes über wegen Ungerechtigkeit, Unbild, Schmach und allerlei Arglist.«

Die Unsittlichkeit und der Unglaube hat sich vorzüglich der gebildeten Stände und des Adels bemächtigt. In den Privatgesellschaften der hohen Zirkel finden sich nicht selten Damen vor, die mit zwei, drei, auch vier Männern, die noch alle am Leben sind, verehlicht waren, und umgekehrt treffen sich in einer und derselben Gesellschaft Männer mit zwei, drei, ja vier Damen zusammen, die früher ihre Frauen waren. Häufig werden Ehen von zwanzig, auch dreißig Jahren und von zahlreicher Familie ohne Grund und Ursache aufgelöst. [52]) Ein leiser Verdacht, eine Eifer-

---

[51]) Siehe oben Abschnitt 1. Anmerk. 67.

[52]) Vergleiche hierüber den merkwürdigen Bericht im Journal historique et littéraire du 15 Avril 1777 T. II. p. 593, wo harte aber gerechte Anklagen den Polen gemacht werden:

Un des effets les plus ordinaires de la corruption des moeurs, c'est la multiplicité des divorces et des exemples scandaleux de discorde entre des époux. Les fevilles publiques d'Angleterre nous apprennent, que jamais les bills de divorcé, présentés au parlement, n'ont été plus fréquens qu' aujourd' hui; et comme l'on n'a eu que trop lieu de reprocher à la nation polonoise, au milieu de ses mal-

sucht, eine Laune, und namentlich die Aussicht auf Reichthümer u. s. w. bilden gewöhnlich die Gründe zu Ehescheidungen, und müssen den Vorwand zu vermeintlichem Bruche ehelicher Treue, heimlichen Liebesunterhandlungen und zu ähnlichen falschen Ehehindernissen darbieten. Häufig werden sogar die Mitglieder der bischöflichen Konsistorien durch große Geldsummen bestochen, um die grundlosesten Ehescheidungen durchgehen zu lassen.

An diesem abscheulichen Unfug, der zur Schande der Polnischen Nation bei ihr heute noch fortdauert, haben auch viel, namentlich in unsern Tagen, die Bischöfe Schuld; einestheils, daß sie sich der Unsittlichkeit des Adels und der gebildeten Stände nicht mit der nöthigen apostolischen Strenge entgegensetzen, und andrerseits ihren Konsistorien und Priestern die Befolgung der strengen und heiligen Disciplin, welche die Kirche in einer so hochwichtigen Angelegenheit, wie die Ehe ist, vorschreibt, nicht ernst genug ans Herz legen. Man ertheilt zu leicht die Erlaubniß, die gewöhnlichen Publikationen der Verehelichungen zu unterlassen, und die Ehen von einfachen Priestern, oder gar vor fremden Pfarrern schließen zu können, die nun entweder aus Nachlässigkeit oder aus böswilliger Absicht, die zur Schließung dieser Ehen erhaltenen Vollmachten einzutragen vergessen, woraus dann die vermeintlichen heimlichen Ehen entstehen, die sofort den besten Vorwand zu künftigen Ehescheidungen hergeben müssen. Auch kommt dieser Unfug der Ehescheidungen noch von der Nachlässigkeit der Pfarrer her, die nicht mit der gehörigen Strenge und Gewissenhaftigkeit den Willen der Brautleute prüfen, woher

---

heurs, son goût pour le lux et les plaisirs, on ne le cède guere ici à l'Angleterre en nombre de mariages rompus. Outre les gens du petit-peuple, on compte ici plus de 70 couples, qui ont dessein de demander leur séparation dans le cours de cette année; et de ce nombre sont des personnes du premier rang. Pour arrêter, s'il est possible, un pareil désordre, Mr. Mlodziejowski, évêque de Posnanie et de Varsovie, vient de publier une lettre pastorale, dans laquelle il expose la sainteté du lien conjugal et les motifs tant de religion que de decénce publique, qui devroient rendre moins fréquens les procès en cas de séparation: mais Mr. Mlodziejowski ne s'arrête pas aux seules exhortations, il fait dans cette lettre des disposition propres à ôter plusieurs des prétextes, dont on abuse pour masquer le dégoût, l'inconstance et la légereté, avec laquelle on cherche à rompre des liens, qui par eux-mêmes devroient être éternels. Telle est entr' autre la défense d'accorder la séparation à des personnes, qui ont vécu plus de 30 ans ensemble, et du mariage desquelles il y a des enfans.

sofort der vermeintliche Zwang seinen Ursprung hat, um kurz darauf zur Ehescheidung schreiten zu können. Die größte Schuld tragen aber die bischöflichen Konsistorien, die gar zu häufig sich bestechen lassen, die Ehescheidungsprozesse theils unterlassen, theils unterschlagen, und sich über alle jene weisen Vorschriften, welche Benedikt XIV. in seiner schon erwähnten Bulle: *Dei miseratione* vorgeschrieben, mit schändlicher Leichtfertigkeit und Gewissenlosigkeit hinwegsetzen.

Kein Prälat trieb aber den gottlosen Unfug mit Ehescheidungen so arg, als der gewissenlose Stanislaus Siestrzencewicz, Metropolit von Mohilew. Ihm galt die Ehe für kein Sakrament mehr. Nachdem er vollends durch den apostolischen Nuntius Archetti die Dispense rücksichtlich des Vertheidigers der Ehe durch das Nuntiaturdekret vom 3/14. Februar 1784 erhalten hatte, trennte er jede Ehe ohne Unterschied, und machte aus den Ehescheidungen die ergiebigste Geldquelle und einen wahren Gewerbszweig. Seinem gottlosen Beispiele folgten mehrere seiner Süffraganbischöfe, und leider dauert dieser schmähliche Unfug noch in unsern Tagen fort. In der alleinigen Diözes von Minsk, die nur 231,869 Seelen zählt, soll noch gegenwärtig die Anzahl der Ehescheidungen jährlich auf zwei bis dreihundert steigen, so zwar, daß man füglich keine Ehe findet, von der die eine oder andere Ehehälfte nicht bereits schon einmal geschieden worden.

Die Bischöfe des Königreiches Polen verfuhren bei Ehescheidungen weit gewissenhafter, als die Bischöfe der Metropolie von Mohilew, und hielten sich strenger als diese an die in dieser heiligen Angelegenheit erlassenen Verfügungen Benedikt XIV., wobei sie um so größeres Lob verdienen, da in ihrem Reiche das französische Gesetzbuch eingeführt worden war. Nach diesem Gesetzbuch wurden bekanntlich die bürgerlichen Ehen ohne alle geistliche Einsegnung erlaubt. Durch einen glücklichen Zufall geschah es aber, daß zur Zeit, als das Großherzogthum Warschau unter der Herrschaft des Königs von Sachsen stand, die Pfarrer selbst beauftragt waren, den Akt der bürgerlichen Ehe zu vollziehen; war dieser nun vollzogen, so ertheilten sie in gleicher Zeit diesen bürgerlichen Ehen die kirchliche Einsegnung. Nur in den Hauptstäd-

53) Diplomatisches Archiv für die Zeit- und Staatengeschichte. Tübingen 1825. Th. 7. S. 84.

ten waren es weltliche Personen, die diesen bürgerlichen Akt vollzogen, wo dann natürlich die kirchliche Einsegnung gewöhnlich wegblieb, und die zwei-, drei-, ja viermaligen Ehescheidungen sich häufen mußten.

Kaiser Alexander I. sah sehr ungern diesen gräulichen Unfug der Ehescheidungen, so wie überhaupt die Fortdauer des französischen Coder in Polen, und suchte beiden Uebeln abzuhelfen. Beides wollte er auf dem Reichstage, der den 13. Mai 1825 eröffnet wurde, erzielen, und hatte bereits eine eigene Kommission aus erfahrnen Polen hierfür niedergesetzt, welche die erwähnten Reformen vornehmen und ein neues Gesetzbuch mit Berücksichtigung der Ehegesetze entwerfen sollte. Der Kaiser machte diesen Entschluß der erlauchten Versammlung der Stände mit folgenden Worten kund, mit denen er den Reichstag eröffnete:

»Repräsentanten des Königreichs Polen! Die Religion, diese Quelle aller Tugenden, diese unerläßliche Quelle aller menschlichen Einrichtungen, scheint die Revision eines Theiles eures bürgerlichen Gesetzbuches zu erheischen. Eine aus eurer Mitte gewählte Kommission hat diese wichtige Arbeit unternommen, und der von ihr erörterte Entwurf des ersten Buches wird euch mitgetheilt werden.«

Dem Kaiser gelang es in der That, den Reichstag zur Abschaffung des Französischen Coder und zur Entwerfung eines neuen National-Coder zu bringen. Die Senatoren aber, um sich in allem gottlosen Besitze des Genusses ihrer schrankenlosen Wollust zu erhalten, wollten den Artikel des Französischen Coder über die Civilehen und Ehescheidungen in dieses neue Gesetzbuch wiederum einrücken lassen. Doch ihr unglückliches Vorhaben scheiterte eben so am festen und christlichen Willen des Kaisers, als am heiligen und apostolischen Muthe des vereinten Episkopats der Polnischen Kirche. Die Civilehen wurden nun für immer abgeschafft. Doch die Senatoren, entrüstet über den Sieg, den diese frommen und würdigen Bischöfe davon getragen hatten, verlangten nun, daß alle Ehesachen von den weltlichen Gerichtshöfen gegen den offenbaren Sinn des heiligen Konzils von Trient Canon. XII. Sess. XXIV. entschieden werden sollten, und stützten sich hierbei auf zwei eben so eitle als ungültige Gründe, und zwar weil in Oesterreich diese Praxis gleichfalls obwalte, und das Koncil von Trient in Polen nie öffentlich und staatsrechtlich ein-

geführt worden wäre. Die Bischöfe, an ihrer Spitze der erlauchte Erzbischof und Metropolit von Warschau, Skorkowski, Bischof von Krakau, und der gefeierte Gutkowski, Bischof von Podlachien, bemühten sich, die Senatoren von diesen irrigen Gründen zu überzeugen und von so einem unglücklichen Vorhaben, das ihrer Frömmigkeit und Religion so wenig Ehre mache, abzurufen. Was erstern Grund anlange, daß die Ehesachen auch in Oesterreich von weltlichen Gerichten entschieden würden, bemerkten sie, daß diese Eingriffe in die heiligsten Rechte der Kirche, die sich Kaiser Joseph II., von Illuminaten und Freimaurern gräulich verführt und hintergangen, erlaubt, nie von der katholischen Kirche und ihrem heiligen Oberhaupte gebilligt, vielweniger bestätigt worden wären; auch habe die weise Regierung von Oesterreich, überzeugt von diesem Unrecht, sich später bemüht, das hieraus entstehende Unglück so viel wie möglich zu vermindern, wenn es auch immerhin wünschenswerth gewesen wäre, daß sie diesen Stein des Anstoßes zum Besten der katholischen Kirche gänzlich hinweggeräumt hätte. Zum Beweise hierfür führte der Erzbischof von Warschau seine frühere vierzehnjährige bischöfliche Regierung von Lublin an, in welcher Zeit, obschon dieses Bisthum solang unter Oesterreich stand, nicht eine einzige Ehe von den Oesterreichischen weltlichen Gerichten getrennt worden wäre. Was den zweiten Grund betreffe, daß das heilige Konzil von Trient in Polen nicht angenommen worden, so zeigten die Bischöfe mit der Geschichte in der Hand, daß dieses Konzil nicht allein von dem hochverdienten Kardinal Johann Franz Commendone, Legaten a latere des heiligen Stuhles in Polen und Rußland († 26. Dezember 1584), und vom unsterblichen Stanislaus Hosius, Kardinalbischof von Ermeland († den 8. August 1579) mehreremal in Polen verkündigt, sondern auch vom König, von den Bischöfen, den Senatoren und den Ständen auf dem Reichstage zu Warschau im Jahre 1571 aufs feierlichste und mit allgemeiner Einmüthigkeit angenommen worden [54]) und seit-

54) Vergleiche hierüber Pallavicino: „Cosi (il re) senza addimandarne ad uno ad uno i giudizj affermò, parergli, che il volume di que' santi decreti fosse accettato ed osservato, ed applaudendo a ciò quasi tutti i senatori ad una voce, questa risposta fu renduta secondo rito del Vicecancelliere al Nunzio con aggiunta di molte parole gravi in sua lode." Storia del Concilio di Trento, lib. XXIV. cap. 13. §. 4. pag. 736. T. IV. ed. Rom. 1833.

her über 260 Jahre bis auf gegenwärtige Zeit stets verbindliche Rechtskraft gehabt. Doch alle diese Gründe vermochten die Senatoren von ihrer schimpflichen Forderung nicht abzubringen. Nur sechs Senatoren stimmten mit den sechs Bischöfen für die Entscheidung der Ehesachen vor geistlichen Gerichten; die übrigen vier und zwanzig stimmten alle dagegen. In der Kammer der Nuntien war diese irreligiöse Denkart noch größer. Nur vierzehn unterstützten das Gesuch der Bischöfe, die übrigen zwei und neunzig waren alle gegen sie, und verlangten, daß die Ehesachen von den weltlichen Gerichtshöfen abhangen sollten. „O! rief der edle Erzbischof und Metropolit diesen vom irreligiösen Zeitgeiste verführten Vertretern der Nation am Schlusse dieses Reichstages zu Warschau zu, welch ein Unterschied zwischen den alten und neuen Polen, wenn es sich um Religion handelt; die Freimaurerei und die irreligiöse Erziehung der Jugend haben diese Wunden in euern Gemüthern und Herzen verursacht!

Am Schlusse des Reichstages las der Minister des Innern und der Polizei, Graf Mostowski einen allgemeinen Verwaltungsbericht vom gesammten Königreiche vor, in welchem viele interessante kirchliche Gegenstände besprochen worden und unter anderm erwähnt wird, daß auch fürs Königreich Polen ein katholisches Kirchenkollegium in Warschau nach dem Fuß des bereits in Petersburg für die Metropolie von Mohilew bestehenden errichtet worden.

»In Folge eines königlichen Dekrets, so drückt sich der Minister aus [55]), einige Abänderungen in der Einrichtung des Kultus und des öffentlichen Unterrichts anordnend, ist bei demselben eine kirchliche Sektion hinzugekommen, um die Angelegenheiten des Römisch-katholischen Klerus direkter zu besorgen, und die innere Disciplin, namentlich der geistlichen Orden, im Auge zu behalten.

Zum Glücke für die katholische Kirche der Polnisch-Russischen Provinzen, erreichte um diese Zeit den Metropoliten Stanislaus Siestrzencewicz, der ihre Geißel durch volle 54 Jahre hindurch war, der Tod. An seine Stelle trat der wahrhaft heilige Bischof von Luck, Kaspar Kasimir Cieciscowski, ein ehr-

55) Angeführtes diplomatisches Archiv. Th. 7. S. 86.

würdiger Greis von 84 Jahren, geboren zu Wolitz in der Diözes von Posen den 12. Januar 1745, und den 16. Dezember 1798 von dem durch Katharina II. aufgehobenen Stuhl zu Kiew auf den vereinten Stuhl von Luck und Zietomiercz versetzt. Vom Kaiser durch den Ukas vom 28. Februar (10. März) 1827 gegen seinen Willen zur Metropolitanwürde ernannt, [56]) erhielt er die päpstliche Bestätigung durch ein Breve Leo XII. vom 23. Juni 1828 [57]). Das hohe Alter und die vielen Körperleiden, verhinderten den ehrwürdigen Greis, der fast das Augenlicht verloren hatte, und seinen Namen nur mit Hülfe eines Facsimile unterzeichnen konnte, nach Mohilew sich zu begeben, und er blieb demnach zu Luck in der Eigenschaft eines Administrators der vereinigten und durch seine Erhebung zur Metropolitanwürde erledigten Stühle von Luck und Zietomiercz; Michael Piwnicki, Bischof von Ramate in partibus ward zu seinem Coadjutor cum futura successione in episcopatu Luceoriensi et Zitomieriensi durch ein gleichzeitiges Breve ernannt [58]) und übernahm anstatt seiner die Leitung des Erzbisthums von Mohilew, und den Vorsitz im Römisch-Katholischen Kirchenkollegium zu Petersburg.

Cieciscowski war fast der einzige Prälat der Metropolie von Mohilew, der dem schlechten Beispiele des unglücklichen Stanislaus Siestrzencewicz nicht gefolgt war, und die Pest der Ehescheidungen während seiner langen Regierung von seiner Diözes mit seltener Weisheit und mit apostolischem Eifer verbannt hatte. Leo XII. forderte ihn demnach auf, jetzt, da er die Zügel der gesammten Metropolie von Mohilew erhalten, mit gleichem Eifer und mit derselben oberhirtlichen Wachsamkeit und Strenge an der

---

56) Journal de St. Petersbourg Nr. 32. 1827.

S. Majesté, l'Empereur a daigné adresser le 28 Fevrier dernier au Senat dirigeant l'Oukase suivant.

En témoignage de l'estime, que Nous faisons des merites distingués de Msr. Gaspar Cieciscowski, Evêque Catholique Romain de Luck, qui par ses travaux Apostoliques et par son zèle pour le throne et l'église avoit su se concilier la bienveillance de feu Notre frère bien-aimé, l'Empereur Alexandre I. de glorieuse mémoire, Nous élevons ce Prelat à la dignité d'Archevêque Métropolitain des Eglises Catholiques Romaines en Russie, lui conservant en cette qualité le Siège de Luck; et Nous le dispensons en même temps de presider le Collége Ecclesiastique Catholique Romain.

57) Dokument Nr. 40. p. 145. flg.

58) Dokument Nr. 41. p. 148. flg.

Ausrottung dieser abscheulichen Seuche in den übrigen fünf Diözesen dieses Metropolitanstiftes zu arbeiten.

»Doch was vor allem Unser Herz beängstiget, so drückt sich der fromme und eifrige Papst Leo XII. in seinem Breve an diesen würdigen Metropoliten aus,[59]) ist dies, daß zum größten Aerger und Nachtheile der Seelen in einigen jener bischöflichen Kurien die Auflösung des ehelichen Bandes mit gar zu großer Leichtigkeit erlaubt wird, welches Verderben, obschon es von Unserm Vorgänger Benedikt XIV. heiligen Andenkens durch drei Konstitutionen bekämpft worden, gleichwohl noch in jenen Gegenden noch nicht zu wüthen aufgehört hat, und gegenwärtig noch fortfährt, die Ehre des heiligen Stuhles zu beeinträchtigen, gleich als hätte er solches mit seinem Stillschweigen gebilligt. Unser einzige Trost bei diesem Unserm Schmerze war dein Hirteneifer, ehrwürdiger Bruder, da wir wußten, daß deine Diözes, die du bisher mit so großer Weisheit und so großem Eifer verwaltet hast, von jenem Uebel verschont geblieben war. Deine Tugend erfüllt Uns demnach mit derselben sichern Hoffnung, daß du auch jetzt, nachdem du deinen übrigen Brüdern, den Bischöfen, als Metropolit vorgesetzt worden, dich bestreben werdest jenes gräuliche und unmenschliche Laster von ihren Diözesen zu verbannen. Und indem Wir dich hiezu durch die Eingeweide unsers Herrn Jesu Christi auffordern, mit allen Kräften zu demselben Ziele zu gelangen, welches du bereits in deiner Diözes zur Vertheidigung und Aufrechthaltung der Heiligkeit eines so großen Sakramentes mit so großem Lobe erreicht hast, ertheilen wir dir von ganzem Herzen alle die Vollmachten, die du hierzu nur immer nöthig hast.«

Auch gegen die katholische Kirche des Lateinischen Ritus in Rußland wie in Polen zeigte Nikolaus I. gleich beim Antritt seiner Regierung dieselbe feindliche Gesinnung, die er gegen die Griechisch-Unirte Kirche gezeigt hatte, woraus somit deutlich hervorgeht, wie wir oben schon bemerkten, daß auch die Verfolgung dieser Kirche von allen jenen unglücklichen Ereignissen, die seit dem 29. November 1830 aufeinander folgten, und mit dem 6. 7. und 8. September 1831 endeten, ganz unabhängig ist.

Um die Römisch-Katholische Kirche in ihrem Wachsthume so viel und so wirksam wie möglich zu hemmen, erließ der Kaiser

---

[59]) Dokument Nr. 40. pag. 147.

ungefähr um dieselbe Zeit, als er durch den berühmten Ukas vom 22. April (3. Mai) 1828 die ganze Hierarchie und Verfassung der Griechisch-Unirten Kirche umgeworfen, einen Ukas, in welchem er befahl, daß alle, welche für die Zukunft in einen Mönchsorden eintreten wollten, sich an die General-Gouverneurs der einzelnen Provinzen wenden, und durch deren Vermittelung die Erlaubniß vom Minister des Kultus nachsuchen sollten. Diese Erlaubniß ward aber bekanntlich nie ertheilt. Dieses ist der erste Akt zur gänzlichen Aufhebung aller klösterlichen Institute, die, wie wir bald sehen werden, im Jahre 1832 schon erfolgte.

Durch einen andern gleichfalls im Jahre 1828 erlassenen Ukas wird befohlen, daß alle, welche in die Seminarien eintreten wollen, um Priester zu werden, dem Adel angehören, und die hiefür nöthigen Adelbriefe vorlegen müssen; sie mußten ferner ihre Studien auf einer der Universitäten des Reiches vollendet, ein Alter von fünf und zwanzig Jahren zurückgelegt, ihren Stellvertreter für den Militärdienst gestellt, die Erlaubniß des Ministers des Kultes erhalten, und endlich 600 Franken zum Besten des schismatischen Klerus in den Schatz der respektiven Provinz niedergelegt haben. Im Jahre 1829 befahl der Kaiser durch einen andern Ukas, alle Noviziate der Klöster zu schließen, und durch einen andern Ukas bestimmte er die Anzahl der Seminaristen für jedes Bisthum.

Noch tiefere Wunden wurden der katholischen Kirche im Jahre 1830 geschlagen. Der Kaiser hatte durch den Ukas vom 25. März (6. April) dieses Jahres die Stände des Königreichs Polen zu einem Reichstage einberufen, in welchem außer dem neuen Civilkoder auch die kirchlichen Angelegenheiten namentlich in Betreff der Ehesachen von neuem besprochen werden sollten, zumal da diese heilige Streitfrage bereits auf dem Reichstage vom Jahre 1825 vielfältig und mit großer Lebhaftigkeit unterhandelt worden war. Der Kaiser eröffnete nach Herkommen mit einer Rede diesen Reichstag am 28. Mai und legte der Versammlung vorzüglich die Frage der Ehesachen in folgenden Worten ans Herz:[60])

»Die im ersten Buche des Civilkoder enthaltenen und auf dem letzten Reichstage genehmigten Bestimmungen in Betreff der Nullitätsgründe in Ehesachen und der Ehescheidung, haben in ihrer

60) Diplomatisches Archiv vom Jahr 1830. Th. 24. S. 342.

Anwendung Schwierigkeiten gefunden, die eine Revision derselben gebieterisch erheischen. Ich nehme ihre ganze Aufmerksamkeit für einen Gegenstand in Anspruch, der das erste gesellschaftliche Band und die Ruhe des Gewissens in so hohem Grade interessirt.“

Der Kaiser forderte zugleich von den Mitgliedern des Reichstages einen Gesetzentwurf wegen vorzunehmender Abänderungen in den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen bei Prozessen wegen Ungültigkeit der Ehen, wegen Auflösung derselben und wegen Trennung von Tisch und Bett.

Der Minister des Innern und der Polizei Graf Mostowski las sofort im Auftrage des Kaisers am 30. Mai, wo die Sitzungen ihren Anfang nahmen, eine allgemeine Uebersicht der Staatsverwaltung in den letzten fünf Jahren vor, in welcher gleichfalls die religiösen Angelegenheiten des Königreichs besprochen worden. Wir setzen folgenden Bericht aus ihr bei:[61])

Ministerium des Kultus.

„Das auf dem letzten Reichstage gegebene Gesetz hinsichtlich des ersten Abschnitts des Civilgesetzbuches ist in Ausführung gebracht worden. Der die Ehescheidungsprozesse betreffende Theil desselben hat jedoch, weil er von Seite der geistlichen Behörden fortdauernden Widerstand erfuhr, in den gesellschaftlichen Verhältnissen einen ungewissen Zustand hervorgebracht, der bei längerm Bestehen auf den Frieden der Familien und auf die öffentlichen Sitten einen verderblichen Einfluß ausüben müßte. Da die Ministerien der Kultusangelegenheiten und der Justiz bisher noch kein Mittel gefunden haben, das genannte Gesetz mit den kanonischen Vorschriften in Uebereinstimmung zu bringen, so wird diese wichtige Angelegenheit nochmals den gesetzgebenden Kammern zur Erörterung vorgelegt werden.“

„Die katholische Bevölkerung des Königreichs Polen, welche im Jahre 1828 aus 3,471,282 Köpfen bestand, war unter 1917

61) Daselbst S. 346 flg.

Pfarrkirchen und 309 Filialkirchen oder Kapellen vertheilt, welche mit 2369 Priestern, den hohen Klerus ungerechnet, besetzt waren.«

»Es bestanden 15 Seminarien mit 370 Zöglingen, 156 Mönchsklöster mit 1783 Mönchen und 29 Nonnenklöster mit 354 Nonnen.«

»Die jährlichen Einkünfte des katholischen Kultus bestanden in 1,600,000 fl., welche der Staatsschatz hergibt, und in 890,728 fl. aus dem Ertrage der aufgehobenen, früher religiösen Kongregationen angehörigen Domänen. Die Einkünfte der Pfarrer sind noch nicht abgeschätzt worden, weil der für die Umwandlung der Zehnten festgesetzte Termin auf Ansuchen der Retardarien hat verlängert werden müssen. Uebrigens wird diese Angelegenheit durch eine zwischen den Ministerien des Kultus und der Finanzen in der Unterhandlung schwebende allgemeine Maaßregel geordnet werden.«

»325 Kirchen sind wieder hergestellt, 12 andere auf Kosten der Pfarrgemeinden erbaut worden, und 101 sind in der Ausbesserung begriffen.«

»Die vor 250 Jahren durch die Frömmigkeit der Polnischen Könige in Rom erbaute St. Stanislauskirche ist durch den Kaiser Alexander aus dem ärmlichen Zustande, in den sie in Folge der politischen Ereignisse gerathen war, befreit worden. Die so genannte Kirche der Madonna del Pascolo in Rom, gleichfalls von Polnischer Stiftung, hat sich unter dem Schutze des Ministeriums des Kultus in einer günstigen Lage erhalten.«

»Polen zählte im Jahre 1828. 41 protestantische Gemeinden mit 38 Geistlichen, 7 Kapellen, ferner ein Kloster vom Griechischen Ritus, 2 Gemeinden und eben so viele Kapellen der Philipnen oder Rozkolniki, 2 mennonitische Pfarren mit 2 Bethäusern, 2 mohamedanische Moscheen mit 2 Imans und 62 Inspektionen jüdischer Synagogen.«[62])

»Alle diese Religionsbekenntnisse sind beschützt und einige derselben thätig unterstützt worden.«

Doch auch dieser Reichstag ging auseinander ohne den kläglichen kirchlichen Zustand Polens nur einigermassen zu bessern. Alle auch noch so weise und gemäßigten Vorschläge, welche die

---

[62]) Dokument Nr. 132 und 133.

Bischöfe zur Ausrottung der Seuche der Ehescheidungen und überhaupt zu einer kirchlichen Regulirung der Ehesachen machten, scheiterten nicht allein an der Verblendung der Mitglieder des Reichstages, sondern auch am Willen des Kaisers. Nikolaus, um die Reichsräthe für die Annahme seiner politischen Reform zu gewinnen, begünstigte in Allem ihre Vorschläge in Betreff der Ehesachen und unterwarf diese für immer den weltlichen Gerichten. Die gefeierten Bischöfe Gutkowski von Podlachien, und Skorkowski von Krakau leisteten auch in diesem Reichstage, wie in dem vom Jahr 1825, den muthigsten Widerstand gegen diese schmählichen Verletzungen der Rechte der Kirche; doch beide wurden das Opfer ihres edeln und heiligen Hirteneifers, und mußten noch vor dem Schlusse des Reichstages Warschau verlassen.

Die unglücklichen Ereignisse des Jahres 1830 nöthigten die Regierung des Kaisers, die kirchlichen Reformen einstweilen einzustellen, und ihre ganze Thätigkeit der Wiederherstellung des gestörten Friedens zu widmen. Kaum war dieser im Jahre 1831 zurückgeführt, so begann die Regierung sogleich von neuem rüstiger und kühner, wie je, den alten Krieg gegen die katholische Kirche.

Auch das Jahr 1832 ist für die Römisch-Katholische Kirche eben so folgenreich, wie es solches für die Griechisch-Unirte Kirche gewesen war. In ihm brach der eigentliche Sturm über sie herein, der sie in ihren heiligsten gesellschaftlichen und kirchlichen Grundlagen vom Grund aus erschütterte, und sie, wenn die Hand Gottes diesen Verheerungen nicht ihre Grenzen setzt, eben so wie die Griechisch-Unirte Kirche unter ihren Trümmern begraben wird.

Was man schon im Jahre 1828 bereits beabsichtete, ward im Jahre 1832 ausgeführt, wir meinen die Aufhebung aller religiösen Institute.

Sehen wir nun, welche Maaßregeln die Russische Regierung hierbei anwandte.

Das alte Polen wich in der Anzahl seiner Klöster und in ihrem Reichthume keinem der übrigen katholischen Länder des Abendlandes. Die einzige Metropolie von Mohilew zählte noch im Jahr 1804, zufolge des bereits erwähnten statistischen Berichtes über den Zustand der katholischen Kirche beider Ritus, in Rußland und in seinen Polnischen Provinzen, an 305 Mannsklöster mit 3468 Mönchen und 41 Frauenklöster mit 590 Nonnen, die

Häuser der Väter der Gesellschaft Jesu ungerechnet. Das gesammte Kapital dieser Klöster betrug nach derselben Berechnung 2,175,357 Silberrubel mit einem jährlichen Einkommen von 289,206 Silberrubel. Dieselben Klöster hatten 61,009 männliche, und beinahe eben so viele weibliche Unterthanen. Seit der ersten Theilung Polens bis zum Jahre 1798 hatte die Polnische Kirche bereits durch Katharina II. eine nicht unbedeutende Anzahl von Klöstern beiderlei Geschlechtes verloren.

Das Vermögen dieser Klöster war allerdings eine mächtige Lockspeise für die Russische Regierung, die bekanntlich ein besonderes Verlangen hat, sich mit den Gütern der katholischen Kirche zu bereichern. Der gewandte Nikolajewicz Bludow, Minister des Innern, erhielt vom Kaiser den Auftrag, das schwierige und wichtige Unternehmen der Einziehung und Aufhebung dieser Klöster zu glücklichem Ende zu führen. Er überreichte demnach gegen Anfang des Jahres 1832 dem Römisch-Katholischen Kirchenkollegium einen sehr verführerischen Bericht über den sogenannten kläglichen Zustand der Klöster, und fordert solches im Namen des Kaisers auf, unter dem trügerischen Versprechen großer kirchlicher Verbesserungen, jene Klöster aufzuheben, deren Verfassung nicht mehr weder den Bedürfnissen der Zeit noch denen der Kirche entspräche, oder deren Disciplin durch das Unglück der Zeit in Verfall gerathen. Alles, was nur immer die unglückliche Philosophie des achtzehnten Jahrhunderts gegen das Bestehen der Klöster vorbrachte, findet sich hier mit einer außerordentlichen Verschlagenheit zusammengestellt. Der Minister klaget sonach über den wenigen Beruf zum klösterlichen Leben, der namentlich in unsern Tagen ganz erkaltet sey, wobei er allerdings nicht erwähnt, daß der Kaiser im Jahre 1828 den Eintritt ins Kloster so sehr erschwert und fast unmöglich gemacht hatte, um, wie wir so eben bemerkten, die Aufhebung der Klöster vorzubereiten; klagt über die Erschlaffung und Uebertretung der klösterlichen Disciplin, über die schlechte Güterverwaltung der Klöster, über den Verfall der Sittlichkeit bei den Mönchen, über die geringe Anzahl von Individuen der einzelnen Klöster, über ihren wenigen Nutzen, den sie für die menschliche Gesellschaft haben, und schließt seine Klagen mit den Worten: „Das beste und selbst einzig wirksame Mittel, um diesem Uebelstande abzuhelfen, hat mir geschienen die Aufhebung aller überflüssigen Klöster, und die Mönche derselben in die übrigen Klöster, die

diese Aufhebung nicht erheischen, zu vertheilen, und diesen eine Verfassung zu geben, die in Eintracht mit dem primitiven Zweck ihrer Anstalt, mit dem wahren Geiste des Christenthums und mit den gegenwärtigen Bedürfnissen der Römisch-Katholischen Kirche stehe.« Dieser gewandte Staatsmann verstand auch die Kunst, seine heimlichen Anschläge gegen die Klöster durch die Gesetze der Kirche zu unterstützen, und berief sich hierüber auf die berühmte Bulle Benedikt XIV. vom 2. Mai 1744. *Inter plures jucunditatis,* in welcher dieser Papst unter andern dem Metropoliten der Griechisch-Unirten Kirche auch die Erlaubniß ertheilt, Klöster, die sehr arm sind, und kaum zwei oder drei Individuen ernähren können, zu vereinen, so zwar, daß jedes Kloster zehn wenigstens acht Individuen besitze.[63]) Nun war aber diese Vereinigung der Klöster gar nicht nöthig, da jedes wenigstens zwölf und mehrere Individuen besaß.

Der Kaiser meinte ferner, daß eine ähnliche Aufhebung und Verminderung der Klöster der katholischen Kirche und ihren Gläubigen nützlich seyn werde, da hierdurch die Güter dieser Klöster zu der Gesammtmasse der Güter der Kirche geschlagen würden, nnd somit eine neue Hülfsquelle entstände, um viele Mißbräuche in der Verfassung und Administration der Kirche zu verbessern, um die Seminarien zu vergrößern, und Zufluchtshäuser für alte oder kranke Geistliche zu errichten.

Demnach erließ der Kaiser in Grund der vorangegangenen Betrachtungen am 17/28. Juli 1832 folgende Verfügungen:[64])

1. »Die Bischöfe der sechs Diözesen der Metropolie von Mohilew sollten dem Römisch-Katholischen Kirchenkollegium zu Petersburg und den weltlichen Behörden des Gouvernements vom Westen eine Liste aller jener Klöster vorlegen, die weder die erforderliche Anzahl Mönche, noch die übrigen Mittel des Unterhaltes besitzen, so wie zugleich jene Klöster näher bezeichnen, die sich durch ihre Geräumigkeit und guten Zustand auszeichnen, und die Aufhebung nicht erheischen, um in sie die Mönche der aufgehobenen Klöster zu vertheilen.«

2. »Ferner sollten dieselben Bischöfe alle jene Klöster, die sich in Dörfern, deren Gläubige der Russischen oder Griechisch-Unirten

---

63) Inter plures jucunditatis §. 29 vom 2. Mai 1744 Bullarii Benedicti P. XIV. T. 1. pag. 355 ed. Romae 1746 fol.

64) Siehe Dokument 117.

Kirche angehörten, befänden, angeben, und die deßhalb sämmtlich aufgehoben werden sollten, da sie weder den einen noch den andern nützlich wären.«

3. »Die Mönche der aufgehobenen Klöster sollten in andere Klöster desselben Ordens, die erhalten worden, versetzt, und für ihren Lebensunterhalt gesorgt werden. Die neue Reorganisation dieser Klöster sollte vom Römisch-Katholischen Kirchenkollegium, von den respektiven Diözesanbischöfen und weltlichen Behörden gemeinschaftlich abhängen.«

4. »Die Kirchen der aufgehobenen Klöster, im Falle sie Pfarrkirchen waren, sollten gemäß des Gutachtens der weltlichen Lokalbehörden nach vorher eingeholter Bevollmächtigung des Ministers des Innern entweder in einfache Kirchen oder in Filialkirchen verwandelt werden; letzteres jedoch nur im höchsten Nothfalle, wenn nämlich solches die bedeutende Anzahl der Einwohner und eine große Entfernung dieses Orts von andern Pfarrkirchen gebieterisch erheische; wo dies nicht der Fall ist, sollten die klösterlichen Gebäude in öffentliche Anstalten zum allgemeinen Besten verwendet werden.«

5. »Da nun in Weißrußland und in den südlichen Gouvernements die Pfarrkinder größtentheils in Dörfern wohnen, die sehr von einander entfernt sind, und eine große Anzahl von ihnen, namentlich der kleine Adel, gar keine festen Wohnsitze habe; so sollen sich die weltlichen Behörden rücksichtlich der Erhaltung der Kirchen der Klöster streng an den Ukas, den Katharina II. im Jahre 1792 an den General-Gouverneur von Weißrußland, Herrn von Passek, erließ, halten, in welchem befohlen ward, daß zur Bildung einer Pfarrei wenigstens hundert Feuerherde, das heißt, 100 Häuser, die feststehenden Bewohnern angehören, daseyn müßten.«

6. »Beim Mangel des Weltklerus können die Mönche der aufgehobenen Klöster mit Pfarrdiensten belehnt werden, wobei sie jedoch soviel möglich sich bestreben sollen, ihre frühere mönchischen Gebräuche und Sitten beizubehalten.«

7. »In diesem Falle soll die Ernennung dieser Mönche zum Pfarrdienste ausschließlich von der Regierung abhängen, wie solches bereits in Betreff des gesammten Römisch-Katholischen und Griechisch-Unirten Klerus seit dem Jahre 1831 stattfinde.«

8. »Lasten einige Verbindlichkeiten auf den aufgehobenen

Klöstern, so sollen sie jenen klösterlichen Kirchen, die in Pfarrkirchen verwandelt worden, übertragen werden, im Falle sie nämlich vom Weltklerus besorgt werden können, wobei die Verfügungen des vorerwähnten Ukas vom Jahr 1792 zu erfüllen sind, das heißt, durch einen Pfarrer, der wenigstens hundert Häuser von fixen Bewohnern unter sich habe, und durch zwei Pfarrer, wenn 200 Häuser da sind.«

9. »Die Kapitale der aufgehobenen Klöster müssen zum Gesammtkapital, welches für die Bedürfnisse des Römisch-Katholischen Klerus ausgesetzt ist, geschlagen werden; aus ihm werden alsdann die nöthigen Summen für die Bedürfnisse der Römisch-Katholischen Kirche gegeben, theils um die Verbindlichkeiten und Lasten, welche den aufgehobenen Klöstern oblagen, zu bestreiten, theils um die Pfarrer dieser neuen aus aufgehobenen Klöstern gegründeten Pfarrkirchen zu unterhalten, um die Fonds der bischöflichen Seminarien zu vergrößern, und Zufluchtshäuser für alte nnd kranke Priester zu errichten.«

10. »Alle liegenden Güter und übrigen Besitzungen der aufgehobenen Klöster sollen unter die Leitung des Staatsschatzes kommen, um die Einkünfte zum Besten von Wohlthätigkeitsanstalten zu verwenden, vor allem aber um Schulen zu gründen, und jene zu ersetzen, welche bisher von den aufgehobenen Klöstern besorgt worden waren.«

11. »Die Ausführung der erlassenen Verfügungen sollte, insofern sie Wohlthätigkeitsanstalten betreffen, von den geistlichen Lokalbehörden, insofern sie aber die Schulen, welche zu aufgehobenen Klöstern gehörten, angehen, vom Minister des öffentlichen Unterrichts abhängen. Letzterm lag zugleich ob, die Gebäude der aufgehoben Klöster in Anstalten zum allgemeinen Besten zu verwandeln, und in jeder Diözes ein Kloster zum Bedürfniß des Klerus übrig zu lassen, das als Zufluchtsort für kranke und alte Priester dienen könnte.

12. »Endlich, um eine bessere Ordnung in die Klöster hineinzubringen und die Mönche mehr in der Nähe zu überwachen, so sollen die Bischöfe eine unbeschränkte Gewalt über die Klöster ausüben, und über die Anwendung der Fonds, welche den Klöstern gelassen worden, wachen.«

Der Vorsteher des Römisch-Katholischen Kirchenkollegiums,

der Prälat Pawlowski, der ganz in den Fußstapfen des unglücklichen Stanislaus Siestrzencewicz wandeln zu wollen scheint, sandte sogleich ein Rundschreiben an sämmtliche Bischöfe der Metropolie von Mohilew, sie ersuchend und auffordernd, einen ausführlichen Bericht über den Zustand ihrer respektiven Klöster einzusenden mit Angabe aller deren, welche ohne Beeinträchtigung der Kirche und ohne Nachtheil des öffentlichen Gottesdienstes der Gläubigen aufgehoben werden könnten. Um bei diesem Unternehmen sicher zu gehen, wandte man sich zuerst an den frommen Bischof Michael Piwnicki, Coadjutor und Admininistrator von Luck und Zietomiercz, der dem edeln und heiligen Metropoliten von Mohilew Kasimir Cieciszowski für die Leitung der Diöces von Mohilew zur Seite gegeben worden war. Doch dieser würdige Prälat entgegnete freimüthig, daß er ohne die Zustimmung des Metropoliten nichts vornehmen könne. Der Metropolit, von dessen Tugenden wir bereits gesprochen haben, und die ihm schon seit 1798, als er vom Stuhle von Kiew auf den von Luck versetzt wurde, den Namen eines Apostels der Polnischen Kirche erworben, erwiederte in der Reinheit, die seiner großen Seele eigen war, und die er während seiner langen apostolischen Laufbahn von fast einem halben Jahrhundert nicht einen Augenblick befleckt hatte, daß sein Alter (er hatte eben 87 Jahre) zu groß wäre, und daß er sich zu nahe an den Thoren der Ewigkeit befände, um einem Unternehmen von solcher Wichtigkeit und ähnlicher Verantwortlichkeit seine Zustimmung zu geben. Gleichen edeln Widerstand leistete gegen dieses unglückliche Vorhaben der eifrige Prälat Szezyt, Administrator der Diözes von Mohilew; doch er mußte hart hierfür büßen, und ward heimlich und unversehens von seiner Heerde getrennt und an die äußersten Grenzen des Reiches verwiesen, von wo er noch nicht zurückgekehrt ist, wie sehr sich auch der Weißrussische Adel für seine Befreiung beim Kaiser verwendet hat. Auch der edle Prälat Szantyr widersetzte sich nach Kräften der Aufhebung der Klöster, aber gleichfalls vergeblich. An Szezyt's Stelle trat nun der gemeine Prälat Kamionka, Günstling der Regierung, der nun ohne weiters seine Zustimmung für das unglückliche Unternehmen gab, und mit dem gleichgestimmten Pawlowski an der gänzlichen Aufhebung aller Klöster rastlos arbeitete. Noch am Ende dieses Jahres wurde diese unglückliche That vollzogen. Von den 300 Klöstern der Metropolie

von Mohilew, die noch im Jahr 1832 bestanden, wurden zweihundert und zwei aufgehoben, und nur 98 übrig gelassen. [65])

Die größte Anzahl dieser Klöster wurde theils an die Meistbietenden verkauft, [66]) theils dem schismatischen Kultus gegeben.

Letzteres geschah vorzüglich, wenn diese Klöster als Wallfahrtsörter oder durch andere Anstalten der öffentlichen Frömmigkeit berühmt waren. So ward unter andern das Kloster zu Pozaysz, eines der berühmtesten Heiligthümer von Lithauen, schismatischen Mönchen gegeben. Es gehörte den Kamaldulensern, und war zu jeder Zeit der Ruhm dieses Ordens, die Zierde der Polnischen Kirche und eine wahre Pflanzschule der Heiligen. Es war das Stammkloster dieses ausgezeichneten Ordens in Polen, und wurde vom Fürsten Boleslawski, einem der eifrigsten und heiligsten Jünger des heil. Romualdus, gegründet, und erzeugte nicht weniger als fünf heilige Martyrer, welche mit ihrem Blute die Kirche dieses Landes, die in dieser Zeit noch unter dem Joche des Heidenthumes seufzte, befruchtet haben.

Auch das berühmte Kloster desselben Ordens auf der lieblichen Anhöhe bei Krakau geht einem ähnlichen Loose entgegen. Die frommen Bewohner desselben sind bereits auf einen kärglichen Jahrgehalt gesetzt, und dürfen keine Novizen mehr aufnehmen, wie sehr sich auch die Bürger von Krakau, welche dieses Asyl der Frömmigkeit und Heiligkeit stets mit heiliger Eifersucht beschützt und begünstigt haben, für deren Erhaltung verwendet haben.

Was nun die Anwendung der aus den aufgehobenen Klöstern gewonnenen Kapitale betrifft, die, wie der vorerwähnte Ukas bemerkt, sich mit den bereits bestehenden Fonds auf 4,850,000 Silberrubel belaufen werden, und die für die Bedürfnisse der katholischen Kirche, für Errichtung und Verbesserung der Seminarien, der Schulen, der Kirchen und anderer frommen Anstalten bestimmt seyn sollen, so eignet sich die Regierung größtentheils und ausschließlich diese Fonds selbst zu, und verwandelt sie zur Gründung und Aussteuer jener Klöster und Kirchen, die den Katholiken entrissen worden, und in schismatische Klöster, Pfarreien oder Bisthümer verwandelt worden sind. Verlangen die katholischen Bischöfe einen Zuschuß für die Verbesserung der Seminarien, oder

65) Dokument 127.
66) Dokument 118.

die Pfarrer für die Unterhaltung und Renovirung ihrer baufälligen Kirchen, so erhalten beide die Antwort, daß für diese Bedürfnisse die Diözesen und die Gemeinden selbst sorgen müssen.

Was nun aber gänzlich der katholischen Kirche nicht allein in den Polnisch-Russischen Provinzen, sondern selbst im Königreiche Polen ihren unvermeidlichen Untergang bereitet, ist die neue Praxis der gemischten Ehen, welche der gegenwärtige Kaiser seit dem Jahre 1832 eingeführt und durch mehrere Ukasen bestätigt hat, und in denen verlangt wird, daß alle Kinder aus Ehen, von denen der eine Theil, sey es nun die Mutter oder der Vater, der Russischen Religion angehört, in der Russischen Religion getauft und erzogen werden sollen.

Um ein so schweres Unternehmen mit einem gewissen Schein von Recht auszuführen, berief sich die Regierung auf einen am 18. August 1721 von Peter dem Großen erlassenen Ukas, in welchem befohlen ward, daß alle Kinder aus gemischten Ehen ohne Unterschied der Russischen Religion angehören sollten. Auch dieser Ukas war, wie wir oben bereits bemerkten, ausschließlich gegen die Protestanten und gegen das Umsichgreifen des Protestantismus gerichtet. [67]) Peter I. hatte Rußland zum Freihafen aller Ausländer gemacht. Von Holland, Deutschland, England, Schweden, Dänemark und Norwegen, selbst von Frankreich her strömten die ausgezeichnetsten Kaufleute, Handwerker und Künstler in Petersburg und in den übrigen Handelsstädten des Russischen Reiches zusammen, um hier ihr Glück zu machen und die verfeinerte Bildung Europens ins Herz des noch im rohen Naturzustande lebenden Russischen Volkes zu verpflanzen. Nichts war natürlicher, als daß diese Ausländer, durch Schließung zarter Familienbande in Rußland sich zu befestigen suchten. Auch begrüßte Niemand so freudig die Ausländer und griff hastiger nach diesen neuen gesellschaftlichen Reformen, als die Damen, die bis zu diesem Augenblicke unter dem despotischen Joche der orientalischen Sitte seufzten, und von jenem großen Einflusse, den das zweite Geschlecht auf die menschliche Gesellschaft im Abendlande ausübt, gänzlich ausgeschlossen waren. Es entstand sonach eine große und lebendige, Kirche und Staat gleichdurchdringende Rückwirkung zwischen, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, dem alt-

---

67) Siehe unsere einleitende Abhandlung S. 129. flg.

orientalischen und dem neu-abendländischen Russenthum. Das erstere, bedroht, vom letztern überflügelt zu werden, wäre in der That, wenn nicht überflügelt, doch bedeutend zurückgedrängt worden, hätten die Ausländer, die fast ausschließlich entweder der Konfession von Augsburg oder der von Genf angehörten, in Schließung des ehelichen Bandes keine Schwierigkeiten gefunden. Katholiken vermählten sich nur sehr selten und blos in den höchsten Ständen mit Andersgläubigen, und zwar stets zu Gunsten ihrer Religion, da von den Ehegatten die katholische Erziehung der Kinder feierlich stipulirt wurde. Die Seuche der gemischten Ehen riß unter den Katholiken erst lange nach der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts ein, und war ein Ergebniß der irreligiösen Richtung dieses unglücklichen Jahrhunderts. In Rußland konnte also zu Peter des Großen Zeiten von gar keiner Ehe zwischen Katholiken und Russen die Rede seyn, um so mehr, da sie noch nicht die bürgerlichen Rechte und Freiheiten genossen, welche die protestantischen Ausländer gleich bei der Thronbesteigung dieses Herrschers erhalten hatten. Dieser Ukas Peter des Großen in Betreff der gemischten Ehen hatte also blos letztere im Auge, und war gegen das Umsichgreifen des deutschen, französischen, holländischen, englischen und nordischen Protestantismus in Rußland gerichtet.

Wie selten noch selbst nach der Mitte des verflossenen Jahrhunderts gemischte Ehen in Polen waren, beweiset unter andern eine zu ihren Gunsten erlassene und von Rußland stipulirte Forderung, die in den von uns oben ausführlich dargestellten separirten Akt vom 12/23. Februar 1768 Artikel II. §. 11. eingetragen worden war. Diese Verfügung lautet wie folgt: [68])

»Die Ehen zwischen Personen verschiedener Religion, das heißt, zwischen Katholiken und Orientalischen Griechen und Evangelischen beider Konfessionen, können durch Niemanden, wer er auch sey, weder verboten noch gehindert werden: die Kinder, so aus einer solchen gemischten Ehe geboren werden, sollen — die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der der Mutter erzogen werden; es wäre denn, daß man ein anderes Uebereinkommen im Heurathskontrakt vor der ehelichen Einsegnung getroffen hätte,

68) Siehe oben Abschnitt 1. S. 203 und Dokument Nr. 44. pag. 165.

welches letztere jedoch nur adelichen Familien erlaubt ist. Die eheliche Einsegnung muß vom Priester oder Minister der Religion der Braut geschehen und sollte der katholische Priester die Einsegnung einer Braut katholischen Glaubens verweigern, so kann der Minister der Religion des Bräutigams, auch wenn er Dissident ist, solche ertheilen. Demzufolge werden hiermit alle Gesetze, die dieser neuen Bestimmung zuwider sind, welcher Art sie auch seyen, für null und nichtig erklärt."

Diesem Gesetze liegt der ganze Geist der irreligiösen Richtung des unglücklichen achtzehnten Jahrhunderts zu Grunde, der sich fast in alle Gesetzgebungen der katholischen Länder Deutschlands dieser Zeit, wie in Baiern und Oesterreich eingeschlichen. Wie dem auch sey, so hat dies Gesetz nicht den Nachtheil ausgeübt, den es in den übrigen deutschen katholischen Ländern hervorgebracht.

Drei Gründe wirkten hierbei mächtig ein, und machten die gemischten Ehen in Polen fast unmöglich. Zunächst war die Anzahl der Protestanten und Nichtunirten zu gering; zweitens gehörten die Einen wie die Andern nur den ärmsten, niedrigsten und ungebildetsten Ständen an; und drittens hatten sich beide, Dissidenten wie Nichtunirte, durch den Schutz, den sie von Rußland gegen Fug und Recht und ohne alle Nothwendigkeit nachgesucht, bei den Katholiken zu sehr verhaßt gemacht. Die gebildeten Polen gehörten sämmtlich dem Adel an, und verschmähten es theils aus Nationalgefühl, theils aus weltlichen Rücksichten, mit dissidentischen und nichtunirten Familien in eheliche Bande zu treten. Als nun aber das kleine und arme Häuflein von Dissidenten und Nichtunirten durch Rußland die Gleichstellung im Genusse aller bürgerlichen und religiösen Rechte mit den Katholiken erhalten hatte, war an Schließung ehelicher Bande zwischen Katholiken und Dissidenten und Nichtunirten gar nicht mehr zu denken. Zwischen beiden erhob sich eine Scheidewand, die heut zu Tage noch nicht niedergerissen ist, obschon seither so viele Stürme über Polen ergangen sind. Die Katholiken sahen die Dissidenten als ihre Feinde an, und wußten nur gar zu gut, daß mit deren Hülfe durch Rußland und Preußen ihr Vaterland und ihre Religion gefallen.

Die im erwähnten separirten Akte von 1768 erlassenen Verfügungen über gemischte Ehen wurden später nochmals den Polen von Weißrußland, die seit 1773 unter Russische Herrschaft gekommen waren, durch die Ukasen von den Jahren 1776 und 1780 bestätigt, und im Jahre 1812 durch einen Ukas vom 20. März auf das Großherzogthum Finnland ausgedehnt.

Dieser Zustand der gemischten Ehen in Polen und in den Polnischen Provinzen Rußlands blieb im Ganzen genommen derselbe bis zum Jahre 1831. Am ersten Januar dieses Jahres erging ein Ukas, der zum ersten Male befahl, daß alle allgemeinen Gesetze von Rußland auch in den zwei Gouvernements von Vitepsk und Mohilew, die früher bekanntlich zu Polen gehörten, dieselbe verbindliche Kraft haben sollten, wie in den eigentlichen Staaten Rußlands. In Grund dieses Ukas erhielt nun auch der erwähnte Ukas Peter des Großen vom 18. August 1721 Rechtskraft, der stets ein allgemein verbindliches Gesetz für das Russische Kaiserreich war, und vermöge dessen alle Kinder aus gemischten Ehen zwischen Russen, Katholiken und Evangelischen in der Russischen Religion getauft und erzogen werden mußten. Nach diesem Schritte ging man schon im folgenden Jahre weiter. Am 20. August 1832 ward ein Ukas erlassen, der in Grund eines von der heiligen Synode dem Kaiser vorgelegten Berichtes verordnete, daß der Ukas vom 8. August 1721 in Betreff der gemischten Ehen nun auch in allen übrigen Polnischen Provinzen Rußlands, also in den sechs Diözesen der Metropolie von Mohilew allgemeine Gesetzeskraft haben sollte. Der Kaiser unterschrieb diesen Ukas mit folgenden Worten:[69]) »Gebilligt unveränderlich mit dem ausdrücklichen Befehl, daß alle gemischten Ehen, welche nur von Katholischen, sey es Lateinischen oder Griechisch-Unirten Priestern eingesegnet worden, so lange als ungültig zu betrachten sind, bis sie nicht von einem Russischen Priester eingesegnet worden.

Dieselben Gesetze wurden noch in denselben Jahren durch den Ukas vom 23. November auf alle Russischen Militärpersonen, die sich in den Polnisch-Russischen Provinzen, und im Großherzogthum

---

69) Siehe unten Dokument Nro. 123.

Finnland befinden, und hier, sey es nun mit Katholischen, sey es mit Evangelischen, Ehen eingehen, ausgedehnt.[70])

Die Regierung bedient sich einer ganz besondern Beweisführung, um den erwähnten Ukas Peter des Großen auf sämmtliche Civil- und Militärpersonen in den Polnisch-Russischen Provinzen auszudehnen, und somit die Gesetzgebung von 1768 in Betreff der gemischten Ehen, die, wie wir oben sahen, durch die Ukasen von 1776 und 1780 bestätigt worden war, über den Haufen zu werfen. Die Beweisführung ist allerdings sehr einfach folgende:

1. „Der Traktat, welcher im Jahr 1768 mit der Republik von Polen geschlossen worden, sowie der **separirte Akt über die gemischten Ehen haben ihre rechtsgültige Kraft verloren, da die Republik von Polen nicht mehr besteht.**“

2. »Demzufolge dürfen auch die gleichlautenden Ukasen von 1776 und 1780, die auf jenen Traktat gegründet sind, nicht mehr die verbindliche Kraft haben, die sie zur Zeit des Bestehens dieses Traktates und der Republik hatten.«

3. »Es sey demnach vortheilhafter für die Gegenwart und die Zukunft der Bewohner, daß die Polnischen Provinzen Rußlands dem allgemeinen Gesetze, das rücksichtlich der gemischten Ehen in Rußland bestehe, unterworfen würden.«

4. »Zumal entspreche solche Verfügung dem Geiste des allerhöchsten Ukas vom 1. Januar 1831 durch welchen bestimmt worden, daß alle allgemeine Gesetze von Rußland in den Gouvernements von Vitepsk und Mohilew gleichfalls Rechtskraft haben sollten.«

5. »Endlich würden vorgenannte Länder, die Polnisch-Russischen Provinzen und das Großherzogthum Finnland, ließe man ihnen ihre frühere eigenthümliche Gesetzgebung in Betreff der gemischten Ehen, ein Asyl für Alle werden, um sich den all-

---

[70]) Dokument Nr. 123.

gemeinen Gesetzen des Russischen Kaiserstaates zu entziehen.«

Es wäre zu wünschen, daß die Russischen Gesetzgeber ein wenig mehr die Kunst richtig zu denken, auch Logik genannt, studirten, um sich nicht durch so unhaltbare Gründe, die nur auf einer willkührlichen Gewalt beruhen, dem allgemeinen Gelächter der Welt auszusetzen. Wir enthalten uns, alles das Unselige, welches eine solche Beweisführung birgt, nachzuweisen, da sie die beste Schule zu Revolutionen ist. Es ist allerdings traurig, daß, während Rußland auf der einen Seite die Rechte, welche sich die Polen im Traktate von 1768 den Polnischen Dissidenten und Nichtunirten gegenüber stipulirt haben, aufhebt, es auf der andern Seite alle Rechte, welche die katholischen Polen in Grund desselben Traktates den Dissidenten und Nichtunirten eingeräumt haben, aufrecht erhält. Der separirte Akt des Traktates von 1768 ist allerdings zwischen Rußland und der damals noch ungetheilten Republik von Polen geschlossen worden. Die Ukasen von 1776 und 1780, welche die erwähnte Gesetzgebung in Betreff der gemischten Ehen bestätigen, sind aber nicht zu Gunsten der ungetheilten Polnischen Republik, sondern allein zu Gunsten der katholischen Polen, welche durch den ersten Theilungstraktat unter Russische Herrschaft gekommen waren, erlassen worden. Ferner ist der separirte Akt von 1768 in allen drei Theilungstraktaten von 1773 und 1793 und 1795 feierlich von Rußland garantirt worden, und hat somit seine ausschließliche, fast möchten wir sagen, lokale Bedeutsamkeit auf die Republik als eine ungetheilte verloren, und ist in volle Rechtskraft für die Polen, welche in den drei Epochen an Rußland kamen, eingetreten, und für sie heiliges Gesetz geworden. Zudem gab Rußland noch überdies in den drei erwähnten Jahren 1773, 1793 und 1795 die feierlichsten und ausgedehntesten Versprechungen, sich nie und nimmer weder für die Gegenwart noch für die Zukunft seiner Oberhoheitsrechte zum Nachtheile der katholischen Religion in den von Polen an Rußland abgetretenen Provinzen zu bedienen, und widerholte dieselben Garantieen bei hundert verschiedenen Gelegenheiten im Angesichte von Europa. Will also Rußland den separirten Akt von 1768 aufheben durch den alleinigen Umstand, daß die Republik von Polen aufgehört habe, so kann dies allenfalls nur in Betreff des eigentlichen seit 1814 konstituirten Königreiches Polen, wo sich stets der Rest der

alten Republik von 1768 erhalten, gelten. Nun hat aber der große und weise Kaiser Alexander I., als er im Jahre 1815 dem Königreiche Polen die Verfassungsurkunde erließ, feierlich und heilig die Aufrechthaltung der katholischen Religion in statu quo sammt allen ihren staatsbürgerlichen und kirchlichen Gerechtsamen und Privilegien beschworen! Diese feierliche Garantie hat eben so wenig ihren Grund im separirten Akte von 1768, als die dreimalige Garantie, welche den durch die Theilungstraktate von 1773, 1793 und 1795 an Rußland gekommenen Polen gegeben worden. Diese Garantieen von 1773, 1793 und 1795 und 1815 haben ihren alleinigen Grund im Völkerrechte, in der unverletzlichen Heiligkeit der Staatsverträge. Diese Staatsverträge können nichts mehr gemein haben mit dem separirten Akt von 1768. Auch konnte Rußland in diesem separirten Akt von 1768 keine Garantieen den katholischen Polen geben, da Polen ja in dieser Zeit noch ein unabhängiges, freies und ganz katholisches Reich war. Alle Concessionen, welche Rußland damals stipulirte, waren nur zu Gunsten der Dissidenten und Nichtunirten gegeben, und zwar von den Polen durch Rußlands bekannte Vermittelung. Rußland tritt in diesem Traktate nur als Vermittler nicht aber als Gesetzgeber auf. Der ganze Traktat von 1768 kann also strenge genommen nur Anwendung finden, wenn es sich um die Anerkennung der Rechte der Dissidenten und Nichtunirten den Katholiken gegenüber handelt. Es hieße die ganze Stellung mißkennen, wenn man den Traktat auf die katholischen Polen anwenden wollte. Wäre es nicht eine Absurdität gewesen, wenn sich die Polen im Jahre 1768 die freie Ausübung ihrer Religion von Rußland hätten bestätigen lassen.

Die eben erwähnte neue Gesetzgebung in Betreff der gemischten Ehen, begründet durch die Ukasen vom 20. August und 23. Februar 1832 hat eine allgemeine Bestürzung unter den Katholiken der Polnisch-Russischen Provinzen hervorgebracht. Es scheint, als haben die Agenten der Regierung diese Gesetze ohne Unterschied auf alle Kinder anwenden wollen, die aus gemischten Ehen, welche vor der Erlassung der neuen Gesetzgebung bereits geschlossen waren, erzeugt sind, um so in einem Augenblick diese Provinzen zu schismatisiren. Um demnach die Gemüther der Katholiken zu beruhigen, sah sich die Regierung genöthigt, durch einen am 26. August 1833 erlassenen Ukas zu verfügen, daß diese

Gesetzgebung nur bei jenen gemischten Ehen, die nach der Erlassung des Ukas vom 20. August 1832 geschlossen worden, und daß demnach bei Ehen, die vor dieser Zeit, vor dem 20. August 1832 eingegangen worden, die frühere Gesetzgebung von 1768 beobachtet bleiben sollte.[71])

Im Jahre 1834 ist nun die neue Gesetzgebung vom 20. August 1832 auch auf das Königreich Polen ausgedehnt worden. In gleicher Zeit verlangt man, daß die katholischen Priester diese gemischten Ehen, deren Kinder doch alle schismatisch werden müssen, noch obendrein einsegnen sollen. Den Pfarrern ist nicht allein verboten, das Versprechen der katholischen Erziehung der Kinder von den Brautleuten abzunehmen, sondern auch irgend einen Rath über diesen Gegenstand zu geben. Ein Ukas erklärt alle Geistliche wie Laien des Majestätsverbrechens schuldig, die hiergegen handeln würden.

Bekannt ist der Kampf, welchen der fromme und heroische Bischof von Podlachien seit 1834 in dieser heiligen Angelegenheit führte. Unglücklicher Weise fiel er als Opfer seines heiligen Hirteneifers. Seinem Beispiele folgte der edle Bischof von Augustow. Der Hirtenbrief, den dieser hochgefeierte Prälat in der Angelegenheit der gemischten Ehen an den Klerus seiner Diözes erließ, hat die allgemeine Bewunderung der katholischen Welt erhalten, und ist bei allen Katholiken in zu lebhaftem Andenken, als daß wir hier nochmals von ihm sprechen sollten.

Doch die Regierung läßt sich in ihren gewaltthätigen Eingriffen gegen die heiligen Rechte der katholischen Kirche nicht stören, und geht auf dieser unheilvollen Bahn, nicht achtend der Einsprüche der Hirten dieser Kirche und ihrer Gläubigen, immer kühner und kühner weiter. Die gemischten Ehen werden von ihr aufs möglichste begünstigt. Durch einen Ukas werden reichliche Mitgiften den armen Katholiken ausgesetzt, die eine gemischte Ehe eingehen. Durch einen andern Ukas wird den Frauen, deren Männer exilirt oder zu harten Gefängnißstrafen, zu Bergwerken oder Galeeren verurtheilt worden, die Erlaubniß ertheilt, zur zweiten Ehe zu schreiten, obschon diese noch am Leben sind; nur muß es eine gemischte Ehe seyn, oder mit dem Versprechen geschlossen, daß sämmtliche Kinder in der Russischen Religion erzogen wer-

[71]) Dokument Nr. 124.

den. So verletzt die Regierung sogar die heiligen Gesetze der eigenen Landeskirche, die bekanntlich mit einer gleichen Strenge wie die katholische Kirche die Unauflösbarkeit des Ehebandes anerkennt.

Die Klagen der Katholiken von Polen und den Polnisch-Russischen Provinzen, daß sie in Kurzem die Religion ihrer Väter verlieren werden, sind demnach mehr als gerecht und ganz gegründet. Wendete die Regierung auch kein anderes Mittel an, um die katholische Religion aus diesen Ländern zu verbannen, so muß sie durch die alleinige neue Gesetzgebung in Betreff der gemischten Ehen zu diesem unheilvollen und traurigen Ziele gelangen, wenn sich nicht anders die Hand des Allmächtigen, der jedem seine Schranken setzt, dazwischen legt. [73])

---

[72]) Auch der Protestantismus in Rußland wird gleichfalls im Fortschritte der Zeit durch diese neue Gesetzgebung über die gemischten Ehen sein Grab finden. Wir können uns nicht enthalten hier einen höchst interessanten Artikel im Auszuge aus der Allgemeinen Zeitung von Augsburg über diesen Gegenstand einzurücken, und verzeihen gern dem achtbaren Verfasser desselben viele und arge Unrichtigkeiten, da ihm die religiösen Verhältnisse der Vergangenheit von Rußland, namentlich dessen kirchliche und politische Stellung zum Katholicismus wie zum Lutherthume gänzlich unbekannt sind. Er wirft dagegen tiefe Blicke in die kirchlich gesellschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart, die wir demnach allein aufnehmen.

Nachdem der Verfasser die verschiedenen Weisen durchgegangen, in denen das Lutherthum durch die Russische Regierung bald offen bald heimlich bekämpft wird, geht er zur Proselytenmacherei der Russischen Kirche über, die aber, nach seinem richtigen Bemerken, weder dem Lutherthum schädlich, noch dem Russischen Griechenthum nützlich und ehrebringend ist, da es gewöhnlich nur Lutherische Sträflinge oder Sklaven sind, welche, um ihren Strafen zu entgehen oder ihr Loos zu verbessern, den Russischen Glauben annehmen. Der Verfasser, ein achtbarer Lutherischer Geistlicher in den Russischen Ostseeprovinzen, legt bei dieser Gelegenheit ein schönes Zeugniß von der entschiedenen moralischen Größe und Ueberlegenheit der Römisch-katholischen Kirche gegenüber dem Lutherthum und dem Russischen Griechenthum ab.

Indessen ist zu bemerken, so reiht der besagte Verfasser an, daß solche freiwillige Uebertritte vom Lutherthum zur Griechischen Kirche doch nur in den eben genannten Fällen sich ereignen bei den Entlaufenen und Flüchtigen unter den geringen Klassen, und unter den höhern dann und wann durch allmählige Entwöhnungen, — daß aber selten oder nie ein solcher förmlicher und feierlicher Uebertritt vornehmer und gebildeter Personen zum Griechenthum stattfindet, wie sich deren wohl in Deutschland vom Protestantismus zum Katholicismus ereignen. Die katholische Kirche ist von einem kräftigen, wunderbaren und erhabenen Geiste beseelt. Dieser Geist hat einen prächtigen Gottesdienst, aus-

Was wir oben von den gewaltsamen Mitteln und den Verführungskünsten, deren sich die Regierung bediente, um die gezeichnete Gemälde, eine erhabene Musik und herrliche Gotteshäuser hervorgerufen. Alle diese imponirenden Früchte des katholischen Baumes, die Ideen der schmerzenreichen Mutter, des duldenden Erlösers, des reinen Kindes, des heiligen Geistes, die in der katholischen Kirche mit der größten Lebendigkeit der Phantasie ausgeschmückt und im Gottesdienst dargestellt werden, vor Allem aber die den Einzelnen zum Gefühl eines ganzen hebenden Gedanken der selbstständigen Stellung der Kirche gegenüber jeder weltlichen Macht, sind wohl im Stande einen gebildeten Geist zu umfangen und ein Gemüth zu fesseln. **Daher häufig poetische, künstlerische und begeisterte Männer den kalten Protestantismus verlassen und zum eifrigen Katholicismus übergingen.** Die geisterfassende Begeisterung des Katholicismus, sein erhabene Werke schaffender Enthusiasmus fehlte von jeher der Griechisch-Russischen Kirche, die im Vergleich mit ihm arm dasteht. Unbedeutend ist die Griechisch-Russische Kirchenarchitektur, völlig bedeutungslos die Kunst der Maler, welche das Griechenthum befähigte, selbst seine Musik, obgleich reizend, wunderbar die Sinne bezaubernd, ohne Tiefe, **und zwar ist dieses Alles so, weil ihr der reiche, schöpferische Geist fehlt, weil sie arm ist an Idee und geistiger Energie.** Natürlich ist es daher unmöglich, daß sich ein deutsches Gemüth von dem Geiste der Russischen Kirche angezogen fühlen könne und zu ihr freiwillig und aus Ueberzeugung übertrete, wie zum Katholicismus. Die Russischen Protestanten betrachten daher auch den Gottesdienst der Russischen Kirche weit mehr noch als äußeres Ceremoniell, als bloßen religiösen Gebrauch, und wenn sie sich ihm weniger feindlich gegenüber gestellt sehen, als der andern Konfession, so achten sie ihn doch viel geringer, und gehen daher, weil Haß sich noch eher in Freundschaft verwandeln läßt, als Verachtung, seltener zu ihm über als zu jenem. Gewöhnung allein oder weltlicher Vortheil kann sie zu ihm überführen. Letzterer ist bei den Vornehmen und Gebildeten nicht groß, da sie alle Ehren und Aemter des Reichs als Protestanten eben so gut erlangen, denn als Griechen. Nur hie und da macht die Regierung die Erlangung gewisser Vortheile von der Bekennung zur Griechischen Confession abhängig, wie z. B. neuerlich die Vorschrift, daß die Kinder der in Polen mit Gütern Beschenkten alle den Griechischen Glauben annehmen müßten, wenn sie in die ihren Vätern geschenkten Güter als Erben eintreten wollten. Doch ist selbst in diesen Fällen nicht schwer, Dispensation zu erlangen.

Das wichtigste, den Protestantismus der Ostseeprovinzen am meisten und zwar vorzugsweise in seinen vornehmsten Stützen, den gebildeten und ersten Ständen des Landes, angreifende und beeinträchtigende Prinzip ist die Vorschrift der Griechisch-Russischen Regierung über die gemischten Ehen, von welchen der Grundsatz gilt, daß aus einer Ehe, wo der eine Theil, Mann oder Frau, Griechischer Confession ist, durchaus keine andere als Griechische Kinder hervorgehen könnten. Es ist auch bei uns in neuerer Zeit von diesem

Griechisch-Unirten Gläubigen zum Schisma zu bringen, sagten, gilt auch in Betreff der Lateinischen Katholiken, um sie gleichfalls

---

Grundsatze viel die Rede gewesen. Man hat davon gesprochen als von einer ganz neuen Vorschrift, und als von einer ganz neuen, den baltischen Protestantismus bedrängenden Ukase. Dies ist indeß durchaus falsch. Jener Grundsatz der Griechischen Kirche ist vielmehr uralt und wurde von jeher befolgt. Nur zu Zeiten wird er durch besondere Gesetze geschärft, detaillirt und ins Gedächtniß gerufen.

Alles Griechisch-Russische Blut betrachtet die Kirche als geweiht, als ihr angehörig. Keiner hat außer ihr darüber Gewalt, keiner kann außer ihr es durch gottesdienstliche Handlungen binden, heiligen. Daher auch alle gemischten Ehen ausschließlich von Russischen Priestern eingesegnet werden können, und die, welche es nicht waren, durchaus als ungültig und unbindend angesehen werden. So tolerant die Kirche sonst im Dulden des Bestehenden und beim Proselytenmachen ist, so intolerant ist sie in Bezug auf das, was ihr entfremdet werden könnte, und so eifrig, ja fanatisch hält sie auf die Beobachtung der zu ihrer Vertheidigung über die Ehen aufgestellten Grundsätze. Es sind strenge Strafen bestimmt für den lutherischen Prediger, der es wagen würde, eine solche gemischte Ehe einzusegnen. Jede von einem lutherischen Prediger zwischen einem Russen und einer Protestantin gestiftete Ehe wird gar nicht als Ehe anerkannt, sondern bloß als Concubinat. Die Frau kann nicht das Vermögen ihres Mannes erben. Die Kinder werden als uneheliche Kinder betrachtet und haben keinen Anspruch auf die Familien-Namen und Stand ihres Vaters. Es sind bei solchen Fällen von den Russischen Priestern höchst betrübte Härten geübt worden. Nur die höchste Staatsgewalt konnte hie und da auf dem Wege der Begnadigung das Unglück mildern.

Es scheint offenbar, daß diese Grundsätze und Vorschriften über die gemischte Ehen allein hinreichend sind, im Laufe der Zeit den ganzen Protestantismus nicht nur, sondern die ganze deutsche Nationalität der Ostseeprovinzen über den Haufen zu werfen. Sie nagen an ihnen wie ein langsam, aber um so sicherer arbeitender Wurm. Die Heirathen zwischen Deutschen und Russen sind sehr häufig, und zwar aus dem Grunde, weil den Deutschen als sehr begehrten Leuten, als Menschen von höherer geistiger und meist schöner körperlicher Bildung, gewöhnlich sehr gute Partien angeboten werden. Die, welche in die Ostseeprovinzen als Officiere, Beamte, Kaufleute kommen, schätzen sich gewöhnlich glücklich, wenn ein armes, aber hübsches deutsches Mädchen ihnen die Hand gibt, und entführen auf diese Weise manches seiner väterlichen Sitte und seiner Heimath. Die Deutschen, welche als Aerzte, Beamte, Militärs nach St. Petersburg oder ins Innere von Rußland gehen, finden gewöhnlich so viele reiche Russische Mädchen, die ihnen mit Freuden Hand, Gut und Geld geben, daß sie in der Regel gern auf die armen, deutschen Fräulein verzichten, und sich willig darein ergeben, in Zukunft mit ihren Griechisch-Russischen Kindern das Kreuz zu schlagen und die Heiligen anzubeten. Auf diese Weise ist denn natürlich immer doppelter Verlurst dabei, wenn sich Deutsch mit Deutschen paart. Sie verliert einen hohen General, und er ein reiches Russisches Fräulein, und beide bilden ein armes Paar. Daher also die häufigen Paarungen zwischen Deutschem und Russischem Blut, aus denen dann nun wieder einzig und allein Russisches Blut hervorgeht — Russisches nicht nur in Beziehung auf die Religion, sondern auch in Beziehung auf die Natio-

von der Religion ihrer Väter abzuführen, und zur Annahme der Landesreligion zu zwingen. Nur können hier die vielen und

---

nalität. Denn dem Lutherthum entsagen, heißt dort auch das Deutschthum abschwören. Die Griechische Religion erfordert die Kenntniß und den beständigen Gebrauch der Russischen Sprache, und die Griechische Religion ist so ganz und gar mit dem ganzen Wesen der Russischen Nation verwebt, daß man sich schwer ihr anschließen kann, ohne sich auch diesem völlig zu ergeben. Doch macht man in dieser Hinsicht in Liefland die Bemerkung, daß das Meiste dabei von der Mutter abhänge. War die Mutter eine Russin, so werden die Kinder in Wesen, Sprache und in allen Stücken Russisch, und das Deutsch des Vaters ist von geringem Einfluß. War die Mutter aber eine Deutsche, so werden die Kinder wieder in Gesinnung, Sprache und Charakter mehr Deutsch, obgleich dem Gesetze nach in äußerer Religionsübung Russisch.

Auf diese Weise hat nun die vollkommene Amalgamirung der beiden Stämme in Folge jenes Grundsatzes über die gemischten Ehen begonnen, und man findet bereits in den Ostseeprovinzen, in Esthland mehr als in Liefland, in Kurland am wenigsten, eine Menge solcher zwitterhafter Deutsch-Russen, in allen Ständen und Klassen der Gesellschaft. Ja von den vornehmsten Familien des Deutschen Adels haben sich auf diese Weise einzelne Stämme ins Russische Element hinüber abgezweigt, so daß bereits die meisten Familien in einen Russischen oder Russisch-Griechischen und in einen Deutschen oder Deutsch-Lutherischen Stamm zerfallen. So gibt es z. B. Russische Engelhardts, und Deutsche Engelhardts, Russische und Deutsche Korfs, Russische und Deutsche Vietinghöfe, Russische und Deutsche Osten-Sackens, die im geselligen Leben auch immer mit jenen ihre Nationalität und Religion bezeichnenden Beiwörtern von einander geschieden werden. Viele Güter in den Ostseeprovinzen gingen so bereits in Besitz solcher Russischen Familien über.

Man könnte auf diese Weise die völlige Russificirung der Ostseeprovinzen allein in Folge jenes Gesetzes über die gemischten Ehen als nahe bevorstehend vermuthen. Allein um diese Befürchtung nicht zu lebhaft werden zu lassen, ist es noch nöthig, den Grad des Vorschreitens jener Russificirung näher zu bestimmen.

Die Abneigung der Deutschen Nation gegen die Russische ist nicht wenig groß, und ein Russe muß schon erstaunlich viel in die Wagschale werfen, bis ein Deutsches Fräulein sich entschließt, ihm die Hand zu geben. Es ist bekannt, daß in den Russischen Familien häusliches Glück und Zufriedenheit nicht so heimisch ist, wie bei den Deutschen; schwer entschließt sich daher ein Deutscher Vater zur Einwilligung in die Heirath seiner Tochter mit einem Russen. Ein junges Mädchen von Adel muß schon nicht wenig arm seyn, wenn sie einem Russischen Offizier hohen Ranges ihre Hand reichen soll, und sie zieht fast allemal einen wohlhabenden Deutschen Freyer einem noch so reichen Russischen vor. Auch die Deutschen Mütter sehen es nicht gern, wenn ihre Söhne Russische Mädchen freien, und halten viel darauf, daß sie unter den Töchtern des Landes wählen. Doch sind die Heirathen zwischen Deutschen Männern und Russischen Frauen bei weitem häufiger, als die zwischen Deutschen Frauen und Russischen Männern, vermuthlich, weil die Frau sich doch immer mehr ganz und gar in die Hand des Mannes gibt, und der Mann, selbst wenn er arm ist, doch aus andern Gründen mehr Herr bleibt.

Demnach kann man im Ganzen annehmen, daß der gewichtigste

unzähligen arglistigen Gewaltthätigkeiten, welche bei Einführung der schismatischen Liturgie u. s. w. bei den Unirten statthanden, keine Anwendung finden. Man schritt demnach ohne weiters zu den offenen Gewaltthätigkeiten und suchte mit ihrer ausschließli-

---

und wohlhabende Hauptstamm der Deutschen vorläufig noch Deutsch bleibt, in dem sich wohlhabendes Deutsches immer mit wohlhabenden Deutschen verbindet, und daß im Ganzen mehr oder weniger nur die Auswanderer, die jüngern Söhne, die ärmsten Töchter vom Stamme abfallen, und zu den Russen übergehen. Auch ist zu bemerken, daß diese Art von Russificirung durch Heirathen nur mehr unter dem Adel des Landes statt findet, während manche Klassen der Gesellschaft gar nicht davon berührt werden, z. B. die Deutschen Kaufleute in Riga, Reval u. s. w., die Deutschen Prediger auf dem Lande.

In diesen Ständen kommt fast gar keine Verheirathung mit Russen vor, und sie bewahren daher treu das Lutherthum und die Deutsche Nationalität. Endlich auch ist noch zu bemerken, daß die Russen selber, sowohl die eigentlichen, ursprünglichen Nationalrussen, als die umgetauften Deutsch-Russen die Ostseeprovinzen gar nicht lieben, und daher gewöhnlich ihren Sitz nicht in ihnen aufschlagen. Sie sehen sich hier nicht nur durch die höhere geistige Bildung und Aufklärung der Deutschen überflügelt, sondern sie fühlen sich auch wegen manchen ihnen lächerlichen oder ärgerlichen Eigenheiten des Deutschen Charakters hier nicht heimisch. Daher sie diese Provinzen lieber meiden und sich wo möglich in Rußland ansässig machen. Ihre baltischen Güter gehen dann gewöhnlich wieder durch Ankauf oder auf sonstige Weise an ihre deutschen Verwandten über. Die Provinzen stoßen demnach alles Russisch gewordene Deutsch mehr aus ihren Gränzen hinaus, als daß sie es sich inkorporirten.

Um alle die immer mehr und mehr sich häufenden Kollisions- und Berührungsfälle zwischen der Lutherischen und Griechischen Kirche zu behandeln und die Interessen der letztern zu überwachen, hat die Russische Regierung seit einigen Jahren einen eigenen Bischof für die Ostseeprovinzen in Riga installirt und dadurch der ganzen immer wachsenden Gemeinde der baltischen Russen Oberhaupt und Einheit gegeben. Die Installirung dieses Bischofs war für die Deutschen ein Gegenstand nicht geringen Alarms und großer Befürchtungen. Die Russische Ostseekirche steht nun der Lutherischen organisirt und gerüstet gegenüber. Die Bedrängung des Lutherthums von dieser Seite gibt zu interessanten Paralellen Anlaß mit der Bedrängung von einer andern Seite, mit der versuchten Installirung eines päpstlichen Bischofs für die nordseeischen unter den Protestanten verstreuten Katholiken in Hamburg u. s. w.

Um demnach nur Alles noch einmal zusammenzufassen, so scheint sich als Resultat herauszustellen: Das Lutherthum gewinnt in Rußland nirgends etwas gegen das Griechenthum, auch nicht gegen irgend eine andere christliche oder nichtchristliche Religionspartei. Es verliert blos gegen das Griechenthum und zwar mehr und immer mehr und auf eine bestimmt und sicher fortschreitende Weise. Doch ersetzt es sich zum Theil durch Deutsche Einwanderer von außen und auf andere Weise, und scheint daher nur langsam seinem Untergang entgegen zu gehen, so daß während der Zeit noch oft andere Weltereignisse eintreten können, die es retten. —

Siehe Allg. Zeitung vom 11. und 12. Juni 1840. Nr. 163 und 164.

chen Hülfe die lateinischen Katholiken zu schismatisiren. Es wäre demnach überflüssig, nochmals alle jene traurigen und nie genug zu beweinenden Mittel, die zu diesem Zwecke seit 1832 angewendet werden, darzustellen, und wir verweisen auf den dritten Abschnitt unserer Abhandlung über die Griechisch-Unirte Kirche. Wir wollen nur noch einige wenige Bemerkungen hinzufügen.

Auch die Lateinischen Priester und Gläubigen kämpften eben so edel und muthig für die Aufrechthaltung ihrer Religion, als die Unirten, und mußten dieselben Leiden, wie diese, erdulden. Bekannt ist unter andern der heilige und nie genug zu preisende Heldenmuth, welchen 800 Gläubige in Podolien im Jahr 1834 bewiesen, als man sie nöthigte, aus dem angeblichen Grunde, daß sie von Griechisch-Unirten und schismatischen Vorfahren abstammten, die schismatische Religion anzunehmen. Alle gingen freudig ins Gefängniß, lehnten standhaft alle Anerbietungen, alle Verführungen, alle Drohungen ab, und verlangten einstimmig in ihren Kerkern eher zu sterben, als der heiligen Religion ihrer Väter zu entsagen. Nachdem sie nun mehrere Wochen hindurch unter unsäglichen Darbungen und Leiden in diesem Gefängnisse geschmachtet hatten, wurden sie endlich in Freiheit gesetzt, da eine pestartige Seuche wegen den vielen unmenschlichen Mißhandlungen, denen sie hier ausgesetzt waren, unter ihnen ausgebrochen war.

Was wollen wir erst von der Entreißung der Kirchen, von der Einschränkung und Verminderung der Pfarreien und von den grausamen Gewaltthätigkeiten sagen, welche die Popen, unterstützt von der Regierung, in ihrer erwähnten Eigenschaft als Missionäre in Dörfern, deren Bewohner zum Lateinischen Ritus gehören, anwenden, um die armen Gläubigen zum Schisma zu bringen!

Weltliche Kommissäre und Popen durchziehen die Dörfer, und fordern die Bewohner im Namen der Regierung auf zur Landeskirche überzutreten. So geschah es unter andern zu Czauzy, einer Ortschaft im Gouvernement Vitepsk im Jahr 1834. Ein Kommissär der Regierung versammelte hier eines Tages die gesammte Gemeinde, und verkündete ihr den kaiserlichen Ukas, der lautete: „Es sey der Wille des Kaisers, daß sie insgesammt die Religion bekännten, welche der Kaiser und seine heilige Familie bekennen.“ Die Gemeinde gerieth hierbei in die tiefste Bestürzung. — Einer dieser Gläubigen, ausgezeichnet durch seine Frömmigkeit und seine großen Verdienste,

begab sich unverzüglich mit dem erwähnten Ukas zum General-Gouverneur dieser Provinz, stellte ihm die traurige uud drohende Lage der Bewohner dieses Ortes dar, und bat ihn um die Zurücknahme dieses Ukas. Der Gouverneur, eingeschüchtert durch die Gefahr, die leicht hätte entstehen können, wenn die Gläubigen durch härtere Maaßregeln zur Annahme der Landesreligion ferner noch genöthigt worden wären, nahm den Ukas zurück, und entgegnete dem edeln Verfechter des Glaubens dieser Gemeinde: „Er wolle sie keineswegs zur Annahme der herrschenden Religion nöthigen; sie würden sich aber die Dankbarkeit und das Wohlwollen des Kaisers verdienen, wenn sie dieselbe Religion bekännten, die dieser und seine heilige Familie bekennen.“

Bereits oben erwähnten wir, wie den lateinischen Katholiken jede Gemeinschaft in Sacris mit den Griechisch-Unirten untersagt worden. Doch man ging noch weiter, und verbot sogar den Katholiken dieses Ritus jede Gemeinschaft mit ihren Glaubensbrüdern, wenn sie zu einer andern Pfarrei gehören. Der Kaiser erließ durch das Organ des Römisch-Katholischen Kirchenkollegiums, dem der elende Prälat Ignaz Pawlowicz vorsteht, am 28. März 1836 einen Ukas, durch welchen den Lateinischen Priestern verboten wird, unbekannte Gläubige zur Beicht zuzulassen.

Diese Verordnung, hervorgerufen durch den Uebertritt einer gewissen Elisabeth Weytkowska von der herrschenden Religion zur katholischen Kirche, lautet, wie folgt:[73])

„Gemäß des Dekrets Sr. kaiserl. Majestät hat das obgenannte Kollegium von einer Ordonanz des Ministers des Innern, Ritters Demetrius Nicolajewicz Bludoff, Kenntniß genommen. Der Hr. Minister hat bei Mittheilung dieser Piece uns davon unterrichtet, daß der heilige permanente Synod bei Entscheidung des besondern Falles der Elisabeth Weytkowska, welche von der herrschenden zur Römisch-Katholischen Religion übertrat, dem Griechisch-Russischen Klerus eingeschärft habe, genaue Notiz von denen zu bewahren, welche sich zur herrschenden Religion bekennen, und daß derselbe dem dirigirenden Senat ein Dekret vorgelegt habe, nach welchem es dem Klerus der andern Religionsgemeinschaften untersagt werde, unbekannte Personen Beichte zu hören,

73) Dokument Nr. 112.

oder sie zu den Sakramenten zuzulassen. Der Hr. Minister empfiehlt nach Empfang des auf diesen Gegenstand bezüglichen Befehls des dirigirenden Senats dem Kollegium, seinerseits allen Römisch-Katholischen Priestern zu befehlen, sich pünktlich nach dem oben gedachten Dekret des heiligen Synods zu richten und ihnen bei schwerer Verantwortlichkeit zu verbieten, von Personen, welche ihnen unbekannt seyen, die Beichte zu hören und sie zu den heiligen Sakramenten zuzulassen.

„Das Kollegium hat auf Empfang dieser Verfügung beschlossen, allen Bischöfen, die Diözesen administriren, und allen Provinzialen vorzuschreiben, daß sie ihren untergebenen Priestern befehlen, das besagte Dekret des heiligen Synods, in Betreff des Verbots, bei schwerer Verantwortlichkeit keine unbekannte Personen Beichte zu hören, streng zu befolgen und hat diesen Schluß dem Minister des Innern, Ritter Demetrius Nikolajewicz Bludoff mitgetheilt.

Der Bischofspräsident gez. **Ignaz Pawlowicz.**

Der Sekretär: **Frofimowicz.**

Noch in demselben Jahr dehnte die Regierung dieses Gesetz noch weiter aus, und befahl den katholischen Priestern, keine andere Gläubigen als ihre Pfarrkinder zur Beichte zuzulassen. Dieses Gesetz ist der Verbreitung der Landesreligion überaus günstig. Hat nämlich die Regierung durch ihre oben schon erwähnte Verführungskünste diesen oder jenen Pfarrer zur Annahme des Schisma gewonnen, so müssen deren sämmtliche Pfarrkinder nun aus Nothwendigkeit gleichfalls das Schisma annehmen, da sie kein anderer Pfarrer beichthören und mit den übrigen Tröstungen der Religion versehen darf.

Um nun die schlechten und unsittlichen Priester für die Annahme der Landesreligion zu gewinnen, erlaubt die Regierung allen diesen abscheulichen Ungeheuern, wenn sie zu Schisma übertreten, sich beweiben zu können. Dies that unter andern der Karmelitermönch Polianski zu Vitepsk, der noch oben drein zum Lohn für seine Apostasie zum Professor im dortigen Kollegium gemacht wurde. Alle Laster und Schandthaten finden Begnadigung, wenn jene, die sie begangen haben, zur herrschenden Religion übertreten. So hatte der Provinzial der barmherzigen

Brüder zu Wilna den ganzen Schatz des Klosters und des Spitals ausgeraubt, und, um der Strafe zu entgehen, die Russische Religion angenommen. Der Russische Archimandrit von Wilna inkorporirte ihn ohne Weiteres in seine Priesterschaar ein. Der katholische Ortsbischof erhob die gerechtesten Klagen gegen diesen Apostaten beim Fürsten Dolgorouki, General-Gouverneur dieser Provinz, und verlangte, daß dieser verworfene Mönch mindestens zur Auslieferung des geraubten Schatzes genöthigt werde. Doch höhnisch entgegnete ihm Dolgorouki: »Warum wollen Sie sich doch diese Mühe um den Provinzial geben? Er gehört Ihnen ja nicht mehr an.«

In gleicher Weise verheißt ein Ukas vom 2. Jäner 1839 allen Katholiken, welche wegen Mord, Raub und andern Verbrechen zu harter Gefängnißstrafe, zu Bergwerken, Galeeren u. s. w. verurtheilt worden, Befreiung, wenn sie die Landesreligion annehmen. Diese Unglücklichen erhalten alsdann zugleich die Erlaubniß, eine eigens hierfür geschlagene Denkmünze mit dem blauen Bande des heil. Annenordens letzter Klasse zu tragen.

So verliert die katholische Kirche ihre Gläubigen, ihr Eigenthum und ihre Rechte. Die edeln Männer, welche die Kirche vertheidigen, werden auf Leben und Tod verfolgt, und wenn sie auch dann den Ansprüchen der Regierung nicht weichen, von ihren Sitzen gewaltsam entfernt. Dieses Loos traf bekanntlich gegen Ende März dieses Jahres den hochgefeierten Gutkowski, Bischof von Podlachien, der seit 1830 den rührendsten Kampf für die Rechte der Kirche geführt.

Der Russischen Regierung ist bekanntlich nichts heilig, wenn es sich um die Beeinträchtigung und Verletzung der Rechte der katholischen Kirche handelt. Sie hat fast sämmtliche Klöster aufgehoben, um, wie sie vorgab, fromme Anstalten zum Besten der Gläubigen und der Priester dotiren zu können, um Schulen zu gründen, um neue Kirchen zu bauen und alte wiederzustellen. Der aus dieser Aufhebung gewonnene Fond, zu erwähnten Zwecken bestimmt, belief sich, wie wir oben sahen, auf mehrere Millionen Silberrubel, welche die Regierung alle an sich zieht, ohne auch den geringsten Pfenning zum Besten der katholischen Kirche zu verwenden. Nur wenige Klöster wurden verschont. Von diesen sollte in jeder Diözes eines zur Zufluchtsstätte für kranke und ausgediente Priester bestimmt seyn. Doch die Regierung raubt

noch diese wenigen Klöster, läßt sie theils in Ruinen zerfallen, theils verwandelt sie solche in Kasernen oder zu ähnlichen Zwecken. Dies geschah nun auch mit dem Pfarrgebäude zu Wegrow, das die Zufluchtsstätte für alte und ausgediente Priester der Diözes von Podlachien bildete, und mit dem Paulinerkloster zu Wlodawa. Beide Anstalten wurden ihren frühern Besitzern gewaltsam entrissen und in Kasernen umgeschaffen. Mit vollem Recht konnte sich der würdige Bischof einer so offenen Verletzung des Eigenthums der Kirche, welches die Regierung selbst garantirt hatte, widersetzen, und erhob wiederholt Einsprüche dagegen, doch stets vergeblich. Die Regierung erkannte selbst die Rechtmäßigkeit einer solchen Forderung, und versprach, jene Anstalten ihren Besitzern zu bewahren. Doch der Bischof ward bitter getäuscht. Als nun endlich die besagten Anstalten nichts desto weniger in Kasernen verwandelt wurden, wagte dieser unermüdliche und heilige Vertheidiger der Kirche den letzten Versuch, um sie vor dieser Entweihung zu retten, und sandte am 28. März an die Regierung und an den Kaiser hiergegen eine kräftige Klageschrift ein. Kaum hatte Nikolaus dieses Schreiben erhalten, so ließ er ihn auch sogleich nach Mohilew ins Exil abführen, wo er, vor einigen Wochen eines plötzlichen und unbekannten Todes gestorben seyn soll. [74])

Polen kann diesen bewunderungswürdigen Bischof seinen erlauchtesten Vertheidigern des Vaterlandes und der Kirche beizählen, und den großen Bischöfen Krasinski, Zaluski und Soltyk, die im verflossenen Jahrhundert mit einem gleichen Heldenmuthe, wie er, die heiligen Rechte der Kirche gegen die Russischen Eingriffe vertheidigten, an die Seite setzen.

So läßt also die Regierung kein Mittel unversucht, um auch der katholischen Kirche des lateinischen Ritus denselben Untergang zu bereiten, den durch sie die Griechisch-Unirte Kirche bereits gefunden. Diesen Untergang sucht man besonders durch die Erziehung des Klerus wie des Volkes zu beschleunigen. Möge es uns demnach erlaubt seyn, einige kurze Bemerkungen über diesen hochwichtigen Gegenstand beizufügen.

---

74) Von beiden Briefen dieses Bischofes getreue Auszüge in der Allg. Zeitung 27. Juni 1840. Nr. 179. pag. 1420.

Dritter Abschnitt.

Erziehung und Unterricht des Römisch-Katholischen Klerus in Polen und in den Polnisch-Russischen Provinzen.

Die Polnische Nation sah sich nach der schmerzlichen Aufhebung der Väter der Gesellschaft Jesu, in deren Händen sich die höhere Erziehung der geistlichen und weltlichen Jugend befand, genöthigt, für die eine wie für die andere zu sorgen. Es bildete sich ein Ministerium des öffentlichen Unterrichts, welches die Kommission der Nationalerziehung genannt wurde. Diese Kommission ward unter die unmittelbare Abhängigkeit des Königs gesetzt und zählte zu ihren Mitgliedern die Fürstbischöfe Massalski und Poniatowski von Wilna und Plock, den Fürst Sulkowski, Palatin von Gnesen, Littavor Chreptowicz, Kanzler von Lithauen, und die gefeierten Grafen Potocki, Zamoysk und Poninski.

Am 7. Jäner 1774 sandten die sieben Mitglieder dieser Kommission durch den berühmten Apostolischen Nuntius Garampi von Warschau aus an den heiligen Vater Klemens XIV. einen Bericht, in welchem sie ihm die Nothwendigkeit einer Reform der christlichen Erziehung der Jugend darthaten, und ihm zugleich folgende drei Gesuche vorlegten:

1. »Der Kommission für die Nationalerziehung zu erlauben, in den Klöstern Polens Schulen anzulegen und deren Leitung

unter der Abhängigkeit dieser Kommission den Mönchen anzuvertrauen.«

2. »Den Mönchen gleichfalls zu erlauben, unter der Leitung derselben Kommission die fähigern von ihnen auf die benachbarten Dörfer zu schicken, um den Bewohnern derselben eine ihrem Stande angemessene Erziehung zu geben.«

3. »Pensionate für die Erziehung adelicher Fräulein in den Nonnenklöstern errichten zu können.«

Klemens XIV. betrieb diese hochwichtige Angelegenheit mit dem größten Eifer, und traf die weisesten Maaßregeln für die kirchliche und weltliche Erziehung der Jugend beiderlei Geschlechtes, die er sofort nach dem Wunsche der vorerwähnten Kommission den Mönchen und Nonnen übertrug. Er beauftragte behufs dessen den Nuntius von Polen durch ein Breve vom 3. März 1774 dieses ganze Geschäft mit den Provinzialen der verschiedenen Orden zu unterhandeln und sie aufzufordern, die tauglichsten Männer ihrer Orden auszuwählen, um sie dem Unterricht der Jugend vorzusetzen. Alles sollte jedoch unbeschadet der klösterlichen Observanz geschehen, so zwar, daß die Schulen für die männliche Jugend außerhalb der Klöster in ihrer Nähe sich befänden. Neben den Wissenschaften sollte man vor Allem das ganze Augenmerk auf die religiöse Erziehung richten, da sie nur die allein wahre und dauerhafte Grundlage der menschlichen Gesellschaft sey. Die Schüler sollten mehrmals in der Woche in den Wahrheiten der Religion unterrichtet werden, täglich der heiligen Messe beiwohnen, öfters die heiligen Sakramente empfangen, und überhaupt in den gewöhnlichen sonn- und festtäglichen Uebungen der Frömmigkeit erhalten und bekräftigt werden.[75])

Der höhere wissenschaftliche und religiöse Unterricht wurde von der Kommission der Nationalerziehung nach denselben Grundsätzen geleitet. Er ward größtentheils den würdigsten und fähigsten Mitgliedern der eben aufgehobenen Gesellschaft Jesu übertragen. Ueber 400 Exjesuiten, sämmtlich Priester, leiteten in den verschiedenen Gymnasien, Lyceen, Schulen und auch auf den drei Universitäten zu Wilna, Warschau und Krakau den Unterricht. Gefeiert sind die Namen der ehemaligen Väter Naruszewicz und Strecki, die an der Spitze der Kommission der

75) Dokument Nr. 92. pag. 271—274.

Nationalerziehung standen, und die beide als tiefe Gelehrte sich in dieser Zeit große Verdienste um ihr Vaterland erworben haben.

In Weißrußland, das seit 1773 an Rußland gekommen war, leiteten gleichfalls die Väter der Gesellschaft Jesu, deren Existenz in diesem Reiche Pius VI. im Jahre 1784 stillschweigend anerkannt, Pius VII. aber durch die berühmte Bulle *Catholicae fidei* vom 7. März 1801 öffentlich bestätigt hatte, den Unterricht.[76]) Sie hatten nach dem Diöcesanschematismus des Erzbisthums Mohilew vom Jahre 1786, in diesem Jahre sechs Kollegien, und zwar zu Polock, Dünaburg, Mohilew, Mstislaw, Orscha und Witepsk, und eben so viele Missionen in verschiedenen Orten dieser Provinz. Die Gesammtzahl aller Mitglieder der neuen Gesellschaft belief sich auf 178 Individuen, von denen 98 Priester waren, 32 Studenten und 48 Laienbrüder. Unter Paul I. erhielten diese würdigen Männer die Erlaubniß, ein Kollegium für den Adel in Petersburg errichten zu können, in welchem die Söhne der ersten fürstlichen Familien des Reiches erzogen wurden. Zu diesem Institut mußten gleichfalls die Söhne der Familien russischer Religion Zutritt erhalten. Im Jahre 1804 zählte die Gesellschaft bereits 264 Mitglieder und zwar 118 Priester, 83 Studenten und 63 Laienbrüder.

Alexander I. würdigte gleichfalls die Gesellschaft Jesu seines erlauchten Schutzes, und erhob durch den berühmten Ukas vom 11. März 1811 das Kollegium von Polock zur Würde einer Universität.

Der Umstand, daß im adelichen Institute zu Petersburg auch die Söhne fürstlicher Familien russischer Religion erzogen wurden, machte es unvermeidlich, daß mancher jener edlen Jünglinge, vom Strahle der göttlichen Wahrheit erleuchtet, nachdem er das Kollegium verlassen, zur katholischen Religion übertrat. Die Zurückkehr einiger andern ausgezeichneten Familien in den Schooß der katholischen Kirche, die gleichfalls um diese Zeit erfolgte, und der erwähnte Uebertritt einiger der ehemaligen Jesuitenzöglinge hatten nun die Eifersucht und den Haß gegen diese verdiente Gesellschaft entfesselt, und sie fiel von neuem als Opfer ihres heiligen Eifers. Durch den Ukas vom 20. Dezember 1815

---

[76]) Dokument Nr. 34. pag. 124. ff.

wurde sie aus Petersburg, und fünf Jahre später durch einen Ukas vom 20. Mai 1820 aus dem gesammten russischen Reiche verwiesen.[77]) In dem einen wie in dem andern Ukas werden den Jesuiten keine andern Verbrechen zur Last gelegt, als Russen zur katholischen Religion bekehrt, und hierdurch die Gesetze des Landes, die derart Bekehrungen streng verbieten, übertreten zu haben.

Die höhere geistliche Erziehung des Klerus in den Seminarien, wie auf den Universitäten, erhielt in den polnischen Provinzen Rußlands mit dem Anfang des jetzigen Jahrhunderts eine ganz antikirchliche Reform. Man kann dreist sagen, daß es kein Land gibt, in welchem die Erziehung und der Unterricht des katholischen Klerus so sehr von der weltlichen Gewalt beeinträchtigt und verdorben worden, als in Rußland. Den Bischöfen ist alle Gewalt und aller Einfluß auf die Erziehung des Klerus wie des Volkes benommen. Die Regierung hat sich das ausschließliche Privilegium angemaßt, den Unterricht nach ihrem Gutdünken einzurichten. Die früher so hoch gefeierte Universität zu Wilna, von Gregor **XIII.** im Jahr 1579 gegründet, seit zwei Jahrhunderten die blühendste Pflanzschule der größten Männer des Staates wie der Kirche, ward durch die Ukase vom 4. April 1803 ganz nach den liberalsten und irreligiösesten Zeitideen umgeformt.[78]) Die Universität wurde unter die unmittelbare Abhängigkeit des Ministers des öffentlichen Unterrichts gestellt. Die Bischöfe verloren alle Rechte, die ihnen vermöge ihrer heiligen Stellung als Hirten der Kirche zukommen, auf diese Lehranstalt. Sie konnten nicht einmal ein Aufsichtsrecht weder auf die Professoren, noch auf die vorzutragenden Lehrgegenstände ausüben. Die Ernennung der Professoren der Theologie, die Prüfung ihrer Grundsätze und ihres Lebenswandels, selbst die Wahl der Bücher, welche bei den einzelnen theologischen Lehrzweigen zu Grunde gelegt wurden, hiengen allein vom dirigirenden Vorstand der Universität ab.[79])

---

77) Siehe: Dr. Augustin Theiner: Sammlung einiger wichtigen offiziellen Aktenstücke zur Geschichte der Emanzipation der Katholiken in England. Mainz 1835. S. 44—46, wo sich der Ukas vom 20. Dezember 1815 in französischer Uebersetzung befindet.

78) Dokumente Nr. 104 und 105. pag. 314. — 320.

79) Dokument Nr. 106.

Doch man gieng noch weiter und besiegelte das unglückliche Unternehmen des Umsturzes, aller Kathlischen Erziehung des Klerus mit der Errichtung eines General-Seminärs in Wilna, die durch einen Ukas vom 15 (26) Februar 1804 bestätigt wurde. [80])

Dieses General-Seminar sollte nun in allem von der neuen Universität zu Wilna abhängen und in seinen Mauern die jun-Leviten des Welt- und Regularklerus der Katholischen Kirche beider Ritus aufnehmen.

Wir wollen nur in kurzen Zügen die Verfassung dieses Institutes darstellen.

I. In das General-Seminar sollen die fähigern jungen Leviten der sechs lateinischen Diöcesen von Mohilew, Wilna, Luck, Samogitien, Kamieniecz, und Minsk, und der drei griechisch-unirten von Polock, Breste und Luck aufgenvmmen werden, um hier ihre theologischen Studien stzu vollden.n

II. Das römisch-katholische Kirchenkollegium zu Petersburg hatte eine genaue Prüfung anzustellen, welche Anzahl Geistlicher für die Bedürfnisse der einzelnen Diöcesen erforderlich sey, und mußte demnach bestimmen, wie viele junge Leviten aus jeder Diöcese ins General-Seminar eingeschickt werden könnten.

1. Dasselbe Kirchenkollegium setzte eine jährliche Summe von 15,000 Silberrubel zum Besten dieser Anstalt aus.

2. Und sollte diese Summe aus den überflüssigen Einkünften der Klöster beiderlei Geschlechts der neun Diöcesen eintreiben.

III. Das Kirchenkollegium hatte gleichfalls nach dem Verhältniß des Wohlstandes der Klöster zu bestimmen, welche Summe ein jedes derselben jährlich in den Schatz des General-Seminars zum besagten Zwecke niederlegen sollte.

Die Klöster jener Orden, die sich mit Unterricht oder mit Krankendienst oder mit andern Werken der Mildthätigkeit beschäftigen, wie z. B. Jesuiten, Piaristen, barmherzige Brüder und Schwestern u. s. w. sollten von dieser jährlichen Beisteuer frei seyn.

IV. Das Kirchenkollegium hatte für die Errichtung des Ge-

---

80) Dokument Nr. 107.

neral-Seminars in Wilna ein angemessenes Gebäude zu bestimmen.

V. Die innere Leitung dieser Anstalt sollte einer Kongregation übertragen werden, deren Mitglieder drei Professoren der theologischen Fakultät, zwei Domherren des Kapitels zu Wilna, und ein Griechisch-unirter Prälat waren. Dieser Kongregation lag es ob, den Plan für die sittliche und wissenschaftliche Erziehung der Zöglinge dieser Anstalt zu entwerfen, und solchen durch den Kurator der Universität dem Minister des öffentlichen Unterrichtes vorzulegen, um alsdann vom Kaiser bestätigt werden zu können.

VI. Folgende Gesetze wurden der Anstalt zu Grund gelegt:

1. Jeder Bischof sollte aus seiner Diöcese die vom Römisch-Katholischen Kirchenkollegium vorgeschriebene Anzahl junger Geistlicher, die jedoch bereits ihre Studien im Diöcesan-Seminar mit Erfolge vollendet haben und untadelhaften Wandels seyn mußten, ins General-Seminar nach Wilna einsenden.

2. Ward einer dieser eingesandten Jünglinge im ersten Jahre rücksichtlich seiner wissenschaftlichen Kenntnisse untauglich befunden, oder nahm er verdorbene Sitte an, so sollte er von der erwähnten Kongregation ausgestoßen werden.

3. Die Jünglinge sollten alle nöthigen Bedürfnisse umsonst erhalten, wie Wohnung, Kleidung, Wäsche, Lebensmittel, Holz und Licht.

4. Der Rektor dieser Anstalt, der alle drei Jahre aus den Mitgliedern der besagten Kongregation zu erwählen ist, sollte über die sittliche und wissenschaftliche Erziehung der Zöglinge wachen, und sie zum fleißigen Studium der Ethik, und der kirchlichen Ceremonien, so wie zu einem reinen und tugendhaften Lebenswandel anhalten.

5. Alle Zöglinge der Anstalt mußten ihren Studienkursus auf der Universität vollenden und sich in allem ihren Gesetzen und Gewohnheiten unterwerfen.

6. Das Generalseminar sollte unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit und Leitung der vorerwähnten Kongregation stehen.

VII. Die Diöcesanseminäre sollten als Vorbereitungsschulen für das Generalseminar fortbestehen, sich aber in allem rücksichtlich der Studien und der Erziehung nach diesem richten.

VIII. Das Diöcesanseminar von Wilna, da es sich in derselben Stadt befindet, in der die Universität ist, sollte von der Verbindlichkeit frei seyn, seine Zöglinge ins Generalseminar zu schicken, sich aber in allem, wie die übrigen Diöcesanseminare, nach letzterm richten.

IX. Die höhern Würden der Kirche sollten nach einem Zeitraum von zehn Jahren, der seit der Einrichtung dieses Generalseminars verflossen, nur jenen Geistlichen übertragen werden, die in ihm ihre Studien werden vollendet haben; demnach kann kein Geistlicher mit dem Jahre 1814, Bischof, Prälat, Domherr, Assessor am Römisch-Katholischen Kirchenkollegium, bischöflicher Rath, Seminarien-Vorsteher, Domprediger und Pfarrer werden, wenn er nicht seine Studien im General-Seminar vollendet hatte. Ausgenommen sind jedoch jene Geistlichen, die von der Universität die Doktorwürde, sey es in der Theologie oder im Kirchenrechte erhalten haben, oder die ihre in einem oder dem andern dieser theologischen Zweige bereits erhaltenen Doktordiplome der Universität vorweisen können.

Nur zu den niedern kirchlichen Würden können jene Geistlichen befördert werden, die ihre Studien in den Diöcesanseminaren gemacht haben.

X. Dieselbe Bestimmung rücksichtlich der Beförderung zu geistlichen Würden und Aemtern sollte auch rücksichtlich des Kloster- und Regularklerus nach zehn Jahren gelten; demnach konnte keiner in seinem Orden General, Provinzial, Sekretair, Assistent, Konsultor, Abt, Prior, Guardian, Prediger, Pfarrer, Professor und Lektor werden, wenn er nicht im Generalseminar seine Studien vollendet hatte.

Es wäre überflüssig, die Monstruosität dieser geistlichen Erziehungsanstalt, die ganz auf den Fuß jener unglücklichen Generalseminare gesetzt war, welche Kaiser Joseph II., verführt durch seine Illuminaten, zu Wien im Jahre 1782, zu Pavia im Jahre 1784, und zu Löwen im Jahre 1786 errichtet hatte, und mittels deren die katholische Religion in Deutschland, Italien und Belgien von Grund aus erschüttert worden, näher zu beleuchten

und deren nachtheilige Folgen, die sie auf die Kirche ausüben mußten, darzustellen. [82])

Zum Glücke für die Polnisch-Russische Kirche scheiterte auch das Generalseminar zu Wilna an dem religiösen Eifer des Episcopates der Metropolie von Mohilew, und es sank gleichzeitig mit seinem Entstehen.

Die Universitat zu Wilna blieb allein aufrecht, und übte in ihrer neuen Einrichtung den nachtheiligsten Einfluß auf die Erziehung des gesammten Klerus aus. Die Studienkommission legte die schlechtesten Bücher, welche in jenen unglücklichen Zeiten des achtzehnten Jahrhunderts und selbst noch gegen Anfang des neunzehnten im Katholischen Deutschland erschienen waren, dem theologischen Lehrunterrichte zu Grunde. Auf der Universität und nach ihrem Muster in den bischöflichen Seminarien wurden die Lehrbücher von Stoeger, Hontheim, Eybel, Tamburini, Rechberger, Dannemeyer, Dereser, Michl, Jahn und ähnlicher antikirchlicher Schriftsteller dieser Zeit eingeführt, und nach ihnen die theologischen Wissenschaften vorgetragen.

Auch in Polen und in den Polnisch-Russischen Provinzen zeigten sich dieselben nachtheiligen Folgen eines solchen theologischen Lehrunterrichts, wie sie sich in der Katholischen Kirche Deutschlands gezeigt hatten, und verbreitete unter dem Klerus Unwissenheit, Irreligiosität und Verachtung aller Gesetze der Kirche und eine gräuliche Ausgelassenheit der Sitten.

Die Bischöfe konnten sich diesen Uebeln nicht entgegen setzen, da ihnen durch die Regierung fast aller Einfluß auf die wissenschaftliche wie moralische Erziehung der Geistlichkeit untersagt war.

Dieser Krebsschaden griff immer weiter um sich und zerfraß alles Mark im Klerus.

Was nun aber die Regierung im Jahre 1803 und 1804 nicht ausführen konnte, vollbrachte sie im Jahre 1833. Der Kaiser reformirte durch seinen Ukas vom 1 (12) July 1833 nochmals die Universität zu Wilna, gründete hier eine theologische Akademie für den Römisch-Katholischen Klerus, und gab ihr zur Seite ein

---

[81]) Ausführlich handelt hierüber Dr. Augustin Theiner: Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten. S. 296—312. Mainz 1834.

Generalseminar.[83]) Beiden Anstalten wurden im Ganzen genommen mit wenigen Veränderungen dieselben Gesetze zu Grunde gelegt, die ihnen bereits in den Jahren 1803 und 1804 zu Grunde gelegt worden waren. Dem Generalseminar ward zugleich eine Sektion für den Armenisch-Katholischen Klerus hinzugefügt.

Im Generalseminar sollen die fähigern jungen Geistlichen sämmtlicher sechs Diöcesen der Metropolie von Mohilew, die bereits ihre Vorstudien in ihren respektiven Diöcesanseminaren gemacht, erzogen werden. Die Wahl der Professoren, so wie die Anzahl der Seminaristen, die jede der einzelnen Diöcesen zu schicken hat, hängt vom Römisch-Katholischen Kirchenkollegium ab, muß aber vom Minister des Innern bestätigt werden. Auch die Wahl des Rektors der Akademie hängt von demselben Kollegium ab, muß aber gleichfalls erst vom Minister des Innern gutgeheißen und vom Kaiser bestätigt werden. Der Rektor kann nur durch einen ausdrücklichen Befehl des Kaisers entlassen oder entfernt werden.

Nur jene Geistlichen, welche in diesem Seminar und auf der Universität ihre Studien, die auf drei Jahre angesetzt sind, werden vollendet haben, können zu den höhern Würden der Kirche befördert werden; vor allen soll hierbei auf die Professoren dieser Anstalt Rücksicht genommen werden.

Der Universität steht eine Kongregation vor, deren Mitglieder der Rektor, ein Inspektor, zwei Professoren und der Administrator, sämmtlich Priester, sind. Die Kongregation selbst hängt wiederum unmittelbar vom Römisch-Katholischen Kirchenkollegium und in lezter Instanz vom Minister des Innern ab.

Welche Früchte muß eine ähnliche Anstalt hervorbringen? Sie ist das beste und wirksamste Mittel, die Römisch-Katholische Kirche in ihren Grundlagen vollends zu erschüttern und zu vernichten.

Das Römisch-Katholische Kirchenkollegium, welches nur aus den elendesten und gewissenlosesten Prälaten zusammengesetzt ist, aus Männern, die offene Feinde der Kirche und des heiligen Stuhles sind, wird nichts unversäumt gelassen, zu Professoren nur

---

[84]) Dokument Nr. 126.

Geistliche zu bestimmen, die ihre Gesinnungen theilen, und welche sofort die arme theologische Jugend mit ihren unkirchlichen Lehren verpesten und der Kirche entfremden.

Die Regierung unterstützt hierbei thätigst so unglückliches Unternehmen und verpflanzt selbst die Zerrüttung und Auflösung aller Zucht und Sitte in das Innere der Seminare. Es genügt, daß ein schlechter Seminarist gegen seine Obern beim Feldmarschall und Statthalter Paskewicz Klagen erhebe, um gegen alle Strafen gesichert zu seyn. Dies that unter andern ein Zögling des eben genannten Seminars zu Wilna. Paskewicz befahl sogleich dem Grafen Dolgorouk, General-Gouverneur von Wilna, die Angelegenheit dieses unwürdigen Priesterzöglings zu untersuchen. Dolgorouk begab sich dem zufolge ins Seminar, setzte ohne weiters den tugendhaften Priester Staniewicz, den Vorsteher dieser Anstalt, ab, versammelte die Seminaristen und forderte sie auf, in ähnlichen Fällen nur gleich an ihn sich zu wenden, sie versichernd, daß ihre Klagen, welcher Art sie auch wären, stets Gehör finden würden.

In einem eben so traurigen Zustande befindet sich die Erziehung der weltlichen Jugend.

Die Leitung der höhern Bildungsanstalten, wie Gymnasien und Lyceen in Polen, wie in den Polnisch-Russischen Provinzen ist fast ausschließlich Schismatikern anvertraut. In jedem derselben ist neben dem Katholischen Religionslehrer auch zugleich ein Professor, der die Lehren der Russischen Kirche vortragen muß. Im verflossenen Jahre ward bereits vom Minister des Innern die Frage aufgeworfen, ob es nicht besser wäre, die schismatische Religion allein in diesen ganz katholischen Lehranstalten vorzutragen. Man fand die Ausführung dieses Planes noch zu voreilig und zu gewagt. Einstweilen hat man bereits den Gebrauch die Messe zu hören auf die Sonn- und Festtage eingeschränkt, und zugleich verboten, Jemanden Zwang anzuthun, wenn er von den Religionsübungen seiner Kirche keinen Gebrauch machen wolle.

Auch auf den Privatunterricht in den einzelnen Familien übt die Regierung ihren Einfluß ein. Den Katholischen Adelichen und andern reichen Besitzern ist die Wahl der Lehrer für ihre Kinder untersagt; sie müssen solche von der Regierung fordern, die nun natürlich die schlechtesten, irreligiösesten und unsittlichsten Ka-

tholiken hierzu bestimmt, welche die armen Kinder durch allerlei Künste zur Annahme der Russischen Religion verführen müssen. Die Dienerschaft dieser katholischen Familien kann nur Unterricht von schismatischen Lehrern erhalten, welche eigens hierzu von der Regierung abgesandt werden.

Der Religionsunterricht des Volkes ist ähnlichen Zwangsgesetzen unterworfen. Auch hierbei hat die Regierung alle Gewalt an sich gerissen. Der Katechismus, der in den untern Volksschulen gelehrt wird, ist wohl von den Bischöfen abgefaßt worden, ward aber nachher von der Regierung durchgesehen und vielfach nach ihrem Gutdünken abgeändert. Man spricht hier stets vom Kaiser als dem ersten und höchsten Wesen nach der Gottheit, ohne auch nur im geringsten des Unterschiedes der zwei Gewalten zu erwähnen, um auf diese Weise dem Volke Glauben zu machen, der Kaiser besitze eine unbeschränkte Herrschaft über Alles in der Kirche wie im Staate.

Und endlich, kaum sollte man es glauben, wird sogar das freie Predigen den Pfarrern, Leutpriestern, Kaplänen und andern Geistlichen unter den härtesten Strafen verboten. Die Regierung hat dem Klerus eine gedruckte Sammlung von Predigten, mit einem Wort ein Predigtbuch, welches gleichfalls von den Bischöfen verfaßt, und nachher von der Regierung in ähnlicher Weise wie der Katechismus durchgesehen und verbessert worden, in die Hände gegeben, an welches er sich strenge halten muß. Die Pfarrer, Leutpriester, Kapläne und Prediger dürfen dem Volke nur jene Predigten vorlesen, die sich in diesem Buche befinden, ohne auch nur die geringste Erklärung hinzuzufügen. Wer dieses Gesetz verletzt, wird sogleich seines Amtes und seiner Würde verlustig erklärt.

Eben so verbietet die Regierung den Pfarrern und Geistlichen streng, auf die Einwendungen, welche man gegen die katholische Religion mit Fleiße macht und unter dem Volke verbreitet, etwas zu erwiedern; untersagt ihnen Flugschriften, in denen von der Regierung erkaufte Schriftsteller auf das unwürdigste die Lehren der katholischen Kirche entstellen, und verunglimpfen, und die deshalb haufenweis unters Volk vertheilt werden, zu widerlegen; verbietet ferner zu lehren, daß man in der katholischen Kirche nur allein selig werden könne, gleich als könnte man katholisch seyn, ohne an diesen wichtigsten Glaubensartikel fest zu halten. Demnach ist die

Einfuhr und der Verkauf aller Bücher, welche von den Unterscheidungslehren der Lateinischen Kirche und der Griechisch-Russischen handeln, unter den strengsten Strafen verboten. Noch strenger ist aber der Druck ähnlicher Werke untersagt. Dieses Verbot erstreckt sich gleichfalls auf die Lehrkurse der Theologie in den Seminarien, wo jene Glaubensartikel nie erläutert werden dürfen, welche das Wesen der katholischen Kirche bilden, so zwar, daß die jungen Priesterzöglinge in einer vollkommenen Unwissenheit sich befinden in allen jenen Lehren, die sie vom Schisma trennen, um auf diese Weise unbemerkt zu ihm herübergezogen werden zu können. Eben so dürfen die Prediger und Pfarrer wie die übrigen Geistlichen dem Volke nie von diesen Lehren sprechen, und nie des Ausganges des heiligen Geistes, noch des Primates des Papstes Erwähnung thun, auf daß auch die Gläubigen nicht zu wissen bekommen, worin sie sich von der Russischen Religion unterscheiden, und warum sie sich von ihr entfernt halten sollen.

Hat doch die Regierung dem Bischof von Podlachien und den sämmtlichen Bischöfen des Königreichs Polen und der Metropolie von Mohilew befohlen, ein gewisses Buch, das den Titel führt: Uebereinstimmung und Abweichung der Griechen und Lateiner in Glaubenssachen, aus allen Bibliotheken zu entfernen, und dessen Lesung jedem, wer er sey, zu untersagen. Die schlechte und höchst elende Russische Geschichte von Ustrialow, in welcher die katholische Kirche aufs schmählichste gelästert wird, muß dagegen in allen Seminarien, Gymnasien, Lyceen und Bürgerschulen beim historischen Unterrichte eingeführt werden. Bekannt ist der edle Widerstand, den Gutkowski, Bischof von Podlachien, sowohl der Entfernung des erwähnten Buches der Uebereinstimmung und Abweichung der Griechen und Lateiner, als auch der Einführung der Russischen Geschichte von Ustrialow leistete; er bedrohte alle, die letzteres Werk lesen würden, mit dem Banne. Nichts desto weniger muß es nach mehrern eingeschärften Befehlen der Regierung überall beibehalten werden.

Werfen wir nun einen Blick auf die Maaßregeln, welche die gegenwärtige Russische Regierung zur Bekämpfung der katholischen Kirche des Lateinischen Ritus in Polen und in den Polnisch-Russischen Provinzen anwendet, und die wir in unsern zwei letzten Abschnitten und theilweise auch im dritten Paragraph des ersten Abschnittes in möglichster Kürze auseinander gesetzt haben, so kann

es, menschlich zu urtheilen, keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Kirche in Kurzem dasselbe Loos bevorstehe, das die Griechisch-Unirte Kirche bereits getroffen. Die neue Gesetzgebung in Betreff der gemischten Ehen und die Reform der theologischen Studien und des öffentlichen Unterrichtes sind allein fähig und wirksam, genau dieses Ereigniß hervorzubringen, ohne daß es noch nöthig wäre, zu den übrigen unzähligen Zwangsmitteln, wie man bisher gethan, seine Zuflucht zu nehmen. Die Verwirklichung dieses Ereignisses wird nicht wenig begünstigt durch den Umstand, daß auch auf die Lateinischen Katholiken der berühmte mit Blut geschriebene Ukas von Katharina II. mit aller Härte ausgedehnt ist, wie er auf die Griechisch-Unirten Gläubigen ausgedehnt worden, und der befiehlt, daß Jeder, der sich, sey es in Wort, sey es in Rath oder That, den Fortschritten der Russischen Religion entgegen setze, als Majestätsverbrecher betrachtet werden solle.

Die Russische Regierung ist sich des nothwendigen Gelingens dieser kirchlichen Umwälzung so sehr bewußt, daß sie ihren Freudenjubel hierüber nicht mehr unterdrücken konnte, und ihn der Welt, vielleicht zu voreilig, bereits unverholen zu erkennen gab. Alle öffentlichen Blätter haben zur allgemeinen Kunde gebracht, wie der Kaiser bei seinem jüngsten Aufenthalt in Warschau, im Juli vorigen Jahres, den Lateinischen Bischöfen Polens unumwunden den Antrag gemacht, das Beispiel ihrer Kollegen, der ehemaligen Griechisch-Unirten Bischöfe nachzuahmen, und sich mit der Russischen Kirche zu vereinen,[83]) da sie ja mit ihm, mit dem Kaiser, wie er sich bei

---

[83]) Von der Polnischen Gränze, 23. Jul. Aus Warschau wird berichtet, der „höhere Polnische Klerus sey während der Anwesenheit des Russischen Kaisers aufgefordert worden, zur Vereinigung der Polnisch-Lateinischen Kirche mit der Russischen unter der Synode von St. Petersburg mitzuwirken," allein der Klerus habe hierauf ausweichend geantwortet, und auf das Oberhaupt seiner Kirche, den Papst hingewiesen, der in dieser Angelegenheit zu befragen sey und allein zu entscheiden habe; dabei wurde, wie es scheint, fast ironisch bemerkt, daß unter dem Präsidium eines päpstlichen Nuntius die St. Petersburger Synode die Einheit beider Kirchen am besten widerherstellen könnte. — Ueberhaupt weigern sich die unirten Ruthener in Polen zu dem Russischen Schisma überzutreten, vielmehr bleiben sie im Einklang mit ihrem Bischofe zu Chelm der katholischen Kirche treu; insbesondere zeigt sich das Domkapitel taub gegen alle Versuchungen von Seite der Regierung, und der Bischof von Chelm, welcher schon einigemal nach Warschau eingeladen worden, wußte sich immer mit Altersschwäche und Kränklichkeit zu entschuldigen.

Allgemeine Zeitung von Augsburg, 4. August 1840. Nr. 217.

dieser Gelegenheit ausdrückte, ein gemeinsames Vaterland und denselben Glauben haben.

Doch trösten wir uns mit dem königlichen Propheten, der da beim Anblick der Handlungen der schwachen Mächtigen dieser Erde ausruft: „Der Herr macht zu Schanden die Absichten der Nationen; vereitelt die Gedanken der Völker, und macht zu nichte die Rathschläge der Fürsten.“

Dominus dissipat consilia gentium, reprobat consilia populorum, et reprobat consilia principum. **Psal. XXXII, 10.**

Dieser Zeitungsbericht wird durch glaubwürdige Augenzeugen bestätigt. Der Bischof von Chelm soll in Grund wiederholter Anträge Seitens des Kaisers und des Feldmarschalls Fürst Paskewicz nach Petersburg abgereiset seyn.

Druck von Reichel in Augsburg.

DOCUMENTE.

Anhang

I.

Sanctissimi Domini nostri Gregorii Divina Providentia Papae XVI.

Allocutio habita in Consistorio Secreto X. Cal. Decembr. 1839.

Venerabiles Fratres.

Multa quidem gravia et acerba inde ab inito Apostolici officii munere coacti fuimus diuturna temporum adversitate ex hoc ipso loco nuntiare. At quod in hodierno Coetu Vestro moerorem inter ac luctum Ecclesiae universae sumus nuntiaturi, ejusmodi profecto est, ut malorum, quae alias ingemuimus, longe superet acerbitatem.

Nemo Vestrum ignorat, Ruthenos Episcopos, omnemque inclytam nationem illam, quae post susceptam cum Christiana Fide Catholicam unitatem misere ab ea defecerat, et proprii sermonis usu Graecoque ritu retento, luctuosum Graecorum schisma sequebatur, de firmo ac sincero ad Romanam Ecclesiam reditu non semel, divina excitante gratia, cogitasse. Hinc primum in Oecumenica Florentina Synodo una cum Graecis Archiepiscopus Kioviensis totius Russiae Metropolita celebratissimo *unionis* decreto subscripsit. Licet autem res in irritum mox cesserit per obortas turbas, et hostiles eorum conatus, qui lumini rebelles schismati pertinacius adhaerebant; nunquam tamen Episcoporum praesertim consilia et studia in idipsum destiterunt: illuxitque tandem dies auspicatissimus, quo, faciente Deo misericordias suas, Ruthenorum genti datum erat ad desertae Matris sinum reverti, sanctamque illam rursus ingredi Civitatem ab Altissimo fundatam, in qua unice fas est salutem invenire. Qui enim saeculo decimo sexto exeunte piissimi Sigismundi III. Poloniae et Sveciae Regis ac Magni Lithuaniae Ducis civili dominationi suberant Rutheni Antistites, cum memoria repeterent concordiam, quae inter Orientalem et Occidentalem Ecclesiam antea viguerat,

quamque majores sui sub Apostolicae Sedis regimine impense foverant; non vi coacti aut artibus decepti, non animi vel ingenii levitate ducti, non temporalis commodi illecebris allecti, sed sola supernae lucis claritate perfusi, sola veritatis agnitione compulsi, sola demum salutis suae et commissarum sibi ovium cupidine incensi, post habitam in communi conventu de tanto negotio deliberationem, per binos Collegas ad hanc Beati Petri Cathedram totius Cleri ac Populi nomine legatos, Schismaticorum erroribus penitus ejuratis, Romanae Ecclesiae rursus consociari, pristinaeque cum illa unitati restitui postularunt. Quo tunc caritatis studio Clemens VIII. sa. me. Praecessor Noster eos inter Catholici Orbis plausus excepperit, qua deinde sollicitudine Sancta haec Sedes ipsos constanter fuerit prosequuta, qua indulgentiae sagacitate tractaverit, quot quantisque modis juverit, apertissime testantur complures Apostolicae Constitutiones, quibus tum peculiares gratiae et maxima beneficia in gentem illam collata sunt, tum servati ipsius Clero, quatenus Catholicae unitati non officerent, sacri ritus ab orientalis Ecclesiae consuetudine profecti, tum erecta pluribus in locis, ac praesertim Vilnae, vel annuo censu ditata Collegia ad Ruthenae nationis Clericos in sanctitate fidei morumque instituendos. Molestissimum equidem fuit, instauratam adeo feliciter cum Romana Ecclesia Ruthenorum conjunctionem adversis vicibus fuisse progressu temporis obnoxiam. Illud tamen supererat omnino laetandum, quod ingens illorum pars, sacrorum in primis Praesulum constantia praeeunte, tam firmiter Apostolicae Sedi devota, atque ab hoc unitatis centro indivulsa permanserit, ut, serpentibus licet elapso saeculo per suas regiones inanis philosophiae fallaciis, pravisque opinionum commentis, a Catholicae doctrinae fideique integritate nullimode deflexerit.

At o miseram et infelicem rerum conversionem! O durissimam et nunquam satis lamentandam Ruthenae gentis calamitatem! Quos namque patres ac pastores proximis temporibus acceperat, quosque idcirco duces ac magistros experiri debuisset, ut arctiori usque nexu corpori Christi, quod est Ecclesia, juncta servaretur; eos nuper in extremam suam perniciem sensit novae defectionis auctores. Hoc porro est,

Venerabiles Fratres; quod Nos anxios vehementer et sollicitos habet: hoc ad ingruentes undique amaritudines accessit lacrymis potius quam verbis commemorandum. Fatemur quidem, Nos initio adduci nequaquam potuisse, ut fidem iis omnibus adhiberemus, quae hac tristi de re fuerant rumore perlata; inspecta praesertim summa locorum distantia, et gravi qua angimur difficultate cum Catholicis passim ibi degentibus communicandi. Atque id causae fuit, cur hactenus distulerimus clamores questusque Nostros pro mali magnitudine attollere. At certis subinde nuntiis acceptis, reque per publicas ephemeridas jam palam evulgata, sicuti altissime dolendum, ita minime dubitandum, plures ex Ruthenis Unitis Episcopos in Lithuania et Alba Russia cum Cleri ac Populi sibi crediti parte, relicta miserabiliter communione Romanae Ecclesiae, unde unitas sacerdotalis exorta est, ad Schismaticorum castra transiisse. Ea autem fuit iniqui ipsorum consilii ratio, ut inductis primum fraudulenter in Sacri celebratione libris, quos a Graeco-Russis receperant, omnem propemodum divini cultus peragendi formam ad horum usus retulerint; quo nempe ignara plebs ex rituum similitudine sensim invalescente in schisma vel invita traduceretur. Dein mandato illorum convocati pluries Parochi, et litterae identidem ad eos datae sunt, quibus inter impudentes fallacias indicebatur, ut quisque adhaesionem suam *Ecclesiae Graeco-Russiacae* juxta propositam in id formulam profiteretur; monitis una simul renuentibus de paroeciali munere illico amittendo, deque certa accusatione ad superiorem auctoritatem contra ipsos ceterosque Presbyteros eorum exemplo similiter detrectantes. Tandem post alias adhibitas machinationes eo perversitatis devenerunt, ut publice declarare non erubuerint suam ad praedictam *Ecclesiam* accedendi voluntatem, et preces insuper subjecti quoque gregis nomine adjicere, ad Imperialem ea de re veniam impetrandam. Nec defuit eorum votis effectus. Omnibus quippe per schismaticam Synodum Petropoli manentem instructis, ac sanctione firmatis, Ruthenorum Praesulum Clerique ac Populi hactenus Romanae Ecclesiae unitorum in *Ecclesiam Graeco-Russiacam* aggregatio decreta et concelebrata solemniter est. Taedet hic recolere, quae infandum

ejusmodi eventum jamdiu portenderent, quibusque demum incitamentis adducti degeneres isti Pastores in tantum nequitiae ac perditionis barathrum se ipsos demerserint. Respicientes potius ad miserrimum eorum casum juvat sacri eloquii verbis exclamare: *Judicia Dei abyssus multa!*

Ceterum ex tam atroci Catholicae Ecclesiae inflicto vulnere probe perspicitis, Venerabiles Fratres, quo tandem animo simus, quaque intrinsecus aegritudine conficiamur. Dolemus atque imo ex corde ingemiscimus redactas in aeternae salutis discrimen tot animas, quas Christus suo sanguine redemerat; dolemus violatam turpiter per desertores Episcopos fidem illam, quam Romanae Ecclesiae primum desponderant; dolemus despectum pessime ab iis characterem sacratissimum, quo ex hujus Apostolicae Sedis auctoritate fuerant insigniti. Sed ingens etiam Nos tenet sollicitudo de carissimis ex ea gente filiis, qui nec artibus illusi, nec minis perterriti, nec exempli pravitate seducti firmiter in Catholicae communionis vinculo perstiterunt. Neque enim latet, quam gravia in eos damna ex aliorum defectione fuerint consequuta, quantaque adhuc ipsos oporteat ob suam in sancta unitate constantiam tolerare. Atque utinam liceret illos paterna hortatione cominus solari, et aliquid gratiae spiritualis ad eos confirmandos impertiri! Interea memores officii quod gerimus, Nobisque, uti olim Prophetae, indictum desuper arbitrantes: *Clama, ne cesses, quasi tuba exalta vocem tuam, annuntia populo meo scelera eorum, et domui Jacob peccata eorum*; ex hoc supremi Apostolatus fastigio, in conspectu totius Christiani Orbis, Ruthenorum et maxime Episcoporum defectionem incessanter querimur, iisque illatam Catholicae Ecclesiae tali facinore injuriam gravissime exprobramus. Verum, cum Illius vice fungamur in terris, *qui dives est in misericordia, cogitat consilia pacis, et non afflictionis*, immo etiam *venit quaerere et salvum facere quod perierat;* quin Apostolicam in ipsos caritatem penitus exuamus, unumquemque illorum studiosissime admonemus, ut animo reputent unde exciderint, et in quas formidabiles poenas juxta sacros Canones fuerint prolapsi; videant quo aeternam sui salutem obliti temere pergant; paveant Principem Pastorum sanguinem deperditarum: ovium ex ipsorum manibus requisiturum: *ac*

terribilis expectactione judicii salubriter perculsi in viam justitiae et veritatis, a qua procul aberrarunt, sese dispersumque misere gregem reducant.

Post haec dissimulare minime possumus, Venerabiles Fratres, latius patere causam doloris Nostri de rei catholicae in vastissimis Russiaci Imperii finibus conditione. Novimus enim quantis illic Religio nostra sanctisssima jamdiu prematur angustiis. His sane levandis omnem pastoralis sollicitudinis operam impendere non praetermisimus nullisque in posterum parcemus curis apud potentissimum Imperatorem, adhuc sperantes, ipsum pro sua aequitate ac excelso quo est animo, postulationes et vota Nostra benevole accepturum. Quem in finem communibus precibus *adeamus cum fiducia ad thronum gratiae, Patrem misericordiarum et Deum totius consolationis* unanimiter obsecrantes, ut in haereditatem suam benignus respiciat, Ecclesiam sponsam suam filiorum jacturam acerbissime plorantem *opportuno auxilio* soletur, optatamque diu in tot adversis serenitatem clementissime largiatur.

II.

Decretum deliberationis et conclusionis reverendissimorum dominorum Archiepiscopi et Episcoporum Ruthenorum de recipienda et suscipienda communione sanctae Romanae Ecclesiae, factum die secunda mensis Decembris anno Domini millessimo quingentesimo nonagesimo quarto.

In nomine sanctae vivificantis et individuae Trinitatis Patris et Filii et Spiritus sancti.

Nos infra nominatae personae, quae huic scripto nostro subscripsimus, quod introspicientes diligenter vocationes et officium nostrum, quod est hujusmodi, ut nosmetipsos, et hominum Christianorum gregem ovium Christi nobis a Christo commissum, ad concordiam et unionem promoveremus, prout

nos Salvator noster Christus Jesus edocuit, eamque doctrinam sanguine suo obsignavit. Ac potissimum his infelicissimis temporibus nostris, quibus multae ac variae haereses inter homines grassantur, ob quas plurimi recedentes a vera et orthodoxa fide christiana, legem nostram deserunt, et ab Ecclesia Dei, veroque in Trinitate illius cultu se ipsos separant. Quod non alia de causa accidit, quam ob dissensionem nostram cum dominis Romanis, cum quibus cum simus unius Dei homines, et tamquam unius matris sanctae Ecclesiae Catholicae filii, ab iis divisi sumus: unde mutuo auxilio praesidioque invicem nobis prodesse nequimus. Et quamvis assidue Deum pro unione in fide orationibus nostris precemur: nihilominus quonam pacto haec unio inter nos stabiliatur, aliquando numquam nobis serio curae fuit, spectando semper Superiores nostros, et expectando si de hac ipsa unione inciperent esse solliciti.

Verum cum nostra spes hac in re, ut hoc eorum cura, et studio perfici possit, in dies minuatur, non ob aliam rem, quam quod isti servitute Paganorum oppressi, etiamsi fortasse vellent, non possunt. Igitur ex inspiratione Spiritus sancti, cujus haec sunt opera, et non hominum, considerantes cum ingenti dolore nostro quanta impedimenta homines habeant ad salutem absque hac unione Ecclesiarum Dei, in qua incipiendo a Christo Salvatore nostro et sanctis illius Apostolis praedecessores nostri perstiterunt, ac unum summum pastorem primumque antistitem in Ecclesia Dei hic in terris (prout ea de re Concilia et canones manifestos habemus,) et non quempiam alium praeter sanctissimum Papam Romanum profitebantur, illique parebant in omnibus: ac quamdiu id uniformiter in suo robore permansit; semper in Ecclesia Dei ordo, cultusque divini incrementum fuit: inde consecutum est, ut difficillimum foret haereticis sua disseminare prava dogmata. Postquam autem multi Superiores esse coeperunt, eam sibi auctoritatem potestatemque arrogantes: nunc clare cernimus, ad quantas discordias et schismata ob pluralitatem Superiorum Ecclesia Dei devenit: ex quo fit, ut haeretici tantas sumant vires.

Itaque nolentes ut conscientiae nostrae tanto pondere

aggravarentur, si animarum salus multarum ob eas in religione discordias diutius periclitaretur (licet hac ipsa de re nos praedecessoresque nostri meditati fuerint, idque tentaverint) videntes institutum consilium intermissum esse, proposuimus, auxiliante Deo, mutuo isto vinculo nos ipsos ad prosequendum hoc negotium excitare et confirmare; ut quemadmodum antea, eodem labro et eodem corde possemus laudare et glorificare venerandum et magnificum nomen Patris et Filii et Spiritus sancti cum fratribus nostris charissimis dominis Romanis, permanentes sub eodem Pastore visibilis Ecclesiae Dei, cui haec praeeminentia semper debebatur.

Quocirca id nobis mutuo promittentes coram Deo quantum in nobis fuerit, corde sincero et candido ac diligentia in hujusmodi negotio necessaria ac debita, nos omnem daturos operam spondemus in communi, et quilibet per se, adhibitis mediis convenientibus, ut fratribus nostris Ecclesiasticis, communique plebi, ad ineundam unionem et concordiam simus auctores, idque divina adjuvante gratia perficiamus.

Ut autem majus incitamentum ad finiendum habeamus, quoque major a nobis cura et solicitudo impendatur: scriptum praesens conficimus, quo sinceram promptamque voluntatem nostram ad amplectendam cum Ecclesia Romana unionem et consensum testamur. Et Deus omnipotens largitor omnium bonorum, auctorque ad concordiam sit dux, et pretector tam sancti negotii hujus: cui uti corda nostra, ita et eam voluntatem praesenti scripto testantes, manu propria subscribimus: salvis tamen et in integrum observatis caerimoniis et ritibus cultus divini peragendi et sanctorum sacramentorum juxta consuetudinem ecclesiae orientalis, correctis tantummodo iis articulis, qui ipsam unionem impedirent, ut more antiquo fierent omnia, sicut olim, unione durante, fuerunt. *Datum anno Domini millesimo quingentesimo nonagesimoquarto, die secunda Decembris.*

Locus sigillorum.

Deinde sequuntur subscriptiones, videlicet:

Michael Metropolita Kioviensis, Haliciensis, et totius Russiae, manu propria.

Ipation Dei gratia Protothronius Episcopus Vulodimiriensis, Brestensisque manu propria.

Cyrillus Terlecki Exarcha Metropolitae Kiovien. Episcopus Luceoriensis, Ostroviensisque manu propria.

Gregorius nominatus Archiepiscopus Vladika Polocensis, Vitebscensisque manu propria.

Dionysius Zbiruiski Episcopus Chelmensis, Belsensisque manu propria.

Leontius Peleiczki Episcopus Pinscensis Turoviensisque manu propria.

Jonas Hohol Archimandrita Kobrinensis Ecclesiae S. Salvatoris, manu propria.

Idem Jonas nominatus Episcopus Pinscensis, Turoviensisque manu propria hanc concordiam fratrum meorum subscripsi.

III.

Litterae dominorum Archiepiscopi Kioviensis et aliorum Episcoporum Ruthenorum ad Sanctiss. D. N. Clementem Papam VIII. super eorum unione cum sancta Ecclesia Romana, datae die 12. Junii, anno Domini MDCXCV. Latine versae.

Sanctissime Pater, Domine, et Pastor supreme Ecclesiae Christi, Domine clementissime.

Repetentes memoria consensum in omnibus atque unionem Orientalis, et Occidentalis Ecclesiae quam majores nostri sub obedientia et regimine sanctae Sedis Apostolicae Romanae coluerunt: ex altera vero parte perpendentes animis dissensiones et schismata, quae hodie invaluerunt: non potuimus propterea non maximo dolore affici: deprecabamurque assidue Dominum, ut nos aliquando in unitate fidei aggregaret; expectantes si forte Superiores et pastores nostri Orientalis Ecclesiae, sub quorum obedientia hucusque fuimus, de ineunda unitate et concordia quam in liturgiis quotidie a Deo efflagitant, cogitare

serio, atque diligenter in eam rem et curam incumbere vellent. Sed cum videremus frustra tale quippiam sperari ab illis, non tam malevolentia et temeritate fortasse eorum, quam quod sub gravissimo servitutis jugo crudelissimi tyranni et a religione Christiana alieni gemant, tentare id quod maxime vellent, nullo modo possunt: nos nihilominus, qui in his partibus sub dominio Serenissimi Poloniae et Sueciae Regis et Magni Ducis Lithuaniae constituti sumus, liberisque nobis propterea esse licet, attendentes officium nostrum, neque nobis ipsis et ovibus gregis Christi, quarum cura ad nos spectat, obesse, conscientiasque hac in parte nostras tot animarum interitu, qui ex dissensionibus his provenit, gravare volentes, adjuvante Domino, ad unionem quae antea inter Orientalem et Occidentalem Ecclesiam viguit, inque Florentina Synodo ab antecessoribus nostris constituta est, accedere decrevimus: ut vinculo hujus unionis adstricti, sub obedientia atque regimine Sanctitatis vestrae, uno ore et corde glorificemus et laudemus omnes divinissimum et sanctissimum nomen Patris et Filii et Spiritus sancti.

Ac proinde sciente volenteque domino nostro Sigismundo Tertio Dei gratia Poloniae et Sueciae Rege, Magnoque Duce Lithuaniae, cujus etiam singulare ac sapientissimum studium in hac re enituit: mittimus ad Sanctitatem vestram charissimos fratres nostros reverendos in Christo Hypatium Pociei Protothronium atque Episcopum Vulodimiriensem, Brestensemque, et Cyrillum Terlecki Exarcham atque Episcopum Luceoriensem Ostrosiensemque; quibus mandavimus, ut Sanctitatem vestram adeant, ac (*siquidem Sanctitas vestra administrationem sacramentorum, ritusque et caerimonias Orientalis Ecclesiae integre, inviolabiliter, atque eo modo quo tempore unionis illis utebamur, nobis conservare, confirmareque pro se et successoribus suis, nihil in hac parte innovaturis unquam dignetur*) suum et omnium nostrum Archiepiscopi et Episcoporum, totiusque Ecclesiastici nostri status, et ovium commissarum nobis divinitus nomine Sedi S. Petri et Sanctitati vestrae uti summo Pastori Ecclesiae Christi debitam obedientiam deferant.

Quae omnia petita a nobis si obtinuerimus, Sanctitati vestrae cum omnibus successoribus suis nos et successores nostri dicto audientes, subque regimine Sanctitatis vestrae semper esse

volumus. In quorum majorem fidem litteras praesentes manibus nostris subscripsimus, atque munivimus sigillis. *Data ex Regno Poloniae et magno Ducatu Lithuaniae die* 12. *Junii, anno Domini MDXCV. juxta Kalendarium vetus.*

Sanctitatis vestrae

humillimi apud Deum oratores et servi

subscriptiones cum sigillis.

Michael Dei gratia Archiepiscopus Metropolita Kioviensis, Haliciensisque ac totius Russiae, manu propria.

Ipatius Dei gratia Protothronius Episcopus Vulodimiriensis, Brestensisque manu propria.

Cyrillus Terlecki Dei gratia Exarcha Episcopus Luceoriensis, Ostroviensisque manu propria.

Gregorius nominatus Archiepiscopus Vladika Polocensis, Vitebscensisque manu propria.

Michael Kopistenski Episcopus Praemisliensis, Samborensisque manu propria.

Gedeon Balaban Episcopus Leopoliensis manu propria.

Dionysius Zbiruicki Episcopus Chelmensis manu propria.

Leontius Pelezicki Episcopus Pinscensis, Turoviensisque manu propria.

Jonas Hohol Archimandrita Kobrinensis ecclesiae S. Salvatoris manu propria subscripsi.

Idem Jonas Hohol nominatus Episcopus Pinscensis, Turoviensisque manu propria.

IV.

Professio fidei Praesulum Ruthenorum nomine Hypatii Episcopi Brestensis Romae Clementi VIII. facta.

Sanctissime ac Beatissime Pater.

Ego humilis Hypatius Pocici Dei gratia Protothronius Vulodimiriensis et Brestensis Episcopus in Russia, nationis Russorum seu Ruthenorum, unus ex procuratoribus reverendorum in Christo patrum dominorum Praelatorum ejusdem nationis,

videlicet Michaelis Rahosa Archiepiscopi Metropolitae Kioviensis et Haliciensis, ac totius Russiae, et Gregorii Archiepiscopi denominati, electi in Episcopum Polocensem et Vitepscensem, et Jonae Hohol electi in Episcopum Pinscensem et Turoviensem, et Michaelis Kopistenski Episcopi Praemisliensis et Samboriensis, et Gedeonis Balabam Episcopi Leopoliensis, et Dionysii Sbiruiski Episcopi Chelmensis, ab eis specialiter constitutus et missus una cum reverendo in Christo Patre domino Cyrillo Terlecki Exarcha Episcopo Luceoriensi et Ostrosiensi ejusdem nationis, altero ex procuratoribus dictorum dominorum Praelatorum, et collega meo ad ineundam et suscipiendam unionem Sanctitatis vestrae et sanctae Romanae Ecclesiae, atque ad deferendam debitam obedientiam ipsorum omnium et totius Ecclesiastici eorum status et ovium eis commissarum nomine hic sanctae Sedi beati Petri, et Sanctitati vestrae uti summo Pastori universalis Ecclesiae, ad pedes ejusdem Sanctitatis vestrae positus, ac infrascriptam sanctae Orthodoxae fidei professionem juxta formam Graecis ad unitatem dictae sanctae Romanae Ecclesiae redeuntibus praescriptam facturus et emissurus, tam procuratorio nomine praedictorum dominorum Archiepiscopi et Episcoporum Ruthenorum meorum principalium, quam etiam meo proprio, simul cum praedicto domino Cyrillo Exarcha Episcopo Luceoriensi et Ostrosiensi procuratore et collega meo, polliceor et promitto, quod ipsi domini Archiepiscopus et Episcopi illam ratam et gratam habebunt, ac suscipient et acceptabunt, et intra tempus competens ratificabunt et confirmabunt, atque de novo juxta praedictam formam de verbo ad verbum facient, et mittent, et eorum manu subscriptam et sigillo obsignatam ad Sanctitatem vestram et hanc sanctam Apostolicam Sedem transmittent, prout sequitur:

Firma fide credo et profiteor omnia et singula quae continentur in Symbolo fidei, quo sancta Romana Ecclesia utitur, videlicet:

Credo in unum Deum Patrem omnipotentem, factorem caeli et terrae, visibilium omnium et invisibilium. Et in unum Dominum Jesum Christum, Filium Dei unigenitum. Et ex Patre natum ante omnia saecula. Deum de Deo, lumen de lumine, Deum verum de Deo vero. Genitum, non factum, consubstan-

tialem Patri: per quem omnia facta sunt. Qui propter nos homines, et propter nostram salutem descendit de caelis. Et incarnatus est de Spiritu sancto ex Maria Virgine, et homo factus est. Crucifixus etiam pro nobis: sub Pontio Pilato passus, et sepultus est. Et resurrexit tertia die secundum Scripturas. Et ascendit in caelum: sedet ad dexteram Patris. Et iterum venturus est cum gloria judicare vivos, et mortuos: cujus regni non erit finis. Et in Spiritum sanctum Dominum, et vivificantem: qui ex Patre, Filioque procedit. Qui cum Patre, et Filio simul adoratur, et conglorificatur: qui locutus est per Prophetas. Et unam sanctam Catholicam et Apostolicam Ecclesiam. Confiteor unum baptisma in remissionem peccatorum. Et expecto resurrectionem mortuorum. Et vitam venturi saeculi Amen.

Credo etiam, suscipio, atque profiteor ea omnia, quae sacra Oecumenica Synodus Florentina super unione Occidentalis et Orientalis Ecclesiae definivit et declaravit, videlicet; quod Spiritus sanctus a Patre et Filio aeternaliter est; et essentiam suam suumque esse subsistens habet ex Patre simul et Filio: et ex utroque aeternaliter, tamquam ab uno principio, et unica spiratione procedit. Cum id quod sancti Doctores et Patres dicunt, ex Patre per Filium procedere Spiritum sanctnm, ad hanc intelligentiam tendat, ut per hoc significetur Filium quoque esse, secundum Graecos quidem causam, secundum Latinos vero principium subsistentiae Spiritus sancti, sicut et Patrem. Cumque omnia quae Patris sunt, ipse Pater unigenito Filio suo gignendo dederit, praeter esse Patrem; hoc ipsum quod Spiritus sanctus procedit ex Filio, ipse Filius a Patre aeternaliter habet, a quo aeternaliter etiam genitus est. Illamque verborum illorum, Filioque, explicationem veritatis declarandae gratia, et imminente tunc neccessitate, liciter, ac rationabiliter Symbolo fuisse appositam.

Item in azymo sive fermentato pane triticeo corpus Christi veraciter confici, sacerdotesque in altero ipsum Domini corpus conficere debere, unumquemque scilicet juxta suae Ecclesiae, sive Occidentalis, sive Orientalis consuetudinem.

Item si vere poenitentes in Dei charitate decesserint, antequam dignis poenitentiae fructibus de commissis satisfecerint

et omissis, eorum animas poenis purgatorii post mortem purgari: et ut a poenis hujusmodi releventur, prodesse eis Fidelium vivorum suffragia, Missarum scilicet sacrificia, orationes, et eleemosynas, et alia pietatis officia, quae a Fidelibus pro aliis Fidelibus fieri consueverunt secundum Ecclesiae instituta. Illorumque animas qui post baptisma susceptum nullam omnino peccati maculam incurrerunt, illas etiam quae post contractam peccati maculam, vel in suis corporibus, vel eisdem exutae corporibus (prout superius dictum est) sunt purgatae, in caelum mox recipi, et intueri clare ipsum Deum trinum et unum sicuti est, meritorum tamen diversitate alium alio perfectius. Illorum autem animas, qui in actuali mortali peccato, vel solo originali decedunt, mox in infernum descendere, poenis tamen disparibus puniendas.

Item sanctam Apostolicam Sedem, et Romanum Pontificem in universum Orbem tenere primatum; et ipsum Pontificem Romanum successorem esse beati Petri Principis Apostolorum, et verum Christi Vicarium, totiusque Ecclesiae caput, et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere; et ipsi in beato Petro pascendi, regendi, et gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse; quemadmodum etiam in Actis Oecumenicorum Conciliorum, et in sacris canonibus continetur.

Insuper profiteor ac recipio alia omnia, quae ex decretis sacrae Oecumeniacae Generalis Synodi Tridentinae sacrosancta Romana et Apostolica Ecclesia, etiam ultra contenta in supradicto fidei Symbolo, profitenda ac recipienda proposuit atque praescripsit, ut sequitur.

Apostolicas et Ecclesiasticas traditiones, reliquasque ejusdem Ecclesiae observationes et constitutiones firmissime admitto et amplector.

Item sacram Scripturam juxta eum sensum, quem tenuit et tenet sancta mater Ecclesia, cujus est judicare de vero sensu et interpretatione sacrarum Scripturarum, admitto, nec eam umquam nisi juxta unanimem consensum Patrum accipiam et interpretabor.

Profiteor quoque septem esse vere et proprie sacramenta novae legis a Jesu Christo Domino nostro instituta, atque ad

salutem humani generis, licet non omnia singulis necessaria, scilicet Baptismum, Confirmationem, Eucharistiam, Poenitentiam, Extremam unctionem, Ordinem, et Matrimonium; illaque gratiam conferre: et ex his Baptismum, Confirmationem, et Ordinem sine sacrilegio reiterari non posse.

Receptos quoque et approbatos Ecclesiae Catholicae ritus in supradictorum omnium sacramentorum solemni administratione recipio et admitto.

Omnia et singula, quae de peccato originali, et de justificatione in sacrosancta Tridentina Synodo definita et declarata fuerunt, amplector et recipio.

Profiteor pariter in Missa offerri Deo verum, proprium, et propitiatorium sacrificium pro vivis et defunctis, atque in sanctissimo Eucharistiae sacramento esse vere, realiter, et substantialiter corpus, et sanguinem una cum anima et divinitate Domini nostri Jesu Christi; fierique conversionem totius substantiae panis in corpus, et totius substantiae vini in sanguinem, quam conversionem Catholica Ecclesia transubstantiationem appellat.

Fateor etiam sub altera tantum specie totum atque integrum Christum, verumque sacramentum sumi.

Constanter teneo purgatorium esse, animasque ibi detentas Fidelium suffragiis juvari. Similiter et sanctos una cum Christo regnantes venerandos atque invocandos esse, eosque orationes Deo pro nobis offerre, atque eorum reliquias esse venerandas.

Firmissime assero, imagines Christi, ac Deiparae semper Virginis, necnon aliorum Sanctorum habendas et retinendas esse, atque eis debitum honorem ac venerationem impartiendam.

Iudulgentiarum etiam potestatem a Christo in Ecclesia relictam fuisse, illarumque usum Christiano populo maxime salutarem esse affirmo.

Sanctam Catholicam et Apostolicam Romanam Ecclesiam omnium Ecclesiarum matrem, et magistram agnosco, Romanoque Pontifici beati Petri Apostolorum Principis successori, ac Jesu Christi Vicario veram obedientiam spondeo ac juro.

Caetera item omnia a sacris Canonibus et Oecumenicis Conciliis, ac praecipue a sacrosancta Tridentina Synodo tradita,

definita, et declarata, indubitanter recipio atque profiteor: simulque contraria omnia, et schismata, atque haereses quascumque ab Ecclesia damnatas et rejectas et anathematizatas, ego pariter damno, reiicio, et anathematizo.

Hanc veram Catholicam fidem, extra quam nemo salvus esse potest, quam in praesenti sponte profiteor, et veraciter teneo, eamdem integram et inviolatam usque ad extremum vitae spiritum constantissime, Deo adjuvante, retinere et confiteri, atque a meis subditis, vel illis, quorum cura ad me in munere meo spectabit, teneri, doceri, et praedicari, quantum in me erit, curaturum. Ego idem Hypatius Pociei Protothronius Episcopus Vuladimiriensis, et Brestensis, procurator supradictorum dominorum Archiepiscopi et Episcoporum Ruthenorum, procuratorio eorum nomine, et meo proprio, ut supra, spondeo, voveo, ac juro: Sic me Deus adjuvet, et haec sancta Dei Evangelia.

V.

Unio Nationis Ruthenae cum Ecclesia Romana.

CLEMENS EPISCOPUS

Servus Servorum Dei

ad perpetuam rei memoriam.

Magnus Dominus, et laudabilis nimis in Civitate Dei nostri in monte sancto ejus. Civitas Dei supra montem posita, quae abscondi non potest, in qua gloriosa, et admiranda operatur Deus, et ipse fundavit eam Altissimus, Sancta est Ecclesia una Catholica, et Apostolica, aedificata a Christo Domino supra Beatissimum Apostolorum Principem Petrum, qui est fundamentum Ecclesiae, quod positum est a summo architecto Christo Jesu, qui cum sit primarium fundamentum, et Lapis electus, et angularis, qui portat, et sustentat omnia verbo virtutis suae, idem ipse, qui vocat ea, quae non sunt, tanquam ea quae sunt, et qui dixit, et facta sunt, Simonem Jonae filium hominem mortalem, et natura sua imbecillem singularis gratiae privilegio Cepham vocavit, hoc est Petrum, eique tan-

tam firmitatem, et soliditatem dedit, ut esset petra immobilis, supra quam aedificavit Sanctam Civitatem suam, quae est Ecclesia Dei viventis, eamdemque per legitimam Summorum Romanorum Pontificum successionem, in quibus Beati Petri auctoritas nunquam deficit, aedificat autem usque in finem saeculorum. Itaque per omnes aetates, et tempora ad hanc petram Fidei, Spiritu Sancto auctore, confluunt gentes, et in hanc Deo dilectam Civitatem per salutaris Baptismi januam introducuntur nationes, et populi multi. Saepe etiam, qui fallaciis hominum, et Diaboli insidiis seducti per devia aberrantes, et perniciosa schismata sectati inseruerunt se doloribus multis, et ab hac Sancta Civitate discesserunt, iidem Divinae misericordiae abundantia per resipiscentiam, conversionem, et poenitentiam tamquam ex fluctibus emergunt, et erroribus, ac schismatibus damnatis, et repudiatis iterum in hanc sanctam Civitatem a Summo Romano Pontifice, qui illius Claves habet, reducuntur, et ad pristinam unitatem magno Ecclesiae Catholicae gaudio revocantur. Et ne veterem antiquitatis memoriam repetamus, novissime his diebus nostris illustre reconciliationis, et reversionis ad Catholicam Ecclesiam exemplum extitit Ruthenorum Episcoporum: qua in re abundantes divitias bonitatis Dei erga humilitatem nostram agnoscimus, qui cum ita disposuerit, ut Pontificatus Noster in tam multas Christianae Reipublicae calamitates, et tantam temporum acerbitatem incideret, saepe etiam secundum multitudinem dolorum in corde nostro consolationibus suis laetificat animam nostram. Antea siquidem Rutheni Episcopi, atque ea omnis copiosa, et clara Natio cum Romana Ecclesia omnium Ecclesiarum Matre et Magistra non communicabat, sed proprii sermonis, atque idiomatis usu, retento Graeco ritu, vivebat, et luctuosum Graecorum schisma sequebatur: ex quo sane schismate, quod intimo cum dolore commemoramus, innumerabiles aerumnae, et miseriae ad nobilissimam Graecorum gentem tanquam a fonte quodam promanarunt.

§. 1.

Nuper vero Venerabilis frater Michael Archiepiscopus, et Metropolita Kioviensis, Haliciensisque, ac totius Russiae, et cum eo plerique ejus Comprovinciales Episcopi,

videlicet Venerabilis frater Hypatius Protothronius Episcopus Wlodimiriensis, et Brestensis, Cyrillus Exarcha Episcopus Luceoriensis, et Ostrosiensis, Gregorius nominatus Archiepiscopus electus in Episcopum Polocensem, et Vitebscensem, Leontius Episcopus Pinscensis, et Turoviensis, qui paulo post ex hac vita decessit, et Dionysius Episcopus Chelmensis, et Belsensis, et deinde Jonas Archimandrita Kobrinensis electus in Episcopum Pinscensem, et Turoviensem in locum demortui Leontii praedicti, hi omnes divina Spiritus Sancti luce eorum corda collustrante, coeperunt ipsi secum cogitare, et inter se multa consultatione, et prudenti adhibita conferre, et serio tractare, se, et greges quos pascerent, non esse membra corporis Christi, quod est Ecclesia, qui visibili ipsius Ecclesiae capiti Summo Romano Pontifici non cohaererent, et propterea spiritualis vitae influxus se non posse capere, neque crescere in charitate, cum ab eo essent disjuncti, ex quo secundum Deum pendet totum corpus compactum, et connexum per omnem juncturam subministrationis in mensuram operationis uniuscujusque membri: quin etiam se omnibus animae periculis, et insidiis Principis tenebrarum tanquam Leonis rugientis propositos esse, qui intra ovile Christi, intra Arcam salutis, et intra Domum illam non essent, quae est aedificata supra petram, quam flumina, et venti irruentes nequeunt prosternere, in qua sola domo Agnus ille ad vitae fructum comeditur, qui tollit peccata mundi. Quamobrem pro concilio, et salutari deliberatione inter se statuerunt, ac firmirter decreverunt redire ad suam, et omnium fidelium Matrem Romanam Ecclesiam, reverti ad Romanum Pontificem Christi in terris Vicarium, et totius populi Christiani communem Patrem, et Pastorem, longo quidem temporis intervallo post annos fere centum quinquaginta, et amplius, postea quam primum a piae mem. Eugenio Papa IV. in Generali Concilio Florentino Graeci recepti, et reconciliati Ecclesiae fuerant. Hanc autem deliberationem, et decretum scripto tradiderunt, et mandarunt, cui Michael Archiepiscopus, et omnes supradicti Episcopi subscripserunt, datumque est die secunda mensis Decembris anno 1594. in quo seipsos ad Romanae Ecclesiae communionem, et unitatem procurandam communi veluti vinculo obstrinxerunt.

§. 2.

Quod igitur idem Michael Archiepiscopus, et Coëpiscopi ejus supradicti salutariter statuerant, sedulo exequentes, duos ex eorum numero delegerunt primarios Episcopos Venerabiles fratres Hypátium Protothronium Episcopum Wlodimiriensem, et Brestensem, et Cyrillum Exarcham Episcopum Luceoriensem, et Ostrosiensem praestantes viros, et zelo Dei praeditos, qui cum Romam advenissent, secum decretum illud detulerunt, de quo supra diximus, Michaelis Archiepiscopi, et Metropolitae, et sua, et aliorum Episcoporum, qui superius enumerati sunt, manu subscriptum. Et literas praeterea ad Nos scriptas attulerunt, datas ex Regno Poloniae, et Magno Ducatu Lithuaniae die 12. Junii anno Domini 1595. juxta Kalendarium vetus, quibus infrascripti Episcopi subscripserant, Michael Archiepiscopus Metropolita Kioviensis, et Haliciensis, ac totius Russiae, Hypatius Protothronius Episcopus Wlodimiriensis, et Brestensis, Cyrillus Exarcha Episcopus Luceoriensis, et Ostrosiensis, Gregorius nominatus Archiepiscopus electus in Episcopum Polocensem, et Vitebscensem, Leontius Episcopus Pinscensis, et Turoviensis postea defunctus, Michael Episcopus Premisliensis, et Samborensis, Gedeon Episcopus Leopoliensis, Dionysius Episcopus Chelmensis, et novissime Jonas Archimandrita Kobrinensis, electus postmodum in Episcopum Pinscensem, et Turoviensem loco praedicti Leontii Episcopi, ut praefatur, defuncti.

§. 3.

Cum igitur duo supradicti Episcopi, et Oratores Hypatius, et Cyrillus benigne a Nobis in conspectum, et colloquium nostrum essent admissi, easque literas ab ipsis quoque subscriptas Nobis reddidissent, Nostram atque Apostolicae Sedis gratiam humiliter petierunt, seque intra gremium Catholicae Romanae Ecclesiae recipi, et tanquam membra iterum capiti uniri supplicarunt, salvis eorum ritibus, et caeremoniis in Divinis Officiis, et Sacramentorum administratione, et alias juxta unionem celebratam in Concilio Florentino inter Occidentalem, et Orientalem Graecorum Ecclesiam: vicissim obtulerunt se paratos omnes haereses, et schismata damnare, omnesque

errores detestari, quos damnat, et detestatur Sancta Catholica Romana Ecclesia, et eos praesertim, quorum causa hactenus ab eadem Romana Ecclesia separati, et disjuncti fuerunt. Tum etiam Fidei Catholicae professionem rite facere, ac Nobis denique uti vero Christi Vicario, et Sanctae Apostolicae Sedi obedientiam, et subjectionem debitam praestare, et perpetuo spondere. Attulerunt iidem Episcopi praeterea ad Nos literas charissimi in Christo Filii Nostri Sigismundi Poloniae, et Sveciae Regis, qui ut est egregie pius, et Catholicae Religionis propagandae cupidus, salutare hoc negotium de Ruthenis ad reconciliationem, et unitatem Catholicae Ecclesiae recipiendis magnopere Nobis commendavit, quod et alii fratres Nostri Catholici Episcopi Poloni fecere, hoc est dilectus filius Noster Georgius Cardinalis Racivilius Episcopus Craconiensis, Joannes Demetrius Archiepiscopus Leopoliensis, et Barnardus Episcopus Luceoriensis.

§. 4.

Nos igitur, qui per Dei gratiam nihil magis optamus, aut quaerimus, quam animas Christo lucrari, eorum petitionibus, et oblationibus intellectis, et consideratis, eas etiam a Venerabilibus fratribus Nostris S. R. E. Cardinalibus Congregationi Sanctae Romanae, et Universalis Inquisitionis praefectis diligenter considerari jussimus; cumque omnia accurate excussa, et examinata essent, et duo Episcopi supradicti Hypatius, et Cyrillus tam suo proprio, quam Michaelis Archiepiscopi, seu Metropolitani, et Coëpiscoporum suorum nomine, quae ad haeresum, errorum, et schismatis condemnationem, et detestationem pertinebant, rite praestitissent: item prompti essent publice fidem Catholicam ex formula praescripta profiteri, ac Nobis, et Sedi Apostolicae veram obedientiam exhibere, ob eas causas statuimus ad Dei gloriam Ruthenos Episcopos, et Nationem ad corporis Ecclesiae, et Romanae Ecclesiae communionem, et unitatem admittendos, et recipiendos esse. Quod ut more magis solemni, et majori cum laetitia spirituali fieret, certo constituto die, hoc est hodierno, qui est tertius et vigesimus mensis Decembris anni praesentis 1595. sacro Sabbathi quatuor temporum, et vigiliae Natalis Domini Nostri Jesu

Christi geminato jejunio, Venerabiles fratres nostros S. R. E. Cardinales, eorumque amplissimum Collegium in Nostrum Apostolicum Palatium, et in Aulam, quae dicitur Constantini, hujus rei causa congregaverimus, quibus nobiscum de more considentibus, multisque Praesulibus, Praelatis, et Aulicis honoratis viris, et familiaribus nostris praesentibus, et astantibus, duos supradictos Episcopos Ruthenos Oratores introduci mandavimus, qui ad pedes humilitatis nostrae provoluti, se ad corporis Ecclesiae catholicae, et Romanae Ecclesiae unitatem, et obedientiam recipi, et admitti iterum suppliciter petierunt. Tum jussu nostro lecta est deliberatio, et decretum supradictum Michaelis Archiepiscopi Metropolitae, et Episcoporum Ruthenorum, qui ei subscripserunt, quique supra singillatim nominati sunt, de petenda, et quibusvis impedimentis remotis firmiter efficienda cum Romana Ecclesia ejusmodi reconciliatione, et membrorum ad caput suum nova unione. Lectum est autem primo loco Ruthenico sermone, ut conscriptum est, deinde lecta est versio latina ad verbum. Tum lectae sunt etiam literae de eadem re ad Nos a praedictis Michaele Archiepiscopo Metropolitano, et Episcopis Ruthenis scriptae, de quibus supra diximus, et eodem plane modo, primum quidem Ruthenico sermone, deinde ex latina versione ad verbum sunt lectae, mox ab uno ex Secretariis nostris domesticis clara voce ipsis Episcopis, et Oratoribus latine significari jussimus, quantam animus noster laetitiam caperet, et exultaret spiritus noster in Deo salutari nostro propter Ruthenorum hanc saluberrimam deliberationem, quantum ipsi deberent Deo bonorum omnium auctori, qui Spiritus Sancti afflatu hanc eis mentem dedisset, ut veteres errores agnoscerent, et detestarentur, et ad petram Fidei, ad Romanam Ecclesiam, Caput, Matrem, et Magistram omnium Ecclesiarum redirent.

§. 5.

Tum illi statim Hypatius, et Cyrillus tam suo proprio nomine, quam uti Oratores, et Procuratores Michaelis Archiepiscopi, et Coëpiscoporum suorum supradictorum fidem Catholicam juxta formam professionis fidei orthodoxae a Graecis faciendae ab hac Sancta Sede praescriptam integre, et de verbo ad verbum professi sunt, Nobis, et Apostolicae Sedi debitam,

et perpetuam obedientiam, et subjectionem praestiterunt, quam Nos una cum Venerabilibus fratribus nostris S. R. E. Cardinalibus recepimus, atque haec omnia Archiepiscopum, et Episcopos Ruthenos eorum collegas, ac Clerum, et Populum rata, et grata habituros, et eamdem fidei professionem facturos, atque obedientiam praestituros, omnia denique per ipsos eorum Oratores, et Procuratores, atque et promissa confirmaturos, et observaturos bona fide, et corde sincero coram Deo, qui judicaturus est vivos et mortuos, jurejurando promiserunt. Primus autem Hypatius Episcopus fidei orthodoxae professionem fecit latina lingua, quod ipse latine nosset, juxta formam praedictam: legit autem eam clara voce de scripto integre in eum, qui sequitur modum.

§. 6.

Sanctissime, ac Beatissime Pater. Ego humilis Hypatius Pociey Dei gratia Protothronius Wlodimiriensis, et Brestensis Episcopus in Russia, Nationis Russorum, seu Ruthenorum, unus ex Procuratoribus Reverendorum in Christo Patrum Dominorum Praelatorum ejusdem nationis, Venerabilis Michaelis Rahosa Archiepiscopi Metropolitae Kioviensis, et Haliciensis, ac totius Russiae, et Georgii Archiepiscopi denominati electi in Episcopum Polocensem, et Vitebscensem, et Jonae Hohol electi in Episcopum Pinscensem, et Turoviensem, et Michaelem Kopystenski Episcopi Premisliensis, et Samboriensis, et Gedeonis Balaban, Episcopi Leopoliensis, et Dionysii Zbiruisky Episcopi Chelmensis, ab eis specialiter constitutus, et missus una cum Reverendo in Christo Patre Domino Cyrillo Terlecky Exarcha Episcopo Luceoriensi, et Ostrosiensi ejusdem Nationis altero ex Procuratoribus dictorum Dominorum Praelatorum, et Collega meo ad ineundam, et suscipiendam unionem Sanctitatis Vestrae, et Sanctae Romanae Ecclesiae, atque ad deferendam debitam obedientiam ipsorum omnium, et totius Ecclesiastici eorum status, et ovium eis commissarum nomine, huic Sanctae Sedi Beati Petri, et Sanctitati Vestrae, uti Summo Pastori Universalis Ecclesiae ad pedes Sanctitatis Vestrae positus, ac infrascriptam Sanctae Orthodoxae Fidei professionem juxta formam Graecis ad unitatem dictae S. R. E. redeuntibus

praescriptam facturus, et emissurus tam procuratorio nomine praedictorum Dominorum Archiepiscopi, et Episcoporum Ruthenorum meorum principalium, quam etiam meo proprio simul cum praedicto Domino Cyrillo Exarcha Episcopo Luceoriensi, et Ostrosiensi Procuratore, et Collega meo polliceor, et promitto, quod ipsi D. Archiepiscopus, et Episcopi illam ratam, et gratam habebunt, ac suscipient, et acceptabunt, et intra tempus competens ratificabunt, et confirmabunt, atque de novo juxta praedictam formam de verbo ad verbum facient, et emittent, et eorum manu scriptam, et sigillo obsignatam ad Sanctitatem Vestram, et hanc Sanctam Apostolicam Sedem transmittent, prout sequitur: *(Omittitur professio Fidei, quia reperitur impressa)*.

§. 7.

Tum Ruthenica lingua conscripta, et similiter ab ipso subscripta pro eo lecta est a dilecto filio Eustachio Volovitio Canonico Vilnensis Ecclesiae ejusdem linguae perito. Deinde Cyrillus Episcopus eamdem Orthodoxae Fidei professionem fecit ad eandem prorsus formam, prout Hypatius Episcopus fecerat Ruthenice scriptam, eo quod linguam latinam non calleret. Sed, et latine scriptam, ac ab ipso subscriptam ejus nomine legit dilectus filius Lucas Doctorius Canonicus Luceoriensis, hujusmodi sub tenore, videlicet: Sanctissime, ac Beatissime Pater. Ego humilis Cyrillus Terlecky Dei gratia Exarcha Episcopus Luceoriensis, et Ostrosiensis in Russia, nationis Russorum, seu Ruthenorum, unus ex Procuratoribus Reverendorum in Christo Patrum Dominorum Praelatorum ejusdem Nationis, videlicet Michaelis Rahosa Archiepiscopi Metropolitae Kioviensis, et Haliciensis, ac totius Russiae, et Gregorii Archiepiscopi denominati electi in Episcopum Polocensem, et Vitebscensem, et Jonae Hohol electi in Episcopum Pinscensem, et Turoviensem, et Michaelis Kopystensky Episcopi Premisliensis, et Samboriensis, et Gedeonis Balaban Episcopi Leopoliensis, et Dionysii Zbiruisky Episcopi Chelmensis, ab eis specialiter constitutus, et missus una cum Reverendo in Christo Patre Domino Hypatio Pociei Protothronio Wlodimiriensi, et Brestensi Episcopo ejusdem Nationis, altero ex Procuratoribus

dictorum Dominorum Praelatorum, et Collega meo, ad ineundam, et suscipiendam unionem Sanctitatis Vestrae, et S. R. E. atque ad deferendam debitam obedientiam ipsorum omnium et totius Ecclesiastici eorum status, et ovium eis commissarum nomine, huic Sanctae Sedi Beati Petri, et Sanctitati Vestrae, uti Summo Pastori Universalis Ecclesiae ad pedes ejusdem Sanctitatis Vestrae positus, ac infrascriptam Sanctae Orthodoxae Fidei professionem, juxta formam Graecis ad unitatem dictae Sanctae Romanae Ecclesiae redeuntibus praescriptam facturus, et emissurus, iam proprio nomine praedictorum Dominorum Archiepiscopi, et Episcoporum Ruthenorum meorum principalium, quam etiam meo proprio simul cum praedicto Domino Hypatio Protothronio Wlodimiriensi, et Brestensi Episcopo Procuratore, et Collega meo polliceor, et promitto, quod ipsi Domini Archiepiscopus, et Episcopi illam ratam, et gratam habebunt, ac suscipient, et acceptabunt, et intra tempus competens ratificabunt, et confirmabunt, atque de novo juxta praedictam formam de verbo ad verbum facient, et emittent, et eorum manu subscriptam, et sigillo obsignatam ad Sanctitatem Vestram, et hanc Sanctam Apostolicam Sedem transmittent, prout sequitur. Firma fide etc. *prout supra, quamvis non sit apposita cum sit impressa.*

§. 8.

Quare nos commisimus, et mandavimus dilecto filio nostro Julio Antonio Presbytero Cardinali Sanctae Mariae Transtiberim Sanctae Severinae Majori Poenitentiario nostro, ut eosdem Hypatium et Cyrillum Episcopos, et Oratores, ac eorum comites, familiáres, et domesticos tam Presbyteros, et Clericos, quam etiam laicos, et alias quascumque personas dictae Nationis Ruthenorum Romae praesentes a quibusvis excommunicationis, suspensionis, interdicti, aliisque Ecclesiasticis sententiis, censuris, et poenis, in quas propter praemissa, seu schisma, haereses, et errores praefatos, quibus forsan adhaeserint, quomodolibet incurrerunt, auctoritate nostra in utroque foro absolvat in forma Ecclesiae consueta, nec non cum eisdem Episcopis, ac eorum comitibus, familiaribus, et domesticis, et quibusvis aliis personis, Presbyteris, et Clericis super irregularitate per

eos praemissorum occasione contracta, quodque clericali charactere, quo antea rite insigniti fuerunt, illiusque privilegiis uti, ac in omnibus etiam sacris, et Presbyteratus Ordinibus antea rite susceptis etiam in Altaris ministerio ministrare, seu dicto charactere, qui insigniti non sunt, insigniri, et si idonei fuerint, ad omnes etiam Sacros, et Presbyteratus Ordines praedictos promoveri, et quaecumque, et qualiacumque Beneficia Ecclesiastica cum cura, et sine cura, etiamsi canonicatus, praebendae, dignitates, personatus, administrationes, vel officia existant, sive si jam obtineant, sive si eis alias in futurum canonice conferantur, recipere, et obtinere, et quoad vixerint, retinere; nec non cum eisdem Episcopis, ut Ecclesiis, quibus canonice praesunt, seu praefecti fuerunt, praeesse: et munere consecrationis per eos antea rite suscepto uti, et ad alias similes Cathedrales, vel etiam majores etiam Metropolitanas Ecclesias transferri, et illis praeesse, libere, et licite possint, et valeant dicta auctoritate dispenset.

§. 9.

Ipsis vero Hypatio, et Cyrillo Episcopis, et Oratoribus facultatem, et potestatem dedimus, cum in Russia fuerint, absolvendi eadem nostra Apostolica auctoritate eodem modo ab excommunicationis, suspensionis, et interdicti, sententiis, censuris, et poenis Michaelem Archiepiscopum, et ceteros Episcopos supradictos. Ac similiter cum praefatis Archiepiscopo, et Episcopis super hujusmodi irregularitate praemissorum occasione per eos fortasse contracta dispensandi. Ac insuper, ut iidem Archiepiscopus, et Episcopi supradicti sic absoluti, et cum quibus, ut praefatur, fuerit dispensatum, unusquisque in propria Civitate, et Dioecesi, vel in sua jurisdictione omnes, et singulos tam Presbyteros, et Clericos, quam alias quascumque etiam laicas utriusque sexus personas, qui, quaeve ad hujusmodi unitatem S. R. E. venerint, vel eam amplexi fuerint, in praedicta forma Ecclesiae absolvere, nec non cum Presbyteris, et Clericis praedictis super irregularitate per eos, vel eorum aliquem occasione praemissorum quomodolibet contractam quoad Ordinum exequutionem, quam quorumcumque beneficiorum Ecclesiasticorum retentionem, vel assequutionem dispensare pariformiter

eadem nostra auctoritate possint, quemadmodum etiam aliis literis Nostris in forma Brevis latius continetur.

§. 10.

Ut igitur de Ruthenorum ad Romanam Ecclesiam reditu, et reconciliatione ad posteritatis memoriam certa, et perpetua extet testificatio, hac nostra perpetua constitutione Venerabiles fratres Michaelem Archiepiscopum Metropolitam, et ceteros Episcopos Ruthenos supradictos, qui decreto consenserunt, et literis ad Nos missis subscripserunt tam praesentes, quam absentes, una cum omni eorum Clero, et populo Nationis Ruthenae, seu Russae, quae ad temporale dominium, et ditionem charissimi filii nostri Sigismundi Poloniae, et Sveciae Regis pertinet, ad laudem, et gloriam Sanctae, et individuae Trinitatis, Patris, Filii, et Spiritus Sancti, ad incrementum, et exaltationem Fidei Christianae intra gremium Ecclesiae Catholicae, et unitatem S. R. E., uti membra nostra in Christo recipimus, unimus, adjungimus, annectimus, et incorporamus, *atque ad majorem charitatis nostrae erga ipsos significationem omnes sacros ritus, et caeremonias quibus Rutheni Episcopi, et Clerus juxta Sanctorum Patrum Graecorum instituta in Divinis Officiis, et Sacrosanctae Missae sacrificio, celerorumque Sacramentorum administratione, aliisve sacris functionibus utuntur, dummodo veritati, et doctrinae Fidei Catholicae non adversentur, et communionem cum Romana Ecclesia non excludant, eisdem Ruthenis Episcopis, et Clero ex Apostolica benignate permittimus, concedimus, et indulgemus.*

§. 11.

Non obstantibus Constitutionibus, et Ordinationibus Apostolicis, ceterisque contrariis quibuscumque.

§. 12.

Omnes igitur unanimes uno spiritu benedicamus Deum coeli, et Patrem misericordiarum, qui facit mirabilia magna solus a saeculo, qui corda filiorum ad patrem convertit, oves Christi ad ovile reduxit, membra capiti iterum conglutinavit. Benedictus Deus, qui semper cogitat cogitationes pacis, et vult omnes salvos fieri, et ad agnitionem veritatis venire. Benedicti sint

fratres nostri Michael Archiepiscopus Metropolita, et Coëpiscopi ejus Rutheni, qui aures suas non obturaverunt ad voces Domini, sed illi ad ostium cordis stanti, et pulsanti aperuerunt, per ipsius gratiam, qui dat velle et perficere pro bona voluntate. Det illis Deus abundantiam caelestium donorum, et conservet, et corroboret in hoc sancto proposito cum omni Clero, et fideli populo, ut permaneant in charitate, et obedientia S. R. E. Matris suae, ut agnoscant, et perpetuo confiteantur magnitudinem divinae misericordiae erga ipsos, et ambulent in via Domini conservantes unitatem spiritus in vinculo pacis nobiscum, ut filii nostri dilecti, quos singulari nostro cum gaudio suscepimus in Domino. Ita Christus Dominus pro sua immensa clementia Ruthenorum exemplo Graecos omnes ab Orthodoxae Fidei tramite aberrantes, qui eos in erroribus sequuntur, permoveat, qui Ruthenis ipsis in hac reconciliatione praeire debuerant, qui tamdiu duplici gravissima jugo animae, et corporis premuntur, quorum calamitatem dies, et noctes lugemus, et ut ipsi sectentur unitatem, et pacem, ac erroribus, et tenebris rejectis amplecantur veritatem, et lucem, et revertantur ad Nos, qui intra cor nostrum in visceribus Jesu Christi eos recipere optamus, ut in omnibus glorificetur Deus, et Pater Domini Nostri Jesu Christi, et fiat unum ovile, et unus Pastor. Amen.

§. 13.

Volumus autem, ut praesentium literarum transumptis etiam impressis, Notarii publici manu subscriptis, et sigillo personae in dignitate Ecclesiastica constitutae obsignatis eadem prorsus fides in judicio, et extra illud ubique locorum habeatur, quae iisdem praesentibus haberetur, si forent exhibitae, vel ostensae.

§. 14.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam etc. nostrae receptionis, unionis, adjunctionis, annexionis, incorporationis, permissionis, concessionis, et indulti infringere etc.

Si quis autem etc.

Datum Romae apud S. Petrum anno Incarnationis Dominicae 1595. *Decimo Kal. Januarii Pontificatus nostri Anno IV.*

VI.

Metropolitae Ruthenorum conceditur facultas consecrandi episcopos sui ritus pro ecclesiis vacantibus, qui tamen Metropolita a Romano Pontifice debeat confirmari.

CLEMENS EPISCOPUS

Servus Servorum Dei.

Ad perpetuam rei memoriam.

Decet Romanum Pontificem, eos, qui pravis Schismatum erroribus relictis, ad Sanctae matris Ecclesiae Unitatem redierunt, specialibus favoribus prosequi, ut illi in ejusdem Ecclesiae fide, et obedientia eo constantius perseverent, quo cumulatioribus beneficiis se affectos esse perspexerint.

§. 1.

Cum itaque venerabiles fratres Hypatius Protothronius Wlodimiriensis, et Brestensis, ac Cyrillus Exarcha Luceoriensis, et Ostrosiensis, Episcopi Nationis Ruthenae, seu Russae, suo, et venerabilium fratrum Michaelis Archiepiscopi Metropolitae Kioviensis, et Haliciensis, ac totius Russiae, Gregorii Archiepiscopi nominati, electi in Archiepiscopum Polocensem, et Vitebscensem, Michaelis Episcopi Praemisliensis, et Samboriensis, Gedeonis Episcopi Leopoliensis, Dionysii Episcopi Chelmensis et Belsensis, Leontii Episcopi Pinscensis, et Turoviensis postea defuncti, et Jonae Archimandritae Kobrinensis Ecclesiae sancti Salvatoris, deinde electi in Episcopum Pinscensem, et Turoviensem, loco dicti Leontii Episcopi defuncti, nomine, qui antea cum Romana Ecclesia non communicabant, sed proprii sermonis, et idiomatis usu retento, Graeco ritu vivebant, ad Nos, et ad Sedem Apostolicam nuper accesserint, ac tam privato amborum, quam praedictorum Michaelis Archiepiscopi, et aliorum coepiscoporum communi, et procuratorio nomine, se, et illos in ejusdem Ecclesiae gremium recipi, et tamqam membra suo capiti uniri supplicaverint, ac omnes suos,

et ipsorum errores, haereses, et schismata damnaverint, et detestati fuerint, Fideique Orthodoxae professionem juxta formam Graecis ab hac Sancta Sede praescriptam, integre, et ad verbum fecerint, et emiserint, Nobisque, et Sedi debitam obedientiam, et subjectionem praestiterint, et perpetuo praestare promiserint; Nosque nomine pii Patris ipsos, universumque eorum Clerum, et Populum Ruthenae, seu Russae Nationis in ejusdem Ecclesiae gremium receperimus, et tamquam membra in Christo unitati Ecclesiae restituerimus, et incorporaverimus *ac praeterea ad Nostram erga ipsos charitatem magis ostendendam, omnes sacros ritus, et caeremonias, quibus idem Archiepiscopus, seu Metropolita, Episcopi, et Clerus praedicti juxta sanctorum Patrum Graecorum instituta in divinis officiis, et sacrosancto Missae sacrificio, et sacramentorum administratione, aliisque sacris functionibus utuntur, dummodo veritati, et fidei Catholicae non adversentur, et communionem cum Romana Ecclesia non excludant, ex apostolica benignitate eisdem permiserimus, concesserimus, et indulserimus, aliaque fecerimus*, quae in nostris sub plumbo confectis litteris datis decimo kalend. Januarii praesentis anni plenius continentur.

§. 2.

Cupientes nunc eosdem ulterioribus gratiis prosequi, cum provincia Russiae, seu Ruthena longo intervallo a Romana curia distet, et propterea Episcopis, qui pro tempore eligentur valde incommodum futurum sit, ad Apostolicam Sedem pro suae electionis confirmatione accedere, seu etiam alios, qui eorum nomine hujusmodi confirmationem petant, ad eamdem Sedem transmittere, eorum in hac parte commodis, et indemnitati, quantum cum Domino possumus, consulere volentes; motu proprio, et ex certa scientia nostris, et Sedis Apostolicae potestatis plenitudine, hac nostra perpetuo valitura constitutione, statuimus, et ordinamus, ut quandocumque posthac aliquas ex praedictis eorum Cathedralibus Ecclesiis, seu sedibus Episcopalibus, Wlodimiriensi nimirum, et Brestensi invicem, Luceoriensi, et Ostrosiensi etiam invicem, Polocensi, et Vitebscensi etiam invicem, Praemisliensi et Samboriensi similiter invicem, Chelmensi, et Belsensi etiam invicem, Leopoliensi,

et Camenecensi etiam invicem perpetuo, vel alias unitis, seu annexis, pastoris solatio destitui, aut quovis modo vacare contigerit, is qui ad dictas Ecslesias pastoris solatio destitutas, seu vacantes, juxta morem eorum, seu modum illis permissum electus, seu nominatus fuerit, a praedicto Archiepiscopo Metropolita Kioviensi, ac Haliciensi nunc, et pro tempore existenti, auctoritate, et nomine Sedis Apostolicae confirmari, vel institui, eique munus consecrationis impendi possit, et debeat, ac ut sic electus, seu nominatus, et confirmatus, vel institutus, ab eodem Archiepiscopo Metropolita, vel de ejus licentia ab alio Catholico Antistite ejusdem Nationis, gratiam, et communionem Sedis Apostolicae habente, duobus, vel tribus aliis communionem habentibus, assistentibus, munus consecrationis hujusmodi suscipere, idemque antistites illi dictum munus impendere valeant. Super quo ipsi tam in Episcopum pro tempore electo, seu nominato, et confirmato, quam Archiepiscopo Metropolitae pro tempore existensi plenam, amplam, et liberam potestatem, et facultatem per praesentes concedimus, et indulgemus.

§. 3.

Verum cum Sedes Archiepiscopales, seu Metropolitanas Ecclesias Kioviensem, et Haliciensem praedictas similiter invicem perpetuo, vel alias sive annexas per obitum vel alias quovis modo, quandocumque, tam forsan in Romana Curia, quam extra eam ubilibet pastoris solatio destitui, seu vacare contigerit, volumus, et pari motu, atque auctoritate perpetuo statuimus, et ordinamus, ut is, qui in Archiepiscopum, seu Metropolitam, juxta eorum morem, seu modum illis permissum pro tempore similiter electus, seu nominatus fuerit, electionis, seu nominationis suae confirmationem, institutionem, seu provisionem, nec non et muneris consecrationis licentiam a Nobis, et a Romano Pontifice pro tempore existente, petere, et obtinere omnino teneatur, et debeat.

§. 4.

Volumusque, et similiter perpetuo statuimus, ut literae confirmationis, seu institutionis, et provisionis hujusmodi, et licentiae praedictae in eadem Curia per officiales, ad quos

spectat, per viam secretam gratis expediantur. Decernentes sic, et non aliter per quoscumque Judices, et Commissarios quacumque auctoritate, et dignitate fulgentes, sublata eis aliter judicandi, et interpretandi facultate et auctoritate, judicari, et definiri debere, irritum quoque, et inane, si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari.

§. 5.

Non obstantibus quibuscumque Apostolicis, ac in universalibus, Provincialibusque, et Synodalibus Conciliis editis generalibus, vel specialibus constitutionibus, et ordinationibus apostolicis, caeterisque contrariis quibuscumque.

§. 6.

Volumus autem, ut praesentium exemplis etiam impressis, manu Notarii publici subscriptis, et sigillo personae in dignitate ecclesiastica constitutae obsignatis, eadem prorsus fides in judicio, et extra illud ubique locorum habeatur, quae haberetur eisdem praesentibus, si essent exhibitae, vel ostensae. Nulli ergo hominum etc. Nostrorum Statutorum, Ordinationis, Concessionis, Indulti, Decreti, et voluntatis infringere etc. Si quis etc.

Datum Romae apud S. Petrum. Anno incarnationis dominicae 1595. *VII. kalend. Martii, pontificatus nostri anno quinto.*

VII.

Declaratio circa Ritus, et Caeremonias ab Episcopis, et Clero Ruthenis observandas.

PAULUS PAPA V.

Ad perpetuam rei memoriam.

Solet circumspecta Romani Pontificis providentia, si quae aliquando super literis ab Apostolica Sede emanatis dubia oriantur, suae declarationis oracula tollere, et alias providere, prout temporum, et personarum qualitatibus debite pensatis, conspicit salubriter in Domino expedire.

§. 1.

Alias siquidem fel. record. Clemens Papa VIII. praedecessor Noster bon. mem. Michaelem Archiepiscopum, et Metropolitam Kioviensem, et Halliciensem, ac totius Russae, et cum eo plerosque ejus Comprovinciales Episcopos, ac alios tunc expressos una cum omni eorum Clero, et Populo Nationis Ruthenae, seu Russae, quae cum Romana Ecclesia non communicabat, sed Graecorum schisma sequebatur, intra gremium Ecclesiae Catholicae, et unitatem S. R. E. uti membra sua in Christo sub certis modo, et forma recepit, univit, adjunxit, annexuit, et incorporavit, prout in dictis Clementis praedecessoris sub plumbo sub Dat. Romae apud Sanctum Petrum anno Incarnationis Dominicae 1595. Decimo Calend. Januarii pontificatus sui anno quarto expeditis literis plenius continetur.

§. 2.

Cum autem, sicut Ven. Fratris Josephi Archiepiscopi moderni Kioviensis, et Halicien. nomine Nobis nuper expositum fuit, non desint, qui veritatis ignari, aut ab aliis in errorem adducti sibi persuadeant Romanam Ecclesiam per unionem praemissam eorum ritus, et caeremonias in divinis officiis, et sacramentorum administratione tollere, et extinguere voluisse, unde scandalum multorum provenire dignoscitur.

§. 3.

Qua propter Nos ex pastoralis officii debito, inimico homini bono semini superseminandi zizania occasionem auferre, et errores hujusmodi ex mentibus hominum evellere, ac scandalis occurrere volentes, necnon literarum praedictarum tenores praesentibus pro expressis habentes, supplicationibus dicti Josephi Archiepiscopi nomine Nobis super hoc humiliter porrectis inclinati, omnes sacros ritus, et caerimonias, quibus Rutheni Episcopi, et Clerus juxta SS. Patrum Graecorum instituta in divinis Officiis, et sacrosancto Missae sacrificio, caeterorumque sacramentorum administratione, aliisve sacris functionibus utuntur, dummodo veritati, et doctrinae fidei Catholicae non adversentur, et communionem cum Romana Ecclesia non excludant, per unionem praemissam tollere, aut extinguere

Ecclesiae Romanae intentionem, mentem, et voluntatem non fuisse, nec esse, neque id dici, vel censeri potuisse, nec posse, quin immo dictos ritus eisdem Ruthenis Episcopis, et Clero ex Apostolica benignitate permissos, concessos, et indultos esse, sicut ex literis praedictis, et Concilio Florentino, et ex Instituto Collegii Graecorum Urbis nostrae, nec non aliorum de ritu hujusmodi servando, sicut accepimus, juramentum praestant, Apostolica auctoritate tenore praesentium decernimus, et declaramus.

§. 4.

Non obstantibus Constitutionibus, et Ordinationibus Apostolicis, caeterisque contrariis quibuscumque.

Datum Romae apud sanctam Mariam Majorem, sub annulo piscatoris die 10. *Decembris* 1615. *pontificatus nostri anno undecimo.*

VIII.

Quod de caetero perpetuis futuris temporibus quatuor adolescentes Nationis Ruthenae, ex iis videlicet, qui ad unitatem sanctae Matris Ecclesiae redierunt, in Collegio Graeco de Urbe recipi, et admitti valeant.

PAULUS PAPA V.

Ad perpetuam rei memoriam.

Decet Romanum Pontificem eos, qui pravis schismatum erroribus relictis ad sanctae Matris Ecclesiae Catholicae Romanae unitatem, et communionem redierunt, specialibus favoribus, et gratiis prosequi, ut illi in ejusdem Ecclesiae fide, et obedientia eo constantius perseverent, quo cumulatioribus beneficiis se affectos esse perspexerint.

§. 1.

Quaqropter, ut Natio Ruthena, seu Russa fide catholica, ac sana, et orthodoxa doctrina melius, et commodius imbuatur, providere volentes, supplicationibus etiam Ven. Fratris

Josephi Archicpiscopi Kioviensis et Halicien. totius Nationis Metropolitae Nobis super hoc humiliter porrectis inclinati; Quod de caetero perpetuis futuris temporibus quatuor dictae Nationis, ex iis scilicet, qui ad praedictam unitatem redierunt, adolescentes in Collegio Graeco de Urbe praedictam ob causam recipi, et admitti, ibique ad instar aliorum dicti Collegii Alumnorum ali, et teneri, ac in discedentium loca, alii ejusdem Nationis substitui debeant, apostolica auctoritate, tenore praesentium, concedimus, et indulgemus.

§. 2.

Injungentes propterea Ven. Fratri nostro Benedicto Episcopo Sabinensi Cardinali Justiniano nuncupato, et pro tempore existenti dicti Collegii Protectori, ejusdem vero Collegii Rectori caeterisque, ad quos spectat, in virtute sanctae obedientiae, ac sub arbitrii nostri poenis mandantes, ut quatuor adolescentes hujusmodi in dictum Collegium juxta tenorem praesentium admitti faciant, et respective admittant, illisque, ac in discedentium loca usque ad praedictum numerum ex dicta Natione pro tempore substituendis faveant, et assistant, ac instar aliorum Alumnorum sine aliqua prorsus differentia tractent.

§. 3.

Decernentes praesentes literas validas, firmas, et efficaces existere, et fore, suosque plenarios, et integros effectus sortiri, et obtinere debere, ac irritum, et inane, quidquid secus super his a quoquam, quavis auctoritate, scienter, vel ignoranter contigerit attentari.

§. 4.

Non obstantibus Constitutionibus, et Ordinationibus Apostolicis, nec non dicti Collegii, etiam juramento, confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia, roboratis Statutis, et Consuetudinibus, privilegiis quoque, Indultis, et literis Apostolicis in contrarium praemissorum quomodolibet concessis, confirmatis, et innovatis. Quibus omnibus, et singulis, eorum tenores praesentibus pro expressis habentes, illis alias in suo robore permansuris, hac vice dumtaxat specialiter, et expresse derogamus, caeterisque contrariis quibuscumque.

Datum Romae apud sanctam Mariam Majorem, sub annulo piscatoris die 2. Decembris 1615. pontificatus nostri anno undecimo.

IX.

Wilnensis Colleg ii, seuSeminarii Apostolici a Gregorio XIII. pro adolescentium Ruthenorum et Moscovitarum cducatione et institutione erecti, optimo regimini providetur.

BENEDICTUS PAPA XIV.

Ad futuram rei memoriam.

Commendatissimum studium, et incredibilem apostolicae solicitudinis zelum felic. record. Gregorii Papae XIII. praedecessoris nostri, qui ad perenne orthodoxae religionis praesidium atque incrementum, tot Collegia, Seminaria nuncupata, tam in hac alma Urbe, pro remotissimarum nationum adolescentibus, quam alibi in Germania, Bohemia, Polonia, Transylvania, atque in civitate quoque Wilna provinciae Lithuaniae, a fundamentis erigenda, consentaneis legibus munienda, et annuis redditibus pro adolescentibus inibi educandis, instuendisque dotanda curavit, semper, etiam dum in minoribus essemus, admirati, adhuc in suprema sacrosancti apostolatus Cathedra per ineffabilem divinae bonitatis abundantiam, meritis licet imparibus, constituti, suspicimus, et apostolicis laudibus prosequentes, vehementer dolemus, quod propter asperas temporum rerumque calamitates, aemulari non valeamus.

§. 1.

Etsi autem maximi momenti opus esse non ambigitur, hujusmodi Collegia, sive Seminaria bene constituere; non minimi tamen ponderis est adlaborare, ut eadem Collegia, sive Seminaria, juxta intentam primaevae fundationis institutionem, conditasque provida maturitate regulas, sarta tectaque serventur, et administrentur. Ab inita sane summa Catholicae Ecclesiae procuratione, inter gravissimas tot negotiorum undique

sese oggerentium curas, non omisimus sedulam vigilemque operam impendere, ut de omnium ejusmodi Collegiorum, sive Seminariorum rationibus, tum ad rectam piorum morum, sacrarumque doctrinarum disciplinam, tum ad fidelem bonorum temporalium administrationem pertinentibus, plenissime edocere-mur, et apostolicae providentiae, auctoritatisque partes, ubi opus erat, opportune collocaremus.

§. 2.

Quoniam autem, sicut accepimus, in Pontificium Collegium, sive Seminarium, quod a laudato Gregorio praedecessore nostro Wilnae erectum, et institutum fuit, et juvenes scholares Rutheni, et Moschovitae fidem ipsam catholicam, et doctrinam, ac bonas literas condiscerent, optimisque moribus, et disciplinis erudirentur, amplius juvenes Moschovitae, fortasse ob vitae poenam quibuscumque Moschovitis catholicam religionem amplectentibus et profitentibus, juxta suas leges, infligendam, non recipiuntur, et admittuntur; inde factum esse existimatur, ut pluribus abhinc annis, praeter quatuor Monachos ordinis S. Basilii Magni ex natione Ruthena in eodem Collegio, sive Seminario educari solitos, Superiores ipsius Collegii, sive Seminarii, loco et vice adolescentium Moschovitarum, alios Latini ritus juvenes in eodem Collegio, sive Seminario alendos, instituendosque suscipiant.

§. 3.

Hujusmodi vero providentiae ratio etsi non contemnenda, haud tamen talis est, ut expressae tanti Pontificis fundatoris voluntati, praescriptaeque legi Superiores memorati Collegii, sive Seminarii, pro suo arbitrio derogantes, injuncto salutari operi satisfacere valeant; cum Apostolicam Sanctam Sedem consulere debuissent, et loco, ac vice adolescentium Moscovitarum non amplius concurrentium, subrogari potius debuissent totidem adolescentes nationis Ruthenae Graeci ritus, ea potissimum de causa, quod et Episcopale Seminarium pro adolescentibus ritus Latini Wilnae, atque alia alibi, erecta instructaque reperiantur; nec tanta, quoad ritum Latinum, urgeat necessitas, quanta omni procul dubio est illa nationis Ruthenae. Haec enim non solum plures complectitur Diœceses, sed ipsae

etiam Diœceses tot refertae sunt Parochialibus Ecclesiis, ut in sola Metropolitana Kioviensi earundem Parochialium Ecclesiarum numerus sit millium nongentarum viginti quinque. Accedit quoque maxima Ruthenorum antistitum inopia, propter quam Collegia, sive Seminaria Dioecesana sibi erigere, et instruere haud valent. Insuper ut major inter ipsos Ruthenae nationis ecclesiasticos viros, maxime rerum ecclesiasticarum, sacrarumque doctrinarum peritia floreat; cum amplissimae Diœceses orthodoxis, schismaticisque hominibus permixtae reperiantur.

§. 4.

Porro de hisce omnibus certiores facti, venerabilibus fratribus nostris S. R. E. Cardinalibus Congregationi Propagandae Fidei praepositis per duas generales Congregationes accuratissime examinanda commisimus. Hinc factum est, ut attentis tot rationum tam a Nobis, quam ab ipsis Cardinalibus discussarum gravissimis momentis, de eorumdem Cardinalium pariter consilio, non obstantibus quibusque in contrarium facientibus, auctoritate nostra apostolica, tenore praesentium, prout infra, statuamus, et decernamus.

§. 5.

Ac primum quidem memoratas Gregorii praedecessoris literas, quoad omnia, et singula in ipsis contenta, et statuta, dummodo iis, quae per easdem praesentes nostras literas, ut infra, statuuntur, et decernuntur, non adversentur, quatenus opus sit, confirmamus, et apostolicae firmitatis praesidio munimus.

§. 6.

Deinde vero omnibus, et singulis modernis, et pro tempore existentibus saepedicti Collegii, sive Seminarii Pontificii Wilnensis Superioribus, et officialibus, districte inhibemus, ut deinceps nullum omnino adolescentem in ipsum Collegium, sive Seminarium, nisi nationis Ruthenae, et Moscovitae (si quando aliquem ejusdem nationis Moscovitae adolescentem recipiendum, admittendumque contingeret) recipiant, et admittant.

§. 7.

Porro Dioeceses nationis Ruthenae, ex quibus adolescentes in Collegium, sive Seminarium antedictum deinceps admittendos, recipiendosque dumtaxat (dummodo ex natione Moscovitica non sit, qui admitti, et recipi petat) esse statuimus et districte mandamus, sunt Kioviensis et Haliciensis Metropolitana totius Russiae, Polocensis et Vitebscensis Archiepiscopatus, Smolescensis Archiepiscopatus, Vladimiriensis et Brestensis Episcopatus, Pinscensis et Turoviensis Episcopatus, atque Episcopatus Chelmensis. Tres vero Episcopatus Luceoriensem, Premisliensem et Samboriensem, ac Leopoliensem, inter Dioeceses ejusdem nationis Ruthenae adscriptos, ideo exclusos esse statuimus et mandamus, quod pro nonnullis uniuscujusque eorumdem adolescentibus Alumnis statutus sit locus in Collegio sive Seminario Leopoli pro Ruthenis et Armenis fundato, cui annuum nec mediocre ab eadem Congregatione Propagandae Fidei pro dictis Alumnis subsidium solvitur, unde par aequumque videtur, ut de hisce tribus Diocesibus, quae hujusmodi commodum habent, nullus admittatur, recipiaturque; sed de primodictis solummodo Diœcesibus, in quibus major necessitas urget.

§. 8.

Verum ut deinceps quoad admissionem, receptionemque Alumnorum, nulla suboriantur dissidia, et partium studia; cum numerus viginti Alumnorum in laudato Collegio sive Seminario de praesenti existentium sit, quamvis de praeterito idem numerus, juxta majorem, vel minorem rerum abundantiam, vel inopiam, interdum minor fuerit; ipsum viginti Alumnorum numerum, quomodolibet imposterum sese habeat annona, nunquam minorem, sed si redditus, et proventus augeantur, majorem etiam esse volumus, et statuimus: cum œconomiae ratio postulet, ut inopia unius anni suppleatur alterius anni abundantia.

§. 9.

Ab hoc itaque constituto, ut praemittitur, viginti Alumnorum numero, exceptis quatuor ordinis sancti Basilii Magni Monachis in eodem Collegio, sive Seminario, ut pariter prae-

mittitur, retineri, et educari solitis, quos semper in futurum ex eodem ordine, et Congregatione Ruthena admittendos, recipiendosque pari modo et forma volumus, et mandamus ut magistros, et praeceptores habeant aptos, et idoneos; reliquos sane sexdecim Alumnos, qui admittendi, recipiendique sunt, distributos esse volumus et mandamus, juxta Decretum ejusdem Congregationis Propagandae Fidei, quod est tenoris sequentis — *In Congregatione Generali de Propaganda Fide habita die* 12. *Februarii* 1753. *decretum fuit, ut sequitur: Ad Collegium Wilnense, ultra quatuor Monachos Basilianos, et donec aliter provideatur, esse imposterum admittendos Ruthenos tantum ex infrascriptis Dioecesibus; nempe ex Archiepiscopali Kioviensi sex, quorum unus ex Palatinatu Wilnensi, alter vero ex Palatinatu Novogrodensi, et alter ex Palatinatu Minscensi: alii vero tres ex reliqua ejusdem Dioecesis Kioviensis parte, et praesertim ex Ukrania. Ex Dioecesi Archiepiscopali duo, quorum unus ex Palatinatu Polocensi, alter ex Palatinatu Vitebscensi. Ex Dioecesi Archiepiscopali Smolescensi duo. Ex Dioecesi Episcopali Vladimiriensi duo, quorum unus pro Vladimiriensi, seu Podlachiae parte, alter ex Palatinatu Brestensi. Ex Dioecesi Chelmensi duo, quorum unus ex terra Chelmensi, alter de Palatinatu Belzensi. Ex Dioecesi Episcopali Pinscensi duo* — Distributionem autem eorumdem sexdecim Alumnorum ex qualibet Dioecesi respective eligendorum, per praeinsertum dictae Congregationis decretum, factam, tanquam utilem, et salutarem non solum approbamus, et apostolica auctoritate, tenore praesentium, confirmamus; verum etiam districte servandam esse praecipimus, et mandamus.

§. 10.

Praeterea ad omnem penitus e medio tollendam dissensionem, confusionemque, statuimus, et ordinamus, ut distributio ita omnino, et non aliter fiat, nimirum, ut, cum quilibet Alumnus ritus latini in saepedicto Collegio, sive Seminario commorans, sive elapso tempore, quo inibi educari debet, sive aliter quomodolibet ex eodem Collegio, sive Seminario egressus fuerit, statim in illud admittatur recipiaturque Alumnus ex Metropolitana Kiovensi Nationis Ruthenae, et sic deinceps usque

ad numerum pro eadem Metropolitana Kioviensi juxta praeinsertum decretum supra statutum; deinde ex Dioecesi Archiepiscopali Polocensi, atque eodem pacto, et ordine ex aliis Dioecesibus antedictis. Postquam vero integrum sexdecim Alumnorum numerum completum esse constiterit, cum vacatio cujusvis Alumnatus evenerit, non admittatur recipiaturque nisi adolescens nationis Ruthenae ex illa Dioecesi, ex qua Alumnus antecedens locum dedit vacationi.

§. 11.

Caeterum ut praescripta, et praemissa omnia debitae exequutioni demandentur, venerabili fratri ordinario nostro et Apostolicae hujus Sanctae Sedis in Polonia Nuntio, et dilecto filio regenti ejusdem Collegii, sive Seminarii, modernis, et pro tempore existentibus, injungimus, ut, salva semper dictae Congregationis Cardinalium Propagandae Fidei praepositorum auctoritate, omnia et singula in hisce nostris in forma brevis literis, quas etiam typis impressas in conspicua dicti Collegii, sive Seminarii parte, ut ab omnibus legi possint, apponi volumus et mandamus, contenta et expressa, exacte servare faciant et curent.

§. 12.

Decernentes easdem praesentes literas, et in eis contenta quaecumque, semper firma, valida, et efficacia, existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, et ab illis, ad quos spectat, et pro tempore quandocumque spectabit, inviolabiliter observari debere: sicque, et non aliter in praemissis per quoscumque Judices ordinarios, et delegatos, etiam causarum Palatii Apostolici Auditores, S. R. E. Cardinales, et eorumdem Cardinalium Congregationes, necnon Apostolicae Sedis Nuntios, et quosvis alios quacumque praeeminentia, et potestate fungentes, et functuros, sublata eis, et eorum cuilibet quavis aliter judicanti facultate, et auctoritate, judicari, et definiri debere: ac irritum, et inane, si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari. Non obstantibus Gregorii praedecessoris nostri literis, aliisque constitutionibus, et ordinationibus Apostolicis, caeterisque contrariis quibuscumque.

§. 13.

Volumus autem, ut earundem praesentium literarum transumtis, seu exemplis, etiam impressis, manu alicujus Notarii publici subscriptis, et sigillo personae in dignitate ecclesiastica constitutae munitis, eadem prorsus fides adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhibeatur, si forent exhibitae, vel ostensae.

Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub annulo piscatoris die V. Aprilis MDCCLIII. pontificatus nostri anno decimotertio.

X.

Graeci Ritus observantia, et linguae graecae studium Monachis O. S. Basilii injungitur, et commendatur.

Dilectis filiis, Abbatibus, Prioribus, et Vocalibus O. S. Basilii Magni ad Capitulum Generale convocatis.

BENEDICTUS PAPA XIV.

Dilecti filii, Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Etsi persuasum habeamus, praeclari Ordinis vestri in Catholica Ecclesia celeberrimi rationes et instituta, quae ad generalia comitia vos acciverunt, vos etiam, dilecti filii, satis admonere, qua cura, qua solertia, qua charitate, quo zelo omnia Religionis vestrae negotia peraganda sunt; ad singularem tamen nostram erga eundem ordinem vestrum benevolentiam vobis commonstrandam, facere non possumus, quin Comitiorum vestrorum studia ad confirmandam, augendamque regularem disciplinam paternis monitis excitemus.

Ac primum quidem, Dilecti Filii, a vobis exposcimus, et vehementer vos hortamur, ut communibus animis unum Deum prae oculis habentes, eum laudatissimo Ordini vestro Abbatem Generalem praeficere satagatis, qui inter caeteros Abbates, ad quos spectat, prudentia, doctrina, atque emeritis religiosae vitae stipendiis praecellens, regularem disciplinam exemplis accendat, charitate foveat, auctoritate tueatur. Deinde vero providentiam, zelumque vestrum requirimus, ut sicubi fortasse

observantiae ardor intepuerit, aut degeneres a pristina religione mores irrepserint, salutaribus statutis emendare studeatis. *Quoniam autem inter illustria ordinis vestri decora illud omni procul dubio maximopere commendatur, quod Catholicus Graecae Ecclesiae Ritus, post tot, tamque varias ejusdem Ecclesiae Graecae ab haereticis, et schismaticis perturbatae vices, ad haec usque tempora in eo servatur; oportet ut omnem operam studiumque impendatis, quo idem Graecus Ritus, et juxta Apostolicae Sedis praecepta, atque in Generalibus Capitulis, et Diaetis Ordinis vestri decreta, deinceps integrius custodiatur. Eapropter Nos, quibus maxime cordi est, ut exacta ejusdem Graeci Ritus custodia in Monasteriis pro Ritu Graeco constitutis stabilis perseveret,* vobis Dilecti Filii, Apostolica auctoritate nostra injungimus, et mandamus, ut omnia, et singula hujusmodi decreta ad annum usque millessimum septingentesimum quadragesimum secundum edita, iterum in Capitulo Generali quamprimum per vos celebrando renovetis, confirmetis, et omnino servanda districte praecipiatis. *Quin imo vos certiores esse cupimus, Pontificiae sollicitudini Nostrae pergratum, jucundumque futurum, si in saepe dictae Capitulo Generali novas quoque, consentaneasque eidem Graeco Ritui magis magisque stabiliendo, provehendoque, Ordinationes Constitutionesque praescripseritis.*

Praeterea, ut paterni animi nostri sensus hac super re vobis testatiores sint, volumus itidem, atque praecipimus, ut Abbates Monasteriorum Graeci Ritus, etiamsi muneribus, et officiis, vel Procuratoris Generalis, vel Visitatoris, vel Definitoris Generalis fungantur, ad Missam tamen Ritu Graeco celebrandam teneantur sub severioribus Ecclesiasticis poenis, et censuris, etiam privationis munerum, et officiorum, et privationis vocis activae, et passivae, quemadmodum in Diaeta in hac alma Urbe nostra anno MDCLVIII. habita praescriptum, ordinatumque fuit. Eidem pariter obligationi Missam Ritu Graeco celebrandi, et poenis, ac censuris obnoxios esse declaramus, et mandamus, Priores, et Magistros memoratorum Ritus Graeci Monasteriorum, cum una, aut duae Missae, quae Latino Ritu juxta Apostolicas constitutiones in ipsis Ritus Graeci Monasteriis, in quibus sex vel plures Monachi repe-

riuntur, celebrari possunt, per Monachos simplices, ut dicitur, non graduatos celebrari debeant.

Denique volumus, et mandamus, ut omnia, et singula Decreta, et Statuta tam in antecedentibus Capitulis Generalibus, et Diætis pro stabilitate, et firmitate Graeci Ritus condita, et ordinata, quam ea simul, quae in Capitulo mox celebrando pro dicti Ritus Graeci manutentione fieri, et praescribi contigerit, post Capituli hujusmodi celebrationem ad Nos deferantur, ut quo firmius substent, et serventur exactius, Apostolica auctoritate nostra approbemus, et confirmemus, et inviolabili Apostolicae firmitatis patrocinio muniamus.

Porro facile Nobis persuademus, vos probe intellecturos ex iis, quae ad custodiendum, confirmandumque, in Ordine vestro Graecum Ritum praescripta sunt, opus esse, ut Graecae linguae peritiam, non illam quidem levem, et extimam, sed illam vero perfectam, et omnibus numeris absolutam, ad sanas candidasque auctorum sententias callendas necessariam, ediscatis, et comparetis; ac proinde, ut in hujusmodi studium Graeci idiomatis pro viribus incumbatis, etiam atque etiam adhortamur et incitamus.

Interim ad prosperi successus, et cælestis praesidii auspicium Vobis, dilecti filii, Apostolicam Benedictionem, studiosae nostrae erga Vos voluntatis pignus, peramanter impertimur.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem sub Annulo Piscatoris die XX. Aprilis MDCCLI. Pontificatus Nostri Anno Undecimo.

XI.

Acta Capituli Generalis congregationis Ruthenorum O. S. Basilii Magni in Ecclesia Cathedrali Leopoliensi anno Domini MDCCXXXIX. celebrati.

Sessio Prima.

Anno ab Incarnatione Verbi Divini 1739. Die Dominica 26. Augusti J. U. S. postquam ad Ecclesiam modo dictam tam

Illustrissimi Locorum Ordinarii, quam Reverendissimi Abbates, et Superiores Monasteriorum ex Diœcesibus Metropolitana Kioviensi Leopoliensi Halicensi, et Camonecesi, Vladimiriensi, Luceoriensi, Praemisliensi, et Chelmensi per litteras Illustrissimi, et Reverendissimi Domini Athanasii Steptycki Archiepiscopi totius Russiae vocati congregarentur, cantata est Missa solemnis de Spiritu Sancto per eundem Excellentissimum Metropolitanum totius Russiae, ac post hanc finitam praemissa vocatione Spiritus Sancti lectum est registrum, juxta quod singuli convocati considere deberent, omnibus tandem suis in locis considentibus Illustrissimus, et Excellentissimus D. Metropolitanus totius Russiae, uti Praesidens facundo ore ad singulos dissertationem habuit, animando fortiter, ut opus illud, ad quod complendum sunt congregati, unanimiter perficere vellent, et post haec soluta est Sessio ad diem crastinum.

Sessio Secunda.

Lecta post haec fuerunt ad requisitionem Illustrissimi, et Excellentissimi Praesidis acta primi Capituli Congregationis Sanctissimae Trinitatis, quorum communicationem Admod. Rev. Patres Superiores congregati pro meliori sui in ulterioribus Consultationibus informatione a Reverendissimo Proto-Archimandrita modo dictae Congregationis una cum Ven. Consultorio pro Consilio et auxilio ad praesens Capitulum vocato expetierunt, quod cum obtenuerint Illustrissimus, et Excellentissimus Dominus Praeses iisdem Patribus Superioribus pro privatis conferentiis horam secundam pomeridianam designavit, et mox ad diem crastinam solvit Sessionem.

Sessio Tertia.

Die Martis 28 Augusti praemissis solitis orationibus de Spiritu Sancto, factaque brevi allocutione per Illustrissimum, et Excellentissimum Dominum Praesidem ad considentes admodum RR. Patres Superiores congregati, de his super quibus die hesterna privatas habuerunt conferentias in praesentia Illustrissimi Praesidis, et Illustrissimorum Loci Ordinariorum suas iterum renovarunt consultationes, ex quibus sequentia resultata.

Primo.

Cum quotidiana doceant exempla Religiosae Communitati summe proficuum esse, ut uni Generali Superiori, et Capiti in externo, et interno subdantur Regimini, *idcirco nos quoque decretis Sacrae Zamoyscianae Synodi inhaerendo, in novam Congregationem Protectionis Beatissimae Mariae Virginis nos redigimus unumque Provincialem seu Proto-Archimandritam, qui omnibus Monasteriis in Dioecesibus Metropolitana Kioviensi, Halicensi, Camenecensi, Vladimiriensi, Luceoriensi, Praemisliensi et Chelmensi* reperibilibus, hactenus vero suos Generales Visitatores non habentibus, praesit, singulis quadrieniis eligendum esse censemus. Quamvis autem in virtute modo dictorum Decretorum pro nunc Congregationem distinctam a Congregatione Sanctissimae Trinitatis constituimus, nihilominus, ut uniti majorem vim ubique habeamus, inhaerendo Brevi Urbani VIII, per Reverendissimum Proto-Archimandritam, et Consultorium modo dictae Congregationis lecto, et producto, omnimodo curandum nobis erit, ut quibusvis possibilibus mediis sine praejudicio novae Congregationis, quam totius uniamur, et huic salutari operi Illustrissimus, Excellentissimus, et Reverendissimus Praeses Capituli auxiliatricem dexteram addere dignetur enixe exposcimus.

Secundo.

Licet quidem Sancta Zamoysciana Synodus titulo undecimo expresse caverit novo eligendum Congregationis nostrae Proto-Archimandritam illi subjiciendum esse, cui Sancta Sedes expedire judicaverit, nihilominus nos aeternas Illustrissimo et Excellentissimo *Athanasio Szeptycki Archiepiscopo Metropolitano totius Russiae* praesentis Capituli Praesidi, tanquam primo Congregationis nostrae Instauratori, bonique Ordinis promotori debentes gratitudines, more in Congregatione Sanctissimae Trinitatis practicato, non alteri, quam eidem Illustrissimo, ac Excellentissimo Metropolitano et Successoribus ejus juxta nexum inter Illustrissimum *Cyprianum Zochowski*, olim Metropolitanum totius Russiae, et immediate dictam Congregationem initum (quem in omnibus clausulis et punctis acceptamus) una cum novo eligendo Proto-Archimandrita nostro

subjici desideramus. Utque haec vota nostra approbentur, Sanctae Sedi Apostolicae humillime supplicamus.

Tertio.

Considerantes muneris Proto-Archimandritalis notabilem gravitatem, ut ad illud eligendus in portando onere non succumbat, laudabili aliarum Religionum exemplo quatuor quoque Consultores, quintumque Secretarium Ordinis ad quadriennium tantum in Officiis permansuros novo eidem eligendo Provinciali, Seu Proto-Archimandritae esse judicamus. Inter haec Illustrissimus D. Praeses indixit electionem novi Provincialis, seu Proto-Archimandritae pro hora octava antemeridiana diei trigesimae omnibusque et singulis ad Capitulum intrantibus, ut ad talem electionem per Confessionem, et Sacram Synaxim in Missis propriis vel a seipso celebranda suscipiendam se disponant apprime commendavit.

Sessio Quarta.

Die Jovis, quae erat trigesima Augusti, congregatis ad Ecclesiam cunctis ad Capitulum expectantibus celebrata est per Illustrissimum et Reverendissimum Praesidem Missa de Spiritu Sancto, hac terminata suis in locis omnes et singuli Electores in fundamento saepe dictorum Decretorum Synodi Zamoysciensis Spiritus Sancti gratia afflante Reverendissimum Patrem Patritium Zyrawski immediate citatae Congregationis Consultorem per secreta vota in suum Provincialem, seu Proto-Archimandritam juxta praescripta Sacrorum Canonum elegerunt, et sic electum Illustrissimus, et Excellentissimus Praeses denunciavit.

Praestitit ex tunc idem Reverendissimus Proto-Archimandrita novo electus juramentum fidelitatis in manibus Illustrissimi et Excellentissimi Praesidis modo qui sequitur:

„Ego Patritius Zyrawski, Ordinis B. M. Professus Sacer-
„dos, juro Domino Deo in Trinitate Sancta uni, quod munus
„Proto-Archimandritale mihi ex obedientia sancta liberis Re-
„ligionis votis impositum volo exequi secundum omnes obliga-
„tiones officii mei fideliter, et sincere curando, quod maximum
„in eadem Religione Gloriae Dei augmentum, quousque in
„hoc officio permanebo ad Congregationem Sanctissimae et in-

„dividuae Trinitatis, in qua hucusque permanebam, quoniam „ita Superiores mei consentiunt, finito officio Proto-Archiman- „dritali sine consensu Illustrissimi et Excellentissimi Metro- „politani reverti non debeo, sed in hac nova Cong. ad mortem „meam permanebo, et integritatem ejusdem sine praejudicio „memoratae Congregationis Sanctissimae Trinitatis curabo; sic „me Deus adjuvet, et haec Sancta Evangelia.

Sessio Quinta.

Die Veneris 31 Augusti invocato Spiritu Sancto Illustrissimus et Excellentissimus Dominus Praeses Congregationis per brevem ad Singulos allocutionem intimavit electionem Consultorum, simulque Secretarii Ordinis, et mox communi omnium sensu Reverendissimus in Christo Pater Patritius Zyrawski Congregationis praesentis Proto-Archimandrita in primum eumque ad vitalem Consultorem electus est, dein in Consultores quadriennales per vota secreta electi sunt etc.

Sessio Sexta.

Die Sabbato, quae erat prima Septembris juxta veterem stylum praemissis praemittendis lecta sunt acta primorum Capitulorum Congregationis Sanctissimae Trinitatis, ac deinde sequentes Constitutiones, et Regulae communi omnium consensu sunt formatae.

Primo. **Quoniam in Congregatione praesenti statutum est, ut pro Monasteriis ad eandem Congregationem accedentibus, et singulis quadrienniis Provincialis, seu Proto-Archimandrita eligatur, idcirco ulterioribus eorumdem Monasteriorum damnis, et incommodis occurrendo haberi volumus, ut ad talem dignitatem soli simplices Religiosi, non vero Episcopi Abbates, vel alia praelatura gaudentes assumantur.**

Secundo. **Ad eligendum Proto-Archimandritam juxta morem aliarum Religionum non solum Superiores Monasteriorum, verum etiam Legati Monasteriorum concurrent, nec aliter quam per vota secreta suam electionem perficient, et inter hos Praeses Congregationis duo vota semper conferet, ne vero Monasteria permissionem plurium Legatorum expensis inutilibus graventur, observandum erit, ut e quovis Monasterio quantumvis numeroso, non plures quam unus legatus mittatur.**

Tertio. Ut in electione Proto-Archimandritae mali de bono communi sensus suspicio evitetur, non solum P. P. Superiores et Legati, verum etiam ipse Praeses juramentum sequenti forma praestabit: *„Invoco in testimonium Deum in Tri„nitate Sancta unum, quia hunc in Proto-Archimandritam „eligo, quem ad hoc munus capaciorem esse judico.*

Quarto. Cum Archiepiscopi Metropolitani totius Russiae Supremi Ordinis nostri Directores esse debeant, idcirco unanimi cavemus consensu, ut ad electionem talium Metropolitanorum non solum Illustrissimi Episcopi, verum etiam Proto-Archimandritae Congregationis utriusque cum consultorio vocentur, ac suffragium electivum habeant.

Quinto. Quamvis tam Superiores Monasteriorum quam alias Personas Religiosas locare, et transferre ad ipsum Proto-Archimandritam, et respective ad Consultorium spectabit, vel maxime quoad majores Superioratus, nihilominus gratos Illustrissimis DD. Episcopis pro cooperatione ad praesentem Congregationem nos exhibendo unacum novo electo Proto-Archimandrita nostro promittimus, tam ad Cathedras Episcopales in Superiores, quam ad latus Illustrissimorum Episcoporum in auditores, et alios Officiales eas Personas concedendas, et disponendas esse, quas ipsi Illustrissimi Episcopi affectaverint, dummodo tamen Personae ab Illustrissimis Episcopis praetensae ad officia proposita idoneae fuerint et a talibus Officiis justis rationibus ipsae se non excusaverint.

Nexus inter Illustrissimum Excellentissimum et Reverendum Dominum D. Athanasium in Szeptyce Szeptyki Metropolitanum totius Russiae etc. atque Congregationem sub Invocatione protectionis Beatae V. Mariae Ordinis D. Basilii Magni Leopolis ultimis Augusti anno Domini 1739 celebrat. initus manu ejusdem, atque Reverendissimi Proto-Archimandritae cum toto Venerabili Consultorio subscriptus.

Primo. Proto-Archimandrita post suam electionem praestabit in manibus Metropolitani juramentum praescriptum a Josepho Velamin Rusthi Metropolitano cum explicatione clausulae in eodem juramento positae, quae sonat obedientiam Metropolitae in manibus, ut sic intelligi debeat in omnibus juxta nexum praesenti Capitulo descriptum.

Secundo. Illustrissimus Metropolitanus relinquit Religioni, ejusque Capiti Reverendissimo Proto-Archimandritae plene ordinem internum Religiosum reservatis sibi, quae sunt ordinariae jurisdictionis infra adjungendae.

Tertio. Reverendissimus Proto-Archimandrita quotannis reddet Metropolitano rationem eorum omnium, quae fiunt in Religione, et si quae augendae ei operi opus sit a suo Hierarcha exposcat. Patres quoque consultores ejus semel saltem in anno scribent ad Hierarcham, si qua in re ejus auxilium necessarium sit. Item aliis quoque licebit recurrere in suis necessitatibus, cui hoc addendum censemus, ut si quis forte gravetur a Proto-Archimandrita, et Consultoribus in re gravi, Recursus ei pateat ad Metropolitanum, quod si inique appellet, castigabitur graviter.

Quarto. Proto-Archimandrita intimabit Capitula consulto Metropolitano de tempore et loco, ad Episcopos tamen dabuntur Intimatoriae Metropolitae simul et Proto-Archimandritae manibus sigillisque munitae.

Quinto. Proto-Archimandrita visitabit, sive per se, sive per alium omnia Monasteria Congregationi huic incorporata, pro qua visitatione accipiet a Metropolitano expeditionem ad DD. Episcopos titulo Archi-Mandritarum gaudentes tum dum ei reddunt rationem de rebus Religionis.

Sexto. Suppeditabit Metropolitano operarios dignos pro Diœcesanis juvandae curae pastorali, et sublevandis laboribus ejus.

Septimo. Proto-Archimandrita conferet juxta leges suas omnes Superioratus exceptis Uhernicensi et Vicinensi ac omnibus Archimandritis, quas conferet Metropolitanus consulto Proto-Archimandrita et Consultoribus.

Octavo. Metropolita promovendo ad Episcopatus, et alias dignitates advitales praesentaturus Sacrae Regiae Majestati vel Collatoribus, super qualitalibus promovendorum conferet cum Proto-Archimandrita et Consultoribus.

Nono. Emptiones, venditiones, oppignorationes aliique sive acquisitivi sive alienativi contractus praevio Metropolitae consensu fiant.

Decimo. Depositiones Superiorum temporalium penes Proto-Archimandritam erunt, advitalium autem penes utrumque.

Undecimo. Civibus et aliis subditis Monasteriorum in gravibus praetensis injuriis patebit appellatio ad Metropolitanum, et si inique suum Judicem immediatum deserent, punientur.

Duodecimo. In casu obitus Proto-Archimandritae primus Consultor cum scitu Metropolitani reget Religionem; pro Capitulo autem futuro convocabit Metropolitanus.

Decimo tertio. Confessarium Theologum et alios si quos lateri suo assistentes necessarios requiret et habere voluerit Metropolitanus, providere et suppeditare obligabitur Proto-Archimandrita debitis qualitatibus pro ejusmodi muneribus obeundis praeditos et idoneos.

Quae omnia et singula mutui nexus puncta ab utrinque a partibus conventa pars utraque firme rata inviolabiter ab invicem observanda volens, eadem in majorem fidem robur et firmitatem manibus propriis subscripsit. Actum etc.

Szeptycki, Archiepiscopus Metropolitanus totius Russiae.

Theophilus Godebski, Protothronius totius Metropoliae Episcopus Vladimiriensis et Brestens. etc. manu propria.

Theodosius L. Rudnicki, Episcopus Luceoriensis et Ostorogiensis, Exarcha totius Russiae, manu propria.

Hieronymus Ustrzycki Epus P. S. S. manu propria.

Felicianus Philippus Wolodkowiez Chelmensis et Belzensis Episcopus manu propria.

Locus sigilli ✝ Illustrissimi Archiepiscopi Metropolitani.

Patryeyusz Zyrawski Ord. D. Basilii Magni Proto-Archimandrita, et Protoconsultor manu propria.

Innocentius Lipnicki, O. D. Basil. M. congregationis protect. B. V. M. Consultor manu propria.

Gedeon Kozubski O. D. B. M. ejusdem Congregationis Consultor manu propria.

Hypatius Bilinski O. D. B. M. Cong. citatae Consultor manu propria.

Gabriel Poznachowski Ord. D. B. M. Cong. de Proconsultor.

Paphnutius Mankowski Ord. D. B. M. Congregationis Beatissimae M. V. Secretarius manu propria.

Sequitur legalitas in forma.

Nos Proto-Archimandrita et consultores Generales Ordi-

nis Divi Basilii Magni de Congregatione Protectionis Beatissimae Virginis Mariae.

Venerabili et admodum Reverendo in Christo Patri Athanasio Czarkowski Ord. nostri Curiae Illustrissimi Episcopi Luceoriensis Causarum auditori salutem in Domino.

Cum innumerae pene novam erectam Congregationem nostram premant necessitates, ut cum particularibus desideriis nostris ad Dominam Orbis specialem expediamus Procuratorem ex alia vero parte prudentiam admodum Reverendae Paternitatis Vestrae et in rebus agendis dexteritatem satis perspectas habemus:

Proinde eidem Venerabili et admodum Reverendae Paternitati Vestrae committendum et commendandum esse duximus prout per praesens in virtute sanctae obedientiae committimus et commendamus, quatenus omni mora seposita iter ad urbem arripiat, ibidemque feliciter constita singula negotia Congregationem nostram concernentia diligenter seduloque pertractet et promoveat. In meliorem autem fidem praesentes manibus nostris propriis appositione sigilli Ordinis munitas subscribimus. *Datum in Monasterio Krasnopastinensi sub tempus consultationis generalis. Die* 2 *mensis Junii Anno Incarnationis Domini* 1740.

Patritius Zyrawski Ord. D. Basilii Magni Proto-Archimandrita manu propria.

Innocentius Lipnicki Ord. D. B. M. Consultor manu propria.

Gedeon Kozubski Ord. D. B. M. Consultor manu propria.

Gabriel Poznachowski Ord. D. B. M. Proconsultor.

Hypatius Bilinski Ord. D. B. M. Consultor manu propria.

Paphnutius Mankowski Ordinis D. B. M. secretarius manu propria.

Ambrosius Scredowicz Ordinis D. B. M. Rev. Proto-Archimandritae Secretarius manu propria.

Loco † Sigilli.

Perillustris DD. Patrone Colendissime.

Desideria provinciae nostrae plene (ut supponimus) Perill. D. V. a Patre procuratore jam sunt exposita, quam ob rem restat solum a Perill. D. V. exposcere, ut magna qua pollet dexteritate sua, haec ipsa desideria fortiter promovere et manu

tenere dignetur, pro quo favore aeternam Perill. D. V. debebimus gratitudinem, utpote qui cum peculiari observantia sumus.

Perillustris D. V. devinctissimi servi, et indefessi exoratores Leopoli die 11 *Jan.* 1741.

Innocentius Lipnicki O. D. D. B. M. Congregationis de Protect. B. M. V. Consultor et Vicarius Generalis.

Hypatius Bilinski O. D. B. M. ejusd. Congr. Consultor.

Gabriel Poznachowski O. D. B. M. ejusd. Congr. Consultor.

Paphnutius Mankowski O. D. B. M. secretarius.

Perill. DD. Patrono Colendissimo D. Carolo Evangelistae Romam.

In Nomine Domini. Amen.

Cunctis praesenti publico instrumento ubique pateat evidenter et sit notum. Quomodo anno a Nativitate Domini nostri Jesu Christi millesimo septingentesimo quadragesimo primo indictione quarta pontificatus autem *Sanctissimi in Christo Patris, et Domini nostri Domini Benedicti Divina providentia Papae ejus nominis XIV* anno primo die vero lunae septima Augusti. Ego publicus sancta autoritate Apostolica Notarius infra scriptus vidi, et legi reperiri in libro quotidianorum actorum Illustrissimi et Reverendissimi Domini Leonis Kyszka Metropolitani Kioviensis et totius Russiae sub die vigesima prima mensis Junii anni Christi 1722 in responsoriis ad objectiones, sive justificationes Reverendorum Patrum Marcyani Wietryski et Firmiani Wolk de Ordine D. Basilii Magni, probantibus dictum Metropolitanum fuisse legitimum et competentem judicem eorundem inter alia in hujusmodi Responsoriis folio 199 a tergo sequentia.

Quarto. Electus Proto-Archimandrita ejusmodi ex nexu inter Metropolitas et Religionem (quamvis antea archiereus fuerit) sancito in manibus Metropolitae corporale genuflexus emittit juramentum, convincens subesse Proto-Archimandritam Metropolitano.

„Ego NN. Ord. D. Basilii Magni Hieromonachos juro Do-
„mino Deo in Trinitate uni quod Religioni S. P. N. Basilii
„Magni et singulariter Congregalioni Sanctissimae et vivificae
„Trinitatis ero favens et fidelis, bonum ejus et incrementum juxta
„vires meas curabo, manendo in unione cum Sancta Ro-

„mana Ecclesia, ero autem obediens in omnibus juxta nexum „Domino et Patri meo Illustrissimo et Reverendissimo Metropo- „litae Kiovensi Haliciensi et totius Russiae Domino NN. et Suc- „cessoribus ejus; officium quoque Proto-Archimandritae, ad „quod capitulariter sum electus juxta jura, quae mihi a Do- „mino meo et patre Metropolita tum a Religione Congregatio- „nis nostrae nunc traduntur juxta obloquentiam eorum admini- „strabo sic me Dominus meus adjuvet et haec Sancta Evan- „gelia etc.

Super quibus petitum fuit a me Publico S. auctoritate Apostolica Notario infra scripto ut unum vel plura conficerem et extenderem transumti instrumenta seu instrumentum.

Actum etc.

Sequitur legalitas in forma.

In Nomine Domini etc.

Cunctis etc. praesenti publico instrumento etc. primi documenti seu verius puncti ex *Capitulo Novogrodovicensi a* 1617 *die* 21 *Junii celebrato* excerpti tenor sequens.

Animadvertendo quod Metropolitae Kiovensi a Deo et Vicario ejus in toto orbe Roxolano potestas data sit super omnes non tantum in Dioecesi, verum etiam in Dioecesibus aliorum Episcoporum in terris Russiae existentium super ipsos Episcopos et super statum Spiritualem Regularem et Secularem, Nos quoque illius regimini subjacere volumus, non tantum respectu benedictionis et ordinis Ecclesiastici, verum etiam obedientiae.

Sequitur legalitas etc.

In Nomine Domini Amen.

Universis et singulis praesens recognitionis instrumentum publicum inspecturis lecturis pateat evidenter et sit notum: Quomodo anno a Nativitate Domini Jesu Christi 1741. Indictione Quarta, anno Pontificatus Sanctissimi Domini nostri Benedicti XIV. secundo; die vero Veneris sexta mensis Octobris, in mei Notarii publici testiumque infra scriptorum ad id specialiter vocatorum et rogatorum praesentia personaliter constitutus *Reverendissimus ac Illustris Dominus Innocentius Piechowicz* Ordinis D. Basilii Magni Abbas in antecessum Mielcensis ex nunc vero Superior Besiadensis palam ac spontanee recognovit, quod sub tempus Synodi Zamoyscianae pro tunc cum fuerit

Abbas Mielcensis ab Illustrissimo olim Leone Kiszka Metropolitano et aliis Episcopis electus, et designatus promotor Synodalis circa negotia tractanda in Synodo, et ut meminerit se sub conscientia legisse et promulgasse incipiendo primo *Bullam „Unigenitus," item Bullam Clementis VIII. Unionis Ruthenorum* Pocicj Vladimiriensi et Terlecki Luceoriensi Episcopis obedientiam Sanctae Sedis Apostolicae nomine totius Russiae praestantibus datam. Deinde *Urbani VIII de non mutando ritu* et alias gratias Sanctae Sedis Apostolicae benigne ritui Rutheno concessas, nec non bullam Urbani VIII. cum facultate formandae ex Monasteriis pro tunc unitis Provinciae et eligendi Pr.-Archimandritae, sicut de facto fuit electus ipse Metropolitanus Jos. Rudzki.

Tum etiam concordiam seu nexum Religionis Basilianae in provinciam jam redactae cum olim Illustrissimo *Cypriano Zachowski* pro tunc Metropolitano factum in Capitulo Novogrodensi sub praesentia Reverendi Patris Wiejski Societatis Jesu Praepositi Domus professae Sancti Casimiri Vilnensis ex delegatione Illustrissimi Nuncii Poloniae Pallavicini celebrato. Super quibus omnibus et singulis praemissis supra scriptus Illustr. ac Revend. Dominus Innocentius Piechowicz Ord. D. Basilii Magni Abbas in antecessum Mielcensis, ex nunc vero Superior Besiadensis petiit sibi a me Notario publico Apostolico infra scripto publicum hoc instrumentum confici et extendi. Acta sunt haec Leopoli in Russia rubra sub anno indictione Pontificatus anno, de quibus supra praesentibus Reverendissimo ac Illustri Domino Deodato Nikorowicz Praeposito Archicathedralis Ecclesiae Leopoliensis Armenorum, et Reverendissimo Domino Gregorio Stetkiewicz custode ejusdem Ecclesiae Archicathedralis Leopoliensis Ritus Armeni testibus.

Et quia ego *Josephus Zacharias Augustinowicz* publicus Sacra authoritate Apostolica Notarius etc. juris utriusque Doctor praefatae recognitioni voluntarie et spontanee factae unacum nominatis testibus praesens interfui, eademque sic fieri audivi, et ad acta publica ingrossare curavi: Ideoque praesens publicum instrumentum manu mea propria subscripsi in hanc publicam instrumenti recognitionis formam redegi, signoque et nomine meis solitis, quibus in talibus utor in fidem majorem et testimonium praemissorum consignavi et roboravi rogatus et requisitus.

Anno 1741. Die Lunae 12. Januarii veteris styli Unioviae.

Coram Illustrissimo, Excellentissimo et Reverendissimo Domino D. Athanasio in Szeptyce Szeptycki D. G. et Apostolicae Sanctae Sedis gratia Archiepiscopo Metropolitano Kiovien. et totius Russiae, actisque ejus in mei publici Sancta auctoritate Apostolica Notarii eorumdem actorum Cancelarii infra scripti praesentia constitutus personaliter Reverendissimus ac Religiosissimus in Christo pater Patritius Zarski Ord. D. B. M. Neorectae provinciae sub invocatione protectionis B. V. M., ejusdem Ordinis Proto-Archimandrita, et Proto-Consultor sanus mente et corpore existens non compulsus, non coactus nec ullo levi errore circumventus, sed palam sponte libere ac per expressum, recognovit, praesentibusque recognoscit. Quod quamvis ipse die Jovis 30. mensis Augusti J. U. S. Anno Domini 1739 in Proto-Archimandritam Congregationis sub titulo protectionis Beatissimae Virginis Mariae et sequenti die in primarium, atque ad vitalitium consultorem ejusdem Congregationis in Capitulo Leopoliensi sub praesidentia Suae Illustrissimae Excellentissimae, in praesentia Illustrissimi Collegii Episcopalis, votis secretis electus fuisset, eandemque Congregationem per annum, et aliquos menses gubernasset, videndo nihilominus se annis laboribus et debilitate fractum, ita ut hoc pondus amplius portare nequeat praesertim cum gratiam Excellentissimi Domini Metropolitani experiatur, et ad vacantem Abbatiam Grodnensem promoveatur; idcirco illud idem Officium et munus Proto-Archimandritae, una cum consultoriatu praefato resignavit, et in manus Illustrissimi Excellentissimi ac Reverendissimi D. Archiepiscopi, ex quibus acceperat, restituit eidemque, ac omni juri sibi ad idem competenti, et servienti renunciavit, praesentibusque resignat restituit et renunciat ac ad meliorem praemissorum effectum, atque valorem se his in actis praesentibus Illustrissimo et Reverendissimo *D. Theodosio Rudnicki Exarcha totius Russiae* Episcopo Luceoriensi, tum Venerabilibus et admodum RR. P. P. *Innocentio Lipnicki Hypatio Bilinski* Consultoribus, *Gabriele Poznachowski* Proconsultore, et *Paphnutio Mankowski* Secretario Congregationis memorati Ordinis D. B. M. manu pro-

pria subscripsit, ut sequitur – *Patritius Zarski Ordinis D. Basilii Magni Proto-Archimandrita manu propria.*

Antonius Lewinski publicus etc. Notarius etc.

Loco † Sigilli.

Ego infra scriptus medio Juramento sacerdotali testor, quod P. Patritius Zarski Proto-Archimandrita meae Congregationis Poloniae noviter erectae ob gravem senectutem impar subeundi onus visitandi omnia Monasteria dictae Congregationis subdelegavit, me infra scriptum ad visitandum viginti Monasteria Vladimiriensis et Chelmensis diœcesium. In quorum fidem Romae 24 Aprilis 1741.

P. Athanasius Czorchowski O. D. B. M. Procurator Generalis dictae congregationis.

Sessio Quinta.

Die Veneris 31. Augusti invocato Spiritu Sancto Illustrissimis et Excellentissimis DD. Praeses Congregationis per brevem ad singulos allocutionem intimavit electionem Consultorum, simulque Secretarii Ordinis, et mox communi omnium sensu Reverendissimus in Christo Pater Patritius Zarski praesentis Archimandritae in primum, eumque advitalem Consultorem ex ea ratione, quod consultoratum et superioratum advitales in Congregatione Sanctissimae Trinitatis deseruerit, electus est, dein in Consultores quadriennales per vota secreta electi sunt

Primo. Venerabilis et admodum Rev. Pater Innocentius Lipnicki Auditor Curiae Illust. Metropolitani.

Secundo. Venerabilis et admodum Rev. in Christo Pater Gedeon Kozubski Krasnokorensis Officialis in spiritualibus Kiovien.

Tertio. Venerabilis et admodum Rev. in Christo pater Hypatius Bilinski Superior Cathedr. et Officialis Leopoliensis.

Quarto. In Consultorem electus est Ven. et admodum Rev. P. Gabriel Poznachowski, superior Poczajorensis.

Quinto. In secretarium electus est Ven. et admodum Rev. in Christo Pater Paphnutius Mankowski Superior Zachajecensis. Et sic peracta electione sessionem ad diem crastinam Illustrissimus et Excellentissimus D. praeses limitavit.

Septimo. Quotiescunque festivitatis alicujus sollemnitas vel alia necessitas exegerit, ut in aliqua civitate publicae per-

agantur processiones, iisdem etiam Patres et fratres nostri in tali civitate reperibiles ad requisitionem Illustrissimorum Episcoporum adesse non recusabant, salva tamen semper prae parochis secularibus praecedentia. Nec excusabunt se RR. Patres Superiores ab expediendis commissionibus et visitationibusEcclesiarum, quotiescunque in hunc finem instrumenta a cancellariis Illustrissimorum Episcoporum emanata ad eos pervenerint, nisi aliter particulares Monasterii occupationes vel aliae legalitates exigere viderentur.

Octavo. Si quis ex Presbyteris secularibus ob sua delicta ab Episcopo ad carcerem destinatus fuerit, eundem Patres Superiores ad Cathedram degentes, si, et in quantum ad tales Cathedras carceres reperiantur, suscipere non denegent, victualia tamen propter hunc incarceratum vel ab Illustrissimo Episcopo vel ab ipso incarcerando providenda erunt.

Nono. In typographiis omnibus Monasteriorum arctissime observandum erit, ut nullus liber ex praelo prodeat cui imprimenda a Reverendissimo Proto-Archimandrita facultas, ab Illustrissimo vero loci Ordinario approbatio adjecta non fuerit.

Decimo. Sucurrendo omni securitati conscientiae patrum et fratrum nostrorum praecustodimus, ut in Monasteriis singulis nullus Confessiones tam Religiosorum quam extranearum personarum excipere audeat, nisi quem, vel quos Superior Monasterii juxta exigentiam in Confessarium vel Confessarios pro suo arbitrio designaverit.

Undecimo. Quandoquidem Regulae sunt quasi quaedam lineae bene perfecteque vivendi, idcirco ut haec exacte observentur, patres Superiores Monasteriorum diligenter in id incumbent, ut singuli officiales regulas suum officium respicientes conscriptas habeant. Communes autem Regulae legentur qualibet septimana die per Superiorem designando, et si quis illas violaverit, serio in talem animadvertetur. Curabunt etiam Superiores, ut omnia necessaria patribus et fratribus habito semper respectu ad paupertatem et honestatem quoad victum et amictum provideant, et in castigando Matrem virtutum discretionem sequantur.

Duodecimo. Singulis annis in quolibet Monasterio patres et fratres nostri in die patri nostro Divo Basilio sacra vota Re-

ligiosa modo sequenti renovabunt. Convocatis Patribus et fratribus ad Ecclesiam Superior in vestitu sacerdotali stans coram Divinis Ministeriis faciet verba ad fratres excitandae devotioni tam offerendis Deo votis accommoda, deinde flexis genibus ipse primus praefatam renovationem votorum addendo etiam quartum votum de non curandis promotionibus ad honores sine consensu Religionis, hac methodo faciet:

„Ego, NN. Ordinis Divi Basilii Magni professus, pro-„mitto voveoque Deo in Trinitate Sancta uni servaturum me „paupertatem, castitatem et obedientiam ac in hac Sacra con-„gregatione Ordinis nostri, rituque unito cum Sancta Romana „Ecclesia in Monasteriis ad regimen Proto-Archimandritae no-„stri spectantibus ad mortem meam, constanter me praeservatu-„rum, Religioni huic ac ritui fidelem et devotum fore, insuper „voveo et spondeo eidem Deo omnipotenti, quod nec per me „nec per alios tam clandestine quam aperte, et nullo modo curabo „dignitates et officia Monastica, praecipue vero insigniores prae-„laturas Ecclesiasticas, ita me Deus adjuvet et haec Sancta „Evangelia. Simititer quoque et alii patres et fratres renovatio-„nem votorum suorum prosequentur.

Decimo tertio. Laici non admittentur ad vota, seu professionem, nisi exactis duobus annis, ut bene *explorentur mores eorum, votis vero solitis tribus addent quartum non procuraturos se gradum clericorum; Habitum curtiorem deferant, coronas* nec radent nec tondebunt sed prolixiores crines deferant. Quisqué suae arti, quam novit, attendet, et quantum fieri potest, nullus admittetur, qui nesciat aliquam artem, ad litteras addiscendas nunquam admittantur. Communibus recreationibus non adsint, etsi aliquando aderunt, locum ultimum habeant.

Decimo Quarto. Superiores Monasteriorum singulis mensibus prima aut secunda die consultationem faciant de bono communi, ac inprimis de promovenda vita Religiosa, de extirpandis vitiis fratrum, de plantandis virtutibus, de ordine domestico ac de lucrandis animabus proximorum.

Decimo Quinto. Si in aliquo Monasterio Pater vel Frater incorrigibilis, quod Deus avertat, reperietur, talis emittendus et ejiciendus est, non prius tamen donec stricto carcere ad mentem Sacrorum Canonum, aliisque poenis corrigatur, et probetur.

Decimo Sexto. Quicunque fratrum nostrorum rem quampiam in Monaserio factam, aut delictum occultum extraneis propalare auderet, eadem poena, qua ipse delicti patrator mulctetur.

Decimo Septimo. In ritu ceremoniisque ad cultum Dei spectantibus ut per omnia Monasteria nostra omnimoda servetur uniformitas, illi, quibus hoc incumbet, diligentissime advertere debebunt.

Decimo Octavo. Si quis auderet post professionem, quod Deus avertat, a Religione recedere, capiendus est, et si Clericus, suspendatur a Divinis, fodiendae terrae in compedibus aliisque servilibus operibus admovendus saltem per annum. Expleta autem poenitentia statuet de ipso Proto-Archimandrita, quod in Domino judicabit.

Decimo Nono. Monachi ex schismate venientes non prius admittantur, donec inter Religiosos maturos probentur, etsi perseverare voluerint, ad tyrocinium admittantur, ac expleto anno probationis vota solita emittant.

Vigesimo. Quolibet anno Superiores Monasteriorum ex reditibus expensisque ipsi Proto-Archimandritae aut designato Visitatori rationem reddant; alii vero officiales coram suo quisque Superiore suo tempore idem praestabunt.

Vigesimo-Primo. Omnium Monasteriorum jura et privilegia originalia asserventur in illis Monasteriis, quae hunc in finem a Proto-Archimandrita et Consultorio designabuntur.

Vigesimo-Secundo. Quicumque fratrum nostrorum notabili ebrietati addictus fuerit, prima vice per diem in carcere in solo pane et aqua jejunet; secunda vice per duos dies, tertia per integram septimanam, et si se non emendaverit, severius castigetur. Quod si talem ebrietatem extra Monasterium committere solitus fuerit, multo severius puniendus est, hoc est semel dilinquens per septimanam, altera vice per duas, tertia per tres jejunet in pane et aqua et in his poenis non coerceatur, procedatur cum illo juxta regulas de discolis praescriptas.

Vigesimo-Tertio. Iter agentes et conquirentes eleemosynas fratres, postquam redierint, omnia reddant praesidi, si quid cuipiam impertiatur ab amicis, aut parentibus, deferet ad Praesidem, qui de ea re ita disponet, ut ipsi videbitur in Domino.

Ne quis vero fratrum necessitatem sibi quampiam confingat, animadvertent Superiores, ne his necessaria, ut superius dictum est, desint, nec plures in Monasteriis sint Religiosi, quam qui decenter sustentari possunt.

Vigesimo-Quarto. Vota privata Patrum et fratrum nostrorum, si absque scitu Proto-Archimandritae facta fùerint, irrita et nulla esse censeantur.

Vigesimo Quinto. Sicuti pro excipiendis Confessionibus, ita pro conversatione cum secularibus graves et mortificati patres eligantur, nec hoc junioribus committatur.

Vigesimo-Sexto. Ut recte ordinateque semper in Monasteriis res familiaris administretur, praecavemus, ne œconomi, aliorumque officialium uti confessariorum, ecclesiarcharum potissimum vero Superiorum frequentes fiant mutationes, nisi post quadriennium, aut pro exigentia boni regiminis.

Vigesimo-Septimo. Si quis patrum aut fratrum nostrorum auderet scriptis aut verbis detrahere Religioni, illamque infamare, a nemine potest absolvi, nisi ab ipso Metropolitano, insuper *dammificator* famae bonique Religiosi, ipse in honore et corpore puniatur, ac perpetuis temporibus a Praesidentia seu Superioratu amoveatur, voce activa et passiva privetur, toto anno in carcere pane solo et aqua contentus, poenitentiam agat, singulisque septimanis in Refectorio, cum ingressuri et egressuri sunt fratres, ad eorum pedes se objiciat, suumque peccatum fateatur.

Vigesimo-Octavo. Quicunque Superioris arcana studio legat, nec tamen alteri revelet, puniatur per diem occlusus in solo pane et aqua jejunans; quod si talia arcana aliis quoque revelet, carcere plectetur per septimanam, in pane et aqua jejunans.

Vigesimo-Nono. Volentes omni Monasteriorum integritati consulere, cum in quopiam Monasterio Religiosum ex hac vita decedere contigerit, omnia mobilia et quaecunque in usum ejus erant permissa, non alteri, quam Monasterio, in quo mortuus fuerit, cedere debebunt.

Trigesimo. Quandoquidem Illustrissimi DD. Episcopi, congregationi huic praesentes, victus maxima indigentia Monasteriorum nostrorum, ipsi sponte et gratuito pro procuratoribus

Religionis nostrae per florenos centum quotannis solvendos usque ad futuram Congregationem, vel quousque alius modus tales procuratores sustentandi non providebitur, offerunt, idcirco nos etiam hanc declarationem, praemissa iisdem Illustr. Episcopis debita gratiarum actione, in omnibus acceptamus.

Trigesimo-Primo. Quotiescunque aliquis ex Patribus fratribus nostris mortuus fuerit, pro hujus anima quilibet sacerdotum nostrorum, habita prima notitia de obitu ejusdem, tres Missas absolvere tenebitur; iisdemque suffragiis etiam Illustrissimi Episcopi, suam protectionem Religioni nostrae declarantes, gaudebunt. Fratres vero tres Coronas recitabunt, et tres Missas audient pro anima ejusdem defuncti.

Trigesimo-Secundo. De numero personarum Religiosarum in Monasterio Sancti Salvatoris in terra Praemisliensi residere debentium, ipse Reverendissimus Proto-Archimandrita post visitationem una cum Consultorio determinationem faciet, et idem etiam de aliis Monasteriis intelligendum est.

Trigesimo-Tertio. In Monasteriis principalioribus praeter Superiorem eligendi erunt a Communitate Consultores, cum quibus semper Superior de rebus Monasterii conferre debebit.

Trigesimo-Quarto. Si contingat, ut in aliquo Monasterio Religiosi se invicem percusserint, tales a Superiore praevia poenitentia absolventur, suspenduntur tamen a Divinis usque ad resolutionem Reverendissimi Proto-Archimandritae.

Sessio-Septima. Die Lunae tertia Septembris. Illustrissimus et Excell. Dominus Metropolitanus totius Russiae, praeses Congregationis, quaecunque in anterioribus sessionibus acta sunt, publice legi et promulgari jussit, et post hanc lectionem ad subscriptionem deventum est ordine sequenti.

Sequuntur subscriptiones

Concordat cum Originali

Ita attestor Paphnutius Mankowski Ordinis Divi Basilii Magni Secretarius Manu propria.

Locus ✝ Sigilli.

XII.

Compendium Monasteriorum ad novam Congregationem Poloniae sub titulo B. Mariae Virginis spectantium.

In Dioecesi Metropolitana Kiovensi haec reperiuntur Monasteria.

1. Monasterium Bililowcense. 2. Monaster. Trychozense. 3. Mon. Kaninviense. 4. Mon. Kolodezanense. 5. M. Moszanense. 6. Mon. Krapnochorense. 7. Mon. Jasnogrodense. 8. Mon. Owrucense 9. Mon. Lewkoriense. 10. Mon. Tebedinense. 11. Mon. Sapracliense.

In Dioecesi Leopoliensi.

1. Monasterium Cathedrae Leopoliensis. 2. Mon. S. Onuphrii Leopoliensis. 3. Mon. S. Joannis Leopoliensis. 4. Mon. Residentia Civitatis Leopoliensis. 5. Mon. Krechoviense. 6. Mon. Biesiadense. 7. Mon. Zotkieviense. 8. Mon. Korsinense. 9. Mon. Jazienicense. 10. Mon. Dobranense. 11. Mon. Rudnicense. 12. Mon. Podchorodycense. 13. Mon. Wyspianense. 14. Mon. Unioviense. 15. Mon. Podchoricense. 16. Mon. Vicinense. 17. Mon. Krasnopustinense. 18. Mon. Ztoczoviense. 19. Mon. Tremboviense. 20. Mon. Satànoviense. 21. Mon. Czartkoviense. 22. Mon. Wlaskoriense. 23. Mon. Zwiniacense. 24. Mon. Cathedrae Camenecensis. 25. Mon. Koroliriense. 26. Mon. Maliorense. 27. Lanovecense. 28. Mon. Bilezense. 29. M. Pietniczanense. 30. M. Ladariense. 31. M. Szarogrodense. 32. M. Barense. 33. M. Winnicense. 34. M. Kotowczynense. 35. Mon. Granoviense. 36. Mon. Krytosense. 37. Mon. Pochowscense. 38. Mon. S. Eliae. 39. Mon. Uchernicense. 40. Mon. Zawaloriense. 41. Mon. Zadaroviense. 42. Mon. Pacykoriense. 43. Mon. Hoszoviense. 44. Mon. Litwinoriense. 45. M. Grabowscense. 46. M. Sokolecense. 47. M. Lucense. 48. Mon. Sokolovisense. 49. Mon. Tumanocense. 50. Mon. Swaryczoviense. 51. Mon. Bakocinense. 52. Mon. Podgrodense.

In Dioecesi Luceoriensi id est in Volynia.

1. Monasterium Cathedrale Luceoriense. 2. M. Confraternitatis Luceoriensis. 3. M. Poczajoviense. 4. M. Mielecense. 5. M. Bialostocense. 6. M. Zachajecense. 7. M. Milczanense. 8. M. Kremecense. 9. M. Zbaranense. 10. M. Lubarense. 11. M. Czetwertynense. 12. M. Strakloriense. 13. M. Poddabecense novae fundationis. 14. M. Milostoviense novae fundationis. 15. M. Grodocense. 16. M. Tuminense. 17. Zydyciense. 18. M. Darmanense. 19. M. Dubnense. 20. M. Dorchobusense. 21. M. S. CrucisDubnense.

In Dioecesi Vladimiriensi.

1. Monasterium Zahoroviense. 2. M. Niskimniczense. 3. M. Zymnenense. 4. M. Furopinense.

In Dioecesi Praemisliensi.

1. Monasterium Cathedrale Praemisliense. 2. M. Lauroriense. 3. M. Dobromilense. 4. M. Szeplotense. 5. Derazycense. 6. M. Liscense. 7. M. Smolinense. 8. M. Lisznianense. 9. M. Letnianense. 10. M. S. Salvatoris. 11. M. Japolnicense. 12. M. Ulcense. 13. M. Krupecense.

In Dioecesi Chelmensi.

1. Monasterium Zamoscense. 2. M. Lublinense. 3. M. Domaszoviense. 4. M. Werchatense. 5. M. Niskinicense. 6. M. Derevianense. 7. M. Stojanoriense. 8. M. Grodocense. 9. M. Ohladoriense.

Omnia itaque Monasteria sunt centum et undecim, et alia etc.

XIII.

Venerabili Fratri Antonio Casimiro Episcopo Livoniensi.

CLEMENS PP. XIII.

Venerabilis Frater salutem et apostolicam benedictionem.

Quantum animo simus perturbati, propter eas *fractiones*, sive, uti vocant *reversales*, quas dilectissimus in Christo Filius

Noster Carolus in ingressu Curlandici Ducatus jurejurando servaturum se fore adpromisit, Tuae sapientiae erit, Venerabilis Frater, existimare: sive enim earundem novitatem, sive exemplum aliis ad Catholicorum jura evertenda in iis proditum cum animo recogitamus, omnia sunt ejusmodi, ut gravissimum inde Orthodoxam Fidem nostram vulnus accepisse videamus, ex quo magnum equidem dolorem hausimus, sed non tantum adhuc, quantum pro imposita nobis totius Christiani Gregis custodia videmur debere non dissimulabimus, tamen solatium aliquod aegritudini Nostrae afferre virtutis Tuae opinionem ac studium catholicae Fidei defendendae, quo flagrare Te audivimus, ut tantum dedecus Catholicae disciplinae inflictum aboleatur.

Ad Te enim maxime pertinet, oves illas signatas sanguine Christi, quae sunt ex Tuo Ovili, ab hostium insidiis tueri, ea cum libertate Episcopo vere digna, quae decessores Tui usi fuere. Quod si ultimus ex iis nonnullis ab hinc annis palam conquestus fuit, Catholicae Religionis jura in Curlandia periclitari, eaque propter desideria Ecclesiae suae in Conventu Venerabilium Fratrum Poloniae Antistitum exposuit, quid Tibi modo agendum erit, cum isthaec ob pacta neglecta prorsus ac ferme pessumdata fuerint. *Certe tempus nunc est, non desideria modo, sed lacrymas atque suspiria edendi,* illudque propterea diligenter, ac fortiter efficiendi, quod Venerabili fratri Nicolao Metelinae Archiepiscopo, Nostroque Apostolico Nuncio principio rescripsisti, Te scilicet omnem moturum lapidem, ut macula haec Catholicae professioni inusta deleatur, et vero etiam Tuae ipsius Episcopalis jurisdictionis damnum sarciatur; qua quidem in re neque minuetur, neque tepescet sanctissimus ardor iste Tuus, quemadmodum Divina miseratione freti confidimus, et quantum possumus in Domino vehementer monemus.

Nos quidem ne impositae Nobis Apostolicae servituti deficeremus, literas dedimus carissimo in Christo Filio Nostro Poloniae Regi illustri, ejusque secundum carnem, Nostro autem in Christo pariter dilectissimo Filio Carolo Curlandiae Duci, dedimus etiam ad ven. fratrem Archiepiscopum Gnesnensem, quibus diligentissime hortati sumus, atque etiam obsecravimus, ut patrocinium veritatis suscipiant, et ad propulsandam illatam Catholicae Religioni injuriam, omni Sua ope, atque auxilio ad-

esse velint sicuti arctissima istius Reipublicae cum Apostolica Sede cunjunctio, ejusdemque praestantissimi Regis optimique Filii religiosae mentes, et sincera pietas postulant; sed in fraternitatem Tuam oculos animumque Nostrum in primis convertimus, etenim Diœceseos Tuae causa agitur, cum qua Catholicae Religionis Dignitatem consociatam esse intelligis, quare incumbe, Venerabilis Frater in eam curam, et cogitationem, quae maxima omnium tibi esse debet, ut aliqua ineatur ratio Catholicae rei in pristinum locum restituendae nunc maxime, dum instat jam et adpropinquat Comitiorum tempus, quae in inclyto isto Regno haberi solent: quod quidem si naviter ac sedulo aggrediaris, dederitque Dominus incrementum laboribus Tuis, nihil gratius Nobis, et Apostolicae huic Sedi contingere poterit, quamquam illud volumus, ut in toto hoc negotio, non Nos ipsos et gratiam Romanae Sedis tantum; sed potissimum Dei optimi maximi unicum ac verum cultum, sanctam Ecclesiam Christi sanguine fundatam intuearis, atque interea Apostolicam Benedictionem peramanter largimur.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem sub Annulo Piscatoris die 19 *Aprilis* 1760. *Pontificatus Nostri anno secundo.*

XIV.

Carissimo in Christo Filio Nostro Augusto Poloniae Regi Illustri.

Clemens PP. XIII.

Carissime in Christo fili Noster salutem et apostolicam benedictionem.

Mohiloviensem Ecclesiam ab Archiepiscopatu Polocensi Schismaticorum opera, qui adhibitis Moschorum officiis, eam a multo tempore invaserunt, diu est, cum Aposolica Sedes deplorat avulsam. Nam fel. rec. Benedictus XIV. ad Regiam Majestatem tuam, et multo antea Benedictus XIII. ad gloriosae Mem. Augustum Regem inclytum Patrem tuum querelas ea de re suas detulerunt. Sed modo coorti tum temporis bellorum motus, modo, quae a Moschis opponebantur, formidines, vestra de illo Episcopatu a Schismaticorum manibus vindicando,

semel atque iterum praeclara fregere consilia. Nunc autem Ven. Frater Jason Archiepiscopus Polocensis occasionem, ad quam semper fuit intentus oblatam sibi existimat, Mokilowiensis Episcopatus recuperandi, cum ejus Ecclesiae invasorem Petropolim accersitum, fama est illinc non amplius discessurum: ab eo tamen interea sollicitari Schismaticum quemdam nomine *Szinichi Szegumerum* Mokiloviensem, ut a regia Majestate tua ad eam Ecclesiam studeat se nominari. Et Nobis quidem ipse Archiepiscopus literas dedit, quibus Nos impensissime rogat, ut Nostra apud Regiam Majestatem tuam adhibeamus officia, ne cuiquam interea Schismatico Regiae nominationis Diploma concedas, dum ille temporis spatio, quod illi praefinieris, ea documenta possit conquirere, quibus exploratissima sua in illam Ecclesiam jura confirmet. Hoc ille a Regia Majestate tua postulat, quo nihil aequius petere potest, nihil moderatius.

Verum Dei causam ipsi Nobis deserere videremur, si Regiam Majestatem tuam ad tantum vulnus Mokilowiensis Ecclesiae tum vetus tamque pestiferum, quovis adhibito medicamento, sanandum non excitaremus. Nec (quod postulat Polocensis Archiepiscopus) Majestatem tuam rogamus, ut tantisper, dum ille Ecclesiae suae causam instruit, schismatico postulanti Regiam nominationem retardes, sed Regiam tuam in Deum fidem, tuumque in orthodoxam Religionem flagrantissimum studium obtestantes, Majestatem tuam quam maxima animi Nostri contentione obsecramus, ut nulli modo cuiquam unquam Catholici nominis inimico nominationis Diploma concedas. Ne, quaesumus, patiare amplius, carissime in Christo Fili Noster, lupos in illum Gregem grassari, et strages diutius edere. Satis cladium in animas Christi Sanguine redemptas per hoc tres et sexaginta annos illatum est, ex quo Schismatici in miseram illam Ecclesiam irruerunt. Est igitur Regiae pietatis et in Orthodoxam Ecclesiam laudatissimi zeli tui, dato diplomate, privilegiis Antecessorum tuorum inhaerente, Mokilowiensem Ecclesiam e Schismaticorum, quo a tam longo tempore premitur jugo subductam, Polocensi Archiepiscopo restituere: tuaque praecipua laus erit, tam multas animas ex ore, e faucibus Diaboli ereptas, ad Gregem Domini reduxisse. Haec pro pastorali Nostro munere, non sine magna animi Nostri

sollicitudine, Majestati tuae scribere voluimus, ea Nobis proposita spe futurum, ut hac Apostolica cohortatione Nostra, digni pietate tua fructus existant. Denique Majestati tuae omni paternae nostrae erga illam charitatis sensu Apostolicam benedictionem amantissime impertimur.

Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub Annulo Piscatoris die IV. *Decembris* 1762. *Pontificatus Nostri anno quinto.*

XV.

Carissimo in Christo filio Nostro Stanislao Augusto Poloniae Illustri Regi. Clemens PP. XIII.

Carissime in Christo fili Noster salutem et Apostolicam benedictionem.

Ubi primum regiam Majestatem Tuam Polonicum Regnum adeptum esse intelleximus, quantopere tibi tuisque studuerimus rebus, arbitramur abunde satis tibi perspectum. Et Nobis quidem ab eo tempore tua dignitas cara fuit majorem in modum et amplitudo, te enim existimavimus catholicae Religioni futurum honori et ornamento. Nec nostra Nos fefellit opinio. Nam in novissimis comitiis ipse aeque atque inclyta ista Natio luculentissimis comprobastis indiciis egregium Vestrum erga catholicam Ecclesiam studium, firmissimamque in vera Religione constantiam. Et in ea quidem re, vestra omnis agendi ratio apud omnes, quotquot sunt Catholici nominis, maximam vobis peperit gloriam, et incredibili Nos gaudio complevit.

Vero omnes ejecit ex animo Nostro laetitias, quam rei catholicae apud vos audivimus parari pernicies, et nova nos terrent, quae vobis conflantur pericula ad perturbandam florentissimi regni Nobisque carissimi tranquillitatem. Quamobrem ad misericordiarum patrem et totius consolationis Deum confugimus, eumque in humilitate cordis nostri vivissimis precibus oramus et obtestamur, ne patiatur venire gentes in haereditatem suam, ejusque sanctum templum polluere. Dissidentes enim patrias sanctissimasque leges refigere, et cum vestrae republicae statu ipsam conantur evertere Religionem; sibique potentissimorum Principum adscito patrocinio id maxime student, ut ex verae Religionis, quam Dei bene-

ficio tam sancte colitis, detrimento privata sibi commoda et utilitates quaerant, „nihil verentes privatarum rerum suarum studio ipsam matrem suam rempublicam prodere, eamque funditus evertere.“ Et certe, si (quod Deus longissime prohibeat) *consilia sua aliquando perficiant, omnia isthic videbimus plena odiorum et discordiarum, ut non amplius stare respublica, nec nisi ejus eversionem expectare jubet divina illa Christi Domini vox „Omne Regnum in se divisum desolabitur.*

Tu autem, carissime in Christo fili Noster, quae tua est egregia religio singularisque sapientia, fallacibus dissidentium rationibus, quas videri volunt ex communi petere utilitate, *nunquam patiere te decipi.* Esto enim ut ex nationibus exteris a catholica religione alienis adventitii homines, tibi subditorum numerum aliquantulum augeant, atque etiam plura commoda Regno allaturi prima fronte videantur; quantulae istae sunt utilitates, cum homines ejusmodi, sumtis aliquando viribus, et nimio potentiores facti, tranquillitatem reipublicae perturbaverint: Nos quidem minime existimamus, eos Principes, qui dissidentibus favent, daturos umquam operam, ut emissa concordia, respublica vestra denique concidat. Id suspicari Nos vetat eorum sapientia et justitiae amor et animi magnitudo: etenim probe sciunt, non in eo positam esse suam gloriam, ut innoxiis gentibus leges imponant, sed illud sibi esse maximae laudi, si eorum opera in singulis quibusque nationibus sua cuique publica tranquillitas constet, atque securitas, leges vigeant, seditiosi homines et novandarum rerum cupidi coerceantur. Et quemadmodum vestra respublica finitimorum Regnorum jura ne cogitatione quidem audet infringere, ita nunquam egregii Principes patientur vestrae reipublicae jura ab ipsis ejusdem reipublicae civibus labefactari, atque perrumpi.

Sed haec tibi, carissime in Christo fili noster, ut temporalium rerum custodi et gubernatori consideranda relinquimus. Quod unice ad Nos attinet, illud est, ut Jesu Christi Domini nostri verba illa in tui memoriam redigamus: *„Quid prodest homini, si mundum universum lucretur, animae vero suae detrimentum patiatur?* Teque sedulo moneamus, quidquid catholica Religio ex animi tui, seu potius ministrorum tuorum

mollitudine acceperit detrimenti, id omne aeternum judicem vobis imputaturum, vosque non vestrae modo, sed omnium istius gentis animarum rationem illi esse reddituros, cum eorum sanguinem de vestra requiret manu. *Sed quae adhuc regia majestas tua et inclyta Polonorum orthodoxa natio edidistis catholicae Religionis defendendae constantissimi animi exempla, cohortationem hanc nostram longius progredi vetant, eamque si paulo validius urgeremus, vehementer vereremur, ne tibi tuaeque religioni injuriam facere videremur.* Fortasse, quod aiebat Moyses Israelitis: *„Tentat vos Dominus, ut palam fiat, „an diligatis eum, an non, in toto corde et in tota anima vestra. „Dominum Deum sequimini et ipsum timete, et mandata illius „custodite, et auditè vocem ejus: ipsi servietis et ipsi adhaere-„bitis.“* Itaque, carissime in Christo fili Noster, ponito in Deo nostro spem tuam *„qui de tantis periculis nos eripuit et eripit, in quem speramus, quoniam et adhuc eripiet“* neque enim abbreviata est manus Domini, et omnipotentis, quin omnia quaecumque voluerit, faciat. Atque ille quidem, cujus voluntate inclytae istius gentis regendae tibi delatum est munus cum et facultatem tibi itidem dabat, ut eam bene sapienterque regere, et acceptam a gloriosissimis praedecessoribus tuis haereditatem servare feliciter queas. Et regiae majestati tuae, quam in nostrae caritatis gerimus sinu, Apostolicam benedictionem amantissime impertimur. *Datum Romae apud S. Petrum sub annulo piscatoris die decima octava Aprilis* 1767 *Pontificatus nostri anno nono.*

XVI.

Venerabili Fratri Gabrieli Archiepiscopo Gnesnensi.

CLEMENS PP. XIII.

Venerabilis frater salutem, et Apostolicam benedictionem.

Cum catholicae fidei videamus in die multiplicari pericula, attentiores usque nos facit instantia nostra, quotidiana et solicitudo omnium ecclesiarum, ne in vinea Domini ab inimico homine superseminentur zizania, quibus electa frumenti grana opprimantur. Itaque ut bonus pater-familias, et prudens ad uni-

versae ecclesiae custodiam vigilantes, Nostri esse muneris arbitramur, Ven. fratres Episcopos identidem appellare, ut de iis, quae sibi quisque eorum opus esse existimet, anxiores nos faciant, quo collatis opibus et consiliis zizania radicitus evellamus, quae terram impediunt, quo minus temporibus suis fructum centuplum ferat.

Quantam consolationem Nobis attulerit exitus comitiorum, quae novissime habuit Carissima Nostra Polonorum respublica, nemini judicamus esse perspectum magis, quam Ven. Fratribus Episcopis, qui erga suum quisque gregem charitate flagrantes, sentiunt, quae quantaque sit in oves sibi commissas vis pastoralis amoris et magnitudo. Quod enim fuit nostri animi gaudium, cum accepissemus, tanta animorum consensione, tanta firmitudine atque constantia, omnes inclytae nationis ordines ad catholicam Religionem in isto regno constubiliendam certatim omnia studia sua contulisse. Vidimus in ea re magna cum animi nostri laetitia, quanta sedulitate, vigilantia, episcopali caritate et zelo Poloni Episcopi concreditum sibi gregem pascant, et paverint; et ovium laudavimus docilitatem, quae pastorum tantummodo vocem audierunt, eisque ad salutaria pascua deducendas se permiserunt. In filiis suis (ait sapiens) *agnoscitur vir, et filius sapiens doctrina patris.* Quamobrem in humilitate cordis Nostri Deo gratulati sumus, quod Vos fecerit dignos, qui gloriosissimum catholicae Ecclesiae testimonium perhiberetis „*ut fides vestra nunc annuncietur in universo mundo.*“

Sed inscrutabili judicio suo Deus noluit eam laetitiam Nobis esse perpetuam. Incredibilis enim molestia nostrum animum cepit, cum accepimus Religioni strui novas insidias, solicitari vos, ut animo sitis in posterum flexibiliore, novis periculis statum reipublicae vestrae circumsideri, parum firmam esse tranquillitatem ejus et pacem; agitari denique consilia, ut patriae sanctissimaeque leges convellantur. Quae omnia nos habent vehementer sollicitos: et quae nunc vestram rempublicam premunt participes aerumnarum, dolemus maxime in tantum adduci periculum Polonici regni statum et formam, cum qua ipsius catholicae religionis incolumitas conjuncta est et integritas. Sed animo minime despondemus; Nosque consolatur bea-

tissimi Apostoli exemplum, qui in adversis ipse se ita sustinebat: *Tribulationem patimur, sed non angustiamur; aporiamur sed non destituimur, persecutionem patimur, sed non derelinquimur, dejicimur sed non perimus.“* Adeamus igitur tuque et caeteri in inclyto isto Regno VV. fratres cum fiducia „*ad thronum gratiae, Deum inclamemus, qui potens est salvare vel in paucis, et omnem solicitudinem nostram proiiciamus in eum, quoniam ipsi cura est de nobis.*“ Omnisenim causa haec Dei est, cujus propterea ipse Deus erit defensor et vindex. Et magna quidem Nobis spes est futurum, ut haec tentatio vestrae in tuenda Religione constantiae et firmitudini maximam pariat gloriam.

Te vero, ven. frater, cujus excelsa dignitas magnam in isto regno fraternitati tuae tribuit auctoritatem, obsecramus, ut Coëpiscoporum excites nunc maxime zelum atque pietatem, quo flagrantissimis orationibus quisque suis a Deo sibi vim precentur, et in verbo virtutem, ut greges suos confirmare possint in doctrina sana, eosque ad veram excitent poenitentiam, qua Dei iram et indignationem ab isto regno avertant. Illud autem in primis vos maxime admonemus atque rogamus, ut observetis eos, qui dissentiones et offendicula praeter doctrinam, quam vos didicistis, faciunt. Et quos oportet interea arguere, obsecrari, increpare, in omni patientia et doctrina „haec sunt pastorum partes praecipuae, quas si impleverint, et grex eorum salutaribus vocibus se morigerum praebet, nihil a misericordia Domini Nobis non pollicemur, cujus longanimitatem salutem denique arbitrabimur. Et fraternitati tuae, et universis istius regni VV. TT. Episcopis, et *orthodoxae Polonorum genti ob egregiam religionem et fidem gloriosissimae et inclytae,* intimo Nostri paterni cordis affectu Apostolicam benedictionem peramanter impertimur. *Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem sub annulo piscatoris, die decima octava Aprilis millesimo septingentesimo sexagesimo septimo, Pontificatus Nostri anno nono.*

XVII.

Carissimo in Christo Filio Nostro Ludovico Galliarum Regi christianissimo.

CLEMENS PAPA XIII.

Carissime in Christo fili Noster salutem et Apostolicam benedictionem.

Ea est de regia majestate tua, tuoque erga catholicam religionem studio, quam semper habuimus, et habemus, existimatio, ut ad te numquam tanta cum fiducia impetrandi quod petimus accedamus, quam cum eidem Religioni si alicubi periclitetur, praepotentem opem tuam imploramus. Paternus etiam erga te noster amor postulare videtur, ut veraeque solidae tuae laudis cupidi, eas occasiones tibi commonstremus, quibus Ecclesiae primogenitus filius pietatem, qua sanctam Matrem tuam complecteris gloriosioriem facere queat et illustriorem. Novit regia majestas tua, populos omnes, quibus evangelii lumen affulsit, unum corpus conficere, catholicam nimirum Ecclesiam, cujus caput est Christus *„etenim in uno spiritu omnes nos in unum corpus baptizati sumus,* ut beatissimus Paulus, *sive Judaei, sive gentiles, sive servi, sive liberi.*

Quamobrem si quid patitur hujus corporis membrum, omnia membra compati oportet, ac propterea, carissime in Christo fili noster, catholicos in Polonia tuos in Christo fratres, ubi res civeris in maximas esse compulsos angustias, et catholicam Religionem, nisi quis illi suppetiàs ferat, in extremum adductam esse discrimen, non dubitamus te eorum aerumnis et angoribus vehementer esse commotum. *Dissidentes enim nihil sibi reliqui fecerunt ad Catholicam Fidem in eo regno labefactandam, sanctissimasque leges funditus convellendas ipsumque immutandum reipublicae statum, a quo rationes suas suspensas habet catholica ipsa Religio.* Hanc qui tam gravibus conflictari malis intelligat, tuaeque similem, carissime in Christo fili Noster, orthodoxae fidei bene cupientem animum gerat non recusaturum existimamus diligentiam omnem conferre ad tantam aerumnam ab Ecclesiae catholicae cervicibus depellendam. Et eam quidem e periculo praesentissime eripere quis non fateatur

regia majestate tua esse dignissimum? qui natus ad benefaciendum omnibus populis, sapientiam, mentemque plenam consilii a Deo accepisti cum maximis opibus et potentia conjunctam. Quae bona Deus, Carissime in Christo Fili Noster, ideo tibi dedit in primis, ut Dei causam tueri, Christi augere studeas gloriam, et ab Ecclesia ejus sponsa tuique matre amantissima auctoritate tua, omnibusque omnigenis adhibitis officiis et studiis quamlibet propulsandam cures injuriam, qua vero ratione id consequi possis tuum est judicare. Nos, quae nostrae solae sunt partes, explevisse arbitramur, cum cohortationibus Nostris alacritatem tibi addimus ad referendam ejusmodi gloriam, quae propria videtur esse debere primogeniti Ecclesiae filii, Deum precamur, ut coelestibus suis majestatem tuam in dies cumulet bonis, tibique paterno animi nostri affectu, Carissime in Christo Fili Noster, Apostolicam benedictionem amantissime impertimur. *Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub annulo piscatoris die vigesima nona Aprilis* 1767 *Pontificatus nostri anno nono.*

XVIII.

Carissimo in Christo filio Nostro Karolo Hispaniarum regi catholico.

CLEMENS PAPA XIII.

Carissime in Christo fili Noster salutem, et Apostolicam benedictionem.

Gravissimus ad nos allatus est nuncius, Polonam rempublicam postquam in novissimis comitiis illustre dedit flagrantissimi zeli sui erga Ecclesiam catholicam documentum, *nunc maxime a dissidentibus premi et divexari, qui potentissimorum principum patrocinio abutentes, omni contentione conantur veram in illo regno fidem labefactare, et ipsum reipublicae statum convellere. In hac tanta rerum Poloniarum perturbatione urget Nos Apostolici muneris ratio, ut illic labenti propemodum Religioni quoquomodo subveniamus, et orthodoxae gentis vicem miserantes a catholicis principibus opem illi imploremus.* In

quibus regia majestas tua cum adeo excelsum teneat locum tibique maxime esse debet cordi, ut Christi regnum floreat ubique terrarum, religionem tuam requirimus, teque obtestamur in Domino et obsecramus, ut quibus consiliis, officiis et studiis inclytae aeque ac innoxiae gentis calamitati succurrendum pro sapientia tua judicaveris, illi majestas tua suppetias veniat. Nihil autem ad muniendam tibi viam, quae ad aeternam salutem ducit praestabilius, gratoque erga Deum animo tuo convenientius, quam si, quae tibi oritur auctoritas ex tuis opibus et potentia, eam omnem ad sublevandos tuos in Christo fratres impendas pro gloria dimicantes ejusdem Christi Domini Jesu, a quo ipse accepisti regiam potestatem, et longissime latissimeque patens imperium, ut ejus in primis tueare atque etiam amplifices gloriam. Et regiae majestati tuae Apostolicam benedictionem amantissime impertimur. *Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub annulo piscatoris die XXXI. Aprilis* 1767 *Pontificatus nostri anno nono.*

XIX.

Carissimo in Christo filio Nostro Josepho in Romanorum Imperatorem Electo.

CLEMENS PP. XIII.

Carissime in Christo fili noster salutem et apostolicam benedictionem.

De periculis, quibus circumdetur in Poloniae regno catholica fides, vehementer soliciti, cum nulla nobis sit militiae illius gentis adjuvandae copia, *Caesaream Majestatem tuam, cujus est proprium Catholicam tueri Ecclesiam nobis adeundam existimavimus, tuamque nunc intendimus excitare pietatem ad eam gentem sublevandam, ex hac qua nunc temporis premitur aerumna sane gravissima.* Non es nescius, carissime in Christo fili Noster, quae dissidentes moliantur adversus catholicam Religionem, et quanta verae pietati et incorrupto Dei cultui sit exstimescenda pernicies, si quae jam diu conantur, quod Deus longe prohibeat, aliquando perfecerint. *Neque enim contenti quod iuxta patrias leges satis clementer et perhumaniter habean-*

tur, eo huc venerunt audaciae, ut universae Reipublicae ipsi novas leges catholicis perniciosas conentur imponere, idque maxime contendant a libera et orthodoxa Republica eadem commoda extorquere, quibus principes a romana Fide alieni in sua quisque ditione catholicos frui vetant. Ipsa vero justitia clamitat, sua quemque exempla debere aequo animo pati. *Sed illud spectare catholici principes pótissimum debent, tuque, carissime in Christo fili Noster, in primis, ne si dissidentibus vires accesserint et potentia, ipsa res catholica labefactetur, et aliquando prope ad nihilum redigatur. Quamobrem qui summum in Christiana republica tenes locum, et catholicae Ecclesiae constitutus es Custos et vindex, te oramus in Domino et obtestamur, ut omnia consilia, studia et officia, omnemque conferas diligentiam ad gregem dominicum in eo regno ex haeresis prope faucibus, et ore liberandum. Profecto id a te ipsa tua dignitas postulat, ipsa etiam efflagitat animi tui magnitudo, cui nulla major tribui poterit laus, quam si inclytae Nationi in ea re benefeceris.* Sed illud longe maximum quod cum de aeterna proximorum salute sollicitus verae fidei te praestiteris custodem et assertorem, de aeternae itidem salutis tuae spem tibi feceris firmiorem. Et majestati tuae omni paterni cordis Nostri affectu Apostolicam benedictionem amantissime impertimur. *Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub annulo piscatoris die XXX. Aprilis* 1767 *Pontificatus Nostri anno nono.*

XX.

Venerabilibus fratribus Archiepiscopis, et Episcopis regni Poloniae.

CLEMENS PP. XIII.

Venerabiles fratres salutem et apostolicam benedictionem.

In hac tanta calamitate, quam in isto regno Catholicae Ecclesiae cernimus imminere, plures ad vos literas dedimus, quibus vos cohortamur, ut non modo staretis in episcopali excubia, ne iis quae a dissidentibus catholiae rei parantur insidiis vestrae fidei et vigilantiae commissi greges interclude-

rentur, sed etiam ut paratissimo animo essetis ad resistendum eorum conatibus, qui catholicae Ecclesiae infensi sepem illam moliuntur evertere, quae Vineam Domini isthic apud vos custodivit incolumem. Ab hac vinea sua Dominus, quod illi gravissimum periculum impendet, dignetur avertere hanc ab illo ejusdem vineae tutelam in humilitate cordis nostri flagrantissimis precibus petimus. Verum si constituerit vineae Dominus nonnisi verbis impigre et efficaciter operantibus ab impendenti malo eam eripere videtis, venerabiles fratres, vobis ad episcopatum vocatis a Domino quanta esse debeat cura, quanta solitudo, ut ejus impleatur voluntas, quam tum declaravit cum dixit „*ego elegi vos, ut eatis et fructum afferatis et fructus vester maneat.*“ Itaque nunc, cum maxime est opus „*attendite vobis et universo gregi, in quo vos spiritus sanctus posuit episcopos regere Ecclesiam Dei, quam acquisivit sanguine suo.*“ Vestrum unicuique dictum existimare: *esto vigilans et confirma caetera, quae moritura erant. In mente habe qualiter acceperis, et audieris, et serva. Si non vigilaveris, veniam ad te tanquam fur, et nescis qua hora veniam ad te.*“

Denique nolite esse tanquam canes muti non volentes latrare, sed voces vivae gentis istius universae auribus insonent. Ne patiamini quemquam silentio vestro deceptum, et in hac dissidentium contentione nihil mali subesse falso existimantem cum suae ipsius animae pernicie in errorem abduci. Neque a culpa vos abesse arbitremini, si vel taceatis, aut quod idem est, in gravissimo catholicae rei periculo conniveatis. Denique idem plane sentimus, quod praedecessor noster S. Coelestinus I. cum scribebat ad episcopos Galliae. „*Timeo,* inquit, *ne magis ipsi loquantur, qui permittunt illis taliter loqui. In talibus causis non caret suspicione taciturnitas: quia occurreret veritas, si falsitas displiceret. Merito namque causa nos respicit, si silentio foveamus errorem. Ergo corripiantur hujusmodi.*“ Sed nostri animi sensus super hac re vobis explicatius exponet Ven. Frater Archiepiscopus Ancyranus, noster apostolicus Nuncius, cui mandavimus, ut vobis in tam periculoso tempore praesto sit quibuscumque poterit officiis, studiis, atque consiliis. Vobisque omnibus, vestro zelo, vestrae pietati et religionis studio Dei causam enixissime commendantes, apostolicam benedic-

tionem peramanter impertimur. *Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub annulo piscatoris die duodecima Septembris* 1767 *Pontificatus Nostri anno decimo.*

XXI.

Venerabilibus fratribus Archiepiscopis, et Episcopis regni Poloniae.

CLEMENS PP. XIII.

Venerabiles fratres salutem, et apostolicam benedictionem.

Summa, quae Nobis insidet sollicitudo de universo christiano grege tuendo, et de fratrum nostrorum, qui varias illius partes administrant, curis adjuvandis, pro diversis Ecclesiae temporibus Nos excitat, ut eosdem sive instruamus, sive cohortemur, seu commoneamus. Perfuncti sane vobiscum saepe sumus, venerabiles fratres, hujusmodi apostolatus nostri officiis; potissimum ex quo illas animo praevidimus tempestates, quas constari jampridem sentiebamus ad labefactandam regni istius religionem; pro qua sarta tecta tuenda gentis vestrae tam egregia hactenus merita exstiterunt. Verumtamen ea, quam verebamur, calamitas jam advenit, graviusque etiam opinione ac tenore nostro incubuit; propterea et acriore Nationis istius studio nunc commovemur; et, quo pro vestra praesertim salute, qui duces caeterorum estis, inflammamur, ardor pleniorem nunc ac vehementiorem vocem desiderat, ut in animis vestris caelestis illi gratiae motus excitentur, quam in episcopatus inauguratione divinitus immissam suscepistis, cum hoc certe tempus illud sit, quo supremus pater-familias debitos ac necessarios suorum munerum fructus a vobis expetat atque adéo efflagitet.

Incredibili cum dolore accepimus, iniri in isto regno nefarias pactiones, quarum pravitate cum errore veritas, lucis splendor cum squallore ac tenebris componatur; ut haec rerum inter se disjunctissimarum coagmentatio fidelem populum facile ad perniciem impellat, et abominationem desolationis in locum sanctum inducat. *Verum ad hunc animi nostri angorem maxima accessio fieret, si in hac rerum perturbatione Episcopo-*

rum voces obtumescere, si eorum esse neminem videremus, qui praesto esset ad populorum mentes a contagione revocandas, atque in doctrinae veritate confirmandas, ac maxime si quis aut metu, aut prava hominibus magis quam Deo placendi voluntate adductus dignitatem atque auctoritatem, quae vobis omnibus ad defendendam atque ornandam Ecclesiam est tradita, ad eandem opprimendam converteret. Sed nullo modo persuaderi Nobis patiemur, accidere unquam posse, ut in labiis divini verbi praedicatione semel consecratis defutura sit vis atque virtus ad repellendum mendacium, dum in ipso Dei templo sedem sibi audet ac triumphum exposcere; ut manus Christi corporis contrectatione nobilitatae ad erroris audaciam ac licentiam propugnandam scribendo adhibeantur; ut aures denique suavissimis Ecclesiae vocibus tantummodo assuetae, Satanae fraudes atque insidias auscultaturae sint. Nihilominus humani generis adversarii molitiones eo usque progressas videmus, ut nihil fere non sit timendum. Atque utinam nonnulli errore ac dolis non adeo sese abripi patiantur, ut quoniam impares sese agnoscunt ad retinendos, quibus opprimuntur impetus idcirco pastoralis officii legibus solutos etiam sese censeant: ut abjecta persona ab ipsa Ecclesia sibi imposita, aliaque magistratus ac reipublicae retenta, ultro illatis sibi detrimentis idem ipsi consentiant, quasi separari, ac sejungi geminae illae munerum partes possint, neque omnino illam huic praeponondam reputare constanter debeant.

Quapropter omnipotentis Dei nomine, cujus vicariam auctoritatem licet indigni sustinemus, hoc vobiś declaramus, eum qui in hanc fraudem atque errorem traduci se sinat, coecum omnino esse, ac coecis ducatum praebere, et ob nullam ex his quas praetexit, causis excusatum esse posse; et propter ipsam episcopalis muneris ignorationem, a Deo condemnatum iri, ut Oseae IV. 6. X. *quia scientiam repulisti, a me repellam te, ne sacerdotio fungaris mihi: oblita es legis Dei tui, obliviscar filiorum tuorum et ego.“ Quamobrem, ven. fratres, nulla ignorantiae, nulla erroris, nulla metus, nulla humanarum rerum ratio, Vos ab episcopali naviter prosequendo officio removeat. Tametsi hujus seculi potestatem vires atque copiae ad Ecclesiae*

perniciem ingruant, sacrorum tamen pastorum facta omnia atque consilia ad normam ab evangelicis praeceptis, a traditione atque ab ecclesiastica disciplina praescriptam, unice erit dirigenda.

Norint siquidem has primas ministerii sui partes esse, ut se ipsi tanquam murum pro domo Israel contra omnes adversariorum impetus firmissime objiciant. Sui se gregis Ecclesiae ac Dei desertores futuros arbitrentur, si inimicorum fraudibus obsecundarint, aut quoquo modo illorum machinationibus connivendo paciendoque consenserint. Maximae quidem instent calamitates, exilia, honorum, fortunarum, vitae ipsius jactura consequantur. Aequo animo perferant, dum ne ipsae sacerdotales manus alieni sceleris consensione inquinentur, aut de religionis integritate semetipsis auctoribus quidpiam imminuatur, ac Sanctuarium ipsum contaminetur. Ac sane beatissimus is erit reputandus, qui hac judicis constantia brevem ac fluxam hujus vitae conditionem cum infinita, atque aeterna mercede commutare possit, dignusque habeatur, qui immarcescibilem illam coronam accipiat, quam ab optimo pastorum principe paratam illis credimus; qui animas suas pro ovibus suae fidei commissis posuerunt. Haec habuimus Ven. fratres de quibus in re gravissima atque ad vestram gregisque vestri salutem pernecessaria vos commoneremus. Dominus Noster Jesus Christus suae gratiae praesidio hos in vobis sensus confirmet atque roboret, qui vocationi vestrae consentanei sint; paremque vobis ad eam ad implendam alacritatem atque animi magnitudinem afferant. Dum hanc divinorum vobis munerum ubertatem imploramus, eorumdem auspicem apostolicam vobis benedictionem peramanter impertimur. ***Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub annulo piscatoris die sexta Januarii* 1768 *Pontificatus nostri anno decimo.***

XXII.

Bullae S. P. Pii VI. fundationis Sedis Archiepiscopalis Mohiloviensis in Alba Russia.

Joannes Andreas Archetti ex Marchionibus Formigariae Dei et Apostolicae Sedis gratia Archiepiscopus Chalcedonensis Pontificio Solio Assistens, SSmi Domini Nostri Pii Divina Providentia Papae VI. Praelatus Domesticus, ejusque et Sanctae Sedis Apostolicae, apud Augustissimam et potentissimam Catharinam II. totius Russiae Imperatricem Orator Apostolicus.

Pastoralis sollicitudo, qua SSmus Dominus Noster Pius Papa VI. Spiritualibus Christi Fidelium necessitatibus prospicit, in id praesertim suae vigilantiae direxit intuitum, ut Catholici Gregis partem Latini Ritus in vastissimo Imperio Russiaco existentem de Catholici Episcopi opera et solatio provideret. Nobis itaque idem SSmus Dominus Noster praecepit, ut tantisper intermisso Nuntii Apostolici munere, quo Varsaviae fungebamur, ad hanc praeclaram Civitatem Imperiali Residentia decoratam accederemus, et Augustissimae, ac potentissimae Catharinae II. totius Russiae Imperatrici Apostolicas Litteras redderemus, quibus nobis collatum Apostolici Oratoris munus, ac insuper data nobis facultas unam erigendi Archiepiscopalem Ecclesiam in Civitate Mohiloviae pro Latinis, destinandi Archiepiscopum cum honore Archiepiscopalis Pallii, ac deputandi eidem coadjutorem enunciabantur. Harum autem litterarum, quas jam ea, qua par erat reverentia reddidimus, tenor est sequens.

PIUS PAPA VI.

Serenissima, Potentissima, ac Magna Ducissa Universae Magnae, Parvae, et Albae Russiae Auctocratrix, nec non Magnorum Dominioram Orientalium, et Occidentalium Patrona, Augustaque Haeres, Domina, et Dominatrix.

Magnopere gratum nobis accidit ex Augustissimae Majestatis tuae litteris die prima Martii datis intelligere, Te libenter

excepturam esse Pontificium Oratorem, quem isthuc ad Imperialem tuam Aulam legassemus, qui nimirum spectator egregii patrocinii tui in eos, qui in tui Imperii ditione Romanae adhaerent Ecclesiae, nec non et testis esse possit humanissimae in Nos, ac perhonorificae tuae voluntatis. Propterea tam amplis animi tui significationibus pari atque eximio respondere studio cupientes, nihil potius Nobis agendum duximus, quam ut nostrum ad Majestatem tuam Oratorem mitteremus. Proinde ad id munus deligimus venerabilem fratrem Joannem Andream Archiepiscopum Chalcedonensem Pontificium apud illustrem Poloniae Regem, et inclytam illam rempublicam Nuncium, virum sane praeter generis splendorem, aliasque animi dotes praecipua prudentiae, doctrinae, integritatisque laude spectatum, nobisque peracceptum, qui cum in ista locorum propinquitate sit, celerius poterit ad Imperialem tuam Urbem pervenire, ibique quam primum gravissima suscipere apud te agenda, quae ipsi committimus negotia. In quo profecto illud idem spectavimus imitarique voluimus, quod antea gloriosus egerat praedecessor noster Sanctus Pius V., cujus nomen gerimus, qui Vincentium de Porticu Pontificium Poloniae Nuncium in legatum suum ad Joannem III. Moscoviae Ducem designarat. Ipsi igitur Chalcedonensi Archiepiscopo isthuc cito adventuro, idoneas facultates impertimur ad unam erigendam Archiepiscopalem Ecclesiam in Mohilovia pro latinis, ad destinandum Archiepiscopum cum honore Archiepiscopalis Pallii, ac ad deputandum etiam eidem coadjutorem, ita ut haec omnia peragere debeat juxta leges ac ritus Romanae Ecclesiae, eoque modo, ac forma, quam Nos ipsi in nostris die 11. Januarii datis litteris Majestati tuae declaravimus. Itaque tam de his, quam aliis de rebus Catholicae Religionis bonum spectantibus, quo scilicet tam Latini quam Graeci in amplissimis tuis ditionibus sub Regio patrocinio, tutelaque tua securi semper tranquillique degant, de his omnibus agenti tecum memorato Archiepiscopo Chalcedonensi Oratori Nostro, ut eamdem praestare velis fidem, quam Nobis ipsis si tecum coram loqueremur adhiberes, Imperialem Majestatem tuam poscimus et obsecramus. Demum ad caetera officia erga te nostra illud praecipuum ex animo adjungimus, ut Deum Optimum Maximum enixe praecemur, quo te,

tuumque Imperium coelestibus suae gratiae donis ad sui nominis gloriam ac ad verum tuarum laudum decus prosequatur. *Datum Romae apud Sanctum Petrum die* 26. *Aprilis* 1783 *Pontificatus nostri anno nono.*

Consentaneae ad has Apostolicas litteras impertitae nobis fuerunt hujusmodi facultates, eaeque sunt tenoris sequentis.

PIUS PAPA VI.

Venerabilis frater salutem, et apostolicam benedictionem. Onerosa Pastoralis Officii cura, qua Ecclesiae Catholicae per universum Orbem diffusae regimini superni dispositione Consilii praesidemus, animum nostrum jugiter sollicitat, ut animarum periculis quantum in Domino possumus mature occurrere, et spiritualibus Christi Fidelium, praesertim in longinquis partibus degentium utilitatibus prospicere studeamus. Quamobrem cum in vastissimo Russiaco Imperio nulla Latini Ritus constituta reperiatur Ecclesia, cujus Episcopus non modo ea, quae sunt ordinis Episcopalis, exerceat, sed etiam ad pascendam salutaris doctrinae pabulo, custodiendamque illam Catholici gregis partem sedulo incumbat libentissime eam occasionem amplexi sumus, qua nobis de Catholici Episcopi opera, et solatio tam dissitas regiones providere Dei Optimi Maximi opitulante gratia permittitur, quod ut felicius, et secundum Romanae Catholicae Ecclesiae regulas ac instituta perficiatur, tibi, venerabilis frater, de cujus fide, integritate, prudentia, et Catholicae Religionis zelo plenam habemus in Domino fiduciam, praesentium auctoritate concedimus, ut durante legatione, quam tibi demandavimus apud potentissimam totius Russiae Imperatricem, civitatem Mohiloviae in Alba Russia, unamque ex illius civitatis, quae tibi magis idonea visa fuerit ecclesiis secundum canoñicas sanctiones in Metropolitanam ac Sedem Archiepiscopalem Latini Ritus pro uno Archiepiscopo Mohiloviensi, seu Albae Russiae nuncupando, congrua aliqua assignata Dote erigas, et constituas, cum Pallii, et Crucis deferendae honore, aliisque omnibus juribus, praerogativis, atque insigniis, quae de jure Archiepiscopis et Metropolitanis competere dignoscuntur; ac praeterea ut praedictae abs te sic erectae, et constitutae Metropolitanae Ecclesiae virum honestum et providum,

ac in vinea Domini strenue laborantem, qui Pontificali conveniat oneri ac honori, praedicta auctoritate nostra deputes, ac praeficias, cui nisi jam Episcopali charactere sit insignitus vel tu ipse vel alius quilibet Episcopus per te deputandus cum duobus aliis Episcopis Apostolicae Sedis communionem habentibus, vel si non adsint, duobus ecclesiasticis viris in aliqua dignitate constitutis episcopalis consecrationis munus impendas, vel impendat; Pallium, quod ex Beati Petri corpore desumptum tibi mittimus, eidem imponat, recepto tamen prius Nostro et Romanae Sedis nomine juramento, quod tam in electi consecratione, quam in Pallii traditione ab omnibus noviter electis Archiepiscopis haec Apostolica Sedes recipere consuevit. Praeterea si in praedicta Mohiloviensi per te designanda Ecclesia beneficia aliqua fundata existant, vel constitui possunt, volumus, ut ea in Canonicatus dignitatem atque honorem, si ita ad Dei cultum, ejusdemque Metropolitanae erigendae Ecclesiae decus noveris expedire, evehere possis pro totidem Clericis, aut Presbyteris saecularibus, qui Capitulum ejusdem Ecclesiae juxta Canonicas Sanctiones, ac praesertim juxta sacrosancti Concilii Tridentini Decreta constituant, atque componant, cum omnibus honoribus, praerogativis, ac juribus, quae Metropolitanarum Ecclesiarum Capitulis de jure conveniunt. Ut vero in amplissimo totius Russiae, ac aliorum Regnorum, quae praedictae Imperatrici subsunt Imperio, novus abs te creandus Mohiloviensis Archiepiscopus suam possit supra Catholicos Latini Ritus ordinariam auctoritatem, et jurisdictionem exercere *quoadusque altera nobis alios Catholicos Episcopos deputandi sese offerat occasio, ac donec aliter per hanc Apostolicam Sedem fuerit dispositum,* omnes Christi Fideles tam Ecclesiasticos, quam saeculares, universumque Clerum, ac Populum Latini Ritus in Russia atque aliis praedictis Regnis existentem, quamvis, alteri cujuscumque Dioecesis Episcopo huc usque subjectus fuisset, eidem novo Archiepiscopo, suisque in Archiepiscopatu praedicto canonice subrogandis successoribus deinceps subjectum declarare, ac decernere auctoritate nostra tibi committimus, ac indulgemus, contradictores quoscumque per censuram Ecclesiasticam appellatione postposita compescendo ta ut novus Archiepiscopus ejusque in Archiepiscopatu legitimi

successores in nostra, et Apostolicae Sedis Communione permanentes in praefatis Regnis Catholicas Latinorum Ecclesias vel per se ipsos vel per alios ab ipsis delegandos visitare, abusus tollere, fidelium mores corrigere, eaque omnia exercere possint, quae juxta Canonicas Sanctiones, Tridentini Concilii decreta, et Apostolicae Sedis constitutiones Episcopis permittuntur, salva semper in omnibus Nostra, et hujus Apostolicae Sedis auctoritate. Cum vero in tam longinquis, vastissimisque regionibus, quae ad Europae et Asiae partes protenduntur, minime unus sufficere possit Episcopus, ideo nos animarum saluti quantum in Domino possumus prospicere volentes, tibi pariter ut postquam novum Archiepiscopum Mohiloviensem elegeris, ac in ejus Ecclesiae possessionem immiseris, *coadjutorem illi cum futura successione* Sacerdotem aliquem saecularem probum et idoneum designare, ac Episcopalis Ecclesiae Gadarensis in partibus infidelium titulo decoratum, recepto ante consecrationem solito juramento per te ipsum, vel per alium Catholicum antistitem cum aliorum duorum Episcoporum, si commode haberi poterunt, vel saltem duorum Ecclesiasticorum aliqua dignitate fulgentium assistentia consecrare possis, et valeas, auctoritate nostra concedimus, et impertimur. Ac demum ut ea pro prudentia, ac Religione tua peragas, quae ad majorem Dei honorem, et cultum, ad Catholicae Ecclesiae unitatem, et incrementum, ac ad Christi Fidelium spirituale bonum, et utilitatem magis in Domino noveris expedire, tibi enixe commendamus, praecipimus, atque hortamur. Non obstantibus, quatenus opus sit, nostra et Cancellariae Apostolicae regula de jure quaesito non tollendo, aliisque in contrarium praemissorum quomodolibet editis, vel edendis in Synodalibus, Provincialibus, Universalibusque Conciliis specialibus vel generalibus, aliisque constitutionibus, et ordinationibus Apostolicis ac quarumcumque Ecclesiarum Latini Ritus, quibus antea omnes Christi Fideles in Russia, aliisque Regnis praedictis, ut praefertur, existentes subjecti erant etiam juramento, Confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis, statutis, et consuetudinibus, privilegiis quoque indultis, et litteris Apostolicis in contrarium praemissorum quomodolibet concessis, confirmatis, et innovatis. Quibus omnibus, et singulis etiamsi pro sufficienti illorum derogatione de illis eorum-

que totis tenoribus specialis, specifica, expressa, et individua, ac de verbo ad verbum, non autem per clausulas generales idem importantes mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret, tenores, hujusmodi ac si de verbo ad verbum nihil penitus omisso, et forma in illis tradita observata, exprimerentur, et insererentur, praesentibus pro plene, et sufficienter expressis, et insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris ad praemissorum effectum, ac vice dumtaxat specialiter, et expresse derogamus, coeterisque contrariis quibuscumque.

Datum Romae apud Sanctum Petrum sub annulo piscatoris die 15. *Aprilis* 1783. *Pontificatus nostri anno nono.*

J. Cardinalis de Comitibus.

Pontificiis hisce mandatis obsequi cupientes ea majori, qua potuimus, celeritate ad hanc Petropolitanam Civitatem accessimus, et post expleta erga Augustissimam Imperatricem, et Imperialem ejus familiam Summi Pontificis nomine debita officia, ad nobis injunctam Archiepiscopalis Sedis erectionem progedimur. Profecto ex sufficienti capta informatione perspeximus, Civitatem Mohiloviensem in Alba Russia nuper valde fuisse ampliatam, et in ejus circuitu plures reperiri Catholicas Ecclesias, et mille quingentos circiter Fidei Catholicae cultores Latini Ritus, ita ut jure, meritoque Archiepiscopalis Civitas nuncupari possit. Ex eadem etiam informatione intelleximus, quod unica Mohiloviae Parochialis Ecclesia sub invocatione Sancti Stanislai Episcopi et Martyris admodum augusta sit, ac vetustate collabatur, altera vero regularis Ecclesia sub invocatione Beatae Mariae Virginis in Coelum Assumptae multo sit amplior, atque elegantior, ita ut maxime idonea videatur, in qua Archiepiscopalis Cathedra constituatur, cum in hac omnia Ecclesiastica munia, atque etiam Pontificalia multo majori cum dignitate, atque hominum frequentia obiri possint, et proximus Conventus Patrum Carmelitarum antiquae regularis observantiae erigendo Episcopali Seminario, quod juxta Concilium Tridentinum prope Cathedralem est collocandum, apprime sit aptus. Cum itaque Catholicae Ecclesiae bonum ita omnino flagitet, primum quidem Apostolica authoritate providimus, ut Carme-

litae, qui Ecclesiam hanc antea administrabant, in alios sui Ordinis in Alba Russia Conventus se reciperent, deinde vero curam gessimus, ut omnia onera, quae antea a Carmelitis implebantur, etiam in posterum implerentur. Nunc demum ad laudem Omnipotentis Dei, et Beatae Virginis Mariae, ac Sanctorum Apostolorum Petri et Pauli, nec non Fidei Catholicae exaltationem, et totius Ecclesiae militantis gloriam eamdem Ecclesiam Mohiloviensem sub titulo Beatae Mariae Virginis in Caelum Assumptae in Archiepiscopalem, et Metropolitanam Latini Ritns, et in ea Archiepiscopalis, et Metropolitani praesulis Sedem Apostolica nobis, uti supra commissa auctoritate erigimus, et instituimus pro uno deinceps Archiepiscopo Mohiloviensi nuncupando, cui suisque successoribus Canonice instituendis, ac respective subrogandis, et in Sanctae Sedis communione permanentibus, ut Pallii, et Crucis usum aliorum Archiepiscoporum more habeant, aliisque omnibus juribus, praerogativis, atque insigniis, quae de jure Archiepiscopis competere dignoscuntur, uti frui, et potiri possint pari auctoritate concedimus, et indulgemus, suppressis, et extinctis natura, essentia, et denominatione regulari ejusdem Ecclesiae sub titulo Beatae Mariae Virginis in Caelum Assumptae, quae deinceps saecularis, et Archiepiscopalis sit, et denominetur, ac eidem Ecclesiae adjacente Conventu in Seminarii Archiepiscopalis commoditatem et usum commutato. Sane cum Archiepiscopalis Sedis dignitas postulet, ut in ea adsit Capitulum Canonicorum, qui juxta Canonicas Sanctiones Archiepiscopum consilio et opera adjuvent, eique pontificaliter celebranti inserviant, et assistentiam praebeant, idcirco pro nunc, et donec alia favente Deo se offerat occasio, octo inferius exprimenda in Provincia Albae Russiae existentia beneficia curata praeposituras nuncupata ad respectivas infradicendas dignitates, et ad Canonicalem honorem evehimus, ita ut moderni illorum possessores Capitulum Archiepiscopale Mohiloviense constituant, atque componant cum omnibus honoribus, praerogativis, ac juribus quae Metropolitanarum Ecclesiarum Capitulis de jure conveniunt, salva super ipsos Archiepiscopi jurisdictione. Praeposituras nempe Mohiloviensem, Ossunensem, Nevelensem, Lucinensem, Duneburgensem, Marienhausen-

sem, Meislaviensem, et Siebcezensem. Hujus autem Capituli prima, et post Pontificalem major dignitas existat praepositura pro moderno Ecclesiae Parochialis Mohiloviensis sub titulo Sancti Stanislai praeposito Curato, secunda dignitas sit Archidiaconatus pro moderno Ecclesiae Ossunensis praeposito; tertia dignitas sit custodia pro moderno pariter Ecclesiae Nevelensis praeposito, et quarta demum dignitas sit scholasteria pro moderno praeposito Ecclesiae Lucinensis. Caeterarum vero quatuor praeposituarum possessores Canonicalem solummodo dignitatem obtineant, et Canonici Mohilovienses nuncupentur juxta locum, gradum, et ordinem unicuique ex praefatis praepositis ab Archiepiscopo tribuendum, et assignandum. Et quoniam hujusmodi Parochiae, seu praepositurae ejus sunt generis, ut juxta consuetudinem vigentem in Dioecesibus Polonis, quibus illae prius subjiciebantur, animarum cura per Presbyteros saeculares idoneos Vicarios provisos, seu juratos exerceri soleat; idcirco modernis illarum possessoribus permittimus, et potestatem facimus, ut una cum iisdem praeposituris alteram ex superius erectis dignitatibus, aut respective alterum ex canonicatibus obtinere, et retinere licite possint, et valeant, et animarum curam per Vicarios idoneos juxta formam decreti a San. Mem. Benedicto XIV. editi die 2. Septembris 1752 super expeditione retentionum parochialium in Polonia faciant exerceri. Modernis vero illarum possessoribus cedentibus vel decedentibus, aut iisdem praeposituris quoquo modo vacantibus, cesset ex tunc respective pro qualibet vacante praepositura hujusmodi retentionis privilegium, et Archiepiscopo Mohiloviensi pro tempore facultatem facimus, et impertimur, ut cujuslibet vacantis propositurae mensam ita exdividat, ut relicta congrua portione pro Parocho juxta dispositionem Sacri Concilii Tridentini sessione XXI. cap. 4. de reformatione, et juxta locorum rationem, et animarum numerum reliquam bonorum partem in unam praebendam Archidiaconatus, aut alterius dignitatis, vel simplicem canonicalem juxta bonorum sufficientiam convertat, et assignet, hoc scilicet ordine, ut ex bonis praeposituraе Mohiloviensis Praepositura capitularis, ex bonis praeposituraе Ossunensis Archidiaconatus, ex bonis praeposituraе Nevelensis Custodia, et ex bonis prae-

positurae Lucinensis Scholasteria fundentur. Caeterarum vero praepositurarum, uti minus pinguium bona quae supererunt post assignatam Parocho congruam simplicem solummodo canonicatum efficiant, quorum unus, quam primum fieri poterit, pro theologo, sive lectore Sacrae Scripturae, alter pro Poenitentiario juxta dispositionem Sacri Concilii Tridentini sessione V. cap. 1. de Reformatione, et sessione XXIV. cap. 8. de Reformatione ab Archiepiscopo assignentur. Sic autem fundatae, et dotatae dignitates, et canonicatus viris probis, et in jure Canonico peritis, iisque praeditis qualitatibus, quae ad obtinendas dignitates, et canonicatus in capitulis Cathedralibus de jure requiruntur juxta canonicas sanctiones in posterum conferantur. Hisce autem octo sic institutis et erectis dignitatibus et canonicatibus, quatuor alios adjungimus canonicos, nempe futurum praepositum Krischewiensem statim, ac ea praepositura sufficientibus redditibus provisa erit, et respectivos praepositos, seu Superiores pro tempore Catholicarum Ecclesiarum Latini Ritus Petropolitanae, Moscuensis, et Chersonensis, ita ut praefati Praepositi, seu Superiores Petropolitanus, Moscuensis, et Chersonensis Canonici Mohilovienses nuncupentur, honoribus, privilegiis, praerogativis, et insigniis, quibus alii Canonici Mohilovienses gaudebunt, et utentur, similiter gaudere, et uti possint, stallum habeant in Choro post alios Canonicos gremiales, ubi aliquando ipsos pro suarum Ecclesiarum negotiis Mohiloviam accedere contingat, quin tamen praedicti Praepositi, seu Superiores Petropolitanus, Moscuensis, et Chersonensis votum habeant in Capitulis. Addimus insuper sex Mansionarios, seu Vicarios, quibus pro eorum mensa et praebenda applicamus, et assignamus bona, quae supererunt post assignatam congruam portionem, juxta locorum rationem, et animarum numerum Vicariis ab Illmo Archiepiscopo praevio concursu constituendis, qui curam animarum in beneficiis Obolecensi, et Orsensi nuncupatis actualiter exercent, nempe villam Wiadec ad Obolecense, et villam Zachod ad beneficium Orsense spectantes, prout etiam applicamus, et assignamus eam partem bonorum, quae post relictam Parocho congruam portionem ex Parochia Homelensi detrahi poterit, et istius sic detractae partis red-

ditus in manutentionem musicae pro servitio Archiepiscopalis Ecclesiae Mohiloviensis, arbitrio pariter Archiepiscopi, erogari permittimus. Demum omnes sic instituti Praepositus, Archidiaconus, Custos, Scholasticus, Canonici, et Mansionarii, seu Vicarii, ordinationes et statuta pro locorum et temporum conditione quoad eorum pro nunc saltem temporaneam residentiam, et functiones ab Archiepiscopo condenda, et a Sancta Sede approbanda observare, et exequi tenebuntur. Non obstantibus omnibus iis, quae in supra insertis litteris Apostolicis dispositum fuit non obstare. Hujus autem nostrae immo vero Apostolicae erectionis actus duo exemplaria confici jussimus, quorum unum ad Sanctam Sedem remisimus, et alterum in Archivio Ecclesiae Archiepiscopalis Mohiloviensis asservari mandavimus.

Datum Petropoli die 8. *Decembris juxta vetus calendarium,* 19. *vero ejusdem mensis juxta Gregorianum anni* 1783.

J. A. Archiep. Chacedonen. Orator Apostolicus.

Praesentem copiam ex suis originalibus in pergamena per me ipsum depromptam confrontatam, et collationatam cum iisdem originalibus fideliter concordare attestor, in cujus rei fidem eamdem subscripsi, et sigillo Excmi. et Rmi Domini Joannis Andreae Archetti Archiepiscopi Chalcedonensis communivi.

Petropoli 10. *Decembris* 1783. *juxta vetus calendarium,* 21. *vero ejusdem mensis et anni juxta Gregorianum.*

Loco ✝ Sigilli

JACOBUS MASSA Secretarius, et Apostolica auctoritate Notarius.

XXIII.

Joannes Andreas Archetti ex Marchionibus Formigariae Dei et Apostolicae Sedis gratia Archiepiscopus Chalcedonensis etc.

Universis, et singulis Christifidelibus in Imperio Russico degentibus Salutem in Domino sempiternam.

Ad majorem Fidei Catholicae exaltationem et gloriam, nuper speciali Nobis commissa Apostolica auctoritate Ecclesiam Mohiloviensem Regularem Beatae Mariae Virgini in coelum Assumptae dicatam penes Conventum Patrum Carmelitarum antiquae regularis observantiae ad honorem, et dignitatem Archiepiscopalem, et Metropoliticam ereximus, ita ut Ecclesia Archiepiscopalis Mohiloviensis deinceps esset noncupanda, ut in nostris erectionis litteris diei 8 — 19. currentis mensis latius continetur. Post haec cum catholici gregis in his partibus degentis necessitas postularet, ut juxta datam nobis facultatem praedictae sic institutae et erectae Mohiloviensi Archiepiscopali Ecclesiae constituendum Antistitem spiritualibus facultatibus instrueremus, ut eundem gregem pabulo salutaris doctrinae pasceret, et ad eum custodiendum sedulo incumberet; hinc nos Pontificiis mandatis obsequi, et hujus catholici gregis necessitati consulere cupientes, unaque simul considerantes, quod cum Venerabilis Frater Stanislaus Siestrczencewicz Episcopus Mallensis in Partibus Infidelium per plures annos catholicorum in variis Russiaci Imperii regionibus existentium curam et regimen gesserit, iisdem catholicis utilius, commodius, et opportunius foret, ut idem Venerabilis Frater Stanislaus Mohiloviensi Archiepiscopali Ecclesiae praeficeretur, ac prae oculis habentes tum Augustissimae Imperatricis erga Religionem Catholicam, et ipsum Venerabilem Fratrem Stanislaum eximium favorem, tum ejusdem Venerabilis Fratris Stanislai doctrinam, religionis zelum, morum integritatem, aliaque virtutum merita, quibus apud Nos fide digno commendatur testimonio, animum adiecimus, ut eumdem Venerabilem Fratrem Stanislaum spiritualibus fa-

cultatibus instrueremus, eumque in primum Mohilovien-sem Archiepiscopum destinaremus. Utentes itaque spe-ciali facultate in litteris Apostolicis ad nos directis con-tenta, Venerabilem Fratrem Stanislaum Siestrczencewicz Episcopum Mallensem in primum Mohiloviensem Archiepisco-pum promovemus, et deputamus, usum Pallii in solemnitati-bus, et functionibus in Pontificali Romano descriptis, post-quam illud a nobis rite susceperit, et deferendae Crucis ei concedentes, ipsumque ab Episcopatu Mallensi ad Archiepis-copatum Mohiloviensem transferentes, et a vinculo, quo erga Ecclesiam Mallensem erat obstrictus, liberantes. Huic autem sic deputato et constituto Mohilioviensi Archiepiscopo, prout etiam suis in Archiepiscopatu praedicto canonice subrogandis successoribus, et in communione Sanctae Sedis permanenti-bus facultatem facimus et impertimur, ut in amplissimo totius Russiae, ac aliorum Regnorum, quae Augustissimae Impe-ratrici subsunt Imperio, suam possit supra Catholicos Latini Ritus ordinariam auctoritatem et jurisdictionem exercere; omnes propterea Christifideles tam ecclesiasticos, quam sae-culares, universumque Clerum, et Populum Latini Ritus in Russia, atque aliis Imperii Russici Regnis existentem, quam-vis alteri cujuscumque Dioecesis Episcopo huc usque subjectus fuisset, eidem novo Archiepiscopo, suisque in Archiepisco-patu praedicto canonice subrogandis successoribus, et in com-munione Sanctae Sedis permanentibus deinceps subjectum auctoritate nobis commissa declarantes, ac decernentes, ita ut novus Archiepiscopus, ejusque in Archiepiscopatu legitimi successores Catholicas Latinorum Ecclesias in praefatis Regnis vel per se ipsos, vel per alios ab ipsis delegandos visitare, ab-usus tollere, Fidelium mores corrigere, eaque omnia exercere possint, quae juxta Canonicas Sanctiones, Tridentini Concilii Decreta, et Apostolicae Sedis Constitutiones Episcopis per-mittuntur, salva semper in omnibus Apostolicae Sedis aucto-ritate. Non obstantibus omnibus iis, quae in litteris Apostoli-cis ad Nos directis dispositum fuit non obstare. In illo autem, qui dat gratias, et largitur praemia, confidimus, quod dirigente Domino noviter instituti Archiepiscopi actus, Ecclesia Mohilo-viensis sub ejus felici gubernio regetur utiliter, et prospere

dirigetur, ac grata suscipiat incrementa, ita ut provido, ac fructuoso Administratori se gaudeat commissam, ipseque Archiepiscopus praeter aeternae retributionis praemium, Sanctae Sedis Apostolicae Benedictionem, et gratiam exinde uberius consequi mereatur.

Datum Petropoli die 1. *Decembris juxta vetus Calendarium* 21. *vero ejusdem mensis juxta Gregorianum anni* 1783.

XXIV.

Statuta Capituli Archiepiscopalis Mohiloviensis.

Joannes Andreas Archetti ex Marchionibus Formigariae Dei et Apostolicae Sedis gratia Archiepiscopus Chalcedonensis etc.

Pro majori Archiepiscopalis Ecclesiae Mohiloviensi dignitate et decore Archiepiscopale quoque Capitulum nuper ereximus pro nunc ex quatuor Dignitatibus, et quatuor Canonicis constitutum, quibus etiam quatuor alios addidimus Canonicos, nempe Praepositum Kritschewiensem, statim ac eadem Praepositura sufficientibus redditibus arbitrio Archiepiscopi provisa judicabitur, nec non Praepositos, seu Superiores pro tempore Catholicarum Ecclesiarum Latini Ritus Petropolitanae, Moscuensis, et Chersonensis, eosque omnes tum scilicet Dignitates, tum Canonicos eis subjecimus Statutis, quae ab Archiepiscopo essent condenda, et a Sancta Sede approbanda, ut in nostris litteris erectionis Archiepiscopatus, et Capituli latius continetur. Modo autem ut aliqua eidem Capitulo praefiniatur forma et methodus; collatis consiliis cum Illmo Archiepiscopo, sequentia pro nunc, et donec rerum conditio aliter postulet, edimus, et Apostolica auctoritate approbamus Statuta a primis et successivis ejusdem Capituli Dignitatibus, et Canonicis in posterum observanda.

§. 1. Ut Archiepiscopalis Mohiloviensis Capituli splendori consulatur, nemini in eodem Capitulo Dignitates, et Canonicatus conferantur, nisi iis, qui sunt ex nobili genere nati. Qua-

propter ii, quí de aliqua Dignitate, vel Canonicatu erunt provisi, eorum nobilitatis publica documenta Capitulo exhibeant.

§. 2. Nemo unquam Canonicus coadjutor, nec honorarius, seu titularis Mohiloviensis constituatur, sed Capitulum Archiepiscopale Mohiloviense ab iis tantummodo componatur, qui Illmi Archiepiscopi jurisdictioni juxta canonicas sanctiones subjecti Ecclesiae Archiepiscopali et Archiepiscopo actualiter inserviunt, exceptis dumtaxat praefatis tribus Praepositis, seu Superioribus Catholicarum Ecclesiarum Petropolitanae, Moscuensis, et Chersonensis, qui Canonicatus honorem habeant, licet fortasse nunquam Mohiloviae resideant; praeter hos igitur duodecim Canonicos aliis non licebit deferre distinctorium ab Augustissima Imperatrice concessum.

§. 3. Provisus de aliqua dignitate, aut Canonicatu ad minus intra duos menses a die adeptae possessionis non solum coram Illmo Archiepiscopo, vel ejus Officiali, sed etiam in Capitulo consuetam Fidei Catholicae professionem emitttere teneatur.

§. 4. Ex quatuor Dignitatibus, et quatuor Canonicis pro nunc constitutis duo Dignitates, et duo Canonici de trimestri in trimestre per turnum continuo resideant in Civitate Mohiloviae, nempe Praepositus, et Archidiaconus cum duobus Canonicis, Custos vero, et Scholasticus cum aliis duobus. Et quoniam a Sacro Concilio Tridentino Sess. XXIV. Cap. 12. de Reformatione Cathedrale Capitulum Ecclesiae Senatus nuncupatur, et de jure Ecclesiastico Cathedralium Ecclesiarum Canonici arctiori vinculo, veluti membra cum Capite Episcopo devincti sunt Consiliarii nati Episcoporum, idcirco Dignitates, et Canonici Mohilovienses Mohiloviae residentes nedum functionibus ecclesiasticis inferius exprimendis sedulo vacent, verum etiam Illmum Archiepiscopum in suae jurisdictionis exercitio adjuvare non detrectent. Consistorii itaque, seu Officii Sessionibus juxta normam pro locorum et temporum conditione ipsis ab Illmo Archiepiscopo praescribendam sub infra dicendis poenis interesse teneantur.

§. 5. Quolibet die celebretur per alterum ex Canonicis penes Cathedram residentibus Missa Conventualis in Archiepiscopali Ecclesia Mohiloviensi Beatae Mariae Virginis in

Coelum Assumptae, diebus vero festivis eadem Missa solemniter celebretur cum assistentia Canonicorum, et Mansionariorum, seu Vicariorum per alteram ex Dignitatibus, quae juxta superius praefinitum turnum Mohiloviae residebit. Quod si infirmitate, alioque canonico impedimento ambae dignitates detentae erunt, quominus possint Missam solemniter celebrare, tunc ea solemniter ut supra cum Vicariorum assistentia celebretur per Canonicum priorem in ordine, et demum per unum ex Vicariis, quatenus etiam canonici legitime sint impediti, ita ut per anni spatium Missa Conventualis quotidie celebretur.

§. 6. Insuper singulis diebus festivis Horae Canonicae de more in Choro recitentur cum assistentia Dignitatum, et Canonicorum pro tempore residentium, et omnium Vicariorum, seu Mansionariorum, qui legitime non sint impediti.

§. 7. Quolibet anno die Festo Sancti Stanislai Episcopi et Martyris habeatur Capitulum generale, pro quo omnes quatuor Dignitates, et quatuor Canonici Mohiloviam accedere teneantur. In hoc autem Capitulo post pertractata, et. composita negotia ipsum Capitulum respicientia, captasque opportunas resolutiones in iis solis casibus, in quibus Illmi Archiepiscopi etiam uti Delegati Apostolici auctoritas intervenire non debeat, praecipue agatur de adolescentibus Catholicis, et praesertim clericis religione, litteris, et bonis moribus instruendis. Quocirca unusquisque ad Illmum Archiepiscopum deferat, quaenam in sui respectivis Districtus vicinitate erectae sint scholae, quaenam in iis observetur methodus, quinam sint adolescentum profectus in Fidei Catholicae rudimentis, in Religione, et bonis artibus, quidque agi possit, ut is magis magisque augeatur. Et quemadmodum juxta priscas canonicas sanctiones Scholasterii dignitas in id praesertim instituta est, ut illam obtinens juxta Cathedralem Ecclesiam scholam exerceat, puerosque fidei rudimentis imbuat, eosque litteras doceat, idcirco ut quantum rerum conditio fert canonum vestigiis inhaereatur, Scholastici Capituli Mohiloviensis praecipuum munus erit, puerorum in Fidei Catholicae rudimentis instructioni, et rectae scholarum in Civitate Mohiloviensi, et in Provincia Albae Russiae existentium administrationi, quantum sibi licebit, invigilare, et quidquid in Domino expedire judicaverit, ad Illmum

Archiepiscopum deferre. Insuper idem Scholasticus pro sui ingenii capacitate, et adhibito confratrum suorum capitularium auxilio, imploratаque Illmi Archiepiscopi auctoritate, traductioni in vernaculam linguam alićujus operis ab Apostolica Sede approbati, et commendati identidem incumbat.

§. 8. Contra vero non residentes praefinito tempore, aut ad Capitulum generale non accedentes Illmus Archiepiscopus ad inflictionem poenarum per Sacros Canones statutarum procedat, exceptis dumtaxat casibus, in quibus ipsi doceant, se legitimis causis fuisse impeditos, quorum validitatem judicare penes Archiepiscopum erit. Ut autem ex nunc Dignitates, et Canonici ad praescriptam Mohiloviae residentiam, et ad assistentiam tum Consistorii seu Officii sessionibus, quas praesens rerum conditio postulat, tum Ecclesiae functionibus diligentiores et alacriores reddantur, negligentes vero excitentur per ipsum Illmum Archiepiscopum tamquam Apostolicae Sedis Delegatum, pariter ex nunc aliqua provisionaliter praefigatur summa detrahenda ex fructibus praebendarum, quae in Dignitates, seu Canonicatus respective fuerunt evectae, eaque in distributiones quotidianas convertatur, quae inter Dignitates, et Canonicos Consistorii sessionibus, Capitulo generali, et divinis interessentes juxta divisionem ab Illmo Archiepiscopo faciendam dividatur; quod si aliqui ex modernis possessoribus Praeposituarum in Dignitates, et Canonicatus recens erectarum impositum residentiae, et assistentiae onus subire detrectent, vel detrectationi summae pro distributionibus quotidianis non consentiant, tunc eo ipso detrectans, aut dissentiens pro renunciante honori ingressus, et admissionis ad Capitulum habeatur, et praerogativa ac titulo Dignitatis, aut Canonicatus Praepositurae ab ipso possessae assignato non gaudeat. Ceterum ubi primum Beneficia, uti supra in Dignitates, et Canonicatus erecta vacare contingat, nisi alius favente Deo se obtulerit modus, pro distributionibus quotidianis assignandis tertia pars fructuum Praebendae tam Dignitatum, quam Canonicatuum per ipsum Illmum Archiepiscopum etiam tamquam Apostolicae Sedis Delegatum separetur, et convertatur in distributiones quotidianas juxta dispositionem Sacri Concilii Tridentini Sess. XXI. Cap. 3. de Reformatione.

§. 9. Praeposito Kritschewiensi, postquam ob sufficientem Praepositurae dotationem illius possessor Canonicatus honore gaudere incipiet, illud ab Illmo Archiepiscopo pro debita trium mensium residentia apud cathedram assignetur anni tempus, quod ipse in Domino magis expedire arbitrabitur.

§. 10. Hisce Statutis unusquisque tum Dignitatum, tum Canonicatuum possessor religiosissime obtemperabit, eaque se observaturum in capienda possessione spondebit.

Quod si hisce Statutis in ipsa Capituli origine editis, aliquid, ut idem magis Catholicae Ecclesiae, et bono publico prosit in posterum addere oporteat, Illmi moderni, vel pro tempore Archiepiscopi Mohiloviensis zelo, et Sanctae Sedis auctoritate rerum circumstantiis consuletur.

Datum Petropoli die 15. *Decembris juxta vetus Calendarium* 26. *vero ejusdem mensis juxta Gregorianum anni* 1783.

J. A. Archiep. Chalcedonen.
Orator Apostolicus.

XV.

Juramentum ab Archiepiscopo Mohiloviensi praestandum.

Ego *Stanislaus Siestrencewicz* Archiepiscopus Ecclesiae Mohiloviensis ab hac hora in antea fidelis et obediens ero Beato Petro Apostolo Sanctaeque Romanae Ecclesiae et Domino nostro Pio Papae VI, suisque successoribus canonice intrantibus. Non ero in consilio aut consensu aut facto ut vitam perdant, aut membrum, seu capiantur mala captione, aut in eos violenter manu quomodolibet ingerantur, vel injuriae aliquae inferantur, quovis quaesito colore. Consilium vero, quod mihi credituri sunt per se, aut nuntios suos, seu litteras ad eorum damnum me sciente nemini pandam. Papatum Romanum et Regalia Sancti Petri adjutor eis ero ad retinendum et defendendum contra omnem hominem. Legatum Apostolicae Sedis in eundo et redeundo honorifice tractabo, et in suis necessitatibus adjuvabo. Jura, honores, privilegia et auctoritatem

Sanctae Romanae Ecclesiae Domini nostri Papae successorum praedictorum conservare, defendere, augere et promovere curabo. Neque ero in consilio vel facto, seu tractatu, in quibus contra ipsum Dominum nostrum, vel eamdem Romanam Ecclesiam aliqua sinistra vel praejudicialia personarum, juris, honoris, status, et potestatis eorum machinentur. Et si talia a quibuscumque tractari vel procurari novero, impediam hoc pro posse et quanto citius potero, significabo eidem Domino nostro, vel alteri, per quem possit ad ipsius notitiam pervenire. Regulas Sanctorum Patrum, decreta, ordinationes, seu dispositiones, reservationes, provisiones, et mandata totis viribus observabo et faciam ab aliis observari. Vocatus ad Synodum veniam, nisi praepeditus fuero canonica praepeditatione. Apostolorum limina singulis quinquenniis personaliter per me ipsum visitabo, et Domino nostro ac successoribus praefatis rationem reddam de meo pastorali officio ac de rebus omnibus ad meae Ecclesiae statum, ad Cleri et populi disciplinam, animarum denique, quae meae fidei traditae sunt, salutem quovis modo pertinentibus, et vicissim mandata apostolica humiliter recipiam, et quam diligentissime exequar. Quod si legitimo impedimento detentus fuero, praefata omnia adimplebo per certum nuntium ad hoc speciale mundatum habentem, de gremio mei Capituli, aut alium in dignitate ecclesiastica constitutum, seu alias personatum habentem, aut his mihi deficientibus, per Dioecesanum Sacerdotem, et Clero deficiente omnino per aliquem alium presbyterum saecularem vel regularem spectatae probitatis et religionis de supra dictis omnibus bene instructum. De hujusmodi autem impedimento docebo per legitimas probationes ad Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem proponentem in Congregatione Sacri Concilii per supradictum nuntium transmittendas. Possessiones vero ad mensam meam pertinentes non vendam, nec donabo, neque impignorabo, nec de novo infeudabo, vel aliquo modo alienabo, etiam cum consensu Capituli Ecclesiae meae. Haec omnia et singula eo inviolabilius observabo, quo certior sum, nihil in illis contineri, quod juramento fidelitatis meae legitimae supremae Dominae Augustissimae Imperatrici suisque ad thronum Imperialem successoribus a me praestito adver-

sari possit. Sic me Deus adjuvet et haec Sancta Dei Evangelia. Ita promisi et spopondi. Ego

STANISLAUS ARCHIEPISC. MOHILOVIENSIS.

Ego infra scriptus supra positum fidelitatis juramentum cum sponsione ab Illustrissimo et Reverendissimo Domino Stanislao Siestrzencewiez Archiepiscopo Mohiloviensi publice in actu impositionis Pallii solemniter peractae in Ecclesia Catholica Petropolitana in manibus meis emissum de verbo ad verbum prout jacet recepi. Ita testor

J. A. ARCHIEPISC. CHALCEDONEN.
Nuntius et Orator Apostolicus.

In Nomini Domini. Amen.

Omnibus et singulis, quorum interest fidem facio et attestor ego infra scriptus Secretarius et Apostolica authoritate Notarius, quod anno a Nativitate Domini Nostri Jesu Christi millesimo septingentesimo octuagesimo quarto, die vero Jovis 18 Januarii juxta vetus Calendarium, 29 vero ejusdem mensis juxta Cregorianum, indictione Romana II Pontificatus autem Sanctissimi Domini nostri Pii, divina Providentia Papae VI. anno IX constitutus personaliter Illustrissimus et Reverendissimus Stanislaus Siestrzencewiez Archiepiscopus Mohiloviensis, coram

Illustrissimo, Excellentissimo ac Reverendissimo Domino Joanne Andrea Archetti Archiepiscopo Chalcedonensi in Regno Poloniae Nuntio et apud Augustissimam Catharinam II, Totius Russiae Imperatricem apostolico oratore publice in actu receptionis pallii ipsi in Ecclesia Catholica Petropolitana ab eodem Illustrissimo et Excellentissimo Archiepiscopo Chalcedonensi solemniter impositi, flexis genibus et tactis sacrosanctis Evangeliis, quae prae manibus habebat, medio corporali juramento retropositum fidelitatis juramentum de verbo ad verbum prout jacet in manibus ejusdem Illustrissimi et Excellentissimi Domini Nuntii et Oratoris Apostolici praestitit, illudque tam memoratus Illustrissimus et Excellentissimus Dominus Nuntius et Orator Apostolicus manibus propriis subscripserunt praesentibus me infra scripto Secretario et Notario, ac perillustribus admodum Reverendis Dominis Fran-

cisco Guglielmi Marco de Caesaris Sacerdotibus testibus ad hoc rogatis habitis et adhibitis

JACOBUS MASSA

Secretarius et Apostolica auctoritate Notarius.

XXVI.

Bref de S. S. Pie VI. adressé aux étâts de la République de Pologne sous la date du 14 Août 1788.

Mes chers fils, nous vous donnons le salut et notre bénédiction apostolique.

Il y a long-temps que nous avons réconnu que votre ordre équestre méritoit toute notre estime par ses soins pour la réligion et la piété, qu'il montroit lorsqu'il étoit rassemblé pour décider du bien de l'état; or comme le tems approche où vous allez être assemblés à la diète, nous croyons nous acquitter des dévoirs que nous impose nôtre amour paternel non pas en vous exhortant à la vertu, mais en vous faisant connoître ce que nous attendons de la vôtre. Vous savez sans doute de vous-mêmes combien le tems présent est plein d'envie et d'offenses envers la sainte Eglise, les choses sacrées et les hommes voués à Dieu, en sorte que rien n'est plus à craindre aujourd'hui que les innovations qui blessent les droits de la réligion. C'est pourquoi, quoique vous y soyez portés de vous-même, nous vous exhortons encore de conserver dans vos comices l'esprit qui vous rendra favorable le Dieu des conseils et des œuvres; ce qui ne pourroit pas être, si vous négligiez les choses qui concernent la réligion orthodoxe et le Siège de la sainte Eglise. Mais nous pensons qu'il seroit inutile d'en dire davantage à vous, chez qui l'on va voir réunis, et qui serez conduits par la prudence, la foi, l'amour de la patrie, la force de l'âme, l'imitation de vos ancêtres et la gloire de votre ordre.

Les lettres vous serons présentées par le vénérable frère Ferdinand, archevêque de Carthage, nonce ordinaire du saint Siège apostolique, interprète excellent de nos intentions en-

vers vous, et qui nous vous recommandons particulièrement, et auquel vous pouvez avoir confiance, par quoi vous augmenterez notre bénévolence paternelle envers vous.

Donné à Rome, à Sainte Marie Majeure sous l'anneau du pecheur le 14 Août 1788, dans quatorzième année de notre pontificat.

XXVII.

Réponse des étâts de Pologne au dit Bref du 24 Fevrier 1789.

Ea semper fuit critque Polonicae gentis in sanctam Romanam fidem pietas, ut nullam aliam nationem in praestanda erga illam reverentia fide ac observantia anteponendam sibi arbitretur: cumque persuasum illa certumque habeat, nihil principibus populisque divina religione antiquius esse debere, nihilque sine supremi numinis nutu ad salutem atque gloriam reipublicae idoneum fieri posse, numquam profecto commissura est, ut apud eam Dei divinarumque rerum cultus, tot patriae legibus, tot majorum exemplis institutus confirmatusque vel minimum detrimentum patiatur; inde factum est, Pater beatissime, ut plenae caritatis ac benevolentiae literae tuae in conventu omnium reipublicae ordinum lectae, summa grati animi, observantiae ac debitae supremo ecclesiae capiti obedientiae significatione exceptae fuerint. Certe si divino nobis favore ac cœlesti consilio opus unquam fuit; hoc profecto tempore ardentius ea nobis expetenda esse, indubitatum habemus, cum praesentibus comitiis maximi momenti res nostrae aguntur, cum pluribus adhuc respublica calamitatibus pressa, tandem ex malorum suorum fluctibus emergere atque in meliorem sese statum erigere conatur. Tua porro paterna benedictione, atque enixis ad Christianae religionis auctorem, cujus supremas in terris tanta cum sapientia ac sanctitate vices geris, tuis precibus felicem consiliorum nostrorum exitum obtenturos nos esse confidimus. Stanislai Augusti regis nostri clementissimi jamdudum sua in religionem pietate atque catholicae Ecclesiae tuendae colendaeque studio optime de rebus

sacris meriti voluntatem, hos ipsos omnium ordinum sensus non modo hisce nostris literis significare voluimus,sed etiam reverendissimum Ferdinandum archiepiscopum Carthaginensem tuum ac apostolicae sedis apud nos nuntium, ut ad te, Pater beatissime, referret, rogandum duximus. Id vero eo lubentius facimus, quod eximius hic amplissimusque vir, insigni sua prudentia, morum integritate gravitateque, optimo in Polonos animo, communem sibi omnium existimationem, benevolentiam, amoremque conciliaverit. Neque illud reticere nobis fas est, sacrum antistitum, caeterorumque Deo dicatorum hominum ordinem, optimo apud nos loco habitum habendumque, utpote qui vitae ratione atque instituto, doctrina, sapientique consilio, nec non oblatis ad tuendam servandamque rempublicam opibus peramantes se patriae filios et optimos cives praestare non desinant.

Perge, Pater sanctissime, nationem hunc nostram, fide nunquam violata sanctae apostolicae sedi addictam ac devotam Paterna benevolentia complecti, Deumque O. M. rebus nostris propitium reddere. Quod a Te omnium reipublicae ordinum nomine ac mandato supplices, maximoque pietatis ac observantiae sensu postulamus.

Versaviae die 24. *Februarii* 1789.

XXVIII.

Dilecto Filio Josaphat Bulhak Monacho expresse Professo Ordinis s. Basilii Magni.

PIUS PP. VI.

Dilecte Fili salutem et Apostolicam benedictionem.

Romanus Pontifex in potestate plenitudinis a coelesti Patre constitutus, et ad regimen salubremque directionem Ecclesiarum omnium praesertim Cathedralium pro sui muneris officio dies ac noctes incumbens, quaecumque ad eas conservandas et promovendas expediunt, ac rerum qualitas postulat, simulque temporum et locorum conditio patitur, praesenti non modo statu, sed etiam futuro inspecto diligenter providet, ut Ecclesiae ipsae a nobis, quantum fieri potest, praeserventur, et continuis

in spiritualibus et temporalibus Domino benedicente proficiant incrementis. Cum itaque *Venerabilis Frater Joachimus Ecclesiarum Pinscensis et Turoviensis* invicem perpetuo canonice unitarum *Episcopus Rutheni Ritus*, pro meliori concrediti sibi Gregis servitio, cui ob exactam aetatem infirmamque valetudinem non admodum prodesse potest, cupiat sibi de idoneo Coadjutore in spiritualibus et temporalibus provideri; Nos eisdem Ecclesiis, cum vacaverint, et ne interim ullis exponantur incommodis, paterno studio providere cupientes, post deliberationem, quam ea super re cum *Venerabilibus Fratribus Nostris S. R. E. Cardinalibus Negotiis Propagandae Fidei praepositis* habuimus diligentem, demum ad Te de legitimo matrimonio procreatum, Monachorum Ordinis S. Basilii Magni Rutheni ritus Professorem, moribus, scientia, et caeteris virtutibus gravem, et cui apud Nos de vitae munditia, Religionis Zelo, temporalium providentia, et spiritualium circumspectione fide digna testimonia perhibentur, licet in aetate legitima constitutus non sis (etenim annum nonum supra vigesimum vix explevisti), direximus oculos Nostrae mentis; quibus omnibus debita meditatione pensatis te a quibusvis Excommunicationis, Suspensionis, et Interdicti, aliisque Ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis a jure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodatus existis, ad effectum dumtaxat praesentium consequendum horum serie absolventes, et absolutum fore cènsentes, tuumque super defectu aetatis hujusmodi ad effectum ut infra benigne dispensantes, memorato Joachimo Episcopo, quoad vixerit, dictisque Ecclesiis praefuerit in Coadjutorem perpetuum et irrevocabilem in regimine et administratione earumdem Ecclesiarum Pinscensis et Turoviensis in Spiritualibus et temporalibus, assumpto interim titulo Ecclesiae Turoviensis hujusmodi cum plena libera et omnimoda facultate et auctoritate, omnia et singula, quae ad hujusmodi Coadjutoris officium de jure vel consuetudine, aut alias quomodolibet pertinent, etiam in iis, quae sunt ordinis et officii Pontificalis, faciendi, gerendi, procurandi, exequendi, et exercendi, ita tamen ut durante hujusmodi Coadjutoris officio tu nonnisi quando et pro tempore, quo dictus Joachimus Episcopus voluerit et expresse permiserit, te in regimine et administratione spiritualium

et temporalium dictarum Ecclesiarum illarumque mensarum Episcopalium, bonorum, fructuum, redituum, proventuum, jurium, obventionum et emolumentorum quovis modo seu quaesito colore per te vel alium seu alios interponere nequeas ipsius Joachimi Eppi accedenti consensu de Fratrum eorumdem consilio auctoritate apostolica, tenore praesentium constituimus et deputamus, nec non cedente vel decedente eodem Joachimo Eppo seu regimini et administrationi dictarum Ecclesiarum quomodolibet praeesse desinente et illis quovismodo vacantibus etiam in tempore vacationis hujusmodi dictum Coadjutoris officium exercere non inceperis, et per te steterit quominus illud exercuerit ex nunc prout ex tunc, et e contra de eadem persona tua Ecclesiis Pinscensi et Turoviensi auctoritate et tenore praesentis providemus, teque illis pariter „in Episcopum praeficimus et Pastorem, ac de persona tua eis profectum fore de„cernimus, curam, regimen, et administrationem earumdem „Ecclesiarum Tibi in Spiritualibus et temporalibus plenarie similiter committendo. Non obstantibus Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis ac quatenus opus sit Ecclesiarum praefatarum etiam juramento Confirmatione Apostolica vel quavis firmitate alia roboratis, statutis, et consuetudinibus, privilegiis quoque, Indultis et Literis Apostolicis in contrarium praemissorum quomodolibet concessis et confirmatis, et innovatis. Quibus omnibus et singulis illorum tenores praesentibus pro plene et sufficienter expressis ac de verbo ad verbum in scriptis habentes, illis alias in suo robore permansuris ad praemissorum effectum hac vice dumtaxat specialiter et expresse derogamus, caeterisque contrariis quibuscumque, firma spe, fiduciaque conceptis, quod gratia Domini tibi assistente propitia Ecclesiae Pinscensis et Turoviensis praefatae sub tuo felici Gubernio regentur utiliter, et prospere dirigentur, ac grata in eisdem spiritualibus et temporalibus suscipient incrementa. Volumus autem, ut ab alienatione qualibet bonorum immobilium et praetiosorum mobilium dictarum mensarum Episcopalium te penitus abstineas, ac de gestis et administratis per te Coadjutoris officio hujusmodi durante rationem juxta tenorem Constitutionis fel. rec. Bonifacii PP. VIII. praedecessoris nostri „quae incipit“ *Pastoralis*“ reddere tenearis et antequam in dicto Coadjutoris

officio te quomodo immisceas de eo juste et fideliter exercendo in manibus Catholici Antistitis cujuscumque quem malueris gratiam et communionem Sedis Apostolicae habentis debitum praestes in forma solita juramentum. Quocirca per Apostolica scripta mandamus discretioni Tuae quatenus curam et administrationem praedictas sic sollicite geras, et fideliter prosequaris, ut exinde sperati fructus proveniant, ac tuae bonae famae odor ex tuis laudabilibus Actibus latius diffundatur, dictaeque Ecclesiae Gubernatore provido et fructuoso Administratore gaudeant se commissas, Tuque praeter aeternae retributionis praemia Nostram Sedisque praedictae benevolentiam et gratiam exinde uberius consequi merearis; nec non dilectis Filiis Capitulo et Vassallis Ecclesiarum hujusmodi ac Clero et Populo earumdem civitatum et dioecesium Pinscensis et Turoviensis, quatenus tibi tamquam membra Capiti obsequentes, ac Capitula tamquam Coadjutori et futuro Episcopo Pinscensi et Turoviensi humiliter intendentes ac exhibentes tibi in iis omnibus, quae ad hujusmodi Coadjutoris officium pertinent, illo durante, et deinde tamquam Patri et Pastori animarum suarum obedientiam et reverentiam debitas ac devotas, et Clerus te pro Nostra et dictae Sedis reverentia benigne suscipientes et honorifice pertractantes Tua salubria monita et mandata humiliter suscipiant, et efficaciter adimplere procurent; Populus vero te tamquam Patrem et Pastorem animarum suarum devote recipientes, et debita honorificentia prosequentes, tibi fidelitatem debitam et consueta servitia, ac jura tibi ab eis debita studeant integre exhibere, alioquin sententiam sive poenam, quam rite tuleris, sive statueris in Rebelles, ratam habebimus et faciemus auctore Domino usque ad satisfactionem condignam inviolabiliter observari; nec non adeo quae in tuae commoditatis augmentum cedere possunt favorabiliter intendentes, Tibi ut a Venerabili Fratre moderno totius Russiae Metropolitano, (ad quem etiam vigore decreti Congregationis Cardinalium praedictorum diei XXII. Augusti MDCCLXXXV pro confectione processus et institutione Te recurrere debere declaramus) seu alio Antistite Apostolicam gratiam et communionem habente et ab eo designando, accitis et in hoc sibi assistentibus loco Epporum duobus presbyteris saecularibus vel regularibus, similes gratiam et communionem

habentibus, Munus Consecrationis recipere, ipsique Metropolitano seu alii antistiti hujusmodi, ut receptis a Te Fidei Catholicae professione juxta articulos a Sede Apostolica propositos ac Nostro et Romanae Ecclesiae nomine fidelitatis debitae solito juramento Munus Apostolicum Tibi Auctoritate Nostra impendere licite valeatis, plenam et liberam tenore praesentium concedimus facultatem. Volumus autem et auctoritate Apostolica statuimus atque decernimus, quod nisi receptis a te per Metropolitanum seu Antistitem Apostolicum juramento et Fidei professione Apostolicis idem Metropolitanus seu Antistes Munus hujusmodi tibi impendere ac tu illud suscipere praesumseritis, idem a Pontificalis Officii exercitio, ac uterque a regimine et Administratione Ecclesiarum Vestrarum suspensi sitis eo ipso. Non obstantibus apostolicis, ac in universalibus Provincialibusque et Synodalibus Conciliis edictis generalibus vel specialibus Constitutionibus et ordinationibus, caeterisque contrariis quibuscumque. *Datum Romae apud S. Petrum sub annulo Piscatoris die XXIV. Aprilis MDCCLXXXVII Pontificatus Nostri anno decimo tertio.*

XXIX.

Institutio in Coadjutoriam Episcopatus Pinscensis et Turoviensis facta ab Illmo et Rmo Metropolitano totius Russiae.

Universis et Singulis praesentes visuris lecturis legive audituris singulariter vero Tibi Illme et Rme Domine Josaphat Bulhak Nominato Episcopo Turoviensi, et Coadjutori Pinscensi salutem omnemque prosperitatem in Domino precamur.

THEODOTIUS ROSTOCKI.

Dei et Sanctae Sedis Apostolicae gratia Archiepiscopus Kioviensis-Halicensis, totius Russiae Metropolita, Archimandrita Kiovo-Pecza-rensis et Ordinis S. Stanislai Eques.

Cum piissimus Ruthenorum Metropolita Michael Rahoza sanctam totius Ecclesiae suae unitatem de anno 1595 feliciter

Deo coadjuvante constabilisset, *Hypaciumque Pociey Wlodomiriensem, et Cyrillum Tertecki* Luceoriensem, Episcopos cum Fidei Catholicae professione et debita Sedi Apostolicae obedientia ad *Sac. Mem. Clementem PP. VIII. synodaliter ablegasset,* Istorum vero sollicitudine hoc quoque a Sede Apostolica privilegium confirmari obtinuisset, ut vacantibus in Russia Ecclesiis Cathedralibus Solus Russiae Metropolita servatis de lege servandis jure et nomine Apostolico Pastores in aevum praeficiat. Cumque onus dignitatis Metropolitanae humeris Nostris, licet imparibus desuper impositum portemus, muneri et officio Nostro utique deessemus, *nisi habentes authentice productum consensum Illmi ac Rmi Dni Joachimi Horbacki Episcopi Pinscensis et Turoviensis, legitimamque serenissimi Stanislai Augusti Regis Poloniarum ac Domini Nostri Clementissimi nominationem, de die* 10. *Mensis Maji anno* 1786 *emanatam, nec non Sanctae Sedis Apostolicae approbationem,* et consequenter liberam Episcopatus Turoviensis cessionem per supradictum Illmum et Rmum Episcopum Pinscensem factam, in Turoviensem Episcopum et Coadjutorem Pinscensem Te promoveremus. Hinc canonicum super Tui vita, moribus, idoneitate ac meritis, superque statu Ecclesiae Turoviensis instituimus processum, et hujus tractu compertis ac juramento testium comprobatis virtutum donis, quibus earumdem Largitor Altissimus Te insignivit, attentoque eo quod praefatam Ecclesiam ac Dioecesim Turoviensem regere, et Illmo et Rmo Coadjuto tuo strenuus adjutor esse certo certius esse poteris, tuta conscientia, optimo jure, omnique justitia ad Tui consecrationem institutionemque procedi posse ac debere decrevimus, — adveniente tandem die dominico ante Festum S. Josaphath die scilicet $^{26}/_{15}$. Octobris in Nostra Capella Varsaviae ad praesentiam Serenissimi Regis, Senatus, nec non Cleri Populique confluxum ac conspectum, publicam nedum Fidei Catholicae professionem ast etiam debitam Sedi Apostolicae, Romanoque Pontifici, ac Nobis Successoribusque Nostris subjectionem et obedientiam, imo inviolabilem Serenissimo Stanislao Augusto Regi ac Domino Nostro Clementissimo, et inclytis Reipublicae Statibus fidelitatem a Te recepimus, assistentibus denique Illmis et Rmis Dominis *Simone Mtocki* Vlodomiriensi et *Stephano Lewinski*

Coadjutore Luceoriensi, Episcopis, intra Pontificalium solemnia, in Episcopum Turoviensem et Coadjutorem perpetuum ac irrevocabilem Ecclesiae Pinscensis Te consecravimus, sicque consecratum, qua desuper pollemus Auctoritate praesentibus instituimus, dantes Tibi potestatem, ea omnia et singula in spiritualibus et temporalibus tuae Dioecesis peragendi et exequendi, quae cuilibet Episcopo de legitimo jure deque laudabili consuetudine competere possunt. Dum ergo gratia Dei ad operandum in vinea Christi Domini onusque ejus suis humeris portandum vocatus sis, spem non vanam habemus, Tua memoria continuo retineri, quod praefatam Ecclesiam Turoviensem ad Cultus Domini Fideique Orthodoxae augmentum, nominisque Regii et Reipublicae gloriam utiliter gubernare, a qualibet bonorum mobilium et immobilium alienatione abstinere omnino obligatus existas. Proinde Rmis praelaudatae Dioecesis Officialibus, Surrogatis, Decanis, Parochis, universoque clero et Populo praesentium tenore mandamus, ut Tibi tamquam Membra Capiti obsequentes, veluti Patri et Pastori suo omnimodam reverentiam obedientiamque prompte et alacriter exhibeant, salubria tua monita et mandata humiliter suscipiant, et efficaciter adimplere curent, ita ut in Eis Tu veros filios, Ipsi autem in Te verum Patrem invenisse gaudeant; tumque Illmus et Rmus Coadjutus promptum semper a Te adjutorium, Clerus autem Pinscensis spiritualia sua obsequia obtineat. In quorum fidem has literas manu sigilloque Nostris munitas dedimus.

Varsaviae die 26. *Septembris* (7. *Octobris*) 1790.

Theodosius Metropolita totius Russiae.

(*L. S.*)

B. Nazarewicz.

Actor. Curiae Metropol. Notarius.

§. 1.

Actum in Monasterio Torakanensi Ordinis S. Basilii Magni Anno Domini 1798 die 26. Decembris juxta vetus Calendarium, juxta Gregorianum vero Anno 1799 die 6. Januarii. Facta in Personam meam Delegatione ab Illmo Excellmo et Rvmo Domino Laurentio ex Marchionibus Litta Archi-Episcopo The-

Thebarum SSmi Domini Nostri Domini Pii Divina Providentia Papae VI. et S. Sedis Apostolicae apud Invictissimum et Potentissimum Paulum I. totius Russiae Imporatorem Oratore et Delegato Apostolico, per speciale Instrumentum anno 1798 die 7/18. Decembris Petropoli expeditum, pro recipienda Illmi, et Rmi Domini Episcopi Josaphat Bulhak Fidei professione, quae a Sanctae memoriae Urbano VIII. Graeci Ritus Catholicis praescripta est: idem Illmus et Rvmus Dominus Episcopus Josaphat Bulhak praelaudatam Fidei professionem in manibus meis emisit, in Ecclesia Monasterii Basiliani Torokanensis, Anno Mense et die, quibus supra. In quorum fidem manu propria me subscribo penes Officii mei sigillum.

(L. S.)

ATHANASIUS FALHOWSKI,
O. S. B. M. Congr. Ruth. Proto-Archimandrita ad hunc Actum Delegatus.

§. 2.

Testimonium Baptismatis Rmi et Illmi Episcopi Turoviensis.

Notum testatumque facio omnibus et singulis quorum interest aut interesse poterit et debebit inveniri Metrices in libris Baptizatorum *Ecclesiae Parochialis Stonimensis* personae infrascriptae cujus tenor de verbo ad verbum est talis „De *Sierchewicze* Anno Domini 1758 die 20. Martii Ego Jacobus Kobytinski Commendarius Stonimensis baptizavi Infantem nominibus Ignatium Zachariam Parentum Legitimorum ac Nobilium perillustrium Magniff. Dominor. Josephi ac Rosaliae *Bulhakow* P. S. Levantes fuere P. M. D. Stephanus Budkiewicz Capitanaus, ac P. M. D. Joanna Strawinska in assistentia P. M. D. Mariti sui Ignatii Strawinski, Notarii Stonimensis et P. M. D. Leonorae Bulhakowna," in cujus rei fidem has testimoniales litteras manu mea subscribo, sigilloque communiri facio. *Dabantur Stonimi Anno Domini* 1790. 27. *die Mensis Julii.*

S. THADEUS LASKOWICZ,
Canonicus Livonien. Cur. Praep. Stonimensis.

§. 3.

Fides ordinis Rmi et Illmi Episcopi Turoviensis.

Marcus Antonius, Miseratione Divina Episcopus Praenestinus, S. R. E. Cardinalis Columna, SSmi Dni PP. Vicarius generalis Romanaeque Curiae ejus districtus Judex Ordinarius **etc. Universis et singulis praesentes Nostras visuris lecturis pariter et audituris notum facimus et attestamur, Illmum et Rmum P. D. J. Chrysostomum Clugnij Archiepiscopum Dyrrachiensem Catholici Ritus Graeci-Uniti etc. Romae die Dominico Paschae Resurrectionis D. N. I. Christi 27. Martii 1785 in Ecclesia S. Athanasii inter Missarum solemnia ordinationem Particularem de licentia Nostra celebrantem inter alios Dilectum Nobis in Christo Filium Josaphat Bulhak, Alumnum Collegii de Propaganda Fide cum praesentatione Emi Dni Praefecti in vim privilegiorum Apostolicorum etc. praevio examine a RR. PP. DD. Examinatoribus in Urbe deputatis idoneum et admissum cum Caeremoniis et solemnitatibus necessariis et opportunis in similibus fieri solitis et consuetis juxta et secundum S. R. E. ritum, morem et consuetudinem ad S. Presbyteratus Ordinem praeviis exercitis spiritualibus ac publicationibus rite ac recte servatis servandis in Domino promovisse et ordinasse. In quorum omnium et singulorum fidem has praesentes literas a nobis seu ab Illmo et Rmo S. D. Vices-Gerente et Dno Secretario Nostris subscriptas sigilloque Nostro munitas fieri jussimus.**

Datum Romae ex aedibus nostris hac die **15.** ***Mensis Aprilis anno*** **1785.** ***Indictione III. Pontificatus SSmi in Christo P. et D. N. Pii Divina Providentia PP. VI. Anno ejus undecimo.***

J. A. Patriarha,
Constantinopolitanus Vices-Gerens.

Lucas Anton Coselli,
Canonicus et Secretarius Vicariatus.

XXX.

Litterae variorum Praelatorum Ruthenorum-Unitorum ad Illmum Exmum et Rmum Dnum Laurentium ex Marchionibus Litta, Archiepiscopum Thebarum, Sanctissimi D. N. Domini Pii Divina Providentia Papae VI., et Sanctae Sedis Apostolicae apud invictissimum et potentissimum Paulum I. totius Russiae Imperatorem Oratorem, et Delegatum Apostolicum in promovendo episcopo Turoviensi scriptae.

§. 1.

Illustrissime Excellentissime et Reverendissime Domine, Patrone Colendissime.

Cum Illustrissimus Dominus Episcopus Turoviensis nominatus Brestensis, in animum induxerit, A. R. Patrem Silvestrum Antonowicz in Gubernio Lithuaniae Ordinis nostri Superiorem Provincialem Petropolim expedire, ad meum officium pertinere arbitratus sum, hac occasione Excellentiae Vestrae Illmae meam contestari venerationem et gratitudinem, cum his in Regionibus, tum etiam in Ordine Basiliano perpetuo duraturam, quod Excell^{a} V^{a} Illma Unioni Catholicae opem tulerit, tot cladibus oppressam erexerit, et Pastoribus providerit. Haec Excell^{am} V^{am} Illmam pro gloria Dei et populorum tranquillitate peregisse, nulla rerum vicissitudo obliterare poterit; conservabimus proinde perennem memoriam, et rerum gloriose gestarum, et Nominis amplissimi Excell^{ae} Vestrae Ill^{mae}; quam Deus Optimus rebus omnibus florentissimam efficiat, sospitem et incolumem conservet diutissime, ad vota tot nationum, et in particulari permanentis cum profundissimo cultu.

Illmi, Excellmi Rvmi Domini
Domini Patroni Colendissimi

humillimus Servus
Athanasius Falhowski O. S. B. M.
Congr. Ruthenor. Proto-Archimandrita.

***Vilnae* 10. *Octobris veteris styli* 1798.**

§. 2.

Ill^me Excell^me et R^me Domine Patrone Colend^me.

Non me latuit, Excell^am Vestram Ill^mam gratissima omnibus Catholicis et perpetuo memoranda sollicitudine curasse, ut pro Diœcesibus Ritus nostri, *quarum Praesules e Sedibus suis remoti fuere,* destinarentur Pastores Parvulis petentibus denuo panem fracturi, idque cum Summa Nominis sui Gloria et universi gregis Christi laetitia ad effectum deduxisse.

Ex litteris autem Excell^ae V^ae Ill^mae die $^{14}/_{25}$ 7bris Petropoli datis, et ad me die $^{24}/_{18}$ 8bris delatis intellexi, memoratas diœceses novis limitibus circumscribendas, atque designatos earum Pastores Apostolica auctoritate canonice instituendos, et confirmandos esse, ac insuper Excell^iae V^ae Ill^mae placere, ut quod attinet meae diœcesis ordinationem, quam nova Episcopatuum dispositio requirit, sensum meum aperirem; profecto, spectata ipsa dioeceseum et Episcoporum ritus nostri designatione; nihil magis expedire existimo, quam ut mea Dioecesis Pinscensis, quae se per tria Gubernia Volhynense, Minscense et Lithuanum protendit, cedat partim Ecclesiae Luceoriensi, partim Brestensi. Procedat itaque Excell^ia V^a Illma prout optime coepit, Vineam Christi meae fidei olim commissam disponere et ordinare, quaeque pro Ecclesiae Dei honore, et utilitate, Sanctae Sedis nomine, statuerit, credat me ea omnia libentissimo animo accepturum, quemadmodum maneo cum profundissimo cultu, obsequio et veneratione.

Ill^mae Excell^mae ac R^mae Dominationis V^ae, Patroni Col^mi,

humillimus Servus

JOACHIMUS HORBACKI
Episcopus Pinscensis.

1798 $^{29}/_{18}$ *8bris Stonimi.*

§. 3.

Excell^me Ill^me R^me Domine.

Die $^{10}/_{21}$ 7bis Gratiosissimum Mandatum Suae Imperatoriae Majestatis Nominationis meae in Episcopum Brestensem publicatum a Justitiae Collegii Departemento ad me advenit. Unde vocat me regimen politicum adimplere ea, quae munus Episcopale requirit in Diœcesi non solum mea, nuncupata quondam Pinscensi et Turoviensi, etiam in ea, quae Brestensis est,

et quondam *Lithuana Metropolitana* fuit, demum juxta Supremum Mandatum 28 April. currentis anni, in regimen Monasticum inspicere. His temporibus non latet Tuam Excell^mam^ Dominationem, quanta cura et quam celerrima est adhibenda, ut quae noxia, removeantur et ut disciplina Ecclesiastica enervata, Deo juvante, sit quodammodo restaurata proindeque Spiritu meo antea laetatus fui lectis expressis in Sua Epistola de die $^{7}/_{18}$ Maji-Omnia instituta in moderno Regimine Ecclesiarum vigore specialium S. Sedis facultatum ad executionem deducenda esse, ab Illmo Excell^mo^ R^mo^ Domino. *Illas igitur nunc indigens Auctoritatis Apostolicae facultates opportunas supplex deprecor, ut legibus Ecclesiasticis adjutus ac benedictione hac Sancta munitus alacriori Animo et majori spe operer in vinea Christi* — Me interim devoveo quantum valebo, impendere dies meos pro bono Ecclesiae Catholicae, confidens quoque in sua dextera protectione, cui me committo, et cum debita Observantia et cultu maneo —

Excell^mi Ill^mi R^mi Dni

humillimus et devotissimus Servus

JOSAPHAT BULHAK

Episcopus, Nominatus Brestensis.

Vilnae die $^{10}/_{12}$ *Octob.* 1798.

§. 4.

Excellentissime, Illme Rme Dne.

Nullo praetermisso tempore, cum Clementissimi Nominationis meae in Episcopum Brestensem Supremi Edicti advenerit publicatio a Departemento rerum Catholicarum, functus sum officio meo, debitum venerationis Ecclesiae Catholicae documentum per Epistolam de die $^{10}/_{21}$ Octobris currentis Anni praesentare. Ut autem sortiatur effectum necessaria ad munus Episcopale accedendum submissio mea ad habendas facultates necessarias et opportunas ab Apostolica benedictione, tam quoad translationem ab Episcopatu Turoviensi in Brestensem, quam ad subjungendas quoque aliorum Antistitum diœceses; demum ad Monachos O. S. Basilii Magni non obstantibus Pri-

vilegiis eorum Ordinis regendos, data Commissione per Instrumentum R. P. Silvestrum Antonowicz Provincialem Lithuanum, in Curiam Excell^{mi} Ill^{mi} R^{mi} Dni mitto. *Eique commendavi, ut praesens Meo nomine declaret, eam Sedi Apostolicae Obedientiam et Venerationem, cum qua in dies omnes me esse futurum profiteor.* — Receptas hodie literas ad Ill^{mos} Episcopos Vladimirensem, Zuccoriensem et Pinscensem, curo quam celerrime ad Eorum manus devenire; quod attinet praesentationem Suffraganei, juxta monitum Suae Excell^{mae} Ill^{mae} Dominationis expono mentem meam Illmo Archi-Eppo Mohiloviensi, favore Ill^{mi} R^{mi} Domini Adriani Butrincowicz O. S. B. M. Episcopi Colmensis ante Annum 1795 Suffraganei Metropolitani, ut Eundem Suae Imperatoriae Majestati commendare velit. Quippe hic supremo Edicto congruam pro sustentatione sui dotem assignatam habet; -vel si hic non placuerit, commendo favori Ill^{mi} Excell^{mi} Archi-Episcopi Rmum Dnum Matthiam Korn O. S. B. M. Abbatem Grodnensem, ad usque Officialem Archi-Diœcesis Metropolitanae, qui pariter ex sua Abbatia commode vivere poterit. Eos etiam gratiae Suae Excell^{mae} Ill^{mae} Dominationis ac R^{mae} committo. — Praeter hanc quam habet Plenipotens memoratus commissionem, etiam hanc gratiam Cathedrali Ecclesiae competentem, quae datur literis Apostolicis Clementis Papae VIII. simul tunc unitae cum Vlodimirensi Ecclesia, mihi quoque elargiri benigne precor, quae est: ut in sacrificio Missae aliisque caeremoniis gestare possim dictum Sacotium in Omnibus Suo Patrocinio confidens. Maneo Excell^{mi} Ill^{mi} R^{mi}

Dni

humillimus Servus

JOSAPHAT BULHAK EPPUS
Turoviensis Nominatus Brestensis.

Sbris $^{12}/_{23}$ *die* 1798 *Vilnae.*

§. 5.

Elenchus Ecclesiarum Ritus Graeci Uniti in Dioecesi Brestensi actu existentium.

In Gubernio Lithuanico.

Ecclesiae Saeculares	**386**
Ecclesiae Regulares curatae	**13**
Ecclesiae Regulares sine cura animarum	**12**

In Gubernio Minscensi.

Ecclesiae Saeculares	**395**
Ecclesiae Regulares curatae	**12**
Ecclesiae Regulares sine cura animarum	**1**

In Curania.

Ecclesiae Saeculares	**9**
Ecclesiae Regulares curatae	**2**
	830

§. 6.

Illme Excellme et Rvme Domine Patrone Colme.

Litteras Delegationis Excellentiae Vrae Illmae in Personam meam expeditas pro recipienda Fidei professione Illmi et Rvmi Domini Episcopi Josaphat Bulhak, debita cum veneratione accepi, easque statim executioni mandavi. Hujus rei fidem facit annexum folium, quod fidei professionis a praelaudato Illmo, et Rvmo Domino Episcopo emissae meum testimonium praesefert. Dum autem illud Excell. Vrae Illmae transmitto, committere non possum, quin Ei simul meum profundissimum Cultum testatum faciam, cum quo in perpetuum maneo

Illmi, Excellmi, Rvmi Domini

Domini Patroni Colmi

humillimus Servus et Exorator

Athanasius Falhowski O. S. B. M.

Congr. Ruth. Proto-Archimandrita.

***Torokaniis die* 29. *Xbris Veteris Styli* 1798.**

XXXI.

Carissimo in Christo filio Nostro Carolo Hispaniarum Regi Catholico.

CLEMENS PP. XIII.

Fra quanti acerbissimi colpi si sono scaricati sopra di Noi in questi nove anni infelicissimi del Nostro Pontificato, il più sensibile al nostro Paterno Cuore è quello che ci reca l'ultima lettera di V. M. con cui ci manifesta la risoluzione da lei presa di esterminare da tutti suoi vastissimi Regni, e Dominj, i Religiosi della Compagnia di Gesù. *Tu quoque Fili mi? Dunque il Carissimo Nostro Cattolico Ré Carlo III. ha do esser quello, che ricolmi il calice delle nostre afflizzioni, e mandi sommersa nelle lagrime, e nel Dolore la nostra misera vecchiaja al sepolcro? Dunque il Religiosissimo, e Piissimo Rè delle Spagne Carlo III. ha da prestare il suo braccio, quel potentissimo braccio che Dio l' ha dato per sostenere, e promuovere il Divino onore, e l'onore della santa Chiesa, la salute dell' anima, l' ha daprestare agl' Inimici di Dio, e della Chiesa per rovesciare dalli fondamenti una Rèligione alla stessa Chiesa si utile, e si cara, che deve la sua origine, e il suo splendore a quei SSmi Eroi, che Dio prescelse dalla Nazione Spagnuola a propagare per tutta la terra la sua maggior gloria*, ed egli vorrà privare per sempre i suoi Regni, ed i suoi popoli di tanti ajuti spirituali che da più di due Secoli hanno felicemente istruito colle Prediche, Missioni, Catechismi, Esercizi, ed amministrazione dei Sagramenti, istruzione della Gioventù nella Pietà, e nelle Lettere, Culto, e decoro della Religione? Aimè Sire, che alla vista di tanta rovina non ci regge lo spirito. Ma quello che egualmente, anzi più profondamente ci penetra si è il riflettere: Dunque il Sapientissimo, e Mansuetissimo Re Carlo III di si delicata Coscienza, che per non compromettere la sua eterna salute non soffrirebbe, che l' infimo de' suoi sudditi soffrisse il pregiudizio di un leggero interesse senza discussione della sua Causa, senza formalità Legali per sicurezza di ció che a ciascuno de' Cittadini appartiene: Egli medesimo contro un intiero Corpo di Ecclesiastici dedicati alli servizi di Dio, e del publico, non esaminati, non uditi, non difesi, ha

creduto di poter procedere fino al fatale sterminio della fama, della privazione della Patria, o degli stabilimenti in essa legittimamente acquistati, e legittimamente posseduti? Aimè Sire! questo è un gran passo, che se mai non fosse bastevolmente giustificato agli occhi di Dio Sovrano, e Giudice di tutte le Creature, a nulla servirebbero le approvazioni di chi l' ha consigliato, gli applausi di chi vi concorre col genio, il silenzio de' vostri Sudditi, la Rassegnazione di quelli, sopra a cui cade il terribil colpo. Noi certamente nell' atto, che proviamo un' incredibile rammarico, confessiamo a V. M. che nulla meno temiamo e temiamo poi la salute, e sicurezza della di lei anima a noi Carissima.

Dice Vostra Maesta che a cio l'ha indotto l'obligo di mantenere la pace, e tranquillità de' suoi sudditi, che forse vuol farci intendere che qualche inquietitudine provata nel Governo de' suoi Popoli sia stata cagionata da qualche Individuo della Compagnia. Ma quando ciò fosse vero, perchè mai, o Sire, non si è procurata la punizione dei Colpevoli, senza rovesciare la pena sopra degl' Innocenti? *Innocente assolutamente lo diciamo al cospetto di Dio, e il corpo, lo spirito, e l' istituto della Religione? Non solo innocente, ma pio, ma utile, ma santo nel suo oggetto, e nelle sue Leggi, e per quanto in contrario sonosi sforzati* provare *i di lei nemici, null' altro hanno ottenuto presso le persone non appassionate, che il discredito, l'abborrimento, menzogne, contradizioni, con cui hanno preteso di stabilire il loro falso Assunto.* Questo corpo é composto di uomini capaci, come gli altri di orrare, ma gli errori dei Padri non hanno appoggio dalle Leggi, ne dallo spirito del Corpo medesimo. Ma sopratutto le conseguenze, o Sire, che deriveranno da questo Passo, come non hanno orrore all' animo piissimo di V. M., lasciamo stare la mancanza di tanti operaj nelle coltissime Vigne della Spagna, e del frutto di pietà, che da esse solea raccogliersi; Ma tante Missioni di Paesi remoti, e delle Barbare Nazioni fondate, e governate col sangue, e con sudori de' seguaci di S. Ignatio, e di S. Francesco Saverio, in quale stato rimarrano, prive che siano de' loro Pastori, e dé loro Padri spirituali? Se una sola, se molte di quelle povere anime, già scritte e prossime a scriversi al Gregge di Gesù Cristo,

venisse per tal mancanza a perire, qual grido non darebbero al Tribunale di Dio, contro chi loro avesse sottratti i mezzi, e gli ajuti opportuni alla loro salvazione.

Ma il passo é fatto, diranno i Politici, l' Impegno é preso, l'ordine Regio é già publicato, e che direbbe il Mondo, se ne vedesse rivocare, e sospendere l'esecuzione; „Che dirà il Mondo o Sire? E perché non piuttosto riflettere, Che dirá il Cielo?" Ma finalmente che dirà il Mondo? Dirà quello, che disse, e continua a dire del Potentissimo Monarca d' Oriente Assuero, che con rivocare l'ordine, che gli era stato carpito di trucidare tutti gli Ebrei de' suoi stati, mosse da preghi della Regina Ester, acquistó fama di Ré giusto, e Vincitor di se stesso. Oh Sire che bella occasione d' acquistarsi una gloria eguale! *„Noi porgiamo a V. M. le suppliche non già della Regina Ester, che forse dal Cielo vi ricorda l' Amore che professò verso la Compagnia di Gesù, ma quelle si della sposa di Gesù Christo la Chiesa, che non puo vedere senza lagrime l' imminente estinzione totale dell' Ordine di S. Ignazio, dal quale ha finora ricevuto si grandi benefizj, e vi aggiungiamo le nostre particulari, e quelle della Romana Chiesa,"* che quanto si preggia del costante attaccamento della V. M. e de' Suoi Antecessori con la fede di S. Pietro, altrettanto si gloria d' aver sempre distinto con le maggiori dimostrazioni dell' Amor suo la persona di Vostra Maestà, e la Monarchia delle Spagne. *„Noi la preghiamo per il nome dolcissimo di Gesù Christo, che é la gloriosa divisa, sotto cui militano i Figliuoli d'Ignatio, per quello della Beatissima Vergine Maria, la cui Immaculata Concezione hanno essi difeso, la preghiamo per la nostra afflitta canizie," che si pieghi, e degni di rivocare e sospendere l'ordine da Lei dato.* Dia luogo alla Reale discussione dell' Affare alla Giustizia, ed alla verità, che possa dissipare l'ombra delle prevenzioni, e de' sospetti. *Ascolti i consigli de' Sacerdoti d' Israele, cioè dei Vescovi, e Religiosi in una Causa, che in se stessa contiene l'onore della Chiesa, la salute dell' Anima, la di Lei piissima coscienza, e la salute Eterna,* e teniamo per sicuro, che discernerà non esser giusta, e porzionata alle colpe, seppure sono vere, di pochi Individui la punizione, e l'Esterminio di tutto il Corpo. La cognizione che abbiamo dell'

esimia bontà, e dell' acclamata Giustizia di Vostra Maestà ci fá sperare di vedere esaudite le nostre preghiere, abbracciato il nostro Pastorale e Paterno consiglio, sodisfatta la nostra giusta domanda, e con questa si ben fondata speranza diamo alla Maesta Vostra ed a tutta la Real Famiglia l'Apostolica Benedizione.

Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub annulo Piscatoris die 21 *Aprilis* 1767, *Pontificatus nostri anno nono.*

XXXII.

Illmo et Rmo Domino Mallensi Episcopo Zacharias Comes Czernicevius, Pro-Praeses Collegii Bellici Imperialis, Praetor Albae Russiae, etc.

De mandato Imperatricis.

Illustrissimae et Rmae Dominationi tuae notum est, Imperatricem Augustissimam in fidem, tutelam, patrociniumque suum Albae Russiae Jesuitas recepisse et omnino velle, ut ipsi maneant, uti erant prius, cum omnibus pristinis juribus, privilegiis, exercitiis, consuetudinibus, et ut nemo audeat ullo modo nec directe, nec oblique eis obstare, atque obsistere, non modo in iis, quae in Sociorum regimen spectant, et ad executionem, effectionemque ministeriorum, ad quae ipsi Instituti sui legibus incumbere debent; verum etiam in iis, quae pertinent ad ipsorum templa, domos, gymnasia et alia quaecumque, quae quovis modo eosdem attingant, nec patitur Augustissima Domina, ut ullam eis molestiam quis afferat. De his omnibus Dominatio Tua Illma et Rma ante fuit admonita, nihilo tamen minus notitia huc pervenit, Dominationem tuam Illm. et Rm. supra Jesuitarum res auctoritatis suae terminos plus justo ampliare et extendere, viderique in id intentam esse, ut Societatem deprimat, atque infirmet.

Ac primo quidem D. Illma et Rma terminos, ac potestatem coarcavit Polociae Rectori, cum patentibus, quas vocant, litteris ad septem tantum menses Praepositum Provincialem creans, quamquam hoc ad D. T. Ill. et Rev. non spectabat.

Secundo: Cum Praepositus Provincialis removere vellet cujusdam Collegii (Orsae) moderatorem, idque ut ejusdem Moderatoris, qui hoc ipsum postulaverat, votis obsecundaret, imo cum jam ei Successorem misisset ille, in ipso efficiendae rei articulo D. T. Ill. et Rev. mandatum protulit, iis, quae Praepositus Provincialis decreverat, contrarium, quo et eidem munus ad aliud triennium ei prorogabatur et insuper ipse habilis fiebat, ac declarabatur ad alia bona, quae ad Jesuitas non pertinebant, administranda.

Tertio: Cum idem Praepositus Provincialis aliquos socios ad alia Collegia transferre, et non neminem e Societate dimittere decrevisset: D. T. Ill. et Rev. utrique decreto se opposuit, nolens eos Socios ad alia Collegia transferri, nec a Societate eum dimitti sinens, quem expelli oportebat: qua re Institutum ipsum laeditur.

Postremum D. T. Ill. et Rev. Micislaviae sine dimissoriis litteris sacris initiavit nonnullos Socios, qui ad Sacerdotium nondum per aetatem erant maturi, eosque initiavit ad titulum Ecclesiae, tanquam Praesbyteros Saeculares, non vero uti homines religiosos titulo paupertatis religiosae.

Haec omnia cum inaudisset Augustissima Imperatrix in mandatis mihi dedit, ut iterum D. T. Ill. et Rev. notam facerem ejus erga Jesuitas immutabilem voluntatem, nimirum ut a nemine eis molestia ulla exhibeatur, sed sint in eodemmet statu, in quo ipsa recepit, cum in earum Regionum posessionem venit, quemadmodum D. T. Ill. et Rev. facturam se promisit.

His ita D. T. et Rev. denunciatis spero futurum, ut omni ope, atque opera nitatur his omnibus Augustissimae Imperatricis mandatis cumulatissime satisfacere, ita ut Jesuitae non modo nullam subeant molestiam, atque oppressionem, verum etiam nullam ne levissimam quidem de D. T. Ill. et Rev. conquerendi occasionem habeant, ac tandem R. et Ill. D. Tuae me confirmo.

***Moscae* 7. *Novembris* 1775.**

Zacharias Comes Czernicevius.

XXXIII.

In Imperio Catharinae II. Imperatricis et Autocratoris totius Russiae etc.

Dominae Nostrae Clementissimae

STANISLAUS SIESTRZENCEWICZ A BOHUCZ,

Miseratione Divina Episcopus Albae Russiae, Delegatus Apostolicus, Eques Insignium Polonorum Aquilae Albae, et Divi Stanislai.

Venerabili Clero Saeculari, et Regulari; Gregi quoque nostro Romano-Latino Catholico per universum Imperium Russiae.

Salutem et benedictionem.

Cum tantum fuerit celeberrimae memoriae Clementis Papae XIV. studium gratificandi Augustissimae Russorum Imperatrici Dominae Nostrae Clementissimae, ut Majestatis suae causa Bullam, quae incipit *Dominus ac Redemtor noster* in Imperii ipsius ditionibus executioni mandare omiserit; neque minus emineat Ssmi Domini Nostri feliciter Regnantis Pii Papae VI. erga eandem Imperatoriam Majestatem desideriis ipsius obsecundandi voluntas, *in non prohibendo*, ut *Clerici Regulares Societatis Jesu*, non obstante memorata Bulla, in regionibus Majestatis suae, statum, habitum, et nomen retineant. Nos, qui eidem Augustissimae Imperatrici Dominae Nostrae Clementissimae, et tot Ecclesiarum in vastissimo suo Imperio Catholicorum nomine et nostro tantum debemus, ore, scripto, nobis mandanti, ut supradictos Clericos Regulares Societatis Jesu nostris, quibus possumus, favoribus prosequamur, praeterea ut continuatae eorum existentiae prospiciamus; committere sane non possumus, ut in re, quae nostrae facultatis sit, debitum nostrum et gratum officium desit. Et siquidem in his Regionibus non habebatur hactenus tirocinium, cum deficiente sensim eorumdem numero, exercendis in utilitatem civium suis ministeriis reddi eos impares compertum sit, ad impertiendam eis facultatem recipiendorum Novitiorum animum convertimus.

Hoc fine Sanctae Missae Sacrificio in festo Ss. Apostolorum Petri et Pauli peracto, eorumque intercessione pro impetranda coelesti illuminatione exorata, consilio Nostrorum Canonicorum Albae Russiae in Capitulum coactorum audito, iterum iterumque legimus Decretum Ssmi Domini Nostri Pii Papae VI. die 9. Augusti 1778 latum plenissime autem, et sine ulla restrictione annuente Augustissima Imperatrice Domina Nostra hoc ineunte anno 2. Martii publicatum, cujus tenor est talis.

Ex Audientia Smi habita die 9. Augusti 1778.

Ssmus Dnus noster Pius divina Providentia Papa VI., referente me infrascripto Sacrae Congregationis de propaganda fide Secretario; ad conservandam tuendamque regularem observantiam in locis, quae Moschicae Ditioni subsunt, benigne commisit ad triennium Reverendissimo Patri Domino Stanislao Siestrzencewicz Episcopo Mallensi in Alba Russia facultatem exercendi ordinariam Jurisdictionem super Regularibus existentibus in iis Dioecesium partibus, quae ipsius Regimini commissae sunt, ita ut vigore Pontificiae hujus concessionis, idem Praesul vel per se ipsum, vel per alios viros probos et idoneos, Regularia tam virorum, quam mulierum Monasteria, Prioratus, ac Praeposituras quorumvis Ordinum, etiam Mendicantium, nec non Hospitalia, etiam exempta, et Sedi Apostolicae immediate subjecta, et quocumque alio privilegio suffulta, eorumque Capitula, Conventus, Universitates, Collegia, et Personas, quoties sibi videbitur juxta Sacros Canones, ac Decreta Concilii Tridentini, Apostolica auctoritate visitare possit, ac valeat, et in illorum statum, formam, regulas, instituta, regimen, et consuetudines, vitam, mores, ritus, disciplinam tam conjunctim, quam divisim, ac tam in capite quam in membris diligenter inquirere et quoties Ipse Apostolicae doctrinae Sacrorum Canonum, et Conciliorum Generalium decretis, ac Sanctorum Patrum traditionibus, et Institutis inhaerens, ac prout occasio, rerumque qualitas exegerit, aliquid mutatione, correctione, revocatione, renovatione, atque etiam in integro editione indigere cognoverit, reformare, mutare, corrigere, ac de novo condere valeat, condita Sacris Canonibus, et Concilii Tridentini decretis non repugnantia confirmare, publicare,

et executioni mandare, abusus quoscumque tollere, regulas, constitutiones, observationes, et ecclesiasticam disciplinam ubicumque illae exciderint, modis congruis restituere, et redintegrare, ipsasque Regulares Personas etiam exemptas, et privilegiatas male viventes, seu relaxas, aut ab illorum institutis deviantes, sive alias quomodolibet delinquentes deligenter inquirere, emendare, coërcere, punire, atque ad debitum, et honestum vitae modum revocare, prout justitia suaserit, et ordo dictaverit rationis, et quidquid inde statuerit et ordinaverit, tamquam ab Apostolica Sede statutum sedulo observari faciat, quibuscumque in contrarium non obstantibus.

Datum Romae ex Aedibus dictae Congregationis die 15. *Augusti* 1778.

STEPHANVS BORGIA,
Sacrae Congregationis de Propaganda Fide Secretarius.

Pro hac igitur nostra uti super omnes Regulares per Imperium Russiacum, ita et super Clericos Societatis Jesu ordinaria jurisdictione, et potestate, permoventibus Nos ad id causis gravissimis, Nos memoratis Clericis Regularibus Societatis Jesu facultatem instituendi tirocinii, et recipiendi in unam Societatem Novitios in Domino indulgemus, simulque Pastoralem ipsis nostram benedictionem impertimur.

Id quod ut ad notitiam omnium, qui Ovile Nostrum constituunt, perveniat, praesentes litteras nostras tribus successivis primis in Mense diebus Dominicis in Concione Populi ex Suggestu legi, patrio idiomate succinctim exponi, ad Ecclesiarum valvas affigi, et a Rectoribus de Receptione earum ad nos referri mandamus.

***Datum Mohiloviae ad Boristhenem in ordinaria nostra Residentia postridie festi SS. Apostolorum Petri, et Pauli anno* 1779.** STANISLAUS, *Episcopus.*

Praesens transumptum typis impressum cum suis originalibus litteris concordare attestor. Et in praemissorum fidem sigillum appono, et manu propria subscribo. Datum ut supra.

(L. S.) IGNATIUS MANUGIEWICZ,
Publicus sacra auctoritate Apostolica, et Consistorii Albae Russiae Notarius Imperialis.

XXXIV.

Sanctissimi in Christo patris et Domini nostri Domini Pii Divina Providentia Papae VII. Literae Apostolicae.

Dilecto Filio Francisco Kareu Presbytero, ac Superiori Congregationis Societatis Jesu in Imperio Russiaco.

PIUS PP. VII.

Dilecte fili, Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Catholicae Fidei in amplissimis Russiaci Imperii Regionibus conservandae et excolendae, nec non spirituali Fidelium Regimini instaurando prospiciens rec. mem. Pius PP. VI. Praedecessor Noster annuente Catharina II. tunc in humanis agente, totius Russiae Imperatrice, per Apostolicum Legatum Joannem Andream Archiepiscopum Chalcedonensem nunc S. R. E. Cardinalem et Episcopum Sabinensem, unam Cathedram archiepiscopalem cum suo Capitulo in Civitate Mohiloviae erexit, eidemque in Archiepiscopum et Pastorem praefecit Venerabilem Fratrem Stanislaum Siestrzencewicz cum ordinaria facultate, ac potestate super Catholicos Latini Ritus in iis omnibus Provinciis ac Regionibus totius Russiaci imperii, *in quibus nulla esset erecta Sedes Episcopalis.* Novis aliis Provinciis, quae pridem Regi ac Reipublicae Polonicae suberant, Imperio Russiaco adjectis, praeclara Serenissimi Imperatoris Pauli I. in Catholicos voluntate factum est, ut idem Praedecessor Noster Pius PP. VI. per alterum Legatum Venerabilem Fratrem Laurentium Archiepiscopum Thebarum Episcopales Catholicorum Graeci ac Latini Ritus Cathedras, in iisdem Regionibus dudum erectas, firmaverit, stabiliverit, atque apostolica auctoritate muniverit; ipsam quoque Mohiloviensem Ecclesiam Metropolitica potestate auxerit, et decoraverit. Verum quamvis multa hinc sint ex Apostolicae Sedis providentia, et supremi Principis Pauli I. benignitate Catholicis ad eorum spiritualem salutem comparata subsidia; quid tamen illa sunt, aut quomodo satis esse possunt in tanta Regnorum latitudine, quae in Europae et

Asiae partes protenditur, in quibus nec ullae sunt Sedes Episcopales, nec Regularium ullius Ordinis Coenobia, exiguus, vel nullus Sacerdotum numerus, plurimi pascua quaerentes, sed non habentes, qui pascua salutaria demonstret, ut idcirco Nos, qui Pastores sumus in universa domo Israel, repetere saepius cum Christi Redemptore Nostro debeamus: *Messis quidem multa, operarii autem pauci!* Quamobrem cum nonnulli extinctae per Apostolicas Clementis PP. XIV. Praedecessoris Nostri Literas Societatis Jesu Presbyteri in illis Partibus a pluribus annis commorantes, erudiendae, ac bonis moribus, et fidei Catholicae rudimentis imbuendae juventuti, Verbi Dei praedicationi, ac Sacramentis administrandis sese obstringere valde exoptent; *eorum praesertim opera uti se velle ad Spiritualem Catholicorum subditorum suorum curam ac institutionem Clementissimus Imperator Paulus I. declaravit, eosque in unum corpus conjungi, ac Nostra auctoritate muniri, enixe postulavit.* Tu itaque tuo, ac praedictorum isthic degentium Presbyterorum nomine humillimas ad nos dedisti preces, in quibus obsequenti animo supplicasti, ut, quo ne coetus iste, ac Societas Vestra nullis fulcita praesidiis, quibus Apostolica Sedes Regulares Ordines ac Congregationes munire consuevit, eorum, qui nunc vivunt, interitu dilabatur, in Societatem vos pristinam uniri, et canonice posse existere, Apostolica Auctoritate decerneremus. Nos, qui ad apostolicae Servitutis onus, quamvis imparibus viribus, subeundum a Deo vocati sumus, nullum pro nostra Pastorali sollicitudine praetermittere officium debemus, quin Clericos et Presbyteros, qui studium et laborem in excolenda vinea Domini non refugiunt, novis stimulis excitemus, et gratiis etiam, ac favoribus prosequamur. Nil verò ad vitia resecanda, ad morum disciplinam retinendam, ac Fidei praeceptis Christianam plebem informandam aptius remedium adhiberi posse censemus, quam Ecclesiasticos Viros in unum Corpus consociatos communibus legibus ac institutis sub unius praesidii potestate conjungere, ut dimicando adversùs humani generis hostem, quae ejus multiplices, atque insidiosae artes nocendi sunt, non dispersis et disjunctis viribus, sed uno veluti agmine facto, ac districto Verbi Dei gladio frangant illum penitus, et expugnent. Verè enim tunc expletur Regii Psal-

mistae votum: *O quàm bonum et jucundum habitare fratres in unum . . .* quoniam illic mandavit Dominus benedictionem et vitam usquè in saeculum: et iterùm alio loco: *habitantes in domo Domini unius oris, et labii sunt, dulces simul capientes cibos in domo Domini cùm concentu.* Non eos sanè cibos, qui ad alimoniam corporis inserviunt, sed spirituales cibos, qui animae vires augent, reficiuntque famelicos panem quaerentes, nec invenientes, qui illum eis porrigat. Aequa igitur, ac honesta cùm sit, et Catholicae Religionis cultoribus perutilis haec postulatio tua, maximum verò ei pondus accedit, ex *potentissimi ac praeclarissimi Imperatoris Pauli I.* commendatione. Jàm enim humanissimis suis ad nos datis Literis die XI. Augusti superioris Anni Millesimi Octingentesimi, benevolo se admodùm ergà vos esse animo ostendit, vestramque postulationem a Nobis admitti, gratissimum sibi fore significàvit; *utilissimum ratus, Catholicos subditos suos hoc novo spirituali praesidio juvare; nihil enim magis ad juventutem in Dei cultu, in morum disciplina, in obsequio ergà sublimiores potestates informandam conducere posse arbitratus est, quàm si Ecclesiastici, probatique viri huic subeundo oneri praeficiantur; quod de vestra fide, integritate, ac scientia sibi maximè pollicetur.* Quare jàm in primis Templum, quod pro Catholicis Petropoli aedificatum est, vobis custodiendum, ac sacris Ministeriis celebrandum magna liberalitate commisit; Collegia instaurare, ac Vobis commendare, aliaquè moliri paratus est, quae Nostrae communionis hominibus maximè profutura confidimus. His autem tantis, ac tàm Magni Principis in Nostros Catholicos collatis beneficiis, nonne gratiam referre debemus, ejusque votis assentiri, nec sinere irritam ac inanem apud nos esse vestram ab eo susceptam commendationem? Perpensis itaque rebus omnibus, ac praesertim mature consideratis iis temporum, locorum, ac personarum varietatibus, quae nova consilia capessenda, aut priora moderanda, prout Ecclesiae utilitas postulat, Nobis, qui supremi ejusdem Moderatores sumus, suadent, ac propè imperant; implorato primùm enixis precibus Divini Numinis praesidio, accitisque in consilium nonnullis S. R. E. Cardinalibus, postulationes vestras benigne excipere volentes, Te, tuosque Socios a quibusvis excommunicationis, suspensionis, et inter-

dicti aliisque Ecclesiasticis sententiis, censuris, et poenis a jure, vel ab homine quavis occasione, vel causa latis, si quibus quomodolibet innodati existitis, ad effectum praesentium tantum consequendum harum serie absolventes, et absolutos fore censentes, motu proprio, certa scientia, et ex Apostolicae Nostrae Potestatis plenitudine, Te, caeterosque Presbyteros isthic degentes, aut qui in posterum adventuri sunt, quique dudum istiusmodi Congregationi nomen dederunt, aut deinceps daturi sunt, in unum Corpus, et congregationem Societatis Jesu uniri, adunari, conjungi posse, *intra tamen Russiaci Imperii fines dumtaxat, et non extra,* in una, aut pluribus domibus arbitrio Superioris designandis, eadem Apostolica Auctoritate permittimus et indulgemus. Huius autem Congregationis Superiorem, seu Praesidem Generalem ad Nostrum, et Sedis Apostolicae beneplacitum, Te, dilecte fili, deputamus, et constituimus cum omnibus facultatibus necessariis et opportunis; primigenam Sancti Ignatii Regulam a Paulo PP. III. Praedecessore Nostro suis Apostolicis Constitutionibus confirmatam et approbatam sequi, et retineri posse concedimus, tuosque, quos in Congregationem cooptaveris, Socios ad puerorum institutionem in bonis moribus et disciplinis incumbere, Collegia, et Seminaria regere, et probantibus, et consentientibus Locorum Ordinariis, Confessiones fidelium excipere, Verbum Dei annuntiare, Sacramenta administrare liberè, et validè posse, item decernimus, ac declaramus, *Vosque praetereà omnes, et Congregationem istam Societatis Jesu sub Nostra et Sedis Apostolicae immediata protectione, ac subjectione recipimus,* et quae ad illam firmandam et communiendam, atque ab abusibus, et corruptelis, si quae irrepserint, repurgandam in Domino visum fuerit expedire, Nobis et Successoribus Nostris praescribenda ac sancienda reservamus; Decernentes, has nostras praesentes Literas semper firmas, validas, et efficaces fore, et esse, suosque plenarios, et integros effectus sortiri, et obtinere debere, ac illis, ad quos spectat, et pro tempore spectabit, in omnibus, et per omnia plenissimè suffragari, et ab eis respectivè inviolabiliter observari. Non obstantibus quibuscumquè Ordinationibus et Constitutionibus Apostolicis, statutis, et consuetudinibus, pri-

vilegiis quoque, et indultis, et Literis Apostolicis in contrarium praemissorum quomodolibet concessis, confirmatis, et innovatis, ac illis praesertim Clementis PP. XIV. incipiendis: *Dominus ac Redemtor* sub annulo Piscatoris expeditis die XXI. Julii MDCCLXXIII., in iis dumtaxat, quae praesentibus Nostris contraria sunt, et pro Dominio Imperii Russiaci tantùm. Quibus omnibus et singulis illorum tenorem praesentibus pro plenè, et sufficienter expresso, et ad verbum inserto habentes, illis aliàs in suo robore permansuris, ad praemissorum effectum tantùm specialiter, et expressè derogamus, caeterisquè in contrarium quibuscumquè. Volumus autem, ut earumdem praesentium Literarum transumtis, seu exemplis etiam impressis, manu alicujus Notarii publici subscriptis, et sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae munitis eadem prorsùs fides in judicio, et extrà adhibeatur, quae praesentibus ipsis adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem sub Annulo Piscatoris Die VII. Martii MDCCCI. Pontificatus nostri anno primo.

Loco ✝ Sigilli.

R. Card. Braschius de Honestis.

XXXV.

Literae Apostolicae in forma Brevis Pii Papae Septimi. Pro restitutione Societatis Jesu in regnis utriusque Siciliae.

Dilecto Filio Gabrieli Gruber Presbytero, Superiori, ac Praesidi Generali Congregationis Societatis Jesu in Imperio Russiaco.

PIUS PP. VII.

Dilecte fili, Salutem, et Apostolicam Benedictionem.

Per alias Nostras in forma Brevis datas Litteras die 7. Martii 1801 *petente Serenissimo Paulo I.*, tunc totius Russiae Imperatore, justisque de causis animum nostrum moventibus,

praevia ad infrascriptum tantum effectum derogatione similium in forma Brevis Litterarum Clementis XIV. Praedecessoris nostri incipient. „*Dominus, ac Redemptor*“ super suppressione ac extinctione Regularis Ordinis Societatis Jesu datarum die 21. Julii anni 1773., Presbyteris Secularibus in Imperio Russiaco degentibus, qui novae Congregationi Societatis Jesu adscribi vellent, facultatem dedimus in unum corpus sese uniendi, adunandi, et conjungendi, Sacramenta de consensu Ordinariorum administrandi, juventutem bonis moribus, ac liberalibus disciplinis imbuendi, et sub Regimine tunc in humanis degentis Francisci Kareu Superioris, ac Praesidis hujusmodi Congregationis, a Nobis ad Nostrum et Sedis Apostolicae beneplacitum deputati, *intra fines dumtaxat Imperii Russiaci vivendi* juxta Regulam Sancti Ignatii a fel. rec. Paulo III. Praedecessore Nostro suis Constitutionibus confirmatam et approbatam, prout in iisdem Litteris latius continetur. Nuper vero carissimus in Christo Filius Noster *Ferdinandus, utriusque Siciliae, et Hierusalem Rex* illustris, exponi Nobis fecit, videri sibi, maxime in praesentium temporum circumstantiis, profuturum ad regni sui juventutem bonis moribus informandam, ac rectis salutaribusque doctrinis instruendam, si quemadmodum in Russiae Imperio, ita in suis Dominiis constitueretur eadem Congregatio Societatis Jesu, sub ipsa Regula Sancti Ignatii a praefato Paulo III. Pontifice confirmata, inter cujus praecipua munia sodalibus eidem adscriptis incumbentia illud recensetur, adolescentes, aut in Collegiis altos, aut in publicis Gymnasiis congregatos instruendi, ac erudiendi. Nos igitur dicti Ferdinandi Regis vota suorum subditorum spiritualem, ac temporalem utilitatem praeseferentia ac majorem Dei gloriam, et animarum Christi fidelium salutem benigno animo excipientes, ex certa scientia, ac matura deliberatione, deque Apostolicae Potestatis plenitudine, praefatas Nostras Apostolicas in forma Brevis Litteras pro Imperio Russiaco datas, ad Regnum utriusque Siciliae extendimus; ideòque facultatem tibi concedimus, et impertimur, ut sive per te, sive per Dilectum Filium *Cajetanum Angelini* antedictae Congregationis Procuratorem Generalem, omnes, et singulos, qui in utriusque Siciliae

Regno Congregationi hujusmodi, quae Petropoli, ac in Imperio Russiaco Auctoritate nostra per supradictas in forma Brevis Litteras constituta existit, nomen dare velint, eidem Congregationi unire, ac conjungere intra fines Regni utriusque Siciliae liberè, ac licitè possis, et valeas. Hós autem in una, seu pluribus Domibus congregatos, ac sub Tua, et pro tempore existentis Praepositi Generalis juxta primigeniam S. Ignatii Regulam a Paulo Papa III. Praedecessore Nostro suis Apostolicis Constitutionibus confirmatam obedientia viventes, ut pariter intra fines utriusque Siciliae ad puerorum institutionem in Catholica Religione, ac bonis moribus, et disciplinis incumbere, Collegia et Seminaria regere, itemque Christi fidelium confessiones excipere, verbum Dei annuntiare, et Sacramenta administrare respectivis locorum ordinariis adprobantibus, et consentientibus, liberè et licetè similiter posse decernimus, et declaramus, eosdemque, ac Domus, Collegia, et Seminaria, sicut praefertur, erigenda, Congregationi Societatis Jesu in Russiaco Imperio constitutae unimus, atque adgregamus, et sub Nostra, et Sedis Apostolicae immediata subjectione, et protectione recipimus; reservantes Nobis, et Successoribus Nostris Romanis Pontificibus ea decernere, ac praescribere, quae ad Societatem ipsam firmandam, et communiendam in Domino noverimus expedire, quemadmodùm etiam in praememoratis Nostris Litteris die 7. Martii 1801, quas hic pro expressis haberi volumus, Nobis, et Successoribus Nostris reservavimus. Decernentes has nostras praesentes Litteras semper firmas, validas et efficaces fore, et esse, suosque plenarios, et integros effectus sortiri, et obtinere debere, ac illis, ad quos spectat, et pro tempore spectabit, in omnibus, et per omnia plenissime suffragari, et ab eis respective inviolabiliter observari. Non obstantibus quibuscùmque Ordinationibus, et Constitutionibus Apostolicis, Statutis, et Consuetudinibus, Privilegiis quoque, et Indultis, et Litteris Apostolicis in contrarium praemissorum, quomodolibet concessis, confirmatis et innovatis, ac illis praesertim Clementis XIV. incipient: *„Dominus, ac Redemptor“ Sub Annulo Piscatoris expeditis die* 21. *Julii* 1773, in iis dumtaxat, quae praesentibus Nostris contraria sunt. Quibus omnibus, et sin-

gulis, illorum tenore praesentibus pro plene, et sufficienter expresso, et ad verbum inserto habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad praemissorum effectum tantum specialiter, et expresse derogamus, caeterisque in contrarium quibuscum. Volumus autem, ut earumdem praesentium Litterarum transumptis, seu exemplis etiam impressis, manu alicujus Notarii publici subscriptis, et sigillo personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides in judicio, et extra exhibeatur, quae praesentibus ipsis adhiberetur, si forent exhibitae, vel ostensae.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem sub Annulo Piscatoris die 30 *Julii* 1804. *Pontificatus nostri Anno quinto.*

R. Card. BRACHIUS *de Honestis.*

(Loco † Sigilli.)

XXXVI.

Venerabili Fratri Stanislao Archiepiscopo Mohiloviensi.

Pius PP. VII.

Venerabilis Frater salutem etc.

Venerabilis Frater Thomas Archiepiscopus Seleuciensis, quem Nostrum, et Sedis Apostolicae Oratorem ad Serenissimum ac Potentissimum Imperatorem Russiarum misimus, si nondum isthuc pervenit, propediem certe perventurus est, jam enim hinc discesserat, cum Litteras Tuas feria secunda Paschae datas accepimus. Ei pro nostro munere studioque in Catholicos istos mandata dedimus, ac facultates, quibus et praesentibus necessitatibus, quae quidem notae nobis erant, occurrere statim possit, et pluribus etiam, quae forte ignorentur a Nobis, providere; Eidemque praecepimus, ut si quae graviora inciderint, in quibus auctoritate Nostra opus esse praetereà judicetur, ea ad nos diligentissime referat. Haec cum fecerimus, magna ex parte tribus petitionibus provisum est, quas Tua ad Nos Epistola continet. Quamobrem gaudentes magnopere de charitate ac studio tuo, quod in Catholicos istos ostendis, ac grato animo accipientes, ac probantes

vehementer obsequii ac reverentiae significationes erga S. Sedem a Te hac occasione editas; Te hortamur, ut facultates, quas a Praedecessoribus Nostris Clemente XIV. Tibi concessas, atque a Pio VI confirmatas significasti, Archiepiscopo eidem Soleuciensi Oratori Nostro velis ostendere, ut ipse, iis cognitis, quod opus erit, possit constituere. Quod item ut facias, hortamur de facultatibus, quas scripsisti a Dilecto Filio Nostro Laurentio S. R. E. Cardinali Litta, cum is Oratoris munere isthinc fungeretur, Tibi fuisse prorogatas; qua ratione prout res feret, brevi duabus ex Tuis postulationibus consuletur. Ad tertiam vero quod attinet, ea cum multis capitibus constet, quorum primum est, ut Episcopo Prusensi *Michaeli Sierakowski* Institutionem Canonicam ad Episcopatum Camenecensem dare possis; eo jam vita functo nihil est, quod in eam rem Nos facere Tua causa possimus. Tu vero Nobis gratissimum facies, si, quod optamus, veterem illius Ecclesiae Episcopum Venerabilem Fratrem *Joannem Nicolaum Dembowski* consiliis, operaque Tua sic juveris, ut pristinae suae sedi restituatur. In quam curam ut incumbas Te etiam atque etiam hortamur. Quoad reliqua vero ejusdem tertiae petitionis capita, pecularia mandata eidem oratori Nostro Archiepiscopo Seleuciensi damus, ut de rebus, quarum magnam partem hac petitione attigisti, ad Nos accurate referat, ut iisdem perspectis, et cognitis, ipsum instruere praetereà possimus aliis facultatibus, si iis ei opus esse ad utilitates istorum Catholicorum judicabimus. De quibus rebus omnibus Tuum erit certiorem eum facere, ut omnia explicari possint; quod quin facturus sis, cum Tua erga Nos, atque hanc Sanctam Sedem devotio ac reverentia minime dubitare Nos sinat, Tibi, Ovibusque Tuis Apostolicam Benedictionem peramanter impertimur.

Datum Romae apud S. Mariam majorem sub Annulo Piscatoris die 24. Julii 1802. Pontificatus Nostri Anno Tertio.

XXXVII.

Dilecto filio Bartholomaeo Ruspoli Hospitalis Sancti Joannis Hierosolymitani Magni Ministro.

PIUS PP. VII.

Dilecte fili Salutem, et Apostolicam Benedictionem.

Inter Militares Ordines, qui ad Catholicae Religionis praesidium in Ecclesia constituti sunt, amplissimum sane locum vel ab ipso sui exordio septem ab hinc Saeculis ille obtinet, qui ab Hospitali S. Joannis Hierosolymitani nomen habuit, et nobilissimum vivificae Crucis Insigne tamquam tesseram Fidei defendendae in cujusque Equitis pectore praeferre gloriatur. Nullo non enim tempore veluti ex quadam Religionis, ac Militiae palaestra prodierunt ex eo Viri fortes, ac strenui, nec pietate minus, quam scientia rei militaris praestantes, quorum alii auctoritate, et consilio, alii opum, dignitatis, potentiaeque praesidiis, nullos labores, nulla mortis pericula reformidantes, praeclarissima facinora in Christiani nominis hostium conatibus propulsandis, infringendisque ediderunt, maximisque utilitatibus rem Christianam affecerunt. Quorum clarissimorum Alumnorum numero, genere, opibus, celebritate, Catholicae Fidei defendendae studio praestantium Hierosolymitanus Ordo in dies efflorescens semper a Romanis Pontificibus Praedecessoribus Nostris magno in pretio pro suis meritis habitus, maximis honoribus, ac privilegiis auctus, amplissimis Decretis nobilitatus est. Verum, quae sunt temporum vices is etiam iisdem perturbationibus bellorum, quibus postremis hisce temporibus tota ferme agitata est Europa, jactatus undique atque disperditus in eum est locum adductus, ut haud procul abesse ab interitu videretur. *Et vero Melitensi Insula capta, profugo, atque extorri Supremo, qui eam tunc regebat, Magistro, Equitibus in diversa disjectis, ac dissipatis, actum de eo fuisset, nisi potentissimus Russiarum Imperatoris Parens Paulus I. jacenti, ac propemodum examinato dexteram suam porrexisset, ac praesentem opem, salutemque tantis in periculis attulisset; ita ut quod extet Ordo, ac nunc ad pristinum decus reflorescere possit, id profecto ei debeatur. Aemulatus*

gloriosissimi Parentis studia aeque gloriosissimus Filius Alexander I., ejus in Imperio Successor, non minori alacritate illius curam suscepit, deque ejus splendore, ac gloria in pristinum restituenda ita ad hoc usque tempus cogitavit, ut nihil majori curae ei esse sit visum. Propter quae tum ei, tum Augustissimo Parenti ejus jure magna debetur gratia, quod tot, ac tam praeclara beneficia in Ordinem de Re Christiana optime meritum, nobisque charissimum tanta animi magnitudine contulerunt. Inter quae nemo non videt, quam eximium sit illud, quod patrocinio ejusdem Alexandri Imperatoris acceptum est referendum, cujus opera, et cura, caeteris etiam magnis Principibus, quorum interest, consentientibus, illud sit factum, ut in praesenti Ordinis ejusdem conditione, ac statu rite eligen-

tibus „Nobis Supremum ejus Magistrum“ facilius, ac celerius, cunctis impedimentis amotis, Ordo omnia illa bona consequatur, *„quae donec Supremo suo Magistro careret,* nullo umquam modo esset consecuturus. Quo sane ejus beneficio, Principumque consensu, qui in hoc inter se simul convenerunt, cum et ejus redintegrandi, et in Insulae Melitensis possessionem revocandi maturum tempus advenerit, necesse est, ut de ejusdem Ordinis Capite rursus constituendo cogitemus, eumque eligamus, cui totius Ordinis Gubernacula nunc regenda committantur; cum post amissionem Insulae Supremo Magisterio a Dilecto Filio Ferdinando de Hompesch, per abdicationem, quam Nos Apostolica Nostra Auctoritate ratam habemus, dimisso, novo Magistro opus esse agnoscamus, qui ordini universo apprime acceptus sit; atque ita facilior sternatur via, atque aditus aperiatur ad ejusdemOrdinis redintegrationem perfecta animorum concordia ac tranquillitate peragendam; praesertim cum ejusdem concordiae ac tranquillitatis studio permoti Prioratus, qui Ordinem constituunt, maxima ex parte electionem Magni Magistri hac vice a Nobis fieri enixe postulent, eamque ob causam in Capitulis Conventualibus congregati eorum virorum, qui ad hoc munus gerendum a se magis idonei habentur, *Nobis Elenchum miserint,* ut Nos ex eorum numero, eum in Supremum Magistrum Ordinis constituamus, qui aptior ad hoc his temporibus gerendum a Nobis judicabitur. Cum igitur res eo processerit, ut nec Ordinis bonum, nec Res Principum, quorum

interest, pati amplius possint, electionem hanc diutius protrahi a Nobis, ac proinde necessario ad eam sit deveniendum, unum ex iis Candidatis eligendo, quos ex iis Schedulis Prioratuum, quas, uti dictum est, maxima ex parte in manibus habemus, nominatos esse cognoscimus; propterea vestigiis Joannis XXII. fel. rec. Praedecessoris Nostri insistentes, qui abdicationem *Julci de Villaret* Magni Ordinis Hierosolymitani Magistri in Consistorio anno 1328. Avenione habito ratam habuit, evocatisque Ordinis Commendatoribus, qui frequentes aderant, et Equitibus praecipuis, jussit eos seorsim congregatos diligenter inquirere, quem digniorem judicarent, cui tantum munus committeretur, suffragiisque in Priorem de Villanova consentientibus, hunc Pontifex in Supremum Ordinis Magistrum constituit; idipsum nunc Nos faceremus, si suffragia, aut omnium, aut plurium in unum convenire videremus. Verum cum ex una parte Schedulis nominantium perlectis non omnia, aut pleraque suffragia in unum convenire comperiamus (nam alii alios nominaverunt, quos digniores arbitrati sunt) ex alia vero is eligi debeat a Nobis, in quo omnes dotes illae inveniantur, quibus omnino is praefulgere debet, a quo post tantas rerum conversiones Supremum hoc Magisterium ea Religione, sapientia, atque auctoritate est gerendum, quae necessaria est ad renascentis Ordinis disciplinam restituendam, ac decus, famamque amplificandam, in Te, Dilecte Fili, mentis oculos aciemque conjecimus, Teque eximiis virtutibus tuis parem tanto oneri sustinendo cum communi Principum, atque Equitum acceptatione, reique Christianae utilitate judicavimus. Atque hoc praesertim, quia cum hac in re peragenda illud prae oculis potissimum debere habeamus, ut in tanta temporum difficultate, ac in nova Ordinis restitutione ad illius Regimen is evehatur, qui praeter caeteras animi laudes ad communem concordiam fovendam, tranquillitatemque ei comparandam inter caeteros magis idoneus videatur; Tu iis dotibus praecipue praefulgere es inventus, quibus hoc ipsum, quod tantopere necessarium est, optime praestare possis.

Te igitur Nos hoc amplissimo munere dignissimum judicantes, a quibusvis Excommunicationis, Suspensionis, et Interdicti, aliisque Ecclesiasticis Sententiis, Censuris, et

poenis a jure, vel ab homine quavis occasione, vel causa latis, si quibus quomodolibet innodatus existis, ad effectum praesentium dumtaxat consequendum, harum serie absolventes, et absolutum fore censentes, magnum Ordinis Hierosolymitani Magistrum eligimus, ac nominamus, cum omnibus obligationibus, et oneribus juxta Statuta Ordinis, et Apostolicas Constitutiones, nec non cum omnibus honoribus, gratiis, et privilegiis, quibus caeteri Praedecessores tui gavisi sunt, tanquam si juxta praescripta in Litteris apostolicis Nostri Praedecessoris Urbani VIII. datis die 21 Octobris 1634 in Capitulo Melitensi electus fuisses; jubentes idcirco singulis Ordinis universi Equitibus, Cappellanis, caeterisque ejus Administris, atque Inservientibus, ut debitam tibi praestent obedientiam, ac ut Magnum Magistrum, ac Principem colant, et venerentur.

Restituto igitur hac ratione Ordine una cum pristina obedientia, ac directione legitimi, ac statutarii sui Capitis, eodemque iterum in sua sede collocato, coactis simul iterum ejus membris dissipatis atque disperditis, animisque perfecta concordia conciliatis, renovata legum et constitutionum observantia, conciliata eidem Ordini stabiliter maximorum totius Europae Principum benevolentia; quid tam laetum, ac jucundum est, quod non sperare Nos de tam illustris, Nobisque tam cari Ordinis prosperitate, commodisque possimus? Num vero dubitari poterit, quin is ad pristinum decus reflorescens vetera illa gloriae splendorisque ornamenta in tantis temporum vicissitudinibus imminuta, omnia sit recuperaturus? Nos certe pro viribus nostris nullis laboribus parcemus, nullas sollicitudines, curasque non suscipiemus, nihil quod sive ab officiis, sive ab Auctoritate Nostra proficisci potest, praetermittemus, ut ea omnia peragamus, quae ad ejus bonum, ac felicitatem conducere, ac pertinere arbitrabimur. Atque haec ipsa, quae proposita ante oculos habemus, faciunt, ut consideremus, quanti intersit ad ejusdem Ordinis bonum, et cum praesentem, tum futuram tranquillitatem stabiliter constituendam, nec simul ac is pristinam Sedem, formamque recupaverit, locus ullus novis turbis, ac dissentionibus praebeatur, objectum discussionis illa faciendo, quae post ejus dispersionem ac remotionem a sua Sede novi, atque omnino extraordinarii temporum casus, ac

circumstantiae in rerum universarum concussione, qua universa Europa, nedum Ordo ipse convulsus est ac labefactatus, effecerunt; adeo ut neque a summo Ordinis Magistro, qui creatus est, neque a Capitulo generali vocari in inquisitionem debeat, num formae omnes, Legesque statutariae servatae inveniantur in iis, quae tunc acta fuerunt, cum status, conditioque Ordinis talis erat, ut illa ad normam Statutorum facere aut impossibile omnino, aut difficillimum esset. Quod si imposterum propter effectus, qui ab iis rebus, quae ita actae sunt, exoriri possent, et propter alia omnia, quae aut convenirent, aut necessaria essent, oporteret aut explanare dubia, aut aliqua interpretari, aut opportune providere, de his omnibus consuli, atque adiri Nos ipsi volumus, upote qui Supremum Caput totius Ordinis sumus, qui pro plenitudine Potestatis, quae est in Nobis, nihil majori studio curabimus, quam ut omnibus dissentionibus sublatis, omnes novis perturbationibus aditus praecludamus, atque omnia ad regularem Legum statutariarum observantam dirigentes, tranquillitatem, gloriam, utilitatem, verumque totius Ordinis bonum constabiliamus; quod Dei gratia adjuvante confidimus esse feliciter consecuturos.

Te autem, Dilecte Fili, in Domino exhortamur, ut ad pristinum Ordinis splendorem revocandum, ad abusus, si qui irrepserint, reformandos, ad Fidei Catholicae defensionem strenue, atque alacriter contra Barbarorum incursus, atque aggressione praecipue sustinendam, tam excelsa dignitate uti velis. Quamobrem Tibi praecipimus, ac jubemus, ut nulla interposita mora ad Insulam Melitensem te conferas, cujus juxta pacta conventa inter potentissimos Principes, qui pacem tamdiu exoptatam Europae universae, immortali beneficio, ac sempiterna eorum nominis fama restituerunt, possessionem rursus inire, ac regimen fauste, ac feliciter suscipere poteris, eo plane modo, quo Magni Magistri Praedecessores Tui facere consueverunt.

Cum vero primum poteris, Consilium convocandum curabis, ut ea, quae pro recta Regiminis administratione, claustralis Disciplinae restauratione, totius Insulae, ejusque incolarum felicitate necessaria in primis erunt atque opportuna, juxta Ordinis Statuta provido, ac prudenti Tuorum Fratrum

consilio possis cognoscere, statuere, decernere. Verum id age, id cogita, in eo labora, ut tamquam cum liberis Parens amantissimus facilitate, comitate, providentia in omnes aequabiliter, omni denique spiritu Christianae charitatis talem Te praestes, qualem Nos in tanto munere Tibi deferendo speravimus Te fore praestiturum.

Illud etiam omni ope cures, ut semper Te memorem gratumque praebeas tot potentissimorum Principum studiis, qui collata opera, reditum, ac pristinae possessionis redintegrationem Ordini comperarunt.

Ac Tibi, Dilecte Fili, Apostolicam Benedictionem peramanter impertimur.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem sub Annulo Piscatoris die 16. *Septembris* 1802, *Pontificatus Nostri Anno Tertio.*

XXXVIII.

Venerabili Fratri Stanislao Archiepiscopo Mohiloviensi.

PIUS PP. VII.

Venerabili Frater Salutem etc.

Magno et acerbo dolore confecti sumus, ubi accepimus exitiosum consilium haud ita primum susceptum, quo sacratissimi Bibliorum libri novis ac praeter saluberrimas Ecclesiae regulas editis interpretationibus, iisque callide in pravos sensus contortis vernacula qualibet in lingua passim pervulgantur. Namque ab aliqua jam ex perlatis ad Nos hujusmodi versionibus animadvertimus, eam in purioris doctrinae sanctitatem parari perniciem, ut facile fideles ex iis fontibus lethale ebibant venenum, ex quibus haurire debuissent aquas sapientiae salutaris. Ast longe etiam gravior nos moeror invasit, cum litteras quasdam Fraternitatis Tuae nomine inscriptas perlegimus, quibus populo tuae curae concredito hortator aderas et auctor, ut recentiores hasce Bibliorum versiones sibi compararet, vel oblatas animo reciperet lubenti, easque assiduo intentoque studio pervolutaret. Nihil certo Nobis ad dolorem acerbius accidere

poterat, quam Te conspicere lapidem factum offensionis, qui potius eras ut justitiae semitas caeteris commonstrares.

Obversari enim tibi debuisset ante oculos, quod constanter et Praedecessores nostri monuerunt, nimirum si sacra biblia vulgari lingua passim sine discrimine permittantur, plus inde detrimenti quam utilitatis oriri. Porro Romana Ecclesia solam vulgatam Editionem ex notissimo Tridentini Concilii praescripto suscipiens, aliarum linguarum versiones respuit, easque tantum permittit, quae cum adnotationibus ex Patrum et Catholicorum doctorum scriptis opportune depromtis eduntur, ne tantus thesaurus pateat novitatum corruptelis atque ut Ecclesia toto orbe diffusa sit labii unius, et sermonum eorumdem.

Sane cum in vernaculo sermone creberrimas vicissitudines, varietates commutationesque, profecto ex immoderata Biblicarum versionum licentia immutabilitas illa convelleretur, quae divina decet Testimonia, et fides ipsa nutaret, cum praesertim ex unius syllabae ratione quandoque de dogmatis veritate dignoscatur. In id proinde pravas deterrimasque machinationes suas, conferre in more habuerunt Haeretici, ut editis vernaculis Bibliis (de quorum tamen mira varietate ac discrepantia ipsi se invicem accusant et carpunt) suos quique errores sanctiori divini eloquii apparatu obvolutos per insidias obtruderent. Non enim natae sunt haereses, inquiebat S. Augustinus, nisi dum Scripturae bonae intelliguntur non bene, et quod in eis non bene intelligitur etiam temere, et audacter asseritur. Tract. 18. in Joan. I. 1. Quod si viros pietate et sapientia spectatissimos in Scripturarum interpretatione haud raro defecisse dolemus; quid non timendum, si imperito vulgo, qui ut plurimum non delectu aliquo, sed temeritate quadam judicat, translatae in vulgarem quamque linquam Scripturae, libere eidem pervolvendae traderentur. Itane vero? Apposite clamat S. Augustinus: *Nulla imbutus poetica disciplina Terentium sine Magistro attingere non auderes . . . Tu vero in sanctos libros sine duce irruis, et de his sine praeceptore audes ferre sententiam?* Lib. de utilit. pred. ad Honorat. C. 2.

Quare in celebri illa sua ad Fideles Ecclesiae Metensis Epistola sapienter omnino haec praecipit Decessor Noster Innocentius III. *„Arcana Fidei sacramenta non sunt passim om-*

„nibus exponenda, quum non passim ab omnibus possint intel-
„ligi; sed eis tantum, qui ea fideli possunt concipere intellectu.
„Propter quod simplicioribus (inquit Apostolus) *quasi parvulis*
„in Christo lac potum dedi vobis, non escam. Majorum enim
„est solidus cibus, sicut aliis ipse dicebat: Sapientiam loquimur
„inter perfectos, inter vos autem nihil judicavi me scire, nisi
„Jesum Christum, et hunc Crucifixum. Tanta est enim divinae
„Scripturae profunditas, ut non solum simplices et illiterati,
„sed etiam prudentes et docti non plene sufficiant ad illius intel-
„ligentiam indagandam. Propter quod dicit Scriptura: *quia*
„multi defecerunt scrutantes scrutinio. Unde recte fuit olim in
„lege divina statutum, ut bestia, quae montem tetigisset, lapi-
„daretur, ne videlicet simplex aliquis et indoctus praesumat ad
„sublimitatem Sacrae Scripturae pertingere, vel eam aliis prae-
„dicare. Scriptum est enim: *Altiora te ne quaesieris.* Propter
„quod dicit Apostolus: *non plus sapere, quam oportet sapere,*
„sed sapere ad sobrietatem.“ At notissimae sunt non mox lau-
dati Innocentii III. solum, sed et Pii IV., Clementis VIII., et
Benedicti XIV. Constitutiones, quibus praecavebatur, ne si ad
liquidum cunctis pateret Scriptura, forte vilesceret et pateret
despectui, aut prave intellecta a mediocribus in errorem indu-
ceret. Sed quae sit Ecclesiae mens de scripturae lectione, at-
que interpretatione, noscat luculentissime Fraternitas Tua ex
praeclara alterius Praedecessoris Nostri Clementis XI. Con-
stitutione *„Unigenitus“* qua illae doctrinae diserte improbantur,
quibus utile ac necessarium asserebatur omni tempore, omni
loco et omni personarum generi cognoscere mysteria Sacrae
Scripturae, cujus lectio esse pro omnibus adstruebatur, dam-
nosumque esse Christianum Populum ab eadem retrahere, imo
Christi os fidelibus obturari, cum ex ipsorum manibus novum
Testamentum abripiatur. Prop. Quesnell. 79. 80. 81. 82. 83.
84. 85.

Quod vero majoris etiam doloris Nobis causam praebuit,
illud est, quod eo usque progressus es, ut Tridentini Concilii
de Canonicis Scripturis decretum exscribens ea abscinderes,
quae eodem contextu de Tradionibus sanciuntur. Cum enim
SS. illi Patres aperte dicant, Verbum Dei contineri non so-
lum in libris scriptis sed in certissimis insuper Ecclesiae tra-

ditionibus, cum ad fidem tum ad mores pertinentibus, quas Sacrosancta Synodus tamquam vel oretenus a Christo vel a Spiritu sancto dictatas, et continua successione in Ecclesia Catholica conservatas, pari pietatis affectu ac reverentia suscipit ac veneratur; — Tu Venerabilis Frater, hunc locum penitus detruncare non reformidasti. Quo pariter artificio literas Pii VI. Praedecessoris Nostri ad Martinum Florentinum Archiepiscopum a Te relatas fuisse cernimus! Cum enim sapientissimus ille Pontifex concinnatam ab eo Praesule Sacrae Scripturae versionem hoc ipso laudet, quod regulis a Sacra Indicis Congregatione, atque a Romanis Pontificibus praescriptis accurate sancteque servatis, expositionibus ac explicationibus ex traditione depromptis versionem illam abunde ditaverit, Tu literarum eam partem, in qua haec referuntur, suppressisti, atque ita non modo justissimam suspicionem de tua hac super re sentiendi ratione excitasti, verum etiam non integre tum Sanctae Synodi, tum laudati Praedecessoris Nostri relato textu in re tam magni momenti aliis errandi causam praebuisti. Quid enim aliud mutilationes illae significant, Venerabilis Frater, nisi Te, aut circa Sanctissimas Ecclesiae Traditiones non recte sentire, aut ad eum finem loca illa a Te fuisse abrasa, quo Novatorum machinationibus faveres, quae certe eo tendunt, ut legentium fides decipiatur, tranquilloque animo vel ipsi vulgares homines eas perlegant versiones, quae ut supra ostendimus, multo magis obesse eis possunt, quam prodesse.

Porro haec omnia si cuilibet Catholico viro minime licuissent, quid dicendum erit de sacro Ecclesiae Antistite, quem Pastoralis Dignitas custodem facit depositi Fidei, atque doctrinae, quique ipse vi ac religione praestiti juramenti stricte tenetur, et errandi pericula a populo suo strenue, seduloque submovere, et Ecclesiae leges ac regulas servare, ac tueri?

Vides igitur, Venerabilis Frater, quae Nostra esse deberet tecum agendi ratio, si Canonicarum Legum severitatem sequi vellemus. Etenim erranti consentit, inquicbat sanctus Thomas Cantuariensis, qui ad resecanda, quae corrigi debent, non occurrit . . . nec caret suspicione societatis occultae, qui evidenter facinori desinit obviare. Ep. ad Episcopos Prov. Cant.

Nos vero qua sumus in Te charitate, ei rei tantum insistimus, a qua, cum juris divini sit tibi injungenda abstinere non possumus, nempe ut scandalum, quod ista Tua agendi ratione praebuisti, de medio tollas.

Hinc impensissime Fraternitatem Tuam hortamur, atque per viscera Domini Nostri Jesu Christi obsecramus, ut ea omnia, quae perperam circa novas Bibliorum versiones docuisti, aut egisti, debita, celerique contendas emendatione reparare.

Atque utinam, Venerabilis Frater, Clarissimorum Virorum exempla aemulatus, quae tantum ipsis honorum attulerunt, in animum induceres, ut acta illa *tua formali solemnique retractatione reprobares!* Non possumus tamen quin te excitemus, et in virtute sanctae Obedientiae etiam tibi praecipiamus, ut id saltem praestes, quod ad puritatem doctrinae et fidei integritatem tutandam necessarium est, nimirum ut novis ad populum datis literis, integre allato tum decreti Concilii Tridentini tum Pii VI. in hanc rem Epistolae textu, sincere et perspicue doceas, veritatem, et doctrinam Christianam tum dogmaticam tum moralem, non solum in Scripturis, sed etiam in Ecclesiae Catholicae traditionibus, contineri, atque ad Ecclesiam ipsam unice spectare utrasque interpretari: declares insuper, non eas tibi in animo fuisse Sacrorum Librorum in vernaculas linguas versiones commendare, quae ad Canonum et Constitutionum Apostolicarum praescripta exactae non essent: denique notum facias ac pariter declares, te in earum divinarum scripturarum lectione suadenda et inculcanda, non quoslibet indiscriminatim fideles, sed Ecclesiasticos viros respexisse, aut etiam laicos, qui tamen Pastorum judicio satis instructi essent.

Quae sane omnia si perfeceris, ut in Domino confidimus et a prudenti docilique animo Tuo Nobis certissime pollicemur, magnam cordi Nostro, utque universae etiam Ecclesiae offeres consolationem. Hac ipsi freti, Tibi Venerabilis Frater, et gregi Tuae curae commisso Apostolicam Benedictionem peramanter impertimur.

Datum Romae apud S. Mariam Majorem die 3. *Septembris* 1816, *Pontificatus nostri Anno XVII.*

XXXIX.

Venerabili Fratri Ignatio Archiepiscopo Gnesnensi.

PIUS PP. VII.

Venerabilis Frater etc.

Postremis literis Nostris polliciti sumus Tibi, responsum daturos quam primum tuis, in quibus ad hanc Sanctam Sedem, nomine etiam caeterorum Poloniae Episcoporum, de Societatibus, quas vocant, Biblicis retulisti, et quid hac in re agere deberetis, a Nobis studiose postulasti. Nos quidem multo ante id facere voluissemus, sed incredibilis curarum undique succrescentium multitudo effecit, ut usque ad hanc diem petitioni Tuae satisfacere non potuerimus.

Horruimus sane vaferrimum inventum, quo vel ipsa Religionis fundamenta labefactantur, abhibitisque in consilium, pro rei gravitate, Venerabilibus Fratribus Nostris S. R. E. Cardinalibus, quaenam Pontificiae Nostrae auctoritatis remedia ad eam pestem quoad fieri possit, curandam, delendamque opportuniora futura sint, omni adhibito studio, et sollicitudine deliberavimus. Interea gratulamur Tibi, Venerabilis Frater, Teque, ut par est, etiam atque etiam in Domino commendamus, quod in tanto rei Christianae discrimine singularem zelum exercueris, eamque fidei labem, gravissimumque animarum periculum, Sedi huic Apostolicae denunciaveris. Et quamquam minime necesse esse videamus festinanti stimulos admovere, cum Tua jam sponte exarseris ad impias Novatorum machinationes detegendas, et oppugnandas, pro nostro tamen munere te etiam atque etiam hortamur, ut quantum eniti viribus, consilio providere, et auctoritate possis efficere, praestes, in dies impensissime opponens te murum pro domo Israel. In hunc finem has ad Te literas damus, ut nimirum insigni testimonio commendemus tuos istos praeclaros conatus, et studeamus tamen tuam in id pastoralem sollicitudinem, solertiamque magis magisque concitare.

Interest quippe summopere communis salutis, omni ope et opera conspirare ad ea propulsanda, quae in Sanctissimae Religionis Nostrae perniciem ab ejus hostibus parantur, et proinde Episcopalis muneris est nefarii in primis consilii malitiam ob oculos, quod jam egregie praestas, fidelium ponere, illudque ex Ecclesiae praescriptionibus pro ea, qua polles, eruditione et sapientia edicere: Biblia nimirum, opera haereticorum impressa vetitis libris accenseri juxta Indicis regulas (§. 1. n. 3.); *experimento autem manifestum esse, e sacris Scripturis quae vulgari lingua edantur, plus detrimenti quam utilitatis oriri ob hominum temeritatem* (Reg. IV.); idque eo magis pertimescendum esse in tanta temporum foeditate, quibus omni undique arte atque conatu sancta impetitur Religio et teterrima in Ecclesiam vulnera infliguntur. Standum igitur est salutari Decreto Congregationis Indicis (13. Junii 1757) Bibliorum versiones vulgari lingua non esse permittendas, nisi quae fuerint ab Apostolica Sede approbatae, aut cum adnotationibus editae, desumptis ex Sanctis Ecclesiae Patribus.

Speramus sane avitae Religionis argumenta, in hisce etiam turbidis rebus, Polonos praebituros fore luculentissima, idque tua cum primis opera ac caeterorum hujusce Regni Antistitum, quos mirifice pro fidei deposito conniti gratulamur in Domino, confidentes, universos susceptam de iis opinionem cumulatissime fore expleturos.

Necesse est autem, ut quam primum mittas Biblia, quae commentariis subjectis edidit Polonica lingua *Jacobus Wickius,* Soc. Jesu, recentemque ipsorum editionem, quae sublatis adnotationibus, quae ex sanctis Ecclesiae Patribus, vel ex doctis Catholicisque viris desumptae erant, in vulgus prodiit, et quid de ea sentias proponas, ut ita ex ipsorum collatione, ac re mature perpensa, dignoscatur, quinam errores insidiose ibidem obtegantur, et Nostrum demum judicium ad rectae fidei incolumitatem pronunciemus.

Perge ergo, Venerabilis Frater, tenere viam sanctissimam, quam instituisti, praeliari videlicet assidue praelia Domini in doctrina sana, populosque Tibi concreditos monere, ne in lagulos incidant, qui sibi in perennem ruinam parati sunt.

Id a Te atque a caeteris istis Episcopis, quos etiam Nostra haec spectat epistola, praestolatur Ecclesia, id Nos expetimus studiosissime, qui conceptum ex novo genere zizaniorum, quae inimicus homo superseminat, moererem, jucundissima hac spe levari quodammodo sentimus, ac majora semper Tibi, ipsisque Coëpiscopis, in Dominici gregis bonum, charismata Apostolica benedictione, quam Tibi illisque impertimur, adprecamur ex corde.

Datum Romae apud S. Mariam Majorem die 4. *Junii Anni* 1816. *Pontificatus Nostri Anno XVII.*

XL.

Venerabili Fratri Gaspari Casimiro Ciecis-zowski Archiepiscopo Mohiloviensi.

LEO PP. XII.

Ven. Frater salutem etc.

Nihil magis optantibus Nobis, quam ut afflictae Catholicorum, qui in isto imperio sunt, conditioni per pastorem secundum cor Domini subvenire possimus, nemo quidem Fraternitate tua dignior observabatur animo, cui tantum negotii committeremus: sed aetas tua Nos dubios faciebat et infirmior valetudo. Cum vero ex tuis litteris datis die 11. Junii anni proximi, quae tamen non ante multos hos dies Nobis redditae sunt, intellexerimus, Te divinae providentiae consilia venerantem, proposita conditione Luceoriae manendi, unde profecto discedere tua Te non sinerent incommoda, Metropolitae officii laborem non recusare, magis quam metus infirmitatis virium tuarum fiducia apud Nos valuit in auxilio, quod humilis imploras, divini Numinis, cujus est, iis, quos ad aliquod munus elegerit, pares oneri vires suppeditare. Itaque eo etiam libentius propensae erga Te voluntati clementissimi Imperatoris, quae Nobis per eius in Urbe administrum significata jam fuerat, obsecundavimus: Teque in Consistorio, quod habuimus die hujus mensis 23., Archiepiscopum Mohiloviensem, Catholicarum latini ritus, quae in universo Russiae imperio sunt, Ecclesiarum Me-

tropolitanum constituimus. Cujus rei testes litteras Apostolicas ad te mittimus, quibus canonica sancitur institutio Fraternitatis tuae. Per alias autem nostras litteras in forma brevis potestatem tibi facimus, ratione praesertim habita absentiae hodierni coadjutoris tui, vacantes conjunctas Ecclesias Luceoriensem, ac Zitomeriensem ad tempus pro nostro, et Sedis Apostolicae arbitrio, administratoris nomine officioque gubernandi.

Quoniam vero plurimis urgentibusque de causis, seduli ac solliciti pastoris praesentia Ecclesia Mohiloviensis indiget, coadjutorem cum futura successione, tibi omnino ducimus necessarium, qui Mohilovii vice fungatur tua. Quare velimus, ut pro eo, quo flagras amore salutis redemptarum a Christo Jesu animarum, aliquem Nobis indices ac proponas, quem tibi acceptum, huic muneri idoneum existimes.

Hujusmodi esse Nobis videtur Ven. Frater, Michael Piwnickius, Episcopus Ramatensis, pro quo alius quispiam a te proponendus muneri coadjutoris ad Ecclesias Luceoriensem, et Zitomeriensem praefici posset. Huic si consilio nostro, quemadmodum benevolentia freti, qua Te clementissimus Princeps prosequitur, Nobis videmur posse confidere, nihil obstiterit, rite instructum de utroque processum illico mittere ad Nos poteris, ut bullas sine mora expedire possimus.

Conditio autem miserrima, quae Nobis versatur ante oculos latinarum istius Imperii Dioecesium, earum praesertim, quae absente tot annis pastore in maximas conjectae sunt calamitates, quam nos anxios ac sollicitos habeat, satis explicare verbis non possumus.

Quapropter auctores tibi sumus, teque etiam atque etiam hortamur in Domino, ut opem illis ac remedium afferas providentiae curarumque tuarum, facultates tibi, siquidem opus sit, iterum tribuentes, quas latini Metropolitani in suffraganeas Ecclesias exercere solent; item quatenus necessariae sint, facultates, rebus sedulo consideratis, planeque cognitis, ea omnia sanandi et convalidandi, quae in illis Dioecesibus contra regulas Ecclesiasticae disciplinae admissa

huc usque fuerint, in iisque legitimam ordinandi spiritualem jurisdictionem.

At quod prae caeteris angit cor nostrum, illud est, quod summo cum scandalo ac detrimento animarum, in aliquibus ex istis Episcopalibus Curiis, vinculi Conjugalis solutio nimia facilitate permittitur, quae corruptela, licet a San. Mem. Praedecessore Nostro Benedicto XIV. tribus Constitutionibus oppugnata, grassari tamen istic non destitit, ac pergit decori Sanctae hujus Sedis officere, perinde ac si eam silentio suo ratam haberet. Una Nobis fuit consolatio doloris huius Nostri sollicitudo pastoralis Fraternitatis Tuae, qua rescivimus factum esse, ut hactenus a Te tam sapienter ac studiose administrata Dioecesis tua immunis ab eo malo fuerit. Eadem proinde tua virtus spe non dubia Nos recreat fore, ut ceteris Fratribus Episcopis Metropolitica dignitate praepositus, ab eorum Dioecesibus immane illud vitium eliminandum sis curaturus. Quod Te per viscera hortantes Jesu Christi, ut omni ope connitaris efficere, quemadmodum in Dioecesi tua ad tanti Sacramenti asserendam tuendamque Sanctitatem summa cum laude praestitisti, quacumque ad hoc etiam Tibi opus esse possit facultate, eam Tibi libentissime concedimus.

Cadit verò peropportunè, quod Majestas ipsa Sua conceptam ex eadem corruptela indignationem expresserit, Seque optare significaverit, ut malo remedium afferatur: quare omnino expedire in Domino ducimus, ut ejus patrocinium validamque operam implores. Immo siquidem Te honore dignatur adeo benignae erga Te voluntatis, videtur Nobis, non solum ad hoc Ei significandam esse necessitatem efficaciae patrocinii sui, sed ad alias quoque avertendas gravissimas calamitates, quibus istae laborant Dioeceses. Quaenam illae sint, quae remedia opportuna Tibi videantur, eidem indicabis, sed quae Tibi sint impedimento, quominus tuo fungi possis officio, candidus àperies, ut ea sublata velle Auctoritate sua ne dedignetur.

Quod superest, et caput est, enixè rogamus Dnum, ut qui opus incepit ad Salutem istarum Ecclesiarum, ipse in Te, quem elegit, *omnem gratiam abundare faciens* dignetur perfi-

cere, dum Tibi ven. Fr. et commisso curae tuae gregi Apostolicam Benedictionem peramanter impertimur.

Datum Romae apud S. Petrum sub annulo Piscatoris die XXIII. Junii 1828. *Pontificatus Nostri Anno quinto.*

XLI.

Venerabili Fratri Caspari Casimiro Archiepiscopo Mohiloviensi.

LEO PP. XII.

Venerabilis Frater salutem et Apostolicam benedictionem.

Officii nostri Apostolici ratio exigit, ut vigilantia solerti ad ea potissimum incumbere studeamus, quae uniuscujusque Ecclesiae, ac Diœcesis, spirituale regimen, et animarum Christifidelium respiciunt utilitatem. Quare cum in secreto Consistorio hac ipsa die a Nobis habito, Te venerabilis Frater, a vinculo, quo Luceoriensi, et Zitomeriensi Episcopalibus Ecclesiis invicem unitis adstringebaris, de Apostolicae potestatis plenitudine exsolverimus Teque transtulerimus ad Archiepiscopalem Ecclesiam Mohiloviensem, procuratio primodictarum Ecclesiarum delata esset venerabili Fratri Michaeli Piwnicki Episcopo Ramatensi in partibus, quem nuper tibi dederamus Coadjutorem cum futura Successione; ast cum idem Michael Episcopus gravissimis distentus negotiis isthinc abesse adigatur, cumque Tu venerabilis Frater aetate ac valetudine confectus Luceoriae sis immoraturus, quin Mohilovium commigres juxta Tibi de ea re tributam Apostolicam dispensationem: Nos justis ex causis praedictarum Luceoriensis et Zitomeriensis Episcopalium Ecclesiarum spirituale regimen et administrationem cum omnibus facultatibus necesariis et opportunis ad Nostrum et hujus Sanctae Sedis beneplacitum plenarie committimus et injungimus: Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis, et Consiliorum etiam Generalium decretis, ac supradictarum Ecclesiarum privilegiis, statutis, et consuetudinibus, aliisque in contrarium facientibus, etiam speciali expressa, ac individua mentione dignis non obstantibus quibuscumque.

Datum Romae apud Sanctum Petrum sub annulo Piscatoris die XXIII. Junii 1828. *Pontificatus nostri anno quinto.*

XLII.

Memoria del Re Prussia, in favore dei Dissidenti de' 28 Novembre 1764.

Li sottoscritti, Ambasciadore Straordinario e Residente di Sua Maesta il Re di Prussia hanno già avuto l'onore di presentare a Sua Maestà Re di Polonia un Memoriale rispetto a Dissidenti in data de' 14 Settembre dell' anno corrente, in cui esponevano i sentimenti del Re lor Sovrano su quest' affare, non meno che i motivi, ch' inducevano Sua Maestà a interessarsi a favore dei Dissidenti medesimi, de' quali una parte professavano la stessa Religione, la quale era professata da sua Maestæ il Rè di Prussia, ed ai quali molti Costituzioni della Polacca Republica, accordavano una piena libertà di Religione, e una perfetta uguaglianza cogli altri cittadini della Polonia.

Siccome la conferma di questi diritti è stata reputata solennemente nel Trattato di Oliva in favore de' Dissidenti, e che malgrado tutto questo, privati degli antichì privilegi accordati loro dalla Republica, si trovavano in uno stato più oppresso che mai, il Re nostro Sovrano si ritrova nell' impegno, e nell' intenzione di efficacemente promovere tutto ciò, che può rendere loro piena giustizia, *cercando constantemente la propria gloria nell' impiègarsi dal foglio della sua grandezza in proteggere dappertutto i diritti dell' Umanità.*

Questi sono quei motivi, che fanno ravvisare a Sua Maestà colla compassione la più viva, la situazione presente de' Dissidenti in Polonia, i cui Antenati hanno goduto dell' uguaglianza la più perfetta in tutti i diritti e prerogative concesse dalle leggi, di questo Regno agli altri Cittadini, e che oggidi si veggono privati per istrade illegali non solamente di prender parte nel Governo, ma ancora di tutto ciò, che costituisce l'esistenze onorevole e legale, non meno che la sicurezza comune di tutti gli abitanti di questo Regno. Questa Nobiltà tanto fiera e gelosa della sua libertà, cesserebbe d'essere generosa, e giusta, se ella si abusasse ingiustamente de' richiami, che fanno i di lei Confratelli usciti dal sangue stesso, alla Republica, e che il Re nostro Sovrano desidera di lor procurare ardentemente.

I sottoscritti Ministri di Sua Macstà il Re di Prussia, avendo avuto l'onor di esporre a Sua Maestà il Re di Polonia il vivo interesse, che prende il grazioso Sovrano loro nell' oppressione de' Dissidenti in generale, non possono sennon rapportarsi al Pro-memoriale sovraccennato; pienamente persuasi, che in questa, come tn ogni altra cosa Sua Maestà il Re di Polonia seguirà la strada della giustizia, ch' ella ha costumato di rendere ad ognuno, e che Sua Maestà vorrà ristabilire in tutti diritti loro simili Dissidenti, il cui zelo per la Patrià non è giammai venuto meno; tanto più che questi diritti sono stati loro solennemente accordati dalle saggie costituzioni della Republica, e confermati dal Trattato d'Oliva, non meno che da altre Convenzioni particolari; mentre il contravenirvi sarebbe rompere i legami più sacri de' Tratatti medesimi.

Varsavia li 28. *Novembre* 1764.

C. P. D. Carolat m. p. P. Benedetti.

XLIII.

Declarazione di Catharina II. Imperatrice delle Russie inviata 20 Aprile 1766 alla Dieta del Regno di Polonia da S. Exc. il Principe di Repnin, Ambasciatore Russo à Varsavia.

La communanza di Religione, e la gloria di contribuire alla felicità umana, non sono le sole ragioni che determinano l'intercessione, che Sua Maestà Imperiale ripete oggi nella più forte manièra in favore de' sudditi Greci, e dissidenti di questo Regno, per far desistere l'oppressione, in cui gemono, e rimetterli nella loro condizione de' Cittadini eguali, e di Membri liberi dello Stato. Il sottoscritto, per tutte esporle nel loro ordine, rappresenterà tosto, come un fatto, di cui fá fede il deposito delle leggi della Nazione Polacca, ché i Greci, e Dissidenti sono sempre stati trattati, e considerati nella qualità, che oggidi pretendono, in tempi più felici della republica, e di cui esse han goduto tranquillamente, e senza restrizione, di tutti i vantaggi, che vi sono annessi, ed ella è stata lor confermata da tutto ciò,

che forma il vincolo della Nazione, e da alcune sacre Convenzioni, che stabiliscono un dritto pubblico tra di essi, ed i loro Concittadini, e delle quali potranno in ogni tempo pretendere l'esecuzione, come non soggette ad essere mai infrante, o annullate da Costituzioni civili d'unaparte dello stato.

Egli sarrebbe un chiuder gli occhi all' evidenza il non ammetere come un principio, , che la costante ripulsa di prestar udienza alle loro rappresentanze, e di far ad essi Guistizia su' danni loro, produrrebbe l'effetto necessario di sciorli dalle obligazioni d'una Società, de' cui vantaggi non entrarebbero più a parte, e che ridotti pienamente alla condizione di Comunità d'uomini liberi, abilitati sarebbero senza ch'alcuna legge nè Umana, nè Divina condannasse una tal loro condotta, ad eleggersi tra' loro vicini de' Giudici per se, e loro uguali, e se non potessero altrimenti sottrarsi alla persecuzione, ajutarsi coll'alleanza loro. Le circonstanze de tempi anteriori avevano fatto temere questa disperata situazione di cose per la Republica; e vi si è felicemente provveduto colla sanzione, che i Tratatti colle stranière Potenze hanno dato a queste Convenzioni nazionali ed interne della Polonia. D'allora in poi il mantenimento dello stato della Republicà, e della sua tranquillità non è più rimasto l'oggetto dell' attenzion sola de' suoi Cittadini, ma è in oltre divenuto un obbligo pe'vicini suoi, che contrattando con lei, non hanno punto men contrattato con tutti suoi Membri.

In questa guisa la Russia, in virtù del Trattato del 1686. e le altre potenze, che a par di lei oggidì concorrono al fine stesso, in conseguenza del Trattato d'Oliva, sono impegnate ad invigilare sulla sicurezza di ciascuna parte dello stato, ed a prevenire ogni discordia fra esse, procurando loro un esatta giustizia, o piùttosto garantendo a lor tutte in generale, ed in particolare, tutto ciò, che forma il lor rispettivo, e comune diritto. Si troverà dunque già in un cosi forte motivo, che l'eseguimento degl'impegni di un Trattato è la regola della condotta, che l'Imperatrice del tenere per procacciare il ristabilimento de' Sudditi Greci, e Dissidenti in tutti i loro Diritti, ed assicurarne loro la conservazione. *„Vi si aggiungono i mottivi ancor più gagliardi, che nascono dalla posizione propria dell'*

Impero di Russia rimpetto alla Republica, e si scorgerà, che l'Imperadrice non può metter confini' alla protezione, ch'ella accorda loro, senza porre a repentaglio la sua gloria, la dignità della sua Corona, e la fiducia de' suoi amici."

Egli non è già per eccitare nuovi ringraziamenti da parte della Republica, che si mette nuovamente sotto a suoi occhi ciò ch' ha fatto sua Maestà Imperiale per lei; egli è solamente per far più sensibile la cagione, che la induce ad operare, e dar meglio a conoscere l'importanza di renderle una piena soddisfazione intorno all' oggetto, in cui ella s' interressa, dimostrando l'impossibilità assoluta, nella quale la Republica stessa l'ha posta, di desisterne. *„Par effetto della più sincera amicizia, e per compiere a' doveri d'un buon vicinato, l'Imperatrice ha preso, e continua a prender parte nel ben essere della Repubblica, ed ella ha sentita tutta la soddisfazione, che potera cagionar l'invito da parte di tutta la Nazione Pollacca, confederata ad ajutarla, a ristabilire la tranquillità nel suo interno ad assicurare la sua libertà, ed a procurare l'elezion libera d'un Re Piasto.* Si è veduta la generosità, e l'affezione, con cui sua Maestà Imperiale ha condisceso a questa domanda del suo soccorso, e per assicurare la felicitá di tutti i suoi Cittadini, ella si è vivamente interressata negli affari della sua vicina. L'ezion libera d'un Re della Nazione, ch' è uno, ed anzi il primario degli oggetti, per cui erasi richiesta l'assistenza dell' Imperadrice, s'è fatta con una tranquillità, ed una unanimità, della quale la Repubblica si rissoverrà appena di un esempio; ma sebbene sua Maestà Imp. sia riuscita sì felicemente in questo punto, ella tuttavia riputerebbe la sua opera imperfetta, se rimanesse qualche porzione di Cittadini, che non godesse pienamente de' prosperi effetti della sua amistà. Le sembrerà sempre di non aver toccato, che imperfettamente la meta, che si è proposta ella stessa, e che l'e stata proposta, sempre che durerà questa disunione interna relativamente a' Dissidenti. Per la qual cosa sua Maestà crede convenirsi alla sua gloria il giustificare sino alla fine la confidenza, che la Repubblica intiera ha riposta nella sua affezione, non interrompendo mai l'avventuroso impiego de' suoi soccorsi, fino alla decisione d'un punto così essenziale alla felicità d'una parte de' Cittadini.

Sua Maestà Imperiale rinnova dunque le sue itanze, affinchè in questa Dieta si disecchi quest' ultima sorgente di disunione, e si termini di rendere alla Republica l'intera sua tranquillità. Nel recommandar quest 'affare, e nel pregare il Re, e la Nazione di trattarlo con tutti i riguardi, e con tutta l'attenzione, che merita per la sua importanza pel ben generale, sua Maestà Imp. lo considera sotto due aspetti, ciò quanto allo spirituale, e quanto al temporale. Senz' avere per rapporto al primo interamente annichilato i diritti de' Greci, e Dissidenti, vi sono talmente gli abusi moltiplicati, e recati a tal segno, che la libertà di Religione è quasi ridotta al nulla, o almeno a pochissima cosa. Il sottoscritto per tanto domanda a nome dell' Imperadrice sua Sovrana, „che sieno tolti interamente „simili abusi, e che siavi stabilito un sì fatto riparo, che non „abbiasi più a temere, che possano gli stessi, ad altri nuovi „introdursene in avvenire; la qual cosa accader non può, se „non se decretando nella Dieta presente gli articoli seguenti."

Articolo I.

Che le Chiese spettanti di ragione a ' Dissidenti, e che erano tolte loro indebitamente, fossero ad essi rendute; che non si facesse punto ostacolo alla ricostruzione, o riparazione di quelle, che i tempi, o gl' incendj han danneggiate: ch' essi non sieno mai disturbati nell' amministrazione de Batesimi, de Matrimonj, delle Esequie, della Parola di Dio, cosi in Chiesa, come presso agli infermi: che vi siano accompagnati di tutto ciò, che porta seco la decenza, ed il rispetto dovuto alle cose sante, come l'uso delle campane, e quello d'un abito convenevole allo stato degli Ecclesiastici Greci, ed altri Dissidenti: che sia loro permesso d'aver Cimiterj, ed in una parola di fare senza alcuna opposizione, tutto ciò che concerne i Sacramenti, e le orazioni comandate in qualsivoglia Religione, il che comprende la libertà intera del Divino servigio.

Articolo II.

„Che per determinare in un modo stabile e generale la libertà di Religione in tutto quel Regno, sia dalla Dieta attuale decretato, che in tutte le Città, borghi, e villaggj, dove non trovasi nè Chiesa, nè Cappella Greca, o Dissidente, permet-

tasi d'seguaci di tali Rellgioni, che vorranno stabilirvisi, d'avervi delle Chiese, de' Cimiterj, de' Preti, e de' Pastori; e che i Preti, e Pastori non siano in modo alcuno trattenuti dall' Ecclesiastica giuridizione dal compiere i lor doveri, e d'amministrare i Sacramenti alle Genti di lor Religione.

Articolo III.

Essendo la libertà di Religione di giùs divino, ed il punto ch' interressa un Cittadino, egli è quindi debito d'ogni Governo ben regolato, che ne godano tutti i Sudditi, e non dipendano in nulla da un altra Religione. Stante questo principio non più riguar darsi che come un abuso quella specie d'imposta, cui soggiaccione i dissidenti a fronte de Parrochi Cattolici pe' Funerali, Matrimonj, e Battesimi, e la cui variazione nelle differenti Province dà anche a divedere la mancanza di titolo. Cotali viziosi abusi nel principio loro non possono esser validi per alcuna costituzione particolare, in cui coloro, che si sono interressati, non abbiano avuta la libertà del voto. Sembra dunque giustissimo, che debba questo abuso riformarsi; e se acconsentono tutti gli Ordini di serbare delle distinzioni alla Religion dominante in una Stato libero, conviene determinare una volta per tutte una moderata retribuzione, che sia più tosto riputata d'onore, che un imposta.

Articolo IV.

Il Seminario Greco a Mohilow non sarà dunto inquietato in guisa alcuna, e potrà sempre incombere tranquillamente all' educazione della giovertù Greca, senza ch' alcuno possa opporvi verun ostacolo.

Articolo V.

Il Seminario ed il Vescovato della Russia Bianca con tutte le loro appartenenze saran serbati in perpetuo alla Religion Greca; come altresì tutte le Chiese tanto Greche, quanto d'altri Dissidenti alla loro attual comunione.

Articolo VI.

Che nessun Prete Greco, o Pastore, nè alcun Dissidente sià obbligato di comparire sotto qualsivoglia pretesto davanti a 'Tribunali Ecclesiastici, e che non dipendano unicamente, che da Giuridizioni Secolari.

Articolo VII.

„Che non sia punto lecito d'impedire i Matrimonj tra due persone di Religion differente, e che i figliuoli de' due sessi professino la Religione de' rispettivi lor genitari.“ Che in somma tanto i Greci, quanto i Dissidenti godano in Polonia, in ciò che spetta all' esercizio della lor Religione, di quella pace, e di quella dolce protezione, che l'equità e la ragione procacciar debbono a qualunque Cittadino, e che la sola qualità gli assicura per dritto.

„Il ristabilimento de' Greci, e de' Dissidenti circa il temporale non è men giusto, e sta ugualmente a cuore di Sua Maestà Imperiale, come una vicina interressata dall' amcizia, ed obbligata dagli impegni della sua Corona a procurare la felicità della Polonia, ed a mantener il buon ordine, che n'è la sorgente.“

„L'eguaglianza fra la nobiltà non v'ha dubbio, è il fondamento della libertà Polacca, ed il più sicuro sostegno delle sue Costituzioni. Tutte quelle, ch' hanno avuto in mira di tempo in tempo dispogliare la Nobilta Greca, e Dissidente de suoi Diritti, e prerogative, sono la trista opera delle turbolenze, e della dissensione, in cui uno parte dello stato, correndo alla sua rovina, credeva guadagnar molto, elevandosi a speso de' suoi Concittadini, e per un vantaggio particolare, e momentaneo distrugera i veri, e soli vincoli, che uniscono la Nazione. In un tempo di pace, e di concordia, in cui tutto cospira allo ristabilimento d'una permanente, ed inalterabile felicità, ed in cui le leggi ritrovano nello zelo, e nel concerto unanime di tutti i patriotti l'attività loro, e promettono di rendere la Republica più florida, che' mai non fu tutti i Membri dello stato deggion comprendere, ch' essi non saranno perfettamente felici se non quanto saranno uniti perfettamente e che sarebbe un sacrificare la grandezza della patria loro ad un interesse particolare il voler mantenersi in un possesso esclusivo delle cariche, e delle Dignità, ad onta dello stato primitivo della Repubblica, in cui ogni Religione entrava egualmente a parte dei Governo.“ Su questo oggetto appunto di gius pubblico della Polonia, ch' ha tanto patito, ed è anzi stato quasi annichilato a forza di Costituzioni civili d'una

parte dello Stato in tempo di turbolenze, e dissensioni, l'Imperadrice di tutte le Russie domanda, *che si tratti, e conchiuda, per via di negoziato, con una parte di questi Sudditi della Repubblica, „che non son diversi dagli altri, se non in quanto sono seguaci d'una Religione, che non è la dominante,“ ad oggetto di determinar la parte, che può loro competere nell' amministrazione dello Stato, e ne' vantaggi della Corona; e sol dopo una riunion perfetta sopra un tal' fondamento, Sua Maestà crederà conpiuto il suo impegno, ed interamente soddisfatto il fine della richiesta di tutta la Repubblica.* Que' soccorsi, ch' ella ha datti all' intiera Nazione pel suo bene generale, ella li dee, nè può negarli ad una Parte della Nazione così considerabile, com' è la Comunità de' Greci, e de' Dissidenti. *Il cuore dell' Imperadrice sarebbe scontento,* s'ella non avesse procurata alla Republica,“ che una tranquillità apparente; s'ella non l'avesse guarantita dalla violenza minacciata alle sue leggi, alla sua Libertà, ed alle Costituzioni sue, che per lasciare una parte della Nazione abbandonata alla persecuzione dell' altra; s'ella non avesse contribuito a renderc dell' attività a certe leggi, che per aggravare, e perpetuare il giogo degli abusi; *e se in tempo, che una parte della Nazione si compiace de' suoi soccorsi, e nè raccoglie i frutti, un altra più considerabile, che non ha avuto minor ragione sulle sollecitudini di Sua Maestà, che non le ha meno implorate e che non ha meno contribuito a renderle efficaci, restasse gemendo nella dissavventura.*

La Religione, i doveri dell' amicizia, e del buon vicinato, gl'impegni de' Trattati, l'onore annesso alla perfezione della sua opera, compiendo le speranze di tutta la Nazione, costituiscono dunquè Sua Maestà Imperiale in un assoluta necessità di continuar le sue istanze, per procurare il ristabilimento de' Greci, e de' Dissidenti ne' diritti, che dà loro la qualità di Membri d'uno Stato libero tanto per le cose spirituali, quanto per le temporali L'Imperadrice è persuasa, che i buoni uffizj d'un amica, e d'una vicina sieno per bastare a rendere generali le disposizioni, in cui potesse essere per questo riguardo la parte più sensata, e più patriotica della Nazione. E non dovendo coloro, che vi si opporranno, essere considerati che

come nemici della loro propria felicità, e di quella della lor patria, Sua Maestà non si distorra punto da un fine sì utile, qual è la tranquillità generale per alcune particolari considerazioni, *e si recherà a debito d'adoperare per procurarla, tutti i mezzi possibili, nè crederà mai d'aver ne fatto un uso più lodevole.*

Ecco ciò, ch' il soscritto ha ordine di dichiarare a Sua Maestà il Rè, ed alla Repubblica di Polonia, in nome dell' Imperadrice Sua Sovrana, rassicurandosi d'ottenere delle domande altrettanto giuste da un Governo, la cui stessa libertà del naturalmente aggradire tutto ciò, che favorisce l'umanità, e che porta seco l'egualianza, che forma l'essenza sua.

(L. S.)

Il Principe Repnin, Ambasciatore Straordinario è Ministro Plenipotentiario di Sua Maestà Imperiale di tutte le Russiè.

XLIV.

Traité entre S. Majesté l'Impératrice de toutes les Russies, et ses hauts Alliés, les Rois de Prusse, de Dannemarc, d'Angleterre, et de Suéde, d'une part, et S. Majesté le Roi, et la République de Pologne, d'autre part, conclu à Varsovie le 13/24. Fevrier 1768.

Jura Dissidentium in Polonia, Lithuania et annexis Provinciis, tam spiritualia quam secularia, quae in Comitiis Regni Varsaviensibus Anno MDCCLXVII. in actu primo separato tractus Varsaviensis restituta in perpetuum sunt.

Actus separatus primus,
quo immunitates et praerogativae Graecorum Non-Unitorum, et Dissidentium, Civium et Incolarum in Ditionibus Serenissimae Reipublicae Poloniae et annexis eidem Provinciis continentur.

Quandoquidem *Serenissima Imperatoria Majestas Totius Russiae,* et serenissimi eidem foedere juncti *Reges Borus-*

siae, Daniae, Angliae et *Sueciae,* ab una; in fundamento obligationum Imperio, Regnisque suis incumbentium declararunt, sese habitantes in terris Reipublicae *Graecos Non-Unitos*, et *Dissidentes,* quorum jura tot constitutionibus stabilita, Tractatu Olivensi Anni 1668 et Moscoviensi anni 1686 roborata sunt, manutenturos esse; ab altera etiam parte Serenissima Regia Majestas, et Respublica Poloniae, Civibus suis jus suum tribuere cupiat, nec non alacritatem suam, in adimplendis suis obligationibus desideriumque, omnimodam cum Serenissima Imperatoria Majestate totius Russiae, et Serenissimis eidem foedere junctis *Regibus Angliae, Prussiae, Sueciae* et *Daniae,* intelligentiam, amicitiam, bonamque vicinitatem colendi probare peroptent, proinde suprafatis ex rationibus, et quo jura Tractatuum omnibus quippe Potentiis nimirum Serenissimae Imperatoriae Majestati totius Russiae Serenissimisque Regibus Daniae Sueciae, Prussiae et Angliae, eorumdem, aut paciscentibus, aut sponsoribus et in hancce causam intrantibus, perpetuo sacrosanctorum in omni robore conserventur, modo subsequenti conventum, et constitutum est.

Art. I.

Dum actus separati praesentis vigore perfectam cum Graecis Non - Unitis, et Dissidentibus Civium ineamus Unionem, ea ante omnia Religioni Romanae Catholicae tamquam Dominanti, modo solennissimo reservamus ac assecuramus:

§. 1. *Quoties Religionis Romanae Catholicae in Legibus Constitutionibus, omnibusque Actis publicis fiet mentio; toties Eidem titulus Dominantis tribuetur; Eademque in perpetuum Dominatum obtinebit.*

§. 2. *Referentes nos ad Jura Reipublicae Cardinalia, quorum vigore, a prima S. Fidei Romanae Catholicae Dominantis origine, Thronus Polonicus nonnisi a Romanis Catholicis possessus fuit, insimulque Constitutionem anni* 1659 *reassumentes, ac immutabilem declarantes, perpetuis temporibus statuimus: „Neminem in futurum Regem Poloniae esse posse, nisi Eum, qui aut natione, aut vocatione sit Romanus Catholicus; Quod si vero quisquam Polonorum, alterius fidei Candidatum, ad Thronum Poloniae promo-*

vere praesumeret: eundem pro hoste Patriae et invindicabili Capite, irrevocabiliter declaramus. Similiter Regina, tenore ejusdem Constitutionis anni 1669. *Natione, vel Vocatione Catholica esto: In casu autem quo alterius Religionis esset, Coronari non poterit, antequam S. Fidem Catholico-Romanam amplexa fuerit.*

§. 3. *Cum Religionem Romanam Catholicam in Polonia Dominantem Juribus Cardinalibus annumeremus, „transitum ab Ecclesia Romana ad aliam quamcumque Religionem in hoc Poloniae Regno, magno Lituaniae Ducatu, et in annexis provinciis, criminale delictum declaramus.“ Qui itaque futuris temporibus transire ausus fuerit, exul Dominis Reipublicae esto.* Forum autem, coram quo contra hujusmodi transgressores ex Termino tacto agendum sit, Tribunalia Regni et magni Ducatus Lituaniae assignamus. Ab hacce tamen Lege, omnes ii immunes sunto, qui hucdudum in hoc casu existerent, quos hisce Poenis in Legibus Nationalibus fundatis, ullo quoquam modo neque subjiciemus, neque ab aliis subjici permittimus.

§. 4. Siquidem Annus 1717 computando a prima Januarii in praesenti Actu separato pro anno normali respectu mutuo administrandae justitiae, super praetensionibus Graecorum Non-Unitorum, et Dissidentium ad Catholicos, in Causis Religionis emanantibus, assumptus est; proinde omnes hocce termino antiquiores hisce mortificamus, neminique easdem sub quocumque praetextu resuscitare licitum erit.

Art. II.

Cum status Equestris Poloniae Incolae Graeci Orientales Non-Uniti ac Dissidentes Utriusque Confessionis Evangelicae, pro restituendis Antiquis suis Juribus, et Libertatibus tam spiritualibus, quam temporalibus, Confoederationem inter se iniverunt; proinde serenissima Regia majestas, et Serenissima Respublica praesenti actu separato mediante Confoederationes eorumdem, Thorunii et Sluciae initas approbant, easdemque, quarum legalibus a Confoederatione Generali agnita jam est, pro Legalibus agnoscunt: ita ut Confoederati hi incolae, omnesque illi, qui iisdem modo accessionis se junxerunt, tan-

quam Juribus suis subvenientes, justitiamque efflagitantes, veri Patriotae fidèlesque Serenissimae Regiae Majestatis, et Reipublicae cives censeri debeant.

§. 1. Quoniam omnia antiqua Privilegia de annis 1563, 1568, et 1579, Confoederationes Constitutionesque de Annis 1569, 1573, 1576, 1632, 1648, et 1667 evidenter probant, statuta et edicta Jagellonica in annis 1424 et 1439 contra haereticos emanata ad Graecos Non-Unitos et Dissidentes in Religione Christiana: (Graecis Non-Unitis antiquitatem Jurium suorum spiritualium et temporalium ab anno 1340 deducentibus et demonstrantibus) extendi nequeunt: decretam vero Januscii Ducis Masoviae Anno 1525 latum, cujus neque in accessione Ducatus Masoviae ad leges Regni, neque in Legibus posterioribus, quae Regiminis formam perfectiorem reddiderunt, et pro basi aequalitatem natalium statuerunt, ulla sit mentio, ad praesens dissolvimus, et abolemus; Cupientes proinde omnes ambiguitates tollere, supra memorata statuta Jagellonica ad Graecos Non-Unitos et Dissidentes non pertinere; Decretum autem Ducis Masoviae pro sublato ad praesens declaramus, eandemque in perpetuum abrogamus. Similiter omnia puncta, contra Graecos Non-Unitos et Dissidentes Confoederationibus et Constitutionibus de annis 1717, 1733, 1736, 1764 et 1766 complexa, nec non clausulam in praejudicium Graecorum Non-Unitorum et Dissidentium, Rothae Juramenti Cancellariorum et Ducum Exercitus per Tractatum 1717 insertam, cum iis omnibus, quae sorte legibus antiquioribus, post initium belli suecici per Pacem Olivensem finiti; tum in pactis conventis Serenissimae Regiae Majestatis feliciter nunc Regnantis, eorundem Personis cujuscumque status et conditionis, nec non illorum Religioni contraria invenirentur, pariter ac omnes reassumptiones, salvas, et exceptiones, Praerogativae aequalitatis de libero Religionis eorundem exercitio praejudiciosas, in superioribus legibus reperibiles, Tractatibus autem et substantiali Formae Regiminis Reipublicae in aevum constitutae adversantes tollimus.

§. 2. Lex fundamentalis de anno 1573, et forma Juramenti omnium Regum Poloniae ad nostra usque tempora clare docent, Nomen Dissidentium omnibus Religionibus Christianis aequali

ratione inservire: attamen considerando, quod ab aliquo tempore consuetudine introductum sit, ut qui Religioni Romanae Catholicae non sint addicti, Dissidentium nomine vocentur, statuimus abhinc: (Non derogando tamen introductis semel in formam Jusjurandi Serenissimorum Regum Punctis, quae intacta manere debent) ut Graeci Non-Uniti et Dissidentes sub immediate expresso nomine intelligantur, ac eodem nuncupentur, *serio cavent*es, sub poenis contra convulsores legum sancitis *ne saeculares cujuscumque status et conditionis personae, Haeretici, Schismatici, aut Disuniti vocitentur, verum potius Graeci Orientales non-Uniti, Dissidentes, vel Evangelici; spirituales autem Personae Graecorum Episcopi Wladycae, Evangelicorum vero, pro ratione officiorum suorum Sacerdotes, Spirituales, Pastores seu Verbi Divini Ministri, Domus cultui Divino dedicatae Graecorum Non-Unitorum Templa Divina, Dissidentium vero Ecclesiae, Coetus, neve fides eorumdem secta vel haeresis, verum fides, Religio, Confessio tam in publicis Actis, quam libris typo vulgatis, ullisque scriptis nominentur.*

§. 3. *Templa Graecorum Non-Unitorum, et Ecclesiae Dissidenti um utriusque Confessionis, ubicumque in Regno Magno Ducatu Lithuaniae, et annexis provinciis actu reperiundae cujuscunque etiam erectionis sint, eorumdem Caemeteria, Scholae, Nosocomia, et omnis tituli aedificia, ad ipsorum Ecclesias et fundos spirituales pertinentia, pro subsistibilibus in perpetuum declarantur, cum omnimoda libertate, „eadem reparandi quotiescumque iisdem libuerit; nec non casu, quo dictae Ecclesiae et omnis tituli aedificia collaberentur, vel igne absumentur, nova exstruendi, et erigendi" sine omni a jurisdictione spirituali Romana Catholica impetranda licentia.* Cum etiam diversis in locis ex occasione harum Ecclesiarum, Collatores, Communitates, eorumdemque ministri, diversis eorum subselliis spiritualibus et saecularibus in Jus vocati et litibus implicati sunt; proinde Graecis Non-Unitis ac Dissidentibus utriusque Confessionis, actualis possessio Ecclesiarum suarum non obstantibus in quovis subsellio emanatis decretis et poenalitatibus iisdem Decretis injunctis, assecuratur, talia autem Decreta neque Possessioni neque Personis eorumdem praejudicare debebunt.

§. 4. Quandoquidem Dissidentibus utriusque Confessionis Evangelicae, multifariis modis, variisque Processuum vexis contra tenorem Pacis Olivensis permultae Ecclesiae ademptae sunt, hi autem earumdem restitutionem modestia et moderatione ducti non urgent, verum easdem una cum fundis ad eosdem pertinentibus sponte libereque cedunt, exceptis fundis Nosocomiorum, et Scholarum, qui in quantum demonstratum fuerit, eos absque jure ademptos esse, Dissidentes vero in hujusmodi locis actualiter adhuc degerent, restitui debebunt; quod idem de fundis etiam ad Ecclesias in actuali possessione Dissidentium adhuc existentes pertinentibus intelligendum est, in quantum comprobatum fuerit, dictos fundos ipsis illegitime ademptos, aut injuria affectos esse, sive per haeredes bonorum sive horum fundorum vicinos; Proinde non solum cuique liberum ac licitum esto, et quidem in Civitatibus Regiis et bonis regalibus cum permissione Sacrae Regiae Majestatis, in Capitaneatibus cum consensu Capitanei et Confirmatione Regia: (exceptis civitatibus majoribus Prussiae, ubi Dissidentes jure extruendarum Ecclesiarum a longo tempore gaudent); in bonis terrestribus et Ecclesiasticis cum permissione Domini haereditarii in scriptis donata, Templa, et Ecclesias, nec non Scholas et Nosocomia una cum aedificiis ad eadem extruere necessariis, ita tamen ne quisquam Dominorum haereditariorum absque consensu Consistorii illius Confessionis, in cujus usum templum, vel ecclesiam erigere voluerit, aedificare praesumat, verum ibi etiam, ubi ecclesiae non existunt, fundationes autem ad easdem spectantes in actuali possessione Dissidentium reperiuntur, dictae fundationes ad ipsos in posterum perpetuo pertinebunt. Similiter si quis Dominus haereditarius Evangelicus, circa venditionem Bonorum Catholico factam, fundationem Ecclesiae, areas in oppido aut pago, fundos et pagos ad fundationes spectantes in contractu exceperit, modernus autem Dominus haereditarius aut Possessor ejusdem pagi, aut oppidi contraveniendo huic exceptioni, fundationem Evangelicam sibi appropriaret, ad restitutionem exceptorum, ac satisfactionem contractui venditionis hujus pagi vel oppidi omnino tenebitur. Summas etiam Evangelicorum et fundationibus et legatis profluentes quisque Debitorum sive ex possessione, sive ex chirographica obliga-

phica obligatione, exsolvere obstrictus erit. *„Praeterea Grueci Non-Uniti et Dissidentes habebunt liberum Religionis exercitium in extenso, videlicet actus Pietatis ad Cultum Divinum pertinentes exercendi, Sacerdotes ordinandi et vocandi, Sacramenta administrandi, in quacumqae lingua concionandi, hymnos decantandi, copulandi, funera publice ducendi, aegrotos ubivis locorum visitandi, ipsis Sacramenta impertiendi, haecque omnia suae Religionis hominibus, nec non campanis et organis utendi.“ Liberum etiam erit Senioribus ipsorum tam saecularibus quam spiritualibus, Ecclesias suas visitare, „eaque omnia peragere, quae consuetudo et ritus utriusque Religionis ferunt,“ irrequisitis Episcopo Dioecesano aut Parochis Romano-Catholicis, et absque omni cujuscumque impeditione; Eadem ipsa libertate Graeci Non-Uniti gaudebunt, nimirum iis civitatibus et locis, ubi Personae Ritus Graeci Non-Uniti reperiuntur, cum scitu et permissione sui Episcopi aut Consistorii, „nova templa aedificandi et vetusta restaurandi, et in iisdem locis, et templis plenarium suum liberum Religionis exercitium habendi“* (in quo etiam publicae Processiones includuntur) absque tamen impedimento Cultus Divini Romano-Catholicorum et Processionum eorumdem. Quapropter Templa et Ecclesiae non prius nisi ducentis ulnis ab Ecclesiis Romanis Catholicis erigi poterunt, idemque reciproce in exstruendis Ecclesiis Romanis Catholicis observandum erit. Ad evitandà praeterea dissidia, duae nunquam processiones nec duo funera uno eodem que tempore ducantur; verum tali in casu Rectores Ecclesiarum de captando tempore amicabiliter et absque omni altercatione inter se convenire tenebuntur. Quique primus Pastorem vicinum suum de necessitate Processionis praemonuerit, in ducenda etiam Processione vel funere prior erit.

§. 5. Cum vero nulla Communitas absque subordinatione et disciplina consistere queat; proinde Dissidentes utriusque Confessionis plenariam habebunt libertatem, propria Consistoria erigendi, Congregationes suas Synodales, internum solummodo Religionis eorum ordinem concernentes, absque cujusdam impedimento tenendi easdem toties, quoties necessarium ipsis visum fuerit, convocandi, in iisdem omnes causas, ipsorum

doctrinam ecclesiasticam, ordinem, disciplinam, consuetudines, vitamque et mores Sacerdotum concernentes, dijudicandi et ordinandi; casus itidem dispensationis et divortiorum inter conjuges dissidentes utriusque Confessionis Evangelicae decidendi, et terminandi, ita ut neque Clerus Romanus Catholicus, neque Domini haereditarii iis sese ingerant, qui ex ratione dominii nec directe nec indirecte Regimini Ecclesiastico se immiscere praesumant. Quodsi praeterlapsis temporibus iidem sese forte ingesserint, resque nondum sopita sit, parti gravatam se sentienti actio in judicio mixto libero reservatur.

§. 6. Graeci Non-Uniti et Dissidentes, tam spirituales, quam saeculares, ab omni Jurisdictione Ecclesiastica Romana plenarie liberi erunt, ita ut nemo eorumdem sive spiritualis sive saecularis sub quocumque etiam praetextu, ad ullum quodque Romanum Consistorium, vel etiam Spirituale Magni Ducatus Lithuaniae Tribunal adcitari debeat.

§. 7. Cum in plerisque locis abusus quidam irrepserit, quo Clerus Romanus Catholicus, citra omne jus, certam a Dissidentibus contributionem sub titulo jurium stolae exigit, licet hi proprios suos Sacerdotes sustentare teneantur; Proinde Dissidentes utriusque Confessionis a solutione dictorum jurium stolae ex nunc liberi pronunciantur. Clero Romano Catholico nullo quoquam praetextu licitum erit, ullas a Dissidentibus tam Nobilibus, quam Civibus et Plebeiis dationes exigendi; mos etiam pluribus locis introductus strenarum colligendarum causa, lucri gratia adeundi domos Dissidentium, et abusus Dissidentes cogendi, ut schedulas seu scriptas licentias a Parochis Catholicis Romanis impetrent, quibus Ritus Ecclesiasticos et officia Religionis suae exercere possint, in perpetuum tolluntur et annihilantur. Quae omnia de Graecis etiam Non-Unitis intelligenda sunt, salvis tamen Decimis, et Missalibus, ubi eaedem ipsis hucusque jure, nec non ex ratione compositionum super iisdem legaliter factarum competierunt.

§. 8. *Episcopus Mscistaviensis, Orszanensis, Mohiloviensis, nunc sub titulo Episcopi Russiae Albae* supradictas Cathedras possidens, cum omnibus huc pertinentibus Templis et Monasterii eorumque fundationibus, tam iis, in quorum possessione idem Episcopus ejusque Clerus actualiter existit, quam

illis, quae ipsis praevia deductione in judicio mixto iterum adjudicarentur, perpetuis temporibus circa Religionem Graeco Orientalem Non-Unitam conservabitur. Qui quidem *Episcopus Albae Russiae* in sua Dioecesi Jurisdictionem eodem ac Episcopi Romani Catholici in Dioecesibus suis modo, sine cujusquam impeditione exercebit; circa eandem Religionem Graeco-Orientalem perpetuis etiam temporibus omnia illa Monasteria et Templa, sive in Regno Poloniae, sive Magno Ducatu Lithuaniae sita permanebunt, quae ad Ecclesiam Metropolitanam Kyoviensem Non-Unitam, vel quoscumque alios hujus Religionis superiores, actu vel de jure pertinere debere (facta coram judicio mixto demonstratione) apparuerint.

§. 9. Cum liberum Religionis exercitium libros devotioni inservientes omnino exigat, Dissidentes vero proximis temporibus ex necessitate adacti fuerint, ut eosdem extra fines Regni imprimendos curare debuerint; antea tamen tam Dissidentes quam Graeci Non-Uniti ejusmodi libros absque impedimento in Regno imprimi faciebant; Proinde in posterum restituuntur libertati libros typo excudendi typographiaeaque sua instituendi, praevio, quantum ad Civitates Regias attinet, S. Regiae Majestatis consensu; ea tamen generali ad omnes Typographos Dominiis Reipublicae reperibiles praemonitione, *ne ullos libros haereticos imprimant, et in punctis controversiarum a scommaticis expressionibus et aspero stylo repletis, sedulo caveant.*

§. 10. Matrimonia inter personas diversae Religionis, id est Romanae Catholicae, Graeco Non-Unitae, et Evangelicae utriusque Confessionis a nemine prohibeantur aut impediantur. Proles ex mixto ejusmodi matrimonio Religionem parentum sequetur, filii nempe Patris, Filiae matris; „Excepto „casu, quo Personae Nobiles in Pactis ante initum Matrimo„nium inter se convenerint.“ Copulatio a Sacerdote vel Ministro ejus Religionis, quam sponsa profitetur, peragatur; quod si vero Parochus sponsae Romano-Catholicae copulationem denegaret, Ministro Religionis Dissidenticae libertas esto eandem copulandi. „Decretu denique, si quae forte huic sanc„tioni contraria ex quocumque judicio emanata fuerint, pro nullis declarantur.“

§. 11. Pertinet ad liberum exercitium Religionis, ne Graecorum Non-Unitorum et Dissidentium aliqui Dies festos Romano-Catholicorum celebrare, multo minus publicis Processionibus, aliisque Ceremoniis Ecclesiae Romanae Catholicae interesse, vel etiam libertatem ritus suos ecclesiasticos observandi, pecunia redimere cogantur; hinc est quod iidem ad observandos hosce dies festos, assistendumque Processionibus Catholicis compelli non debeant. „*Famuli tamen et subditi S. Religionis Romanae Catholicae a dominis suis Dissidentibus, vel Graecis Non-Unitis, quominus dies festos Catholicos observent, non impediantur.*“

§. 12. Seminaria seu Scholas instruendi personis ad statum spiritualem se accingentibus, educandisque Juvenibus Graeco Non-Unitis Status Nobilis et Civitatensis nec non Scholas Parochiales eidem juventuti in fide sua erudiendae destinatas, tam eas, quas dudum jam possident, quam illas etiam, quae in posterum in locis, ubi Graeci non-uniti degunt, erigerentur, praecipue autem *Seminarium Mohiloviae* actu jam existens, nemo turbare audeat. Sacerdotes Graeci, aeque ac ipsorum familiae, claustrales, spirituales, ac servitores Ecclesiarum, ad nullam aliam jurisdictionem praeter judicium Episcoporum Graeco-Non-unitorum evocentur: causis terrestribus juxta statutum Magni Ducatus Lithuaniae exceptis-Graeci Non-Uniti et Dissidentes ad mutandam suam fidem nullo modo cogentur. Monasteria itidem clerusque Graeco-non-unitus et dissidens et in conferendis oneribus publicis, Clero Romano Catholico coaequantur, et a dationibus et obligationibus, quae Dominis solummodo a suis subditis praestari solent, immunis esto. Hac tamen immunitate filii sacerdotum nondum ordinati, et fundi, qui Ecclesiasticae fundationis non sunt, nequaquam gaudebunt. Civitatibus, quas Graeci Non-Uniti inhabitant, omnia a Regibus legitime collata constitutionibusque confirmata privilegia inviolabilia manebunt. Omnia Templa et Monasteria Graeca, de quibus facta probatione apparuerit, eadem Graecis Non-Unitis modo illegitimo adempta esse, ipsis una cum pertinentibus ad eadem fundis et summis reddi debebunt. Quae omnia in Judicio mixto, intuitu quidem templorum secundum bonam voluntatem Parochianorum, re-

spectu vero Monasteriorum, secundum fundationes examinabuntur et decidentur.

§. 13. Quoniam publica tranquillitas securitasque personarum ex administratione justitiae ab omni partium studio aliena, nihilque nisi jus ac aequitatem respiciente pendet, et quoad gravamina Religionum jam a majoribus nostris pro securitate horum et bonorum Dissidentium, processus et executio utrique parti serviens desiderabatur; Proinde ad effectum deducendo tot Comitiorum Recessibus appromissum adinveniendae justitiae modum, quo cum Dissidentibus a nobis in Religione Christiana Concivibus Graecis Non-Unitis et Dissidentibus, ad osculum pacis et justitiae pervenire possimus, eosdem (cum usquedum via juris ad Tribunalia et Consistoria obstantibus Annorum 1627, 1632, 1638 et 1648 Constitutiónibus pertracti fuerint) tam in Actoratu, quam et in Reatu, intuitu variarum infra expressarum causarum, a jurisdictione Tribunalium et Romano Catholicorum Consistoriorum, nec non tribunalis spiritualis Magni Ducatus Lithuaniae omnimode liberos ac immunes reddendo, modo constituimus judicium mixtum, sive compositum, ex septem supra decem Personis judiciariis; octo nimirum saecularibus Religionis Romano-Catholicae, et octo Dissidentibus seu Graecis Non-Unitis, inter quos Episcopus Graecus Non-Unitus Albae Russiae, tanquam natus suae Cadentiae Praeses, decimus septimus erit; insuper duo Notarii Decretorum, absque voto decisivo. Duo itidem Regentes Nobiles ad attendentiam Archivii eligantur: unus autem notariorum aeque ac unus Regentium Romano Catholicae; alter Notariorum, ac alter Regentium Religioni Graeco Non-Unitae, vel Dissidentium addicti sunto.

§. 14. Sacra Regia potestas pollebit ex hisce supra memoratis Personis, quotannis mense Julio sexdecem judices nominandi, vel hos ipsos antea jam constitutos aut aliquos ex iis in secundum annum hoc in officio conservandi et confirmandi. Nominatio autem Notariorum et Regentium, eorundemque mutatio, a judicio mixto dependebit.

§. 15. Hi nominati a Sacra Regia Majestate judices, Varsaviae loco opportuno sex mensibus in anno judicia sua

peragent, idque modo sequenti: Quatuor Personae Religionis Romanae Catholicae, totidem Graecae Non-Unitae, vel Dissidenticae; in prima a Sacra Regia Majestate assignata Cadentia conveniant, praevioque praestito in Castro Varsaviensi juramento, Praesidem romano-catholicum ex medio suo pluralitate Votorum eligent, jurisdictionem suam fundabunt, exceptisque a Notariis et Regentibus Juramentis, Judicia sua per tres menses continuabunt.

§. 16. In casu absentiae cujusdam ex octo istis Personis, numerus senarius ad plenum constituendum judicium sufficiet; quodsi septem adfuerint, ultimus ordine ex eadem Religione, in qua supernumerarius est, voto decisivo carebit; completo autem numero sexenario, si praeses casu quodam in morbum incideret, primus in ordine ejusdem fidei, in locum ejus succedet; quodsi hujusce Religionis nemo supernumerarius adesset, Notarius illi addictus, cum voto decisivo, et praevio Juramento, numerum assessorum suo ordine supplere poterit.

§. 17. Praeside Romano Catholico, Notarius Dissidens: (quamvis in locum Assessoris cum voto decisivo assumptus esset) et vicissim Notarius Romanus Catholicus, Praeside Graeco Non-Unito, vel Dissidente, munus suum exercebunt.

§. 18. Secunda hujus judicii mixti Cadentia, Personae e nominatione Sacrae Regiae Majestatis eidem designatae, tribus secundis mensibus judicia sua instituent. In quorum initio, expleta Jusjurandi Religione, ante omnia Praeses Dissidens eligendus erit. *Consequenter per primam Cadentiae medietatem Reverendus Episcopus Graeco-Non-Unitus Albae Russiae praesidebit; et in casu ejus absentiae Praeses Dissidens, vices illius supplebit.* Pari modo Episcopus in absentia Praesidis Dissidentis, altera etiam Cadentiae medietate ad finem praesidebit. Si vero casu quodam uterque Praeses abesset, primus in ordine Graecus Non-Unitus vel Dissidens in eorumdem locum succedet. Supernumerarius autem voto carens ejusdem Religionis, ex cujus parte judex deest, numerum supplebit; quod etiam in casu necessitatis intuitu Notarii observandum veniet.

§. 19. Coram hoc ergo composito seu mixto judicio (ita tamen ut Judiciis Regiis, Post-Curialibus, Tribunalitiis, Suc-

camerarialibus, Terrestribus et Castrensibus causae ad eadem proprie spectantes, Religionique nullatenus connexae salvae maneant) forum suum sortientur causae tam ex Actoratu, quam ex Reatu, cum Religione et rebus Ecclesiasticis connexionem habentes, in judiciis Castrensibus vel Terrestribus definitive prius decisae, indeque ex appellatione vel remissione ad judicium hoc commune devolutae, signanter omnes causae, quae in posterum quibuscumque Personis ad Ecclesiam Romanam Catholicam pertinentibus, cum Graecis Non-Unitis et Dissidentibus utriusque Confessionis, Spiritualibus et Saecularibus cujuscunque status et conditionis, et e contra intercedent. Uti quidem sunt causae calumniarum Religionis, caedis spiritualis personae, violentiae personis spiritualibus illatae, violationis Ecclesiarum Fundationum, Scholarum, Nosocomiorum, Caemeteriorum, domuumque spiritualium a quocumque sive spirituali, sive saeculari perpetratae, violationis alienae jurisdictionis, et rituum Ecclesiae, controversiarum ratione juris Patronatus, inclusis etiam Decimis, uno verbo ex Religione et ritibus Ecclesiasticis emanantes controversiae, quae pacem et tranquillitatem inter Dissidentes turbaverint. Intuitu quorum omnium judicium mixtum habebit potestatem per pluralitatem votorum cognoscendi, puniendi, et mediante definitiva sententia sine Appellatione secundum jura et consuetudines decidendi, etiam cum sequestratione proventuum spiritualium; exceptis poenis personalibus, quarum intuitu personae spirituales ad Ecclesiam Romanam Catholicam pertinentes ad Loci Ordinarios, aeque ac Personae Religiosae ad competentes suos superiores remittentur. Quod aeque respectu personarum etiam spiritualium Graecorum Non-Unitorum et Dissidentium servandum est. Proventus nimirum eorumdem sequestrando, ipsosmet autem pro poenis personalibus ad Episcopos suos seu Consistoria remittendo. Dissidentibus etiam mutuo adinvicem, spiritualibus et saecularibus, in causis supra expressae rationis, in eodem hocce foro jus dicetur. Plena porro huic judicio tribuitur potestas, antiquiores etiam hujus generis controversias, tam eas, quae indecisae adhuc remanserint, quam etiam istas, quae Decretis cum gravamine partium prolatis, et executioni demandatis, finitae jam sunt: (si tamen determinatum hocce

actu separato annum normalem, nimirum primam Januarii anno 1717 inclusive non excedunt) denuo revidendi, et finaliter decidendi partibus injuriatis compensationem adjudicandi, easdemque possessioni Templorum, Monasteriorum, Nosocomiorum, Scholarum, Seminariorum, et fundationum suarum nec non bonorum personarum privatarum, cujuscumque status fuerint (si authenticis documentis probari poterit, eadem praefatis injuriatis ex odio Religionis adempta esse;) restituendi, omnemque justitiam administrandi.

§. 20. Controversiae occasione limitum cum Catholicis, et Graecis non-unitis, vel dissidentibus inter bona ecclesiarum et fundationalia exoriundae, omissa alia prima instantia, directe ad judicium mixtum deferantur, quod idem judicium condescensionem, in aequali numero Commissariorum Catholicorum cum Graecis Non-Unitis vel Dissidentibus designare poterit. Hi vero si jurati judices, vel officiales Terrestres, aut Castrenses non fuerint, juramentum de juste judicando in proximo castro praestare, et de praestito authenticum ex eodem castro Documentum ad locum condescensionis adferre, judicioque suo condescensoriali producere tenebuntur. Tum vero aequali semper numero Catholicorum, Graecorum Non-Unitorum, vel Dissidentium servato, controversias limitum prout jus et justitia exigit, vocato etiam geometra jurato, pro delineanda accurata mappa, disjudicare debebunt; ab eorundem autem decreto, parti gravatam se sentienti, appellare licebit ad judicium mixtum, a quo definitive hujusmodi negotia decidentur.

§. 21. Judices Terrestres, vel Castrenses, vel etiam nominati à judicio mixto pro condescensione finium regundorum Commissarii, neque ad reddendam eidem judicio judicati sui rationem adigi, neque poenalitatibus subiici poterunt.

§. 22. Et cum ea judicii mixti institutione publico bono, et tranquillitati consulitur, aequum judicamus, ut generosis Praesidibus et Judicibus ac Notariis et Regentibus ex publico aerario salaria constituantur.

§. 23. Quoniam judicium hoc mixtum ex pari numero judicum constituitur; Proinde incidente paritate votorum, si nimirum post suffragia prima, et secunda vice publice prolata;

tertia autem in secreto expedita, iterum votorum paritas existat; causa talis per Praesidem ejus Cadentiae resolvetur; cui in casum paritatis, facultas duorum suffragiorum tribuitur.

§. 24. Quamvis determinatum sit, ut nominatio hujusmodi judicum per Sacram Regiam Majestatem mense Julio fiat, prima tamen post praesentis separati actus, ratificationem proxime subsequetur. Cadentia vero prima incipiet prima Octobris Anni 1768. Continuatio autem ulteriorum Cadentiarum, ut et forma processuum aliaeque instructiones explicantur fusius et plenius in Ordinatione huic judicio mixto praescripta, et constitutioni inserta.

§. 25. Nec tempore interregni judicium hocce mixtum a dicendo jure vacabit, incidenteque interea termino, nominationis judicum ad Reverendissimum in Christo Patrem, pro tempore Primatem Regni, ipsorum nominatio pertinebit.

§. 26. Cum autem necessarii pro parte Dissidentium officiales Terrestres, et Castrenses Dissidentes, qui ejusdem Religionis sint, et in pari cum officialibus Romanis Catholicis numero pro Condescensionibus, et ad Executiones Decretorum Castrensium, Terrestrium, et in hoc judicio mixto ferendorum adhiberi possint, in toto hoc Regno ad praesens non existant; ratio autem aequitatis omnino eorumdem institutionem suadeat; Proinde Sacra Regia Majestas potestatem habebit, eosdem mediantibus Privilegiis sub titulo subdelegatorum, ad obeunda munia in Condescensionibus tantum pro parte Dissidentium creandi. Liberum tamen semper erit partibus in judiciis Castrensibus, Terrestribus, et in judicio mixto, circa assumendos ad praemissa etiam solos Catholicos officiales, invicem conveniendi. Hi autem subdelegati Dissidentes a Sacra Regia Majestate privilegiati, ante exercitium Officii in Castro aut Judicio Terrestri, juramentum explebunt.

§. 27. Et quoniam judicio huic mixto Civitates etiam majores et minores Prussiae in causis supra expressi generis suberunt, proinde solis causis harum civitatum ultimam cujusvis Cadentiae hebdomadem destinamus, qua causae ex Regestro Pruthenico seorsim formato acclamari et judicari debebunt. Durante ultima hac hebdomade, causis civitatum Prussiae destinata, unus ex quatuor candidatis, a Civitatibus hisce

praesentatis, quem Sacra Regia Majestas nominaverit, judicio mixto, qua judex cum voto decisivo intererit, cui Assesori nomine civitatum Prussiae Dissidenti, ultimus in ordine Dissidens locum suum cedet, salvo tamen salario integrae Cadentiae locum cedenti reservato. Cautum pariter hisce civitatibus volumus, easdem, prout in ante ex prima instantia ad nullum inferius subsellium, verum directe ad judicia Postcurialia adcitatae fuerant, ita et in causis supra expressae rationis non nisi ad Judicium mixtum directe adcitari debere. Processus vero ex Actoratu ipsarum procedentes, eodem supra recensito modo (plenarie tamen eas a Consistoriis Romano-Catholicis eximendo ex prima instantia in Judiciis Castrensibus vel Terrestribus inchoari debent; in causis autem cum privata et jurisdictioni civitatensi subjecta persona intercedentibus, prima instantia reservatur Magistratui.

§. 28. Jure patronatus ex consuetudine ad Praerogativas Dominii haereditarii spectante, Graeci Non-Uniti et Dissidentes nullatenus privandi erunt, vel privari debebunt. *Gaudebunt itaque hac Praerogativa, tum in bonis, quae jure perpetuo tenent, quam in aliis locis, ex possessione bonorum ipsis competente, aequali cum Romanis Catholicis modo, ea tamen conditione, ut Graeci Non-Uniti et Dissidentes ad regendas Ecclesias et templa Romanorum Catholicorum in bonis suis existentia sacerdotes romanos-catholicos praesentare teneantur* e converso Possessores Romani Catholici ad templa Graecorum Non-Unitorum et Ecclesias Dissidenticas, in bonis suis consistentes, quoad Beneficia Graeca Non-Unita Ecclesiasticos ejusdem Religionis bonae vitae ac morum, et testimonio sui Episcopi aut Consistorii praeditos, ad Ecclesias autem Dissidenticas Ministros ejusdem, quam sua communitas profitetur confessionis, praesentare tenebuntur; qui quidem Ministri pro more et ritu suae Religionis, a Communitate Parochianorum praecedente, et electo et dando a potestate sua spirituali in scripto testimonio muniti sunto; exceptis iis Lithuaniae locis, ubi fundatores Ecclesiarum jus suum praesentandi Parochum in Synodum Evangelicam transtulerunt; Praesbyterum vel Ministrum jam installatum beneficio privandi, Dominus haereditarius potestatem non habebit; Praesentatio-

nes etiam utrinque sine ullo lucro vel pecunia, in recognitionem solvenda, conferantur, ad depactationem et Simoniam evitandam.

§. 29. Omnia Monasteria et fundationes, post Reformationem in saecularia immutata, tam in Regno Poloniae quam in Magno Ducatu Lithuania, et annexis provinciis, perpetuis temporibus in eodem, quo nunc sunt statu, permanebunt.

§. 30. Quoniam aequalitas inter Nobiles libertatis Poloniae fundamentum, et tutissimum fulcrum patriarum legum est; Graeci vero Non-Uniti, ab ipsorum ad Rempublicam accessione; Dissidentes autem, a longius quam medio supra unum saeculo ad annum usque 1717 vigore antiquorum jurium, confoederationum, constitutionum, et Privilegiorum in perpetuum confirmatorum per Pacem olivensem et Tractatum anni 1686, qui antiquas illis assecurant sanctiones, in ejusdem aequalitatis usu et possesione exstiterunt; proinde restituimus ipsis actus praesentis separati tenore omnia antiqua jura, et Praerogativas; *declaramus ipsos capaces ac habiles obtinendis nec non obeundis omnibus muniis Regni, Magni Ducatus Lithuaniae, et annexarum Provinciarum, dignitatibus Senatorum, et Ministrorum, Officiis Regni, et Terrestribus, Commissorialibus, Legationibus ad Exteros sive ad Comitia, functionibus Tribunalitiis, omnibusque aliis, quocumque nomine venerint, Beneficiis, ex distributiva Sacrae Regiae Majestatis gratia profluentibus, possidendis Capitaneatibus, cum vel sine jurisdictione Bonis Regalibus, omnibusque jurisdictionibus Terrestribus, „Uno verbo, restituitur Graecis Non-Unitis et Dissidentibus plenaria activitas tam in civilibus, quam in militaribus, una cum participatione omnium utilitatum, ad quarum communem cum Romano-Catholicis participationem perfecta Nobilium aequalitas jus ipsis tribuit, quam ob aequalitatis Natalium rationem, Religio etiam Graecis Non-Unitis, et Dissidentibus impedimento nullatenus erit in obtinendis indigenatu et Nobilitate.*

§. 31. *„Cives itidem Religionis Graecae Non-Unitae, ac Dissidenticae utriusque Confessionis, in civitatibus plenaria cum Romano-Catholicis aequalitate, secundum capacitatem statui eorumdem congruam, gaudebunt; videlicet jure civium fruendi, magistratus civitatum obtinendi,“ quas cuique eorumdem incolere libuerit, nec non commercia et mercaturam exercendi,*

officinas opificum instituendi (salvo tamen in civitatibus Regiis desuper impetrando Privilegio Regio, in Bonis autem haereditariis, tam pagis, quam oppidis obtinenda a Domino haereditario permissione) omnibusque aliis modis, statui Civitatensi propriis, lucrum suum quaerendi, aeque ac ipsi Romani Catholici; hominibus vero plebejae conditionis, tam Graecis Non-Unitis, quam Dissidentibus, in Bonis Regalibus et Capitaneatibus degentibus, ratione perpessarum injuriarum, et processuum suorum a judiciis hujus status hominibus Romanis Catholicis assignatis, aeque ac his justitia administrabitur.

Art. III.

In omnibus tam majoribus, quam minoribus civitatibus, ac villis Prussiae, Dissidentes vigore Pacis Olivensis, et Graeci Non-Uniti virtute praesentis Actus separati, libero Religionis exercitio juxta statutos articulos favore Dissidentium in tota Republica Magno Ducatu Lithuaniae, et annexis Provinciis, quam plenissime gaudere debebunt; quamobrem nemo ex solo motivo Religionis, a partiendis juribus et praerogativis civitatensibus, et muniis magistratus illarum, (salva tamen juxta earundem jura libera electione, non obstante, quod Civitatem Thorunensem attinet, Decreto An. 1724) excludi, impediri ac arceri poterit.

§. 1. Clerus Romanus Catholicus nullo modo se jurisdictionis saecularis civitatensis negotiis immiscere, ac ingerere poterit, prout id in praefatis articulis favore Dissidentium in tota Republica cautum et expressum est.

§. 2. Cum vero datum sit Dissidentibus jus et facultas, causas Ecclesiasticas et Consistoriales Dissidentium judicandi, et dirimendi, idem etiam rursus competet civitati Thorunensi, non obstantibus, quae cum Episcopis acta et gesta sunt his contraria: ad quod civitatis Thorunensis Consistorium omnia etiam Dissidentium templa, oratoria, scholae, aedesque spirituales cum Ecclesiarum ministris, et ludi magistris, singulaque Communitatum Dissidentium membra, in spiritualibus, matrimonialibus, atque disciplina Ecclesiastica, in Culmensi et Mariaburgensi per tractum Diœcesis Culmensis, atque in Archidiaconatu Caminensi, in Pomerania sito, permanebunt.

§. 3. Visitationes, ac Decreta Episcoporum, aliaeque Cleri Romani Catholici Ordinationes, Prussiae civitates respicientes, juribus et immunitatibus favore omnium in hac Republica Graecorum Non-Unitorum et Dissidentium per praesentem Actum separatum stipulatis, derogare non poterunt; imo eac, quae ipsis adversantur, pro nullis et irritis censendae sunt.

§. 4. In omnibus civitatibus majoribus et minoribus Prussiae, opifices, qui in fundis Ecclesiasticis Cleri Romani Catholici tam saecularis, quam regularis habitant, aut domos eorum incolunt, jurisdictioni civitatensi, et suis respective contuberniis subjacere ac communes contributiones cum aliis contuberniis per Magistratum civitatis stringi debebunt.

§. 5. Studiosi et Scholares tam Catholici Romani, quam Graeci Non-Uniti, et Dissidentes, in dictis civitatibus tranquille se gerant; in casu excitatarum a quocumque ex illis perturbationum, ne Magistratus per eorumdem respective superiores ullo praetextu impediatur, tales tanquam violatores tranquillitatis publicae detinere, ut a judice competente puniantur.

§. 6. Inscriptio ex Decreto de anno 1724 supra monumentum in angulo Caemeterii Ecclesiae S. Joannis prope Collegium Thorunense Patrum Jesuitarum positum, per eosdem patres Jesuitas tollatur, et Magistratui loci extradatur, qui ab origine dicti Decreti, salvis salvandis, in aliis punctis praesentis actus separati expressis absolvitur.

§. 7. Gymnasium et Scholae Dissidentium civitatis Thorunensis, et Typographia, quae per Decretum Anni 1724 prohibita sunt, omnibus suis libertatibus, quibus antea et hucdum utebantur, non obstante dicto Decreto, pleno jure in posterum fruentur; conformiter tamen ad praescriptum paragraphum 9. praesentis actus separati, circa Typographias Graecorum Non-Unitorum, et Dissidentium quoad libros devotionis et controversiarum, in materia Religionis ibidem imprimendos.

§. 8. Templum Dissidentium Augustanae Confessionis invariatae, ante aliquot annos in veteri civitate Thorunensi exstructum, in libera ejusdem Confessionis ab omni impedimento possessione, in qua actu est, perpetuo existet, cum plena

facultate circa idem aedificandae turris, et tenendarum ibidem campanarum, prout id in toto Regno permissum est.

§. 9. Nobilitas Palatinatus Culmensis, Personas e magistratu Thorunensi in Assessores judiciorum suorum Terrestrium eliget, ita ut nemini Religio Evangelica impedimento esse possit.

§. 10. In Patronatus Ecclesiae Parochialis S. Johannis Thorunii, ad Serenissimos Reges et Magistratum dictae civitatis ex alterna vice spectans, quo idem Magistratus ab eo tempore, postquam illud Patribus Jesuitis concessum est, exclusus fuerat, ad ipsum denuo pertinebit, illoque prima succedente vacatione utetur.

§. 11. Ecclesiae Thorunii existentes S. Jacobi Monialium Ordinis S. Benedicti in nova civitate, et S. Mariae Patrum Bernardinorum cum suis attinentiis, quae in hanc usque diem possident, penes eosdem permanebunt perpetuo, et in aevum: compensatio tamen damnorum, exinde resultantium, per Rempublicam civitati Thorunensi suo tempore providenda erit.

§. 12. Parochi Romano-Catholici Civitatis Elbingensis Transactionem Reverendi in Deo Rudnicki Episcopi Varmiensis, de Anno 1616, in omnibus suis punctis et articulis exacte servare tenebuntur.

§. 13. Constitutiones Annorum 1717, 1733 et 1764 contra principalem civitatis Gedanensis Ecclesiam latae, praesenti Actu separato abrogantur.

Art. IV.

Ducatus Curlandiae, et Semigalliae in perpetuum, manuteneri debent circa jura sua in Ecclesiasticis, secundum leges Provinciales; „*Nemoque ullo sub praetextu adigi poterit, ad assignanda loca in exstructionem templorum aliorumque aedificiorum illuc spectantium, vel Domos ad exercendum cultum Divinum publicum Romanum Catholicum, jure tamen infirmis, ubicumque exstiterint, Sacramenta administrandi integro permanente.*

§. 1. *Religio Graeca Orientalis Non-Unita habebit liberum Ritus sui exercitium in Ducatibus Curlandiae et Semigalliae, absque omni cujusvis impeditione aut turbatione.*

§. 2. *Clerus Catholicus non infringet (in praejudicium investiturae Ducalis) jura Ducum, eorumdemque consistoriorum.*

§. 3. *Clerus Catholicus non poterit in praejudicium Legum Provincialium connubio jungere servos et subditos, sine consensu eorumdem Dominorum.*

§. 4. Parochi Civitatis Mitaviensis et Goldyngensis, ad mentem Commissionis Anni 1717, et Conventionis Varsaviensis de Anno 1740, inter Ducem Curlandiae, et eosdem Parochos factae, et tandem secundum reversales a Duce in Anno 1764 datas, bona Ducalia *Neufriedrichshoff*, et *Rönnen* debent restituere, contenti illis, quae ipsis supra memoratis Documentis stipulata sunt.

§. 5. *Ecclesiae, earumdem attinentiae, ab uno tantum alterove Collatorum in praejudicium reliquorum Catholicis cessae, reddi debent Religionem Confessionis Augustanae profitentibus, et quidem a prima Januarii 1717 inclusive computando; quod tamen extendi non poterit ad Ecclesiam Parochialem Illuxtensem, quae una cum Collegio, Scholis, Bonis, omnibusque aliis pertinentiis Patrum Societatis Jesu, in eorumdem favorem, a Magnifico Jozaphat Zyberg, Castellano Livoniae, in bonis ipsius haereditariis fundata, vi hujus actus separati approbatur.*

§. 6. Ecclesiae in universum omnes utriusque Religionis Evangelicae, quae nunc in Ducatu Curlandiae et Simigalliae existunt, et quae in posterum exstruentur, juri dictarum Confessionum semper suberunt, neque sub ullo praetextu cuipiam mutationi vel reformationi subjacebunt.

§. 7. Licitum non erit erigere Templa, Sacella, Coenobia in bonis civitatibusque Ducalibus, absque permissione Ducis, in bonis vero terrestribus sine licentia heredum; quemadmodum vero Constitutionibus Reipublicae vetitum est, ne Clerus bona in emolumentum Ecclesiae aut Communitatis cujusquam acquirat; proinde ita ejusdem Constitutionibus authoritas, visque extenditur ad Ducatum Curlandiae, cum exceptionibus tamen iis, quae in Constitutione sunt expressae.

§. 8. Jam cum in ditionibus Reipublicae per exaequationem Graecorum non-unitorum et dissidentium utriusque confes-

sionis cum Catholicis, in ratione praerogativarum civibus competentium ad honores et gratias Regias capacitas sit agnita, eodem ipso jure, quo Catholici gaudent, incolae quoque Curlandiae utriusque Confessionis authoritate praesentis Actus separati gaudere debent; proptereaque in Curlandia et Semigallia, Nobiles iisdem addicti Religionibus, nec non Catholici, et Poloniae Regno oriundi, pari cum ipsis Nobilibus Curlandiae, modo possessiones in Curlandia habeant, frui praerogativa debent: quod etiam de civitatum incolis, quoad eorum praerogativas, est intelligendum.

Art. V.

Cum quae cuivis propria sunt, integra eidem servari debeant; ideo incolis etiam *Districtus Piltinensis*, ad tenorem Tractatus inter Serenissimos Stephanum Bathoreum Poloniae, et Fridericum II. Daniae, Reges, in Anno 1585 die 10 Aprilis Cronenburgi initi; itemque juxta Pacem Olivensem horum jurium integritatem, et quietam eorum, quae nunc tenent, possessionem praesenti Actu separato in perpetuum praecustodimus et assecuramus.

§. 1. Primum igitur, totum Districtum Piltinensem eo in statu, in quo ante memoratum Annum Coronaeburgensis Tractatus erat, non modo quoad Religionem et Templa, sed etiam quoad immutatam Bonorum Ecclesiasticorum Catholicorum in saecularia naturam relinquimus; *titulumque Episcopatus Piltinensis,, omnis possessionis eo in Districtu vacuum, et ab anno memorato neglectum, ac deinceps anno* 1685 *Episcopatui Livoniae annexum, Nominatione a Serenissimo Rege Johanne* III. *facta, „extinguimus,“* litemque ex ea Nominatione inter Reverendos Episcopos, et Nobilitatem Districtus Piltinensis coortam, et ad relationis judicia deductam, perpetuae oblivioni mandamus, neque ullam Districtui Piltinensi, utpote jam plane ab Ecclesiasticis ad saeculares traducto, nocere unquam posse declaramus.

§. 2. Formam Regiminis interni in hoc Districtu, per Commissionem Anni 1617 a Serenissimo Sigismundo III. Rege designatam, constitutam, in suo robore conservamus; sic tamen, ut in eodem Districtu non modo Dissidentium utrius-

que Confessionis, et Catholicorum, sed Graecorum etiam Orientalium Non-Unitorum Religio, liberum exercitium habeat; neque Religiones supra memoratae unquam obesse possint, quominus et dignitates adipisci, et haereditaria bona consequi possit.

§. 3. Nobiles ejusdem Districtus Piltinensis quemadmodum et ii, qui ab ipsis congruo et solemni modo inter Nobiles Indigenas adoptati sunt, in aequalitate jurium, cum reliqua Nobilitate Livoniae, nullo Religionis discrimine habito juribus suis, praerogativis, in Republica, annexisque ei provinciis, dummodo ibidem sint possessionati, gaudebunt; pari ratione Nobiles Poloniae, et annexarum ei Provinciarum juribus et praerogativis paribus, in Districtu Piltinensi potientur.

§. 4. Quod spectat arcem, sive Capitaneatum Piltinensem, fundosque, et praedia ad illam spectantia, de iis observandum erit, quod in Regiminis forma constitutum est, et possessori actuali Capitaneo jus hypothecae, et possessionis ad vitae tempora assertum volumus. Caetera autem bona, quae a Nobilibus, et incolis Districtus Piltinensis tenentur, ad praescriptum Constitutionis Anni 1764 de Livonia conservari volumus, neque illorum possessores quaerere peculiarem pro illis retinendis confirmationem oportebit. Ad haec ut fugitivi subditi Nobilium Districtus Piltinensis, ubique locorum deprehensi, iisdem restituantur; Nobilibusque Districtus Piltinensis, lite de restituendis ejusmodi subditis, contendentibus, in quovis subsellio jus suum tribuatur cavemus.

Quemadmodum vero omnia supradicta puncta innituntur tam legi Naturae et publicae, et Privilegiis, Constitutionibus antiquis, pro basi aequalitatem et libertatem Polonam habentibus, tum etiam cum Graeci non-Uniti et Dissidentes utriusque Confessionis, a longo tempore in pacifica possessione jurium suorum praerogativarumque extiterant, ac nunquam in ea impediti fuerunt, praeter illegitimas jam post Pacem Olivensem, Tractatumque 1686, deinceps secutas Constitutiones; „*Nec non cum Serenissima totius Russiae Imperatoria Majestas, Vicina, Reipublicae, ac Serenissimi Reges Sueciae, Prussiae, Angliae Daniae*, tanquam partes mediatione supradictorum Tractatuum sese interponant, exposcantque restitutionem jurium

Privilegiorum Graecorum Non-Unitorum, et Dissidentium, tam in spiritualibus quam saecularibus ipsis competentium: ***Proinde omnia haec puncta, in articulis Actus praesentis separati contenta, veluti jura firma, perpetua, et immutabilia haberi, censeri, et conservari debebunt. Quicumque autem ea labefactare praesumeret, pro turbatore publicae pacis, hosteque Patriae reputabitur, tractabiturque.***

Hic separatus Actus primus cum sit sub garantia subscripti hodie Tractatus inter Serenissimam Imperatricem totius Russiae ab una, et Serenissimum Regem, Serenissimamque Rempublicam Polonam parte ab altera, habere debet eam omnem vim, effectum, et vinculum, ac si idem Actus de verbo ad verbum huic Tractatui insertus esset. Proinde hujusmodi actus in mutuis ratificationibus, Serenissimae utriusque Partis tractantis, in tota sua extensione comprehendi debet.

In quorum fidem, Nos utriusque Serenissimarum Partium plena potestate solenniter instructi, hunc separatum actum, propriis manibus scriptum, sigillo Armorum Nostrorum communivimus. ***Varsaviae die*** **vigesima quarta Novi styli** ***(Decima tertia veteris styli) mensis Februarii, Anno millesimo Septingentesimo Sexagesimo Octavo.***

Le Prince **Nicolas Repnin,** ***Général Major des Armées de Sa Majesté l'Imperatrice, Envoyé Extraordinaire et Plénipotentiaire.***

Gabriel Jean Junoska Podoski, ***Primat, et premier Prince du Royaume et du Grand-Duché de Lithuanie.***

Antoine Ostrowski, Evêque de Cujavie. Antoine Barnabas Jablonowski, **Palatin de Posnavie.** ***Ignace Twardowski,*** **Palatin de Calisch.** ***Thadee Lipski,*** **Castellan de Lenczicz.** ***Andre Stanislas Kostka, Mlodzicjowski, Evêque de Przemzyst,*** **Chancellier du Royaume.** ***Salesius Potocki,*** **Palatin de Kiow.** ***Ignace Cetner,*** **Palatin de Belcz.** ***Bernard Gozdzki,*** **Palatin de Podlachie.** ***Roch Jablonowski,*** **Castellan de Wislicki.** ***Etienne Giedroye, Evêque de Livonie. Michel Oginski,*** **Palatin de Wilna.** ***Joseph Sollohub,*** **Palatin de Witebsk.** ***Thadee Burzynski,*** **Castellan de Smolensc.** ***Adam Brzostowski,*** **Castellan de Polocki.** ***Le Prince Michel Czartoryski,*** **Chancellier du G. D. de L.** ***Jean Borch,*** **Vice-Chancellier du Royaume.** ***Theodore Wessel,*** **Tresorier du Royaume;** ***Le Prince Joseph Sanguszko,*** **Maréchal du G. D. de L.** ***Le Prince Charles Radziwil,*** **Maréchal de la Confé-**

dération du Royaume. *Stanislas Brzostowski*, Staroste de Bystrzycki, Maréchal de la Confédération du G. D. de L. *Wladislaw Gurowski*, Grand-Notaire du Royaume, Nonce de Posnanie. *Charles Malczewski*, Colonel du Regiment du Corps de la Couronne, Nonce du Palatinat de Posnanie. *Adam Poninski*, Grand-Maitre de la Cuisine Royale, Nonce du Palatinat de Calisch; *Stanilas Westel*, Staroste de Golupski, Nonce du Palatinat de Lenczicz. *Adalbert Ostrowski*, Juge inférieur de Lenczicz, Nonce du même Palatinat. *Caspar Lubomirski*, Nonce du Territoire de Czyrskiey. *Theodor Szydlowski*, Porte-Enseigne de Varsovie, Nonce du même endroit. *Casimir Szydlowski*, Maitre d'hotel de Prasnicki, Nonce du Territoire de Wiskiey. *Le Princé Casimir Poniatowski*, Sous-Chambellan de la Couronne, Nonce du Territoire de Zakroczym. *Chrysostome Krajewski*, Instigateur du Royaume, Nonce du Territoire de Rozan. *Valentin Sobolewski*, Capitaine des Chasses de Varsovie, Nonce du Territoire de Liwsk. *Stanislas Radziminski*, Sous-Chambellan de Ciechanov, Nonce du Territoire de Nurskiey. *Xavier Brunicki*, Grand-Veneur de la Couronne, Nonce du Territoire de ce nom. *Stanislas Gadomski*, Sous Chambellan de Sochaczew, Nonce du Territoire de ce nom. *Antoine Czapski*, Sous-Chambellan de Chelm, Nonce du Palatinat de Chelm. *Valerieu Piwnicki*, Porte-Glaive de Prusse, Nonce du Palatinat de ce nom. *François Wiclopolski*, *Marquis de Pinczowski*. *Joseph Wielopolski*, Porte-Enseigne de la Couronne, Nonce du Palatinat de Cracovie. *Hyacinthe Malachowski*, Référendaire de la Couronne. *Elias Wodzicki*, Staroste de Staubnicki. *Pierre Ozarowski*, Général de l' Armée de la Couronne. *Matthieu Skorupka*, Echanson de Drohicki, Nonce du Palatinat de Sendomir. *Antoine Potocki*, Staroste de Leopol. *Ignace Bukowski*, Aide de Camp du Roi, Nonce de Sanoccy. *Antoine Blazewski*, Sous-Maitre d'Hotel, et Nonce de Zydaczewski; *Marcien Potocki*, Nonce du Territoire d'Halicz. *Joseph Sosnowski*, Notaire territorial de Lithuanie, Nonce de Chelm. *Joseph Stempkowski*, Ingénieur du Royaume, Nonce du Palatinat de Lublin. *Stanislas Karwowski*, Sous-Maitre d'Hotel de Bielski, Staroste d'Augustow, Nonce du Territoire de Mielnickiey. *Joseph Wilczewski*, Sous-Chambellan de Wiski, Nonce du Territoire de Bielskiey. *Celestin Czaplic*, Sous-Chambellan de Lucki. *Jean Neopomucene Poninski*, Palatin de Posnanie, Nonce de cette Partie de la Livonie, qui appartient à la Pologne. *Michel Pac*, Staroste de Ziolowski, Nonce du Palatinat de Vilna. *Le Prince Stanislas Radziwil*, Sous-Chambellan de Lithuanie, Nonce du Territoire de Liden. *Marcien Janowicz*, Directeur et Nonce du Territoire de Wilkomier. *Etienne Romer*, Porte Enseigne et Nonce de Trockie. *Antoine Zabielo*, Capitaine des Chasses en Lithuanie.

Marcien Czerniewicz, Juge, et Nonce du Territoire de Cauen. *Jean Pakosz*, Notaire, et Nonce de Smolen. *Casimir Zablocki*, Nonce de Starock; François Giedroye, Echanson et Nonce de Wolkow. *Pierre Bohomolec*, Notaire du Territoire de Witebsk. *Michel Szyszko*, Porte-Enseigne de Hussardt, Nonce du Palatinat de Witebsk. *Le Prince Michel Radziwil*, Ecuyer trenchant de Lithuanie. *Michel Domanski*, Nonce du Territoire de Pinskiego. *Nicolas Lopacinski*, Grand-Notaire du G. D. de L. *Le Prince Adam Czartoryski*, Général de la Podolie, Nonce de cette Partie de la Livonie qui appartient à la Lithuanie. *Antoine Tyzenhauz*, Trésorier de la Cour, et Nonce de Livonie.

XLV.

Manifesto del Maresciallo della Confederatione di Grodno, e Nunzio della Lituania alla Dièta del Regno di Polonia, pubblicato il 16 Aprile 1768.

Carlo Littawor Chreptowitz, Maresciallo di Confederazione, e Nunzio alle Dieta pel gran-Ducato di Lituania, *preferendo la libertà a' beni temporali, e la fede Cattolica alla stessa libertà,* protesto contro il Principe di Repnin, Ambasciadore della corte die Russia, e dichiaro solennemente dinanzi a Dio, dinanzi a tutta la terra, e a tutto il regno di Polonia, e dinanzi al Re Stanislao, suo Augusto Sovrano, non meno che tutti gli altri Re e Principi, e segnatamente all' Imperadrice di tutte le Russie, che questo Principe avendo radunato nel regno di Polonia un gran numero di Truppe Russe, contro l'intenzione dell' Imperadrice sua Sovrana, si è abusato del potere, che gli è stato dato in pregiudizio dell' onore di S. M. Imperiale, *per opprimere la Fede Cattolica Ortodossa,* e per distruggere e rovesciare le leggi, i diritti, le prerogative, e libertà di questo regno.

Infatti l'Imperadrice, avendo offerto d'interporre la sua autorita in favore de' Disuniti, ha dichiarato con un suo atto del di 26 Marzo 1767, che la sua intenzione era, che si ascoltassero i loro lamenti, e che si giudicasse secondo la forma delle leggi stabilite, non volendo, che fosse arrecato verun

attentato, nè che si derogasse a' diritti, e libertà della Republica, e della Religione Cattolica Dominante. Ell' aveva ordinato di più, che le sue truppe fossero impiegate a mantenere la tranquillità, e l'ordine frà i cittadini, fin tanto che la Dieta convocata fosse terminata, e si fossero tolte di mezzo le discussioni.

Dopo tutte queste assicurazioni tutti gli ordini della Republica essendosi confederati, si sono ridotti nella città di Varsavia per deliberarvi in Dieta soprà i publici affari, credendo di potervi agire liberamente, e senza timore. *Ciò non ostante contro ogni aspettazione, l'Ambasciadore di Russia, violando la publica sicurezza, e levando loro ad onta dette leggi del Regno, il diritto di dire, con libertà le loro intenzioni, si è avanzato, sugli occhi stessi della Repubblica adunata, a certe violenze, delle quali la storia non somministrava verun esempio per parte d'un ambasciadore residente presso alcun Re, o Principe straniero.* Ha spedito degli distaccamenti di truppe in tutti i luoghi, in cui i Palatinati, Terre, e Distretti hanno in costume di tenere le Dietine precedenti alla Dieta Generale, per isforzare a mano armata questi Palatinati a spedire alla Dieta stessa que' Nunzii, che fossero attaccati a' partiti e fazioni di lui e di rigettare quelli, che vi fossero eletti liberamente. I Cittadini non furono liberi nemmeno nelle proprie case; i membri più rispettabili della Repubblica sono stati fatti prigionieri in casa loro. Sotto gli occhi del Re, e degli Ordini confederati del Regno, e del Gran-Ducato di Lituania sono stati arrestati con violenza da Soldati Russiani, e condotti nelle prigioni.

Dacchè la Dieta aprì le sue sessioni l'Ambasciadore distribuì i suoi soldati alle porte della città, ed altri luoghi principali, nè permise a' Senatori, Ministri, e Nunzii l'uscita, sennon con un passaporto da lui sottoscritto; e per cumulo delle oppressioni, dichiarò, che questi ordini rigorosi non cesserebbono, se non quando la Repubblica convocata avesse consentito a tutto quello, ch' egli avea proposto; cosa che riuscì a tenore de' suoi desiderii. *Volle, che le pretensioni de' Dissidenti fossero il primo oggetto, in cui s'avesse ad occupare la Dieta; e quest affare tanto importante fu discusso, e deciso*

precipitosamente, e senza le forme legali, non dalla Repubblica intiera, ma da Commessarii corrotti, e prevenuti dalla forza, dal timore, e dalli fazioni.

Alcuni Senatori commossi da tante violenze hanno pensato di opporvisi, ma egli di notte tempo li ha fatti arrestare il di 16. Ottobre da Soldati Armati, e condur prigionieri fuori di Varsavia: nè il Carattere Vescovile, nè la dignità di Senatore hanno potuto garantirli da un trattamento, di cui non si può far menzione se non con orrore. **E stata tolta loro la libertà di metter ordine à loro affari; gli ha privati de' loro domestici, ha negato ad essi le comodità più necessarie alla vita; e questi sfortunati, spogliati de' proprii beni, gemono meno sulle proprie loro disgrazie, di quello che sù lo stato deplorabile della Patria.**

Ma questo non è il tuttò: gli Archivi del Vescovo di Cracovia, che fù uno di loro, sono stati derobati, portate via le di lui argenterie, levati i di lui effetti più preziosi, e tutti i di lui beni sacchegiatti.

Il principe di Repnin per giustificare sittatti eccessi fatti a Senatori, a Vescovi, á Nunzii, ha preteso ch' Eglino hanno oltraggiata l'Imperadrice, e date delle interpretazioni odiose alle sue intenzioni. Ma leggansi pure i discorsi da essi pronunziati alla Dieta, o fatti da essi stampare, non vi si troverà nè pure una parola, ch' offenda l'onore di sua Maestà Imperiale. *Questo Principe si è diportato non come Ambasciadore d'una Imperadrice alleata della Repubblica, ma come il nemico più crudele della Patria.*

Non parlerò delle minaccie di prigioni, d'esiglio, e d'ogni altra fatta à Senatori, ed à Nunzii bene intenzionati; delle proibizioni significate à Notaj, Scrivani ed altri publici Ufficiali di ricevere sotto pena della vita qualunque protesta contro quelle straniere violenze. Allora quando nell' ultima Sessione della Dieta alcuni Nunzii presentarono certi articoli estesi giusta le leggi della Patria, il Principe Repnin, al quale non piacevano gli stessi articoli, ne presentò degli altri contrarii alle nostre leggi, alle nostre prerogative, trascritti sopra una copia informe senza sottoscrizione d'alcun Notajo publico; insistette con autorità per farli ricevere; estorse colla forza, e il timore

un consenso equivoco; ed il Maresciallo della Dieta avendo dimandato l'intenzione dell' Assemblea sopra questo punto, sei, ovvero sette membri al più, venduti alla Fazione dell' Ambasciadore, risposero per l'affermativa; *tutti gli altri, osservando un profondo silenzio, testimoniavono co' loro riguardi, gesti, e lagrime, ch' uscivano dagli occhi loro, l'intenzione, ch' avevano di reclamare, dacchè n'avessero avuta la libertà contro simile violenza &c.*

XLVI.

Manifesto della Confederazione di Bar, pubblicato li 12. Ottobre 1768.

Noi Maresciallo, e Consiglieri della Confederazione della Corona facciamo publicamente, e solennemente a nostro proprio nome, e à quello de' nostri confratelli confederati presenti, e lontani il Manifesto che segue.

„Non bastava, che la Potenza Russa avesse fatto entrare i Dissidenti nelle Diete Polacche, e avesse con ciò cagionato alla Fede Cattolica, Apostolica Romana, che da tanti secoli si è conservata si pura nel nostro Paese, si grave pregiudizio, ch' essa Santa Religione, ch' è il più prezioso bene del Regno, vedesi in esso ora poco men che perduta.“ Non bastava che dopo la morte del Re Augusto III., di cui non potra mai compiangersi abbastanza la perdita, tutti i Consigli publici, Dietine, Diete, e Tribunali fossero stati tenuti, e tutti i Giudizii pronunziati per vergogna della Nazione, sotto le armi de' Moscoviti. Non bastava che sotto le armi della stessa nazione le leggi del paese fossero state distrutte, o corrotte nell' ultima Dieta per l'annullazione delle prerogative de' Nunzii de' quali niuno potè dare liberamente il proprio voto. *Non bastava che fossero stati arrestati, e condotti altrove varii Senatori, due Vescovi, un Generale, e il suo figliuolo, menandoli poi in terra straniera, ove tuttavia soffrono i mali di durissima schiavitù.* Non bastava che durante il Trattato di Varsavia il Principe di Repnin avesse dato alla *Czarina il nome d'Imperadrice de' Greci di tutti i Paesi d'Oriente e del Ducato di*

Curlandia, strappato con violenza dalle mani della Repubblica. Non bastava che si avesse voluto stabilire la garanzia della Czarina, garanzia di cui non abbiamo verun bisogno, poichè siamo in pace, nè abbiamo fatto alcun torto a veruna Potenza, nè abbiam violato alcun trattato. *Non bastava che nella falsa Confederazione di Radom fosse stato fulsamente accertato, che le leggi, che voleansi decretare non avrebbero apportato verun nocumento alla Santa Fede Cattolica;* che il Principe di Repnin innoltrasse la sua audacia a segno di vietare alla libera Nazione Polacca qualunque corrispondenza colle Potenze vicine, e ad abolire i Trattati di Oliva, di Varsavia, del Pruth, e di Carlovviz, per la cui osservanza noi dobbiamo spargere fino l'ultima goccia del nostro sangue, e sono sotto la garanzia della Serenissima Porta Ottomana. *Non bastava che da varii anni i Russi rovinassero il nostro paese, e nostre chiese, e le nostre case, saccheggiassero i nostri beni e portassero alle lor terre le nostre suppelletili, e le nostre ricchezze.* Non bastava, che persone di grado fossero state arrestate a Bar, incatenate, e condotte a Kiovvia per ordine del Principe di Repnin ci han fatte sapere le sue lettere da noi intercette. *Non bastava che i Russi avessero commosso a ribellione i nostri proprii contadini* (gli Aidamacchi) *co' quali si sono riuniti per trucidare migliaja di persone, non risparmiando nè sesso nè età.* Non bastava che avessero sacchegiato, e mandato a male i beni di un' altro Senatore, ch' è il Castellano di Siradia nel passato Giugno, assalendolo, oltraggiandolo, ferendolo e obbligandolo a salvarsi ove potè. E per compiere infine si iniquo procere, il Sig: Repnin fece poi stampare una Dichiarazione della sua Sovrana in data di Peterburgo 11 Settembre di questanno, e impressa a Varsavia, colla quale essa sua Sovrana fà sapere, che in cambio di far partire le sue truppe dal nostro Paese, Ella le lascia per sostenere la sua Imperiale garanzia, osando cosi sotto pretesto della publica quiete di porre in combustione la nostra Patria, *di abolire in essa la Religione,* distruggendone i beni e gli uomini, e trattandola come un Paese conquistato per forza delle armi.

„*In conseguenza, Noi Stati della Repubblica Confederati, dichiariamo innanzi a Dio, e in faccia al mondo*

tutto, che rinnoviamo i Manifesti già in passato publicati per assoluto sostegno della nostra Santa Fede Cattolica Romana, per difesa della nostra libertà, e delle leggi fondamentali della Patria nostra, e per conservazione degli antichi trattati fatti colle altre Potenze ad effetto di sostenere la libertà, che abbiamo di eleggere i nostri Re senza esser violentati dall' Armi Russe in tale elezione, che la Pace della nostra Patria, *la riparazione del saccheggio delle Chiese, e de' Luoghi a Dio consacrati,* la difesa de' nostri Beni, delle nostre possessioni, e del nostro Paese, la necessità d'impedire le moleste conseguenze, che potrebbero farsi sentire a tutta l'Europa, se gli attentati della Moscovia fosser sostenuti nella Polonia, che tutti questi diversi motivi infine sono i fondamenti della nostra Confederazione. *E questo Noi protestiamo e manifestiamo il di 12 Ottobre 1768. Dankovvcach. Sottoscritti: Michele Crasinscki, Sciambellano e Maresciallo della Confederazione generale. Giovanni Moczynski, Castellano di Siradia. Gioacchino Potocky Podorasci di Lituania. Giuseppe Pulawski, Starosta. Warecki, Maresciallo degli eserciti della Corona. Adelberto Rydzinski, Stolnik, e Maresciallo di Posnania &c.*

XLVII.

Acte de la Confédération du Palatinat de Sandomir fait a Moszynka le 19 Avril 1769.

Des Russes armés bouleversent la constitution fondamental de la Patrie, cassent les anciennes lois, qui nous ont toujours été si sacrées. Des nouveaux réglemens sont établies; l'autorité des grands Généraux est anéantie; un Evêque, un Sénateur, un Nonce, malgré le rang qui les distingue et la sureté publique, tout arretés et tenus jusqu'à présent dans les prisons. Le pays est surchargé d'impots; les soldats Russes y vivent à discrétion: ils brûlent, saccagent, massacrent, sans aucune raison, les Citoyens de ce Royaume, nos dépouilles les enrichissent, ils les transportent dans leur pays.

L'Ukraine dont le sorte est si deplorable. Le reste de cette Province, qui ne leur est pas encore soumis; ils y fomentent la rebellion; ils engagent par des promesses ou par la force à leur prêter le serment de fidélité; ils démembrent nos provinces; *ils suscitent même dans les Palatinats de Volhynie, de Braclaw, et dans toute la Russie leurs propres sujets à se rivolter contre leurs Seigneurs;* ils sèment ainsi le germe d'une guerre Civile. L'histoire nous fournit-elle de pareils exemples? Les zélés Patriotes sont enlevés de leurs maisons, chargés de châines et mis dans les prisons, d'autres ne peuvent soutenir ce traitement cruel, expirent dans la misère et les tourments.

C'est ainsi que ce Royaume florissant par une longue paix sous le règne du bien-aimé Auguste III, est saccagé, incendié, dévasté par des troupes qui se disent auxiliaires et nos amis.

„Nous implorons donc le secours de toutes les Puissances, de celle qui soutiennent notre Religion. Nous leur présentons nos Mystères profanés, nos Eglises pillées, nos Prêtres meurtris de coups, nos Evêques enlevés. Nous montrons l'état de notre Patrie a ces Puissances respectables, qui ont garanti les traités d'Oliva, de Carlowitz et de Pruth, *„notre situation présente, avilit, aneantit et dégrade leur autorité."*

Nous appellons les Puissances voisines, et *nous les prevenons sur le danger qui les menace;* et ces Puissances qui commencent avec nous feront une perte réelle par la devastation de notre pays.

Nous demandons aussi aux Puissances amies les secours sur lesquelles nous comptons surement; mais pour que nous ne paraissions point les attendre dans l'oisivité nous abandonnons plutôt à notre ennemi la possession de notre Patrie dévastée, que de souffrir qu' etant libres on nous impose le joug honteur de la Servitude. Nous courons aux armes avec empressement, sacrifiant nos maisons, nos biens et notre vie pour la défense de la Religion, de la liberté et de nos anciennes lois. Nous renouvelons nos serments, et nos promesses mutuelles de fidelité et de ne point nous séparer, en nous unissant suivant les régles de la Conféderation de Bar, qui a déjá commencé depuis si longs-temps.

XLVIII.

Manifeste du Palatinat de Russie en 1770.

Les Manifestes de presque tous les Palatinats, et les cris de toute la Nation ont publié suffisament et les moindres circonstances des malheurs de notre république sont parvenus à la connaissance de l'Europe entière. Mais nous ne pourrons passer sous silence deux traits inouis de perfidie et barbarie dont les Généraux Russes se sont rendus coupables contre tout droit des gens et d'humanité. L'un est le traitement qu' essuya la-première confédération de Cracovie. Nos confrères ayant eté trahis, furent forcés de se rendre et de capituler. Le General Apradin leur promit, sur la parole d'honneur, qu'on aurait pour eux tous les menagemens possibles, et qu'ils pourraient retourner librement dans leurs familles: il y a plus, après que la ville se fut rendue, il les admit aux fêtes qu' il jugea à propos de donner, mais trois jours après ils furent étroitement renfermés et sur de nouveaux ordres on les conduisit au Grod de la ville pour y réiterer la renonciation à la Confederation. La Noblesse de chaque Palatinat s' y rendit sans méfiance, comptant sur la liberté, qu'on lui avait promise; mais elle n'eut pas plûtot satisfait à ce qu'on exigea d'elle, que tous les Confédérés sans distinction d'âge et de rang furent conduits à pieds l'espace de plus de quinze lieus, et ménés ensuite, comme un vil troupeau jusqu'à Kiow; mais il n'y a pas de terme pour caracteriser l'inhumanité avec la quelle les Confédérés ont été traités par le Colonel Drewitz, commandant un détachement Russe; *la postérité refusera de croire que des Gentilshommes nés libres, et armés pour défendre la liberté et la Religion de leur Patrie, surpris et faits prisonniers par cet officier, ayent été mis a nus et égorgés de sang froid à coups de Piques et de bayonettes par ses ordres et sous ses yeux.* Ce n'est qu'en frémissant que nous rappellons cette atrocité peut-être inconnue chez les sauvages les plus féroces.

XLIX.

Notes officielles de son Altesse Monseigneur L'Evêque de Posen, Grand-Chancelier de la Couronne, rémises le 21 Février 1774 à S. Exc. Mr. le Comte de Stackelberg, Ministre Plenipotentiaire de S. M. L'Imperatrice de toutes les Russies près la République de Pologne.

Le soussigné a ordre de représenter à son Exc. M. le Grand-Chancelier de la Couronne: Qu' après des déclarations réitérées de son Exc. Mr. le Baron de Stackelberg, Ministre Plénipotentiaire de Sa Maj. Imp. de toutes les Russies, de remettre aux Unis les Eglises dont ils étoient en possession et qui leur ont été récemment enlevées; et de laisser les choses in statu quo jusqu'à ce que les Commissaires nommés pour cet effet de part, et d'autre, examinent les droits de chacun et rendent une pleine justice aux lèzés; les violences et les injustices ne cessent pas; mais au contraire augmentent de jour en jour.

1. Les Prêtres Przywalinski et Czamokorodzki ont été chassés de leurs Paroisses, par un Prêtre Non-Uni de Zastow, soutenu par les troupes qui se trouvent à Biala-Cerkew. 2. Le Prêtre Non-Uni de Pohrebysko, soutenu par les troupes a repris l'Eglise de Kopczyk et s'en est emparé. 3. *Le Prêtre Non-Uni de Biala-Cerhew, nommé Zrazewski, ayant fait emprissoner tous les Prêtres-Unis, la veille de Noel selon l'Almanac Grec, et les ayant retenus dans les prisonsà Biala Cerkew pendant toutes les fêtes de Noël, les a relâchés ensuite; mais les a privés de leurs Eglises en les donnant à des Prêtres Grecs Non-Unis.* 4. *Le même Prêtre* Zrazewski, *„soutenu par le detachement de Biala-Cerkew et nommément par le Capitaine Kruhlow," s'est saisi du Prêtre-Uni, Suckovvolski, Curé de Wodzianice et deux autres; les a fait battre cruellement et ensuite mettre en prison, après leur avoir pris les clefs de leurs Eglises.* 5. *„Les Non-Unis dans toute la terre de Rokitiany et dans plusieurs villages ne se sont point*

contentés de reprendre les Eglises aux Unis, avec l'aide des troupes Russes sous les ordres dudit Capitaine Kruhlow; mais de plus ayant arrêté les Curés Unis, les ont conduits à Biala-Cerkew pour les mettre en prison. 6. L'Apostat Curé de Berszada ayant rencontré le Prêtre Uni, Jean Rozworowicz, Doyen de Braclaw, l'a cruellement battu, et l'ayant conduit à Berszada, *l'a fait attacher par le col à un chêne. Il 'etoit soutenu pour cela par deux Cosaques qui se disoient autorisés par les ordres de Mr. General Szyckow.* 7. Une violence toute recente, commise le dernier jour du mois ecoulé, dans la terre de Jasnohowd appartenante au Kuiaz Snyski, fait voir que l'on veut entiérement anéantir la Religion des Grecs-Unis. Les Non-Unis appuyés par les troupes de Biala-Cerkew se sont rendus dans cette terre, ont fait assembler tous les habitans, en ont fait battre et emprissoner plusieurs innocemment, et enfin les ont forcés à signer un ecrit.

C'est pourquoi le soussigné a ordre de supplier Son Exc. Mr. le Grand-Chancelier de la Couronne de vouloir bien s'entremettre auprès de son Exc. Mr. le Baron de Stackelberg, pour que les Eglises soient rendues le plus promptement aux Grecs-Unis; et qu' il daigne écrire à son Exc. Mr. le Général Szyckow et au Prince Szerbatow, qu'ils empêchent les injustices susdites en défendant séverement à leurs Troupes de soutenir les Non-Unis, qui sans cette aide n'oseroient commettre tant de violences. *A Varsovie, le* 18 *Février* 1774.

Signé S. Lewinski.

Le Grand-Chancelier a accompagné ce mémoire de la note suivante.

„Tandis qu'on se flattoit de voir les Grecs-Unis tout à-fait „à l'abri des persécutions, d'après les déclarations réitérées „de son Exc. Mr. le Baron de Stackelberg, Ministre Pleni-„potentiaire de la Cour de Petersbourg, on vient de recevoir „;des plaintes nouvelles et très-graves contre les procedés des „Non-Unis, qui se prevalent de la protection des Troupes Im-„periales pour commettre les plus grandes injustices. Les sou-„signés ont ordre en consequence de communiquer à son Exc. „le Memoire ci-jont, et de le prier de s'employer efficacement „pour „empêcher des entrevrises aussi peu conformes aux in-

„tentions amicales de Sa Majesté Impériale de toutes les Rus-„sies, qu'elles sont contraires aux assurances données par Son Ex. Mr. le Ministre Plénipotentiaire et à la teneur du Traité.“

A Varsovie le 21 *Février* 1774.

Signés MLODZIEJOWSKI, *Evêque de Posen, Grand Chancelier de la Couronne*

BORCH, *Chancelier du Roiaume.*

L.

„L'Etat malheureux et les oppressions toûjours plus gran-„des des Grecs-Unis obligent les soussignés a des participa-„tions fréquentes quoique facheuses: aiant reçu un nouveau „libelle de griefs, ils se croient obligés d'en faire part a Son „Exc. Mr. le Baron de Stackelberg, Ministre Plénipotentiaire „de Sa Maj. l'Impératrice de toutes les Russies, et de le prier „le plus instamment de faire tout son possible pour que toute „oppression de la part des Non-Unis cesse à l'avenir, et nom-„mément pour que Mr. Primowicz, Grand Vicaire de Kiovie, „soit en toute sûreté et à l'abri de toute poursuite de la part „des Troupes Impériales.“

Varsovie le 8 *Mars* 1774.

MLODZIEJOWSKI, *Evêque de Posen, Grand-Chancelier de la Couronne.*

BORCH, *Chancelier du Roïaume.*

LI.

Note officielle de la Délégation de la Diète rélative au mème sujet rémise à S. Exc. M. le Comte de Stackelberg le 5 Juin 1774.

Les espérances données se trouvent malheureusement démenties par l'expérience de nouvelles oppressions. Tout récemment le Colonel de Cosaques Tarnawski a fait occuper deux Eglises, dans le Doyené de Pawolocz, après en avoir enlevé

et emprisonné les Curés-Unis. Dans le e de Kaminiec du Rit Grec on a enlevé cinq Eglises aux anciens possesseurs, et dans le Doyené de Niemierow on vient d'enlever l'Eglise appartenante a la Communion des Grecs-Unis dans le Village Duboviec. C'est pourquoi la Délégation réitére ses instances, pour que l'élargissement des Prêtres-Unis soit incessamment suivi de leur réhabilitation; que toutes les Eglises prises aux Unis leur soient restituées dans le même état, où elles se trouvoient avant qu'elles furent envahies; que le revers exigé des Prêtres mis en liberté soit annullé; et qu'il y ait les ordres les plus stricts pour empêcher toute violence et tout procédé desagréable contre les Prêtres-Unis.

LII.

Universel publié par la Diète Générale du Royaume de Pologne dans la 98me session le 8 Mai 1789.

„Malachowski, *Grand-Référendaire de la Couronne,* Sapieha, *gran-maître d'artillerie de Lithuanie, maréchaux de la diète et de la confédération générale de Pologne et de Lithuanie savoir faisons.*

„La tranquillité intérieure de l'Etat, devant faire l'objet principal de chaque gouvernement, la prévoyance de S. M. Polonaise et des Etats confédérés du royaume, n'a pu envisager avec indifférence *„le comportement des Prêtres schismatiques, qui de l'étranger se sont claudestinement introduits en Pologne, comme aussi celui des vivandiers, voituriers, valets de bagage, philipons, qui sous différens prétextes se sont glissés dans le royaume, et qui tous ensemble ont entrepris d'exciter les paysans Polonais de la religion schismatique, a se révolter contre la noblesse catholique en Pologne;“* fait, prouvé incontestablement tant par les rapports militaires, que par les enquêtes et par les perquisitions des tribunaux provinciaux du royaume.

Sa Majesté Polonaise et les états-confédérés du royaume, desirant de tranquilliser l'alarme et la frayeur générale, que ces entreprises ont répandu sur tous les Citoyens, et d'appai-

ser les inquietudes de chacun pour sa proprieté, ses biens et sa vie, ont ordonné de publier l'universel suivant:

„Nous ordonnons que les Russes qui y font le métier de marchand, prennent un témoignage du tribunal le plus proche, qui atteste qu'ils trafiguent veritablement; *mais que tous les autres, qui sous le nom de Vivandiers, voituriers, colporteurs, valets de bagage, comme aussi tous les moines et prêtres schismatiques, qui du dehors comme les vivandiers, se sont glissés en Pologne, et qui ont été convaincus par les rapports des officiers et judiciaires, d'avoir allumé la révolte des paysans schismatiques,* retournent en quinze jours de la date de cet universel, dans le pays d'où ils sont venus: voulant que ceux qui agiraient contre cette ordonnance, soient immédiatement arrêtés par les détachemens militaires, ou par les juridictions provinciales, rendus dans les forteresses, et punis exemplairement.

„*Et comme nous avons été informés, que les prêtres schismatiques, qui sont établies et demeurent en Pologne, n'ont jusqu'ici pas encore prêté serment de fidélité ni au Roi, ni à la République de Pologne, et qu'ils osent au contraire invoquer et prier Dieu dans leurs prières publiques, pour une puissance étrangère,* démarche qui en même temps qu'elle détourne le peuple schismatique demeurant en Pologne de la foi, soumission et obéissance qu'il doit à la république, préjudice aussi à l'autorité et à la souveraineté de la république: nous ordonnons que tout le clergé schismatique demeurant, et étant établi en Pologne, et ceux qui aspirent à des bénéfices, doivent en 15 jours de la date de la présente, prêter devant les tribunaux provinciaux serment de fidélité au Roi et à la République, *ne plus faire mention dorénavant dans leurs prières publiques d'une puissance étrangère; mais prier Dieu pour le Roi et la république de Pologne,* leurs souverains naturels; ordonnons que quiconque oserait contrevenir à la présente injonction, sera immédiatement privé de son benefice, et obligé de vider sur le champ la Pologne.

„Mais pour que cet universel parvienne incessamment à la connaissance des commandants des troupes, des juges dans les terres, et districts de la noblesse Polonaise, et également

aussi à la connaissance du clergé schismatique, des vivandiers, voituriers, valets de bagage, colporteurs Russes, et autres personnes de ce genre qui se sont glissées en Pologne le present universel a été signé par tous les marechaux de la diète, scellé, et a été par nous ordonné de l'envoyer sans délai à toutes les magistratures et tribunaux des provinces du royaume; voulant que le chergé, et surtout celui de la religion schismatique, le publie en chaire, et qu'il soit repandu dans tous les endroits, villes, bourgs et villages situés dans le royaume."

LIII.

Extrait du protocole adressé dans les tribunaux de Wlodzimirz, contenant la deposition de Jean Lukajewiz, pope ou curé du Rit-Grec. A Susko, le 2 Avril 1789.

„En l'an 1789 trois jours avant la foire de Wlodzimirz, deux révendeurs Russes sont venus chez moi avec différentes marchandises. L'un pouvait avoir environ 40 ans, le visage long, haut en coleur, avec une barbe roussâtre; l'autre était un homme d'environ 30 ans, le visage rond, marqué de petites véroles; tous deux au reste de taille moyenne. Ces portes-bailles, arrivés à Susko, et après avoir vendu quelques marchandises chez M. Glochowsky, dignitaire de la province, pour environ 140 florins, se sont rendus chez moi. Je les ai reçus; mais quoique je ne fusse pas d'intention de les faire coucher dans ma maison, de peur que par quelque accident, il ne s'égarât de leurs marchandises, je me laissai cependant gagner aux sollicitations de ma mère qui me disait: qu'on ne pouvait refuser l'hospitalité à ces gens-là. Je me décidai donc à les loger; et même à partager avec eux mon souper.

„Pendant le souper, ces marchands ont commencé à mettre sur le tapis les affaires de guerre entre les Turcs, les Russes et les Suédois; puis ils ont parlé d'une grande armée Russe préte entrer en Pologne. Le plus agé des deux a ajouté qu'il avait appris de bonne part que l'intention des Polonnais était de declarer la guerre à l'Impératrice de Russie; mais que cette souveraine enverrait contre eux les fils et descendans

du *fameux Gonta*, cet auteur des massacres qui se commirent en 1770 parmi la noblesse de la republique, et qui lui valurent d'être empalé vif; qu'ils viendraient châtier les Polonais, et ne leur laisseraient point le temps d'exécuter leurs projets; il dit encore que quoique S. M. Imp. eût prêté la main à la punition des coupables dans la dernière révolte, elle était résolue maintenant de permettre *de massacrer tous les Polonais catholiques et Juifs sans distinction.*

„Je me récriai contre un projet aussi barbare, mais il me réplica vivement, et *s'emporta jusqu'à dire que la religion des Polonais était une religion de chiens*; et il répéta que l'Impératrice se servirait des descendans de Gonta pour purger le froment de ses impuretés; qu'elle permettrait même à tous les paysans Grecs de faire cause commune avec les Gonta.

„En achevant ces derniers mots, il tira de sa poche une grande pancarte, au bas de laquelle pendait un grand sceau. Elle était conçue en langue Russe: je ne puis en conséquence lire ce qu'elle contenait, et je la rendis aussitôt à ces marchands. Le lendemain matin quand nous nous revîmes, il me dirent: *„Que dans le cas que quelques paysans de ma paroisse voudraient se joindre à cette bande d'assassins, ils recevraient pour prix de leurs services une recompense considerable de l'Impératrice.“* Enfin ils m'ont osé proposer à moi-même d'y engager mes paroissiens. Ma réponse fut un ordre de vider sur-le-champ ma maison.

„Le domestique de ma mêre Sarmus Bikowiec et les deux paysans Corp, et Maniewiz furent présens à cette entretien. J'ai su ensuite que ces marchands avaient été encore vendre quelques marchandises dans le Village; mais je n'ai point entendu dire, qu'ils eussent aucunement tenté d'ameuter les paysans.

„Au reste je n'ai point parlé à personne de cette ouverture qui me faisait horreur; je me souviens seulement d'avoir dit: „que j'appréhendais qu'il ne se commît, aux approches de Pâques, quelques meurtres de juifs et de Polonais“ Je me rappelle encore que les mêmes marchands ont assuré n'être pas les seuls émissaires envoyés de la Russie en Pologne, mais qu'il y en avait bien un millier; et que tous avaient avec eux une provision de grands et de longs couteaux.“

Cette déposition a été faite en justice et signée par Jean Lukajewiz curé de Susko.

Le même curé, a déposé en outre que la signature de la plancarte, dont il est fait mention dans la précédente deposition, étois celle de l'Imperatrice de Russie.

Fait et déclaré dans les mains de Mr. Dyonis Dubinski, juge de Wlodzimirz, député de la Voivodie de Volhynie, pour la récherche de la révolte des paysans; et en présence de toute la commission, devant laquelle le dit curé a ratifié sa declaration par serment.

Signé J. Ch. Thomaszewsky, président de la commission.

LIV.

Ego Zaccharias Comes Czernizevius Marescallus Imperatricis Russiarum Dominae meae, Pro-Praeses Collegii Bellici Imperialis, Praetor Albae Russiae &c.

Jussu Imperatricis Dominae meae hoc praesenti Edicto, quod ad communem et salutem et securitatem omnium horum Imperatricis illius nostrae Subditorum mihi que jam charissimorum Civium, in publicum recte atque ordine edo, omnibus fidem publicam facio, Imperatricem Augustam *polliceri, „se universis et singulis Albae Russiae Civibus non modo liberam suae cuique illorum Religionis facultatem, usumque esse concessuram,“* Bonorumque item omnium possessionem tanquam ratam, ac legitimam iisdem conservaturam; verum etiam materna quadam indulgentia eos ipsos, sine ulla exceptione, in communia jura et libertatis, et honoris, et dignitatis suorum pristinorum Civium sibi parentium admissuram. Eandem Imperatricem Augustam ab singulis Albae Russiae Civibus cujusvis Ordinis, et Nobilitatis, et Cleri, et Dynastarum, pro Imperii jure fidelitatis Jusjurandum exigere, quod solemni more intra hunc ipsum Mensem apud Ministros, a me ad id delectos jurare a singulis oporteat. Quod si quis, cujuscumque demum Ordinis fuerit, Bonorum immobilium Dominus, ac Possessor in ea obsequii verba sibi non esse jurandum statuerit,

huic ipsa Imperatrix Augusta eam veniam facit, ut intra menses tres et bona vendat propria, et alio arbitratu suo demigret: quod si ad dictum trimestris spatii diem non fuerit executus, jam nunc edicit Imperatrix Augusta, relicta ab illo bona Fisco esse addicenda.

Jam, quod fas jusque ipsum sponte sua, praecipit, sibi ab omnibus, et religiosis cujuslibet Communionis Praefectis, et eximiis in Rep. Civibus, illud Augusta sibi Imperatrix policetur, fore omnino, ut et ipsi in verba sua fidei atque obsequii causa jurent, et aliis ejusdem devotionis, et Sacramenti concipiendi auctores esse velint, a quibus demum omnibus illud postulat, ut in sui quisque et sacris et religiosis ceremoniis cum suam Augustae ipsius, tum Filii sui Pauli Petrovisckii, sibi in Imperio designati Successoris (civibus suis omnibus charissimi Principis) salutem atque felicitatem Superis commendent.

Nemo eorum vero Civium, qui in Alba Russia vivant, ac ne Hebraei quidem, modo in fidem, ac verba Augustae Imperatricis jurare voluerint, nemo non publica securitate, non beneficio hujus Edicti, non possessione Juris sui sub auspiciis augustissimis Catharinae Imperatricis fruetur.

Edictum hoc die 5 Septembris An. 1772 in omnibus templis legitor, in tabulas publicas refertor, in locis solitis affigitor.

Datum Petropoli die 5 *Sept.* 1772.

LV.

Traité entre Sa Majesté le Roi et la Sérenissime République de Pologne, et Sa Majesté l'imperatrice de toutes les Russies, signé à Varsovie le 18 Sept. 1773.

Article V.

Les Catholiques Romains *utriusque ritus* jouiront dans les Provinces cédées par le présente Traité, de toutes leurs Possessions et proprietés quant au Civil, et par rapport à la Religion, *„ils seront entièrement conservés in statu quo, c'est à dire dans le même libre exercice de leur culte et discipline, avec toutes et telles Eglises et biens Ecclesiastiques, qu'ils posse-*

doient au moment de leur passage sous la domination de Sa Majesté Imperiale au mois de Septembre en 1772 *et Sa Majesté Imperiale, et ses Successeurs ne se serviront jamais des droits du Souverain, au préjudice de Statu quo de la Religion Catholique Romaine dans les pays susdits.*

LVI.

Acte séparé entre Sa Majesté le Roi et la Republique de Pologne et Sa Majesté l'Impératrice de Toutes les Russies, signé le 15 Mars 1775.

Sa Majesté l'Imperatrice de toutes les Russies, ayant promis par l'Article VII. du traité conclû a Varsovie le 18 Septembre 1773 de garantir toutes et telles Constitutions, qui seront faites d'un parfait concert avec les Ministres des trois Cours contractantes en la Diète actuellement assemblée à Varsovie sous le Noeud de la confédération; tant sur la forme du Gouvernement libre, Republicaine, et independante, que sur la pacification et l'état des sujets de la Religion Grecque Orientale non-unie, et des Dissidens des deux communions Evangeliques: Les Plenipotentiaires nommé dans le corps du dit Traité et autorisés pour cette effet, ont statué, conclû et signé en consequence les Articles suivants, qui devoient avoir la même force et valeur, comme s'ils étoient inserés môt pour môt dans le Traité.

Art. I.

Sa Majesté l'Imperatrice de toutes les Russie, ayant stipulé dans le Traité du 18 Septembre 1773 avec sa Majesté le Roi, et la Republique de Pologne, qu'il seroit dressé un acte separé relativement aux Dissidens et Grecs non-unis en Pologne et Lithuanie, et Sa Majesté le Roi et la Republique de Pologne ayant desiré et demandé quelques adoucissemens dans l'arrangement fait dans le I acte separé du Traité de 1768 au sujet des anciens droits retablis de Grecs non-unis et Dissidens: Les deux Hautes Parties contractantes, en confirmant tout le reste du susdit prémier acte separé, sont convenues des modifications suivantes.

1.

Sa Majesté l'Imperatrice de toutes les Russies voulant par un effet de sa moderation ôter jusqu' aux pretextes de désunion entre la Nation Polonoise, consent, que dorénavant les Nobles Grecs-Unis et Dissidens soyent exclûs du Sénat et du Ministère de la Couronne et de Lithuanie.

2.

Le Droit de la Noblesse Dissidente et Grecque non-unis pour être élû Nonce dans les Diètes, sera restreint au nombre de trois, Savoir: un pour chaque Province. Les Nobles Grecs non-unis et dissidens jouiront d'ailleurs de toutes les prérogatives de la Noblesse, et des tous les avantages et charges de la Couronne et de la Lithuanie, pouvant remplir toutes les fonctions dans les tribunaux, commissions et en un môt, toutes les jurisdictions et dicastères de la Republique dans le Civil et Militaire. Ces droits et prérogatives ne s'étendront, que sur les familles Grecques non-unis et Dissidentes, et leur posterité, qui ont actuellement l'indigenat en Pologne, et dans le Grand Duché de Lithuanie.

3.

Sa Majestè le Roi, et la Republique ayant insisté sur l'abolition du Judicii mixti; Sa Majesté l'Impératrice de toutes les Russies consent, que ce dicastère mixte soit aboli aux conditions suivantes.

1. Que toutes les causes exprimés et appropriées par le 1 Acte separé du Traité de 1768 au dit dicastère mixte soient remises à la Cour de justice du Roi, c'est à dire à l'assessorie de Pologne et de Lithuanie.

2. Que si l'élection aux Assessories n'eut pas nommè à ces jugemens Royaux un nombre égal des Catholiques, et des Dissidens, sa Majesté le Roi appellera pour toutes les causes transportées du Judicium mixtum à l'assessorie autant de membres de la Noblesse Dissidente ou Grecque non-unie avec voix decisive, qu'il sera necessaire pour égaliser le nombre des Assesseurs Catholiques et Dissidens.

3. Que tous les six mois, il y ait un terme de quatre semaines aussi bien dans l'assessorie de la Couronne, que dans celle du Grand-Duché de Lithuanie destiné pour les susdites

causes des Dissidens et Grecs non-unis; les-quelles seront decidées par la pluralité des voix, quand elles auront été jugées prealablement dans les jugemens des Grods et des Provinces, et que de là on les aura transferées par voie d'appellation, ou de renvoy aux dites Assessories. Et en cas de parité de voix, les causes seront decidées par les Jugemens de la Relation du Roi. Dans l'absence de quelques Juges, le nombre de quatre, sera censé suffissant pour former une Cour de Justice complette dans les susdites affaires.

4. Lorsque les Dissidens et Grecs non-unis voudront enterrer leur morts les jours de fêtes, ils le feront ou de grand matin, ou après la fin de la devotion publique des Catholiques.

5. Les dissidens se priveront pour l'avenir des cloches de leurs Eglises, à condition que celle-ci ne soyent pas regardées pour cela comme des oratoires. Ceci ne sera entendu, que des Eglises, qui se trouveront baties à l'avenir dans les villages.

6. Les procès au sujet des divorces et des separations a toro et a mensa, deprendront des jugemens des Consistoires Catholiques lorsq'un des epouses sera catholique et l'autre dissident.

LVII.

Seconde Acte separé entre les mêmes Puissances contenant diverses stipulations en date du 15 Mars 1775.

Article IX.

Les plaintes des Grecs non-unis à la charge des Grecs-unis, et réciprochement de ceuxci contre les premiers, seront examinées et decidées par une Commission, qui sera designée par les deux Parties contractantes dans l'espace de trois mois de la date de l'Acte present; laquelle Commission examinera et les dites plaintes, et les droits, qu'une partie aura aux Eglises, qui lui ont été prises par l'autre depuis la date du Traité de 1768, la possession reciproque stipulée dans ce Traité devant servir de regle aux Commissaires de part et

d'autre dans leurs Instructions. Et après que ceuxci auront jugé en consequence à laquelle des parties ces Eglises devront legalement appartenir, ils le lui adjugeront, feront rentrer les Prêtres dans la pacifique possession des Eglises, auxquelles ils étoient attachés auparavant; feront rendre ou bonifier, ce qui leur a été enlevé par force, et en un môt remettre les choses dans l'état convenu et stipulé par le traité de 1768. Les choses tellement arrangées, la sentence sera incessamment executée selon la teneur du susdit Traité.

LVIII.

Ukase de S. M. l'Imperatrice de Russie concernant les étrangers, du 22 Juillet 1763.

Article VI.

Et afin que tous étrangers, desirant s'établir dans notre empire voient jusqu' où s'ètend notre bienveillance pour leur procurer tous les avantages possibles, nous leur accordons les priviléges suivans:

„Chaque etranger qui voudra s'établir dans notre empire, y jouira, sans y être troublé, du libre exercice de sa religion suivant l'église et le rit dont il est. Ceux qui ne voudront pas demeurer dans les villes, mais former des colonies et bâtir des bourgs dans des terres qui ne sont pas habitées, pourront bâtir des églises et des clochers, et avoir le nombre nécessaire de pasteurs ou prêtres pour le service divin, exceptant seulement toute construction de monastère ou couvent. Avertissons cependant tous ceux de la religion chrétienne qui se trouveront dans nos états, qu'ils se donnent bien de garde de vouloir convertir à leur religion, ou attirer à leur croyance qui que ce puisse être, sous peine d'encourir toute la Sévérité de nos loix, excepté les nations de la religion mahométane, qui sous différens noms habitent le long des frontières de notre empire, lesquelles non seulment nous permettons de porter, par des moyens honnêtes, à embrasser le christianisme,

mais même il sera libre à un chacun de les acheter et d'en faire ses propres gens.

LIX.

Ukase Impériale du 21 Avril 1785.

Articulus 124.

Permittitur civibus alterius urbis, nationis, et religionis liberum exercitium divini cultus tam a venerandae memoriae sapientissimis Rossiae Monarchis Antecessoribus Nostris, quam etiam a Nobismet Ipsis jam constituti et confirmati. „*Omnes gentes Rossiam incolentes laudent Deum omnipotentem variis linguis secundum religionem et confessionem Majorum suorum,*“ benedicentes regno nostro et orantes creatorem mundi pro augmento felicitatis et stabilimento potentiae Imperii Rossici.

LX.

Catharina Secunda etc.

Pio VI. summo R. E. pontifici ac supremo principi status ecclesiastici.

Notum est Orbi Universo, Vobisque Supremo Principi, facta accessione Albae Russiae ad Nostrum Imperium Ecclesias unitas harum Provinciarum commissas fuisse Epìscopo Smogorzewski, cujus illae Regimini suberant, donec ipse sua sponte, ac propria optione ad Ministerium aliud, quod sibi commodius judicaret in Republica Polona, sese transtulerit.

Nos videntes relictam ab eo Dioecesim nulla mora interposita, ejus regendi munus non alterius Professionis Pastori, sed recens ad id instituto Consistorio aliquot ex personis Ecclesiasticis ejusdem Professionis, viris spectatae fidei, Nobis sacramento obstrictis, morumque integritate conspicuis, demandavimus: quo pacto, dubium non est, quin illi sufficienter provisum sit. *Ab initio Regiminis Nostri ad praesentem usque diem ratum fixumque habuimus, ut cuilibet in vasto Nostrorum Dominorum Imperio vivum Deum animo libero venerari liceret, neve ulla Religio quoquo modo premeretur; quinimo Sceptrum*

Nostrum omnem Religionem sustinet, ejusque cultores prolegit, quamdiu id merentur, satisfaciendo muneri fidelium subditorum, ac bonorum civium.

His Rossiaci Imperii principiis positis, cum nulla Religio quidpiam pertimescendum habeat, multo magis nihil est cur Christiani vereantur, ne concordia et mutua charitas inter eos turbetur, vel ne ipsi privilegiis, rituque suo priventur; instituitur enim hic principalis omnium Ecclesiarum Regula, quod nimirum eae Societati, non Societas ipsis inservire debeat. ***Quapropter nuper mandavimus, ut deficiente, aut moriente Parocho unito, exquiratur communitas, cujusnam Professionis, et quem Sacerdotem desideret? ut secundum id, quod optaverit, a Jurisdictione, desideratae confessionis Parochus praeficiatur.***

Quod Nobis, Nostrique animi consiliis tantopere confidas, Princeps Supreme, id Nobis pergratum, perque jucundum omnino habemus. Mediante ejusmodi consiliorum communicatione citius absque dubio mutua negotia effectum suum sortiuntur. His rationibus adducti pari sinceritate patefacimus desiderium nostrum, ut dignemini Mohiloviensi Episcopo Romano Catholicarum Ecclesiarum Stanislao Siestrczewiez conferre pallium, et dignitatem Archiepiscopalem, nec non coadjutorem ipsi providere, quem nos idoneum judicaverimus.

Mirum, quam consolationem sentimus data occasione testificandi Vobis Nostrum studium atque aestimationem tanquam Principi tribuendi decus huic throno, in quo Divina Providentia estis collocati, et praeclaris factis ac virtutibus praestanti ornamentum praesenti saeculo, conjungimusque vocem nostram cum Orthodoxa Nostra Catholica Ecclesia precante unionem omnium.

Datum Petropoli in Urbe Sedis Nostrae mense Decembri* 31 *die, anno salutis* 1780. *Imperii Nostri XIX.

LXI.

Lettre de S. M. L'Imperatrice de toutes les Russies adressée à S. S. Pie VI. du 30 Janvier 1782.

Nous avons eu le plaisir de recevoir votre lettre du 17 Octobre, et nous vous rendons graces, o puissant Souverain, de toutes les expressions de confiance dont elle est remplie relativement à la nouvelle qui vous est parvenue, sur le voyage, que doivent faire en Italie, notre fils et notre bru. Nous sommes bien persuadées de la satisfaction qu'ils goûteront par l'accueil affectueux que vous voudrez bien leur faire. Aussi regarderont-ils la connaissance de votre personne comme une acquisition très-précieuse. Le desséchement des vastes marais qui se trouvent dans le voisinage de Rome, et le voyage que vous y allez faire à fin de voir tout par vos yeux, prouvent suffisamment que vous êtes un Prince qui pensez au bien de vos Etats, ce qui ne peut servir qu'à augmenter votre gloire.

En répondant aux autres articles de votre lettre, nous ne pouvons nous dispenser de nous en rapporter à la précedente du 31 *Decembre* 1781, *par laquelle nous vous fimes savoir, puissant Souverain, que pour bien regler les affaires de l'Eglise de nos sujets unis, nous avions établi un consistoire composé de personnages de leur rit.* Les personnes, qui y président, nous ont assuré que le dit consistoire a réglé avec beaucoup d'ordre et de zele les affaires spirituelles du petit troupeau qui lui a été confié, et comme personne n'est venu jusqu'ici s'en plaindre au pied du trône; et que nous croyons suffisant l'établissement que nous avons fait par l'autorité suprême que Dieu nous a donée, nous ne voyons aucune nécessité de le changer.

Quant à l'Eglise romaine, vous n'ignorez pas, puissant souverain, qu'en vertu de la liberté accordée par nos prédécesseurs et par nous-mêmes aux differentes religions de notre vaste empire vous voyez professés vos dogmes non seulement dans nos provinces de la Russie-blanche, mais aussi dans les contrées les plus éloignées de notre empire. C'est par ce motif, que dès 1773, nous avons cru qu'il était néces-

saire qu'il y eut un pasteur particulier pour nos sujets de la religion romaine, et depuis ce temps-là nous avons confié cette dignité à l'Evêque Stanislas Siestrzencewicz. Nous avons vu que ce réglement a mérité votre approbation, comme une chose avantageuse à l'Église, dans la quelle vous, puissant souverain, avez été jugé digne d'occuper le premier poste. Ce qui fait connaître votre approbation, c'est la lettre écrite en votre nom au susdit évêque, dans la quelle vous lui récommandez de veiller sur les prêtres réguliers, qui sont du rit romain dans son diocèse, et d'en régler la conduite. Maintenant, l'étendue du païs et le nombre des habitans de la réligion romaine nous a contraint d'ériger en archevêché de la même religion le diocèse de Mohilow, et les services, que nous a rendus l'évêque Stanislas Siestrzencevicz, ainsi que le zele qu'il a témoigné pour le troupeau qui lui a été confié, ont fait tomber notre choix sur sa personne, en conséquence de cela et en vertu de notre autorité suprême, qui s'étend sur toutes les communautés et tous les états sans exception, lesquels se trouvent dans notre empire, nous avons conféré a cet évêque la dignité d'archevêque de Mohilow, et pour l'aider dans son travail, vû l'étendue de son diocèse, nous en avons nommé coadjuteur J. Benislawsky, chanoine du même diocèse, supérieur de Dunebourg, dont le mérite a fixé notre choix.

Comme nous connaissons votre façon de penser, puissant souverain, nous ne doutons point, que notre soin pour le bien de l'Eglise romaine dans notre empire ne vous soit agréable, et nous sommes assurées, que vous ne manquerez pas de contribuer de votre côté à l'accomplissement de nos desirs; et comme vous nous avez informés, que votre nonce près de S. M. le Roi et la sérénissime république de Pologne est muni de vos instructions pour les affaires de cette nature, nous avons ordonné au comte de Stackelberg, notre ambassadeur près de la même cour, de s'arranger avec lui concernant ce point, et de s'accorder sur ce qui regardera la consécration du nouvel évêque-coadjuteur. *Nous ne saurions vous cacher, puissant souverain, notre sensibilité à cause de votre mécontentement contre l'archevêque Stanislas Siestrzencewicz; mais il n'a fait que s'acquitter de ce*

qu'il devoit à sa souveraine comme sujet fidèle. La mention qu'il a faite dans sa lettre pastorale du desir que vous témoignez, pour qu'il veille sur les religieux de son diocèse et en dirige la conduite, étoit une preuve du respect qu'il doit au prémier Evêque de son Eglise, n'ayant rien tant à coeur que le bien-être et la tranquillité de ses ouailles. Vos lumieres et votre équité, puissant Souverain, nous assurent, que lorsque vous saurez, que le dit archevêque n'a rien fait d'inconvénient, vous lui conserverez votre bienveillance, C'est-là de quoi nous vous prions en renouvellant notre ancien desir pour que vous reconnoissiez l'archevêché dont nous avons fixé le siège à Mohilow, et dans la même ville l'archevêque de l'Eglise romaine Stanislas Siestrzencewicz que nous avons élu, et auquel vous aurez la bonté d'envoyer le Pallium qui appartient à sa dignité. Au reste nous réunissons nos prières à celle de notre Eglise orthodoxe, la quelle prie Dieu pour l'union de toutes.

Donné dans notre capitale de Pétersbourg l'an de grace 1782 *le* 30 *Janvier et de notre regne le* 20.

LXII.

Catharine II. etc. au Souverain Pontif PIE VI..

Nous avons reçu, Puissant Prince, votre amicale lettre du 11. Janvier avec d'autant plus de plaisir, que Nous avons rémarqué votre empressement à satisfaire à notre demande faite en faveur de Stanislas Siestrzencewicz, que Nous avons etabli Archevêque de l'Église Romaine, et de son coadjuteur Jean Benislawski, demande, qui se fonde sur la justice et sur le propre bienêtre de cette église. Nous recevons tout cela de même, que Vôtre intention d'envoyer un Ministre à Nôtre Cour, comme une vraie marque de Vôtre disposition amicale pour Nous, et en Vous en temoignant, Puissant Prince, Notre reconnoissance aussi vive, que sincère, Nous vous prions d'être persuadé de nos sentimens réciproques pour Vous et de nôtre disposition de complaire de toute manière possible à vos demandes. Vôtre Ministre jouira à Nôtre Cour pleinement

de toutes les distinctions accordées selon nôtre étiquete aux Ambassadeurs, et Ministres des Têtes couronnées. La Mission Nous sera doublement agréable en tout, qu'il sera témoin tant de la liberté parfaite, dont l'Église Romaine jouit sous nôtre protection par tout nôtre Empire, que des égards distinguées dont Nous sommes pénétrée pour vos eminentes qualités.

En finissant, nous joignons nos voeux aux vœux de nôtre Eglise Orthodoxe pour la réunion de tous les adorateurs de Dieu tout puissant.

Donné dans nôtre Residence de St. Pierre le 1. *Mars* 1783 *de nôtre regne XXI.*

LXIII.

Traité de cessions et de limites entre S. M. l'Impératrice de toutes les Russies et Sa Majeste le Roi et la République de Pologne à Grodno le 13 Juillet 1793.

Art. VIII.

Les Catholiques Romains, *utriusque Ritus*, qui en vertu du second Article du présent Traité, passent sous la domination de Sa Majesté Impériale de toutes les Russies, jouiront non seulement par tout l'Empire de Russie du plein et libre exercice de leur Réligion, conformément au système de Tolérance y introduit; mais ils seront maintenus dans les Provinces, cédées par le susdit Article II, dans l'état strict de possessions héreditaires actuel. *„Sa Majesté l'Imperatrice de toutes les Russies promet en conséquence, d'une manière irrévocable, pour Elle, ses Héritiers et Successeurs, de maintenir à perpétuité les dits Catholiques-Romains de deux Rits dans la possession imperturbable des Prérogatives, Propriétés et Eglises, du libre exercice de leur Culte et Discipline, et tous droits attachés au Culte de leur Religion; déclarant pour Elle et ses successeurs de ne vouloir jamais exercer les Droits du Souverain, au préjudice de la Réligion Catholique-Romaine des deux rits dans les Pays passés sous sa Domination par le présent Traité.*

LXIV.

Regiae Majestatis Borussicae litterae patentes ad ordines et incolas terrarum Prussiae et Pomeraniae, quas Poloniae Reges huc usque detinuerunt, uti et tractuum Poloniae majoris, cis amnem Notezam sitorum. Datae Barolini die 13 Sept. 1772.

Nos contra spondemus et promittimus, omnes et singulos in suis possessionibus et juribus, tam in ecclesiasticis quam saecularibus, *praesertim Romano-Catholicae Religioni addictos, in libero religionis suae cultu et exercitio tueri et manutenere, et generatim totam Provinciam ita regere, ut recte sentientes incolae felices et contenti esse queant, nec ulla unquam causa poenitentiae ex hac mutatione eos subitura sit.* Et ut fidei ac obsequii eorum solemni et generali homagio eo certiores reddamur, e re Nobis visum fuit, diem huic indicere in Civitate Nostra Mariaeburgo, eumque in finem diem decimum quartum a dato harum Litterarum patentium, videlicet 27 Septembris, constituimus.

LXV.

Traité entre Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi et la République de Pologne, conclu á Varsovie le 18 Septembre 1773.

Art. VIII.

Les Catholiques Romains jouiront, dans les Provinces cédées par le présent Traité, tout comme dans le Royaume de Prusse, et dans les Districts de Lauenbourg, de Butow, et de Draheim, de toutes leurs possessions et propriétés, quant au civil: et par rapport à la Religion, ils seront entièrement conservés *in statu quo*, c'est-à-dire, dans le même libre exercice de leur culte et discipline, avec toutes et telles Eglises et

biens Ecclésiastiques qu'ils possédoient au moment de leur passage sous la domination de Sa Majesté Prussienne, au mois de Septembre 1772; *et sadite Majesté, et ses successeurs, ne se serviront point des droits de Souverain, au préjudice du statu quo de la Religion Catholique Romaine, dans les Pays susmentionnés.*

LXVI.

Lettres-Patentes du Roi de Prusse, adressées aux Etats et habitans des palatinats et autres districts appartenant ci-devant à la couronne de Pologne, données à Berlin le 25 Mars 1793.

En revanche, nous sommes résolus et promettons par la présente, de la manière la plus solemnelle, de protéger et de maintenir les etats et habitans ci-dessus nommés, chacun et tous dans leurs possessions, privilèges et droits respectifs, tant séculiers qu' ecclésiastiques, „*surtout ceux de la Religion catholique Romaine que jouiront imperturtablement d'une pleine liberté pour l'exercice de leur culte, et de gouverner généralment les susdits pays de maniere que la partie sensée et bien pensante des habitans n'aura point à regretter d'avoir passé sous une nouvelle domination.*

LXVII.

Traité entre Sa Majesté le Roi de Prusse d'un part, et Sa Majesté le Roi et la Sérénissime République de Pologne de l'autre; conclu et signé à Grodno le 25. Septembre 1793.

Art. V.

Les Catholiques Romains, à l'instar de ceux de leur Réligion qui ont passé précédemment sous la domination Prussienne, jouiront dans les provinces cédées par le présent Traité, de tous leurs droits et propriétés, quant au civil; et

par rapport à la réligion, ils conseveront le même libre exercice de culte et de discipline dans l'état actuel, avec toutes les Eglises et tous les biens ecclésiastiques, dont ils étoient en possession ci-devant; *Sa Majesté Prussienne declarant pour Elle et pour les Successeurs, de ne vouloir jamais exercer les droits de Souveraineté, au préjudice de l'état actuel de la Religion Catholique dans les pays passés, sous sa domination par le présent Traité.*

Quant aux églises et fondations pieuses, qui situées dans un Etat, auroient une partie de leurs biens-fonds; enclavés dans l'autre, les hautes Parties contractantes en se les cédant réciproquement avec tous les droits, soit spirituels, soit temporels, s'en réservent la disposition libre; bien entendu que les dits biens-fonds conserveront leur nature, et ne pourront être employés qu'à l'indemnisation réciproque des églises et communautés qui perdroient à ces arrangemens, sauf à fixer dans les articles séparés, le terme de la jouissance des revenus des dites églises et communautés respectives dans l'état actuel sans préjudicier aux droits des advitalités des possesseurs et de leurs coadjuteurs actuels, et en séparant néanmoins dès-à présent les biens-fonds de l'Evèché de Posnanie, qui restent en Pologne à la disposition de la République, pour en fonder les revenus d'un nouvel Evêché de Varsovie.

LXVIII.

Traité additionnel relatif à Cracovie, entre l'Autriche, la Prusse et la Russie, fait à Vienne le 21 Avril (3 Mai) 1815.

Constitution de la ville libre de Cracovie.

Article I.

La réligion catholique, apostolique et romaine est maintenue comme réligion du pays.

Traité additionnel.

Article 16.

L'évêché de Cracovie et le chapitre de cette cité libre, ainsi que *tout le clergé séculier et régulier*, seront maintenus

Les fonds, dotations, immeubles, rentes ou perceptions qui constituent leur propriété, leur seront conservés. Il sera libre cependant au Senat de proposer aux assemblées de décembre un mode de répartition différent de celui qui pourroit exister, s'il étoit prouvé que l'emploi actuel des revenus ne fût point conforme aux intentions des fondateurs, principalement dans ce qui a rapport à l'instruction publique et à la malheureuse position du clergé inferieur. Tout changement à faire devra passer par les mêmes formalités que l'adoption d'une loi d'état.

Article 17.

La jurisdiction ecclesiastique de l'évêché de Cracovie ne devant point s'étendre sur les territoires autrichien et prussien, la nomination de l'évêque de Crocovie est réservée immédiatement à S. M. L'empereur de toutes les Russies, qui, pour cette fois-ci, fera la première nomination d'apres son choix. Par la suite, le chapitre et le sénat auront le droit de présenter chacun deux candidats, parmi lesquels Sadite Majesté choisira le nouvel évêque.

Acte du Congrès de Vienne du 9 Juin 1815.

Article 11.

Les dispositions sur la constitution de la ville libre de Cracovie, sur l'académie de cette ville, et sur l'évêché et le chapitre de Cracovie, telles qu'elles se trouvent énoncées dans les art. 7, 15, 16 et 17 du traité additionel rélatif à Cracovie, annexé au present traité général, auront la même force et valeur, que si elles étoient textuellement insérées dans cet acte.

LXIX.

Ordinatio Ecclesiae Romanae Petropolitanae.

Dei Gratia

CATHARINA II.

Imperatrix et Autocratrix totius Russiae etc.

A multis jam annis in Deo requiescentes Antecessores Nostri concesserunt Romanae Ecclesiae Sacerdotibus liberum exercitium religionis suae pro iis, qui in communione eorum

existunt per Imperium Rossiacum. Id quod insuper jussu suae Imperatoriae Majestatis *Petri Magni* per mandatum Synodi, uti quoque per publicum Manifestum *Annae Ivanidis* anno 1735 die 22 Februarii confirmatum, et locus seorsivus pro Ecclesia Petropoli determinatus est. Hac libertate, ab Antecessoribus Nostris accepta, usi Romanae fidei paroeciani, Petropoli ipsimet sibi parvam Ecclesiam ex muro aedificaverunt. Cum autem hujus Romanae Ecclesiae (quae pro perducenda ad finem majori structura non exiguos exigit sumptus) parochiani ex quatuor constent nationibus; hanc vel maxime ob rationem necessaria psi est aliqua constitutio lege civili posita, ut concordi auxilio sustentari possit. Ejusmodi tamen constitutio in hac Ecclesia huc usque desiderabatur. Tandem igitur ipsimet paroeciani Nobis supplicem libellum porrexerunt et exposuerunt:

I. Quod in virtute concessarum ipsis hic libertatum petierint a Congregatione uti a primaria sua Romana Jurisdictione permissionem peregre acciendi Petropolim Sacerdotes habiles, scientiaque linguarum in Rossia degentibus hanc Religionem profitentibus advenis necessaria instructos.

II. Ut in locum deficientis Superioris semper possent ipsi sibi eligere alium ex deservientibus actu Petropolitanam Ecclesiam Sacerdotibus antiquiorem et digniorem, cujuscunque ille demum sit originis; cum personae eligendae dignitatem Paroeciani magis perspectam haberent quam ii, qui Congregationem constituunt; utque ille electus tantum quoad cultum spiritualem ab ea confirmaretur.

III. Ut Paroecianis liceret inter se etiam eligere Syndicos Ecclesiae; quibus junctim cum patre Superiore plena esset potestas manutenendae ecclesiae; augendorumque ejus redituum ex eleemosyna populi et locario huic Ecclesiae adstructorum aedificiorum provenientium, ad instituendam vero scholam parochialem ceteraque Ecclesiae providenda necessariorum; quod pro contrahendis unanimi consensu debitis ipsimet paroeciani vadimonium essent praestituri, ideoque ne superioribus, ut antea moris erat, liceret, data suae tantum manus, sine scitu et permissione omnium paroecianorum subscriptione, aes alienum facere, et demum ratione non reddita ex Imperio migrare, et in solos paroccianos pressos illud dissolvendum coniicere.

Quod tamen Congregatio hucusque per longam annorum seriem ne unico quidem ex his tribus capitibus annueret, imo semper mittendo superiores, contrarium statueret. Inde evenit, ut ejusmodi Patres mitterentur, qui lingua, cum solam Italicam callerent, muneri impares; numero vero, cum sint tres, respectu paucorum Italorum hic degentium nimii existerent; Germani autem, Galli, et Poloni, maxime vero Constadienses, Rigenses, et Revelenses necessariorum Patrum germanorum numeri sufficientis defectu laborarent. Praeterea, quod missi ad eos Patres ab exteris ignorarent Patriae hujus leges, constitutiones, provincialesque mores, per longum vero temporis spatium hic commorantes Patres Germani in dignitate spernerentur, et per litteras Romam injuste revocarentur, id quod saepe paroeciani aegerrime ferrent.

IV. Tandem indicaverunt, quod superiores asserant, se Roma tanta potestate esse instructos, ut quidquid penes Ecclesiam reperiatur, sibi ut Romanae Ecclesiae proprietatem in possessionem tranquillam esse traditum; etiamsi illi unquam nec antiquo nec nunc cum onere Parochianorum templi struendi cepto operi vel minimum opitulati essent; sed Parochiani ipsi, propriis sumptibus sine ullo undepiam auxilio illud exorsissent; et haec, cum ita essent, supplicaverunt Nobis humiliter Parochiani, ut eorum libertatem ecclesiasticam antiquis mandatis concessam tueremur, redituumque ecclesiasticorum dispensationem lege clementissime statueremus.

Nos his praesertim causis permoti, omnem horum Romanorum paroecianorum querimoniam, quam fieri potuit exacte perpendimus, reque ipsa reperimus, dissensionem eos inter et Sacerdotes unice ex eo oriri, quod non solum Ecclesiae debitus ordo, mutuaque colligendorum et expendendorum proventuum obligatio nulla lege esset disposita, sed quod ne quidem huc usque forum judicatorium in dicasteriis Nostris lege esset constitutum, ad quod Parochiani et Sacerdotes inter se discordes confugere, litemque agere, et judicari possint. Cum itaque haec Romana Ecclesia, *exceptis fidei suae dogmatibus*, civilibus nostris subsit legibus, opé autem Paroecianorum suorum struatur et sustentetur: Nos igitur humilibus eorum Nobis porrectis precibus

annuentes sequentem ordinationem huic Petropolitanae Romanae Ecclesiae clementissime statuimus.

Caput Primum.

De Patribus Romanae Ecclesiae in genere.

§. 1. Cum ad parochiam Romanae confessionis in urbe Petropoli pertinens populus ex *quatuor nationibus* constet, nimirum ex *Germanis, Gallis, Italis, et Polonis*; incumbit igitur Patribus callere linguam Germanicam, Gallicam, Italicam et Polonicam, aut saltem plures quam unam ex eis.

§. 2. Superior, seu Praepositus, ejusque socii, Parochi, seu curati animarum non autem missionarii vocantor. Non enim propter praedicationem aliquam novam, sed causa peragendi Officii Confessionis suae, Nostris, Antecessorumque Nostrorum privilegiis concessi, in Rossiam sunt acciti. Id quod etiam jam anterius *Synodi Nostrae mandato Anni* 1724. *Diei* 28. Febr. Patribus Romanae Ecclesiae, et Populo Parochiam constituenti est significatum.

§. 3. Licet eodem mandato tantum quatuor Sacerdotibus, cum Praeposito inclusive, penes hanc Ecclesiam permanendi facultas data sit: Nos tamen Clementissime indulgemus Romanae Ecclesiae Petropolitanae supra hunc numerum adhuc duos, in universum sex Sacerdotes alere cum Superiore inclusive, hanc oblationem, quod tam in urbe quam aliis in locis, ad quae e medio ipsorum Sacerdotes mittendi sunt, propagatio hominum magnum in modum aucta sit.

§. 4. Quod superioribus legibus sancitum, hoc praesenti confirmamus, ne numerus religiosorum horum, (qui Franciscani sunto,) supradictum excedat, neve penes hanc Romanam Ecclesiam ulli alii religioni reperiantur. Attamen ex horum gremio Praepositus mittere debet secundum exigentiam propter officia spiritualia, *Cronstandiam, Jamburburgam, Rigam et Reveliam,* quemadmodum idem superioribus mandatis notum factum est.

§. 5. Licet etiam antea vetitum sit Patribus, penes hanc Ecclesiam in Rossia diutius quam quatuor annos commorari: attamen si ii paroecianis placuerint, ipsique desideraverint, consentientibus paroecianis, per sequentium adhuc quatuor

annorum spatium permanere, id eis Clementissime permittimus, hanc ob rationem, ne ex mutatione eorum quadriennali omnium, paroeciani superfluo premantur onere erogandorum sumptuum pro eis acciendis et remittendis, utque eos inter et Paroecianos magis magisque concordia stabiliretur.

Caput Secundum.

De Patre Superiore, seu Praeposito in particulare.

§. 6. Paroecianis uti hujus Ecclesiae Fundatoribus tribuitur jus eligendi in Praepositum concorditer ex sex Sacerdotibus penes eam existentibus, dignissimum. Quo autem pacto haec electio peragenda, sequenti capite capite significabitur.

§. 7. Hic praepositus curato, ut sine ulla mutatione omnis Ecclesiastica oeconomia secundum hanc Nostram ordinationem ducatur.

§. 8. Idem invigilato, ne alii Romanae fidei Patres Petropoli, in Livonia, praesertim autem Rigae in Ingria, et in Esthonia, praeter numerum dictum religionis Franciscanae reperiantur, ubi supra hunc numerum superflui comparuerint absque particulari mandato, Collegio Nostro Justitiae Causarum Livonicarum ii incunctanter significantor, exceptis tamen Patribus penes Ministros exteros propter personale eorum Officium domicilium habentibus, vel in navibus mercatoriis spiritualia Officia peragentibus, et temporarie advenientibus.

§. 9. Praepositus attendito, ne citra ejus communitatisque universae consensum hujusmodi Patres advenae temporarii negotiis Romanae Petropolitanae Ecclesiae sese immisceant, neque ullo modo quidpiam turbent. Similiter Superiori et Patribus vetitum esto, permovere et adducere ad Romanam fidem alios sub Christiana lege in Rossia degentes; quod et antea *Anno* 1763 *Die* 22 *Junii Manifesto* Nostro publici juris factum est.

Caput Tertium.

De acciendis Patribus, et eorum jurejurando uti et installatione ad Romanam Ecclesiam.

§. 10. Si penes Ecclesiam Romanam Officium Patris vacaverit; per Superiorem junctim cum Syndicis Collegio Justitiae causarum Livonicarum, Esthoniensium, et Finnicaru m

refertor, uti foro suo judiciario, quod infra capite octavo in specie describetur. Hoc vero Collegium communicabit requisitionem suam cum Collegio negotiorum externorum, ut acciatur alter: istud procedet hac in re secundum praescriptum *mandati Nostri Anno* 1766 *Die* 6 *Nov. dati.*

§. 11. Pater novus advena cum litteris testimonialibus coram Collegio Justitiae compareto.

§. 12. Praepositus Spiritualis missum a Collegio Justitiae novum Patrem in Romanum Templum inducito solita in Ecclesia Romana forma, praesente ad id a Collegio destinato Secretario; jusjurandum ab eo excipito, et exemplum typis impressum jurisjurandi ab explente signatum, Collegio Justitiae reddito. Quibus peractis Praepositus Spiritualis ritu Romanae religionis novum Patrem installato et Officio applicato.

Caput Quartum.

De Electione et installatione Superioris seu Praepositi.

§. 13. Quam primum Praepositura Ecclesiae quocunque modo vacaverit, reliqui Patres cum Syndicis Ecclesiae incunctanter hac de re Collegio Justitiae referunto.

§. 14. Collegium, ex consensu Patrum et Syndicorum omnium quatuor nationum, electioni Praepositi novi Ecclesiae diem dicito; sed peregrini vel ex contractu in Nostris obsequiis temporarie permanentes excludantur, nec negotiis Ecclesiae ullo modo sese immisceri, vel testimonia praebere licitum eis esto. Inde enim magna confusio in populo olim oriebatur.

§. 15. Praefinitâ die Assessor cum Secretario Collegii, adsunto; Secretarius, finita Missa et sermone huic electionis actui accomodo, coram universa (exceptis iis qui legales causas excusatae suae ab hac electione absentiae in scripto porrexerint) concione, in templo mandatum legito, quo Paroecianis permittitur, eligere et constituere sibi novum Praepositum ex his Patribus, qui pro installatis ad Ecclesiam actu reputantur.

§. 16. Quaelibet natio dccenter, alia post aliam, seorsum Praepositum eligito, praesentibus tamen omnibus Syndicis, Secretario autem tam oretenus quam scripto lata suffragia conscribente, dissentientibus electoribus majorum votorum com-

pos Praepositus constituitor, Electio per tractum unius diei non finita, in alteram procrastinator.

§. 17. Finita electione Secretarius praesente Assessore Collegii omnibus paroecianis novum Praepositum publicato. Qua publicatione facta, novus Praepositus munus et functionem suam actu capessito.

§. 18. Novus Praepositus priusquam ex Templo exeat, Collegii Justitiae Assessori apocham dato, se hanc Nostram Ordinationem in omnibus partibus omnimodo observaturum, et quae in ejus viribus posita est cura, ad effectum esse perducturum, quam apocham Collegium cum ceteris ad hanc electionem spectantibus actibus asservato.

§. 19. Collegium Justitiae sine mora a Collegio extraneo assequutionem Spiritualis confirmationis, ubi de jure, requirito pro Patre Superiore, seu Praeposito Ecclesiae Petropolitanae hoc et non alio, quem Paroeciani unanimi consensu elegere, et actu jam nominavere.

§. 20. Cum Nobis a parochianis variae accusationes contra modernum Patrem Superiorem porrectae sint: igitur post publicationem in Romana Ecclesia hujus Novae Nostrae Ordinationis, non amovendo eum, fiat electio Superioris hoc modo, ut ille quoque in numerum Candidatorum referretur, et si majora vota ipsi suffragata fuerint, ille antiquo modo, vi hujus Ordinationis Superior permaneto. Quod si parochiani in eum non consenserint: amovetor; et is, cui ex Patribus parochiani subscripserint, Praepositus esto, ille vero eo, unde in Rossiam venit, remittitor.

Caput Quintum.

De Syndicis, seu Senioribus Ecclesiae.

§. 21. Simili modo Collegium electioni Ecclesiae Syndicorum, communi paroecianorum suffragio nominandorum, certam diem dicito.

§. 22. Ne Ecclesiae negotiorum administratio temporaria absentia, aut morbo unius Syndici patiatur moram, ex qualibet natione bini eliguntor.

§. 23. Quaelibet natio quatuor Candidatos sibi plácitos in medium eligendorum Syndicorum proferto.

§. 24. Dicta die electioni, animadvertentibus ex Collegio Justitiae misso Assessore et Spirituali Praeposito, qui et praefabitur paroecianos cohortando et animos eorum ad concordiam et pacem disponendo, quaelibet natio binos Ecclesiae Syndicos majoribus votis eligito; dum haec agentur, scriptor cancellarius Collegii protocollum perficito; electione peracta Collegium mandato Nostro electos confirmato.

§. 25. Hi octo electi Syndici sunt adjutores Superiores in negotiis Ecclesiae œconomicis, resque gerent velut parochianorum nomine auctorati, suo munere per trienii spatium fungentes.

Caput Sextum.

De reditibus ex functionibus Syndicorum penes Ecclesiam.

§. 26. Omnes reditus, quos Superior Syndicique administrant, peculium ipsius Romanae Ecclesiae, non personarum spiritualium, proprium esse censetor, sunt autem sequentes:

§. 27. *Primo.* Domus ad Ecclesiam Romanam pertinentes, ex eisque quotannis in commune aerarium pendita locaria. *Secundo.* Legitime legata et Ecclesiae scripta. *Tertio.* Pecunia a Parochianis tribui, ceteraeque sensim fieri solitae populi pro Ecclesia oblationes, quae Stolae nomine veniunt, uti pro baptismo, benedictione matrimonii, sepultura, aliisque Ecclesiasticis functionibus; (exceptis iis, quae ab ipsis largitoribus non Ecclesiae, sed Patri ad ejus propriam dispositionem tribuuntur), similiter et pecunia diebus dominicis et festis ordinario collecta. *Quarto.* Munera ex ditionibus exteris et urbibus alienis pro structura Ecclesiae missa, et proventus ex certis fundationibus.

§. 28. Ex his reditibus Patres secundum eorum statum aluntor; omnibusque tam necessariis quam commodis providentor.

§. 29. Syndici quam primum functionem suam capessuerint, in simul satagant perspicere modernum statum Ecclesiae, plenumque inventarium aedificiorum, areaeque Ecclesiasticae conficiant, exprimantque, num ea respondeat tabulis possessionem ejus probantibus? anne quis cum injuria eam coarctaverit? praeterea num sarta tecta conserventur? quaenam sint

fundationes? vasa Ecclesiae? vestes sacrificae? libri? praetiosa Ecclesiae? cetera?

§. 30. In tractu hujus Inventarii consignent paratam Ecclesiasticam pecuniam, debita activa et passiva, num depositum non sit aliquod traditum tuendum? ita ut hoc inventarium inceptae administrationis sit substructio, futurae ordinationis norma.

§. 31. Hoc inventarium cum omnibus Ecclesiasticis tabulis, contractibus, obligationibus, ceterisque scripturis, uti et parata pecunia Ecclesiae; et quae recipietur, in cista forti, sigillo Superioris omniumque Syndicorum munita servator, et continetor, nec quisquam citra eorum scitum aperito, vel quidquam ex hac cista sumito.

§. 32. Tabulae, obligationes, et contractus perspiciuntor, si quae ex eis controversiae subortae fuerint, in judicio disceptandae, et decidendae: tunc causas ejusmodi in subselliis, in quibus forum, Syndici re inter se composita agunto, ne Pater Superior, ad quem sublevandum illi constituti sunt, officio suo Ecclesiastico desit.

§. 33. Iidem Syndici Templi fabricae jam ceptae cum scitu et consensu Patris Superioris perficiendae curam habento attamen sumptus in eam cum moderatione, et circumspectione decernuntor, ut prius contracta, et a parochianis Ecclesiae rati habita, quibusque forsan aliqui hujus urbis cives exigendis indigent, debita ex his reditibus, quantum fieri potest, expunguntor.

§. 34. Conflatum pro bono Ecclesiae aerarium, proprium omnium parochianorum, eorum lubitu, et desiderio impendendum, et semper sub protectione Notrorum legum permanere debere reputator.

§. 35. Parochiani curanto, ut Ecclesia omniaque ad eam pertinentia bene sint ordinata, et si quae viluerint, ut quantum fieri potest, semper reparentur.

§. 36. *Concedimus Clementissime Superiori, Syndicis, omnibusque parochianis instituere penes Ecclesiam omni meliori modo scholam, „in qua Romanae, non tamen alterius religionis juventutis studia congrua formentur.“*

§. 37. Superior, et Syndici omnis generis pro fabrica et

expensis Ecclesiae symbolas, uti et legatam et scriptam pecuniam recipiunto. Similiter omnis generis contractus, et obligationes signanto; et eorum in acta debiti fori, scilicet, in dicasterium instrumentorum emptionis, vel in politiam, relationem solito modo Syndici in particulari curanto.

§. 38. Reditus quotidie percipi solitos parvi momenti, potest, habita ratione circumstantiarum negotii, etiam solus Superior recipere. Attamen omnium enarratas rationes procurato; Syndici autem saltem quolibet trimestri spatio eas ad calculos vocanto, et diligenter pariatas in codicem referunto.

Caput Septimum.

De vocandis ad calculos, et exauctorandis Syndicis.

§. 39. Syndici perfecto triennio functioni suae praescripto, rationem acceptorum et datorum, omniumque gestorum circa Ecclesiasticos reditus, cunctis parochianis reddunto, eamque congruis apochis fulcianto; ut parochianis universum expensarum Ecclesiasticarum statum, et praeteritam oeconomiae ordinationem perspicere liceat.

§. 40. Ad rem ad calculos revocandam parochiani possunt eligere e medio eorum quem maluerint, electis vero superaddere habilem apologistam, qui tam pecuniae, quam materiei, et suppellectilis datorum et acceptorum ad certos calculos revocet, sparsim censuras apponendo a Syndicis explicandas, et diliniendas.

§. 41. Rationibus ad calculos revocatis, et pariatis, exauctorationem a sua functione petere Syndicis liberum esto; nisi a parochianis exorati ad eam diutius obeundam sese accinxerint; id quod tamen soli ipsorum arbitrio relinquitur.

§. 42. Quod si Syndici ejusmodi desiderium non patefecerint: tunc facta electione novorum, iisque munus aggressis, antiqui ab Officio liberabuntur, et apochas cum grati animi expressione et functionis fideliter et honeste peractae, emolumentique Ecclesiae sedulo et cum singulari diligentia curati, testimonio, a Superiore et parochianis accipient.

Caput Octavum.

De foro a Romana Ecclesia agnoscendo.

§. 43. Cum dissentionis inter parochianos et Sacerdotes

Romanae fidei origo haec tantum hucusque sit, quod in Ecclesia nulla lege firmata administrationis rei familiaris Ecclesiasticae ordinatio extiterit, et cum nulla legislatio executionem sortiri vel attendi possit, nisi partibus contendentibus liqueat a quo foro patrocinium et auxilium in numerato quaerendum et sperandum sit? ideoque

§. 44. Supremum nostrum arbitrium est, ut in omnibus litibus, quae in posterum Sacerdotes inter et parochianos Romanae fidei, vel inter Syndicos et parochianos ex causa negotii oeconomici suboriri poterunt, querelae ad Nostrum Collegium Justitiae deferantur; ex eó quod et aliarum exterarum Christianarum religionum spiritualia et Ecclesiastica negotia oeconomica in eodem Collegio judicantur. In hoc igitur Romanae Ecclesiae supra nominati generis lites, et dissensiones examinantor, et vi hujus ordinationis omni qua fieri poterit celeritate, praecisis omnibus judicialibus dilationibus, actores judicium habento.

§. 45. *Cum autem nostris et Antecessorum Nostrorum legibus, incolis Romanae Confessionis in Imperio Nostro, a multis jam annis liberum exercitium religionis permissum sit: „Collegium Justitiae igitur sub nullo praetextu," pendente regimen Ecclesiasticum spectante lite, „in dogmata ipsius fidei Romanae confessionis immisceator."*

Caput Nonum.

De Exauctoratione Patrum.

§. 46. Superius in paragrapho quinto positum est, quot annos, et quomodo penes hanc Ecclesiam, Patres Superior et Syndici permansuri sint, curandum tamen, ut tam Superior habita ratione ejus decentiae, quam et reliqui Patres omnibus necessariis provideantur, et satisfacti sint ita, ut nulla ipsis supersit causa legalis se conquerendi.

§. 47. Sin autem alicui ex Patribus diutius hic permanere displicuerit: tum in acciendo alio ita sese gerendum, uti in capite tertio mandatum est. Postquam autem advenerit novus, jusjurandum expleverit, et installatus fuerit; tum praeter testimonium Superioris et Syndicorum, nomine cunctorum parochianorum dandi, (si exauctorandus Pater vita sua illud pro-

meruerit) Collegium Justitiae eum dimittito, et a Collegio negotiorum externorum litteras dimissorias Patri propter liberum ex Rossia, quo maluerit, abitum procurato.

Caput Decimum.

De Sacerdotibus penes Ecclesiam Romanam Moscuae existentibus.

§. 48. *Antiquis Rossiaci Imperii legibus positum est, ut penes Catholicam Ecclesiam Moscuae sit unus Praefectus, habeatque commendarium, uterque autem ut sit religionis Capucinae.* Collegium Justitiae igitur, ad exemplum hujus Ecclesiae, (scilicet Petropolitanae), illi quoque Romanae ordinationem œconomicam statuito; electis uno vel duobus Syndicis: qui ecclesiasticis facultatibus, et necessitatibus attendunto, et parochianis, ut supra expressum, rationem reddunto.

§. 49. Praefecto Ecclesiae Moscunsis Capucino praeter modernum Patrem Commendarium, Vicarium alterum Capucinum sibi adscire licitum esto, si id desideratarum ablegationum necessitas exigat.

§. 50. In reliquo hi etiam Patres Capucini ubi inter Sacerdotes, Syndicos, et Parochianos, in casu dissensionis, in jus ambulandum, et causa dicenda sit: foro Collegii Justitiae Livonicorum, Esthonicorum, et Finnicorum negotiorum subsunto, hoc autem in eligendis Syndicis, in acciendis Patribus, et in omnibus reliquis ordinationibus ecclesiasticis sese geret, uti supra de Romana Petropolitana Ecclesia scriptum est.

Caput Undecimum.

De installatione Sacerdotum Romanae fidei in Coloniis.

§. 51. Quod adtinet ad installationem Sacerdotum in Coloniis: hi acciendi sunt ad requisitionem Cancellariae Nostrae tutelaris, ex Patribus ejusdem religionis Franciscanae, quae nunc ibi Ecclesiis deservit. Qui Sacerdotes postquam advenerint: tum, requirente eadem Cancellaria, Collegium Justitiae eos in eorum hujus Urbis templo ad jusjurandum explendum perducito, et ut ad functionem possint admoveri, testimonium ipsis dato. In reliquo omni, foro dictae Cancellariae tutelaris ii subsunto, haec autem in casibus dubiis consilium a Collegio Justitiae expetito.

Collegium Nostrum Justitiae negotiorum Livoniae, Esthoniae, et Finniae, autographum hujus ordinationis servato; exemplum vero ejus vidimatum, Romanae Petropolitanae Ecclesiae, propter accuratam ejusdem executionem, dato.

Februarii die 12 *Anno* 1769.

Autographum signatum est propria manu Suae Imperatoriae Majestatis:

Ita fiat

Catharina.

LXX.

Manifestum Imperatorium de jurisdictione episcoporum in Alba Russia.

MANIFESTUM SENATUI NOSTRO.

In acquisitis per Nos non pridem a Polonia ad Imperium Rossiacum provinciis respectu spiritualis Jurisdictionis et administrationis negotiorum spiritualium; tam pro Ecclesiis Nostrae vere gloriosae fidei, uti et *pro Catholicis, et Unitis* statuimus, quod sequitur:

I. Provinciae Vitebscensis, Polocensis et Dunensis, respectu vere gloriosae Graeco-Rossiacae fidei Dioecesi Plescoviensi subsunto.

II. Mohiloviensis, Orsensis, Mstilaviensis, et Rohaczeviensis, respectu Ecclesiarum et incolarum Nostrae etiam vere gloriosae fidei Dioecesim Mohileviensem, ad ulterius Mandatum agnoscunto; et praecipimus permanere in ea moderno Episcopo Georgio, et titulum gerere eundem, quo haec Dioecesis ad hoc tempus usque insigniebatur. In his duabus materiis dedimus particulare Nostrum Manifestum Synodi Nostrae.

III. Etsi Catholicus Episcopus nunc nondum existat, sed ille brevi futurus est, cujus spirituali regimini Nos committimus omnia Romano — Catholica Monasteria et Ecclesias, et praeterea Ecclesias Romanae Catholicae Religionis, quae inveniuntur in variis urbibus totius Nostri Imperii; in quibus hic Catholicus Episcopus non solum secundum necessitatem respectivorum Parochianorum debebit ordinare Patres et seculares

Catholicos Sacerdotes, sed etiam discutere omnis generis negotia spiritualia inter parochianos et eorum Ecclesiasticos secundum ipsorum fidem et caerimonias Ecclesiasticas. Ut autem Catholicae Ecclesiae ordinentur respectu negotiorum oeconomicorum, Ecclesiasticarum a Parochianis oblationum, et aliarum ordinem bonum spectantium circumstantiarum: *damus Episcopo Catholico pro norma hanc ipsam ordinationem, quam Nos Petropolitanae Catholicae Ecclesiae Anno* 1769, *Die Febr.* 12 *propria Nostra manu consignatam dedimus*, ex qua hoc tantummodo excipitur, quod descriptum est in ea secundum illius temporis circumstantias de accitu Patrum. In caeteris autem omnia dubia puncta clare sunt explicita, quae igitur sunt observanda.

IV. *Unitus modernus Archiepiscopus in eadem Dioecesi, in qua nunc reperitur Archiepiscopus, maneto. Ipsius regimini spirituali solummodo in omnibus hisce incorporatis Provinciis Monasteria et Ecclesiae unitae cum suis Parochianis commissa sunto. Respectu Ecclesiarum Parochialium ordinis, sustentationem earum spectantis, secundum praescriptum in eadem Petropolitanae Catholicae Ecclesiae ordinatione expressum, sese gerito.*

V. *Ambo hi Episcopi penes domus suas spiritualia Consistoria propter expedienda sua negotia spiritualia habento; in quibus Illi constituere possunt, secundum suam necessitatem, duos vel tres e medio suorum Ecclesiasticorum Assessores.*

VI. Episcopus Catholicus cum tota sua domo et Consistorio sustentationem habebit e Canonicatibus Vilnensibus ad Nostrum Imperium nunc pertinentibus, e bonis spiritualibus Romano-Catholicis, et ex ordinationibus variae denominationis Ecclesiasticorum et Presbyterorum saecularium, ad omnia quae huic Episcopo subsunt, monasteria et Ecclesias Catholicas: *Unitus Archiepiscopus autem ita provisus, uti nunc reperitur, maneto, idque ad ulterius mandatum ita esto.*

VII. *Provinciis Plesciovіensi et Mohiloviensi regundis Praefecti accuratam attentionem habento, „ne Catholici et Uniti Episcopi, Canonici, Saeculares Presbyteri, et omnis nominis eorum Ecclesiastici“ ullo modo audeant, sub ullo praetextu, vel secreto, vel publice vere gloriosos Nostrae Graecae*

confessionis ad aliam Religionem inclinare et convertere; quod Generalis Provinciis regundis Praefectus secundum Nostrum mandatum singulari a se emanato manifesto in omnibus his incorporatis Provinciis publicato, cum comminatione pro tali transgressione poenae ad normam legum infligendae.

VIII. Si Episcopus Romano-Catholicus sive Unitus judicaverit negotium Ecclesiasticum spectans oeconomiam et bonum ordinem in Monasteriis et Ecclesiis Parochialibus, et huic ejus judicio quis non acquieverit: ei appellatio conceditur ad Collegium Justitiae Livonicum; ab hoc autem, secundum ordinem, ad Senatum, uti id a nobis praescriptum est in ordinatione Petropolitanae Catholicae Ecclesiae a Nobis data.

IX. Cum in his Provinciis Catholicae et Unitae Ecclesiae respectu suae Religionis maneant penes sua dogmata et canones, qua de re jam etiam publicatum est: itaque si a Papa directe vel mediate per Congregationem vel aliam Catholicam Spiritualem Jurisdictionem missa fuerit qualiscumque spiritualis Potestatis Bulla, sive aliud quoddam mandatum, publicationis ergo, reperibilibus in his incorporatis a Polonia Provinciis, Catholicis et Unitis: tales Pontificiae Bullae et mandata supra nominata jurisdictionis spiritualis ad Generalem Praefectum regundae Albae Russiae propter expositionem Nobis ipsis, prius remittuntor, et permissio denunciandorum eorum populo a Nobis expectator. In eis, quae ex hisce omnibus supra scriptis spectant ad Nostram Synodum et Generalem regundae Albae Russiae Praefectum: dedimus seorsim respectiva a Nobis signata Manifesta.

***Die* 14 *Decembr. Anno* 1772.**

Autographum signatum est propria manu Suae Imperatoriae Majestatis

Ita fiat

Catharina.

LXXI.

Diploma fundationis
Episcopatus Catholici in Imperio Rossiaco
Divina Auxiliante Gratia

Nos CATHARINA II.

Imperatrix et Autocratrix totius Russiae etc.

„Moscoviensis, Kijoviensis, Vlodimiriensis, Novogrodensis, Regina Casanensis, Regina Astracanensis, Regina Siberiae; Domina Plescoviae, et Magna Dux Smolensciae; Princeps Esthoniae, Livoniae, Coreliae, Tveriae; Juhoriae, Permiae, Viatcae, Bulgariae, Caeterorumque Domina; et Magna Dux Novogrodiae inferioris, Czernichoviae, Resaniae, Rostoviae; Jarostaviae, Bielloseriae, Udoriae, Obdoriae, Condiniae: omnisque Septemtrionalis Plagae Dominatrix; Domina Terrae Tveriensis, Cartaliniensium et Georgiensium Regum et Cabardinensis Terrae, Czerhassiensium et Montanorum Principum, Caeterorumque Haeres Domina et Rectrix:“

Significamus Universis et Singulis quorum scire hoc interest, imprimis Praefecturae Albae Russiae, et universi Imperii Nostri incolis Religionem Romano Catholicam profitentibus! *Quemadmodum a multis Annis „a Nostris piae memoriae Praedecessoribus“ concessum fuerat, ut omnes Romano-Catholicae religionis incolae in imperio Nostro degentes, liberum religionis suae haberent exercitium: ita etiam Nos idemque ipsum confirmavimus.* **Atque ideo in utroque Imperii Nostri capite Petropoli, et** *Moscuae, plurimis ab annis erectae sunt per Ipsarum Parochianos Catholica Templa, in quibus sicuti etiam in aliis Nostris quibusdam oppidis, Divina juxta eorum religionem sine ullo impedimento libere peraguntur.* **Nunc vero felicissime Nostris Imperantibus cum aliquae Proviniae, communi nomine Alba Russia appellatae, a Polonia Imperio Nostro adscitae sint, in quibus aliquot Catholicorum Poloniae Episcopatuum partes Nostro incorporatae sunt Dominio; Nos propterea tranquillitati bonoque ordini Ecclesiasticorum Romano-Catholicorum consulentes, aequum esse judicavimus non solum omnes, quae illorum Catholicorum Episcopatuum conficiebant, partes in unam Dioecesim Catholicam redigere, sed**

et omnes Catholicas, tum in capitibus, tum in aliis Imperii Nostri Urbibus existentes Ecclesias, et in variis longe dissitis locis degentes Romano-Catholicos Sacerdotes illi aggregare. *Dioecesin vero istam nominavimus Albae Russiae Catholicam;* constituendo in ipsa Catholicum Episcopum, et penes eum Consistorium cum Assessoribus, juxta beneplacitum Ejus instituendis; quem jussimus nominari *Episcopum Albae Russiae Catholicarum Ecclesiarum*; Illique permisimus, ut juxta leges suas Canonicas, non tantum monasteria sua Catholica constituat, et in ordine retineat, sed etiam et Ecclesias Canonicales et Parochiales, ad quas habet potestatem Ille Episcopus, Presbyteros secundum suos Ritus Ecclesiasticos ordinandi, et unius cujusque Ecclesiae Parochiam pro sufficiente sustentatione distribuendi. *Hic Episcopus et in omnibus ubique locorum in Imperio Nostro existentibus Romano-Catholicis Ecclesiis potestatem eandem exercendi facultatem habet respectu Religionis suae, secundum Canones suos Ecclesiasticos.* Quod vero attinet ad bonum ordinem oeconomiae penes Ecclesias Catholicas, uti in Dioecesi Albae Russiae, ita etiam in universo Nostro Imperio existentes; hac in re immutabiliter observare debet Ille Episcopus Ordinationem Nostram Romano-Catholicae Petropolitanae Ecclesiae Anno 1769 Febrarii 12 Die praescriptam, Nostraeque manus subscriptione firmatam, et mandatum Anni 1772 Decembris 12 Die. Quam ob rem si contigerit, quemcunque in negotio ad œconomiam pertinente non esse contentum: datur appellatio juxta vim illius mandati ad Nostrum Justitiae Collegium causarum Livoniensium, Esthoniensium, et Finnicarum. Quemadmodum vero supremo Nostro Jussu, et nomine Nostro, Generalis Albae Russiae regundae Praefectus per publicatum Placitum elapsi Anni 1772 Septemb. 5. Die in omnibus Albae Russiae Provinciis notum fecit; „*Nos universis et singulis non solum plenam, et nullis limitibus circumscriptam libertatem publici Religionis exercitii,*“ *sed etiam legitimam cujuslibet possessionem, et proprietatem solemniter confirmasse: ex inde colligitur, quod etiam cujusvis Ordinis Ecclesiasticos Catholicos hucusque Nobis subditos, et in posterum animo habitandi in Praefecturam Albae Russiae adventuros, et permanere sub Nostro Dominio desideraturos, cum omnibus mona-*

steriis, scholis, variisque Gymnasiis, ubi etiam cum pertinentibus ad eorum monasteria, et eos ipsos, mobilibus atque immobilibus bonis, in omni integritate antiquae eorum possessionis, uti etiam mobilium et immobilium proprietatum, intactos esse permansuros; „Quod quilibet Episcopus Albae Russiae Catholicus in perpetuum observato et attendito, ut haec Nostra solemnis securitatis assertio, tam quoad omnes Ordines Catholicos Ecclesiasticos, uti et quoad omnes Ordines Ecclesiasticos, uti et quoad Jesuitas, in Imperio Nostro existentes, eo usque, quousque illi ipsi suae fidelitatis et obedientiae debitum, et jusjurandum intaminate servabunt, firma atque immobilis in aeterna tempora permaneat.“ Fundata a Nobis hoc pacto Albae Russiae Catholica Dioecesi: Constituimus in ea Episcopum a Nobis Electum Venerabilem Stanislaum Siestrzencewicz de Bohusz, antea Episcopum Mallensem, Canonicum Vilnensem et Equitem Ordinis Polonici Stanislai, cui locum Dioecesanae Residentiae in Urbe Mohilovia designavimus, et pro aula Ejus Episcopali cum Assessoribus Consistorii sufficientem annuam pensionen constituimus. *„In cujus robur in aeterna tempora duraturum hoc Nostrum Diploma Dioecesi Catholicae Albae Russiae clementissime impertimur, manu Nostra propria subscripsimus, et Imperii Nostri Sigillo muniri mandavimus.*

Datum in Villa Nostra Regia Anno 1774 *Die* 12 *Maii, Imperii Nostri duodecimo anno.*

Catharina.

LXXII.

Nominatio Illmi Stanislai Siestrzencewicz ad episcopatum Russiae Albae.

Mandatum Nostro Supremo Exercituum Duci Generali, Albae Russiae Praefecto, Comiti Czernyzew.

Manifesto Nostro 14 Decembris Die 1772 elapso Anno mandavimus, ut in Provinciis a Polonia per Nos acquisitis, vere gloriosae religioni Nostrae praeficeretur *Episcopus Georgius in Mohiloviensi Dioecesi;* penes Ecclesias vero Unitas, ut Archiepiscopus Polocensis ad ulterius mandatum antiquo modo,

et iisdem, quibus hucusque stabat conditionibus, permaneret: nondum tamen ea tempestate quemquam Catholicis Episcopum providimus. In praesentiarum itaque re trutinata, *Stanislaum Siestrzencewicz*, Mallensem Episcopum, Administratorem hucusque Generalem Dioecesis Vilnensis, et illius loci Canonicum, in Catholicum Praesulem designamus. Unde quod ipsum adtinet, sequentibus paragraphis definitum volumus.

I. Titulum ille Episcopi Albae Russiae Ecclesiarum Catholicarum gerito.

II. Residentiam suam in Urbe Mohilovia habeto, in qua principio domicilium, quod commode reperiri poterit, incolito; cujus habitationis instituendae interim causa, annuum non computando censum, omnes ad haec usque tempora collecti reditus ex Ecclesiasticis et Canonicorum hujus Dioeceseos bonis, nondum impendi alicui rei ordinati, Episcopo Albae Russiae numerantor.

III. Domus eidem Albae Russiae Praesuli convenienti Urbis Mohiloviae loco exstruitor.

IV. Universa Ecclesiastica Dioecesis hujus Catholicae bona fisci bonis addicuntor, in quorum locum decem millia scutorum Russicorum Episcopo Albae Russiae Catholico ex reditibus aerarii illius loci propter ejus propriam cum Consistorio et Assessoribus sustentationem penduntor, qua pensione se, cunctamque aulam suam Episcopalem ille sustineto, reditus hos ex sententia sua erogando.

V. Quod adtinet ejus munus, regimenque Episcopale super Ecclesias tum in Provinciis a Regno Poloniae acquisitis, tum Petropoli, Moscuae, caeterisque Nostri Imperii in Urbibus sitas, uti et appellationem ab ejus decretis in causis oeconomicis et saecularibus inter Sacerdotes parochianosque, exceptis iis negotiis, quae religionem eorum concernunt: id explicatum est in eodem mandato jam antea a nobis dato, imprimisque in ordinatione Catholicae Petropolitanae Ecclesiae Anno 1769 Feb. 12 Die praescripta, ad cujus normam se conformato.

VI. Ad erigendam hanc in Imperio Nostro Catholicam Dioecesim Albae Russiae nuncupatam, eidemque praeficien-

dum Episcopum illum Siestzencewicz, Senatu Nostro commisimus comparari Diploma manu Nostra subscribendum.

Catharina.

LXXIII.

Communicatio de distinctoriis Canonicorum.

Suae Excellentiae Rmae, Episcopo Albae Russiae Ecclesiae Catholicae.

Secundum communicationem Vestrae Reverendissimae Excellentiae, Canonicos Dioeceseos ejus spectantem, ut ipsi possent portare cruces in pectore cum insignibus Imperii, deservivi honori hac de re humillime ad suam Imperatoriam majestatem referendi, et Supremam ejus permissionem audiendi, ut supra dicti Canonici, in crucibus loco Aquilae Albae Polonae utantur Imperiali Russiaca.

Petropoli 1 *die Octobris Anno* 1778.

Zacharias Gregorius Czernyszew.

LXXIV.

Mandatum Imperatorium de non admittendis extraneis visitatoribus et sacerdotibus.

Suae Excellentiae Rmae, Episcopo Albae Russiae Ecclesiae Catholicae.

Cum arbitrarius adventus in Provincias Albae Russiae extraneorum Sacerdotum Catholicae confessionis, insignitorum nomine Provincialium, Visitatorum et similium; praesertim vero gestio per eos negotiorum Ecclesiasticorum, mutatio Praepositorum, locomotio Monachorum, non concordent cum legibus supremis: igitur Sua Imperatoria Majestas clementissime vult, ut tales proprii arbitrii advenae tentantes sese immisceri regimini ecclesiastico confessionis Catholicae nullo modo in Ditionibus Suae Imperatoriae Majestati subditis tolerentur; sed ut

omne hoc regimen sit penes Reverendissimam suam Excellentiam prouti Suae Imperatoriae Majestatis nutu eidem commissum. Ad cujus rei effectum Dominis Praefectis regundae Albae Russiae praescripsi, ut ex ingredientibus limites ecclesiasticis quaeratur causa adventus? Qui visitandorum et examinandorum Monasteriorum ergo, a sua Reverendissima Excellentia independenter venerint, in Provinciam penitius ne admittantur. Qui vero propriorum suorum negotiorum causam in vulgus ediderint, ab oris ad suam Reverendissimam Excellentiam ducantur, et quam primum coram eo comparuerint: tunc vi supremi Suae Imperatoriae Majestatis nutus non tardabit sua Excellentia Reverendissima me certiorem reddere tam de eorum adventu, quam etiam num in suam Dioecesin recepti et muneri accincti fuerint? an vero veluti minus necessarii trans limites retroducendi? Attamen etsi haec ita se habeant, intendendus est animus ad eorum vitam ideo, quoniam a sua Excellentia Reverendissima uti commissae sibi Dioeceseos Pastore omnium horum ratio immediate expetetur.

Jaropoliae 13 *Julii Anno* 1779.

Maneo cum perfecta veneratione

Suae Excellentiae Rmae

humillimus servus

COMES Z. CZERNYSZEW.

LXXV.

Manifestum de non admittendis sacerdotibus extraneis, et de praestanda obedientia EpiScopo a suis.

Nostro Intimo Consiliario Praefecturae Petropolitanae Regimen Regenti Volcovio.

Cum in Imperio Nostro, *stante libero exercitio Romano-Catholicae Religionis*, summa rei ecclesiasticae hujus religionis auspicio Nostro demandata sit Episcopo Albae Russiae Stanislao Siestrzencewicz: ut igitur haec Nostra voluntas ubique locorum accurate executioni mandetur, praecipimus, ut

ex parte sua Generales Provinciis regundis Praefecti, aliique jussores attendant,

I. Ut omnia monasteria et Ecclesiae Romanae in Rossia existentia huic Episcopo debitam praestent obedientiam.

II. Ne quis ex ecclesiasticis Romanis functionem spiritualem, visitationem, aliasque secundum ritum hujus religionis officia adire praesumat, nisi dicti Episcopi, quemadmodum auspicio Nostro in Imperio Nostro constituti legitimi Romanae Ecclesiae Pastoris, habeant veniam horum omnium, et benedictionem, eamque scriptam exhibere possint. Quapropter quicunque ejusmodi ecclesiasticus morte vel alio modo loco cesserit: Episcopus Albae Russiae certior redditor. Sin autem aliqui eorum citra Episcopi notitiam in negotia Romanae Ecclesiae et officia sese ingerere reperantur: tales ex districtu in districtum et ex Praefectura una ad alteram producuntor versus fines, ut eiiciantur. Qua de re Nobis quoque refertor. Confirmamus praeterea, ne quis horum ecclesiasticorum in oras recipiatur, nisi ab Episcopo Albae Russiae testimonium accitus vel veniam exhibeat. Qui vero ex iis in vulgus edent se necessitate cogi Episcopum adire: ii ad Nostrum Generalem regundis Provinciis Albae Russiae Praefectum, vel eo absente ad gerentem regimen Mohileviensis Provinciae ducuntor; quibus datur facultas remittendi eos ad Episcopum.

Petropoli 2 *Die Januarii Anno* 1780.

CATHARINA.

LXXVI.

Fundatio Episcopatus Romanae Ecclesiae Mohiloviensis.

Mandatum Suae Imperatoriae Majestatis, Autocratricis Totius Russiae, ex Dirigente Senatu.

In proprio Suae Imperatoriae Majestatis mandato misso ad Senatum hujus Januarii 17 die scriptum est: *Considerando, quod post concessam a Praedecessoribus Nostris Nobisquemet-Ipsis variis religionibus in Imperio Nostro libertatem, Romana*

Ecclesia non exiguum habeat numerum profitentium haec dogmatà in diversis Locis, maximeque dissitis Regionibus Rossiacis; necessarium esse duximus Anno 1773 praeficere eis Antistitem ex subditis Nostris, et ad hoc munus elegimus Episcopum Stanislaum Siestrzencewicz, qui pro ea subditi, qua Nobis obstrictus est, fide, et pro zelo erga suam Ecclesiam, bene ordinato gregis sibi concrediti regimine, multisque de communi bono curis, promeruit sibi gratiam Nostram Monarchicam. In praesentiarum extendendo sollicitudinem Nostram circa fideles Nostros Religionis Romanae subditos, accepta necessaria notitia ad instituenda Ecclesiarum negotia, Nos bonum esse judicavimus, sequentem facere ordinationem.

I. In vicariatu Mohiloviensi, in urbe Praefecturae Mohiloviae praecipimus, ut abhinc sit Archiepiscopatus Romanae Confessionis, includendo in Dioecesim hujus Archiepiscopi omnes Parochias et Monasteria hujus Religionis, quae reperiuntur, tam in Mohiloviensi et Polocensi Vicariatibus, quam in utraque Nostra Imperii Metropoli et in omnibus locis Imperii Totius Russiae.

II. Ad dignitatem Archiepiscopi Mohiloviensis Romanae Ecclesiae benignissime promovemus Episcopum Stanislaum Siestrzencewicz.

III. In auxilium ei constituimus Coadjutorem, designando ad hoc officium Abbatem Joannem Benistawski, Canonicum Archiepiscopatus Mohiloviensis, Praepositum Duneburgensem, ad cujus Consecrationem in Episcopalem dignitatem jussimus debita sumere media.

IV. Coadjutori Episcopatus Mohiloviensis Romanae Ecclesiae annua pensio mille ducentorum rubellorum solvatur.

V. Archiepiscopus Mohiloviensis Romanae Ecclesiae a nemine amplius mandata, quam a nobis, Senatuque Nostro recipiet.

VI. Hic Archiepiscopus propter examinanda et decidenda negotia, in quibus Ecclesiasticae et Civiles leges praescribunt forum in spiritualibus subselliis, sub Praesidentia sua, consistorium ex aliquibus Canonicis in mancipatione Nostra natis, vel in ea confirmatis, compositum, constituat. In quo, si negotium tangat judicationem personae saecularis, exigatur a re-

gentia saeculari Deputatus, ut assideat in Consistorio ad hoc negotium. Si quis autem hujus Consistorii et Archiepiscopi decreto stare noluerit, liberum ei sit porrigere supplicem suum libellum Senatui.

VII. *Inhibendum est Collegio Justitiae negotiorum Livoniae, Esthoniae, et Finniae, ne ullo modo se immisceat negotiis ad Romanam Ecclesiam spectantibus.*

VIII. Constitutio in Monasteriis Praepositorum vel Superiorum, et in Parochiis Sacerdotum saecularium, ac aliorum Ecclesiasticorum Romani ritus Officiorum per universum Rossiae Imperium, spectat ad potestatem Archiepiscopi a Nobis praefecti, cui mandamus, ut per semetipsum, in parte etiam per Coadjutorem suum, de omnibus ejusmodi Praepositis, et Sacerdotibus saecularibus, informationibus captis, ex ipsis hos relinquat aut de novo constituat, qui in mancipatione Nostra nati sunt aut comprobati, ad interim vero missi ab exteris excludantur, nec amplius tolerentur, veteturque receptiò eorum sub comminatione judicii saecularis in transgressores non observatorum mandatorum supremae Potestatis.

IX. Caeterum quod spectat formalitates Petropolitanae Romani ritus Parochiae, confirmatas privilegio et Ordinatione Nostris, quoad electionem Ecclesiae seniorum, administrationem redituum, et similes in emolumentum hujus Parochiae; circa hoc procedendum est juxta *sonantiam*-tenorem-memoratorum privilegii et ordinationis. Sed quod concernit designationem Sacerdotum saecularium, etiam ista Parochia à superius praescripta ordinatione non eximitur; siquidem invitatio et admissio ad illam monachorum tolerata fuit olim ob defectum in Rossia Romanae Confessionis proprii Episcopi.

X. Confirmamus interdicta Nostra in mandatis Nostris sub die 3tia Julii Anni 1779 ad Albae Russiae Generalem Praefectum, et sub die 9 Januarii 1780 ad omnes Generales Praefectos editis expressa, de non ingressu in confinia Nostra Ecclesiasticorum ex Extraneis ditionibus, et praecipimus, ut ubi tales comparuerint, sub custodia ad dicasteria Praefecturae remittantur, et secundum leges judicentur. Pari etiam ratione, hi, qui contravenientes huic Edicto, absque Archiepiscopali Li-

centia tales susceperint, ad forum competens remittantur, et ad normam legum judicentur.

XI. Confirmamus quatenus omnes Religiosorum Ordines Romani Ritus, dependendo unice ab Archiepiscopo Mohiloviensi, Ipsius Coadjutore et Consistorio, haud praesumant subdere sese subordinationi alicujus spiritualis potestatis extra Imperium Nostrum constitutae, mittere ipsis reditus aut partem illorum, vel etiam habere ad ipsos aliqualem referentiam, sub comminatione judicii saecularis in transgressores non observatorum mandatorum supremae Potestatis.

XII. Mohiloviensi Archiepiscopo Romanae Ecclesiae injungimus, ut mittat Nobis specifice conscriptam notitiam de omnibus Monasteriis hujus ritus cum indigitatione, quaenam ex ipsis vere circa Deo placentes et publico proficuas occupationes versentur, id est, instituendo juventutem, inserviendo infirmis, et opera charitatis praestando egentibus? qualia instituta ille tenetur omnibus modis conservare; an etiam aliqua in otio et solitaria vita, sine ullo proximi auxilio vivant cum publico gravamine? ut Nos pro gloria Dei, et commodo boni communis possimus quid in hac re omni meliori modo constituere.

XIII. Confirmamus anteriora edicta Nostra de non recipiendis ullis Bullis Pontificiis sive Ipsius nomine scriptis Missilibus, praecipimusque, quatenus ea remittantur ad Nostrum Senatum, qui discussione facta super contentis, et praecipue an non inveniatur in iis, quid non consentaneum cum legibus civilibus Imperii totius Rossiae cum juribus absolutae potestatis a Deo Nobis datae? tenebitur sensum suum Nobis exponere et licentiam, aut prohibitionem publicandarum ejusmodi Bullarum et missilium a Nobis expectare.

Praesens Mandatum Nostrum, ubicunque competierit, publicetur; in Ecclesiis etiam Romani Ritus pro universorum notitia affigatur. Quod et per praesentes publicatur.

(L. S.)

Impressum Petropoli penes Senatum Januar. 26 *die* 1782.

Autographum cum subscriptione Dirigentis Senatus.

LXXVII.

Nominatio Suffraganei Transdunensis.

Dei Gratia

Nos CATHARINA II.

Imperatrix et Autocratrix Totius Rossiae etc.

Nostro Supremo Exercituum Praefecto et Albae Russiae Regundae Generali Praefecto Comiti Czernyszew.

Annuendo Clementissime petitioni Episcopi Albae Russiae Ecclesiarum Catholicae, Stanislai Siestrzencewicz, Nobis a Vobis expositae, permittimus Trans-Dunanum Albae Russiae cleri Officialem Canonicum Georgium Powslowski, ritu Romanae Ecclesiae in Suffraganeum Episcopi Albae Russiae pro districtibus Trans-Dunanis consecrare, in locum munus hoc olim gerentis Episcopi Sosnowski. Manemus praeterea cum gratia Nostra Imperiali semper erga vos propensae.

Petropoli 19 *Die Decembris Anno* 1780.

LXXVIII.

Mandatum Augustissimae Imperatricis et Autocratricis totius Russiae a Senatu missum ad Gubernium Polocense.

Postquam Sua Imperatoria Majestas dedit supremum Mandatum, sua propria manu subscriptum, die 25 mensis elapsi Junii his verbis conceptum:

„Benignissime concedimus Societati Jesuitarum, in Imperio „Nostro existentium, ut inter se eligant Vicarium Generalem, „qui Provinciales, et alios Superiores designabit pro suo ar- „bitrio; de praedicta electione Generalis Vicarii debent ipsi, „per Archiepiscopum Mohiloviensem Romanae Ecclesiae, cer- „tiorem reddere Nostrum Senatum; Senatus autem Nos. Idem- „que debet denunciare, quod licet hic Ordo religiosus obstric- „tus sit ad debita obsequia suo proprio Pastori, Archiepiscopo „Mohiloviensi Ecclesiae Romanae, nihilominus praefectus „*Archiepiscopus videat, ut Institutum hujus Ordinis religiosi*

„in integro et absque ulla laesione etiam minima conservatum „maneat, in quantum cum Nostris civilibus legibus concordat.“

De hac Suprema Augustissimae Imperatricis concessione jussit, Senatum certiora reddere Mohiloviense et Polocense Gubernia nec non Generalem Gubernatorem, atque Archiepiscopum Mohiloviensem Romanae Ecclesiae, ut ipsi hoc Supremum Mandatum denuncient Societati Jesuitarum, et ut quivis ipsorum partes suas hac in re impleat. Hoc in negotio missa sunt etiam mandata, quo opus sit.

***Die* 4 *Juli* 1782.**

(L. S.)

Basilius Kamarikow *Supremus a Secretis.*

Nicolaus Wolkow *a Secretis.*

Michael Klin *Sub-Cancellarius.*

LXXIX.

Diploma Imperatorium Nominationis Illmi Domini Stanislai Siestrzencewicz ad Archiepiscopatum Mohiloviensem.

Divina Auxiliante Gratia

Nos CATHARINA II.

Imperatrix et Autocratrix Totius Russiae etc.

„Moscoviensis, Kijoviensis, Vlodimiriensis, Novogrodensis, Regina Casanensis, Regina Astrachanensis, Regina Siberiae, Domina Plescoviae, et Magna Dux Smolensciae, Princeps Esthoniae, Livoniae, Coreliae, Iveriae, Juhoriae, Permiae, Viatcae, Bulgariae, caeterorumque Domina, et Magna Dux Novogrodiae Inferioris, Czernihoviae, Resaniae, Rostoviae, Jaroslaviae, Biellooseriae, Udoriae, Obdoriae, Condiniae, omnisque Septemtrionalis plagae Dominatrix, Domina Terrae Tveriensis, Cartaliniensium, et Georgiensium Regum, et Cabardinensis terrae, Czerkassiensium et montanorum Principum, caeterorumque; Haeres Domina, et Moderatrix.“

Significamus universis et singulis, quorum scire hoc interest, imprimis Praefecturae Albae Russiae, et universi Imperii Nostri incolis Religionem Romano-Catholicam profitentibus; Considerando quod post concessam a Praedecessoribus Nostris,

Nobisquemet Ipsis variis religionibus in Imperio Nostro libertatem Romana Ecclesia non exiguum habeat numerum profitentium haec dogmata in diversis locis maximeque dissitis Regionibus Rossiacis, necessarium esse duximus anno 1773 praeficere eis Antistitem ex subditis Nostris, et ad hoc munus eligimus Episcopum Stanislaum Siestrzencewicz. In praesentiarum extendendo sollicitudinem Nostram circa fideles Nostros, Religionis Romanae subditos, accepta necessaria notitia propter instituenda omni meliori modo earum Ecclesiarum negotia Nos bonum judicavimus in Vicariatu Mohiloviensi, in Urbe Praefecturae Mohiloviae Archi-Episcopatum Romanae Confessionis, et Archi-Episcopum constituere, includendo in Dioecesim ejusdem Archi-Episcopi omnes Parochias et monasteria hujus religionis, quae reperiuntur tam in Mohiloviensi et Polocensi Vicariatibus, quam in utraque Nostra Imperii metropoli, omnibusque in locis Imperii totius Rossiae, qui a nemine amplius mandata quam a Nobis et Senatu Nostro recipiet. Huic Archiepiscopo propter examinanda et concludenda negotia, in quibus Ecclesiasticae et civiles leges praescribunt forum in spiritualibus subselliis, designando ei in auxilium coadjutorem, praecipimus sub praesidentia sua consistorium ex aliquibus canonicis in mancipatione Nostra natis vel in ea confirmatis compositum constituere. In quo si negotium tangat judicationem personae saecularis, exigatur a Regentia saeculari Deputatus, ut assideat in Consistorio ad hoc negotium. Si quis autem hujus Consistorii et Archi-Episcopi Decreto stare noluerit, liberum ei sit porrigere supplicem suum libellum Senatui. *Inhibendum est Collegio Justitiae negotiorum Livoniae, Estlandiae, et Finniae, ne ullo modo se immisceat negotiis ad Romanam Ecclesiam spectantibus.* Constitutio in monasteriis Praepositorum vel Superiorum, et in Parochiis Sacerdotum saecularium, ac aliorum Ecclesiasticorum Romani ritus Officiorum per universum Rossiae Imperium spectat ad potestatem Archi-Episcopi a Nobis praefecti, cui mandamus, ut per semet ipsum in parte etiam per Coadjutorem suum de omnibus ejusmodi Praepositis, et Sacerdotibus saecularibus informationibus captis, ex ipsis hos relinquat, aut de novo constituat, qui in mancipatione Nostra nati sunt aut comprobati; ad interim vero

missi, ab exteris excludantur, nec amplius tolerentur, veteturque receptio eorum sub comminatione judicii saecularis in transgressores non observatorum mandatorum supremae Potestatis. Caeterum quod spectat formalitates Petropolitanae Romani ritus Parochiae confirmatas privilegio, et ordinatione Nostris, quoad electionem Ecclesiae Seniorum, administrationem redituum, et simles in emolumentum hujus Parochiae: circa hoc procedendum est juxta sonantiam memoratorum privilegii et Ordinationis. Sed quod concernit designationem Sacerdotum saecularium, etiam ista Parochia a superius praescripta ordinatione non eximitur, siquidem invitatio et admissio ad illam monachorum tolerata fuit olim ob defectum in Rossia Romanae Confessionis proprii Episcopi. Confirmamus interdicta Nostra in mandatis Nostris sub die 3 Julii anni 1779 ad Albae Russiae Generalem Praefectum, et sub die 9 Januarii 1780 ad omnes Generales Praefectos editis expressa, de non ingressu in confinia Nostra Ecclesiasticorum ex extraneis ditionibus, et praecipimus, ut ubi tales comparuerint, sub custodia ad dicasteria Praefecturae remittantur, et secundum leges judicentur. Pari etiam ratione hi, qui contravenientes huic edicto absque Archi-Episcopali licentia tales susceperint, ad forum competens remittantur, ed ad normam legum judicentur. Item confirmamus quatenus omnes Religiosi ordines Romani Ritus dependendo unice ab Archi-Episcopo Mohiloviensi, ipsius Coadjutore et Consistorio, haud praesumant subdere sese subordinationi alicujus spiritualis Potestatis extra Imperium Nostrum constitutae, mittere ipsis reditus aut partem illorum, vel etiam habere ad ipsos aliqualem referentiam, sub comminatione judicii saecularis in transgressores non observatorum mandatorum supremae Potestatis. Mohiloviensi Archi-Episcopo Romanae Ecclesiae injungimus, ut mittat Nobis specifice conscriptam notitiam de omnibus monasteriis hujus ritus cum indigitatione, quaenam ex ipsis vere circa Deo placentes, et publico proficuas occupationes versentur, id est-instituendo juventutem, inserviendo infirmis, et opera charitatis praestando egentibus? quia talia instituta ille tenetur omnibus modis conservare; an etiam aliqua in otio, et solitaria vita, sine ullo proximi auxilio vivant cum publico gravamine? ut Nos pro

gloria Dei et commodo boni communis possimus quid in hac re omni meliori modo constituere. Denique confirmamus anteriora Edicta Nostra de non recipiendis ullis Bullis Pontificiis, sive Ipsius nomine scriptis missilibus, praecipimusque, quatenus ea remittantur ad Nostrum Senatum, qui discussione facta super eorum contentis, et praecipue an non inveniatur in iis, quid non consentaneum cum legibus civilibus Imperii totius Rossiae, cum juribus absolutae Potestatis a Deo Nobis datae, tenebitur sensum suum Nobis exponere, et licentiam, aut prohibitionem publicandarum ejusmodi Bullarum et missilium a Nobis expectare, et cum Episcopus Stanislaus Siestrzencewicz pro ea subditi, qua Nobis obstrictus est, fide, et pro zelo erga suam Ecclesiam bene ordinato, gregis sibi concrediti regimine, multisque de communi bono curis promeruerit sibi gratiam Nostram Monarchicam, Nos gratiosissime promovemus eum ad dignitatem Archi-Episcopi Romanae Ecclesiae Mohiloviensis; hocce modo in Mohiloviensis Vicariatus urbe Praefecturae, Mohiloviae constituendo Romanae Ecclesiae Archi-Episcopatum, in confirmationem ejusdem in perpetua tempora hoc Nostrum Diploma benignissime impertimur, et propria Nostra manu subscriptum, Imperiali Nostro Sigillo communiri jussimus.

Datum Petropoli Anno 1783 *Novembris* 14 *die Dominii Nostri* 22 *anno.*

Autographum in charta pergamena signatum propriae suae Imperatoriae Majestatis sic:

Catharina.

Contrasignatum ita:

Comes Joannes Ostermann, *Vice-Cancellarius.*

Ex altera parte sigillum appositum in Collegio negotiorum exterórum die 17. Novemb. 1783.

LXXX.

Mandatum de libertate sacerdotum fidem juratam suae Imperatoriae Majestati praestantium.

Mandatum Suae Imperatoriae Majestatis Autocratoris totius Rossiae ex dirigente Senatu Domino Mohiloviensi Romanarum Ecclesiarum Archi-Episcopo Equiti Siestrzencewicz, juxta Mandatum Suae Imperatoriae Majestatis proprium datum Senatui elapsi mensis Februarii 28 die, in quo scriptum: „Habita ratione hujus rei, quod inter subditos Nostros, fidem Romanam profitentes, et inter ejusdem confessionis Imperii Nostri, praecipue vero urbium Capitalium, incolas aliquantisper mercaturam exercentes, aliosque, quibus negotia sunt: reperiantur homines diversarum linquarum et nationum, clementissime annuimus, ut Archi-Episcopus Mohiloviensis Romanae Ecclesiae curam gerat providendi Ecclesiasticis Ministris diversarum linquarum ejusmodi Ecclesias, quae illis indigebunt. Quapropter concedimus isti Archi-Episcopo in casu nisi inter subditos Nostros suae communionis invenerit sufficientem numerum supradictas linguas callentium, quoadusque id facile effici potuerit, advocare, eligere et constituere memoratos Ecclesiasticos ministros peregrinos, penes Petropolitanam et Moscuensem Ecclesias, et penes alias, quae tales ineluctabiliter exegerint. Hac tamen conditione, ut dum in ministerium Ecclesiae Romanae ipsis designatae fuerint inducendi, obligarentur praestare juratam fidem obsequii debitaeque mancipatae obedientiae, erga Nos, statuta Nostra, Potestatesque civiles a Nobis constitutas, toto hoc tempore, quo Ipsi in Imperio sint permansuri. In reliquo manebit penes eos plena libertas abeundi ex Imperio; hacque ratione emancipatu Nostro ipsi eximentur. *Et quoniam in Nostro Imperio etiam Armeni versantur Romanae Ecclesiae uniti, idcirco curabit Archi-Episcopus Mohiloviensis, necessariis illis ministris Ecclesiasticis, ipsorum idiomatis, et unitae cum Romana communionis prospecturus, ut illi habeant hos Ecclesiae Ministros, ex subditis Nostris ejusdem cum ipsis confessionis.* Quam ob

causam instituendae sunt ad id pernecessariae scholae. „*Interea sunt mittendae ex memoratis Armenis una aut duae personae in ditiones suae Majestatis Imperatoris Romani in Urbem Leopolim edocendae illic in Armenorum Gymnasio: qua de re ex parte Nostri Ministerii dabitur necessarium auxilium.*“ Confirmamus etiam hac oblata occasione inhibitiones Nostras, de non admittendis Nostros in fines, Ecclesiasticis Romanae confessionis, alio modo quam advocante Archi-Episcopo Mohiloviensi ejusdem Ecclesiae; pariter de non manendo sine expresso Ipsius consensu; extendendo haec etiam quoad Armenos illi Ecclesiae unitos. Mandamus pariter iterum inculcare, quod inter Religiosos Romanae Confessionis non sint ferendi ii, qui in desidia aut quaestu tantum eleemosinario versantur, aut qui alicui certo monasterio hujus religionis, privilegio in Rossia donato non sunt adscripti; tales enim a loco ad locum, a territorio ad territorium sub custodia extra limites mittendi sunt.“ Dirigens Senatus jussis, de debita, ad tenorem praesentis suae Imperatoriae Majestatis supremi mandati executione ad vos Mohiloviensem Archi-Episcopum Romanarum Ecclesiarum et Equitem, pariterque ad omnes Provinciarum et Praefecturarum dynastias, ac istius urbis Moscuaeque dicasteria omnia mitti mandata; cum Moscuensis vero Senatus conclavibus et cum Sacratissima Synodo communicare notitiam; uti et ejusmodi mandata et notitiae in supra scripta loca sunt transmissa Martii 4 die 1784 anno

Supremus Secretarius:

Basilius Kramarenkow.
Nicolaus Wolkow.
Paulus Iskossow.

LXXXI.

Approbatio Actorum Emi Cardinalis Archettii Oratoris Pontificii apud Suam Imperatoriam Majestatem; nec non jurisjurandi ab Episcopis Catholicis in Imperio Rossiaco supremo Capiti praestandi.

Mandatum suae Imperatoriae Majestatis Autocratoris Totius Russiae ex dirigenti Senatu Domino Archi-Episcopo Romanarum Ecclesiarum et Equiti Siestrzencewicz: Ex mandato proprio Suae Imperatoriae Majestatis, significato a Domino Vice-Cancellario Senatore et Equite, Comite Joanne Andreide Osterman literis datis ad Dominum actualem Secretorum consiliarium Generalem Procuratorem et Equitem; quo Sua Majestas cum mandasset vertere conscriptiones ex variis actis concernentibus vos Coadjutoremque vestrum, uti etiam ex approbata forma juramenti, quod tam vos quam pariter Coadjutor vester tempore installationis praestitistis, supreme permisit juxta illam approbatam formam juramenti omnes etiam constituendos in hoc Imperio Archi-Episcopos atque Episcopos Romanae confessionis praestare Supremo Capiti, eo tempore quo ipsi ritu Ecclesiastico inaugurabuntur; Dirigens Senatus decrevit de hac suprema Suae Imperatoriae Majestatis permissione vos certiores facere.

Mensis Maii 16 *die* 1784 *anno.*

Primarius Secretarius:

BASILIUS KRAMARENKOW.

Secretarius:

NICOLAUS WOLKOW.

Pro-Cancellarista

JOANNES SMIELANSKI.

LXXXII.

Sermo Eminentissimi et Rmi Dni Cardinalis Archettii, Archiepiscopi Chalcedonensis, Oratoris Apostolici ad Sermam Imperatricem et Autocratricem Totius Russiae.

CATHARINAM II.

Habitus 18 *Jan.* 1784 *in festo Cathedrae S. Petri post impositum ab eo solemni ritu sacrum Pallium Excellentissimo Domino Stanislao Siestrzencewicz Archi-Episcopo Mohiloviensi in ecclesia Parochiali Petropolitana Romano-Catholica, ab eodem Emmo. Domino Cardinali anno praecedenti die 7 Oct. v. st. quae erat sabbat. S. Marc. Pap. per vigil. Sacratiss. Rosarii B. M. V., dedicata.*

Immortales gratiae Augustissimae Imperatrici a Nobis habitae jampridem sunt, quod sub ejusdem faustissimis auspiciis Catholicum hoc pulcherrimum Templum perfectum, absolutumque fuerit, atque a nobis legitimo, solemnique ritu consecratum. Nova hodie, ac si fieri potest multa majora grati animi testimonia eidem Augustissimae Imperatrici a nobis exhibenda sunt, quod ad aedificationem Templi vivi nova Catholicae Religioni praesidia, atque ornamenta comparata sint. Cum enim in eo Imperio, quod ab antecessoribus suis accepit amplissimum, quodque perpetuis suis, clarissimisque victoriis, ac tot insignibus terra marique partis triumphis in dies latius propagatur, non paucos Romanae Ecclesiae filios versari animadverteret, pro ea magnitudine animi, quam omnes in Catharina II. admiramur, nullum iis ad pietatem ex suae Religionis praescripto rite excolendam adjumentum deesse voluit. Cumque pro sua sapientia aprime intelligeret, religionis sanctissimas res diutius florere non posse, sed plerumque in deterius vergere, ac deperire, nisi idonei praesint Antistites, qui ex ipsius religionis praescripto legitimam habeant ejus tuendae, ac moderandae facultatem, sedulo curavit, ut nova Mohiloviae Catholica sedes Archi-Episcopali dignitate praefulgens institueretur, insigni

Capitulo ornaretur, congruisque rationibus ad perpetuam rei stabilitatem instrueretur. Tibi Venerabilis Frater, feliciter obtigit sors ministerii hujus, Tibique universi Catholici gregis, qui in amplissimo hoc Imperio per tot Europae, atque Asiae Provincias longe, lateque diffunditur summa cura tamquam proprio, genuinoque Pastori tradita, atque commissa est. Cum autem pro more, institutoque majorum legitima non solum hujus novae sedis institutio, atque adprobatio, sed ea insuper a summo Pontifice expostulata fuerint Ecclesiastica ornamenta, atque honoris insignia, quae ad sublimiorem hanc dignitatem pertinent, Summus Pontifex, ut Catharinae II. piissimae voluntati obsecundaret, postulata haec rata habuit, idemque eo prope modum singulari pietatis sensu, quo erga Apostolorum Principem Pium VI. omnes incensum sciunt, Sacrum Pallium contactu illius corporis, cujus umbra divinarum litterarum testimonio sanabat infirmos, quasi consecratum de ipsius B. Petri sepulchro desumpsit, ac postquam enixis precibus Deum exorasset, ut Principis Apostolorum meritis, atque suffragiis super illud sublimioris Sacerdotii ornamentum tam uberem benedictionis ac sanctificationis suae gratiam effunderet, ut quam mystice repraesentat Pastoralis Officii plenitudinem, atque excellentiam, pleno quoque operaretur effectu, mihi demandavit, ut suo nomine, Te, Venerabilis Frater, hoc eodem Sacro Pallio meis manibus decorarem, atque insignirem. Hoc mihi perjucundo die, cujus suavissima mihi semper futura erit memoria, munere mihi imposito rite perfunctus sum, cui eo libentius, atque alacrius feci satis, quo certior mihi spes affulget, Te perfectissime adimpleturum, quidquid haec vetustissima, ac religiosa institutio significat. Cum enim hujusmodi institutio a primis usque nascentis Ecclesiae temporibus originem repetat, ab illis, inquam, temporibus, quibus simplicitas, sanctitas in Ecclesia Dei maxime elucebant, certe gravi aliqua significatione non caret, ad quam brevissime investigandam haec celebritas ipsa nos vocat. Non sine justissima causa decor Domus Dei adeo commendatur, ac sedulo cura geritur, ut ornamenta omnia, quae Templo, et Altari inserviunt, quamdam magnificentiam, ac majestatem praeseferant. Ita enim fit, ut Christi Fideles Domus Dei pulchritudine,

decore, ac sacra pompa excitati, saepius Ecclesiam frequentent, ibi libentius detineantur, contemplationi rerum coelestium diutius inhaereant, atque ita facilius discant quae sursum sunt quaerere, quae sursum sunt sapere, atque a noxiis terrenisque cupidatibus fortius abstrahantur. Praeterea cum Christianorum Templa coelestem Jerusalem, ac aeternam illam beatae pacis visionem repraesentent, antistes vero coelestem illum sponsum, qui in gloria est Dei Patris; omnino oportebat, ut pro humana ratione quam proxime fieri posset imago veritatem imitaretur. Quo magis illud mirum videtur, quod sacrum Pallium illud sublimioris Sacerdotii insigne ornamentum illud, quod nonnisi iis, qui in Ecclesiastica Hierarchia primas obtinent, Patriarchis scilicet, atque Archi-Episcopis ipse summus Pontifex aut praesentibus impertitur, aut transmitti absentibus, nihil splendoris, ac pompae praeseferat, immo vero hoc ornamento ex puris ovium velleribus, ex mera, simplicique lana contexto vix quidquam simplicius excogitari posse videatur, idem tamen pretiosoribus antistitis vestibus superponitur, collo circumfertur, palam super humeros, pectusque dependet. Equidem admirabilem illam Apostoli doctrinam in hoc symbolo satis luculenter expressam intueor, qua diserte docemur, quod charitas, quamquam minus fortasse splendoris habeat, quam illustriores quaedam divinae, humanaeque virtutes, quae magis hominum sensus animosque percellunt, revera tamen divinis, humanisque omnibus donis longe antecellit, ac praestat, quod Antistes etiamsi habuerit omnem scientiam, et noverit mysteria omnia, licet loquatur linguis hominum, et Angelorum, caritatem autem non habuerit, revera nihil est, atque etiamsi ex auctoritate, ex dignitate, ex sacra pompa, quae illum concomitatur, nomen habere possit, quod vivat, revera sine caritate mortuus est. Praecipue autem iis, qui in Ecclesiastica Hierarchia sublimiorem obtinent locum, Sacrum Pallium conceditur, ut quo altius dignitate attolluntur, tanto profundius caritate deprimantur, ac semper meminerint se veros esse Pastores, id semper prae oculis habeant, id semper recolant, atque exhibentes in opere quod signatur in nomine, ne sequi, ne imitari erubescant supremum illum Pastorem, qui ovium suarum infirmitates admirando pietatis, ac misericordiae excessu portavit, ac vel ovem

unam ab ovili aberrantem tanto labore quaesivit, inventam tanta caritate humeris retulit suis, relatam tam diligenti custodia servavit. Deferatur igitur hoc insigne caritatis quamquam inornatum, et rude supra multo pretiosiores Antistitis vestes quia caritas ornamentis omnibus, omni auro, et purpura multo pretiosor est, ac Deo et hominibus multo acceptior, deferatur palam, ut omnes oves facile cognoscant, quid Antistes muneris susceperit, quid curae gerat, quod ministerium implere debeat: deferatur in solemnioribus anni festis diebus, cum majori frequentia ad Templum concurritur, atque antistes solemni pompa sacràtiora obit Religionis mysteria: quo ostendat se non erubescere, sed palam, atque in conspectu omnium gloriari gregis sui verum esse Pastorem. Praeterea sacrum hoc ornamentum a summo Pontifice solemni ritu benedictum, et prope corpus Beatissimi Apostolorum Principis religiosa cura asservatum, atque ad enixas postulantium Antistitum preces inde desumptum, peculiare quoddam semper habitum est inter ipsos Antistites, Beatique Petri successores sacri foederis vinculum, ac communionis mutuae tessera, qua Ecclesiasticae Hierarchiae Principes monentur, nihil illis prius, nihil antiquius esse oportere, quam ut firmissime illi petrae adhaereant, supra quam Ecclesia Christi fundata est, et contra quam portae inferi praevalere non poterunt. Equidem non dubito, Ven. Frater, quin Tu illustriora semper in dies hujus firmae adhaesionis documenta editurus sis, atque ita cumulaturus, et Sanctae Matris Ecclesiae gaudium, et Pii VI. Summi Pontificis vota. Equidem fore spero, ut nova haec dignitatis, atque honoris accessio in sancto proposito de re Catholica benemerendi Te non modo confirmet, veram etiam efficiat, ut in veteri studio procurandae animarum salutis in cura conservandae Catholicae Religionis Tecum ipse quodammodo certes, ac Te ipsum sancta quadam aemulatione vincere, ac superare contendas. Verum enim vero aliud nescio quid Sancta Mater Ecclesia a Te in praesens instantissime flagitat. *Atque hic mihi liceat, Ven. Frater, animam meam effundere in sinum Tuum. Quoties enim, dum in hac magnificentissima urbe versor, hujus inclytae, invictissimaeque nationis ad cultum divinum, sinceramque pietatem proclives animos, quoties Pastorum, suorumque antistitum insignem*

probitatem, atque virtutum omnium praestantiam consideravi, toties mihi obortis lacrymis exclamandum fuit, utinam tales ut sint, utinam nobiscum omnino conjuncti essent, atque eadem mihi tunc observabantur animo vota, quae quodam caritatis excessu olim conceperat Paulus, cum pro salute fratrum suorum cupiebat esse anathema a Christo, eadem mihi observabantur animo vota, quae eodem caritatis excessu olim conceperat Moses, cum pro salute populi sui dixit ad Deum: „dele me de libro vitae.“ Ac certe quidem animam meam superimpendere quam libentissime cuperem, „ut hic divisionis murus, antiquissimi illius veteratoris opus, qui semper in Ecclesia Dei funesta dissidia molitur, excitat, fovet, „tandem aliquando prosternatur, proteratur, dissipetur. Satis opinor intelligis, Ven. Frater, quid Sancta Mater Ecclesia a Te vehementissime cupiat, postulet, flagitet. Equidem divinissimum illum Spiritum verae pacis, et concordiae Auctorem, et Fontem votis omnibus adprecari non desinam, ut fiant utraque unum, et omnes latini, Ruthenique eadem perfecta fide, eadem beata spe, eadem sancta caritate unum simus. Amen.

LXXXIII.

19. Maji 1784. Breve Apostolicum Smi Dni Nostri Pii PP. VI. ad Excellmum Dnum Stanislaum Siestrzencewicz Archiepiscopum Mohiloviensem missum.

PIUS PP. VI.

Venerabilis Frater salutem et Apostolicam benedictionem.

Sacro jam pallio quo te ut plane decebat ex sententia donavimus, solemni te ritu, atque optimi auspicii die indutum ornatumque fuisse, libenter cognovimus ex literis tuis. Factum id quidem ut erat in votis, quo publica haec saltem judicii de te nostri significatio extaret. Ea de re mandavimus Venerabili Fratri Chalcedonensium Archi-Episcopo, qui ablegatum nostrum in amplissimo Russorum imperio agit, ut Fraternitatem tuam externo illo plenae potestatis signo honestaret. Facile

jam vides quae nostra de virtutibus tuis opinio sit, et quanta in te praesertim fiducia, ut non modo gregem Divino Sanguine redemptum, qui a recta aeternae salutis via non deflexit, salubriter pascas atque ab hostibus et insidiis tuearis; sed oves etiam errantes, qua voce, qua exemplis revoces ad ovile. Jurisdictionem denique in viros regulares, ut rogabas, prorogatam tibi volumus ad aliud triennium, atque iis conditionibus, quas ex Decreto Congregationis de Propaganda Fide hisce literis alligato cognosces. Sic enim de voluntate et benevolentia nostra confidere debes ut votis nunquam tuis existimes defuturam. Hoc animo quo nihil firmius esse potest, Apostolicam Benedictionem tibi Venerabilis Frater et populis fidei tuae creditis peramanter impertimur.

Datum Romae apud S. Petrum XIV. Kalendas Junias 1784. *Pontificatus Nostri Anno Decimo.*

Dominus NARDINIUS a latinis epistolis Smi.

LXXXIV.

Decretum Sacrae Congregationis De Propaganda Fide.

Quum R. P. D. Stanislaus Siestrzencewicz Archi-Episcopus Mohiloviensis Smo Domino nostro Pio PP. VI. humiles preces porrexerit, ut Decretum diei 6. Augusti anni 1778 a Sacra Congregatione de Propaganda Fide emanatum, quo regulares in Provincia Albae Russiae degentes Episcopali regimini subjecti fuerunt, prorogare dignaretur: eadem Sacra Congregatio de Propaganda fide, ad quam hujusmodi preces a Sanctitate sua remissae fuerunt, censuit, referente *R. P. D. Stephano Borgia Secretario,* praefatum Decretum ad aliud triennium prorogari, et extendi posse, cum declaratione tamen, ut ii solum modo sint accipiendi pro regularibus, qui institutum aliquod regulare profiterentur, quod sancta apostolica Sedes approbat, admittit, ac pro regulari recognoscit: Caeteri enim omnes Ecclesiastici Provinciae Albae Russiae, nullo penitus, penitusque excepto, juxta Sacrorum Canonum dispositionem et Pontificias constitutiones Episcopali auctoritate ita

sunt subjecti, ut nulla opus sit particulari atque extra ordinaria facultatum concessione.

Quam S. Congregationis sententiam ac declarationem per eundem Dominum Secretarium Smo Domino nostro relatam Sanctitas sua benigne approbavit, atque apostolica auctoritate confirmavit.

Datum Romae ex aedibus dictae Sacrae Congregationis die 16 *Aprilis* 1784.

(L. S.)

L. Cardinalis Antonellus Praefectus.

S. Borgia a Secretis.

Die 16. *Aprilis* 1784.

Ex Audientia Sanctissimi habita die nona Augusti 1778.

Sanctissimus Dominus Noster Pius Divina Providentia PP. VI. referente me infrascripto Sacrae Congregationis de Propaganda Fide Secretario, ad conservandam tuendamque regularem observantiam in Locis, quae Moschicae Ditioni subsunt, benigne commisit ad triennium Reverendissimo Patri Domino Stanislao Siestrzencewicz Episcopo Mallensi in Alba Russia facultatem exercendi Ordinariam Jurisdictionem super Regularibus existentibus in iis Dioecesium partibus, quae Ipsius Regimini commissae sunt, ita, ut vigore Pontificiae hujus concessionis, Idem Praesul, vel per se Ipsum, vel per alios viros probos et idoneos, regularia, tam virorum, quam mulierum monasteria, Prioratus, ac Praeposituras *quorumvis Ordinum, etiam Mendicantium,* nec non Hospitalia etiam exempta et Sedi Apostolicae immediate subjecta, et quocumque alio Privilegio suffulta, eorumque Capitula, Conventus, Universitates, Collegia et Personas, quoties sibi videbitur, juxta Sacros Canones ac Decreta Concilii Tridentini Apostolica Auctoritate visitare possit ac valeat, et in illorum statum, formam, regulas, instituta, regimen, et consuetudines, vitam, mores, ritus, disciplinam, tam conjunctim, quam divisim, ac tam in Capite, quam in membris diligenter inquirere, et quoties Ipse Apostolicae Doctrinae, Sacrorum Canonum et Conciliorum Generalium Decretis, ac Sanctorum Patrum Traditionibus et Institu-

tis inhaerens, ac prout occasio rerumque qualitas exegerit, aliquid mutatione, correctione, revocatione, renovatione, atque etiam in integro editione indigere cognoverit: reformare, mutare, corrigere ac de novo condere valeat, condita Sacris Canonibus et Concilii Tridentini Decretis non repugnantia confirmare, publicare et executioni mandare, abusus quoscunque tollere, regulas, constitutiones, observationes et ecclesiasticam disciplinam, ubicumque illae exciderint, modis congruis restituere, et redintegrare; ipsasque regulares Personas etiam exemptas et privilegiatas male viventes seu relaxatas, aut ab illorum institutis deviantes, sive alias quomodolibet delinquentes diligenter inquirere, corrigere, emendare, coërcere, punire, atque ad debitum et honestum vitae modum revocare, prout justitia suaserit, et ordo dictaverit rationis. Et quidquid inde statuerit, et ordinaverit, tamquam ab Apostolica Sede statutum sedulo observari faciat, quibuscumque in contrarium non obstantibus.

Datum Romae ex aedibus dictae Sacrae Congregationis die 15 *Augusti* 1778 *Stephanus Borgia Sacrae Congregationis de Propaganda Fide Secretarius.*

LXXXV.

Die 3 Febr. 1784. Facultas ad judicandas causas matrimoniales sine appellatione Illmo Archiopiscopo Mohiloviensi concessa.

JOANNES ANDREAS ARCHETTI *ex Marchionibus Formigariae, Dei, et Apostolicae Sedis gratia Archiepiscopus Chalcedonensis, Pontificio Solio Assistens, SSmi D. N. Pii divina Providentia Papae VI. Praelatus Domesticus, ejusque et Sanctae Sedis Apostolicae apud Augustissimam et Potentissimam Catharinam II. totius Russiae Imperatricem Orator Apostolicus.*

Dilecto Nobis in Christo Illmo et Rmo Dno Stanislao Siestrzencewicz Archiepiscopo Mohiloviensi salutem in Domino sempiternam. Cum Illmus et Rmus Dominus Josephus Comes

Garampi Archiepiscopus Beritensis Nuntius Apostolicus in Regno Poloniae praedecessor noster nomine Illmae et Rmae Dnis Vrae preces *Sacrae Congregationis de Propaganda fide* exposuerit, quod cum inter Catholicos Ritus latini in Alba Russia extra Reipublicae Polonae Dominationem existentes nequaquam ad amussim servari possit in causis Dissolutionis Matrimoniorum is idem integer ordo et processus judicialis, qui a San. mem. Benedicto XIV. in constitutione, quae incipit: *Dei miseratione* „salubriter constitutus fuit, hinc facultas et potestas fieret Illmae et Rmae Dominationi Vrae causas hujusmodi summarie et absque defensoris interventu cognoscendi, et debito modo terminandi, cumque *eadem Sacra Congregatio die trigesima mensis Maii Anno millesimo septingentesimo septuagesimo quinto*, inhaerendum censuerit votis et supplicationibus Illmae et Rvmae Dnis Vrae, idemque Sanctissimus Dominus Noster Pius Papa VI in Audientia habita die decimatertia Junii ejusdem Anni probaverit, ita nempe et ad sententiam dissolutionis Matrimoniorum quacunque ex causa expetatur, Illma et Rma Dominatio Vra procedere non possit, nisi accedente duorum vel trium theologorum ab Apostolico Nuntio in regno Poloniae pro tempore existente ad biennium eligendorum voto atque assensu, prout idem Illmus et Rmus Dnus Nuntius Praedecessor noster insistendo debite Informationi, constitoque sibi, quod istis in locis non posset inveniri, qui praedicti defensoris munere satis apte fungatur, nec ex pecuniariis mulctis facile posse suppetere, quod iis salarii nomine assignetur, imo homines istius plagae ob extremam, qua laborant, ut plurimum inopiam impares esse, ut in hujusmodi Causis Defensorem Matrimonii ex aliis Regionibus advocent, multoque minus possint ipsi ad superiora subsellia in gradu appellationis juxta praxim a San. m. Benedicto XIV. ut supra praessriptam, confugere, mediante Instrumento *ex Cancellaria Tribunalis apostolici dictae sacrae Nuntiaturae die vigesima Mensis Julii eodem anno millesimo septingentesimo septuagesimo quinto* edito tres theologos, et Sacrorum Canonum peritos, quorum assensus ad proferendam sententiam definitivam in hujusmodi causis matrimonialibus accederet, ad biennium deputavit, eoque biennio elapso prorogatio a nobis sub die septima Augusti anno mil-

lesimo septingentesimo septuagesimo septimo pariter ad biennium earundem facultatum subsecuta fuit, cumque spatium hujusmodi biennii jam effluxerit, et nomine Illmae et Rmae Dnis Vrae pro eorundem duorum theologorum prorogatione, seu aliorum deputatione reverenter apud nos institum fuerit, Nos idcirco attentis praemissis, aliisque etiam gravioribus causis, utentes facultatibus tum a sacra congregatione de propaganda fide tum a Smmo Pontifice nobis hac de re concessis, ac de prudentia, zelo atque doctrina admod. Reverendorum Dominorum Canonicorum Archiepiscopalis Ecclesiae Mohiloviensis Mohiloviae pro tempore residentium plurimum in domino confisi, auctoritate nobis ut supra specialiter tributa, et ad formam praerecensiti pontificii rescripti, eosdem expresse nominamus, deputamus et delegamus ad hoc, ut eorum accedente voto, atque assensu Illma, et Rma Dominatio Vra easdemmet Causas summarie, et absque defensoris interventu, quatenus haberi non possit, judicare queat et valeat. Monitos tamen esse volumus, imo ex speciali jussu Ssmi Patris commonefacere debemus tum Illmam et Rmam Dnem Vram, tum praedictos Canonicos supra nominatos, ut in re gravissimi momenti, qualis est Matrimoniorum Dissolutio, caute et cum debita maturitate procedant, ne, quod absit, Ipsi separent legitime conjunctos, proindeque se magni criminis reatu obstringant. In quorum fidem etc.

Datum Petropoli die 3 *Februarii juxta vetus Calendarium,* 14 *vero ejusdem Mensis juxta Gregorianum Anni* 1784.

(L. S.) J. A. Archiepiscopus Chalcedonensis,
Orator Apostolicus.

Jacobus Massa
Secretarius.

LXXXVI.

3 Februar 1784. Coadjutoria Illmi Dni Benislawski

JOANNES ANDREAS ARCHETTI &.

Dilecto Nobis in Christo Rmo Joanni Benislawski Electo Gadarensi salutem in Domino sempiternam. Cum Catholicus Grex Venerabilis Fratris Archiepiscopi Mohiloviensis curae commissus per varias Europae, atque Asiae Provincias tam longe lateque diffusas praeter Alaliensem Episcopum pro Partibus Trans-Dunanis Suffraganeum, alterius Coadjutoris diligentem operam flagitare videatur, et hac in re Augustissimae Imperatricis Catharinae II. favor, et munificentia accesserit, Sanctissimus Dominus Noster, cui sollicitudo Ecclesiarum omnium incumbit, animarum saluti sollicite prospiciens, Nobis commisit, ut perspectae Augustissimae Imperatricis voluntati morem gerentes, Sacerdotem aliquem saecularem probum, et idoneum in Episcopum Gadarensem consecraremus, qui Coadjutoris Officio apud eundem Archiepiscopum fungeretur. Te itaque, erga quem Ejusdem Augustissimae Imperatricis Catharinae II. favor aperte se prodidit, ex Catholicis et nobilibus Parentibus in Dioecesi Livoniensi natum, in quadragesimo nono tuae aetatis, et a sexdecim circiter annis in sacro presbyteratus ordine constitutum ac post Theologica studia diligenter exacta, Doctoratus gradu insignitum, quem praeterea vitae probitas, honestas morum, spiritualium rerum prudentia aliaque virtutum dona commendant, post emissam fidei professionem a sancta Romana sede propositam, in Gadarensem Episcopum deligimus, atque in Ven. fratris Archiepiscopi Mohiloviensis Coadjutorem constituimus, auctoritatemque impertimur, ut postquam Episcopalem Dignitatem solemni Consecratione consequutus fueris, tum Mohiloviae, tum in caeteris Latini Ritus Ecclesiis, quae Mohiloviensi subsunt, Jurisdictionem et ordinem gerere et pontificalia obire atque exercere possis. Sed ut rectus ordo servetur, ac dirigantur gressus tui in viam pacis, nunquam tibi hac auctoritate uti licebit, nisi prius Mohiloviensis Archiepiscopi jussum, consensus aut permissio

praecesserit. Jugum igitur Domini Tuis humeris impositum prompta devotione suscipiens, ita quaeso in tam arduo munere Te gerere studeas, ut praeter uberiorem sanctae sedis gratiam, coelestem illam immensae gloriae retributionem, quae iis, qui erudiunt multos ad justitiam, promissa est, consequaris.

Datum Petropoli die 23 *Januarii juxta vetus Calendarium vero Februarii juxta Gregorianum Anno* 1784.

(L. S.)

LXXXVII.

Venerabili Fratri Antonio Eugenio Archiepiscopo Ephesino, Nostro, et Apostolicae Sedis in Regno Poloniae Nuntio

CLEMENS PP. XIII.

Venerabilis Frater Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Cum sicut accepimus, Ven. Frater modernus *Metropolita Russiae* una cum Venerabilibus Fratribus *Episcopis Ruthenis Unitis* Synodum super rebus ad ejus Metropolitanam, aliasque Ecclesias Ruthenas spectantibus propediem celebrare intendat, Nos Synodum hujusmodi recte, et feliciter ad Dei gloriam, dictarumque Ecclesiarum utilitatem celebrari cupientes; Te, de cujus prudentia, integritate, et religionis zelo plurimum in Domino confidimus, in praedicta Synodo Nostro et Apostolicae Sedis nomine Praesidentem cum auctoritate, facultatibus, jurisdictione, honoribus, et oneribus similibus Praesidentibus competentibus, ac alias solitis et consuetis, apostolica auctoritate tenore praesentium facimus, constituimus et deputamus; Teque in Domino hortamur, ut Synodum hujusmodi fideliter regere, ac in illa omnia, quae ad prosperum praedictarum ecclesiarum regimen, et gubernium pertinent, decerni, statui, et ordinari cures, et facias, ita tamen, ut ea, quae in eadem Synodo decreta, statuta, et ordinata erunt, in suspenso remaneant, illorumque executio, donec a *Congregatione Venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium negotiis Propagandae Fidei* proposita, examinata, et approbata non fuerint, differri debeat: Mandantes propterea in virtute sanctae obedientiae

praedictis Metropolitae, et Episcopis, et dilectis filiis Clero in praedicta Synodo congregatis, aliisque ad quos pertinet, ut Te in ejusdem Synodi Nostro et praedictae Sedis nomine Praesidentem reverenter suscipiant, Tibique in omnibus ad Praesidentis officium pertinentibus pareant, obediant, et assistant, tuaque salubria monita, et jussa humiliter suscipiant, et efficaciter adimplere procurent. Non obstantibus constitutionibus, et ordinationibus Apostolicis, ac quatenus opus sit Ecclesiarum hujusmodi etiam statutis, et consuetudinibus, privilegiisque innovatis. Quibus omnibus, et singulis, illorum tenores derogamus, ceterisque contrariis quibuscunque.

Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub annulo piscatoris die 3 *Aprilis* 1764 *Pontificatus Nostri Anno sexto.*

Card. ANTONELLUS *Praefectus Propagandae*

ex audientia Ssmi die 18 Martii 1764.

M. MAREFUSCUS Secr. Prop.

LXXXVIII.

Dilecto Filio Alexio Piasecki Presbytero Ritus Rutheni uniti Leopoliensi

CLEMENS PP. XIV.

Dilecte fili salutem et apostolicam benedictionem.

Ex Romani Pontificis, et Sedis Apostolicae beneficentia provenire dignum est, ut qui erga illos non exiguae fidei, et devotionis signa demonstrant, quique probitatis, aliisque virtutum meritis sunt ornati, iidem ab ipso Romano Pontifice, et Sede praedicta honoribus et gratiis decorentur. Cum itaque, sicut Nobis nuper exponi fecisti, tu qui (ut asseris) notarius Protonotarius Apostolicus nuncupatus existis; et officium Capellani in Curia Venerabilis Fratris Archiepiscopi Kiovensis, et Episcopi simul Leopoliensis Ritus Rutheni uniti exerces, ac Praeposituram insignem nuncupatam in Durynka, et Scholasteriam quoque Cathedralis Ecclesiae Leopoliensis obtines, quo officia, et munera praedicta decentius sustinere, alioque extrinseco ornamento condecorare valeas, crucem cum torque, seu catena aurea in pectore gestare posse plurimum deside-

res. Nobis propterea humiliter supplicare fecisti, ut tibi in praemissis opportune providere, et ut infra, indulgere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur Te specialibus etc. volentes, et a quibuscumque etc. censentes hujusmodi supplicationibus inclinati, Tibi, ut extra chori servitium crucem cum torque seu catena aurea in pectore privative quoad quoscumque alios deferre et gestare libere, et licite possis ac valeas, auctoritate nostra apostolica tenore praesentium concedimus, et indulgemus. Non obstantibus etc. ceterisque contrariis quibuscumque.

Datum Romae apud S. Majorem sub annulo Piscatoris die 5 *Maji* 1770 *Pontificatus Nostri Anno primo.*

A. Card. Nigronus.

Juxta supplicationem quam fecit:

„Illmus et Revmus Leo in Szeptyce Szeptycki Dei et Apostolicae Sedis Gratia Episcopus Leopoliensis, Halicensis, et Camenecensis, Archiepiscopatus Metropolitani Kioviensis et totius Russiae, cum Archimandria Pieczarensi Coadjutor et Administrator Apostolicus, Abbas Commendatarius Mielcensis, et Eques Ordinis Sancti Stanislai.“

Leopoli Die 2 *Septemb.* 1769.

LXXXIX.

CLEMENS PP. XIV.

Ad futuram rei memoriam.

Ea omnia, quae ad pacem, concordiamque fovendam, firmandam, conservandamque inter Christifideles illosque praesertim, qui Episcopali dignitate insigniti sunt, ac aliarum animarum aeternae saluti consulere debent, provide, ac prudenter constituta, ac praescripta dignoscimus, libenti animo, apostolicae confirmationis robore communimus, prout, omnibus mature perpensis, in Domino salubriter expedire conspicimus. Nuper sane, magna animi nostri laetitia accepimus, quod opera ac studio Venerabilis Fratris Josephi Archiepiscopi Berytensis, Nostri, et Apostolicae Sedis Nuntii in Regno Poloniae, et magno Ducatu Lithuaniae, concordia inita fuerit inter Ven. Fratrem *Felicianum Wolodkowicz* totius Russiae Metropoli-

tanum, et simul quoque Episcopum Wladimiriensem, ac Brestensem ex una, et Venerabiles quoque Fratres *Leonem Szeptycki* Episcopum Leopoliensem, ac *Antonium Strus Mlodowski* Episcopum Brestensem, ejusdem Metropolitani respective Coadjutores cum futura successione Apostolica auctoritate deputati, cujusquidem concordiae articula sunt tenoris, qui sequitur, nempe Excellentissimus, et Revmus D. Nuntius inseratur usque ad illa verba: Actum Varsaviae, die XXVIII. Novembris Anno MDCCLXXII. Nos igitur, qui pacem ac quietem inter Metropolitanum, et Episcopos praedictos paterno desideramus affectu, de *Venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium negotiis Pvopagandae Fidei praepositorum* consilio, praesentes Articulos concordiae, una cum omnibus, et singulis in eis contentis, et expressis, auctoritate apostolica tenore praesentium confirmamus, et approbamus, illisque inviolabilis, ac praesertim firmitatis robur adjicimus, omnesque juris et facti, ac solemnitatum defectus, si qui desuper intervenerint, supplemus, ac sanamus, salva tamen semper in praemissis auctoritate Congregationis eorumdem Cardinalium. Decernimus, ipsas praesentes litteras firmas, validas, et efficaces effectus sortiri, et obtinere, ac illis, ad quos spectat, et pro tempore quandocumque spectabit in omnibus, et per omnia plenissime suffragari: Sicque in praemissis per quoscumque judices ordinarios, ac delegatos, etiamque Auditores, et Sedis Nostrae Nuntios judicari, et definiri debere ac irritumque attentari. Non obstantibus Constitutionibus, et Ordinationibus Apostolicis, nec non quibusvis etiam statutis, et constitutionibus, privilegiis quoque indultis Apostolicis innovatis. Quibus omnibus, et singulis illorum tenores praesentibus pro plene et sufficienter expressis, ac de verbo ad verbum insertis habentes, illis aliasque permansuris ad praemissorum effectum hac vice derogamus, ceterisque contrariis quibuscumque.

Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub annulo Piscatoris die 20 *Martii* 1773 *Pontificatus Nostri Anno quarto.*

A Card. NIGRONUS

Decretum Sacrae Congregationis Generalis de Propaganda Fide habitae die 8 Februarii 1773.

Relatis per Emum, et Revmum D. D. Cardinalem Castelli Praefectum Articulis Concordiae initae, opera et studio R. P. D. Archiepiscopi Berytensis in Regno Poloniae, et Magno Ducatu Lithuaniae Nuntii Apostolici inter R. P. D. *Felicianum Wolodkowicz totius Russiae Metropolitanum,* nec non Episcopum Wladimiriensem, ac Brestensem ex una, et RR. PP. DD. Leonem Szeptycki Episcopum Leopoliensem, ac Antonium Struss Mlodowski Episcopum Brestensem ejusdem D. Metropolitani respective Coadjutores cum futura successione ex altera partibus, qui concordiae Articuli de verbo ad verbum hic infra apponuntur, ac sunt:

Articulus 1.

Excellmus, et Revmus D. Nuntius Apostolicus promittit se reintegraturum Illmum et Revmum D. Metropolitanum in universa plenaria et libera administratione tum spirituali utriusque Dioeceseos, tum bonorum temporalium, ad earumdem Mensas Metropoliticam, et Episcopalem respective competentium ad Normam Decreti Sacrae Congregationis de Propaganda Fide editi die 2 Aprilis Anni 1770, nec non Epistolae Secretariae Status Ssmi D. N. Clementis PP. XIV. datae die 28 Augusti, ac demum Decreti Excellmi et Revmi D. Angeli Durini Archiepiscopi Ancyrani tunc temporis Nuntii Apostolici in hoc Regno expediti die 19 Septemb. ejusdem anni. Quae reintegratio habebit effectum eo ipso, quo Illmus et Revmus Metropolita officia, et obsequia sua exhibuerit Serenissimo Regi juxta mandata Summi Pontificis.

Articulus II.

Cum Illmum et Revmum Metropolitam poenituerit complanationis dudum factae, inter ipsum et eosdem suos Coadjutores, die 16 Januarii Anni 1768 praedicti Coadjutores in obsequium ac venerationem, quam ex toto corde profitentur erga Coadjutum, plena, libera, ac deliberata voluntate renuntiant omni juri, et actioni ex dicto contractu sibi quomodolibet competentibus: adeo ut ex utraque parte dicta complanatio haberi debeat ac si nunquam facta, aut effectum ullum sortita fuisset.

Articulus III.

Retractantur ex utraque parte, quaecumque occasione litium, et praetensionum super administratione tam spirituali quam temporali utriusque Dioeceseos, ab ipsis partibus, vel earum Agentibus, et Procuratoribus, contra alterius honorem, famam, existimationemque tam in Judicio, quam extra, dicta prolata, vel scripta fuisse, constaret: eaque ab Actis publicis, ac privatis deleri mandantur: sine praejudicio tamen Jurium, utrique partium competentium super praetensis resartionibus damnorum, de quibus in sequenti Articulo cavetur.

Articulus IV.

Unicuique parti reservantur illaesa et integra omnia, et singula Jura, et Actiones (si quae vel quas habent) ad agendum in Judicio contra alteram pro resartione damnorum, et violentiarum (si quae, vel quas aut sustinuerit, et se sustinuisse praetendat) tam in personis propriis, quam pro Officialibus, et Curialibus Aulicis, ceteris alterius partis servitio addictis, nec non pro quibuscunque aliis interesse habentibus, tam occasione Administrationis Spiritualis, vel Temporalis ab Illmis et Revmis Coadjutoribus susceptae, quam occasione revindicationis, et occupationis secutae ex parte Illmi et Revmi Metropolitani: super quibus omnibus primum concordia procurabitur amicabiliter, qua non sequuta, unus Judex Compromissarius nominabitur ab Illmo et Revmo Metropolitano, alius vero ab Illmis et Revmis Coadjutoribus, qui ambo Judices Compromissarii debeant in termino quatuor mensium a die nominationis computandorum, et nullo modo ulterius prorogando, suam *laudum*, vel arbitramentalem sententiam pronunciare. Iis vero non plenarie et uniformiter in omnibus, et singulis punctis concordantibus, vel intra praedicti temporis spatium suum arbitrium vel sententiam non proferentibus tum totum negotium devolvetur ad judicium Sacrae Nuntiaturae Apostolicae, quae summarie, simpliciter de plano ac omni appellatione remota, quia sic inter partes fuit specialiter, et expresse conventum, ad finalem sententiam procedet.

Articulus V.

Reservat sibi Illmus et Rvmus Metropolita actionem adigendi Illmos et Revmos Coadjutores ad reddendam ratio-

nem administrationis bonorum temporalium ad easdem mensas spectantium, nec non proventuum ab ipsis perceptorum vigore Decreti S. Congregationis de Propaganda Fide editi die 28 Augusti Anni 1768. In qua quidem re, quidquid investigationem reddituum perceptorum concernet, eadem servabitur methodus, quae supra num. 4 superius est expressa. Quoad vero eorumdem adjudicationem, vel divisionem, si quae fieri debeat, unaquaeque partium se submittit judicio Excellmi Nuntii, qui similiter procedat, ut supra num. 4.

Articulus VI.

Cum Illmus et Revmus Metropolita propter labores hucusque susceptos, et ob gravem suam aetatem, nec non valetudinis incommoda, vix se sufficere in posterum posse credat regimini utriusque Dioeceseos, multoque minus eas personaliter (ut decet, et canonice, nec non Zamosciensis Synodi sanctiones praescribunt) visitare, eosdem suos Coadjutores in partem sollicitudinis suae pastoralis ex nunc vocare constituit. Proindeque reservata sibimetipsi, suae propriae administrationi ea Dioecesis Metropoliticae parte, quae totum Magnum Ducatum Lithuaniae comprehendit, reliquam, quae nempe per Ukrainiam, ac Palatinatum Braclaviensem, aliasque adjacentes Regiones protenditur, committit, et assignat *Illmo Revmo Dno Szeptycki* Episcopo Leopoliensi cum plena, libera, et absoluta, ac irrevocabili administratione spirituali, pari quoque modo, et forma, *Illmo et Revmo Dno Mlodowski* Episcopo Brestensi regendam, et gubernandam, ac administrandam committit, et assignat Dioeceses sibi invicem unitas Wladimiriensem, et Brestensem. Ad quem effectum Illmus et Revmus Metropolita patentes dictarum respective Administrationum Litteras iisdem modo, forma, facultatibus, conditionibus, et clausulis, quae in aliis Vicariatus litteris die 20 Decemb. 1767 expeditis continentur, a se ipso subscriptas tradet, et deponet infra tres dies in manus Excellmi et Revmi Nuntii Apostolici, publicandos deinde, et executioni demandandas tempore eidem bene viso, postquam tamen praesens Concordia fuerit beneplacito Summi Pontificis roborata, et confirmata.

Articulus VII.

Idem tamen Illmus et Revmus Metropolita, reservat sib

plenam et liberam administrationem, et curam bonorum temporalium utriusque Mensae, quousque nomine censeantur, et ubicunque sita sint: quorum reditus in sui usum, ac in utilitatem Ecclesiarum suarum ad normam Canonicarum Sanctionum fideliter procurare, et administrare promittit, eorum statum hodiernum per Commissarium suum, una cum Commissario ab ipsis Coadjutoribus designando, describi quam primum curabit intra quatuor mensium spatium, a die publicatae Administrationis Suorum Coadjutorum, de quibus duo similia Inventaria, et Commissariorum praedictorum juramento firmata, legaliter conficientur, quorum unum etiam a respectivo Coadjutore subscriptum, Illmus et Revmus Metropolitanus apud se retinebit, alteram vero Illmo Coadjutori, ad quem spectabit, tradet, et reddet, eaque Illmus Metropolitanus ut quotannis ad instantiam suorum Coadjutorum renoventur, minime detractet.

Articulus VIII.

Quia vero monet Apostolus eum, qui altari inservit, de altari vivere debere, volens Illmus et Revmus Metropolita Coadjutoribus suis sese etiam liberalem exhibere, sponte dimittit *Illmo et Revmo Dno. Mlodowski*, praeter obventiones illas, quae ex actuali exercitio Jurisdictionis tam contentiose, quam gratiose per universam Wladimiriensem, et Brestensem Dioecesim provenire possunt, ac debent, etiam Cathedraticum assignat, quod Sacri Canones Episcopis permittunt, ut annuatim ex subjectis sibi presbyteris exigant; quia vero dicta Cathedratici exactio vix, si etiam plenarie fieri posset ad summam quatuor millium Florenorum Polonicarum ascendet, nec etiam aequum est, quod calamitosis hisce temporibus, Clerus hujusmodi exactione, praeter vires suas gravetur, ideo Illmus et Revmus Metropolita summam decem Millium Florenorum Polonicalium in parata pecunia quotannis (ad rationem nempe 2500 singulis trimestribus posticipate) se soluturum promittit, vel si Illmo Coadjutori magis placuerit, tot Villas ad Mensam Wladimiriensem spectantes, et suo Coadjutori, vel Episcopis residentiae magis commodas, et vicinas, ex quibus aequa aestimatione facta, et judicio Excellmi Nuntii absque ulteriori recursus, aut appellationis remedio, approbanda possit tam in rebus, quam in pecuniis summam decem millium Florenorum

Polonicalium similium quotannis percipere, administrationi, et curae ejusdem Coadjutus irrevocabiliter committet, ut idem Illmus Coadjutor possit necessitatibus suis commodius consulere, et providere. Haec vero villarum designatio, quatenus loco assignationis pecuniariae adoptetur, fieri debebit statim a publicatione litterarum Administrationis Spiritualis, e judicio, et auctoritate Excellmi Nuntii confirmari, adeo ut ab eo die in potestatem Coadjutoris transeant, una cum fructibus pendentibus, et inexactis, absque eo, quod pro expensis, et laboribus antea factis, aliquid vel minimum praetendere possit Illmus Metropolita.

Articulus IX.

Pari modo Illmus Metropolita *Illmo Dno Szeptycki* pro suo assignamento, praeter obventiones ex Jurisdictione contentiosa et gratiosa, in parte Dioeceseos sibi commissae provenientes, etiam exactionem Cathedratici committit, quod felicioribus annis ad 25 millia, et amplius ascendebat, Florenos; hac tamen adjecta conditione, quod ipse pro suo congruo assignamento 15 millia Floren. dumtaxat sibi reservet, reliquam vero summam in tuto loco, et apud fidam personam deponat, non inde amovendam, nisi ex dispositione Illmi Metropolitae, qui pro eo, quo flagrat, zelo erga Ecclesiam sibi commissam, nequaquam vult eos in usum proprium derivare, aut convertere, sed omnino ex nunc consecrat, et devovet bono et utilitati Ecclesiarum suarum, expendendos nempe in processibus vel continuandis, vel incipiendis pro recuperatione bonorum Ecclesiarum praedictarum, pro stipendiis Agentium, et Procuratorum, ubicumque existentium, vel pro aliis utilibus, seu necessariis causis inter Dnum Metropolitanum, et unum vel alterum ex suis Coadjutoribus in ea re interesse habentem concordandis, et judicio Excellmo Nuntii approbandis.

Articulus X.

Praeterea ut idem Illmus et Revmus Dnus Coadjutor Szeptycki visitando Dioecesim sibi commissam habeat domum aptam et congruam, in qua residentiam figere possit, Illmus et Revmus Metropolita assignabit ei domum, et locum ad dictum effectum idonea, nempe domum Metropoliticam de *Radomysl* nuncupatam, absque tamen perceptione fructuum, et reddi-

tuum ex annexis bonis provenientium, eidem tamen dimittit, ac cedit bona dicta *Barachty*, jam per Decretum recuperata, vel recuperanda, si quae tamen aliae expensae in eam causam essent faciendae, relinquuntur arbitrio et oneri Illmi Coadjutoris.

Articulus XI.

Demum reservat sibi Illmus et Revmus Metropolita omnia Jura etiam honorifica suae Metropoliticae Jurisdictionis in Litteris patentibus Vicariatus superius enunciatis, nempe de dato 20 Decembris 1767 Anno expressa, et nunc in novis Litteris Administrationis Spiritualis iterum exprimenda.

Articulus XII.

Postquam unaquaeque partium contrahentium huic Concordiae pro suo peculiari interesse consensum praestiterit eamque sua subscriptione firmaverit, ejus effectus in suspenso habeantur donec constet de Serenissimi Regis satisfactione, et Sancta Sedes Apostolica beneplacitum, et approbationem impertiri dignata fuerit.

Actum Warsaviae die 28 *Novembris Anno* 1772.

Sacra Congregatio re tota expensa, ac mature discussa censuit Concordiam praedictam in omnibus esse approbandam consulendumque Sanctissimo pro ejusdem confirmatione.

Quam Sacrae Congregationis Sententiam Sanctissimo Domino Nostro Clementi, PP. XIV. per R. P. D. Stephanum Borgiam Secretarium relatam in Audientia habita die 14 mensis ejusdem, Sanctitas Sua benigne approbans Concordiam, de qua agitur, in omnibus et per omnia confirmavit et pro omnimoda executione Breve Pontificium cum Articulis ipsius Concordiae de verbum ad verbum insertis expediri mandavit.

Datum Romae ex aedibus dictae Sacrae Congregationis die 27 Februarii MDCCLXXIII.

(L. S.)

Josephus Maria Castelli *Praefectus.*

Stephanus Borgia Secretarius.

XC.

Venerabili Fratri Josepho Archiepiscopo Beritensi ad charissimum in Christo filium Nostrum Stanislaum Augustum Poloniae Regem Illustrem Nostro, et Sedis Apostolicae Nuntio.

CLEMENS PP. XIV.

Venerabilis Frater Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Cum Varsaviae brevi celebranda indicta fuerint extra Ordinem Generalia Regni Comitia ad Reipublicae negotia tractanda, in quibus de rebus ad religionem etiam spectantibus actum iri accepimus; necesse esse duximus, ut inibi aliquis adsit, qui Nostra, et Apostolicae Sedis speciali suffultus auctoritate omne studium, et operam impendat, ne aliquod in iisdem Comitiis, vel eorum occasione, aut in eorumdem sequelam, sive Catholicae Religioni, sive libertati, et jurisdictioni Ecclesiasticae, sive demum Sanctae Sedis, et inferiorum Ecclesiarum juribus praejudicium inferatur. Hinc est, quod Nos ex commissi Nobis divinitus Pastoralis Officii debite Orthodoxae Fidei indemnitati opportune providere, Sedisque praedictae, et Ecclesiae jura sarta tecta undequaque tueri, et adversus quaecumque illis praejudicialia, quantum Nobis ex alto conceditur, constanter avertere cupientes; Te, de cujus spectata in arduis Nostris, et ejusdem Sedis nogotiis tractandis, fide, prudentia, et integritate, dexteritate, ac zelo plurimum in Domino fiduciam habemus, Nostrum, et ejusdem Sedis verum, legitimum, et indubitatum Procuratorem, actorem, et negotiorum gestorem generalem et specialem, ita quod specialitas generalitati non deroget, nec e contra, auctoritate Apostolica tenore praesentium facimus, constituimus, et deputamus, Tibique plenam, et liberam potestatem, auctoritatem, et facultatem, quam etiam aliis, prout Tibi opportunum videbitur, communicare, et subdelegare valeas; omnia, et singula, quae in iis, quae Tibi a Nobis commissa fuerunt, Catholicae Religionis, Apostolicae Sedis, et Ecclesiae servitium respicientibus necessaria, seu quomodolibet opportuua fuerint, etiamsi

talia forent, quae sub generali concessione non venirent, et specialem notam, seu speciale mandatum requirerent, Nostro, et Sedis praefatae nomine faciendi, gerendi, et exequendi harum serie tribuimus, et impertimur. Non obstantibus Constitutionibus, et Ordinationibus Apostolicis, ceterisque contrariis quibuscumque.

Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub annulo Piscatoris die 16 *Martii* 1773. *Pontificatus Nostri Anno quarto.*

A. Card. NIGRONUS.

XCI.

CLEMENS PP. XIV.

Ad futuram rei memoriam.

Exponi nuper fecit dilectus filius modernus Abbas Generalis Monachorum Ordinis Sancti Basilii Magni Ruthenorum, quod alias tum in humanis agens Comitissa *Theophila Jerwzielski Wilga* studio dilatandae sanctae fidei, et procurandae salutis animarum permota fundavit monasterium in bonis suis hereditariis Pichynski nuncupatis, et in Dioecesi Chelmensi existentibus, assignato pro sustentatione octo monachorum dicti Ordinis, et Provinciae Polonae Protectionis B. Mariae Virginis fundo quadraginta millium florenorum Polonicorum annuatim reddentium duo millia, et octingentos florenos similes, nec non eidem monasterio cessit Ecclesiam Parochialem sui Jurispatronatus sub invocatione, seu titulo B. Virginis Mariae assumptae in coelum, cum omnibus fundis, et redditibus ad eamdem Ecclesiam pertinentibus. Cum autem, sicut eadem expositio subjungebat, praedicta fundatio acceptata fuerit a R. Patre Provinciale Russiae, nomine etiam Abbatis Generalis dicti Ordinis, atque insuper confirmata ex decreto Ordinarii loci, qui de facto univit, et incorporavit novo monasterio dictam Ecclesiam Parochialem, hinc dictus exponens praemissa omnia pro quorum confirmatione memorata Comitissa Theophila postmodum defuncta suas porrexerat preces, per Nos appróbari, et confirmari plurimum desiderat. Nobis propterea humiliter supplicari fecit, ut in praemissis opportune

providere et ut supra, indulgere de benignitate Apostolica dignaremur. Nos igitur ipsum expositorem specialibus privilegiis etc. volentes, et a quibusvis censuris, etc. hujusmodi supplicationibus inclinare, de Venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium negotiis Propagandae Fidei praepositorum consilio, fundationem praedictam novi monasterii hujusmodi, ut praefertur, factam, auctoritate apostolica tenore praesentium confirmamus, et approbamus, illique inviolabilis, ac perpetuae apostolicae firmitatis robur adjicimus, omnesque juris ac facti, et solemnitatum defectus, qui desuper quomodolibet intervenerint, supplemus, et sanamus, salva tamen semper in praemissis auctoritate memoratae Congregationis eorundem Cardinalium. Decernimus ipsas praesentes litteras semper firmas, validas, et efficaces existere, ac fore, suosque plenarios ac integros effectus sortire, et obtinere, ac illis, ad quos spectat, et pro tempore quandocunque spectabit in omnibus, et per omnia plenissime suffragari. Sicque in praemissis per quoscumque judices Ordinarios, et Delegatos, etiamque Auditores judicari, et definiri debere, ac irritum attentari. Non obstantibus constitutionibus, et ordinationibus Apostolicis, ac quatenus opus sit, dicti ordinis etiam que statutis, et consuetudinibus, privilegiisque innovatis. Quibus omnibus et singulis illorumque etc. derogamus, ceterisque contrariis quibuscunque.

Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub annulo Piscatoris die 18 *Novembris* 1773. *Pontificatus Nostri Anno quinto.*

A. Card. Nigronus.

Juxta Decretum S. Congnis Generalis de Propaganda Fide habitae die 19 Novemb. 1771.

Joseph Maria Card. Castelli Praefectus.

Steph. Borgia Secretarius.

XCII.

Venerabili Fratri Josepho Archiepiscopo Berytensi ad Carissimum in Christo Filium Nostrum Stanislaum Augustum Poloniae Regem Illustrem Nostro, et Sedis Apostolicae Nuntio

CLEMENS PP. XIV.

Venerabilis Frater salutem et Apostolicam benedictionem.

Cum inter curas, ac sollicitudines, quibus carissimus in Christo filius noster Stanislaus Augustus Poloniae Rex Illustris nec non inclytae Re publicae ordines ad rectam juventutis institutionem animum intendunt, ea praecipua sit, ut non modo scholae hactenus existentes novis adjumentis fulciantur, verum etiam ad majorem publicae rei utilitatem latius propagentur, ex parte ejusdem Stanislai Augusti Regis, et Octovirorum juventuti instituendae supplicatum Nobis fuit, ut nostra etiam auctoritate salutaria hujusmodi consilia tueri, iisque ex parte nostra opem, ac manum adjutricem porrigere dignaremur: Nos quibus nihil potius est, quam cum civili etiam religiosam, et catholicam juventutis institutionem ubique terrarum promovere, ut Christifideles quo magis religiosis ac Civicis officiis instructi eo etiam utiliores tum Ecclesiae, tum Reipublicae reddantur, petitionibus super hoc Nobis porrectis benigne inclinati Fraternitati Tuae, tuisque in officio isto successoribus pro tempore existentibus Nostris, nostrorumque Successorum, et Apostolicae Sedis Nuntiis comittimus, et mandamus, ut omnes, et singulos Religiosos Ordinum Regularium Professores, quos ad munus instituendi pietate, ac litteris Juventutem idoneos, et aptiores repereris, et judicaveris (habito prius cum Superioribus eorum Provincialibus consilio) dispenses imo inducas, ut scholarum, quibus Octoviri praedicti eos praeficere intendant, curam suscipiant, easque diligenter, ac religiose regant; proviso tamen, ne Religiosi praedicti ad munus docendi in scholis publicis evocati extra claustrum sui respective ordinis, vel alterius, si proprii instituti non adsit, commorentur, neve propter novum munus ab ipsis susceptum a debita erga Superiores

locales, vel Provinciales obedientia, consuetisque, ac debitis regularis observantiae exercitiis (nisi in aliquo eos expresse, et in scriptis juxta prudentiam tuam dispensaveris) subtrahantur. Quod si in aliquo conventu, ac monasterio scholas ipsas aperiri contingeret, volumus, et expresse mandamus, ut diligenter praecaveas, quatenus scholae a claustro sint separatae, vel si aliter fieri nequeat, saltem ita congrue instituantur, ut per transitum, et intromissionem scholarium intra septa quies, et observantia regularis turbari nulla ratione possint. Iis autem Religiosis, qui praefata munera suscipient, distincti etiam virtute sanctae obedientiae, praecipias, ut scholares suos non modo in Litteris instruant, sed etiam pietatis, ac religionis principiis sedulo, et assidue imbuant, ita ut pluries in hebdomade Christianae cathecheseos rudimenta pro captu cujuscunque eis tradant, sacrosanctae Missae sacrificio quotidie, si fieri potest, eos assistere faciant, ac festivis diebus eos in unum congregent, ut fusiori verbi Dei explicatione, sacramentorum perceptione, devotarum precum, vel psalmodiae, aut officii de Beata Virgine Maria recitatione, aliisque pietatis actibus, et incitamentis festivum diem, prout decet, transigant, sicque in Christiana pietate exercitatiores, et instructiores evadant. Si autem contingeret, ut ubi nullum Religiosorum claustrum existit, aliqua Schola institueretur, ac necessaria alicujus Religiosi viri opera videretur, licet summe enitendum sit, ne ullo unquam tempore vel loco Regulares a proprio claustro avellantur, attamen succurrendo presentibus Regni, ac Populi istius necessitatibus, quoties nullus alius inveniri possit, qui scholarum regimen assumere valeat, non renuimus, quin hujusmodi etiam scholis aliquem Religiosum virum praefici permittas, dummodo raro, ac nonnisi in casu praecisae necessitatis hac nostra facultate utaris, eamque ad tempus tibi benevisum concedas, renovandam deinde, si eadem necessitas duraverit, ac demum omnino provideas, ne Religiosi praedicti alibi, quam in domo Parochi loci commorari, ac degere possint. Caeterum quandoquidem Regis, ac Octovirum praefatorum sollicitudo non modo ad puerorum instructionem incumbit, sed miserabilium Puellarum praecipue nobilium in pietate, bonis artibus, ac manuum laboribus juxta earum con-

ditionem opportunis, ac necessariis institutionem promovere laudabiliter intendit, hac etiam in parte eorum precibus indulgemus, et Monasteria Monialium etiam Apostolicae Sedi immediate subjecta, quae numero personarum, et congrua dote, seu fundatione, commodisque aedibus magis praestant, huic piae institutioni addicimus, decernentes, ut puellae praedictae in earum claustris recipi debeant, in quibus diligenter, ac religiose instituantur, ibique servata clausurae lege commorentur, donec statum, vel religiosum, vel conjugalem amplecti voluerint: hoc tamen cauto, quod si ad saecularia vota transire instituant, antequam desponsentur, a monasterio dimittantur. Ut autem in monasteriis ipsis regularis disciplina exacte servetur, et piorum fundatorum menti satis fiat, decernimus, ac praecavemus, ne propter puellarum praedictarum admissionem, Monialium professarum, et choralium numerus ultra duodenarium diminuatur: adeo ut duodecim saltem Moniales professae, in iis continuo, ac perpetuo commorari, ac religiosae vitae onera, necnon debita Chori, et Ecclesiarum suarum servitia congrue supportare debeant, et valeant. Quocirca Venerabilibus Fratribus Episcopis in Regno Poloniae, et Magno Ducatu Lithuaniae constitutis nomine nostro committas, ut pensatis singulorum Monasteriorum suarum respective Dioecesium facultatibus, ac necessitatibus, accitis etiam eorundem Monasteriorum immediatis Superioribus, ac de eorum consilio, et consensu, si quae Monasteria repererint, quae possint puellas aliquas (ab Octoviris designandas, ipsisque Ordinariis quoad paupertatem, vitam, et honestatem approbandas), absque Familiae Religiosae actu ibi existentis incommodo, vel detrimento, caritative, et gratis recipere, ipsi pro arbitrio, et prudentia sua eas in hujusmodi monasteria recipi, et admitti omnino faciant; decedentibusque ultra duodenarium numerum Monialibus in earum locum totidem alias puellas (similiter ut supra ab Octoviris designandas, et ab ipsis Ordinariis approbandas) substituant, ac sufficiant: ita quod tot ibi puellae fere commorentur, quod deductis oneribus Ecclesiae, et Monasterii, nec non congrua duodecim saltem Monialium praedictarum sustentatione, poterunt ex annuis redditibus, et proventibus ali, et sustentari. Quod si deinde Monasteria ipsa aliquid paterentur in fundis,

aedificiis, vel redditibus evidens detrimentum, nec possent amplius una cum religiosa familia omnes ibi constitutas alimentarias puellas sustentare, provideatur per ipsos Ordinarios ante omnia Religiosae ejusdem familiae sustentationi, ac necessariis ministeriis: proindeque tot puellae deinceps admittantur, ac substituantur, quot, deductis Religiosae familiae, nec non Ecclesiae, ac Monasterii necessitatibus, poterunt ex reliquis redditibus ali, ac sustentari. Si vero aliqua honesta virgo, vel vidua ad instructionem puellarum necessaria videretur, et ab Ordinario loci expresse approbaretur, eam quoque inter puellarum alimentariarum numerum recenseri, et admitti posse non renuimus. Non obstantibus Apostolicis, et ceterisque contrariis quibuscumque.

Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub annulo Piscatoris die 3 *Martii* 1774. *Pontificatus Nostri Anno quinto.*

A. Card. Nigronus.

XCIII.

PIUS PP. VI.

Ad perpetuam rei memoriam.

Praecipuae Summi Ecclesiae Catholicae Pastoris partes sunt in iis omne studium operamque impendere, per quae religioni, et bonis artibus consulatur. Exponi siquidem Nobis nuper fecit *Ven. Frater Maximilianus Episcopus Chelmensis Ritus Rutheni*, quod ipse pro eximio, quo flagrat Catholicae Religionis, et Ecclesiasticae disciplinae zelo *Seminarium Clericorum*, in sua Dioecesi fundavit, attributis pro ejusdem dote centum mille florenorum monetae Poloniae, et electis in Regentem, Professores, et Procuratores ejusdem Seminarii Monachis Ordinis S. Basilii Magni Provinciae Lithuaniae. Cum autem ad avertenda incommoda, quae ad hujusmodi fundationem labefactandam insurgere aliquando possent, electionem Monachorum hujusmodi in Regentem, Professores, et Procura-

tores dicti Seminarii factam confirmare, ac alias, ut infra a Nobis provideri summopere cupiat. Nobis propterea humiliter supplicari fecit, ut in praemissis opportune providere, et, ut infra, indulgere de benignitate Apostolica dignaremur. Nos igitur ejusdem Maximiliani Episcopi erga Dominicum gregem sibi commissum diligentiam, studium, animique contentionem plurimum in Domino commendantes, cumque specialibus privilegiis honorare volentes, et a quibusvis etc. censentes, hujusmodi supplicationibus inclinati, *de Venerabilium Fratrum nostrorum S. R. E. Cardinalium negotiis Propagandae Fidei praepositorum* consilio, Fundationem Seminarii Clericorum hujusmodi, nec non electionem Regentis, Professorum, et Procuratorum ejusdem Seminarii in personis Monachorum praefati Ordinis S. Basilii Magni Provinciae Lithuaniae, a memorato Maximiliano Episcopo factas, auctoritate Apostolica tenore praesentium confirmamus, et approbamus, illisque inviolabilis Apostolicae firmitatis robur adjicimus, omnesque et singulos juris ac facti defectus, si qui desuper quomodolibet intervenerint, supplemus, et sanamus. Praeterea, ut dicti Seminarii regimen apud eosdem Monachos in perpetuum permaneat, et summa ab eodem Maximiliano Episcopo pro fundatione hujusmodi erogata, eidemque Seminario attributa, nullo unquam tempore in alios usus converti, aut ullo modo a suis in dicto Episcopatu Successoribus amoveri possit, statuimus, decernimus, et declaramus decernentes easdem praesentes litteras semper, et perpetuo firmas, validas, et efficaces existere, et fore, suosque plenarios, et integros effectus sortiri, et obtinere, ac illis, ad quos spectat, et pro tempore quandocumque spectabit, in omnibus, et per omnia plenissime suffragari, et ab eis respective inviolabiter observari: Sicque in praemissis omnibus, et singulis per quoscumque Judices ordinarios, et delegatos et Auditores, ac S. R. E. Cardinales, etiam de Latere Legatos, et Apostolicae Sedis Nuntios sublata et judicari et definiri debere ac irritum, et attentari. Non obstantibus praemissis, ac constitutionibus, et Ordinationibus Apostolicis, nec non dictae Ecclesiae Chelmensis etiam statutis, consuetudinibus, privilegiis innovatis. Quibus omnibus, et singulis illorum tenores et derogamus, ceterisque contrariis quibuscumque.

Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub annulo Piscatoris die 19 *Januarii* 1780 *Pontificatus Nostri Anno quinto*

J. Card. de Comitibus.

Juxta Decretum S. Congregationis Generalis de Propaganda Fide habitae die 29 Novembris 1779.

Joseph Maria Castelli Praefectus.

Stephanus Borgia Secretarius.

XCIV.

PIUS PP. VI.

Ad perpetuam rei memoriam.

Cum certum sit, pro Omnipotenti Deo laborantibus ineffabilia aeterni Regni praemia reservari: Nobis tamen eis necesse est honorum, et gratiarum beneficia tribuere, ut in spiritualis operis studio ex remuneratione valeant multiplicius insudare, et quia Ven. Frater *Jason Archiepiscopus Kioviensis, et Hallicensis totius Russiae Metropolitanus*, universi etiam Cleri Secularis Graeco-Rutheni nomine exponi Nobis nuper fecit, quod ad excitandam, augendamque ipsius Cleri Secularis pro Catholica Religione sollicitudinem, ac vigilantiam, illosque una jungendos compage summopere conferret, si iis, qui inter caeteros in Vinea Sabaoth uberiores fructus proferre satagunt, aliquod signum ex speciali dono gratiae concederemus: Nos, cui ex debito Apostolici Ministerii humilitati Nostrae concrediti officio, maxime cordi est, Christianam Fidem, sic Domino largiente, quotidie in populis extendere, ac Christifidelium praecipue vero illorum, qui in sortem Domini fuerunt vocati, zelum multiplicare, ut votis etiam Nobis hisce desuper *a charissimo in Christo filio Nostro Stanislao Augusto Poloniae Rege Illustri* porrectis annueremus, preces praedictas *Venerabilibus Fratribus Nostris S. R. E. Cardinalibus Congregationis de Propaganda Fide remisimus*, qui ad relationem dilecti filii Magistri Stephani Borgia ejusdem Congregationis Secretarii-Decretum a Nobis approbatum tulerunt tenoris, qui sequitur - Ab eo - inseratur usque in finem - Cum autem memorati Exponentes praeinsertum decretum pro firmiori illius

subsistentia, et observatione Apostolicae confirmationis patrocinio communiri summopere desiderarent: Nos ipsos Exponentes specialibus, et volentes, et eorum singulares personas a quibusvis etc. censentes, supplicationibus eorum inclinati, Decretum praeinsertum auctoritate Apostolica tenore praesentium confirmamus, et approbamus, illique inviolabilis Apostolicae firmitatis robur adjicimus, salva tamen semper in praemissis auctoritate memoratae Congregationis Cardinalium. Decernentes easdem praesentes litteras firmas et observari; sicque in praemissis per quoscunque Judices etc. attentari. Non obstantibus etc. Quibus omnibus, et singulis illorumque etc. quibuscumque.

Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub annulo Piscatoris die 13 *Julii* 1784 *Pontificatus Nostri Anno X.*

J. Card. de Comitibus.

Decretum S. Congregationis de Propaganda Fide.

Ab eo usque tempore, quo inclyta Ruthenorum Natio sub sa. mem. Clemente PP. VIII., divino aspirante numine, rediit ad petram fidei, supra quam aedificata est Ecclesia, et cum Romano Pontifice, Beati Petri Apostolorum Principis Successore, Christianorum omnium Patre ac Magistro, tanquam cum Ecclesiasticae Unitatis centro communi fidei et charitatis vinculo conjuncta est, mirum quantum Catholica Fides laetiores ubique fructus in Ruthenorum Regionibus reportaverit, et quantum pacis, atque Unionis nexus ex hac vera sinceraque membrorum cum suo capite compactione firmior, ac validior evaserit. Quamobrem cum nuper *R. P. D. Jason Junozza Smogorzewski Archiepiscopus Kioviensis, et Hallicensis, totius Russiae Metropolitanus*, universi Cleri Secularis Graeco-Ruthenici nomine Ssmo Dno Nno Pio PP. VI., accedentibus etiam *Serenissimi Stanislai Poloniae Regis* officiis, ac commendationibus, humili obsecratione supplicaverint, ut Sacerdotes ex Seculari Clero, qui in vinea Domini ardentius collaborant, ac de Unione Catholica magis benemerentur, una quadam Societatis compage colligare, et aliquo Pontificiae benignitatis monumento insignire dignaretur, ad Nos acrius etiam ad tam pium opus conjunctis insimul studiis promovendum incitandos, cum-

que Sanctitas Sua hujusmodi preces ad Sacram Congregationem Propagandae Fidei rebus praepositam remiserit:

Eadem S. Congregatio, ad relationem super praemissis factam per R. P. D. Stephanum Borgia Secretarium, secum animo perpendens id, quod S. Gregorius Magnus Syagrio Augustudonensi Episcopo scribebat, eum scilicet, qui in praedicatione, et opere sollicitum, devotum, adjutoremque in omnibus Augustino ad Anglorum conversionem misso, fuisse cognoverat, dignum esse, cui exterioris quoque habitus honorem deferret, censuit apostolica auctoritate eidem Jasoni totius Russiae Metropolitano ejusque in eadem Metropolia Successoribus, concedendam esse facultatem, ornandi cruce aurea triginta Presbyteros, ex Clero Seculari Gracco-Ruthenici Ritus Uniti, qui hujusmodi ornamentum semper, et quandocumque in omnibus, et quibuscumque Actionibus, Congressibus, et Congregationibus publicis, et privatis in Ecclesiis vel extra, et coram quibuscumque Personis qualibet dignitate Ecclesiastica, vel Seculari fulgentibus, ad collum appensam gestare possint, et valeant.

Crucis vero forma erit octogona instar Melitensis encausto cerulei coloris oblita, in ejus anteriori orbiculo erit depicta vel insculpta Sanctae Romanae Ecclesiae imago, in posteriori vero SS. Petri et Pauli Apostolorum, ut sic cunctis pateat, hanc honoris accessionem ex illius Sedis benedictione et gratia prodire, quae ab iis, qui illam gestabunt, ampliores in Sancta Catholica Unione progressus sibi pollicetur. Supra imaginem Ecclesiae erit insculptum stemma Regium, quoniam jamdudum Poloniae Reges, atque hodiedum Serenissimus Rex Stanislaus pro suo eximio pietatis, ac religionis studio Sanctam Unionem fovet, suoque patrocinio tuetur.

Hoc autem Crucis ornamentum, seu distinctorium ex delegata Apostolica Auctoritate, non ab alio, quam a Metropolitano conferatur, ea tamen lege, ut in singulis Episcoporum Ruthenorum dioecesibus tria semper distinctoria tribus Ecclesiasticis viris uniuscujusque Dioecesis ab Episcopo eidem Metropolitano praesentandis conferantur ab hoc, ut hujusmodi honoris praemium, ac laboris incitamentum, in singulis quibusque Dioecesibus tribus viris semper largiatur, unoque sub-

lato, alter a Dioecesano Episcopo Metropolitano praesentetur, quis illum spectatae virtutis ac meritorum praeconio commendatum compererit, eadem Cruce, seu distinctorio ornare non recuset. Reliquas vero Cruces, ac Distinctoria idem Metropolitanus dignioribus presbyteris Dioecesis ad sui arbitrium indulgere poterit.

Merita vero, ac requisita, quorum potissimum ratio, tam a Metropolitano, quam ab Episcopis in iis designandis, qui hac Cruce ornandi erunt, habenda erit, sint hujusmodi: Sacerdotalis Ordo; Institutio, ac schedula Studiorum, opera in Pontificiis Seminariis impensa, ac libri in lucem editi pro Catholicae Religionis incremento: Patriae Missiones, ac sacra catechesis cum laude peracta, ac sancta unio magis propagata: Seminariorum regimen: Servitium in Paroechiis, atque in Episcoporum Curiis praestitum. Demum Natalium Nobilitas, seu saltem honestas, ac si fieri poterit, gradus aliquis in Universatibus assequutus.

Ne autem hoc Crucis, ac distinctorii ornamentum *solam superfluae elationis pompam* praeseferat, quamadmodum idem S. Gregorius ajebat, sed potius sit devotionis indicium erga Apostolorum Principem, Pastorem, ac nutritorem nostrum ejusque Apostolicam Cathedram, ad quam propter ejus potentiorem principalitatem omnem necesse est convenire Ecclesiam, atque eos, qui undique sunt Fideles, eadem S. Congregatio jussit, Presbyteros his gloriae et splendoris insignibus decorandos a Metropolitano atque etiam ab aliis Episcopis monendos esse, atque hortandos, ut in sanctis operibus, ac praesertim in tuenda atque amplificanda Catholica Unione perseverent, etsi ex merito actionum suarum hoc laudis testimonium ab Apostolica Sede sunt adepti, novis laborum, ac virtutum accessionibus videantur, collato sibi honori cumulatissime respondere. Nam ut idem S. Gregorius prosequitur, *cum honoris augmento, cura quoque sollicitudinis debet excrescere, ut cultui vestitum, actionis quoque ornamenta conveniant: oportet, ut enixius in cunctis se studiis Vestra Fraternitas exerceat. Circa Subjectorum actus sit cura vigilans, vestrum illis exemplum instructio, et vita magistra sit linguae vestrae, ex hortatione discant, quod metuant, et doceantur, quod diligant.*

Ut vero ad haec persequenda acrius inflammentur, et ad externum honoris insigne internum ac spirituale aliqnod animarum lucrum adjiciatur, decrevit pariter S. Congregatio, supplicandum esse Sanctissimo, ut Presbyteris illis, quos Metropolitanus et Episcopi deferendae Crucis honore dignos judicabunt, Altaris privilegiati personalis gratiam bis in hebdomade elargiatur, ac praeterea, ut plenariam suorum peccatorum indulgentiam quotannis in die festo SS. Apostolorum Petri et Pauli, atque etiam in ejusdem festi octavo die, demumque ut in eorum mortis articulo plenariam pariter suorum peccatorum indulgentiam consequi possent, ex apostolica benignitate concedere dignetur.

Hoc autem S. Congregationis Decretum Ssmo. Dno. Nno. Pio Papae VI. relatum in Audientia habita per eumdem R. P. D. Stephanum Borgia Secretarium die 13 Junii 1784 Sanctitas Sua in omnibus adprobavit, et per Apostolicas in forma Brevis Literas auctoritatis suae robur adjiciendum esse mandavit. *Datum ex Aedibus dictae S. Congregationis die* 19 *Junii* 1784.

(L. S.)

L. Card. Antonellus Praefectus.

Stephanus Borgia Secretarius.

XCV.

Dilecto filio Michaeli Prymowicz Presbytero Rutheno

PIUS PP. VI.

Dilecte fili salutem et apostolicam benedictionem.

Ex Romani Pontificis, et Apostolicae Sedis beneficentia provenire dignum est, ut qui erga illos non exiguae fidei, et devotionis signa demonstrant, iidem ab ipso Romano Pontifice, et Sede praedicta honoribus et praerogativis honorentur. Proinde Nos Te, qui presbyter Ruthenus, et Metropolitani totius Russiae in Ukrania Vicarius in spiritualibus Generalis existis, quique nuper pro egregio tuo Catholicae Religionis studio summam ducentorum millium Florenorum monetae Polonicae in

sustentationem Missionariorum Ritus Rutheni liberaliter contulisti, praemissorum tuorum meritorum intuitu aliquo singulari privilegio prosequi volentes, et a quibusvis etc. censentes: de *Venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium negotiis Propagandae Fidei praepositorum* consilio: Tibi, ut de Venerabilis Fratris moderni, et pro tempore existentis Metropolitani totius Russiae licentia, in quibuscumque locis Metropoliae hujusmodi, et intra illius fines tantum, ubi Te pro tempore adesse contigerit, Pontificalia iisdem modo, et forma, qubus Archimandritae Rutheni ea exercent, pari modo, et ad eorum instar exercere libere, et licite valeas, auctoritate apostolica tenore praesentium de speciali gratia concedimus, et indulgemus, salva tamen semper in praemissis auctoritate Congregationis eorundem Cardinalium. Non obstantibus, etc.

Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub annulo piscatoris die 26 *Februarii* 1782. *Pontificatus Nostri Anno octavo.*

J. Card. *de Comitibus.*

Ex aud. Ssmi die 17 Febr. 1782.

S. Borgia.

XCVI.

Decretum Sacrae Congregationis Generalis de Propaganda Fide habitae die 18 Julii 1791.

Quum R. P. D. *Stephanus Simeon Mlocki Episcopus Vladimiriensis et Brestensis Rutheni Ritus* S. Congregationi humiliter supplicaverit, ut pro meliori servitio concrediti sibi gregis, cui ob exactam aetatem infirmamque valetudinem non admodum prodesse potest, sibi in Coadjutorem cum futura successione a Sanctissimo Domino Nostro concedatur *R. P. Arsenius Glowniewski*, vir in Religione Basiliana bene meritus, ejusdemque Episcopi in Curia Auditor, moribus, scientia, et ceteris virtutibus commendatus, jamque ad hunc effectum nominationem, et consensum a Serenissimo Poloniae Rege impetraverit: Eminentissimi Patres, referente R. P. D. Archie-

piscopo Adanensi Secretario censuerunt, supplicandum Sanctissimo pro deputatione praefati *Patris Glowniewski* in Coadjutorem, ut supra, cum titulo Ecclesiae Brestensis, et charactere Episcopali, nec non etiam cum facultate usus Sacconii juxta privilegium illius Ecclesiae, declarantes praeterea, quod vigore Decreti hujus S. Congregationis die 22 Augusti 1785 pro confectione Processus, institutione, et consecratione ad Dominum Metropolitanum totius Russiae recurrere debeat, cum facultate eidem Metropolitano praedictum munus consecrationis vel per se, vel per alium ab eo designandum Episcopum adimplendi, duobus tantum Saecularis, vel Regularis Cleri Presbyteris assistentibus.

Quam S. Congregationis Sententiam Ssmo. Dno. Nostro Pio PP. VI. ab eodem Dno. Secretario relatam in Audientia habita die 24 praedicti mensis et anni, Sanctitas Sua benigne in omnibus confirmans, litterasque Apostolicas in forma Brevis expediri jussit.

Datum ex Aedibus praefatae S. Congregationis die et anno supradictis.

L. Cardinalis Antonelius Praefectus.
A. Archiepiscopus Adanens. Secretarius.

XCVII.

PIUS PP. VI.

Ad perpetuam rei memoriam.

Susceptum a Nobis Divina sic disponente Clementia imparibus sane meritis pastorale officium exigit, ut spiritualibus Dominici Gregis, cui tanquam Universalis Pastor praesidemus, utilitatibus provide firmiterque prospicere curemus, quod si perplures gregis hujusmodi oves, a propriis eorum pastoribus, quos in partem sollicitudinis Nostrae vocavimus, earum cura et inspectione Pastoribus ipsis, Nobis hoc in munere Adjutoribus concredita, temporum humanarumque rerum vicissitudine sejunctas atque distractas, et spirituali pabulo destitutas novimus, de Apostolicae potestatis plenitudine illas ab eorum, quibus modo subsunt Pastoribus, perpetuo segregando, novam inter praefinitos agrorum, ubi ipsae consistunt, limites, Pastoralem satagimus instituere Sedem, ovesque sic distractas

in unum reducere Gregem, qui provido Pastori eas probe noscenti et nutrienti specialiter commissus spiritualibus proficere valeat incrementis. *Cum itaque sicut accepimus, Fideles Nationis Graeco-Rutheni Ritus, Catholicae Ecclesiae inviolabili unitatis foedere junctae, in Districtibus Kioviensis et Brestensis respective Dioecesium et temporali „Friderici Guilielmi hoc nomine Tertio Borussiae Regis Illustris“* Dominio subjecti, ob plures nec superabiles rerum circumstantias et difficultates, necessariis Sacrosanctae Religionis subsidiis, quae a legitimis Ecclesiarum suarum Pastoribus consequi solebant, antequam ii, eorumque Episcopales Sedes alienae temporali Ditioni cessissent, adeo destituti evaserint, et de praesenti reperiantur, ut ad rectam cursus inter Pastores ipsos eorumque Gregum distractas portiones, in praedictis Dioecesibus existentes, communicandi aperiendam viam, qua suas quisque Pastor circum habeat oves spirituali pabulo nutriendas, Novae Episcopalis Sedis erectio ejusdem Graeco-Rutheni Ritus in loco ad hunc effectum juxta populorum illarum regionum non Praesuli adjiciendorum vicinitatem aptiori, nedum utilis, verum etiam necessaria dignoscatur. Cumque sicut ex insinuatione praedicti Friderici Guilelmi Regis Nobis facta pariter accepimus, in Provincia Lithuaniae adsit *Supraslie* locus, olim in limitibus ejusdem Lithuaniae Ducatu nunc vero in novo Orientali Borussia, sub temporali ejusdem Regis Ditione, in planitie positus, qui licet civium adjacentes habeat silvas, amoenitate tamen positionis, et salubritate aeris gaudet, et in quo celebre Monasterium, Suprasliense nuncupatum, Ordinis Sancti Basilii Ruthenorum, viginti duobus monachis eorumdem Ordinis et Ritus expresse professis constans, quod quidem Monasterium a fluvio Suprasliense nuncupato ipsum alluens nomen sumpsit, jam pridem fundatum reperitur. Ad ipsum autem Monasterium, cui attiguum est Palatium, pro habitatione pro tempore existentium illius Abbatum, alias per quemdam tum in humanis agentem Leonem Kiska, dum viveret, Archiepiscopum Kioviensem, unaque simul Monasterii praedicti Abbatem, ex solido muro exstructum, spectat Ecclesia Deo in honorem Annunciationis Beatae Mariae Virginis et Divi Joannis Evangelistae dicata usque et de anno ejusdem Domini MDLIII. per quemdam tunc

in iisdem humanis agentes Josephum Soltan, Kioviensem pariter dum viveret Archiepiscopum, et Alexandrum Chodhiecwicz a fundamentis, ut fertur, aedificata, lamina alba ferrea cooperta, ac quatuor turribus, quinta vero eminentiori supra medium tectum exornata, fonte baptismali, ac sacrario necessariis ad divina peragenda, et ad Pontificalia exercenda officia supellectilibus, utpote in Monasterio Abbatiali sat bene proviso instructa, nec non praeter Lignum Sanctissimae Crucis, quampluribus Sanctorum decorata Reliquiis, inter quas illae Sanctorum Martyrum Justini et Josaphat, dum viveret, Archiepiscopi Polocensis, adnumerantur, quae in tumulis eliganter excitatis exornatisque speciali cultu et veneratione decenter asservantur; nec non choro, organis, ac segregata ab ipsa Ecclesia turri cum campanis non mediocribus ditata suum penes silvam non procul ab ipsa Ecclesia, sepibus circumductum habens coemeterium, quod ab illo Monachorum omnino separatum existit, cum cadavera eorum in Catacumbis, in horto prope Monasterium hujusmodi existentibus, super quibus Capella exstructa reperitur, pie condantur. Hic sane Suprasliae locus, qui suam ex ipso Monasterio mutuatur celebritatem, ut ad Episcopalis Civitatis honorem evehatur, dictique Monasterii Ecclesia, ad Cathedralis Ecclesiae statum ac dignitatem promoveatur, respective dignus, et digna reputentur, proindeque Nos, qui usque et de anno ejusdem Domini MDCCLXXXXVII. ad tanti momenti opus aequa, qua par est, maturitate inchoandum, *praevio consilio Congregationis Venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium Ecclesiasticis istarum regionum Negotiis praepositorum,* auditisque pariter Ecclesiarum superius expressarum Praesulibus, quorum Dioeceses infrascriptae necessariae dismembrationi fuissent obnoxiae, animum Nostrum adjecimus, ac singularem pro illius prosecutione, et perfectione annuentiam demonstravimus, quique ex processu, a Venerabili etiam Fratre Nostro *Onuphrio Cajetano Szembek,* moderno Glocensi Episcopo tunc temporis Coadjutori cum futura successione tunc in eisdem humanis agenti *Hilario* etiam *Szembek* tunc, dum viveret, Episcopo Plocensi in regimine et administratione ipsius Plocensis Ecclesiae Apostolica auctoritate praedicta deputato, in vim facultatis, utrique eorum ad id

specialiter, et expresse delegatae, in partibus confecto de Erectionis hujusmodi necessitate, plene instructi fuimus, *eximiam praedicti Friderici Guilielmi Regis* erga Catholicos, suis in Ditionibus existentes humanitatem, et beneficentiam, Regiamque simul liberalitatem summopere commendantes, Fideique Catholicae propagatione in illis praesertim Regionibus, quantum in Domino possumus, favore, simulque indubium huic inclytae Genti Apostolicae Nostrae benignitatis testimonium praebere volentes, motu proprio, et ex certa scientia, deque Apostolicae potestatis plenitudine praedictum Suprasliae locum, in civitatem Suprasliensem nuncupandam, cum omnibus juribus, honoribus, et praerogativis, quibus aliae Civitates, Pontificali Sede insignitae, et earum respective Cives utuntur, fruuntur, potiuntur, et gaudent, atque uti, frui, potiri, et gaudere possunt, et poterunt quomodolibet in futurum; praefatam vero Ecclesiam, in Cathedralem Ecclesiam sub praedicta Annunciationis ejusdem Beatae Mariae Virginis, et S. Joannis Evangelistae invocatione, Saecularem ejusdem Graeco-Rutheni uniti ritus exstituram, in qua ejusdem Monasterii Monachi praedicti, ut antea remanere, et opportuna Ecclesiae ipsae in Cathedralem, ut infra, erigendae, et primo futuro, et pro tempore existenti Episcopo obsequia praestare, et exhibere, et in assuetis eorumque piis operibus, et religiosis officiis, ritibus, et caeremoniis, juxta Ordinis ejusdem S. Basilii regularia instituta, perseverare valeant, antiquis ejusdem Monasterii fundationibus salvis, firmis, et illaesis, ut antea remanentibus; et in ea Dignitatem, ac Sedem Episcopalem pro uno deinceps Episcopo Suprasliensi nuncupando, ejusdem ritus, qui eidem Ecclesiae, illiusque Civitatis Suprasliensi, ut infra assignandae, praesit, Abbates, inferiores Praelatos, et alios ad Synodum convocet, ac omnia, ac singula jura, officia, et munia Episcopalia habeat et exerceat, cum suis, Capitulo, Sigillo, Area, Mensa Episcopali, ceterisque Cathedralibus, et Pontificalibus Insigniis, nec non juribus, jurisductionibus, facultatibus, praeeminentiis, praerogativis, honoribus, gratiis, favoribus, et indultis realibus, personalibus, et mixtis, quibus aliae illarum partium Cathedrales Ecclesiae ejus Ritus, illarumque Praesules quomodolibet - non tamen titulo oneroso, aut

ex privilegio particulari-similiter utuntur, fruuntur, potiuntur, et gaudent, atque uti, frui, potiri, et gaudere possunt, et poterunt, quomodolibet in futurum. Atque in ea Unam post Pontificalem Majorem pro uno Presbytero, qui Capituli ejusdem Cathedralis Ecclesiae, ut infra erigendae, Caput existat, ac tamen Choro, quam in eodem Capitulo, actibusque capitularibus publicis et privatis processionibus aliisque functionibus quibuscumque praesit, ac praeeminantiam, et praecedentiam, primumque et digniorem locum habeat; ac aliam secundam nuncupandam respective Dignitates exstituras pro uno item presbytero respective futuris dictae Cathedralis Ecclesiae, ut infra erigendae, Praepositis seu Praelatis; nec non quatuor Canonicatus, totidemque Praebendas pro quatuor similiter presbyteris, respective quoque futuris dictae Cathedralis Ecclesiae, ut infra erigendae Canonicis, qui illius Capitulum constituant, et apud Cathedralem Ecclesiam praedictam, ut infra erigendam, personaliter certis a futuro Suprasliensi Episcopo in statutis, ut infra condendis, praefiniendis diebus, et temporibus residere, horasque canonicas, tam diurnas, quam nocturnas, ceteraque divina officia juxta eorum ritum, servataque Ecclesiae disciplina ad instar aliarum Cathedralium Ecclesiarum ejusdem Ritus, recitare, decantare, et psallere, eidemque Cathedralis Ecclesiae, ut infra erigendae, laudabiliter deservire respective debeant, et teneantur, qui quidem Canonici, prout etiam Dignitates praefatas in dicta Cathedrali Ecclesia, ut infra erigenda, pro tempore obtinentes, utpote ad residendum continuo apud illam minime adstricti, Parochiales Ecclesias earumque perpetuas Vicarias ejusdem Graeco-Rutheni Ritus eis canonice conferendas, una cum suis Dignitatibus, seu Canonicatibus, et Praebendis, ut infra erigendis, absque dispositione Apostolica consequi, et retinere queant, ad quem effectum opportunam eis ex nunc pro tunc licentiam tribuimus, et facultatem, ad omnipotentis Dei, Beatissimae Virginis Mariae laudem, et gloriam, praedictique S. Joannis Evangelistae honorem, fideique Catholicae exaltationem dicta Apostolica auctoritate perpetuo erigimus, et instituimus, dictamque Cathedralem Ecclesiam per Nos sic, ut praefatur, erectam Sedi Apostolicae immediate subjectam, semper, et perpetuo fore, et esse eadem Apostolica Auctori-

tate declaramus. Cum autem Dioecesis Suprasliensis, illiusque Ecclesiae Episcopalis respective territorium constitui debeat ex illis Dioecesium portionibus ejusdem Graeco-Rutheni Uniti Ritus sub praedicti Friderici Guilielmi Regis temporali Dominio praedicto existentibus ad hoc, ut oves distractae ad proprium perducantur ovile, simulque providus Pastor praefinitos habeat agrorum limites, ubi illas pascuis doctrinae salutaribus valeat saginare; cumque sicut accepimus, pro infradictae dismembrationis executione procedendum imprimis sit a Dioecesi Kioviensi, et a Dioecesi Brestensi Lithuaniae in longum praeter Civitatem Varsaviensem per Nos nuper Apostolica auctoritate erectam, in qua unica dumtaxat reperitur Monachorum praedicti Ordinis S. Basilii Regularis domus, quam vocant residentiam, a fluvio *Niemen* ad fluvium *Bug* numerando triginta milliaria, in cujus meditullio praedictum Suprasliense, ut praefertur, nuncupatum extat monasterium, in latum vero quoniam declive procedit, ad summum ad duodecim, ad minimum autem ad quatuor milliaria protenditur, adsint praeterea futurae Dioecesi hujusmodi adjicienda viginti septem oppida, et quadringentae septuaginta quatuor villae, in quibus Ecclesiae Kiovensi avellendae triginta una, et ex Brestensi respective Ecclesia triginta septem adnumerantur, quarum quidem Ecclesiarum respective Parochiani sacramentorum poenitentiae, et eucharistiae capaces quadraginta quinque millium et ultra numerum constituant, minime tamen comprehendendo Parochianos Latini Ritus, qui duas ubique locorum iis in partibus distinctas habeant Parochiales Ecclesias, inter has ecclesias praeter monasterium Suprasliense praedictum sint duae Regulares Domus, quae residentiae itidem nuncupantur, eidem Monasterio per primaevas suas fundationes annexae, ad quas pro habitatione Monachi ejusdem Ordinis ab ipso monasterio transmittuntur, scilicet *residentia Kuanicensis* in Borussia Novo-Orientali septem milliaribus, et *Varsaviensis* in Borussia Meridionali triginta duobus milliaribus a Monasterio praedicto distantes, post secutam divisionem Regni Poloniae; reperiatur insuper in Borussia Novo-Orientali Residentia itidem Monachorum praedicti Ordinis S. Basilii in civitate *Drogiea* quatuordecem milliaribus ab eodem Monasterio dissita, antea ad Provinciam Lithuanam

pertinens, quae a dilecto filio moderno generali praedicti Ordinis S. Basilii Magni extitit subjecta. Kuanicensis, et Varsaviensis Residentiae ex re mutati hodierni Abbatis monasterii hujusmodi suas habeant Parochiales Ecclesias, earumque Pastores curam animarum Parachianorum sui ritus exerceant; ac demum Drochiensis quoque residentia pro sacris peragendis missionibus pie reperiatur fundata, in quibus quidem Regularibus Domibus seu qualibet Residentia hujusmodi tres ejusdem Ordinis Monachi continuo commorantur; ac praeter praedictas Residentias nulla amplius nec virorum, nec Monialium ejusdem Graeco-Rutheni Uniti Ritus enumerantur Monasteria. Nos praeterea praedictum Suprasliae locum, et cum eo Monasterium praedictum ac superius descriptas illarum Dioecesum portiones, ubi oppida, loca, villae, Ecclesiae, et Regulares Domus seu Residentiae hujusmodi Graeco-Rutheni Uniti Ritus, ut praefertur, existunt, quaeque temporali praedicti Friderici Guilielmi Regis Dominio subsunt, ab eisdem Dioecesibus, ubi oppida, loca, villae, Ecclesiae, et Regulares Domus, seu Residentiae hujusmodi comprehenduntur, dicta Apostolica auctoritate perpetuo dismembramus, dividimus, et separamus, dictumque Suprasliae locum, unaque simul Monasterium praedictum, ac hujusmodi Dioecesum portiones, in quibus oppida, loca, villae, Ecclesiae, et Regulares Domus, seu Residentiae hujusmodi, ut praefertur, existunt, et in eis quoque contentas utriusque sexus Personas, habitatores, et incolas, Laicos, quam Clericos, et Presbyteros quoscumque cujusvis status, Gradus, Ordinis, et Conditionis, duo tamen ejusdem (duodi ?) Graeco-Rutheni Uniti Ritus existant ab Ordinaria Jurisdictione, potestate, et superiorioritate Venerabilium Fratrum Nostrorum modernorum, et pro tempore existentium illarum Ecclesiarum respective Praesulum, quibus modo subesse dignoscantur, dicta Apostolica auctoritate perpetuo disjungimus, atque eximimus, ac locum Suprasliae praedictum in Civitatem Episcopalem per Nos, ut praefertur, erectum, et Monasterium hujusmodi, nec non memoratas illarum Dioecesum portiones, oppida, loca, villas, Ecclesias, et Regulares Domus, seu Residentias, ut praefertur, complectentes, et in eis itidem, ut praefertur, contentos utriusque sexus ha-

bitatores, et incolas, tam Laicos, quam Clericos, et Presbyteros superius expressos praedicti Graeco-Rutheni Uniti Ritus Novae Ecclesiae Episcopali Suprasliensi, illiusque futuro Praesuli pro suis Civitate, Territorio, Dioecesi, Clero, et Populo; Ita quod liceat Personae, Ecclesiae Episcopali Suprasliensi per Nos, ut praefertur, erectae, et institutae, tam a primaeva illius erectione et institutione hujusmodi, quam deinceps pro tempore quomodolibet Pastoris solatio destitutae, in Episcopum dicta Apostolica auctoritate praeficendae per se, vel per alium, seu alios ejus nomine, veram, realem, actualem, et corporalem possessionem, seu quasi regimini spiritualis, et omnimodi juris Dioecesani in dicto Suprasliae loco, et Monasterio, praedictis oppidis, locis, et villis sic per Nos ab eisdem Dioecesibus, ut perfertur, dismembratis, divisis, et separatis, propria auctoritate libere apprehendere, et apprehensam perpetuo retinere. Venerabilis quoque Fratris nostri moderni, et pro tempore existentis Archiepiscopi Kioviensis, vel cujusvis alterius licentia desuper minime requisita, auctoritate apostolica praefata similiter perpetuo assignamus, et respective supponimus, atque subjicimus, ejusdem Monasterii monachi praedicti animarum curam in villis, circa Monasterium ipsum existentibus, quae a Parochialibus Ecclesiis sunt remotiores, exercent cum consensu vero Parochorum loci, dum constituetur Episcopus, facile foret propinquiores villas Ecclesiae Cathedrali per Nos, ut praefertur, erectae adjungere, curamque animarum hujusmodi Monachis saepedictis committere, eidem propterea primo futuro Suprasliensi Episcopo, ut ipse id pro sui arbitrio, et conscientia, servatis tamen de jure servandis, facere, et exequi libere, et licite possit, et valeat, plenam, et absolutam licentiam, et facultatem dicta Apostolica auctoritate tribuimus, et impartimur, utriusque vero mensae episcopali scilicet, et Capitulari dotationi, quam praedictus Fridericus Guilielmus Rex, ut quoque accepimus, in se suscepit constituendam, providere volentes, ad hoc, ut primo futurus, et pro tempore existens Suprasliensis Episcopus Pontificalem Dignitatem decenter tenere, ac futuri quoque, et pro tempore existentes Capitulum, et Canonici dictae Cathedralis Ecclesiae per Nos, ut praefertur, erectae, congrue su-

stentari, ac onera eis, et eorum cuilibet respective pro tempore quomodolibet incumbentia supportare respective valeant, primo futuro, et pro tempore, ut praefertur, existenti Suprasliensi Episcopo praedicto, videlicet summam quatuor millium Thalerorum Borussicorum, e Regio aerario quotannis in parata pecunia pendendam, Capitulo vero, et Canonicis praedictis pro praedictarum duarum Dignitatum, ac quatuor Canonicatuum, et Praebendarum per Nos, ut praefertur, erectarum, et erectorum respectivam Dotem congruam itidem annuam summam ex Regia liberalitate illas, et illos pro tempore respective obtinentibus annuatim pariter tribuendam. Ita quod liceat eidem primo futuro, et pro tempore existenti Suprasliensi Episcopo praedicto, videlicet praedictam jam sibi, ut praefertur, attributam, seu designitam, dignitates vero, ac Canonicatus, et Praebendas per Nos, ut praefertur, respective erectas, et erectos, pro tempore respective obtinentibus eis, ut praefertur, tribuendam, respective summas hujusmodi respective percipere, enigere, levare, et in eorum, ac episcopalis et capitularis respective usus, et utilitatem convertere, mensarum per Nos, ut praefertur, respective erectarum, cujusvis quoque licentia desuper minime requisita. Eidem primo futuro, et pro tempore existenti Suprasliensi Episcopo Palatium in parte aedificii ejusdem Monasterii, juxta combinationem cum illius monachis praedictis jam factam, quod satis decens, et pro commoda Episcopi habitatione sufficiens existit, sumptus tamen aliquos pro illius restauratione, et conservatione, requirit, et licet eidem Monasterio sit conjunctum, segregatos tamen ab illo habet aditus, in quo quidem Palatio idem primo futurus, et pro tempore existens Suprasliensis Episcopus Residentiam suam facere debebit, dicta Apostolica auctoritate etiam perpetuo respective concedimus, et assignamus; ac praeterea eisdem primo futuris, et pro tempore existentibus dictae Cathedralis per Nos, ut praefertur, erectae Praepositis, seu Praelatis, ac Canonicis, ut ipsi, eorumque in singulis Dignitatibus, ac Canonicatibus, et Praebendis respective Successores pro majori dictae Cathedralis Ecclesiae per Nos, ut praefertur, erectae decore, et in ea divini cultus augmento, et ad ingerendam in animis Populorum erga Dei Ministros in dicta Cathedrali Ecclesia per

Nos, ut praefertur, erecta, Ecclesiasticis ministeriis, et officiis addictos, majorem venerationem consuetam Pastoralem Crucem juxta formam ab eodem primo futuro Suprasliensi Episcopo praefiniendam, tam in dicta Cathedrali Ecclesia per Nos, ut praefertur, erecta, quam extra, ac in Processionibus, ac Funeralibus, Anniversariis, et aliis quibuscumque Actibus, et Functionibus publicis, et privatis, ac inter Missarum, et Horarum Canonicarum Diurnarum, ac Vesperarum, aliorumque divinorum officiorum hujusmodi celebrationem, ac et extra praedictam Civitatem Suprasliensem per Nos, ut praefertur, erectam, et ubique locorum, etiam in Synodalibus, Provincialibus, generalibus, universa ibusque Conciliis, etiam in praesentia dictorum S. R. E. Cardinalium, atque de Latere Legatorum, Vicelegatorum, et Sedis Apostolicae praedictae Nuntiorum Archiepiscoporum et Episcoporum, ac Ordinarii etiam proprii vel aliorum quorumcunque deferre, et gestare, illaque respective uti libere et licite possint, et valeant. Ac ulterius, ut ipsi, et eorum quilibet, nec non ipsorum Officiales, et Ministri, nec non Res, Bona, proprietates, et jura quaecumque omnibus, et singulis, tam spiritualibus, quam temporalibus privilegiis, immunitatibus, exemptionibus, praeminentiis, antelationibus, concessionibus, indultis, favoribus, et gratiis aliae similes illarum partium Cathedrales Ecclesiae ejusdem ritus, eorumque Capitula, Canonici, ac Dignitates in eis obtinentes, illarumque Ministri nec non bona, jura, res, et, et proprietates de jure, usu, consuetudine, privilegio, aut alio quomodolibet, non tamen titulo oneroso, aut ex indulto, seu privilegio particulari, utuntur, fruuntur, potiuntur, ac gaudent, et uti, frui, et gaudere possunt, et poterunt quomodolibet in futurum, similique, et pari fermiter, ac aeque principaliter absque ulla prorsus differentia, dummodo tamen illa sint in usu, et non revocata, nec sub aliqua rovocatione comprehensa, sacrisque Canonibus, et Concilii Tridentini Decretis, aliisque constitutionibus, et ordinationibus Apostolicis non repugnent, etiam uti, frui, potiri, et gaudere possint, et valeant, perinde ac si eis specialiter, nominatim, et expresse concessa fuissent, dicta Apostolica auctoritate itidem perpetuo respective concedimus et indulgemus. Caeterum ut recta in praedicta Cathedrali Ec-

clesia per Nos, ut praefertur, erecta, in iis, quae illius Capitulum concernat, Ecclesiastica disciplina servetur, eisdem primo futuris, et pro tempore existentibus dictae Cathedralis Ecclesiae per Nos, ut praefertur, erectae Praepositis, seu Praelatis, singulisque Canonicis, ut ipsi capitulariter congregati, pro dictae Cathedralis Ecclesiae per Nos, ut praefertur, erectae, illiusque mensae Capitularis, nec non Sacristiae, eorumque respective rerum, et Bonorum, ac Jurium, tam spiritualium, quam temporalium prospero, et felici statu, regimine, gubernio, et directione, nec non onerum illis nunc et pro tempore quomodolibet incumbentium supportatione, divinorum officiorum, processionum, funerum, anniversariorum, et suffragiorum celebratione, distributionum quotidianarumque, et aliorum emolumentorum quorumcumque exactione, perceptione, repartitione, divisione, poenarum per absentes, et divinis officiis hujusmodi suis loco et tempore non interessantes, seu onera, et ministeria eis, et eorum cuilibet respective incumbentium, incurrendarum incursu, servitio Chori praestando, singulorum praesentiis notandis ceremoniis ac ritibus, in praedicta ecclesia cathedrali per nos, ut praefertur, erecta, illiusque Choro, Capitulo, Processionibus, aliisque Actibus Capitularibus hujusmodi servandis, Officialibus, et Ministris dictae Cathedralis Ecclesiae per Nos, ut praefertur, erectae, necessariis deputandis, et amovendis, ac ministeriis per ipsos subeundis, salariis, et stipendiis praestandis, ac quibuscumque aliis rebus in praemissis, et circa praemissa quomodolibet necessariis, et opportunis, quaecumque statuta, Ordinationes, Capitula, et Decreta licita tamen, et honesta, ac eisdem sacris Canonibus, et concilii Tridentini praedicti decretis hujusmodi minime adversantia, et per futurum Suprasliensem Episcopum prius examinata, et approbata edere, et edita praevia dicti futuri Episcopi approbatione declarare, interpretare, et in meliorem formam redigere, et reformare, seu etiam alia de novo integro eisdem in sacris canonibus et constitutionibus Apostolicis decretisque praedictis minime adversantia, et, ut praefertur, per dictum Episcopum prius examinanda, et approbanda, ac per eos, ad quos spectat, et pertinet, ac pro tempore spectabit, et pertinebit, observandis

sub poenis in Contravenientes infligendis similiter edere libere, et licite possint, et valeant, plenam, liberam, et omnimodam facultatem, potestatem, et auctoritatem dicta Apostolica auctoritate perpetuo concedimus, et impartimur; ac erectionem, institutionem, declarationem, dismembrationem, divisionem, separationem, disjunctionem, exemptionem, suppositionem, subjectionem, utriusque licentiae, et facultatis impartitionem, concessionem, assignationem, indultum, nec non easdem praesentes semper, et perpetuo validas, et efficaces existere, suosque plenarios, et integros effectus sortiri, et obtinere, ac ab omnibus, et singulis, ad quos nunc spectat, et pro tempore quomodolibet in futurum firmiter, et inviolabiter observari debere, ab ullo unquam tempore, ex quocumque capite, vel qualibet causa, quantumvis juridica, et legitima, etiam ex eo, quod causae, propter quas eaedem praesentes emanarunt, adductae, verificatae, et justificatae non fuerint, de subreptionibus, vel obreptionis aut nullitatis, vel inviolabilitatis vitio, seu intentionis Nostrae, aut quocumque alio quantumvis magno, substantiali, inexcogitabili, ac specialem, et individuam mentionem et expressionem requirente defectu, seu etiam ex eo, quod in praemissis eorumque aliquo solemnitatis, et quaevis alia servanda, et adimplenda non fuerint, aut ex quocumque alio Capite de jure, vel facto, seu statuto, vel consuetudine aliqua resultante, seu et enormis, enormissimae, totalisque laesionis, aut quocumque alio colore, praetextu, aliave ratione, vel causa quantumvis justa, rationabili, juridica, pia, privilegiata, et tali, quae ad effectum validi talis praemissorum necessario exprimenda foret, aut quod de voluntate Nostra, et aliis superius expressis nullibi appararet, notari, impegnari, invalidari, retractari intus vel controversiam revocari, aut ad viam, et terminos Juris reduci, aut adversus illas restitutionis ad viam et terminos Juris, aut aliud quodcumque Juris hujusmodi, et facti, aut gratiae, vel justitiae remedium impetrari, seu quomodolibet etiam motu, et scientia, et potestatis plenitudine similibus concesso, et impetrato quempiam uti, seu se juvari in judicio, vel extra illud posse, neque easdem praesentes, sub quibus similium vel dissimilium gratiarum revocationibus, suspensionibus, derogationibus, aliisque contra-

riis dispositionibus, per quascumque litteras, et constitutiones Apostolicas, aut Camerae Apostolicae regulationes, etiam in crastinum assumptionis Nostrae, et successorum Nostrorum Romanorum Pontificum pro tempore existentium ad Summi Apostolatus apicem, etiam motu, scientia, et potestatis plenitudine, similibus etiam Consistorialibus ex quibuslibet causis, etiam sub quibuscumque verborum expressionibus, tenoribus, et formis, ac cum quibusvis clausulis, et Decretis, et si in eis, de eisdem praesentibus, earumque toto tenore, ac data specialis mentio fiat, editas, ac imposterum edendas comprehendi, sed semper, et omnino ab illis excipi, et quoties illae emanabunt, toties in pristinum, et validissimum, ac eum in quo autem quomodolibet erant, statum restitutas, repositas, et plenarie reintegratas fore, et esse, sicque et non alias per quoscumque Judices Ordinarios, vel delegatos, quavis autem fungentes, ac S. R. E. praedictae Cardinales, atque de Latere Legatos, dictaeque Sedis Nuntios hujusmodi, aliosque quoscumque quavis auctoritate, potestate, facultate, praerogativa, ac privilegio fungentes, ac honore, et praeminentia fulgentes, sublata eis, et eorumque cuilibet quavis aliter indicandi, et interpretandi facultate, et auctoritate in quocumque judicio, et in quacumque instantia judicari, et definiri debere, et si secus super iis a quocumque quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari, irritum et inane dicta Apostolica auctoritate motu, scientia, et potestatis plenitudine similibus decernimus. Postremo autem desiderantes, ut singula praemissa sic per Nos, ut praefertur, ad spiritualem animarum salutem, divinique nominis gloriam disposita, et ordinata, debitae executioni demandentur, et quaecunque obstacula, quae forsan desuper oriri possent, dirimantur; hinc praedictum Onuphrium Cajetanum modernum Episcopum Plocensem, in executorem pro executione tantum earumdem, praesentium Apostolica auctoritate praedicta constituimus, et deputamus. Eidemque Onuphrio Cajetano episcopo facultatem, ut ipse dilectum etiam filium suum in Spiritualibus Vicarium Generalem, sive Officialem, aut quamcumque personam in Dignitate tamen Ecclesiastica constitutam pro hujusmodi executionis effectu subdelegare libere, et licite possit, ac tam eidem Onuphrio

Cajetano episcopo, quam Vicario, aut Officiali, vel Delegato hujusmodi, ut ipsi, vel eorum quilibet super quacumque oppositione in actu executionis hujusmodi quomodolibet oritura, servatis tamen, quae fuerint de jure servanda, definitive pronunciare, libere quoque, et licite valeant, ac respective valeat, eadem Apostolica auctoritate ipsarum tenore praesentium concedimus, et impartimur. Non obstantibus nostris et Cancellariae praedictae regulis de jure quaesito non tollendo, ac de dismembrationibus, et unionibus ad partes committendis, ac de exprimendo in eis vero annuo Beneficiorum Ecclesiasticorum valore, nec non Lateranensis Concilii uniones, et applicationes perpetuas nonnisi in casibus a jure permissis fieri, et ab Ecclesiis membra distingui, et dividi perhibentibus, ac quibusvis aliis, et in Synodalibus, Provincialibus, Generalibus, Universalibusque Conciliis editis, vel edendis specialibus, vel generalibus Constitutionibus, et Ordinationibus Apostolicis, dictarumque Ecclesiarum, quae dismembrationem hujusmodi patiuntur, etiam juramento, confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, et consuetudinibus, privilegiis quoque indultis, et litteris Apostolicis quibusvis Superioribus, et Personis sub quibuscumque tenoribus, et formis, ac cum quibusvis, et Derogatoriarum Derogatoriis, aliisque efficacioribus, efficacissimis, et insolitis clausulis, et aliis Decretis in genere, vel in specie ac alias in contrarium praemissorum, quomodolibet etiam motu, scientia, et potestatis plenitudine paribus concessis, et concedendis quibus omnibus, et singulis, et si pro illorum sufficienti derogatione alias de illis, eorumque totis tenoribus specialis, specifica, expressa, et individua, non autem per Clausulas generales idem importantes mentio, aut quaevis alia expressio habenda, seu quaelibet alia, et exquisita forma ad hoc servanda foret, tenores hujusmodi, ac si de verbo ad verbum nihil penitus omissa, et forma in illis tradita, observata et inserta forent eisdem praesentibus pro plene, et sufficienter expressis, et insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris latissime, et plenissime, specialiter, et expresse, nec non opportuna, et valide ad praemissorum validissimum effectum, motu, scientia, et potestatis plenitudine, similibus harum serie derogamus. Caeteris-

que contrariis quibuscumque. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae erectionis, institutionis, declarationis, dismembrationis, divisionis, separationis, disjunctionis, exemptionis, suppositionis, subjectionis, licentiae, et facultatis, impartitionis, concessionis, assignationis, indulti, decreti, constitutionis, deputationis, et derogationis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri, et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum prope Florentiam in Coenobio Carthusianorum Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Septingentesimo Nonagesimo Octavo Pridie Nonas Martii Pontificatus Nostri Anno Vigesimo Quinto.

Pro D. Card. Pro-Datario

G. Can. Honorati Datariae Apostolicae Praefectus

Visa di Curia

J. MANASSI.

F. LAVIZZARIUS.

XCVIII.

PIUS

Episcopus Servus Servorum Dei

Dilecto filio Theodosio Wistock Electo Suprasliensi Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Apostolicum officium meritis licet imparibus Nobis ex alto commissum, quo Ecclesiarum omnium regimini divina dispositione praesidemus, utiliter exequi coadjuvante Domino cupientes, solliciti corde reddimur et sollertes, ut cum de Ecclesiarum ipsarum regiminibus agitur committendis, tales eis in Pastores praeficere studeamus, qui populum suae curae creditum sciant non solum doctrina verbi, sed et exemplo boni operis informare, commissasque sibi Ecclesias in statu pacifico, et tranquillo velint et valeant auctore Domino salubriter regere et fideliter gubernare. Sane Ecclesia Suprasliensis Ri-

tus Graeco-Rutheni Sanctae Romanae Ecclesiae in Borussia Orientali sita, per Nos nuper Apostolica auctoritate erecta et instituta, Sedi Apostolicae immediate subjecta, a primaeva illius erectione et institutione hujusmodi Pastoris solatio destituta. Nos ad provisionem ejusdem Ecclesiae Suprasliensis celerem et felicem, ne illa longae vacationis exponatur incommodis, paternis et sollicitis studiis intendentes post deliberationem de praeficiendo eidem Ecclesiae Suprasliensi personam utilem ac etiam fructuosam per Nos diligenter habitam, demum ad Te, Presbyterum Kioviensem, seu alius Civitatis, vel Dioecesis, ex catholicis honestis, legitimoque matrimonio junctis Parentibus procreatum, sexagenario majorem, et a pluribus annis in sacro presbyteratus ordine constitutum, nec non Monachum Ordinis S. Basilii Magni nuncupati ejusdem ritus expresse professum, qui Theologiae studiis sedulam navasti operam, et in aliquibus praedicti Ordinis monasteriis plura officia cum sedulitate, prudentia, atque doctrina explevisti, nec non postremo monasterii Suprasliensis nuncupati eorumdem Ordinis ac Ritus abbatis munere perfecte ac profícue functus fuisti, ac de cujus vitae, munditiae, morum honestate, spiritualium providentia, et temporalium circumspectione, aliisque multiplicum virtutum donis fide digna testimonia perhibentur, direximus oculos Nostrae mentis, quibus omnibus debita meditatione pensatis, Te a quibusvis excommunicationis, suspensionis, et interdicti, aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris, et poenis a jure, vel ab homine quavis occasione, vel causa latis, si quibus quomodolibet innodatus existis, ad hoc dumtaxat, ut provisio, et praefectio per Nos ut infra fáciendae, praesentesque Nostrae litterae suum sortiantur effectum, harum serie absolventes, et absolutum fore censentes, eidem Ecclesiae Suprasliensi ejusdem Graeco-Rutheni Uniti Ritus de persona tua Nobis ob tuorum exigentiam meritorum accepta apostolica auctoritate providemus; Teque eidem Ecclesiae Suprasliensi in Episcopum praeficimus, et Pastorem, curam, regimen, et administrationem ipsius Ecclesiae Suprasliensis in spiritualibus, et temporalibus plenarie committendo in illo, qui dát gratias, et elargitur praemia; Confidentes, quod, dirigente Domino actus tuos, praedicta Suprasliensis Eccle-

sia sub tuo felici regimine regetur utiliter, et prospere dirigetur, ac grata in eisdem spiritualibus et temporalibus suscipiat incrementa. Jugum igitur Domini tuis impositum humeris prompta devotione suscipiens, curam et administrationem praedictas sic exercere studeas sollicite, fideliter, et prudenter, quod Ecclesia ipsa Suprasliensis gubernatori provido, et fructuoso administratori gaudeat se commissam. Tuque praeter aeternae retributionis praemium Nostram, et dictae Sedis benedictionem et gratiam exinde uberius consequi merearis. Quocirca dilectis filiis, Capitulo et Vasallis dictae Ecclesiae Suprasliensis, ac Clero et populo Civitatis et Dioecesis Suprasliensis per apostolica scripta mandamus, quatenus Capitulum Tibi tanquam Patri et Pastori animarum suarum humiliter intendentes exhibeant Tibi obedientiam, et reverentiam, ac Clerus Te pro Nostra et Sedis apostolicae praedictae reverentia benigne recipientes, ac honorifice pertractantes, tua salubria monita, et mandata suscipientes humiliter et efficacius adimplere procurent. Populus vero Te tanquam Patrem, et Pastorem animarum suarum suscipientes, et debita honorificentia prosequentes, Tuis salubribus mentis et mandatis humiliter intendant, ita quod in eis devotionis filiis, et ipsi praedicti in Te per consequens Patrem benevolum invenisse gaudentes; Vasalli autem, Te debito honore prosequentes Tibi fidelitatem solitam, nec non consueta servitia, et jura Tibi ab eis debita, integre exhibere studeant; alioquin sententiam, poenam, quam rite tuleris in rebelles, ratam habebimus faciemus authore Domino usque ad satisfactionem condignam inviolabiter observari; Ceterum sperantes, quod licet Doctor non sis, quia tamen prudentia, et sufficienti doctrina praeditus, et ad alios docendos, praedictamque Suprasliensem Ecclesiam regendam, et gubernandam habilis, et idoneus existis, eidem Ecclesiae Suprasliensi esse poteris multum fructuosus; motu proprio, non ad tuam, vel alterius pro te Nobis super hoc oblatae petitionis instantiam, sed ex Nostra mera liberalitate tecum, ut praedictae Ecclesiae Suprasliensi in Episcopum praefici, illique praedictam Suprasliensem Ecclesiam in eisdem spiritualibus regere, et gubernare, ac munus communionis suscipere, et illo uti libere, et licite valeas, et super defectu

gradus, ac constitutionibus, etc. quibuscumque contrariis, etc dispensamus. Ac insuper ad ea, quae in tuae commoditatis augmentum cedere valeant, favorabiliter intendentes, Tuis hac in parte supplicationibus inclinati, Tibi, ut a quocumque, quem malueris, catholico Antistite, gratiam et communionem dictae Sedis Apostolicae habente, accitis et in hoc assistentibus duobus aliis episcopis, gratiam et communionem dictae Sedis habentibus, seu duobus presbyteris Saecularibus, vel Regularibus munus consecrationis hujusmodi recipere libere, et licite valeas, ac eidem Antistiti, ut recepto prius per eum a Te, Nostro et Romanae Ecclesiae nomine, fidelitatis debitae solito sacramento juxta ritum, et fidei Catholicae professione Orientalibus a dicta Sede Apostolica praescripta, juxta alteras formas praesentibus adnotatas, munus ipsum Tibi impendere licite possit, facultatem concedimus. Volumus autem, et dicta auctoritate statuimus, atque decernimus, quod nisi recepto prius a Te per ipsum Antistitem juramento, et fidei professione hujusmodi, idem Antistes munus praefatum Tibi impendere, et Tu illud recipere temere praesumpseris, dictus Antistes a Pontificalis Officii exercitio, et tam ipse, quam Tu a remuneratione, et administratione tam spiritualium quam temporalium Ecclesiarum Vestrarum suspensi sitis eo ipso. Volumus etiam, quod juramenti a Te tunc praestiti, et professionis fidei per Te emissae formas hujusmodi ad eamdem Sedem Apostolicam de verbo ad verbum per tuas patentes litteras, tuo sigillo munitas, per proprium Nuntium quanto citius transmittere omnino tenearis. Praeterea etiam volumus, quod restaurationi Domus Episcopalis, et erectioni Montis Pietatis pro viribus incumbas. Forma autem juramenti, quod praestabis, talis est: „*Ego Theodosius Wistoki Electus Suprasliensis Graeco-Rutheni Uniti Ritus ab hac hora in antea fidelis et Obediens ero Beato Petro, Sanctaeque Apostolicae Romanae Ecclesiae, et Domino Nostro Pio PP. VI. suisque successoribus canonice intrantibus*," etc. juxta consuetam formam. Forma autem professionis fidei, quam emittes, talis est: „*Ego Theodosius Wistocki Electus Suprasliensis Graeco-Rutheni Uniti Ritus, firma fide credo, et profiteor omnia, et singula, quae continentur in symbolo fidei, quo S. R. Ecclesia utitur,*

etc. Ego idem Theodosius Wistocki Electus qui supra, spondeo, voveo, et juro; sic me Deus adjuvet, et haec sacrosancta Dei Evangelia.“

Datum prope Florentiam in Coenobio Carthusianorum Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Septingentisimo Nonagesimo Nono Quinto Kalendas Aprilis, Pontificatus Nostri Anno Vigesimo Quinto.

Pro D. Card. Pro-Datario.

S. Can. Honorati Datariae Apostolicae Praefectus

Visa di Curia.

J. Manassi.

F. Lavizzarius.

XCIX.

Dilecto Filio Josepho Krystofowicz Electo Arcensi

PIUS PP. VII.

Dilecte Fili Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Quum Nos Te hodie Episcopali Ecclesiae Arcensi, quae in partibus Infidelium consistit, in Episcopum, et Pastorem praefecerimus cum diversis gratiis et privilegiis, prout in Nostris in forma Brevis expeditis litteris, quarum tenores praesentibus pro plene et sufficienter expressis, ac de verbo ad verbum insertis haberi volumus, fusius continetur. Quumque sicut accepimus, *Venerabilis Frater Joannes Symonowicz, Archiepiscopus Leopoliensis Armeni Ritus, ob locorum, et temporum adjuncta, spiritualem jurisdictionem in Catholicos Armenos, qui infra fines degunt Rossiaci Imperii, exercere, eorumque curam gerere nullatenus valeat, cupiatque propterea ac vehementer efflagitet, aliqua per Nos provideri ratione, ut ne pars illa Gregis Dominici in tanta regionum vastitate dispersa modo errantium ovium relinquatur absque Pastore;* Nos idcirca spectatam pluribusque, ac gravissimis testimoniis virtutem tuam probatam habentes, Teque a quibusvis censuris, etc. censentes, de *Venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium negotiis Propagandae Fidei praepositorum* con-

silio, auctoritate apostolica tenore praesentium Te in Vicarium Apostolicum deputamus, nominamus, et constituimus. Tibique ut Vicarii Apostolici nomine in Armenos omnes Catholicos, qui Rossiacae ditionis, qua late patet, finibus continentur, spiritualem jurisdictionem exercere, atque ea omnia, quae hujus muneris sunt, obire, ac explere licite valeas, facultates necessarias, et opportunas tribuimus, et impertimur, juxta tamen instructionem, ac salva in omnibus semper auctoritate eorumdem Cardinalium; Mandantes in virtute sanctae obedientiae Universis ac Singulis, ad quos spectat, ac spectabit pro tempore, ut Te ad hujusmodi servitium Vicarii Apostolici, ejusque liberum exercitium juxta eorumdem tenorem praesentium recipiant, et admittant, Tibique in omnibus, quae ad istud pertinebunt, officium, assistant, et faveant, tum et mandata tua, ac salubria monita humiliter accipiant, efficaciterque adimplere procurent; alioquin sententiam, sive poenam, quam rite tuleris vel statueris in Rebelles, habebimus ratam, et faciemus auctore Domino ad satisfactionem usque condignam inviolabiter observari. Non obstantibus, etc. quibuscumque contrariis.

Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub annulo Piscatoris die 28 *Martii* 1809. *Pontificatus Nostri Anno Decimo*

Juxta Decretum S. Congregationis de Propaganda Fide die 5 Martii 1809.

MICHAEL *Card. de* PETRO *Praefectus.*

J. B. QUARANTOTTI *Secretarius.*

C.

Statuta quaedam Collegii Ecclesiastici Catholicorum Petropolitani.

§. 1. Suprema Potestas data Monarchae a Deo, et paterna Ejus sollicitudo circa bonum Populi sibi subjecti, extenditur aeque et ad Ecclesiasticos, atque adeo tenentur ii esse fideles et obedientes Monarchae suo, tanquam Potestati a Deo datae, juxta effatum Pauli Apostoli dicentis: *Obedite Dominis vestris tanquam Deo, obedite vero,* ut idem Apostolus

ait, *propter conscientiam.* Tenentur igitur Ecclesiastici obedire mandatis concernentibus tam civilia, quam spiritualia exequendo supremam Voluntatem injungentem, ut observentur leges ac Dogmata Religionis eorum.

§. 2. Omnes Ecclesiastici saeculares, aeque ac Regulares in id incumbere studeant, ut proprii Ordinis Instituta, et mandata Ordinariorum suorum Superiorum quisque fideliter exequatur: Clerus porro saecularis, per subordinatos superiores aliqua injuria affectus, juxta praescriptum Juris Ecclesiastici, causas suas instituat coram loci Ordinario; in casu autem non obtentae ab eo satisfactionis, recursum habeat ad Collegii-Justitiae Departementum Romano-Catholicum; Religiosi vero ad praescriptum ejusdem Juris, ab immediatis Superioribus ad mediatos recurrere tenentur, juxtu cujusvis Ordinis Institutum; illis enim majoris tranquillitatis causa, sub comminatione poenae Ecclesiastica Lege vetitum est, recursum habere ad alios, quam ad sui Ordinis Superiores.

§. 3. Cum omnis Archi-Episcopus, et Episcopus, demandatum habens regimen suae Dioeceseos, sit Pastor commissi sibi Gregis: idcirco inhaerendo Constitutionibus Concilii Tridentini, tenetur scire et exequi ea, quae sunt ipsius muneris; atque ideo se, non ad propria commoda, non ad divitias, aut luxum; sed ad sollicitudines, et labores pro Dei Gloria perferendos vocatum esse intelligat. Nec enim dubitandum est, et Fideles reliquos ad religionem, innocentiamque facilius inflammandos, si Praepositos suos viderint, non ea, quae mundi sunt, sed animarum salutem, ac coelestem Patriam cogitantes. Ideoque Archi-Episcopi, et Episcopi parce vivendo, proventibus officii sui contenti, non possideant alia Beneficia, tam in propriis, quam in alienis Dioecesibus, nec illa habere curent.

§. 4. Consistorium, in quo Officialis, seu Vicarius Episcopi praesidet, quodque juxta praescriptum Legum, Superiori subsellio subesse debet, tenetur secundum omnem rigorem juris, juxta Leges Ecclesiasticas de omnibus causis ferre judicium praeter civiles et criminales, quae spectant ad forum civile. Convicti autem de crimine, post sententiam conformiter ad Leges Ecclesiasticas latam, remittantur ad judicium

saeculare, quo secundum universales Imperii Leges remitti debent.

§. 5. Fundationes annexae monasteriis, et Ecclesiis, pro Seminariis, Scholis, Hospitalibus, huic usui applicentur, cui sunt destinatae: Domus autem Ecclesiasticorum ab omnibus stationibus sint liberae.

§. 6. Cum bona, pagi, praedia, campi, sylvae, horti, piscinae, et his similia, item summae pecuniariae, capitalia et census procentuum non sint personalis Ecclesiasticorum, sed universae eorum Communitatis proprietas, ideoque prohibetur Ecclesiasticis horum omnium alienatio, per venditionem, donationem, distractionem, aut quamcumque mutationem. Id quoque pari modo prohibetur, ne quidquam horum omnium illis a quoquam auferatur, sine expressa hac in re suae Imperatoria Majestatis Voluntate.

§. 7. Omnes Superiores Religiosorum vel ab ordine suo eligantur, vel a primario Superiore Ordinis, secundum Leges cujusque Instituti de Auctoritate Sanctae Ecclesiae approbati, instituantur. Electo autem locali Superiore, tenentur de eo nunciare Provinciali, ut ab ipso in officio approbetur. Provinciales vero singulis annis, fidelem et accuratum Elenchum omnium localium Superiorum, ad Collegii-Justitiae Departementum Romano-Catholicum mittere debent; si vero intra decursum anni, aliqua Superiorum, aut ob gubernantis mortem, aut aliam ob causam, mutatio facta fuerit, id Collegio-Justitiae, antequam annuus mittatur Superiorum Catalogus, significare Provincialis tenetur. Provinciales vero ipsi, postquam electi, aut designati a primario Ordinis Superiore, juxta cujusque Ordinis institutum, fuerint nomine ordinis hujus, Collegii-Justitiae Departemento Romano-Catholico, de novo electo Provinciali, notum fieri debet. Departementum vero ad Senatum referet.

§. 8. Loci Ordinarii, electioni Superiorum Ordinum Religiosorum non se immisceant; cum difficile sit ipsis, cujuslibet in specie Ordinis Leges, et Constitutiones perspectas habere; sed omni adhibita potius diligentia circa rectam Cleri saecularis dispositionem laborent moresque eorum, ut ad aedificationem componantur, sedulo curent.

§. 9. Cum appareat, ex decore templorum, et ex domibus bene ordinatis Religiosorum, non inaniter ab ipsis reditus suos impendi, sed in gloriam Dei et locorum ornamentum: sufficit igitur, ut locali superiori, juxta antiquam ordinum consuetudinem, et cujusque Ordinis constitutiones de proventibus et expensis ratio reddatur ab hoc autem suo Provinciali. Loci vero ordinarii invigilent, ne proventus Cleri saecularis, Praelatorum, Canonicorum, Parochorum in fastum et luxus; sed juxta Leges Ecclesiasticas, ordinate expendantur.

§. 10. Ubi inveniuntur Claustrales abbatiae, aut penes Ecclesias Saecularis Cleri Episcopi Suffraganei, aut Praelati Infulati, et contingat locum aliquem ex his vacare; Loci Ordinarii muneris erit, eligere emeritum, et exemplaris vitae Candidatum, eumque Collegii-Justitiae Departemento Romano-Catholico praesentare; Collegium autem ad dirigentem senatum idem referet.

§. 11. Inhibetur loci ordinariis, ne cuiquam ex Clero Saeculari, sub quocumque praetextu, plura quam unum beneficium curatum conferant, nec quisquam satagere debet, ut aliud beneficium obtineat: quoniam utrumque Lege Ecclesiastica cautum est.

§. 12. Omnis Superior Monasterii, tradendo officium tenetur novo successori reddere rationem fidelem proventuum et expensarum, tradereque elenchum omnis supellectilis domesticae et Ecclesiasticae ordinatum quoque Archivium, et Bibliothecam autem attendere debent proprii Provinciales.

§. 13. Omnes locales Religiosorum Superiores diligenter attendant, ut Religiosi in Monasteriis eorum regimini commissis degentes, strictissime id observent, quod Deo sponte et libere voverunt; transgressores vero religiosae observantiae, juxta Leges et Constitutiones Ordinis sui, ad meliorem frugem revocare curent; pervicaces autem Provinciali deferant. Si vero, praeter expectationem aliquis Religiosorum Ordo, a sua regulari observantia deflecteret; tunc muneris erit Episcoporum, monere et exhortari Superiores Ordinis.

§. 14. Ne regularis observantia et religiosa disciplina proprii Instituti dissolvatur, tenentur Provinciales singulis annis

et si necessitas exigat, etiam frequentius Monasteria sua visitare, Oeconomiae administrationem perspicere, atque, qua ratione ordo domesticus, Legesque ac statuta Ordinis observentur, serio invigilare.

§. 15. Loci ordinarii nullatenus sinant Religiosos proprium Ordinis mutare habitum in Cleri saecularis vestem; ex mutatione enim ejusmodi mutatur quoque religiosae vitae tenor; morumque dissolutio, spreta promissione votorum Deo factorum, consequitur: adeoque si in aliqua Dioecesi sint Religiosi Saecularium Clericorum habitu vestiti, Episcopi, juxta Decretum Concilii Tridentinii, ad propria illos remittant Monasteria; nulla pariter beneficia clero saeculari annexa, Episcopi Religiosis conferant, ne exponant illos transgressioni voti paupertatis Deo promissi.

§. 16. Relinquitur jus Archi-Episcopis et Episcopis, visitandi Ecclesias Parochiales quovis tempore, et eorum etiam Religiosorum, quorum visitatio per Concilium Tridentinum est ipsis permissa. Hanc porro visitationem ipsi, vel per designatas a se Personas, peragere possunt.

§. 17. Quod concernit Professionem Votorum Religiosorum, emittant eam Religiosi secundum praescriptum Concilii Tridentini et secundum regulas proprii Instituti.

§. 18. Cum in ordinibus Religiosorum multa et varia sint officia, ut iis accuratius satisfiat, non raro evenire solet ut Superior Ordinis, aut propter morbum, aut propter mortem alicujus Personae, ne rerum ordo immutetur, cogatur ex uno Monasterio ad aliud suppeditare idoneam muneri personam; recurrendo autem ad Dioecesanos Pastores, res longioris morae esset, et ordo in omni communitate pernecessarius immutaretur, atque fructus susceptorum laborum vix consequeretur: Quamobrem liceat Provincialibus secundum veterem consuetudinem ex una Dioecesi in aliam mittere Religiosos ad sui ordinis Monasteria; dummodo habeant litteras passus a Gubernatoribus ejus Gubernii, ex quo migrant, ad aliud: sine facultate autem Superiorum, nullo praetextu, ad breve etiam tempus liceat Religiosis abesse a suis Monasteriis. Si vero aliquis Religiosorum hac in re deliquerit, Dioecesanorum Episcoporum

juris erit, ejusmodi vagum quantocyus ad Monasterium proprii Ordinis relegare.

§. 19. Prohibetur Ecclesiasticis tam saecularibus, quam regularibus, ne audeant aut ex cathedra, aut scripto quidquam de rebus Politicis tractare, multo magis de regimine Imperii; sed omnis Ecclesiastica persona, secundum vocationem sui status in perfectione Christiana, et in muneris sui perfecta executione exerceatur.

§. 20. Ne dissipatio spiritus in personas ordinum Religiosorum insensibiliter irrepat, injungitur superioribus ordinum, quatenus serio invigilent, ne meditationes, seu exercitia spiritualia unquam omittantur, quarum ope firmius cognoscent, quae Deo, quae Ecclesiae Ejus sanctae quaequae Monarchae suo debent; et in animum inducent, ut ea observent: dictum est enim a Jeremia Propheta „Desolatione desolata est-terra; quia nullus est, qui recogitet corde.“ Non enim vestis facit verum Monachum; sed vita exemplaris, praeceptis, et consiliis Christi conformis.

§. 21. Loci Ordinarii non audeant, contra mentem Concilii Tridentini, infringere Legem, a quinto saeculo in Ecclesia Christi usitatam, ambiendo collatoribus jus collationis denegare, praesentatosque ab eis ad beneficium dignos Sacerdotes removere; tunc enim ordinatum, et pacatum est regimen, cum omnia secundum praescripta Legum procedant.

§. 22. Quod concernit Moniales: Hae secundum primitivas Ecclesiae leges subesse debent regimini Dioecesanorum Antistitum, hac tamen conditione, ne ii, sub ullo praetextu, immisceant se dispositioni et administrationi immobilium bonorum aut Capitalium Summarum ad Monialium Monasteria spectantium. Haec enim ad earum regimen in suis Monasteriis aeque spectare debent, ac ea spectant ad Religiosos in eorum Claustris.

§. 23. Denique permittitur Archi-Episcopis et Episcopis, quod concernit bonum commune et Ecclesiasticum, aut ad facilius regimen utile esse possit, dummodo limites potestatis eorum res ea non excedat, neque sit contra statum; proponere Collegii-Justitiae Departemento Romano-Catholico sen-

sus suos, cujus muneris erit, eos discutere, et ad approbandum cum sua opinione Senatui porrigere.

In Originalibus Punctis Propria *Suae Imperatoriae Majestatis* manu scriptum est:

„Sit ita“

Petropoli Anno 1800, *die* 11 *Decemb. styl. vet.*

PAULUS.

Praeses: Joannes Benislavski, Episcopus.

Vice-Praesidens: Josephus Byszkowski, Praep. Infulatus.

Assessor: Ignatius Princeps Giedroyc.

Consilarius: Ludovicus Siestrzencewicz.

Henricus Rzyszewski.

Assessor: Basilius Kopecki.

Martusewicz.

CI.

Mandatum Imperatorium pro Spirituali, et Ecclesiastico Regimine Romano-Catholicae Religionis confirmata a Sua Imperatoria Majestate Alexandro I. Anno 1801. die 10. Mensis Novembris.

§. 1. Spirituale forum ex Ecclesiasticis ac Laicis Personis constare solitum concernit Causas communes secundum leges civiles; at pro Spiritualibus et Ecclesiasticis Causis, quae dogmatibus fidei, ac jure canonico nituntur, nec subsunt foro civili, supersunt Ecclesiastica Consistoria in dioecesibus ordinata et supra haec generale Consistorium Ecclesiasticum Romano-Catholicum loco Departementi Collegii Justitiae.

§. 2. In Collegio sit Praesidens Membrum Archiepiscopus Mohilowiensis, unus ex Episcopis, unus ex Praelatis Infulatis: in quorum locum, si quem vacare contigerit, Collegium eligendo duos Candidatos repraesentat eos dirigenti Senatui, quatenus alteruter proponatur suprema auctoritate confirmandus; atque etiam ex qualibet sex Dioecesium unus ex Praelatis, aut Canonicis eligendus est quolibet triennio.

§. 3. Quemadmodum Collegio, locorum Ordinariis, Consistoriis, ita etiam omnibus et singulis Romano-Catholicis, Ecclesiasticis, Religiosisque personis in expediendis causis, negotiis, ac officiis suis procedendum est ad normam legum et Canonum Ecclesiasticorum, observando praeterea indispensabiliter omnia, quae intuitu referentiae ad extraneam jurisdictionem, et extraneam Ecclesiasticam communicationem mandatis Imperatoris vetita ac praecepta sunt, et praecavende

pro nexu juratae subditalis fidelitatis jura Autocratici Dominii, statuta Imperialia, ac supremum interesse.

§. 4. Expostulationes contra Episcopos et appellationes a Consistoriis spectant ad Collegium; in causis autem Divortii Matrimoniorum, ubi ad executionem requiruntur duae conformes Sententiae, quando prima sententia in Consistorio propriae Dioecesis subsecuta fuerit, tum illa cum actis remittitur ad Collegium, quod secundum optionem utriusque partis, et in casu dissensionis juxta propriam determinationem designabit Consistorium alterius Dioecesis, et committet huic in eadem causa, ut judicet; ubi vero fuerit ista primae conformis, tum Decretum executioni mandatur; at in casu non conformitatis, uti etiam cum partes illa decisione contentae non fuerint, jam tum Collegium ultimaria definitione causam terminat.

§. 5. Monasteria Religiosorum Ordinum gubernentur secundum omnes eorum Regulas, ac Constitutiones, et conformiter his habeant suos Ordinum Praepositos, aut Provinciales: non audeant tamen contra Suprema interdicta sub commination habere quamcumque communicationem cum Generalibus Religiosorum Ordinum, aut aliis jurisdictionibus, qua in re dicti Ordinum Praepositi aut Provinciales sunt responsuri; qui tametsi non sint subjecti Locorum Ordinariis, ad eos nihilominus in omni casu, pro ordinaria illorum in dioecesi jurisdictione uti etiam in casu, si necessitas postularit, ut aliqui e Monachis se transferant aut abscedant alio, debent referri; neque inspectionem eorum, admonitionesque quoad regularem observantiam, ac bonum ordinem declinare. Incumbit iis referre ad Locorum Ordinarios de omni notitia digno eventu in Monasteriis in Dioecesibus illorum sitis: de electione Praepositorum, Rectorumque: de statu Monasteriorum, Religiosorumque in iis residentium: de possessoribus, summis pecuniarum, capitalibus, redditibus, fundationibus, et generatim nosse oportet loci Ordinarium tamquam Praesulem omnium in Dioecesi Ecclesiasticorum, pro quibus ille reddere tenetur rationem Superiori Auctoritati. Locorum Ordinarii non se ingerant in dispositiones Monasteriales, electionesque Religiosorum; attamen in casu obitus Praepositi Ordinis, aut Provincialis, post debitam de hoc per Superiorem localem Monasterii ad se delationem, tenentur hoc deferre Collegio, quod disponere debet, ut electio Praepositi, aut Provincialis ad praescriptum Constitutionum expediatur. Porro de electo, eligendisque Praepositis aut Provincialibus ordo exponit Collegio pro approbatione. Monasteria aliquando invisenda sunt per loci Ordinarium, aut per delegatam ab eo aliquam Spiritualem Personam; inspiciendae sunt eorum fundationes, praecipue vero singulari cum advertentia attendat ea, quae Litterarum studia concernunt, qua in re habet Loci Ordinarius potestatem praescribendi consona legitimis regulis praecepta. In Praepositum Ordinis, aut Provincialem supplicem Libellum suscipiet Loci Ordinarius in sua Dioecesi, et perspectis circumstantiis,

si quid adversi ex hac querela, aut ipse ex propria observatione invenerit, tum tenetur hoc exhibere Collegio; quod tam in correctione, quam in animadversione in delinquentem procedere debet juxta Legum praescripta.

§. 6. In collatione Beneficiorum Curatorum Locorum Ordinarii procedere debent secundum Ecclesiasticos Canones absque minima ab iis deviatione, et per consequens Locorum Ordinarii nec ipsimet in suis aut aliis Dioecesibus possideant Paroecias, nec cuiquam e Clero Regulari sub ullo praetextu plusquam unam Paroeciam conferant. Non derogent, neque privent Ecclesiarum Patronos jure ipsis competente praesentandi dignas Spirituales Personas ad obtinendas Paroecias in possessionibus Patronorum sitas; jam vero de promovendis ad vacantes Dignitates Abbatibus in Monasteriis, et penes Ecclesias Episcopis Suffraganeis, aut Praepositis Infulatis, Collegio, hoc autem Senatui, quatenus proponantur Supremae Confirmationi.

§. 7. Monasteriorum et Ecclesiarum bona summaeque Capitales conservanda sunt integerrime absque omni damno eodem jure, quo bona Imperalia, eodemque jure defendi debent spectantia ad Monasteria, Ecclesias, et Aedificia, fundationes; uti etiam ea, quae praedeterminata sunt pro Seminariis, Scholis, Hospitalibus, debent manere ad hunc tantum usum, ad quem erecta sunt.

§. 8. Collegium tamquam Generalis Praefectura Spiritualis debet habere per Dioecesanos Loci Ordinarios plenam, ac sufficientem notitiam de Monasteriis, Ecclesiis, de omnibus ecclesiasticis institutionibus, possessionibus, summisque, capitalibus ac notabilioribus eventibus; de quibus quemadmodum referre, ita etiam pro exigentia rei praesentare Dirigenti Senatui tenetur. Ceterum in causis, negotiisque suis Collegium procedere debet, eaque decidere secundum Canones Ecclesiasticos, observando praeterea communem ordinationem Collegiis generali regimine, ac ceteris Imperialibus Statutis praescriptam.

CII.

Mandatum Imperatorium de admissione Assessorum Ecclesiarum Graeco-Unitarum in Collegium Ecclesiasticum, die 4. Julii 1804.

Mandatum Dirigenti Senatui.

Cum constitueretur Spirituale Romano-Catholicum Collegium, tum in Remonstratione per Dirigentem Senatum facta, atque die 13. Novembris 1801 confirmata, inter cetera ordinatum fuit, Dioeceses Unitorum subesse debere Regimini Collegii juxta communes Canones Romano-Catholicae Confessionis. Ast membra de Personis Spiritualibus Unitorum in

organisatione hujusce Collegii minime posita; inconvenientiae in directione locali negotiorum Unitorum, indeque quaevis secuta, ac querelae ad Nos delatae, impulerunt Nos, quatenus ad avertendas hujusmodi inconvenientias, ordinationem anno 1801 de Regimine Spiritualis Romano-Catholici Collegii factam ampliaremus sequentibus Articulis:

1. Ad Numerum Membrorum, post Remonstrationem Senatus de die 13. Novembris 1801, in Romano-Catholico Collegio positorum, adjungatur ex parte Confessionis Unitorum unus Episcopus, ac tres Assessores ex Personis Spiritualibus trium Dioecesium per suos respective Episcopos eligendis.
2. Episcopus Unitus in Collegio percipiat pensionem aequalem, ac Episcopi Romano-Catholicae Confessionis, Assessores vero de Spiritualibus Personis Unitis, aequalem ei, quam percipiunt Canonici, seu Praelati eidem Collegio assidentes.
3. In negotiis, quae referuntur ad Confessionem Unitorum, Episcopus ac tres Assessores hujus Confessionis singuli gaudeant duplici voto, ut hac ratione servetur aequalitas eorum, respectu Membrorum de Clero Catholico-Latino:
4. Assessores in hoc Collegio de Confessione Unitorum, si successu temporis in hac etiam Ordinatione Regiminis aperientur aliquae quoad Negotia Unitorum inconvenientiae, possunt seorsim per semetipsos facere Dirigenti Senatui expositionem, cum dilucidatione ejusmodi inconvenientiarum, et modum opportunae reparationis; quibus examinatis, Dirigens Senatus non omittet exhibere Nobis Remonstrationem suam pro ulteriori resolutione. In hoc fundamento Romano-Catholicum Spirituale Collegium perficiens concredita sibi negotia, non omittet omni studio invigilare, quatenus Localia Spiritualia Consistoria, procedendo secundum regulas unicuique Confessioni proprias, sub nullo praetextu permittant Spiritualibus Personis fieri qualescumque praetensiones ad jurisdictionem alterius, et vel maxime coarctari libertatem conscientiae, aut detrahi dictamini ejus quibuscumque modis, communi ordini, ac tolerantiae contrariis.

CIII.

Ukase Impériale du 22. Avril 1828 sur l'érection du Collège Ecclésiastique Grec-Uni.

Desirant donner à la Direction Superieure des Affaires Ecclésiastiques de l'Eglise Grecque-Unie une organisation, qui reponde pleinement aux besoins, et à l'utilité réelle de ceux de Nos fideles Sujets, qui professent cette Religion, et qui soit en harmonie avec les institutions fondamentales de cette

Eglise; et voulant en même temps donner des marques de Notre bienveillance au Clergé Grec-Uni en général, et à son respectable Chef le Metropolitain Josaphat Bulhak en particulier, nous ordonnons ce qui suit,

1. Il sera etabli pour diriger les affaires des Eglises Grecques-Unies en Russie, sous la présidence du Metropolitain de ces Eglises, un Collège Ecclesiastique Grec-Uni particulier, dont les membres seront un Evêque, et un Archimandrite à Notre choix, et quatre Archiprêtres au choix des Evêques Diocesains, et des Consistoires réspectifs. Les appointemens des Membres, et des Employés de la Chancellerie de ce Collège, ainsi que les sommes necessaires à ses autres dépenses, sont fixés dans l'etat ci-joint:

Le Collège Ecclesiastique de l'Eglise Grecque-Unie, chargé de la gestion des affaires de cette Eglise en Russie, est tenu de veiller soigneusement a ce que les institutions, les cérémonies du Culte, et la discipline écclesiastique soient observés ponctuellement, et munie contre l'introduction d'usages quelquonques, qui lui seroient étrangers, et qui ne reponderoient point aux cérémonies Grecques, telles qu'elles ont été fixées par les Lettres Patentes de 1595 sur les quelles est basée l'union de ces Eglises.

On employera à l'achat d'une Maison à Saint Petersbourg, où l'on puisse placer l'Eglise d'une maniere convenable, loger le Metropolitain, les autres Membres, et les Employés du Collège Ecclesiastique Grec-Uni.

1. 150,000. Roubles que nous accordons a ce Collège.
2. Les sommes collectes pour la construction d'une Eglise Grecque-Unie a St. Petersbourg, et celles que produira la vente de la Maison appartenante au Département Grec-Uni, située au Vassili-Ostrow 12. me signè num. 390.

Nous avons donné aujourd'hui à ce sujet un Oukaze particulier au Chef Dirigeant des affaires Ecclesiastiques des Confessions Etrangères.

On confiera sous la jurisdiction Supérieure du Collège la direction des Eglises Grecques-Unies en Russie, aux Chefs de deux Eparchies dont les Eglises sont érigées en Métropoles.

1. Une pour la Russie Blanche dans la Ville de Polotsk, ou réside l'Archevêque Grec-Uni de cette Ville.
2. Une pour la Lithuanie près du Couvent Grec-Uni de Zyrowice, situé dans le Gouvernement de Grodno, District de Slonim, residence habituelle de l'Evêque de Brzesc de cette Confession.

Auprès de chacune de ces Metropoles seront établis, un Consistoire, un Seminaire, et une Ecole Ecclésiastique inferieure, et en outre à Polotsk une Academie Ecclesiastique Grecque-Unie. Il sera donné dans la suite des etats a ces Consistoires, et Ecoles, ou les enfans des pauvres desservans Grec-Unis seront élévés gratis.

Chacune de ces Metropoles aura six Archiprêtres supe-

perieurs, et douze inferieurs, chargés d'exercer les fonctions du Culte public, de juger dans les Consistoires, de diriger les études dans les Ecoles.

Seront admises à ces fonctions honorables des personnes choisies dans les Chapitres actuels, et en général dans le Clergé Seculier de l'Eglise Grecque-Unie.

Ces Membres seront choisis parmi les Ecclesiastiques les plus respectables, qui auront le mieux prouvé leur devouement au Trône, et leur zéle pour le bien de leur Eglise. Tous ces Archiprêtres, les jeunes aussi bien que les anciens, jouiront d'une Pension particuliere, outre les revenues, qu'ils peuvent tirer des Paroisses, qu'ils continueront a desservir.

Nous donnerons des ordres particuliers au Chef Dirigeant les affaires Ecclesiastiques des Confessions Etrangères sur la mesure a prendre, et sur le temps convenable pour mettre à execution notre volonté relativement à la formation des etats de ces Metropoles.

Seront agregés à l'Eparchie de l'Archevêque Grec-Uni de Polotsk:

1. Les Districts melangés avec la Russie Blanche dans le Gouvernement de Minsk, tels que ceux de Dzisna, de Borissow, d'Iuyumen, de Bobrzyk, de Retschitz, et de Mozyir.
2. Les Districts d'Ovrutsch dans le Gouvernement de Volhynie, et de Radoml dans celui de Kiew, qui sont attenans aux deux derniers.
3. Le District de Zelbourg dans le Gouvernement de Courlande, qui touche aux confins de la Russie Blanche, et ou se trouvent six Eglises Grecques-Unies.

L'Eparchie Grecque-Unie de la Lithuanie sera formée des Gouvernements de Grodno, et de Wilna; de la Province de Bialystok, et des Eglises Grecques-Unies des Districts Septentrionaux du Gouvernement.

Le College Ecclesiastique Grec-Uni est chargé de faire un etat particulier et detaillé des Eglises de ce Rite, qui se trouvent dans d'autres Districts de ce Gouvernement, ainsi que dans les Gouvernemens de Kiew, et autres, afin que le Chef de chaque Eparchie connoisse exactement les limites de sa jurisdiction.

Ce College fera aussi les dispositions convenables pour que les Affaires du Consistoire Grec-Uni de Luck, et de Wilna, qui ont subsistés jusqu' á ce jour, soient remises aux consistoires de la Lithuanie et de la Russie Blanche, et il fera au Chef Dirigeant des affaires Ecclesiastiques des Confessions Etrangères les presentations pour la nomination des Evêques, et des Vicaires aux diverses Eparchies.

Tous les Couvens de l'Ordre de S. Basile, se trouvant dans les deux Eparchies Grecques-Unies, seront subordonnés aux Evêques, et aux Consistoires respectifs de ces Eparchies.

Les Provinciaux Basiliens ne pourront prendre d'arrange-

mens quelconques pour la direction des Couvens qui leur sont confiés, ou en faire la Visite, sans que les Chefs des Eparchies en soient instruits préalablement, et y aient donné leur consentement.

Le Collège Ecclesiastique Grec-Uni nomme, et change les Prieurs de ces Couvens.

1. Dans chaque Eparchie, outre le Seminaire, et les Ecoles attachées aux Eglises Cathedrales, seront etablies des Ecoles Ecclesiastiques inferieures dans les Couvens des Basiliens qui ont des revenus suffisans, pour les entretenir.

Il sera donné a ce sujet les ordres necessaires au Chef Dirigeant les Affaires Ecclesiastiques des Confessions Etrangeres, conformement à l'opinion que nous a soumise le Departement Grec-Uni.

2. Pour entretenir des Seminaires avec les deux Ecoles Ecclesiastiques inferieures erigées près d'eux, pour etablir l'Academie Ecclesiastique a Polotsk, pour faire face aux depenses additionelles de l'état des Consistoires, on prendra les sommes necessaires sur les revenus des biens immeubles designés ci dessus, qui sont restés jusqu'ici sans destination, ou qui surpassent les veritables besoins de leur destination.

1. Des revenus destinés par l'Oukaze du 16 Decembre 1806 à la Chaire Grecque-Unie de Polotsk.
2. Des revenus qui ont servi jusqu'a ce jour a l'entretien du Consistoire vacant de Wilna, et de son Suffragant.
3. Des revenus qui servoient à l'entretien du Consistoire de Luck, et de son Suffragant.
4. Des revenus des Couvens de Zyrowice, et d'Owriatock, où on laissera un nombre suffisant de Moines, dans le premier, pour remplir les fonctions Sacerdotales; et dans le second, pour remplir en outre les fonctions pedagogiques a l'Ecole Séculiere qui y est attachée, et à l'Ecole Ecclesiastique qui y sera etablie.

Lorsque la direction génerale des Affaires Ecclesiastiques des Confessions Etrangères aura pris les renseignements necessaires a ce sujet, elle portera à Notre connoissance (elle soumettra a Notre bon plaisir) un Reglement sur la maniere de gouverner ces revenus, et d'en faire la distribution (la disposition) convenable.

ETAT
Du College Ecclesiastique Grec-Uni.
Au Président Metropolitain des Eglises Grecques-Unies en Russie.

	Nombre des Personnes	Roubles pour un Seul	Roubles pour Tous
Outre les revenues comme			
Metropolitain	1	2250	2250
A l'Evèque, également outre ses revenus comme Evèque	1	1875	1875
A l'Archimandrite, outre ses revenus comme Archimandrite	1	1200	1200
Aux Archiprêtres des Cathedrales . . .	4	1500	6000
Au Procureur	1	3000	3000
Au Sécrétaire	1	1500	1500
A l'Executeur qui sera en même temps Caissier, et Archiviste	1	1000	1000
Aux Employés de la Chancellerie . . .			4040
Pour les depenses de la Chancellerie .			500
A trois Gardiens			540
Pour l'entretien, et les reparations de la Maison			2500

Le Procureur en outre occupera d'autres emplois. Il reste à la disposition du College de distribuer à ceux des Employés de la Chancellerie qui se seront distingués par leurs travaux, et leur intelligence les sommes restantes de l'etat de la Chancellerie, toute fois avec l'approbation du Chef Dirigeant les Affaires Ecclesiastiques des Confessions Etrangeres.

Signé — NICOLAS.

CIV.
Réglement préliminaire pour l'instruction publique.

Chapitre 1.
De l'etablissement des Ecoles.

§. 1. L'instruction publique forme en Russie une Branche particulière de l'administration de l'Etat. Elle est confiée au Ministre de ce Département et conduite sous une inspection par le Directoire général des écoles.

§. 2. A fin de donner aux sujets de l'Empire une éducation morale conforme aux devoirs et à l'utilité de chaque classe de citoyen, il sera etabli quatre sortes d'écoles et nommé-

ment 1. des écoles paroissiales, 2. des écoles de district, 3. des écoles de gouvernement ou Gymnases, et 4. des universités.

§. 3. Il sera établi au moins une école paroissiale, pour une, ou tout au plus deux paroisses, à raison du nombre des paroissiens et de la distance de leurs habitations.

§. 4. Dans les domaines de la Couronne, les écoles paroissiales seront sous la surveillance du Curé et d'un notable de la paroisse. Dans les villages seigneuriaux elles seront confiées aux soins éclairés et bienveillans des propriétaires eux-mêmes.

§. 5. Les inspecteurs des écoles de district surveilleront l'ordre des études dans les écoles paroissiales de leurs districts.

§. 6. Dans chaque ville de district il y aura pour le moins une école du second ordre.

§. 7. Les inspecteurs des écoles de district seront nommés ou immédiatement par l'université ou bien à la recommandation du Directeur des écoles du Gouvernement, ils seront rangés dans la neuvième Classe, à moins qu'ils n'ayent un grade superieur.

§. 8. Les inspecteurs des écoles de district sont subordonnés au Directeur des écoles du Gouvernement en tout ce qui est relatif aux, écoles de leur dépendance. D'ailleurs ils pourront réclamer par eux-mêmes l'assistance des propriétaires et la cooperation du Maréchal de Noblesse de leur district en tout ce qui concerne le bon ordre et la discipline des écoles paroissiales dans les villages seigneuriaux.

§. 9. Dans chaque ville du Gouvernement il sera établi indépendamment des écoles inferieures du 1er et du 2e ordre un Gymnase qui sera sous la conduite et sous la surveillance immédiate du Directeur des écoles du Gouvernement.

§. 10. Les directeurs des écoles du Gouvernement sont nommés par le Directoire général des écoles, sur la présentation qu'en aura faite l'université de l'arrondissement, auquel elles appartiennent. Ils seront rangés dans la 7me classe s'ils n'ont déjà un grade supérieur.

§. 11. Ces Directeurs auront l'inspection générale tant des écoles de district de leur Gouvernement que des établissemens particuliers de ce genre, tels que pensions etc. à l'exception de ceux qui pour des raisons spéciales seront confiées à d'autres autorités.

§. 12. Toutes les fois où pour le bien et l'utilité des Gymnases et des écoles de district ou paroissiales de leur dépendance, les Directeurs des écoles du Gouvernement auront besoin de l'assistance de l'autorité civile du lieu, ils la réclameront par l'entremise du Gouverneur.

§. 13. Les écoles de quelques Gouvernemens limitrophes, et qui ont des rapports de localité formeront un arrondissement séparé sous l'inspection d'un des membres du Directoire général des écoles.

§. 14. Dans chaque arrondissemens il y aura une université pour l'enseignement des hautes sciences. Le nombre de ces établissemens est porté pour le présent à six. Outre celles qui existent déja à *Moskou*, *Vilna*, et *Dorpat*, on en établira encore trois autres dans les arrondissemens de *S. Petersbourg*, *Casan* et dans celui de *Charcoff*, en considération des offres patriotiques faites par la noblesse et la Bourgeoisie de ce dernier Gouvernement. En sus on designe d'avance pour des établissemens de ce genre les villes de *Kiew*, *Tobolsk*, *Ustiug-Veliky* et autres, selon que leur local fournira des facilités au but proposé. Les arrondissemens de ces derniers seront formés en leur temps par des Gouvernemens limitrophes.

§. 15. Chaque Université a son administration particulière. Elle est présidée par le Recteur, qui est élu par l'assemblée générale de l'Université; et c'est le Directoire général des écoles qui le présente à la confirmation de Sa Majesté impériale par le Ministre de l'instruction publique.

§. 16. Les Professeurs sont élus par l'assemblée générale de l'Université, et sont confirmés à la présentation du Curateur par le Ministre de l'instruction publique. *Le St. Synode* nommera des Ecclesiastiques pour enseigner la théologie dans les Universités. Les professeurs ordinaires sont rangés dans la 7me Classe, et le Recteur dans la 5me pendant tout le temps qu'ils sont en place.

§. 17. L'Université charge un ou plusieurs de ses membres de faire la visite annuelle des écoles de sa dépendance, et pour juger de leurs progrès.

§. 18. Le Recteur en qualité de principal de l'Université reçoit les rapports des Gymnases, sur tous les objets d'instruction et d'administration des écoles de son arrondissement. Il en réfère au membre du Directoire général des écoles, nommé par *Sa Majesté impériale* Curateur de l'Université et de sa dépendance.

§. 19. Le Directoire général des écoles est composé des curateurs des Universités et d'autres membres nommés à cet effet par *Sa Majesté imperiale*.

§. 20. Le Curateur est responsable du bon ordre des écoles de l'arrondissement qui lui est confié. Il reçoit les rapports de son Université, et jusqu' à l'établissement de celle-ci et l'organisation générale de l'arrondissement, il les recevra immédiatement des écoles de la manière enoncée ci-après; il réfère des affaires courantes au Ministre, et attend sa résolusion dans celles qui par leur importance outrepasseraient ses pouvoirs. Il doit surveiller l'établissement de l'Université et des autres écoles dans son arrondissement là où elles n'existent pas encore, les porter à un état florissant, en prenant le présent réglement pour base, en un mot il veillera aux progrès et à l'amélioration de l'instruction publique dans tous les endroits confiés à sa surveillance. Il présente immédiatement à

la confirmation du Ministre, les Professeurs et Directeurs du Gymnase, mais toute innovation relative aux études et à l'économie, doit être soumise à l'opinion générale de ses collègues; il rend de même un compte exact de toutes les sommes assignées annuellement pour l'entretien des écoles de son arrondissement; il lui sera accordé un nombre suffisant de Secretaires pour sa correspondance.

§. 21. Le Curateur est tenu à visiter les écoles de sa dépendance pour le moins une fois en deux ans, et en cas d'empêchement le Ministre prend les ordres de *Sa Majesté Imperiale* pour y envoyer un autre membre du Directoire général des écoles.

§. 22. Tous les ans il sera distribué des gratifications à un certain nombre d'instituteurs de chaque espèce d'école, dont les élèves se seront distingués par des progrès marqués.

§. 23. Ceux qui après s'être voués à l'état d'instituteurs dans les écoles publiques auront rempli leurs devoirs avec assiduité et exactitude, obtiendront des pensions proportionnées au nombre d'années de leur service.

§. 24. Personne ne pourra à l'avenir être admise à remplir un poste, qui exige des connoissances de jurisprudence, ou autres, avant d'avoir achevé ses études dans un institut public ou particulier. Cette loi n'aura son effet dans les divers gouvernemens de chaque arrondissement, que cinq ans après que les établissemens d'instruction publique y auront été organisés.

§. 25. Les universités auront le droit de conférer des grades académiques, après un examen rigoureux.

§. 26. Les grades académiques sont: celui de candidat qui equivaut à la 12me classe, celui de maître des arts à la 9me de laquelle sont aussi les maîtres supérieurs des gymnases, celui de docteur rangé dans la 8me classe ainsi que les adjoints de l'université; les maîtres subalternes des gymnases sont de la 10me, et ceux des écoles de district de la 12me classe. Les étudians entrent au service avec le rang de la 14me classe aprés avoir terminé leurs études.

§. 27. Ceux qui ont des grades académiques en produisant les certificats, dont ils sont munis seront recus à un genre de service conforme à leurs connaissances, avec le rang qui répond à leur grade, et en cas qu'ils donnent leur démission directement de leurs fonctions académiques, ils obtiennent le grade civil suivant, s'ils ont servi le nombre d'années requis par les lois pour l'avancement.

§. 28. La police académique appartient exclusivement aux Universités, pour tout ce qui concerne les établissemens et les individus, qui leur sont subordonnés. De la décision du Conseil de l'Université on ne peut appeler qu'au Sénat dirigeant. En cas d'affaires criminelles, l'Université après avoir préalablement examiné le délit, envoye l'accusé au Tribunal

competent, en lui communiquant son opinion, afin qu'il y soit jugé et puni selon les lois.

§. 29. Les Universités dans leurs rapports avec les tribunaux vont de paire avec les Collèges de l'Empire.

§. 30. La censure de tous les livres, qui seront imprimés dans les Gouvernemens, appartiendra uniquement aux Universités dès qu'elles seront etablies dans leurs arrondissemens.

§. 31. Il sera rédigé pour les Universités, Gymnases et autres écoles des réglémens particuliers. Les Curateurs présenteront au Directeur général des écoles, chacun pour son arrondissement, leurs opinions et les renseignemens nécessaires pour la confection de ces réglemens.

Chapitre II.

De l'organisation des écoles pour la partie de l'enseignement.

§. 32. Dans les écoles paroissiales on enseigne aux élèves à lire, à écrire, et les premiers élémens d'arithmétique, on leur developpe les premiers principes de la religion, de la morale, on leur apprend à connaître leurs devoirs envers le Souverain, les Supérieurs et le prochain, en général on s'applique à leur donner d'une manière simple et claire et qui soit à leur portée, des idées justes sur tous les objets. Les études dureront depuis la fin de la moisson jusqu'au commencement des travaux de la campagne.

§. 33. Comme il serait de la plus grande utilité que les Curés et autres desservans des églises exerçassent eux-mêmes les fonctions d'instituteurs, si conformes à leur vocation; le St. Synode doit porter ses soins, afin que cela soit mis en exécution sans aucun retard, et sans porter le moindre préjudice ni aux Curés ni aux paroissiens.

§. 34. Dans les écoles de district on enseignera aux élèves qui y auront passés des écoles paroissiales, la grammaire Russe et celle de la langue du pays, telle que la polonaise, l'allemande etc. la géographie et l'histoire en abrégé, les premiers élemens de la géometrie et de l'histoire naturelle, on leur apprendra à connaître les devoirs de l'homme et du citoyen, et on leur donnera des connaissances pratiques relative à l'industrie locale, et aux besoins de la province.

§. 35. Dans les Gymnases on enseignera les belles-lettres, les langues latine, française et allemande, la logique, les élémens des mathématiques pures, la mécanique, l'hydraulique ainsi que les autres parties de la physique et surtout celles dont la connaissance est necesaire dans la vie commune, l'histoire naturelle en abregé, la géographie et l'histoire universelle, les élémens de l'économie politique et du commerce. De plus on fera lire et traduire les ouvrages propres à former le coeur et à donner des idées justes de la réligion et des devoirs du citoyen. Indépendamment des maîtres fixés par l'état, on peut en avoir pour les exercices gymnastiques.

§. 36. A ceux qui passeront des Gymnases aux Universités en, qualités d'étudiants ou qui à la suite d'un examen en auront été trouvés dignes on enseignera dans toute leur étendue les sciences nécessaires pour tous les états et pour les différentes branches du service de l'Empire.

§. 37. Dans les universités les Professeurs forment pour la maintien du bon ordre, et pour les discussions, relatives aux études suivant les différentes branches des sciences, différentes sections ou facultés dont chacune élit à la pluralité des voix un Doyen pour un temps determiné. Ces Doyens et le Recteur forment le Comité administratif, et dans les Professeurs de toutes les facultés ensemble, l'assemblée générale de l'Université.

§. 38. Dans les écoles paroissiales et de district, ainsi que dans les Gymnases on se servira pour l'instruction des mêmes livres, et de la même méthode de l'instruction; seront indiquées par l'assemblée générale, des Professeurs et présentées à l'examen du Curateur.

§. 39. Chaque Université doit avoir un Institut pédagogique pour former des Maîtres. Les étudians qui y sont admis obtiennent le grade de Candidats et jouissent de certains-avantages pour leur entretien.

§. 40. Le nombre déterminé des Candidats sera completé de préférence par des élèves de la Couronne. Ils ne pourront quitter sans de graves raisons l'état d'institutenr avant d'y avoir servi au moins pendant dix ans.

§. 41. Il sera publié sous l'inspection du Directoire général des écoles un ouvrage périodique, afin que le public ait connaissance des progrès de l'instruction nationale.

Chapitre III.

De l'administration des écoles pour la partie oeconomique.

§. 42. Les sommes nécessaires pour l'entretien des écoles paroissiales ne seront fixées que lorsqu'on aura pris connaissance des moyens et des circonstances locales.

§. 43. Les écoles de district seront entrenues pour tout ce qui concerne les Inspecteurs, les Maîtres et les bâtimens aux frais des villes, et en cas qu'ils ne fussent pas suffisants, il y sera supplée par la Couronne.

§. 44. Les Gymnases seront entretenus aux frais des Chambres de tutelle. Si leurs fonds n'y suffisent pas, la Couronne y suppléera également.

§. 45. Les autorités respectives doivent employer tous les moyens pour encourager l'établissement de pension dont les entrepreneurs auraient simplement pour but la surveillance de la conduite et l'entretien des jeunes gens qui font leurs études dans les écoles publiques.

§. 46. Le Directoire général des écoles rend compte de l'emploi des sommes qui lui sont assignées pour l'établissement

et l'entretien des écoles, conformément à l'article 12. du manifeste du 8. Septembre 1803. Ce compte rendu, sera ensuite publié de la manière indiquée dans l'article 41.

§. 47. Tous les Instituts supérieurs auront leurs Bibliothéques, qui seront ouvertes à certaines heures pour tous ceux qui voudront s'y rendre, ainsi que des cabinets d'histoire naturelle, des collections de production des arts, des imprimeries et autres établissemens semblables. Il sera fixé dans les états des dits Instituts des sommes pour l'entretien de ces différens objets.

§. 48. Les autorités du lieu sans avoir recours aux mesures de rigueur, auront par leur activité et leur sagesse contribué à l'execution des vues du Gouvernement en faveur de l'instruction publique mériteront son attention particulière. De même les citoyens bien intentionnés, qui par des offres patriotiques, et en sacrifiant leur intérêt personnel à l'utilité publique seconderont le Gouvernement dans l'établissement des écoles, acquereront par là un titre distingué à la considération de leurs compatriotes et à la reconnaissance solemnelle des établissemens, qui vont contribuer á augmenter pour le présent et à affermir pour l'avenir la prospérité et la gloire de leur patrie.

L'Original signé:
Comte Pierre Savadorsky.
Ministre de l'instruction publique.

CV.

Oukase dirigé au Sénat Dirigeant.

Après un mur examen du rapport qui nous a été présenté par le Ministre de l'instruction publique conjointement avec les membres du Directoire des écoles sur les différens Etablissemens d'Instruction et les progrès des sciences en général dans l'étendue de notre Empire, il nous a plu de confirmer le réglement préliminaire pour l'instruction publique. Et comme cette partie de l'administration, par la multiplicité des objets qu'elle embrasse, ne concerne pas moins les autorités civiles que les autorités ecclesiastiques, nous ordonnons par la présence du Sénat dirigeant de prendre des mesures communes avec le St. Synode pour les dispositions nécessaires quant à l'exécution du réglement ci-joint. Nous sommes convaincus que tous nos fidèles sujets prendront la part la plus active à des Institutions, qui ont pour objet le bien public autant que l'avantage des particuliers, et concoureront par-là même à séconder nos efforts pour atteindre un but aussi important et si cher à notre coeur.

St. Petersburg, le 24 janvier 1803.

L'Original est signé de la propre main de Sa Majesté impériale:
Alexandre.
Contresigné: Comte Pierre Savadorsky.

CVI.

Acte de confirmation de l'universite imperiale de Vilna.

Nous ALEXANDRE I.

par la grace de dieu Empereur et Autocrateur de toutes les Russies, etc.

Desirant fonder sur la propagation des lumières, et l'instruction publique la prosperité des sujets des différentes partie de notre Empire, nous avons reconnu que le premier pas à faire et le moyen le plus sûr de réussir dans une entreprise aussi importante, était de mettre tous nos soins à ériger de nouveaux établissemens pour l'Instruction de la jeunesse, et à perfectionner ceux, dont une longue expérience a constaté l'utilité; à ces causes, il nousa plû de confirmer par le présent acte l'établissement de *l'ancienne Université de Vilna, fondée en* 1578, *et réorganisée en* 1781. sur le modèle, et d'après le degré de lumières et d'instruction des Nations la plus éclairée de l'Europe. Et afin que la dite Université, trouve dans sa propre constitution tous les moyens d'atteindre le but important de son Institution, qui est de former des citoyens utiles dans tous les états, et pour tous les genres de service, Nous avons pour *Nous* et *Nos Successeurs*, statué et ordonné ce qui suit.

§. 1. La sus-dite Université prendra dorénavant la dénomination *d'Université Impériale* de Vilna, et formera un Corps séparé, organisé par ses propres réglemens, conforme d'ailleurs aux Etablissemens de ce genre.

§. 2. L'Université de Vilna dépendra, sous notre protection immédiate, du Ministre de l'instruction publique, et d'un membre du Directoire Général des Ecoles, qui sera spécialement chargé, de surveiller cette Université et tout son arrondissement. Conformément à son organisation actuelle, Elle aura un Conseil composé de Professeurs Emérités, de Professeurs en activité, et du Recteur de l'Université, qui en est le Président. Il devra être élu parmi les Présidents Emérités, ou ceux en activité dans la même Université; nomination qui doit être présentée à *Notre Confirmation impériale.*

§. 3. Les Statuts de l'Université, ou ses réglemens généraux seront par *Nous* confirmés, et en conséquence de ces Statuts, et des ordres Supérieurs, l'Université a le droit de faire pour son régime intérieur toutes les dispositions particulières, et arrangemens de détail, qu'elle jugera à propos, en faisant son rapport au Ministre de l'Instruction publique, par l'entremise de son Curateur pour en obtenir la confirmation.

§. 4. Toutes les sciences, les belles lettres, et les Arts libéraux seront enseignés à l'Université de Vilna, et leurs différentes parties seront divisées en Sections ou facultés, dans chacune des quelles, les Professeurs, qui la composent choisiront un ancien ou Doyen.

§. 5. La nomination à toutes les places et fonctions de l'Université, sans en excepter celle des Professeurs en Théologie, sera effectuée a la pluralité des suffrages recueillis dans l'Assemblée générale de l'Université, et présentée à la confirmation du Ministre par le Curateur de l'Université.

§. 6. Il appartient à l'Université d'exercer l'autorité et la police intérieur, sur tous les membres qui la composent, ainsi que tous les subordonnès, et leurs familles, de manière que dans tous les cas litigieux entre un membre de l'Université ou toute autre personne, qui en dépendrait, et un particulier ou un corps, qui lui serait étranger, l'affaire devra être portée au Tribunal de l'Université, si le prévenu ou défenseur en dépend; la sentence sur le jugement étant rendue, il ne pourra en être appelé qu' au Sénat dirigeant. Au reste les procès intentés sur les biens immeubles, ne pourront être portés qu' aux tribunaux et cours de justice auxquels ils ressortissent. Et quant aux affaires criminelles, l'Université après avoir fait les premières informations, renverra l'affaire et l'accusé au Tribunal, auquel il appartient d'en juger, en y joignant son opinion.

§. 7. Le recteur étant principalement chargé de veiller au maintien de la Police et du bon ordre, en tout ce qui peut-être du Ressort de l'Université, il lui est accordé le droit dans les cas graves, de demander les secours de l'autorité militaire.

§. 8. Les bâtimens, les salles, les Cabinets, les Laboratoires, les imprimeries, les Pharmacies et les Hopitaux de l'Université dépendront uniquement d'elle; ils seront ainsi que les maisons habitées par les Professeurs, exempts du logement des gens de guerre.

§. 9. L'Université aura sa propre censure, et l'exercera tant sur les ouvrages Académiques, et autres productions littéraires relatives aux sciences et à la littérature, qui devront être imprimés dans sa propre imprimerie, que sur tous les livres, qu'elle fera venir de l'Etranger pour son usage particulier: l'entrée de ces derniers par terre et par mer lui est permise sans restriction; toutes les Imprimeries de l'arrondissement, sont également sous la surveillance de la dite Censure.

§. 10. Le Gymnase de Vilna dépendra immédiatement de l'Université, dont l'autorité s'étendra aussi sur tous les Instituts et pensions tant publics que particuliers, qui y existent dèjà, ou qui seront erigés par la suite à Vilna, ou dans les autres lieux de l'arrondissement.

§. 11. L'Université conformémens à ses anciens Statuts a le droit de conférer tous les grades Académiques, telsque ceux: de Maître-ès-arts, de Docteur en Théologie, en Philosophie, en médicine et en droit après avoir fait au préalable des examens sévères, conformément à la tenure du réglement. Les Candidats ainsi examinés, et après avoir reçu leurs grades de l'Université, pourront sans être assujettis à de nouveaux exa-

mens, entrer immédiatement dans l'exercice des fonctions de leur état respectif.

§. 12. L'Université a le droit d'associer des Savans à ses travaux littéraires et Académiques, et de les choisir soit parmi nos Sujets, soit parmi les Etrangers, en qualité de Membres honoraires.

§. 13. L'Université, son Recteur, les Professeurs, et tous ceux qui en auront obtenu un grade, continueront de jouir des marques de distinction, et des titres, qu' elle leur aurait précédemment accordés.

§. 14. Le Recteur de l'Université est compté dans la 5me Classe, pendant tout le temps de son administration. — Les Professeurs et autres personnes en place, qui selon les Statuts marchent de pair avec eux, tels que: l'Astronome observateur, seront comptés dans la 7me Classe, et recevront des patentes conformément à leur rang; les Docteurs le seront dans la 8me; les Maitres-ès-arts dans la 9me et les Candidats dans la 12me. Les Etudians, qui entrent au service, sont comptés dans la 14me Classe. — Tous ceux qui auront un des grades à dessus mentionnés, jouiront de tous les droits, et prérogatives attachées à ces différentes classes dans notre Empire, et en passant à d'autres départemens, ils seront reçus avec le grade correspondant à la Classe, dans laquelle ils sont comptés, après avoir produit un Attestat de l'Université.

§. 15. Les étrangers placés à l'Université pourront sortir du pays, sans que le fisc ait rien à prétendre sur leurs propriétés; à leur première entrée en Russie, il leur est permis d'apporter avec eux, ou de faire venir toutes choses leur appartenantes en propre pour la valeur de 3000 Roubles

§. 16. Il nous a plu de confirmer l'Université de Vilna dans la possession de tous les édifices, bâtimens et terrains, qui lui appartiennent, nous réservant en outre de lui donner par la suite, et selon les convenances, ceux, qui situés dans la ville de Vilna, et qui ayant autre-fois appartenu à l'ordre des jésuites, ils ont été lors de leur suppression, affectés à l'éducation de la jeunesse, et ont fait parti des fonds qui y étaient destinés, et qui jusqu'ici n'ont été ni vendus, ni légalement aliénés. — Sur quoi l'Université nous fera en son temps et en se conformant aux formes prescrites par la loi ses représentations, pour obtenir notre confirmation.

§. 17. Il nous a plu d'assigner dès à présent et à perpétuité à l'Université de Vilna pour son entretien la somme de cent cinq mille Roubles argent blanc, à prendre sur le revenu annuel des biens des ex jésuites, et les quels sont payés annuellement et à des termes fixés, à dater du 1. janvier 1803, sur l'Assignation qu'en donnera le Trésorier de l'Empire. — Cette somme sera versée immédiatement dans la Caisse de l'Université, et confiée au Recteur et au Conseil, lequel sera tenu de présenter chaque année au Ministre de l'Instruction publique par l'entremise de son Curateur, un compte exact

des revenus et dépenses de la dite Université, qui soit conforme à son état et à ses statuts, indépendamment de quoi, l'Université publiera ces comptes rendus, par la voie de l'impression.

§. 18. Tous les biens, revenus, édifices, bâtimens, et autres propriétés des Ex-jésuites, que l'Université tient de nous, on pourrait obtenir à l'avenir, de même que toutes les acquisitions, qu'elle aura faite sur des particuliers par cession, don gratuit, ou par legs, ne pourront être aliénés, ni être convertis à aucun usage étranger au but de l'Université.

§. 19. Tout Professeur, qui durant 25 ans aura rempli les devoirs de sa place avec zèle, et d'une manière irréprochable, sera d'après un ancien usage de l'Université qualifié du titre de Professeur Emérite, et au cas qu'il voulût prendre son congé, il conservera sa vie durante, des appointemens ordinaires en forme de pension, avec permission d'aller vivre partout, où il jugera à propos; de même s'il arrivait qu'un Professeur en activité ou un adjoint de l'Université eut justifié par un témoignage du Conseil, que le mauvais état de sa santé l'empêche de remplir les devoirs de sa place, il conservera la moitié de ses appointemens en pension. — Mais si l'un d'eux joignait à ces circonstances, la considération d'un mérite, et de services distingués, et une recommandation particulière de l'Université, ils lui seront adjugés en plein. — Dans ce cas le Ministre doit à la présentation du Curateur, demander notre confirmation Impériale.

§. 20. Les veuves des Professeurs et des Maîtres, ainsi que leurs enfans en bas âge, obtiendront une année d'appointement du défunt une fois payée, ou auront encore en sus une pension. — Les titres requis pour obtenir cette dernière, sont les suivants: si un Professeur qui aura servi dans l'Université pendant l'espace de 5 à 15 ans, vient à mourir, laissant une femme et des enfans en bas âge, il leur sera assigné, outre une année des appointemens du défunt, le cinquième de ces mêmes appointemens en forme de pension. — Si les Professeurs ou Maîtres viennent à mourir après 15. ans complets de service en la dite Université, leurs femmes et leurs enfans obtiendront indépendamment d'une année des appointemens du défunt, la 4. partie des ces mêmes appointemens en pension. — Les susdites pensions cesseront 1) si la veuve contracte un nouveau mariage, 2) si les enfans ont atteint l'âge de 21. ans, et même avant ce terme pour les filles si elles viennent à se marier, et pour les garçons s'ils entrent au service. — Si les Professeurs et Maîtres qui n'auront pas servi l'espace de 5. ans venaient à mourir, on n'accordera à leurs veuves que les appointemens de leurs époux une fois payé à moins que les qualités distinguées du défunt, ne méritent à la veuve et aux orphelins l'attention particulière de l'Université, qui, dans ce cas, fera la réprésentation au Ministre sur la convenance de leur accorder une pension, à raison des services du défunt:

pourvu toutefois, que la dite pension n'outre-passe pas le 5. de ses appointemens.

§. 21. L'Université a le droit de choisir parmi les Professeurs Ecclésiastiques Emérites, et en activité, ou à leur défaut parmi d'autres Ecclésiastiques éclairés, un certain nombre d'individus, et de les présenter pour être admis à posséder les Canonicats ou Bénéfices designés ci-après, savoir: quatre Canonicats dans les Chapitre de la Cathedrale de *Vilna*, quatre dans celui de *Samogitie*, et dans chacun d'eux à la première vacance, qui s'ouvrira; en outre la place de Prélat Suffragant de *Troki*, et dix Bénéfices dans différentes villes, et autres lieux appartenans à la Couronne, tels que: la Prévoté de la Chapelle de St. Casimire dans la Cathédrale de Vilna, la Prévoté ou Cure de *Troki*, la Prévoté mitrée de *Geranony*, la Prévoté ou Cure de *St. Jean à Vilna*, et celle de *Niemenczyn*, *d'Onikszty*, *de Kowno*, *de Volpa*, *d' Oszmiana* et *de Grodno;* par quoi il ne sera nullement empieté sur les droits des Bénéficiers actuels, et de leurs Coadjuteurs. — L'Université commencera à entrer dans la jouissance des droits, qui lui sont accordés par le présent acte, à mesure que les susdits Bénéfices viendront à vaquer en vertu des lois Canoniques de l'Eglise Romaine. — Les Professeurs Ecclésiastiques devront, lors qu'ils seront en possession de ces Bénéfices, en tout ou en partie, les pensions, auxquelles ils auraient eu droit de prétendre.

§. 22. Chaque Professeur recevra chaque année pour un Cours complet mille Roubles, et pour un Cours Supplémentaire 500 roubles argent blanc.

Affermissant ainsi à jamais l'Etablissement de l'Université de Vilna, et répendant sur elle les dons de notre munificence, nous la recommandons à la haute bienveillance de nos successeurs, dans l'attente des heureux effets que répandra ce monument des sciences sur l'Instruction publique, et sur la félicité de tout l'Empire, nous exhortons ses Chefs et ses Membres à coopérer avec zèle à atteindre le bût, que nous sommes proposés, nous annonçons à tous nos fidèles sujets des Provinces adjacentes, qu'on comptera au nombre de leurs plus véritables services, les secours qu'ils prêteront à l'Université de Vilna. — Pour sanctionner irrévocablement le présent Acte, et le confirmer dans toute sa validité, et son effet, tant pour le présent que pour l'avenir, il nous a plû de le munir de notre propre Signature, à y faire apposer le sceau Impériale de nos armes, et de le confier à la garde du conseil de l'Université.

Fait à St. Petersbourg le 4 Avril 1803.

L'original est signé de la main de S. Majesté l'Empereur

Alexandre.

Contresigné:

Le Comte Pierre Zawadowski

Ministre de l'instruction publique.

CVII.

Ukase Impériale sur l'erection d'un Séminaire Générale dans l'Université de Wilna; du 15Fevrier 1803.

Mandatum S. M. Alexandri I. totius Russiae Imperatoris.

Examinata a Dirigente Senatu propositione nobis facta de constituendo penes Wilnensem Universitatem generali Seminario juxta Romano-Catholicorum vota, in quo Juvenes Clerici iis possent vacare scientiis ac studiis, quae Ecclesiastici sunt status, pro certo nos habentes, educationem ac bonos mores ministrorum Religionis in populi mores atque educationem influere, necessarium esse duximus sancire, ut sequitur:

§. 1. Praecipimus, ut penes Wilnensem Universitatem Generale instituatur Seminarium pro Ecclesiasticis Juvenibus Romano-Catholici Ritus, Mohilowiensis, Wilnensis, Luceoriensis, Samogitensis, Kamenecensis, et Minscensis Dioecesium, nec non pro Ecclesiasticis Romano-Graeci uniti Ritus Dioecesium Polocensis, Brestensis, et Luceoriensis.

§. 2. Ecclesiasticum Romano-Catholicum Collegium — 1. Postquam exquisierit, qui Clericorum numerus praefatis Dioecesibus sit necessarius, atque attenta quantitate Beneficiorum, atque Ecclesiarum, quae praesertim annexam habent curam animarum, constituere debet, quot Clerici ex qualibet Dioecesi ad Generale Seminarium mittendi sunt — 2. Pro sustentatione, et proventibus hujusmodi Seminarii summam decernet 15000 Rublorum Argenteorum quolibet anno — 3. Summa haec colligi debet singulis annis ex redditibus Monasteriorum utriusque sexus possidentium bona immobilia, vel summas capitales; exceptis tamen Monasteriis Societatis Jesu, Scholarum Piarum, Missionariorum Ordinis S. Vincentii, fratrum S. Joannis de Deo, et Monialium Visitationis B. M. V., et sororum misericordiae, nec non exceptis il is Monasteriis, quibus nunc, vel imposterum a Curatore Universitatis Wilnensis demandabitur schola Districtus; exceptis denique Monasteriis Wilnensibus, in quibus (postquam Academia suum Curatorem certiorem reddiderit, atque ab eo retulerit approbationem) alendi erunt Juvenes Religiosi professi, qui studiorum cursum praescripto ordine peragent in Wilnensi Universitate, et de quibus praevio examine constiterit, optatum in studiis progressum facturos.

§. 3. Romano-Catholicum Collegium perpensis redditibus tam necessariis, quam superfluis Monasteriorum, quae in praefata exceptione non fuerunt comprehensa, debebit integram summam pro sustentatione Generalis Seminarii jam praescriptam convenienti modo, et spectatis redditibus inter Monasteria partiri, et accuratam claramque praescribere methodum, qua summa haec exigi, et quo termino ad thesaurum Generalis Seminari debeat ab unoquoque Monasterio transmitti.

§. 4. Romano-Catholico Collegio cura committitur eligendi Wilnae decentem domum pro memorati Seminarii erectione.

§. 5. Sub praesidentia Rectoris Universitatis Wilnensis habebitur Congregatio constans ex tribus Theologicae facultatis Professoribus, ex duobus Membris Cathedralis Wilnensis Capituli, atque ex uno ex Praelatis Unitis, cujus erit Regulas et Constitutiones praescribere quoad internam Seminarii hujusmodi directionem et regimen, et planum instituere educationis. Hae tamen Constitutiones, et Planum a Rectore per Universitatis Curatorem exhiberi debent Ministro educationis; ut nobis deinde confirmandae porrigantur.

§. 6. Constitutiones praescribendae haec continere praecipue debent — 1. Quilibet Episcopus ad praefatum Seminarium debet ex sua Dioecesi praefixum mittere Clericorum numerum, qui in Seminario Dioecesano peregerunt studia, quique praevio examine idonei quoad scientiam atque mores reperiuntur: — 2. Si quis ex Clericis in Generali Seminario admissis incapax ad studia, et moribus corruptus primo anno deprehendatur, ex eodem Seminario juxta modum a Congregatione decretum ejicietur. — 3. Clericis omnibus in praefato Seminario receptis cubile, vestis, victus, ligna, et lumina subministrabuntur. — 4. Circa eorum mores, educationem, et in studiis profectum, sedula adhibenda erit cura et vigilantia: principalis eorum instructio versabitur in perdiscenda Ethica practica morali, ac Ritibus, Ceremoniis, et Consuetudinibus Ecclesiae. Quapropter Ecclesiasticus, qui Rectoris munus geret, optimae indolis, humanitatis, prudentiae, ac scientiae dotibus debet esse insignitus: quique a tribus Theologicae facultatis professoribus, a duobus membris Wilnensis capituli, atque ab uno ex Praelatis unitis quolibet triennio erit eligendus, atque haec electio a Romano-Catholico Collegio confirmabitur: — 5. Omnes Clerici in Generali Seminario morantes tenentur studiorum cursum in Universitate peragere, subesse praxi atque statutis in ea vigentibus. — 6. Generale Seminarium erit sub immediata jurisdictione ac directione Congregationis constantis ex tribus Theologicae facultatis professoribus, ex duobus membris Capituli Wilnensis, atque ex uno ex Praelatis-unitis, quae Congregatio quolibet anno ab Universitate, atque ab eodem Capitulo erit eligenda.

§. 7. Seminaria omnia, quae in Catholicis Dioecesibus nunc reperiuntur, relinquuntur, ut existunt in praesenti eorum statu. Commendatur tamen Episcopis, et Capitulis, ut omnem curam adhibeant ad illa in meliorem statum reducenda. Directio autem hujusmodi Seminariorum quoad studia atque educationem conformari debet Regimini Generalis Seminarii.

§. 8. Relinquitur etiam Seminarium Dioecesanum Wilnense, eique omnes relinquuntur proventus. Cum autem hi proventus ad alendum sufficiant numerum Clericorum, qui Wilnensi Dioecesi sint necessarii; et cum Seminarium hoc in

eadem reperiatur Civitate, in qua et Universitas reperitur; ideo a privilegio excluditur mittendi suos Alumnos ad Generale Seminarium, ad cujus tamen normam, et regimen debet et illud dirigi et regi.

§. 9. Ecclesiastici ad Ecclesiae dignitates, quae non sunt sublimiores, eligi possunt, etiamsi in solo Dioecesano Seminario sua studia peregerint. Cum tamen majores dignitates majorem etiam et sublimiorem requirant scientiam, hac de causa elapso decennio ab erectione Seminarii Generalis, nemo ex Romano-Catholicis Ecclesiasticis poterit esse Episcopus, Praelatus, Canonicus, Assessor Romano-Catholici Collegii, Officialis, Judex, aut Concionator in Cathedralibus, nec non in Urbicariis Ecclesiis, nisi in Generali Seminario studiis vacaverit; iis tamen exceptis, qui ad gradum doctoratus, vel in Theologia, vel in Jure Canonico fuerint ab Universitate promoti, vel qui de hoc gradu authenticas testimoniales litteras eidem Universitati praesentaverint.

§. Nemo etiam ex Regularium Ordinum Religiosis, excepto Ordine Fratrum S. Joannis de Deo, post elapsum ab hoc tempore decennium, poterit esse vel Concionator, vel Parochus, vel Theologiae, aut Scientiarum Professor, aut in sui Ordinis Monasteriis, aut in publicis Universitatis Gymnasiis; nec pariter poterit esse de novo electus Provincialis, qui prius sua non peregerit studia in Wilnensi Universitate, aut qui praevio examine testimonium suae in scientiis idoneitatis ab illa non obtinuerit.

CVIII.

Le clergé grec-uni du district de Novogrodek, à Monseigneur Siemaszki, Evêque grec-uni du diocèse de Lithuanie, membre du Collége ecclésiastique grec-uni, chevalier de beaucoup d'ordres, &c.

C'est avec le respect dû à votre dignité pastorale, que nous exposons, à l'occasion de la réforme proposée pour les rits grecs-unis, nos voeux exprimés dans les points suivans:

De même que l'union solennelle de l'Eglise orientale et occidentale fut décretée l'an 1439, au concile général de Florence, de même on y adopta la réforme des rits grecs, reforme que l'église schismatique, excitée par l'esprit turbulent de Marc, évêque d'Ephèse, ne voulut pas recevoir. Mais pour nous, à l'éxemple de notre Métropolitain, *Isidore de Kiov*, et de Joseph, Patriarche de Constantinople, nous sommes décidés unanimement à la suivre. Car cette réforme a été prescrite pour toute l'Eglise grecque, comme une règle que nous tous, en qualité de Grecs-unis, sommes tenus d'observer.

Lorsque, après le schisme de la Russie septentrionale, le clergé romain de Lithuanie, sous son métropolitain *Michel*

Rahoza, se fut uni à la sainte Eglise romaine, dans le *synode tenu à Brezc* en Lithuanie en 1594, et que cette union eut été confirmée l'année suivante par le *Pape Clement VIII.* le même synode nous prescrivit, comme une regle inviolable pour tous les siècles futurs, la profession de foi de même que la réforme des rits décrétée dans le concile de Florence.

Léon Kiszka, Métropolitain de toute la Russie, dans le synode tenu à Zamosc (petite Russie ou Russie rouge) en 1720, non seulement confirma avec tous ses prélats la susdite union, mais en outre, pour l'approuver davantage, il spécifia la différence entre les rits schismatiques et les rits grecs-unis; il réforma les cérémonies dans le sens de l'union; il determina l'appareil pour la célébration de la Messe et tous les vases sacrés, en se conformant plus à la solide dévotion et à l'usage du pays qu'aux anciens usages de Constantinople. Un exemplaire authentique de ces résolutions fut laissé, pour mémoire éternelle, au clergé de la Hongrie, de l'Esclavonie, de la Dalmatie, de la Croatie, etc., et il nous obligea par serment à garder éternellement l'union avec la sainte Eglise romaine.

En comparant les plus anciennes éditions des missels, faites par le soin et l'autorité des évêques, savoir: le missel publié en 1659 par le Métropolitain *Cyprien Zachowski* et dédié au prince *Charles-Stanislas Radziewil,* avec une très-belle préface où l'on exhorte le clergé à garder l'union; de même le missel publié en 1727 par le Métropolitain Kiszka, et le missel imprimé en 1790 par le Métropolitain Szeptycki; enfin, pour ne pas faire mention de plusieurs autres, le missel publié à Vilna par le soin de notre Métropolitain *Joseph Bulhak*, encore vivant: en comparant tous ces missels, disons-nous, nous trouvons qu'ils ne diffèrent en rien; de même nous voyons que tous les rituels s'accordent ensemble, et que la différence entr'eux est très-petite. Tout cela prouve que ces missels et ces rituels émanent de la source commune de l'Eglise d'Orient, puisqu'ils ont été approuvés, durant un si long espace de temps, par tant d'évêques grecs-unis.

Comme le missel à l'usage du clergé grec-uni, imprimé à Moscou en 1831, diffère de nos missels, dans l'article essentiel de la procession du Saint-Esprit, et dans d'autres oraisons qui y ont été ajoutées; de plus, comme il ne fait aucune mention du Souverain Pontife, à qui nous avons promis avec serment, lors de notre ordination, obéissance et respect, non moins qu'à l'Empereur: nous supplions votre autorité pastorale de ne pas nous forcer à recevoir ce missel, et de nous laisser les missels de l'édition de Vilna, dont nous nous servons jusqu'à présent.

Le peuple grec-uni est accoutumé depuis environ deux siècles, aux génuflexions, aux expositions du Saint-Sacrement les jours de fête et les dimanches, aux messes privés et chantées, aux litanies, aux processions et aux profondes adorations

de la sainte Eucharistie. Toutes ces choses sont nécessaires dans notre rit, et elles ne peuvent être abolies sans offenser le peuple, qui paroit en vouloir sérieusement au clergé.

Sous le regne de notre très-clément empereur et au milieu de tant de millions de sujets, le clergé grec-uni, qui lui doit plus d'un bienfait, jouit aussi de sa protection paternelle. Et comme sa suprême volonté laisse à tout le monde la pleine liberté de professer sa prope religion, il a voulu en particulier que cette liberté demerât intacte au clergé grec-uni. C'est pour quoi nous ne sommes pas moins tenus que les autres communions de conserver la très-ancienne pratique de nos dévotions, de peur que nous ne paroissions faire peu de cas de la souveraine bonté de notre très clément empereur.

Enfin, pour que l'Eglise grecque-unie soit distinguée de l'église schismatique, notre clergé du district de Novogrodek, expose ses voeux avec le respect dû à votre bienveillance pastorale, et implore la sollicitude et la protection de son excellent pasteur. Ces voeux exprimés unanimement dans les points susdits, ont été signés de notre propre main.

Donné à Novogrodek, le 2 *avril* 1834.

Ont signé 54 *prêtres.*

CIX.

Pétition à l'empereur, adoptée par la Noblesse de la province de Vitepsk, dans sa session de l'an 1834.

Le très-clèment empereur, aujourd' hui heureusement régnant, dans le gouvernement continuel et général de ses peuples, désirant aussi, pour les cas particuliers, de donner à ses fidèles sujets l'occasion de proposer leurs humbles requêtes, a statué, dans son décret touchant l'ordre des assemblées, que la noblesse, réunie en session, pourroit examiner ses propres besoins et ce qui lui paroîtroit utile, et les lui faire connoître par le président de l'assemblée. Appuyée sur ce fondement, la noblesse de la province de Vitepsk, pleine de sentimens de gratitude et animée d'une confiance filiale, prend la liberté d'exposer les faits suivans.

Depuis quelque temps, mais surtout dans la présente année 1834, on met tout en oeuvre pour entraîner les Grecs-unis à la religion dominante. Ces manoeuvres ne feroient aucune impression sur les esprits, dans cette province, si on permettoit aux fidèles de se diriger, pour cette réunion, par la voix de la conscience et par une forte conviction. Mais les moyens qu'on emploie, remplissent l'âme de terreur. Car en beaucoup d'endroits, on convoque un petit nombre de paroissiens, sans la participation et à l'insu des autres, et on les oblige, non par la voie de la libre persuasion, mais parune violence contre laquelle ils ne peuvent lutter, d'embrasser la

religion dominante; et quoique ce prétendu acte d'adhésion soit le fait du petit nombre, on annonce à tous les autres habitans du village ou de la paroisse, qui demeurent à la maison, qu'ils doivent professer la religion dominante. Quelquefois, n'ayant aucun égard aux réclamations qui se faisoient dans l'assemblée publique, on mettoit tous les paroissiens au nombre de ceux qui professent la religion dominante. — Dans l'un et l'autre cas, on chassoit l'ancien curé et on changeoit l'église unie en grecque, en négligeant les règles prescrites en cette matière. — L'union ayant ainsi été établie par la violence et en dépit des habitans, si ceux-ci recouroient à l'autorité ecclésiastique ou civile, en protestant qu'ils vouloient demeurer inviolablement attachés à la foi de leurs ancêtres, et défendre leur cause d'une manière légale: leur demarche a été considérée comme une désertion de la religion dominante, librement acceptée par eux, et comme tels ils ont été soumis à différentes peines. — Dans quelques paroisses, ou une partie du peuple demeuroit fidèle à la foi de ses ancêtres, on transformoit malgré cela l'église paroissiale, on fermoit même les églises filiales et on les munissoit d'un sceau. — C'est ainsi que les uns, sans avertissement préalable et par le seul ordre des magistrats, les autres, éffrayés par une persécution atroce, dont ils voyoient de fréquens exemples, d'autres encore, par l'espoir d'obtenir quelques grâces particulières, ou d'être délivrés des charges publiques ou de l'esclavage; c'est ainsi, disons-nous, qu'ils ont été entraînés à la religion dominante. — Et tandis qu'ils la professoient, ils demeuroient fermement attachés, dans le coeur, à la religion qui suivoient leurs ancêtres et qu'eux-mêmes observoient depuis si long-temps. Ils avouoient même à ceux qui les forçoient d'embrasser la religion dominante, qu'ils obéissoient à la vérité aux ordres qu'on leur donnoit, qu'ils alloient aux églises et fréquentoient les sacremens de la religion dominante, mais qu'intérieurement ils demeuroient fermement attachés à leur ancienne religion. — Finalement, ceux qui ont persévéré dans la foi, se sont vus dépouillés de leurs églises et de leurs prêtres, et ils éprouvent la plus grande difficulté pour se procurer l'instruction chrétienne et les autres secours spirituels.

Il résulte de tout cela qu'on commence à croire généralement parmi le peuple, que la religion peut changer d'après les circonstances, et qu'il n'est pas nécessaire d'être persuadé qu'elle est vraie et d'y consentir intérieurement, et qu'on peut l'abandonner dans la vue de se procurer quelque avantage particulier. — De là vient que les maximes religieuses ne font pas sur les coeurs l'impression qu'elles devroient faire; elles cessent d'être le fondement de tous les devoirs et des vertus civiles. Les citoyens et les sujets sont en proie à des doutes continuels et à de vives inquiétudes, tantôt à cause du bruit généralement répandu qu'il faut changer de religion, tantôt à cause des dénonciations auxquelles ils sont incessamment

exposés, sous le prétexte qu'ils empêchent la propagation de la religion dominante.

Par ces motifs, la Noblesse de la province de Vitepsk, quoique persuadée que la liberté de consciense est suffisamment garantie par les lois de l'empire et par la suprême volonté de l'Empereur heureusement régnant, et que la religion dominante ne prescrit pas moins que les autres confessions, l'obligation de remplir ses devoirs, en insérant dans sa morale les principes des vertus religieuses et civiles; néanmoins, effrayée des moyens qu'on emploie pour la propager, et des suites que cette violence ne peut manquer d'avoir, elle a résolu de recommander au président de la Noblesse, de recueillir tous les faits particuliers et certains concernant cette affaire, d'en faire part à qui de droit et de présenter une supplique à l'empereur.

CX.

Rélation écrite, donné par les habitans du village d'Uszacz, district de Lepel, province de Vitepsk.

Au mois d'août de l'an 1835, nous, habitans de la paroisse d'Uszacz, vassaux de *M. le comte Plater*, nous envoyâmes une supplique au Ministre des cultes à St. Pétersbourg, implorant sa grâce et sa miséricorde, parce que, privés de notre église, nous nous voyions forcés de professer une religion que nous n'avons point voulu embrasser; mais nous ne reçûmes aucune réponse. Seulement l'Evêque Bulhak nous prévint, que bientôt arriveroit une commission avec le prêtre qui nous étoit destiné. — Et en effet, la commission s'est présentée le 2 décembre, et ayant convoqué le peuple, elle l'a invité à embrasser la religion grecque. Mais nous nous sommes tout écriés d'une voix, *que nous voulions mourir dans notre foi, que jamais nous n'avions voulu ni ne voulions d'autre religion.* Alors la commission, laissant les paroles, en vint aux faits: c'est-à-dire, qu'on se mit à nous arracher les cheveux, à nous frapper les dents jusqu'à effusion de sang, à nous donner des coups à la tête, à mettre les uns en prison, et à transporter les autres dans la ville de Lepel. — Enfin, la commission voyant que ce moyen ne lui réussissoit point non plus, défendit à tous les prêtres grecs-unis d'entendre nos confessions, ou de nous administrer quelque autre secours spirituel. — Mais nous avons dit: „Nous demeurerons sans prêtres, nous ferons nos prières à la maison, nous mourrons sans prêtre, nous confessant les uns aux autres; mais nous n'embrasserons point votre foi. — Qu'on nous réserve plutôt le sort du B. Josaphat: c'est ce que nous désirons!“ — Mais la commission s'en est allée, en se moquant de nos larmes et de nos prières. Et nous sommes demeurés comme des brebis errantes, et nous n'avons plus d'asyle.

Nous signons . . . .

CXI.

Petition des habitans du village de Lubowicz, district de Babinowieze, province de Mohilew.

Très-auguste et très-clément Empereur !

Ecoutez la voix de ceux qui souffrent persécution sans le mériter, de ceux qui implorent la clémence de votre Majesté Impériale.

Nos ancêtres, nès dans la foi grecque-unie, toujours fidèles au trône et à la patrie, ont passé paisiblement leur vie dans leur religion; et nous, nés dans la même foi, nous la professions librement depuis long-temps. Mais par la suprême volonté, comme on nous disoit, de l'Impératrice Catherine, d'heureuse mémoire, l'autorité locale, en employant des moyens violens et des peines corporelles, étoit parvenue á forcer beaucoup de nos co-paroissiens, d'abandonner la religion de nos ancêtres. Quelques-uns cependant d'entre eux, quoiqu'ayant subi les mêmes peines, comptant sur le secours divin et mettant leur espoir dans la miséricorde de l'Impératrice, persévérèrent dans l'antique foi. — Notre espérance ne fut pas trompée; l'Impératrice arrèta la persécution et nous laissa dans la religion de nos pères. Cette religion, nous la professions librement jusqu'aujourd'hui, sous la protection de Votre Majesté Impériale, et nous ne pensions pas que, sans un ordre exprès de votre volonté impériale, nous pussions être troublés dans la libre profession de la foi que professoient aussi nos ancêtres, et dans laquelle nous sommes nés comme eux — Mais les prêtres de la religion dominante, alléguant pour prétexte que quelques-uns d'entre nous, ce qui n'a point eu lieu, ont été dans la communion de la religion grecque-russe, nous forcent d'abjurer notre foi, non par des peines corporelles, mais par des moyens beaucoup plus atroces, c'est-á-dire, en nous privant de tous les secours spirituels, en défendant à nos propres prêtres de baptiser nos enfans, d'entendre nos confessions et de bénir nos mariages. C'est de cette manière qu'ils nous arrachent à nos pasteurs.

Dans une si cruelle persécution, il ne nous reste de refuge que dans la clémence de Votre Majesté Impériale. — Monarque, defendez ceux qui souffrent pour la foi.

Ont signé 120 *paroissiens.*

LUBOWICZ, *le* 10 *juillet* 1829.

CXII.

Ukase de S. M. l'Empereur et Autocrate de toutes les Russies &.

Le Collège Ecclesiastique Catholique.

D'après l'ukase de S. M. l'Empereur le dit Collège a entendu l'exposé de Mr. le Ministre de l'Intérieur, Chevalier Dmitri Nikolaiewitch Bludow, par lequel il donnait connaissance de *la décision du très-saint Synode Régissant*, prise à l'occasion de l'événement *singulier* du changement de la réligion Grecque Russe contre celle des Catholiques Romains, par Mme Elisabeth Woytkowska (portant sur les réglements que devra observer désormais le clergé Grec-Russe, pour entretenir exactement une liste des personnes approchantes du Sacrement de la Pénitence dans la réligion Grecque Russe: et déclarant au Sénat Régissant, que le clergé des autres communions, devra être soumis à l'obligation de *ne point recevoir des personnes inconnues au tribunal de la Pénitence et à la participation des S. Sacrements*, afin de remplir le but du réglement, et empêcher le retour des crimes prévus par la loi) (page 81. 1828.) —

Monsieur le Ministre ayant reçu à cet effet une ordonnance du Sénat Régissant, a enjoint au Collège d'envoyer à toutes les autorités Ecclésiastiques des ordres nécessaires, pour l'exécution fidèle de la décision du très-saint Synode par le clergé catholique Romain sous peine de la plus sévère responsabilité de la part de celui, qui oserait admettre à la confession et à la communion des personnes qui ne lui seraient point connues.

Le Collége a décidé de transmettre le réglement et *d'ordonner* aux Evèques, aux administrateurs des Diocèses et aux Provinciaux des Couvents, de faire passer leurs ordres aux Ecclesiastiques soumis à leur autorité, àfin que la décision du très-saint Synode, qui défend l'admission des personnes inconnues au sacrement de la pénitence, fut exactement observée sous la plus sévère responsabilité de celui qui l'enfreindrait. Il est du d'en informer Monsieur le Ministre de l'Intérieur et Chevalier Dmitri Nikolaiewitch Bludow.

Mars 28., 1836. *St. Petersbourg.*

(Signé)

L'Evèque président

IGNACE PAWLOWSKI.

Le secretaire: PIERRE IROFIANOWICZ.

CXIII.

UKASE IMPÉRIALE

Le rapport très-soumis du très Saint Synode.

Le Monastère de P*oczajow* a été fondé dans la Confession orientale orthodoxe catholique, et son fondateur avait prescrit par le testament particulier qu'il restât à tout jamais dans cette même confession orthodoxe.

Mais par la suite, dans des tems défavorables à l'ortodoxie, il est devenu un Monastère Grec-uni Basilien, et grace à la tolerance du Gouvernement russe, resta longtems (250. ans) dans cette dernière position. — Enfin par suite des evenemens dépendans des derniers habitans de ce monastère, par la juste retribution divine et par l'ordre de V. M. Imper. le dit Institut religieux a été rendu à sa primitive destination. V. M. Imperiale a daigné destiner ce monastère pour la residence de l'Archimandrite Eparchial de Volhynie avec son Chapitre et ordonner, que par la suite, il devint *l'asyle* des dignes moines grecs et fut élevé au rang d'une *Cathedrale.*

Conformement à ces ordres *Le Chapitre Cathedral grec de Volhynie* est déja installé dans le monastère de Poczajôw avec un nombre convenable de dignes moines grecs tirés des autres Eparchies. Il a été pris des mésures pour approprier ces batimens á leur destination actuelle, et pour les entourer d'une muraille. C'est pourquoi le Synode croit devoir arreter le rang et la composition de la société réligieuse de cet endroit, suivant l'exemple des autres sociétés réligieuses orthodoxes grecques, et en le modifiant selon les circonstances particulières; c'est ce qui fait l'objet du rapport actuel dans le quel le Synode soumet très humblement à l'approbation de S. M. Imperiale ce qui suit:

1. Le Monastère de Poczajow acquiert la dénomination de *la Cathedrale Uspensk de Poczajow.*

2. Elle tiendra le quatrième rang après les trois Cathedrales existentes.

3. A l'instar de ce qui existe dans d'autres Cathedrales, *L'Archimandrite de Poczajow prendra le titre d'Evêque de Volhynie.*

Le Chapitre de cette Cathedrale sera composé comme il suit.

Lieutenant	
Sufragan	**1.**
Caissier	**1.**
Econome	**1.**
Gardemeuble	**1.**
Moines en dignité	**20.**
Diacres	**10.**
Simples Moines	**10.**

Cette Societé sera entretenue des revenus de la Cathedrale d'après le reglement qui en sera fait plus tard par l'Evêque et le Synode etc. etc.

L'original signé par le très saint Synode dirigeant.

Et par Sa Majeste. *Ainsi soit il.* NICOLAS.

A Czarskeselo 14. — 26. *Octobre* 1833.

CXIV.

Lettre du général Golowin, directeur-général de la commission de l'instruction publique et des cultes, adressée à Monseigneur Gutkowski, évéque de Podlachie.

Monseigneur!

J'apprends à mon retour de Varsovie qu'à l'occasion du réglement de la commission daté du 30. janvier, par lequel il a été interdit aux autorités ecclésiastiques catholiques romaines toute cérémonie religieuse en faveur des personnes professant le culte grec-ruse, ce culte ayant un clergé particulier dans la ville, vous avez publié, le 14. mars, dans le diocèse de la Podlachie, une lettre pastorale dont la copie est ci-jointe.

Cette lettre renferme, à côté des recommandations d'obéissance envers le pouvoir séculier, des expressions inconvenantes pour ce même pouvoir et contraires au respect dû au culte régnant dans l'empire. Vous y avez renouvelé de plus sans qu'elle ait aucun rapport avec le sujet que je viens traiter, votre défense antérieure faite contre la volonté expresse du gouvernement, de bénir les mariages contractés entre deux Personnes appartenantes à deux cultes différens.

Il m'est impossible de vous dissimuler, monseigneur l'évêque, la pénible impression que m'a faite cette nouvelle, et j'ai l'honneur de vous prier de me faire connoître, dans le plus bref délai possible, si effectivement une pareille lettre a été écrite par vous, si elle a circulé dans le diocèse de la Podlachie, et dans quel but le texte suivant, pris dans saint Jean Chrysostôme, y est cité: „Quand vous entendrez dire: rendez à César ce qui est à César, n'appliquez ce principe qu'à tout ce qui ne porte point préjudice à la piété et à la religion, car tout ce qui est contraire à la foi et à la vertu, n'est point un tribut de César, mais un tribut de Satan."

Il est de mon devoir de vous prévenir, monseigneur l'évêque, que si une chose de cette nature a eu lieu, le gouvernement y verroit une preuve non équivoque d'une conduite opposée à ses réglemens, tandis qu'il avoit eu l'espoir que le désir du bien public, ainsi que de mûres réflexions, vous avoient ramené à employer tous les moyens de conciliation possibles afin de dissiper à jamais tous les malentendus existants jusqu'ici.

Dans une circonstance aussi douloureuse, le gouvernement se verroit avec regret obligé de servir d'une manière plus efficace, afin d'empêcher dorénavant la publication de semblables lettres pastorales dans le diocèse de la Podlachie.

J'aime à me flatter que vous calmerez incontinent mes craintes relativement à cette affaire, et j'ai l'honneur d'être, monseigneur l'évêque, avec respect, votre très-humble, etc.

Varsovie 10. *juin*. 1835.

Signé En. Golowin.

CXV.

Réponse du Monseigneur l'évéque de Podlachie à la précedente lettre.

Monsieur le général et directeur

J'ai l'honneur de répondre à vos deux lettres, celle du 15. mars, et celle du 10. juin de cette année. Vous me permettrez de commencer par vous témoigner mon extrême étonnement de ce qu'il ne soit point trouvé jusqu'á présent dans la commission du gouvernement un seul employé, qui ait pu examiner avec attention et connoissance de cause tant ma réponse concernante le livre intitulé: *Concorde et Discorde*, que ma demande de suppression du prêtre Nawrocki, ma défense de bénir les mariages entre les personnes des différens cultes, et une foule d'autres communications de ce genre, qui ont été envoyées á la commission depuis cinq ans environ. Comment se fait-il, dis-je, qu'il ne se soit trouvé personne qui ait pu rendre compte, monsieur le général, du contenu de toutes ces pièces, des citations et de l'exposé qu'elles renferment des priviléges et des lois de l'Eglise? Sans cette exacte connoissance de ce qui a eu lieu, je ne vois pas quel motif vous pouvez avoir de m'écrire, monsieur le général, et de me presser si péniblement de vous répondre.

Pour ce qui concerne cependant les sujets dont il vient d'être question, je n'ai d'autre réponse à faire que de déclarer officiellement au gouvernement (en me rapportant à ce que j'ai précisément cité dans mes écrits) que les questions de ce genre n'entrent point dans le domaine du gouvernement séculier; que la conduite d'un évêque catholique romain á cet égard ne dépend en rien dudit pouvoir séculier; que ce n'est donc point l'évêque qui se révolte, mais le gouvernement qui agit ouvertement contre les priviléges, les réglemens et l'indépendance de l'Eglise, á laquelle seule entre toutes les autres églises, le Sauveur du monde a accordé le privilége d'être toute-puissante sur la terre. Le gouvernement ne peut point se mettre á l'abri en disant que ses réglemens sont exécutés dans d'autres diocèses du royaume; car, quand même le nombre des pasteurs de ces diocèses seroit égal á celui de tous les

évêques de l'ancienne et fidèle Pologne, ce ne seroit encore que comme un fleuve à côte d'une vaste mer, par rapport à l'Eglise universelle catholique romaine, aux réglemens de laquelle j'ai le bonheur de me conformer fidèlement.

La lettre pastorale du 14. mars dont vous vous plaignez, monsieur le général, dans votre dépêche du 22. juin, a été publiée en latin. Ce n'en est donc pas une copie, mais une traduction qui lui est adjointe. Permettez-moi, monsieur le général, de contester le passage dans lequel vous semblez faire entendre que ma lettre pastorale renferme des citations et des insinuations contraires à l'autorité séculière et au culte grec-russe. Je n'ai fait que marquer les limites tracées par les lois de Dieu et de l'Eglise pour ce pouvoir séculier, limites qu'il ne lui est pas permis de franchir. „Ne vous mêlez point, o empereur, disoient les évêques à l'empereur Constantin, comme l'atteste saint Athanase, ne vous mêlez point des affaires de l'Eglise, ne nous donnez point vos ordres là-dessus, mais plutôt soyez instruit par nous. Dieu vous a donné l'empire et nous a confié, à nous, les intérêts de l'Eglise. Celui qui regarde votre domination de mauvais oeil est en opposition avec les intentions de Dieu; de même prenez garde, lorsque vous voulez vous mêler des affaires spirituelles, de ne pas tomber dans un grand péché. Il est écrit: *Rendez à César ce qui est à César, et à Dieu ce qui est à Dieu.*“

Quant à ce qui regarde le culte grec-russe, ne soyez pas offensé, monsieur le général, si je vous déclare ne pas pouvoir trouver nulle part, pas même dans les traductions que vous m'envoyez, un seul mot qui puisse autoriser votre récrimination.

Le passage de saint Jean Chrysostôme, dans ma lettre pastorale, n'a d'autre but que celui qu'avoit Grégoire XVI., gouvernant aujourd'hui notre église, lorsqu'il adressoit aux évêques polonais, le 9. juin. 1832, sa circulaire insérée, par ordre du gouvernement russe, dans les journaux de cette époque, et dans laquelle il disoit ce qui suit: „Il n'est permis de désobéir au pouvoir que dans le cas où il exigeroit quelque chose contre la loi de Dieu ou celle de l'Eglise.“ Lui obéir par conséquent dans ce cas-là, n'est pas lui rendre hommage, mais payer tribut au démon.

Je répète enfin que, si l'on vous avoit rendu compte de tous les rapports dans lesquels je développe successivement toutes ces questions, et qui ont été envoyés à la commission du gouvernement, monsieur le général, vous vous seriez certainement convaincu, que ma conduite épiscopale, tant antérieure qu'actuelle, n'a mérité nullement la disgrace qui m'a atteint, et celle dont on me menace encore. Toutefois, tout ce qui m'arriveroit de fâcheux de la part du gouvernement étant depuis long-temps prévu par moi, ne m'effraie nullement; j'espère au contraire supporter avec résignation toute espèce de persécution, plutôt que de dévier de la ligne de mes devoirs

de pasteur de l'église, et du chemin qui m'est tracé par ma religion et ma conscience.

J'ai l'honneur d'être, Mr. le Général, avec la plus grande considération, prêt à vous servir.

28 Juin 1835.

GUTKOWSKI,
Evêque de Podlachie.

CXVI.

Ukase de S. M. Impériale adressé au Ministre de l'Intérieur le 16. Février 1832.

Par notre Ukase adressé au Senat le 22. Avril 1828 les bases fondamentales de l'organisation de l'administration de l'église grecque-unie ont été fixées par Nous: et par un autre Ukase spécial du 17. Octobre de la même année, nous avons ordonné de rattacher *aux Consistoires Grecs-unis* toutes les affaires relatives à l'administration des couvents par les Provinciaux; Nous avons de plus accordé la permission pour que des membres des couvents puissent siéger dans les consistoires, afin de rendre plus facile l'appréciation des affaires des couvents, et en attendant que ces membres soient choisis et acceptés par Nous, Nous avons autorisé les trois Provinciaux Basiléens existants à cette époque à les remplacer dans les Consistoires. Maintenant que deux de ces Provinciaux sont déjà morts, et que le dernier Joseph Zarski vient d'être nommé par Nous membre du Collége Ecclésiastique Grec-Uni, *Nous trouvons inutile de conserver plus longtems dans l'église Grecque-Unie les fonctions des Provinciaux si peu conformes à la règle de fondation du Grand St. Basile et Nous ordonnons de les supprimer à jamais*, et de procéder à l'élection des membres des couvents, qui doivent siéger dans les consistoires conformement à notre loi du 17 Octobre 1828.

CXVII.

Ukase Impériale sur l'abolition des Couvents incomplets des Réligieux Catholiques dans les Gouvernements Occidentaux de l'Empire.

Sa Majesté Impériale, ayant acquis la persuasion par les rapports des autorités locales et autres sources, que les nombreux couvens Catholiques-Romains étaient en état de desordre, et que tous les moyens pris pour y rémedier restoient sans effet, a daigné ordonner au Ministre de l'inté-

rieur d'approfondir les véritables causes de ce mal, et de trouver en même tems un moyen pour corriger et organiser les associations Religieuses, en harmonie avec le but primitif de leur institution, avec l'esprit véritable du Christianisme, et avec les besoins *présens* de l'Eglise Catholique Romaine en Russie.

Pour exécuter cet ordre du Monarque, le Ministère a cru nécessaire de recueillir d'abord et comparer entre eux tous les renseignemens concernants l'état actuel des couvens Catholiques Romains et de les vérifier par des recherches nouvelles dans les Archives. Ce travail a demontré que la cause principale de la décadence des corporations Religieuses, qui avait même causé souvent du mécontentement aux supérieurs dans la hiérarchie du Clergé Catholique Romain, était le petit nombre des Religieux, qui dès long temps ne correspondait plus au nombre des monastères existans, et qui allait toujours en diminuant *par l'influence naturelle du siècle.*)*

Cet inconvénient allait si loin en plusieurs endroits, que certaines Communautés religieuses n'avaient pas même le nombre des individus exigé par les Constitutions *les plus indulgentes* de l'Eglise, et par conséquent étaient privées de toute inspection mutuelle et de tout *enseignement.**)*

Sa Majesté Impériale a trouvé absolument nécessaire, de mettre un terme à cette infraction des règles et à tous les désordres qui en dérivent ***); aux admissions inconsidérées

---

*) Le nombre de ces Couvents est bien trop grand, et incompatible aussi bien avec les besoins de l'Eglise, qu' avec la population de la communion Catholique Romaine. Il y en a en tout à peu près 300 couvents sur la population de 2,500,000 ames, c'est à dire un couvent pour 8,000 personnes de deux sexes. Il serait contraire à l'évidence et à la nature d'admettre que d'un cercle aussi restreint, considérant le refroidissement général de nos jours pour la vie cloîtrée, on puisse choisir pour chaque couvent un nombre suffisant de personnes d'une moralité et d'une capacité éprouvées, et de croire que tout ceux qui s'engagent dans la profession Religieuse, le fassent par la vraie vocation et uniquement par la pure conviction intérieure.

**) En ce qui concerne le personel des Couvens il est établi par les réglemens Catholiques, que dans chacun d'eux doivent se trouver 10 prêtres et jamais moins de 8. Et c'est sur ce fondement que le Pape Bénoît XIV. ordonna en 1744 au Métropolitain des Grecs-Unis de fermer toutes les maisons incomplètes. Dans la 2 partie de la Bulle qu'il a publiée à ce sujet, il est dit entre autre: „Nous avons appris, que nombre de Couvens de la Province Polonaise est tombé dans une telle misère, que les moyens leur suffissent à peine pour l'éntretien de deux ou trois Religieux; dans des circonstances pareilles les lois canoniques prescrivent la réunion de plusieurs Couvens en un seul, en sorte, que le personel de chacun, se compose de dix ou au moins de 8 personnes et puisse avoir un entretien decent."

***) La pensée du rétablissement de la vie austère dans les Couvens, de l'ancien ordre et discipline prescrites par les Constitutions Religi-

dans la Religion, à l'extréme relâchement de la discipline, à la mauvaise administration des biens de couvens, par les supérieurs souvent changés, et peu habiles, et surtout au relâchement des moeurs enraciné parmi les moines, qui ne sont pas surveillés. Le meilleur et *même unique* et efficace moyen pour cela a paru être, l'abolition des couvens établis au-delà de la nécessité reconnus tels à cause de leur propre insuffisance ou de leur position locale*) trop éloignés des villes et villages de la Communion et du rit Catholique Romain, afin de réunir par ce moyen les moines dispersés jusqu' à présent dans différens endroits, dans des cloîtres, qui se distinguent le plus par leur bonne organisation, et par la prudence éprouvée de leurs Supérieurs.

Sa Majesté Impériale daigna reconnoître qu'une telle disposition, en ramenant les Religieux à leur destination, sera d'ailleurs utile à l'église Catholique Romaine, et à son troupeau: parceque la suppression de quelques couvents, et la réunion de leurs capitaux à la masse commune des biens de cette église, créera des ressources pour corriger de nouveaux et nombreux vices de sa constitution et de son administration, pour agrandir les Séminaires où on formeroit un nombre suffisant de prêtres, pour fonder des établissemens dans le but de pourvoir aux besoins des Ecclésiastiques d'un âge avancé ou atteints de maladies incurables.

Par motif de ces considérations Sa Majesté l'Empereur a daigné ordonner le 17 Juillet de l'année courante:

I. De faire connoître au Collége Ecclésiastique Catholique, et aux autorités Supérieures du gouvernement de l'Ouest, la suppression des couvents incomplets, comme manquants des moyens pour maintenir l'ordre et la paix entre les Religieux, en désignant nomemment dans une liste tous les couvents

---

euses, occupait déjà depuis long tems notre Gouvernement. On en trouve les preuves dans le privilège très gracieusement concédé le 24 Novembre 1783 pour l'érection d'un siége Métropolitaine à Mohylow, aussi bien que dans le Rescrit Impérial donné sous date du 3 Septembre 1795 au Général-gouverneur d'Iriastav, Braclav et Minsk, Monsieur de Jutolmine.

*) La Position locale des couvens Catholiques fournit aussi des preuves, qu'un grand nombre d'entre-eux fut fondé sans aucun but, et qu'ils existaient sans aucun profit pour la population d'alentour. En Lithuanie, en Samogitie et dans les districts de la Livonie Polonaise, ou la population est principalement Catholique, on trouve un Couvent pour 20, 30 et même 40 mille hommes de cette Communion, tandis que dans les Gouvernemens du Midi, et en Russie Blanche, où prèsque tous les habitans professent la Religion Grecque-Unie, la proportion des couvens est: du 1 sur 2 et même sur mille ames des deux sexes; sans compter les Eglises Paroissiales regiés par les Prêtres séculiers. Il n'y a pas de doute, que les Religieux de ces couvens étaient forcés, par la seul position, de mener une vie oisive, sans ancun profit pour le prochain, et qui devenait souvent un fardeau pour la société.

destinés à la suppression, et en déclarant qu'il n'y a que les couvents qui offrent plus ou moins de commodité pour le placement des moines des autres couvents supprimés, qui seront exceptés de cette mesure générale.

II. Faire connoître pareillement la suppression des couvents, qui se trouvent au milieu des villages Grecs-Russes et des Grecs-Unis, et dont les Religieux ne peuvent nullement être nécessaires aux fonctions Ecclésiastiques.

III. Transférer les Religieux des couvents supprimés dans des autres couvents du même ordre, ayant égard dans le choix des derniers à leur position, à la commodité de l'emplacement, aux moyens de subsistence. Charger de l'exécution de ce réglement le Collége Catholique-Romain, les autorités des Diocèses ainsi que les autorités civiles des lieux en ce qui les régarde respectivement.

IV. Changer les églises des couvens supprimés, aux quelles sont attachées des paroisses, conformément à l'avis des autorités locales avec l'autorisation du Ministère de l'intérieur, soit en simples églises, soit en succursales, *mais dans le cas seulement* où le nombre considérable d'habitans et une trop grande distance de leur habitation des autres églises paroissiales l'exigera impérieusement; dans le cas contraire les changer ainsi que les bâtimens monastiques en établissemens d'utilité publique.

V. Comme en Russie Blanche et dans les gouvernements méridionaux, les paroissiens sont en plus grand nombre dispersés dans des villages éloignés les uns des autres et que beaucoup d'entre eux, la petite noblesse surtout, n'a pas même de demeure fixe, il est ordonné de prescrire aux autorités du gouvernement d'observer fidèlement dans la conservation des églises monastiques l'Ukase de 1792, adressé dans le temps au Général Gouverneur de la Russie Blanche, Mr. Passek, et contenant la loi expresse, qu'il y ait au moins 100 maisons pour un Curé de paroisse savoir des maisons appartenantes à des habitans stables.

VI. Employer des moines pour des fonctions paroissiales dans le cas du manque de clergé séculier, et prescrire en même temps à ces moines de conserver leurs habitudes et leurs costumes monacaux autant que leurs nouvelles fonctions le leur permetteront.

VII. L'Ordre prescrit l'an dernier pour la nomination des curés et adressé à tous les Diocèses Catholiques Romains et Catholiques Grecs-Unis, doit être observé également pour la nomination des moines aux fonctions des curés de paroisses des églises supprimées et le droit de *collation* (nomination) appartiendra au gouvernement.

VIII. Les charges attachées aux fondations des couvents supprimés seront laissées aux églises, changées en paroissiales, si ces charges peuvent être remplies par le clergé séculier, conformément aux dispositions de l'ukase de

l'an 1792, c'est à dire, par un prêtre pour 100 feux, et par deux pour 200; dans le cas contraire, transférer les charges des fondations conjointement avec les religieux à d'autres couvents.

IX. Joindre les càpitaux des couvens cassés au capital général affecté aux secours du clergé catholique *) et en destiner des sommes suffisantes à subvenir aux besoins de l'église romaine catholique, d'accord avec ses lois et avec l'esprit du christianisme, mais avant tout destiner ces sommes à satisfaire aux obligations des fondations qui étaient a charge des couvens supprimés, entretenir des curés dans les paroisses de ces mêmes couvens, à augmenter et à agrandir les séminaires pour former des prêtres avancés en âge, ou atteints de maladies incurables.

X. Faire passer les biens immeubles et autres possessions **) des couvens qu'on supprime sous la direction du Trésor, pour employer les révenus qu'on en tirera en faveur des institutions de charité, entre autres à fonder des écoles, pour remplacer celles qui étaient tenues par les couvents.

XI. Charger de l'exécution les autorités ecclésiastiques locales. En ce qui touche les établissemens de charité et le ministère de l'instruction, en ce qui touche les écoles attachées aux couvens supprimés; destiner les édifices et les bâtimens des couvens supprimés à des établissemens de l'uti-

---

*) Le capital affecté aux secours des pauvres églises et couvents catholiques a pris naissance suivant le projet du métropolite *Siestrzencewicz-Bohusz*, *de Sainte Mémoire*, de l'excedant du révenu de plusieurs églises catholiques. Cette collecte de tous les six diocèses rapporte tous les ans 3575 roubles en assignates. Elle commença du 1 Janvier 1823. Aujourd'hui ce capital monte à 350,000 roubles d'argent, y compté les 100,000 roubles qui ont été donnés *très* gracieusement du trésor de l'état en Avril 1829, afin de grossir ce capital qui montera jusqu'à la somme de 4,850,000, après qu'on y joindra les capitaux des couvens cassés.

**) Les possessions des couvens catholiques consistent en fermes, champs labourables, prairies, forêts, villages et capitaux.

Ces possessions ont été acquises par des couvens en différentes manières: plusieurs sont passés dans leurs mains en vertu du droit de rachat (Wiederkauf) mais la plupart leur a été donnée par legs et testamens ordinaires, à la charge de dire des messes pour le repos des âmes, ou bien à la charge de fonder quelque institution de charité. Les capitaux assurés sur les biens des fondateurs ou d'autres personnes, appartenant au clergé régulier montent à la somme de 48,487 ducats, 83,125 écus, 2,173,490 roubles d'argent; les dîmes ou les annates montent à 3450 sacs (czetwiert') de blé, et en argent à 8,636 roubles; on compte 29,342 paysans sujets héréditaires des couvents, qui dans la Russie blanche et dans les trois gouvernemens du Midi sont presque tous du rit grec-russe; les révenus de toutes ces sources montent à 340,908 roubles d'argent. Dans ce nombre les possessions des couvens supprimés consistaient en 13,098 paysans, 7278 ducats, 2,600 écus et 1,106,765 roubles, 65 copecs.

lité publique, à l'exception de l'habitation des prêtres auprès des églises qui ont été changées en paroissiales, et laissant en outre dans chaque diocèse un couvent pour les besoins du clergé, surtout pour servir de réfuge aux prêtres avancés en âge ou gravement malades.

XII. Afin d'introduire un meilleur ordre dans les couvens et de surveiller de plus près les religieux, donner aux évêques diocésains une pleine autorité sur les couvens, suivant la teneur des lois de 1798, et mettre sur leur responsabilité la surveillance générale sur l'emploides fonds, qu'on a laissé aux couvens.

CXVIII.

Liste des couvents Catholiques Romains supprimés et exposés à l'enchère par le gouvernement Russe.

	Nombre des Paysans
Dans le district de Minsk.	
Couvent des Dominicains à Minsk; la ferme de Wolkowsczyzna	30
District d'Ihumen.	
Dominicains de Stolpee	7
Dominicains de Zaslaw, ferme Koczkuny	32
Bénédictins de Minsk, fermes Niedreska et Horoszki .	155
Franciscains de Minsk, une de terre.	
Franciscains d'Iwieniec, ferme Pokucie	89
Dominicains de Rakow, ferme Giniewicz	34
District de Borysow.	
Bernardins de Berczina.	
Dominicains de Cholopienice, ferme Mocharyn . . .	221
id. de Chotajewicze, ferme Chotajowicze .	142
id. de Ziaebin, ferme Polany	67
Piaristes de Luz'ce, ferme Wies'nick	211
District de Bobrujsk.	
Bernadins de Husk.	
District de Wilejka.	
Carmélites de Staromiadzioly, ferme Bialowszyzna .	23
Trinitaires de Krzysvice.	
id. de Molodeczna.	
District de Dzisna.	
Dominicains de Drujsk, ferme Dziedzin	93
Franciscains de Postawsk, ferme Kononowo	38
id. de Dzisna	8
id. de Prozorow, ferme Borkowo	19
	1169

	Nombre des Paysans.
	1169
District d'Ihumen.	
Franciscains de Serafin, ferme Maciejewicze	43
Missionaires de Smilow, ferme Wolna	386
District de Mozyr.	
Bernardin de Mozyr.	
District de Rzeczyce.	
Bernardins de Jurewice.	
Dominicains de Rzeczyce, ferme Rowno	222
District de Sluk.	
Bernardins de Sluk.	
Dominicains de Kleck, ferme Czarkovsczyzna	101
District de Pinsk.	
Bernardins de Pinsk-Karolin.	
Carmélites de Pinsk	1
Capucins de Lubieszow.	
Dominicains de Kamieniokoszyr, ferme Cyr	224
	2146

CXIX.

Ukase Impériale relatif à un leg fait au couvent supprimé des P. P. Dominicains à Kiew.

En vertu de la suppression du couvent des PP. de l'Ordre de S. Dominique à Kiew en 1832, Sa Majesté a daigné ordonner, que les fonds légués par *dernière volonté* du conseiller d'Etat Gierilowicz au dit couvent pour l'entretien de quatre pauvres orphelins, soient employés à les faire élever au Gymnase de Kiew. Approuvant de plus l'opinion du Comité de MM. les ministres, du 23 Juin, Sa Majesté l'Empereur a daigné ratifier les règles suivantes. 1. La somme légué par Monseigneur Gierilowicz doit appartenir au premier Gymnase de Kiew. 2. Les intérêts provenants de la somme se diviseront entre quatre pauvres orphelins, et l'argent doit être remis aux parens alliés ou bienfaiteurs de ces enfans, qui l'emploiront pour leur fournir des hâbits, des libres etc. Les dits orphelins ont droit à prétendre à ces secours pendant le temps qu'ils suiveront les cours du Collége et des gymnases. Le directeur du Gymnase aura soin de rémarquer qu'ils soient pourvus des choses les plus nécessaires.

S. Pétersbourg, le 21 Septembre (2 Octobre) 1836.

CXX.

Le journal du ministère de l'intérieur, sous date du 10. (21) Février 1836, contient ce qui suit.

Couvents Catholiques Romains en Russie, en 1834.

Il y avait des cloîtres ayant paroisses 59, sans paroisses 49, chapelles dans les cloîtres 89, religieux professes 1860, novices 71, religieux employés auprès des églises des séculiers 414, religieux Chapelains dans des maisons privées 103; il en est mort ou sorti des cloîtres depuis le 1 de Janvier 1834 jusqu' au I. de Janvier 1835, 123, entré 6. Il y avait des paroissiens de deux sexes 163,877, des paysans selon la dernière révision 23,339 hommes, 19,668 femmes. Les cloîtres avaient des capitaux colloqués en biens immeubles ou dans le dépôt de l'état 1,903,311 roubles d'argent, des capitaux sans éviction 174,809 roubl. d'arg., des intérêts des capitaux 74,849 roub. d'arg. Les couvens entretenaient des écoles séculiers, de celles de district il y avait 140, avec 1696 élèves, de celles de paroisses 39, avec 804 élèves, en outre des hospices de malades 11, où on donna des soins à 180 malades, des hospices (maisons de réfuge) 69, où on reçut 619 personnes.

Dans l'ordre des Bernardins il y avait religieux professes 523, dans celui des Dominicains il y en avait 486, dans celui des Franciscains 183, dans celui des Carmes de l'ancienne règle 142, dans celui des Piaristes (Ecoles Pies) 98, dans celui des Carmes dechaussés 84, dans celui de la Sainte Trinité 59, dans celui des Capucins 57, dans celui des Bénédictins 35, dans celui des Augustiniens 41, dans celui des Missionaires 40, dans celui des chanoines de Latran 30, dans celui des Benfratelli 18, dans celui des Reformés, dans celui de Citeaux 10, dans celui des Mariens.

Couvents des réligieuses Romaines Catholiques en Russie, en 1834.

Couvens 48, religieuses 555, demoiselles de cloître 11, en noviciat 46, mortes ou sorties 14, entrées 18. Ces couvens avaient des paysans: 14,275 hommes, 14,215 femmes. Capitaux colloqués en biens immeubles ou dans le trésor de l'état, 572,904, roub. d'arg. sans éviction 168,563, intérêts 31,871 roubles d'arg. Ces couvens entretenaient pour des jeunes personnes séculières 36 écoles avec 1062 élèves, 13 hospitaux où on donna des soins à 3552 malades, 8 maisons de refuge où on reçut 528 personnes.

Dans l'ordre de S. Bénoît il y avait 134 religieuses, dans celui de S. Bernardin 113, dans celui de S. Birgitte 43, dans celui de la visitation 39, dans celui de S. Dominique 33, dans celui des Carmélites 30, dans celui des Mariavites 98, dans

celui des Citeaux 13, dans celui de Sainte Catherine 11, des soeurs de la charité 41.

CXXI.

Ukase Impériale de la Fondation de l'Evêché Grec-Schismatique à Polock. St. Petersbourg le 12. (24) Juin 1833.

En vertu d'un exposé du très St. Synode, confirmé par S. Majesté le 30 Avril 1833, un Siége Episcopal particulier du Rite Greco-Russe s'établit à Polock. L'Evêque portera le titre de l'Evêque de Polock et de Wilna; son diocèse doit se composer du Gouvernement de Wilna, de Witebsk et de la Courlande, et le diocèse de Minsk comprendra le gouvernement de Grodno ainsi que le *rayon de* Bialistok. Le nouveau diocèse de Polock sera classé au troisième rang et compté après celui de *Wladimir*.

Du nombre des trois Candidats qui furent présentés par le Synode à Sa Majesté, l'Empereur a daigné nommer le Vicaire du diocèse de St. Pétersbourg *Evêque de Polock et de Wilna*, et Mr. Smaragde, Evêque de *Revel*.

CXXII.

Ukase Impériale de la Fondation de l'Enêché Grec-Schismatique à Varsovie.

Sa Majesté Impériale a daigné confirmer le 22 Avril 1834 la proposition suivante du très-saint Synode.

Le Saint Synode, obligé de veiller sur les églises orthodoxes, qui se trouvent situées dans le royaume de Pologne, a remarqué que les prêtres orthodoxes et les paroissiens de ce pays sont exposés aux plusieurs incommodités à cause de leur séparation de l'Evêque grec-orthodoxe, et qu'il serait bien utila, qu'un Evêque orthodoxe résidât dans le royaume de Pologne, pour pouvoir donner des résolutions plus promptes aux réquêtes qui démanderaint une décision épiscopale, pouvoir surveiller de plus près le clergé orthodoxe, prendre des mesures locales touchant l'éducation des enfants du clergé en question et former par ce moyen des candidats immédiats et bien instruits pour les employs spirituels de ces contrées, enfin pour relever aussi le culte extérieur orthodoxe dans l'endroit centrale où réside un nombre considerable de hauts fonctionnaires de cette confession.

Ces considerations ont fait naître l'idée d'instituer à Varsovie un Evêque, Vicaire de l'Eparchie de Volhynie.

D'après l'ordre de S. M. l'Empereur il a été ordonné à

l'Evêque Eparchial de Volhynie de se mettre en relation personnelle à ce sujet avec le Lieutenant du Royaume de Pologne.

Le résultat de ces relations a confirmé le Synode de la conviction de la nécessité d'un Evêché à Varsovie, et cette conviction a été fortifiée encore par la considération, que le Vicaire de Varsovie serait en état d'aider de temps en temps et d'une manière efficace l'Evêque Eparchial de Volhynie dans la surveillance d'une partie de l'Eparchie, qui contient 1400 églises.

Toutes ces raisons décident le Saint Synode à présenter très humblement à la confirmation de Votre Majesté les résolutions suivantes.

I. Nommer un Vicaire pour l'Eparchie de Volhynie sous le titre d'Evêque de Varsovie.

II. Fixer la residence à Varsovie, et pour cette fin y faire construire une Cathédrale orthodoxe avec une habitation convenable pour l'Evêque et pour sa suite.

III. L'Evêque remblira ses fonctions d'après l'instruction qui lui sera donnée par le Synode, appliquée aux circonstances qui accompagnent son service.

IV. Etablir à Varsovie une administration écclésiastique pour les affaires de l'église et pour la jurisdiction spirituelle, sur les bases des administrations semblables qui sont établies dans les autres Eparchies de la Russie.

V. L'argent nécessaire à l'entretien conformement à ce qui se pratique à l'égard du reste du clergé du Royaume, devra être touché par le Vicaire et par sa suite, au trésor du Royaume, selon le règlement ci-joint. Quant aux frais d'établissement primitif, il devra être payé à l'Evêque une Somme approximativement disignée dans le compte ci-joint également.

Sire, le Saint Synode en Vous présentant très humblement cette decision, attend là-dessus Votre Ukase

Sa Majesté a signé sur l'original de sa propre main.

On doit le faire ainsi.

NICOLAS.

Saint Pétersbourg le 22. Avril 1834.

CXXIII.

Ukase Impériale du 23 Novembre 1832.

Sur les mariages qui se font entre les personnes grecques-russes dans les provinces polonaises unies à l'empire, et entre les personnes d'un culte différent d'après les lois générales de l'empire russe.

Le Sénat dirigeant a entendu l'exposé du Très-Saint Synode sur le rapport du prince Siergieiewicz Meszczerski, procureur en Chef du synode, Conseiller intime et Chevalier,

présenté à la révision suprême de Sa Majesté Impériale; ce rapport contenait la décision sur ce qui a été présenté par l'aumonier en chef de l'armée et de la Marine sur les mariages entre les personnes grecques-Russes dans les Gouvernements Polonais réunis à l'empire. L'aumonier demandait dans cette présentation que l'on fit soumettre ces mariages aux lois générales établies dans l'empire Russe, qui demandent la décision préalable de l'Archi-jerei Diocésain greco-russe et l'obligation contractée avant le mariage par la personne de l'autre culte, que les enfants seront élevés dans la religion greco-russe. Sa Majesté Impériale après avoir fait la révision de ce rapport a daigné y apposer le 20 d'Août de sa propre main la suivante réponse suprême „approuvé inva-„riablement avec l'ordre positif, que les mariages bénis seule-„ment par les prêtres catholiques ne doivent pas être regar-„dés comme valides jusqu' à ce qu'ils ne soient bénis par un „prêtre russe." Cette volonté suprême a été notifié au très-haut synode par le procureur en chef.

Le rapport du procureur contenoit en outre l'extrait de l'exposé de l'aumonier en chef de l'armée et de la marine, Mr. Mauswetow, qui fit connoître au très-haut synode qu'il arrive souvent qu'à cause que les troupes russes résident dans les provinces Polonaises réunies à l'empire, MMrs. les officiers de l'état-major, et les officiers supérieurs et même des militaires de rangs inferieurs, russes natifs et appartenants à la religion greco-russe, épousent des femmes catholiques, et se font marier par les prêtres dans des chapelles catholiques; que de pareils accidents n'arrivent pas seulement dans les provinces Polonaises mais aussi dans d'autres provinces de l'empire. Quoique on trouve établi dans le 1. Acte de séparation ar. 2. point 10 du traité de l'an 1768 du 24 Février entre la Russie et l'ancienne République de Pologne, et dans la décision suprême de l'an 1812 du 20 Mars sur les mariages en Finlande, que les mariages mixtes c'est-à-dire entre les personnes appartenants à la religion catholique romain, greco-russe et évangélique, doivent être bénis par les prêtres de ce culte auquel appartient la femme; comme l'armée russe toutefois aussi bien dans les provinces Polonaises unies à l'empire que dans le Royaume de Pologne et dans le Duché de Finlande ne s'y trouve que momentanément à cause du service, et que les militaires de cette armée ne sont nullement habitans de ces pays, il a paru à l'aumonier en chef d'être nécessaire de rapporter ces faits à la connoissance du très-haut Synode, vu que ces faits sont d'une haute importance quant à leurs conséquences, car les parents mariés par les prêtres catholiques en prennent occasion pour fair baptizer les enfants dans des églises catholiques, et par ce moyen ils multiplient parmi les russes natifs la divergence des cultes. L'aumonier en chef soumet à la décision du très-haut Synode la question de savoir, si les aumoniers de l'armée doivent regarder tranquillement

de pareils mariages, ou les empêcher sur-tout à cause que les prêtres des autres cultes et notamment les prêtres Catholiques Romains et Grecs-Unis bénissent ces mariages contractés avec les femmes de leur culte contre les réglements des Ukases de l'an 1783 du 18 Sept. et de 1798 du 23 Sept. sans demander l'attestation des aumoniers de l'armée pour savoir si ces personnes peuvent librement contracter le mariage ou non, et sans s'informer d'avance sur le degrés de parenté et d'alliance et sur le temps dans lequel il est defendu à ces personnes de se marier.

Le très-haut Synode, ayant pris en considération les faits contenus dans le rapport de l'aumonier en chef de l'armée et de la marine, a trouvé nécessaire de faire la révision des deux points suivants.

1. Les mariages des militairs grecs-russes avec des personnes d'un culte différent dans les provinces Polonaises et dans le Duchó de Finlande, peuvent-ils être contractés d'après les lois respectifs de ces provinces et du Duchó de Finlande, ou doivent-ils être contractés d'après le réglement générale, qui a été établi à ce sujet pour toute l'étendue de l'empire russe l'an 1721 le 18 Août par le très-haut Synode.
2. Quel doit être aujourd'hui la force obligatoire de la loi spéciale concernante les mariages mixtes établie par le §. 2. Art. de l'acte de séparation dans le traité qui a été fait l'an 1768 le 24 Février entre la Russie et la République de Pologne.

Le trés-haut synode ayant murement délibéré sur toutes les constitutions, qui ont rapport à ce sujet, a porté la décision additionelle suivante en date du 15 Juin passé.

Quant au 1. puisque les lois spéciales sur les mariages mixtes, établies par les décrets pour le Royaume de Pologne et le Grand Duché de Finlande et pour les provinces Polonaises réunies à l'empire, ne sont relatives qu'aux habitans de ces pays (ces pays deviendraient un asyl pour tous ceux, qui voudraient se soustraire aux lois générales de l'empire russe) donc les mariages de militaires qui sont en consistance dans ces pays doivent être contractés selon la loi générale de l'empire Russe, c'est à dire selon la décision du très haut Synode du 18. Août 1721, par la quelle ces mariages doivent être benis par les prêtres grecs-russes attachés aux régiments; *quant au* 2.

Attendu 1. que le traité de l'an 1768 fait avec la République et l'acte séparé sur les mariages mixtes *cessent d'être obligatoires*, où que la république n'existe plus.

Attendu 2. qu'en conséquence les règles préscrites par les ukases du Sénat gouvernant de l'an 1776, 1780 et basés sur le traité en question ne doivent plus avoir la force obligatoire qu'elles avaient eu au temps de l'existence du traité et de la république.

Attendu 3. qu'il serait plus utile pour le présent et l'avenir des habitants, que les provinces polonaises unies à l'empire

fussent soumises à la loi générale, qui existe en Russie en matière des mariages mixtes.

Attendu 4. que cette décision est conforme à l'esprit du suprème Ukase du 1. Janvier 1831, par le quel on étend la force des loix générales de Russie aux Gouvernements de Witebsk et de Mohilev.

Attendu 5. que cette décision doit contribuer à réprimer des excès qui se commettent (suivant le rapport de l'archiprêtre) par le Clergé Romain et grec-uni, qui bénit les mariages des personnes de confessions différentes sans les formalités préalables et nécessaires. Toutes ces considérations prises en égard, il a été decidé que le conseiller Secret du Synode, Procureur Général et Chevalier Monsieur le Prince Pierre Siergiejewicz Meszczerski, y réprésenteroit très humblement à Sa Majesté Impériale la nécessité d'un Ordre Suprême afin que les mariages entre des personnes de différentes Communions, dans les Gouvernements réunies de la Pologne, fussent contractés conformement aux loix généralement en vigueur dans l'Empire de Russie; savoir, avec la permission du Diocésain Archi-jerej Grec-Russe, bénis par un Ecclesiastique Grec-Russe après l'engagement préalable de la personne de la Communion différente, que les enfans seraient elevés dans la Communion Grecque-Russe. En suite de cela le Très Saint Synode Gouvernant a joint à l'Ukase de Sa Majesté Impériale, basé sur les observations du Très Saint Synode, relatives aux mariages de personnes de la Communion Grec-Russe avec les personnes des autres Communions dans les Gouvernements réunies de la Pologne, la décision annexée dans l'Appendice de 15. Juin de l'année courante, reportant que dans toutes les Provinces Polonaises, ainsi que dans le Gran-Duché de Finlande, les mariages de différentes Communions, à cause de lois spéciales laissées à ces Provinces, doivent se contracter seulement parmi les personnes indigènes et quant'aux mariages des militaires, cantonnés ou en consistance dans ces endroits, les doivent être bénis par les Ecclésiastiques Grecs-Russes; pour assurer la connoissance de l'exécution de ces dispositions, il est ordonné d'envoyer les présentes ukases au Trés Saint Synod de Moscou et de la Georgie, aux membres du Synode, aux Archi-jereis, aux Couvents et Monastères, á l'Archiprêtre de l'Armée et de la flotte, à la Cantorie Typographique du Très Saint Synode à Moscou, et en faire le rapport au Sénat. Il est en outre ordonné, pour assurer également l'exécution de ces mêmes dispositions, de prescrire leur fidèle observation à toutes les autorités des Gouvernemens de Districts, aux Chancelleries militaires et Siéges de Tribunaux, enfin de notifier les mêmes dispositions à MM. les Ministres, les Gouverneurs et Commendans de villes, envoyer des avis à tous les Départements du Sénat Gouvernant, et en informer le Très Saint Synode Gouvernant.

Le 23. *de Novembre* 1832. (1. Département.)

CXXIV.

Ukase du Sénat Dirigeant du 26. Août 1833 sur les mariages mixtes.

I. Département.

Les 21. Août au sujet des doutes qui sont survenus dans les gouvernements de *Grodno* et de *Podolie*, sur l'exécution de l'Ukase du 20. Août 1832, concernant le baptème des enfans, nés d'un mariage dans le quel un des époux serait de la religion Grecque, et conclu dans les termes du traité 1768, le très-Saint Synode conformément à la présentation faite par Monseigneur le ministre de l'Intérieur, a arrêté ce qui suit:

Discutant ce sujet et concluant que la *force engageante* du droit commence au moment de sa publication et ne sert qu'a l'avenir, qu'il y auroit injustice à contraindre la personne, qui auroit contracté les liens, à remplir les conditions inconnues d'elle auparavant, et envers les quelles elle ne s'était point engagée: le très Saint Synode a signifié à MM. les Evêques qui administrent les Eparchies de Podolie, de Mohilew, de Minsk, de Polock et de Wolhynie, que la force de l'Ukase Impériale du 20. Août 1832, par le quel on ordonna de conclure les mariages entre les personnes de Religion différente dans les provinces reconquises de la Pologne, sur les bases du droit universel pour l'empire de *toutes les Russies*, engage ces personnes seulement, qui ont contractés les liens après la publication du dit Ukase, et quant aux Parens professants des religions différentes et qui ont contractés leurs liens avant la publication de l'ukase, ils sont autorisés à remplir les conditions quant au baptème et à l'éducation des enfans qu'ils se sont imposées avant le mariage et d'après les lois qui éxistaient dans le temps: si donc les enfans d'un même sexe devoient être élevés dans la religion dominante, et ceux de *l'autre*, à la volonté du père ou de la mère, ces derniers peuvent être élevés dans une religion différente de celle du pays, mais dans ces cas là le *Synode* autorise le Clergé Grec à faire des démarches pour que tous les enfans fussent élevés dans la réligion Orthodoxe-Russe.

CXXV.

Etat officiel du Clergé Grec-Uni et Arménien en Russie en 1834.

Clergé Séculier.

Il y avait dans le diocèse de la Russie blanche 599 églises paroissiales, dans celui de la Lithuanie 770, dans celui de la Russie Blanche il y avait 126 filiales, dans celui de la Lithuanie 37, en outre dans celui de la Russie Blanche il y avait 702 chapelles et dans celui de la Lithuanie 325. Le prémier diocèse comptait 956 prêtres de tout grade, le second 1050;

il en est mort dans tous les deux 53, entré 22. Le diocèse de la Russie Blanche avait 680, 393 paroissiens de deux sexes, celui de la Lithuanie 829,888, dans celui-là les biens des ecclésiastiques contenaient selon la dernière révision 6690 paysans hommes, et 5310 femmes, dans celui — là 2001 hommes et 1985 femmes. Les Capitaux dans le premier diocèse, colloqués en biens immeubles ou dans le trésor, montaient à 119,909 roub. d'arg., ceux sans éviction à 50,154, les intérêts à 7145 roubles, dans le second diocèse les capitaux colloqués montaient à 21,444, ceux sans éviction à 3000, les intérêts à 1299 roubles d'argent. Il y avait dans les séminaires 24 professeurs, 199 élèves dans le premier, 300 dans le second diocèse. Dans tous les deux il y avait 2 écoles de paroisse avec 83 élèves, 57 hospitaux, dans les quels 470 malades.

Clergé Monastique.

Il y avait dans le diocèse de la Russie Blanche 8 Couvents ayant des paroisses, dans celui de la Lithuanie il y en avait 13. Couvens sans paroisses, 4 dans le premier, 8 dans le second diocèse. Les Couvens dans le premier comptaient en outre 3 filiales, et 4 chapelles, ceux de la Lithuanie 2 chapelles. Il y avait 114 religieux professes dans le diocèse de la Russie Blanche, 203 dans celui de la Lithuanie, 12 novices dans le premier, 3 dans le second. Il en est mort 17 Religieux et novices, entré 1, passèrent au rit romain catholique 25, au rit grec-russe 12. Les paroissiens de deux sexes étaient dans le diocèse de la Russie Blanche au nombre de 7239, et de 21,832; dans celui de la Lithuanie, des couvens avaient dans leurs biens selon la dernière révision 3869 paysans hommes, 3933 femmes dans le premier diocèse, et 5620 hommes, 5300 femmes dans le second. Les capitaux (comptant en argent) colloqués en immeubles ou dans le trésor montaient à 117, 630, ceux sans éviction à 12,130, les intérêts à 6817 dans le diocèse de Russie Blanche, et dans celui de la Lithuanie les capitaux colloqués montaient à 318,541, ceux sans éviction à 719, les intérêts à 15,538 roubles. Il y avait 12 hospices, où on donna les soins à 74 personnes, 11 écoles avec 325 élèves.

Couvens des religieuses.

Il y en avait 3 dans le diocèse de la Russie Blanche, 7 dans celui de la Lithuanie, 28 réligieuses dans le premier, 44 dans le second et 2 au noviciat. Ces couvens avaient dans le premier diocèse 113 paysans hommes, 104 femmes, dans le second 1330 hommes, 1271 femmes; dans celui-la 12,432 roubles des capitaux, dans celui-ci 77,260 et dans tous les deux diocèses 8 écoles pour des jeunes personnes séculières, 118 éléves; 3 hospices où 9 personnes reçurent des soins.

Clergé Arménien Grégorien en Russie, en 1834.

52 Églises, dans ce nombre 8 cathédrales et 36 paroissiales. 85 prêtres, 1 Séminaire, 13 écoles paroissiales, 34,767 paroissiens de deux sexes, 3 Couvens, 5 réligieux.

Clergé Arménien Catholique.

Dans le gouvernement de Podolie: 4 églises paroissiales, 1 chapelle, 4 prêtres, 566 paroissiens de deux sexes, 131 paysans hommes, 131 femmes, 21,082 roubles des capitaux, 1292 des intérêts.

Dans la Géorgie, dans le district de Caucase, et dans les provinces au-de là du Caucase: 25 églises paroissiales, 1 chapelle, 57 prêtres, 8445 paroissiens de deux sexes.

On n'a pas reçu de notice sur les églises de la Tauride.

CXXVI.

Fondation de l'Académie Ecclésiastique Catholique Romaine à Wilna.

Ukase Impérial adressé au Senat dirigeant le 1 Juillet 1833.

Désirant donner à ceux de nos sujets Catholiques Romains, qui aspirent aux dignités élevées de leur culte, les moyens d'acquérir les connoissances théologiques nécessaires, nous ordonnons:

1. **D'établir à Vilna une école supérieure de Théologie Catholique Romaine portant le titre *d'Académie Ecclésiastique Catholique Romaine.***
2. **De suivre dans l'organisation et la direction de cette Académie écclésiastique nouvellement établie les règlements publies ci-dessous, renfermés dans la Loi établie par le Conseil d'Etat et par nous confirmée.**
3. **D'y joindre pour faciliter les moyens de la direction de l'Académie les Séminaires Diocésains de Vilna tant principaux que partiels, *ainsi que la section qui va être fondée et destinée à former les clercs du rite Armenien Catholique.***
4. **D'employer à l'entretien de ces établissements scientifiques: 1) les fonds attachés jusqu'ici au Séminaire de Vilna, et aux deux séminaires de Brzesc; 2) les terres et donations appartenantes jadis à l'Université de Vilna, excepté celle de *Mussa,* destinée à l'entretien du suffragant de Troki; 3) enfin d'ajouter au revenu des fonds de l'académie des capitaux appartenants aux Couvents cassés et destinés aux écoles écclésiastiques, et autres nécessités des diocèses Catholiques Romains, la somme qui manquera pour couvrir les dépenses établies par le budget.**
5. **De donner à l'Académie le pouvoir tel que l'avoit l'université de Vilna, et de présenter aux places de professeurs**

les ecclésiastiques qui l'auront mérité dans le cercle de l'académie.

6. Le Ministre de l'Intérieur est chargé de pourvoir à un local convenable pour l'académie, ainsi que pour le séminaire et pour la section *Arménienne Catholique*, qui en feront partie, et d'indiquer le mode de direction des fonds déstinés à l'entretien de ces établissements scientifiques, tout en soumettant ses projets à *Notre* déliberation.

Extrait du réglement de l'académie Catholique Romaine de Vilna, confirmé par S. M. l'Empereur en date du 1. Juillet 1833. *)

Chapitre I.

§. 1. L'Académie Ecclésiastique Catholique Romaine de Vilna a pour but l'éducation supérieure du clergé déstiné aux plus hautes dignités de la hiérarchie catholique Romaine en Russie.

§. 2. Le Séminaire diocésain de Vilna ainsi que l'établissement déstiné à former des prêtres Arméniens, feront partie de l'académie, et dépenderont de la même direction.

§. 3. Seront admis au sudit séminaire tous les clercs du diocèse de Vilna, ils seront défrayés au nombre de 60. Pour la section Arméno-Catholique, elle ne recevra que des *Arméniens* dont seront défrayés sept par le Gouvernement.

§. 4. 40 élèves étudieront aux frais du gouvernement à l'académie les sciences de haute théologie, aux quelles ne seront admis que les élèves les plus distingués des séminaires diocésains de Vilna et d'autres villes de l'Empire. Le nombre des Ecclésiastiques à envoyer de chaque diocèse à l'academie sera fixé chaque fois par le Collége Catholique Romain avec l'autorisation du ministre de l'intérieur.

§. 5. Outre les élèves attachés à l'établissement de l'académie, ainsi qu'au séminaire de Vilna, et à la section Arméno-Catholique, tous les élèves que le gouvernement voudra placer à ses frais à raison d'un payement annuel comme internes ou avec la permission de loger en ville.

§. 6. L'enseignement sera confié à sept professeurs, 4 adjoints et 3 lecteurs.

§. 7. L'administration de l'académie, est confiée à la di-

---

*) Ce règlement contient les dix chapitres suivans: 1) sur le but, la constitution et la dépendance de l'académie; 2) sur la composition et l'action de la direction de l'académie; 3) sur les professeurs, les adjoints et les lecteurs; 4) sur l'admission et le renvoi des séminaristes; 5) sur la surveillance des élèves; 6) sur l'organisation du département scientifique et littéraire; 7) sur l'organisation économique; 8) sur les conférences et la distribution des grades scientifiques; 9) sur la censure; 10) sur les rapports des pouvoirs du Collége Catholique Romain et des Chefs du diocèse de Vilna avec ceux de l'académie et du séminaire ainsi que de la section Arméno-Catholique, qui y seront attachés. Nous ne donnons ici que les détails les plus importans du règlement.

rection, qui rélève immédiatement du collége ecclésiastique soumis en dernière instance au Ministre de l'intérieur.

§. 8. La surveillance de l'académie, du séminaire, et de la section Arménienne appartient à l'autorité suprême du diocèse local.

Chapitre II.

§. 9. La direction de l'académie se compose du Recteur, del'inspecteur, de 2 professeurs et de l'administrateur.

§. 10 et 11. Le Collége Ecclésiastique propose à S. M. l'Empereur par le Ministre de l'intérieur deux candidats au rectorat, ce n'est aussi que par ordre de l'Empereur que le recteur peut quitter son employ, en être démis ou éloigné. Il sera choisi pour ce poste un de suffragans du Diocèse de Vilna ou un des prélats renommé par sa science. Le recteur peut cumuler aussi le charge de professeur.

§. 12. L'inspecteur de l'académie sera élu d'entre les professeurs les plus anciens et ecclésiastiques.

§. 13. 14. Les autres membres de la direction seront élus par le Collége catholique Romain, et confirmés par le Ministre de l'intérieur.

§. 15. La direction nomme l'administrateur laïque ou prêtre avec l'approbation du Collége catholique Romain. Cet administrateur ne prend point part aux séances purement scientifiques de la direction sans qu'il ait un rang scientifique.

§. 16. La direction a sa Chancellerie et son cachet. La chancellérie se compose du Secrétaire en Chef, de deux Secrétaires et d'un certain nombre d'écrivains; toutes les affaires de l'académie seront traitées par écrit, et en langue russe; les diplômes ou patentes pour les degrés scientifiques seront en latin.

§. 17. Les séances de la direction ont lieu tous les Samedis; le recteur peut cependant, à congé, convoquer des séances extraordinaires pour tout autre jour.

§. 18. La majorité des voix décide les questions dans la direction, dans le cas d'égalité le directeur a deux voix.

§. 19. Le gouvernement surveille l'éxécution de ces réglemens en ce qui concerne les sciences, par le recteur, la conduite des éléves par l'inspecteur, et les affaires pécuniaires par l'administrateur.

§. 20. Tous les départements et tous les employés de l'académie sont soumis au recteur. Il a le droit de surveiller personellement la conduite de chaque employé. Il peut même leur demander des explications sur leur conduite et les engager à remplir leurs devoirs avec activité et exactitude, par ses conseils, par son approbation ou par son blâme.

§. 21. Aucune affaire ne peut parvenir à la direction, qu'après une délibération antérieure du recteur dans toute affaire qui ne surpasse point ses pouvoirs; il écoutera les plaintes, tâchera de concilier les différens, examinera les dissensions

et suivant l'importance et l'urgence de l'affaire la transmettera au gouvernement par écrit.

§. 22. S'il remarque quelque désordre ou quelque négligence dans la section du même ou d'administration, il en avertit l'inspecteur ou l'administrateur; si les réprimandes verbales ne servent à rien, il soumet l'affaire à la direction.

§. 23. Si la direction trouve de la négligence dans les employés, chargés de l'éxécution des ses ordres, après les avoir engagés en vain à remplir leurs devoirs, les éloigne ou bien fait ses rapports à qui de droit.

Chapitre III.

§. 24. Les Professeurs et les adjoints seront élus parmi les ecclésiastiques, les autres professeurs parmi les élèves laïcs qui ont terminés leurs études et obtenu des grades scientifiques.

§. 25. Les professeurs, les adjoints et les lecteurs de langues modernes seront élus par la direction de l'Académie et confirmés par le Ministre de l'intérieur.

§. 26. La direction ne choisit les professeurs, qu'après connoissance exacte de leurs notions scientifiques, les professeurs qui ne sont connus ni par leurs ouvrages ni par leurs cours (à quelque école supérieure) seront obligés de faire quelque disputation sur un objet donné, ayant rapport à la science qu'il doit professer; il doit aussi essayer de donner une leçon en publique sur le sujet de ses études.

§. 27. Si les candidats ne reunissaient point au talent et à la science des grades scientifiques correspondants, ou s'ils ne se trouvoient point encore en état de donner des cours: la directiou peut les charger *de lire des cours en attendant* avec le titre de professeur ou adjoint *remplaçant* en leur donnant de moindres appointemens. Le choix de ces professeurs doit être ratifié par le Collége Ecclésiastique s'ils sont prêtres, par le ministre s'ils sont laïcs.

§. 28. Tout Ecclésiastique, employé á l'académie a droit aux hauts emplois ecclésiastiques et aux bénéfices correspondants avant tout autre en récompense de ses services. La direction est autorisée à recommander spécialement àcet effet les employés de l'académie aux autorités ecclésiastiques diocésaines et au collége Catholique Romain à Pétersbourg.

§. 29. Tous les professeurs laïcs et autres employés dans l'Académie sont regardés comme étant au service du gouvernement, égal à celui des autres branches; ils reçoivent leurs rangs, leurs récompences et les pensions d'après les règles générales. Les professeurs ordinaires laics sont dans la 7me, les adjoints dans la 8me et les lecteurs dans la 9me classe, s'ils n'ont point d'autre grade supérieur; l'administrateur est aussi dans la 9me classe. Dans les cas où les Professeurs, adjoints ou lecteurs, en étant appelés à leurs

postes, n'ont point de rang correspondant alors pour être confirmés dans ces rangs, ils faut qu'ils servent dans leurs emplois la moitié du temps requis au service civil pour le même grade.

Chapitre IV.

§. 30. Les Clercs seront reçus au Séminaire d'après la récommandation du chef du diocèse de Vilna, et à l'Académie d'après celle de ce dernier, ainsi que des autorités d'autres diocèses, et cela au nombre marqué pour chaque Diocèse par le Collége Catholique Romain. Les clercs Arméniens Catholiques seront reçus dans leur section d'après des réglements séparés du Ministre de l' intérieur.

§. 31. Les élèves défrayés par eux-mêmes, ne seront reçus a l' académie ou au séminaire, qu'en vertu de recommandation ou des instances des autorités diocésaines qui certifieront leur état libre, et l'irréprochabilité de leurs moeurs.

§. 32. Pour entrer à l'Académie et au Séminaire les clercs seront obligés de subir un examen devant les autorités de l'Académie, et ceux qui seront réconnu à n'être pas préparés suffisamment pour suivre les cours d'Etudes dans l'un ou l'autre établissement, seront renvoyés auprès de leurs autorités diocésaines respectives, qui seront tenues d'en envoyer d'autres à leurs places.

§. 34. Les clercs pourront être renvoyés de l'Académie ou du Séminaire avant même d'avoir terminé le cours d'étude, à la suite d'une maladie incurable, d'un délit criminel, ou autre par rapport à sa gravité, et au dégrés de la corruption morale qui l'accompagnera, surtout lorsque tous les moyens de correction resteront sans effet.

§. 35. Leurs études términés à l'Académie, au Séminaire, dans la section Arménienne les clercs retourneront à leurs Diocèses, si des motifs particuliers ne leur feront donner une autre destination à la suite d'une représentation du Collége Catholique Romain, confirmée par le Ministre de l'intérieur.

Chapitre V.

§. 37. Les Cours d'études de l'Académie et du Séminaire dureront trois ans de même que dans la section Arménienne, ou quatre ans pour les élèves qui en entrant auroient du suivre un cours préparatoire.

§. 38 et 39. Toutes les études seront faites dans ces trois établissements dans la langue latine, ou Russe; mais aussi les clercs sont obligés, sous la surveillance des professeurs, de s'exercer dans la prédication, dans les langues du pays, et les dialects propres à leurs Diocèses. Quant aux clercs Arméniens, il y aura pour atteindre ce but, et enseigner le rite de leur culte, qui pourra outre cela être professeur, ou adjoint à l'Académie ou au Séminaire.

§. 40. Les chaires suivantes seront établies à l'Académie Catholique de Vilna: 1. celle de l'Ecriture Sainte, celle d'Archéologie Biblique et d'Ermeneutique, 2. celle de Théologie dogmatique, pratique et pastorale, 3. celle de Logique et de Philosophié Morale, 4. celle d'histoire Ecclésiastique et du droit Canon, 5. celle d'homilétique théorétique et pratique, 6. celle de littérature grecque et latine, 7. celle de littérature russe, 8. et 9. celle des langues hébraique, française et allemande. Le Professeur d'homilétique donnera en même tems un cours supérieur, et l'histoire de la littérature polonoise, tandis que la théorie générale et la littérature sera enseignée par le professeur de la littérature russe. *Remarque.* Dans la dernière année des cours, on enseignera aux éléves les bases principales d'hygiène par un des professeurs de l'Académie Impériale de Médicine et de Chirurgie de Vilna.

§. 41. Les mêmes études et les mêmes langues seront enseignées dans la section Arménienne, par les mêmes professeurs, adjoints et Lecteurs, conformément au but de ces établissements de second ordre, ainsi qu'au degré des moyens préparatoires des élèves. La méthode d'enseignement dans chacun de ces trois établissemens sera ainsi établie sur ses bases par la direction de l'académie, et confirmée par le Collége Catholique Romain.

§. 47. Les examens à l'Académie, et au Séminaire seront de deux sortes: les examens particuliers, à la moitié, et les publics à la fin de l'année scolastique. Aux premiers assisteront: le Chef du diocèse de Vilna, les membres du gouvernement académique, les Professeurs et autres instituteurs; le gouvernement de l'académie invitera au second les personnes distingués et marquantes en fait d'étrangers.

§. 48. Les examens une fois subis, le gouvernement académique se basant sur les opinions des professeurs, décide du progrès de chaque clerc en particulier, en inscrivant le résultat dans un livre destiné à cet usage.

§. 49. Le gouvernement de l'Académie d'après ce livre forme les listes de tous les clercs sans exceptions, en les divisant en trois classes, ou degrés. Au premier seront placés les meilleurs, au second ceux qui apprennoient bien, au troisième les médiocres. Outre les progrès dans les études, la conduite et la morale influeront sur cette classification.

§. 50. Ces listes seront envoyés par le gouvernement académique au Collége ecclésiastique Catholique Romain avec l'état de service des membres du gouverment académique, des professeurs et autres employés de l'académie, dans deux exemplaires, dont un sera présenté par le Collége au Ministre de l'Intérieur.

§. 51. Les examens publics terminés, les clercs *les meilleurs* recevront des récompences qui consisteront en livres, ou en lettres de louanges; ceux qui n'ont pas prouvé des pro-

grès suffisants, seront appelés devant le gouvernement académique, qui leur donnera une admonition qu'on inscrira ensuite dans le livre mentionné.

§. 52. L'espace de tems entre le 1. Juillet et le 15 Septembre de chaque année sera destiné au repos de l'été nommé vacance.

§. 53. La bibliotèque sera sous la direction générale du Recteur, et sera administrée par le bibliothécaire, choisi par le gouvernement académique d'entre les professeurs ou adjoints, et confirmé par le Collége Catholique Romain.

Chapitre VI.

§. 55. La direction morale consiste dans la surveillance de la conduite des clercs, le soin d'inculquer dans leurs coeurs des principes d'une morale chrètienne pure, l'extirpation de mauvais penchants, les moyens de prévenir les fausses idées, et en général toutes impressions nuisibles.

§. 56. Cette partie dépend immédiatement de l'inspecteur de l'Académie qui veille 1. à ce que les heures marquées pour les occupations des clercs soient strictement observées selon le tableau fait pour cet usage; 2. à ce qu'on ne manque pas au tems destiné aux prières, et aux autres occupations ecclésiastiques; 3. à ce que la décence soit sévèrement maintenue dans la conduite et dans l'habillement des clercs; 4. à ce que les occupations et les discours inconvenents n'aient pas lieu dans les chambres, surtout à ce qu'ils ne tiennent pas des livres qui ne s'accordent pas avec leur âge, leur état, en général des livres nuisibles; 5. à ce qu'enfin les clercs ne s'éloignent pas de l'Académie sans permission, et ne reçoivent pas chez eux à moins d'une nécéssité urgeante et sur une permission spéciale des personnes étrangères.

§. 57. L'inspecteur tâchera de connoître tout ce qui a rapport à la conduite des élèves, en visitant souvent leurs chambres, et s'informant auprès des professeurs de la manière dont ils se conduisent pendant les leçons.

§. 58 et 59. Le gouvernement académique établira dans le but d'une surveillance continuelle sur les élèves et sur la récommandation de l'Inspecteur, sur 10 ou 16 élèves, ceux d'entre eux qui se distingueront par leurs capacités aux études et par leurs qualités morales. Ceux-ci sont obligés de rapporter tous les soirs à l'Inspecteur qu'elle a été la conduite des élèves soumis à la surveillance.

§. 60. L'Inspecteur présentera tous les mois à la direction de l'académie par écrit son opinion sur les progrès des clercs, avec l'enumeration de ceux qui se seront distingués ainsi que de ceux qui par une mauvaise conduite se seront attiré du blâme.

§. 61. Ces notes de l'inspecteur seront insérées par le

gouvernement accadémique dans un livre séparé, avec d'autres notes qui diront qu'ils étoient les moyens réconnus pour nécessaires à prendre pour récompenser les élèves distingués, et punir les coupables.

§. 62. Tous les clercs particulièrement ceux qui seront désignés par l'Inspecteur seront appellés devant le gouvernement académique dans une assemblée composée de ses membres, pour recevoir les louanges ou blâmes, selon qu'ils l'auront mérité.

§. 63. Les punitions pour les fautes moins importantes seront jugées par l'Inspecteur; les plus graves seront portées devant le jugement du Gouvernement Académique.

§. 64. L'Inspecteur n'entre pas personellement dans les détails de partie des études et de l'administration, mais de concert avec les membres du gouvernement académique; il est tenu de lui faire connoître toutes les fautes, désordres, ou insouciances, qui seroient commises dans ces départemens.

§. 65. Le Chapelain se trouvera là pour aider toujours l'Inspecteur dans les soins, tendant à maintenir les bonnes moeurs parmi les élèves. Il sera nommé par le Gouvernement académique et confirmé par le Collége Catholique Romain, et pourra être choisi du nombre des professeurs ecclésiastiques ou adjoints de l'Académie.

§. 66. L'Inspecteur recevra ses instructions detaillées du gouvernement Académique.

CXXVII.

Ordonnance de Son Exc. Mr. le Ministre des Cultes et des Confessions étrangères relative aux Couvents de la Mètropolie de Mohilow.

I. Bernardins savoir Franciscains de la Reforme de St. Bernardin de siene.

On en a supprimé les Couvents suivants:

De Pinsk-Karolin, de Jurewicz, de Mozyr, de Berezyna, de Hlusk, de Cudnow, de Barchowiec, de Janowiec, de Kuscion, de Jarmolinice, de Janow, de Witebsk, de Polok, de Miculin, de Sielec, de Sluck, de Welona, de Mscisław, de Rohaczew, d' Urzany. 20.

On a laissé les Couvents:

De Minsk, de Buclaw, de Nieswiez, de Druysk, de Wilna, de Traszkuny, de Juiejsk, de Troki, de Slonim, de Luck, de Zaslaw, de Zytomiesz, de Dubno, à Kretinga, a Datnow, à Cytowiany, à Jelsze, à Binnica, à Wolozyn, à Kowno, à Grodno, de Mohilow. 22.

II. Chanoines Reguliers de la penitence.

On en a supprimé les Couvents:

à Michaliszki, à Miedniki, à Widze, à Kurklany, de Skiemiany, de Juryn, de Suwiejnitock, de Kwieck, Popiel, de Poniemun', de Sokolyn', de Ewerec, de Smolow. 13.

On a laissé les Couvents:

de Vilna, de Wormie, de Kiesiolaje. 3. [1])

[1]) Ces trois derniers ont été suprimés depuis et les réligieux ont été placés auprès de diverses églises et couvens d'autres ordres réligieux.

III. Chanoines Reguliers de Latran.

On en a supprimé le Couvent:

à Krzemieniec. 1.

On a laissé les Couvents:

à Vilna, à Slonim, à Ozierany, à Bychow. 4.

IV. Dominicains.

Les Couvents supprimés des Dominicains sont les suivans:

de Rzeczyce, de Zaslaw, de Rakow, de Stolpce, de Kleck, de Drujsk, de Chlopienice, de Chotajewice, de Ziembin, de Skopisk, de Wysokodwor, de Buchowice, de Polonkôw, de Koniuchow, de Ielmiensk, de Wasiliszki, de Welona, de Tarowice, de Kozien'sk, de Kamieniokoszyr, de Czartoryski, de Niewierkow, de Kulezyn, de Starokonstantynov, de Smotryeze, de Szaroviec, de Vinnica, de Tverkov, de Tulezyn, de Bar, de Sokolec, de Sotopkov, de Szktov, de Pozinsk, de Czosznic, de Uszacz, de Kniazyce, de Hotovezyn, de Knyezev, de Packov, de Malatycz, de Biellie, de Dudakovice, de Smolensk, de Vitebsk, de Byszov, de Czarnobyl, de Hodarkov, de Klimov, de Ruszov, de Ostroviany, de Horoszen', de Kijov, de Merecz, de Minsk. 55.

On a laissé les Couvents:

de Duniloviec, de Niesviez, de Pinsk, de Vilna de St. Esprit, de Szumsk, de Plaviensk, de Grodno, de Novogrodeck, de Luck, de Ialoviec, de Lachovieze, de Vlodzimien, de Kamieniec, de Aglonsk, de Rozanostok, de Orsza, de Polock, de Kalvaria, de Lubar, de Rossienie, de Murajov, de Verki, de Ostroviersk, de Oszmiana, de Kovno, de Slonim, de Zabielsk. 29.

V. Franciscains.

On en a supprimé les Couvents suivans:

De Lukom, de Slubim, de Polock, de Lisiany, de Drohoczyn, de Sokolnikov, de Horodeez, de Przykomorgrod, de Bar, de Wien'koviec, de Szumsk, de Krzemieniec, de Druzkopol, de Korrec, de Wienieck, de Helvany, de Holszany, de Narviliszki, d' Olkienice, de Koltyniany, de Svislocz, de Drohiczyn, de Lopiniec, de Szwejbak polonais,

de Minsk, de Tujeniec, de Postawa, de Serafin, de Dzisnien, de Prozorok, de Zogin. 31.

On a laissé les suivans:
d' Orsza, de Siensk, de Mejeryce, de Vilna, de Pinsk, d' Udzial, d' Oszmiana, de Kowno, de Grodno, de Nowogrod. 10.

VI. Reformés.

On a supprimé les Couvents suivants:
à Zornice, à Bocki. 2.
On a laissé celui:
de Dederków.

VII. Bénédictins.

On en a supprimé les Couvents:
à Minsk, à Ponoltunie. 2.
On a laissé ceux:
à Nieswierz, à Horodyszeze, à Stestrok. 3.

VIII. Carmes de l'ancienne observance.

On en a supprimé les Couvents:
à Radomel, à Mazikin, à Stankow, à Kniazynie, à Kuniaki, à Dorogostaje, à Labunie, à Kislin, d' Oliwa, d' Uszomierz, à Mscislaw, à Toporzyce, d' Annopole, à Biatynice, à Czonsow, à Horodnia, à Taburyce, à Pompiany, à Kiejdany, à Sczemstowszczyn, à Rosienie, à Lida, à Linkow, à Kolesnie, de Zolendz. 25.
On a laissé ceux:
de Luck, de Vilna, de Slobodzk, de Zaswierz, de Kamieniec, de Mrupczyn, de Chuvorynie. 7.

IX. Marianites ou Servites.

On en a supprimé le Couvent:
à Beredyn,
et laissé celui:
de Rojnie.

X. Carmes déschaussés.

On en a supprimé les Couvents:
à Staro-miadziole, à Pinsk, à Vilna, [1]) d' Antolepty, de Budhaje, à Poszmiana, de Nowowisniowice. 7.

[1]) Couvent de St. Térèse de l'autre côté de la rivière, situé près une cimetière.

On a laissé ceux:
de Slobock, d' Ostrobrama, de Kowno, de Grodno, de Berdyczew. 5.

XI. Les Piaristes.

On en a supprimé les Couvents:
de Poniewiers, de Luzki, de Rosienie, de Szczuczyn. 4.
On a laissé ceux:
de Drohiczyn, de Vilna, de Vilkomierz, de Lida, de Lubieszow, de Micdzyrzec. 6.

XII. Capucins.

On en a supprimé les Couvents:
de Zatory, de Przykonicie, de Vladimir, de Uscilug, d' Ostrog, de Lubieszow. 6.
On a laissé ceux:
de Suredków, de Brzeslaw, de Winnica, de . . . . ., de . . . . 5.

XIII. Missionnaires de S. Vincent de Paul.

On a supprimé les maisons:
à Hrincizki, à Vilna de St. Casimir, à Siem, à Smilow. 4.
On a laissé ceux:
de Vilna, de Glugutnice, de Zastawa, de Bialostok, de . . . . 5.
Ils en restent de plus les maisons:
à Kraslaw, à Sinicie, à Zamorze. 3.
On avait supprimé et rétabli ensuite à la demande des autorités locales les maisons:
de Bobrujsk, de Subocz, de Dweta . . . en tout 11.

XIV. Frères de la charité ou Benfratelli.

On en a supprimé les hospices:
de Mirice, de Vilna, de Nowogrod, de Luck, de . . . ., de . . . . 6.

XV. Trinitaires de St. Jean de Dieu.

On en a supprimé les Couvents:
de Krywice, de Molodeczany, de Tarnopol, de Ianow, de Bolimowo, de Szemborz, de Beresteczko, de Witebsk, de Braclaw, de . . . ., de . . . ., de . . . . 12.
On a laissé ceux:
de Vilna, de Luck, de Krzemienice. 3.

XVI. Cisterciens.

On a supprimé le Couvent:
de Wisl. 1.
Et laissé celui:
de Kimborowo. 1.

XVII. Augustins.

On en a supprimé les Couvents:
de Zat, de Bud, de . . . . 3.
et laissé ceux:
de Vilna, de Kowno. 2.
Couvents supprimés . . 202
. . . . laissés . . 98.

Signé sur l'orignal, par le Directeur F. WIGEL,
Chef de Division et Conseiller d' Etat.
A. ILGOLIN.

St. Pétersbourg le . . . * * * 1832.

CXXVIII.

Extrait de l'Exposé présenté par le Ministre de l'Intérieur à l'empereur de Russie pour l'année 1836 (en date du 30 avril 1837) et inséré dans le journal officiel du ministère de l'intérieur (pages 53, 67. n° 7 juillet 1837.)

Un changement important a été introduit dernièrement, selon votre suprême volonté, dans une des parties de la direction des affaires ecclésiastiques des communions étrangères. Après avoir soumis, à la direction de la commission des écoles ecclésiastiques *orthodoxes*, les instituts d'éducation de la jeunesse ecclésiastique grecque-unie; après avoir pris en considération le lien étroit qui unit ces affaires, à celles de la juridiction *éparchiale* elle-même, il a plu à Votre Majesté d'ordonner: que toutes les affaires ecclésiastiques de la confession grecque-unie fussent aussi soumises à la direction du procureur-général du très saint synode, et cela pour qu'il en résulte une plus grande facilité dans les rapports, et une plus grande unité dans la direction. — Les conséquences de cet ordre suprême de V. M. I. seront utiles, on ne peut en douter, tant à l'éducion de la jeunesse ecclésiastique grecque-unie, et par conséquent au recrutement du clergé même de cette confession, qu'au prompt et durable rétablissement du rit et des constitutions de l'église grecque-unie, dans toute leur ancienne pureté, et *conformément aux rits et aux constitutions de l'église orientale.* — Du reste, il y a longtemps que le collége ecclésiastique grecque-uni a en vue ce retour au rit ancien de son église. Les propositions qu'il a faites à ce sujet, et qui ont mérité la suprême approbation de Votre Majesté, au mois de février 1834, ont été mises dès-lors à exécution avec beaucoup de zèle, et autant que le permettaient l'exiguité des ressources pécuniaires et le manque d'ecclésiastiques capables. On est parvenu toutefois, malgré ces difficultés, à établir dans l'espace de trois ans (1834 — 1837) des iconosthases dans 317 églises de l'éparchie de la Russie blanche, et dans 509 de l'éparchie lithuanienne. — Le plus grand nombre des églises grecques-unies des villes et des villages ont également été pourvues des livres liturgiques, imprimés à Moscou, ainsi que des ciboires, des chapes et d'autres ornemens sacrés. Parmi les nouveautés étrangères à la liturgie de l'église orientale, se trouvait l'usage, établi chez les Grecs unis, de sonner pendant la messe. Cet usage indispensable, peut-être, pour faire remarquer les parties les plus importantes de l'office, dans les églises romaines, où on célèbre les offices en langue latine incompréhensible pour le peuple, a été jugé aussi incommode qu'inutile dans les églises où on célèbre les offices en langue slave; il a donc été

aboli dans toutes les églises grecques-unies. De même, il y a dans beaucoup d'églises grecques-unies, à l'instar des églises latines, des autels latéraux extérieurs et des orgues; mais à présent que les iconosthases sont déjà rétablis, ces autels vont être détruits, suivant l'ordre qu'en ont donné les autorités éparchiales, à l'exception, toutefois, de ceux d'entre eux qui peuvent se trouver liés au système d'architecture de l'église même: ou qui, par la beauté de l'exécution, peuvent leur servir d'ornement et méritent d'être conservés comme objets d'art; mais, conformément aux rites de l'église orientale, le service divin ne sera plus jamais célébré sur des échafaudages.

Quant aux orgues, qu'on trouvait encore dans quelques églises grecques-unies, on a jugé opportun, l'an dernier, de mettre la main à leur destruction définitive, car elles n'avaient plus aucune utilité; des écoles ayant été établies à Polock et à Lyrowice, où l'on fait apprendre les cérémonies de l'église, aussi bien que le chant, et dans lesquelles, avec les élèves qui y sont entretenus aux frais du gouvernement, on y reçoit encore des élèves pour le compte des paroisses qui ont plus de ressources. Enfin, suivant la décision du collége grec-uni, on a distribué également aux églises de l'éparchie lithuanienne, des livres de baptême munis de titres et d'inscriptions en langue russe, et on voit, d'après les rapports qu'on a reçus l'année dernière, que tous les extraits de baptême se font maitenant en russe dans cette éparchie.

CXXIX.

Ukase au Sénat gouvernant.

Réconnaître comme utile, conformément à l'exposé du procureur-général du Saint-Synode, l'union des deux départemens séparés, celui du clergé orthodoxe et celui des grecs-unis, ainsi que de leurs chancelleries. Organiser l'état de la chancellerie du procureur general du Saint-Synode d'après cette nouvelle organisation. Faire exécuter cet Ukase le 1 Avril de l'an courant.

Le Sénat gouvernant doit immédiatement prendre des mesures nécessaires pour faire exécuter notre volonté.

St. Petersbourg ce 1 (12) Mars 1839.

Signé. — NICOLAS.

CXXX.

Le Directeur en chef presidant la commission des affaires intérieures des Cultes et de l'instruction publique

à Monseigneur l'Evêque grec-uni de Chelm.

Il est arrivé à la connoissance de Son Altesse le Prince Lieutenant qu'une partie des grecs-unis du gouvernement de Podlachie s'est convertie au culte catholique romain. Les renseignemens reçus là dessus, prouvent qu'une des causes de cette conversion sont *les rumeurs que les catholiques sèment parmi les Unis sur la prétendue intention du gouvernement de les convertir à la foi grecque-russe.* La liberté des cultes dans le royaume de Pologne est garantie par les loix, qui ont été données par notre gracieux Souverain, *le gouvernement ne peut donc nullement se proposer de violer la tolerance.*

Comme d'après la Bulle du St. Père Bénoît XIV les grecs-unis ne doivent pas quitter leur rit pour passer au rit latin, le gouvernement n'a d'autre but en secourant présentement l'église orientale grecque-unie que de faire respecter la dignité primitive de cette église, dont elle s'etoit éloigné beaucoup depuis quelque temps par l'influence du catholicisme d'occident. Pour éteindre donc les fausses rumeurs sémées par des hommes malveillants, je vous invite Monseigneur l'Evêque, d'après la volonté du Prince Lieutenant, *de tâcher de calmer les craintes des grecs-unis par l'entremise du clergé de votre diocèse, et de les assurer que le gouvernement ne desire non seulement pas attaquer la liberté de leurs consciences, mais qu'il desire au contraire de les garantir de toute influence étrangère, et protéger en tout l'interêt de l'église grecque-unie,* de son clergé et des seculiers de ce culte, en les prémuniant contre toute oppression, et en defendant toutes les prérogatives qui leur ont été garanties par les lois.

Le Général Aide-de camp Szypow, le 11 (22) Mars 1838 Varsovie.

CXXXI.

Redoublement de violences et de persécution contre les Catholiques en Russie. Paris 17 Mars.

Nous avons reçu, il y a peu de jours, de la Russie, une lettre qui contient les plus tristes renseignemens sur la situation des catholiques dans ce pays. Notre correspondant nous écrit que si le Saint-Siége et l'Europe n'interviennent pas activement, toutes traces du catholicisme auront disparu, avant

peu, de toute la Russie. A l'appui de cette lettre, voici un document qui confirme toutes ces craintes, c'est un décret véritablement sanguinaire de l'empereur Nicolas contre tous ceux qui se rendraient coupables de conversion au catholicisme. Les accusés ecclésiastiques sont enlevés à la juridiction ordinaire et livrés aux tribunaux criminels. Ce décret serait de nature à nous donner des espérances, et à nous faire croire que la religion si violemment persécutée possède encore une vitalité énergique et qui là, comme partout ailleurs, sera plus forte que toutes les fureurs de la tyrannie.

St. Pétersbourg, 22. février. — S. M. vient d'approuver les dispositions suivantes, auxquelles les tribunaux devront se conformer dans les cas où des membres de l'Eglise dominante auraient été pervertis au point de passer à l'Eglise catholique. 1. Indépendamment du réglement, proposé en 1831 par le comité du ministère et approuvé par l'empereur, d'après lequel toutes les affaires de perversion de foi ou de construction arbitraire d'église pour des confessions étrangères devront être portées par les tribunaux sur le rôle d'urgence, il sera pris en outre des mesures afin qu'aussitôt que les autorités éparchiales auront fait part aux autorités gouvernementales de l'existence de quelque crime en matière de religion, l'instruction commence sur-le-champ avec adjonction de députés du clergé orthodoxe ainsi que du clergé romain. La non comparution d'une de ces personnes ne devra point retarder la marche de l'affaire. 2. Toute personne, tout ecclésiastique ou laïque qui se sera permis un acte de séduction en matière de foi, sera immédiatement, aussitôt que le crime aura été constaté par une instruction en règle, livré aux tribunaux, *et quant aux ecclésiastiques, on ne suivra point à leur égard, comme on l'a fait jusqu'ici par erreur, les règles adoptées à l'égard du clergé grec, c'est-à-dire qu'on ne les renverra point au consistoire catholique romain, mais d'après la règle commune aux tribunaux criminels,* ainsi qu'il est spécifié plus en détail dans le quinzième tome du Code de l'empire; car ils ne sont point accusés de violation des lois de l'Eglise romaine, mais des lois générales du pays. 3. Les arrêts rendus par les tribunaux criminels intermédiaires devront être exécutés conformément à l'avis approuvé du conseil de l'empire, être envoyés par le chef du gouvernement au ministre de l'intérieur pour être approuvés.

CXXXII.

Status Cleri saecularis Ecclesiae catholicae utriusque ritus in Russia anno 1804.

Tabula exhibens Dioeceses in Imperio Rossiaco existentes, numerum templorum, Ecclesiasticorum, reddituum, summarum Capitalium, ac Parochianorum.	Ecclesiae tam Seculares quam Regulares			Summa Ecclesiarum omnium	Personae Ecclesiasticae			Summa Personarum Spiritualium	Subditi Ecclesiasticarum fundationum			Summa: Subditi mares.	Summae Capitales Fundationum in Rubl. argenteis		Summa Rublorum Argenteorum	Annui redditus ex subditis et censibus pecuniariis		Summa Rublorum Argenteorum	Parochiani capaces Sacramentorum exceptis iis, qui nondum Sacramenta suscipiunt.
	Saeculares	Ecclesiae Religiosae. Religiosorum	Monialium		Clerus Saecularis	In Monasteriis. Numerus Religiosorum	Monialium		Penes clerum saecularem subditi mares	Penes Monasteria. Subditi mares	Inservientes Ecclesiis		Penes Clerum Saecularem	Penes Monasteria		Cleri Saecularis	Monasteriorum		
In Archi-Epsc. Mohileviensi .	186	70	8	264	204	621	44	869	6,986	24,892	„	31,878	64,774	201,528	266,302	20,980	53,969	74,949	225,936
In Episcopatu Vilnensi . . .	269	101	18	388	626	1,229	364	2,219	24,318	18,438	„	42,756	347,755	861,697	1,209,452	103,519	112,132	215,651	736,027
„ Samogitiensi .	171	17	2	190	388	198	36	622	9,702	906	„	10,608	169,358	97,347	267,705	37,727	12,890	50,609	275,348
„ Luceoriensi . .	83	60	3	146	214	550	51	815	5,562	4,865	„	10,427	431,337	568,667	1,000,004	44,727	32,892	77,619	132,800
„ Camenecensi .	74	27	1	102	142	195	16	353	2,766	2,184	„	4,950	81,224	204,076	285,310	18,300	15,779	34,079	153,105
„ Minscensi . . .	94	44	5	143	143	353	108	604	6,705	9,724	„	16,429	62,922	242,042	309,964	23,900	61,544	85,444	112,274
Summa Latino-Catholicorum .	877	319	37	1,233	1,717	3,146	619	5,482	56,039	61,009	„	117,048	1,157,370	2,175,357	3,338,737	249,153	289,206	538,351	1,635,490
In Archi-Episcopatu Polocensi	445	19	3	467	605	124	31	760	1,893	5,977	1,611	7,870	9,060	204,137	213,197	3,100	27,621	30,721	568,787
In Epsc. Luceoriensi Græco-Unito	141	28	3	172	146	286	20	452	168	6,099	473	6,267	98,400	201,150	299,550	7,500	39,256	46,756	81,108
„ Brestensi	802	36	5	843	930	358	36	1,324	1,040	5,816	2,008	6,856	29,532	185,473	215,005	5,866	40,462	46,268	748,583
Summa Graeco-Unitorum . .	1,388	83	11	1,482	1,681	768	87	2,536	3,101	17,892	4,092	20,993	136,992	590,760	727,752	16,466	107,339	123,745	1,398,478
Summa Latini et Graeci ritus .	2,265	402	48	2,715	3,398	3,914	706	8,018	59,140	78,901	4,092	138,041	1,294,362	2,766,117	4,066,489	265,619	396,545	662,096	3,033,968

CXXXIII.

Status Cleri regularis Ecclesiae catholicae utriusque ritus in Russia anno 1804.

Tabula generalis exhibens Monasteria Religiosorum Ordinum et numerum personarum		In Mehilovi-ensi Archi Dioecesi		In Vilnensi Dioecesi		In Samogi-tiensi		In Luceo-riensi		In Camene-censi		In Mins-censi		In Polocensi unita		In Luceo-riensi R. U.		In Brestensi R. U.		Summa Mo-nasteriorum et Personar.	
		Monasteria	Personae	Monasteria	Personae	Monasteria	Personae	Monasteria	Personae	Monasteria	Personae	Monasteria	Personae	Monasteria	Personae	Monasteria	Personae	Monasteria	Personae	Monasteria	Personae
Regulares.	Augustiniani	,,	,,	2	42	,,	,,	4	8	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	6	50
	Basiliani	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	19	124	28	286	36	358	83	768
	Bernardini F. M. O.	8	59	10	215	4	90	8	75	2	16	10	155	,,	,,	,,	,,	,,	,,	42	610
	Bonifratres	,,	,,	4	25	,,	,,	1	6	,,	,,	1	5	,,	,,	,,	,,	,,	,,	6	36
	Cistercienses	,,	,,	1	12	,,	,,	,,	,,	,,	,,	1	7	,,	,,	,,	,,	,,	,,	2	19
	Dominicani	19	118	23	326	2	31	13	19	11	86	13	100	,,	,,	,,	,,	,,	,,	81	770
	Franciscani in Convent.	7	48	14	147	1	6	6	29	3	15	8	82	,,	,,	,,	,,	,,	,,	39	327
	Lateranenses Canonici	3	10	3	23	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	6	33
	Canonici a Poenitentia	,,	,,	15	59	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	15	59
	Carmelitae ant. obs.	7	40	9	109	5	33	10	50	3	16	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	34	248
	Carmelitae discalceati	,,	,,	7	77	,,	,,	,,	,,	2	11	3	50	,,	,,	,,	,,	,,	,,	12	138
	Capucini	2	8	,,	,,	,,	,,	,,	,,	4	37	1	6	,,	,,	,,	,,	,,	,,	7	51
	Carthusiani	,,	,,	1	17	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	1	17
	Communistae	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	1	5	,,	,,	,,	,,	,,	,,	1	5
	Mariani	,,	,,	1	9	,,	,,	1	4	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	2	13
	Missionarii a S. Vinc.	3	19	3	70	,,	,,	,,	,,	,,	,,	1	9	,,	,,	,,	,,	,,	,,	7	98
	Societat. Jesu	21	247	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	21	247
	Scholarum Piarum	1	10	5	57	1	11	2	34	,,	,,	2	35	,,	,,	,,	,,	,,	,,	11	147
	Reformati	2	12	,,	,,	,,	,,	2	29	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	4	41
	Rochitae Hospital.	,,	,,	2	12	2	8	,,	,,	,,	,,	1	5	,,	,,	,,	,,	,,	,,	5	25
	Camaldulenses	,,	,,	1	12	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	1	12
	Benedictini	,,	,,	1	11	1	2	,,	,,	,,	,,	3	31	,,	,,	,,	,,	,,	,,	5	44
	A. SS. Trinitate	4	16	2	37	,,	,,	4	44	2	23	2	13	,,	,,	,,	,,	,,	,,	14	133
	Summa	77	587	104	1,260	16	181	51	388	27	204	47	503	19	124	28	286	36	358	405	3,891
Moniales.	S. Basilii	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	3	36	3	20	5	58	11	114
	S. Benedicti	,,	,,	3	68	1	22	,,	,,	,,	,,	2	68	,,	,,	,,	,,	,,	,,	6	158
	S. Francisci	,,	,,	6	108	,,	,,	,,	,,	,,	,,	1	19	,,	,,	,,	,,	,,	,,	7	127
	S. Brigittae	,,	,,	2	50	1	13	1	30	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	4	93
	Cistercienses	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	1	8	,,	,,	,,	,,	,,	,,	1	8
	S. Dominici	,,	,,	1	26	,,	,,	,,	,,	1	10	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	2	36
	De Monte Carmelo	,,	,,	1	20	,,	,,	1	15	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	2	35
	Collectae	,,	,,	1	14	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	1	14
	Marianae	2	11	1	14	,,	,,	,,	,,	,,	,,	3	22	,,	,,	,,	,,	,,	,,	6	47
	Sorores à Charitate	6	35	3	22	,,	,,	,,	,,	1	7	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	10	64
	A Visitatione	,,	,,	1	38	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	1	38
	Summa Monialium	8	46	19	360	2	35	2	45	2	17	7	117	3	36	3	20	5	58	51	704
Summa Personarum Religios. utriusq. sexus		85	633	123	1,620	18	216	53	433	29	221	54	620	22	160	31	306	41	416	456	4,597

CXXXIV.

Status hierarchiae greco-unitae in Russia anno 1825

juxta authenticam relationem, quae die 6. Sept. ejusdem anni redacta in Curia Metropolitana Unitorum monasterii Orszanensis in Alba Russia deprehenditur.

Dioeceses.	Ecclesiae.	Monasteria S. Basilii Magni.		Personae ecclesiasticae.			Parochiani utriusque Sexus adulti et capaces Sacramentorum.
	Parochiales.	Religiosorum.	Monialium.	Saeculares.	Monachi.	Moniales.	
Metropolitana Vilnensis	304	7	2	350	127	27	284,292
Polocensis	463	18	2	500	114	29	489,075
Luceoriensis . . .	160	22	3	460	266	14	111,598
Brestensis	549	21	3	675	159	17	542,614
Summa . .	1,476	68	10	1,985	666	87	1,427,579

Stima Inferenziale 2760 – media di Massa anno 1852

Stima media campionaria, data da 3 Osservazioni in Alta Massa rappresentativa

Diocesi	Parrocchie	Abitanti	Famiglie	Maschi	Femmine	Preti secolari	Monaci	Monache	Parrocchie con fonte battesimale
Arcadia Nova	12	4.820	960	2.410	2.410	18	6	9	12
Borgo Sereno	8	3.150	640	1.580	1.570	11	4	6	8
Castelmare	15	6.240	1.250	3.120	3.120	22	8	12	15
Dorotea	6	2.410	480	1.200	1.210	9	3	4	6
Eremo Basso	4	1.560	310	780	780	5	2	3	4
Fontebuona	10	4.030	810	2.010	2.020	14	5	7	10
Gualdo Piano	7	2.870	570	1.430	1.440	10	3	5	7
Isola Verde	5	1.980	390	990	990	7	2	3	5
Lucciola	9	3.610	720	1.800	1.810	13	4	6	9
Monteforte	11	4.390	880	2.190	2.200	16	5	8	11
Nocera Alta	3	1.120	220	560	560	4	1	2	3
Olivastro	13	5.270	1.050	2.630	2.640	19	7	10	13
Pianura	2	780	150	390	390	3	1	1	2
Quercia	14	5.610	1.120	2.800	2.810	20	7	10	14
Rocca Bianca	1	410	80	205	205	2	1	1	1
Selva Nera	16	6.480	1.290	3.240	3.240	23	8	12	16
Torrente	17	6.890	1.370	3.440	3.450	24	9	13	17
Uliveto	18	7.240	1.440	3.620	3.620	25	9	14	18
Valle Fresca	19	7.610	1.520	3.810	3.800	27	10	14	19
Vigneto	20	8.030	1.600	4.020	4.010	28	10	15	20
Zolfara	21	8.450	1.680	4.230	4.220	30	11	16	21
Acquaviva	22	8.870	1.770	4.440	4.430	31	11	17	22
Bellavista	23	9.310	1.860	4.660	4.650	33	12	18	23
Cerreto	24	9.740	1.940	4.870	4.870	34	12	19	24
Dogana	25	10.180	2.030	5.090	5.090	36	13	20	25
Eremo Alto	26	10.610	2.120	5.310	5.300	37	14	21	26
Fontana Rossa	27	11.050	2.210	5.530	5.520	39	14	22	27
Gualdo Nuovo	28	11.480	2.290	5.740	5.740	40	15	23	28
Isola Bella	29	11.920	2.380	5.960	5.960	42	15	24	29
Lucciola Nuova	30	12.350	2.470	6.180	6.170	43	16	25	30
Monteforte Basso	31	12.790	2.560	6.400	6.390	45	17	25	31
Nocera Bassa	32	13.220	2.640	6.610	6.610	46	17	26	32
Olivastro Nuovo	33	13.660	2.730	6.830	6.830	48	18	27	33
Pianura Alta	34	14.090	2.820	7.050	7.040	49	18	28	34
Quercia Nuova	35	14.530	2.910	7.270	7.260	51	19	29	35
Rocca Bianca Nuova	36	14.960	2.990	7.480	7.480	52	19	30	36
Selva Nera Nuova	37	15.400	3.080	7.700	7.700	54	20	31	37
Torrente Nuovo	38	15.830	3.170	7.920	7.910	55	21	32	38
Uliveto Nuovo	39	16.270	3.260	8.140	8.130	57	21	33	39
Valle Fresca Nuova	40	16.700	3.340	8.350	8.350	58	22	34	40
Vigneto Nuovo	41	17.140	3.430	8.570	8.570	60	23	35	41
Zolfara Nuova	42	17.570	3.520	8.790	8.780	61	23	36	42
Acquaviva Nuova	43	18.010	3.610	9.010	9.000	63	24	37	43
Bellavista Nuova	44	18.440	3.690	9.220	9.220	64	24	38	44
Cerreto Nuovo	45	18.880	3.780	9.440	9.440	66	25	39	45
Dogana Nuova	46	19.310	3.870	9.660	9.650	67	26	40	46
Eremo Alto Nuovo	47	19.750	3.960	9.880	9.870	69	26	41	47
Fontana Rossa Nuova	48	20.180	4.040	10.090	10.090	70	27	42	48
Gualdo Nuovo Nuovo	49	20.620	4.130	10.310	10.310	72	28	43	49
Isola Bella Nuova	50	21.050	4.220	10.530	10.520	73	28	44	50

CXXXV.

Etat du Clergé séculier catholique Romain en Russie en 1834.

§. 1.

Dioceses. de	Nombre des Eglises. Paroissiales.	Succursales.	Chapelles.	Nombre de prêtres de toutes les dénominat.	en 1834. Décédés.	Arrivés.	Nombre de paroissiens del'unetdel'autreSexe	Nombre des Sujets ou Vassaux. Du sexe masculin.	Du sexe feminin.	Capitaux. placés en biens fonds ou au tresor	non placés	Interêts des Capitaux	Etablissements d'instruction. Seminair. diocés. Professeurs.	Seminaristes	Ecoles paroissiales. Ecoles.	Professeurs.	Etudians.	Hopitaux. Hopitaux.	Personnes soulagées.
								Suivant le dernier denombrement.		En rouble d'argent.									
Mohilew	254	90	409	320	14	13	735,086	8,877	8,797	424,446	25,679	23,580	13	28	83	92	7,063	74	424
Wilna	299	59	209	582	23	12	863,566	25,402	23,850	720,701	130,041	45,626	12	61	68	72	7,124	242	2,132
Samogitie	105	59	92	432	9	19	391,968	9,877	1,014	342,297	104,262	2,763	4	40	40	40	964	135	1,219
Luck	87	6	125	169	12	11	166,711	9,531	9,630	376,567	—	20,376	8	26	13	16	181	35	233
Kamieniec	81	3	54	184	6	7	214,847	4,595	4,217	292,702	—	8,016	3	15	—	—	—	27	147
Minsk	91	48	174	209	4	—	231,869	5,865	5,962	94,884	4,449	6,102	4	12	12	17	170	46	217
Total . .	917	265	1,063	1,896	68	62	2,604,047	64,147	53,470	2,251,597	264,431	106,463	44	182	216	237	15,502	559	4,372

Etat du Clergé séculier grec-uni en Russie en 1834.

§. 2.

Métropole de la Russie Blanche .	569	126	702	956	53	22	680,393	6,690	5,310	119,909	50,154	7,145	24	199	2	—	83	57	470
Métropole de la Lithuanie . .	770	37	325	1,050			824,888	2,001	1,985	21,444	3,000	1,299		300					
Total . .	1,339	163	1,027	2,006	53	22	1,505,281	8,691	7,295	141,353	53,154	8,444	24	499	2	—	83	57	470

CXXXVI.

État du Clergé Régulier Catholique Romain des deux Sexes en Russie en 1834.

§. 1.

Religieux.

	Nombre des Couvents.				Nombre de religieux de toutes les dénominations.	En 1834.		Nombre des Sujets ou Vassaux.		Capitaux.		Interêts des Capitaux	Etablissements d'instruction.				Hopitaux.		Hopitaux ou maisons de réfuge.		Nombre de paroissiens de l'un et de l'autre sexe.
	Couvents sans paroisses.	Couvents avec paroisses.	Succursales.	Chapelles.		Décédés.	Arrivés.	Du sexe masculin.	Du sexe feminin.	Placés biens fonds ou au tresor.	Non placés.		Ecoles du district. Nombre.	Ecoles du district. Elèves.	Ecoles des paroisses. Nombre.	Ecoles des paroisses. Elèves.	Nombre.	Malades soulagés.	Nombre.	Personnes soulagés.	
								Suivant le dernier denombrement.		En roubles d'argent.											
Total . .	49	59	—	89	2,448	123	6	23,339	19,668	1,903,311	174,809	74,849	140	1,696	39	804	11	180	69	619	163,877

§. 2.

Religieuses.

Total . .	48	—	—	—	612	—	—	14,275	14,215	572,904	168,563	31,871	3	6	10	62	13	3,552	8	528	—

État du Clergé Régulier Grec-Uni des deux Sexes en Russie en 1834.

§. 1.

Basiliens.

Métropole de la Russie Blanche .	4	8	8	4	136	17	1	3,869	3,933	117,630	719	6,817	11	325	—	—	—	—	12	74	7,239
Métropole de la Lithuanie . .	8	13	—	2	206			5,620	5,300	318,541	12,130	15,388									21,832
Total . .	12	21	8	6	342	17	1	9,489	9,233	436,171	12,849	22,355	11	325	—	—	—	—	12	74	29,071

§. 2.

Basiliennes.

Métropole de la Russie Blanche	3	—	—	—	30	—	—	113	104	—	—	12,432	8	118	—	—	—	—	3	9	—
Métropole de la Lithuanie . .	7	—	—	—	44	—	—	1,330	1,271	—	—	77,260									—
Total . .	10	—	—	—	74	—	—	1,443	1,375	—	—	89,692	8	118	—	—	—	—	3	9	—

CXXXVII.

Promemoria per Monsignore Lorenzo Litta, Arcivescovo di Tebe, Ambasciatore e Delegato Apostolico all' Imperial corte di Russia.

Nella serie non interrotta da tristi avvenimenti, che hanno amareggiato l'animo di Sua Santità, deve certamente contarsi l'occupazione dell' Isola di Malta eseguita dalle armi Francesi e l'espulsione da quell' isola della sacra milizia di S. Giovanni Gerosolimitano. Non senza sentimento di vero dolore potè Sua Santità ravvisare nelle lettere del Granmaestro la serie dei mali che costretto avevano ad emigrare da quell' isola un' Ordine, che colla protezione dell' onnipotente Iddio, col favore de' Romani Pontefici e de religiosissimi Principi considerar dovea pervenuto ormai al più eccleso grado di gloria e di splendore. Si proponeva già Sua Santità di eccittare dal canto suo tutti quei mezzi, che si donar potessero all' ordine Gerosolimitano e sua perduta sede e tutto il suo splendore, allorchè si vide giungere una rappresentanza del Baly Conte Litta da Pietroburgo, colla quale faccendosi con detaglio di accuse contra la persona istessa del Granmaestro; ad Esso attribuiva principalmente la perdita dell' Isola di Malta, e a nome del Granpriorato di Russia si chiedeva, che dichiaroto fosse decaduto dalla sua dignità. Ammirò Sua Santità lo zelo del Granpriorato di Russia, ma rispondendo al medesimo Signor Baly Litta non potè che gravemente avvertirlo dell' imporza grande dell' affare, e che non solo le occuse che se davano al gran Maestro, dovevano essere primamente provate, ma che pel procedere ad una degradazione della dignità, cosa senza esempio, si richiedeva preponderanza di prove de' supposti delitti, maturità di consiglio e che sopratutto ascoltar si doveva il voto di tutte le lingue, nelle quali l'ordine Gerosolimitano si trova diviso.

Nell' incertezza di una stabile sede del Gran Maestro, nella dispersione dei capi dell' ordine, e per provedere a qualunque emergente fosse in seguito potuto nascere, autorizò Sua Santità il gran Priorato di Russia ad eligere un Cavaliere dei più degni, al quale conferì tutte le facoltà del Gran Maestro acciò nei casi urgenti proveder potesse interomamente ai bisogni del medesimo. Appena la risposta di Sua Santità al Sigr. Balì Litta aveva avuto il suo corso, che una seconda lettera dell' istesso Sigr. Balì giunse alla Santità Sua, colla quale se gli dava parte, che il gran Priorato di Russia aveva con atto formale dichiarato decaduto il gran Maestro dell' ordine dalla sua dignità, e se gli trasmetteva copia dell' atto medesimo implorandosene la Pontificia Sanzione. Non

poteva non sorprendere Sua Santità il corso cosi rapido, col quale il gran Priorato di Russia aveva proceduto ad un' atto che dipender doveva principalmente dal supremo giudizio della Sede Apostolica. Ben lontano dunque dall' approvarlo la seconda risposta di Sua Santità al Sigr. Balì Litta fu intieramente analoga alla prima.

Ma convien pur dire, che il nobile entusiasmo di rivendicare l'onore e il lustro dell' ordine abbia eccitata troppo energia negli animi dei Cavalieri, che compongono il gran Priorato di Russia, giacchè non contenti di aver dichiarato deposto l'attuale gran Maestro senza attendere la risposta di Sua Santità, hanno proceduto alla proclamazione del nuovo nella persona istessa di S. M. l'Imperatore ed Autocratore di tutte le Russie. L'istesso Sigr. Balì Litta con lettera dei 2 (13) Novembre ha partecipato a Sua Santità questo avvenimento, ed assicurando, che S. M. I. avrebbe con atto autentico garantiti tutti i diritti della Santa Sede ne ha implorato la Pontificia approvazione. Successivamente l'istesso Sigr. Balì con altra lettera dei 27 Novembre (8 Decbre) riscontrando la ricevuta del primo Breve di Sua Santità, e trasmettendo l'atto capitolare dal quale risultano i sentimenti di giusta venerazione, colla quale dai Cavalieri del gran Priorato di Russia è stato accolto, fu trasmesso un' esemplare stampato della proclamazione di S. M. I. in gran Maestro partecipando, ed unendo l'atto dell' accettazione dell' istessa Maestà Sua unitamente al dispaccio col quale il detto Sigr. Balì resta rivestito del carattere di Luogotenente Generale di S. M. J. per gli affari della religione Gerosolimitana.

Questa serie di rapidi avvenimenti non ha potuto non colpir l'animo di Sua Santità. Egli è ben convinto, che S. M. l'Imperatore di tutte le Russie nell' accordare la potentissima sua protezione all' ordine Gerosolimitano, e nell' aderire alle istanze dei Cavalieri, che compongono il gran Priorato di Russia altro scopo non ha avuto nella purita delle sue intenzioni, che di difenderne i diritti, sostenerne le prerogative e ravvivarne la potenza, ma per altra parte non può Sua Santità dimenticare i diritti, che alla Sede Apostolica compettono sopra un' ordine regolare, e che responsabile lo rendono all' universo, non che a tutti i Membri, che l'ordine compongono, e ai Sovrani, che ne sono i Protettori, di qualunque atto, che sia lesivo dei diritti della Santa Sede, o contrario alle costituzione dell' ordine istesso.

Ben lontano adunque dal poter approvare o dissimulare almeno in silenzio tutti gli atti, che sono stati fatti dal gran Priorato di Russia, si trova Sua Santità nella precisa obbligazione di far richiamare alla memoria di quei membri, che lo compongono, quanto abbiano deviato dalle costituzioni dell' ordine e da quella sommissione ai Decreti della Santa Sede, alla quale per dovere del loro istituto sono tenuti tanto nel deporre il gran Maestro Hompesche dalla sua dignità, quanto

nel proclamare in gran Maestro S. M. J. Non possono essi, e non devono almeno ignorare la Costituzione di Gregorio XIII dell' anno 1582 colla quale fin da quando fu in Malta arrestato il gran Maestro Giovanni l'Evesque de la Cassiere, che-terminò poi in Roma i suoi giorni, restò stabilito, che in avvenire alla santa Sede privativamente spettasse il diritto di procedere per qualunque delitto contro la persona del gran Maestro dell' ordine. Il codice dell' ordine nei titoli del gran Maestro e delle elezioni, ed il cerimoniale di Urbano VIII insegnano chiaramente e stabiliscono quali requisiti concorrere devono nell Gran Maestro, e con qual metodo proceder si debba all' elezione del medesimo. Tali costituzioni e tali regole esser devono la sola e sicura scorta in tutte le operazioni del gran Priorato di Russia.

Comprende Sua Santità, che siccome la perdita dell' isola di Malta e la minacciata sovversione, o almeno dispersione de l' ordine, eccitar doveva in quei Cavalieri la nobile avvidità di rivendicarne al più presto la gloria e la potenza, cosi per il proposto oggetto protezioni ed assistenza più efficace non potevano implorare di quella del potentissimo Imperatore ed Autocratore di tutte le Russie, il quale con animo eguale alla Sua imperiale dignità avendo già ricolmi d'infiniti benefici i Catholici del vastissimo suo Impero, fa per colmo di sua gloria concepire le più fondate speranze di restituire all' ordine Gerosolimitano tutto il primiero suo Lustro. Ma la grandezza di animo di Paolo I non aveva bisogno di altro eccittamento, e bastava dare solo ad impegnare tutta la Sua potenza in favore dell' ordine senza che vi concorresse la degradazione dell' attuale gran Maestro e senza che in esso si riunisse una dignità, della quale non può essere rivestito un Sovrano di diversa religione e che esige con certe determinate formalità i suffraggi di tutte le lingue.

Non può ormai dubitarsi che i reclami di queste al supremo capo dell' ordine cioè a Sua Santità saranno le conseguenze di tutti gli atti eseguiti cosi rapidamente dal gran Priorato di Russia. L'atto che il gran Priorato di Allemagna hà già trasmesso a quello di Russia deve convincere di questa verità, giacchè per quanto si concorra in esso a ricognoscere nel gran Maestro Hompesch tutti quei delitti, dei quali è stato accusato, ben lontani quei cavalieri dall' aderire alla di lui degradazione, e dal prendere alcuno determinazione, con una ben riservata condotta, insistendo sull' osservanza degli statuti, hanno addottata ed inculcata insieme una *Neutralità Costituzionale* nell administrazione dell' ordine per riconciliar, dicon essi, tutti gli interessi e tutti i partiti. Dai sentimenti della lingua d'Allemagna non saranno certamente diversi quegli delle altre lingue, ed ecco vacillante nell' ordine Gerosolimitano quello spirito di concordia e di uniformità, che deve esser l'anima di ogni religioso Intituto.

In vista di tutte queste ragioni tradirebbe Sua Santità il

sacro Deposito della sua autorità, se autorizasse gli atti fatti finora dal gran Priorato di Russia, o si astenesse dal reclamare i diritti della Santa Sede e dall' ammonire quei Cavalieri ad essere uniformi a quanto sian disposte e date Apostoliche Costituzioni e dagli statuti dell' ordine. Le replicate promesse di S. M. J. di conservare intatte le istituzioni e privilegi dal medesimo, e insieme tutti i rapporti che risultano del libero esercizio della Cattolica religione, che i Cavalieri non solo professano, ma che solennemente hanno giurato di difendere a pericolo della vita, danno una fondata speranza a Sua Santità che l'istessa Maesta Sua Imperiale troverà ragionevoli questi riclami e altrettanto indispensabili queste paterne ammonizioni che dal Sottoscritto Arcivescovo d' Jconia, Nunzio Apostolico in Firenze, per espresso comando della Santità Sua si trasmettono a Monsigr. Litta, Arcivescovo di Tebe, Ambasciatore e Delegato Apostolico in Pietroburgo, acciò li porti alla cognizione di tutti i Membri che compongono il gran Priorato di Russia.

Dalla Certosa di Firenza li 20 Januar 1799.

K. 1
Buc
HoBsi

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Theiner, Augustin,

Die neuesten Zustände der Katholischen Kirche beider Ritus in Polen und Rußland seit Katharina II. bis auf unsere Tage mit einem Rückblick auf die Russische Kirche und ihre Stellung zum heiligen Stuhle seit ihrem Entstehen bis auf Katharina II. bis auf unsere Tage ; mit einem Bande

Augsburg 1841

H.eccl. 1138 dg
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10027924-9